A. hydr. 689/1.2

<36601342580018

<36601342580018

Bayer. Staatsbibliothek

Die
Preußiſchen Eiſenbahnen.

Eine

ſyſtematiſch geordnete Sammlung

aller auf die Etablirung von Eiſenbahnen in Preußiſchen Staaten Bezug habenden geſetzlichen Verordnungen, ſo wie ſämmtlicher Statute der bereits Allerhöchſt beſtätigten Eiſenbahn-Geſellſchaften,

zuſammengeſtellt

von

G. M. Kletke,
Bürgermeiſter.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

Erſte Abtheilung:
Die Eiſenbahn-Geſetzgebung.

Berlin, 1844.
Mylius'ſche Buchhandlung.

314. D.
92 G

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorwort.

Waren uns England und Amerika mit Erfindung und Erbauung der Eiſenbahnen ruhmvoll vorangegangen, ſo hat ſeit ungefähr acht Jahren ſich auch in Deutſchland, und namentlich in Preußen, ein allgemeines Intereſſe für deren Anlegung erweckt, und ſich zunehmend von Jahr zu Jahr geſteigert. Dreizehn Eiſenbahnen ſind bereits in dieſem Zeitraum Allerhöchſt konzeſſionirt, ihre Bahnen auch zum größten Theil zur Ausführung gebracht und in Betrieb geſetzt. Drei Bahnlinien ſind auf's neue projektirt, wozu die Vorarbeiten eifrig betrieben werden, und noch ſind Ausſichten zur Bildung neuer Geſellſchaften vorhanden, oder die ſchon beſtehenden beſtreben ſich, ihre Bahnen durch weitere Fortführung, oder durch Anlegung von Zweigbahnen zu einer größeren Ausdehnung zu bringen. Eine ſolche neue Geſtaltung, die in alle Zweige

des bürgerlichen Lebens, des Handels und der Induſtrie ſo bedeutend und erfolgreich eingreift, mußte aber auch natürlich in der Legislation gleichſam einen neuen Abſchnitt begründen, und ſo entſtand, nachdem die vorläufige Verordnung vom Juli 1836 vorangegangen, das Geſetz vom 3. November 1838, welches die Verhältniſſe der Eiſenbahn- (Aktien-) Geſellſchaften, ſowohl in ſich ſelbſt als zum Publikum und zum Staate, feſtſtellen ſollte.

Wenn aber ſpätere Erfahrungen Ergänzungen und Deklarationen dieſes Geſetzes folgerecht hervorrufen mußten, dieſe aber in verſchiedenen legislativen Schriften, als der Geſetzſammlung, dem Miniſterial-Blatt für die innere Staatsverwaltung, ſo wie dem für die Juſtiz, den Amtsblättern von 10 — 12 Regierungen ꝛc. enthalten ſind, ſo dürfte es, bei dem täglich ſich mehr und mehr verbreitenden Intereſſe für das Eiſenbahnweſen nicht unvortheilhaft erſcheinen, dem Publikum eine Zuſammenſtellung aller dieſer geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen zu einer leichteren Ueberſicht derſelben darzubieten. Aber nicht allein die Geſetzes-Verordnungen, ſondern auch die Rechte, welche durch den Ankauf von Aktien erworben, und die Pflichten, welche dadurch übernommen werden, und eben ſo auch die polizeilichen Beſtimmungen in Bezug der Reiſen auf den Eiſenbahnen, nehmen Seitens der nicht unbedeu-

tenden Zahl der Aktien-Erwerber und dem noch größeren Publikum der Reiſenden das wärmſte Intereſſe in Anſpruch.

Dieſes Alles in's Auge gefaßt, wird hiermit dem Publikum ein Werk übergeben, welches dieſe Anſprüche möglichſt genau zu erfüllen ſich beſtrebt. Daſſelbe faßt drei Hauptabtheilungen in ſich, welche in folgender Art zerfallen. Es bildet nämlich die I. Abtheilung eine Zuſammenſtellung aller legislativen Verordnungen, welche bis ult. 1843 im Preußiſchen Staate, in Bezug auf das Eiſenbahnweſen, emanirt worden, und liefert als Anhang die mit fremden Staaten dieſerhalb abgeſchloſſenen Staats-Konventionen.

Die II. Abtheilung giebt in zwei Unterabſchnitten ſämmtliche bis jetzt Allerhöchſt beſtätigte Geſellſchafts-Statute, nebſt ihren Nachträgen und den betreffenden Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunden. Während die erſte Abtheilung mehr das Beamten-Perſonal, die Direktionen und Verwaltungsräthe der beregten, ſchon beſtehenden, ſo wie der neu zu bildenden Geſellſchaften berührt, ſo dürfte dieſe zweite Abtheilung ihrerſeits ſich mehr für die Aktien-Zeichner und Erwerber von Intereſſe äußern. Die III. Abtheilung, die Bahn-Polizei-Reglements enthaltend, belehrt ſowohl die verſchiedenen Geſellſchaften über die gegenſeitigen Vorrichtungen zur Sicherung des Publikums gegen Unglücks-

fälle, als dieſes ſelbſt über die Pflichten, die es bei Reiſen auf der Eiſenbahn zu beobachten hat.

Den Schluß des Ganzen bildet eine aus zuverläſſigen Quellen geſchöpfte, mit der möglichſten Genauigkeit und in dem möglichſt ausgedehnten Umfange ausgearbeitete vergleichende ſtatiſtiſche Ueberſicht der Preußiſchen Eiſenbahnen, ſowohl in Bezug auf die Anlage, die Koſten, als die Frequenz auf den Bahnen. Sie liefert ferner eine Darſtellung des Aktienſtandes, und der Dividenden-Vertheilung in den letzten zwei Jahren, und iſt ihr noch eine Karte beigegeben, welche alle, ſowohl bis jetzt fertigen und in Betrieb ſtehenden, als im Bau begriffenen und noch projektirten, Eiſenbahn-Linien darſtellt.

Berlin, im Februar 1844.

Der Verfaſſer.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Abſchnitt I. Ueber Eiſenbahn-Unternehmungen und über die Verhältniſſe der Eiſenbahn-Geſellſchaften zum Staate und zum Publikum im Allgemeinen 1

— II. Ergänzungen und Erläuterungen mit beſonderem Bezug auf vorſtehendes Geſetz 15

— III. Verfügungen in baupolizeilicher Beziehung . . . 36

— IV. " " paßpolizeilicher Beziehung . . . 37

— V. " " Bezug auf die Poſtverwaltung . 62

— VI. " " Rückſicht auf Militair-Verwaltung und Truppenbeförderungen . 63

— VII. " die Beamten der Eiſenbahn-Geſellſchaften und deren Verhältniſſe betreffend 65

— VIII. " in Bezug auf das Steuer- und Abgabenweſen der Eiſenbahnen . . 68

— IX. " allgemeiner Art, welche auf das Eiſenbahnweſen und den Betrieb derſelben Bezug haben 73

Anhang.

No. 1. a. Staats-Vertrag zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig über die Ausführung einer Eiſenbahn von Magdeburg, Braunſchweig, Hannover nach Minden . . 87

No. 1. b. Staats-Vertrag zwiſchen Preußen und Braunſchweig über die Herſtellung einer Eiſenbahn von Magdeburg nach Braunſchweig 95

No. 2. Staats-Vertrag zwiſchen Preußen, Kurheſſen, Sachſen-Weimar-Eiſenach und Sachſen-Coburg und Gotha, die Anlegung einer Eiſenbahn von Halle nach Caſſel betreffend 105

Seite

No. 3.a. Staats-Vertrag zwiſchen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hanſeſtädten Lübeck und Hamburg, die Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Hamburg betreffend . . . 112

No. 3.b. Staats-Vertrag zwiſchen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, die Feſtſtellung der Verhältniſſe der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn betreffend 123

No. 4. Staats-Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen, die Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Breslau und Dresden betreffend 126

No. 5. Allerhöchſte Kabinets-Ordre, betreffend die Bedingungen der Benutzung der Eiſenbahnen für militairiſche Zwecke 134

Nachtrag.

1) Allerhöchſte Kabinets-Ordre, den Verkehr mit ausländiſchen Papieren betreffend 136

2) Allerhöchſte Kabinets-Ordre, die Annahme der Eiſenbahn-Aktien als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit betreffend . . 136

Erſter Abſchnitt.

Ueber Eiſenbahn-Unternehmungen und über die Verhältniſſe der Eiſenbahn-Geſellſchaften zum Staate und zum Publikum.

Geſetz über die Eiſenbahn-Unternehmungen. Vom 3. November 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, über die Eiſenbahn-Unternehmungen und insbeſondere über die Verhältniſſe der Eiſenbahn-Geſellſchaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Beſtimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Jede Geſellſchaft, welche die Anlegung einer Eiſenbahn beabſichtigt, hat ſich an das Handelsminiſterium zu wenden und demſelben die Hauptpunkte der Bahnlinie, ſo wie die Größe des zu der Unternehmung beſtimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet ſich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, ſo iſt der Plan derſelben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlaſſenden Inſtruktionen, einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieſer Prüfung Unſere landesherrliche Genehmigung ertheilt, ſo hat das Handelsminiſterium unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen beſonderen Bedingungen und Maaßgaben, eine Friſt feſtzuſetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen iſt, daß das beſtimmte Aktien-Kapital gezeichnet und die Geſellſchaft nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute wirklich zuſammengetreten ſei.

§. 2. Hinſichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundſätze Anwendung:

1) Die Aktien dürfen auf den Inhaber geſtellt werden und ſind ſtempelfrei;

2) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derſelben nicht erfolgen, und eben ſo wenig die Ertheilung auf den Inhaber geſtellter Promeſſen, Interimsſcheine ꝛc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;

3) Der Zeichner der Aktie iſt für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieſer Verpflichtung kann derſelbe weder durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch Seitens der Geſellſchaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeſchriebenen Partial-Zahlungen im Rückſtand bleiben, iſt die Beſtimmung von Konventionalſtrafen, ohne Rückſicht auf die ſonſt hinſichtlich deren Höhe geſetzlich beſtehenden Beſtimmungen, zuläſſig;

4) Nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Geſellſchaft, wenn der urſprüngliche Zeichner der Aktie ſein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob ſie:
   a) den urſprünglichen Zeichner ſeiner Verpflichtung entlaſſen und ſich lediglich an den Ceſſionar halten, oder
   b) der Abtretung ungeachtet, den urſprünglichen Zeichner noch ferner in Anſpruch nehmen will, in welchem Falle die Geſellſchaft gegen den Ceſſionar keinen Anſpruch hat.

Der hierüber von dem Vorſtande der Geſellſchaft zu faſſende Beſchluß iſt beim Ausſchreiben der nächſten Partial-Zahlung bekannt zu machen.

5) Bei jeder folgenden Ceſſion treten dieſelben Beſtimmungen ein, welche unter 4. für die erſte gegeben worden ſind.

6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partial-Zahlungen nicht eingehen, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, entweder
   a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anſpruch zu nehmen, oder
   b) denſelben, unter Aufhebung ſeiner Verpflichtung gegen die Geſellſchaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verluſtig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf dieſe Weiſe ausſcheidenden Intereſſenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelaſſen werden.

§. 3. Das Statut iſt zu Unſerer landesherrlichen Beſtätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Weſentlichen feſtgeſtellt worden ſein.

So lange die Beſtätigung nicht erfolgt iſt, beſtimmen ſich die Verhältniſſe der Geſellſchaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über Geſellſchafts- und Mandats-Verträge. Mittelſt der Beſtätigung des Statuts, welches durch die Geſetzſammlung zu publiciren iſt, werden der Geſellſchaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Geſellſchaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollſtändigen Durchführung durch alle Zwiſchenpunkte wird dem Handelsminiſterium vorbehalten, ebenſo ſind die Verhältniſſe der Konſtruction, ſowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an dieſe Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Geſellſchaft auf ihre Koſten zu beſchaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann ebenſo, wie die von neuen Eiſenbahnen überhaupt, nur mit Unſerer landesherrlichen Genehmigung ſtattfinden.

§. 6. Zur Emiſſion von Aktien über die urſprüngliche feſtgeſetzte Zahl hinaus, iſt Unſere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgeſtellt werden ſoll) bedarf der Zuſtimmung des Handelsminiſteriums, welches dieſelbe an die Bedingung eines feſtzuſtellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt iſt.

§. 7. Die Geſellſchaft iſt befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundſtücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundſtücken iſt jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahn-Anlage nothwendigen Grundſtücke eine Einigung mit den Grundbeſitzern nicht zu Stande kommt, wird der Geſellſchaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen ſind, verliehen.

Daſſelbe erſtreckt ſich inſonderheit:

1) auf den zu der Bahn ſelbſt erforderlichen Grund und Boden;
2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc. bei Einſchnitten, Tunnels und Abtragungen;
4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Auffeher- und Wär-

terhäuſer, die Waſſerſtationen und längſt der Bahn zu entrichtenden Kohlenbehältniſſe zur Verſorgung der Dampfmaſchinen, und

5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle ſonſtigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Intereſſe erforderlich ſind.

Die Entſcheidung darüber, welche Grundſtücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5.) in Anſpruch zu nehmen ſind, ſteht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurſes an das Miniſterium, zu. Dagegen iſt das Expropriationsrecht auf ſolche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5. gedachten allgemeinen Zweck, ſondern nur das Privat-Intereſſe der Geſellſchaft angehen.

§. 9. Außer dem Expropriationsrecht wird der Geſellſchaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundſtücke, Behufs der Errichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung ꝛc., ebenſo, wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunſtſtraßen dem Staate zuſteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieſes Recht nach den, in den verſchiedenen Landestheilen beſtehenden Vorſchriften geltend zu machen, und welche Grundſtücke dabei in Anſpruch zu nehmen ſind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurſes an das Handelsminiſterium, zu beſtimmen. Jedoch iſt überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldſteinen, ſo wie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung ſchon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Geſellſchaften beigelegten Befugniſſen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Geſellſchaft ein benachbartes Grundſtück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anſpruch genommen hat (§. 8. Nr. 3.), ſo ſoll, nachdem dieſer Zweck vollſtändig erreicht iſt, der Eigenthümer die Wahl haben, dieſes Grundſtück (nach §. 8.) der Geſellſchaft fortwährend zu überlaſſen, oder (nach §. 9.) gegen Erſatz der Werthverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Beſitz deſſelben der Geſellſchaft für die Sicherheit der Bahn nöthig ſein, ſo fällt der Anſpruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht in Kraft iſt, nach Vorſchrift der §§. 8—11. Theil I., Titel 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren, und leitet das Abſchätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer iſt verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Depoſition des Taxwerths, das Grundſtück der Geſellſchaft zu übergeben, und wird nöthigenfalls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden iſt, auf richterliche Entſcheidung über den Werth antragen. Der Geſellſchaft ſteht ein ſolches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, ſoweit das allgemeine Landrecht daſelbſt nicht in Kraft iſt, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§. 8.) und die Feſtſtellung der Entſchädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Beſtimmungen.

§. 12. Wenn bei Entſchädigung, außer dem Eigenthümer, auch Realberechtigte in Betracht kommen, ſo hängt es von dem Ermeſſen der Regierung ab, ob die Entſchädigungsſumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution geſtellt werden ſoll, in welchem letzten Falle die Geſellſchaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinſen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundſtücken (§. 9.) iſt die Entſchädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11.) zu beſtimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Beſtellung einer angemeſſenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache intermiſtiſch zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geldentſchädigung iſt die Geſellſchaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewäſſerungs- und Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbeſitzer gegen Gefahren und Nachtheil in Benutzung ihrer Grundſtücke geſichert werden.

Entſteht die Nothwendigkeit ſolcher Anlagen erſt nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundſtücken vorgehende Veränderung, ſo iſt die Geſellſchaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Koſten der dabei intereſſirten Grundbeſitzer, welche deshalb auf Verlangen der Geſellſchaft Kaution zu beſtellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütigungen für Grundſtücke, welche nach §. 8. der Expropriation unterworfen ſind, ohne Unterſchied, ob die Veräußerung ſelbſt durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chauſſeebau in den verſchiedenen Landestheilen hierüber beſtehenden geſetz-

lichen Beſtimmungen zur Anwendung, auch ſollen die dabei vor-kommenden Verhandlungen ſtempel- und ſportelfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Geſellſchaft ein nach §. 8. der Expropriation unterworfenes Grundſtück, ſei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, ſo ſoll für daſſelbe ein Anſpruch ſowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieſer Eiſenbahn aufgegeben oder das Grundſtück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anſpruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den urſprünglichen Erwerb (§. 16.) verkleinerten Grundſtücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann dieſer Eigenthümer in ſolchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, beſtreitet die Geſellſchaft das Daſein der im §. 16. beſtimmten Bedingungen, ſo tritt richterliche Entſcheidung ein. Die Geſellſchaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, ſich über die Ausübung dieſes Rechts zu erklären, und er verliert daſſelbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten dieſe Erklärung abgiebt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den urſprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundſtück entſtandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Geſellſchaft keine Verbeſſerungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf dieſem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Geſellſchaft das entbehrlich gewordene Grundſtück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat dieſe Abſicht, ſo wie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17. berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher ſein Vorkaufsrecht verliert, wenn er ſich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Geſellſchaft die Anzeige, ſo kann der Berechtigte ſeinen Anſpruch gegen jeden Beſitzer geltend machen.

§. 20. Für alle Entſchädigungs-Anſprüche, welche in der Folge der Bahn-Anlage an den Staat gemacht, und entweder von der Geſellſchaft ſelbſt anerkannt, oder unter ihrer Zuſtimmung richterlich feſtgeſtellt werden, iſt die Geſellſchaft verpflichtet.

§. 21. Das Handelsminiſterium wird nach vorgängiger Vernehmung der Geſellſchaft die Friſten beſtimmen, in welchen die Anlage fortſchreiten und vollendet werden ſoll, und kann für deren Einhaltung ſich Bürgſchaften ſtellen laſſen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der beſtimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, ſo wie ſie liegt, für Rechnung der Geſellſchaft unter der Bedingung zur öffentlichen Verſteigerung zu bringen, daß die-

ſelbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Verſteigerung die Beſtimmung einer ſchließlichen Friſt von ſechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Reviſion der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsminiſterio zu erlaſſenden Reglement, der Geſellſchaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit dieſem Geſchäft beauftragten Beamten der Geſellſchaft näher feſtſetzen.

§. 24. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Bahn nebſt den Transport-Anſtalten fortwährend in ſolchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Beſtimmung des Unternehmens entſprechende Weiſe erfolgen könne, ſie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25. Die Geſellſchaft iſt zum Erſatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derſelben beförderten Perſonen und Gütern, oder auch an andern Perſonen und deren Sachen, entſteht, und ſie kann ſich von dieſer Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beſchädigten, oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden. Die gefährliche Natur der Unternehmung ſelbſt iſt als ein ſolcher, von dem Schadenerſatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.

§. 26. Für die erſten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 45., der Geſellſchaft das Recht zugeſtanden, ohne Zulaſſung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu übernehmen und die Preiſe ſowohl für den Perſonen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermeſſen zu beſtimmen.

Die Geſellſchaft muß jedoch

1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die ſpäteren Aenderungen ſofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber ſechs Wochen vor Anwendung derſelben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und

2) für die angeſetzten Preiſe alle zur Fortſchaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterſchied der Intereſſenten, befördern, mit Ausnahme ſolcher Waaren, deren Transport auf der Bahn

durch das Bahn-Reglement oder ſonſt polizeilich für unzuläſſig erklärt iſt.

§. 27. Nach Ablauf der erſten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Geſellſchaft ſelbſt, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§. 18. — 31. vergleiche mit §. 45.), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsminiſterium, nach Prüfung aller Verhältniſſe, angemeſſen findet, denſelben eine Konzeſſion zu ertheilen.

§. 28. Auf ſolche Konkurrenten ſind, in Anſehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anſtalten, ſo wie der Verpflichtung zum Schaden-Erſatz, dieſelben Beſtimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23. 24. 25. für die urſprüngliche Geſellſchaft gegeben ſind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu deſſen Forderung die Geſellſchaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt iſt, wird in der Art feſtgeſetzt, daß durch deſſen Entrichtung, unter Zugrundlegung der wirklichen Erträge aus den letztverfloſſenen Jahren,

1) Die Koſten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebſt Zubehör (mit Ausſchluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskoſten) beſtritten,
2) der ſtatutenmäßige Beitrag zur Anſammlung eines Reſervefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht;
3) Die von der Bahn zu übernehmenden Laſten (einſchließlich der im §. 38. gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
4) der Geſellſchaft an Zinſen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entſprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maaßgabe jedoch, daß dieſer Reinertrag, auch wenn die Erträge der verfloſſenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre ſich nicht ſo hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Anſatz kommen ſoll. Zum Anlage-Kapital ſind auch alle ſpätere weſentliche, von der Regierung als ſolche anerkannte Meliorationen zu rechnen, inſoweit dieſelben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden ſind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geſchieht in folgender Weiſe:

1) Aus den von der Geſellſchaft im letzten Vierteljahr der erſten Betriebs-Periode vorzulegenden Rechnungen der verfloßenen $2\frac{1}{4}$ Jahre iſt zunächſt der bis dahin durchſchnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieſer Reinertrag wird nach Verhältniß der auf die Bahn und deren Zubehör und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebſt dem dazu gehörigen Inventar verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berückſichtigung der im §. 29. Nr. 4. gegebenen Vorſchriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der ſonach feſtgeſtellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchſchnittsbetrag der in dem §. 29. Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabe-Poſitionen zuſammengenommen, bilden die Theilungsſumme, welche der Feſtſetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen iſt.

2) Die Frequenz der Bahn iſt nach der Einnahme an Perſonen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Perſonengeldes zum Frachtgelde auf Perſonen-Einheiten, oder auch die Perſonenzahl nach demſelben Verhältniß auf Zentner-Einheiten zu reduciren.

3) Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Perſonen- oder Zentner-Einheiten reducirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Perſon oder einen Zentner Waare.

Haben bei einer Bahn verſchiedene Sätze des Perſonengeldes oder für den Güter-Transport ſtattgefunden, ſo ſoll bei der Reduktion zu 2. hinſichtlich des Perſonengeldes überall nur der niedrigſte Satz, hinſichtlich des Güter-Transports aber ein Durchſchnittsſatz angenommen werden.

4) Die ſchließliche Feſtſtellung des Bahngeldes für Perſonen und Güter erfolgt demnächſt, in dem bei der Reduktion auf Perſonen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältniſſe, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31. Das Bahngeld iſt in beſtimmten Perioden, welche das Handelsminiſterium auf wenigſtens drei und höchſtens zehn Jahr feſtzuſetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Geſellſchaft darf das feſtgeſetzte Bahngeld nicht überſchreiten, wohl aber vermindern.

Sowohl der für die ganze Periode feſtgeſetzte Tarif, als dieſe in der Zwiſchenzeit eintretende Veränderungen, ſind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterſchied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, ſo kann dieſe erſt nach ſechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Geſellſchaft überlaſſen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29 und 30. erfolgt iſt, die Preiſe, welche ſie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermeſſen anzuſetzen; es dürfen ſolche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Geſellſchaft iſt hierbei verpflichtet:

1) Den Fracht-Tarif (ſowohl für den Waaren- als für den Perſonen-Transport), welcher nachher ohne Zuſtimmung des Handelsminiſteriums nicht erhöhet werden darf, ſo wie demnächſt die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze ſechs Wochen vor Anwendung derſelben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch
2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortſchaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zuläſſig iſt, ohne Unterſchied der Intereſſenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einſchließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Miniſteriums feſtzuſetzenden jährlichen Beitrags zur Anſammlung eines Reſervefonds, für die zuletzt verlaufene Periode ſich an Zinſen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, müßen die Fuhrpreiſe in dem Maße herabgeſetzt werden, daß der Reinertrag dieſe zehn Prozent nicht überſchreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29. verſtattete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, ſo ſoll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent ſo lange überſteigen dürfen, bis beide Einnahmen zuſammen gerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem geſammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33. gegebenen Vorſchriften möglich zu machen, iſt die Geſellſchaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen, und hierin die ihr von dem Handelsminiſterium zu gebende

Anweiſung zu befolgen. Dieſe Rechnung iſt jährlich bei der vorgeſetzten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwiſchen der Geſellſchaft und Privat-Perſonen Streitigkeiten entſtehen, ſo kommt die Entſcheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurſes an das Handelsminiſterium, der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Poſtregale entſpringenden Vorrechte des Staats, an feſtgeſetzten Tagen und zwiſchen beſtimmten Orten Perſonen und Sachen zu befördern, gehen, ſoweit es für den Betrieb der Eiſenbahnen nöthig iſt, die in jenem Regale enthaltene Ausſchließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieſelben über, wobei der Poſtverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eiſenbahnen zur Beförderung von poſtmäßigen Verſendungen unter den nachfolgenden näheren Beſtimmungen zu benutzen:

1) Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Betrieb, ſo weit die Natur deſſelben es geſtattet, in die nothwendige Uebereinſtimmung mit den Bedürfnißen der Poſtverwaltung zu bringen.
2) Sie übernimmt den unentgeldlichen Transport der Briefe, Gelder und aller andern dem Poſtzwange unterworfenen Güter.
3) Sie übernimmt ferner den unentgeldlichen Transport derjenigen Poſtwagen, welche nöthig ſein werden, um die der Poſt anvertrauten Güter zu befördern.
4) Findet es die Poſtverwaltung nöthig der Geſellſchaft Reiſende zur Beförderung zu überweiſen, ſo iſt die Geſellſchaft verpflichtet, dieſelben vorzugsweiſe vor andern Perſonen auf derjenigen Klaſſe von Bahnwagen, die dazu von der Poſt für immer beſtimmt werden ſollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Perſonen-Geldes dieſer Wagen, zu befördern.
5) Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die mit Poſt-Frei-Päſſen verſehenen Perſonen unentgeldlich zu befördern, vorausgeſetzt, daß dieſe nur einen Theil ihrer Reiſe auf der Eiſenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Poſtfuhrwerk zurücklegen.
6) Wird der regelmäßige Poſtbetrieb auf einer Eiſenbahn dergeſtalt durch die Schuld der Geſellſchaft unterbrochen, daß die Poſtverwaltung ihren Betrieb einſtweilen durch andere Anſtalten zu beſorgen genöthigt wird, ſo iſt die Geſellſchaft zum Erſatz des hierdurch veranlaßten Koſtenaufwandes verpflichtet.

§. 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eiſen-

bahn verſtattet (§. 27.), ſo ſind die Konkurrenten gegen die Poſt zu denſelben Leiſtungen verpflichtet, wie die urſprünglichen Unternehmer (§. 36.). Für die angemeſſene Vertheilung dieſer Laſten unter den verſchiedenen Unternehmern iſt bei Ertheilung der Konzeſſion Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eiſenbahnen iſt eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältniſſe des auf das geſammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskoſten und des jährlich einzubehaltenden Beitrags zum Reſerve-Fonds, treffenden Ertrags ſich abſtuft. Die Höhe dieſer Abgabe ſoll aber erſt dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unſerer Staaten konzeſſionirte Eiſenbahn drei Jahre im vollſtändigen Betriebe geweſen iſt, und dadurch zu einer angemeſſenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen geſammelt worden ſind; bis dahin iſt die Poſt für den Verluſt, welchen ſie durch die Eiſenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Geſellſchaft mit Berückſichtigung der im §. 36. zum Vortheile der Poſt beſtimmten Leiſtungen zu entſchädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbeſteuer bleiben die Eiſenbahn-Geſellſchaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38. vorbehaltenen Abgabe ſoll zu keinen andern Zwecken, als zur Entſchädigung der Staatskaſſe für die ihr durch die Eiſenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortiſation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieſer Verwendung werden Wir Unſer Handelsminiſterium mit beſonderer Anweiſung verſehen.

§. 40. Nach erfolgter Amortiſation ſoll dem Unternehmen eine ſolche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Koſten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht überſteige.

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27.), ſo wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemeſſene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzeſſion das Nöthige beſtimmt werden.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollſtändige Entſchädigung anzukaufen.

Hierbei iſt, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundſätzen zu verfahren:

1) die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von drei-

ßig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden;

2) ſie kann ebenfalls nur von einem ſolchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31., eine neue Feſtſetzung des Bahngeldes würde eintreten müſſen;

3) es muß der Geſellſchaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Abſicht mindeſtens ein Jahr vor dem zur Uebernahme beſtimmten Zeitpunkte angekündigt werden;

4) die Entſchädigung der Geſellſchaft erfolgt ſodann nach folgenden Grundſätzen:

   a) der Staat bezahlt an die Geſellſchaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an ſämmtliche Aktionairs im Durchſchnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden iſt;

   b) die Schulden der Geſellſchaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weiſe, wie dies der Geſellſchaft obgelegen haben würde, aus der Staatskaſſe berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskaſſe übergehen;

   c) gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventars ſammt allem Zubehör auf den Staat über, ſondern es wird demſelben auch der von der Geſellſchaft angeſammelte Reſervefonds mit übereignet;

   d) bis dahin, wo die Auseinanderſetzung mit der Geſellſchaft nach vorſtehenden Grundſätzen regulirt, die Einlöſung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt iſt, verbleibt die Geſellſchaft im Beſitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43. Für Kriegsbeſchädigungen und Demolirungen, es mögen ſolche vom Feinde ausgehen oder im Intereſſe der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Geſellſchaft vom Staat einen Erſatz nicht in Anſpruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eiſenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der erſten in gleicher Richtung auf dieſelben Orte mit Berührung derſelben Hauptpunkte fortlaufen würde, ſoll binnen einem Zeitraume von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelaſſen werden, anderweite Verbeſſerungen der Kommunikation zwiſchen dieſen Orten und in derſelben Richtung ſind jedoch hierdurch nicht beſchränkt.

§. 45. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, nach der Beſtimmung des Handelsminiſteriums, den Anſchluß anderer Eiſenbahn-Unternehmungen an ihrer Bahn, es möge die beabſichtigte neue Bahn in einer Fortſetzung, oder in einer Seiten-Verbindung beſtehen, geſchehen zu laſſen und der ſich anſchließenden Geſellſchaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26. gedachten Zeitraums, zu geſtatten. Sie muß ſich gefallen laſſen, daß die zu dieſem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleiſes, von der ſich anſchließenden Geſellſchaft bewirkt werden. Das Handelsminiſterium wird hierüber, ſo wie über die Verhältniſſe beider Unternehmungen zu einander, und beſonders wegen der vor Ablauf der erſten drei Jahre (§. 26.) ſtatt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzeſſion des Anſchluſſes feſtſetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufſichtsrechts des Staats über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unſerer Genehmigung (§. 1.), ein beſtändiger Kommiſſarius ernannt werden, an welchen die Geſellſchaft ſich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derſelbe iſt befugt, ihre Vorſtände zuſammenzuberufen und deren Zuſammenkünften beizuwohnen.

§. 47. Die ertheilte Konzeſſion wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Geſellſchaft öffentlich verſteigert, wenn dieſe eine der allgemeinen und beſondern Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung einer endlichen Friſt von mindeſten drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 48. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes über die Verhältniſſe der Eiſenbahn-Geſellſchaften zum Staate und zum Publikum ſollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eiſenbahn-Geſellſchaften, deren Statuten bereits Unſere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maaßgabe der weiteren Erfahrung und der ſich daraus ergebenden Bedürfniſſe, die im gegenwärtigen Geſetze gegebenen Beſtimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzeſſionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umſtänden denſelben auch andere ganz neue Beſtimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzeſſionirten oder in Gemäßheit dieſes Geſetzes zu konzeſſionirenden Geſellſchaften die Beobachtung dieſer Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Beſtim-

mungen aufzulegen, ſo müſſen ſie ſich denſelben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in dieſem Geſetze weder feſtgeſetzte noch vorbehaltene (§. 38) und, ſofern von künftig zu konzeſſionirenden Geſellſchaften die Frage iſt, ſpäter als die ihnen ertheilte Konzeſſion erlaſſene Beſtimmungen, eine Beſchränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, ſo iſt ihnen eine angemeſſene Geldentſchädigung dafür zu gewähren.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändiger Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 3. November 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler,
Graf v. Alvensleben, v. Stülpnagel,
für den Kriegsminiſter.

Beglaubigt
Düesberg.

(G. S. 1838. Nr. 1947. S. 205 u. 735.).

Zweiter Abſchnitt.

Ergänzungen und Erläuterungen mit beſonderem Bezug auf vorſtehendes Geſetz.

No. 1. ad §. 1. Circ.-Reſcr. des Königlichen Staatsminiſterium an ſämmtliche Königliche Ober-Präſidenten: betreffend die Prüfung der Anträge auf die Konzeſſionirung zu Eiſenbahn-Unternehmungen.

Bei Berathung des in der Geſetzſammlung erſcheinenden Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen iſt es nothwendig befunden worden, in Anſehung der Prüfung der Anträge auf Konzeſſionirung von Eiſenbahn-Anlagen gewiſſe allgemeine Grundſätze aufzuſtellen, um eine mehrſeitige Erwägung dieſer Anträge und der für die Ausführung der projektirten Unternehmungen etwa zu ſtellenden beſonderen Bedingungen vorangehen zu laſſen, bevor die Allerhöchſte Genehmigung dafür nachgeſucht wird.

Das Staats-Miniſterium hat daher die Grundſätze und Geſichtspunkte, nach welchen die Prüfung ſolcher Anträge zu veranlaſſen iſt, in einer von des Königs Majeſtät genehmigten Inſtruktion, vorbehaltlich der in einzelnen Fällen etwa zu ertheilenden beſonderen Anweiſungen, im Allgemeinen feſtgeſtellt. Von dieſer Inſtruktion (Anl. A.) und der zur Erläuterung derſelben beigefügten Bemerkungen erhalten Euer ꝛc. in den Anlagen Abſchriften zur gefälligen Kenntnißnahme mit dem Erſuchen, bei vorkommenden Fällen ſowohl Ihrerſeits danach zu verfahren, als auch die Regierungen demgemäß mit Anweiſung zu verſehen.

Ein Theil der in der Inſtruktion enthaltenen Beſtimmungen erſcheint, da ſolcher auch für das Publikum von Interreſſe iſt, zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet.

Es ſind daher in der Anlage, die zur Kenntnißnahme des Publikums zu bringenden Beſtimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Konzeſſionirung von Eiſenbahn-Anlagen zuſammengeſtellt worden.

Euer ꝛc. wollen dieſe Beſtimmungen ſowohl durch die Amtsblätter, als durch die Zeitungen öffentlich bekannt machen und ein Exemplar der Bekanntmachung dem mitunterzeichneten Finanzminiſter einſenden, damit in vorkommenden Fällen darauf verwieſen werden kann.

Berlin, den 30. November 1838.

Das Staats-Miniſterium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenſtein, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow, v. Nagler, v. Alvensleben, v. Werther.

Für den Kriegsminiſter
v. Stülpnagel.

A.

Beſtimmungen über die Prüfung der Anträge auf Konzeſſionirung von Eiſenbahn-Anlagen.

§. 1. Jeder Antrag auf Konzeſſion für eine Eiſenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung wird an den Chef des Handels-Departements gerichtet.

Dieſer Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden, dazu gehört, daß aus zuverläſſigen Quellen, ſo weit ſie zugänglich ſind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Perſonen- ſowohl, als des Güter-Trans-

ports zwiſchen den durch die Eiſenbahn zu verbindenden Punkten angegeben werde, und daß die hauptſächlichſten Gegenſtände des Waaren-Transports bezeichnet werden. Außerdem iſt die zu wählende Bahnlinie, ſo weit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben, und die Motive, welche die Wahl beſtimmt haben, ſeien es techniſche oder ſonſtige, ſind vollſtändig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrainverhältniſſe unter ſpezieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden ſtärkſten Anſteigungen und des kleinſten Halbmeſſers der vorkommenden Krümmungen, ſo wie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus, oder ſonſt aus den Terrainverhältniſſen hervorgehenden Schwierigkeiten, die techniſche Ausführbarkeit der gewählten Linie erſichtlich gemacht und ein möglichſt vollſtändiger Ueberſchlag der Ausführungs- und Unterhaltungs-Koſten beigefügt werden.

§. 2. Von Seiten des Chefs des Handels-Departements wird zunächſt die allgemeine Zuläſſigkeit des Unternehmens geprüft.

§. 3. Iſt ſolche nicht anzuerkennen, ſo wird derſelbe den Antrag mit ſeinem Gutachten dem Staatsminiſterium vorlegen.

§. 4. Im entgegengeſetzten Falle kommunizirt der Chef des Handels-Departements den vorgelegten Entwurf dem Kriegsminiſterium zur Erklärung über die Zuläſſigkeit und Zweckmäßigkeit der Bahn-Anlage in militairiſcher Beziehung und ſetzt alle übrigen Departements vorläufig davon in Kenntniß, daß die nähere Prüfung des geſtellten Antrags durch die Provinzial-Behörden veranlaßt werden ſolle.

Wird hiergegen von Seiten eines andern Departements ein Bedenken gefunden, ſo iſt darüber unverweilt dem Chef des Handels-Departements zum Zweck der weitern Erörterung Mittheilung zu machen.

§. 5. Werden dagegen ſolche Bedenken nicht zur Sprache gebracht, ſo läßt der Chef des Handels-Departements den vorgelegten Antrag dem Ober-Präſidenten der Provinz zugehen, um ſolchen durch die Regierungen, welche dabei betheiligt ſind, begutachten zu laſſen, und demnächſt ſein eigenes Gutachten zu erſtatten.

Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die techniſche Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Koſten;
3) auf die demſelben aus allgemeinen landespolizeilichen Rückſichten etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe;

4) auf die mit der nachgeſuchten Konzeſſion möglicherweiſe in Widerſpruch tretenden Privatgerechtſame, beſonders wenn dadurch Entſchädigungs=Anſprüche gegen den Staat oder gegen die Geſellſchaft begründet werden könnten.

5) auf die für die Feſtſtellung der Bahnlinie oder für Veränderungen der in Vorſchlag gebrachten, in Betracht kommenden partikulären Intereſſen.

6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Perſonen;

7) auf die Vorſchläge wegen Zuſammenbringung der Fonds, wobei beſonders die Maaßregeln zu berückſichtigen ſind, welche zu nehmen ſein werden, um einen Aktienſchwindel zu verhüten.

8) auf die für den Verkehr wünſchenswerthen künftigen Fortſetzungen der Bahn, auf die Wahrſcheinlichkeit künftiger Zweigbahnen und auf die für Erleichterung ſolcher Anlagen rathſam erſcheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlaſſen, in welcher Weiſe ſie von Landräthen und von den Kommunal=Behörden größerer Orte, ſo wie von einzelnen durch Gewerbs= und ſonſtige Verhältniſſe zu einem Urtheil der Sache berufenen Perſonen, Information einziehen wollen.

§. 6. Melden ſich während der Prüfungs=Verhandlungen andere Unternehmer für dieſelbe Anlage oder für eine Fortſetzung und Erweiterung derſelben, ſo iſt auch die Prüfung ſolcher ſpäteren Vorſchläge zu veranlaſſen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interreſſe am meiſten zuzuſagen ſcheinen.

§. 7. Die an den Chef des Handels=Departements zurückgehenden Materialien werden den betheiligten Verwaltungs=Chefs mitgetheilt, denen es anheimgeſtellt bleibt, zur Vermeidung ſchriftlichen Votirens, ihre Referenten zur Prüfung der gemachten Vorſchläge zuſammentreten zu laſſen. Findet ſich dabei ein erheblicher Mangel in den ökonomiſchen oder techniſchen Grundlagen des Plans, ſo werden die Verhandlungen dem Chef des Handels=Departements wieder vorgelegt, um ſolchen ergänzen zu laſſen. Erſcheinen dagegen die Verhandlungen vollſtändig, ſo proponirt die Kommiſſion die der Ausführung deſſelben zu ſtellenden ſpeciellen Bedingungen.

§. 8. Der darüber erſtattete Bericht gelangt durch den Chef des Handels=Departements an das Staatsminiſterium, welches über die Zuläſſigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens be=

rathet, und wenn ſolche anerkannt wird, für die Ertheilung der Genehmigung an Se. Majeſtät berichtet.

§. 9. Der Antrag an des Königs Majeſtät wird gerichtet:

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Geſellſchaft behufs Ausführung des Unternehmens mit einem beſtimmten Aktien-Kapital unter den allgemeinen, für derartige Unternehmungen feſtgeſtellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den ſpeciellen Fall etwa noch erforderlichen beſonderen Bedingungen und Klauſeln.

b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Beſtätigung des Geſellſchafts-Statuts.

c) auf die Anwendbarkeit der geſetzlichen Beſtimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

§. 10. Die Allh. Genehmigung zur Anlage einer jeden Eiſenbahn wird dem Statute der Geſellſchaft, deſſen weitere Kundmachung durch die Geſetzſammlung erfolgt, vorgedruckt.

Berlin, den 30. November 1838.

Das Staatsminiſterium.

(v. K. A. XXI. 211 — I. 202.)

No. 2. Reſcript des Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg (v. Baſſewitz) vom 14. Dcbr. 1838, betreffend die Konzeſſionirung von Eiſenbahnen.

In Folge eines Erlaſſes des Königlichen Staatsminiſterii vom 30. vorigen Monats werden nachſtehende Beſtimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Konzeſſionirung von Eiſenbahnen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Jeder Antrag auf Konzeſſion für eine Eiſenbahnanlage zur allgemeinen Benutzung iſt an den Chef des Handels-Departements zu richten.

II. Dieſer Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden. Dazu gehört, daß aus zuverläſſigen Quellen, ſo weit ſie zugänglich ſind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Perſonen- ſowohl als des Güter-Transports zwiſchen den durch die Eiſenbahn zu verbindenden Punkten angegeben werde, und daß die hauptſächlichſten Gegenſtände des Waarentransports bezeichnet werden. Außerdem iſt die gewählte Bahnlinie, ſo weit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben, und die Motive, welche die Wahl beſtimmt ha-

ben, ſeien es techniſche oder ſonſtige, ſind vollſtändig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrain-Verhältniſſe unter ſpecieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden ſtärkſten Anſteigungen und des kleinſten Halbmeſſers der vorkommenden Krümmungen, ſo wie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder ſonſt aus den Terrain-Verhältniſſen hervorgehenden Schwierigkeiten die techniſche Ausführung der gewählten Linie erſichtlich gemacht und ein möglichſt vollſtändiger Ueberſchlag der Ausführungs- und Unterhaltungs-Koſten beigefügt werden.

III. Sofern ſich nicht etwa ſofort gegen die Zuläſſigkeit des Unternehmens im Allgemeinen Bedenken ergeben, wird der Chef des Handels-Departements eine ſorgfältige Prüfung des vorgelegten Antrags durch den Ober-Präſidenten der Provinz und durch die Regierungen, welche dabei betheiligt, einleiten.

IV. Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die techniſche Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zulänglichkeit der angenommenen Koſten;
3) auf die demſelben aus allgemeinen landespolizeilichen Rückſichten etwa entgegenſtehenden Hinderniſſe;
4) auf die mit der nachgeſuchten Konzeſſion möglicherweiſe in Widerſpruch tretenden Privat-Gerechtſame, beſonders wenn dadurch Entſchädigungs-Anſprüche gegen den Staat oder gegen die Geſellſchaft begründet werden könnten;
5) auf die für die Feſtſtellung der Bahnlinie oder für Veränderungen der in Vorſchlag gebrachten, in Betracht kommenden partikulären Intereſſen;
6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Perſonen;
7) auf die Vorſchläge wegen Zuſammenbringung der Fonds, wobei beſonders die Maaßregeln zu berückſichtigen ſind, welche zu nehmen ſein werden, um Aktienſchwindel zu verhüten;
8) auf die für den Verkehr wünſchenswerthen künftigen Fortſetzungen der Bahn, auf die Wahrſchein-

lichkeit künftiger Zweigbahnen und auf die für Erleichterung ſolcher Anlagen rathſam ſcheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen überlaſſen, in welcher Weiſe ſie von den Landräthen und Kommunalbehörden größerer Orte, ſo wie von einzelnen durch Gewerbs- und ſonſtige Verhältniſſe zu einem Urtheil in der Sache berufenen Perſonen Information einziehen wollen.

V. Melden ſich während der Prüfungs-Verhandlungen andere Unternehmer für dieſelbe Anlage oder für eine Fortſetzung und Erweiterung derſelben, ſo iſt auch die Prüfung ſolcher ſpäteren Vorſchläge zu veranlaſſen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Intereſſe am meiſten zuzuſagen ſcheinen.

VI. Auf Grund der an den Chef des Handels-Departements zurückgehenden Materialien werden zunächſt die betheiligten Verwaltungs-Chefs gemeinſame Erwägung der gemachten Vorſchläge und der für die Ausführung des Unternehmens etwa zu ſtellenden ſpeciellen Bedingungen veranlaſſen, worauf das Staats-Miniſterium über die Zuläſſigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens weiter berathen, und, wenn ſolche anerkannt wird, die Ertheilung der Genehmigung bei des Königs Majeſtät in Antrag bringen wird.

VII. Dieſer Antrag wird gerichtet:

a) auf die Ermächtigung zur Bildung einer Geſellſchaft behufs Ausführung des Unternehmens mit einem beſtimmten Aktien-Kapital unter den allgemeinen, für derartige Unternehmungen feſtgeſtellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den ſpeciellen Fall etwa noch erforderlichen beſonderen Bedingungen und Klauſeln.

b) auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Beſtätigung des Geſellſchafts-Statuts.

c) auf die Anwendbarkeit der geſetzlichen Beſtimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

VIII. Die Allerhöchſte Genehmigung zur Anlage einer jeden Eiſenbahn wird dem Statut der Geſellſchaft — deſſen weitere Kundmachung durch die Geſetzſammlung erfolgt — vorgedruckt.

(Kameraliſtiſche Zeitung 1839. Nr. 9. S. 193.)

No. 3. ad §. 1. Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei, ſo wie der Finanzen (Graf von Alvensleben) an den Königlichen Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien, die Einleitungen zu Eiſenbahn-Unternehmungen und Aktienzeichnungen auf dieſelben betreffend, vom 23. September 1840.

Da der §. 1. der Inſtruktion vom 30. November 1838 (Anal. S. 211) zur Begründung eines jeden Antrages auf Konzeſſionirung einer Eiſenbahnanlage mancherlei, mit nicht unbeträchtlichen Koſten verbundene Vorarbeiten verlangt, auf deren Verausgabung Einzelne auf die Gefahr hin, daß dem Unternehmen hinter drein die Genehmigung verſagt würde, ſich nicht füglich einlaſſen können, ſo liegt es, wie wir Ew. Excellenz auf den Bericht vom 24. vorigen Monats erwiedern, in der Natur der Sache, daß diejenigen, welche das Projekt einer Eiſenbahnanlage auffaſſen, behufs der Verfolgung deſſelben ſchon vor der Nachſuchung oder Erlangung der im §. 1. des Geſetzes vom 3. November 1838 gedachten landesherrlichen Genehmigung mit einer größeren Zahl von Intereſſenten zuſammentreten, welche in Gemeinſchaft mit ihnen, im Falle das Unternehmen Fortgang hat, als Aktionaire ſich dabei betheiligen wollen und vorerſt die Koſten der nöthigen Vorarbeiten aufbringen.

Es kann daher nicht wohl etwas dagegen erinnert werden, daß gleich von vornherein Aktienzeichnungen eingeleitet werden, wie denn auch der §. 1. des Geſetzes vom 3. November 1838. dem nicht entgegenſteht. Denn die darin enthaltene Anordnung, daß nach Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung eine Friſt feſtzuſetzen ſei, binnen welcher der Nachweis zu führen iſt, daß das beſtimmte Aktienkapital gezeichnet worden, hat nur den Zweck, dafür zu ſorgen, daß von den Antragſtellern auf Grund der einmal erlangten landesherrlichen Genehmigung nicht auf unbeſtimmte Zeit hin, ohne daß das Unternehmen Fortgang nehme, ein Recht auf deſſen Ausführung geltend gemacht, vielmehr, wenn ſich keine hinlängliche Theilnahme findet, die landesherrliche Genehmigung außer Kraft geſetzt werden kann. Demgemäß muß binnen einer gewiſſen Friſt die vollſtändige Zeichnung des für erforderlich erachteten Aktienkapitals nachgewieſen werden; aber es wird hierdurch keineswegs ausgeſchloſſen, daß früher ſchon Aktienzeichnungen geſammelt werden, wie denn auch in dem Eingange des §. 1. ausdrücklich von den Anträgen einer „Geſellſchaft“ die Rede iſt, alſo vorausgeſetzt

wird, daß ſchon vor Erlangung der landesherrlichen Genehmigung ein Verein von Theilnehmern zuſammen getreten ſei. Daß dergleichen Theilnehmer durch öffentliche Aufforderungen zu Aktienzeichnungen geſucht werden, ſcheint an ſich nicht bedenklich zu ſein; nur dürfen dergleichen Aufforderungen nicht durch unrichtige Angaben, oder zweideutige Andeutungen das eigentliche Sachverhältniß verdunkeln und zu Vorausſetzungen Anlaß geben, als ob es ſich von bereits zur Ausführung genehmigten Anlagen handle, während das Projekt noch erſt in der Vorbereitung begriffen und die Genehmigung noch erſt auszuwirken iſt.

In dieſem Sinne iſt in der von Ew. Excellenz in Bezug genommenen, aus Anlaß eines beſonderen Falls erlaſſenen Bekanntmachung vom 14. Juni 1837. (Anl. a.) vor Täuſchungen durch Aufforderungen zu Unterzeichnung und Einzahlung auf Eiſenbahn-Unternehmungen gewarnt worden. Sofern aber das wirkliche Sachverhältniß ſo dargelegt wird, daß zu einer Täuſchung kein Anlaß gegeben wird, findet es kein Bedenken, die Erlaubniß zur Veröffentlichung von Aufforderungen zu Aktienzeichnungen für Eiſenbahnunternehmungen auch vor Erlangung der landesherrlichen Genehmigung zu ertheilen.

a. Bekanntmachung.

Es iſt zur Kenntniß der unterzeichneten Miniſterien gekommen, daß verſchiedene ſogenannte Commités zur Unterzeichnung und Einzahlung auf Eiſenbahn-Unternehmungen auffordern, deren Ausführung weder überhaupt genehmigt, noch dem auftretenden Comité zugeſichert iſt, weshalb denn auch von den konſtituirten Aktiengeſellſchaften, deren jene Aufforderungen gedenken, noch nicht die Rede ſein kann. Da unter ſolchen Umſtänden die angebotenen Aktien ohne allen Werth und nur geeignet ſind, den Käufern Verpflichtungen aufzuerlegen, ohne daß Rechte und Anſprüche mit dieſen verbunden wären, ſo finden ſich die Miniſterien veranlaßt, das Publikum auf die Täuſchungen aufmerkſam zu machen, welche aus dem Ankauf ſolcher Aktien entſtehen könnten.

Berlin den 14. Juni 1837.

Miniſterium d. Innern u. d. Polizei. — Finanzminiſterium.
von Rochow. — Graf von Alvensleben.

(Miniſterial-Blatt 1840. Nr. 722. S. 420.)

No. 4. ad §. 2. Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei (von Rochow) an den Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg und abſchriftlich an das Königl. Ober-Cenſur-Kollegium hierſelbſt, die Aufnahme der Eiſenbahn-Aktien in die Börſen-Cours-Zettel betreffend, vom 14. März 1840.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Finanzminiſters iſt gegenwärtig von Sr. Excellenz geſtattet worden, daß der Cours der Berlin-Potsdamer-Eiſenbahn-Aktien, ſo wie der nach Einzahlung des vollen Betrages ausgefertigten Aktien der ſonſtigen inländiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaften in die Courszettel der hieſigen Börſe aufgenommen werde. Ew. Excellenz erſuche ich demgemäß den Cenſor der hieſigen Courszettel gefälligſt mit Anweiſung zu verſehen.

(Miniſterial-Blatt 1840. Nr. 208. S. 131.)

No. 5. ad §. 2. Reſcript des Königlichen Juſtiz-Miniſteriums (Mühler) vom 22. Dec. 1843. I. 5705. S. 13. Vol. 4. an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu N. betreffend die Frage: ob die Aktien derjenigen Eiſenbahnen, die zum Theil das Ausland, zum Theil das Inland berühren, wie die Berlin-Hamburger und Breslau-Dresdener Bahn, unter den §. 1. des Geſetzes vom 13. Mai 1840 fallen oder nicht.

Der Juſtiz-Miniſter kann die Bedenken nicht theilen, welche nach dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 14. Novbr. d. J. über die Frage entſtanden ſein ſollen:

ob die Aktien derjenigen Eiſenbahnen, die zum Theil das Ausland, zum Theil das Inland berühren, wie die Berlin-Hamburger und Breslau-Dresdener Bahn, unter den §. 1. des Geſetzes vom 13. Mai 1840 fallen, oder nicht?

Entweder nämlich erhält die Geſellſchaft, welche den Bau einer ſolchen Bahn übernimmt, ein diesſeitiges landesherrliches Privilegium zur Ausreichung von Papieren auf jeden Inhaber, und wird durch ein Allerhöchſt beſtätigtes Statut als eine zum Bau der Eiſenbahn berechtigte Geſellſchaft nach dem Geſetze vom 3. November 1838 anerkannt. In dieſem Falle, welcher bei der Berlin-Hamburger Bahn eintreten wird, iſt es unzweifelhaft, daß die

von der Geſellſchaft ausgegebenen Aktien als inländiſche Papiere zu betrachten ſind.

Oder es wird der Bau innerhalb des Landes bis zu einem gewiſſen Punkte einer auswärtigen Regierung überlaſſen, ſei es, daß dieſe ſelbſt den Bau übernimmt, oder die Unternehmung einer Geſellſchaft überträgt, wie dies z. B. rückſichtlich der Wegſtrecke von Oſchersleben nach Wolfenbüttel durch den Staats-Vertrag vom 10. April 1841, rückſichtlich der Wegſtrecke von Dresden nach Görlitz durch den Staats-Vertrag vom 24. Juli 1843 geſchehen iſt. Alsdann iſt es eben ſo unzweifelhaft, daß die, auf die Eiſenbahn ſich beziehenden Papiere, ſie mögen von der auswärtigen Regierung oder durch eine von ihr privilegirte Geſellſchaft ausgegeben werden, ausländiſche Papiere ſind.

Hiernach kann der Juſtiz-Miniſter keine Zweifel in der Sache finden, will aber, wenn ſich deren in den Gerichten dennoch geltend machen ſollten, fernern Bericht erwarten.

(Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1843. Nr. 4. S. 7.)

No. 6. ad §. 6. **Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſteriums (Mühler) an das Königl. Pupillen-Kollegium zu N.: daß Pupillen-Vermögen in Eiſenbahn- und Prioritäts-Actien weder angelegt werden dürfe, noch darin angelegt bleibe, vom 23. Mai 1842.**

Dem Königlichen Pupillen-Kollegium zu N. wird auf die Anfrage vom 10. d. M. in der S'ſchen Vormundſchaftsſache:

ob die zu dem Nachlaſſe des Vaters der Kuranden gehörigen Eiſenbahn- und Prioritäts-Aktien mit Rückſicht auf den §. 159. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht beibehalten werden dürfen?

folgendes eröffnet.

Der Anhang §. 159. zum Allgemeinen Landrecht beſtimmt zwar, daß, wenn der Erblaſſer der Pflegebefohlenen Kapitalien auf Aktien ſolcher Inſtitute belegt hat, welche durch ausdrückliche, von dem Könige ſelbſt vollzogene Bekanntmachung, Darlehne von Privatperſonen aufzunehmen befugt ſind, dergleichen Kapitalien, wenn ſie auf Minorenne devolvirt ſind, ſo lange ſtehen bleiben können, bis ſich Gelegenheit findet, das Geld zu höheren Zinſen gegen gewöhnliche geſetzliche Sicherheit unterzubringen.

Bei dem Erlaß dieſer, aus dem Reſcripte vom 29. März 1796

entnommenen Beſtimmung hat jedoch an die, unter ganz andern Verhältniſſen aus den induſtriellen Vorſchritten der neuern Zeit, hervorgegangenen Unternehmungen von Eiſenbahnen, und die dazu gegründeten Aktien-Geſellſchaften nicht gedacht werden können. — Der Juſtizminiſter kann darum, in Ermangelung ausdrücklicher Allerhöchſter Genehmigung nicht geſtatten, daß Pupillen-Vermögen in Eiſenbahn- und Prioritäts-Aktien angelegt werde, oder darin angelegt bleibe, da Eiſenbahn-Aktien nur einen Titel zur Erwerbung eines Antheils an einem gemeinſchaftlichen Eigenthum repräſentiren und Prioritäts-Aktien weder mit einem Unterpfande noch mit einer Hypothek verſehen ſind, die ganze Sicherheit beider aber lediglich in der Rentabilität des Unternehmens beſteht, wofür der Staat keine Garantie leiſtet. —

Nach den beſtehenden Geſetzen iſt kein Pupillen-Kollegium befugt, ein Eigenthum zu erwerben, welches den Kuranden mit vielen Tauſend Miteigenthümern in Verbindung bringt und auch nur ein Anrecht auf einen von mannigfachen Umſtänden abhängigen Ertrag gewährt, und eben ſo wenig eine Schuldforderung an ſich zu bringen, welche jede Real-Sicherheit entbehrt.

(Miniſterial-Blatt 1842. Nr. 313. S. 233.)

No. 7. ad §. 8. **Circular-Reſcript des Königl. Geheimen Staatsminiſters und Chefs der 2. Abtheilung des Königlichen Haus-Miniſteriums (v. Ladenberg) an ſämmtliche Königliche Regierungen, die Ueberlaſſung von Forſt-Terrains zu Eiſenbahn-Unternehmungen betreffend, vom 10. Januar 1841.**

Nachdem ich mit den, von der Königlichen Regierung (Potsdam) unterm 15. v. M. u. J. auf Veranlaſſung der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft gemachten Vorſchlägen über das, von den Eiſenbahn-Geſellſchaften beanſpruchten Forſt-Terrain in den weſentlichen Punkten einverſtanden bin, darüber auch mit dem Königlichen Finanzminiſterio mich in Kommunikation geſetzt habe, ſo erſcheint zur Abkürzung der vielfachen Korrespondenz mit den Direktionen der Eiſenbahn-Geſellſchaften und zur Regelung des, beſonders für die Königliche Forſt-Verwaltung, höchſt wichtigen und ſchwierigen Gegenſtandes eine Zuſammenſtellung der Grundſätze und des Verfahrens erforderlich, deren Befolgung der Königlichen Regierung obliegt und die nachſtehend mitgetheilt werden.

Vor allen Dingen muß es die Königliche Forſt-Verwaltung

ſich zur Regel machen, Holzbeſtände auf Antrag der Eiſenbahngeſellſchaft nicht eher abtreiben zu laſſen, als bis die ſpecielle Feſtſtellung der Bahnzüge durch das Königliche Finanzminiſterium auf den bezüglichen Strecken unwiderruflich erfolgt und mit der Geſellſchaft die zur Sicherſtellung des Forſtfiskus nöthige Vereinigung getroffen iſt. Wegen des, als Ausnahme hiervon zu betrachtenden Aufhauens von Viſirlinien zur Aufnahme der techniſchen Vorarbeiten iſt bei mir mit näherer Angabe der Umſtände von der Königlichen Regierung jedesmal beſonders anzufragen, und dazu meine Genehmigung einzuholen. Anlangend die Feſtſtellung der Bahnzüge, ſo ſind zeither beſonders über die Breite des verlangten Terrains Differenzen vorgekommen, und hat es ſich aus den bisherigen Verhandlungen für das beiderſeitige Intereſſe als angemeſſen und zweckmäßig herausgeſtellt, bei den, die Königliche Forſten durchſchneidenden Eiſenbahnen die höchſte Normal-Breite des zu den Bahnanlagen ſelbſt erforderlichen Terrains auf 6 Ruthen oder 72 rheinländiſche Fuß anzunehmen. Nimmt eine Geſellſchaft eine größere Breite in Anſpruch, ſo muß die Nothwendigkeit derſelben durch die beſonderen Terrain-Verhältniſſe an Ort und Stelle dargethan und darüber, bei mangelnder Vereinigung, unter gemeinſchaftlicher Bearbeitung des Gegenſtandes von den Abtheilungen des Innern und der Domainen und Forſten, die Entſcheidung der Königlichen Miniſterien eingeholt werden. — Zu beiden Seiten des Bahnzuges wird ferner ein Sicherheits-Terrain feſtgeſtellt, welches die Eiſenbahn-Geſellſchaft nicht erwirbt, in deſſen Benutzung aber der Fiscus zu ihren Gunſten beſonders dadurch beſchränkt wird, daß auf ſolchem Terrain nur jüngere Holzbeſtände bis zu 40, höchſtens 50 Jahren erzogen werden dürfen. Die Breite dieſes Sicherheits Terrains, deſſen Zweck hauptſächlich darin beſteht, daß nicht Holz vom Winde auf die Bahn geworfen werden und dort nachtheilige Folgen haben könnte, richtet ſich nach der Länge, welche die angränzenden Holzbeſtände erreichen und nach der Breite des zur Bahnanlage ſelbſt erforderlichen Terrains, und wird, wenn nicht ungewöhnliche Verhältniſſe eine ſolchen Falles anzuzeigende Ausnahme erforderlich machen, bei normaler Breite des letztern auf 3 Ruthen zu jeder Seite der Bahn hiermit beſtimmt, ſo daß das geſammte Terrain, welches von Königlichen Forſten theils der Geſellſchaft abgetreten wird, theils dem Fiscus unter Beſchränkungen in der Benutzung verbleibt, überall die gleiche Breite von 12 Ruthen haben wird und gegen die obigen Forſttheile durch einen, von der Geſellſchaft anzulegenden und zu unterhaltenden ſechs Fuß brei-

ten Graben, welcher unter den 12 Ruthen begriffen iſt, abgegränzt werden ſoll.

Was ferner die zur Sicherſtellung des Forſtfiskus nöthigen Vereinigungen mit den Eiſenbahn-Geſellſchaften betrifft, ſo wird als Regel angenommen, daß der Abtrieb und die Verwerthung der für die Zwecke der Geſellſchaft zu räumenden Holzbeſtände der Forſtverwaltung verbleibt, jedenfalls bedarf die ausnahmsweiſe Ueberlaſſung der Holzbeſtände qu. an die Geſellſchaft meiner zuvor einzuholenden ſpeciellen Genehmigung. Im Uebrigen werden zur Sicherſtellung des Forſtfiskus beſonders folgende Punkte in Betracht zu ziehen ſein.

1. Für das, nach der Abholzung in das Eigenthum der Geſellſchaft übergehende Forſtterrain hat ſelbige den von mir feſtzuſtellenden außerordentlichen Werth des Grundes und Bodens an die Königl. Kaſſe baar zu bezahlen und ſich ſolcher Feſtſetzung im Voraus zu unterwerfen, wenn ſie die frühere Abholzung wünſcht. Bei der Ermittelung des Bodenwerths gilt als Grundſatz, daß die Inſtruktion vom 28. Januar 1814 zur Waldwerthberechnung zur Anwendung kommt. Erſcheint eine Ausnahme davon nothwendig, ſo hat die Königliche Regierung über die zum Grunde zu legenden anderweiten Prinzipien vorher zu berichten.

2. Zu der ad 1. gedachten Kapital-Entſchädigung gehört auch diejenige Summe, welche, wenn eine andere Eintheilung der Forſtſchutzbezirke, und in Folge derſelben eine bleibende oder vorübergehende Vermehrung der Forſtſchutzbeamten erforderlich ſein ſollte, für die dadurch der Forſt-Verwaltung entſtehenden Mehrausgaben zu berechnen iſt.

3. Werden durch die Eiſenbahn von den Königlichen Forſten ſo ſchmale Streifen oder kleine Flächen abgeſchnitten, daß die fernere Bewirthſchaftung derſelben als Forſt nicht rathſam oder deren Beſchützung verhältnißmäßig zu ſchwierig und koſtſpielig ſein würde, und laſſen ſich dieſe Flächen zu ihrem vollen Werthe anderweit nicht unterbringen, ſo muß die Geſellſchaft dieſe für den vollen Werth mit übernehmen, ſolchen auch für dasjenige Terrain bezahlen, welches zu den Grabenanlagen zwiſchen dem Sicherheits-Terrain und der Königlichen Forſt nach obigen Beſtimmungen erfordert wird.

4. Alles Forſtterrain erwirbt die Geſellſchaft nur unter der Beſchränkung, daß darauf für alle Zeiten keine andere Etabliſſements gegründet werden dürfen, als welche der eigentliche Betrieb der Eiſenbahnen nach §. 8. des Geſetzes vom 3. November 1838

im öffentlichen, nicht aber im Privat-Intereſſe der Geſellſchaft erfordert.

5. In Rückſicht der Beſchränkungen, die der Fiskus in der Benutzung des Sicherheits-Terrains übernimmt, hat die Geſellſchaft ſich mit demſelben für immer, durch eine, von mir feſtzuſetzende Kapital-Entſchädigung abzufinden.

6. Die Geſellſchaft hat die Servitut-Berechtigten und zwar in Beziehung auf das Geſammt-Terrain noch beſonders zu entſchädigen, da es einleuchtet, daß in den ſchmalen Sicherheitsſtreifen bei dem verkürzten Umtriebe keine erhebliche Weidenutzung mehr ſtattfinden kann.

7. Die Geſellſchaft muß ſich verpflichten, alle von der Forſt-Verwaltung für nöthig erachteten Uebergänge anzulegen und für immer zu unterhalten, ſelbſt, wenn ſich ein desfallſiges Bedürfniß erſt nach Eröffnung der Bahn herausſtellen ſollte. (cf. §. 14. l. c.)

8. Dieſelbe hat ſich zum Schadenerſatze gegen die Forſtverwaltung für alle künftigen Fälle zu verpflichten, wenn in den Holzbeſtänden, in Folge des, bei deren Durchbrechung durch die Bahn den Stürmen erleichterten Einganges Windbruch oder von der Lokomotive ein Brand entſteht. Von dieſer Verpflichtung befreit ſie auch die Ausweiſung des Sicherheits-Terrains nicht, da es einleuchtet, daß ſelbiges gegen die Gefahr in beiderlei Rückſichten keine hinreichende Sicherheit leiſtet.

9. Bei der durch die Bahnanlage in den Forſten erſchwerten Kontrole hat die Geſellſchaft die Forſt-Verwaltung bei der Verhütung etwaiger Waldfrevel der von ihr beſchäftigten Perſonen nicht nur zu unterſtützen, ſondern ſich auch zu verpflichten, Jeden, der eines ſolchen ſich ſchuldig machen ſollte, ſofort zu entlaſſen.

Endlich hat die Eiſenbahn-Geſellſchaft

10. Die vollſtändigſte Entſchädigung der Forſt-Verwaltung in der Rückſicht zu übernehmen, daß ſelbige durch das Unternehmen genöthigt wird, außer ihren Forſtbetriebsplänen Holzeinſchläge zu machen, merkantil noch nicht haubare Hölzer zu verwerthen, junge Beſtände abzuräumen und Kulturen zu vernichten, bei dieſen ungewöhnlichen Holzeinſchlägen und Abräumungen langer ſchmaler Streifen mehrere Koſten aufzuwenden und Ausfälle bei der Verwerthung zu erleiden. Sollten dem Forſtfiskus außerdem noch andere Nachtheile aus der Anlage der Eiſenbahn erwachſen, ſo bleiben auch dieſe demſelben von der Geſellſchaft zu vergüten. Da dieſe Schadloshaltung vorweg nicht zu berechnen iſt, ſo muß ſich die Geſellſchaft im Voraus der desfallſigen Schadenberechnung

unterwerfen, ſo wie ſolche das Miniſterium feſtſetzen wird. Wünſcht die Geſellſchaft, die Holzbeſtände auf dem Stamme zu übernehmen, ſo iſt ein ſolcher Antrag ſehr ſorgſam zu erwägen und wenn die Königliche Regierung ihn ausnahmsweiſe rechtfertigen zu können glaubt, hat ſie darüber unter Beifügung gründlicher Taxen und Berechnungen, an mich zu berichten.

(Miniſterial-Blatt 1841. Nr. 59. S. 44.)

No. 8. ad §. 8. **Circular-Reſcript des Königl. Geheimen Staatsminiſters und Chefs der zweiten Abtheilung des Königlichen Hausminiſterii (v. Ladenberg) an ſämmtliche Königliche Regierungen, die Ueberlaſſung von Forſt-Terrains zu Eiſenbahn-Unternehmungen betreffend, vom 4. Februar 1841.**

Nach der von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminiſter jetzt abgegebenen Erklärung wird das Königliche Finanzminiſterium die Seitens deſſelben vorzunehmende Prüfung und Feſtſtellung der Eiſenbahnprojecte auf Feſtſetzung der Linien, in welchen die Bahnen auszuführen ſind, ſo wie der Breite der Oberfläche des Planums und auf Genehmigung der Konſtruktionsverhältniſſe beſchränken. Dagegen werden die Ermittelungen und Beſtimmungen darüber, welcher Grund und Boden zur Ausführung eines genehmigten Eiſenbahnprojekts, nach Maaßgabe der Terrainverhältniſſe an den einzelnen Stellen nothwendig iſt, damit die Oberfläche der Bahn in der genehmigten Linie bei entſprechender Böſchung die beſtimmte Breite erhalte, ferner die Entſcheidung über das zu beiden Seiten der Bahn erforderliche Sicherheitsterrain und endlich die Feſtſtellung der Entſchädigung für die abgetretenen Flächen, wenn eine desfallſige Vereinigung nicht zu Stande kommt, der Königlichen Regierung, als Landes-Polizeibehörde, nach Maßgabe der §§. 8. 11 und 14. des Geſetzes vom 3. November 1838 überlaſſen bleiben.

Hiernach erleidet die General-Verfügung vom 10. Januar, in welcher die höchſte normale Breite

a) des zu der Bahn ſelbſt erforderlichen Forſt-Terrains auf ſechs Ruthen und
b) des Sicherheits-Terrains auf drei Ruthen zu jeder Seite der Bahn

feſtgeſtellt worden iſt, in ſofern eine Abänderung, daß, wenn über die Breite des abzutretenden Terrains mit der Eiſenbahngeſellſchaft

eine den Beſtimmungen zu a. und b. entſprechende Vereinigung nicht herbeigeführt werden kann, und, von den Anſichten der Domainen- und Forſtabtheilung abweichend, Seitens der Regierungsabtheilung des Innern entſchieden wird, nur an mich zu berichten und nähere Beſtimmung darüber einzuholen iſt, ob der Weg Rechtens betreten werden ſoll.

(Miniſterial-Blatt 1841. Nr. 223. S. 152.)

No. 9. ad §. 11. **Betreffend die Expropriation von Grundſtücken behufs deren Acquiſition Seitens der Eiſenbahn-Geſellſchaften.**

§. 4. Auch der Staat iſt Jemanden zum Verkauf ſeiner Sache zu zwingen nur alsdann berechtigt, wenn es zum Wohl des gemeinen Weſens nothwendig iſt.

§. 5. Zur Anlegung oder Verbreitung einer öffentlichen Landſtraße oder eines ſchiffbaren Kanals oder Flußbettes können die Beſitzer der angrenzenden Grundſtücke ſo viel davon, als zu dieſem Behufe erfordert wird, dem Staate käuflich zu überlaſſen gezwungen werden.

§. 8. In allen Fällen eines durch die Geſetze begründeten nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverſtändniß Statt findet, derſelbe nach dem Ermeſſen vereideter Taxatoren beſtimmt werden.

§. 9. Bei dieſer Beſtimmung iſt nicht bloß auf den Gewinn, ſondern auch auf den außerordentlichen Werth Rückſicht zu nehmen.

§. 10. Ob der Fall einer Nothwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohl vorhanden ſei, bleibt der Beurtheilung und Entſcheidung des Oberhauptes des Staates vorbehalten.

§. 11. Ueber die Beſtimmung des Preiſes aber ſoll dem bisherigen Eigenthümer rechtliches Gehör nicht verſagt werden.

(Allgemeines Landrecht. Theil I. Titel 11. §. 4, 5, 8—11.)

No. 10. ad §. 11., **betreffend die Expropriation von Grundſtücken.** A. C. O. vom 8. Auguſt 1832.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., haben für angemeſſen gefunden, die Beſtimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Anſehung des Chauſſeebaues, d. d. Berlin den 18. April

1792, §. XVIII. No. 15. sub a—i, einer Reviſion zu unterwerfen, und verordnen auf den Antrag unſeres Staatsminiſterii:

Die Beſtimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Anſehung des Chauſſeebaues, d. d. Berlin den 18. April 1792 ad §. XVIII. sub a—i werden hierdurch aufgehoben, und es ſollen an deren Stelle bei den Geld-Entſchädigungen für abgetretenen Grund und Boden, zur Anlegung von Chauſſeen und zu den Chauſſee-Einnehmer- und Wärter-Häuſern und Gärten folgende Vorſchriften in Anwendung kommen:

a) Wenn kontribuable Bewohner des platten Landes, deren Beſitzungen noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen ſind, weil die gutsherrliche und bäuerliche Auseinanderſetzung noch nicht erfolgt iſt, zum Chauſſeebau Land herzugeben haben, ſo können ihnen die Entſchädigungsgelder dafür ausgezahlt werden, ſobald ſie die einwilligende Erklärung der Gutsherrſchaft beibringen;

b) die Regierung beſtimmt hierzu einen angemeſſenen Termin. — Geht die Einwilligung der Gutsherrſchaft innerhalb deſſelben nicht ein, ſo deponirt die Regierung, welche den Chauſſeebau leitet, das Geld bei dem Gerichte, welchem der dazu berechtigte Grundbeſitzer unterworfen iſt;

c) Beſitzern von Rittergütern kann die Geld-Entſchädigung, wenn ſie 200 Thlr. nicht überſteigt, und kein offener Arreſt über ihr Vermögen ausgebracht iſt, ohne allen weiteren Nachweis ausgezahlt werden.

Bei höheren Entſchädigungsſummen muß der Rittergutsbeſitzer, wenn das Gut verſchuldet iſt, ein Atteſt der Hypotheken-Behörde beibringen, daß er mit den Geldern den erſten Hypothekariſchen Gläubiger, welcher den Konſens nicht ertheilt, wegen des eingetragenen Kapitals befriedigt, oder dieſelben zur Ablöſung der etwa eingetragenen Präſtationen verwandt hat, und das Kapital oder die Präſtation auf ſo hoch gelöſcht worden, oder daß ſämmtliche Hypotheken-Intereſſenten in die Auszahlung an den Beſitzer gewilligt haben;

d) Kann er binnen einer von der Regierung hiezu zu beſtimmenden billigen Friſt das Atteſt nicht beibringen, oder mangelt ihm die freie Dispoſition über das Gut, ſo zahlt die Regierung das Entſchädigungs-Quantum zum Dispoſitorio des Landes-Juſtiz-Kollegii; das letztere verwahrt die Entſchädigungsſumme, bis der Grundbeſitzer den zu c gedachten

Nachweis geführt hat, oder verwaltet ſie mit Rückſicht auf die Dispoſitionsbeſchränkung des Beſitzers als einen Lehns- oder Fidei-Kommißſtamm, oder als ein Subſtitutions-Kapital;

e) Alle übrigen zu a und c nicht gedachte Eigenthümer ländlicher oder ſtädtiſcher Grundſtücke werden bei Zahlungen ſolcher Art wie die Rittergutsbeſitzer zu c und d behandelt, mit dem Unterſchiede, daß ihnen ohne das zu c gedachte gerichtliche Atteſt nur eine Entſchädigungs-Summe bis zu 10 Thlr. einſchließlich unbedingt, und ein Mehreres nur unter der Bedingung des Nachweiſes ausgezahlt werden kann, daß, des abgetretenen Grundſtücks ungeachtet, die eingetragenen Gläubiger bei Landgütern noch innerhalb der erſten $\frac{2}{3}$, bei ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte des Werths geſichert bleiben, und daß im Falle der Depoſition die Zahlung nicht an das Landes-Juſtiz-Kollegium, ſondern an das Gericht erfolgen muß, welches das Hypothekenbuch über das Grundſtück führt;

f) In den zu c, d, e bemerkten Fällen theilt die Regierung das Zahlungsprotokoll der betreffenden Hypothekenbehörde zu den Grundakten mit. — *Eine Abſchreibung des abgetretenen Landes vom Hauptgute iſt nicht erforderlich.*

g) Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte über dieſen Gegenſtand, ſo wie die Quittungen, oder die Konſenſe der Hypothekarien, erfolgen ſtempel- und ſportelfrei bis zur geſchehenen Depoſition; auch werden keine Depoſitalgebühren angeſetzt.

Wir befehlen Unſerm Staatsminiſterium, dieſe Verordnung durch die Geſetzſammlung zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, und haben dieſelbe eigenhändig vollzogen.

(G. S. 1832. Nr. 1382. S. 202.)

No. 11. ad §. 15. **Allgemeine Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſters (Mühler) an den Königlichen General-Prokurator Biergans zu Cöln über den Umfang der den Eiſenbahn-Unternehmungen bewilligten Stempel- und Sportelfreiheit, vom 2. Mai 1839.**

Ew. Hochwohlgeboren erhalten beigehend eine Abſchrift der von dem Herrn Finanz-Miniſter an den Provinzial-Steuer-Director zu Cöln, auf die Anfrage über den Umfang der Eiſenbahn-Unternehmungen in dem Geſetz vom 3. November vorigen Jahres,

bewilligte Stempel- und Sportelfreiheit unterm 21. vorigen Monats erlaſſenen Verfügung, mit dem Eröffnen, daß ich mit der darin dem §. 15. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November vorigen Jahres gegebenen Auslegung auch in Betreff der Sportelfreiheit der gerichtlichen Verhandlungen, welche auf den Erwerb der dem Expropriations-Rechte nach §. 8. jenes Geſetzes unterworfenen Grundſtücke ſich beziehen, überall einverſtanden bin.

Beilage.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Anfrage in dem Berichte vom 5. Januar dieſes Jahres, daß die Abſicht des §. 15. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November vorigen Jahres keineswegs dahin geht, blos die Quittungen über die Vergütungs-Summen für ſtempel- und ſportelfrei zu erklären, daß vielmehr alle auf die Grund-Erwerbung bezüglichen Verhandlungen ſtempel- und ſportelfrei erfolgen ſollen, ſoweit es ſich von ſolchen Grundſtücken handelt, für welche das Expropriations-Recht nach §. 8. in Anſpruch genommen werden kann.

Auch iſt es nicht beabſichtigt worden, dieſe Freiheit an das faktiſche Eintreten der Expropriation zu knüpfen, weil ſonſt die freiwillige Einigung ſehr erſchwert und die Dazwiſchenkunft der Behörden zur Regel werden möchte. Die Stempel- und Sportelfreiheit ſteht daher nicht allein den Urtheilen der Gerichte, wodurch die Expropriation ausgeſprochen wird, ſo wie allen dabei vorkommenden gerichtlichen, notariellen und von Verwaltungsbehörden aufgenommenen Verhandlungen, ſondern auch den im Wege der freien Uebereinkunft geſchloſſenen Verträgen zu, in ſoweit ſie ſich auf ſolche Grundſtücke beziehen, hinſichtlich deren im Weigerungsfalle die Expropriation von der Geſellſchaft in Gemäßheit des §. 8. l. c. in Anſpruch genommen werden könnte.

Soweit hiernach eine nähere Inſtruktion der dortigen Gerichte erforderlich iſt, wird dieſe Seitens des Herrn Juſtiz-Miniſter Mühler Excellenz erfolgen.

Berlin, den 21. April 1834.

Der Finanzminiſter
Graf v. Alvensleben.

An
den Königlichen Geheimen Finanzrath
und Provinzial-Steuer-Director, Hrn.
Helmentag zu Cöln.

Vorſtehende Verfügung nebſt Beilage wird den ſämmtlichen

Gerichtsbehörden hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Mai 1839.

Der Juſtizminiſter
Mühler.

An
ſämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2176. Sportelſachen 37. Vol. 5.

(Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1839. S. 165. N. 147.)
(v. K. J. B. LIII. — 423. 424.)

No. 12. ad §. 15. **Reſcript des Königl. Juſtiz-Miniſters (Mühler) vom 7. November 1843, die den Eiſenbahn-Geſellſchaften zuſtehende Stempel- und Sportel-freiheit betreffend, an das Königliche Kammerge-richt zu Berlin.**

Auf den über die Beſchwerde der Direktion der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft wegen verweigerter Sportelfreiheit in der Prozeßſache des N. wider dieſelbe erſtatteten Bericht, wird dem Königlichen Kammergericht im Einverſtändniß mit dem Herrn Finanzminiſter Folgendes eröffnet:

Nach den Erörterungen, welche dem Geſetz über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Geſetzſammlung S. 505 u. folgende) vorangegangen ſind, iſt bei dem §. 15. deſſelben beabſichtigt worden, allen Verhandlungen, welche durch die Veräußerung, reſp. durch die Erwerbung der, der Expropriation unterliegenden Grundſtücke veranlaßt werden, die Stempel- und Sportelfreiheit zu bewilligen. Dieſe letztere beſchränkt ſich daher nicht blos auf die Verhandlungen, welche die Expropriation ſelbſt betreffen, ſondern erſtreckt ſich auf alle, durch die Veräußerung hervorgerufene Verhandlungen, mögen dieſelben bei der eigentlichen Expropriation, oder erſt nach und in Folge derſelben entſtanden ſein.

Zu den Letzteren gehören auch die Proceſſe, welche durch die Unzufriedenheit der Grundeigenthümer mit der im Wege des Expropriationsverfahrens ihnen feſtgeſetzten Entſchädigung hervorgerufen werden. Die dabei entſtehenden Koſten müſſen daher, ſo weit ſie nach den geſetzlichen Beſtimmungen der Eiſenbahn-Geſellſchaft zur Laſt fallen, niedergeſchlagen werden.

Hiernach iſt die Beſchwerde der Direktion für begründet zu erachten und das hieſige Stadtgericht anderweitig zu beſcheiden.

auch in künftigen ähnlichen Fällen nach den vorſtehenden Grundſätzen zu verfahren.

(I. 4956. Sportelſachen 37. Vol. 6.)
(Juſtiz-Miniſterial-Blatt 1841. Nr. 171. S. 276.)

Dritter Abſchnitt.

Verfügungen in baupolizeilicher Beziehung.

No. 1. Beſcheid des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei (v. Rochow) an den N. N. zu Brandenburg, die Bauanlagen in der Nähe von Eiſenbahnen betreffend, vom 23. Juni 1840.

Ew. ꝛc. eröffne ich auf die Vorſtellung vom 30. Mai dieſes Jahres, daß im Allgemeinen keine Veranlaſſung vorhanden iſt, darüber eine Beſtimmung zu treffen, in welcher Entfernung von den Eiſenbahnen bauliche Anlagen für zuläſſig zu halten ſind.

Zunächſt iſt die Erwägung der Gefahr, der die bauliche Anlage durch die Nähe der Eiſenbahn ausgeſetzt wird, Sache des Bauenden. Bei der Anlegung neuer Straßen werden jedoch die Gefahren, die aus der Nachbarſchaft der Eiſenbahn entſtehen können, gehörig in Betracht gezogen werden.

(Miniſterial-Blatt 1840. Nr. 427. S. 45.)

No. 2. Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei (v. Rochow) und der Finanzen (v. Bodelſchwingh) an die Königliche Regierung zu Frankfurt an der Oder, betreffend die Haltung auf feuerſichere Bedachungen in der Nähe vorüberführender Eiſenbahnen, vom 16. Juni 1842.

Es liegen zwar, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 27. März eröffnet wird, keine Erfahrungen darüber vor, bis auf welche Entfernung hin die Zündkraft der aus dem Schornſtein der Lokomotiven ausgeworfenen Kohlen noch wirkſam iſt; hierin kann aber nur ein Grund gefunden werden, eher mehr als weni-

ger Vorſicht anzuwenden, und von den Eiſenbahn-Geſellſchaften die möglichſte Beſeitigung wahrſcheinlicher Gefahren zu verlangen.

Die Königliche Regierung hat deshalb auf den Grund des, der Berlin-Frankfurter-Eiſenbahn-Geſellſchaft geſtellten, Vorbehalts darauf zu halten, daß die innerhalb eines Rayons von 10 Ruthen zu beiden Seiten der Bahn belegenen Strohdächer auf Koſten der Geſellſchaft in feuerſichere Bedachungen verwandelt werden. Dabei iſt es auch nicht zu geſtatten, daß die Beſitzer der fraglichen Gebäude ſich etwa von der Eiſenbahn-Geſellſchaft für die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen in Gelde abfinden laſſen, und die feuergefährlichen Bedachungen nichts deſto weniger bleiben.

(Miniſterial-Blatt 1842. Nr. 285. S. 212.)

Vierter Abſchnitt.

Verfügungen in paßpolizeilicher Hinſicht.

No. 1. Circulare des Königlichen General-Poſtmeiſters (v. Nagler) an ſämmtliche im Inlande belegene Poſt-Anſtalten, die Poſt- und Eiſenbahnreiſenden betreffend, vom 17. December 1840.

Behufs der Gleichſtellung der zur Reiſe aus dem Königreiche Sachſen nach den preußiſchen Staaten ſich der Poſt-Anſtalten bedienenden und der zu dieſer Reiſe die Eiſenbahn benutzenden Perſonen, in Bezug auf die paßpolizeiliche Behandlung hat das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei beſtimmt, daß die bisherige Anordnung, wonach die Päſſe der erſtgedachten Reiſenden an der Gränze zur Reviſion und Viſirung vorgelegt werden mußten, bis auf Weiteres eingeſtellt werden ſolle.

Nach einer Mittheilung der Königlich Sächſiſchen Ober-Poſt-Behörde wird auch von den Poſtreiſenden aus Preußen nach Sachſen die Vorzeigung eines Paſſes an der Gränze nicht mehr gefordert.

Hiervon werden die Poſt-Anſtalten in Kenntniß geſetzt.

(Miniſterial-Blatt 1840. Nr. 849. S. 493.)

No. 2. Circular-Verfügung des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei (v. Rochow) an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Magdeburg und Merſeburg, ſo wie in ähnlicher Weiſe an das Königliche Polizei-Präſidium zu Berlin, die Paß-Kontrolle auf den Eiſenbahnen betreffend, vom 10. December 1841.

Aus der anliegenden, zur Aufnahme in das Amtsblatt beſtimmten, Bekanntmachung (a) erſieht die Königliche Regierung, welche Vereinbarungen mit den Königlich-Sächſiſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Gouvernements getroffen ſind, um den Reiſeverkehr auf der Berlin-Cöthen-Halle-Magdeburg-Dresden-Leipziger-Eiſenbahn ſowohl zu Gunſten des Publikums durch ein bequemeres Legitimationsmittel zu erleichtern, als auch zu Gunſten der ſicherheits- und ordnungs-polizeilichen Zwecke einer ausführbaren Kontrole zu unterwerfen. Es iſt dabei der Geſichtspunkt leitend geweſen, auf der ganzen Linie der gedachten Bahnen die Handhabung der Paßpolizei nach denſelben Grundſätzen zu regeln, theils um den Unterthanen der durch die Bahn verbundenen Staaten die Weiterungen der bisher für Reiſen ins Ausland nothwendigen Legitimation zu erſparen und den Verkehr auf der Bahn ins Ausland gegenſeitig dem Verkehr im Inlande gleichzuſtellen, theils um zu erreichen, daß die zur Beaufſichtigung dieſes Verkehrs zu treffenden Einrichtungen in allen Beziehungen ſich einander anſchließend ergänzen.

Durfte, von dieſem Standpunkt ausgehend, der Verkehr der gegenſeitigen Unterthanen auf der Bahn als ein Verkehr im Inlande und deshalb im Allgemeinen als nicht paßpflichtig angeſehen werden: ſo ergab ſich doch ſogleich, daß dies nur dann mit günſtigem Erfolge für das reiſende Publikum geſchehen könne, wenn dafür geſorgt werde, daß die überall im Inlande leichter zu führende Legitimation mit gleicher Leichtigkeit auch im Auslande geführt werden könne.

Dies zu erreichen iſt der Zweck der Paß-Karten, die demnach als ein allgemeines Legitimationsmittel der reſpectiven Landes-Unterthanen auf der ganzen Ausdehnung der ebengedachten Bahnen in Anwendung kommen ſollen.

Die geringere Ausdehnung der Königlich-Sächſiſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Staaten zu beiden Seiten der Bahnen hat es zuläſſig erſcheinen laſſen, die Anwendbarkeit der Paßkarten für

ſämmtliche Einwohner der gedachten Staaten, ſo weit ſie ſich ſonſt nach §. 3. der Bekanntmachung dazu qualificiren, feſtzuſtellen. Im diesſeitigen Staate ſollen vorerſt nur in den im §. 2. genannten Städten und landräthlichen Kreiſen die Karten eingeführt werden, es bleibt jedoch vorbehalten, auch in einem größeren Umfange ſie zur Anwendung kommen zu laſſen, ſobald ſich ein Bedürfniß dazu herausſtellen ſollte, worüber ſeinerzeit der Bericht der Königlichen Regierung erwartet wird.

Der §. 3. ergiebt, daß die Paßkarten nur ein Legitimationsmittel für ſolche Perſonen ſein ſollen, welche jetzt bei ihren Reiſen im Inlande Päſſe zu führen nicht verpflichtet ſind. Nur für dieſe polizeilich unverdächtigen Perſonen hat auf die Herſtellung eines erleichterten Legitimations-Mittels Bedacht genommen werden können. Der Zweck derſelben würde daher ſogleich vereitelt werden, wenn auch der Reiſeverkehr der paßpflichtigen Inländer dieſer Erleichterung theilhaftig würde. Es iſt vielmehr die beſondere Abſicht der Einrichtung darauf gerichtet, durch die Beſchränkung der Paßpflichtigkeit auf einen kleineren Kreis von Reiſenden die Polizeibehörden in den Stand zu ſetzen, dieſem eine deſto größere und ſorgfältigere Aufmerkſamkeit widmen zu können. Die Königliche Regierung hat daher die Ihr untergebenen Behörden ſtreng darin zu kontroliren, daß die Ertheilung der Paß-Karten auf die im §. 3. genannten Perſonen beſchränkt bleibe und ihnen für jeden Fall der unachtſamen oder leichtfertigen Uebertretung dieſer Vorſchriften eine Ordnungsſtrafe bis zu fünf Thalern anzudrohen. Sie ſind daher auch darauf aufmerkſam zu machen, daß es hinſichtlich der jetzt für Reiſen im Inlande paßpflichtigen Perſonen bei den beſtehenden Vorſchriften überall ſein Verbleiben behalte, und daß das Publikandum ſich allein darauf beſchränkt, die Beſtimmung des Paßgeſetzes und der Paß-Inſtruktion rückſichtlich der Reiſen in die Königlich-Sächſiſchen oder Herzoglich-Anhaltſchen Staaten zu modifiziren.

Von den im §. 4. bezeichneten Paß-Karten empfängt die Königliche Regierung beikommend:

. . Stück für die dortige Polizei-Direktion

. . Stück für die Landräthe der betreffenden Kreiſe,

. . Stück für die mit der Ausfertigung von Paß-Karten beſonders zu beauftragenden Magiſträte.

Es ſind ſolche nach Maßgabe des ungefähren Bedürfniſſes an die gedachten Behörden zu vertheilen. Die Befugniß zur Ausfertigung derſelben iſt zwar im §. 4. denjenigen Behörden vorbehal-

ten, welche zur Ertheilung von Ausgangs-Päſſen ermächtigt ſind; es ſoll jedoch in dieſer Beziehung lediglich dem Ermeſſen der Königlichen Regierung überlaſſen bleiben, zur Ausfertigung der Paß-Karten die Magiſträte aller Städte zu ermächtigen, welche den Eiſenbahnen ſo nahe liegen, daß eine häufigere Benutzung derſelben von Seiten der Stadtbewohner angenommen werden kann. Für die Bewohner des platten Landes erfolgt die Ausfertigung nur durch die landräthliche Behörde.

Die ausſtellenden Behörden ſind anzuweiſen, über die Ausfertigung der Paß-Karten ein beſonderes Journal (Paß-Karten-Journal) anzulegen. In dieſes ſind vorkommende Ausfertigungen unter fortlaufender Zahl einzutragen, und dieſe letztere ſelbſt iſt auf der Vorderſeite der Karte zur linken Hand zu vermerken.

Das Paß-Karten-Journal enthält demnächſt folgende Rubriken:

1) Ausfertigungsnummer,
2) Namen des Empfängers,
3) Wohnort, mit dem Vermerke des Orts der Herkunft, wenn dieſer von jenem verſchieden iſt,
4) Vollſtändiges Signalement des Empfängers,
5) Datum der Ausfertigung.

Da die Gültigkeit der Paß-Karten auf das Kalenderjahr beſchränkt iſt, ſo wird das Paß-Karten-Journal ebenfalls jährlich abzuſchließen und für das kommende Jahr ein neues anzulegen ſein.

Die für die Paß-Karten aufkommenden Gebühren ſind als ein abgeſonderter Fonds zu berechnen und mit den Paß-Gebühren nicht zuſammen zu werfen. Die Beſtimmung über die Verwaltung derſelben nach Vorwegnahme der Koſten für die Anfertigung der Karten bleibt für jetzt noch vorbehalten.

Von einem ſich herausſtellenden Mehrbedürfniß an Paß-Karten iſt zeitig Anzeige hierher zu machen, damit für die Anfertigung derſelben unverweilt geſorgt werden kann. Tritt ein unvorhergeſehener Mangel an Paß-Karten bei einer Behörde ein, ſo müſſen, bis demſelben abgeholfen iſt, Päſſe ertheilt werden.

Um größere Sicherheit gegen Verfälſchung und Nachmachung der Paß-Karten zu erlangen, iſt es vorgezogen worden, dieſelben an einem Orte und ganz in derſelben Weiſe anfertigen zu laſſen. Die Behörden ſind daher zu benachrichtigen, daß den dieſſeitigen die Königlich-Sächſiſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Paß-Karten bis auf die Verſchiedenheit der Wappen und Siegel im Aeußeren vollkommen ähnlich ſehen.

Wie es mit denjenigen Perſonen gehalten werden ſoll, welche ohne Legitimation auf der Eiſenbahn reiſend betroffen werden, beſtimmt der §. 5. der Bekanntmachung. Der Regel nach, d. h. wenn nicht die mangelnde Legitimation durch Karte oder Paß ſofort und anderweitig ergänzt werden kann, und wenn nicht ungewöhnliche und entſchuldigende Umſtände eine ausnahmsweiſe Berückſichtigung des Falles motiviren, ſoll der Legitimationsloſe, ohne Anſehen der Perſon, dahin, woher er gekommen iſt, zurückgewieſen werden. Dieſe ſtrenge Beſtimmung rechtfertigt ſich genügend durch die große Erleichterung und Bequemlichkeit, welche in der Paß-Karte für die Legitimationsführung gegeben iſt, ſie muß aber auch unnachſichtlich gehandhabt werden, wenn nicht der gehoffte Nutzen der neuen Einrichtung durchaus problematiſch werden ſoll. Die Königliche Regierung hat daher die betreffenden Behörden anzuweiſen, auf die pünktliche Ausführung der Beſtimmung des §. 5. mit beſonderer Aufmerkſamkeit zu halten.

Perſonen, welche mit verfälſchten Paß-Karten oder mit ſolchen, die nicht für ſie ausgeſtellt ſind, betroffen werden, ſind ohne Weiteres feſtzuhalten, und am Betretungsorte mit der im §. 6. beſtimmten Strafe zu belegen. Eine Fortſetzung der Reiſe, auch nach etwa bezahlter Strafe, iſt denſelben unter keinerlei Umſtänden zu geſtatten.

Da die Paß-Karte keines Viſas bedarf, ſo verbleibt ſie der Regel nach in den Händen ihres Inhabers; es bedarf daher auch keiner Abgabe derſelben beim Eintreffen der Reiſenden in den Gaſthöfen oder Privatwohnungen behufs der polizeilichen Einſicht. Deſtomehr erforderlich iſt dagegen die ſcharfe polizeiliche Kontrole der Wirthshäuſer und der von den Gaſtwirthen zu haltenden Fremdenbücher. Zu dieſer ſind die Polizei-Behörden innerhalb des Bahn-Rayons erneuert und mit allem Nachdruck anzuweiſen, und die Landräthe ſind zu beauftragen, die Gendarmen wegen Reviſion der Fremdenbücher in den Wirthshäuſern und Gaſthöfen, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen, mit ſpecieller Anweiſung zu verſehen und ihnen zur Pflicht zu machen, jeden Fall zur Anzeige zu bringen, wo ſie ein Fremdenbuch, welches nicht binnen längſtens 8 Tagen von der Orts-Polizeibehörde revidirt worden iſt, vorfinden. In ſolchem Falle iſt alsdann die Verſäumniß der Orts-Polizeibehörde durch Verweis, eventuell durch Ordnungsſtrafen gebührend zu rügen.

Da es bei der großen Frequenz des Perſonen-Verkehrs auf den Eiſenbahnen unausführbar gefunden iſt, die Löſung der Paſ-

ſagier-Billets in allen Fällen von der zu führenden Reiſelegitimation abhängig zu machen, ſo hat auf ein anderes Mittel Bedacht genommen werden müſſen, die Legitimation der mit den Eiſenbahnen reiſenden Perſonen zu kontroliren. Zu dem Ende ſollen die Haupt-Perſonen-Transporte auf den Bahnen, welche vom Anfangspunkte bis zum Endpunkte derſelben durchgehen, durch beſondere Polizei-Beamten (Begleit-Kommiſſarien) begleitet werden, deren Beſtimmung es iſt, die Bahnreiſenden in Bezug auf ihre polizeiliche Legitimation zu kontroliren. Mit dieſen Begleit-Kommiſſarien treten die auf den Bahnhöfen aller einzelnen Stationsplätze zur Zeit der Ankunft und des Abganges der Bahnzüge fungirenden Beamten in die genaueſte Verbindung, wie die Königliche Regierung dies aus den beiliegenden Inſtructionen für die Begleit-Kommiſſarien und für die Stations-Polizeibeamten entnehmen wird. (Anl. b. und c.). Es iſt daher erforderlich, auf allen Stations-Plätzen für die gehörige Ueberwachung derſelben zu ſorgen, und ſollen da, wo eine ſolche nach den Verhältniſſen der betheiligten Kommune von derſelben nicht möchte hergeſtellt werden können, vorläufig Gendarmerie-Stationen dem Bedürfniß abhelfen. Es iſt daher Anordnung getroffen worden, daß auf den Stationsplätzen Trebbin, Luckenwalde, Jüterbogk, Zahna, Grizehne, Schönebeck vom 1. Januar prox. an beſondere Gendarmerie-Stationen errichtet werden und ſollen der Königlichen Regierung die für die in Ihrem Bezirke belegenen Stationsplätze erforderlichen Gendarmen ſpeciell überwieſen werden.

In den Stationsplätzen auf Königlich-Sächſiſchem und Herzoglich-Anhaltſchem Gebiete ſind die erforderlichen Anordnungen in gleicher Art bereits getroffen worden. In Bezug auf die Städte Wittenberg, Magdeburg und Halle, in denen es vorläufig an den Mitteln zur geeigneten Beaufſichtigung der Bahnhöfe nicht fehlt, bleiben die Verfügungen wegen der etwa noch zu gewährenden Aushülfe für jetzt noch vorbehalten.

Die Königliche Regierung hat demgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen, die neue Einrichtung in ihrer Wirkſamkeit und in ihren Reſultaten aufmerkſam zu beobachten; nach 6 Monaten Ihre Wahrnehmung darüber und Ihre etwaigen Vorſchläge zu Verbeſſerungen einzuberichten.

a) Verordnung, die Legitimationsführung bei Reiſen auf den Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahnen betreffend vom 6. December 1841.

Um die Schwierigkeiten und Weiterungen zu entfernen, welche bei fortdauernder Anwendung der beſtehenden paßpolizeilichen Vorſchriften §. 1. 7. des Paß-Edikts vom 22. Juni 1817 hinſichtlich der Legitimationsführung der auf den Berlin-Cöthen-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahnen ins Ausland reiſenden oder aus dem Auslande ins Inland kommenden Perſonen entſtehen könnten, und um durch eine gegenſeitige Erleichterung der paßpolizeilichen Vorſchriften die Vortheile zu erhöhen, welche aus der Benutzung der vorgedachten Bahnen den Anwohnern derſelben erwachſen werden, iſt unter Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs mit den betheiligten Königlich-Sächſiſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Regierungen folgendes vereinbart worden.

§. 1. Vom 1. Januar 1842 ab ſind diejenigen Einwohner des im §. 2. näher bezeichneten Bahn-Rayons, welche nach den §. 3. folgenden Beſtimmungen zur Führung von Paß-Karten berechtigt ſind, von der Verpflichtung entbunden, ſich zu ihren Reiſen auf der Bahn in die Königlich-Sächſiſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Staaten mit Ausgangs-Päſſen verſehen zu müſſen. Ebenſo vertritt für die Königlich-Sächſiſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Landes-Unterthanen bei deren Reiſen auf den vorgedachten Eiſenbahnen in dem §. 2. näher bezeichneten Bahn-Rayon die Paß-Karte die Stelle des Eingangs-Paſſes.

§. 2. Der Bahn-Rayon umfaßt die durch die vorgedachten Eiſenbahnen verbundenen Städte und die nachfolgenden landräthlichen Kreiſe:

1) im Regierungs-Bezirk Potsdam:
Nieder-Barmin, Ober-Barmin, Beeskow-Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zeuch-Belzig, Oſthavelland, Weſthavelland, Teltow;

2) in dem Regierungs-Bezirk Magdeburg die landräthlichen Kreiſe:
Calbe, Jerichow I, Jerichow II, Aſchersleben, Oſchersleben, Wanzleben, Wollmirſtädt;

3) in dem Regierungs-Bezirk Merſeburg die landräthlichen Kreiſe:

Bitterfeld, Delitzſch, Liebenwerda, Mannsfelder-Seekreis, Mannsfelder-Gebirgskreis, Merſeburg, Naumburg, Saalkreis, Schweinitz, Torgau, Wittenberg, Weißenfels, Zeitz;

4) im Regierungs-Bezirk Frankfurt die landräthlichen Kreiſe: Luckau, Calau, Cottbus und

5) im Regierungs-Bezirk Liegnitz den landräthlichen Kreis: Hoyerswerda.

§. 3. Denjenigen Einwohnern des Bahn-Rayons, welche den Polizei-Behörden als vollkommen ſicher und zuverläſſig bekannt ſind, werden vom 1. Januar 1842 ab für ihre Reiſe auf der Bahn innerhalb des Bahn-Rayons und der Königlich-Sächſiſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Staaten Paß-Karten ertheilt.

Als vollkommen ſicher und zuverläſſig gelten den Polizei-Behörden in dieſer Beziehung:

alle diejenigen ſelbſtſtändigen Perſonen, die innerhalb des Bahn-Rayons ihren ordentlichen feſten Wohnſitz haben.

Die Paß-Karten bleiben daher allen denen verſagt, welche

1) nach den beſtehenden Geſetzen auch bei Reiſen im Inlande paßpflichtig ſind, wie Gewerbe-Gehülfen, Handwerksburſchen ꝛc.,

2) der Klaſſe der Dienſtboten oder Arbeitsſuchenden angehören oder

3) aus irgend einem Grunde beſonderer polizeilicher Aufſicht unterworfen ſind.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienſtboten, welche mit ihren Herrſchaften reiſen, werden durch die Paß-Karten der letzteren legitimirt. Handlungsreiſende und Familienglieder können nur ausnahmsweiſe auf den Antrag des Prinzipals oder Familien-Haupts Paß-Karten erhalten.

§. 4. Die Paß-Karten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten übereinſtimmenden Formulare ausgeſtellt werden, ſind für die Dauer des Kalenderjahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizei-Behörden ertheilt, denen die Befugniß zur Ertheilung von Ausgangs-Päſſen zuſtändig iſt. Der Preis der Paß-Karten iſt fünf Silbergroſchen; Expeditions- oder Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 5. Zur Nachweiſung ſeiner Legitimation iſt während der Reiſe auf der Bahn und innerhalb des Rayons derſelben jeder Reiſende verpflichtet. Vermag er nicht, dieſelbe, auf die Auffor-

derung der Bahn- oder ſonſtigen Polizei-Beamten, durch Paß-Karte, Paß, oder auf ſonſt zuläſſige Weiſe ſofort zu führen, ſo bleibt er von der Weiterreiſe auf der Bahn ausgeſchloſſen und hat zu gewärtigen, daß wegen ſeiner Zurückweiſung, je nach den Umſtänden des Falls, auf Grund der beſtehenden Vorſchriften weiter über ihn verfügt wird.

§. 6. Wer die Paß-Karte verfälſcht, oder eine verfälſchte zu ſeiner Legitimation produzirt, oder die ihm ertheilte Paß-Karte einem Andern zum Gebrauche als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabſichtigtes oder in Verbindung ſtehendes Verbrechen kriminelle Beſtrafung nach ſich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldſtrafe bis zu fünfundzwanzig Thalern, oder eine Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Berlin den 6. December 1841.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
von Rochow.

Hierzu:

a) **Publicand. der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 14. September 1842 I. 447., betreffend die Legitimationsführung bei Reiſen auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahn.**

Die in unſerm Amtsblatte vom Jahre 1841 unterm 21ſten Dezember v. J. publizirte Verordnung des Herrn Miniſters des Innern Excellenz von 6 ejd., betreffend die Legitimationsführung bei Reiſen auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahn, erhält nach den von den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen folgende zuſätzlichen und ergänzenden Beſtimmungen:

ad §. 1. Zu denjenigen Ausländern, welche, ſtatt durch die ſonſt vorgeſchriebenen Eingangspäſſe, zu Reiſen innerhalb des §. 2. bezeichneten Bahnrayons jetzt durch Paßkarten legitimirt werden, gehören auch die Einwohner des Herzoglich-Sachſen-Altenburgiſchen-Staatsgebiets, ſo wie hinwiederum die Einwohner des dieſſeitigen Bahnrayons zu Reiſen in das Herzogthum Sachſen-Altenburg durch die ihnen ertheilten Paßkarten legitimirt werden.

ad §. 2. Der Bahnrayon wird ausgedehnt:

1) auf den ganzen Regierungsbezirk Magdeburg,

2) auf die landräthlichen Kreiſe Spremberg und Lübben des Regierungsbezirks Frankfurt;

er umfaßt außerdem wie ſich ad §. 1. ergiebt:

das geſammte Königreich Sachſen, ſämmtliche Gebietstheile des Herzoglich-Anhalt-Cöthenſchen, Anhalt-Deſſauſchen und Anhalt-Bernburgſchen Landes, und, das ganze Herzoglich-Sachſen-Altenburgſche Staatsgebiet.

ad. §. 3.

1) Da Zweifel darüber entſtanden ſind, in wiefern die Ertheilung von Paß-Karten an Studirende zuläſſig und wie weit dieſelben durch die akademiſchen Erkennungskarten für legitimirt zu erachten, ſo wird darüber beſtimmt, daß Studirende auf Grund der ihnen von der Univerſität ertheilten Erkennungskarten zu Reiſen auf den Eiſenbahnen nicht zugelaſſen werden können, da die Gültigkeit der Erkennungskarten auf den Univerſitätsort beſchränkt bleibt; zur Ertheilung einer Paßkarte an Studirende bedarf es aber in jedem Falle eines beſonderen Atteſtes des Univerſitäts-Bevollmächtigten.

2) Unſelbſtſtändigen Familiengliedern können auf den Antrag des Vaters oder des Vormundes nur dann Paßkarten ertheilt werden, wenn dieſelben das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

3) Ein Gleiches gilt von Handlungsdienern, denen auf beſondern Antrag der Prinzipale Paß-Karten ertheilt werden. Bei der Ausſtellung ſolcher Karten iſt überdies jedesmal der Name des Prinzipals oder des Hauſes, für welches der Kommis die Reiſe macht, unter dem Namen des Inhabers zu bemerken. Auch ſind die Prinzipale auf den Mißbrauch aufmerkſam zu machen, der mit ſolchen Karten getrieben werden kann, wenn dieſelben nach zurückgelegter Reiſe, und noch mehr, wenn dieſelben nach dem Austritt aus dem Geſchäft in den Händen des Kommis verbleiben.

ad §. 4. Die von den Herzoglich-Sachſen-Altenburgſchen Behörden ertheilten Paß-Karten, welche ſeit dem erſten dieſes Monats ausgeſtellt werden, gelten ausnahmsweiſe bis zum letzten December 1843. Hinſichtlich der diesſeits ertheilten Paß-Karten bewendet es dagegen bei der Vorſchrift vom 6. December vorigen Jahres, wonach die Gültigkeit derſelben auf das laufende Kalenderjahr beſchränkt bleibt.

Indem wir dieſe Beſtimmungen zur Kenntniß der betreffenden Behörden und der Eingeſeſſenen unſeres Departements bringen, bemerken wir, daß wir außer den in unſerer Bekanntmachung

vom 21. December vorigen Jahres namhaft gemachten Kreis- und Ortsbehörden jetzt auch noch zur Ausfertigung der Paß-Karten ermächtigt haben:

Die Herren Landräthe der Kreiſe: Halberſtadt, Neuhaldensleben, Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Oſterburg;

Den Regierungs- und Polizeirath Stiehler zu Wernigerode für die Bewohner der ihnen anvertrauten Kreiſe;

Den Ober-Bürgermeiſter von Brünken zu Halberſtadt, die Magiſtráte zu Oſterwieck, Hornburg, Derenburg, Neuhaldensleben, Stendal, Tangermünde, Salzwedel, Gardelegen, Oebisfelde und Seehauſen an der Aller

für die Bewohner ihrer Stadt.

(Magdeburger Amts-Blatt 1842. Nr. 39. S. 360.)

b) Inſtruktion für die Beamten zur polizeilichen Begleitung der Perſonen-Transporte auf der Eiſenbahn von Berlin nach Leipzig.

§. 1. Der Zweck der polizeilichen Begleitung der Perſonenfahrten auf der Eiſenbahn iſt:

I. beſſere Beaufſichtigung des Perſonen-Verkehrs in ſicherheitspolizeilicher Hinſicht.

II. ſchnellere Mittheilung aller auf die Sicherheits-Polizei zunächſt innerhalb des Bahnrayons Bezug habenden Notizen.

§. 2. Die dafür angeſtellten Beamten haben ſich daher als Beamte der öffentlichen Sicherheit zu betrachten, denen vorzugsweiſe die Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei auf der Bahn obliegt. In letzterer Hinſicht haben ſie die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, namentlich die Beſtimmungen des allgemeinen Paß-Edikts für die Preußiſche Monarchie vom 22. Juni 1817 der General-Inſtruktion des Königlichen Polizei-Miniſterii vom 17. Juli 1817 nebſt deren ſpäteren Erläuterungen und Ergänzungen, ſo wie insbeſondere die Bekanntmachung vom 6. December dieſes Jahres, welche auf den Grund des mit den Königlich-Sächſiſchen und den Herzoglich-Anhalt-Cöthenſchen, Anhalt-Deſſauſchen und Anhalt-Bernburgſchen Regierungen geſchloſſenen Staats-Vertrages erlaſſen worden iſt, ſorgfältig zu beobachten.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Polizei-Beamten der Eiſenbahnen zur bloßen Zurückweiſung und Ausſchließung von der Reiſe, oder aber zur Verhaftung und Ueberweiſung an die Orts-Polizei-Behörde ſchreiten müſſen, laſſen ſich zwar nicht im Voraus ſpeciell

angeben, vielmehr muß in dieſen Beziehungen das Verfahren ihrer umſichtigen Prüfung und Beurtheilung überlaſſen bleiben. Als leitende Geſichtspunkte ihres Verfahrens dienen jedoch folgende Andeutungen:

1) Perſonen, welche ſich auf Erfordern der Polizei-Beamten weder durch Päſſe, noch durch Paß-Karten oder auf andere glaubwürdige Art als diejenigen, wofür ſie ſich ausgeben, auszuweiſen vermögen, müſſen von der Reiſe mit den Eiſenbahnen zurückgewieſen, falls ſie aber ſchon Aufnahme gefunden hätten, am nächſten Stationsorte von der Weiterreiſe ausgeſchloſſen werden.

2) Dagegen ſind Perſonen:

   a) welche bei der Legitimationsprüfung dem Polizei-Beamten die in den Gränzen ſeines Amts verlangte Auskunft verweigern,

   b) welche Legitimationspapiere vorzeigen, die auf einen andern Namen lauten, als den der Reiſende führt, oder die ein zu dem Inhaber der Papiere durchaus unpaſſendes Signalement enthalten,

   c) welche offenbar verfälſchte, radirte, oder bis zur völligen Unleſerlichkeit unkenntlich gemachte Legitimations-Papiere vorzeigen,

   d) welche im Beſitz beſchränkter Reiſe-Routen und von der ihnen vorgeſchriebenen Tour erheblich abgewichen ſind,

   e) welche ſteckbrieflich verfolgt, zur Verhaftung ausdrücklich aufgegeben, oder von einer öffentlichen Behörde als verdächtig und gemeinſchädlich bezeichnet ſind,

   f) ſo wie alle diejenigen, deren Aeußeres darüber keinen Zweifel läßt, daß ſie zu den Vagabunden, umherſchweifenden Freiknechten oder Bettlern gehören,

   ſofort anzuhalten und der nächſten Stations-Polizei-Behörde zur Unterſuchung und zum weitern Verfahren zu überliefern.

§. 2. Da nach den allgemeinen Paß-Vorſchriften Inländer bei Reiſen innerhalb des Landes nicht unbedingt paßpflichtig ſind, ſo kann auch nichtpaßpflichtigen Inländern, inſonderheit den nächſten Anwohnern der Eiſenbahn, welche, wie z. B. die Landleute beim Beſuch der nächſtgelegenen Stadt oder des Wochenmarktes ſich der Bahn nur auf kürzere Strecken bedienen, ausnahmsweiſe das Reiſen auf der Eiſenbahn ohne Paß oder Paß-Karte geſtattet werden, jedoch nur, ſofern ſie ſich anderweit auf glaubwürdige

Weiſe, als für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich, hinreichend ausgewieſen haben. Sie ſind indeſſen, wenn ſie ins Ausland reiſen wollen, darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ſich der Gefahr ausſetzen, im Auslande unlegitimirt zu erſcheinen und nach den dort gültigen Paßgeſetzen behandelt zu werden.

§. 5. Der polizeiliche Begleits-Beamte hat ſich eine Stunde vor Abfahrt des von ihm zu begleitenden Wagenzuges auf dem Bahnhofe einzufinden, um die zur Mitreiſe eintreffenden Perſonen zu beobachten und diejenigen nach ihrer Reiſe-Legitimation zu befragen, bei denen er ſolche zu bezweifeln irgend eine begründete Veranlaſſung zu haben glaubt.

§. 6. Die Reiſenden ſind von ihm ſo weit als möglich unterweges zu beobachten. Wenn er in Bezug auf ſie Verdacht erregende Wahrnehmungen machen ſollte, ſo hat er dergleichen Reiſende im Auge zu behalten, um den Polizeibeamten des Stations-Ortes, wo der Reiſende abſteigt, ſofort davon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 7. Auf jedem Stationsplatze hat der Begleits-Beamte bei dem Stations-Polizei-Offizianten Erkundigung einzuziehen, ob unter den daſelbſt zur Mitreiſe eingetroffenen Perſonen ſolche ſind, die eine polizeiliche Obſervation in Anſpruch nehmen, auch ſich ſolche gehörig nachweiſen zu laſſen.

§. 8. ad II. Vor ſeinem Abgange nach dem Eiſenbahnhofe hat ſich der Begleits-Beamte auf dem Inſpektions-Büreau der Bahnpolizei zu melden, um daſelbſt diejenigen mündlichen und ſchriftlichen Aufträge zur Mittheilung an die Polizeibehörden der Bahnorte, oder zur ſonſtigen Beförderung zu empfangen, zu denen Veranlaſſung vorhanden iſt.

§. 9. So wie die ſchnelle und gewiſſenhafte Beförderung dieſer Aufträge ein hauptſächlicher Theil ſeiner Dienſtobliegenheiten iſt, ſo iſt es auch die Entgegennahme auf allen folgenden Stationsplätzen.

§. 10. Nach ſeinem Eintreffen in Leipzig hat er ſich, ſobald mit dem dortigen Stations-Polizeibeamten wegen Feſthaltung der Obſervation verdächtiger Reiſenden die erforderlichen Verſtändigungen getroffen ſind, unverzüglich auf das Geſchäftslokal der ſtädtiſchen Polizeibehörde zu begeben, dem dort damit beauftragten Polizeibeamten über das Reſultat ſeiner Beobachtungen während der Fahrt Rapport abzuſtatten, die ihm ertheilten mündlichen und ſchriftlichen Aufträge zu erledigen, und die Inſtruktionen und Aufträge zu empfangen, die ihm für die Rückfahrt am folgenden Tage zu ertheilen ſind.

Der Begleits-Beamte hat in dieſer Hinſicht die Polizeibehörde in Leipzig, wie jede andere Polizeibehörde der Bahnorte, als eine ihm vorgeſetzte Inſtanz anzuſehen, deren Aufträge und Anweiſungen unweigerlich nachzukommen zu ſeinen Verpflichtungen gehört.

§. 11. Bei ſeiner Zurückkunft nach Berlin hat der Begleits-Beamte über die Ergebniſſe ſeiner Fahrt zunächſt auf dem Inſpektions-Büreau der Bahnpolizei mündlich zu rapportiren, und nach der dort erhaltenen Anweiſung ſeine ſchriftlichen Anzeigen ungeſäumt zu erſtatten.

In den Bereich ſeiner desfallſigen Tages-Anzeigen hat der Begleits-Beamte Alles aufzunehmen, was er an polizeilich bemerkenswerthen Notizen offiziell oder nicht offiziell unterweges in Erfahrung gebracht hat.

§. 12. Sollte ſich ein Unglücksfall auf der Eiſenbahn ereignen, ſo iſt über die Veranlaſſung, den Hergang und die Folgen deſſelben genaue und möglichſt vollſtändige Erkundigung einzuziehen, demnächſt auch das Ereigniß dieſer Nachforſchungen baldigſt zur Kenntniß des Inſpektions-Büreaus zu bringen.

§. 13. Bringen die Polizeibeamten unmittelbar oder durch Reiſende in Erfahrung, daß auf der Bahnlinie irgendwo wegen Schadhaftigkeit der Bahn, der Wagen oder Lokomotiven u. ſ. w., für das Leben oder die Geſundheit der Reiſenden erhebliche Gefahr mit Wahrſcheinlichkeit zu befürchten iſt, oder nehmen ſie Mängel und Nachläſſigkeiten im Betriebe der Bahn wahr, ſo haben ſie zwar zunächſt die Beamten der Eiſenbahn-Geſellſchaft auf ſolche Mängel und Gefahren aufmerkſam zu machen, dieſe jedoch, ſofern die nöthige Abhülfe Seitens der gedachten Beamten nicht ſchleunigſt veranlaßt wird, nach vorausgegangener gehöriger Prüfung auch dem Inſpektions-Büreau anzuzeigen, damit wegen Beſeitigung der Gefahr bei der betheiligten Direktion der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Nöthige baldigſt veranlaßt werden kann.

§. 14. Der Begleits-Beamte iſt ein Exekutiv-Beamter des Königlichen Polizei-Präſidii zu Berlin und zunächſt dem Vorſtande des Inſpektions-Büreaus für die Eiſenbahn-Polizei untergeordnet. Er trägt die Dienſtkleidung der Polizeikommiſſarien.

Gegen die Direktoren der Bahnen und gegen das bei den letzteren angeſtellte Betriebsperſonal ſteht er im Verhältniſſe der Staatsbeamten. Wenngleich er demgemäß von denſelben keine Aufträge zu empfangen hat, ſo erfordert es doch ſeine Stellung zu dem Bahnbetriebe überhaupt, daß er die Wünſche und Auf-

forderungen des Bahnperſonals und insbeſondere der höheren Vorgeſetzten deſſelben mit Artigkeit und Befliſſenheit aufnehme und durch ſein Verhalten ein möglichſt ungeſtörtes Einvernehmen, wie es dem beiderſeitigen Intereſſe förderlich iſt, herbeizuführen wiſſe.

c) Inſtruktion für die zur polizeilichen Beaufſichtigung der Eiſenbahn angeſtellten Polizeibeamten.

§. 1. Auf denjenigen Stationsplätzen und Bahnhöfen, wo die Erheblichkeit des Verkehrs ſolches erfordert, ſoll eine Stunde vor Ankunft und Abfahrt der Perſonalfahrten ein Beamter der betreffenden Lokalpolizei vorhanden ſein.

§. 2. Der Stations-Polizeibeamte beobachtet vor der Abreiſe des Dampfwagens die zur Mitreiſe ſich verſammelnden Perſonen, und befragt diejenigen, welche zu einem Zweifel an ihrer Unverdächtigkeit Anlaß geben, nach der erforderlichen Reiſelegitimation. Dieſe letztere iſt nach dem Paßedikt, der General-Paß-Inſtruktion und inſonderheit nach der Verordnung, betreffend die Legitimationsführung auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahn vom 6. Decbr. 1841, zu prüfen.

§. 3. Die Fälle, in welchen die Stations-Polizeibeamten der Eiſenbahnen zur bloßen Zurückweiſung und Ausſchließung von der Reiſe, oder aber zur Verhaftung und Ueberweiſung an die Orts-Polizeibehörde ſchreiten müſſen, laſſen ſich zwar nicht im Voraus ſpeciell angeben, vielmehr muß in dieſen Beziehungen das Verfahren ihrer umſichtigen Prüfung und Beurtheilung überlaſſen bleiben. Als bleibende Geſichtspunkte ihres Verfahrens dienen jedoch folgende Andeutungen:

1) Perſonen, welche ſich auf Erfordern weder durch Päſſe, noch durch Paß-Karten, oder auf andere glaubwürdige Art als diejenigen, wofür ſie ſich ausgeben, auszuweiſen vermögen, müſſen von der Reiſe mit den Eiſenbahnen zurückgewieſen werden.

2) Dagegen ſind Perſonen:

   a) welche bei der Legitimationsprüfung dem Polizei-Beamten die in den Grenzen ſeines Amts verlangte Auskunft beharrlich verweigern,

   b) welche Legitimationspapiere vorzeigen, die auf einen andern Namen lauten, als den der Reiſende führt oder die ein zu dem Inhaber der Papiere durchaus unpaſſendes Signalement enthalten,

c) welche offenbar verfälſchte, radirte, oder bis zur völligen Unleſerlichkeit unkenntlich gemachte Legitimationspapiere vorzeigen,

d) welche im Beſitz beſchränkter Reiſerouten und von der ihnen vorgeſchriebenen Tour erheblich abgewichen ſind,

e) welche ſteckbrieflich verfolgt, zur Verhaftung ausdrücklich aufgegeben, oder von einer öffentlichen Behörde als verdächtig und gemeinſchädlich bezeichnet ſind,

f) ſo wie alle Diejenigen, deren Aeußeres darüber keinen Zweifel läßt, daß ſie zu den Vagabunden, umherſchweifenden Freiknechten oder Bettlern gehören,

ſofort anzuhalten, und der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zuzuführen.

§. 4. Da nach den allgemeinen Paßvorſchriften Inländer bei Reiſen innerhalb Landes nicht unbedingt paßpflichtig ſind, ſo kann auch nichtpaßpflichtigen Inländern, inſonderheit den nächſten Anwohnern der Eiſenbahn, welche, wie z. B. die Landleute beim Beſuch der nächſtbelegenen Stadt oder des Wochenmarkts, ſich der Bahn nur auf kürzere Strecken bedienen, ausnahmsweiſe das Reiſen auf der Eiſenbahn ohne Paß oder Paß-Karte geſtattet werden; jedoch nur, inſofern ſie ſich anderweit auf glaubwürdige Weiſe, als für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich, hinreichend ausgewieſen haben. Sie ſind indeſſen, wenn ſie ins Ausland reiſen wollen, darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie ſich der Gefahr ausſetzen, im Ausland unlegitimirt zu erſcheinen, und nach den dort gültigen Paßgeſetzen behandelt zu werden.

§. 5. Bleibt dem zur Beaufſichtigung des Bahnhofes beſtellten Polizeibeamten darüber, ob ein Reiſender ſofort zurückzuweiſen, anzuhalten oder zu verhaften ſei, ein Zweifel, weil er zur nähern Prüfung der Verhältniſſe wegen Nähe der Abfahrt des Dampfwagens nicht Zeit genug behält, ſo hat er einem ſolchen Reiſenden die Weiterreiſe zwar zu geſtatten, jedoch die über deſſen Verdächtigkeit entſtandenen Vermuthungen dem polizeilichen Begleits-Beamten des Wagenzuges mitzutheilen, damit Letzterer an dem Ort, wo der Reiſende die Eiſenbahn verläßt, für deſſen fernere Beobachtung und Beaufſichtigung das Nöthige veranlaſſen kann.

§. 6. Von dem mit dem Dampfwagenzuge ankommenden Begleits-Beamten hat der Stations-Beamte die für ihn oder für die ihm vorgeſetzte Orts-Polizeibehörde beſtimmten Mittheilungen in

Empfang zu nehmen, und ſeinerſeits dem Begleits-Beamten über die vom Stationsort aus mitfahrenden Reiſenden, welche polizeiliche Aufmerkſamkeit verdienen, das Nöthige anzuzeigen, auch ſich der ſonſtigen für den Begleits-Beamten ihm zu Theil gewordenen Aufträge ſchleunigſt zu entledigen.

Bedarf der Begleits-Beamte der Aſſiſtenz der Stations-Polizeioffizianten, ſo iſt dieſe unweigerlich zu gewähren.

§. 7. Nach der Weiterfahrt des Dampfwagenzuges hat der Stations-Polizeibeamte möglichſt zu ermitteln, welche Reiſenden zurückgeblieben ſind, um auch deren Legitimation der Prüfung zu unterwerfen, und ſich davon zu unterrichten, wohin dieſelben ihre Reiſe fortſetzen. Ergiebt ſich dabei ein Verdacht gegen die Zuverläſſigkeit der Reiſenden, ſo ſind dieſelben der Orts-Polizeibehörde zur weitern Beſtimmung zuzuführen.

(Miniſterial-Blatt 1841. Nr. 566. S. 349.)

No. 3. Reſkript des Königlichen Miniſterii des Innern (Graf von Arnim) an die Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merſeburg, ſowie an das Königliche Polizei-Präſidium zu Berlin, betreffend die Ergänzungen zur Verordnung vom 6. December v. J. wegen Legitimationsführung bei Reiſen auf der Eiſenbahn, vom 7. September 1842.

In Folge des Erlaſſes vom 29. Mai c. und des darauf von der Königlichen Regierung erſtatteten Berichts wird derſelben eröffnet, daß nach den von den betheiligten Regierungen getroffenen Vereinbarungen die Verordnung vom 6. Decbr. v. J., betreffend die Legitimationsführung bei Reiſen auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahn, folgende zuſätzliche und ergänzende Beſtimmungen erhält:

Ad §. 1.

Zu denjenigen Ausländern, welche, ſtatt durch die ſonſt vorgeſchriebenen Eingangspäſſe zu Reiſen innerhalb des §. 2. bezeichneten Bahnrayons, jetzt durch Paß-Karten legitimirt werden, gehören auch die Einwohner des Herzoglich-Sachſen-Altenburgſchen Staatsgebiets, ſowie hinwiederum die Einwohner des dieſſeitigen Bahnrayons zu Reiſen in das Herzogthum Sachſen-Altenburg durch die ihnen ertheilten Paß-Karten legitimirt werden.

Ad §. 2.

Der Bahnrayon wird ausgedehnt:

1) auf den ganzen Regierungsbezirk Magdeburg,
2) auf die landräthlichen Kreiſe Spremberg und Lübben des Regierungsbezirks Frankfurt;

er umfaßt außerdem, wie ſich ad §. 1. ergiebt:

das geſammte Königreich Sachſen, ſämmtliche Gebietstheile der Herzoglich-Anhalt-Cöthenſchen, Anhalt-Deſſauſchen und Anhalt-Bernburgſchen Lande, und das ganze Herzoglich-Sachſen-Altenburgſche Staatsgebiet.

Ad §. 3.

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, in wiefern die Ertheilung von Paß-Karten an Studirende zuläſſig, und wie weit dieſelben durch die akademiſchen Erkennungskarten für legitimirt zu erachten, ſo wird darüber beſtimmt, daß Studirende auf Grund der ihnen von der Univerſität ertheilten Erkennungskarten zu Reiſen auf den Eiſenbahnen nicht zugelaſſen werden können, da die Gültigkeit der Erkennungskarten auf den Univerſitätsort beſchränkt bleibt; zur Ertheilung einer Paß-Karte an Studirende bedarf es aber in jedem Falle eines beſondern Atteſtes des Univerſitätsbevollmächtigten.

2) Unſelbſtſtändigen Familienmitgliedern können auf den Antrag des Vaters oder Vormundes nur dann Paß-Karten ertheilt werden, wenn dieſelben das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

3) Ein Gleiches gilt von Handlungsdienern, denen auf beſonderen Antrag der Prinzipale Paß-Karten ertheilt werden. Bei der Ausſtellung ſolcher Karten iſt überdies jedesmal der Name des Prinzipals oder des Hauſes, für welches der Kommis die Reiſe macht, unter dem Namen des Inhabers zu vermerken. Auch ſind die Prinzipale auf den Mißbrauch aufmerkſam zu machen, der mit ſolchen Karten getrieben werden kann, wenn dieſelben nach zurückgelegter Reiſe, und noch mehr, wenn dieſelben nach dem Austritt aus dem Geſchäft in den Händen der Kommis verbleiben.

Ad §. 4

Die von den Herzoglich-Sachſen-Altenburgſchen Behörden ertheilten Paß-Karten, welche ſeit dem 1. d. M. ausgeſtellt wer-

den, gelten ausnahmsweiſe bis zum letzten Dezember 1843; hinſichtlich der dieſſeits ertheilten Paß-Karten bewendet es dagegen bei der Vorſchrift der Verordnung vom 6. Dezember pr., wonach die Gültigkeit derſelben auf das laufende Kalenderjahr beſchränkt bleibt.

Die Königliche Regierung hat dieſe Beſtimmungen in derſelben Weiſe, wie ſolches in Anſehung der Verordnung vom 6. Dezember pr. und des Erlaſſes vom 10. Dezember pr. geſchehen iſt, zur Kenntniß der Behörden und Beamten zu bringen.

(Zuſatz an die Königliche Regierung zu Merſeburg.)

Das in den Cirkular-Verfügungen der Königlichen Regierung vom 14. und 23. März c. (Anl. a. und b.) hinſichtlich der Paß-Karten-Ertheilung an Offiziere und Beamten Vorgeſchriebene erſcheint zweckmäßig und wird hierdurch genehmigt.

a.

In Folge mehrerer an uns ergangenen Anfragen, unter welchen Modalitäten Paß-Karten zu Reiſen auf den Eiſenbahnen an Offiziere im ſtehenden Heere oder bei den Landwehrſtämmen zu ertheilen ſeien, finden wir uns zu der Eröffnung veranlaßt, daß, da die Offiziere in die Kategorie der im §. 3. der Verordnung vom 6. Dezember 1841 bezeichneten Perſonen gehören, Paß-Karten zu Reiſen auf den Eiſenbahnen denſelben zwar nicht verſagt werden ſollen, daß indeß mit Rückſicht auf das in dem Miniſterial-Blatt 1840. S. 366. (α) abgedruckte Schreiben des

---

α) Schreiben des Königlichen Kriegsminiſters an den Königlichen Miniſter des Innern und der Polizei, die Päſſe für Militair-Perſonen betreffend, vom 27. Auguſt 1840.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrte Schreiben vom 13. Auguſt c., worin Dieſelben eine vollſtändige Auskunft darüber wünſchen:

in welchen Fällen die militairiſchen Beziehungen, in denen ein Paßextrahent ſteht, die Nothwendigkeit bedingen, die Zuſtimmung der Militair-Vorgeſetzten, und welcher von dieſen zu der beabſichtigten Reiſe beizubringen,

Folgendes ganz ergebenſt zu erwiedern. Nach den vorhandenen, dieſe Angelegenheit betreffenden Beſtimmungen iſt das zu beobachtende Verfahren verſchieden, je nachdem eine Militairperſon im Inlande eine Reiſe zu machen oder ins Ausland zu reiſen beabſichtigt.

Bei Reiſen im Inlande iſt der Paßextrahent bisher nur für ver-

Königlichen Kriegsminiſterii an den Herrn Miniſter des Innern und der Polizei vom 27. Auguſt 1840 zur Ertheilung der gedachten Legitimations-Dokumente die Genehmigung der den Offizieren vorgeſetzten Militair-Behörde erforderlich iſt.

---

pflichtet erachtet worden, eine Beſcheinigung des Militairvorgeſetzten darüber beizubringen:

daß ihm zu der Reiſe Urlaub ertheilt worden;

und hierbei dürfte es auch wohl für die Folge zu belaſſen ſein.

Was dagegen die Reiſen ins Ausland betrifft, ſo iſt

a) hinſichtlich der *Offiziere* durch den dieſſeitigen, Ew. Excellenz unterm 18. Juli 1838 mitgetheilten Erlaß vom 29. Juni ej. a. (Anl. β.) vorgeſchrieben, daß dieſelben bei Nachſuchung des Paſſes, außer der Urlaubsbeſcheinigung, noch ein Atteſt ihres Chefs darüber beibringen ſollen:

daß ihnen ein Paß ertheilt werden könne.

Die Offiziere, welche ein ſolches Atteſt beibringen müſſen, ſind in dieſem Erlaſſe näher bezeichnet, auch iſt dort erwähnt, von welchen Militairvorgeſetzten dergleichen Atteſte auszuſtellen ſind.

Außerdem iſt nur noch in Anſehung der beurlaubten Landwehroffiziere zu bemerken, daß dieſelben nach §. 39. der Inſtruktion vom 10. Dezember 1816 (Mil.-Geſ.-Sammlung S. 133) bloß für verpflichtet zu erachten ſein werden, bei Extrahirung der Päſſe ſich über die ihrem vorgeſetzten Bataillonskommandeur von der beabſichtigten Reiſe gemachten Meldung auszuweiſen.

b) In Betreff der *übrigen Perſonen des Soldatenſtandes, vom Feldwebel abwärts*, iſt dieſe Angelegenheit in Folge der darüber mit Ew. Excellenz und dem Herrn Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten im vorigen Jahre gepflogenen Verhandlungen regulirt worden. Danach wird, wenn dieſe Militairperſonen einen Reiſeurlaub bis zu zwei Monaten nachſuchen, von dem betreffenden Generalkommando, nach Bewilligung des Urlaubs, der nöthige Paß bei den Königlichen Regierungen extrahirt. Wird um einen längern Urlaub gebeten, ſo muß das Geſuch dem Kriegsminiſterium zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Bisher iſt ſodann nach Genehmigung derartiger Geſuche der Herr Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten dieſſeits um Ertheilung eines Paſſes erſucht worden. Da jedoch nach einer zwiſchen Ew. Excellenz und dem gedachten Herrn Miniſter im Jahre 1838 getroffenen Vereinbarung, wie ich vor einigen Wochen in Erfahrung gebracht habe, an dergleichen Militairperſonen von dem Königlichen Miniſterio des Innern und der Polizei dieſe Päſſe ertheilt werden ſollen, ſo werden künftighin die Anträge um Ertheilung derſelben an Ew. Excellenz gerichtet werden.

c) Was endlich die *Militairbeamten* anlangt, ſo ſind ſelbige

Ausgeſchloſſen von dieſer Beſchränkung ſind jedoch die zur Generalität gehörigen Offiziere.

Merſeburg, den 14. März 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die mit der Ertheilung von Paß-Karten beauftragten Landraths-Aemter und Magiſträte, in deren Bezirken ſich Garniſonorte oder Landwehrſtämme befinden.

---

wegen Extrahirung der Päſſe zu Reiſen ins Ausland zur Beobachtung der hinſichtlich aller übrigen Staatsbeamten gegebenen desfallſigen Vorſchriften verbunden. Auch hat ſich bis jetzt nicht herausgeſtellt, daß in Anſehung dieſer Beamten noch beſondere Vorſchriften nöthig ſein dürften.

Ferner bemerken Ew. Excellenz, daß zuweilen im aktiven Dienſt ſtehende Offiziere die Päſſe auf andere als in der Urlaubsbewilligung angegebene Länder und Landestheile ausgedehnt zu ſehen und auch wohl Reiſen ins Ausland zu unternehmen wünſchen, wenn der Urlaub nur zu Reiſen im Inlande lautet.

Sollte ein ſolcher Fall wieder vorkommen, ſo kann ich Ew. Excellenz nur ganz ergebenſt anheimſtellen, den betreffenden Offizier, wenn ſein Geſuch durch das außer der Urlaubsbewilligung beizubringende Atteſt nicht unterſtützt wird, an denjenigen Militairbefehlshaber, der das Atteſt ausgeſtellt hat, zu verweiſen, um ſich von ihm die zur Gewährung ſeines Geſuchs erforderliche Beſcheinigung ausſtellen zu laſſen.

Berlin, den 27. Auguſt 1840.

In Vertretung des Kriegsminiſters, v. Coſel.

β.

Da ſich die Nothwendigkeit herausgeſtellt hat, den zu gewiſſen Kategorien gehörigen Perſonen zu Reiſen in das Ausland nur Päſſe, die mit einer Perſonalbeſchreibung verſehen ſind, zu ertheilen, die Kabinetspäſſe ihrer Beſtimmung nach aber die Perſonalbeſchreibung nicht enthalten, ſo iſt von dem Königlichen Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten das Paßbüreau deſſelben angewieſen worden, in Zukunft nur beſtimmte, demſelben bezeichnete Perſonen unter gewiſſen Bedingungen mit Kabinetspäſſen zu Reiſen ins Ausland zu verſehen. Zu dieſen Perſonen gehören unter andern auch die Königlichen Offiziere jeden Ranges; es iſt jedoch von dem gedachten Königlichen Miniſterio darauf angetragen worden, daß dieſelben bei Nachſuchung ſolcher Päſſe außer dem Urlaube auch noch ein Atteſt ihres Chefs darüber beibringen, daß ihnen ein Paß ertheilt werden kann.

Es wird daher nöthig, daß den, Kabinetspäſſe nachſuchenden Offizieren, mit Ausſchluß der Generalität, von den betreffenden Militairbehör-

b.

Auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnen wir dem Magiſtrat, daß wir ganz damit einverſtanden ſind, daß die Ertheilung von Paß-Karten an Subaltern-Beamte in analoger Anwendung des §. 17. der General-Paß-Inſtruktion vom 12. Juli 1817 ſtets von der ertheilten Zuſtimmung der betreffenden Dienſtbehörden abhängig zu machen iſt, weitere Beſchränkungen in dem Gebrauch der gedachten Legitimations-Dokumente aber weder nothwendig noch angemeſſen erſcheinen, da zu erwarten ſteht, daß nur die Beamten die Genehmigung ihrer Vorgeſetzten zur Extrahirung von Paß-Karten erlangen können, die das Vertrauen derſelben genießen, und die Dienſtbehörde es jeden Augenblick in ihrer Hand hat, durch Entziehung der ertheilten Genehmigung ihre Beamten zur Herausgabe der Paß-Karten zu nöthigen.

Unter dieſen Umſtänden erſcheint es denn auch unbedenklich, den ſtädtiſchen Kaſſenbeamten, wenn ſie ſonſt das Vertrauen des Magiſtrats beſitzen, Paß-Karten nicht zu verſagen, und ſcheinen die angedeuteten Befürchtungen ein wenig zu geſteigert zu ſein, da vor der Hand die Paß-Karte nur für eine kurze Entfernung ein Legitimationsmittel iſt, auf Grund derſelben anderweit ein Paß nicht zu erlangen ſein dürfte, und das bei dieſer Gelegenheit aufgenommene Signalement ja leicht die Dienſtbehörde in den Stand

---

den ein Atteſt gegeben werde, das den Ausweis ſowohl über den erhaltenen Urlaub, als über die genehmigte Paßnachſuchung gewährt.

Dieſe Atteſte können für regimentirte Offiziere von dem Kommandeur des Regiments, der Brigade ꝛc., und für nichtregimentirte von der betreffenden vorgeſetzten Behörde ausgeſtellt werden. Inaktive, mit Penſion zur Dispoſition ſtehende ꝛc. Offiziere, bei denen es ſich nur um Genehmigung der Paßnachſuchung handelt, können den desfallſigen Ausweis von der Landwehrbehörde, hier in Berlin aber von dem Königlichen Gouvernement erhalten.

Einem Königlichen Hochlöblichen General-Kommando ſtellt das Kriegsminiſterium hiernach die weitere Veranlaſſung ergebenſt anheim.

Berlin den 29. Juni 1838.

Kriegsminiſterium.

In Vertretung des Kriegsminiſters
v. Stülpnagel.

An
ſämmtliche Königl. ꝛc. General-Kommando's.

(Miniſterial-Blatt 1840. Nr. 647. S. 366.)

ſetzt, die der Flucht verdächtigen Kaſſenbeamten ſofort ſteckbrieflich zu verfolgen.

Merſeburg, den 23. März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Magiſtrat zu N., und Abſchrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung an ſämmtliche Landräthe und Magiſträte, die mit der Ertheilung von Paß-Karten beauftragt ſind.

(Miniſterial-Blatt 1842. Nr. 486. S. 356.)

No. 4. Verordnung der Königlichen Regierung zu Stettin, die Legitimationsführung bei Reiſen auf den Eiſenbahnen betreffend, vom 6. Octbr. 1843.

Um die Schwierigkeiten und Weiterungen zu entfernen, welche bei fortdauernder Anwendung der beſtehenden paßpolizeilichen Vorſchriften (§. 1 und 7. des Paßedikts vom 22. Juni 1817) hinſichtlich der Legitimationsführung der auf den Eiſenbahnen ins Ausland reiſenden, oder aus dem Auslande ins Inland kommenden Perſonen entſtehen könnten, und um durch eine gegenſeitige Erleichterung der paßpolizeilichen Vorſchriften die Vortheile zu erhöhen, welche aus der Benutzung der Eiſenbahnen den Anwohnern erwachſen werden, ſind unter Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs mit den betheiligten Königlich-Sächſiſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Regierungen beſondere Anordnungen für die Erleichterung der Legitimationsführung bei Reiſen auf den durch und in das Ausland führenden Eiſenbahnen bereits getroffen worden, die nunmehr, nachdem die Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Stettin hergeſtellt, und der Bahnrayon auf den dieſſeitigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden iſt, den dieſſeitigen Eingeſeſſenen und Polizeibehörden zur Nachachtung im Nachſtehenden bekannt gemacht werden.

§. 1. Diejenigen Einwohner des im §. 2. näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3. folgenden Beſtimmungen zur Führung von Paß-Karten berechtigt ſind, ſind von jetzt ab von der Verpflichtung entbunden, ſich zu ihren Reiſen auf der Bahn in die Königlich-Sächſiſchen, Herzoglich-Sachſen-Altenburgſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Staaten mit Ausgangs-Päſſen verſehen zu müſſen. Ebenſo vertritt für die Königlich-

Sächſiſchen, Herzoglich-Sachſen-Altenburgſchen und Herzoglich-Anhaltſchen Landesunterthanen bei deren Reiſen auf den vorgedachten Eiſenbahnen in dem §. 2. näher bezeichneten Bahnrayons die Paß-Karte die Stelle des Eingangspaſſes.

§. 2. Der Bahnrayon umfaßt:

a) Im Inlande: die geſammten Regierungsbezirke Potsdam, Magdeburg, Merſeburg, Frankfurt und Stettin und den landräthlichen Kreis Hoyerswerda des Regierungsbezirks Liegnitz.

b) Im Auslande: das Königreich Sachſen, die Anhaltſchen Herzogthümer, das Herzogthum Sachſen-Altenburg.

§. 3. Denjenigen Einwohnern des Bahnrayons, welche den Polizeibehörden als vollkommen ſicher und zuverläſſig bekannt ſind, werden von jetzt ab für ihre Reiſen auf der Bahn innerhalb des Bahnrayons und der Königlich-Sächſiſchen, der Herzoglich-Anhaltſchen und Herzoglich-Sachſen-Altenburgſchen Staaten Paß-Karten ertheilt.

Als vollkommen ſicher und zuverläſſig gelten den Polizeibehörden in dieſer Beziehung: alle diejenigen ſelbſtſtändigen Perſonen, die innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen feſten Wohnſitz haben. Die Paß-Karten bleiben daher allen denen verſagt, welche

1) nach den beſtehenden Geſetzen auch bei Reiſen im Inlande paßpflichtig ſind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksburſchen ꝛc.,

2) der Klaſſe der Dienſtboten oder Arbeitſuchenden angehören, oder

3) aus irgend einem Grunde beſonderer polizeilicher Aufſicht unterworfen ſind.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienſtboten, welche mit ihren Herrſchaften reiſen, werden durch die Paß-Karten der Letzteren legitimirt.

Unſelbſtſtändigen Familiengliedern können auf den Antrag des Vaters oder Vormundes nur dann Paß-Karten ertheilt werden, wenn dieſelben das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben. Ein Gleiches gilt von Handlungsdienern, denen auf beſonderen Antrag der Prinzipale Paß-Karten ertheilt werden. Bei der Ausſtellung ſolcher Karten iſt überdies jedesmal der Name des Prinzipals oder des Hauſes, für welche der Kommis die Reiſe macht, unter dem Namen des Inhabers zu vermerken. Auch ſind die Prinzipale auf den Mißbrauch aufmerkſam zu machen, der mit ſolchen Karten getrieben werden kann, wenn dieſelben nach zu-

rückgelegter Reiſe, und noch mehr, wenn dieſelben nach dem Austritt aus dem Geſchäfte in den Händen der Kommis verbleiben.

Zur Ertheilung einer Paß-Karte an Studirende bedarf es in jedem Falle eines beſondern Atteſtes des Univerſitäts-Bevollmächtigten. Auf Grund der den Studirenden von der Univerſität ertheilten akademiſchen Erkennungskarten bleiben dieſelben auf den Univerſitätsort beſchränkt.

§. 4. Die Paß-Karten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten übereinſtimmenden Formulare ausgeſtellt werden, ſind für die Dauer des Kalenderjahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß zur Ertheilung von Auslandspäſſen zuſtändig iſt. Der Preis der Paß-Karten beträgt fünf Silbergroſchen; Expeditions- oder Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

Die im laufenden Jahre von den dieſſeitigen Behörden ausgeſtellten Paß-Karten bleiben auch für das Jahr 1844 in Anwendung, ſo daß es einer Erneuerung derſelben am 1. Januar 1844 nicht bedarf.

Die von den Herzoglich-Sachſen-Altenburgſchen Behörden ertheilten Paß-Karten, welche ſeit dem 1. Septbr. 1842 ausgeſtellt werden, gelten ausnahmsweiſe bis zum letzten Decbr. 1843.

§. 5. Zur Nachweiſung ſeiner Legitimation iſt während der Reiſe auf der Bahn und innerhalb des Rayons derſelben jeder Reiſende verpflichtet. Vermag er nicht, dieſelbe auf die Anforderung der Bahn- oder ſonſtigen Polizeibeamten durch Paß-Karte, Paß, oder auf ſonſtige zuläſſige Weiſe ſofort zu führen, ſo bleibt er von der Weiterreiſe auf der Bahn ausgeſchloſſen, und hat zu gewärtigen, daß wegen ſeiner Zurückweiſung, je nach den Umſtänden des Falls, auf Grund der betreffenden Vorſchriften weiter über ihn verfügt wird.

§. 6. Wer die Paß-Karte verfälſcht, oder eine verfälſchte zu ſeiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paß-Karte einem Andern zum Gebrauche als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabſichtigtes oder in Verbindung ſtehendes Verbrechen kriminelle Beſtrafung nach ſich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldſtrafe bis zu fünfundzwanzig Thalern, oder eine Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Indem wir dieſe Beſtimmungen zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Beamten und der Eingeſeſſenen unſers Departements bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß wir zur Ausfertigung der Paß-Karten ermächtigt haben:

1) die Herren Landräthe für die Bewohner der Städte und des platten Landes der ihnen anvertrauten Kreiſe;
2) die hieſige Polizei-Direktion;
3) die Magiſträte zu Stargard, Anklam, Swinemünde, Gollnow, Garz, Greiffenhagen, Paſewalk und Treptow an der Toll für die Bewohner ihrer Städte.

(Kameraliſtiſche Zeitung 1843. Nr. 46. S. 1083.)

No. 5. Reſkript des Königlichen Miniſterii des Innern, I. und II. Abtheilung (v. Wedell und Bode), vom 11. November 1843 an die Königliche Regierung zu Merſeburg, betreffend die Verwendung der für Paß-Karten zu Reiſen auf Eiſenbahnen aufkommenden Gebühren.

Da die Ueberſchüſſe der Paß-Karten-Gebühren ganz dieſelbe Verwendung erhalten ſollen, welche bei den Paßausfertigungs-Gebühren ſtattfindet, ſo iſt es, wie der Königlichen Regierung auf die Anfrage vom 18. v. M erwiedert wird, unbedenklich, auf dieſelben auch die Beſtimmungen der von der Königlichen Regierung angezogenen Miniſterial-Erlaſſe vom 5. Januar 1825 (v. K. Ann. S. 193.), 23. März 1827 (v. K. Ann. S. 164.) und 31. Mai 1835 (v. K. Ann. S. 190.) an die Regierungen zu Breslau, Bromberg und Poſen, in Anwendung zu bringen.

(Miniſterial-Blatt 1843. Nr. 413. S. 310)

Fünfter Abſchnitt.

Verfügungen in Bezug auf die Poſtverwaltung.

Bekanntmachung des Königlichen General-Poſtamts (v. Nagler), die Beförderung von Eſtafetten und Depeſchen auf Eiſenbahnen betreffend, vom 28. Februar 1842.

Im Intereſſe der Abſender und Empfänger von Eſtafetten iſt die Anordnung getroffen worden, daß, inſofern der Abſender nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, die Eſtafetten-

Depeſchen in dem Falle auf den Eiſenbahnen befördert werden ſollen, wenn dadurch eine Beſchleunigung zu erreichen iſt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß für dergleichen Eſtafettenſendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditionsgebühr und dem Beſtellgelde, nur das tarifmäßige Porto für rekommandirte Briefe, nach Maaßgabe des Gewichts und mit Berückſichtigung des deklarirten Inhalts für die Strecke, auf welche die Eiſenbahn benutzt wird, zu entrichten iſt.

Uebrigens behält es bei den beſtehenden Vorſchriften ſein Bewenden.

(Miniſterial-Blatt 1842. Nr. 68. S. 48.)

Sechster Abſchnitt.

Verfügungen in Rückſicht auf Militairverwaltung und Truppenbeförderungen.

No. 1. Monatliches Cirkular-Reſkript des Königlichen Kriegsminiſters (v. Boyen), vom 29. Mai 1841. No. 125.

Ad 8. Bei den ſich mehrenden Eiſenbahnanlagen und der durch dieſelben gewährten raſcheren und leichteren Beförderung erſcheint es zweckmäßig, dieſe auch auf Truppen anzuwenden.

Es wird daher geſtattet, daß unter gewöhnlichen Verhältniſſen die Beförderung von Truppen auf vorhandenen Eiſenbahnen für kürzere oder längere Touren von den Truppenkommandos ohne Weiteres dann angeordnet werden kann, wenn nach einem vorherigen Ueberſchlage die diesfälligen Ausgaben die bezüglichen Koſten des gewöhnlichen Landmarſches nicht überſteigen. Eine ſolche Ueberſteigung dürfte aber in der Regel, und beſonders dann nicht vorkommen, wenn die Eiſenbahndirektionen, wie es auf den Berlin-Potsdamer, Berlin-Anhaltſchen und Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahnen geſchieht, ermäßigte Tarifſätze bei

Truppenbeförderungen zugeſtehen, weil bei dem Transport mittelſt der Eiſenbahn die Marſchtage, mithin auch die Verpflegungskoſten, ſich vermindern.

Den betreffenden Liquidationen iſt eine genaue Berechnung beizulegen, welche Koſten der bezügliche Marſch nach der gewöhnlichen Marſchroute verurſacht haben würde. Demnächſt aber werden die wirklichen Ausgaben in jener Koſtengrenze, entweder unter Beifügung von Quittungen oder von Atteſten, über die gezahlten Perſonengelder nachgewieſen.

Die Verausgabung der wirklichen Koſten erfolgt bei den kompetenten Etatstiteln des Militairfonds pr. rata, nach Maaßgabe der vorgedachten Berechnung der Sollbeträge.

No. 2. Monatliches Cirkular-Reſkript des Königlichen Kriegsminiſterii (v. Boyen), vom 16. Juli 1841. No. 126.

Ad b. Bei den zwiſchen den Kronen Preußen, Hannover und Braunſchweig über die Anlegung einer Eiſenbahn von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden ſtattgefundenen Verhandlungen iſt Seitens des Kriegsminiſterii möglichſt darauf hingewirkt worden, die Benutzung dieſer Bahn für Kriegszwecke zu erleichtern. Nachdem zwiſchen den gedachten kontrahirenden Mächten unter dem 10. April c. ein Vertrag abgeſchloſſen und unter dem 8. Juni c. ratifizirt worden iſt, wird der Armee zur Kenntnißnahme und Beachtung in künftig vorkommenden Fällen, hierneben eine Abſchrift des Artikels 8. des gedachten Vertrages mitgetheilt α), welche die rückſichtlich der Benutzung der gedachten Bahn zu militairiſchen Zwecken getroffenen Vereinbarungen enthält.

No. 3. Monatliches Cirkular-Reſkript des Königlichen Kriegsminiſterii (v. Boyen), vom 18. December 1841. No. 128.

Ad 4. Mit Bezugnahme auf den pas. 8. des Monatscirkulars Nr. 125 wird beſtimmt, daß bei Gelegenheit der demnach geſtatteten Truppenbeförderungen mittelſt der Eiſenbahn für Rechnung

---

α) Conf. Anhang 1. a. und b. Art. 8. Staatsvertrag vom 10. April 1841.

der Königlichen Kaſſe den Offizieren, welche die Berechtigung zur Extrapoſt haben, die Preiſe der Wagen erſter Klaſſe, denen, welche zur ordinairen Poſt berechtigt ſind, die der Wagen zweiter Klaſſe, allen übrigen Militairperſonen, vom Feldwebel einſchließlich abwärts, die Preiſe der Wagen dritter Klaſſe zu gewähren ſind.

Siebenter Abſchnitt.

Verfügungen, die Beamten der Eiſenbahngeſellſchaften und deren Verhältniß betreffend.

No. 1. Schreiben des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei (v. Rochow), ſo wie der Finanzen (v. Alvensleben), an das Königliche Juſtizminiſterium, die Verhältniſſe der bei den Eiſenbahnen angeſtellten Beamten betreffend; vom 16. November 1839.

Ew. Excellenz beehren wir uns, auf das gefällige Schreiben vom 12. Auguſt c. ganz ergebenſt zu erwiedern, daß es nicht die Abſicht geweſen iſt, den Beamten der Berlin-Potsdamer Eiſenbahngeſellſchaft die Qualität mittelbarer Staatsbeamten beizulegen, und auch eine ſolche aus dem §. 69. Th. II. Tit. 10. des Allgemeinen Landrechts (α) nicht hergeleitet werden kann, da hierin nicht die Beamten aller, ſondern nur die Beamten gewiſſer Korporationen bezeichnet werden. Fehlt es nun gleich an einer geſetzlichen Erklärung über die Eigenſchaft derjenigen Korporationen, deren Beamte als Staatsdiener, wenn auch nur als mittelbare, in Betracht kommen können, ſo ſcheint uns doch das Kammergericht darin ganz Recht zu haben, wenn es diejenigen Kor-

---

(α) §. 68. Alle Beamte des Staats, welche zum Militairſtande nicht gehören, ſind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§. 69. Dergleichen Beamte ſtehen entweder in unmittelbarem Dienſt des Staats oder gewiſſer, demſelben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinen. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 10.)

porationen allein hier in Betracht ziehen will, die als Behörden in die Verfaſſung des Staats organiſch eingreifen und mit Ausübung einer öffentlichen Gewalt beauftragt ſind, was hinſichtlich der Berlin-Potsdamer Eiſenbahngeſellſchaft nicht der Fall iſt.

Wir können uns daher nur mit Ew. Excellenz ganz dahin einverſtanden erklären, daß die vom Stadtgericht zu Potsdam angeregte Frage zu verneinen iſt.

(v. K. A. 23. 184 — 2. 460.)

No. 2. Cirkular-Reſkript des Königlichen Finanzminiſterii (Beuth) vom 31. Juli 1843 an ſämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Bewährungszeugniſſe für geprüfte, bei Eiſenbahnanlagen beſchäftigte Feldmeſſer.

Der §. 9. der Vorſchriften vom 8. September 1831 (Annal. S. 519.) für die Zulaſſung zur architektoniſchen Staatsprüfung beſtimmt, daß der, mit einem unbedingten Fähigkeitszeugniſſe verſehene Feldmeſſer nachweiſen muß, daß er ſich als ſolcher (nach ſeinem Examen) bewährt habe.

Es iſt Zweifel darüber erhoben worden, in wie weit die Beſchäftigung eines Feldmeſſers bei der Anlage von Eiſenbahnen zur Ausſtellung eines Bewährungszeugniſſes im Meſſen und Nivelliren geeignet und wer dazu befugt ſei.

Ich beſtimme hiermit, daß die Feldmeſſerarbeiten zur Vorbereitung der Eiſenbahnbauten, vorausgeſetzt, daß es ſich nicht um Strecken auf ganz ebener Fläche handelt, geeignet ſind, Bewährungszeugniſſe zu ertheilen; daß ferner die Ober-Ingenieure bei ſolchen Bauten dieſe Zeugniſſe zu ertheilen befugt ſein ſollen, wenn ſie in der Prüfung als Bauinſpektoren beſtanden und als Baukondukteure verpflichtet ſind.

(Miniſterial-Blatt 1843. Nr. 271. S. 211.)

No. 3. Reſkript des Miniſterii der Finanzen (v. Bodelſchwingh) und des Innern (G. v. Arnim) vom 9. September 1843 an den Königlichen Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg, betreffend die Errichtung von Unterſtützungs- und Sterbekaſſen für Eiſenbahnbeamte.

Das von Ew. Hochwohlgeboren mit dem Berichte vom 18. v. M. vorgelegte Statut einer für die Unterbeamten der Anhalt-

ſchen Eiſenbahngeſellſchaft zu gründenden Unterſtützungskaſſe giebt zu einem Bedenken keine Veranlaſſung.

Wir laſſen ſolches daher an Ew. Hochwohlgeboren zurückgelangen, um der Geſellſchaftsdirektion gefälligſt zu eröffnen, daß ſich gegen die Ausführung deſſelben nichts zu erinnern findet.

Bei vorkommenden ähnlichen Fällen wird es der Einholung höherer Genehmigung gar nicht bedürfen, da Einrichtungen, wie ſie hier vorliegen, weder den Charakter einer öffentlichen, noch den einer gemeinſchaftlichen Unterſtützungs- und Sterbekaſſe tragen, ſondern Verträgen der Eiſenbahngeſellſchaft mit ihren Beamten gleichſtehen, deren Wirkſamkeit ſich auf die Dauer des Dienſtverhältniſſes beſchränkt, und ſich nicht gegen die Mitglieder der Kaſſe oder gegen dieſe ſelbſt, ſondern nur gegen die Eiſenbahngeſellſchaft äußert.

(Miniſterial-Blatt 1843. Nr. 355. S. 265.)

No. 4. **Reſkript der Königl. Miniſterien der Finanzen (v. Bodelſchwingh) und des Innern (G. v. Arnim) an den Königlichen Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg, betreffend die nächtliche Bewaffnung der Bahnmeiſter und Bahnwärter auf den Eiſenbahnen, vom 20. September 1843.**

Auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 28. Auguſt c. finden wir nichts dagegen zu erinnern, daß ſowohl den Bahnmeiſtern auf der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn das Tragen von Seitengewehren, als auch den Bahnwärtern die Führung von Spießen, während der nächtlichen Bewachung geſtattet werde.

(Miniſterial-Blatt 1843. Nr. 390. S. 296.)

Achter Abſchnitt.

Verfügungen in Bezug auf das Steuer- und Abgabenweſen der Eiſenbahnen.

No. 1. Verfügung des General-Direktors der Steuern (Kühne) an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Entrichtung der Grundſteuern von Eiſenbahnanlagen betreffend, vom 9. December 1842.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 27. v. M., daß, in Bezug auf die Beſteuerung des Grund und Bodens, die Eiſenbahnen wie die zum öffentlichen Gebrauch beſtimmten Kunſtſtraßen und öffentlichen Wege überhaupt behandelt werden müſſen.

Es ſind daher alle Grundſtücke, welche für die mit Genehmigung des Staats angelegten, zum öffentlichen Gebrauche dienenden Eiſenbahnen

a) zum Bahnkörper,

b) zu den nach §. 14. des Geſetzes vom 3. November 1838 einzurichtenden neuen Kommunikations- und Feldwegen, ſo weit dieſe zum öffentlichen Gebrauch beſtimmt ſind,

verwendet werden, ſo lange, als ſie dieſen Zwecken dienen, ſteuerfrei zu ſtellen, ohne deshalb eine Entſchädigung von den Unternehmern zu verlangen.

Auf die zum Transportgeſchäft und zu Verwaltungszwecken und zu andern Zubehörungen der Eiſenbahnen verwendeten Grundſtücke darf jedoch dieſe Grundſteuerfreiheit nicht ausgedehnt werden, und ſie iſt für den Bahnkörper auf die Grundfläche beſchränkt, welche die Bahn ſelbſt bis zu den Böſchungen der Gräben, oder bis zu anderweitiger Einfriedigung einnimmt.

Wegen Vertheilung der Grundſteuern und Ausmittelung des hiernach wegfallenden Theiles der Grundſteuer von dem zu den Eiſenbahnanlagen verwendeten Grund und Boden gelten die in der Verfügung vom 31. Mai 1832 III. 6163. gegebenen Vorſchriften, und in Beziehung auf die ad Litt. b. oben erwähnten Wege wird der Königl. Regierung Abſchrift der am 30. April 1839 an die Regierung zu Merſeburg gerichteten Verfügung (Anl. a.) mitgetheilt, um ſich nach derſelben in vorkommenden Fällen zu richten.

a.

Von Seiten des Direktorii der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahngeſellſchaft iſt die Frage in Anregung gebracht worden, in wiefern den, in Folge der Einrichtung der Eiſenbahn, nach §. 14. des Geſetzes vom 3. November v. J., von ihr herzuſtellenden neuen Kommunikations- und Feldwegen und dem dazu verwendeten Grund und Boden die Grundſteuerfreiheit zuſtehe. An ſich kann es einem Bedenken nicht unterliegen, hinſichtlich der Beſteuerung des zur Anlage öffentlicher Wege verwendeten Grundes und Bodens dieſelben Grundſätze zu befolgen, welche in der Cirkular-Verordnung vom 31. Mai 1832 für den Fall der Einziehung von Grundſtücken zum Chauſſeebau allgemein vorgeſchrieben ſind, indem der Umſtand, daß die Herſtellung ſolcher Wege durch die Einrichtung der Eiſenbahn nöthig gemacht wird, darin eine Aenderung hervorzubringen nicht geeignet iſt. Demzufolge wird in ſolchem Falle eine Vertheilung der Grundſteuer nach dem Verhältniſſe, in welchem das Trennſtück zu dem Hauptgrundſtück ſteht, erfolgen müſſen, der auf das eingezogene Grundſtück fallende Steuerbetrag während der Etatsperiode zum Abgange zu liquidiren, und demnächſt zur Abſetzung vom Etat zu bringen, daſſelbe Verfahren auch für den Fall zu beobachten ſein, wo ein ganzes Grundſtück zum Wegebau verwendet wird, indem alsdann von der auf dem ganzen Grundſtücke haftenden Steuer daſſelbe gilt, was hinſichtlich der auf dem Trennſtücke haftenden angeordnet iſt, und endlich wird bei unbedeutenden Landeinziehungen, und wenn die auf die abzutretenden Grundſtücke zu regulirende Steuer ſo gering ausfällt, daß ſie nicht mehr in monatlichen Theilen zahlbar bleibt, von einem Dismembrations- und Steuervertheilungsverfahren, unter Vorbehaltung dieſſeitiger Genehmigung, abzuſtehen ſein.

Dieſe Befreiung von der Grundſteuer darf indeſſen nur dem zur Anlage öffentlicher Wege verwendeten Grund und Boden zugeſtanden werden, und zur Entſcheidung der Frage, welche als öffentliche Wege anzuerkennen ſind, dienen folgende, bereits bei anderer Gelegenheit feſtgeſtellten Grundſätze:

1) als öffentliche Wege ſind (ohne Unterſchied, ob ſie in der Sprache des gewöhnlichen Lebens als Landſtraßen, Kommunikations-, Gemeinde- oder Vizinalwege, oder auf andere Weiſe bezeichnet werden) alle diejenigen zu betrachten, deren Gebrauch jedermann freiſteht.
2) Als Privatwege gelten die Wege, Triften, Fußſteige, welche

nur für gewiſſe Grundeigenthümer oder für gewiſſe oder ſämmtliche Intereſſenten einer Gemeinheit beſtimmt ſind.

3) Leiſten die Grundeigenthümer, über deren Grundſtück ein Weg geht und diejenigen Nachbarn, welchen derſelbe zum Gebrauch dient, auf das Privat-Eigenthum und die Ausſchließung Anderer von dem freien Gebrauch deſſelben Verzicht, ſo ſollen, vorausgeſetzt, daß wegen künftiger Unterhaltung eines ſolchen Weges kein Einſpruch erhoben wird, wegen deſſen Anerkennung als öffentlichem Wege keine Schwierigkeiten erhoben werden.

4) Bei einem Zweifel darüber, in wiefern ein Weg im polizeilichen Intereſſe als öffentlicher Weg zu behandeln ſei, entſcheidet der Landrath, mit Vorbehalt des Rekurſes an die geordneten höheren Inſtanzen. Privatwege, mögen ſie einzelnen Grundbeſitzern zuſtändig, oder das Eigenthum und der Gebrauch derſelben mehreren Intereſſenten vorbehalten ſein, unterliegen der Beſteuerung.

Nach dieſer Anleitung wird ſich die Königliche Regierung im Stande befinden, über die Beſteuerung der von der oben genannten Eiſenbahn-Geſellſchaft eingerichteten Wege oder deren Befreiung von der Steuer zu entſcheiden.

Wenn aus den hier vorliegenden, dieſen Gegenſtand betreffenden Verhandlungen des Landraths von Baſſewitz zu Halle indeſſen hervorgeht, daß, zu der durch die Einrichtung der Eiſenbahn nothwendig gewordenen Herſtellung von Trifft- und Fahrwegen von Seiten der Geſellſchaft längs der Bahn ein Terrain acquirirt worden iſt, welches nur den neuer Kommunikationswege bedürftig gewordenen Grundbeſitzern zur Benutzung überlaſſen iſt, und ſich im Eigenthum der Geſellſchaft befindet, ſo wird dieſem Terrain die Grundſteuerfreiheit ſo lange nicht zugeſtanden werden können, als die sub 3 gedachten Modifikationen, bei deſſen Beſitz oder Benutzung nicht eingetreten ſind.

Sowohl der Eiſenbahn-Geſellſchaft, als dem Landrath v. Baſſewitz iſt zur Beſchleunigung der Regulirung dieſer Angelegenheit Abſchrift dieſer Verfügung mitgetheilt worden, und hat die Königliche Regierung nunmehr das Weitere demgemäß anzuordnen.

Berlin, den 30. April 1839.

Der Finanzminiſter
Graf v. Alvensleben.

An
die Königliche Regierung zu Merſeburg.

(Miniſterial-Blatt 1843. Nr. 38. S. 22.)

No. 2. Cirkular-Reſkript der Königlichen Miniſterien des Innern (Graf v. Arnim) und der Finanzen (Kühne) vom 16. Aug. 1843 an ſämmtliche Königliche Ober-Präſidenten, ausſchließlich derjenigen von Weſtphalen und der Rheinprovinz, betreffend die Nichtbefreiung der Eiſenbahngebäude von der Real-Kommunalſteuer.

Ew. ꝛc. theilen wir hierneben Abſchrift des heute dem Direktorium der Oberſchleſiſchen Eiſenbahngeſellſchaft auf den Antrag wegen Befreiung von der Real-Kommunalſteuer ertheilten Beſcheides zur gefälligen Kenntnißnahme mit. (Anl. a.)

a.

Das Direktorium hat in der Eingabe vom 17. Dezember v. J. aus der Allerh. Kab.-Ordre vom 8. Juni 1834 (Geſ.-Samml. S. 87.) den Anſpruch auf Freiheit von den Real-Kommunalſteuern für die baulichen Anlagen auf dem Eiſenbahnhofe herzuleiten verſucht.

Es kann jedoch eine ſolche Freiheit von der Kommunalſteuer für die Eiſenbahngebäude nicht anerkannt werden, ſo wie dieſelbe auch anderwärts, z. B. bei den hieſigen Anlagen dieſer Art, nicht gewährt worden iſt.

Der Staat hat allerdings die Eiſenbahnen in mancher weſentlichen Beziehung als Unternehmungen von großem Intereſſe für das Gemeinweſen begünſtigt, dabei aber die Anlage der Bahn von dem Geſchäfte des Betriebes ihrer Benutzung unterſchieden, und daher die Befreiung von der Grundſteuer auf den eigentlichen Bahnkörper und diejenigen Anlagen beſchränken müſſen, welche unter allen Umſtänden nothwendige Theile und Zubehörungen der Eiſenbahn als ſolche bilden.

Denn nur auf dieſe kann die Analogie mit den zum öffentlichen Gebrauch beſtimmten Kunſtſtraßen und öffentlichen Wegen, welche dieſer Befreiung zum Grunde liegt, angewendet werden.

Während ſich die Eiſenbahnen ſchon von dieſen, den Kunſtſtraßen und öffentlichen Wegen, im weſentlichſten Punkte dadurch unterſcheiden, daß ſie nur mittelſt beſonderer, hierfür konſtruirter Fuhrwerke, welche in der Regel der konzeſſionirten Geſellſchaft ausſchließlich zuſtehen, aber nicht, wie jene, von Jedem mit eigenem Vehikel benutzt werden können, gehört alles übrige, was dem Betriebe des Transportgeſchäftes ꝛc. und der Verwaltung des

Unternehmens dient, eben deshalb dem ſpeziellen Intereſſe der Geſellſchaft an, und kann eine mit jenen den gemeinnützigen öffentlichen Straßen analoge Behandlung nicht in Anſpruch nehmen.

Der Betrieb fällt vielmehr in die Kategorie eines Gewerbes, dem eine Steuerfreiheit in dieſem Sinne nicht zuſteht.

Gehören nun die Eiſenbahnen auch von jenem Geſichtspunkte aus zu den gemeinnützigen Anlagen, ſo würde von einer Anwendung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 auf ſie nur in ſo weit die Rede ſein können, als die Frage geſtellt wird:

ob dieſelben, ſo weit ihnen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen Zwecken die Befreiung von der Staatsgrundſteuer gewährt iſt, deshalb auch den örtlichen Kommunalſteuern nicht unterworfen ſein ſollen?

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre entſcheidet:

daß die Staatsverpflichtungen, welche vermöge des Kommunalverbandes geleiſtet worden ſind, ferner geleiſtet werden ſollen.

Die Real-Kommunalſteuer, für welche der Magiſtrat jetzt den Betrag nach dem Miethswerthe der errichteten Bahnhofsgebäude, als von dem Objekte ihrer Veranlagung fordert, wird von dem geſammten Grundbeſitz erhoben, und den weſentlichſten Theil derſelben bildet die, als Grundſteuer von dieſem geſammten Grundbeſitz an den Staat zu entrichtende Servisſteuer.

Die Verpflichtung haftete alſo ſchon vor der Abtretung der den Bahnhof jetzt bildenden Grundfläche, als in jener Geſammtheit begriffen, auf derſelben, und ward bisher aus dem Geſammteinkommen der Kommune wirklich geleiſtet. Es kann mithin aus der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 eine Befreiung von der Kommunalſteuer nicht hergeleitet werden.

Der Umſtand, daß auf dieſer Grundfläche ſich bei der Abtretung keine ſteuerpflichtigen Gebäude befanden, und daß ſie erſt durch die Errichtung des Bahnhofes und der dem Betrieb der Eiſenbahn angehörenden Gebäude zur Steuer ſpeziell beitragend, herangezogen wird, iſt hingegen für die Geſellſchaft von keinem Belang; jeder andere Privatmann, der für Wohnung und Gewerbe auf ſolchem oder anderm bisher unbebauten Grunde ein Gebäude errichtet, befindet ſich in demſelben Falle.

Wenn daher der Magiſtrat bei der Veranlagung des Real-Serviſes auf die Gebäude des Bahnhofes, zu welcher er ſich in ſeinem Recht befindet, diejenigen Anlagen und Bauten, welche unter allen Umſtänden nothwendige Theile und Zubehörungen der

Eiſenbahn als ſolche bilden, ausgeſchieden und dieſelbe, wie nach den Anlagen der Eingabe vom 17. December vorigen Jahres angenommen werden muß, auf die Betriebs- und Verwaltungsgebäude beſchränkt hat, ſo iſt damit einerſeits die Befreiung von der Staatsſteuer im richtigeren Maaße gewährt, andererſeits in der Kommunalſteuer jede zuläſſige Rückſicht geübt worden.

Eine weitere oder gänzliche Befreiung des Bahnhofes, reſp. der Gebäude, von der Real-Kommunalſteuer, nach dem Antrage des Direktoriums anzuordnen, müſſen wir daher ablehnen.

Berlin, den 16. Auguſt 1843.

Der Miniſter des Innern.
Graf v. Arnim.

Der Finanzminiſter.
In deſſen Auftrage
Kühne.

An
das Direktorium der Oberſchleſiſchen
Eiſenbahn-Geſellſchaft zu Breslau.

(Miniſterial-Blatt 1843. Nr. 310. S. 233.)

Neunter Abſchnitt.

Verfügungen allgemeiner Art, welche auf das Eiſenbahnweſen und den Betrieb derſelben Bezug haben.

No. 1. Reſkript der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei (v. Rochow), ſo wie der Finanzen (v. Alvensleben) an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verwendung der bei den Eiſenbahnen für Kontraventionen eingehenden Strafgelder betreffend, vom 10. Januar 1840.

Der Königl. Regierung wird durch den Bericht vom 11. November v. J. eröffnet, daß der von Ihr bevorwortete Antrag des dortigen Direktoriums der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahngeſellſchaft, den Aufſichtsbeamten dieſer Geſellſchaft einen Denunziantenantheil von den für Kontraventionen eingehenden Strafgeldern zu gewähren, nicht genehmigt werden kann, da die Verwilligung von Denunziantenantheilen im Allgemeinen bedenklich iſt, und auf deren Abſchaffung, ſo weit thunlich, hingewirkt wird.

Dagegen hat es kein Bedenken, die Hälfte der eingehenden Polizeiſtrafen zu einem Gratifikationsfonds zu beſtimmen, und ſolchen jährlich unter die denunzirenden Beamten, nach Maaßgabe der von ihnen gemachten Anzeigen, zu vertheilen, wodurch daſſelbe Reſultat, welches man ſich von den Denunziantenantheilen verſpricht, erreicht werden wird.

(Miniſterial-Blatt 1840. Nr. 44. S. 27.)

No. 2. Allerhöchſte Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahnanlagen, vom 30. November 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. finden Uns bewogen, zum Schutze des Verkehrs auf den Eiſenbahnen für den ganzen Umfang der Monarchie auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommiſſion zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer vorſätzlich an Eiſenbahn-Anlagen, an deren Transportmitteln oder ſonſtigem Zubehör ſolche Beſchädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weiſe, durch Aufſtellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenſtänden, durch Verrückung der Schienen u. ſ. w. ſolche Hinderniſſe bereitet, durch welche der Transport auf dieſen Bahnen in Gefahr geſetzt wird, hat Strafarbeit oder Zuchthausſtrafe von einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

§. 2. Iſt in Folge einer ſolchen Handlung (§. 1.) ein Menſch am Körper oder an der Geſundheit beſchädigt worden, ſo tritt vier bis zwanzigjährige, und wenn ein Menſch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausſtrafe ein. Iſt die Tödtung beabſichtigt worden, ſo finden die Strafgeſetze gegen den Mord Anwendung.

§. 3. Die Strafe (§. 1 und 2.) iſt bei deren Zumeſſung beſonders zu ſteigern, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr für die Transporte beabſichtigt hat.

§. 4. Wer fahrläſſiger Weiſe durch Handlungen der im §. 1. bezeichneten Art die Transporte in Gefahr ſetzt, ſoll mit dreimonatlicher bis zweijähriger, und wenn dadurch ein Menſch am Körper oder an der Geſundheit erheblich beſchädigt, oder wohl gar getödtet worden iſt, mit zwei- bis vierjähriger Gefängnißſtrafe oder Strafarbeit belegt werden.

§. 5. Dieſe Strafen (§. 4.) finden auch auf die zur Leitung

der Eiſenbahnfahrten und zur Aufſicht über die Bahn und den Transportbetrieb angeſtellten Perſonen, und zwar auch alsdann Anwendung, wenn ſie durch Vernachläſſigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr ſetzen.

§. 6. Eiſenbahn-Offizianten (§. 5.), welche ſich eines der in dieſer Verordnung bezeichneten Verbrechen ſchuldig machen, ſollen außer der verwirkten Strafe zugleich ihrer Anſtellung für verluſtig und zu jeder fernern Anſtellung bei einer Eiſenbahn oder dem Transportbetriebe auf derſelben für unfähig erklärt werden.

§. 7. Die Vorſteher der Eiſenbahn- oder Transportunternehmung, welche die Entfernung des verurtheilten Offizianten (§. 6.) nach der Mittheilung des Erkenntniſſes nicht gleich bewirken, haben eine Geldbuße von zehn bis einhundert Thaler verwirkt. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Offizianten, wenn er ſich nachher bei einer Eiſenbahn oder dem Transportbetriebe auf derſelben wieder anſtellen läßt, ſo wie diejenigen, welche ihn wieder angeſtellt haben, obwohl denſelben ſeine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrücktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. November 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling, v. Kamptz, Mühler, v. Rochow,
v. Alvensleben.

(G. S. 1840. Nr. 2132. S. 9)

No. 3. Reſkr. des Königlichen Miniſterii des Innern und der Polizei (v. Meding) an die Königlichen Regierungen zu Cöln, Düſſeldorf, Arnsberg, Münſter und Minden, die Mitwirkung der Kreis- und Kommunal-Behörden zur Beförderung von Eiſenbahn-Unternehmungen, vom 30. Auguſt 1841.

Von Seiten der Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft zu Cöln iſt darüber Klage geführt, daß die bei Ausführung der projektirten Cöln-Mindenſchen Eiſenbahn betheiligten Kommunen ſehr wenig geneigt wären, das Unternehmen der Geſellſchaft fördernd zu unterſtützen. Nicht erkennend, daß und wie ſehr die Ausführung der Bahn die nächſten Intereſſen der davon berührten Kommunen betrifft, komme es nur zu häufig vor, daß dieſelben noch darauf ausgehen, ſo viel als möglich an Entſchädigungen zu

erlangen. Die Direktion hat daher den Wunſch ausgeſprochen, nicht nur, daß die betreffenden Regierungen angewieſen werden, die Aktienzeichnung Seitens der Kommunen und Korporationen möglichſt zu fördern, ſondern auch dahin zu wirken, daß die betreffenden Kreis- und Kommunal-Behörden zur Erlangung der Herſtellung einer für ihre Intereſſen ſo ungemein erſprießlichen großen Kommunikationsanlage, wo möglich auch unentgeldliche Leiſtungen und Beiträge übernehmen.

Wenngleich nun in dieſer Ausdehnung den Wünſchen der Direktion zu willfahren nicht wohl möglich iſt, ſo würde es doch allerdings ſehr zu beklagen ſein, wenn von Seiten einzelner Kommunal-Vorſtände das Verhältniß der Kommunen zu der Unternehmung unrichtig beurtheilt und dadurch Schwierigkeiten herbeigeführt werden ſollten, deren Beſeitigung eben ſo ſehr im Intereſſe der Kommunen, als der Eiſenbahn-Unternehmung zu wünſchen ſein möchte. In ſolchen Fällen vermittelnd einzuwirken und dafür zu ſorgen, daß nach richtigen Anſichten verfahren und der Gegenſtand in derjenigen Bedeutung aufgefaßt werde, in der ſeine dereinſtige Entwickelung zu hoffen, erſcheint dann allerdings als Beruf und Aufgabe der betheiligten Provinzial-Behörden; ich habe daher der Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahngeſellſchaft auch ſchon im Voraus verſichern dürfen, daß dieſer Beruf von Seiten der Königlichen Regierung nicht wird verkannt werden, und daß ſie auf Ihre Unterſtützung in ſolchen Fällen jederzeit mit Sicherheit wird rechnen dürfen.

(Miniſterial-Blatt 1841. Nr. 396. S. 246.)

No. 4. Reſkript der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei (v. Rochow) und der Finanzen (v. Alvensleben) an den Königlichen Ober-Präſidenten der Provinz Sachſen, die Brechung des Glatteiſes auf Eiſenbahnfahrten betreffend, vom 16. December 1841.

Das Verfahren der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft, bei Glatteis der Lokomotive einen belaſteten Transportwagen zum Brechen deſſelben vorangehen zu laſſen, hat uns bewogen, die in Abſchrift (a) angeſchloſſene Verfügung an den Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg zu erlaſſen. Ew. Excellenz erſuchen wir, die darin enthaltenen Beſtimmungen auch der Magdeburg-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft zur Befolgung vorzuſchreiben.

a.

In Verfolg des Berichts Ew. Excellenz vom 20. Februar c. iſt über die Zuläſſigkeit des auf der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn angewendeten Verfahrens, der Lokomotive einen belaſteten Transportwagen zur Brechung des Glatteiſes vorangehen zu laſſen, das Gutachten des Regierungs-Bauraths Mellin zu Magdeburg, als eines mit dem Eiſenbahnbetriebe durch Erfahrung vertrauten Sachverſtändigen, erfordert, auch Erkundigung über das auf andern Bahnen ſtattfindende Verfahren eingezogen worden.

Hiernach ſcheint es, da die Anwendung eines Sandſtreu-Apparats nicht immer ausreicht, um die Verminderung der Adhäſion der Triebräder beim Glatteiſe zu beſeitigen, und da das Vorausſenden einer beſonderen Lokomotive, um ſolches zu brechen, oder das Vorſpannen einer zweiten Lokomotive vor dem Zuge der Koſtſpieligkeit wegen nicht wohl allgemein zur Pflicht gemacht werden kann, daß das Vorſchieben eines belaſteten Transportwagens nicht füglich wird gänzlich verboten werden können. Andererſeits ſind aber dabei beſondere Vorſichtsmaaßregeln und Bedingungen nothwendig befunden worden, um die Beſorgniſſe vor Unfällen zu beſeitigen, welche durch den vorangehenden Wagen veranlaßt werden könnten. Dies kann zunächſt inſofern geſchehen, als der Transportwagen, namentlich beim Uebergange über Drehſcheiben oder durch Ausweicheſtellen, ſo wie bei ſich vorfindenden Hinderniſſen, leichter als die weit ſchwerere Lokomotive aus dem Geleiſe ſpringen kann, zumal das Nachſchieben des Wagens denſelben an ſich ſchon in gewiſſem Maaße in eine ſpringende Bewegung verſetzt; in einem ſolchen Falle iſt dann die Gefahr weit größer, als beim Ausſpringen der Lokomotive ſelbſt, da die nachfolgende Lokomotive wahrſcheinlich den Wagen zertrümmern und über ihn herſtürzen würde. Eben dies würde der Fall ſein, wenn der Wagen unverſehens einmal bräche, ſo daß auch in dieſer Hinſicht das Voranſchieben eines ſolchen zur Vermehrung der Gefahr beiträgt. Endlich kann durch den vorangehenden Wagen dem Lokomotivenführer die Ausſicht auf die Bahn beſchränkt werden, und namentlich tritt dies im Dunkeln und bei dichtem Nebel inſofern ein, als die Laternen an der Lokomotive dann die Bahn nicht in dem Maaße wie ſonſt erleuchten, reſpektive die etwaigen kleinen Hinderniſſe auf der Bahn, welche nicht die ſchwere Lokomotive, wohl aber den leichten Transportwagen aus dem Geleiſe zu bringen im Stande ſind, dann nicht zeitig wahrgenommen werden können.

Aus dieſen Rückſichten finden wir uns veranlaßt, in Betreff

des Voranſchiebens eines Transportwagens im Falle des Glatteiſes, die nachfolgenden Beſtimmungen zu treffen, welche auch auf das Voranſchieben des mit dem Schneepfluge verſehenen Wagens ausgedehnt ſind, da bei dieſem im Weſentlichen gleiche Rückſichten eintreten:

1) Das Voranſchieben eines Transportwagens zum Brechen des Glatteiſes, ingleichen das Voranſchieben eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge iſt im Dunkeln überhaupt nicht geſtattet, und auch am Tage nur bei hellem Wetter zuläſſig. Im Dunkeln oder bei dichtem Nebel muß zum Brechen des Glatteiſes eine beſondere Lokomotive vorgelegt oder vorausgeſchickt, der Schneepflug aber mit einer beſondern Lokomotive vorangeſandt werden. In Betreff der Zwiſchenzeit, nach deren Verlauf der Zug der vorangehenden Lokomotive folgen darf, ſo wie der Entfernung, in welcher derſelbe ſich von ihr halten muß, ſind die für die Abfertigung mehrerer hinter einander folgenden Züge geltenden Vorſchriften zu beachten.

2) Zum Brechen des Glatteiſes und zum Schneepfluge dürfen nur niedrige, nicht mit einem hohen Aufſatze verſehene Transportwagen von ſtarker, feſter Bauart gebraucht werden, insbeſondere iſt darauf zu ſehen, daß die Achſen und Räder, welche durchgehends nur von Schmiedeeiſen ſein dürfen, ſolide und in tüchtigem Stande ſeien. Die Wagen müſſen mindeſtens mit 80 Zentnern belaſtet, und die zum Brechen des Glatteiſes dienenden mit Bahn-Räumern (éclaireurs) verſehen ſein.

3) Beim Voranſchieben eines zum Brechen des Glatteiſes dienenden Wagens oder Schneepfluges darf durch die Ausweicheſtellen oder über die Drehſcheiben nur ganz langſam gefahren werden.

Ew. Excellenz erſuchen wir, dieſe Beſtimmungen ſowohl der Berlin-Potsdamer als der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft zur Befolgung eröffnen zu laſſen. Der Herr Ober-Präſident, Wirkliche Geheimerath Flottwell iſt ebenfalls hiervon in Kenntniß geſetzt und erſucht worden, ſolche auch der Magdeburg-Leipziger Geſellſchaft vorzuſchreiben.

Berlin, den 16. Dezember 1841.

Der Miniſter d. Innern u. d. Polizei.	Der Finanzminiſter.
v. Rochow.	Graf v. Alvensleben.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präſidenten Herrn v. Baſſewitz, Excellenz, hieſelbſt.

(Miniſterial-Blatt 1841. Nr. 565. S. 348.)

No. 5. Auszug aus der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 22. November 1842 über die Beförderung einer umfaſſenden Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen den verſchiedenen Provinzen der Monarchie.

Nachdem Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe über die Beförderung einer umfaſſenden Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen den verſchiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln eingeholt worden iſt, beſtimme Ich, auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 17. d. M. Folgendes:

Neben dem vorſtehend bewilligten Steuer-Erlaſſe wünſche Ich dem Lande auch die Vortheile zu verſchaffen, die, in mehrfacher Hinſicht, von einer Verbindung der Hauptſtadt mit den Provinzen, und der Provinzen untereinander vermittelſt umfaſſender, in den Hauptrichtungen das Ausland berührender Eiſenbahnanlagen erwartet werden darf. Ich beſtimme daher in Uebereinſtimmung mit dem Gutachten der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe, daß die Ausführung ſolcher, von denſelben für ein dringendes Bedürfniß erachteten Eiſenbahn-Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote ſtehenden Mittel, und insbeſondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinſen der Anlage-Kapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden ſoll, und will darüber von Ihnen, dem Finanzminiſter, baldmöglichſt nähere Anträge erwarten.

Das Staatsminiſterium ſoll dieſe Ordre durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 22. November 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsminiſterium.

(G. S 1842. Nr. 2308. S. 459.)

No. 6. Reſkript des Königl. Miniſterii des Innern (Gr. v. Arnim) und der Finanzen (Beuth) vom 17. Auguſt 1843 an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die unentgeldliche Benutzung der Eiſenbahnhöfe für das Publikum, beſonders zur Aufſtellung von öffentlichem Straßenfuhrwerk.

Den Eiſenbahn-Geſellſchaften iſt die Befugniß zur expropriationsweiſen Erwerbung auf das zu den Bahnhöfen erforderliche

Terrain, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 30. Juni eröffnet wird, zugleich von dem Geſichtspunkte aus geſtattet, daß die Anlage als öffentliche Straße und reſp. als öffentlicher Platz dem Publikum diene, ſo weit es das Bedürfniß des Verkehrs auf der Eiſenbahn erfordert. Ihr Privateigenthum an dieſen Plätzen kann die Geſellſchaft nur in ſo fern geltend machen, als daſſelbe mit jenem Zwecke nicht in Widerſpruch tritt. Die Bequemlichkeit des Publikums erfordert es nun, daß für die Aufſtellung von Miethsfuhrwerk auf dem Bahnhofe zu Potsdam geſorgt werde, und da ein öffentliches Straßenfuhrwerk dort bereits eingerichtet iſt, ſo liegt es in der Beſtimmung deſſelben, daß eine angemeſſene Anzahl von Wagen zu den Ankunftszeiten des Dampfwagens auch auf dem Bahnhofe ſich aufſtelle. Von dieſen öffentlichen Wagen ein Stättegeld oder eine anderweitige Abgabe zu fordern, iſt die Eiſenbahn-Geſellſchaft nicht berechtigt, da ſie verpflichtet iſt, die Auffahrt derſelben zu Gunſten der Paſſanten zu geſtatten, und die Benutzung ihres Bahnhofes zu denjenigen Bedürfniſſen einzuräumen, welche jener Verkehr mit ſich bringt.

Wenn die Geſellſchaft außer jenen öffentlichen Wagen, deren Zahl nach dem Bedürfniß und nach der Beſchaffenheit des öffentlichen Fuhrwerks von der Polizeibehörde zu beſtimmen iſt, auch noch andere Wagen, ſo weit der Raum es geſtattet, auffahren laſſen will, ſo ſteht nichts entgegen, ihr in ſo weit wegen eines Arrangements mit beſtimmten Fuhrleuten gegen Pacht und Stättegeld völlig freie Hand zu laſſen.

(Miniſterial-Blatt 1843. Nr. 332. S. 250.)

No. 7. Cirkular-Reſkr. der Königlichen Miniſterien der Finanzen (v. Bodelſchwingh) und des Innern (v. Wedell) vom 20. September 1843 an die Königlichen Ober-Präſidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schleſien, Sachſen und der Rheinprovinz, ſo wie abſchriftlich an das Königliche Polizei-Präſidium zu Berlin, die Verſchließung und Oeffnung der Thüren an den Eiſenbahnwagen betreffend.

Ew. ꝛc. erhalten in der Anlage (a) Abſchrift des an den Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſarius, Regierungs-Rath N. hierſelbſt, heute erlaſſenen Beſcheides, die Verſchließung und Oeffnung der

Thüren an den Perſonenwagen auf den Eiſenbahnen betreffend, zur geneigten Kenntnißnahme und weitern gefälligen Benachrichtigung der betreffenden Königlichen Kommiſſarien.

a.

Auf Ew. ꝛc. Anfrage vom 8. vorigen Monats erwidern wir unter Bezugnahme auf §. 20. des Ihnen inzwiſchen zugegangenen Berathungs-Protokolls vom 5. April c., daß der Direktion der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft hienach überlaſſen werden kann, die Perſonenwagen ſo einzurichten, daß die Paſſagiere die Thüren allein zu öffnen im Stande ſind.

Es muß jedoch die Einrichtung ſo getroffen werden, daß die Thüren nicht anders als von Außen, alſo nur durch das Hinauslehnen geöffnet werden können, und daß jede Thüre mit einem doppelten Verſchluß, worunter mindeſtens ein Vorreiber, verſehen wird; auch iſt es wünſchenswerth, daß die Einrichtung bei allen Wagen derſelben Bahn übereinſtimmend ausgeführt werde.

Berlin, den 20. September 1843.

Der Finanzminiſter. Der Miniſter d. Innern. In d. Auftr.
v. Bodelſchwingh. v. Wedell.

An
den Königlichen Eiſenbahn-Kommiſſarius, Regierungsrath N. hieſelbſt.
(Miniſterial-Blatt Nr. 391. S. 297.)

No. 8. Geſetz über die Aktien-Geſellſchaften.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen über die Rechtsverhältniſſe der Aktien-Geſellſchaften, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſterii und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Grundſätze.

§. 1. Aktien-Geſellſchaften mit den im gegenwärtigen Geſetze beſtimmten Rechten und Pflichten können nur mit landesherrlicher Genehmigung errichtet werden.

Der Geſellſchafts-Vertrag (das Statut) iſt zur landesherrlichen Beſtätigung vorzulegen.

§. 2. Der Geſellſchafts-Vertrag iſt gerichtlich oder notariell aufzunehmen oder zu vollziehen. Derſelbe muß insbeſondere beſtimmen:

1) die Firma und den Siß der Geſellſchaft;
2) den Gegenſtand des Unternehmens, und ob daſſelbe auf eine gewiſſe Zeitdauer beſchränkt iſt oder nicht;
3) die Höhe des Grund-Kapitals, ſo wie der einzelnen Aktien, und ob dieſe auf jeden Inhaber, oder auf beſtimmte Inhaber geſtellt werden ſollen;
4) die Grundſäße, nach welchen die Bilanz (§. 24.) aufzunehmen iſt;
5) die Art der Vertretung und die Formen für die Legitimation der Vertreter;
6) die Form, in welcher die Zuſammenberufung der Mitglieder erfolgt;
7) die Art und Weiſe, wie das Stimmrecht von den Mitgliedern ausgeübt wird;
8) die Gegenſtände, über welche ſchon durch einfache Stimmenmehrheit, oder nur durch eine noch größere Anzahl von Mitgliedern Beſchluß gefaßt werden kann;
9) die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Geſellſchaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen ſollen.

§. 3. Der beſtätigte Geſellſchafts-Vertrag wird durch das Amtsblatt desjenigen Regierungs-Bezirks, in welchem die Geſellſchaft ihren Siß hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der Beſtätigung des Geſellſchafts-Vertrages iſt in die Geſeß-Sammlung aufzunehmen.

Iſt jedoch der Geſellſchaft die Ausſtellung von Aktien auf jeden Inhaber geſtattet, oder ſind derſelben, über die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſeßes hinaus, beſondere Vorrechte beigelegt worden, oder ſind im Statut die Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſeßes abgeändert, ſo muß die vollſtändige Aufnahme des Geſellſchafts-Vertrages nicht blos in das Amtsblatt, ſondern auch in die Geſeß-Sammlung erfolgen. Die Koſten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Geſellſchaft.

§. 4. Jede Veränderung oder Verlängerung des Geſellſchafts-Vertrages bedarf ebenfalls der landesherrlichen Genehmigung, ſo wie der im §. 3. vorgeſchriebenen Bekanntmachung.

§. 5. Die Aktien-Geſellſchaft darf keine Firma annehmen, welche die Namen der Betheiligten ausdrückt, ſondern iſt nach dem Gegenſtande, für welchen ſie errichtet worden, zu benennen.

§. 6. Die Konzeſſion einer Aktien-Geſellſchaft kann vom Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entſchädigung zurückgenommen werden.

Die Entſchädigung erſtreckt ſich jedoch nur auf den wirklichen Schaden, nicht auf den entgangenen Gewinn. Ueber die Höhe der Entſchädigung entſcheidet in ſtreitigen Fällen der Richter.

§. 7. Macht ſich eine Aktien-Geſellſchaft eines groben Mißbrauchs ihrer Privilegien ſchuldig, ſo geht dieſelbe ihres Rechts ohne Entſchädigung verluſtig. Die Aufhebung des Rechts kann jedoch in dieſem Falle nur durch Richterſpruch erfolgen.

II. Rechtsverhältniß der Aktien-Geſellſchaften und der Aktionäre.

1. Im Allgemeinen.

§. 8. Aktien-Geſellſchaften erlangen durch die landesherrliche Genehmigung die Eigenſchaft juriſtiſcher Perſonen und insbeſondere das Recht, Grundſtücke und Kapitalien auf ihren Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen.

§. 9. Die Aktien-Geſellſchaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet ſind, haben kaufmänniſche Rechte und Pflichten. Uebernehmen ſie Wechſel-Verbindlichkeiten, ſo iſt gegen ſie zwar der Wechſel-Prozeß zuläſſig, die Exekution findet jedoch nur in das Vermögen der Geſellſchaft Statt. An Orten, wo kaufmänniſche Korporationen beſtehen, ſind ſie denſelben beizutreten verpflichtet.

§. 10. So weit das Statut über die Rechte und Pflichten der Aktionäre gegen einander keine beſondere Beſtimmungen enthält, kommen die am Sitz der Geſellſchaft geltenden geſetzlichen Vorſchriften über Geſellſchafts-Verträge zur Anwendung.

2. Aktien auf jeden Inhaber.

§. 11. Wird der Geſellſchaft die Ausſtellung von Aktien auf jeden Inhaber geſtattet, ſo darf

1) die Ausgabe der Aktien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derſelben nicht erfolgen, und eben ſo wenig dürfen über die geleiſteten Partialzahlungen Promeſſen oder Interimsſcheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgeſtellt werden;

2) der Zeichner der Aktie iſt für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieſer Verpflichtung kann derſelbe weder durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch Seitens der Geſellſchaft entbunden werden;

3) ob und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent die Uebertragung der aus den geleiſteten

Zahlungen entſpringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zuläſſig iſt, muß im Geſellſchafts-Vertrage beſtimmt werden.

3. Aktien auf beſtimmte Inhaber.

§. 12. Werden die Aktien auf beſtimmte Inhaber ausgeſtellt, ſo muß die genaue Bezeichnung derſelben nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Geſellſchaft eingetragen werden.

Geht das Eigenthum der Aktie auf einen Andern über, ſo iſt dieſer zur Vermerkung in dem Aktienbuche anzumelden.

Im Verhältniß zu der Geſellſchaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angeſehen, die als ſolche im Aktienbuche verzeichnet ſind.

§. 13. So lange der Aktionär den Betrag der Aktie nicht vollſtändig berichtigt hat, wird er durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückſtandes nur dann befreit, wenn die Geſellſchaft hierzu ihre Einwilligung ertheilt.

Auch in dieſem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückſtandes für alle bis dahin von der Geſellſchaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tag des Austritts an gerechnet, ſubſidiariſch verhaftet.

4. Gemeinſame Beſtimmungen für beide Arten von Aktien.

§. 14. Im Geſellſchafts-Vertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktien-Betrages oder eines Theils deſſelben Konventional-Strafen ohne Rückſicht auf die ſonſt ſtattfindenden geſetzlichen Einſchränkungen feſtgeſetzt werden.

§. 15. Kein Aktionär iſt ſchuldig, zu den Zwecken der Geſellſchaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den Nominalbetrag der Aktie; er kann aber auch außer dem Falle der Aufloſung der Geſellſchaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

§. 16. Der Aktionär tritt für ſeine Perſon zu den Gläubigern der Geſellſchaft nicht in das Verhältniß eines Schuldners, ſondern bleibt, ſo weit der Betrag der Aktie noch nicht berichtigt iſt, nur Schuldner der Geſellſchaft.

§. 17. Die Geſellſchaft darf das ſtatutenmäßige Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionäre nicht verkleinern.

Die Stipulation von Zinſen zu beſtimmter Höhe iſt nur für denjenigen, im Statute anzugebenden Zeitraum zuläſſig, welchen

die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Von letzterem Zeitpunkte an darf unter die Aktionäre, ſei es in Form von Zinſen oder Dividenden, ein Mehreres als nach den Jahresabſchlüſſen ſich an Ueberſchuß ergiebt, nicht vertheilt werden.

§. 18. Bei entſtehender Inſolvenz der Geſellſchaft ſind die Aktionäre zur Erſtattung der früher an ſie ausgezahlten Zinſen und Dividenden nicht verbunden.

III. Rechte und Pflichten der Vorſteher der Geſellſchaft.

§. 19. Die Geſchäfte der Geſellſchaft werden durch einen, nach Vorſchrift des Statuts beſtellten Vorſtand verwaltet, deſſen jedesmalige Mitglieder öffentlich bekannt gemacht werden müſſen. (§. 2. Nr. 9.)

§. 20. Die Vorſteher ſind aus den von ihnen Namens der Geſellſchaft geführten Geſchäften und eingegangenen Verbindlichkeiten für ihre Perſon einem Dritten nur dann verpflichtet, wenn ſie den Beſtimmungen im §. 11. Nr. 1., §§. 12, 17, 24, 25, 27 und 29. entgegen handeln.

§. 21. Die Befugniß des Vorſtandes zur Vertretung der Geſellſchaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften, erſtreckt ſich auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich iſt.

§. 22. Die Inſinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die Geſellſchaft iſt gültig, auch wenn ſie nur an Ein Mitglied des Vorſtandes geſchieht.

§. 23. Eide Namens der Geſellſchaft werden von dem Vorſtande abgeleiſtet.

§. 24. Der Vorſtand iſt ſchuldig, die zur Ueberſicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den erſten drei Monaten eines jeden Geſchäftsjahres eine Bilanz des Geſellſchafts-Vermögens zu ziehen, und in ein dazu beſtimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz iſt der Regierung mitzutheilen, in deren Bezirk die Geſellſchaft ihren Sitz hat.

§. 25. Ergiebt ſich aus der letzten Bilanz, daß ſich das Grund-Kapital um die Hälfte vermindert hat, ſo muß der Vorſtand dies unverzüglich öffentlich bekannt machen.

Die Regierung muß in dieſem Falle von den Büchern der Geſellſchaft Einſicht nehmen, und kann nach Befinden der Umſtände die Auflöſung der Geſellſchaft verfügen.

§. 26. Beträgt das Vermögen der Geſellſchaft nach der vor-

gelegten Bilanz nicht mehr ſo viel, daß daſſelbe die Schulden deckt, ſo muß das Gericht, welchem die Regierung davon Mittheilung zu machen hat, den Konkurs (Falliment) von Amtswegen eröffnen.

§. 27. Die Bücher der Geſellſchaft ſind dreißig Jahre lang aufzubewahren. Bei Auflöſung der Geſellſchaft ſind die Bücher dem Handelsgerichte des Orts oder Bezirks, oder wo beſondere Handelsgerichte nicht beſtehen, dem Civilgerichte, welchem die Geſellſchaft unterworfen iſt, zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu übergeben.

IV. Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 28. Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Geſellſchaft nicht aufgelöſt; auch können einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen. Dagegen hört die Geſellſchaft auf:

1) in den Fällen der §§. 6 und 7.;
2) durch Ablauf der ſtatutenmäßig beſtimmten Zeit;
3) durch ſtatutenmäßigen Beſchluß der Mitglieder, mit landesherrlicher Genehmigung;
4) durch Verfügung der Regierung im Falle des §. 25.;
5) durch Eröffnung des Konkurſes (Falliments).

§. 29. Die bevorſtehende Auflöſung der Geſellſchaft iſt in den Fällen des §. 28. Nr. 1—4. zu drei verſchiedenen Malen durch die öffentlichen Blätter (§. 2. Nr. 9.) bekannt zu machen.

Die Vertheilung des Geſellſchafts-Vermögens darf nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf von ſechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt iſt. Durch dieſe Bekanntmachung müſſen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, ſich bei der Geſellſchaft zu melden. Die bekannten Gläubiger ſind hierzu durch beſondere Erlaſſe aufzufordern. Diejenigen Gläubiger, welche ſich nicht innerhalb ſechs Monaten melden, gehen ihrer Rechte, zu Gunſten der Geſellſchaft, verluſtig. Im Falle der Auflöſung wegen Inſolvenz (§. 28. Nr. 5.) tritt das Konkurs- (Falliments-) Verfahren ein.

§. 30. Auf die bereits beſtehenden Aktien-Geſellſchaften findet dieſes Geſetz keine Anwendung.

Urkundlich 2c.

(G. S. v. 9. Nov 1843. S. 143.)

Anhang.

No. 1.a. Staatsvertrag zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig über die Ausführung einer Eiſenbahn von Magdeburg, Braunſchweig, Hannover nach Minden, vom 10. April 1841.

Da Seine Majeſtät, der König von Preußen, Seine Majeſtät, der König von Hannover, und Seine Durchlaucht, der Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, die Abſicht haben, Allerhöchſt und Höchſt Ihre Gebiete durch eine Eiſenbahn, welche ſich an die von der Königl. Preußiſchen Regierung bereits genehmigten Bahnlinien anſchließen ſoll, in nähere Verbindung zu bringen, ſo ſind zur Feſtſtellung der dadurch entſtehenden, eine gemeinſchaftliche Uebereinkunft erfordernden Verhältniſſe zu Bevollmächtigten ernannt,

von Seiner Majeſtät, dem Könige von Preußen:

Allerhöchſt Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des Königlich Baierſchen Civil-Verdienſtordens der Krone, des Königlich Hannoverſchen Guelphenordens und des Königlich Würtembergiſchen Ordens der Krone.

Allerhöchſt Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Eſche, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens vierter Klaſſe, Kommandeur des Herzoglich Anhaltſchen Geſammt-Hausordens Albrecht des Bären; und

Allerhöchſt Ihr Geheimer Legationsrath Carl Ludwig Guſtav Bork, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Klaſſe mit der Schleife, des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Stanislausordens zweiter Klaſſe, des Königlich Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion und des Königlich Hannoverſchen Guelphenordens;

von Seiner Majeſtät, dem Könige von Hannover:

Allerhöchſt Ihr Kammer-Konſulent, Friedrich Ernſt Witte, Ritter des Großherzoglich Oldenburgſchen Haus- und Verdienſtordens; und

von Seiner Durchlaucht, dem Herzoge zu Braunſchweig und Lüneburg:

Höchſt Ihr Finanz-Direktor und Geheimer Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg, Komman-

deur zweiter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigſchen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Kommandeur des Königlich Hannoverſchen Guelphen- und des Kurheſſiſchen goldenen Löwenordens, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſtordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens; und

Höchſt Ihr Miniſter-Reſident am Königlich Preußiſchen Hofe, der Obriſt-Lieutenant und Kammerherr Otto Wilhelm Carl von Roeder, Komthur zweiter Klaſſe des Herzoglich Braunſchweigſchen Ordens Heinrich des Löwen, Komthur erſter Klaſſe des Herzoglich Sächſiſchen Erneſtiniſchen Hausordens, Komthur des Königlich Belgiſchen Leopoldordens, Ritter des Königlich Baierſchen Civil-Verdienſtordens;

welche nach vorhergegangener Verhandlung über folgende Punkte übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußiſche, die Königlich Hannoverſche und die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung verpflichten ſich, innerhalb ihres Gebiets die Einrichtung einer Eiſenbahn von Magdeburg über Oſchersleben nach Braunſchweig, Hannover und Minden zu geſtatten.

Zwiſchen den obengenannten Orten ſoll die Bahn in einer ununterbrochenen, ſo geraden Richtung geführt werden, als es die Territorial-Terrain- und Verkehrs-Verhältniſſe irgend zulaſſen.

Artikel 2.

Da die im Artikel 1. bezeichnete Eiſenbahn ein Zuſammenhängendes Ganzes bilden ſoll, ſo machen die hohen kontrahirenden Regierungen ſich verbindlich, die Spurweite für dieſe Bahn mit der auf den Preußiſchen Eiſenbahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll Engliſch im Lichten der Schienen in Uebereinſtimmung zu bringen und zu erhalten.

Artikel 3.

Es bleibt einer jeden der hohen kontrahirenden Regierungen überlaſſen, innerhalb ihres Gebiets die Ausführung der Bahn entweder ſelbſt zu übernehmen oder eine Geſellſchaft von Privatunternehmern dafür zu konzeſſioniren, in welchem letzteren Falle den konzeſſionirten Geſellſchaften dieſelben allgemeinen Erleichterungen zu Theil werden ſollen, welche die in den reſp. Staaten bereits

beſtehenden oder künftig zu erlaſſenden Verordnungen anderen Eiſenbahn-Unternehmungen einräumen. Von den ſolchergeſtalt ertheilten Konzeſſionen werden die hohen kontrahirenden Regierungen ſich gegenſeitig Mittheilung machen.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dahin ſehen, daß die Regulirung der Fahrten auf eine dem Zwecke möglichſt entſprechende Weiſe geſchieht. Insbeſondere wollen dieſelben durch nähere Verſtändigung zu erreichen ſuchen, daß täglich wenigſtens ein Mal die Fahrten auf den von verſchiedenen Unternehmern angelegten Eiſenbahnen in einander greifen.

Artikel 5.

Zwiſchen den gegenſeitigen Unterthanen ſoll ſowohl bei Feſtſtellung der Beförderungspreiſe, als der Zeit der Abfertigung kein Unterſchied gemacht werden; namentlich ſollen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte, weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rückſichtlich der Beförderungspreiſe, ungünſtiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 6.

Damit die Benutzung der Eiſenbahn zum Waarentransport befördert werde, wollen die hohen kontrahirenden Regierungen, ſobald es thunlich ſein wird, in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung über eine ſolche gegenſeitige Ermäßigung der Durchgangsabgaben zu gelangen, daß dadurch die Waarendurchfuhr durch das Gebiet der kontrahirenden Staaten möglichſt erleichtert wird.

Artikel 7.

Um den Aufenthalt zu beſeitigen, welcher entſtehen würde, wenn in jedem der drei kontrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eiſenbahn dienenden Wagen und die auf denſelben zu transportirenden Waaren und Effekten den über Deklaration, Reviſion und ſonſtige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren beſtehenden zoll-, reſp. ſteuerpflichtigen Vorſchriften an der Grenze unterworfen werden ſollten, ſind die hohen kontrahiren-

den Regierungen übereingekommen, durch entſprechende und übereinſtimmend zu treffende Anordnungen, insbeſondere durch gleichmäßige Beſtimmungen über die Verladung und den Verſchluß der auf der Eiſenbahn zu befördernden Gegenſtände, ſo wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern und umgekehrt, ſo weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem ſolchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuerbeamte die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Intereſſe der gegenſeitigen Zoll- und Steuerverwaltung zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden ſpeziellen Maaßregeln bleiben einer beſondern Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 8.

Die Königl. Preußiſche, die Königl. Hannoverſche und die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung verpflichten ſich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anſtalten zu treffen, und reſp. die Eiſenbahn-Unternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf der Eiſenbahn zwiſchen Magdeburg und Minden zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſen und Militaireffekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenſeitig die Befugniß vorbehalten, ſich zu dergleichen Transporten eigener Transport- oder eigener Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird an die Eiſenbahn-Unternehmer außer der Erſtattung der Feuerungskoſten nur ein mäßiges Bahngeld, ſo wie eine Vergütung für die etwaige Benutzung der Transportmittel der Eiſenbahn-Unternehmung gewährt.

Auch wollen die hohen kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eiſenbahn-Unternehmern eine Anzahl von Transportfahrzeugen ſo eingerichtet wird, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

Rückſichtlich der Beförderungspreiſe für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſe, ſo wie Militaireffekten jeglicher Art, ſoll kein Unterſchied zwiſchen den reſp. Regierungen

gemacht, und von keiner derſelben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnſtrecke zu entrichten hat.

Die den reſp. Regierungen eigenthümlich gehörigen Militair-effekten, welche auf der Eiſenbahn befördert werden ſollen, bleiben von der Entrichtung der Durchgangsabgaben befreit. Dergleichen Transporte müſſen zu dem Behufe entweder unter militairiſcher Begleitung gehen, oder mit einem Paſſe der abſendenden Militairbehörden verſehen ſein.

Artikel 9.

Die Beſtimmungen in den zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Königl. Hannoverſchen und zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Herzogl. Braunſchweigſchen General-Poſtverwaltung beſtehenden Verträgen, welche auf den Tranſit der Königl. Preußiſchen Reit-, Fahr- und Schnellpoſt-Sendungen durch das Königl. Hannoverſche und durch das Herzogl. Braunſchweigſche Gebiet Bezug haben, werden nach Eröffnung einer Eiſenbahn-Anlage zwiſchen Magdeburg und Minden über Braunſchweig und Hannover in ſo weit aufgehoben, als der beſagte Tranſit auf den bisherigen Poſtrouten und durch die bisherigen Transportmittel entbehrlich wird. Statt dieſer Beſtimmungen kommen dann folgende zur Anwendung:

a) Die Königl. Hannoverſche und die Herzogl. Braunſchweigſche Regierungen werden den Preußiſchen Brief-, Geld- und Paketſendungen jeglicher Art, welche, den beſtehenden Geſetzen gemäß, von der Königl. Preußiſchen General-Poſtverwaltung befördert werden, auf der Eiſenbahn zwiſchen Magdeburg und Minden von einer Preußiſchen Grenzſtation bis zur andern den ungehinderten Tranſit durch das Königl. Hannoverſche und durch das Herzogl. Braunſchweigſche Gebiet in derſelben Beſchaffenheit, wie ſolche auf den reſp. Grenzen ankommen, ſo lange geſtatten, als jene Eiſenbahn beſteht.

b) Die gedachten Regierungen ſichern der Königl. Preußiſchen General-Poſtverwaltung bei dem unter a. erwähnten Tranſit in Ihren reſp. Landesgebieten auf der in Rede ſtehenden Eiſenbahn ſchnelle und ſichere Beförderung aller Preußiſchen Poſtſendungen in demſelben Maaße zu, wie ſolche den eigenen Königl. Hannoverſchen und Herzogl. Braunſchweigſchen Poſtſendungen von den reſp. Eiſenbahn-Unternehmern gewährt werden muß.

c) Die Königl. Preußiſche General-Poſtverwaltung wird dagegen von dem Zeitpunkte an, wo die Eiſenbahn von der Braunſchweigſchen Grenze bis Minden zur Beförderung der Preußiſchen Poſtſendungen benutzt wird, an die Königl. Hannoverſche und an die Herzogl. Braunſchweigſche General-Poſtverwaltung für obige Zugeſtändniſſe eine, den veränderten Verhältniſſen entſprechende Vergütung gewähren.

Die Feſtſtellung dieſer Vergütung, von welcher die Erfüllung der sub a. und b. erwähnten Zugeſtändniſſe abhängig gemacht wird, bleibt einer näheren Vereinbarung der gegenſeitigen oberſten Poſtbehörden vorbehalten.

d) Sollte in Folge der Eiſenbahn-Anlage künftig im Hannoverſchen und im Braunſchweigſchen eine allgemeine Porto-Ermäßigung eintreten, ſo machen die Regierungen beider Staaten ſich anheiſchig, die Königl. Preußiſcher Seits zu entrichtenden Tranſit-Portoſätze nach dem Verhältniß jener allgemeinen Portoermäßigung herabzuſetzen.

e) Die Königl. Preußiſche, ſo wie die Königl. Hannoverſche Regierung machen ſich verbindlich, durch geeignete Verhandlung reſp. mit der Kurfürſtlich Heſſiſchen und der Fürſtlich Lippeſchen Regierung zu erwirken, daß den Preußiſchen Brief-, Paket- und Geldſendungen jeglicher Art der ungehinderte Tranſit durch den Theil des Kurfürſtlich Heſſiſchen oder Fürſtlich Lippeſchen Gebiets, der etwa von der Eiſenbahn zwiſchen Magdeburg und Minden berührt werden möchte, ſo lange dieſe Eiſenbahn beſteht, zugeſichert werde.

Artikel 10.

Obwohl nach Königl. Preußiſchen, Königl. Hannoverſchen und Herzogl. Braunſchweigſchen Geſetzen Hazardſpiele in den gegenſeitigen Landen unterſagt ſind, ſo wollen die hohen kontrahirenden Regierungen doch noch ein beſonderes wachſames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eiſenbahn gehörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daſelbſt Hazardſpiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich bewirkt werden.

Deſſen zu Urkund iſt derſelbe von den gegenſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 10. April 1841.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Adolph v. Pommer-Eſche.
(L. S.)

Carl Ludwig Guſtav Bork.
(L. S.)

Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

Otto Wilhelm Carl v. Röder.
(L. S.)

Verhandelt Berlin, den 10. April 1841.

Bei der am folgenden Tage erfolgten Unterzeichnung des zwiſchen der Königlich Preußiſchen, der Königlich Hannoverſchen und der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung vereinbarten Vertrages über die Ausführung einer Eiſenbahn von Magdeburg über Braunſchweig, Hannover nach Minden, iſt man über folgende Punkte übereingekommen:

Zum Artikel 3. des Vertrages.

Der Königliche Hannoverſche Bevollmächtigte bemerkte: am 22. Februar vorigen Jahres ſei bereits zwiſchen Hannover und Braunſchweig über denjenigen Theil der Eiſenbahn, welcher die Hauptſtädte beider Länder verbinde, ein Vertrag abgeſchloſſen und darin die Verabredung getroffen, daß derjenigen Aktien-Geſellſchaft, welche den auf Hannöverſchem Gebiete belegenen Theil der fraglichen Bahnſtrecke übernehme, vorzugsweiſe vor anderen Unternehmern die erforderliche Konzeſſion auch für den auf Herzoglich Braunſchweigſchem Gebiete belegenen Theil dieſer Strecke zu ertheilen ſein werde.

Königlich Hannoverſcher Seits

werde vorausgeſetzt, daß an dieſer Verabredung durch den Artikel 3. des gegenwärtigen Vertrages nichts verändert werde.

Zum Artikel 6. des Vertrages.

Bei einer Erleichterung der Waarendurchfuhr durch das Preußiſche Gebiet von der Grenze des Steuervereins, reſpective bis zur Elbe und zur Weſer und von da weiter auf dieſen Flüſſen, handelt es ſich nicht blos um eine Herabſetzung der auf dem gedachten Landtranſit ruhenden tarifmäßigen Durchgangsabgaben, ſondern es kommen dabei auch die tarifmäßigen Elb- und Weſerzölle in Betracht, dergeſtalt, daß der beabſichtigte Zweck ſich nur durch eine entſprechende Normirung der bezeichneten Abgaben im Ganzen erreichen läßt, in Bezug auf die Erhebung der gedachten Waſſerzölle aber beſtehen zur Zeit Einrichtungen, welche auf vertragsmäßigen Verabredungen mit den zum Zollvereine gehörigen Uferſtaaten beruhen und rückſichtlich deren eine Abänderung nur nach vorgängiger Verſtändigung mit dieſen Staaten erfolgen kann.

Eine ſolche Verſtändigung wird die Königlich Preußiſche Regierung zu dem Zwecke einleiten, um die Durchfuhr durch ihr Gebiet von der Grenze des Steuervereins reſpektive bis Magdeburg und Minden, von da weiter auf der Elbe oder Weſer für die auf der Eiſenbahn zu transportirenden Waaren durch eine entſprechende Herabſetzung der davon zu entrichtenden Abgaben zu erleichtern, wogegen die Königlich Hannoverſche und Herzoglich Braunſchweigſche Regierung ſich bereit erklären, eine Ermäßigung der tarifmäßigen Durchgangsabgaben für die auf der Eiſenbahn zwiſchen Magdeburg und Minden durch ihre reſpektiven Gebiete tranſitirenden Waaren eintreten zu laſſen.

Zum Artikel 8. des Vertrages.

In Beziehung auf die in dieſem Artikel enthaltenen Beſtimmungen erklärten die Kommiſſarien der Königlich Preußiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung ſich damit einverſtanden, daß dadurch an der zwiſchen beiden Staaten beſtehenden Etappen-Convention nichts verändert werde, der gedachte Artikel vielmehr nur geſtatte, daß die Eiſenbahn zwiſchen Magdeburg und Minden auch zur Weiterſchaffung von Truppen, Waffen, Kriegs- oder Verpflegungs-Bedürfniſſen und Militair-Effekten aller Art nach Maaßgabe der getroffenen Verabredungen benutzt werden könne.

Von Seiten der Königlich Preußiſchen Bevollmächtigten wurde hierauf noch die Erklärung abgegeben, daß nach der ihnen ertheilten Inſtruktion die Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages nur unter der ausdrücklichen Vorausſetzung erfolge, daß die Fortſetzung der zum Staatsvertrage vom 1. November 1837 gehöri-

gen Uebereinkunft B. wegen des Anſchluſſes der Grafſchaft Hohenſtein und des Amtes Elbingerode an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, ſo wie der dem gedachten Vertrage sub C. beigefügten Uebereinkunft wegen des Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftamte Walkenried, ferner des Amtes Calvoerde, des Braunſchweigſchen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch nach Ablauf des Jahres 1841 keinem Anſtand unterliegen werde.

Der Königlich Hannoverſche Bevollmächtigte erwiedert hierauf, daß er in Ermangelung der Inſtruktion ſich zur Zeit außer Stande befinde, in der fraglichen Beziehung eine Zuſicherung zu ertheilen, daß er ſich vielmehr vorbehalten müſſe, den Gegenſtand ad referendum zu nehmen.

Die Herzoglich Braunſchweigſchen Bevollmächtigten erklärten ſich dagegen, Namens ihrer Regierung, zur Erneuerung der in Rede ſtehenden, dem Vertrage vom 1. November 1837 beigefügten Uebereinkunft bereit.

Seitens der Königlich Preußiſchen Bevollmächtigten wurde darauf noch der Wunſch ausgeſprochen, daß die Königlich Hannoverſcher Seits vorbehaltene Erklärung baldigſt, und ſpäteſtens binnen ſechs Wochen erfolgen möge.

v. w. o.

gez. Pochhammer. v. Pommer-Eſche. L. Bork. H. Witte.
v. Amsberg. v. Röder.

(Magdeburger Amts-Blatt 1841. Nr. 29. Auß. Beil.)

Die Auswechſelung der über den vorſtehenden Staatsvertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 8. Juni 1841 ſtattgefunden.

(G. S. 1842. Nr. 2242. S. 65.)

No. 1.b. Staatsvertrag zwiſchen Preußen und Braunſchweig über die Herſtellung einer Eiſenbahn von Magdeburg nach Braunſchweig, vom 10. April 1841.

Nachdem die Königl. Preußiſche und Herzogl. Braunſchweigſche Regierung über die Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung von Magdeburg nach Braunſchweig ſich verſtändigt haben, in Betreff der Ausführung derſelben aber eine nähere Vereinbarung vorbehalten worden, ſo haben zu dieſem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt,

Se. Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter ꝛc.,
Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Eſche, Ritter ꝛc.,
Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Guſtav Vork, Ritter ꝛc.;
Se. Durchlaucht der Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg:
Höchſt Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Kommandeur ꝛc.,
Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, den Obriſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl v. Röder, Komthur ꝛc.,

welche, nach vorhergegangener Unterhandlung, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußiſche Regierung geſtattet der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung innerhalb des Preußiſchen Gebiets zum Anſchluſſe an die Eiſenbahn, welche von Magdeburg nach Oſchersleben mit einer Seitenverbindung von dort nach Halberſtadt im Wege der Aktien-Unternehmung ausgeführt werden ſoll, in der Richtung von Oſchersleben auf Wolfenbüttel eine Eiſenbahn für eigene Rechnung zu bauen und in Betrieb zu nehmen, indem die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung ihrerſeits die Verpflichtung übernimmt, die von Magdeburg nach Oſchersleben zu erbauende Bahn von dieſem letzteren Orte bis Wolfenbüttel zum Anſchluſſe an die von dort nach Braunſchweig gehende Bahn weiter zu führen.

Artikel 2.

In Betreff der obengedachten innerhalb des Preußiſchen Gebiets auszuführenden Eiſenbahn von Oſchersleben bis zur Braunſchweigſchen Grenze ſollen die Beſtimmungen des Königlich Preußiſchen Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838 zur Anwendung kommen, inſoweit nicht der beſondere Umſtand, daß dieſe Bahn von der Herzoglichen Regierung ſelbſt in Bau und Betrieb genommen wird, ſo wie die Erwägung, daß die innerhalb des Preußiſchen Gebiets belegene Bahnſtrecke mit dem im Herzogl. Braunſchweigſchen Gebiet belegenen Hauptttheile

der nach Braunſchweig führenden Eiſenbahn ein Ganzes aus- macht, und nur im Zuſammenhange damit zu benutzen iſt, zu Abweichungen davon Anlaß gegeben.

Dem zufolge iſt man übereingekommen, daß die Beſtimmun- gen in den §§. 1., 2., 3., 6., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 37., 38., 39., 40., 41., 47 und 48. des in Bezug ge- nommenen Geſetzes vom 3. November 1838 rückſichtlich der mehr erwähnten im Preußiſchen Gebiete belegenen Bahnſtrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der ſonſt nöthigen Abweichungen hat man ſich dagegen über folgende Punkte vereinigt:

Artikel 3. zu §. 4. des Geſetzes.

Rückſichtlich der Feſtſtellung der Bahnlinie und des Baupla- nes für die im Königl. Preußiſchen Gebiet belegene Bahnſtrecke behält die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung die Mittheilung des ſpeziellen Projekts, Behufs der weiteren Vereinbarung, ſich noch vor, indem dieſelbe übrigens ſich verbindlich macht, ſowohl auf der oben gedachten Bahnſtrecke, als auf der weitern Bahn nach Braunſchweig hin die Spurweite mit der auf den Preußi- ſchen Eiſenbahnen angenommenen von 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Engliſch im Lichten der Schienen in Uebereinſtimmung zu bringen und zu erhalten.

In Anſehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einſchließlich der Dampfwagen, iſt man darüber einverſtanden, daß die von der Herzogl. Braunſchweigſchen Regierung zu ver- anlaſſende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der Königl. Preußiſchen Regierung nicht erforderlich ſei.

Artikel 4. zu §. 21. des Geſetzes.

Die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung verpflichtet ſich, den Bau der mehrerwähnten Bahnſtrecke und der weitern Bahn nach Wolfenbüttel dergeſtalt betreiben zu laſſen, daß die ganze Bahn nach Braunſchweig hin mit dem Anfange des Jahres 1845 zur Befahrung eröffnet werden könne, in der Vorausſetzung, daß bis dahin auch die Bahn von Magdeburg nach Oſchersleben fertig hergeſtellt werde.

Artikel 5. zu §. 23. des Geſetzes.

In Betreff des Bahnpolizei-Reglements bleibt die weitere Vereinbarung, ſowohl wegen der auf den Betrieb ſich beziehen- den Anordnungen, als der zur Sicherſtellung deſſelben Königlich

Bayerische Staatsbibliothek München

Preußiſcher Seits zu erlaſſenden polizeilichen Vorſchriften, vorbehalten.

Die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung wird die bei der Eiſenbahn-Verwaltung ihrerſeits anzuſtellenden Beamten nicht nur auf die Wahrnehmung des Königl. Preußiſchen Zoll- und Steuer-Intereſſes, ſondern auch auf die Handhabung der vorerwähnten von der Königl. Preußiſchen Regierung zu erlaſſenden polizeilichen Anordnungen mit vereidigen laſſen.

Artikel 6. zu §. 26. des Geſetzes.

Die Beſtimmung der Beförderungspreiſe für Perſonen, Thiere und Sachen bleibt der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung überlaſſen, welche dieſelben, zum Beſten des öffentlichen Verkehrs, ſo billig als möglich ſtellen wird.

Die Förderungspreiſe für Sachen aller Art ſollen jedoch in keinem Falle höher angeſetzt werden, als die Fracht auf gewöhnlichen Chauſſeen und Wagen gleichzeitig und bei gleicher Waarenquantität und Entfernung unter gleichen örtlichen Verhältniſſen zu ſtehen kommt. Auch ſollen die gegenſeitigen Unterthanen unter übrigens gleichen Verhältniſſen, ſowohl in Anſehung der Perſonen- als der Waaren-Beförderung, gleichmäßig behandelt werden, ſo daß den Herzogl. Braunſchweigſchen Unterthanen als ſolchen dabei kein Vorzug vor den Königl. Preußiſchen Unterthanen eingeräumt werden darf.

Artikel 7. zu §. 36. des Geſetzes.

Die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung macht ſich verbindlich, der Königl. Preußiſchen General-Poſtverwaltung in Beziehung auf die Benutzung der innerhalb des Preußiſchen Gebiets belegenen Bahnſtrecke von Oſchersleben bis zur Herzogl. Braunſchweigſchen Grenze unter allen Vorausſetzungen ganz daſſelbe zu leiſten, was derſelben in Gemäßheit der Beſtimmung in dem §. 36. des Geſetzes vom 3. November 1838 von der zur Anlegung einer Eiſenbahn von Magdeburg nach Oſchersleben zu konzeſſionirenden Geſellſchaft geleiſtet werden muß. Auch wird die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung die Königl. Preußiſchen Briefe, Geld- und Paketſendungen jeglicher Art gegen die, in den zwiſchen den beiden Regierungen beſtehenden Poſtverträgen ſtipulirten oder anderweit beiderſeits verhältnißmäßig zu moderirenden Porto-Antheile in derſelben Beſchaffenheit, wie ſie bis zur Herzogl. Braunſchweigſchen Grenze gelangen, auf der Eiſenbahn ungehindert, ſchnell und ſicher bis Braunſchweig befördern zu laſſen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Artikel 8. zu §. 42. des Geſetzes.

Die Königl. Preußiſche Regierung behält ſich das Recht vor, die in Rede ſtehende, innerhalb ihres Gebiets belegene Bahnſtrecke, nebſt allem zu der Bahn ſelbſt zu rechnenden Zubehör, nach Verlauf von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn, in Folge einer mindeſtens zwei Jahr vorher zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erſtattung des Anlage-Kapitals zu erwerben.

Inſofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zuſtand der Bahn gegen die urſprüngliche Anlage ſich weſentlich verſchlechtert haben ſollte, ſoll von dem urſprünglichen Anlage-Kapital nach einem durch Sachverſtändige zu beſtimmenden Prozent-Satze ein dem dermaligen Zuſtande entſprechender Abzug gemacht werden.

Artikel 9. zu §. 45. des Geſetzes.

Sofern von Seiten der Königl. Preußiſchen Regierung der Anſchluß von Seitenbahnen für angemeſſen erachtet würde, erklärt die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung ſich bereit, ſolchen nicht nur geſchehen zu laſſen, ſondern auch die auf dieſen Seitenbahnen mit den darauf gangbaren Bahnwagen anlangenden oder abzuführenden Transporte durch ihre Betriebsmittel zu befördern.

Artikel 10. zu §. 46. des Geſetzes.

Die Königl. Preußiſche Regierung wird, falls ſie ſich bewogen finden ſollte, einen Kommiſſarius für die gedachte Bahnſtrecke zu beſtellen, die auf den Bau und Betrieb deſſelben ſich beziehenden Verhandlungen mit der Herzogl. Braunſchweigſchen Eiſenbahn-Verwaltung durch dieſen führen laſſen.

Artikel 11. zu §. 49. des Geſetzes.

Sollte die Königl. Preußiſche Regierung veranlaßt werden, die in dem mehr erwähnten Geſetze vom 3. November 1838 enthaltenen Beſtimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern, und nach Umſtänden denſelben ganz neue Beſtimmungen hinzuzufügen, ſo behalten beide Regierungen ſich vor, ſich darüber näher zu vereinigen, in wie weit dergleichen Abänderungen, Ergänzungen, oder auch neue Beſtimmungen auf die in Rede ſtehende Bahnſtrecke zur Anwendung zu bringen ſein werden.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung veranlaßt ſein ſollte, die Bahnanlage ſelbſt oder den Betrieb der

Transporte auf der Eiſenbahn künftigen Privat-Unternehmern, ſei es im Wege der Konzeſſion oder der Veräußerung, oder Verpachtung ganz oder theilweiſe zu überlaſſen, ſo iſt dazu die Zuſtimmung der Königl. Preußiſchen Regierung erforderlich, und wird alsdann über die einer Abänderung bedürfenden Punkte des gegenwärtigen Vertrages das Nähere zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen verabredet werden.

Artikel 13.

Die Landeshoheit bleibt in Anſehung der in Rede ſtehenden Eiſenbahn, ſo weit ſie das Königl. Preußiſche Gebiet berührt, der Krone Preußen ausſchließlich vorbehalten. Dem gemäß ſollen alle innerhalb des Königl. Preußiſchen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- und Kriminal-Vergehen den Königl. Preußiſchen Behörden zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt und nach Königl. Preußiſchen Geſetzen beurtheilt werden.

Insbeſondere erklärt die Herzogl. Braunſchweigſche Regierung ſich damit einverſtanden, daß die ihrerſeits in Oſchersleben zu beſtellende Eiſenbahn-Verwaltung wegen aller Entſchädigungs-Anſprüche, welche aus Anlaß der Eiſenbahn-Anlage auf Preußiſchem Gebiete oder des Betriebes auf derſelben gegen ſie erhoben werden möchten, der Entſcheidung der kompetenten Königl. Preußiſchen Gerichtshöfe nach den Königl. Preußiſchen Geſetzen ſich zu unterwerfen hat, und daß die gegen die vorgedachte Eiſenbahn-Verwaltung in Vertretung der Herzogl. Braunſchweigſchen Regierung ergehenden Entſcheidungen ihrerſeits als verbindlich anzuerkennen ſeien.

Artikel 14.

Um den Aufenthalt zu beſeitigen, welcher entſtehen würde, wenn in jedem der beiden kontrahirenden Staaten die zur Befahrung der Eiſenbahn dienenden Wagen, und die auf denſelben zu transportirenden Waaren und Effekten, den über Deklaration, Reviſion und ſonſtige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren beſtehenden zoll- reſp. ſteuergeſetzlichen Vorſchriften an der Grenze unterworfen werden ſollten, ſind die hohen kontrahirenden Regierungen übereingekommen, durch entſprechende und übereinſtimmend zu treffende Anordnungen, insbeſondere durch gleichmäßige Beſtimmungen über die Verladung und den Verſchluß der auf der Eiſenbahn zu befördernden Gegenſtände, ſo wie durch Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der

Grenze ab bis zu einem zur Vornahme der zollamtlichen Abfertigung geeigneten Orte im Innern, und umgekehrt, ſo weit nöthig, der ausgehenden Wagenzüge von einem ſolchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und Steuer-Beamte die Anwendung eines erleichternden Verfahrens möglich zu machen, durch welches der oben erwähnte Zweck erreicht werden kann, ohne das Intereſſe der beiderſeitigen Zoll- und Steuer-Verwaltung zu gefährden.

Die deshalb anzuordnenden Maaßregeln bleiben einer beſondern Uebereinkunft vorbehalten.

Artikel 15.

Obwohl nach Königl. Preußiſchen, ſo wie nach Herzogl. Braunſchweigſchen Geſetzen, Hazardſpiele in den beiderſeitigen Landen unterſagt ſind, ſo wollen die hohen kontrahirenden Regierungen doch noch beſonders ein wachſames Auge darauf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eiſenbahn gehörigen Gebäuden weder Hazardſpiel-Banken angelegt, noch überhaupt daſelbſt Hazardſpiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich, ſpäteſtens aber innerhalb vier Wochen, bewirkt werden.

Deſſen zu Urkunde iſt derſelbe von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 10. April 1841.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Adolph v. Pommer-Eſche.
(L. S.)

Carl Ludwig Guſtav Bork.
(L. S.)

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

Otto Wilhelm Carl v. Röder.
(L. S.)

Verhandelt Berlin, den 10. April 1841.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des zwiſchen der Königl. Preußiſchen und Herzogl. Braunſchweigſchen Regierung vereinbarten Vertrages über die Ausführung einer Eiſenbahn von Magdeburg nach Braunſchweig iſt man rückſichtlich der nach Artikel 14. anzuordnenden ſpeziellen Maaßregeln, in Betreff des beiderſeitigen Zoll-, reſp. Steuer-Abfertigungs-Verfahrens, über folgende Punkte übereingekommen.

1) Es wird vorgeſchrieben werden, daß in die zum Perſonen-Transporte dienenden Wagen kein Fracht- und Paſſagiergut, mit alleiniger Ausnahme der Gegenſtände, welche die Reiſenden in der Hand oder an ſich haben, aufgenommen werden darf, ſondern dazu beſondere Wagen benutzt werden müſſen, denen eine ſolche Einrichtung zu geben iſt, daß ſie im Ganzen durch Schlöſſer auf völlig ſichernde Weiſe verſchloſſen werden können.

2) Kolli, welche ein Gewicht von mehr als 2 Zollzentner haben, oder ſich, ihrer ungewöhnlichen Form wegen, zur Verladung in einem zu verſchließenden Wagen nicht eignen, ſollen zwar, als Ausnahmen von der Regel, auf anderen nicht zum Verſchluſſe eingerichteten Wagen transportirt werden dürfen, unterliegen aber in dieſem Falle der beſonderen zollamtlichen Verſchlußanlage.

3) Die Orte im Innern, zu welchen von der Grenze ab und umgekehrt eine Begleitung der Wagenzüge durch Zoll- und Steuer-Beamten ſtattfindet, ſind einerſeits Magdeburg und Halberſtadt, andererſeits Braunſchweig. Erſt in dieſen Orten erfolgt die förmliche Deklaration der eingehenden Waaren und Effekten nach den zollgeſetzlichen Vorſchriften von Seiten der Eiſenbahn-Verwaltung.

4) Eine Abladung von Waaren und Paſſagier-Effekten iſt auf Preußiſchem Gebiete zwiſchen der Grenze und Magdeburg, reſp. Halberſtadt, nicht zuläſſig. Deshalb darf auch Frachtgut, welches theils nach Magdeburg, theils nach Halberſtadt beſtimmt iſt, nicht auf den nämlichen Wagen zuſammen verladen, ſondern es müſſen dergleichen Güter auf verſchiedenen Wagen transportirt werden.

Zur Abfertigung der Paſſagier-Effekten derjenigen Reiſenden, welche die Eiſenbahn nicht bis Magdeburg, reſp. Halberſtadt, benutzen, ſo wie ſolcher zollpflichtigen Kleinigkeiten, welche dergleichen Reiſende etwa bei ſich führen möchten, wird auf dem Bahnhofe zu Oſchersleben eine geeignete Einrichtung getroffen werden.

5) Ueber die Behandlung der ein- und ausgehenden Waaren

an der Grenze und über die Ausführung der Begleitung derſelben durch Zoll-Beamte iſt Folgendes vereinbart worden:

I. In Preußen.

A. Waaren-Eingang.

a) Da auf Herzogl. Braunſchweigſchem Gebiete in der Nähe der Grenze ein Bahnhof angelegt, und ebendaſelbſt ein Herzogl. Grenz-Steueramt errichtet werden wird, ſo werden ſich die zur Begleitung beſtimmten Königl. Preußiſchen Beamten dort einfinden, um die Ankunft der von Braunſchweig kommenden Wagenzüge zu erwarten, und ſolche nach Magdeburg, reſp. Halberſtadt, zu begleiten.

b) Das Herzogl. Grenz-Steueramt wird beim Eintreffen der Wagenzüge von Braunſchweig die Ladekarte oder ein Duplikat derſelben nebſt ſämmtlichen dazu gehörigen Frachtbriefen in Empfang nehmen, ſolche einſiegeln, reſp. an das Königl. Preußiſche Haupt-Steueramt in Magdeburg und an das Königl. Preußiſche Haupt-Zollamt in Halberſtadt adreſſiren und den zur Begleitung beſtimmten Preußiſchen Beamten einhändigen.

c) Gleichzeitig nehmen die Begleitungs-Beamten die Schlüſſel zu den das Fracht- und Paſſagiergut enthaltenden verſchloſſenen Wagen in Empfang. Auch haben ſich dieſelben vor der Abfahrt von der Grenz-Station zu überzeugen, daß die unverſchloſſenen Wagen und Wagenräume bis auf die unter No. 1 und 2. gedachten Ausnahmen, kein Fracht- oder Paſſagiergut enthalten.

B. Waaren-Ausgang.

Werden Waaren ausgeführt, deren Ausgang amtlich zu erweiſen iſt, ſo ſoll es für genügend angenommen werden, wenn in Magdeburg, reſp. Halberſtadt, die Einladung der Waaren in den dazu beſtimmten verſchloſſenen Wagenraum, ſo wie der Abgang des Wagens auf der Eiſenbahn von dem Haupt-Steuer-, reſp. Haupt-Zollamte, der Ausgang über die Grenze aber von dem Begleitungs-Beamten beſcheinigt wird.

II. In Braunſchweig.

Beim Waaren- ꝛc. Eingange aus dem Preußiſchen in das Braunſchweigſche Gebiet, und bei Waaren- ꝛc. Ausgängen aus dieſem in jenes wird ganz in ähnlicher Weiſe, wie vorſtehend unter I. angegeben iſt, verfahren werden, und demgemäß die Begleitung der Wagenzüge durch Herzogl. Braunſchweigſche Steuer-

Beamte, eingehend von dem unter A. a. gedachten Bahnhofe an der Grenze nach Braunſchweig und ausgehend von Braunſchweig bis zu dieſem Bahnhofe ſtattfinden.

6) Die Herzogl. Eiſenbahn-Verwaltung iſt verpflichtet, den zur Begleitung der Wagenzüge beſtimmten Beamten in dem Bahnhofsgebäude an der Grenze, und zwar möglichſt nahe bei den Expeditions-Gelaſſen des Grenz-Steueramts, ein zum Aufenthalte geeignetes und mit den nöthigen Mobilien ausgeſtattetes Lokal einzuräumen, auch nach Bedürfniß für deſſen Erleuchtung und Erwärmung zu ſorgen.

In gleicher Art wird die Herzogl. Eiſenbahn-Verwaltung auch in dem Gebäude auf dem Bahnhofe zu Oſchersleben das zur zollamtlichen Abfertigung der Paſſagier-Effekten (confr. No. 4.) erforderliche Lokal unentgeldlich hergeben.

7) Behufs der Begleitung der Wagenzüge muß für die dazu beſtimmten Beamten auf einem der Wagen, von wo aus der ganze Zug am beſten überſehen werden kann, und zwar auf dem oberen Verdeck ein ſicherer, mit Leichtigkeit zu beſteigender und wieder zu verlaſſender Sitz eingerichtet und ſtets in Bereitſchaft gehalten werden.

Auch nach ausgeführter Begleitung müſſen die gedachten Beamten auf der von der Herzogl. Eiſenbahn-Verwaltung erbauten Bahnſtrecke unentgeldlich befördert werden.

8) Alle, ſowohl in Gemäßheit der gegenwärtigen Verabredungen, als etwa für gewiſſe Fahrten oder Stationen von der Königl. Preußiſchen oberen Steuer-Behörde ſonſt noch für nöthig erachtete Anordnungen müſſen von den Beamten der Herzogl. Braunſchweigſchen Eiſenbahn-Verwaltung befolgt werden, und es haftet die letztere in allen Fällen, wo ſolches nicht geſchieht, für die daraus folgenden Strafen, welche ohne Rückſicht auf die zugeſtandenen Erleichterungen oder Ausnahmen nach den Beſtimmungen der Zollgeſetze in Anwendung kommen und feſtgeſetzt werden.

Von Seiten der Königl. Preußiſchen Bevollmächtigten wurde hierauf noch die Erklärung abgegeben, daß nach der ihnen ertheilten Inſtruktion die Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages nur unter der ausdrücklichen Vorausſetzung erfolge, daß die Fortſetzung der dem Staatsvertrage vom 1. November 1837 sub C. beigefügten Uebereinkunft wegen Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunſchweigſchen Antheils des Dorfes Pabſtorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen

Staaten des Zollvereins auch nach Ablauf des Jahres 1841 keinem Anſtande unterliegen werde.

Die Herzogl. Braunſchweigſchen Bevollmächtigten erklären ſich Namens ihrer Regierung zur Erneuerung der in Rede ſtehenden Uebereinkunft bereit.

v. w. o.

gez. Pochhammer. v. Pommer-Eſche. Bork.

v. Amsberg. v. Röder.

(Magdeburger Amts-Blatt 1841. Nr. 29. Auß. Beil.)

Die Auswechſelung der über den vorſtehenden Staats-Vertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 21. Mai 1841 ſtattgefunden.

(G. S. 1842. Nr. 2243. S. 72.).

No. 2. Staats-Vertrag zwiſchen Preußen, Kurheſſen, Sachſen-Weimar-Eiſenach und Sachſen-Coburg und Gotha, die Anlegung einer Eiſenbahn von Halle nach Caſſel betreffend, vom 20. December 1841.

Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachſen-Weimar-Eiſenach und Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha von dem Wunſche beſeelt, Allerhöchſt und Höchſt Ihren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche ſich von einer Verbindung Höchſt Ihrer Staatsgebiete, vermittelſt der Anlegung von Eiſenbahnen, für die Belebung und Beförderung des gegenſeitigen Verkehrs erwarten laſſen, haben behufs einer Vereinigung über dieſen Gegenſtand und zum Zwecke der Feſtſtellung der Verhältniſſe, welche die Ausführung eines ſolchen Unternehmens nothwendig macht, Bevollmächtigte ernannt, und zwar

Seine Majeſtät, der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolph von Pommer-Eſche, Ritter ꝛc., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Guſtav Bork, Ritter ꝛc.;

Seine Hoheit, der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren Staatsrath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Königlich Preußiſchen Hofe, Carl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Kommandeur zweiter Klaſſe des Kurheſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Klaſſe und des St. Johanniterordens, Großherzoglich

Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur erſter Klaſſe des Großherzogl. Heſſiſchen Ludwigordens und Komthur des Großherzogl. Sächſiſchen Ordens vom weißen Falken, und

Höchſt Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Direktor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur zweiter Klaſſe des Kurheſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Komthur des Großherzoglich Badiſchen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Sächſiſchen Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog zu Sachſen-Weimar:

Höchſt Ihren Staatsrath und Geheimen Referendar Carl Thon, Ritter des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken, reſpektive in deſſen Vertretung den Herzoglich Sachſen-Coburg und Gothaſchen Geheimen Aſſiſtenz-Rath Carl Heß; und

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog zu Sachſen-Coburg und Gotha:

Höchſt Ihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, dem Obriſt-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl von Roeder, Ritter ꝛc., und

Höchſt Ihren Geheimen Aſſiſtenz-Rath Carl Heß, Ritter des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens,

welche nach vorhergegangener Verhandlung unter dem Vorbehalte der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Königlich Preußiſche, die Kurfürſtlich Heſſiſche, die Großherzoglich Sachſen-Weimarſche und die Herzoglich Sachſen-Coburg und Gothaſche Regierung erklären ſich bereit, die Anlegung einer Eiſenbahn von Halle in der Richtung auf Merſeburg, Weißenfels und Naumburg hin und weiter über Weimar, Erfurt, Gotha, Eiſenach, Rothenburg nach Caſſel, und von letzterem Orte zum Anſchluß an die in der Vorbereitung begriffene Bahn von Minden nach Cöln innerhalb Ihrer Staatsgebiete zuzulaſſen und zu befördern.

Die Königlich Preußiſche und die Kurfürſtlich Heſſiſche Regierung behalten ſich vor, ſich darüber näher zu verſtändigen, wie die Bahn von Caſſel aus auf eine angemeſſene Weiſe mit der ebengedachten Bahn von Minden nach Cöln oder mit einer andern

nach dem Nieder-Rhein zuführenden Eiſenbahn in unmittelbare Verbindung gebracht werden ſoll.

Artikel 2.

Die vorſtehend bezeichnete Eiſenbahn ſoll in einer ununterbrochenen, ſo geraden Richtung geführt werden, als die Terrain- und Verkehrs-Verhältniſſe ſolches zulaſſen.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten ſich, dafür Sorge zu tragen, daß die Spurweite für dieſe Bahn mit der auf den Preußiſchen Eiſenbahnen angenommenen Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll Engliſchen Maaßes im Lichten der Schienen in Uebereinſtimmung gebracht und erhalten werde, ſo wie ſie auch, ſo weit thunlich, auf übereinſtimmende Conſtruktions-Verhältniſſe und gleichmäßige Länge der Stationen Bedacht nehmen werden.

Artikel 3.

Es bleibt den kontrahirenden Regierungen überlaſſen, innerhalb Ihres Gebiets die Ausführung der Bahn entweder ſelbſt zu übernehmen, oder Privat-Unternehmer dafür zu konzeſſioniren.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden vor Ertheilung der Konzeſſionen über den Inhalt derſelben ſich gegenſeitig verſtändigen, damit ſolche möglichſt in Uebereinſtimmung gebracht werden.

Dabei ſollen die Beſtimmungen des Königlich Preußiſchen Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auch für die Bahnſtrecken in dem Kurfürſtlichen, Großherzoglichen und Herzoglichen Gebiete in ſoweit zum Grunde gelegt werden, als nicht die Verſchiedenheit der in den einzelnen Staaten beſtehenden Geſetzgebungen, oder beſondere Verhältniſſe bei Aufbringung der Baufonds eine Abweichung davon nothwendig machen.

Artikel 5.

Die Großherzogl. Sachſen-Weimarſche und die Herzogl. Sachſen-Coburg und Gothaſche Regierung erklären ſich bereit, für ihre Lande geſetzliche Expropriations-Beſtimmungen hinſichtlich der Erwerbung und Benutzung des für die Eiſenbahn erforderlichen Grund und Bodens zu erlaſſen, wie ſolches Königl. Preußiſcher und Kurfürſtl. Heſſiſcher Seits bereits geſchehen iſt.

Artikel 6.

Um die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bei

dem Betriebe zu treffenden Vorkehrungen und Anordnungen in Uebereinſtimmung zu bringen, werden die hohen kontrahirenden Regierungen eine gegenſeitige Verſtändigung hierüber treffen, ſo wie überhaupt darauf Bedacht nehmen, für die Eiſenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung ein gemeinſchaftliches Bahn-Polizei-Reglement einzuführen.

Artikel 7.

Damit eine dem Zwecke der Eiſenbahn entſprechende Benutzung derſelben geſichert werde, werden die hohen kontrahirenden Regierungen dafür Sorge tragen, daß täglich wenigſtens Einmal von jedem der Endpunkte der Bahn, alſo von Halle und von dem Anſchlußpunkte an die Minden-Cölner-Bahn, ohne Aufenthalt auf den Stationen, ſo weit ſolcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, eine zuſammenhängende Beförderung bis zum entgegengeſetzten Endpunkte der Bahn ſtattfinde.

Sie ertheilen ſich daher gegenſeitig die Zuſicherung, den Plan für die Fahrten auf der Bahn mit Rückſicht auf dieſen Zweck nur nach vorhergegangener Verſtändigung feſtzuſetzen, und werden demgemäß, ſofern die Bahn durch Privat-Unternehmer ausgeführt wird, ſich die entſprechende Einwirkung auf die Anordnung und Aenderung der Fahrten vorbehalten.

Artikel 8.

Zwiſchen den gegenſeitigen Unterthanen ſoll ſowohl bei Feſtſtellung der Beförderungspreiſe als der Zeit der Abfertigung kein Unterſchied gemacht werden, namentlich ſollen die aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreiſe, noch rückſichtlich der Abfertigung ungünſtiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 9.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten ſich, Anſtalten zu treffen, und die Eiſenbahn-Unternehmer anzuhalten, daß für die auf der Eiſenbahn von Halle nach Caſſel und von dort weiter, ſo wie in entgegengeſetzter Richtung zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfniſſen, ſo wie Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur

Anwendung kommenden, ſondern die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der hohen kontrahirenden Staaten wird gegenſeitig die Befugniß vorbehalten, ſich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird an die Eiſenbahn-Unternehmer außer der Erſtattung der Feuerungs-Koſten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Eiſenbahn-Unternehmung ſtatt, ſo wird dieſelbe nach billig mäßigen Sätzen beſonders vergütet. Auch wollen die hohen kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eiſenbahn-Unternehmern eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen ſo eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können, ſo wie dieſelben ferner darauf Bedacht nehmen werden, daß von den Unternehmern eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauche bei der Abſendung der Militair-Effekten bereit gehalten werde. Rückſichtlich der Beförderungspreiſe für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfniſſe, ſo wie Militair-Effekten jeglicher Art, ſoll kein Unterſchied zwiſchen den Militair-Verwaltungen der kontrahirenden Staaten gemacht, und von Keiner derſelben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für Ihre eigenen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnſtrecke zu entrichten hat.

Die Beſtimmungen der beſtehenden Etappen-Konventionen finden auch in allen denjenigen Fällen unverändert Anwendung, wo die Militair-Verwaltungen es für angemeſſen erachten, ſich der Eiſenbahn zur Beförderung von Truppen zu bedienen.

Artikel 10.

Die hohen kontrahirenden Regierungen erklären ſich bereit, unbeſchadet der zwiſchen dem Königl. Preußiſchen Poſt-Departement und der Fürſtl. Thurn und Taxiſchen General-Poſt-Direktion vertragsmäßig beſtehenden gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, die Unternehmer der in Ihren Gebieten belegenen Strecken der in Rede ſtehenden Bahn zu verpflichten:

1) den Betrieb, ſo weit die Natur deſſelben ſolches geſtattet, in die nothwendige Uebereinſtimmung mit den Bedürfniſſen der Poſt-Verwaltung zu bringen;
2) den Transport der Briefe, Gelder und Poſtgüter und der dazu etwa erforderlichen Poſtwagen, inſoweit nicht in den

einzelnen Stationen für deren eigene Poſten den Unterneh-mern die unentgeldliche Beförderung obliegt, gegen Entrich-tung der niedrigſten Fahrpreiſe zu übernehmen, und dazu die nöthigen Einrichtungen zu treffen;

3) der Poſt-Verwaltung, um dieſelbe in den Stand zu ſetzen, ſich der Eiſenbahnen zur Brief-Beförderung bei Tag und Nacht ununterbrochen bedienen zu können, die Befugniß ein-zuräumen, ſich entweder der Betriebsmittel der Unterneh-mer außer der gewöhnlichen Fahrzeit zur Poſt-Beförderung auf der Eiſenbahn gegen angemeſſene Entſchädigung zu be-dienen, oder die Bahn ſelbſt mit eigenen Betriebsmitteln, gegen Entrichtung eines, nach Maaßgabe der §§. 29., 30 und 31. des Preußiſchen Eiſenbahn-Geſetzes vom 3. Novem-ber 1838 zu berechnenden Bahngeldes und gegen Vergütung des durch Nachtfahrten etwa erwachſenden höheren Aufwan-des, zu benutzen. Die Feſtſtellung der zur Erreichung des vorſtehend bezeichneten Zweckes erforderlichen Einrichtungen und Beſtimmungen zwiſchen den verſchiedenen Poſt-Ver-waltungen bleibt einer näheren Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 11.

Die hohen kontrahirenden Regierungen werden dahin wirken, daß von der im Artikel 1. bezeichneten Eiſenbahn eine Eiſenbahn-Verbindung durch den Eiſenachſchen Kreis des Großherzogthum Sachſen-Weimar über Meiningen, Hildburghauſen, Co-burg, in der Richtung nach Bamberg hin, hergeſtellt werde. Auch verpflichtet ſich die Kurfürſtl. Heſſiſche Regierung bis zu Been-digung des Baues der Bahn von Coburg nach Caſſel, von letzterem Orte aus eine Eiſenbahn nach Carlshofen auszuführen.

Artikel 12.

Die Kurfürſtl. Heſſiſche Regierung ertheilt die Zuſicherung, eine Eiſenbahn von Caſſel nach Frankfurt am Main, und ſomit eine Verbindung der im Artikel 1. bezeichneten Bahn nach letzt-gedachtem Orte zu befördern.

Artikel 13.

Für die Transporte der im Artikel 11 und 12. genannten Eiſen-bahnen, ſo wie anderer etwa künftig herzuſtellenden Abzweigungen, wird die Aufnahme — und ſo weit thunlich — ununterbrochene

Beförderung auf der im Artikel 1. bezeichneten Bahn, unter Vorbehalt der Gegenſeitigkeit, hiermit zugeſichert.

Artikel 14.

Die hohen kontrahirenden Regierungen verpflichten ſich, darauf ein wachſames Auge zu haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den zur Eiſenbahn gehörigen Gebäuden weder Spielbanken angelegt, noch überhaupt daſelbſt Hazardſpiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich, ſpäteſtens aber binnen vier Wochen, bewirkt werden.

Zu Urkunde deſſen iſt derſelbe von den gegenſeitigen Bevollmächtigten vollzogen und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 20. December 1841.

Adolph v. Pommer-Eſche.
(L. S.)

Carl Friedrich Wilkens-Hohenau.
(L. S.)

Carl Heß.
(L. S.)

Otto Wilhelm Carl v. Röder.
(L. S.)

Carl Ludwig Guſtav Bork.
(L. S.)

Heinrich Ludwig Theodor Schwedes.
(L. S.)

Carl Heß.
(L. S.)

Vorſtehender, über die Anlage einer Eiſenbahn von Halle nach Caſſel ꝛc. abgeſchloſſener Staatsvertrag wird höherer Anordnung zufolge hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merſeburg, den 17. Mai 1842.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Merſeburger Amtsblatt 1842. Nr. 19. S. 133.)

No. 3.a. Staats-Vertrag zwiſchen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hanſeſtädten Lübeck und Hamburg, die Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Hamburg betreffend, vom 8. November 1841.

Die Königl. Preußiſche, die Königl. Däniſche, Herzogl. Lauenburgſche und die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinſche Regierung, ſo wie die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, in dem Wunſche übereinſtimmend, eine Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe hergeſtellt zu ſehen, haben zum Behuf einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt,

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter ꝛc.,

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Eſche, Ritter ꝛc., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Guſtav Bork, Ritter ꝛc.;

Seine Majeſtät der König von Dänemark:

Allerhöchſt Ihren Etatsrath Carl Philipp Franke ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Höchſt Ihren Geheimen Legationsrath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Proſch;

die Hohen Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg:

den Senator der freien und Hanſeſtadt Lübeck Dr. der Rechte Heinrich Böhmer, und den Miniſter-Reſidenten der freien und Hanſeſtadt Hamburg am Königl. Preußiſchen Hofe Carl Godefroy,

welche nach vorhergegangener Unterhandlung mit Vorbehalt der Ratifikation über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Königl. Preußiſche Regierung erklärt ſich bereit, einer, behufs der Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung auf dem rechten Ufer der Elbe zwiſchen Berlin und Hamburg ſich bildenden Aktien-Geſellſchaft die Anlegung einer Eiſenbahn von Berlin in der Richtung auf Wittenberge oder Perleberg und weiter bis zur Mecklenburg-Schwerinſchen Grenze zu geſtatten.

Zur Fortführung dieſer Eiſenbahn von der Preußiſch-Mecklenburgſchen bis zur Mecklenburg-Lauenburgſchen Grenze wird die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinſche Regierung, und zur weiteren Fortſetzung der Bahn durch das Großherzogthum Lauenburg in der Richtung auf Bergedorf wird die Königl. Däniſche Regierung derſelben Aktien-Geſellſchaft die Konzeſſion ertheilen.

Die Senate der beiden freien und Hanſeſtädte werden die Fortführung dieſer Bahn durch das beiderſeitige Gebiet bis zu der bereits im Bau begriffenen Hamburg-Bergedorfer Bahn, ſo wie den Anſchluß an die letztgenannte Bahn genehmigen und die erforderliche Konzeſſion verleihen. Für den Fall, daß die Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn-Geſellſchaft ſich mit der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn-Geſellſchaft über den Anſchluß nicht einigen ſollte, werden die Senate, in Gemäßheit des von ihnen in den Konzeſſionen der letztgedachten Geſellſchaft vom $\frac{11}{25}$ Mai gemachten Vorbehalts, die Bedingungen des Anſchluſſes feſtſtellen.

Sollten die beiden Geſellſchaften unter Genehmigung der Senate ſich darüber verſtändigen, daß die Hamburg-Bergedorfer Bahn integrirender Theil des Unternehmens werde, ſo haben die übrigen kontrahirenden Regierungen nichts zu erinnern.

Artikel 2.

Die Bahn ſoll in einer ununterbrochenen, möglichſt geraden Richtung, ſo weit als die Territorial-, Terrain- und Verkehrverhältniſſe es geſtatten, zwiſchen Berlin und Bergedorf geführt werden.

Unter Aufrechthaltung dieſes weſentlichen Grundſatzes bleibt jeder der kontrahirenden Regierungen überlaſſen, die ſpecielle Richtung der Bahn in ihrem Gebiete zu beſtimmen.

Artikel 3.

Für den Fall, daß die Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinſche Regierung mit der Geſellſchaft über eine, gleich der Hauptbahn, mit Lokomotiven zu befahrende Zweigbahn nach Schwerin ſich verſtändigt, ſind die übrigen kontrahirenden Regierungen damit einverſtanden, daß dieſe Zweigbahn als ein integrirender Theil des geſammten Unternehmens betrachtet und gleichzeitig mit der Hauptbahn zur Ausführung gebracht werde.

Artikel 4.

So wie die beabſichtigte Eiſenbahn-Unternehmung ihrem ganzen Zwecke nach nicht in einzelne, für ſich beſtehende und verwal-

tete Theile nach den von ihr berührten Staatsgebieten abgeſondert werden kann, ſondern als ein Ganzes, nach gleichmäßigen Grundſätzen behandelt und von einem Punkte aus geleitet und verwaltet werden muß, ſo werden auch die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staat und zum Publikum von den kontrahirenden Regierungen möglichſt gleichmäßig geordnet werden. In dieſer Rückſicht, und da der größte Theil der beabſichtigten Eiſenbahn auf dem Gebiete der Königlich Preußiſchen Regierung belegen ſein wird, erklären die übrigen Regierungen ſich bereit, die legislativen und adminiſtrativen Anordnungen für die in Ihrem Gebiete belegenen Bahnſtrecken mit den Beſtimmungen des Königl. Preußiſchen Geſetzes vom 3. November 1838 über die Eiſenbahn-Unternehmungen und deſſen etwaige Modifikationen in Uebereinſtimmung zu bringen, in ſo weit nicht Eigenthümlichkeiten der verſchiedenen Landes-Geſetzgebungen oder Lokal-Verhältniſſe Abweichungen davon bedingen.

In Bezug auf die einzelnen §§. des oben gedachten Geſetzes iſt noch Folgendes beſonders verabredet worden.

Artikel 5. zu §. 3. des Geſetzes.

Die kontrahirenden Regierungen werden über den Inhalt des Statuts der Geſellſchaft vor Ertheilung der Beſtätigungen ſich verſtändigen.

Artikel 6. zu §. 4. des Geſetzes.

Die Spurweite der Eiſenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung wird auf 4 Fuß 8½ Zoll Engliſchen Maaßes im Lichten der Schienen feſtgeſetzt.

Die durch die Königl. Preußiſche Regierung zu veranlaſſende Prüfung der auf der Eiſenbahn anzuwendenden Fahrzeuge wollen die andern kontrahirenden Regierungen auch für die in ihren Gebieten belegenen Bahnſtrecken genügend halten.

Artikel 7. zu §§. 8—19. des Geſetzes.

Statt dieſer Beſtimmungen werden für das Herzogthum Lauenburg und das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin über die Verpflichtung der Grundeigenthümer, den zur Anlage der Eiſenbahn und deren Bauwerk erforderlichen Grund und Boden, ſei es zu bleibenden oder vorübergehenden Zwecken, der Geſellſchaft zu überlaſſen, anderweite geſetzliche Verpflichtungen unverweilt ergehen.

Für das beiderſtädtſche Gebiet werden die Vorſchriften des

dort geltenden Expropriations-Geſetzes vom $\frac{13}{22}$ Mai 1840 zur Anwendung kommen.

Artikel 8. zu §. 23. des Geſetzes.

Mit Rückſicht auf die Nothwendigkeit übereinſtimmender polizeilicher Anordnungen für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung werden die kontrahirenden Regierungen über den Erlaß eines weſentlich gleichmäßigen Bahn-Polizei-Reglements, ſo wie über die in der Folge etwa nöthig werdenden Abänderungen deſſelben ſich gegenſeitig verſtändigen.

Artikel 9. zu §§. 26—35. des Geſetzes.

Die hierin enthaltenen Vorſchriften werden zwar im Weſentlichen auf die für die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung zu ertheilenden Konzeſſionen maßgebend erklärt werden; vor ihrer Anwendung wollen jedoch die kontrahirenden Regierungen nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen etwanige Modifikationen in gemeinſchaftliche Erwägung nehmen. Jedenfalls werden dieſelben nur nach vorangegangener gegenſeitiger Verſtändigung andere Transport-Unternehmer, außer der Geſellſchaft ſelbſt, zulaſſen.

Innerhalb des eigenen Gebiets bleibt jeder Regierung die Zulaſſung ſolcher Unternehmer zwar unbenommen, jedoch darf hierdurch die zweckmäßige Anordnung und Aenderung der Hauptfahrten nicht gehindert werden.

Artikel 10. zu §§. 36 und 37. des Geſetzes.

Die Königlich Däniſche und die Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſche Regierung, ſo wie die Senate der beiden freien und Hanſeſtädte, werden in Anſehung der Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Poſtweſen keine für dieſelbe läſtigere Bedingungen ſtellen, als in den §§. 36 und 37. des Geſetzes enthalten ſind.

Artikel 11. zu §§. 38 und 39. des Geſetzes.

Die kontrahirenden Regierungen ſind übereingekommen, daß, außer der Abgabe, welche in Folge der für die Preußiſchen Eiſenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Beſtimmungen von dem Reinertrage des Unternehmens in ſeiner geſammten Ausdehnung von Berlin bis Bergedorf wird erhoben werden, der Geſellſchaft keine beſonderen Abgaben für die in den verſchiedenen Gebieten belegenen Bahnſtrecken, als: Gewerbeſteuer, Konzeſſionsgeld und dergleichen, auferlegt werden ſollen.

Es wird der Ertrag der Abgabe ausſchließlich zur Amorti-

ſation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden.

An dem Amortiſations-Fonds ſoll einer jeden Regierung ein nach dem Längenverhältniß der Bahnſtrecken zu berechnender Antheil zuſtehen, dergeſtalt, daß, wenn dereinſt die Amortiſation zu Stande gebracht ſein wird, die in jedem Gebiete belegene Bahnſtrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht.

Die Königl. Preußiſche Regierung wird die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Amortiſations-Fonds übernehmen, und die Reſultate derſelben von drei zu drei Jahren zur Kenntniß der mitbetheiligten Regierungen bringen.

Die Art und Weiſe der Ausführung der Amortiſation bleibt näherer Verſtändigung vorbehalten.

Artikel 12. zu §. 40. des Geſetzes.

Es wird dem Grundſatze beigetreten, nach vollendeter Amortiſation dem Unternehmen eine ſolche Einrichtung zu geben, daß der Ertrag des Bahngeldes die Koſten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht überſteigt, und behalten die kontrahirenden Regierungen ſich vor, ſodann im gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe ſolche Veranſtaltungen zu treffen, daß der Transport auf der Bahn ununterbrochen und im Zuſammenhange, ſei es von Seiten der Regierungen ſelbſt, oder von hierzu mit Konzeſſion verſehenen Unternehmern, betrieben werde.

Artikel 13. zu §. 41. des Geſetzes.

Die kontrahirenden Regierungen ſind darin einverſtanden, daß der Ertrag der Abgabe, welche den mit der Geſellſchaft konkurrirenden Transport-Unternehmern auferlegt werden möchte, zur Verſtärkung des im Artikel 11. erwähnten Amortiſationsfonds verwendet werden ſoll.

Artikel 14. zu §. 42. des Geſetzes.

Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundſätzen des §. 42. eingeleitet werden ſollte, werden die kontrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verſtändigung eintreten laſſen, wobei denn der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leiſtenden Entſchädigung und an den etwaigen Schulden der Geſellſchaft, ſo wie die Vertheilung des von dieſer den Regierungen zu übereignenden Inventariums und des Reſervefonds feſtzuſtellen ſein wird. Für dieſen Fall werden die kontrahirenden Re-

gierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Artikel 15. zu §. 44. des Geſetzes.

Der durch dieſe Beſtimmung dem Unternehmen im Preußiſchen Gebiete zugeſicherte Schutz gegen eine Konkurrenz-Bahn ſoll demſelben in gleicher Art auch in den übrigen Staatsgebieten gewährt werden.

Auch erklärt die Königl. Preußiſche Regierung eine durch die Altmark zu leitende direkte Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Hamburg am linken Ufer der Elbe jedenfalls während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage der definitiven Konzeſſions-Ertheilung für die Bahnanlage auf dem rechten Elbufer an gerechnet, nicht geſtatten zu wollen.

Artikel 16. zu §. 46. des Geſetzes.

Jeder der kontrahirenden Regierungen bleibt es überlaſſen, innerhalb Ihres Gebietes die Anſchließung und Anmündung von Zweig- und Seitenbahnen an die beabſichtigte Eiſenbahn in jeder Richtung zu geſtatten oder ſelbſt zu veranſtalten.

Artikel 17.

Die Direktion der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſoll zwar ihren Sitz in Berlin haben, dieſelbe muß jedoch ſowohl für das Mecklenburgſche, als auch für das Lauenburgſche und das beiderſtädtiſche Gebiet daſelbſt wohnhafte Bevollmächtigte beſtellen, welche den Regierungen auf Verlangen jede Auskunft über Verwaltung des Unternehmens zu ertheilen haben.

Artikel 18.

Die Geſellſchaft hat ihren ordentlichen Gerichtsſtand in Berlin; jedoch iſt dadurch der Gerichtsſtand der belegenen Sache und des Kontrakts, ſo wie des forum delicti commissi, nicht ausgeſchloſſen, auch bleibt jeder Regierung überlaſſen, die Geſellſchaft zu verpflichten, wegen Entſchädigungs-Anſprüche, welche aus der Anlage oder dem Betriebe der Bahn in Ihrem Gebiete hervorgehen, vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen.

Artikel 19.

Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in ſeiner Geſammtheit betreffen, ſich zunächſt an die von der Königl. Preußiſchen Regierung ihr dazu benannte Behörde

zu wenden. Die Königl. Preußiſche Regierung wird ſich darüber mit den übrigen kontrahirenden Regierungen in Beziehung ſetzen, und demnächſt den erforderlichen Beſcheid erlaſſen. Ueberhaupt wird dieſelbe in allen Fällen, wo die kontrahirenden Regierungen über Anordnungen, welche das Unternehmen in ſeiner Geſammtheit betreffen, einverſtanden ſind, mit ſolchen Anordnungen vorangehen, worauf ſodann nach erfolgter Mittheilung die kontrahirenden Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlaſſen werden.

Artikel 20.

Zwiſchen den gegenſeitigen Unterthanen ſoll, ſowohl bei Feſtſtellung der Beförderungspreiſe, als der Zeit der Abfertigung, kein Unterſchied gemacht werden, namentlich ſollen die aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Beförderungspreiſe, noch rückſichtlich der Abfertigung ungünſtiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

Artikel 21.

In Betreff der Durchgangsabgaben von den auf der Berlin-Hamburger Eiſenbahn durch die verſchiedenen Gebiete tranſitirenden Gegenſtänden haben die kontrahirenden Regierungen vorläufig bis zum 1. Jan. des Jahres 1868 Nachſtehendes vereinbart:

A. Es werden an Durchgangsabgaben von Einhundert Pfund brutto Hamburger-Gewicht folgende Beträge in Kourant nach dem 17Guldenfuße erhoben werden,

1) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
„Zwei und Ein halber Schilling“;

2) im Herzogthum Lauenburg:
   a) in der Regel der allgemeine Tranſitzoll von Fünf Schillinge nebſt 6⅔ Sporteln von dieſer Abgabe unter Aufrechthaltung der beſtehenden Befreiungen,
   b) ausnahmsweiſe von allen auf der Eiſenbahn tranſitirenden Gegenſtänden, welche aus Preußen kommen, oder dahin gehen, von wo ſie auch weiter herkommen mögen, oder welches auch ihre weitere Beſtimmung ſei,
„Ein Schilling“;

3) im beiderſtädtiſchen Gebiete:
„Ein Viertel-Schilling“.

B. Dem Gewichte von Einhundert Pfund werden bei der Erhebung an Durchgangsabgaben gleich gerechnet:

„Ein Stück großes Vieh" (Pferde, Ochſen, Kühe,),
„Zwei Stück kleines Vieh",
„Vierzig Stück lebendes Geflügel".

C. Abgabenfrei tranſitiren:

1) Steinkohlen,

2) das Paſſagiergut der Reiſenden und deren Wagen.

D. Die unter A. 2) b) gewährte Ausnahme wird für die Königl. Däniſche Regierung nur ſo lange bindend ſein, als der Tranſit von der Nordſee und Elbe her über Preußiſche Oſtſeehäfen und in umgekehrter Richtung nicht mit einer geringeren Durchgangsabgabe, als der unter A. 2) a) erwähnte allgemeine Tranſitzoll, belegt ſein wird.

Die in dem Vertrage zwiſchen Preußen und Dänemark vom 27. Juni 1841 auf einen Zeitraum von dreißig Jahren ſtipulirte Zollfreiheit für den Tranſit von und nach Preußen auf der Berlin-Hamburger Chauſſee wird mit der Eröffnung der Eiſenbahn aufhören, und es ſoll von da ab, in Anſehung des von der Königl. Däniſchen Regierung zu erhebenden Durchgangszolles, die Gleichſtellung der gedachten Chauſſee mit der Eiſenbahn eintreten.

Im Laufe des Jahres 1867 wollen die kontrahirenden Regierungen über die fernere, den Verkehrsverhältniſſen entſprechende Normirung der Durchgangsabgaben in Verhandlung treten.

Artikel 22.

Bei der Anordnung und Ausführung der Maaßregeln, welche zur Kontrolle der Durchgangs-, beziehungsweiſe Ein- und Ausgangsabgaben von den auf der Eiſenbahn zu befördernden Gütern nothwendig werden, ſoll der Geſellſchaft jede zuläſſige Erleichterung zu Theil werden. Um insbeſondere Verzögerungen thunlichſt zu beſeitigen, welche entſtehen würden, wenn die zur Befahrung der Eiſenbahn dienenden Wagen, und die auf derſelben zu transportirenden Waaren und Effekten den über Deklaration, Reviſion und ſonſtige Abfertigung der ein- und ausgehenden Waaren beſtehenden zollgeſetzlichen Vorſchriften an der Grenze unbedingt unterworfen werden ſollten, behalten die kontrahirenden Regierungen ſich vor, ſowohl über die Verladung und den Verſchluß der auf der Eiſenbahn zu befördernden Gegenſtände, wie über die Einrichtung einer Begleitung der eingehenden Wagenzüge von der Grenze ab bis zu einem, zur Vornahme zollamtlicher Abfertigung geeigneten Orte im Innern, und umgekehrt der ausgehenden Wagenzüge von einem ſolchen Orte bis zur Grenze durch Zoll- und

Steuer=Beamte, Beſtimmungen zu treffen, wodurch die Anwendung eines erleichternden Verfahrens in den überhaupt ſich hierzu eignenden Fällen möglich wird.

Artikel 23.

Die nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Dänemark vom 27. Juni 1834, ſo wie nach dem Vertrage zwiſchen Preußen und Mecklenburg=Schwerin vom 30. Juni 1824 und ſpäteren Erklärungen, ingleichen nach der Uebereinkunft zwiſchen Preußen und den freien und Hanſeſtädten Lübeck und Hamburg vom 28. Juli / 28. Oktober 1837 der Königl. Preußiſchen Poſtverwaltung zuſtehenden Rechte, hinſichtlich der ungehinderten Durchführung der Preußiſchen Brief= und Päckerei=Poſten auf der Berlin=Hamburger Chauſſee, finden auch rückſichtlich der Benutzung der Eiſenbahn von Berlin nach Bergedorf und umgekehrt dergeſtalt Anwendung, daß für den Durchgang eine Abgabe überall nicht zu entrichten iſt.

Ebenſo wird auf der Eiſenbahn ſowohl den Großherzoglich Mecklenburg=Schwerinſchen Poſten durch das Herzogthum Lauenburg, als den Königl. Däniſchen und Großherzogl. Mecklenburg=Schwerinſchen Poſten auf beiderſtädtiſchem Gebiete bis Bergedorf und in entgegengeſetzter Richtung der abgabefreie Durchgang geſtattet werden.

Der Poſtvertrag zwiſchen Dänemark und Mecklenburg=Schwerin vom 30. September 1840 erleidet hierdurch keine Abänderung, und wird in ſeinen Zugeſtändniſſen und Beſchränkungen auf die Eiſenbahn ausgedehnt.

Die Königl. Däniſche und die Großherzogl. Mecklenburgſche Regierung, ſo wie die Senate der beiden freien und Hanſeſtädte, machen ſich anheiſchig, der Geſellſchaft die Verpflichtung aufzuerlegen, die auf der Eiſenbahn tranſitirenden Poſtgüter jeglicher Art mit jeder Fahrt gegen Bezahlung des, nach dem Gewichte ohne Unterſchied der Gegenſtände feſtzuſtellenden Frachtlohnes, unter Anwendung des niedrigſten Tarifſatzes für Päckereien mit befördern zu laſſen. Der Berechnung dieſes Frachtlohnes wird das Geſammtgewicht der Poſtgüter bei jeder Fahrt zum Grunde gelegt.

Die Beförderung muß, nach dem Verlangen der Poſtverwaltungen, in den Wagen der Eiſenbahn=Geſellſchaft, oder in eigenen Wagen der Poſtverwaltung bewirkt werden. In letzterem Falle hat die Eiſenbahn=Geſellſchaft die Untergeſtelle, ohne wei=

tere Vergütung, als welche nach dem Gewicht der verladenen Poſtſtücke bei jeder Fahrt im Ganzen zu entrichten iſt, herzugeben, auch wird dieſelbe den den Wagen begleitenden Poſtkondukteur oder Schirrmeiſter auf dieſem Wagen unentgeldlich mitreiſen laſſen.

In ſo weit durch die Ausführung des beabſichtigten Eiſenbahn-Unternehmens in den beſtehenden, auf Staats-Verträgen beruhenden Poſtverhältniſſen zwiſchen den kontrahirenden Regierungen Abänderungen ſich als nothwendig ergeben möchten, bleiben darüber abgeſonderte Vereinbarungen vorbehalten.

Artikel 24.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten ſich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anſtalten zu treffen, und die Eiſenbahn-Geſellſchaft dazu anzuhalten, daß für die auf der Eiſenbahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſen und Militaireffekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militair-Verwaltungen der kontrahirenden Regierungen wird gegenſeitig die Befugniß vorbehalten, für dergleichen Transporte ſich eigener Transport- oder Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird an die Geſellſchaft außer der Erſtattung der Feuerungskoſten nur ein mäßiges Bahngeld, ſo wie eine Vergütung für die etwaige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt.

Auch wollen die kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von der Geſellſchaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können. Rückſichtlich der Beförderungspreiſe für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſe, ſo wie Militaireffekten jeglicher Art, ſoll kein Unterſchied zwiſchen den Regierungen gemacht, und von keiner derſelben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es ſoll übrigens durch dieſe Beſtimmung eine Militairſtraße nicht ſtipulirt ſein, vielmehr jede Durchführung der genannten Art der betheiligten Regierung in angemeſſener Friſt vorher amtlich angezeigt werden.

Artikel 25.

Die kontrahirenden Staaten wollen ein wachſames Auge dar-

auf haben, daß auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden weder Hazard-Spielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardſpiele geduldet werden.

Artikel 26.

Um die Verhandlungen über diejenigen Angelegenheiten thunlichſt zu erleichtern, bei welchen künftig eine Verſtändigung der kontrahirenden Regierungen erforderlich ſein wird, erklären dieſelben ſich bereit, zu dieſem Behufe demnächſt Kommiſſarien in Berlin zu beſtellen.

Artikel 27.

Wenn binnen Jahresfriſt, vom Tage der Auswechſelung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, der Nachweis der Ausführbarkeit des Unternehmens nicht gegeben iſt, ſo ſoll dieſer Vertrag als nicht geſchloſſen angeſehen werden, und daher keine der kontrahirenden Regierungen in irgend einer Beziehung mehr daran gebunden ſein.

Artikel 28.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll den hohen Kontrahenten zur Genehmigung vorgelegt, und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich, ſpäteſtens aber innerhalb acht Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Deſſen zu Urkunde iſt derſelbe in vierfacher Ausfertigung von den Eingangs genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 8. November 1841.

gez. Pochhammer. Franke. C. F. W. Proſch. H. Brehmer Dr.
v. Pommer-Eſche. Godefroy.
L. Bork.

Vertrag
zwiſchen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hanſeſtädten Lübeck und Hamburg, die Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Hamburg und Berlin betreffend.

No. 3.b. Nachdem die Königl. Preußiſche, die Königl. Däniſche, Herzogl. Lauenburgſche und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſche Regierung, ſo wie die Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, wegen Herſtellung einer Eiſenbahn von Berlin nach Hamburg auf dem rechten Ufer der Elbe unter dem heutigen Tage einen Staats-Vertrag abgeſchloſſen haben, und dadurch die Nothwendigkeit eingetreten iſt, diejenigen Verhältniſſe, rückſichtlich deren bei der Ausführung des gedachten Unternehmens die Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn in Betracht kommt, näher feſtſtellen zu laſſen, ſo ſind zu dem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt von

Sr. Majeſtät dem Könige von Preußen:

Allerhöchſt Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter ꝛc.,

Allerhöchſt Ihr Geheimer Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Eſche, Ritter ꝛc., und

Allerhöchſt Ihr Geheimer Legationsrath Carl Ludwig Guſtav Bork, Ritter ꝛc.;

Sr. Majeſtät dem Könige von Dänemark:

Allerhöchſt Ihr Etatsrath Carl Philipp Franke, Ritter ꝛc.;

Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Höchſt Ihr Geheimer Legationsrath Dr. Carl Friedrich Wilhelm Proſch, und

den Hohen Senaten der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg:

der Senator der freien und Hanſeſtadt Lübeck Dr. der Rechte Heinrich Brehmer und der Miniſter-Reſident der freien und Hanſeſtadt Hamburg am Königl. Preußiſchen Hofe Carl Godefroy,

welche, nach vorgängiger Unterhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Verabredungen getroffen haben:

Artikel I.

Die Spurweite der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn ſoll mit der zu 4 Fuß 8½ Zoll Engliſchen Maaßes im Lichten der Schienen feſtgeſetzten Spurweite der Berlin-Bergedorfer Bahn fortwährend in Uebereinſtimmung erhalten werden.

Artikel II.

Es wird dafür Sorge getragen werden, daß das Regulativ der Bahnpolizei für die Hamburg-Bergedorfer Bahn, ſeinem weſentlichen Inhalte nach, mit dem künftigen Polizei-Reglement der Berlin-Bergedorfer Bahn in Einklang gebracht werde.

Artikel III.

Eine Verſtändigung über die Beförderung der Poſten auf der Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn zwiſchen den betheiligten Poſtverwaltungen und der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind die Senate zu vermitteln bereit.

Artikel IV.

Die beiden Senate verpflichten ſich, bei Mobilmachungen und außerordentlichen Truppenbewegungen Anſtalten zu treffen, und die Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn-Geſellſchaft dazu anzuhalten, daß für die auf den im Artikel I. dieſes Vertrages erwähnten Eiſenbahnen zwiſchen Berlin und Hamburg zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſen und Militaireffekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet, und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Regierungen wird gegenſeitig die Befugniß vorbehalten, zu dergleichen Transporten ſich eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird an die Geſellſchaft, außer der Erſtattung der Feuerungskoſten, nur ein mäßiges Bahngeld, ſo wie eine Vergütung für die etwaige Benutzung ihrer Transportmittel gewährt.

Auch wollen die beiden Senate darauf hinwirken, daß von der Geſellſchaft eine Anzahl von Transportfahrzeugen eingerichtet werde, um nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können. Rückſichtlich der Beförderungspreiſe für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſe, ſo wie Militaireffekten jeglicher Art, ſoll kein Unterſchied zwiſchen den Regierungen gemacht und von keiner derſelben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen jede Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art zu entrichten hat.

Es ſoll übrigens durch dieſe Beſtimmung eine Militairſtraße nicht ſtipulirt ſein, vielmehr jede Durchführung der genannten Art in angemeſſener Friſt vorher amtlich angezeigt werden.

Artikel V.

Es ſoll ein wachſames Auge darauf gehalten werden, daß auf den Bahnhöfen oder in den Bahngebäuden der Hamburg-Bergedorfer Bahn weder Hazard-Spielbänke angelegt, noch überhaupt Hazardſpiele geduldet werden.

Artikel VI.

Der Senat der freien und Hanſeſtadt Hamburg erklärt, daß mit Eröffnung der Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Hamburg am rechten Elbufer, während der Dauer der Königl. Däniſcher Seits für den Tranſit auf der Eiſenbahn ertheilten Zuſagen, zur unmittelbaren Durchfuhr beſtimmte Waarentransporte von und nach Altona, nach und von dem Depothofe der Hamburg-Bergedorfer Bahn vor dem Deichthor, auf dem Wege durch das Dammthor, ſowohl in Laſtwagen in ungebrochener Ladung unter unentgeltlicher Begleitung, als mittelſt verſchließbaren, an der Eingangsſtätte mit einem Vorhängeſchloß zu verſehenden und im Depothofe, oder in umgekehrter Richtung an der Ausgangsſtätte des Dammthors wieder zu eröffnenden Wagen oder Fourgongs zollfrei durchgeführt werden können. Die näheren Anordnungen und reſp. Vereinbarungen in dem Sinne einer thunlichen Förderung der gegenſeitig dabei obwaltenden Intereſſen werden der Königl. Däniſchen Regierung und dem Senate der Stadt Hamburg vorbehalten.

Eine gleiche Beſtimmung ſoll für den Fall der Fortführung der Hamburg-Bergedorfer Bahn auf dem linken Elbufer bis zum 1. Januar 1868 eintreten.

Artikel VII.

Sollte die Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn auf den Grund des Eingangs erwähnten Vertrages vom heutigen Tage nicht zu Stande kommen, ſo wird der gegenwärtige Vertrag als nicht geſchloſſen angeſehen werden.

Artikel VIII.

Derſelbe ſoll den hohen Kontrahenten zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich, ſpäteſtens aber innerhalb acht Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Deſſen zu Urkunde iſt derſelbe in vier gleichlautenden Exem-

plaren ausgefertigt und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 8. November 1841.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Adolph v. Pommer-Eſche.
(L. S.)

Carl Ludwig Guſtav Bork.
(L. S.)

Carl Philipp Franke.
(L. S.)

Carl Friedrich Wilhelm Proſch.
(L. S.)

Heinrich Brehmer. (L. S.) Carl Godefroy. (L. S.)

Vertrag
zwiſchen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg, die Feſtſtellung der Verhältniſſe der Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eiſenbahn betreffend.

Die Auswechſelung der über den vorſtehenden Staats-Vertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 18. Februar 1842 ſtattgefunden.

(Potsdamer Amtsblatt 1842. Beilage zu St. 12.)

No. 4. Staats-Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen, die Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Breslau und Dresden betreffend, vom 24. Juli 1843.

Seine Majeſtät der König von Preußen und Seine Majeſtät der König von Sachſen, von dem übereinſtimmenden Wunſche geleitet, durch Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen den Städten Breslau und Dresden Allerhöchſt Ihren Unterthanen die Vortheile zuzuwenden, welche von einer weiteren Entwickelung des Eiſenbahn-Syſtems zwiſchen Allerhöchſt Ihren Staaten für die Belebung und Beförderung des Verkehrs zu erwarten ſind,

haben, zum Zweck der Vereinigung über ein ſolches Unternehmen und Behufs der Feſtſtellung der ſich darauf beziehenden Verhältniſſe, Bevollmächtigte ernannt, und zwar

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Eſche, Ritter ꝛc., und

Allerhöchſt Ihren Geheimen Legationsrath Carl Ludwig Guſtav Bork, Ritter ꝛc.;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

Allerhöchſt Ihren Geheimen Regierungsrath Carl Ludwig Hohlſchütter, Ritter ꝛc.,

welche, nach vorhergegangener Verhandlung, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Königl. Preußiſche und die Königl. Sächſiſche Regierung verpflichten ſich gegenſeitig, für die Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Breslau und Dresden zum Anſchluß an die von Dresden nach Leipzig führende Eiſenbahn Sorge zu tragen, und zwar in der Art, daß einerſeits von der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Verbindung mit der von ihr zu erbauenden Eiſenbahn von Breslau nach Frankfurt a. d. O. eine Anſchlußbahn nach Görlitz angelegt, andererſeits der Bau einer Eiſenbahn von Dresden über Bautzen und Löbau nach Görlitz, einſchließlich des innerhalb des Königl. Preußiſchen Gebiets gelegenen Theils derſelben, durch die im Königreich Sachſen zu errichtende Geſellſchaft ungetheilt als ein Ganzes zur Ausführung gebracht werden ſoll.

Artikel 2.

Die von den beiderſeitigen Geſellſchaften herzuſtellenden Eiſenbahnen ſollen bei Görlitz ſich unmittelbar an einander anſchließen, auch einestheils mit der Breslau-Frankfurter, anderntheils mit der Dresden-Leipziger Eiſenbahn in unmittelbare Verbindung gebracht werden, dergeſtalt, daß die Transportmittel der verſchiedenen Bahnen zwiſchen Breslau und Leipzig ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Zur Sicherung dieſes Zweckes werden die hohen kontrahirenden Regierungen darauf Bedacht nehmen, daß die Konſtruktion, ſowohl der Bahnen ſelbſt, als der Transportmittel, nach möglichſt übereinſtimmenden Grundſätzen und Verhältniſſen erfolge.

Insbeſondere ſoll die Spurweite, in Uebereinſtimmung mit der in den beiderſeitigen Staats-Gebieten bei den übrigen Eiſenbahnen angenommenen Spurweite, überall gleichmäßig 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Engliſchen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

In Anſehung des Bahnhofes bei Görlitz iſt man übereingekommen, daß eine jede der beiden Geſellſchaften einen ſolchen für ihre Rechnung anzulegen habe, in ſo fern man ſich nicht über die Anlegung eines gemeinſchaftlichen Bahnhofes verſtändigen ſollte.

Die hohen kontrahirenden Regierungen behalten ſich vor, über die Ausführung der in dieſem Artikel enthaltenen Beſtimmungen durch techniſche Kommiſſionen, deren Zuſammentritt erfolgen ſoll, ſobald der Stand der Vorarbeiten auf beiden Seiten dies geſtattet, die nähere Verabredung treffen zu laſſen.

Artikel 3.

Der Bau der in Artikel 1. gedachten Anſchlußbahn nach Görlitz, ſo wie der von Dresden dorthin führenden Bahn, ſoll von den beiderſeitigen Geſellſchaften längſtens innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren, vom Abſchluß des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, zur Ausführung gebracht und thunlichſt ſo gefördert werden, daß der Betrieb gleichzeitig mit der Eröffnung der Eiſenbahn von Breslau nach Frankfurt a. d. O. beginnen könne.

Artikel 4.

Die hohen kontrahirenden Regierungen wollen nach näherer Verſtändigung unter einander dafür Sorge tragen, daß bei Feſtſtellung der Fahrpläne das Ineinandergreifen der Fahrten auf den verſchiedenen Bahnen zwiſchen Breslau und Leipzig geſichert, und die Fahrten jedenfalls ſo eingerichtet werden, daß von Breslau bis Leipzig und in entgegengeſetzter Richtung von Leipzig bis Breslau täglich wenigſtens einmal eine zuſammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen, ſo weit ſolcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, ſtattfinde.

Artikel 5.

Es wird beiderſeits darauf Bedacht genommen werden, bei dem zu erlaſſenden Bahn-Polizei-Reglement von möglichſt übereinſtimmenden Grundſätzen auszugehen, auch auf Gleichmäßigkeit in den neueren Betriebs-Einrichtungen beider Unternehmungen thunlichſt hinzuwirken.

Artikel 6.

In Anſehung der Fahrpreiſe werden die hohen kontrahirenden Regierungen zu vermitteln ſuchen, daß dieſelben für die Anſchlußbahn nach Görlitz und für die von Dresden dorthin führende Bahn gleichmäßig beſtimmt und mit dem für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn feſtzuſtellenden Tarif thunlichſt in Einklang gebracht werden, in ſo weit nicht durch die Verſchiedenheit der Betriebsverhältniſſe ein anderes bedingt wird. In keinem Falle ſollen dieſelben auf einen höheren Reinertrag als zehn Prozent des Anlage-Kapitals berechnet werden.

Artikel 7.

Zwiſchen den beiderſeitigen Unterthanen ſoll ſowohl hinſichtlich der Beförderungspreiſe, als der Zeit der Abfertigung kein Unterſchied gemacht werden; namentlich ſollen die aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte, weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rückſichtlich der Beförderungspreiſe, ungünſtiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 8.

Die Königl. Preußiſche und die Königl. Sächſiſche Regierung verpflichten ſich, Fürſorge zu treffen und die beiderſeitigen Eiſenbahn-Geſellſchaften dazu anzuhalten, daß, wenn in Folge etwaiger Bundesbeſchlüſſe oder anderer außerordentlicher Umſtände größere Truppenbewegungen in der Richtung der im Artikel 1. genannten Eiſenbahnen ſtattfinden ſollten, für dieſe und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſen, ſo wie Militaireffekten jeglicher Art, in ſo weit ſolche Sendungen zur Beförderung auf Eiſenbahnen überhaupt geeignet ſind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel der Geſellſchaft benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenſeitig die Befugniß vorbehalten, ſich zu dergleichen Transporten nöthigenfalls auch eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird an die Eiſenbahn-Geſellſchaften nur ein mäßiges Bahngeld entrichtet. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Geſellſchaft Statt, ſo wird ſolche nach billig mäßigen Sätzen beſonders vergütet.

Rückſichtlich der Beförderungspreiſe für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfniſſe, ſo wie für Militair-Effekten jeglicher Art, ſoll in den obengedachten Fällen kein Unterſchied zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen gemacht, und von keiner derſelben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Regierung für ihre eigenen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in ihrem Gebiete belegenen Bahnſtrecke zu entrichten haben würde.

Die hohen kontrahirenden Regierungen ſind übrigens gegenſeitig darüber einverſtanden, daß einer jeden auf der Eiſenbahn von Breslau über Dresden nach Leipzig und Magdeburg, ſo wie in entgegengeſetzter Richtung, durch das Gebiet des andern Theils zu bewirkenden Truppenſendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemeſſener Friſt vorausgehen müſſe.

Artikel 9.

In Betreff der Poſtverhältniſſe iſt man übereingekommen, daß den Königl. Preußiſchen Poſtſendungen jeglicher Art, ſie mögen in Briefen, Geldern oder Packeten beſtehen, welche mit Benutzung der Eiſenbahn zwiſchen Dresden und Görlitz, von Görlitz ab oder nach Görlitz, durch das Königl. Sächſiſche Gebiet gehen können, der ungehinderte Tranſit durch das Königreich Sachſen, ſowohl nach und aus Preußiſchen Provinzen, als auch nach und aus andern Staaten gegen Entrichtung angemeſſener Tranſit-Vergütungen an die Königl. Sächſiſche Poſtkaſſe ſo lange gewährt werde, als der Poſtbetrieb auf der in Rede ſtehenden Eiſenbahn ſtattfindet.

Ueber die Höhe dieſer an die Königl. Sächſiſche Poſtkaſſe zu entrichtenden Tranſit-Vergütungen, ſo wie über die Veränderungen, welche nach Eröffnung der Eiſenbahn von Dresden nach Görlitz in Beziehung auf die gegenſeitigen Poſteinrichtungen ſich als nothwendig darſtellen, iſt unter dem heutigen Tage zwiſchen den Poſtverwaltungen beider Staaten eine beſondere Uebereinkunft getroffen worden, welche als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrages zu betrachten iſt.

Artikel 10.

Rückſichtlich der nach Artikel 1. von der Sächſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft auszuführenden Strecke innerhalb des Königl. Preußiſchen Gebiets, von der Landesgrenze ab bis Görlitz, ſollen die

Beſtimmungen des Königl. Preußiſchen Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 zur Anwendung kommen, in ſo fern nicht der Umſtand, daß dieſe Bahnſtrecke mit dem im Königl. Sächſiſchen Gebiete gelegenen Haupttheile der nach Dresden führenden Eiſenbahn ein Ganzes ausmacht, und nur im Zuſammenhange damit zu benutzen iſt, zu Abweichungen davon Anlaß giebt.

Dem zufolge iſt man übereingekommen, daß die Beſtimmungen in den §§. 1., 2., 3., 6., 21., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 34., 35., 37., 38., 39., 40., 41., 47 und 48. des in Bezug genommenen Geſetzes vom 3. November 1838 rückſichtlich der mehrerwähnten, im Preußiſchen Gebiet gelegenen Bahnſtrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der ſonſt nöthigen Abweichungen hat man ſich dagegen über folgende Punkte vereinigt:

Artikel 11. zu §. 4. des Geſetzes.

So wie die Vorarbeiten für den innerhalb des Königl. Sächſiſchen Gebiets gelegenen Theil der im Artikel 1. bezeichneten Eiſenbahn unter Leitung der Königl. Sächſiſchen Regierung ausgeführt worden, ſo wird dieſelbe auch die Vorarbeiten für die Strecke innerhalb des Königl. Preußiſchen Gebiets von der Landesgrenze ab bis Görlitz unter ihrer Leitung bewirken laſſen, wobei von den Königl. Preußiſchen Behörden die für deren ungeſtörten Fortgang nöthige Unterſtützung gewährt werden ſoll.

Die Bahnlinie und der Bauplan werden demnächſt im gegenſeitigen Einverſtändniſſe der hohen kontrahirenden Regierungen feſtgeſtellt werden.

In Anſehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einſchließlich der Dampfwagen, iſt man darüber einverſtanden, daß die von der Königl. Sächſiſchen Regierung zu veranlaſſende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der Königlich Preußiſchen Regierung nicht erforderlich ſei.

Artikel 12. zu §. 23. des Geſetzes.

Wegen der zur Sicherung des Betriebes Königl. Preußiſcher Seits zu erlaſſenden polizeilichen Vorſchriften ſoll weitere Vereinbarung getroffen und dabei das Bahn-Polizei-Reglement für den dem Königreich Sachſen angehörigen Theil der Bahn thunlichſt zum Grunde gelegt werden.

Artikel 13. zu §. 36. des Geſetzes.

Mit Rückſicht auf die im Artikel 1. getroffene Verabredung, wonach der Bau der Eiſenbahn von Dresden bis Görlitz, einſchließlich der innerhalb des Königl. Preußiſchen Gebiets gelegenen Strecke von der Landesgrenze ab bis Görlitz, von der Sächſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft auszuführen iſt, leiſtet die Königlich Preußiſche Poſtverwaltung, zu Gunſten der Königl. Sächſiſchen Poſtverwaltung, für die obengedachte Bahnſtrecke auf die Ausübung aller derjenigen Vorrechte und Befugniſſe Verzicht, welche derſelben, den Preußiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaften gegenüber, geſetzlich zuſtehen, dergeſtalt, daß es der Königl. Sächſiſchen Regierung überlaſſen bleibt, das Verhältniß der dortigen Poſtanſtalt zu der Eiſenbahn-Geſellſchaft, hinſichtlich jener Bahnſtrecke, nach eigenem Gutdünken zu ordnen.

Artikel 14. zu §. 42. des Geſetzes.

Die Königl. Preußiſche Regierung behält ſich das Recht vor, die in Rede ſtehende, innerhalb Ihres Gebiets gelegene Bahnſtrecke, nebſt allem zu der Bahn ſelbſt zu rechnenden Zubehör, nach Verlauf von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn, in Folge einer mindeſtens zwei Jahre vorher zu machenden Ankündigung, jederzeit gegen Erſtattung des Anlage-Kapitals zu erwerben, in welchem Falle, Behufs der Sicherung eines ferneren zuſammenhängenden Betriebes der Bahn zwiſchen Dresden und Görlitz, beſondere Verabredungen getroffen werden ſollen.

In ſo fern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zuſtand der Bahn gegen die urſprüngliche Anlage ſich weſentlich verſchlechtert haben ſollte, ſoll von dem urſprünglichen Anlage-Kapital, nach einem durch Sachverſtändige zu beſtimmenden Prozentſatze ein dem dermaligen Zuſtande entſprechender Abzug gemacht werden.

Artikel 15. zu §. 45. des Geſetzes.

Für den Fall, daß von Seiten der Königl. Preußiſchen Regierung der Anſchluß von Seitenbahnen für angemeſſen erachtet würde, wird die Königl. Sächſiſche Regierung der dortigen Eiſenbahn-Geſellſchaft die Verpflichtung auferlegen, ſolchen nicht nur geſchehen zu laſſen, ſondern auch die auf dieſen Seitenbahnen gangbaren Bahnwagen am Anſchlußpunkte zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen.

Artikel 16. zum §. 49. des Geſetzes.

Sollte die Königl. Preußiſche Regierung ſich beſtimmt finden,

die in dem mehr erwähnten Geſetze vom 3. November 1838 enthaltenen Beſtimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen und abzuändern, ſo behalten beide Regierungen ſich vor, ſich darüber näher zu vereinigen, inwieweit dergleichen Abänderungen und Ergänzungen oder neue Beſtimmungen auf die in Rede ſtehende Bahnſtrecke in Anwendung zu bringen ſein werden.

Artikel 17.

Die Landeshoheit bleibt in Anſehung der in Rede ſtehenden Bahnſtrecke, ſo weit ſie das Königl. Preußiſche Gebiet berührt, der Krone Preußen ausſchließlich vorbehalten. Da demgemäß den Königl. Preußiſchen Behörden die Kompetenz zur Unterſuchung und Beſtrafung aller innerhalb des Königl. Preußiſchen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derſelben betreffenden Polizei- und Kriminalvergehen zuſteht, ſo wird von der Königl. Sächſiſchen Regierung die Vollſtreckung der Straferkenntniſſe nach Maaßgabe der unterm $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{29. Novbr.}}$ 1839 abgeſchloſſenen Konvention zugeſichert.

Die Königl. Sächſiſche Regierung erklärt ſich damit einverſtanden, daß die dortige Eiſenbahn-Geſellſchaft wegen aller Entſchädigungsanſprüche, die aus Anlaß der Eiſenbahnanlage auf Preußiſchem Gebiete oder des Betriebes derſelben gegen ſie erhoben werden möchten, ſich der Königl. Preußiſchen Gerichtsbarkeit und den Königl. Preußiſchen Geſetzen zu unterwerfen habe.

Artikel 18.

Für den Fall, daß die Königl. Sächſiſche Regierung veranlaßt ſein ſollte, das Eigenthum der Eiſenbahn von Dresden nach Görlitz früher oder ſpäter ſelbſt zu erwerben und den Betrieb auf ſelbiger für eigene Rechnung zu übernehmen, wird alsdann, über die mit Rückſicht auf dieſes veränderte Verhältniß ſich als nothwendig oder wünſchenswerth ergebende Modifikation der in den Artikeln 10 bis 17. enthaltenen Verabredungen, eine weitere Verſtändigung zwiſchen den hohen kontrahirenden Regierungen ſtattfinden.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich, ſpäteſtens aber binnen ſechs Wochen bewirkt werden.

Deſſen zu Urkund iſt derſelbe von den beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 24. Juli 1843.

Adolph von Pommer-Eſche.
(L. S.)
Carl Ludwig Guſtav Borck.
(L. S.)
Carl Ludwig Kohlſchütter.
(L. S.)

Die Auswechſelung der über den vorſtehenden Vertrag ausgefertigten Ratifikations-Urkunden hat am 30. September 1843 ſtattgefunden.

(G. S. 1843. Nr. 2400. S. 403.)

No. 5. **Extrakt aus der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. November 1843, betreffend die Beſtätigung für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft.**

Bedingungen,
in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militairiſche Zwecke.

1) Die Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt verpflichtet, nach dem Verlangen der Militair-Verwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfniſſen, ſo wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergeſtalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Ueber die hierfür zu leiſtende Vergütung, ſo wie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtſätze für die Transporte von Truppen und von dem zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörenden Kriegsmaterial iſt nach Maaßgabe der Umſtände beſondere Vereinbarung zu treffen.

2) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten, ſich zu ihren Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In einem ſolchen Falle iſt an die Geſellſchaft, außer der Erſtat-

tung der Feuerungskoſten, ein mäßiges Bahngeld zu gewähren. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Geſellſchaft Statt, ſo wird dieſelbe nach billig mäßigen Sätzen beſonders vergütet.

3) Die Geſellſchaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen ſo einzurichten, daß ſolche nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauche bei der Abſendung von Militair-Effekten bereit zu halten.

(G. S. 1843. Nr. 2400. S. 373.).

Nachtrag.

1. Ad Abſchnitt II. No. 5. S. 24.

Allerhöchſte Verordnung, den Verkehr mit ausländiſchen Papieren betreffend, vom 13. Mai 1840:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., haben Uns bei Erlaß der Verordnung vom 19. Januar 1836, den Verkehr mit Spaniſchen und ſonſtigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren betreffend, die weiteren Vorſchriften vorbehalten, um den verderblichen Mißbräuchen, welche ſich in dem Verkehr mit dergleichen Papieren offenbart haben, durch geſetzliche Maaßregeln zu begegnen, und verordnen demgemäß, nachdem Wir für nöthig befunden haben, den Verkehr mit ausländiſchen Papieren überhaupt zu beſchränken, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über ausländiſche, auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunal-Schuldpapiere irgend einer Art, oder über Aktien, Obligationen oder ſonſtige Geldpapiere auswärtiger Geſellſchaften oder Inſtitute errichtet werden, ſollen nur dann, wenn ſie ſofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, ſonſt aber ohne Ausnahme nichtig ſein, und es ſoll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelaſſen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geſchäfte in den oben bezeichneten Papieren geſchloſſen worden, weder Klage noch Exekution ſtattfinden.

(G. S. 1840. Nr. 2093. S 123.)

2. Ad Abſchnitt II. No. 4. S. 25. zu §. 6. des Geſetzes vom 3. November 1838.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. December 1843, die Annahme der Eiſenbahn-Aktien als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit betreffend:

Nachdem Ich durch Meine Ordre vom 22. November vorigen Jahres angeordnet habe, daß die Ausführung der von den ver-

einigten ſtändiſchen Ausſchüſſen für ein dringendes Bedürfniß erachteten, umfaſſenden Eiſenbahnverbindungen auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinſen der Anlagekapitalien von Seiten des Staats befördert werden ſolle, beſtimme Ich auf den Antrag des Staatsminiſterii vom 5. dieſes Monats, daß die Ordre vom 3. Mai 1821 (G. S. S. 46.) *), betreffend die Annahme der Staatsſchuldſcheine als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Eiſenbahn-Aktien oder Eiſenbahn-Obligationen Anwendung finden ſoll, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Kapitalien die Zinſen vom Staate unbedingt

---

*) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staatsſchuldſcheinen als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit meiner Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. Nr. 577.) für die geſammte Staatsſchuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derſelben bildenden Staatsſchuldſcheine, das geſammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbeſondere die ſämmtlichen Domainen, Forſten und ſekulariſirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausſchluß der, welche für das Kronfideikommiß beſtimmt ſind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinſung derſelben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsſchulden unter beſonderer Verantwortlichkeit überwieſenen Revenüen jener Hypothek ſichergeſtellt iſt, ſo beſtimme Ich hiermit, daß zinsbar ausſtehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller andern öffentlichen Anſtalten, — der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, ſo wie endlich der Verlaſſenſchafts- und Kreditmaſſen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amts wegen darüber ſchriftlich zu befragenden Erb-Intereſſenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beſchließen, zum Ankaufe von Staatsſchuldſcheinen verwendet werden können.

Ebenſo ſollen künftig als Amtskautionen überall Staatsſchuldſcheine al pari des Nennwerthes angenommen werden, und der bisher ſtattgefundene Unterſchied:

ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depoſitalkaſſen beſtellt wird,

fortfallen.

Ich beauftrage Sie, dieſe Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben ſich die betreffenden Behörden darnach zu richten.

Berlin, den 3. Mai 1821.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürſten von Hardenberg.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1821. Nr. 674. S. 46.)

garantirt worden ſind, oder künftig garantirt werden. Beträgt jedoch der vom Staate garantirte Zinsſatz bei der einen oder andern Eiſenbahn weniger als drei und ein halb Prozent, ſo dürfen Gelder der Pflegebefohlenen in dergleichen Eiſenbahn-Aktien oder Obligationen nur mit Genehmigung der dem Vormundſchaftsgerichte vorgeſetzten Behörde angelegt werden. Die gegenwärtige Ordre iſt durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

(G. S. 1844. Nr. 2415. S. 45.)

Druckfehler.

Seite 34, Zeile 7 von unten, ſtatt 1834 lies 1839.

Gedruckt bei A. W. Schade, Grünſtr. 18.

Die

Preußiſchen Eiſenbahnen.

Eine

ſyſtematiſch geordnete Sammlung

aller auf die Etablirung von Eiſenbahnen in Preußiſchen Staaten Bezug habenden geſetzlichen Verordnungen, ſo wie ſämmtlicher Statute der bereits Allerhöchſt beſtätigten Eiſenbahn-Geſellſchaften,

zuſammengeſtellt

von

Dr. G. M. Kletke,
Bürgermeiſter a. D.

Erſte Abtheilung:

die Eiſenbahn-Geſetzgebung.

Zweites Heft.

Berlin, 1846.
Mylius'ſche Buchhandlung.

Inhalts=Verzeichniß.

Seite

I. Ad Abſchn. 1. §. 2. des Geſetzes vom 3. November 1838. und Abſchn. 2. Nr. 4. u. 5. 1
- - 1. §. 3. des Geſetzes vom 3. November 1838. . . 4
- - 1. §. 6. - - - - - - und Abſchn. 2. Nr. 6. 6
- - 1. §. 11. des Geſetzes vom 3. November 1838. und Abſchn. 2. Nr. 9. und 10. 8
- - 1. §. 15. des Geſetzes vom 3. November 1838. und Abſchn. 2. Nr. 11. u. 12. 25
- - 1. §. 23. des Geſetzes vom 3. November 1838. . . 28
- - 1. §. 46. - - - - - - . . 34
- - 3. 42
- - 4. Nr. 2 a. 43
- - 5. 54
- - 7. Nr. 1., 2. u. 4. 57
- - 8. 58
- - 9. Nr. 3. 60

II. Zum Anhang Staats=Verträge Nr. 1. 85
- - - - - 2. 94
- - - - - Nachträge 102

III. Preußiſche Bahn=Polizei=Reglements.
1. Bahn=Polizei=Reglement für die Berlin=Potsdamer Eiſenbahn vom 19. Januar 1839. 106
2. Desgleichen für die Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eiſenbahn vom 30. Juli 1839 und 20. Januar 1841. 127
3. Desgleichen für die Berlin=Anhaltiſche Eiſenbahn vom 26. Mai 1841. 146
4. Desgleichen für die Düſſeldorf=Elberfelder Eiſenbahn vom 29. Juni 1841. 171
5. Vorläufige Bahn=Polizei=Reglements für den Betrieb auf der Rheiniſchen Eiſenbahn vom 10. Juni 1841. 194
6. Publik. des Königl. Ober=Präſidenten der Provinz Brandenburg (v. Meding) vom 9. Juli 1842., betreffend das Bahn=Polizei=Reglement für die Berlin=Stettiner Eiſenbahn. . . . 201
7. Bahn=Polizei=Reglement für die Niederſchleſiſch=Märkiſche Eiſenbahn vom 14. Oct. 1844. 202

IV. Nachträge.
1. Ad. Abſchn. 1. §. 11. des Geſetzes vom 3. November 1838. und Abſchnitt 2. Nr. 9. u. 10. 233
2. - - 7. Nr. 1. 236
3. - - 3. Heft 1. S. 36. 239
4. - - 8. Heft 1. S. 68. 239
5. - - 9. Heft 1. S. 73. 241

Nachträge.

Ad Abth. I. Abſchn. 1. §. 2. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838. Abſchnitt 2. Nr. 4 und 5.

1. **Publikandum des Kgl. Finanzminiſterii (v. Bodelſchwingh), betreffend die Warnung vor dem Ankauf von Aktien auf Eiſenbahnen, welche noch nicht konzeſſionirt ſind, vom 14. Februar 1844.**

Es ſind in der neuſten Zeit auf mannigfache Eiſenbahn-Projekte Aktien-Zeichnungen eröffnet und Promeſſen in Umlauf geſetzt, ohne daß den Unternehmern die Genehmigung der projektirten Eiſenbahn irgend wo ertheilt oder verheißen wäre. Ich finde mich dadurch veranlaßt, das Publikum auf die Täuſchungen und Verluſte aufmerkſam zu machen, welche aus dem Ankauf von Aktien-Promeſſen für dergleichen unbegründete Projekte hervorgehen können und bemerke zugleich, daß die Genehmigung für neue Eiſenbahn-Unternehmungen, ſoweit ſolche nicht bereits erfolgt oder zugeſichert ſind, vorerſt im Weſentlichen auf die nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 22. Nov. 1842. (Geſetzſamml. S. 307.) auszuführenden Hauptverbindungen beſchränkt bleiben muß und daß insbeſondere für ſolche Projekte, welche in die Herſtellung dieſer Hauptverbindungen ſtörend eingreifen oder dieſelbe erſchweren und beeinträchtigen, die Genehmigung nicht erwartet werden darf.

2. **Bekanntmachung des Kgl. Finanzminiſters (v. Bodelſchwingh), betreffend die Ausführung von Eiſenbahn-Projekten und Aktien-Zeichnungen für dieſelben, vom 11 April 1844.**

Die ſtets wachſende Zahl und Ausdehnung der in neuerer Zeit angeregten Eiſenbahn-Projekte beginnt ſchon jetzt nachtheilig auf Handel und Gewerbe einzuwirken, indem dieſen die nöthigen Betriebskapitalien entzogen werden, damit ſie zum Handel mit Eiſen-

bahn=Aktien bereit wären. Es mußten aber dieſe Nachtheile noch weit empfindlicher und in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe vorzugsweiſe zu befördernden Eiſenbahn=Anlagen auch jene Projekte alle oder größtentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen ſollten, da ſie nicht nur enorme Geldmittel, ſondern auch größere Arbeitskräfte in Anſpruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich ſind. Daher erſcheint es um ſo nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projekte Schranken zu ſetzen, als dieſelben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden und zu immer weiterem Umſichgreifen eines verderblichen Aktienſpiels Anlaß geben. Mit Allerhöchſter Ermächtigung bringe ich daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eiſenbahn=Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe nach der Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 22. Nov. 1842 (Geſetzſamml. S. 307.) zur Ausführung und Beförderung beſtimmt, oder für deren Ausführung bereits Zeichnungen ertheilt ſind, fürs erſte und in den nächſten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, ſofern nicht für einzelne vorzugsweiſe wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Intereſſen einer Ausnahme nöthig erſcheinen laſſen. In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eiſenbahn=Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erſcheinen möchten, werden bei Ertheilung der letzteren jedesmal die ſich als angemeſſen ergebenden Bedingungen und Maaßgaben beſonders beſtimmt werden. Vorher erfolgte Aktienzeichnungen, wie ſie in neuerer Zeit gegen anſehnliche Proviſion zu Millionen geſammelt und zur Kreirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berückſichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor Quittungsbogen und Zuſicherungsſcheinen nicht konzeſſionirter Unternehmungen beſonders aufmerkſam mache.

(Min. Bl. 1844. Nr. 123. S. 100)

3. Allh. Kab.=Ordre vom 24. Mai 1844., die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eiſenbahn=Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Beſeitigung der

Mißbräuche, zu welchen die Eröffnung von Aktien-Zeichnungen für Eiſenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen Aktienpromeſſen und ähnlichen Papieren Anlaß gegeben hat, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unſeres Finanzminiſters Aktienzeichnungen für ein Eiſenbahn-Unternehmen eröffnen oder Aktienanmeldungen dafür annehmen. Wer dieſer Beſtimmung zuwider handelt, hat eine Geldbuße von 50 bis 500 Thalern und außerdem die Konfiskation des gezogenen Gewinns verwirkt.

§. 2. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Aktienpromeſſen, Interimsſcheine, Quittungsbogen oder ſonſtige die Betheiligung bei einer Eiſenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, ſollen nur dann, wenn ſie ſofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, ſonſt aber ohne Ausnahme nichtig ſein, und es ſoll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelaſſen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geſchäfte geſchloſſen werden, weder Klage noch Exekution ſtattfinden.

§. 3. Ueber die im §. 2. bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich beſtellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentſetzung keine andere Geſchäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeſchloſſen werden, als ſolche, welche ſofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden.

§. 4. Den öffentlich beſtellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentſetzung hierdurch unterſagt, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländiſchen Aktienunternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden ſind oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geſchäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuſchließen, ohne Unterſchied, ob daſſelbe ſofort von beiden Theilen erfüllt wird oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für ſolche ausländiſche Unternehmungen ſtatt, welche nach den beſtehenden oder künftig abzuſchließenden Staatsverträgen ſich auch auf inländiſches Gebiet erſtrecken; dieſe unterliegen, gleich den inländiſchen Papieren, nur den Beſtimmungen der §§. 2. und 3.

§. 5. Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836 (Geſ.

Samml. für 1836. S. 9. ff.) §. 7.*) beſtimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadenerſatz tritt auch gegen diejenigen ein, welche ohne als öffentliche und vereidete Mäkler und Agenten angeſtellt zu ſein, und ohne vermöge ihres Amts- oder Dienſtverhältniſſes im Auftrage eines der Kontrahenten zu handeln, gegen Entgeld ein Geſchäft daraus machen, über die in den §§. 2. und 4. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, ſo wie über Aktien, Obligationen, oder ſonſtige Geldpapiere in oder ausländiſcher Geſellſchaften oder Inſtitute Geſchäfte zu unterhandeln oder abzuſchließen.

(G. S. 1844. Nr. 2447. S. 117.)

Ad. Abth. I. Abſchnitt 1. §. 3. des Geſetzes vom 3. November 1838.

Kompromiß-Verträge, worin die Schiedsrichter nicht im Voraus benannt ſind, oder worin der Weg, auf welchem das Schiedgericht zu Stande gebracht werden ſoll, nicht vorgezeichnet iſt, haben keine Wirkung. Entſcheidung des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin vom 21. Dez. 1844.

Der Kaufmann H. S. zu Halberſtadt hat ſich bei dem Unternehmen der Rhein-Weſer Eiſenbahn-Geſellſchaft mit 200 Aktien oder einer Kapitalsſumme von 2000 Thaler betheiligt. Doch hat er die ausgeſchriebenen erſten 10 Proz. nicht vollſtändig abgeführt, und er iſt deshalb von der Direktion der gedachten Geſellſchaft wegen Zahlung des Ueberreſtes, ſo wie wegen Entrich-

---

*) Der hier zitirte §. befindet ſich in der Verordnung über den Verkehr mit ſpaniſchen oder ſonſtigen auf jeden Inhaber lautender Staats- oder Kommunalſchuld-Papiere vom 19. Jan. 1836. und lautet folgend:

§. 7. Wer außer den öffentlich beſtellten und vereideten Mäklern und Agenten gegen Entgeld (Courtage, Proviſion und dergleichen) ein Geſchäft daraus macht, auf irgend eine Weiſe zwiſchen verſchiedenen Perſonen, welcher Art ſie ſein mögen, ſchriftliche oder mündliche Geſchäfte über die im §. 6. bezeichneten Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuſchließen, ohne vermöge ſeines Amtes oder Dienſtverhältniſſes im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, ſoll mit Gefängnißſtrafe von 6 Monaten bis drei Jahren belegt werden. Außerdem ſoll derſelbe für allen Schaden, welcher für die Betheiligten aus einem von ihm unterhandelten, vermittelten oder abgeſchloſſenen Geſchäft über dergleichen Papiere unmittelbar oder mittelbar entſteht, unbedingt verhaftet und zu deſſen vollſtändiger Erſtattung verbunden ſein.

tung der durch ſeine Säumniß verwirkten Konventionalſtrafe in rechtlichen Anſpruch genommen worden.

Das Kgl. Land- und Stadtgericht, ſo wie der zweite Senat des Kgl. Ober-Landes-Gerichts zu Halberſtadt haben in ihren Erkenntniſſen vom 12. Januar und 3. November 1843 den Seitens des Verklagten auf Grund des §. 39. des Statuts vom 28. Sept. 1836, welcher alle Streitigkeiten durch Schiedrichter entſchieden wiſſen will, erhobenen Präjudizialeinwand der Inkompetenz verworfen. Er hat zwar wider dieſe letztere Entſcheidung die Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt, doch iſt dieſelbe durch das Erkenntniß des Kgl. Geheimen Tribunals vom 21. Dez. 1844. zurückgewieſen worden.

Gründe.

Der Hauptangriff des Imploranten wider das angefochtene Erkenntniß iſt dagegen gerichtet, daß der vorige Richter ſich gegen die im §. 39. des Statuts vom 28. Sept. 1836 enthaltene Beſtimmung für kompetent erachtet, und auf eine Beurtheilung der Liquidität der eingeklagten Forderung eingelaſſen habe. Hierdurch ſoll die im §. 5. Nr. 8. der Verordnung vom 14. Dez. 1833. als weſentlich bezeichnete Prozeßvorſchrift verletzt ſein.

Doch läßt ſich dieſe Rüge nicht für begründet erachten. Allerdings heißt es im §. 39. des erwähnten Allerhöchſt beſtätigten Stiftungsbriefes:

> „Alle Streitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Aktionären in Sachen der Geſellſchaft ſollen auf ſchiedsrichterlichem Wege entſchieden werden.“

Der Anwendung dieſer Beſtimmung ſteht aber zuvörderſt ſchon ihre Unausführbarkeit und beziehungsweiſe ihre Unvollſtändigkeit entgegen.

Denn jedes Kompromiß ſetzt, wenn es überhaupt von rechtlicher Bedeutung ſein und den Charakter eines vollſtändigen Vertrages an ſich tragen ſoll, nothwendig eine Einigung der Parteien über die Perſon der Schiedsrichter oder über den Weg, auf welchem das Schiedsgericht zu Stande gebracht werden ſoll, voraus (Allg. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 2. §. 167 ff.); wie denn auch in den Statuten

a) der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 15. Mai 1839 §. 68. (Geſ. Samml. S. 196.),

b) der Bonn-Kölner v. 6. Juli 1840 §. 59. (Geſ. Samml. S. 42.),

Nachtrag.

1. Ad Abſchnitt II. No. 5. S. 24.

Allerhöchſte Verordnung, den Verkehr mit ausländiſchen Papieren betreffend, vom 13. Mai 1840:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., haben Uns bei Erlaß der Verordnung vom 19. Januar 1836, den Verkehr mit Spaniſchen und ſonſtigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren betreffend, die weiteren Vorſchriften vorbehalten, um den verderblichen Mißbräuchen, welche ſich in dem Verkehr mit dergleichen Papieren offenbart haben, durch geſetzliche Maaßregeln zu begegnen, und verordnen demgemäß, nachdem Wir für nöthig befunden haben, den Verkehr mit ausländiſchen Papieren überhaupt zu beſchränken, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über ausländiſche, auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunal-Schuldpapiere irgend einer Art, oder über Aktien, Obligationen oder ſonſtige Geldpapiere auswärtiger Geſellſchaften oder Inſtitute errichtet werden, ſollen nur dann, wenn ſie ſofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, ſonſt aber ohne Ausnahme nichtig ſein, und es ſoll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelaſſen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geſchäfte in den oben bezeichneten Papieren geſchloſſen worden, weder Klage noch Exekution ſtattfinden.

(G. S. 1840. Nr. 2093. S 123.)

2. Ad Abſchnitt II. No. 4. S. 25. zu §. 6. des Geſetzes vom 3. November 1838.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 22. December 1843, die Annahme der Eiſenbahn-Aktien als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit betreffend:

Nachdem Ich durch Meine Ordre vom 22. November vorigen Jahres angeordnet habe, daß die Ausführung der von den ver-

einigten ſtändiſchen Ausſchüſſen für ein dringendes Bedürfniß erachteten, umfaſſenden Eiſenbahnverbindungen auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinſen der Anlagekapitalien von Seiten des Staats befördert werden ſolle, beſtimme Ich auf den Antrag des Staatsminiſterii vom 5. dieſes Monats, daß die Ordre vom 3. Mai 1821 (G. S. S. 46.) *), betreffend die Annahme der Staatsſchuldſcheine als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Eiſenbahn-Aktien oder Eiſenbahn-Obligationen Anwendung finden ſoll, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Kapitalien die Zinſen vom Staate unbedingt

---

*) Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staatsſchuldſcheinen als pupillen- und depoſitalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit meiner Verordnung vom 17. Januar 1820 (G. S. Nr. 577.) für die geſammte Staatsſchuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derſelben bildenden Staatsſchuldſcheine, das geſammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbeſondere die ſämmtlichen Domainen, Forſten und ſekulariſirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausſchluß der, welche für das Kronfideikommiß beſtimmt ſind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinſung derſelben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsſchulden unter beſonderer Verantwortlichkeit überwieſenen Revenüen jener Hypothek ſichergeſtellt iſt, ſo beſtimme Ich hiermit, daß zinsbar ausſtehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller andern öffentlichen Anſtalten, — der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, ſo wie endlich der Verlaſſenſchafts- und Kreditmaſſen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amts wegen darüber ſchriftlich zu befragenden Erb-Intereſſenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beſchließen, zum Ankaufe von Staatsſchuldſcheinen verwendet werden können.

Ebenſo ſollen künftig als Amtskautionen überall Staatsſchuldſcheine al pari des Nennwerthes angenommen werden, und der bisher ſtattgefundene Unterſchied:

ob die Kaution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depoſitalkaſſen beſtellt wird,

fortfallen.

Ich beauftrage Sie, dieſe Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben ſich die betreffenden Behörden darnach zu richten.

Berlin, den 3. Mai 1821.

An den Staats-Kanzler, Herrn Fürſten von Hardenberg.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1821. Nr. 674. S. 46.)

garantirt worden ſind, oder künftig garantirt werden. Beträgt jedoch der vom Staate garantirte Zinsſatz bei der einen oder andern Eiſenbahn weniger als drei und ein halb Prozent, ſo dürfen Gelder der Pflegebefohlenen in dergleichen Eiſenbahn-Aktien oder Obligationen nur mit Genehmigung der dem Vormundſchaftsgerichte vorgeſetzten Behörde angelegt werden. Die gegenwärtige Ordre iſt durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

(G. S. 1844. Nr. 2415. S. 45.)

Druckfehler.

Seite 34, Zeile 7 von unten, ſtatt 1834 lies 1839.

Gedruckt bei A. W. Schade, Grünſtr. 18.

Die
Preußiſchen Eiſenbahnen.

Eine

ſyſtematiſch geordnete Sammlung

aller auf die Etablirung von Eiſenbahnen in Preußiſchen Staaten Bezug habenden geſetzlichen Verordnungen, ſo wie ſämmtlicher Statute der bereits Allerhöchſt beſtätigten Eiſenbahn-Geſellſchaften,

zuſammengeſtellt

von

Dr. G. M. Kletke,
Bürgermeiſter a. D.

Erſte Abtheilung:

die Eiſenbahn-Geſetzgebung.

Zweites Heft.

Berlin, 1846.
Mylius'ſche Buchhandlung.

bahn=Aktien bereit wären. Es mußten aber dieſe Nachtheile noch weit empfindlicher und in manchen Fällen verderblich hervortreten, wenn neben den bereits genehmigten oder nach den Berathungen der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe vorzugsweiſe zu befördernden Eiſenbahn=Anlagen auch jene Projekte alle oder größtentheils gleichzeitig zur Ausführung kommen ſollten, da ſie nicht nur enorme Geldmittel, ſondern auch größere Arbeitskräfte in Anſpruch nehmen würden, als für die Gewerbe entbehrlich ſind. Daher erſcheint es um ſo nöthiger, der Verfolgung jener zahlreichen, ausgedehnten Projekte Schranken zu ſetzen, als dieſelben vielfach zu mißbräuchlichem Treiben benutzt werden und zu immer weiterem Umſichgreifen eines verderblichen Aktienſpiels Anlaß geben. Mit Allerhöchſter Ermächtigung bringe ich daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für andere Eiſenbahn=Unternehmungen, als diejenigen, welche in Folge der Berathungen der vereinigten ſtändiſchen Ausſchüſſe nach der Allerhöchſten Kabinets=Ordre vom 22. Nov. 1842 (Geſetzſamml. S. 307.) zur Ausführung und Beförderung beſtimmt, oder für deren Ausführung bereits Zeichnungen ertheilt ſind, fürs erſte und in den nächſten Jahren die Genehmigung überhaupt nicht ertheilt werden wird, ſofern nicht für einzelne vorzugsweiſe wichtige Bahnen ganz überwiegende allgemeine Intereſſen einer Ausnahme nöthig erſcheinen laſſen. In Betreff der Aufbringung der Geldmittel für diejenigen Eiſenbahn=Unternehmungen, welche überhaupt noch zur Genehmigung geeignet erſcheinen möchten, werden bei Ertheilung der letzteren jedesmal die ſich als angemeſſen ergebenden Bedingungen und Maaßgaben beſonders beſtimmt werden. Vorher erfolgte Aktienzeichnungen, wie ſie in neuerer Zeit gegen anſehnliche Proviſion zu Millionen geſammelt und zur Kreirung neuer Papiere für die Agiotage benutzt zu werden pflegen, dürfen daher eine Berückſichtigung überall nicht erwarten, worauf ich zur Warnung vor Quittungsbogen und Zuſicherungsſcheinen nicht konzeſſionirter Unternehmungen beſonders aufmerkſam mache.

(Min. Bl. 1844. Nr. 123. S. 100)

3. Allh. Kab.=Ordre vom 24. Mai 1844., die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eiſenbahn=Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Beſeitigung der

Mißbräuche, zu welchen die Eröffnung von Aktien-Zeichnungen für Eiſenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen Aktienpromeſſen und ähnlichen Papieren Anlaß gegeben hat, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unſeres Finanzminiſters Aktienzeichnungen für ein Eiſenbahn-Unternehmen eröffnen oder Aktienanmeldungen dafür annehmen. Wer dieſer Beſtimmung zuwider handelt, hat eine Geldbuße von 50 bis 500 Thalern und außerdem die Konfiskation des gezogenen Gewinns verwirkt.

§. 2. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Aktienpromeſſen, Interimsſcheine, Quittungsbogen oder ſonſtige die Betheiligung bei einer Eiſenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, ſollen nur dann, wenn ſie ſofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, ſonſt aber ohne Ausnahme nichtig ſein, und es ſoll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelaſſen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geſchäfte geſchloſſen werden, weder Klage noch Exekution ſtattfinden.

§. 3. Ueber die im §. 2. bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich beſtellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentſetzung keine andere Geſchäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeſchloſſen werden, als ſolche, welche ſofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden.

§. 4. Den öffentlich beſtellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentſetzung hierdurch unterſagt, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländiſchen Aktienunternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden ſind oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geſchäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuſchließen, ohne Unterſchied, ob daſſelbe ſofort von beiden Theilen erfüllt wird oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für ſolche ausländiſche Unternehmungen ſtatt, welche nach den beſtehenden oder künftig abzuſchließenden Staatsverträgen ſich auch auf inländiſches Gebiet erſtrecken; dieſe unterliegen, gleich den inländiſchen Papieren, nur den Beſtimmungen der §§. 2. und 3.

§. 5. Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836 (Geſ.

Samml. für 1836. S. 9. ff.) §. 7.*) beſtimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadenerſatz tritt auch gegen diejenigen ein, welche ohne als öffentliche und vereidete Mäkler und Agenten angeſtellt zu ſein, und ohne vermöge ihres Amts- oder Dienſtverhältniſſes im Auftrage eines der Kontrahenten zu handeln, gegen Entgeld ein Geſchäft daraus machen, über die in den §§. 2. und 4. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, ſo wie über Aktien, Obligationen, oder ſonſtige Geldpapiere in oder ausländiſcher Geſellſchaften oder Inſtitute Geſchäfte zu unterhandeln oder abzuſchließen.

(G. S. 1844. Nr. 2447. S. 117.)

Ad. Abth. I. Abſchnitt 1. §. 3. des Geſetzes vom 3. November 1838.

Kompromiß-Verträge, worin die Schiedsrichter nicht im Voraus benannt ſind, oder worin der Weg, auf welchem das Schiedgericht zu Stande gebracht werden ſoll, nicht vorgezeichnet iſt, haben keine Wirkung. Entſcheidung des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin vom 21. Dez. 1844.

Der Kaufmann H. S. zu Halberſtadt hat ſich bei dem Unternehmen der Rhein-Weſer Eiſenbahn-Geſellſchaft mit 200 Aktien oder einer Kapitalsſumme von 2000 Thaler betheiligt. Doch hat er die ausgeſchriebenen erſten 10 Proz. nicht vollſtändig abgeführt, und er iſt deshalb von der Direktion der gedachten Geſellſchaft wegen Zahlung des Ueberreſtes, ſo wie wegen Entrich-

---

*) Der hier zitirte §. befindet ſich in der Verordnung über den Verkehr mit ſpaniſchen oder ſonſtigen auf jeden Inhaber lautender Staats- oder Kommunalſchuld-Papiere vom 19. Jan. 1836. und lautet folgend:

§. 7. Wer außer den öffentlich beſtellten und vereideten Mäklern und Agenten gegen Entgeld (Courtage, Proviſion und dergleichen) ein Geſchäft daraus macht, auf irgend eine Weiſe zwiſchen verſchiedenen Perſonen, welcher Art ſie ſein mögen, ſchriftliche oder mündliche Geſchäfte über die im §. 6. bezeichneten Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuſchließen, ohne vermöge ſeines Amtes oder Dienſtverhältniſſes im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, ſoll mit Gefängnißſtrafe von 6 Monaten bis drei Jahren belegt werden. Außerdem ſoll derſelbe für allen Schaden, welcher für die Betheiligten aus einem von ihm unterhandelten, vermittelten oder abgeſchloſſenen Geſchäft über dergleichen Papiere unmittelbar oder mittelbar entſteht, unbedingt verhaftet und zu deſſen vollſtändiger Erſtattung verbunden ſein.

tung der durch ſeine Säumniß verwirkten Konventionalſtrafe in rechtlichen Anſpruch genommen worden.

Das Kgl. Land- und Stadtgericht, ſo wie der zweite Senat des Kgl. Ober-Landes-Gerichts zu Halberſtadt haben in ihren Erkenntniſſen vom 12. Januar und 3. November 1843 den Seitens des Verklagten auf Grund des §. 39. des Statuts vom 28. Sept. 1836, welcher alle Streitigkeiten durch Schiedrichter entſchieden wiſſen will, erhobenen Präjudizialeinwand der Inkompetenz verworfen. Er hat zwar wider dieſe letztere Entſcheidung die Nichtigkeitsbeſchwerde eingelegt, doch iſt dieſelbe durch das Erkenntniß des Kgl. Geheimen Tribunals vom 21. Dez. 1844. zurückgewieſen worden.

Gründe.

Der Hauptangriff des Imploranten wider das angefochtene Erkenntniß iſt dagegen gerichtet, daß der vorige Richter ſich gegen die im §. 39. des Statuts vom 28. Sept. 1836 enthaltene Beſtimmung für kompetent erachtet, und auf eine Beurtheilung der Liquidität der eingeklagten Forderung eingelaſſen habe. Hierdurch ſoll die im §. 5. Nr. 8. der Verordnung vom 14. Dez. 1833. als weſentlich bezeichnete Prozeßvorſchrift verletzt ſein.

Doch läßt ſich dieſe Rüge nicht für begründet erachten. Allerdings heißt es im §. 39. des erwähnten Allerhöchſt beſtätigten Stiftungsbriefes:

„Alle Streitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Aktionären in Sachen der Geſellſchaft ſollen auf ſchiedsrichterlichem Wege entſchieden werden.“

Der Anwendung dieſer Beſtimmung ſteht aber zuvörderſt ſchon ihre Unausführbarkeit und beziehungsweiſe ihre Unvollſtändigkeit entgegen.

Denn jedes Kompromiß ſetzt, wenn es überhaupt von rechtlicher Bedeutung ſein und den Charakter eines vollſtändigen Vertrages an ſich tragen ſoll, nothwendig eine Einigung der Parteien über die Perſon der Schiedsrichter oder über den Weg, auf welchem das Schiedsgericht zu Stande gebracht werden ſoll, voraus (Allg. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 2. §. 167 ff.); wie denn auch in den Statuten

a) der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 15. Mai 1839 §. 68. (Geſ. Samml. S. 196.),

b) der Bonn-Kölner v. 6. Juli 1840 §. 59. (Geſ. Samml. S. 42.),

c) der Berlin-Frankfurter v. 26. Juni 1840 §. 68. (Geſ. S. 1841 S. 112.),

d) der Magdeburg-Halberſtädter vom 13. Sept. 1841 §. 73. (Geſ. Samml. S. 72.)

das hierbei zu beobachtende Verfahren genau vorgezeichnet iſt.

Der Stiftungsbrief vom 28. Sept. 1836 aber enthält hierüber durchaus keine maaßgebenden Feſtſetzungen und es iſt mithin auf die gedachte Beſtimmung, welche ſich in einem weſentlichen Punkte als mangelhaft ergiebt kein Gewicht zu legen. Auch läßt ſich nicht einwenden, daß die dem Gutdünken der Parteien anheim gegebene oder überlaſſene Wahl der Schiedsrichter von der einen oder der andern Seite zu erzwingen ſei. Denn dieſer Zwang könnte doch nur im Wege Rechtens ausgeübt werden, der nach der Abſicht des Statuts vom 28. Sept. 1836 in den bezeichneten Fällen unbedingt ausgeſchloſſen bleiben ſoll; und der Vollſtreckung eines Erkenntniſſes, wodurch der eine oder der andere Theil zu der von ihm verweigerten Wahl verurtheilt wäre, würde immer die Rückſicht im Wege ſtehen, daß dieſe Wahl als eine Sache des perſönlichen oder ſubjektiven Vertrauens im Wege der Exekution niemals von dem exequirenden Richter für die widerſtrebende Partei oder anſtatt derſelben getroffen werden könnte.

Ueberdies aber ſind unter den in §. 39. erwähnten Sachen der Geſellſchaft nur die in dem zweiten Haupt-Abſchnitte des Statuts vom 28. Sept. 1836 genau bezeichneten gemeinſamen Angelegenheiten der Korporation zu verſtehen. Hierunter ſind die Streitigkeiten wegen rückſtändiger Aktienbeträge, ſo wie wegen der durch Vorenthaltung derſelben verwirkten Konventionalſtrafen nicht begriffen, und es fällt daher dem vorigen Richter ein Verſtoß wider den §. 5. Nr. 8. der Verordnung vom 14. Dez. 1833 nicht zur Laſt.

(Entſcheid. d. Kgl. Geh. Ober-Tribunals Bd. X. S. 243.).

Zu Abth. I. Abſchn. 1. §. 6. und Abſchn. 2. Nr. 6.

1. **Circ. Verf. des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten (Eichhorn) an ſämmtliche Kgl. Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien, ſo wie an das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten zu Berlin, betreffend die vortheilhafte Unterbringung der den Kirchen, Schulen den Stiftungs- und andern milden Körperſchaften angehörigen Kapitalien vom 26. Mai 1844.**

Die Verlegenheiten, welche in den letzten Jahren bei der nutz-

baren Anlegung von Stiftungs- und andern milden Körperſchaften angehörigen Kapitalien durch den Ueberfluß an Geld entſtanden, ſo wie die Einnahme-Ausfälle, welche vielen Inſtituten durch den überall geſunkenen Zinsfuß verurſacht worden ſind, haben meine ernſte Fürſorge in Anſpruch genommen. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß hierin allgemein abhülfliche Maaßregeln, ſo ſehr deren ſchleunige Herbeiführung in meinen Wünſchen gelegen hätte, ſchwer aufzufinden ſind.

Da dieſer Zuſtand jedoch nur vorübergehend, durch den gleichzeitigen Bau vieler Eiſenbahnen und die damit zuſammenhängende Spekulation in Eiſenbahn-Aktien hervorgerufen ſein kann, und es wohl denkbar iſt, daß bei längerer Dauer des Friedens der Ueberfluß an Kapitalien zurückkehren und damit aufs neue die Schwierigkeit, Inſtituts-Kapitalien ſicher und zu angemeſſenen Zinſen anzulegen, eintreten möchte, ſo halte ich es für nothwendig, hierauf die Aufmerkſamkeit der Kgl. Regierung (ꝛc.) zu lenken, und dieſelbe (ꝛc.) zu veranlaſſen, jede Gelegenheit zu benutzen, wo dergleichen Kapitalien, wo möglich nicht niedriger als zu 4 Prozent, gegen ſichere Hypothek ausgeliehen werden können.

Hierbei wird zugleich darauf zu ſehen ſein, daß Seitens des Schuldners die Kündigungsbefugniß möglichſt beſchränkt werde. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß wenn in dieſer Weiſe von der Kgl. Regierung (ꝛc.), ſo wie von den derſelben (ꝛc.) untergeordneten Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vorſtänden bei der Verwaltung des Vermögens der milden Körperſchaften verfahren wird, es gelingen werde, die Gefahr ähnlicher Verluſte, wie ſolche die Inſtitute in den letzten Jahren betroffen haben, größtentheils abzuwenden, und das Intereſſe derſelben beſſer zu ſichern, als wenn Prioritäts-Aktien vom Staate patentirter Eiſenbahnen, welche nur 3½ Prozent Zinſen tragen, erworben werden. Hierzu wird nur dann zu ſchreiten ſein, wenn gute Hypotheken nicht zu haben ſind, und der Kours der Prioritäts-Aktien erheblich niedriger als der, gleichen Zinsfuß habenden Pfandbriefe iſt.

(Min. Bl. 1844. Nr. 210. S. 195.)

2. Reſkr. des Miniſt. des Innern. Erſte Abth. (v. Patow) an die Kgl. Regierung zu N., betreffend die zinsbare Anlegung der Sparkaſſen-Kapitalien durch Beleihung von Papieren, vom 13. September 1844.

In Erwiederung auf den Bericht vom 19. v. M., die Anlegung der Sparkaſſen-Kapitalien betreffend, kann das Miniſterium mit Rückſicht auf den Inhalt des Reglements vom 12. Dez. 1838. (G. S.

1839. S. 5—14) und die dem Erlaſſe dieſes Reglements vorhergegangenen Verhandlungen, ſo wie in Erwägung des Umſtandes, daß durch die Allh. Kab.-Ordre vom 26. Juli 1841. (G. S. S. 287.), wodurch die Unterbringung der Sparkaſſen-Beſtände auf andere als erſte Hypotheken nachgelaſſen worden, zugleich beſtimmt iſt, daß die zu beſtellenden Hypotheken die erſte Hälfte des Werths nicht überſteigen dürfen, mithin depoſitalmäßige Sicherheit vorhanden ſein muß, ſich nur mit der erſten, der von der Kgl. Regierung erwähnten, in Ihrem Kollegium geltend gemachten Meinungen einverſtanden erklären, und nur dasjenige wiederholen, was darüber in dem (im Min. Bl. der innern Verwaltung v. J. 1840. S. 45.) abgedruckten Reſkript vom 25. Januar 1840. ausgeſprochen iſt. Demgemäß kann das Miniſterium die Ausleihung von Sparkaſſenbeſtänden gegen Verpfändung nur ſolcher Papiere für zuläſſig erachten, in denen auch die Beſtände der Sparkaſſen ſelbſt angelegt werden können, d. h. von inländiſchen Staatspapieren, Pfandbriefen und garantirten Eiſenbahn-Aktien, ſo wie von Obligationen der Kommune ſelbſt, von welcher die Sparkaſſe errichtet iſt.

Die Kgl. Regierung hat daher das Ausleihen von Sparkaſſenbeſtänden gegen Verpfändung ausländiſcher Staatspapiere, Pfandbriefe und nicht garantirter Eiſenbahn-Aktien zu unterſagen und die Aufkündigung der gegen Verpfändung ſolcher Papiere bereits gegebenen Darlehne anzuordnen, kann jedoch behufs allmähliger Auflöſung der ſchon beſtehenden Verhältniſſe dieſer Art angemeſſene Friſten bewilligen, damit nicht etwa durch plötzliche Maßregeln die Gefahren, deren Beſeitigung bezweckt wird, hervorgerufen werden.

(Min. Bl. d. Inn. 1844. Nr. 316. S. 268.)

Zu Abth. I. Abſchnitt 1. §. 11. reſp. Abſchnitt 2. Nr. 9. und 10.

1. Geſetz über die Eigenthumsentziehung des öffentlichen Nutzens wegen vom 8. März 1810 für die Rheinprovinzen.

Erſter Titel.

Einleitende Verfügungen.

Art. 1. Die Eigenthumsentziehung des öffentlichen Nutzens wegen geſchieht auf gerichtlichem Wege.

Art. 2. Die Gerichte können die Eigenthumsentziehung nur dann ausſprechen, wenn die Nützlichkeit derſelben in den durch das Geſetz beſtimmten Formen feſtgeſetzt iſt.

Art. 3. Dieſe Formen beſtehen:

1) in dem Kaiſerlichen Dekrete, welches öffentliche Arbeiten oder Ankäufe von Grundſtücken oder Gebäuden, die zu Gegenſtänden des öffentlichen Nutzens beſtimmt ſind, allein anordnen kann;

2) in dem Erlaſſe des Präfekten, welcher die Lokalitäten oder Territorien bezeichnet, auf denen die Arbeiten ſtatthaben ſollen, wenn dieſe Bezeichnung nicht aus dem Dekrete ſelbſt hervorgeht, und in dem ferneren Beſchluſſe, durch welchen der Präfekt die beſonderen Beſitzungen beſtimmt, auf die die Eigenthumsentziehung anwendbar iſt.

Art. 4. Dieſe Anwendung kann auf eine beſondere Beſitzung nicht eher geſchehen, als nachdem die Betheiligten in den Stand geſetzt worden ſind, ihre Einwendungen dagegen vorzubringen, und zwar in Gemäßheit der unten aufgeſtellten Vorſchriften.

Zweiter Titel.

Von den auf die Eigenthumsentziehung bezüglichen Verwaltungsmaßregeln.

Art. 5. Die Ingenieure oder ſonſtigen Kunſtverſtändigen, welche mit der Ausführung der angeordneten Arbeiten beauftragt ſind, müſſen, ehe ſie dieſelben unternehmen, einen Grundriß oder Situationsplan von den Ländereien oder den Gebäuden aufnehmen, deren Abtretung von ihnen für nothwendig erachtet wird.

Art. 6. Der Plan der gedachten beſonderen Beſitzungen, welcher die Namen eines jeden Eigenthümers angiebt, bleibt während acht Tagen in den Händen des Bürgermeiſters der Gemeinde, wo ſie belegen ſind, hinterlegt, damit ein Jeder davon Kenntniß nehmen und Niemand behaupten könne, davon nichts gewußt zu haben. — Die Friſt von acht Tagen läuft erſt von der Zeit der Benachrichtigung an, welche an diejenigen insgeſammt ergeht, die von dem Plane Mittheilung zu nehmen ein Intereſſe haben. — Dieſe Nachricht wird durch Trompetenſchall oder Trommelſchlag in der Gemeinde verkündigt und ſowohl an dem Hauptthor der Kirche als an dem des Gemeindehauſes angeſchlagen; die gedachten Verkündigungen und Anſchläge werden von dem Bürgermeiſter beglaubigt.

Art. 7. Nach Ablauf der Friſt verſammelt ſich in dem Lokale der Unterpräfektur eine Kommiſſion, in welcher der Unterpräfekt des Kreiſes den Vorſitz führt, und welche außerdem beſteht

aus zwei Mitgliedern des Kreisrathes, die der Präfekt bezeichnet, aus dem Bürgermeiſter der Gemeinde, wo die Beſitzungen belegen ſind, und aus einem Ingenieur.

Art. 8. Dieſe Kommiſſion nimmt die Geſuche und Beſchwerden der Eigenthümer entgegen, welche etwa behaupten, daß die Ausführung der Arbeiten die Abtretung ihres Eigenthums nicht nach ſich ziehe. — Sie beruft die Eigenthümer, ſo oft ſie es für angemeſſen erachtet.

Art. 9. Iſt die Kommiſſion der Meinung, daß auf der Anwendung des Plans zu beſtehen ſei, ſo ſetzt ſie die Gründe dafür auseinander. — Iſt ſie für einige Abänderungen, ſo bringt ſie dieſelben nicht eher in Vorſchlag, als nachdem ſie die Eigenthümer der Grnndſtücke gehört oder berufen hat, auf welche die Folgen dieſer Abänderungen zurückfallen würden. — Sind die verſchiedenen Eigenthümer uneinig, ſo ſetzt die Kommiſſion die gegenſeitigen Gründe ſummariſch auseinander und giebt ihr motivirtes Gutachten ab.

Art. 10. Die Verrichtungen der Kommiſſion beſchränken ſich auf die in den Artikeln 8. u. 9. erwähnten Gegenſtände, ſie müſſen binnen Monatsfriſt, von dem Ablaufe der in dem Artikel 4. erwähnten Friſt an gerechnet, beendigt ſein. Demnächſt wird das Protokoll darüber von dem Unterpräfekten dem Präfekten überreicht. — Der Präfekt beſchließt unmittelbar und beſtimmt definitiv die Punkte, über welche die Arbeiten geleitet werden ſollen.

Art. 11. Die Kommiſſion und der Präfekt nehmen keine Kenntniß von den Schwierigkeiten, welche nur den Preis der abzutretenden Grundſtücke betreffen. Einigen ſich der Eigenthümer und der Präfekt hierüber nicht, ſo wird dieſer Punkt durch die Gerichte erledigt, welche ebenfalls über alle Reklamationen erkennen, die ſich auf die Verletzung der in dem gegenwärtigen und dem vorhergehenden Titel verſchriebenen Regeln beziehen.

Art. 12. Wenn die Eigenthümer auf die von ihnen begehrte Abtretung, ſo wie auf die Bedingungen eingehen, welche ihnen von der Verwaltung vorgeſchlagen werden, ſo wird unter dieſen Eigenthümern und dem Präfekten eine Verkaufsurkunde errichtet, welche in der Form der Verwaltungsakte abgefaßt, und wovon die Urſchrift in den Archiven der Präfektur hinterlegt wird.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor dem Gerichte.

§. 1. Von der Eigenthumsentziehung.

Art. 13. Wenn in Ermangelung einer Einigung unter den Parteien der Beſchluß des Präfekten, welcher die abzutretenden Beſitzungen bezeichnet, von ihm nebſt einer Abſchrift der ſonſtigen Stücke, dem Kaiſerlichen Prokurator bei dem Gerichte des Kreiſes, wo die Beſitzungen belegen ſind, überſandt worden iſt, ſo hat dieſer Kaiſerliche Prokurator, in den folgenden drei Tagen die Vollziehung des gedachten Beſchluſſes in Antrag zu bringen, nach deſſen Einſicht das Gericht, wenn es keine Verletzung der in den Titeln 1. und 2. enthaltenen Vorſchriften bemerkt, den Präfekten ermächtigt, ſich in den Beſitz der in dem Beſchluſſe bezeichneten Grundſtücke oder Gebäude zu ſetzen, unter der Verpflichtung den übrigen Verfügungen des gegenwärtigen Geſetzes gemäß zu verfahren. — Dieſes Urtheil wird auf Betreiben des Kaiſerlichen Prokurators an dem Thore des Gerichtes angeheftet; es wird außerdem nach den im Art. 6. vorgeſchriebenen Formen in der Gemeinde verkündigt und angeſchlagen.

Art. 14. Wenn in den 8 Tagen, welche auf die in der Gemeinde geſchehenen Verkündigungen und Anſchläge folgen, die Eigenthümer oder einige unter ihnen behaupten, daß der öffentliche Nutzen nicht feſtgeſtellt ſei, oder daß ihre Reklamationen nicht geprüft und daß darüber nicht entſchieden ſei, und zwar alles in Gemäßheit der obigen Regeln, ſo können ſie dem Gerichte eine Bittſchrift überreichen, welches deren Mittheilung an den Präfekten durch den Kaiſerlichen Prokurator verordnet, und gleichwohl einen Aufſchub jeder Vollziehung ausſprechen kann. — In den funfzehn Tagen, welche auf dieſe Mittheilung folgen, hat das Gericht, nach Einſicht der wechſelſeitigen Schriften, oder unmittelbar nach dem Ablauf dieſer Friſt auf die bloßen Stücke, welche aufgelegt worden ſind, zu urtheilen, ob die durch das gegenwärtige Geſetz vorgeſchriebenen Formen beobachtet worden ſind, oder nicht.

Art. 15. Spricht das Gericht aus, daß die Formen nicht beobachtet worden ſeien, ſo wird jede Exekution auf unbeſtimmte Zeit bis dahin ausgeſetzt, daß ſie beobachtet ſind; und der Kaiſerliche Prokurator hat durch Vermittelung des Generalprokurators davon den Großrichter zu benachrichtigen, welcher den Kaiſer von dem Eingriffe in Kenntniß ſetzt, den die Verwaltung in das Eigenthum gethan hat.

§ 2. Von der Entſchädigung.

Art. 16. In allen Fällen, wo die Eigenthumsentziehung als rechtmäßig anerkannt wird, und wo die Parteien nur über den Betrag der den Eigenthümern zuſtehenden Entſchädigungen uneinig bleiben, ſetzt das Gericht den Werth dieſer Entſchädigungen feſt, indem es Rückſicht nimmt auf die dermaligen Pachtverträge, auf die vorher, jedoch in der jüngſten Zeit, geſchloſſenen Kaufverträge über die nämlichen Grundſtücke oder über benachbarte Grundſtücke der nämlichen Qualität, auf die Mutterrollen und auf die ſonſtigen Dokumente, welche es ſich verſchaffen kann.

Art. 17. Sind dieſe Dokumente unzureichend, um das Gericht aufzuklären, ſo kann es einen oder drei Sachverſtändige von Amts wegen ernennen; ihr Bericht bindet das Gericht nicht und gilt nur als Auskunft dienend.

Art. 18. Sind Dritte vorhanden, welche unter dem Titel von Nießbrauchern, Pächtern oder Miethern betheiligt ſind, ſo iſt der Eigenthümer gehalten, ſie vor Feſtſetzung der Entſchädigung zu berufen, um, ſoweit es ſie betrifft, zu den darauf bezüglichen Verrichtungen mitzuwirken; ſonſt bleibt er allein ihnen gegenüber für die Entſchädigungen verhaftet, welche ſie in Anſpruch nehmen könnten. — Die Entſchädigungen der betheiligten Dritten, welche ſo berufen ſind oder interveniren, werden in der nämlichen Form regulirt wie die den Eigenthümern zuſtehenden.

Art. 19. Vor Ermittelung der Entſchädigungen und wenn der Streit nicht die Eigenthumsentziehung ſelbſt betrifft, kann das Gericht nach der Natur und Dringlichkeit der Arbeiten die Einweiſung der Verwaltung in den Beſitz proviſoriſch verordnen; ſein Urtheil iſt der Berufung und der Oppoſition ungeachtet vollſtreckbar.

§. 3. Von der Bezahlung.

Art. 20. Jeder Eigenthümer, dem ſein Eigenthum entzogen iſt, wird in Gemäßheit des Art. 545.*) des Civilgeſetzbuches entſchädigt.

Wenn beſondere Umſtände die augenblickliche Zahlung der ganzen Entſchädigung oder eines Theiles derſelben verhindern, ſo lau-

*) Art. 545.: Niemand kann gezwungen werden, ſein Eigenthum abzutreten, es ſei denn des öffentlichen Nutzens wegen und gegen eine angemeſſene und vorgängige Entſchädigung.

(Civil-Geſetzb. Buch II. Tit. 2. Dekr. v. 27. Jan. 1804. Promulg. d. 6. Febr.)

ſen davon die Zinſen vom Tage der Beſitzentſetzung an, und zwar nach der proviſoriſchen oder definitiven Ermittelung der Entſchädigung, und ſie werden von 6 zu 6 Monaten gezahlt, ohne daß die Zahlung des Kapitals über drei Jahre hinaus verſchoben werden kann, falls die Eigenthümer nicht darin willigen.

Art. 21. Sind die Zinſen fällig und von der ſchuldenden Verwaltung nicht bezahlt, oder wird das Kapital oder ein Theil des Kapitals der Entſchädigung nicht in 3 Jahren oder in Gemäßheit des Vertrags gezahlt, ſo können die Eigenthümer und ſonſtigen Betheiligten der Domänenverwaltung in der Perſon ihres Direktors in dem Departement, wo die Güter belegen ſind, eine Denkſchrift überreichen, welche die ihnen verſchuldeten Summen angiebt und der die Beweistitel beigefügt ſind; dieſe Ueberreichung wird durch den Empfangſchein des Direktors oder durch die Urkunde des Gerichtsvollziehers feſtgeſtellt. — Wird in den folgenden dreißig Tagen die Zahlung nicht bewirkt, ſo können die Eigenthümer oder ſonſtigen Betheiligten die Domänenverwaltung vor das Gericht ziehen, damit ſie verurtheilt werde, ihnen die ihnen verſchuldete Summe für Rechnung der ſäumigen Verwaltung zu zahlen, vorbehaltlich der in dem Art. 24. erwähnten Zurückerſtattung.

Art. 22. Bevor über die gegen die Domänenverwaltung gerichtete rekurſoriſche Klage erkannt wird, kann der Kaiſerliche Prokurator, um davon den Großrichter-Juſtizminiſter zu benachrichtigen, eine Vertagung von einem bis zwei Monaten nachſuchen, welche in dieſem Falle von dem Gerichte ausgeſprochen werden muß.

Art. 23. Iſt während dieſer Vertagung keine Verwaltungsmaßregel ergriffen worden, um die Zahlung zu bewirken, ſo erkennt das Gericht nach Ablauf der Friſt.

Art. 24. Hat die Domänenverwaltung in Folge der gegen ſie in Vollziehung der obigen Verfügungen ausgeſprochenen Verurtheilungen, ihre eigenen Gelder für Rechnung anderer Verwaltungen verausgabt, ſo wendet ſie ſich an die Regierung, welche für deren Erſtattung ſorgt oder ſie ihr in Rechnung gut ſchreibt, alles in der geeigneten Weiſe.

Vierter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 25. In allen Fällen, wo Hypotheken auf den Grundſtücken haften, oder wo von Dritten Arreſte oder Oppoſitionen

gegen die Zahlung der Gelder in die Hände des Eigenthümers, dem ſein Eigenthum entzogen worden iſt, oder der evincirten Nießbraucher oder Miether gelegt ſind, werden die verſchuldeten Summen, nach Maßgabe, wie ſie fällig werden, hinterlegt, damit demnächſt wegen ihrer Vertheilung nach der Ordnung und den Regeln des gemeinen Rechts verfahren werde.

Art. 26. In allen Fällen, wo man an das Gericht geht, um die Eigenthumsentziehung ausſprechen zu laſſen, oder ſich derſelben zu widerſetzen, oder wegen Regulirung der Entſchädigungen, oder um deren Zahlung zu erlangen, oder um die Hypothek auf andere als die abgetretenen Grundſtücke überzutragen, iſt das Verfahren ſummariſch; die Einregiſtrirung der Urkunden, welche derſelben unterworfen ſind, geſchieht unentgeltlich. — Der Kaiſerliche Prokurator wird jedesmal ſowohl vor den vorbereitenden als den Definitivurtheilen gehört.

Art. 27. Die Verfügungen des Geſetzes vom 16. September 1807 und aller anderen Geſetze, welche den gegenwärtigen entgegenſtehen, ſind aufgehoben.

(Cramers Sammlung Crefeld 1842. Abth I. S. 205.)

2. Reſkr. des Kgl. Miniſterii der Juſtiz vom 26. Aug. 1815, betreffend die Nothwendigkeit der Anzeige der Veräußerungen liegender Gründe im Münſterſchen an die fiskaliſche Behörde behufs Sicherſtellung der Intereſſen des Fiskus.

Der Herr Ober-Präſident von Vinke zu Münſter hat den Antrag gemacht, die Dispoſition des §. 4. der Ausmiener Ordnung von 1752 in Hinſicht der Bekanntmachung der vorfallenden Veräußerungen liegender Gründe an die kompetenten Kgl. Kaſſen oder Rentmeiſter wieder herzuſtellen.

Ungeachtet nun die ſpäteren Geſetze theils durch die allgemeinen dem Fisko beigelegten Vorzugsrechte, theils durch die Nothwendigkeit der Zuziehung ſämmtlicher Hypothekengläubiger bei vorfallenden Subhaſtationen, insbeſondere der Zuziehung der Erbverpächter, ihres Konſentiments zur Alienation wegen, und endlich durch die Bekanntmachung der Liquidationstermine an die öffentlichen Kaſſen genügend geſorgt haben, und Fiskus nicht leicht gefährdet werden kann, wenn jene geſetzlichen Dispoſitionen beachtet werden, und die fiskaliſchen Beamten ihre Pflicht thun: ſo kann es doch zur größeren Sicherſtellung der Intraden des Fiskus und zur Vergewiſſerung der intereſſirenden Partheien ſelbſt über

die Qualität und Quantität der auf den Grundſtücken haftenden Laſten und Abgaben nachgegeben und befohlen werden, daß die Gerichte und reſp. Juſtiz-Kommiſſarien, letztere, falls ſie freiwillige Verkäufe beſorgen, davon zeitig dem kompetenten Rentamte Nachricht geben, damit daſſelbe die Richtigkeit der angenommenen Abgaben und die Exiſtenz etwaniger Rückſtände prüfe, und ſich darüber erkläre.

Der Herr Ober-Präſident von Vinke iſt erſucht worden, die Rentei-Beamten anzuweiſen, die Erklärung ohne allen Verzug abzugeben, damit das Verkaufsgeſchäft ſelbſt dadurch nicht aufgehalten werde, indem, wenn ſolches nicht geſchehe, die öffentliche Kaſſe ſich die, durch den unterdeſſen etwa erfolgten Verkauf entſtandene, Weiterungen, ſelbſt zuzuſchreiben haben würde. Die Kgl. Ober-Landes-Gerichts-Kommiſſion hat hiernach die Untergerichte und Juſtiz-Kommiſſarien ihres Departements mit derartigen Anweiſung gleichfalls zu verſehen.

(v. K. J. B. V. Heft 10. Nr. 8. S. 82. Gräff Bd. 1. S. 40.)

3. Schreiben des General-Prokurator zu Köln vom 14. Mai 1823. an die Kgl. Ober-Prokuratoren, betreffend das Verfahren bei Wegnahme des Privat-Eigenthums zu öffentlichen Zwecken.

Beiliegend laſſe ich Ihnen, Hr. Ober-Prokurator, Abſchrift eines vom Hohen Juſtiz-Miniſterium und dem Kgl. Kriegs-Miniſterium gemeinſchaftlich ergangenen, an die hieſige General-Prokuratur und an die Kgl. Regierung zu Coblenz gerichteten Reſkripts v. 24. März 1823. zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen, zugehen. Inſofern nach den Beſtimmungen dieſes Reſkripts die Kgl. Regierungen wegen Abſchätzung eines zum öffentlichen Nutzen in Beſitz genommenen Grundſtücks Ihnen künftighin Akten zuſchicken möchten, werden Sie dieſelben gemäß den Verfügungen dieſes Reſkripts dem Kgl. Landgerichte in der öffentlichen Sitzung vorzulegen und die weitere geeignete Verfügung wegen der nachgeſuchten Abſchätzung in Antrag zu bringen haben. Die alsdann zu ergehende Entſcheidung würde jedoch der Kgl. Regierung mitzutheilen ſein, um wegen der allenfallſigen Zuſtellung an die Intereſſenten oder wegen ſonſtiger Vollziehung dieſer Entſcheidung das Nöthige zu bewirken.

Wenn hierbei nun im Laufe der Verhandlung von Seiten des Eigenthümers oder anderer Intereſſenten eine in dem bemeldeten Reſkript vorgeſehene Oppoſition würde eingemittelt werden, ſo wird

es nöthig ſein, daß die Sache nach den Vorſchriften des gewöhnlichen Prozeßganges verhandelt werde, indem hier keineswegeſ ein Fall vorliegt, in welchem die durch das Geſetz vom 22. Frimaire Jahres VII. und dem 27. Ventoſe-Jahres IX. Art. 52. für die daſelbſt namentlich aufgeführten Fälle ausnahmsweiſe zugelaſſene Prozeßform auf Denkſchriften zuläſſig iſt, und daher auch die in dem gewöhnlichen Prozeßgange in Beziehung auf den Gegenanwalt vorkommenden Anwalts-Verrichtungen dem Beamten des öffentl. Miniſteriums nicht aufliegen können. Uebrigens aber dürfen Sie, meines Erachtens, aus dem anliegenden Reſkript keine Veranlaſſung nehmen, unbedingt darauf zu beſtehen, daß bei den Abſchätzungen der wegen öffentlichen Nutzens in Beſitz genommenen Grundſtücke die Akten oder Verhandlungen vorab an das öffentliche Miniſterium eingeſchickt werden, in der Vorausſetzung, daß dieſelben nur von dieſem dem Gerichte vorgelegt werden könnten; denn da mehrere Kgl. Regierungen kein Bedenken dabei gefunden haben, dieſe Abſchätzungen auf dem Wege der gewöhnlichen Ladung und des gewöhnlichen Prozeßganges zu bewirken, auch die Abſchätzung auf dieſem Wege ſich wenigſtens eben ſo leicht bewirkt, als wenn ein einſeitiges, blos von dem öffentlichen Miniſterium durch Vorlegung der Akten eingeleitetes Verfahren den nachherigen durch die ſpätere Dazwiſchenkunft der Intereſſenten herbeizuführenden Contaſtationen vorhergeht, ſo wird es in einzelnen Fällen ſelbſt vortheilhaft ſein, wenn Sie, Herr Ober-Prokurator, in dieſes nach dem gewöhnlichen Prozeßgange von der Kgl. Regierung einzuleitende Verfahren, ohne den geringſten Zweifel dagegen zu erheben, eingehen.

(Lottners Samml. d. Rheinprov.-Geſ. Bd. 2. Nr. 556. S. 377.)

4. Allh. Kab.-Ordre v. 11. Juni 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbeſitzern auf ihren Feldmarken zum Chauſſeebau hergegebenen Feldſteine, Sand und Kies.

Da nach dem Bericht des Staats-Miniſterii vom 31. v. M. in Preußen von einigen Grundbeſitzern, für die zum Chauſſeebau erforderlichen von ihren Feldmarken zu verabfolgenden Feldſteine *),

---

*) Nach §. 9. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838. ſind jedoch Feldſteine und deren Ausgrabung von den durch dieſen §. den Geſellſchaften beigelegten Expropriations-Befugniſſen ausgenommen, vorſtehende Allh. Kabin.-Ordre kann daher auch nur in Beziehung auf die Kies und Sand enthaltenden Grundſtücke in Anwendung gebracht werden.

Sand und Kies eine beſondere Vergütigung verlangt worden, obgleich dieſe Materialien bis dahin gar nicht verkäuflich geweſen ſind, alſo daſelbſt keinen Geldpreis gehabt haben; ſo ſetze Ich, wie ſolches auch bereits in einigen Provinzen ſeit geraumer Zeit geſetzlich ſtattfindet, und in Betracht der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbeſitzern in ihren wirthſchaftlichen Verhältniſſen, durch die Nähe der Chauſſee-Anlage ſonſt erwachſen, hierdurch feſt: daß Feldſteine, Sand und Kies zum Chauſſeebau, außer dem Erſatz des etwa an dem Lande verurſachten Schadens von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeltlich überlaſſen werden müſſen, und ihm nur dann noch eine beſondere Vergütung zugeſtanden werden ſoll, wenn derſelbe glaubhaft nachweiſen kann, daß er dergleichen Materialien zu eigenen Bauten ſelbſt bedarf, oder daß er ſolche vor dem beabſichtigten Bau der Chauſſee während ſeiner Beſitzzeit, anderweitig ſchon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewieſene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten iſt.

Die Verabfolgung der Materialien darf indeſſen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieſes Nachweiſes, niemals verzögert werden.

(G. S. 1825. Nr 949. S. 152.)

5. Allh. Kab.-Ordre vom 31. Oktober 1831. über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Beſitztitels ihrer Grundſtücke.

Die im Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 10. §. 12. und in der Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783. Tit. 2. §. 49., ingleichen in den, wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in mehreren neu und wieder erworbenen Landestheilen ergangenen Patenten und Verordnungen, den Beſitzern der Grundſtücke zur Pflicht gemachte Nachweiſung ihres Eigenthums behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch erſcheint in allen Fällen entbehrlich, in welchen weder von dem Beſitzer, noch von einem Berechtigten die Eintragung nachgeſucht wird. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Koſten ſtehen, insbeſondere bei kleinen Grundſtücken, mit dem dadurch zu erringenden Vortheil in keinem Verhältniſſe. Ich will daher auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 12. d. M. die vorgedachte Verpflichtung der Grundeigenthümer in ſämmtlichen Provinzen, in welchen die Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783. gilt, hierdurch ſuspendiren, und es ſoll die vorgeſchriebene Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Berichtigung des Beſitztitels nur dann eintreten, wenn die Eintra-

gung von dem Beſitzer, oder einem hypothekariſchen Gläubiger oder einem ſonſtigen Berechtigten nachgeſucht wird. Das Staatsminiſterium hat dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1831. Nr. 1324. S. 251.)

6. Reſkr. des Kgl. Juſtizminiſters (Mühler) vom 8. Febr. 1834. I. 330. H. 10. vol. 7. an das Kgl. Ober-Landes-Gericht zu Halberſtadt über das Verfahren bei Dismembrationen von Gütern.

Die Anfrage des Kgl. Ober-Landes-Gerichts vom 14. v. M. giebt dem Juſtizminiſter Veranlaſſung, ſich bei den überhand nehmenden Dismembrationen von Gütern und einzelnen Grundſtücken über das Verfahren auszuſprechen, welches — wenn die Dismembration ſonſt geſetzlich zuläſſig mit Vorwiſſen der Landespolizeibehörden geſchehen, und der Vertrag in der vorgeſchriebenen Form errichtet worden iſt — von den Hypothekenbehörden beobachtet werden ſoll.

Es wird denſelben folgende Anweiſung ertheilt:

1) Sobald die Hypothekenbehörde Kenntniß von einer Dismembration erhält, ſo hat ſie von Amtswegen den Vertrag einzufordern und vor allen Dingen nach §. 57. Tit. 2. der Hypothekenordnung eine Proteſtation für den Parzelen-Käufer einzutragen, um allen ſpäteren Verwickelungen vorzubeugen.

2) Sodann iſt die Vereinigung der Realberechtigten und Hypothekengläubiger nach §. 91. daſ. zu verſuchen und jedenfalls eine beſtimmte Erklärung derſelben zu erfordern:

   a) ob ſie in Beziehung auf das abzutretende Pertinenzſtück oder die abzutrennende Gerechtigkeit, ihren Anſprüchen oder Hypothekenrechten ganz entſagen; oder

   b) die unveränderte Uebertragung auf das Pertinenzſtück verlangen; oder endlich

   c) eine Vertheilung mit Beibehaltung oder Aufhebung der ſolidariſchen Verpflichtung (§. 467. u. 468. Th. I. Tit. 20. des Allg. Landrechts) *) ſich gefallen laſſen wollen.

---

*) Allg. Landr. Th. I. Tit. 20.

§. 467. Das Recht eines Hypothekengläubigers erſtreckt ſich in Anſehung ſeiner ganzen Forderung ſowohl auf das Ganze, auf welches

Die Androhung, welche bei der Vorladung geſchehen muß, iſt die:

es werde angenommen werden, daß ſie die unveränderte Uebertragung derſelben auf das abzuſchreibende Pertinenzſtück verlangen.

3) Iſt auf dieſe Weiſe das Geſchäft vollſtändig verabredet, ſo iſt:

a) auf dem Hypothekenfolium des Gutes oder des Grundſtücks die Abſchreibung des abgetrennten Pertinenzſtücks, oder der Gerechtigkeit nach §. 36. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung zu bewirken, und

b) auf den Inſtrumenten der Realberechtigten und der Hypothekengläubiger die erfolgte Abſchreibung und der Inhalt ihrer Erklärung ad 2. a., b. oder c. zu vermerken.

Es bedarf übrigens **weder** einer Benennung der Realberechtigten oder Gläubiger, welche ihre Einwilligung in die Abſchreibung ertheilt haben, weil ſie dieſelbe zu verſagen nicht berechtigt ſind, (§. 4. Edikt v. 9. Oktober 1807) *) **noch** einer Eintragung bei den einzelnen Poſten in der Kolonne „Ceſſionen" oder „Löſchungen", weil mit dem Ausſcheiden der Parzele vom Hauptgute jeder Vermerk auf das letztere ohne Einfluß auf die erſtere bleibt, alſo unnütz iſt.

4) Iſt das Geſchäft noch nicht ſo weit vorbereitet, daß mit der Abſchreibung verfahren werden kann, ſo muß:

a) auf den Inſtrumenten derjenigen Realberechtigten und Hypothekengläubiger, welche ſich bereits erklärt ha-

---

daſſelbe durch die Eintragung beſtellt worden, als auf die einzelnen Theile deſſelben.

§. 468. Er kann alſo, wenn ihm mehrere Grundſtücke verhaftet ſind, oder wenn das durch Eintragung verpfändete Grundſtück durch Erbgangsrecht oder auf andere Art getheilt worden, wegen ſeiner ganzen Forderung an jedes Grundſtück oder an jeden getrennten Theil deſſelben ſich halten.

*) Edikt v. 9. Okt. 1807. §. 4., **Theilung der Grundſtücke**: Die Beſitzer an ſich veräußerlicher ſtädtiſcher oder ländlicher Grundſtücke und Güter aller Art, ſind nach erfolgter Anzeige bei der Landes-Polizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Verkaufsberechtigten zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, ſo wie überhaupt zur theilweiſen Veräußerung, alſo auch die Miteigenthümer zur Theilung derſelben unter ſich berechtigt. (Rabe Bd. 9. S. 85.).

ben, der zu 2. a., b. oder c. bezeichnete Vermerk geſetzt und

b) der weſentliche Inhalt dieſer Erklärung nicht in die Kolonne „Löſchungen" — wohin nur eigentlich geleiſtete Zahlungen, welche die Summen der eingetragenen Poſt ändern, gehören — ſondern in die Kolonne „Ceſſionen" eingetragen werden.

Kommt es in der Folge zur wirklichen Abſchreibung, ſo iſt alsdann die Eintragung in der Kolonne „Ceſſionen" wieder zu löſchen, um das Hypothekenbuch von allen unnöthigen Eintragungen zu befreien, ohne daß es jedoch eine Wiedereinforderung der Inſtrumente bedarf.

5) Was die abgeſchriebene Parzele betrifft, ſo wird damit nach §. 37. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung

entweder ein beſonderes Hypotheken-Folium angelegt,

oder dieſelbe einem andern Gute oder Grundſtücke zugeſchrieben.

In beiden Fällen ſind die Realberechtigungen und Hypothekenforderungen, deren Inhaber ſich ihrer Rechte auf die abgeſchriebene Parzele nicht ausdrücklich begeben haben, nach Inhalt der von ihnen abgegebenen Erklärungen in die II. und III. Rubrik von Amtswegen zu übertragen, und der Inhalt dieſer Eintragung unter Beifügung eines Hypothekenſcheins auf dem Inſtrumente zu vermerken.

(v. K. J. B. XLIII. Hft. 85. Nr. 4. S. 108.).

7. Allh. Kab.-Ordre v. 17. Feb. 1833. an den Staatsminiſter v. Schuckmann, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 8. Auguſt 1832. in der Provinz Preußen.

Zur Beſeitigung der mannigfachen Schwierigkeiten und Koſten, welche bei der Auszahlung der Entſchädigungsſummen für die zum Chauſſeebau in der Provinz Preußen abgetretenen Privatländereien durch die geſetzlichen Förmlichkeiten der Legitimation, den Empfängern verurſacht werden, beſtimme ich Ihrem Antrage vom 2. d. M. gemäß, daß bei ſolchen Zahlungen auch in der Provinz Preußen die zahlende Behörde dasjenige abgekürzte und weniger koſtbare Verfahren anwende, welches in der Verordnung vom 8. Auguſt v. J. in Bezug auf die Geldentſchädigung für den zum Chauſſeebau abgetretenen Grund und Boden in der Kur-

mark vorgeſchrieben iſt. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die allgemeine Geſetzſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1833. Nr. 1413. S. 23.)

8. Allh. Kab.-Ordre vom 22. Auguſt 1833. an denſelben, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 8. Auguſt 1832. in der Provinz Poſen.

Auf Ihren Antrag vom 30. v. M. ſetze Ich hierdurch feſt, daß das abgekürzte Verfahren bei Auszahlung der Entſchädigungsſummen für die zum Chauſſeebau abgetretenen Privatländereien, welches die Verordnung vom 8. Auguſt v. J. für die Kurmark vorgeſchrieben hat, auch in der Provinz Poſen angewendet werde, und überlaſſe Ihnen, dieſe Anordnung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(G. S. 1833. Nr. 1461. S. 117.)

9. Extrakt aus der Allh. Kab.-Ordre vom 18. Oktober 1834. an die Staatsminiſter Maaſſen, v. Brenn und Mühler und an den Präſidenten Rother, betreffend die Anwendung der Vorſchriften vom 8. Auguſt 1832. auf die Provinz Sachſen.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Antrag beſtimme Ich, daß die Vorſchriften vom 8. Auguſt 1832 in Bezug auf die Geldentſchädigungen für den zur Anlage von Chauſſeen abgetretenen Grund und Boden, auch in der Provinz Sachſen verbindende Kraft haben ſollen. Sie haben dieſe Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

(G. S. 1834. Nr. 1565. S. 179.)

10. Extrakt aus der Allh. Kab.-Ordre vom 25. März 1837 an die Staatsminiſter Mühler und Rother, betreffend die Anwendung der Vorſchriften vom 8. Aug 1832. auf die Provinzen Schleſien und Pommern mit Ausſchluß von Neu-Vorpommern.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. ſetze Ich nach Ihrem Antrage feſt, daß die Verordnung vom 8. Auguſt 1832. in Bezug auf die Geldentſchädigungen, die bei der Anlage von Chauſſeen für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten ſind, auch in den Provinzen Schleſien und Pommern mit Ausſchluß von Neu-Vorpommern angenommen werden ſollen. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſamml. bekannt zu machen.

(G. S. 1837. Nr. 1795. S. 69.)

11. Allh. Kab.-Ordre v. 8. Dez. 1837. an die Staatsminiſter Mühler und Grafen von Alvensleben, betreffend die Anwendbarkeit der Vorſchriften vom 8. Auguſt 1832. bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten in der Provinz Weſtphalen.

Auf Ihren Bericht vom 15. Nov. d. J. ſetze Ich nach Ihrem Antrage feſt, daß die Verordnung vom 8. Aug. 1832. in Bezug auf die Grundentſchädigungen, die bei der Anlage von Chauſſeen für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten ſind, auch in der Provinz Weſtphalen angewendet werden ſollen. Sie haben dieſe Beſtimmung durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

(G. S. 1838. Nr. 1857. S. 7.)

12. Extrakt aus dem Geſetze, betreffend die Zertheilung von Grundſtücken und die Gründung neuer Anſiedelungen vom 3. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.
verordnen zur Beſeitigung der Uebelſtände, welche aus der Zerſtückelung von Grundſtücken und aus der Gründung neuer Anſiedelungen ohne gleichzeitige Regulirung der Abgaben und Kommunal-Verhältniſſe entſtehen, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums und nach vernommenem Gutachten Unſeres Staatsraths, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausſchluß von Neu-Vorpommern, ſowie für die Provinzen Schleſien, Poſen und Sachſen, was folgt:

§. 1. Dem gegenwärtigen Geſetze ſind alle Arten von Grundſtücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofſtellen und Gärten innerhalb einer Stadt und Vorſtadt.

§. 2. Wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht- oder andere Veräußerungs-Verträge Grundſtücke zertheilt, von einem Grundſtück einzelne Theile abgezweigt, oder Grundſtücke, welche Zubehör eines andern Grundſtücks ſind, von dieſem abgetrennt werden ſollen, ſo muß der Vertrag von demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Grundſtücks zu führen hat, oder vor einem Kommiſſarius dieſes Gerichts geſchloſſen werden.

Zur Aufnahme von Verträgen dieſer Art über Grundſtücke, deren Hypothekenbuch von einem Obergericht geführt wird, iſt auch der betreffende Kreis-Juſtizrath ermächtigt. In denjenigen Ober-

gerichts-Bezirken, wo Kreis-Juſtizräthe nicht vorhanden ſind, hat das Obergericht für jeden Kreis zur Aufnahme ſolcher Verträge einen Kommiſſarius ein für allemal zu beſtellen.

§. 3. Sind die Vorſchriften des §. 2. nicht beobachtet, ſo iſt der Vertrag nichtig und hat demnach auch unter den Kontrahenten keine rechtliche Wirkung.

§. 4. Die Aufnahme des Vertrages (§. 2.) darf erſt dann erfolgen, wenn der Veräußernde entweder

1) ſeinen Beſitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen laſſen, oder
2) ſchon ein Jahr lang ſich im Beſitz des Grundſtücks befindet und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung ſeines Beſitztitels beantragt.

Der Hypothekenrichter hat alsdann dieſe Berichtigung für den Veräußernden erforderlichenfalls nach der Vorſchrift der Ordre vom 6. Okt. 1833. (Geſ. Samml. 1833. S. 124.) zu betreiben.

§. 5. Die Beſtimmungen des §. 2—4 finden keine Anwendung

1) bei Grundſtücken, welche ſich im landesherrlichen oder fiskaliſchen Beſitze oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei ſolchen Grundſtücken, welche ſich im Beſitz einer Kirche, Pfarre oder einer andern geiſtlichen Stiftung, ſo wie einer Schul- oder Armenanſtalt befinden;
2) bei den außerhalb einer Stadt oder Vorſtadt (§. 1.) auf der ſtädtiſchen Feldmark gelegenen Grundſtücken;
3) bei Theilung von Grundſtücken zwiſchen Miterben oder ſolchen Miteigenthümern, deren Gemeinſchaft ſich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlaſſung einzelner Theile von Grundſtücken Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundſtücken, welche einer Expropriation zum Zweck der Anlage von Chauſſeen, Eiſenbahnen, Kanälen u. ſ. w. unterworfen ſind, ohne Unterſchied, ob die Veräußerung ſelbſt durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6) bei Theilung von Grundſtücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung eine Ablöſung von Dienſten, Natural- und Geldleiſtungen oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit ſolcher Geſchäfte, (§. 8. der Verordnung vom 30. Juni 1834.) vorkommen.

§. 6. Jeder Erwerber eines ſolchen Trennſtücks (§. 2.) iſt verpflichtet, ſeinen Beſitztitel berichtigen zu laſſen. Wer dieſer Verpflichtung nicht genügt, iſt dazu von Amtswegen in dem durch die Ordre vom 6. Okt. 1833. (Geſetzſammlung 1833. S. 124.) vorgeſchriebenen Wege anzuhalten.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf die Erwerber von Trennſtücken in den im §. 5. bezeichneten Fällen Anwendung.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Fiskus, Kirchen, Pfarren, geiſtliche Stiftungen, Schulen und Armenanſtalten, ſo wie diejenigen, welche in den Fällen des §. 5. Nr. 5. Trennſtücke erworben haben.

§. 7. Die Abſchreibung der Trennſtücke im Hypothekenbuch, ſo wie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Beſitztitels für den Trennſtückerwerber, darf in allen Fällen erſt dann geſchehen, wenn zuvor:

1) die auf dem dismembrirten Grundſtück haftenden, oder in Rückſicht auf deſſen Beſitz zu entrichtenden Abgaben und Leiſtungen, welche die Natur öffentlicher Laſten haben, einſchließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverbande entſpringenden oder ſonſtigen Korporations- oder Sozietätslaſten (§. 9. a. bis f.) definitiv oder interimiſtiſch vertheilt, (§. 20. u. 23.) und die das Grundſtück betreffenden und auf deſſen Befug ſich gründenden Kommunal und Sozietätsverhältniſſe definitiv oder interimiſtiſch regulirt ſind;
2) der Vorſchrift des §. 91. Tit. 2. der Hypothenkenordnung genügt iſt, wonach vom Hypothekenrichter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigungen und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulativs verhandelt werden muß.

(G. S. 1845. Nr. 2535. S. 25.)

13. Reſkr. des Kgl. Finanz-Miniſters (Flottwell) an den Lehngutsbeſitzer N. zu N. vom 17. Nov. 1845., betreffend das Abſchätzungs-Verfahren in Expropriations-Angelegenheiten.

In der bei der Kgl. Regierung in N. eingereichten Vorſtellung vom 13. v. M. führen Sie darüber Beſchwerde, daß die gedachte Regierung bei der Feſtſetzung der Entſchädigung für die Ihrem Grundſtück aus der Zerſtückelung deſſelben erwachſenden Nachtheile nicht dem Gutachten der Sachverſtändigen, ſondern dem ihrer landwirthſchaftlichen Abtheilung gefolgt ſei. Nach §. 11.

des Geſetzes vom 3. Nov. 1838. haben die Regierungen das Abſchätzungsverfahren zu leiten, alſo auch die von den Eiſenbahn-Geſellſchaften zu zahlenden Entſchädigungs-Summen feſtzuſetzen. Daß ſie ſich bei der Feſtſtellung derſelben unbedingt an den Ausſpruch der vernommenen Taxatoren zu halten haben, iſt nicht vorgeſchrieben und kann um ſo weniger zugegeben werden, als es keiner Behörde anzuſinnen iſt, ihren Ausſpruch auf ein Gutachten zu gründen, was nach ihrer Ueberzeugung auf unrichtigen Grundſätzen beruhet. Sie iſt vielmehr in ſolchem Falle nicht bloß befugt, ſondern ſogar verpflichtet, die erſte Taxe einer Reviſion zu unterwerfen.

Unter welchen Vorausſetzungen zu einer ſolchen Reviſion der Taxe zu ſchreiten iſt, muß dem Ermeſſen der Behörde überlaſſen bleiben, in deren Hände das Geſetz die Leitung des Abſchätzungs-Verfahrens gelegt hat. Im vorliegenden Falle konnte die Nothwendigkeit der Reviſion nicht zweifelhaft ſein, indem die Kgl. Regierung den von den Taxatoren befolgten Grundſatz, die Entfernungs- und Zerſtückelungs-Nachtheile der Hälfte des ermittelten außerordentlichen Werths der expropriirten Grundſtücke ohne Weiteres gleichzurechnen, auf keine Weiſe gelten laſſen durfte. Ihr Antrag, die von den Taxatoren ermittelte Entſchädigung Ihnen zuzuſprechen, kann aus vorſtehenden Gründen nicht berückſichtigt werden; ich muß Sie vielmehr, wenn Sie Sich durch den, von der Kgl. Regierung in N. feſtgeſetzten Betrag wirklich beſchwert halten, den beſtehenden Vorſchriften gemäß, auf den Weg Rechtens verweiſen.

Ad Abth. I. Abſchnitt 1. §. 15. und Abſchnitt 2. Nr. 11. und 12.

1. **Cirk.-Reſkr. des Kgl. Miniſterii des Innern und der Polizei und des Finanzminiſterii v. 19. Mai 1837. III. 11519., betreffend die Stempel-Verwendung zu Bau-Entrepriſe-Kontrakten.**

Aus der Cirk.-Verf. v. 20. Mai 1829.*), worin hinſichtlich

*) Bei Bau-Entrepriſe-Verträgen mit Lieferung der Baumaterialien durch den Entrepreneur ſollen nur diejenigen Gegenſtände, die man gewöhnlich mit dem Namen „Baumaterialien" zu bezeichnen pflegt, als: Steine, Kalk und Zimmerholz, da dieſe in den Anſchlägen, abgeſondert von den Arbeiten des Maurers, Dachdeckers und Zimmermanns, nach ihrem Materialienwerth aufgeführt werden, nicht aber das Material, deſſen ſich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten

der mit Lieferungen verbundenen Bau-Entrepriſe-Verträge, Steine, Kalk und Zimmerholz als diejenigen Gegenſtände, nach deren Werth der Stempel von einem Drittheil Prozent zu verwenden, bezeichnet ſind, iſt gefolgert worden, daß unbedingt für andere Materialien als Steine, Kalk und Zimmerholz kein Werthſtempel zu berechnen ſei.

Aus einer ſolchen Interpretation würde folgen, daß der Entrepreneur, welcher z. B. die Schienen einer Eiſenbahn auf weite Entfernung zu legen, und das dazu nöthige Eiſen zu liefern, übernommen hat, von dem für Lieferungsverträge vorgeſchriebenen Stempel frei bleiben würde.

Dies hat nicht in der Abſicht liegen können, und es wird daher, um ferneren Irrthümern und dadurch entſtehenden Verluſten für die Staatskaſſe vorzubeugen, folgendes beſtimmt:

Bei den mit Lieferungen verbundenen Bau-Entrepriſe-Verträgen verbleibt es als Regel bei der in der Cirkular-Verfügung vom 20. Mai 1829. ertheilten Vorſchrift, daß der Stempel von einem Drittel Prozent nach dem Werth der Steine, des Kalkes und des Zimmerholzes zu verwenden iſt. Die geringfügigen Gegenſtände der Lieferung als z. B. Lehm des Töpfers, das Glas zu den Fenſtern, das Material des Schloſſers u. ſ. w. bleiben hierbei außer Anſchlag. Wenn aber Gegenſtände von größerem Belange zu liefern ſind, z. B. bei Gebäuden zur Dachdeckung: Kupfer, Blei oder Zink, bei Gebäuden oder Gärten: Eiſen zur Anlegung von Gittern, bei eiſernen Brücken, Eiſenbahnen: das dazu erforderliche Eiſen u. ſ. w., ſo iſt von dem Werthe ſolcher Gegenſtände neben dem Werthe der Steine, des Kalkes und des Zimmerholzes, und wenn dergleichen gar nicht vorkommt, allein von dem Werthe erſtgedachter Gegenſtände, der Stempel von einem Drittel Prozent zu verwenden.

Hiernach iſt in vorkommenden Fällen genau zu verfahren; jedoch bleibt dem billigen Ermeſſen der Behörden überlaſſen, bei Feſtſetzung von Stempelſtrafen in denjenigen Kontraventionsfällen, wo ein gegründeter Zweifel, ob und in welchem Umfange der Lieferungsſtempel nach obigen Beſtimmungen fällig iſt, anzuerkennen, nachſichtig zu verfahren.

(Abgedruckt in Schmidt's Kommentar zu den Preußiſchen Stempelgeſetzen Bd. 1. S. 30. — 31.).

---

bedienen, unter der Benennung „Baumaterialien" zu verſtehen ſein, nach deren Werth der Kaufſtempel zu dem Vertrage erforderlich iſt. (Reſkr.

2. Reſkr. des Kgl. Juſtizminiſters (Uhden) an das Kgl. Kammergericht zu Berlin vom 13. Juli 1845. (I. 2848. Sportelſachen 37. Vol. 7.), betreffend den Umfang der Sportel- und Stempelfreiheit in den Eiſenbahn-Angelegenheiten.

Das Kgl. Kammergericht iſt auf den, über eine Beſchwerde der N. N. Eiſenbahn-Geſellſchaft wegen verweigerter Sportelfreiheit in der Prozeßſache des Gärtners N. N. wider dieſelbe erſtatteten Bericht vom 11. September 1843. in der Verfügung des Juſtizminiſters vom 7. Nov. 1843. im Einverſtändniß mit dem Hrn. Finanzminiſter dahin beſchieden worden, daß zu denjenigen Verhandlungen, welche nach §. 15. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. ſtempel- und ſportelfrei erfolgen ſollen, auch die Prozeſſe zu rechnen ſeien, welche durch die Unzufriedenheit der Grundeigenthümer mit der im Wege des Expropriations-Verfahrens ihnen feſtgeſetzten Entſchädigung hervorgerufen werden.

Eine neuerdings von dem Kunſtgärtner N. N. und Genoſſen erhobene Beſchwerde, welche jene Sportel- und Stempelfreiheit auf den Grund der gedachten Verfügung vom 7. Novbr. 1843. auch für ſich in Anſpruch nehmen zu können glauben, hat dem Juſtizminiſter Veranlaſſung gegeben, dieſen Gegenſtand einer wiederholten ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und darüber mit dem Herrn Finanzminiſter nochmals Rückſprache zu halten.

Das Reſultat iſt, daß die dem Geſetze vom 3. Novbr. 1838. vorangegangenen Verhandlungen jene Ausdehnung der Stempel- und Sportelfreiheit auf Prozeſſe nicht hinlänglich motiviren, da die Abſicht des Geſetzgebers nur dahin gegangen iſt, hier dieſelbe Stempel- und Sportelfreiheit eintreten zu laſſen, wie ſie theils in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1833.*) all-

---

des Miniſter. des Innern u. der Finanzen v. 20. Mai 1829.) v. K. A. Bd. 13. S. 24. Reſkr. des Miniſter. der Finanzen v. 12. Juli 1834. (v. K. A. Bd. 18. S. 687).

*) A. C. O. v. 4. Mai 1833., die Stempelfreiheit bei Beſitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Beſten angeordnet werden, betreffend:

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 18. v. M. beſtimme Ich, daß bei Beſitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Beſten unter Verpflichtung der Intereſſenten angeordnet werden, ſowohl den gerichtlichen als den von den Verwaltungsbehörden aufzunehmenden Verhandlungen und allen in dieſer Beziehung bei dem Hypothekenbuche noth-

gemein für gezwungene Beſitzveränderungen zum Zweck des gemeinen Beſten, theils in der Allh. Kab.-Ordre vom 8. Auguſt 1832. für Grund-Abtretungen zum Chauſſeebau bewilligt worden iſt, und die durch dieſe Allh. Kab.-Ordres bewilligte Stempel- und Sportelfreiheit auf Prozeſſe über die für den abzutretenden Grund und Boden zu bewilligende Geldentſchädigung ſich nicht erſtreckt.

Dies wird dem Kgl. Kammergericht mit Rückſicht auf den Schlußſatz der Verfügung vom 7. Nov. 1843. hierdurch zur Nachricht mitgetheilt.

(Juſt. Min. Bl. 1845. Nr. 48. S. 137.).
(Min. Bl. d. Inn. 1845. Nr. 215. S. 192.).

Ad Abth. I. Abſchnitt 2. ad §. 23. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838.

1. Reſkr. des Kgl. Miniſterii d. Innern 2. Abtheilung (Bode) vom 29. Dezbr. 1843. an die Kgl. Regierung zu Liegnitz, die polizeiliche Beaufſichtigung der Eiſenbahnarbeiter betreffend.

Auf den Bericht vom 5. d. M., die polizeiliche Beaufſichtigung der Arbeiter an der Breslau-Liegnitzer Eiſenbahn betreffend, gereicht der Kgl. Regierung zum Beſcheide, daß die Anträge auf Vermehrung der Gensdarmerie nunmehr die Allerhöchſte Genehmigung erhalten haben, wodurch es möglich werden wird, binnen kürzeſter Friſt eine Verſtärkung für das Departement der Kgl. Regierung von 4 berittenen und 7 Fußgensdarmen zu überweiſen.

Aus dieſer Verſtärkung wird es möglich ſein, zunächſt dasjenige Beaufſichtigungsperſonal zu entnehmen, welches für die Ueberwachung der gedachten Eiſenbahnarbeiter gebraucht wird.

Ein Mehreres als dies wird von Seiten der Polizeibehörde nicht füglich geſchehen können; wenn aber die Kgl. Regierung in dem Berichte vom 15. v. M. dem Herrn Ober-Präſidenten der Provinz angezeigt hat, daß bei den bisher zweimal vorgekommenen Arbeits-Einſtellungen und Störungen die ausführenden Baumeiſter und die unter dieſen fungirenden Schachtmeiſter nicht außer Schuld geweſen ſeien, indem ſie die Arbeiter häufig ſchonungslos

---

wendigen Eintragungen und den darüber auszuſtellenden Urkunden die Gebühren- und Stempelfreiheit zuſtehen ſoll. Das Staatsminiſterium hat die Bekanntmachung dieſer Ordre durch die Geſetzſammlung zu veranlaſſen.

(G. S. 1833 Nr. 1427. S. 49.).

und mit abſichtlichen Verdunkelungen ihrer Lohnanſprüche, ja nicht ſelten mit Verletzung ihrer Rechtsanſprüche behandelt hätten: ſo hätte dieſer ſchwere Vorwurf nicht nur im Allgemeinen erwähnt, ſondern näher ſubſtantiirt werden müſſen, damit die ſchuldigen Baubeamten darüber zur Verantwortung gezogen werden konnten. Dies iſt auch nachträglich noch, ſo weit es geſchehen kann, zu bewirken und zur Kenntniß der Bahndirektion zu bringen, da dieſe durch das inzwiſchen publizirte Statut vom 27. Nov. c. nunmehr geſetzlich beſtätigt und dadurch das übrigens auch an ſich eigentlich begründete Bedenken entfernt iſt, welches die Kgl. Regierung dem Berichte v. 5. d. M. wegen der an die nur proviſoriſch in Wirkſamkeit getretene Geſellſchaft zu machenden Anforderungen berührt hat. Die Obliegenheit der Bahndirektion iſt es unzweifelhaft, für die Zuverläſſigkeit und ein angemeſſenes Verfahren der für die Bauausführung angeſtellten Unterbeamten zu ſorgen, ſo wie von ihr zugleich eine Anordnung zu verlangen iſt, wonach ein vorgeſetzter Baubeamter in der Nähe des Bauterrains angetroffen werden kann, bei welchem die vorkommenden Beſchwerden über Lohnverkürzung Seitens der Schachtmeiſter zur Abſtellung zu bringen ſind. Der Vorſchlag der Kgl. Regierung, zu dieſem Zweck einen höheren Polizeibeamten auf der Bahnlinie anzuſtellen, um durch denſelben etwanige Klagen der Arbeiter über die Baubeamten der Eiſenbahn anzunehmen, zu vermitteln oder zur Kenntniß der Kgl. Regierung zu bringen, entſpricht den obwaltenden Verhältniſſen nicht und würde mehr geeignet ſein, Reibungen zu erzeugen, als ſolche zu entfernen. Bei den bisherigen Eiſenbahnbauten hat ſich auch das Bedürfniß eines ſolchen, die polizeiliche Aufſicht führenden Beamten noch nirgends herausgeſtellt; die Lokal- und Kreispolizeibehörden haben vielmehr in richtiger Erwägung der Wichtigkeit der Eiſenbahnbauten für die ihnen zunächſt liegenden Intereſſen jederzeit gern alles aufgewendet, um den vorübergehenden geſteigerten Anforderungen an die polizeiliche Aufſicht möglichſt zu entſprechen. Von der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſelbſt aber kann nicht, wie die Kgl. Regierung aus §. 23. des Geſetzes v. 3. Nov. 1838. herleiten zu können vermeint, die polizeiliche Beaufſichtigung der Eiſenbahnarbeiten verlangt werden, denn wenn den Geſellſchaften in vorangezogener Geſetzesſtelle die Bahnpolizei übertragen worden iſt, ſo iſt darunter, wie die Bahnpolizeireglements der bis jetzt in Wirkſamkeit getretenen Geſellſchaften ergeben, etwas ganz anderes gemeint, als die ſicherheitspolizeiliche Beaufſichtigung der Arbeiter an einer noch nicht vorhandenen Eiſenbahn.

Hiernach wird es vorzüglich die Aufgabe der Kgl. Regierung ſein, die betreffenden Polizeibehörden davon zu überzeugen, daß die möglichſte Bereitwilligkeit und Unterſtützung bei der polizeilichen Beaufſichtigung der Bahnarbeiter vor allem in ihrem eigenen Intereſſe liegt, daß dieſe Beaufſichtigung innerhalb ihres Jurisdiktionsbezirks zu ihren dienſtlichen Obliegenheiten gehört, und daß ſie wegen etwaiger Vernachläſſigungen in dieſer Beziehung ſich eben ſo verantwortlich machen, als wenn ſonſtige polizeiliche Obliegenheiten von ihnen unerledigt bleiben würden.

2. Reſkr. des Kgl. Miniſt. des Innern 2. Abtheilung (Jacobi) an die Kgl. Regierung zu Stettin, betreffend die Handhabung der Ruhe und Ordnung unter den Eiſenbahnarbeitern vom 26. Auguſt 1844.

Auf den Bericht vom 30. April d. J. über unruhige Auftritte der Arbeiter bei den Eiſenbahnbauten zwiſchen Stettin und Stargard wird im Einverſtändniß des Herrn Finanzminiſters der Kgl. Regierung erwidert, daß es zwar unzweifelhaft Sache der Polizeibehörde iſt, die Ruhe und Ordnung unter den Eiſenbahnarbeitern zu handhaben; ſo wie es aber ſchon im eigenen Intereſſe der Eiſenbahn-Geſellſchaften liegt, hierzu in gewiſſer Weiſe mitzuwirken, weil etwaige Ausſchweifungen der Arbeiter meiſt und zunächſt ihr Eigenthum und ihre Beamten treffen, ſo kann auch von den Eiſenbahn-Geſellſchaften, in deren Veranlaſſung Leute der unterſten Klaſſen in beträchtlicher Zahl auf einen Zweck ſich verſammeln, mit allem Recht verlangt werden, daß ſie jedenfalls ſolche Maaßregeln treffen, ohne welche die Handhabung polizeilicher Ordnung durch die Polizeibehörden und Beamten entweder gar nicht, oder doch nicht in angemeſſener Weiſe und zur rechten Zeit ſtattfinden kann. Dahin gehört vornehmlich die Anſtellung einer hinlänglichen Zahl geeigneter Aufſeher, welche die Arbeiter unter ihren Befehlen haben, dieſelben durch Disziplin und moraliſche Einwirkung im Zaum halten, in ihrem Treiben ſorgfältig überwachen, bei etwa ſich ergebender Widerſetzlichkeit die polizeiliche Hülfe ſogleich herbeirufen, und deren Einſchreiten durch zuverläſſige Bezeichnung der Ruheſtörer und ſonſt zu gebende Aufklärungen, ſo wie durch ihr perſönliches Anſehen, nöthigenfalls auch durch thätigen Beiſtand erleichtern.

Demgemäß hat die Kgl. Regierung der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft das Erforderliche zu eröffnen und das Weitere anzuordnen.

(Min. Bl. d. Inn. 1844. Nr. 301. S. 255.).

3. Cirk.-Reſkr. des Kgl. Finanzminiſters (Beuth) und des Miniſters des Innern (Mathis) an ſämmtliche Kgl. Regierungen vom 24. Juli 1845. Nr. 2446. C. J. betrifft die pünktliche Abrechnung mit den, und Lohnzahlung an die Eiſenbahnarbeiter.

Es iſt bei der Steele-Vohwinkel Eiſenbahn der Fall vorgekommen, daß die Abrechnung mit den bei dem Bau dieſer Eiſenbahn verwendeten Arbeitern verzögert worden iſt, und daß dieſe Verzögerung Veranlaſſung zu unruhigen Auftritten und Exzeſſen der Arbeiter gegeben hat.

Seine Majeſtät der König, zu Allerhöchſt deſſen Kenntniß dieſer Fall gelangt iſt, hat befohlen, daß — wozu ſchon ohne dieſe Allerhöchſte Anweiſung alle Veranlaſſung vorliegt — geeignete Maaßregeln getroffen worden, durch welche die pünktliche Abrechnung mit den Eiſenbahnarbeitern und die Bezahlung des ihnen zuſtehenden Lohnes gegen Verzögerungen von Seiten der Eiſenbahn-Direktionen, in Zukunft ſicher geſtellt und dadurch dem Wiedervorkommen ähnlicher Auftritte aus gleicher Veranlaſſung vorgebeugt werde.

Die Kgl. Regierung wird daher veranlaßt, bei den in ihrem Bezirke vorkommenden Eiſenbahnbauten den Direktionen und Bau-Unternehmern in geigneter und für die Erfüllung Gewähr leiſtender Weiſe zur Pflicht zu machen, daß ſie die Zahlung des den Eiſenbahnarbeitern zuſtehenden Lohnes nicht länger als es bei Bezahlung von Handarbeitern ſonſt üblich iſt, anſtehen laſſen, vielmehr binnen gewiſſen nach den beſondern Umſtänden zu bemeſſenden Friſten dieſelbe leiſten.

4. Reſkr. des Kgl. Finanzminiſters (Flottwell) und des Miniſters des Innern (v. Manteuffel J. A.) an den Kgl. Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien, betreffend die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eiſenbahnbetriebe und zum Schutze der Eiſenbahnanlagen gegen Beſchädigungen v. 17. Nov. 1845.

Die beiliegende Verordnung (a), enthaltend die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eiſenbahnbetriebe und zum Schutz der Eiſenbahnanlagen gegen Beſchädigungen gereichenden Beſtimmungen, welche für ſämmtliche in der Provinz Schleſien im Betriebe befindlichen oder in Betrieb zu ſetzenden Eiſenbahnen zur Anwendung kommen ſoll, wollen Ew. Hochwohlgeb. durch die Amtsblätter der Kgl. Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln publiziren laſſen.

a. **Verordnung über die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eiſenbahnbetriebe und zum Schutz der Eiſenbahn-Anlagen in der Provinz Schleſien vom 17. Nov. 1845.**

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eiſenbahnbetriebe und zum Schutz der Eiſenbahn-Anlagen gegen Beſchädigungen wird hiermit auf Grund des §. 23. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838., was folgt, verordnet:

§. 1. Die Eiſenbahn-Reiſenden müſſen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Geſellſchaftsvorſtande behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Perſonen und Effekten getroffen werden.

Die Erhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes ſo wie der Schutz der Bahn nebſt ſämmtlichem Zubehör iſt den vereidigten, mit Uniform und Dienſtabzeichen verſehenen Geſellſchaftsbeamten übertragen, deren Anweiſung bei Ausübung der gedachten Funktionen unweigerlich Folge zu leiſten iſt.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme, Gräben, Brücken u. ſ. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen beſtimmt ſind.

§. 3. Ohne Erlaubnißkarte darf Niemand die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Beſtimmung nach dem Publikum geöffnet ſind.

Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu beſtimmten Stellen auffahren.

§. 4 Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberſteigen der Barrieren und ſonſtigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchſchlüpfen unter jenen Abtheilungen iſt ſtreng unterſagt.

§. 5. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum beſtimmt ſind, überſchritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet ſind, das Ueberſchreiten der Bahn muß ohne allen Verzug geſchehen.

§. 6. Das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, ſowie von Baumſtämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen iſt verboten.

§. 7. Die blos zum Privatgebrauch beſtimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchſchnittenen Grundſtücke dürfen nur von den Berechtigten unter den beſonders da-

für beſtimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen iſt deren Benutzung verboten.

§. 8. Sind die Ueberfahrten geſchloſſen, ſo müſſen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verſchlußbarrieren das Wiedereröffnen derſelben abwarten; wo keine Markpfähle vorhanden ſind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Uebergangsrampe geſchehen.

§. 9. Vorſätzliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebſt Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Plenum der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahn-Anlagen vom 30. Nov. 1840., eine härtere Strafe ſtattfindet, nach Maaßgabe des §. 18. zu ahnden.

§. 10. In gleicher Weiſe wird beſtraft, wer falſchen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 11. Es iſt verboten, feuergefährliche und ſolche Gegenſtände, wodurch andere Transportgegenſtände oder die Transportmittel ſelbſt beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- und Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu verſenden. Zu dieſen Gegenſtänden gehören insbeſondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver u. dgl.

§. 12. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umſtänden mitgenommen werden. Die Geſellſchaftsbeamten (§. 1.) ſind verpflichtet, vor dem Einſteigen die von den Reiſenden geführten Schießgewehre zu unterſuchen.

§. 13. Das Tabackrauchen in andern Wagenklaſſen oder Koupees als denjenigen, in welchen daſſelbe nach den von dem Geſellſchaftsvorſtande getroffenen Anordnungen geſtattet wird, iſt verboten.

§. 14. Hunde und andere Thiere dürfen Reiſende in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 15. Trunkene Perſonen dürfen zum Mitfahren nicht zugelaſſen werden. Sind ſolche unbemerkt in die Wagen gelangt, ſo werden ſie aus dieſen ausgewieſen; ein Gleiches findet ſtatt, wenn ſie in den Verſammlungsſälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Perſonen haben keinen Anſpruch auf Erſatz des etwa gezahlten Perſonengeldes.

§. 16. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahnbeamten nicht fügt, oder ſich unanſtändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewieſen und ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Perſonengeldes von der Mit- und Weiterreiſe ausgeſchloſſen.

§. 17. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelaſſen werden, wenn ein beſonderes Koupee für ſie gelöſt wird, oder alle Reiſenden in einem andern ſich für die Mitnahme erklären.

§. 18. Wer den in den §§. 2. bis 13. enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld, reſp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 19. Die Geſellſchaftsbeamten (§. 1.) ſind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorſchriften, ſofern er unbekannt iſt und ſich über ſeine Perſon nicht auszuweiſen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemeſſene Kaution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 18.) jedoch in keinem Falle überſteigen darf, zu arretiren und an die nächſte Polizeibehörde abzuliefern.

§. 20. Die vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 1. bis 19.) finden ſowohl auf die ſchon im Betrieb ſtehenden Eiſenbahnen, als auch auf diejenigen, welche in der Folge in Betrieb geſetzt werden, nach Eröffnung derſelben, gleichmäßig Anwendung.

Berlin, den 17. Nov. 1845.

Der Finanzminiſter
Flottwell.

Für den Miniſter des Innern im Auftrage
v. Manteuffel.

(Min. Bl. 1846. Nr. 31. S. 20.).

Ad Abth. I. Abſchn. 2. §. 46. des Geſetzes v. 3. Nov. 1838.

Plenar-Beſchluß des Kgl. Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin in ſeiner Sitzung vom 27. Juni 1845., betreffend Prozeß-Legitimation der Korporationsbeamten, insbeſondere der Eiſenbahn-Geſellſchaften.

1. Einzelnen Mitgliedern einer Korporation, welche von den mit Genehmigung der vorgeſetzten Staatsbehörde ernannten, in

Funktion befindlichen Vorſtehern derſelben auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Geſellſchaft in rechtlichen Anſpruch genommen werden, ſteht nicht frei, die Gültigkeit der Wahl der Vorſtandsbeamten zum Gegenſtande einer Einrede zu machen.

2. Eine gerichtliche Verhandlung, worin die Wähler ſelbſt in der ſie zu der Wahl befähigenden Eigenſchaft anerkannt ſind, iſt nur dann für eine gültige und durchgreifende Beſcheinigung zu erachten, wenn das Anerkenntniß von der Aufſichtsbehörde, namentlich alſo bei Eiſenbahn-Geſellſchaften von dem beſtändigen Regierungs-Kommiſſarius ausgegangen iſt.

Die Rhein-Weſer Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaft wird zufolge des durch die Kab.-Ordre vom 21. Auguſt 1837. Allerhöchſt beſtätigten Statuts *) durch einen von ihr erwählten, aus 20 Mitgliedern und eben ſo viel Stellvertretern beſtehenden Verwaltungs-Rath vertreten (§§. 18. bis 26.), welchem auch die Erwählung der aus einem Direktor und zwei Direktionsräthen beſtehenden Direktion obliegt (§. 27.). Dieſe Direktion leitet und vollzieht die Geſchäfte der Geſellſchaft und vertritt dieſelbe dritten Perſonen gegenüber. Die Direktion hat ſich nun vielfältig genöthigt geſehen, einzelne Aktionärs auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Geſellſchaft in rechtlichen Anſpruch zu nehmen, und die Verklagten haben ſodann neben den Einreden zur Sache ſelbſt, insbeſondere auch die Legitimation der als Mitglieder der Direktion aufgetretenen Perſonen beſtritten. Ueber die Befugniß der Aktionäre zu dergleichen Einreden und über die Art und Weiſe, wie die Vorſtandsbeamten ihre Legitimation bei anzuſtellenden Prozeſſen zu führen haben, ſind in den Gerichtshöfen und bei dem Geheimen Ober-Tribunal ſelbſt abweichende Anſichten zur Sprache gekommen.

In den Jahren 1839. und 1840. hatte die gedachte Direktion drei in B. wohnhafte Aktionäre bei dem dortigen Stadtgerichte in Anſpruch genommen. Diejenigen drei Perſonen, welche ſich damals als Direktion gerirten, hatten zu ihrer Legitimation eine von dem Land- und Stadtgericht zu Minden am 22. Feb. 1838. ausgefertigte Verhandlung beigebracht, welche der Deputirte deſſelben Gerichts am 19. Feb. 1838. aufgenommen hatte, folgenden Inhalts:

*) Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Minden vom 15. Sept. 1837. Dieſes Statut iſt in die 2. Abtheilung des vorliegenden Werkes nicht aufgenommen, weil ſich die Rhein-Weſer Eiſenbahn-Geſellſchaft vor der Herausgabe deſſelben bereits aufgelöſt hatte.

Vor unterſchriebenem Gerichtsdeputirten erſchienen folgende dispoſitionsfähige Perſonen:

(nun folgen zwanzig Namen)

als Mitglieder des konſtituirten Verwaltungsraths der Rhein-Weſer Eiſenbahn-Geſellſchaft hieſelbſt wohl bekannt, und erklärten:

„auf Grund des §. 27. der Statuten hätten ſie nach Entlaſſung des bisherigen Direktors mittelſt gehörig vorgenommenen Wahlakts den A. zum interimiſtiſchen Direktor, ſo wie die Herren C. und B. zu Direktorialräthen ernannt.“

Die Verklagten wandten nun ein:

daß nicht nachgewieſen ſei, daß die Direktoren von dem Verwaltungs-Rathe mit Stimmenmehrheit von drei viertel gewählt ſeien,

eben ſo wenig, daß die Wahl in ſtatutenmäßiger Art erfolgt ſei, daß die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes gehörig zur Wahl konvozirt worden,

daß aber insbeſondere die Mitglieder des Verwaltungs-Raths ſelbſt nicht gehörig gewählt worden, da ſolches nur durch eine nach erlangter Konzeſſion aufs neue zuſammen zu berufende General-Verſammlung gültig hätte erfolgen können.

In den in dieſen drei Prozeſſen von dem Geheimen Ober-Tribunal am 1. Februar 1840. geſprochenen gleichlautenden Reviſionsurteln waren nun dieſe Einwendungen als unbegründet verwieſen worden. Sie waren zwar einzeln geprüft, jedoch auch ſchon vorweg dadurch beſeitigt erachtet:

daß das Land- und Stadtgericht zu M. den Verwaltungs-Rath, welcher die klagenden Direktoren erwählt hätte, als ſolchen anerkannt habe;

auch war die Anſicht des Appellationsrichters gebilligt worden:

daß es in Beziehung zu den Verklagten genüge, daß die klagende Geſellſchaft Korporationsrechte gewonnen habe, zu einer ſelbſtſtändigen juriſtiſchen Perſon erhoben, und vom Staate anerkannt worden ſei. —

Neuerdings ſind wiederum ähnliche Prozeſſe von derſelben Direktion gegen mehrere Aktionäre zu M. angehängt worden. Die diesmal klagend aufgetretenen drei Perſonen haben zu ihrer Legitimation die gedruckte Abſchrift einer unter dem 27. Aug. 1841. von dem Land- und Stadtgericht zu Minden ausgefertigten Verhandlung deſſelben Kollegiums vom 26. deſſelben Monats vorgelegt, Inhalts welcher zwanzig einzeln aufgeführte Perſonen

„welche ſämmtlich dem Deputirten durch den als Kgl. Kom-

miſſarius der Verſammlung beiwohnenden perſönlich bekann-ten Ober-Regierungsrath als jetzige wirkliche Mitglieder reſp. Stellvertreter des Verwaltungs-Raths vorgeſtellt wurden," die Erklärung abgegeben haben:

„daß ſie auf Grund des §. 27. des Statuts der Geſellſchaft den Wahlakt vorgenommen und mit achtzehn unter zwanzig Stimmen den A. zum Direktor der Rhein-Weſer Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaft ernannt hätten, zugleich auch die Herren B. und C. als Direktorialräthe beſtätigten."

Auch hier wurde wieder eingewandt, daß die als Kläger auf-getretenen drei Perſonen von keinem gehörig konſtituirten Verwal-tungs-Rath gewählt worden ſeien. Der Richter erſter Inſtanz hatte dieſen Einwand verworfen:

„weil das kompetente Gericht der Geſellſchaft das Protokoll zur öffentlichen Glaubwürdigkeit ausgefertigt und der Kgl. Kommiſſarius die Verſammlung als den Verwaltungs-Rath anerkannt habe,"

und, indem er auch die übrigen Einreden für unerheblich erachtete, die Verklagten verurtheilt. Der Richter der zweiten Inſtanz wies aber die Klage zurück und motivirte dieſe Entſcheidung ne-ben andern Gründen auch dadurch:

„daß die als Direktion der Geſellſchaft aufgetretenen drei Perſonen nur deshalb für nicht legitimirt zu erachten ſeien, weil der Verwaltungs-Rath, der ſie erwählt habe, ſelbſt nicht ſtatutenmäßig ernannt geweſen ſei. Weder das Stadt-gericht noch der Königliche Kommiſſarius hätten hier etwas zu atteſtiren gehabt; vielmehr hätten alle voraufgegangenen Dokumente beigebracht werden müſſen, um die Zuſtändigkeit des Wahlakts zu prüfen."

Als nun auf die Reviſion der klagenden Direktion die Sache an das Geheime Ober-Tribunal gelangte, war der betreffende Se-nat in ſeiner Mehrheit der Anſicht des Appellationsrichters. Ins-beſondere wurde angenommen, daß die einzelnen von dem Vorſtande einer Korporation in Anſpruch genommenen Mitglieder der Ge-ſellſchaft, auch wenn derſelbe ſich mit Genehmigung des Staats noch im Beſitz der ihm übertragenen Amtsgewalt befinde, die Wahl, wodurch er zu ſeinem Amte berufen worden, anfechten, na-mentlich aber hier die Verklagten die vorſchriftsmäßige Bildung des Verwaltungs-Raths, durch welchen die klagende Direktion gewählt worden, in Frage zu ſtellen und die Rechtmäßigkeit der Wahlen zum Gegenſtande richterlicher Entſcheidung machen dürften.

Man erkannte in dieſer Anſicht aber einen Widerſpruch gegen die in den Urteln vom 1. Feb. 1840. angenommenen Grundſätze und veranlaßte deshalb die Entſcheidung des Plenums.

Daſſelbe hat in ſeiner Sitzung vom 27. Juni 1845. in Erwägung der vorliegenden Konflikte folgende Fragen zur Erörterung geſtellt:

1) ob es einzelnen Mitgliedern einer Korporation, welche von den mit Genehmigung der vorgeſetzten Staatsbehörde ernannten in Funktion befindlichen Vorſtehern derſelben auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft in rechtlichen Anſpruch genommen werden, freiſtehe, die Gültigkeit der Wahlen der Vorſtandsbeamten zum Gegenſtande einer Einrede zu machen? —

2) ob eine gerichtliche Verhandlung, worin die Wähler ſelbſt in der ſie zu der Wahl befähigenden Eigenſchaft anerkannt ſind, nur dann für eine gültige und durchgreifende Beſcheinigung zu erachten, wenn das Anerkenntniß von der Aufſichtsbehörde, namentlich alſo auch bei Eiſenbahn-Geſellſchaften von dem beſtändigen Regierungskommiſſar ausgegangen iſt?

und von dieſen Fragen die erſte verneint, die zweite bejahet.

Gründe.

Zu 1. Korporationen ſind fortdauernde zu einem gemeinnützigen Zwecke zuſammengetretene, von dem Staate ausdrücklich genehmigte und beſtätigte Geſellſchaften (A. L. R. Th. II. Tit. 6. §§. 22., 25.). Dieſelben ſtehen in allen ihre Grundverfaſſung betreffenden Angelegenheiten unter der Ober-Aufſicht des Staats (§§. 30., 31., 34., 35.). Daſſelbe gilt von der Ausübung ihrer inneren Rechte (§§. 44., 48.) und auch bei ihren Berathſchlagungen und Schlüſſen ſteht bei vorhandener Stimmengleichheit der oberaufſehenden Behörde die Entſcheidung zu (§. 63.). Die Wahl der Vorſteher und Beamten der Geſellſchaft gehört zu ihren innern Rechten (§. 167.), aber die Wahl der Beamten muß der Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden (§. 160. ff.). Für die Wahrnehmung dieſes dem Staate vorbehaltenen Oberaufſichtsrechts über die Korporationen iſt auch in den organiſchen Geſetzen über die Verfaſſung der Staats-Verwaltungs-Behörden geſorgt worden.

cfr. Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezbr. 1808. (Geſ. Samml. S. 464 ff.);

Geſchäfts-Inſtruktion für die Regierungen in den ſämmtlichen Provinzen vom 26. Dezember 1808. (Geſ. Samml. S. 181. ff.) §. 2. Litt. K.;

Inſtruktion zur Geſchäftsführung der Regierungen in den Kgl. Preußiſchen Staaten vom 23. Okt. 1817. (Geſ. Samml. S. 248. ff.) §. 2. Nr. 5.;

Allh. Kab.-Ordre vom 31. Dez. 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden (Geſ. Samml. 1826. S. 5.) D. II. Nr. 1.

Anlangend insbeſondere die Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaften, ſo hat das Geſetz über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. (Geſ. Samml. S. 505.), welches zufolge des §. 48. in ſeinen Beſtimmungen über die Verhältniſſe der Geſellſchaften zum Staate und zum Publikum auch für diejenigen zur Anwendung kommen ſoll, deren Statuten vom Staate damals bereits genehmigt waren, im §. 46. feſtgeſetzt:

„zur Ausübung des Aufſichtsrechts des Staats über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unſerer Genehmigung ein beſtändiger Kommiſſarius ernannt werden, an welchen die Geſellſchaft ſich in allen Beziehungen zur Staats-Verwaltung zu wenden hat. Derſelbe iſt befugt, ihre Vorſtände zuſammen zu berufen, und deren Zuſammenkünften beizuwohnen.“

Hat ſich in ſolcher Art eine Korporation unter der Oberaufſicht des Staats organiſch geſtaltet, ſo ſtellt ſie in allen Geſchäften des bürgerlichen Lebens eine moraliſche Perſon vor (A. L. R. a. a. O. §. 81.) und ihre Perſönlichkeit kann von dritten Perſonen nicht weiter in Frage geſtellt werden. Daſſelbe gilt von ihren Repräſentanten, Vorſtehern, Beamten, ſobald die vorgeordnete Behörde, welcher in dieſer Beziehung die Prüfung obliegt, ſie anerkannt hat. Wenn ſich ſolches in Beziehung zu fremden Perſonen von ſelbſt verſteht, ſo iſt es damit doch auch in dem Verhältniß zu den Mitgliedern der Korporationen nicht anders. — Es kann nicht in Zweifel geſtellt werden, daß jedem Mitgliede das Recht zuſtehe, Mängel und Ungebührlichkeiten, welche daſſelbe in der Organiſation der Geſellſchaft, und namentlich bei den Wahlen der Vorſteher und Beamten zu bemerken glaubt, den Vorſtänden, und eventuell der vorgeordneten Staatsbehörde anzuzeigen, und auf deren Unterſuchung und Abhülfe in geeignetem Wege zu dringen. Sobald aber das Mitglied ſich in die Lage geſtellt hat, ſich wegen Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten von der Korporation

in Anſpruch genommen zu ſehen, ſo tritt es der Korporation, der moraliſchen Perſon gegenüber, und kann unter ſolcher Voraus= ſetzung dann nur wie jeder Dritte behandelt werden. Gegenſtand des Prozeſſes kann alsdann nur der Klageanſpruch ſelbſt ſein, wo= hingegen die auf die Verfaſſung der Korporation bezügliche Be= ſchwerde nur auf dem adminiſtrativen Wege ihre Erledigung fin= den kann. Wenn das Geſetz für einzelne beſtimmte Fälle (§§. 36. bis 47.) den Rechtsweg ausdrücklich nachgelaſſen hat, ſo ſind ſol= ches Ausnahmen, durch welche eben als Regel klar hervortritt:

„daß über Gegenſtände der Organiſation und Grundverfaſſung einer bereits beſtehenden, von dem Staate beſtätigten Korpo= ration nicht zwiſchen ihr und einzelnen Mitgliedern prozeſ= ſualiſch geſtritten werden könne.“

Abgeſehen von dieſem rechtlichen Standpunkt der Frage, ſo würde aber auch von der praktiſchen Seite gar nicht zu ermeſſen ſein, was die Sache für einen Ausgang gewinnen ſollte, wenn die Vorſtandsbeamten gehalten ſein ſollten, in allen den verſchie= denen Gerichtsſtänden, in denen ſie die einzelnen Mitglieder in An= ſpruch zu nehmen genöthigt ſind, über ihre Qualifikation und Pro= zeßlegitimation ſich in prozeſſualiſchen Erörterungen mit den Ver= klagten, nach Maaßgabe der verſchiedenen ihnen entgegen geſtell= ten Einreden, einzulaſſen. Bei der Verſchiedenheit menſchli= cher Anſichten auch über Gegenſtände des Rechts, würden ſie in dem einen Gerichshofe ſich für qualifizirt erachtet ſehen, in dem anderen dagegen nicht; dieſes nicht würde hier aus dieſem, dort aus jenem Grunde motivirt werden, und käme es nun auf die Er= gänzung ihrer Legitimation an, ſo würde es möglich ſein, daß von den verſchiedenen Gerichtshöfen Anforderungen geſtellt würden, welche in direktem Widerſpruche einander gegenüber träten. Auch dieſe als nothwendig ſich herausſtellende Folge einer entgegenge= ſetzten Beantwortung muß die Richtigkeit der obigen Ausführung beſtätigen. — Es folgt aber hieraus:

daß es den einzelnen Mitgliedern einer Korporation, wenn ſie von den mit Genehmigung der vorgeſetzten Staatsbehörde ernannten, in Funktion befindlichen Vorſtehern derſelben, auf Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen die Geſellſchaft in An= ſpruch genommen werden, nicht freiſtehen dürfe, die Gültig= keit der Wahlen, aus denen der klagende Vorſtand hervorge= gangen, zum Gegenſtande einer Einrede zu machen.

Zu 2.: Der entwickelten Anſicht gemäß, wonach dem Drit= ten gegenüber jede Korporation ſich als eine unter der Oberauf= ſicht des Staats beſtehende fungirende moraliſche Perſon darſtellt,

kann die Legitimation der Vertreter der Korporationen in Prozeſſen — wofern nicht für gewiſſe Klaſſen derſelben die Geſetze ganz ſpezielle Vorſchriften enthalten, wie z. B. die Prozeßordnung T. 3. §. 40. ff. für die Stadt- und Dorfgemeinden, die Kirchengeſellſchaften, die Gilden und andere, oder für die Gewerkſchaften die Kab.-Ordre vom 24. Okt. 1831. (Geſ. Samml. S. 226.) — nur geführt werden:

durch ein Atteſt der der betreffenden Korporation vorgeordneten Staatsbehörde: daß die in Rede ſtehenden Perſonen die Korporation in dem Prozeſſe zu vertreten befugt ſeien;

wie dann aber auch von der andern Seite ein ſolches Atteſt genügen muß, und der Gegenpartei eine weitere Ausſtellung gegen die Prozeßlegitimation nicht geſtattet werden kann. Die Prozeßordnung gedenkt a. a. O. §. 39., wo ſie von der Vertretung der Korporationen im Prozeſſe im Allgemeinen handelt, nur der Vertretung durch ihren Syndikus, und daß dieſer ſich nach §§. 136. bis 152. Tit. 6. Th. II. des A. L. R. durch einen Auftrag der Geſellſchaft ausweiſen müſſe. — Damit iſt aber die Frage nicht erledigt, weil es nun wieder darauf ankommt, den Syndikus in dieſer ſeiner amtlichen Eigenſchaft und nicht wieder diejenigen Perſonen zu legitimiren, von denen er den Auftrag beibringt. — Auch ſteht die Beſtellung eines Syndikus zur Betreibung ihrer Rechtsangelegenheiten nach §. 148. a. a. O. nur in der Befugniß der Korporationen, ohne daß ſie dazu verpflichtet wären; ſie können und müſſen ſich daher, wenn es an einem ſolchen Syndikus fehlt, durch Andere vertreten laſſen.

In allen dieſen Beziehungen kann die Prozeßlegitimation der Vertreter nur durch ein Atteſt der vorgeordneten Behörde: „daß dieſelben die Korporation zu vertreten befugt ſein" geführt werden. Ihr gebührt und liegt ob die Prüfung, ob die General-Verſammlungen ſtatutenmäßig berufen, ob in denſelben die Wahlen ſtatutenmäßig geſchehen ſeien? und die Erledigung aller ſonſtigen Fragen, welche auf die Legitimation der fungirenden Beamten oder der in dem Prozeſſe als Vertreter der Korporation auftretenden Perſonen Bezug haben. Jede Urkunde, welche hinter dieſer für erforderlich erachteten Beſcheinigung der vorgeordneten Staatsbehörde zurückbleibt, muß im Prozeſſe als ungenügend zurückgewieſen werden. Namentlich kann ein bloßes Wahlprotokoll für ſich allein die Legitimation niemals herſtellen, weil daſſelbe rückſichtlich der Wähler ein documentum referens sine relato iſt (Prozeßordnung Tit. 10. §. 113.), wie denn nicht minder auch

das Wahlprotokoll für ſich allein dafür keine Gewähr bietet, daß die Wahl ſtatutenmäßig erfolgt ſei.

Daß bei den Eiſenbahn-Unternehmungen insbeſondere die Ober-Aufſicht des Staates durch den für eine jede beſtellten Regierungskommiſſar ausgeübt werde, erhellet aus dem ſchon oben angeführten §. 46. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838.; und für dieſe Korporationen kann daher die Prozeßlegitimation ihrer Vertreter nur durch ein Atteſt der Regierungskommiſſarien hergeſtellt werden. —

Aus dieſen allgemeinen Erwägungen kann diejenige ſpezielle Frage, bei welcher vorliegend ein Konflikt ſich erhoben hat:

ob eine gerichtliche Verhandlung, worin die Wähler ſelbſt in der ſie zu der Wahl befähigenden Eigenſchaft anerkannt ſind, nur dann für eine gültige und durchgreifende Beſcheinigung zu erachten ſei, wenn das Anerkenntniß von der Aufſichtsbehörde, namentlich alſo bei Eiſenbahn-Geſellſchaften von dem beſtändigen Regierungskommiſſarius ausgegangen iſt?

nur bejahet werden.

(Entſcheidungen des Geh. Ober-Tribunals Bd. 11. oder Neue Folge Bd. 1. S. 62.).

(Juſt. Min. Bl. 1845. Nr. 54. S. 169.).

Ad Abth. I. Abſchnitt 3.

1. Reſkr. des Kgl. Miniſteriums des Innern Abth. II. (Bode) an die Kgl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die Entfernung der Korn-, Stroh- und Heu-Diemen, ſo wie der Strohdächer aus der Nähe vorüberführender Eiſenbahnen vom 24. Dez. 1843.

Bei Beurtheilung der Entfernung, in welcher Korn-, Stroh- und Heu-Diemen in der Nähe der Eiſenbahnen aufgemacht werden müſſen, um nicht von dem Funkenſprühen der Lokomotiven erreicht zu werden, kommt es, wie der Kgl. Regierung auf den Bericht vom 30. v. M. eröffnet wird, darauf an, wie weit die Zündkraft der aus dem Schornſtein der Dampfmaſchine herausgeworfenen Kohlen trägt. Hierüber liegen zur Zeit noch keine ganz beſtimmte Erfahrungen vor.

Es iſt jedoch in Betracht der neueren Schutzmittel gegen das Verſtreuen von Kohlen bei anderer Veranlaſſung für ausreichend erachtet worden, die aus dem Vorüberfahren der Lokomotiven für Strohdächer entſtehende Feuersgefahr zu entfernen, wenn die letzteren in einer Entfernung von zehn Ruthen von der Eiſenbahn nicht geduldet werden.

Eine gleich große Entfernung wird daher auch die auf freiem Felde aufzuſtellenden Diemen hinlänglich ſchützen. Demgemäß mag die Kgl. Regierung eine verwarnende öffentliche Bekanntmachung erlaſſen. Eines eigentlichen Verbots und der Androhung einer Strafe zur Aufrechthaltung deſſelben bedarf es dagegen nicht, da ein Zuwiderhandeln gegen jene Warnung nach §. 19. u. fl. *) des A. L. R. Th. I. Tit. 6. jeden Anſpruch auf Entſchädigung aufheben würde, und hierin ein genügendes Motiv liegt, der polizeilichen Vorſchrift die wünſchenswerthe Beachtung zu ſichern.

(Min. Bl. 1844. Nr. 30. S. 23.)

2. **Reſkr. des Kgl. Miniſteriums des Innern 2. Abth. (v. Manteuffel) an die Kgl. Regierung zu Düſſeldorf, betreffend die Entfernung der Gebäude, Scheunen und Diemen von den Eiſenbahndämmen vom 11. Juli 1845.**

Der Kgl. Regierung wird auf die an das Kgl. Finanzminiſterium gerichtete und von dieſem zur reſſortmäßigen Verfügung hierher abgegebene Anfrage vom 17. April d. J., in Betreff der Entfernung der Gebäude von den Eiſenbahndämmen hiermit eröffnet, daß bisher für Strohdächer und aufgeſetzte Diemen eine Entfernung von zehn Ruthen angemeſſen erachtet, und nicht bekannt geworden iſt, daß dieſe Beſtimmung ungenügend ſei. Da nun bei Scheunen, auch wenn ſolche maſſiv erbaut und mit Ziegeln gedeckt ſind, eine ähnliche Gefahr wie bei Strohdächern inſofern obwaltet, als die etwa vorhandenen Luken geöffnet werden, und ſo dem Flugfeuer den Zugang geſtatten, ſo ſcheint es gerechtfertigt, in der Regel auch bei Neubauten ſolcher Scheunen auf die gedachte Entfernung zu halten.

(Min. Bl. 1845. Nr. 240. S. 223.)

Ad Abth. I. Abſchnitt 4. ad Nr. 2.a.

1. **Verfügung der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 15. Dez. 1841. Nr. 110$\frac{2}{12}$. I., betreffend die Paß-Polizei in Bezug auf Eiſenbahn-Reiſende.**

Die vorſtehende Verordnung**) wird hiermit in Gemäßheit

*) Allg Landr. Th. I. Tit. 6. §. 19.:
„Hingegen darf der mittelbare Schade und der entgangene Gewinn nicht erſetzt werden, wenn der Beſchädigte bei der Abwendung deſſelben ſich ſelbſt ein grobes Verſehen hat zu Schulden kommen laſſen!"

**) Verordnung des Kgl. Miniſteriums des Innern und der Polizei

weiteren Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Exzellenz vom 10. d. M. zur Nachachtung für die Behörden und Einwohner des Potsdamſchen Regierungsbezirks und der Stadt Berlin bekannt gemacht. Dieſe Verordnung bringt die Vereinbarungen zur öffentlichen Kenntniß, welche mit dem Kgl. Sächſiſchen und den Herzoglich Anhaltſchen Gouvernements getroffen ſind, um den Reiſeverkehr auf der Berlin-Köthen-Halle-Magdeburg-Dresden-Leipziger Eiſenbahn ſowohl zu Gunſten des Publikums durch ein bequemes Legitimationsmittel zu erleichtern, als auch zu Gunſten der Sicherheit und ordnungspolizeilichen Zwecke einer ausführbaren Kontrolle zu unterwerfen. Es iſt dabei der Geſichtspunkt leitend geweſen, auf der ganzen Linie der gedachten Bahnen die Handhabung der Paßpolizei nach denſelben Grundſätzen zu regeln, theils um den Unterthanen der durch die Bahn verbundenen Staaten die Weiterungen der bisher für Reiſen ins Ausland nothwendigen Legitimation zu erſparen und den Verkehr auf der Bahn ins Ausland gegenſeitig dem Verkehr ins Inland gleich zu ſtellen, theils um zu erreichen, daß die zur Beaufſichtigung dieſes Verkehrs zu treffenden Einrichtungen in allen Beziehungen einander anſchließend ergänzen. Dies iſt der Zweck der angeordneten Paßkarten, die demnach als ein allgemeines Legitimationsmittel der reſp. Landesunterthanen auf der ganzen Ausdehnung der obengenannten Bahnen in Anwendung kommen. Im diesſeitigen Regierungsbezirke ſollen vorerſt nur in den im §. 2. Nr. 1. der obigen Verordnung genannten landräthlichen Kreiſen*) einſchließlich der Städte Potsdam und Brandenburg, die Paßkarten eingeführt werden; die durch die Berlin-Anhaltſche Eiſenbahn verbundenen Städte gehören unter den genannten Kreiſen zu dem Teltowſchen und zu dem Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe. Die Befugniß zur Ausfertigung der Paßkarten iſt im §. 4. zunächſt denjenigen Behörden beigelegt, welche zur Ertheilung von Ausgangspäſſen ermächtigt ſind: dieſe Behörden ſind in dem bezeichneten Bahnrayon des Potsdamſchen Regierungsbezirkes die

---

(v. Rochow) vom 6. Dez. 1841., die Legitimationsführung bei Reiſen auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahn.
Conf. Abth. I. Abſchn. 4. Nr. 2 a. S. 43.

*) §. 2. Nr. 1. vorſtehender Verfügung
im Regierungsbezirk Potsdam:
Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zeuch-Belzig, Oſthavelland, Weſthavelland, Teltow.

Herrn Landräthe der genannten Kreiſe, das Polizei-Direktorium zu Potsdam und die Magiſträte zu Brandenburg, Belzig und Treuenbrietzen; außerdem ertheilen wir hierdurch mit höherer Genehmigung die Befugniß zur Ausfertigung von Paßkarten auch den Magiſträten zu Trebbin, Luckenwalde und Jüterbogk, da dieſe Städte von der Eiſenbahn berührt werden. Die Ausfertigung erfolgt von Seiten der genannten Stadtbehörden nur für die Einwohner ihrer Städte und durch die landräthlichen Behörden für die Bewohner der übrigen Städte und des platten Landes ihrer Kreiſe. Die betreffenden landräthlichen und Stadtbehörden werden von uns mit den auszufertigenden Formularen der Paßkarten nach dem Bedarf verſehen werden.

(Potsdamer Amtsblatt 1841. St. 52. Nr. 261. S. 338.).

2. **Publikandum der Kgl. Regierung zu Potsdam vom 20. Sept. 1842. Nr. 626. I. in derſelben Angelegenheit.**

Die im Amtsblatt 1841. Nr. 261. S. 336. publizirte Verordnung des Kgl. Miniſterii des Innern vom 6. Dez. v. J. enthält die vom 1. Jan. d. J. ab eingetretenen mit den Kgl. Sächſiſchen und Herzoglich Anhaltſchen Regierungen damals vereinbarten Beſtimmungen über die Legitimationsführung bei Reiſen auf der Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eiſenbahn. Im Verfolg unſerer hierauf gegründeten Bekanntmachung vom 15. Dez. 1841. (Amtsblatt S. 338.) bringen wir, höheren Orts dazu veranlaßt, hiermit folgende zuſätzliche Beſtimmungen zu der gedachten Verordnung vom 6. Dez. v. J. für die Behörden, wie für die Einwohner unſeres Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir erſtere zur genauen Nachachtung dieſer weiteren Beſtimmungen auffordern.

(Von hier ab wörtlich wie in dem Publikandum der Kgl. Regierung zu Magdeburg vom 14. Sept. 1842. I. 447. Abth. I. Abſchn. 4. Nr. 2. a. α. S. 45. bis Indem S. 46.).

(Potsdamer Amtsblatt 1842. St. 39. Nr. 206. S. 249.).

3. **Publikandum der Kgl. Regierung zu Potsdam, die verfügte Ausdehnung der Paßkarten-Legitimation für Reiſende auf den Eiſenbahnen betreffend, vom 19. Sept. 1843.**

Die Verordnung des Kgl. Miniſteriums des Innern vom 10. Dez. 1841. (Amtsblatt Nr. 336.), betreffend die Legitimationsführung bei Auslandsreiſen auf den Berlin-Anhalt-Magdeburg-

Leipzig-Dresdener Eiſenbahnen hat als den Bahnrayon im dies-ſeitigen Regierungsbezirk für die Einführung der angeordneten Paßkarten die acht Kreiſe:

Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zeuch-Belzig, Oſthavelland, Weſthavelland und Teltow, einſchließlich der Städte Potsdam und Brandenburg

bezeichnet.

Nachdem nunmehr auch die Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Stettin vollſtändig hergeſtellt und überhaupt der Eiſenbahn-verkehr erweitert werden, hat das Kgl. Miniſterium des Innern mittelſt Erlaſſes vom 4. d. M. dem Rayon für die Paßkarten-Ertheilung zur Ausgangs-Legitimation auf den erſtgedachten Eiſenbahnen die weitergehende Ausdehnung auf den ganzen Potsdamſchen Regierungsbezirk und auf angrenzende Departements gegeben.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 15. Dez. 1841. (Amtsblatt Nr. 261.) und vom 20. Septbr. 1842. (Amtsblatt Nr. 206.) bringen wir die vorbeſtimmte Erweiterung des Bahnrayons auf die ſechs übrigen landräthlichen Kreiſe:

Oſt- und Weſtpriegnitz, Ruppin, Templin, Prenzlau und Angermünde im dieſſeitigen Departement,

zur öffentlichen Kenntniß. Die Befugniß zur Ausfertigung der Paßkarten iſt den Herrn Landräthen dieſer Kreiſe beigelegt, und außerdem ertheilen wir eben dieſe Befugniß, theils wegen des entfernteren Sitzes des Landrath-Amts, theils wegen der näheren Verbindung mit Eiſenbahnlinien

auch den Magiſträten der Städte Wittſtock, Neu-Ruppin, Spandau, Köpenik, Bernau, Neuſtadt-Eberswalde u. Schwedt.

Die betreffenden landräthlichen und Stadtbehörden werden von uns mit den auszufertigenden Formularen der Paßkarten nach dem Bedarf verſehen werden. Im Uebrigen verbleibt es durchgehends bei den Beſtimmungen der obgedachten früheren Bekanntmachungen, ſowohl über die andern zur Ausfertigung der Paßkarten im dies-ſeitigen Departement autoriſirten Behörden, als über das grund-ſätzliche Verfahren in der Sache und über den Umfang des auf die Nachbarſtraßen ſich erſtreckenden Bahnrayons, welcher übrigens auch auf den ganzen Merſeburger und Frankfurter Regierungsbezirk, ſtatt der in jenen Bekanntmachungen bezeichneten Theile dieſer Departements und auf den ganzen Stettiner Regierungsbezirk nunmehr ausgedehnt iſt.

4. Cirk.-Reſkr. des Königl. Miniſteriums des Innern (Graf v. Arnim) an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Liegnitz, Magdeburg und Merſeburg, ſo wie an das Kgl. Polizei-Präſidium zu Berlin, mit der Verordnung, die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eiſenbahnen verbundenen Kgl. Preuß. und benachbarten deutſchen Staaten betreffend, vom 23. Dez. 1844.

Nach Vollendung der Eiſenbahnen von Magdeburg nach Braunſchweig und von Braunſchweig nach Hannover ſind ſowohl mit dem Kgl. Hannoverſchen als mit dem Herzoglich Braunſchweigſchen Gouvernement, Verhandlungen eingeleitet worden, um den durch die Verordnung vom 6. Dez. 1841. zur Erleichterung der Reiſe-Legitimation eingeführten Paßkarten auch innerhalb der durch den Eiſenbahnverkehr verbundenen Gebietstheile der gedachten Staaten Gültigkeit zu verſchaffen. Durch dieſe Verhandlungen iſt vereinbart worden, in den durch den §. 2. der gedachten Verordnung feſtgeſtellten Bahnrayon nicht nur das geſammte Herzoglich Braunſchweigſche Staatsgebiet, ſondern auch die Kgl. Hannoverſchen Landdroſteien Hannover, Lüneburg und Hildesheim (mit der Univerſität Göttingen und die Berghauptmannſchaft Clausthal einzuſchließen. Auch hat man es in Rückſicht auf die inzwiſchen eingetretene Vollendung der oberſchleſiſchen, ſo wie der niederſchleſiſchen Eiſenbahn von Breslau nach Liegnitz für angemeſſen erachtet, die Vortheile des erleichterten Verkehrs durch Paßkarten auch auf die Provinz Schleſien auszudehnen, ſo daß gegenwärtig jener bereits durch die Verf. vom 7. Sept. 1842. erweiterte Eiſenbahn- und Paßkarten-Rayon einen noch viel weiter ausgedehnten Umfang erhalten hat.

Demgemäß iſt nunmehr an Stelle der früheren Verordnung vom 6. Dez. 1841*) eine neue Verordnung abgefaßt worden, welche anliegend (a) der Kgl. Regierung mit der Anweiſung zugefertigt wird, dieſelbe durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Behörden und des Publikums zu bringen, und dabei zu bemerken, daß dadurch die Verfügungen vom 6. Dez. 1841, vom 7. Sept. 1842.**) und vom 4. Sept. 1843., ſowie die an die Kgl. Regierung zu Stettin vom 9. Sept. 1843. außer Kraft geſetzt werden.

---

*) Conf. Abth. I. Abſchn. 4. S. 43.

**) Conf. Abth. I. Abſchn. 4. S. 53.

Die Verfügung vom 10. Dez. 1841.*), die Ausführung der Paßkontrolle auf den Eiſenbahnen betreffend, bleibt dagegen in allen ihren Beſtimmungen in Wirkſamkeit.

a. Verordnung, die erleichterte Legitimationsführung in den durch die Eiſenbahnen verbundenen Kgl. Preußiſchen und benachbarten deutſchen Staaten betreffend, vom 23. Dez. 1844.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den beſtehenden Vorſchriften des Paßedikts vom 22. Juni 1817., hinſichtlich der Legitimationsführung den auf den Eiſenbahnen ins benachbarte Ausland, oder umgekehrt den aus den Nachbarſtaaten ins Inland Reiſenden, erwachſen müßten, haben ſich die Kgl. Sächſiſche und Kgl. Hannoverſche, die Herzoglich Sachſen-Altenburgſche, die Herzoglich Braunſchweigſche und die Herzoglich Anhaltiniſchen Regierungen mit dem dieſſeitigen Gouvernement über gewiſſe Erleichterungen vereinbart, welche den Landesunterthanen bei ihren Reiſen auf den in den Staatsgebieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eiſenbahnen gegenſeitig in Beziehung auf die erforderlichen Reiſelegitimationen gewährt werden ſollen, und wird darüber unter Allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs, folgendes bekannt gemacht:

§. 1. Die Einwohner des im §. 2. näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3. folgenden Beſtimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt ſind, werden von der Verpflichtung entbunden, ſich bei ihren Reiſen in die §. 2. gedachten Landestheile mit Ausgangspäſſen verſehen zu müſſen.

Ebenſo vertritt für die Einwohner der im §. 2. gedachten Landestheile der Nachbarſtaaten unter denſelben Vorausſetzungen die Paßkarte die Stelle des ſonſt erforderlichen Eingangspaſſes.

§. 2. Der Bahnrayon, innerhalb deſſen die vorgedachten Ausnahme-Beſtimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt

1) innerhalb der Preußiſchen Monarchie:
   a) die Provinz Brandenburg,
   b) die Provinz Schleſien und
   c) die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merſeburg;

2) innerhalb des Königreichs Hannover:
   die Landdroſteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim (mit

*) Conf. Abth. I. Abſchn. 4. S. 38.

der Univerſitätsſtadt Göttingen) und die Berghauptmannſchaft Clausthal;

3) das geſammte Königreich Sachſen;

4) das Herzogthum Braunſchweig;

5) das Herzogthum Sachſen-Altenburg und

6) die Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg.

§. 3. Die den Polizeibehörden als vollkommen ſicher und zuverläſſig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reiſe innerhalb des Bahnrayons, auch wenn ſie ſich der Eiſenbahnen zu derſelben nicht bedienen, ſtatt der Päſſe Paßkarten.

Als vollkommen zuverläſſig gelten den Polizeibehörden in dieſer Beziehung alle diejenigen ſelbſtſtändigen Perſonen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen feſten Wohnſitz haben.

Auf die Ertheilung von Paßkarten haben diejenigen Perſonen keinen Anſpruch, welche

1) nach den beſtehenden Geſetzen auch bei den Reiſen im Inlande paßpflichtig ſind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksgeſellen u. dgl.;

2) der Klaſſe der Dienſtboten oder Arbeitſuchenden angehören, oder

3) aus irgend einem Grunde beſonderer polizeilicher Aufſicht unterworfen ſind.

§. 4. Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienſtboten, welche mit ihren Herrſchaften reiſen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. Unſelbſtſtändige Familienglieder erhalten nur, wenn ſie das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und nur auf Antrag des Familienhauptes oder Vormundes, Handlungs-Kommis nur auf den Antrag ihres Prinzipals, Studirende nur auf Grund eines Atteſtes der Regierungsbevollmächtigten, Paßkarten. Die Ertheilung der Paßkarten an Offiziere des ſtehenden Heeres oder der Landwehrſtämme bleibt von Nachweiſung der Genehmigung des Militär-Vorgeſetzten, die Paßkartenertheilung an Subaltern-Beamte von der Genehmigung der unmittelbar vorgeſetzten Dienſtbehörde abhängig.

§. 5. Die Paßkarten, welche für alle in §. 2. gedachten Landestheile nach einem übereinſtimmenden Formulare ausgeſtellt werden, ſind für die Dauer des Kalenderjahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß, Ausgangspäſſe zu ertheilen, zuſtändig iſt. Der Preis der Paßkarte

4

beträgt fünf Silbergroſchen, Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 6. Zur Nachweiſung ſeiner Legitimation iſt während der Reiſen auf der Bahn und innerhalb des §. 2. gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieſelbe auf Aufforderung der Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß oder auf ſonſt genügende Weiſe zu führen, ſo bleibt er von der Weiterreiſe ausgeſchloſſen, und hat zu gewärtigen, daß wegen ſeiner Zurückweiſung, je nach den Umſtänden des Falles, auf Grund der beſtehenden Vorſchriften wegen der ohne Legitimation betroffenen Reiſenden verfügt wird.

§. 7. Wer die Paßkarte verfälſcht, oder eine verfälſchte zu ſeiner Legitimation produzirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabſichtigtes oder in Verbindung ſtehendes Verbrechen kriminelle Beſtrafung nach ſich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldſtrafe bis zu 25 Thlr. oder eine Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Berlin, den 23. Dez. 1844.

Der Miniſter des Innern
Graf v. Arnim.

(Min. Bl. 1845. Nr. 19. S. 12.)*).

5. Reſkr. des Miniſter. des Innern (Graf v. Arnim) an die Kgl. Regierungen zu Breslau und Oppeln in eben derſelben Angelegenheit vom 23. Dez. 1844.

Aus der anliegenden in das dortige Amtsblatt aufzunehmenden Verordnung erſieht die Kgl. Regierung, welche Vereinbarungen mit den Regierungen von Sachſen, Hannover, Braunſchweig Sachſen-Altenburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Deſſau und Anhalt-Bernburg getroffen ſind, um den Reiſeverkehr auf den in den ge-

*) Verf. der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O. Abth. des Innern vom 20. Jan. 1845. I. 1072., denſelben Gegenſtand betreffend.

Die vorſtehende Verordnung (Anlage a.) bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß durch dieſelbe die früheren Bekanntmachungen reſp. Verfügungen vom 7. Juni, 23. Sept. 1842. und vom 26. Sept. 1843. außer Kraft geſetzt ſind.

Die an die Herrn Landräthe und den Magiſtrat hierſelbſt erlaſſenen Verfügungen über die Ausführung der Paßkontrolle auf den Eiſenbahnen bleiben dagegen in allen ihren Beſtimmungen in Wirkſamkeit.

(Frankf. Amtsblatt 1845. St. 5. S. 36. Nr. 5.).

dachten Ländern vollendeten Eiſenbahnen, ſowohl zu Gunſten des Publikums durch ein bequemeres Legitimationsmittel zu erleichtern, als auch zu Gunſten der ſicherheits- und ordnungspolizeilichen Zwecke einer ausführbaren Kontrolle zu unterwerfen. Es iſt dabei der Geſichtspunkt leitend geweſen, auf ſämmtlichen in den gedachten Landestheilen vorhandenen Bahnen die Handhabung der Paßpolizei nach denſelben Grundſätzen zu regeln, theils um den Unterthanen der durch die Bahnen verbundenen Staaten die Weiterungen der bisher für Reiſen ins Ausland nothwendigen Legitimationen zu erſparen und den Verkehr auf der Bahn ins Ausland gegenſeitig dem Verkehr im Inlande gleichzuſtellen, theils um zu erreichen, daß die zur Beaufſichtigung dieſes Verkehrs zu treffenden Einrichtungen in allen Beziehungen ſich an einander anſchließend ergänzen.

Dürfte von dieſem Standpunkte ausgehend, der Verkehr der beiderſeitigen Unterthanen auf den Bahnen als ein Verkehr im Inlande und deshalb im Allgemeinen als nicht paßpflichtig angeſehen werden, ſo ergab ſich doch ſogleich, daß dies nur dann mit günſtigem Erfolge für das reiſende Publikum geſchehen könne, wenn dafür geſorgt werde, daß die überall im Inlande leichter zu führende Legitimation mit gleicher Leichtigkeit auch im Auslande geführt werden könne. Dies zu erreichen iſt der Zweck der Paßkarten, die demnach als ein allgemeines Legitimationsmittel der reſp. Landesunterthanen auf den obengedachten Bahnen in Anwendung kommen ſollen.

Die geringere Ausdehnung der Kgl. Sächſiſchen und Herzoglich Braunſchweigiſchen, Sachſen-Altenburgſchen und Anhaltſchen Staaten hat es zuläſſig erſcheinen laſſen, die Anwendbarkeit der Paßkarten für ſämmtliche Einwohner der gedachten Staaten, ſo weit ſie ſich ſonſt nach §. 3. der Bekanntmachung dazu qualifiziren, feſtzuſtellen. Im dieſſeitigen Staate bleibt bis zur weitern Ausführung der Eiſenbahn-Verbindung die Gültigkeit der Paßkarten auf die §. 2. gedachten Landestheile beſchränkt.

Der §. 3. der Verordnung ergiebt, daß die Paßkarten nur ein Legitimationsmittel für ſolche Perſonen ſein ſollen, welche jetzt bei ihren Reiſen im Inlande Päſſe zu führen nicht verpflichtet ſind. Nur für dieſe polizeilich unverdächtigen Perſonen hat auf die Herſtellung eines erleichterten Legitimationsmittels Bedacht genommen werden können. Der Zweck deſſelben würde daher ſogleich vereitelt werden, wenn auch der Reiſeverkehr der paßpflichtigen Inländer dieſer Erleichterung theilhaftig würde. Es iſt

vielmehr die beſondere Abſicht der Einrichtung darauf gerichtet, durch die Beſchränkung der Paßpflichtigkeit auf einen kleineren Kreis von Reiſenden die Polizeibehörden in den Stand zu ſetzen, dieſem eine deſto größere und ſorgfältigere Aufmerkſamkeit widmen zu können.

Die Kgl. Regierung hat daher die ihr untergebenen Behörden ſtreng darin zu kontrolliren, daß die Ertheilung der Paßkarten auf die im §. 3. genannten Perſonen beſchränkt bleibe, und ihnen für jeden Fall der unachtſamen und leichtfertigen Uebertretung dieſer Vorſchrift eine Ordnungsſtrafe bis zu 5 Thlr. anzudrohen. Sie ſind daher auch darauf aufmerkſam zu machen, daß es hinſichtlich der jetzt für Reiſen im Inlande paßpflichtigen Perſonen bei den beſtehenden Vorſchriften überall ſein Verbleiben behalte, und daß das Publikandum ſich allein darauf beſchränkt, die Beſtimmung des Paßgeſetzes und der Paßinſtruktion rückſichtlich der Reiſen derjenigen Perſonen, welche bei Reiſen im Inlande nicht paßpflichtig ſind, bei deren Reiſen in die im §. 2. gedachten Nachbarſtaaten zu modifiziren.

Von den im §. 4. bezeichneten Paßkarten empfängt die Kgl. Regierung beikommend dgl. (reſp. für das Polizei-Präſidium zu Breslau),

für die Landräthe und für die mit der Ausfertigung der Paßkarten beſonders zu beauftragenden Magiſträte. Es ſind ſolche nach Maßgabe des ungefähren Bedürfniſſes an die gedachten Behörden zu vertheilen. Die Befugniß zur Ausfertigung derſelben iſt zwar im §. 4. denjenigen Behörden vorbehalten, welche zur Ertheilung von Ausgangspäſſen ermächtigt ſind; es ſoll jedoch in dieſer Beziehung lediglich dem Ermeſſen der Kgl. Regierung überlaſſen bleiben, zur Ausfertigung der Paßkarten die Magiſträte aller Städte zu ermächtigen, welche den Eiſenbahnen ſo nahe liegen, daß eine häufigere Benutzung derſelben von Seiten der Stadtbewohner angenommen werden kann.

Für die Bewohner des platten Landes erfolgt die Ausfertigung nur durch die landräthliche Behörde.

Die auszuſtellenden Behörden ſind anzuweiſen, über die Ausfertigung der Paßkarten ein beſonderes Journal (Paßkarten-Journal) anzulegen. In dieſes ſind die vorkommenden Ausfertigungen unter fortlaufender Zahl einzutragen und dieſe letztere ſelbſt iſt auf der Vorderſeite der Karte zur linken Hand zu vermerken.

Das Paßkarten-Journal enthält demnächſt folgende Rubriken:

1) Ausfertigungs-Nummer,
2) Name des Empfängers,
3) Wohnort mit dem Vermerk des Orts der Herkunft, wenn dieſer von jenem verſchieden iſt,
4) Vollſtändiges Signalement des Empfängers,
5) Datum der Ausfertigung.

Da die Gültigkeit der Paßkarten auf das Kalenderjahr beſchränkt iſt, ſo wird das Paßkarten-Journal ebenfalls jährlich abzuſchließen und für das kommende Jahr ein neues anzulegen ſein.

Die für die Paßkarten aufkommenden Gebühren ſind als ein abgeſonderter Fonds zu berechnen und mit den Paßgebühren nicht zuſammen zu werfen. Die Beſtimmung über die Verwendung derſelben, nach Vorwegnahme der Koſten für die Anfertigung der Karten, bleibt für jetzt noch vorbehalten.

Von einem ſich herausſtellenden Mehrbedürfniß an Paßkarten iſt zeitig Anzeige hierher zu machen, damit für die Anfertigung derſelben unverweilt geſorgt werden kann.

Tritt ein unvorhergeſehener Mangel an Paßkarten bei einer Behörde ein, ſo müſſen, bis demſelben abgeholfen iſt, Päſſe ertheilt werden.

Um größere Sicherheit gegen Verfälſchung und Nachahmung der Paßkarten zu erlangen, iſt es vorgezogen worden, dieſelben an einem Orte und ganz in derſelben Weiſe anfertigen zu laſſen. Die Behörden ſind daher zu benachrichtigen, daß den dieſſeitigen die der im §. 2. gedachten fremden Regierungen bis auf die Verſchiedenheit der Wappen und Siegel im Aeußern vollkommen ähnlich ſehen.

Wie es mit denjenigen Perſonen gehalten werden ſoll, welche ohne Legitimation auf der Eiſenbahn reiſend betroffen werden, beſtimmt der §. 5. der Verordnung. Der Regel nach, d. h. wenn nicht die mangelnde Legitimation durch Karte oder Paß ſofort anderweitig ergänzt werden kann, und wenn nicht ungewöhnliche und entſchuldigende Umſtände eine ausnahmsweiſe Berückſichtigung des Falles motiviren, ſoll der Legitimationsloſe, ohne Anſehen der Perſon dahin, woher er gekommen iſt, zurückgewieſen werden.

Dieſe ſtrenge Beſtimmung rechtfertigt ſich genügend durch die große Erleichterung und Bequemlichkeit, welche in der Paßkarte für die Legitimationsführung gegeben iſt; ſie muß aber auch unnachſichtlich gehandhabt werden, wenn nicht der gehoffte Nutzen

der neuen Einrichtung durchaus problematiſch werden ſoll. Die Kgl. Regierung hat daher die betreffenden Behörden anzuweiſen, auf die pünktliche Ausführung der Beſtimmung des §. 5. mit beſonderer Aufmerkſamkeit zu halten. Perſonen, welche mit verfälſchten Paßkarten oder mit ſolchen, die nicht für ſie ausgeſtellt ſind, betroffen werden, ſind ohne Weiteres feſtzuhalten und am Betretungsorte mit der im §. 6. beſtimmten Strafe zu belegen. Eine Fortſetzung der Reiſe, auch nach oben bezahlter Strafe, iſt denſelben unter keinerlei Umſtänden zu geſtatten.

Da die Paßkarte keines Viſas bedarf, ſo verbleibt ſie der Regel nach in den Händen ihres Inhabers; es bedarf daher auch keiner Abgabe derſelben beim Eintreffen der Reiſenden in den Gaſthöfen oder Privatwohnungen behufs der polizeilichen Einſicht. Deſto mehr erforderlich iſt dagegen die ſcharfe polizeiliche Kontrolle der von den Gaſtwirthen zu haltenden Fremdenbücher. Zu dieſer ſind die Polizeibehörden innerhalb des Bahnrayons erneuert und mit allem Nachdruck anzuweiſen, und die Landräthe ſind zu beauftragen, die Gensdarmen wegen Reviſion der Fremdenbücher in den Wirthshäuſern und Gaſthöfen bei Gelegenheit ihrer Patrouillen, mit ſpezieller Anweiſung zu verſehen, und ihnen zur Pflicht zu machen, jeden Fall zur Anzeige zu bringen, wo ſie ein Fremdenbuch, welches nicht binnen längſtens 8 Tagen von der Ortspolizeibehörde revidirt worden iſt, vorfinden. In ſolchem Falle iſt alsdann die Verſäumniß der Ortspolizeibehörde durch Verweis, eventuell durch Ordnungsſtrafe gebührend zu rügen.

Die Kgl. Regierung hat demgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen, die neue Einrichtung in ihrer Wirkſamkeit und in ihren Reſultaten aufmerkſam zu beobachten und Ihre Wahrnehmung darüber, ſo wie etwanige Vorſchläge zu Verbeſſerungen einzureichen.

(Min. Bl. 1845. Nr. 20 S. 13.)

Ad Abth. I. Abſchnitt 5. S. 62.

1. Reſkr. des Königl. Miniſteriums d. Inn. Abth. II. (Jakobi) an die Königl. Regierungen zu Potsdam Frankfurt, Magdeburg, Merſeburg und Stettin, ſo wie an das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin vom 8. Sept. 1844. II. 7079., betreffend die Beförderung der amtlichen Korreſpondenz zwiſchen den Polizei-Behörden der Eiſenbahnorte.

Nachdem der Herr General-Poſtmeiſter auf diesſeitigen Wunſch

ſich damit einverſtanden erklärt hat, daß die amtliche Correſpondenz zwiſchen den Polizeibehörden der Eiſenbahnorte behufs ihrer Erleichterung und Beſchleunigung in verſchließbaren Taſchen verſendet werde, welche der Eiſenbahn-Poſt-Condukteur befördert, an jedem der betreffenden Eiſenbahnorte dem anweſenden Polizeibeamten oder Gensdarmen zur Herausnahme der dahin beſtimmten oder Hinzufügung der mitzunehmenden Dienſtſchreiben übergiebt und demnächſt zur Weiterbeförderung in Empfang nimmt, ſo iſt beſchloſſen, dieſe Einrichtung zunächſt für die Berlin-Frankfurter, Berlin-Stettiner, Berlin-Anhaltiſche, Magdeburg-Leipziger, Magdeburg-Halberſtädter und Braunſchweiger Eiſenbahnen in Anwendung zu bringen, und der Herr General-Poſtmeiſter heute erſucht worden, die betreffenden Poſt-Anſtalten und Beamten mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen.

Die Kgl. Regierung wird hiervon in Kenntniß geſetzt, um Ihrerſeits behufs der Ausführung das Nöthige an die betreffenden Polizeibehörden Ihres Bezirks zu verfügen.

2. Miniſt.-Reſkr., betreffend die portofreie Verſendung der Geld-Erſparniſſe der Eiſenbahn-Arbeiter mit der Poſt.

Die Kgl. Poſt-Verwaltung hat mit Vorbehalt des Widerrufs die Portofreiheit für die Ueberſendung von Gelderſparniſſen der Eiſenbahn-Arbeiter an deren Angehörige in der Heimath in Berückſichtigung der wohlthätigen Folgen bewilligt, welche hieraus für das leibliche und ſittliche Wohl jener Arbeiter hervorgehen möchten. Demgemäß werden jene Gelderſparniſſe bei Verſendung Seitens der Eiſenbahn-Direktion oder der von letzterer den betreffenden Poſt-Anſtalten ſpeziell namhaft zu machenden Eiſenbahn-Beamten, an die Ortsbehörden unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß dieſe Sendungen unter dem Dienſtſiegel der Eiſenbahn-Behörden und unter der Rubrik ſtattfinden: „Gelderſparniſſe von Eiſenbahn-Arbeitern; Abſender die Eiſenbahn-Direktion zu N." Dieſe Bezeichnung iſt mit der Unterſchrift des betreffenden Direktions-Beamten zu beglaubigen. Erfolgt die Abſendung von einem andern Eiſenbahn-Beamten, ſo hat dieſer in derſelben Weiſe mit Angabe ſeines Charakters und mit eigenhändiger Unterſchrift die Rubrik zu beſcheinigen. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Eiſenbahn-Arbeiter dürfen jenen Sendungen nicht beigepackt werden, wie denn überhaupt ſowohl den Eiſenbahn- als auch den Orts-Behörden die ſorgfältigſte Ueberwachung dieſer Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Mißbrauchs der Porto-

freiheit zur Pflicht zu machen iſt. Hiernach wird ſich denn der Geſchäftsgang in folgender Weiſe geſtalten:

Der Abſender übergiebt an den betreffenden Eiſenbahn-Beamten die Adreſſe desjenigen, an welchen das Geld verſendet werden ſoll. Dieſe Adreſſe wird mit dem Gelde couvertirt und auf das Couvert wird die Adreſſe derjenigen Ortsbehörde geſetzt, unter welcher der Geldempfänger wohnhaft iſt. Gleichzeitig erfolgt auf dem Couvert die Beſcheinigung der Eiſenbahn-Behörde, in der oben angegebenen Weiſe. Um jedoch die Auszahlung durch die Ortsbehörde an den Geldempfänger zu ſichern, iſt unter der Rubrik: Gelderſparniſſe von Eiſenbahn-Arbeitern der Vermerk zu ſetzen: „Auszuzahlen an den N. N. zu N. N.," wonächſt die Ortsbehörde, an welche die Verſendung geſchieht, dem betreffenden Poſtamt außer dem quittirten Poſtſchein noch die Quittung desjenigen zuzuſtellen hat, der auf dem Couvert als Empfänger bezeichnet iſt.

Ew. Hochwohlgeboren erſuchen wir, dieſe Angelegenheit durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen dortiger Provinz zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und gleichzeitig die Königl. Regierungen wegen der erforderlichen Verfügung an die betreffenden Eiſenbahn-Direktionen und an die Ortsbehörden mit Anweiſung zu verſehen.

Die Königl. Poſt-Anſtalten werden beſonders inſtruirt werden. Ueber die Regulirung dieſer Angelegenheit wollen Ew. Hochwohlgeboren ſeinerzeit berichten.

Berlin, den 21. Juli 1845.

Der Geh. Staatsminiſter u. Gener.-Poſtmeiſter
Nagler.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten
Eichhorn.

Der Finanzminiſter. In deſſen Abweſenheit
Beuth.

Für den Miniſter des Innern im Auftrage
Manteuffel.

An
den Königl. Ober-Präſidenten, Herrn v. Meding, Hochwohlgeboren
zu
Potsdam.

(Nr. 977. IV. E. 6067. I. 12460. 3915. II.).
(Potsdamer Amtsblatt 1845. St. 34. S. 263.).
(Frankfurter " 1845. St. 38. S. 277.).

Ad Abth. I. Abſchn. 7. Nr. 1. S. 65.

Die von erlaubten Privatgeſellſchaften, z. B. Werkgenoſſen, Gewerkſchaften, Aktienvereinen u. dgl. angenommenen Beamten können weder zu dem gemeinen Geſinde noch zu den Hausoffizianten gerechnet werden.

Die beiderſeitigen Rechte und Pflichten beruhen allein auf dem von Hauſe aus ſchriftlich zu ſchließenden Vertrage oder ſind, wenn es an einem ſolchen fehlt, nach den Beſtimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 869. u. flg. von den Verträgen über Handlungen zu beurtheilen. Die Vorſchriften der Geſinde-Ordnung, welche einen Theil des Familien-Rechts ausmacht, dürfen dagegen in ein Verhältniß der gedachten Art nicht hineingetragen werden.

(Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals vom 8. Jan. 1842.).
(Entſcheid. d. Geh. Ober-Tribunals Bd. 7. S. 215.).

Ad Abth. I. Abſchn. 7. Nr. 2. S. 66.

1. Circ.-Reſkr. des Kgl. Finanzminiſters (Flottwell) v. 30. März 1845. an ſämmtliche Königl. Regierungen, betreffend den Eintritt Königl. Baubeamten bei den Eiſenbahnbauten.

Es hat ſich mit dem Intereſſe des Königl. Dienſtes unvereinbar ergeben, den Baubeamten, behufs der Beſchäftigung beim Eiſenbahnbau das einſtweilige Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte mit Vorbehalt des Wiedereintritts ferner noch zu geſtatten, wie dies nach Inhalt des Circulars vom 25. Sept. v. J. zur Beförderung des Eiſenbahnbaues beim Beginn deſſelben Allerhöchſten Orts nachgegeben worden iſt. Seine Majeſtät der König haben daher beſtimmt, daß in Zukunft den im Staatsdienſte etatsmäßig angeſtellten Baubeamten eine dauernde Beſchäftigung bei Eiſenbahnen nur dann, wenn ſie ohne Ausſicht auf Wiederanſtellung aus dem Staatsdienſte ausſcheiden wollen, geſtattet werde.

Die Königl. Regierung hat hiervon den Baubeamten Ihres Bezirks Nachricht zu geben.

2. Circ.-Reſkr. des Kgl. Finanzminiſters (Flottwell) v. 31. März 1845. an ſämmtliche Königl. Regierungen, betreffend den Eintritt der Baukondukteure bei den Eiſenbahnbauten.

Die bedeutenden pecuniären Vortheile, welche die Beſchäftigung bei den gegenwärtig in großer Ausdehnung ſtattfindenden Eiſenbahnbauten den Baukondukteuren gewährt, haben dazu Ver-

anlaſſung gegeben, daß dieſelben ſich vorzugsweiſe dieſer Beſchäftigung zuwenden, und daß es ſowohl für die Bau-Ausführungen des Staates als auch für die Anſtellungen vielfach an tüchtigen und bewährten Baukondukteuren mangelt. Da diejenigen, welche eine ſolche mit größerer Einnahme verbundene Beſchäftigung vorziehen, eine Gleichſtellung mit denen, welche den Bedürfniſſen des Staats genügen, nicht in Anſpruch nehmen dürfen, ſo haben des Königs Majeſtät zu beſtimmen geruht, daß den Baukondukteuren nur eine dreijährige Beſchäftigung bei Eiſenbahnbauten bei ihrer künftigen Anſtellung im Staatsdienſte und bei ihrer Penſionirung in Anrechnung gebracht werde.

Die Königl. Regierung hat den in Ihrem Bezirk beſchäftigten Baukondukteuren hiervon Nachricht zu geben.

Ad Abth. I. Abſchn. 7. Nr. 4. S. 67.

Beſcheid der Königl. Miniſterien der Finanzen (Flottwell) und des Innern (v. Manteuffel im Auftrage) an den Königl. Eiſenbahn-Kommiſſarius zu N., die Bewaffnung der Eiſenbahnwärter und Bahnhofswächter betreffend vom 7. Februar 1846.

In Folge Ew. Hochwohlgeboren Berichts vom 29. Dez. 1845. genehmigen wir hiermit, daß die mit der Nachtwache beauftragten Eiſenbahnwärter und Bahnhofswächter Spieße tragen dürfen.

(Min. Bl. 1846. Nr. 109. S. 75.)

Ad Abth. I. Abſchn. 8. S. 68.

1. Extract aus dem Grundſteuer-Geſetz für die weſtlichen Provinzen vom 21. Januar 1834.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die im Jahre 1820. von Uns angeordnete Aufnahme eines Grundſteuer-Cataſters in den beiden weſtlichen Provinzen Rheinland und Weſtphalen, nunmehr im Weſentlichen beendigt iſt, finden Wir nöthig, nach Anhörung des Gutachtens Unſerer getreuen Stände dieſer Provinzen, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums wegen Veranlagung und Erhebung der Grundſteuer in den gedachten Provinzen folgendes zu verordnen:

§. 9. Brücken, Kunſtſtraßen, Eiſenbahnen und ſchiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privat-Perſonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt ſind, bleiben ebenfalls unbeſteuert.

§. 11. Sobald die im §. 9. bezeichneten Grundſtücke die Eigenſchaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, unterliegen ſie der Beſteuerung.

(G. S. 1830. Nr. 1964. S. 32.).

2. Beſcheid d. Kgl. Miniſters d. Innern (Gr. v. Arnim) vom 13. Januar an den Magiſtrat zu N., die Befreiung der Korporationen, Geſellſchaften ꝛc. von perſönlichen Kommunalabgaben, Einkommenſteuern ꝛc. betreffend.

In Verfolg des vorläufigen Beſcheides vom 25. Mai v. J. eröffne ich dem Magiſtrate zu N. auf die Eingabe vom 14. Feb. ejd. a., daß ich Seine Beſchwerde wegen der ihm verſagten Heranziehung der N. N.ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft zu der dortigen ſtädtiſchen Einkommenſteuer für begründet nicht erachten kann.

Enthält auch weder das dortige Regulativ für die Erhebung der Kommunalabgaben, noch die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808. eine außdrückliche Beſtimmung, daß die Korporationen von den perſönlichen Kommunal-Abgaben befreit ſein ſollen, ſo iſt doch noch weniger darin eine Beſtimmung enthalten, aus welcher ſich die Heranziehung derſelben, namentlich der N N.ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft rechtfertigen ließe, vielmehr folgt daraus deren Befreiung von ſelbſt.

Sowohl nach dem Regulativ, als nach §. 56. der Städte-Ordnung von 1808. ſind nämlich nur die Einwohner der Stadt — Bürger und Schutzverwandten — zur Entrichtung der Abgaben verbunden. Die N. N.ſche Eiſenbahn-Geſellſchaft aber kann, wenngleich nach §. 3. ihrer Allerhöchſt beſtätigten Statuten der dortige Ort das Domizil der Geſellſchaft und der Sitz der Verwaltung iſt, weder zu den Bürgern noch zu den Schutzverwandten, überhaupt nicht zu den Einwohnern gerechnet werden, da ſie zwar eine juriſtiſche, aber keine phyſiſche Perſon iſt, nach den Beſtimmungen der Städte-Ordnung aber nur phyſiſche Perſonen das Bürgerrecht verlangen, oder Schutzverwandte ſein können. Dem ſtehen auch die vom Magiſtrat in Bezug genommenen Vorſchriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 6. §§ 81. und 82. nicht entgegen. Denn erſterer §. beſagt nur

daß Korporationen und Gemeinden in den Geſchäften des bürgerlichen Lebens eine moraliſche Perſon vorſtellen,

und letzterer nur

daß ſie in Rückſicht auf ihre Rechte und Verbindlichkeiten nach eben den Geſetzen, wie andere Mitglieder des Staats beurtheilt werden ſollen,

keineswegeſ iſt aber hierin ausgeſprochen oder zu folgern, daß Korporationen auch als eine phyſiſche Perſon angeſehen werden, und auch ſolche Rechte und Verbindlichkeiten überkommen ſollen, welche nach der Natur der Sache oder nach geſetzlichen Vorſchriften nur den phyſiſchen Perſonen reſp. bei- und aufgelegt ſind. Ganz einflußlos iſt der Zweck der Korporationen, und die Beſtimmung des §. 4. des Normal-Regulativ wegen Erhebung einer Gemeinde-Einkommenſteuer vom 9. Nov. 1838.,

wonach Korporationen und Gemeinden jeder Art nicht herangezogen werden ſollen,

findet ebenſowohl auf beſtätigte Aktien-Geſellſchaften, als auf andere Korporationen Anwendung. Der geſetzliche Anhalt dieſer Befreiung liegt aber darin, daß die Einkommenſteuer eine nur phyſiſche Perſonen treffende iſt, und es mithin an jeder geſetzlichen Rechtfertigung für die Heranziehung anderer als phyſiſcher Perſonen fehlt.

Hiernach kann ich die Beſchwerde des Magiſtrats nicht berückſichtigen.

(Min. Bl. 1845. Nr. 4. S. 3.).

Ad Abth. I. Abſchn. 9. Nr. 3.

1. **Reſkr. des Kgl. Finanz-Miniſteriums (Flottwell) und des Miniſters des Innern (v. Patow im Auftrage) an den Landrath N. zu N., betreffend die Mitwirkung der Landräthe bei Anlagen öffentlicher Kommunikationsmittel, insbeſondere von Eiſenbahnen vom 16. Juli 1845.**

Wenn ſchon, wie mir Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 25. März d. J. erwiedern, die Anlage öffentlicher Kommunikationsmittel, insbeſondere von Eiſenbahnen, die Intereſſen der landräthlichen Kreiſes, welche dabei betheiligt ſind, oder von den Vortheilen derſelben ausgeſchloſſen werden, ſo nahe berühren, daß die Aufmerkſamkeit der Landräthe dafür in Anſpruch genommen wird, ſo kann es dennoch auch in demjenigen Stadium ſolcher Unternehmungen, wo die Anträge noch nicht zur Erwirkung der Konzeſſion beim Finanzminiſterium reif ſind, nur für angemeſſen erachtet werden, wenn die Landräthe, ſobald ihre Mitwirkung dabei von den Unternehmern nachgeſucht wird, ſich des Einverſtändniſſes

der Regierungen dabei verſichern, bevor ſie ihre mitwirkende Thätigkeit eintreten laſſen. Theils wird dies durch die Stellung der Landräthe zu den Regierungen, welche als Landespolizeibehörde ein ſehr weſentliches Intereſſe dabei hat, an ſich bedingt, theils vermag der Landrath auch nicht zu überſehen, inwiefern nicht bereits durch beabſichtigte anderweite Unternehmungen oder ſonſtige Gründe das ihm erheblich ſcheinende Projekt ſich als unzuläſſig darſtellt und deshalb jedenfalls der Aufwand von Koſten und Kräften zur Zeit vermeidenswerth bleibt.

(Min. Bl. 1845. Nr. 298. S. 277.).

2. C.-Reſkr. d. Kgl. Finanz-Miniſters (v. Bodelſchwingh) an ſämmtliche Ober-Präſidenten, um die in ihrem Bezirk liegenden Direktionen der Eiſenbahn-Geſellſchaften zu veranlaſſen, einen Deputirten zur Theilnahme an der Konferenz abzuordnen, welche im März 1843. zu Berlin über Eiſenbahn-Angelegenheiten gehalten werden ſollte, vom 18. Januar 1843.

Bei den Anordnungen, welche zur Sicherung des Publikums gegen Unfälle und Gefahren für den Eiſenbahn-Betrieb theils durch die Bahnpolizei-Reglements für die einzelnen Eiſenbahnen, theils durch beſondere Verfügungen getroffen worden ſind, iſt in Ermangelung zulänglicher Erfahrungen vorzugsweiſe auf dasjenige Rückſicht genommen worden, was von den einzelnen Geſellſchaften ſelbſt in Vorſchlag gebracht oder im Wege gemeinſamer Berathung zwiſchen ihnen und den Kommiſſarien für zweckentſprechend erachtet worden iſt. Es hat dabei auf eine Gleichmäßigkeit der Beſtimmungen für die verſchiedenen Bahnen verzichtet werden müſſen, indem den Abweichungen, welche bei den ſpäter eröffneten Bahnen als Verbeſſerungen der auf den früheren beſtehenden Einrichtungen in Anregung kommen, nicht füglich entgegen getreten werden konnte, andererſeits aber die Aenderung dieſer letzteren nicht wohl ſofort angeordnet werden mochte. Unverkennbar iſt es aber von Intereſſe, auf eine ſolche Gleichmäßigkeit Bedacht zu nehmen; insbeſondere erſcheint es von Wichtigkeit, das Signalweſen, vornämlich für die Fahrten im Dunkeln, auf den verſchiedenen Bahnen gleichmäßig zu ordnen, da ſonſt, namentlich beim Uebergange des Perſonals von einer Bahn zur andern, leicht Irrungen und Gefahren entſtehen können.

Es ſind ferner im Laufe der Zeit von verſchiedenen Seiten

her im ſicherheitspolizeilichen Intereſſe mancherlei Anordnungen zur Sprache gebracht worden, über welche eine mehrſeitige Berathung ſich von der Beſchlußnahme als angemeſſen ergiebt. Dahin gehören z. B. die Beſtimmung wegen des Verſchluſſes der Wagen, die Anordnungen, daß hinter der Lokomotive ſtets ein Güterwagen folgen müſſe, der Erlaß beſtimmter Vorſchriften über die Art des Aneinanderhängens der Lokomotive und der Wagen zur Sicherung der ſofortigen Ablösbarkeit u. ſ. w. Ebenſo haben ſich gegen die ergangenen Anordnungen, wie z. B. in Betreff der Anſchaffung ſechs- und achträdriger Wagen und wegen der Maaßregeln zur Beſeitigung des Schnees und des Glatteiſes zum Theil Bedenken ergeben, deren mehrſeitige Erwägung von Intereſſe iſt. Endlich iſt es bei der weiteren Ausbildung des Eiſenbahn-Syſtems von Wichtigkeit, Fürſorge dafür zu treffen, daß die Transportmittel der einen Bahn auf die andere übergehen können, da die Gleichheit der Spurweite hierzu allein nicht genügt, ſondern auch in manchen andern Punkten eine Uebereinſtimmung nöthig iſt, z. B. hinſichtlich der Breite und Höhe der Wagen, der Anordnung der Puffer, der Entfernung der Doppelgeleiſe von einander u. dgl. m. Nachdem durch den längeren Betrieb auf verſchiedenen inländiſchen Eiſenbahnen ſich nunmehr weitere Erfahrungen herausgeſtellt haben dürften, um über die verſchiedenen Punkte, welche in obigen Beziehungen in Betracht kommen, mit einiger Zuverläſſigkeit urtheilen zu können, erachte ich es für angemeſſen, darüber unter Zuziehung der Direktionen der im Betrieb ſtehenden Bahnen, eine umfaſſende Berathung einzuleiten, damit hiernächſt beſchloſſen werde, wiefern eine Gleichmäßigkeit der auf die Sicherheit des Betriebes einwirkenden Einrichtungen und Anordnungen hierbei zu führen ſei, und welche anderweitige Beſtimmungen für den Eiſenbahn-Betrieb ſowohl als zur Sicherſtellung der Möglichkeit des Befahrens der verſchiedenen Bahnen mit denſelben Transportmitteln ſich als zweckmäßig und allgemein anwendbar ergeben möchten.

Ich erſuche daher Ew. ꝛc., das Direktorium der N. Eiſenbahn-Geſellſchaft zu veranlaſſen, einen Deputirten zur Theilnahme an dieſer Berathung abzuordnen, welcher mit dem Betriebe der Bahn vertraut iſt, und über die gemachten Erfahrungen und die in Betracht kommenden Verhältniſſe vollſtändige Auskunft zu geben vermag.

Die Verhandlungen werden am 23. März d. J. hierſelbſt beginnen, und unter Leitung des Referenten beim Finanz-Miniſte-

rium, Geh. Ober-Finanzrath v. Pommer-Eſche II. Statt finden, bei welchem die Deputirten ſich vorher zu melden haben werden.

Von dieſer Maaßregel wollen Ew. ꝛc. ſowohl der Königl. Regierung zu N. als auch den Eiſenbahn-Direktionen Nachricht geben, mit der Aufforderung, diejenigen Punkte, auf welche ſie noch aufmerkſam zu machen haben möchten, mittelſt Berichts mir anzuzeigen, damit ſolche mit zur Erwägung gezogen werden.*)

3. Extract aus dem Konferenz-Protokoll vom 5. April 1843.

Auf Veranlaſſung des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz hatten ſich die Königl. Kommiſſarien und Deputirten der Geſellſchaften für die in Betrieb ſtehenden Preußiſchen Eiſenbahnen am 23. v. M. verſammelt, um der Einberufungs-Verfügung vom 18. Januar c. gemäß die zweckmäßig zu treffenden Anordnungen der verſchiedenen Bahnpolizei-Reglements, welche zur Sicherung des Publikums gegen Gefahren und Unfälle dienen ſollen, in gemeinſchaftliche Berathung zu nehmen, nachdem nunmehr durch den längeren Betrieb dieſſeitiger Bahnen, ſo wie durch Aneignung anderweit gemachter Erfahrungen das Bedürfniß einer näheren Feſtſtellung derartiger Sicherheitspolizeilicher Maaßregeln ſich beſtimmter herausgeſtellt hat.

Als Leitfaden bei den Berathungen und um denſelben einen regelmäßigen Gang zu ſichern, waren vorher die wichtigſten der in den verſchiedenen Polizei- und Betriebs-Reglements des In- und Auslandes enthaltenen Sicherheitsmaaßregeln beim Eiſenbahnbetriebe geſammelt, und nach den Materien in folgender Eintheilung zuſammengeſtellt worden:

A. Verpflichtungen des Publikums,

B. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn,

---

*) Dieſe Zuſammenkunft wurde in Berlin an dem vorſtehend beſtimmten Tage abgehalten und waren dazu Deputirten aller damals in Betrieb ſtehenden Bahnen erſchienen. Ueber das Reſultat der Berathungen, welche ſich bis zum 5. April deſſ. J. ausdehnten, wurde an dieſem Tage ein Schluß-Protokoll aufgenommen, von dem wir mit Hinweglaſſung der ſpeziellen Berathungen und Beſprechungen des pro und contra hier das eigentliche Reſümé in einem Auszuge aus der Verhandlung d. d. Berlin den 5. April 1843. folgen laſſen. Eine verbindende Kraft haben jedoch die Beſchlüſſe der hier beregten Verſammlung bis jetzt nicht erlangt, wenigſtens conſtirt nichts darüber durch irgend eine zur Oeffentlichkeit gebrachte Verordnung.

C. Einrichtung und Zuſtand der Betriebsmittel,
D. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes,
E. Das Signalweſen,
F. Das Bahnbetriebsperſonal und
G. Mittel, um einen möglichen Uebergang des Betriebsmaterials von einer Bahn auf jede andere vorzubereiten und für die Folge zu ſichern.

Nach der durch dieſe Vorarbeiten begründeten Ordnung ſind in den Sitzungen vom 23., 24., 25., 27., 28., 29. u. 30. v. M. die ſo zuſammengeſtellten weſentlichen ſicherheitspolizeilichen Maaßregeln berathen worden, wobei ſich die nachſtehend verzeichneten Reſultate ergeben haben.

A. Verpflichtungen des Publikums.

§. 1. Ohne ſchriftliche Erlaubniß darf Niemand die Bahn, ihre Böſchungen, Gräben, Brücken, Tunnels, Bahnhöfe und dazu gehörigen Gebäude betreten.

Eigenmächtiges Eröffnen der Barrieren und Ueberſteigung der Einfriedigungen werden beſtraft.

§. 2.*) Nur an den Stellen, die zu Durchläſſen und Uebergängen beſtimmt und als ſolche bezeichnet ſind, darf bei geöffneten Barrieren die Bahn überſchritten werden. Es iſt jedoch auch hier das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, ſo wie von Baumſtämmen ohne untergelegte Schleifen verboten.

§. 3. Den Anweiſungen der uniformirten an den Bahn-Ein- und Uebergängen ſtationirten Bahnwärter iſt Folge zu leiſten. Fuhrwerke und Vieh dürfen bei verſchloſſenen Barrieren ſich der Bahn nur bis zu dem am Wege aufgeſtellten Markpfahl nähern, und wo keiner vorhanden iſt, nicht weiter als bis zum Anfange der Uebergangsrampe.

§. 4. Es iſt nicht geſtattet, während der Fahrt in einem offenen Bahnwagen und auf den Oberſitzen zu ſtehen, außer den zum Stehen eingerichteten Wagen. Das Ueberlehnen aus den Fenſtern der verſchloſſenen, das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen iſt verboten.

Das Nachlaufen zurückgebliebener Perſonen hinter dem abgehenden Zug ſoll polizeilich beſtraft werden.

§. 5. Perſonen in trunkenem Zuſtande iſt die Mitreiſe auf der Eiſenbahn zu verſagen.

---

*) Conf. Bahn-Polz.-Regl. Nr. 6. §. 2.

Sichtlich kranken Perſonen iſt die Mitfahrt in einem Eiſenbahnzuge zu verſagen, es ſei denn, daß für ſie ein abgeſondertes Coupee gemiethet wird, oder daß alle Reiſende in einem anderen ſich für die Mitnahme erklären.

Das Tabackrauchen iſt nur in den ausdrücklich dafür beſtimmten Wagenklaſſen geſtattet, und wird in den übrigen Klaſſen, außer in den dafür beſonders bezeichneten Abtheilungen nicht geduldet und polizeilich beſtraft.

§. 6. Die Beförderung von leichtentzündbaren Gegenſtänden beim Paſſagiergepäck iſt unterſagt. Reiſende, welche heimlicher Weiſe dergleichen Gegenſtände zur Beförderung aufgeben, werden, wenn es entdeckt wird, polizeilich beſtraft.

Zu den verbotenen Transportgegenſtänden gehören insbeſondere Zündhölzchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver ꝛc. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umſtänden mitgenommen werden.

§. 7.*). Vorſätzliche Beſchädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen und namentlich auch nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahn-Anlagen vom 30. Nov. 1840. eine härtere Strafe ſtattfindet, mit einer willkürlichen Strafe bis zu ſechs Wochen Gefängniß- oder fünfzig Thalern Geldſtrafe zu ahnden.

§. 8. Wer falſchen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweichevorrichtungen verſtellt oder ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, ſoll polizeilich beſtraft werden.

B. Zuſtand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 9. Die Bahn muß fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtand gehalten werden, daß dieſelbe ohne Gefahr mit der durch das Reglement feſtgeſtellten größten Geſchwindigkeit befahren werden kann, wobei die mit „langſam Fahren" bezeichneten, in Reparatur befindlichen Strecken ausgenommen ſind.

§. 10. Veränderungen in den Konſtruktions-Verhältniſſen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königl. Kommiſſarius nicht vorgenommen werden.

§. 11. Die Eiſenbahn-Verwaltung iſt dafür verantwortlich, daß die zur Befahrung dienenden Bahnſtrecken fortwährend in

*) Conf. Bahn-Polz.-Rgl. Nr. 1. §. 116.

ſolcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleiſe liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhebungen berühren können.

§. 12. Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechſelſchienen außer den Bahnhöfen, für welche keine beſonderen Wächter angeſtellt ſind, müſſen, wenn ſie nicht gebraucht werden, in ſolcher Weiſe verſchloſſen ſein, daß ſie nicht bewegt werden können.

§. 13. Schutz- oder Streichſchienen ſollen angebracht werden:

a) auf Brücken mit hölzernem Oberbau bei einer weiteren Spannung als von 12 Fuß;

b) neben Futter- und Stirnmauern der Brücken über 24 Fuß Länge, wenn dieſelben bis zur Oberfläche der Bahn hinaufreichen (da die an ſolchen Stellen aus dem Geleiſe gehenden Maſchinen und Wagen in dem Grunde keinen Widerſtand finden und über die Bahnkrone hinauslaufen);

c) an den Uebergangsſtellen von Contre-Courven;

d) in Krümmungen von 150 Ruthen Radius, wenn dieſelben in ſtärkeren Anſteigungen als von 1 : 200 fallen, oder in flacheren Curven bei ſtärkerer Anſteigung nach dem Verhältniß, daß der Radius um ſo viel Ruthen größer wird, als die Verhältnißzahl der Anſteigung abnimmt.

§. 14. a) Die Bewachung der Bahn muß ſo lange ſtattfinden als möglicher Weiſe noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf denſelben zu erwarten ſtehen.

b) Mindeſtens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren geſchloſſen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden beſonders feſtgeſtellt.

c) Privat- und Feldwege, welche nicht beſonders bewacht ſind, ſollen verſchloſſen gehalten, dem Eigenthümer aber ein Schlüſſel dazu geſtattet werden.

d) Zehn Minuten vor der erwarteten Ankunft des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

e) Die Verwaltung der Bahn iſt gehalten, ſolche Einrichtungen zu treffen, daß den Wärtern die Ankunft der Züge 5 Minuten vorher bekannt wird.

f) Chauſſee-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müſſen, wenn es dunkel iſt, ſo lange erleuchtet werden, als die Barrieren geſchloſſen ſind.

§. 15. An jedem Morgen muß, bevor noch der erſte Zug vorübergeht, die Bahn noch genau nachgeſehen werden, um alle Hinderniſſe der Fahrt zu entfernen, oder die nöthigen Anſtalten zur

Sicherung derſelben zu treffen. Ebenſo muß die Bahn nach dem Durchgange der einzelnen oder zuſammengehörigen, unmittelbar hinter einander folgenden Züge nachgeſehen werden.

§. 16. Bei den Wege-Uebergängen iſt beſonders darauf zu ſehen, daß die Schutzſchienen immer feſt in der gehörigen Lage bleiben, die Vertiefungen für die Spurkränze immer bis auf den Grund reingehalten und auch die Schienen nach dem Uebergange von Wagen und Viehheerden vollſtändig geſäubert werden.

§. 17. Die Ausweichevorrichtungen müſſen in einem leicht beweglichen Zuſtande gehalten, daher fleißig eingeſchmiert und im Winter häufig probirt werden, um den Dienſt niemals zu verſagen.

Ausweichevorrichtungen ſolcher Art, bei welchen die Züge aus dem Geleiſe kommen können, wenn jene unrichtig geſtellt ſind, ſollen in den Hauptſträngen außer den Stationen nicht mehr zugelaſſen, in den beſtehenden Bahnen nicht wieder erneuert werden.

§. 18. Verſenkte Bahnen im Hauptgeleiſe können als ſehr gefährlich nicht mehr geduldet werden.

Nicht minder iſt die Anlage von Drehſcheibenbrücken, durch welche nicht die ganze Vertiefung verſchloſſen wird in einem Hauptgeleiſe unzuläſſig, jedoch mit der Beſchränkung, daß an den äußerſten Enden einer Bahn, und wenn keine Perſonenzüge darüber fahren, die Einführung derſelben nachgelaſſen werden kann.

Bei neuen Anlagen ſoll die Dispoſition der Drehſcheiben in den Hauptgeleiſen möglichſt vermieden und auf die Fälle beſchränkt werden, wo nur mit unverhältnißmäßig hohen Koſten die Regel aufrecht zu erhalten iſt.

§. 19. Jede Bahn muß mit Abtheilungszeichen verſehen werden, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen ſind, und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben.

C. Einrichtung und Zuſtand der Betriebsmittel.

§. 20. Lokomotiven dürfen erſt in Betrieb geſetzt werden, nachdem ſie einer techniſch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als ſicher befunden worden ſind. — Die bei der Reviſion als zuläſſig erkannte Dampfſpannung iſt ſichtlich auf der Maſchine zu bezeichnen.

§. 21. Ueber den von jeder Maſchine zurückgelegten Weg wird Regiſter geführt. Nach jedesmal durchlaufener Strecke von 3000 Meilen Länge wird der Dampfkeſſel vermittelſt einer hydrauliſchen Preſſe auf das Ein- und Einhaltfache des geſtatteten Dampfdruckes probirt. Keſſel, welche bei dieſer Probe ihre Form ändern, dür-

ſen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber dieſe Unterſuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maſchinentheile zu verbinden iſt, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in welche die Ergebniſſe zu verzeichnen, und die dem Königl. Kommiſſarius auf Erfordern vorzulegen ſind.

Jede Lokomotive muß wenigſtens mit zwei Sicherheitsventilen verſehen ſein, von welchen das eine ſo eingerichtet iſt, daß die Belaſtung deſſelben nicht über das beſtimmte Maaß geſteigert werden kann.

§. 22.*). Die Geſellſchaft (Verwaltung) iſt verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirkſamſten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfes von (glühenden) Kohlen zu verſehen, auch, ſofern für dieſen Zweck Verbeſſerungen erfunden werden, ſobald ſie ſich bewährt haben, ſolche ſofort einzuführen.

§. 23. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schrauben-Bremſen verſehen ſein, deren Handhaben dem Stande des Heizers ſo nahe liegen, daß ſie von demſelben aus leicht angezogen werden können.

§. 25. Alle Perſonenwagen ſollen auf Federn ruhen, mit Feder-Buffern und in Federn liegenden Zugſtangen verſehen ſein.

Außer dieſer Verbindung durch die Zugſtangen ſind je zwei auf einander folgende Wagen auf jeder Seite mit zwei Sicherheitsketten zu verbinden.

Gleiche Einrichtungen, wenigſtens auf einer Seite, ſollen auch an allen Güterwagen angebracht werden, ausgenommen bei denen, welche zu ſpeziellen Zwecken eingerichtet ſind und nie in Perſonenzügen eingeſtellt werden.

Die Sicherheitsketten zuſammengenommen müſſen den Ein- und Einhalbfachen Inhalt des Querſchnitts der Haupt-Kuppelung beſitzen.

§. 27. Es dürfen bei Perſonenwagen nur ſchmiedeeiſerne Räder angewendet werden. Gußeiſerne Räder ſind nicht geſtattet an Güterwagen, welche in ſolchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Perſonen dienen.

§. 28. Als ſtarke Bremſe iſt nur diejenige zu betrachten, durch welche die Räder feſtgeſtellt werden können, wenn der beladene Wagen langſam auf der Bahn fortgezogen wird, und minder kräftige müſſen in doppelter Zahl vorhanden ſein. Die Zahl der Bremſen ſoll nicht nach der Zahl der Wagen ſondern nach der der Räderpaare und zwar folgend bemeſſen werden:

---

*) Conf. Bahn-Polz.-Rgl. Nr. 4. §. 11.

a) Auf Anſteigungen nicht ſtärker als im Verhältniß von 1:240 ſoll in den Perſonenzügen auf je 8 Paar, in den Güterzügen auf je 12 Paar Räder eine ſtarke Bremsvorrichtung kommen.

b) Bei ſtärkeren Anſteigungen bis zu $\frac{1}{100}$ aufwärts ſoll eine ſtarke Bremſe auf je 6 Räderpaare der Perſonen- und auf je 10 Räderpaare der Güterwagen gerechnet werden.

c) Beim Niedergange auf ſchiefen Seilebenen ſoll, wenn dabei nicht beſondere Bremsſchlitten angewendet werden, auf je 4 Paar Räder eine Bremsvorrichtung kommen.

§. 29.*). Die Thüren der Perſonenwagen ſollen nicht anders als von außen geöffnet werden können, alſo nur durch Hinauslehnen aus den Fenſtern.

Jede Thüre muß mit einem doppelten Verſchluß, worunter mindeſtens ein Vorreiber, verſehen ſein.

§. 30. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenſtänden beladenen Güterwagen müſſen mit einer angemeſſenen Bedeckung verſehen ſein.

Auf jeder Güterſtation ſoll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben ſo ſicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht ſein, vermittelſt welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergeſtalt geregelt wird, daß in den verſchiedenen Durchfahrten ein Anſtoßen derſelben nicht ſtattfinden kann.

§. 31. An jedem Güterwagen iſt das eigene Gewicht deſſelben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, mit Oelfarbe zu verzeichnen.

§. 32. Die Benutzung von Wagen ohne Ausgänge auf den langen Seiten und vorgelegte Tritte ſoll nicht mehr geſtattet werden.

§. 33. Die Eiſenbahn-Verwaltung iſt zur regelmäßigen Reviſion der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen ſind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet und gehalten, darüber in ſolcher Art Regiſter zu führen, daß daraus jederzeit erſichtlich iſt, wenn die letzte Reviſion ſtattgefunden, wie ſich der Zuſtand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen worden ſind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

D. Maaßregeln zur Sicherheit des Betriebes.

§. 35. Bei doppelgeleiſigen Bahnen muß ein für allemal feſtgeſtellt werden, in welcher Richtung jedes Geleis ausſchließlich befahren werden ſoll.

*) Cf. Abth. I. Heft 1. Abſchn. 9. Nr. 7. Min. Reſc. v. 20. Sept. 1843.

Dieſe Ordnung muß ſtreng aufrecht erhalten werden und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaſchine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug beſtimmt iſt, und wenn es außer Zweifel iſt, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender iſt, und anhält.

§. 36. Beim Betriebe einfacher Bahnen mit Doppelſtrecken muß ein für allemal beſtimmt ſein, welcher Zug unter allen Umſtänden in das Nebengeleiſe geht und welcher auf dem Hauptgeleiſe bleibt.

Die Doppelſtrecken in den Stationen ſind bei dieſer Beſtimmung ausgenommen.

§. 37. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maſchine ſich an der Spitze des Zuges befindet, iſt verboten.

Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Lokomotive dienſtunfähig geworden iſt, und die Hülfsmaſchine nicht vor den Zug gelangen kann, iſt ein ausſchließliches Fortſchieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet, daß dabei die Geſchwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überſchritten werden darf. In ähnlicher Art iſt auch die gelegentliche Fortſchaffung von Arbeitswagen ſtatthaft.

Befindet ſich aber eine arbeitende Maſchine an der Spitze des Zuges, ſo iſt das Schieben einer Hülfslokomotive geſtattet:

a) bei ſtark geneigten Bahnſtrecken,

b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen,

c) bei Hülfleiſtung bis zur nächſten dazu geeigneten Ausweicheſtelle, wo die Maſchine an die Spitze des Zuges geſtellt werden muß.

§. 38. Die Beſtimmung:

daß ſich die Hülfsmaſchine in keinem Falle dem vorangehenden Zuge während der Fahrt des Letzteren, ſondern erſt dann anſchließen dürfe, wenn derſelbe zum Stillſtand gekommen iſt,

wird aufgehoben.

§. 39. Bei zwei vor einem Zuge befindlichen Maſchinen darf nur die vordere arbeiten, wenn ihre Kraft zur Fortbewegung ausreichend iſt.

§. 40. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweiſe kann dies nur ſtattfinden, wenn eine Hülfslokomotive einem kommenden Zuge entgegen geſandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnreviſionen, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Waſſer in den Lokomotivkeſſel. Im erſterwähn-

ten Falle muß außer dem Maſchiniſten und dem Heizer ein beſonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremſe bekannt iſt, auf dem Tender angeſtellt werden.

§. 41. Kein Zug darf aus einer Station oder Halteſtelle abfahren, wenn nicht der nach derſelben Richtung vorher abgegangene bereits 500 Ruthen davon entfernt iſt; auch dürfen ſich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringere Diſtanz nähern, und ſollen die Bahnwärter auf das richtige Innehalten dieſes Zwiſchenraumes halten.

§. 43. Eine Ermäßigung der Geſchwindigkeit der Fahrt iſt erforderlich

a) wenn Menſchen, Thiere oder andere Hinderniſſe auf der Bahn bemerkt werden;
b) in Krümmungen von 250 Ruthen Halbmeſſer oder weniger;
c) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleiſe ſtill hält;
d) beim Uebergange über Drehſcheiben und Ausweichungen;
e) beim Niedergange auf ſtärker als mit $\frac{1}{200}$ geneigten Bahnſtrecken;
f) beim Uebergange über Brücken mit hölzernem Oberbau, wenn dieſelben mehr als 40 Fuß lang ſind;
g) Nachts bei Schneegeſtöber und bei ſtarkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen ſind.

§. 44. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, ſo wie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleiſe in das andere, muß ſo langſam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillſtand gebracht werden kann.

Nähern ſich zwei Züge von verſchiedenen Seiten einem ſolchen Punkte, ſo müſſen beide zunächſt anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei iſt.

§. 45. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geſchwindigkeit über die durch das Reglement vorgeſchriebene Grenze hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer iſt mit einem Stundenzettel zu verſehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern verzeichnet wird.

Die Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieſes Stundenzettels zu frühe kommen, werden beſtraft.

§. 46. a) Ohne Spezial-Erlaubniß von Seiten der Direktion darf außer dem Maſchiniſten und dem Heizer Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

b) Bei jeder in einem Bahnhofe ſtehenden angeheizten Loko-

motive muß der Dampfregulator geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt und die Bremſe des Tenders, wenn derſelbe mit der Maſchine verbunden iſt, angezogen ſein.

§. 47. Bei Bildung eines jeden Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden, daß ſich die §. 28. vorgeſchriebene Anzahl von Bremſen in ſelbigem befinden und dieſelben im Weſentlichen gleichmäßig vertheilt ſind.

Da leere Wagen erfahrungsmäßig leichter das Geleiſe verlaſſen, als beladene, ſo iſt die Einreihung der erſteren in den Vordertheil eines Zuges möglichſt zu vermeiden.

§. 48. In jedem Zuge muß mindeſtens ein mäßig belaſteter Wagen ohne Perſonen zunächſt auf den Tender folgen.

§. 49. Extrazüge dürfen von den Bahn-Verwaltungen nur geſtattet werden, wenn

a) durch dieſelben der Gang der regelmäßigen Züge nicht geſtört wird, und

b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen wird, durch die ganze betreffende Bahnſtrecke allen Wärtern und Stations-Aufſehern zugegangen iſt.

§. 50. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors auf der Bahn befördert werden.

Den Führern iſt ausdrücklich die Bahnſtrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt geſtattet iſt, wobei anzunehmen, daß dieſe Maſchinen oder Wagen mindeſtens $\frac{1}{4}$ Stunde vor der erwarteten früheſten Ankunft des regelmäßigen Zuges die Bahn verlaſſen haben müſſen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen ſignaliſirt, es ſei denn, daß ſie mit Pferden befördert werden.

Wegekreuzungen dürfen von denſelben nur langſam und mit der Bremſe in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geſchloſſen ſind.

Nächtliche Arbeitszüge ſind ebenſo zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 51. Das unmittelbare Vorſchieben eines Wagens zum Brechen des Glatteiſes oder eines Schneepfluges durch die zugführende Maſchine iſt nur dann geſtattet, wenn Wagen und Schneepflug mindeſtens 100 Zentner ſchwer ſind und nicht mit einer größeren Geſchwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird.

E. Das Signalweſen.

§. 52. Für den normalen Zuſtand der Bahn bedarf es keines beſonderen Signals.

§. 53. In Bezug auf den Zuſtand der Bahn genügen die Signale

a) Langſamfahren,

b) Stillhalten,

c) die Stellung der Weichen betreffend.

§. 55. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit und in derſelben Richtung folgen ſoll, muß mit einem Signale verſehen ſein, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter und die in den Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 56. Kann ein Zug nicht weiter kommen, ſo muß dies dem zunächſt rückwärts ſtehenden Bahnwärter angezeigt werden, damit nachfolgende Züge von demſelben aufgehalten werden.

§. 57. Zur Herbeirufung einer Hülfsmaſchine von der nächſten Station, wo ſich eine ſolche befindet, werden die geeigneten Signale von Wärter zu Wärter weiter gegeben.

Der ankommenden Hülfsmaſchine wird 500 Ruthen vor dem haltenden Zuge das Zeichen zum „Langſamfahren" gegeben.

§. 59. An der Drehaxe der Ausweicheſtelle in den Hauptbahngeleiſen müſſen ſolche Zeichen angebracht werden, daß ſowohl bei Tage als im Dunkel zu erkennen iſt, welches Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet iſt.

§. 60. Es müſſen ſolche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allzeit ſichere Kommunikation zwiſchen dem Zugführer mit dem Maſchiniſten und den Zugwärtern ſtattfindet

§. 61. Beim Betriebe ſchiefer Seilebenen ſind ſolche Signal-Vorrichtungen anzuordnen, daß dem Zugführer, ſowohl vor als während der Fahrt, eine Kommunikation mit dem Wärter der ſtehenden Dampfmaſchine geſichert iſt.

§. 62. Wenn es zweifelhaft iſt, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben iſt, muß der Wärter in der Richtung, wohin daſſelbe gehen ſoll, zum nächſten Wärter laufen und mündlich das Nöthige beſtellen.

§. 64. Wenn bei eingeleiſigen Bahnen ein in einer gewiſſen Richtung erwarteter Zug nicht kommt, ſo wird ein Zeichen gegeben

„der Zug geht nicht ab"

damit der nach der entgegengeſetzten Richtung beſtimmte, ohne auf jenen zu warten, abgehen kann.

§. 66. Die von dem Lokomotivführer vermittelſt der Dampfpfeife zu gebenden Signale beſchränken ſich auf folgende:

a) Achtung geben,
b) Bremſen anziehen,
c) Bremſen loslaſſen.

F. Das Betriebsperſonal.

§. 68. Es wird einer jeden Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaft zur Pflicht gemacht, einen beſonderen Betriebs-Direktor anzuſtellen, welchem vernämlich die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes nach den reglementariſchen Beſtimmungen aufzuerlegen und der perſönlich dafür verantwortlich zu machen iſt.

Die Beſtellung des Betriebs-Direktors unterliegt der Genehmigung der Regierung.

§. 69. Den Schienenſtellern vor der Einfahrt in größere Stationen, an den Zweigbahnen und an den ſchiefen Ebenen und eben ſo den Lokomotivführern, Heizern und Bremswärtern ſollen während der Fahrt Nebengeſchäfte nicht aufgegeben oder geſtattet werden.

§. 70. Jeder Lokomotivführer muß zunächſt als Heizer gedient, überhaupt eine einjährige Lehrzeit und zuletzt eine von dem betreffenden Maſchinenmeiſter in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung beſtehen.

Ueber die ſo erlangte Qualifikation wird dem Lokomotivenführer von der betreffenden Direktion ein Zeugniß ertheilt.

§. 71. Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, ſondern müſſen zur wirkſamern Beaufſichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derſelben in zweckentſprechender Art aufgeſtellt werden.

G. Mittel, um einen möglichen Uebergang des Betriebsmaterials von einer Bahn auf jede andere vorzubereiten und für die Folge zu ſichern.

§. 73. 1) Damit die Wagenräder mit den höchſten zuläſſigen Spurkränzen nicht auf die zur Befeſtigung der Schienen angebrachten Stühle, Nägel ꝛc. ſtoßen können, ſollen künftig die äußerſten Kanten der im Maximo $\frac{5}{4}$ Zoll hohen Spurkränze noch einen Spielraum von $\frac{1}{4}$ Zoll behalten.

2) Bei Doppelgeleiſen ſoll die Entfernung von der Mitte des einen zu der des anderen Geleiſes mindeſtens 11 Fuß betra-

gen, wobei die in Preußen beſtehende Geleiſemitte von 4 Fuß $6\frac{7}{8}$ Zoll (4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll engliſch) im Lichten vorausgeſetzt iſt.

3) Zwiſchen der Mitte der äußerſten Bahnſtränge und den bis zur Brüſtungshöhe der Perſonenwagen hinaufreichenden Bauwerken, Laternenpfählen, Waſſerkrahnen, Thürpfoſten ꝛc. muß ein Raum von mindeſtens 6 Fuß 6 Zoll frei bleiben.

4) Als geringſte Entfernung von der Mitte des äußerſten Geleiſes bis zum Unterbau des Perrons wird das Maaß von 5 Fuß 3 Zoll feſtgeſtellt.

6) Alle Thore, in welche Geleiſe hineinführen, müſſen mindeſtens $10\frac{1}{2}$ Fuß Breite 13 Fuß Höhe, bei den Lokomotiven-Schuppen $15\frac{1}{4}$ Fuß Höhe erhalten.

7) Die geringſte Höhe von der äußeren Schienenoberfläche bis zur unterſten Kante darüber hinwegführender Brücken ſoll $15\frac{1}{4}$ Fuß betragen.

8) Die Höhenlager der Ausgüſſe bei den Krahnen zur Speiſung der Tender mit Waſſer ſollen nicht tiefer als 8 Fuß über den Oberkanten der Schienen liegen.

9) In den Curven dürfen die Schienen nicht weiter auseinander gelegt werden, als daß noch ein Spielraum von 1 Zoll zwiſchen den Spurkränzen und den Schienen verbleibt.

10) Es ſollen in jeder Haupt- und Endſtation, ſo wie an den Punkten, wo Seitenbahnen einmünden, eine 31 Fuß im Durchmeſſer haltende Drehſcheibe oder eine Drehcurve von mindeſtens 400 Fuß Radius angelegt werden.

§. 74. 1) Alle künftig anzufertigenden und anzubringenden Radkränze (Tyres) ſollen mindeſtens eine Breite von $4\frac{1}{2}$ Zoll erhalten. *)

2) Der Zwiſchenraum zwiſchen den Schienen und den Spurkränzen ſoll nicht unter $\frac{5}{8}$ und nicht über 1 Zoll betragen.

3) Lokomotiv-Schornſteine ſollen keine größere Höhe als 15 Fuß über den Schienen erhalten.

4) Die größte Breite der Perſonenwagen ſoll im Kaſten 8 Fuß 4 Zoll in den Tritten nicht über 10 Fuß betragen.

Güterwagen dürfen eine Breite von höchſtens 9 Fuß erhalten.

6) Bei den Wagen, mit welchen auf Außenplätzen Perſonen befördert werden, dürfen die Sitzbretter nicht mehr als 10 Fuß hoch über der Schienen-Oberfläche liegen.

7) Für die Lage der Buffer wird beſtimmt:

a) für die Höhe des Mittelpunktes über den Schienen 3 Fuß bis 3 Fuß 4 Zoll,

*) Vgl. §. 73. Nr. 1.

b) für die Entfernung unter einander von Mitte zu Mitte 5 Fuß 6 Zoll bis 5 Fuß 9 Zoll.

§. 75. In Bezug der Signale wird noch beſtimmt, daß künftig auf allen Bahnen:

a) das weiße Licht den normalen Zuſtand und gewöhnliche Benachrichtigungen,

b) das rothe Licht Hinderniß und Gefahr,

c) das grüne Licht die Herbeiſchaffung von Hülfs-Lokomotiven

bedeuten ſoll.

§. 76. Für die mit der Sicherheit des Betriebes beauftragten Beamten ſollen künftig folgende Benennungen als bezeichnend ſtattfinden:

1) für die Bahnunterhaltung
- Betriebs-Direktor,
- Bahn- und Abtheilungs-Ingenieur,
- Bahnmeiſter,
- Bahnwärter;

2) für den Transportbetrieb
- Betriebs-Direktor,
- Bahnhof-Inſpektor,
- Maſchinenmeiſter,
- Zugführer,
- Lokomotivführer,
- Heizer,
- Schaffner,
- Packmeiſter.

B. G. R.

Seiffart. v. Pommer-Eſche. v. Müffling. Mohn. Baron v. Puttkammer. Stubenrauch. Bock. Lewald. Neuhaus. Hauchecorne. Dr. v. Mülmann. Mellin. Henz.

3. Circ.-Reſc. des Königl. Finanzminiſterii (v. Bodelſchwingh) und des Kgl. Miniſters des Innern (Graf v. Arnim) an die Königl. Eiſenbahn-Kommiſſarien, betreffend die Verhütung von Unglücksfällen durch die auf den Bahnterrains niedergelegten leichteren Gegenſtände vom 16. April 1844.

Bei einer der inländiſchen Eiſenbahnen iſt der Fall vorgekommen, daß ein auf das Bahnterrain niedergelegter Gegenſtand leich-

ten Gewichts durch einen heftigen Sturm auf die Schienen geworfen worden iſt, und die danach drohende Gefahr eines Unglücks nur durch plötzliches Anhalten des herannahenden Eiſenbahnzuges hat vermieden werden können.

Um ähnlichen Gefahren in der Zukunft vorzubeugen, erſcheint es zweckmäßig, die Eiſenbahn-Direktionen darauf aufmerkſam zu machen, daß nicht Gegenſtände leichteren Gewichts in der Nähe der Schienen aufgeſtellt oder niedergelegt werden. Ew. ꝛc. wollen daher dem Eiſenbahn-Direktorium dieſerhalb die geeignete Eröffnung zugehen laſſen.

(Min. Bl. 1844. Nr. 153. S. 140.).

4. Circ.-Verfügung des Königl. Miniſters des Innern (Graf v. Arnim) und des Königl. Finanzminiſters (Flottwell) an ſämmtliche Königl. Eiſenbahn-Kommiſſarien ſo wie abſchriftlich an die betreffenden Kgl. Ober-Präſidenten, wegen Erleuchtung des Innern der Eiſenbahn-Perſonenwagen während der Fahrten im Dunkeln, vom 22. Dez. 1844.

Da es im öffentlichen Intereſſe in mehrfacher Hinſicht nöthig erſcheint, die bei mehreren Eiſenbahnen zum Theil ſchon übliche Erleuchtung des Innern der Perſonenwagen während der Fahrten im Dunkeln allgemein einzuführen, ſo werden Ew. ꝛc. veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß dieſe Erleuchtung auch auf den unter Ihrer Aufſicht ſtehenden Bahnen, ſo weit es noch nicht der Fall iſt, bei den gedachten Fahrten ſtattfinde.

(Min. Bl. 1845. Nr. 62. S. 50.).

5. Reſc. des Kgl. Miniſterii des Innern (Gr. v. Arnim) an den Magiſtrat zu N., betreffend die Befreiung der Korporationen, Geſellſchaften ꝛc. von der Gewinnung des ſtädtiſchen Bürgerrechts v. 13. Jan. 1845.

Dem Magiſtrat eröffne ich auf die Vorſtellung vom 22. Mai v. J., daß ich Seine Beſchwerde wegen Zurückweiſung Seines Antrages, Korporationen, Geſellſchaften ꝛc. zur Erwerbung des ſtädtiſchen Bürgerrechts anhalten zu dürfen, für begründet nicht erachten kann, vielmehr überall die Anſichten billigen und als den geſetzlichen Vorſchriften entſprechend anerkennen muß, welche die Königl. Regierung in den abſchriftlich eingereichten Verfügungen

vom 14. Nov. 1843., vom 17. Januar 1844. und vom 9. Mai v. J. (Anlage a., b. und c.) ausgeſprochen hat.

Die entgegengeſetzte, ſeitens des Miniſteriums des Innern ſchon früher nicht gebilligte Anſicht, welche die Regierung zu N. in der in Bezug genommenen Circular-Verfügung vom 20. Mai 1822. aufgeſtellt hat, entbehrt der geſetzlichen Begründung, da die Städteordnung nichts enthält, woraus ſich die Nothwendigkeit oder auch nur die Zuläſſigkeit der Beſtellung von Lehnsträgern für Korporationen in Beziehung auf das Bürgerrecht herleiten ließe, im Gegentheil alle Beſtimmungen derſelben ergeben, daß das Bürgerrecht ein höchſt perſönliches, unübertragbares ſein ſoll.

Der Unterſchied, welchen der Magiſtrat zwiſchen dem Fiskus, Kirchen, Schulen und ähnlichen, jeder phyſiſchen Perſönlichkeit ermangelnden und ſolchen moraliſchen Perſonen machen will, die aus einer Mehrheit phyſiſcher Perſonen beſtehen, iſt in den Geſetzen nicht begründet, und die Vorſchriften des 6. Titels II. Theils des Allgemeinen Landrechts enthalten nichts, was einen ſolchen überhaupt, und namentlich in Bezug auf die äußeren Rechte und Pflichten der moraliſchen und juriſtiſchen Perſonen rechtfertigen würde. Ueberdies aber ſteht der desfallſigen Behauptung des Magiſtrats der Umſtand entgegen, daß die Städteordnung ebenfalls einen ſolchen Unterſchied nicht macht, und namentlich auch der vom Magiſtrat ſelbſt anerkannten Freiheit des Fiskus, der milden Stiftungen und ähnlicher moraliſcher Perſonen vor Gewinnung des Bürgerrechts nicht gedenkt, was offenbar hätte geſchehen müſſen, wenn andere moraliſche Perſonen, als die gedachten, zur Erlangung des Bürgerrechts hätten verpflichtet werden ſollen. Auch darin iſt der Königl. Regierung beizupflichten, daß die Bürgerrechtsgelder nach der Lage der Geſetzgebung als ein Aequivalent des Bürgerrechts anzuſehen und nur da zu entrichten ſind, wo ſolches als Gegenleiſtung verliehen wird. Die in Bezug genommene Verordnung vom 24. Nov. 1843. beſtimmt im §. 2. ausdrücklich, daß Perſonen, die das Bürgerrecht wegen Beſcholtenheit nicht erwerben können, eine dem Betrage der Bürgerrechtsgelder gleichkommende Abgabe entrichten ſollen, unterſcheidet ſonach die Abgabe in dieſem Falle von den eigentlichen Bürgerrechtsgeldern und ſpricht mithin nicht für, ſondern ganz entſchieden gegen die Anſicht des Magiſtrats. Hiernach kann ich dem Antrage des Magiſtrats keine Folge geben.

a. Auf die Anfrage vom 10. Sept. d. J. eröffnen wir dem Magiſtrate, daß wir die N. N.ſche Eiſenbahn-Geſellſchaft zur Ge-

winnung des Bürgerrechts wegen des auf ſtädtiſchem Grunde und Boden erbauten Bahnhofes nicht für verpflichtet halten können.

Wenn der Magiſtrat den dritten Titel der Städteordnung, welcher „von den Bürgern und dem Bürgerrechte" handelt, im Zuſammenhange durchlieſet, ſo wird demſelben klar werden, daß der Begriff eines Bürgers nach der Städteordnung von dem einer phyſiſchen Perſon, eines Menſchen unzertrennlich iſt.

Es iſt daher weder der Fiskus, noch Kirchen, noch Schulen und andere moraliſche Perſonen oder Korporationen zur Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet und auch ſicherlich dazu dort niemals herangezogen, obgleich die Städteordnung eine ausdrückliche Befreiung derſelben nirgends ausgeſprochen hat. Wenn ſich in einzelnen in den gedruckten Sammlungen befindlichen Verfügungen anderer Regierungen die Anſicht ausgeſprochen findet, daß moraliſche Perſonen behufs der Gewinnung des Bürgerrechts eine Art von Lehnsträgern beſtellen mußten, ſo iſt dies im dieſſeitigen Regierungsbezirk nicht mit dem Geiſte der Städteordnung übereinſtimmend befunden und danach nicht verfahren worden.

Da nun der N.N.ſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in ihrem in der Geſetzſammlung abgedruckten Statute ausdrücklich die Rechte einer Korporation verliehen ſind, ſo kann dieſelbe auch nicht angehalten werden, in dortiger Stadt das Bürgerrecht zu gewinnen.

N.N., den 14. November 1843.

Königl. Regierung Abth. d. Inn.

An den Magiſtrat zu N.

b. Dem Magiſtrate eröffnen wir auf den Bericht vom 5. d. M., daß die Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu N. vom 30. Mai 1822. bei Erlaß unſerer Verfügung vom 14. Nov. v. J. nicht unberückſichtigt geblieben iſt, und wir eben deshalb darin erwähnt haben, daß in andern Regierungsbezirken ein unſerer ausführlich motivirten Anſicht nach unhaltbarer Grundſatz aufgeſtellt ſei, daß es jedoch bei unſerer Verfügung vom 14. Nov. v. J. aus den darin enthaltenen Gründen ſein Bewenden behalten muß, und die N.N.ſche Eiſenbahn-Geſellſchaft zur Gewinnung des dortigen Bürgerrechts nicht angehalten werden kann.

N.N., den 17. Januar 1844.

Königl. Regierung Abth. d. Inn.

An den Magiſtrat zu N.

c. Dem Magiſtrat eröffnen wir auf den Bericht vom 6. Ap. 1844., daß moraliſchen Perſonen, gleichviel ob ſie lediglich öffentliche oder milde Zwecke, oder wie die Eiſenbahn-Geſellſchaften, auch ihren eigenen Vortheil nebenbei verfolgen, das Bürgerrecht in Städten, der Natur der Sache nach und dem Begriffe des Bürgerrechts gemäß, zumal in der Entwickelung, welche dieſelbe durch die Allh. Kab.-Ordre vom 18. Dez. 1841. (G. S. 1842. S. 30.) und vom 24. Nov. 1843. (G. S. 1843. S. 368.) erhalten hat, nicht verliehen werden kann. Hieraus folgt aber auch nach der bisherigen Geſetzgebung die Unmöglichkeit ſolche zur Erlegung der Bürgerrechtsgelder anzuhalten, worauf es dem Magiſtrat wahrſcheinlich doch nur ankommt.

Das Bürgerrecht iſt gegenwärtig auch nach der alten Städte-Ordnung weſentlich nichts als die Befugniß, an den bürgerlichen Ehrenrechten Theil zu nehmen, aus welcher die Befugniß zum Grundbeſitz und Gewerbebetrieb nur noch als accessorium folgt. Die Bürgerrechtsgelder ſind aber nach der bisherigen Lage der Geſetzgebung als ein Aequivalent für die Erlangung des Bürgerrechts und nicht als ein Einkaufsgeld für die Erlangung der Befugniß zum Grundbeſitz und zum Gewerbebetrieb zu betrachten. Es würde daher zuvörderſt eines neuen Geſetzes bedürfen, wenn man die Befugniß moraliſcher Perſonen zum Grundbeſitz oder Gewerbebetrieb von der Zahlung der Bürgerrechtsgelder abhängig machen wollte.

N. N., den 9. Mai 1844.

Königl. Regierung Abth. d. Inn.

An den Magiſtrat zu N.

(Min. Bl. 1845. Nr. 5. S. 4.).

6. Cirkular-Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern (Graf von Arnim) und der Finanzen (Flottwell) an die Königl. Regierung zu Minden, und abſchriftlich an ſämmtliche übrigen Königl. Regierungen, betreffend die Feilhaltung von Lebensmitteln für die in Maſſe aufgeſtellten Eiſenbahnarbeiter vom 20. April 1845.

Es erſcheint, wie der Königl. Regierung auf die Berichte vom 14. Januar und 4. Februar c. erwiedert wird, allerdings angemeſſen, daß den Eiſenbahnarbeitern der Ankauf von Lebensmitteln in der Nähe der Stellen, an denen ſie grade beſchäftigt ſind, möglichſt erleichtert werde. Es wird daher genehmigt, daß zuverläſ-

ſigen Perſonen, mit Ausnahme der Schachtmeiſter, unter denen die Arbeiter ſtehen,

1) der Verkauf von Speiſen und Getränken an die bezeichneten Arbeiter in beſtimmten, in der Nähe der Arbeitsſtellen befindlichen, jedoch nach dem Bedürfniſſe wechſelnden Lokalen gegen Entrichtung der geſetzlichen Gewerbeſteuer,

2) das Feilhalten der bezeichneten Gegenſtände im Umhertragen, indem ſie — wie die Marketender der manövrirenden Truppen — den Arbeitern folgen, gegen Erlegung der Gewerbeſteuer vom ſtehenden Gewerbe nachgegeben werde.

Sowohl zu dem unter 1. als zu dem unter 2. gedachten Verkehr, welcher nach Umſtänden von derſelben Perſon oder auch von verſchiedenen Perſonen ausgeübt werden kann, iſt, bevor derſelbe begonnen werden darf, die polizeiliche Erlaubniß erforderlich, auch muß derſelbe vor dem Beginnen zur Entrichtung der Gewerbeſteuer angemeldet werden.

Die polizeiliche Erlaubniß iſt von dem Landrath des Kreiſes, in welchem der Verkehr betrieben werden ſoll, zu ertheilen, und die Veranlagung zur Steuer erfolgt in der für die vierte Abtheilung eben dieſes Kreiſes aufgeſtellten Gewerbeſteuerrolle, und zwar die Veranlagung des zu 1. bezeichneten Gewerbes, je nach der Art deſſelben, in der Klaſſe B. oder C., die Beſteuerung der Civil-Marketender zu 2. in der Klaſſe B.

Erſtreckt ſich der Verkehr der in einem Kreiſe konzeſſionirten und beſteuerten Perſonen noch auf einen andern Kreis, oder, mit dem weiteren Fortſchreiten der Eiſenbahnarbeiten, etwa noch auf einen dritten Kreis, ſo hat der Gewerbtreibende dieſe Ausdehnung oder Verlegung ſeines Gewerbes, vor deren Eintritt, dem Landrathe des betreffenden Kreiſes anzumelden, welcher dann für ſeinen Kreis die Erlaubniß zu ertheilen und die Uebernahme der Gewerbeſteuer auf die Rolle ſeines Kreiſes zu veranlaſſen hat. Findet der zu 1. bezeichnete Gewerbebetrieb auch an mehreren Stellen und in verſchiedenen Kreiſen ſtatt, und erſtreckt ſich auch der oben zu 2. gedachte Gewerbebetrieb auf mehrere Kreiſe, ſo werden die Gewerbtreibenden doch immer nur mit Einem Satze und nicht für jede Stelle oder für jeden Kreis beſonders zur Gewerbeſteuer herangezogen.

Daß den Schachtmeiſtern ein Verkehr mit den Arbeitern in der zu 1. und 2. angegebenen Art geſtattet werde, erſcheint deshalb bedenklich, weil den erſteren die Berechnung und Bezahlung des Lohnes obliegt, und dadurch leicht der Verdacht entſteht, daß

ſie diejenigen Arbeiter, welche bei ihnen Nahrungsmittel einkaufen, begünſtigen. Auf der andern Seite wird aber auch das Kreditiren der Waaren durch das, zwiſchen den Arbeitern und Schachtmeiſtern beſtehende Verhältniß ſehr erleichtert, und bei den dann eintretenden Abrechnungen dürften die jetzt ſchon häufig vorkommenden Differenzen zwiſchen den Arbeitern und Schachtmeiſtern noch vermehrt werden, ſo wie überhaupt leicht alle Nachtheile eintreten, welche ſich da zeigen, wo die Fabrikarbeiter ihre Lebensmittel bei den Fabrikherrn oder Werkführern entnehmen. Es iſt aber auch nicht erforderlich, grade den Schachtmeiſtern den Verkauf von Lebensmitteln zu übertragen, da mit Beſtimmtheit angenommen werden kann, daß ſich eine genügende Anzahl anderer dazu geeigneter Perſonen, durch welche im Intereſſe der Eiſenbahnarbeiter eine Konkurrenz herbeigeführt wird, bereitwillig finden, und ſich den von der Polizeibehörde für nothwendig gehaltenen Bedingungen gern unterwerfen werden. Zweckmäßig würde es ſein, wenn die betreffende Eiſenbahn-Direktion beſtimmte, ihr als zuverläſſig bekannte Perſonen, welche jedoch in keinem andern Verhältniß zu den Arbeitern ſtehen, mit Genehmigung der Polizeibehörde und unter Kontrolle der Eiſenbahnbeamten annähme und zugleich verpflichtete, den Arbeitern bei den eintretenden Lokalveränderungen zu folgen, insbeſondere aber, ſich über Preis und Beſchaffenheit der Waare der Aufſicht der Direktion zu unterwerfen.

Die Königl. Regierung hat dem Vorſtehenden gemäß eine Aufforderung an die Direktion der Köln-Mindener Eiſenbahn ergehen zu laſſen und überhaupt das Weitere zu verfügen, namentlich auch dafür zu ſorgen, daß den betheiligten Gewerbetreibenden bei Ertheilung der Erlaubniß die geeigneten Eröffnungen gemacht werden.

(Min. Bl. 1845. Nr. 116. S. 104.)

7. Cirkular-Verfügung des Miniſters der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten (Eichhorn) des Miniſters des Innern (Graf von Arnim) und des Finanzminiſters (Flottwell) an ſämmtliche Königl. Oberpräſidenten, die Konzeſſionirung von Aktiengeſellſchaften betreffend vom 22. April 1845.

Ew. ꝛc. beehren wir uns, in der Anlage (a) eine Inſtruktion, die Grundſätze in Anſehung der Konzeſſionirung von Aktien-Geſellſchaften betreffend, mit dem Erſuchen zu überſenden, ſolche ſowohl den Regierungen zuzufertigen, als auch durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

a. Inſtruktion, die Grundſätze in Anſehung der Konzeſſionirung von Aktien-Geſellſchaften betreffend, vom 22. April 1845.

Da es ſich als angemeſſen ergeben hat, die Behörden und das Publikum mit den Allerhöchſt feſtgeſtellten Grundſätzen in Anſehung der Konzeſſionirung von Aktiengeſellſchaften nach Maaßgabe des Geſetzes vom 9. Nov. 1843 *) (Geſ. Samml. 1843. S. 341.) bekannt zu machen, ſo bringen wir im Nachſtehenden dieſe Grundſätze, welche für jetzt und bis auf weitere Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden ſollen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Geſellſchaft iſt überhaupt nur dann zur Berückſichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens

1) an ſich aus allgemeinen Geſichtspunkten nützlich und der Beförderung werth erſcheint, und zugleich

2) wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals oder nach der Natur des Unternehmens ſelbſt das Zuſammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedingt, oder doch auf dieſem Wege eher und ſicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen iſt.

In der letzteren Hinſicht wird es insbeſondere bei Gewerbe und Handels-Unternehmungen zunächſt darauf ankommen, ob das beabſichtigte Unternehmen an und für ſich ein ſo beträchtliches Kapital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemeſſenem Umfange begründet und betrieben werden kann; ſodann wird aber, ſofern es ſich darum handelt, einen Induſtrie- oder Geſchäftszweig, deſſen Aneignung und Verbreitung im allgemeinen Intereſſe wünſchenswerth iſt, hervorzurufen, oder da, wo er noch unausgebildet geblieben iſt, zur weitern Entwickelung zu fördern, auch darauf zu ſehen ſein, ob das Unternehmen mit Rückſicht auf die Unſicherheit des Erfolges von der Art iſt, daß es für das Zuſtandekommen deſſelben der Vertheilung des darin anzulegenden Kapitals auf eine größere Anzahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinſamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluſte davon weniger empfindlich betroffen werden. In Ermangelung dieſer Vorausſetzungen, namentlich dann, wenn von neuen Etabliſſements in einem ſchon einheimiſchen Induſtrie oder Geſchäftszweige die Rede iſt, der füglich von Einzelnen verfolgt und ausgebildet werden kann

*) Conf. Abth. I. Abſchn. 9. Nr. 8. S. 81.

wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Aktien-Geſellſchaften nicht einzugehen ſein.

II. Die Genehmigung zur Errichtung ſolcher Geſellſchaften, deren Aktien auf jeden Inhaber (au porteur) geſtellt werden ſollen, wird nur ausnahmsweiſe aus beſonderen Gründen ertheilt werden. Es wird dabei hauptſächlich der Geſichtspunkt leitend ſein, ob das Unternehmen

1) über den Kreis örtlicher Wirkſamkeit und Nützlichkeit hinausgeht und im höheren Intereſſe des Gemeinwohls beſondere Begünſtigung verdient und ob daſſelbe

2) ohne Geſtaltung der Ausgabe derartiger Aktien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweiſe ausgedehnte Unternehmungen von Kommunikations-Anſtalten, die auf Erleichterung des allgemeinen großen Verkehrs berechnet ſind, gezählt werden dürfen, ſofern dafür die erforderlichen Kapitalien aus weitem Kreiſe herbeigezogen werden müſſen.

III. In allen Fällen kommt es ferner darauf an, daß die Geſellſchaft durch die Art ihrer Begründung eine genügende Bürgſchaft gegen Täuſchungen und Beeinträchtigungen des Publikums gewähre. Demgemäß iſt die Prüfung ſowohl auf die Zuverläſſigkeit und Solidität derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zuſammenzubringenden Fonds für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabſichtigten Umfange mit zu richten.

Berlin, den 22. April 1845.

Der Miniſter der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
Eichhorn.

Der Miniſter des Innern
Graf v. Arnim.

Der Finanzminiſter
Flottwell.

(Min. Bl. 1845. Nr. 144. S. 120.).

Ad Abth. I. Anhang Nr. 1. S. 87.

I. Vertrag zwiſchen Preußen, Hannover, Kurheſſen und Schaumburg-Lippe, über die Ausführung einer Eiſenbahn von Hannover nach Minden vom $\frac{\text{4 Dez. 1845.}}{\text{2. Febr. 1846.}}$

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen und Seine Durchlaucht der Fürſt zu Schaumburg-Lippe ſich bereit erklärt haben, die Eiſenbahn von Hannover nach Minden durch Höchſtihre Gebiete zu führen, ſo ſind Höchſtdieſelben im Einverſtändniſſe mit Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover der zwiſchen Allerhöchſtdenſelben über die Errichtung einer Eiſenbahn von Hannover nach Minden unterm 10. April 1841. zu Berlin abgeſchloſſenen Uebereinkunft beigetreten, und ſind, zur Regelung der dadurch entſtehenden, eine gemeinſchaftliche Feſtſtellung erfordernden Verhältniſſe zu Bevollmächtigten ernannt:

von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen:

Allerhöchſtihr Landrath Eduard von Möller;

von Seiner Majeſtät dem Könige von Hannover:

Allerhöchſtihr Regierungsrath Karl Ludwig Rudolph Hoppenſtedt, Mitglied des Königlich Hannoverſchen Guelphenordens vierter Klaſſe, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Klaſſe und des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Heſſen:

Höchſtihr Ober-Berg- und Salzwerksdirektor Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur zweiter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Kommandeur des Großherzogl. Badenſchen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur erſter Klaſſe des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigordens, Komthur des Großherzoglich Sächſiſchen Ordens vom weißen Falken;

von Seiner Durchlaucht dem Fürſten von Schaumburg-Lippe:

Höchſtihr Regierungsrath Karl Franz König;

welche nach vorhergegangener Verhandlung unter dem Vorbehalte der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen ſind.

Artikel 1. Die Königlich Preußiſche, die Königlich Hannoverſche, die Kurfürſtlich Heſſiſche und die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung verpflichten ſich, innerhalb ihres Gebiets für die Errichtung einer Eiſenbahn von Hannover über Wunſtorf,

Haſte und Bückeburg nach Minden zum Anſchluß an die Köln-Mindener Eiſenbahn und für deren Vollendung ſpäteſtens bis zum Ablaufe des Jahres 1847. zu ſorgen.

Zwiſchen den oben genannten Orten ſoll die Bahn in einer ununterbrochenen und ſo geraden Richtung geführt werden, als es die Terrainverhältniſſe irgend geſtatten.

Artikel 2. Die genannten hohen Regierungen machen ſich verbindlich, die Spurweite für die im Artikel 1. bezeichnete Bahn mit der auf den Preußiſchen und Hannoverſchen Bahnen angenommenen von 4 Fuß 8½ Zoll Engliſch im Lichten der Schienen in Uebereinſtimmung zu bringen und zu erhalten, und darauf Bedacht zu nehmen, daß auch im Uebrigen die Bahn nach übereinſtimmenden Grundſätzen und Verhältniſſen erbaut werde. Dem Bahnkörper wird gleich die Breite für zwei Schienengeleiſe gegeben werden.

Artikel 3. Die genannten hohen Regierungen verpflichten ſich, gemeinſchaftlich dahin zu wirken, daß der Betrieb auf der Bahn von Hannover nach Minden, wenigſtens zwiſchen Wunſtorf und Minden, ſtets in der Hand Einer Verwaltung vereinigt ſei.

Artikel 4. Zwiſchen den gegenſeitigen Unterthanen ſoll ſowohl bei Feſtſtellung der Beförderungspreiſe für Perſonen, Sachen und Thiere, als der Zeit der Abfertigung kein Unterſchied gemacht werden, namentlich ſollen die aus dem Gebiete des einen Staates auf der Eiſenbahn in das Gebiet des anderen Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung noch rückſichtlich der Beförderungspreiſe ungünſtiger behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 5. Die genannten hohen Regierungen werden ſich hinſichtlich der zu erlaſſenden Bahnpolizei-Reglements über möglichſt übereinſtimmende Grundſätze einigen. Bei dieſer Einigung werden, ſo viel als irgend thunlich, diejenigen Bahnpolizei-Reglements zum Grunde gelegt werden, welche von der, den Betrieb der Hannover-Mindener Eiſenbahn übernehmenden Verwaltung auf ſonſtigen ihr untergebenen Eiſenbahnen zu befolgen ſind.

Artikel 6. Die Kurfürſtlich Heſſiſche und die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung treten in Anſehung der ganzen Grafſchaft Schaumburg und des ganzen Fürſtenthums Schaumburg-Lippe dem Uebereinkommen bei, welches zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung hinſichtlich der Wahrnehmung der Paß- und Fremdenpolizei auf Eiſenbahnen beſteht.

Artikel 7. Auch für den Fall, daß die Kurfürſtlich Heſſiſche und die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung oder eine derſelben zu einem ſelbſtſtändigen Zoll- und indirekten Steuerſyſteme übergehen möchten, ſollen die über die Zoll- und Steuerabfertigung u. ſ. w. im Artikel 7. des Staatsvertrages über die Eiſenbahn von Magdeburg nach Minden vom 10. April 1841. getroffenen Verabredungen unter den vier kontrahirenden Regierungen als gültig angenommen werden. In Uebereinſtimmung mit dem daſelbſt ausgeſprochenen Grundſatze wollen auch die Kurfürſtlich Heſſiſche und die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſche Regierung die durch ihre Gebiete auf der Eiſenbahn transitirenden Wagenzüge der Zollkontrolle wegen nicht aufhalten laſſen unter dem Vorbehalte, mit der Königlich Preußiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung ſich über die zur Sicherung ihres Zollintereſſe erforderlichen Maaßregeln zu verſtändigen. Dieſe Verſtändigung ſoll ſich zugleich auf die Höhe der auf der Eiſenbahn von Hannover nach Minden im Kurfürſtlich Heſſiſchen und Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Gebiete zuläſſigen Durchgangsabgaben erſtrecken, wobei von dem Grundſatze möglichſter Verkehrserleichterung ausgegangen werden wird.

Artikel 8. Die vier hohen Regierungen verpflichten ſich, bei Mobilmachung und außerordentlichen Truppenbewegungen Anſtalten zu treffen und reſp. die Eiſenbahntransport-Unternehmer dazu anzuhalten, daß für die auf der Eiſenbahn zwiſchen Hannover und Minden zu befördernde Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſen und Militaireffekten aller Art auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Den Militairverwaltungen der kontrahirenden Staaten wird gegenſeitig die Befugniß vorbehalten, ſich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und eigener Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird an die Eiſenbahntransport-Unternehmer außer der Erſtattung der Feuerungskoſten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet die Benutzung der Transportwagen der Eiſenbahntransport-Unternehmer ſtatt, ſo wird dafür eine billige Vergütung geleiſtet.

Auch wollen die hohen kontrahirenden Regierungen darauf hinwirken, daß von den Eiſenbahntransport-Unternehmern eine Anzahl von Transport-Fahrzeugen ſo eingerichtet werde, um nöthi-

gen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

Rückſichtlich der Beförderungspreiſe für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſe, ſo wie Militaireffekten jeglicher Art ſoll kein Unterſchied zwiſchen den reſp. Regierungen gemacht werden.

Die den reſp. Regierungen eigenthümlich gehörigen Militaireffekten, welche auf der Eiſenbahn befördert werden ſollen, bleiben von der Entrichtung der Durchgangsabgaben befreit. Dergleichen Transporte müſſen jedoch zu dem Behufe entweder unter militäriſcher Begleitung gehen oder mit einem Paſſe der abſendenden Militärbehörden verſehen ſein. Der Transport von Truppen auf der Eiſenbahn wird den zuſtändigen Behörden, beziehungsweiſe den gegenſeitigen Landesregierungen, jedesmal vorher zeitig genug angezeigt werden.

Artikel 9. Die vier hohen Regierungen verpflichten ſich, darauf ein wachſames Auge zu haben, daß weder auf den Bahnhöfen, noch in der zur Eiſenbahn gehörigen Gebäuden, noch ſonſt in der Nähe der Eiſenbahn Spielbanken angelegt oder Hazardſpiele irgend einer Art geduldet werden.

Artikel 10. Die Regierungen von Kurheſſen und Schaumburg-Lippe ſichern den Regierungen von Preußen und Hannover den ungehinderten Tranſit der Preußiſchen, beziehungsweiſe der Preußiſch-Hannoverſchen Brief-, Packet- und Geldſendungen jeglicher Art über die von der Eiſenbahn zwiſchen Hannover und Minden berührten Kurfürſtlich Heſſiſchen und Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Gebiete auf ſo lange zu, als dieſe Eiſenbahn beſteht.

Es wird dieſer Tranſit mittelſt durchgehender beſonderer Eiſenbahn-Poſtwagen oder mittelſt der Gepäckwagen der Eiſenbahnverwaltung, unter Begleitung von Preußiſchen oder Hannoverſchen Poſtkondukteurs Statt haben.

Die Regierungen von Preußen und Hannover ſagen dagegen den Regierungen von Kurheſſen und Schaumburg-Lippe zu, daß der Tranſit verſchloſſener Brief- und Zeitungspackete zwiſchen den dermalen unter Fürſtlich Thurn- und Taxiſcher Verwaltung ſtehenden Kurfürſtlich Heſſiſchen und Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Poſtanſtalten, und zwiſchen dieſen und andern Poſtanſtalten, wie ſolcher vertragsmäßig gegenwärtig beſteht, auch mit den Preußiſchen und Hannoverſchen Eiſenbahnpoſten, wenn ſolche für die Beförderung gedachter Brief- und Zeitungspackete geeigneter befunden werden ſollten, als die bisherigen Poſtkurſe, unter den

jetzt vertragsmäßig beſtehenden oder künftig etwa noch zu verabredenden Bedingungen ſolle ſtattfinden können.

Außerdem machen die Regierungen von Preußen und Hannover ſich verbindlich, die zwiſchen Minden und Hannover zirkulirenden Eiſenbahnpoſten für die inneren Poſtverbindungen der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg und des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe in der Art nutzbar ſein zu laſſen, daß dieſe Poſtverbindungen auf den verſchiedenen Eiſenbahnſtationen an die Eiſenbahnpoſten in den Richtungen von Hannover und von Minden ſich anſchließen können. Die demgemäß den Eiſenbahnpoſten zugehenden und mit ſelbigen ankommenden Poſtſendungen aller Art ſollen, ſo weit die Kurheſſiſche und die Schaumburg-Lippeſche Eiſenbahnſtrecke reicht, von der Königlich Hannoverſchen Poſtverwaltung unentgeltlich befördert werden. Das Nähere über die derartige Mitbenutzung der Preußiſch Hannoverſchen Eiſenbahnpoſten für die inneren Poſtverbindungen der Kurheſſiſchen Grafſchaft Schaumburg und des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe wird von der Königlich Preußiſchen und der Königlich Hannoverſchen Poſtadminiſtration mit der jene Poſtverbindungen leitenden, Fürſtlich Thurn- und Taxiſchen Poſtverwaltung feſtgeſtellt werden.

Artikel 11. Nach der Fertigſtellung der Bahn von Hannover nach Minden wird die Königlich Hannoverſche Eiſenbahnverwaltung den Betrieb auf derſelben im Zuſammenhange übernehmen. Die vier hohen Regierungen behalten ſich die Auflöſung dieſes Verhältniſſes nach einer, jeder von ihnen zuſtehenden, zweijährigen Aufkündigung vor, wollen jedoch von der Befugniß zur Aufkündigung keinenfalls früher, als nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Hannover-Mindener Bahn an gerechnet, Gebrauch machen.

Von den über das erwähnte Verhältniß zwiſchen der Königlich Hannoverſchen Regierung und jeder der drei anderen hohen Regierungen zu treffenden Vereinbarungen werden letztere ſich gegenſeitig Mittheilung machen.

Artikel 12. So lange die Königlich Hannoverſche Eiſenbahnverwaltung den Betrieb behält, bleibt der Königlich Hannoverſchen Regierung die Feſtſetzung der Fahrzeiten, ſoweit ſolche nicht die durchgehenden Züge betreffen (wie dieſe durch das unterm 12. März 1844. zu Berlin aufgenommene, von den betheiligten hohen Regierungen genehmigte Protokoll feſtgeſetzt ſind, oder künftig gemeinſchaftlich feſtgeſetzt werden) allein überlaſſen.

Die Königlich Hannoverſche Regierung wird bei Feſtſtellung des Fahrplans das Intereſſe ſowohl des allgemeinen Verkehrs, als

auch des inneren Verkehrs der von der Eiſenbahn durchſchnittenen Landestheile auf jede thunliche Weiſe berückſichtigen.

Artikel 13. Ebenſo ſoll der Königlich Hannoverſchen Regierung für die Dauer des erwähnten Verhältniſſes die Beſtimmung der Fahr- und Frachtpreiſe allein zuſtehen. Dieſe ſollen für die ganze Bahn von Hannover nach Minden nach gleichen Grundſätzen und nicht höher für die Meile beſtimmt werden, als auf der Eiſenbahn von Hannover nach Braunſchweig.

Artikel 14. Sollte die Königlich Hannoverſche Eiſenbahnverwaltung den Betrieb auf der Bahn künftig nicht behalten, ſo werden die vier hohen Regierungen, welche ſich von einer erfolgten Aufkündigung ſofort gegenſeitig Mittheilung machen werden, ſich angelegen ſein laſſen, eine anderweite Vereinbarung in der Art zu treffen, daß dabei der im Artikel 3. verabredete Grundſatz zur Anwendung gebracht wird. Eine ſolche Veränderung im Betriebe ſoll nie eine Unterbrechung deſſelben herbeiführen. Auch wollen die vier hohen Regierungen dafür ſorgen, daß jeder Unternehmer, welcher den Betrieb künftig übernimmt, die Fahrten auf eine möglichſt zweckmäßige Weiſe und jedenfalls ſo einrichte, daß dieſelben wenigſtens einmal täglich nach beiden Richtungen mit den Fahrten auf den angränzenden Bahnen ſo ineinander greifen, daß eine zuſammenhängende Beförderung von Berlin nach Köln und von Köln nach Berlin ſtattfinden kann.

Ueber den von den Transportunternehmern anzuwendenden Tarif werden die vier hohen Regierungen ſich gemeinſchaftlich verſtändigen.

Artikel 15. Es wird der gegenwärtige Vertrag den hohen Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Deſſen zur Urkunde iſt der gegenwärtige Vertrag von den gegenſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Hannover, den 4. Dez. 1845.

Eduard v. Möller.
(L. S.)

Karl Ludwig Rudolph Hoppenſtedt.
(L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.
(L. S.)

Karl Franz König.
(L. S.)

Die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden des vorſtehenden Vertrages hat am 2. Febr. 1846. zu Hannover ſtattgefunden.
(G. S. 1846. Nr. 2681. S. 77.).

2. **Vertrag zwiſchen Preußen und Hannover über den Bau und Betrieb der Preußiſchen Strecke der Eiſenbahn von Hannover nach Minden. Vom $\frac{\text{4. Dez. 1845.}}{\text{2. Febr. 1846.}}$**

Nachdem die Königlich Preußiſche und die Königlich Hannoverſche Regierung unter ſich und mit der Kurfürſtlich Heſſiſchen und der Schaumburg-Lippeſchen Regierung über die Herſtellung einer Eiſenbahn von Hannover nach Minden und über die Uebernahme des Betriebes auf derſelben durch die Königlich Hannoverſche Eiſenbahnverwaltung ſich verſtändigt haben; in Betreff des Betriebes auf der auf Königlich Preußiſchem Gebiete belegenen Strecke der bezeichneten Eiſenbahn aber, mit beſonderer Rückſicht darauf, daß zur Erbauung und Benutzung dieſer Strecke durch die von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen unterm 18. Dez. 1843. gegebene Konzeſſions- und Beſtätigungsurkunde für die Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft, dieſe Geſellſchaft konzeſſionirt iſt, eine nähere Vereinbarung zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Königlich Hannoverſchen Regierung vorbehalten worden, ſo haben zu dieſem Behuf zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:
Allerhöchſtihren Landrath Eduard von Möller,

Seine Majeſtät der König von Hannover:
Allerhöchſtihren Regierungsrath Karl Ludwig Rudolph Hoppenſtedt, Mitglied des Königlich Hannoverſchen Guelphenordens vierter Klaſſe, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens dritter Klaſſe und des Herzoglich Braunſchweigiſchen Ordens Heinrichs des Löwen,

welche nach vorhergegangener Verhandlung, vorbehaltlich der Ratifikation, über folgende Punkte übereingekommen ſind:

Artikel 1. Die Königlich Preußiſche und die Königlich Hannoverſche Regierung werden darauf Bedacht nehmen, den Abſchluß eines Vertrages zwiſchen der Königlich Hannoverſchen Eiſenbahn-Direktion und der Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft herbeizuführen, durch welchen die Letztere an die Erſtere den Betrieb auf der auf Königlich Preußiſchem Gebiete belegenen Strecke der Eiſenbahn von Hannover nach Minden gegen ein angemeſſenes Bahngeld, unter dem Vorbehalt gegenſeitiger Kündigung, überläßt, und die Königlich Hannoverſche Eiſenbahndirek-

tion alle Verpflichtungen übernimmt, welche der Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft als Betriebsunternehmerin nach Maaßgabe der §§. 24., 25. und 36. des Königlich Preußiſchen Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. und nach §. 77. der Statuten der Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft vom Jahre 1843. (beſtätigt am 18. Dez. 1843.) obliegen würden. Sobald ein ſolcher Vertrag unter angemeſſenen Bedingungen abgeſchloſſen ſein wird, werden die hohen kontrahirenden Regierungen denſelben genehmigen und ſich über die erfolgte Genehmigung gegenſeitig Mittheilung machen.

Auch einem über den Bau und die Unterhaltung der Bahn und ihres Zubehörs zwiſchen der Königlich Hannoverſchen Eiſenbahn-Direktion und der Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft etwa zu Stande kommenden angemeſſenen Uebereinkommen werden die hohen kontrahirenden Regierungen ihre Genehmigung ertheilen. Durch ein ſolches Uebereinkommen ſoll die Köln-Mindener Eiſenbahngeſellſchaft ihr Eigenthum an der Bahn nebſt Zubehör an die Königlich Hannoverſche Eiſenbahn-Direktion nicht abtreten können.

Artikel 2. Die Königlich Preußiſche Regierung verpflichtet ſich, von der im §. 27. des Königlich Preußiſchen Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. dem Handelsminiſterium vorbehaltenen Befugniß, Konzeſſion zu einem Konkurrenz-Transportbetriebe zu ertheilen, für die auf ihrem Gebiete belegene Strecke der Eiſenbahn von Hannover nach Minden keinen Gebrauch zu machen, ſo lange die Königlich Hannoverſche Eiſenbahn-Direktion den Betrieb auf der bezeichneten Bahnſtrecke behält und die Königlich Hannoverſche Regierung einen Konkurrenzbetrieb auf ihrem eigenen Bahntheile nicht geſtattet.

Artikel 3. Hinſichtlich der Feſtſetzung der Fahrzeiten und der Transportpreiſe ſollen die Beſtimmungen der unterm heutigen Tage zwiſchen der Königlich Preußiſchen, der Königlich Hannoverſchen, der Kurfürſtlich Heſſiſchen und der Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Regierung über die Herſtellung einer Eiſenbahn von Hannover nach Minden abgeſchloſſenen Uebereinkunft zur Anwendung kommen.

Artikel 4. In Anſehung der auf der Bahnſtrecke im Königlich Preußiſchen Gebiete anzuwendenden Fahrzüge, einſchließlich der Dampfwagen, iſt man darüber einverſtanden,

> daß die von der Königlich Hannoverſchen Regierung zu veranſtaltende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Königlich Preußiſchen Regierung nicht erforderlich ſei.

Artikel 5. Die Königlich Preußiſche Regierung verpflichtet ſich, ſo lange die Königlich Hannoverſche Eiſenbahnverwaltung den Betrieb auf der im Artikel 1. bezeichneten Eiſenbahnſtrecke behält, auf derſelben hinſichtlich des Poſtzwanges für die genannte Eiſenbahnverwaltung dieſelben Beſtimmungen in Anwendung zu bringen, welche im Königreiche Hannover für die Landeseiſenbahnen beſtehen.

Artikel 6. Die Landeshoheit bleibt in Anſehung der in Rede ſtehenden Eiſenbahn, ſoweit ſie das Königlich Preußiſche Gebiet berührt, der Krone Preußen ausſchließlich vorbehalten. — Demgemäß ſollen die auf der bezeichneten Bahnſtrecke zu errichtenden Hoheitszeichen nur die Preußiſchen ſein. Auch ſollen alle innerhalb des Königlich Preußiſchen Gebiets vorkommenden, die Bahn-Anlage oder den Transport auf der Bahn betreffenden Polizei- und Kriminal-Vergehen den Königlich Preußiſchen Behörden zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt und nach Königlich Preußiſchen Geſetzen beurtheilt werden.

Insbeſondere erklärt die Königlich Hannoverſche Regierung ſich auch damit einverſtanden, daß die ihrerſeits in Minden zu beſtellende Eiſenbahn-Verwaltung wegen aller Entſchädigungsanſprüche, welche aus Anlaß des Betriebes auf der im Preußiſchen Gebiete belegenen Bahnſtrecke gegen ſie erhoben werden möchten, der Entſcheidung der zuſtändigen Königlich Preußiſchen Gerichtshöfe nach den Königlich Preußiſchen Geſetzen ſich zu unterwerfen habe, und daß die gegen die vorgedachte Eiſenbahn-Verwaltung in Vertretung der Königlich Hannoverſchen Regierung ergehenden Entſcheidungen ihrerſeits als verbindlich anzuerkennen ſeien.

Die zur Betriebsverwaltung innerhalb des Königlich Preußiſchen Gebietes etwa angeſtellten Hannoverſchen Unterthanen erwerben durch ihre Anſtellung keine Heimathsrechte in Preußen; ſie ſind rückſichtlich der Disziplin des ihnen übertragenen Dienſtes der Königlich Hannoverſchen Eiſenbahn-Verwaltung, im Uebrigen aber den Königlich Preußiſchen Behörden und Königlich Preußiſchen Geſetzen unterworfen.

Die Königlich Preußiſche Regierung erklärt ſich damit einverſtanden, daß die Königlich Hannoverſchen Eiſenbahnbeamten auf der innerhalb des Königlich Preußiſchen Gebiets belegenen Strecke der in Rede ſtehenden Eiſenbahn die Hannoverſche Uniform tragen.

Die Königlich Hannoverſche Regierung wird die bei der Eiſenbahn-Verwaltung ihrerſeits anzuſtellenden Beamten auf die Wahrnehmung des Königlich Preußiſchen Zoll- und Steuerintereſſe und

auf die Handhabung der von der Königlich Preußiſchen Regierung zu erlaſſenden bahnpolizeilichen Anordnungen mit vereiden laſſen.

Artikel 7. Die Königlich Preußiſche Regierung wird die auf den Betrieb der Bahnſtrecke im Preußiſchen Gebiete ſich beziehenden Verhandlungen mit der Königlich Hannoverſchen Eiſenbahn-Verwaltung durch den für die Köln-Mindener Eiſenbahn beſtellten Kommiſſarius führen laſſen.

Artikel 8. Sollte die Königlich Preußiſche Regierung veranlaßt werden, die in dem Geſetze vom 3. Nov. 1838. über die Eiſenbahn-Unternehmungen enthaltenen Beſtimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern und nach Umſtänden denſelben ganz neue Beſtimmungen hinzuzufügen, ſo werden beide Regierungen ſich darüber näher vereinbaren, in wieweit dergleichen Abänderungen, Ergänzungen oder auch neue Beſtimmungen auf den Betrieb der Bahnſtrecke im Preußiſchen Gebiete, ſo lange derſelbe in der Hand der Königlich Hannoverſchen Verwaltung bleibt, zur Anwendung zu bringen ſein werden.

Artikel 9. Es wird der gegenwärtige Vertrag den hohen Regierungen alsbald zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden ſpäteſtens binnen vier Wochen vorgenommen werden.

Deſſen zur Urkunde iſt der gegenwärtige Vertrag von den gegenſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Hannover, den 4. Dezember 1845.

Eduard v. Möller. Karl Ludwig Rudolph Hoppenſtedt.

Die Auswechſelung der Ratifikationsurkunden des vorſtehenden Vertrages hat am 2. Februar 1846. zu Hannover ſtattgefunden.

(G. S. 1846. Nr. 2682. S. 83.)

Ad Abth. I. Anh. Nr. 2. S. 105.

3. Vertrag zwiſchen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachſen-Weimar-Eiſenach und Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge zu Sachſen-Koburg und Gotha, die Thüringiſche Eiſenbahn betreffend. Vom 19. April 1844.

Nachdem die Königlich Preußiſche, die Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſche und die Herzoglich Sachſen-Koburg- und

Gothaiſche Regierung mit Rückſicht auf den am 20. Dez. 1841. in Gemeinſchaft mit der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrag, die Herſtellung einer Eiſenbahn von Halle über Weimar und Gotha nach Caſſel u. ſ. w. betreffend, Sich darüber vereinigt haben, den Ihren Gebieten angehörigen Theil der obenerwähnten Eiſenbahn von Halle bis gegen die Kurfürſtlich Heſſiſche Grenze bei Gerſtungen mit gemeinſamer Betheiligung und Unterſtützung durch eine dafür zu errichtende Aktien-Geſellſchaft zur Ausführung bringen zu laſſen, und nachdem auch von der Herzogl. Sachſen-Meiningenſchen Regierung die Zuſtimmung zur Durchführung dieſer Eiſenbahn durch das von der Bahnlinie berührte Herzogliche Gebiet bei Ober- und Unter-Neu-Sulza erklärt worden iſt, ſo haben zum Zwecke der näheren Verabredung über das gedachte Eiſenbahn-Unternehmen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph von Pommer-Eſche, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe mit der Schleife, Comthur des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken, Comthur zweiter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Hausordens u. ſ. w.;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Sachſen-Weimar-Eiſenach:

Höchſtihren Geheimen Staatsrath und Kammer-Präſidenten Carl Thon, Ritter des Großherzoglich Sächſiſchen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens dritter Klaſſe u. ſ. w.;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog zu Sachſen-Koburg und Gotha:

Höchſtihren Miniſter-Reſidenten am Königlich Preußiſchen Hofe, den Oberſten und Kammerherrn Otto Wilhelm Carl von Röder, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adler-Ordens zweiter Klaſſe, Comthur erſter Klaſſe des Herzoglich Sachſen-Erneſtiniſchen Haus-Ordens u. ſ. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt:

Artikel 1. Die Königlich Preußiſche, die Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſche und die Herzoglich Sachſen-Koburg- und Gothaiſche Regierung ſind übereingekommen, die Konzeſſion zur Anlegung einer Eiſenbahn, welche, an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn ſich unmittelbar anſchließend, von Halle in der

Bayerische Staatsbibliothek München

Richtung auf Merſeburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha bis nach Eiſenach führt, und demnächſt weiter bis gegen die Kurfürſtlich Heſſiſche Gränze bei Gerſtungen fortgeſetzt werden ſoll, wenn die Fortführung der Bahn entweder über Rothenburg nach Kaſſel oder über Meiningen und Coburg nach Bamberg ſichergeſtellt ſein wird, einer für den Bau und Betrieb dieſer Eiſenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung zu errichtenden Aktien-Geſellſchaft zu ertheilen.

Artikel 2. Von dem für das vorſtehend bezeichnete Eiſenbahn-Unternehmen vorläufig auf Neun Millionen Thaler beſtimmten Aktien-Kapitale übernehmen die hohen kontrahirenden Regierungen zuſammen den vierten Theil mit zwei Millionen zweihundertfunfzig Tauſend Thalern, und zwar nach dem in abgerundeten Zahlen angenommenen Längen-Verhältniſſe der in den einzelnen Gebieten gelegenen Bahnſtrecken; die Königlich Preußiſche Regierung achthundertzehntauſend Thaler, die Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſche Regierung neunhunderttauſend Thaler, und die Herzoglich Sachſen-Coburg- und Gothaſche Regierung fünfhundertvierzigtauſend Thaler.

Dieſe Beträge ſollen, nachdem die übrigen drei Viertheile des Aktien-Kapitals vollſtändig eingezahlt ſein werden, nach Bedarf und nach Maaßgabe des obigen Beitrags-Verhältniſſes in angemeſſenen Raten an die Geſellſchaftskaſſe abgeführt werden.

Die über obige Beträge Seitens der Geſellſchaft auszufertigenden Aktien ſollen nicht in den Verkehr gebracht werden, ſondern unveräußerlich ſein, wenn nicht die drei hohen Regierungen eine andere Vereinbarung treffen.

Sollte ſich ein Mehrbedarf über den obigen Betrag von Neun Millionen herausſtellen, ſo iſt dieſer Mehrbedarf von der Aktien-Geſellſchaft im Wege der Anleihe aufzubringen, ſofern die drei hohen Regierungen nicht über deſſen Deckung mittelſt Erhöhung des Aktien-Kapitals ſich einigen.

Artikel 3. Zur Förderung des Unternehmens erklären die kontrahirenden Regierungen ſich bereit, für den Fall, daß nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eiſenach die aufkommenden Einnahmen eines Betriebs-Jahres nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Koſten, ſo wie des zur Bildung eines Reſervefonds nöthigen Betrages, nicht einen Rein-Ertrag von drei Prozent für das ganze Aktien-Kapital ergeben ſollten, auf eine Dividende für das von ihnen übernommene ein Viertheil des Aktien-Kapitals in ſo weit

zu verzichten, als es nöthig iſt, um für die übrigen drei Viertheile eine Dividende von drei Prozent zu gewähren. Dieſes Nachſtehen des von den kontrahirenden Regierungen übernommenen ein Viertheil des Aktien-Kapitals ſoll jedoch nach Ablauf der erſten dreißig Betriebsjahre aufhören, und ſchon innerhalb dieſes Zeitraums hinwegfallen, wenn nach den erſten zehn Betriebsjahren fünf Jahre hintereinander für das ganze Aktien-Kapital jährlich eine Dividende von vier Prozent oder darüber aufkommt.

Artikel 4. Mit Rückſicht auf die nach dem Obigen von den kontrahirenden Regierungen übernommene Betheiligung und Unterſtützung ſind dieſelben, nach Anhörung des engeren Ausſchuſſes, welcher von den Vertretern der für das Unternehmen bereits beſtehenden Geſellſchaft beſtellt worden iſt, übereingekommen, das Statut für die Aktien-Geſellſchaft, welche in Erfurt ihren Sitz haben ſoll, in der Art feſtzuſtellen, wie ſolches in der Anlage (pag. 420 — 435.) enthalten iſt. *)

Dieſes Statut ſoll, nachdem die im Wege der Aktienzeichnung unterzubringenden Sechs Millionen ſiebenhundert funfzigtauſend Thaler bereits gezeichnet, und dabei die Vertreter der vorgedachten Geſellſchaft zu den Verhandlungen mit den betheiligten Regierungen ermächtigt worden ſind, dem oben bezeichneten engern Ausſchuſſe zur Vollziehung vorgelegt, und demnächſt in Gemäßheit der darin feſtgeſetzten tranſitoriſchen Beſtimmungen ſofort zur Ausführung gebracht werden.

Artikel 5. In allen Fällen, in denen es nach dem vorerwähnten Statute auf eine den drei kontrahirenden Regierungen gemeinſchaftlich vorbehaltene Erklärung ankommt, wollen dieſelben, ſo weit nicht in gegenwärtigem Vertrage etwas Anderes beſtimmt iſt, dieſe Erklärung auf Grund eines nach Stimmenmehrheit unter ihnen zu faſſenden Beſchluſſes abgeben. Die Berathung hierüber ſoll durch Kommiſſarien, zu denen auch die nach Inhalt des Statuts von den betheiligten Regierungen zu ernennenden Direktions-Mitglieder beſtimmt werden können, gepflogen werden, und es ſoll die Eröffnung an die Geſellſchaft demnächſt von Seiten der Kommiſſarien gemeinſchaftlich erfolgen.

Artikel 6. In Anſehung der in dem Statute den hohen Regierungen vorbehaltenen Beſtimmung des Vorſitzenden der Direktion und deſſen Stellvertreters, ſoll eine wiederkehrende Reihefolge in der Art eintreten, daß zuvörderſt das von der Königlich

*) Vgl. Abth. II. Heft 3. Nr. XVI. S. 41—62.

Bayerische Staatsbibliothek München

Preußiſchen, ſodann das von der Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſchen und hiernächſt das von der Herzoglich Sachſen-Koburg- und Gothaiſchen Regierung ernannte Direktions-Mitglied den Vorſitz führt, ein Wechſel aber nur beim Ausſcheiden des vorſitzenden Mitgliedes ſtattfindet, und daß die Vertretung im Vorſitze demjenigen Mitgliede zuſteht, auf welches nach Obigem beim nächſten Wechſel der Vorſitz ſelbſt übergehen wird.

Artikel 7. In Erwägung der Nothwendigkeit, die für das Unternehmen feſtzuſetzenden allgemeinen Grundſätze und Anordnungen in den verſchiedenen Gebieten im Weſentlichen in Uebereinſtimmung zu bringen, ſind die kontrahirenden Regierungen in Gemäßheit des Art. 4. des Vertrages vom 20. Dez. 1841., die Herſtellung einer Eiſenbahn von Halle nach Caſſel u. ſ. w. betreffend, übereingekommen, bei Ertheilung der Konzeſſion allerſeits, ſo weit nicht in dem eben gedachten, ſo wie in dem gegenwärtigen Vertrage beſondere Beſtimmungen und Maaßgaben vereinbart, oder in dem Statute beſondere Feſtſetzungen getroffen worden ſind, die Vorſchriften des Königlich Preußiſchen Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. zu Grunde zu legen, indem übrigens die Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachſche, ſo wie die Herzoglich Sachſen-Koburg- und Gothaiſche Regierung die nähere Beſtimmung darüber Sich vorbehält, welche Behörden in Ihrem Lande an die Stelle der in jenem Geſetze bezeichneten Behörden treten und zuſtändig ſein ſollen. Dabei hat man ſich jedoch, abgeſehen von den nach den obwaltenden Verhältniſſen hier nicht weiter in Betracht kommenden Beſtimmungen der §§. 1., 2., 3., 46. u. 48. des eben gedachten Geſetzes, noch über folgende Punkte vereinigt.

Artikel 8. zu §. 4. des Geſetzes. Sämmtliche techniſche Vorarbeiten zur Feſtſtellung der Bahnlinie und zur Ausführung der Bahn, der Bahnhofsanlagen und der Betriebseinrichtungen ſind der Königl. Preußiſchen Regierung vorzulegen, welche Sich mit den beiden andern hohen Regierungen darüber verſtändigen und die erfolgte Genehmigung der Geſellſchaft eröffnen wird.

In Anſehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einſchließlich der Dampfwagen, iſt man dahin übereingekommen, daß die von der Königlich Preußiſchen Regierung zu veranlaſſende Prüfung genüge, und eine Genehmigung Seitens der beiden andern hohen Regierungen nicht erforderlich ſei.

Artikel 9. zu §. 5. des Geſetzes. In Betreff der An-

Bayerische Staatsbibliothek München

lage von Zweigbahnen bleibt einer jeden der hohen Regierungen in Ihrem Lande die beſondere Genehmigung vorbehalten.

Artikel 10. zu §§. 8. bis 19. des Geſetzes. An die Stelle dieſer Beſtimmungen treten für das Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach die Vorſchriften des Geſetzes über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundſtücken und zur Aufgabe damit zuſammenhängender Rechte bei der Anlage von Eiſenbahnen, vom 2. Febr. 1842. und für das Herzogthum Sachſen-Gotha die Vorſchriften des Geſetzes über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundſtücken und zur Aufgabe damit zuſammenhängender Rechte bei Anlegung einer Eiſenbahn, vom 28. April 1842.

Artikel 11. zu §. 21. des Geſetzes. Ueber die Ausführung der hier vorbehaltenen Maaßregel werden die kontrahirenden Regierungen, falls ſolche wider Erwarten nothwendig werden ſollte, die nähere Vereinbarung treffen.

Artikel 12. zu §. 23. des Geſetzes. In Betreff des zu erlaſſenden Bahnpolizei-Reglements behalten die kontrahirenden Regierungen ſich die gegenſeitige Verſtändigung vor.

Artikel 13. zu §§. 26. bis 35. des Geſetzes. Die in den §§. 26. bis 35. enthaltenen Beſtimmungen finden nur in ſo weit Anwendung, als nicht rückſichtlich dieſer Beſtimmungen in dem Statute abweichende Feſtſetzungen enthalten ſind.

Rückſichtlich der Einrichtung des Transportbetriebes auf der Bahn durch andere Unternehmer, als die Geſellſchaft ſelbſt, iſt man übereingekommen, daß ſolche nur nach vorgängiger gegenſeitiger Verſtändigung der kontrahirenden Regierungen ſtattfinden ſolle.

Artikel 14. zu §§. 36. und 37. des Geſetzes. Die in den §§. 36. und 37. zum Vortheil der Poſt beſtimmten Leiſtungen ſollen ſich, unbeſchadet der Verabredungen im Art. 10. des Vertrages vom 20. Dezember 1841., nur auf die Poſtverwaltung jeder der drei kontrahirenden Regierungen innerhalb des eigenen Gebietes beziehen. Da jedoch in dem Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach und in dem Herzogthum Sachſen-Gotha der Fürſtlich Thurn- und Taxisſchen Poſtverwaltung die im vorgedachten §. 36. bezeichneten Vorrechte nicht zuſtehen, und eine Entſchädigung von derſelben nicht in Anſpruch zu nehmen iſt, ſo behält ſich die Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachiſche, ſo wie die Herzoglich Sachſen-Koburg- und Gothaiſche Regierung die Beſtimmung darüber vor, ob und wie weit die fraglichen Leiſtungen der Fürſtlich Thurn- und Taxisſchen Poſtverwaltung wirk-

lich überwieſen, oder für die Staatskaſſe in Anſpruch genommen werden ſollen.

Im Uebrigen ſoll eine beſondere Entſchädigung für die Poſtverwaltung der Geſellſchaft nicht angeſonnen werden; die Letztere bleibt jedoch in Anſehung der Beförderung der dem Poſtzwange unterliegenden Gegenſtände den in jedem der betheiligten Staaten beſtehenden Vorſchriften unterworfen.

Artikel 15. zu §§. 38. und 39. des Geſetzes. Die kontrahirenden Regierungen ſind übereingekommen, daß außer der Abgabe, welche in der für die Preußiſchen Eiſenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Beſtimmungen von dem Reinertrage des Unternehmens in ſeiner geſammten Ausdehnung von Halle bis gegen die Kurfürſtlich Heſſiſche Grenze bei Gerſtungen wird erhoben werden, der Geſellſchaft keine beſondere Abgaben für die in den verſchiedenen Gebieten belegenen Bahnſtrecken, als: Gewerbeſteuer, Konzeſſionsgeld und dergleichen, auferlegt werden ſollen, jedoch vorbehaltlich der Entrichtung der Grundſteuer und anderer dinglichen Laſten, ſo weit ſolche nach der beſtehenden Landes-Geſetzgebung von der Geſellſchaft zu übernehmen ſind.

Der Ertrag der Eingangs gedachten Abgabe ſoll ausſchließlich zur Amortiſation des in dem Unternehmen angelegten Aktien-Kapitals, ſo weit ſolches nicht nach Artikel 2. von den kontrahirenden Regierungen ſelbſt übernommen worden, verwendet werden, und zwar in der Art, daß aus dem aufkommenden Fonds Aktien nach dem Tageskurſe angekauft werden, und auch die auf die angekauften Aktien fallenden Dividenden dieſem Fonds zufließen.

An dem Amortiſationsfonds ſoll einer jeden der drei kontrahirenden Regierungen ein nach dem Längenverhältniſſe (Artikel 2.) der Bahnſtrecken zu berechnender Antheil zuſtehen, dergeſtalt, daß, wenn dereinſt die Amortiſation zu Stande gebracht ſein wird, die in jedem Gebiete belegene Bahnſtrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht.

Die Königlich Preußiſche Regierung wird die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Amortiſationsfonds übernehmen und die Reſultate derſelben von drei zu drei Jahren zur Kenntniß der beiden mitbetheiligten Regierungen bringen.

Artikel 16. zu §. 40. des Geſetzes. Nachdem die im Artikel 15. gedachte Amortiſation vollendet ſein wird, wollen die hohen kontrahirenden Regierungen dem Unternehmen eine ſolche Einrichtung geben, daß der Ertrag deſſelben denjenigen Bedarf nicht

überſteige, welcher zur Deckung der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten, ſo wie zur angemeſſenen Verzinſung und Amortiſation des von Ihnen hergegebenen Kapitals und der etwa vorhandenen Anleihen erforderlich iſt.

Artikel 17. zu §. 41. des Geſetzes. Die kontrahirenden Regierungen ſind darin einverſtanden, daß der Ertrag der Abgabe, welche den mit der Geſellſchaft konkurrirenden Transport-Unternehmern auferlegt werden möchte, zur Verſtärkung des im Artikel 15. erwähnten Amortiſationsfonds verwendet werden ſoll.

Artikel 18. zu §. 42. des Geſetzes. Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundſätzen des §. 42. eingeleitet werden ſollte, werden die kontrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verſtändigung eintreten laſſen, wobei dann der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leiſtenden Entſchädigung und an den etwaigen Schulden der Geſellſchaft, ſo wie die Vertheilung des von dieſer den Regierungen zu übereignenden Inventars und des Reſervefonds feſtzuſtellen ſein wird. Für dieſen Fall werden die kontrahirenden Regierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Artikel 19. zu §. 49 des Geſetzes. In Betreff der etwa anwendbar zu erklärenden Modifikationen der Beſtimmungen des Geſetzes vom 3. November 1838. bleibt die vorgängige Verſtändigung unter den kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 20. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in ſeiner Geſammtheit angehen, ſich zunächſt an die von der Königlich Preußiſchen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden.

Die Königlich Preußiſche Regierung wird ſich über dergleichen Anträge, ſo wie überhaupt über alle das Unternehmen in ſeiner Geſammtheit betreffende Angelegenheiten mit den beiden andern hohen Regierungen benehmen und, ſofern nicht von den im Artikel 5. bezeichneten Fällen die Rede iſt, nach dem Ergebniſſe der Verhandlungen den erforderlichen Beſcheid ergehen laſſen, auch mit denjenigen Anordnungen, worüber die kontrahirenden Regierungen einverſtanden ſind, vorangehen, worauf ſodann nach erfolgter Mittheilung die beiden mitbetheiligten Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlaſſen werden.

Artikel 21. Gegenwärtiger Vertrag ſoll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt, und die Auswechſelung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden ſobald als möglich, ſpäteſtens aber binnen acht Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund deſſen iſt derſelbe von den gegenſeitigen Bevollmächtigten vollzogen und beſiegelt worden.

So geſchehen Berlin, den 19. April 1844.

Adolph v. Pommer-Eſche. Carl Thon.
(L. S.) (L. S.)

Otto Wilhelm Karl v. Röder.
(L. S.)

Die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden des vorſtehenden Vertrages hat am 4. Juli 1844. zu Berlin ſtattgefunden.

(G. S. 1844. Nr 2495. S. 444.).

Nachtrag zu den Staatsverträgen.

4. Extrakt aus dem Staats-Vertrage zwiſchen Sr. Majeſtät dem König von Preußen und Sr. Majeſtät dem König der Niederlande vom 3. Juni 1837.

Se. Majeſtät der König von Preußen und Se. Majeſtät der König der Niederlande, von gleichem Wunſche beſeelt, die Handels-Verbindungen zwiſchen Ihren Unterthanen zu erleichtern und zu begünſtigen, haben zum Zwecke der Abſchließung eines Vertrages über dieſen Gegenſtand zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Legations-Rath Ernſt Michaelis Ritter ꝛc.,

Allerhöchſtihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Karl Ludolph Windhorn, Ritter ꝛc.

und

Allerhöchſtihren Geheimen Ober-Regierungs-Rath Friedrich Wilhelm Weſtphal, Ritter ꝛc.

und

Se. Majeſtät der König der Niederlande:

Allerhöchſtihren Legations-Rath und Geſchäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm v. Scherff, Ritter ꝛc.

und

Den Direktor des allgemeinen Entrepots und Sekretär der Handels-Kammer zu Amſterdam Johann Jakob Rochuſſen, Ritter ꝛc.,

welche ſich über folgende Artikel geeinigt haben.

Artikel 10. Die hohen kontrahirenden Theile werden fort-

fahren, Ihre Aufmerkſamkeit und Sorgfalt auf die Verbeſſerung und Unterhaltung der zwiſchen Ihren Staaten befindlichen Landſtraßen und überhaupt auf die Erleichterung der Kommunikationsmittel zu richten.

Wenn die hohen kontrahirenden Theile ſich dereinſt wegen Anlegung einer die beiderſeitige Grenze überſchreitenden Eiſenbahn und über die Benutzung des Transports auf derſelben geeinigt haben ſollten, ſo ſoll dieſe Unternehmung zu allen den Vortheilen ohne Unterſchied zugelaſſen werden, welche von Ihnen irgend einer ähnlichen Unternehmung einer Ihre Gränze überſchreitenden Eiſenbahn bewilligt iſt, oder künftig bewilligt werden ſollte ꝛc.

Artikel 14. Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden deſſelben ſollen innerhalb ſechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung ab, oder wenn es ſein kann, noch früher zu Berlin ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die obengenannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer reſp. Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu Berlin, den 3. Juni 1837.

Ernſt Michaelis. (L. S.) K. L. Windhorn. (L. S.) E. W. Weſtphal. (L. S.)
F. H. W. v. Scherff. (L. S.) J. J. Rochuſſen. (L. S.)

Vorſtehender Vertrag iſt von Sr. Majeſtät dem König von Preußen unter dem 27. Juni d. J. und von Sr. Majeſtät dem König der Niederlande unter dem 4. Juli d. J. ratifizirt und iſt die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden am 13. Juli d. J. zu Berlin erfolgt.

(G. S. 1837. Nr. 1809. S. 121.)

5. Extrakt aus dem Handelsvertrag zwiſchen den Zollvereins-Staaten einer und den Niederlanden andererſeits vom 21. Januar 1839.

Se. Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder der Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. beſtehenden Zoll- und Handels-Vereins ꝛc. einerſeits und Se. Majeſtät der König der Niederlande andererſeits, von gleichem Wunſche beſeelt, die Handelsverbindungen und den Austauſch der Erzeugniſſe der beiderſeitigen Staaten möglichſt auszudehnen, ſind zu dieſem Zweck übereinge-

kommen in Unterhandlung zu treten und haben zu Bevollmächtigten hierzu ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Legations-Rath Ernſt Michaelis, Ritter ꝛc.

Allerhöchſtihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Karl Ludolph Windhorn, Ritter ꝛc.

und

Allerhöchſtihren Geheimen Ober-Regierungs-Rath Friedrich Wilhelm Weſtphal, Ritter ꝛc.

und

Seine Majeſtät der König der Niederlande:

Allerhöchſtihren Legations-Rath und Geſchäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter ꝛc.

und

Den Direktor des allgemeinen Entrepots und Sekretär der Handelskammer zu Amſterdam Johann Jakob Rochuſſen, Ritter ꝛc.

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation die folgenden Artikel feſtgeſtellt und unterzeichnet haben:

Artikel 7. In Rückſicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eiſenbahn zwiſchen Preußen und den Niederlanden iſt verabredet worden, daß, wenn eine Geſellſchaft von Aktionären bei der Preußiſchen Regierung eine Konzeſſion zur Errichtung und Benutzung einer Eiſenbahn nachſuchen ſollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländiſchem Gebiete bereits beſtehenden oder anzulegenden Eiſenbahn dienen würde, die Preußiſche Regierung dieſe Konzeſſion nach erfolgter Vervollſtändigung mit dem Niederländiſchen Gouvernement über den Anſchlußpunkt an der Grenze unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preußen für dieſe Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein beſtehen oder ſpäterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 11. Der gegenwärtige Vertrag ſoll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Ratifikations-Urkunden ſollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder wenn es ſein kann noch früher zu Berlin ausgewechſelt werden. Derſelbe ſoll ſofort nach Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden publizirt und unmittelbar darauf in Vollzug geſetzt werden.

Der gegenwärtige Vertrag wird bis Ende des Jahres 1841.

in Kraft bleiben, und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitraumes keiner von beiden hohen kontrahirenden Theilen ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen mittelſt einer offiziellen Erklärung kund thun ſollte, ſo wird derſelbe noch ein Jahr über dieſen Zeitraum hinaus und ſofort von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben.

Zu Urkunde deſſen haben die obengenannten Bevollmächtigten denſelben unter Beifügung ihrer reſp. Siegel unterzeichnet.

Geſchehen zu Berlin, den 21. Januar 1839.

E. Michaelis. (L. S.) K. L. Windhorn. (L. S.) F. W. Weſtphal. (L. S.)

F. H. W. v. Scherff. (L. S.) J. J. Rochuſſen. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorſtehenden Vertrages, welche von Sr. Majeſtät dem König von Preußen unterm 27. Februar 1839. und von Sr. Majeſtät dem König der Niederlande unter dem 4. März deſſelben Jahres vollzogen worden, ſind am 2. Ap. deſſ. J. zu Berlin ausgewechſelt worden.

(G. S. 1839. Nr. 1996. S. 113.).

Preußiſche Bahn=Polizei=Reglements.

1. Bahn=Polizei=Reglements für die Berlin=Potsdamer Eiſenbahn vom 19. Januar 1839.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit des Publikums bei dem Transportbetriebe auf der zwiſchen Berlin und Potsdam errichteten Eiſenbahn Fürſorge zu treffen, wird auf Grund des §. 23. des Geſetzes über die Eiſenbahn=Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. und mit Bezug auf den §. 61. der unterm 23. Sept. 1837. Allerhöchſt beſtätigten Statuten der Berlin=Potsdamer Eiſenbahn=Geſellſchaft*), unbeſchadet der nach den beſtehenden oder künftig ergehenden geſetzlichen Vorſchriften, der Geſellſchaft obliegenden Verantwortlichkeit für den bei dem Transportbetriebe entſtehenden Schaden, und mit Vorbehalt der Aenderung und Ergänzung nach Maaßgabe der ſich ergebenden Erfahrungen und Bedürfniſſe das nachſtehende Polizei=Reglement erlaſſen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufſichtigung der Bahn und Transportmittel.

A. Der Bahn.

§. 1. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Bahn nebſt Zubehör fortwährend in ſolchem Zuſtande zu erhalten, daß die Beförderung auf derſelben mit Sicherheit und auf die der Beſtimmung

*) Vgl. Abth. II. Heft 1. Nr. II. S. 42.

des Unternehmens entſprechende Weiſe erfolgen könne, widrigenfalls ſofort die Bahn geſperrt wird. Außerdem bleibt vorbehalten, die Geſellſchaft zur Erfüllung dieſer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten.

§. 2. Die Bahn muß von der Geſellſchaft nach Erforderniß eingefriedigt werden. Wo und wie dies geſchehen müſſe, beſtimmt reſp. die Königliche Regierung zu Potsdam und das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin.

§. 3. Da, wo nach der Beſtimmung der Polizei-Behörde Uebergänge über die Bahn erforderlich ſind, muß die Geſellſchaft ſolche anlegen, und zwar in der Art, daß dieſelben, um die Paſſage während des Vorüberfahrens des Dampfwagenzuges zu hemmen, verſchließbar ſind. Der Verſchluß geſchieht in der Regel durch Barrieren; es können aber auch nach dem Bedürfniß der Oertlichkeit Thore durch die Polizeibehörde angeordnet werden. Der Raum des Weges von der Beſchluß-Anlage bis zur Bahn iſt ebenfalls auf beiden Seiten nach der Beſtimmung der Polizeibehörde einzufriedigen. Da, wo Uebergänge mittelſt Appareillen zu paſſiren ſind, müſſen letztere zu beiden Seiten mit ſtarken Barrieren eingeſchloſſen werden.

Sollten an einigen Uebergängen wegen des zu beſorgenden Scheuwerdens der Pferde noch beſondere Sicherungsmaaßregeln der zu den Uebergängen führenden Wege nöthig werden, ſo muß die Geſellſchaft auch dieſe nach der Beſtimmung der Polizei-Behörde bewirken.

§. 4. Die ganze Bahn iſt in Meilen zu 2000 Ruthen abzumeſſen und jede Meile wieder in angemeſſene Sektionen zu theilen. Die Meilen und Sektionen ſind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längs der Bahn zur Seite derſelben aufgeſtellt werden, gehörig zu markiren.

§. 5. Die Geſellſchaft muß für die Bahn ein vollſtändiges Aufſichts-Perſonal halten, über welches im vierten Abſchnitt die näheren Beſtimmungen erfolgen.

B. Der Transportmittel.

§. 6. Die Geſellſchaft iſt dafür verantwortlich, daß ſämmtliche Transportmittel, deren ſie ſich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen ſowohl, als die Transportwagen, ſicher und tüchtig hergeſtellt werden. In Betreff der Konſtruktions-Verhältniſſe der Fahrzeuge im Allgemeinen iſt die Genehmigung des Finanzminiſters erforderlich. Auch

dürfen die Dampfwagen nur nach vorgängiger polizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden.

§. 7. Die Geſellſchaft iſt ferner verpflichtet, die Transportmittel fortwährend in ſolchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung darauf mit Sicherheit und auf die der Beſtimmung des Unternehmens entſprechende Weiſe erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieſer Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden. Jedenfalls müſſen die unſicher und untüchtig gewordenen Transportmittel ſofort außer Gebrauch geſetzt werden.

§. 8. Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Kohlen- und Waſſermunitionswagen (Tender) ingleichen ein Theil der Transportwagen (§. 71.) mit einer Vorrichtung zum Bremſen verſehen ſein.

§. 9. Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufſichts-Perſonal gehalten werden, über deſſen Funktionen der vierte Abſchnitt das Nähere beſagt.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 10. Die Fahrten auf der Eiſenbahn ſind regelmäßig feſtzuſetzen und jederzeit pünktlich inne zu halten, ſoweit nicht unvermeidliche Umſtände, ſo wie die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges das Eintreffen des von der entgegengeſetzten Richtung herkommenden Zuges abzuwarten, ein Anderes bedingen. Der Fahrplan unterliegt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Potsdam und des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin und darf ohne deren Zuſtimmung nicht geändert werden. Die feſtgeſetzten Fahrten, ſo wie die darin getroffenen Aenderungen ſind durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen.

§. 11. Die Regulirung des Tarifs für die Preiſe der Beförderung auf der Bahn bleibt vorerſt in Gemäßheit des §. 26. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838. der Geſellſchaft überlaſſen.

Die Geſellſchaft muß jedoch

a) nicht nur den urſprünglich angenommenen Tarif, ſondern auch die ſpäteren Aenderungen ſofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber ſechs Wochen vor Anwendung derſelben, der Königl. Regierung zu Potsdam und dem Königl.

Polizei-Präſidium zu Berlin anzeigen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt machen,

auch

b) nachdem die Bahn allgemein dem Waarentransport eröffnet ſein wird, alle zur Fortſchaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterſchied der Intereſſenten für die angeſetzten Preiſe befördern, mit Ausnahme ſolcher Waaren, deren Transport auf der Bahn polizeilich für unzuläſſig erklärt werden möchte.

§. 12. Die ſtattfindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif müſſen auf den Stationsplätzen mittelſt aufgeſtellter Tafeln dem Publikum erſichtlich ſein.

§. 13. Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor ſich her ſchieben, ſondern muß demſelben vorangehen. Eine Ausnahme iſt nur dann geſtattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachſendens eines Reſerve-Dampfwagens eintritt; der Dampfwagen darf ſich aber in keinem Falle dem vorangegangenen Zuge während der Fahrt des letzteren, ſondern immer erſt dann anſchließen, wenn dieſer angehalten hat.

Auch darf der Kohlen- und Waſſer-Munitionswagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 14. Wenn es wegen ſtarker Frequenz gewünſcht wird, können auch zwei, reſp. drei Dampfwagenzüge nach einer und derſelben Richtung hintereinander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwiſchenräumen von mindeſtens zehn Minuten und bei ganz hellem Wetter, ſo daß von dem hintern Zuge aus der vordere aus weiter Entfernung wahrgenommen werden kann. Die Abfertigung eines nachfolgenden Wagenzuges muß dem Bahn-Aufſichtsperſonale durch eine an dem letzten Wagen des vorangehenden Zuges aufgeſteckte Flagge ſignaliſirt werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls ohne vorgängiges Begehen und Beſichtigen der ganzen Bahn hinter einander abgefertigt werden.

§. 15. Der nachfolgende Wagenzug darf dem vorangehenden bevor dieſer am Beſtimmungsorte angelangt iſt, niemals näher kommen als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar iſt, muß der nachfolgende Wagenzug langſamer fahren, ſo daß er nöthigenfalls anhalten kann.

§. 16.*). Im Finſtern und zur Nachtzeit darf das Befah-

---

*) Conf. Seite 127. Min. Reſc. v. 30. Dec. 1843.

ren der Bahn nur mit den unten hierfür beſonders vorgeſchriebenen Vorſichtsmaßregeln und Vorkehrungen (§§. 78. ff.) ſtattfinden.

Dritter Abſchnitt.

Spezielle Vorſchriften bei Benutzung der Eiſenbahnbeförderung.

§. 17. Zur Erhaltung der Ordnung bei der Perſonenbeförderung auf der Bahn ſind die nachfolgenden Vorſchriften, von denen das Publikum durch Anſchläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten iſt, ſowohl von Seiten der Geſellſchaft als der Reiſenden genau zu beachten.

§. 18. Der Ort, wo die Wagen ſtehen iſt dem Publikum bis 10 Minuten vor der zum Abgange beſtimmten Stunde geſchloſſen. Um dieſe Zeit wird der Verſchluß geöffnet, und dies durch einmaliges Läuten der Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächſten Fahrt verſehenen Perſonen ein und nehmen nach Anweiſung der die Aufſicht führenden Wagenmeiſter und Wärter, ihre Plätze in den Wagen ein.

Nach 5 Minuten, alſo 5 Minuten vor dem Abgange, wird zum zweitenmale geläutet, um die etwa noch zurückgebliebenen Reiſenden auf die Abfahrt aufmerkſam zu machen.

§. 19. Mit dem Schlage der zur Abfahrt beſtimmten Stunde wird zum drittenmale geläutet und zugleich der zu den Wagen führende Eingang wieder geſchloſſen. Es wird alsdann niemand weiter zum Mitfahren zugelaſſen. Die Wagenmeiſter und Wärter ſchließen die Thüren der Wagen und nehmen ihre Plätze auf denſelben ein. Der Wagenmeiſter giebt dem, den Dampfwagen führenden Maſchiniſten ein Zeichen und der Zug ſetzt ſich in Bewegung.

§. 20. Es ſoll auf jedem der beiden Bahnhöfe eine dem Publikum außerhalb des Hofes ſichtbar große Uhr vorhanden ſein, nach welcher der Betrieb der Eiſenbahnbeförderung überall geleitet wird und welche daher auch für alle Reiſende maßgebend iſt.

Beide Uhren ſollen nach der Uhr der Königl. Akademie zu Berlin regulirt werden, und es iſt dies täglich zu kontrolliren (§. 75.).

§. 21. Das Anhalten unterweges iſt in der Regel nur in den etwa zur Abſetzung und Aufnahme der Paſſagiere beſtimmten Stationsplätzen geſtattet. Abſteigen dürfen an den Letzteren auch nur die, welche nicht weiter mitfahren und diejenigen, welche,

obſchon ſie ihre Plätze weiter bezahlt haben, an den Stations=plätzen ausſteigen, verlieren das Recht, weiter mitzufahren.

Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Paſſagiere ſoll an den Stationsplätzen durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug frühеſtens dort an=kommt. Wer nach dieſem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wagen=zuges nicht zum ſofortigen Einſteigen bereit iſt, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges wird, ſobald derſelbe in der Ferne ſichtbar wird, durch einmaliges Läuten markirt.

§. 22. Bei der Ankunft am Beſtimmungsorte öffnen die Wa=genmeiſter und Wärter die Wagen. Die Paſſagiere ſteigen aus und begeben ſich unverzüglich aus dem für die Wagen beſtimmten Orte, welcher ſodann gleich wieder verſchloſſen wird.

§. 23. An Gepäck dürfen die Paſſagiere vorläufig nur bis zu 30 Pfund Gewicht mitnehmen. Daſſelbe wird frei mit beför=dert, und, wenn die Reiſenden ſolches nicht an ſich behalten wol=len, oder ohne Beläſtigung der übrigen Mitreiſenden nicht an ſich behalten können, in den dazu beſonders beſtimmten Wagenräumen untergebracht, wobei die Paſſagiere jedoch um ihr Gepäck und deſ=ſen Auslieferung ſich ſelbſt zu bekümmern haben.

§. 24. Wenn nach Herſtellung der zu dieſem Behufe nöthi=gen Einrichtung Gepäck von größerem Gewicht mit befördert wer=den ſoll, muß ſolches ſpäteſtens eine halbe Stunde vor der Abfahrt an den hierzu beſtimmten Beamten der Geſellſchaft gegen Empfang=ſchein abgeliefert, und für das Gewicht über 30 Pfund Ueber=fracht nach dem Tarif bezahlt werden. Jedes auf dieſe Weiſe zur Mitbeförderung beſtimmte Paket muß mit einem Zettel verſehen ſein, welcher Tag und Stunde der Abfahrt, ſo wie den Namen des Paſſagiers angiebt, und auf welchem die Nummer des Em=pfangſcheins vermerkt wird.

§. 25. Dergleichen Gepäckbeförderungen finden aber nur auf die ganze Tour zwiſchen Berlin und Potsdam ſtatt, nicht aber für diejenigen Paſſagiere, welche nur bis zu einem der etwanigen Stationsorte unterweges fahren, oder an denſelben aufſteigen. Dieſe dürfen nur Gepäck mitnehmen, welches ſie ohne Unbequemlichkeit für das übrige Publikum an ſich behalten können.

§. 26. Die Paſſagiere dürfen ſich nicht aus den Wagen hinaus=legen, auch dieſelben zum Ein= und Ausſteigen nicht ſelbſt öffnen, ſie müſſen vielmehr das Oeffnen dem Wagenmeiſter und den Wär=tern überlaſſen.

§. 27. Die Paſſagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 28. Das Tabackrauchen iſt nur in der letzten Wagenklaſſe geſtattet.

§. 29. Solche Reiſenden, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorſchriften nicht beachten, ſich unanſtändig betragen oder trunken ſind, werden von der Mitreiſe zurückgewieſen; ſie haben ſich hierbei den Anordnungen der Aufſichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das ſchon gezahlte Perſonengeld kann in dieſem Falle nicht zurückgefordert werden, ſondern iſt der Geſellſchaft verfallen.

§. 30. In Anſehung der Beförderung von Gütern, Vieh u. ſ. w. bleiben die näheren Beſtimmungen vorbehalten, bis die Bahn allgemein dem Waarentransporte eröffnet wird.

Vierter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Geſellſchaft in Anſehung der Sicherheit der Beförderung auf der Bahn, und den zu dieſem Zwecke zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln.

I. Im Allgemeinen.

§. 31. Unter den Beamten der Geſellſchaft ſind es vorzüglich der Maſchiniſt, die Bahnmeiſter und Wärter und die Wagenmeiſter und Wärter, denen die unmittelbare Fürſorge für die Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktliche Befolgung der in dem gegenwärtigen Reglement, oder mittelſt ſonſtigen Inſtruktionen ihnen ertheilten Anweiſungen, Fleiß, Treue für den Dienſt und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel beſonders zur Pflicht gemacht.

A. Funktion des Maſchiniſten.

§. 32. Das Geſchäft des Maſchiniſten iſt vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der ſicheren Bewegung des ganzen, ihm anvertrauten Wagenzuges.

§. 33. Dem Maſchiniſten untergeordnet iſt der Feuermann, welcher jedesmal mitfahren und beſonders die Feuerung des Keſſels beſorgen muß.

§. 34. Ohne beſondere Erlaubniß der Direktion ſoll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Munitionswagen niemand Anders mitfahren, als der Maſchiniſt und der Feuermann.

§. 35. Der einen Dampfwagen führende Maſchiniſt darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlaſſen, und es muß unvermeidlichen Falls ein gleich-ſachverſtändiger Stellvertreter ihn erſetzen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt ſein, durch welche der Dampfwagen in Stillſtand verſetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maſchiniſt im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder ſonſt ſeiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden ſollte.

§. 36. Der Maſchiniſt iſt für die Befolgung der Vorſchriften der §§. 13. bis 15, ſo wie dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewiſſenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß daher während der Fahrt, auf dem Wagen ſtehend, ununterbrochen die genaueſte Aufmerkſamkeit ſowohl auf die Maſchine und den Gang des Wagenzuges als auch auf die Bahn und die darauf etwa ſich zeigenden Hinderniſſe richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufſichtsbeamten genau beachten. Sobald nach den gegebenen Signalen oder nach ſeiner eigenen Wahrnehmung das langſamere Fahren oder das gänzliche Anhalten nöthig iſt, muß er das eine oder das andere unverzüglich veranlaſſen.

§. 37. Ueberall, wo der Maſchiniſt vor Gefahr zu warnen, oder beſondere Vorſicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen laſſen. Dies iſt beſonders dann öfter zu wiederholen, wenn Nebel oder Schneegeſtöber die Ueberſicht des Wagenzuges ſchmälern.

Hält der Maſchiniſt das Anziehen der Bremſen für nöthig, ſo markirt er dies den Wagen-Aufſichtsbeamten (§. 71.) dadurch, daß er die Dampfpfeife in kurzen hintereinander folgenden Tönen erſchallen läßt.

§. 38. Jeder den Dampfwagen führende Maſchiniſt muß angemeſſene Utenſilien bei ſich und zur Hand haben, um etwa vorfallenden Beſchädigungen der Maſchine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfen zu können.

§. 39. Vor jeder Fahrt iſt der Maſchiniſt den Dampf- und Munitionswagen fleißig zu unterſuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren. Auch muß er für hinreichende Muni-

tion an Waſſer und Kohlen ſorgen, damit ſolche zu der ganzen Ueberfahrt reichlich genügt.

B. Funktion des Bahn-Aufſichts-Perſonals.

§. 40. Es iſt im §. 5. bereits angeordnet, daß die Geſellſchaft zur Beaufſichtigung der Bahn ein ausreichendes Perſonal halten muß. Daſſelbe beſteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgeſetzten, den Bahnmeiſtern.

§. 41. Was die Zahl und die Poſtirung der zu beſtellenden Wärter betrifft, ſo gilt als Regel, daß ſo viel Bahnwärter gehalten werden müſſen, daß in jedem Uebergange über die Bahn einer ſtationirt iſt, daß übrigens jeder Bahnwärter von dem ihm angewieſenen Standpunkt aus den ihm auf jeder von beiden Seiten geſtellten Bahnwärter deutlich ſehen kann, und daß endlich niemals Einer mehr als 250 Ruthen von dem Andern entfernt iſt.

§. 42. Bahnmeiſter ſind mindeſtens zwei anzuſtellen.

§. 43. Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen iſt, die ihm zugetheilte Bahnſtrecke genau zu beaufſichtigen, zu bewachen und darauf zu ſehen, daß dieſelbe immer in gutem Stande erhalten werde. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweiſung ſeines Vorgeſetzten auszuführen, wenn er dieſelben aber nicht allein verrichten kann, den Letztern hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 44. Der Bahnwärter muß ſonach ſeine Aufmerkſamkeit ſowohl auf den Unterbau als auf den Oberbau der Bahn richten. Er hat das Planum, die Böſchungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuſer, die Nummerpfähle, die Waſſerdurchläſſe, die Barrieren in Obacht zu nehmen. Er muß ebenſo den Zuſtand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beſchaffenheit der Schienen, wie ihre Befeſtigung beaufſichtigen.

§. 45. Kleinere Mängel, deren Abhülfe ſogleich und ohne Bedenken mit den ihm zu dieſem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit ſich führen muß, möglich iſt, hat er ſofort zu beſeitigen. Insbeſondere liegt es ihm aber ob, die Bahn und die Schienen ſtets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleiſen an den Uebergängen zu ſehen iſt, und alle Hinderniſſe, als: Steine, Geräthſchaften u. ſ. w., welche ſich zwiſchen den Schienen oder in der Nähe derſelben vorfinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

§. 46. Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubeſſern im Stande iſt,

ſo muß er ſeinem vorgeſetzten Bahnmeiſter davon ſogleich Nachricht geben. Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht, oder doch nur vorſichtig und langſam befahren werden kann, ſo hat, der Bahnwärter dies dem, den Dampfwagen leitenden Maſchiniſten durch die unten (§. 49.) angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 47. Außer der vorſtehenden allgemeinen Verpflichtung zur Beaufſichtigung der ihm überwieſenen Bahnſtrecke, liegen dem Bahnwärter insbeſondere das jedesmalige Begehen und Beſichtigen ſeiner Bahnſtrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Dampfwagenzuges während der Vorüberfahrt und das Signaliſiren an den Maſchiniſten, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, ſo wie das Schließen und Oeffnen der Barrieren an den Uebergängen, wo ſolche ſich befinden.

§. 48. Die Obliegenheiten des Bahnwärters ſind hiernach im einzelnen folgende:

Mit Tagesanbruch und vor Beginn der Fahrten revidirt der Bahnwärter die ihm anvertraute Strecke und zwar ſo zeitig, daß er den Befund genau eine halbe Stunde vor dem Beginne der erſten Fahrt nach dem Orte hin ſignaliſiren kann, von woher die erſte Fahrt zu erwarten iſt. Nach dieſer Unterſuchung begiebt er ſich auf ſeinen Standpunkt an dem äußerſten Ende ſeiner Strecke welches zunächſt von dem Wagenzuge paſſirt wird. Genau dreißig Minuten vor dem Beginn der erſten Fahrt fängt nun der dem Abgangsorte entfernteſte Bahnwärter zu ſignaliſiren an, indem er, wenn er kein Hinderniß auf ſeiner Strecke gefunden hat, ein Fähnchen, womit jeder Bahnwärter verſehen ſein muß, an dem Wachthauſe ſeiner Station aufſteckt, entgegengeſetzten Falles aber alſo, wenn ſich ein Hinderniß findet, welches die Bahn unpaſſirbar macht, mitten auf die Bahn tritt, und mit dem Fähnchen über dem Kopfe ſo lange in der Luft herumſchwenkt, bis er ſieht, daß ihm der nächſte Bahnwärter das Zeichen nachmacht. Dieſer Letztere, ſo wie alle folgenden Bahnwärter haben demnach nach Unterſuchung ihrer Strecke zur beſtimmten Zeit auf das Signal ihres Nachbars auf der hinterliegenden Station zu achten, wird von dieſem kein Hinderniß ſignaliſirt, ſo haben ſie den Befund auf ihrer Strecke zu markiren; wird dagegen von dem Nachbar das Hinderniß-Signal gegeben, ſo iſt eben dies Signal auch von den folgenden Bahnwärtern, wenngleich dieſelben ihre Strecken in Ordnung gefunden haben, zu markiren.

8*

§. 49. Eine Viertelſtunde vor dem Minimum der Zeit, zu welcher der Dampfwagenzug die Station des Bahnwärters berührt ſtellt ſich derſelbe mit dem Fähnchen in der Hand an ſeinem Stationsorte auf.

Sobald er den Wagenzug ſich nähern ſieht, hält er ſeine Signalfahne zum Zeichen für den, den Dampfwagen leitenden Maſchiniſten, daß auf ſeiner Strecke kein Hinderniß obwaltet, mit der rechten Hand ſo hoch als möglich über die Bahn, bis der Zug bei ſeiner Stelle angekommen iſt, wo er die Fahne nach der rechten Seite und parallel der Bahn wendet.

Iſt dagegen ein Hinderniß auf ſeiner Strecke vorhanden, wegen deſſen dieſelbe nicht paſſirbar iſt, und der Zug alſo anhalten muß, ſo macht der Bahnenwärter gegen den Zug Front und ſchwingt die Fahne vom Kopfe nach den Füßen im Kreiſe.

Iſt aber auf der Bahnſtrecke ein Umſtand vorhanden, welcher ein langſames Fahren rathſam macht, ſo bleibt der Bahnwärter in der Richtung nach dem Geleiſe hin, und ſenkt ſeine Fahne nach dem Erdboden.

Die Bahnwärter müſſen zu dem Ende möglichſt genau von den oberen techniſchen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langſames Fahren genüge und ein gänzliches Anhalten des Wagenzuges unterbleiben könne.

§. 50. Während des Paſſirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den letzteren genau zu beobachten. Findet er an demſelben nichts Bedenkliches, ſo zieht er die Signalfahne, welche er während der Vorüberfahrt nach der Seite hin ausgeſtreckt hatte, nachdem der letzte Wagen paſſirt iſt, an ſich und legt ſie hart an die Schulter. Nimmt er dagegen an dem Wagenzuge einen Fehler wahr, wegen deſſen derſelbe anhalten muß, ſo giebt er dem rückwärts ſitzenden Wagen-Aufſichtsbeamten (§. 70.) dadurch ein Zeichen zum Anhalten, daß er zu wiederholten Malen hinter einander mit der Fahne auf den Erdboden ſchlägt.

§. 51. Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran wahrzunehmen iſt, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge führt (§. 14.), ſo wartet der Bahnwärter den nachfolgenden Zug ab, und beobachtet ganz daſſelbe Verfahren, was für den erſten vorgeſchrieben iſt.

§. 52. Iſt der Wagenzug oder ſind, wenn zwei reſp. drei Wagenzüge hinter einander folgen, die Wagenzüge ſämmtlich paſſirt, ſo beſichtigt der Bahnwärter von Neuem die ihm überwieſene Bahnſtrecke genau, indem er auf derſelben nach der Richtung, die

der Wagenzug genommen hat, zu dem entgegengeſetzten äußerſten Ende geht. Hierbei iſt dann zugleich die vorgeſchriebene Reinigung der Bahn, ſowie die Herſtellung kleiner und ſogleich abzuhelfender Mängel zu bewirken.

§. 53. Dieſe entgegengeſetzte äußerſte Seite iſt der Platz, wo der Bahnwärter nun den von der andern Seite kommenden Wagenzug erwarten muß, ſo daß alſo der Bahnwärter denſelben immer da empfängt, wo der Dampfwagen die ihm anvertraute Bahnſtrecke zuerſt berührt. Der Bahnwärter muß ſpäteſtens eine Viertelſtunde vor dem Minimum der Zeit, zu welcher der Dampfwagen dort zu erwarten iſt, auf ſeinem während des Paſſirens zu behauptenden Poſten eintreffen.

§. 54. Findet der Bahnwärter bei der Reviſion ſeiner Strecke ein Hinderniß, welches ſich nicht ſogleich heben läßt, und die Paſſage für die nächſte Fahrt hemmt, ſo muß er ſogleich nach der Richtung, von wo der nächſte Wagenzug zu erwarten iſt, das §. 48. vorgeſchriebene Hinderniß-Signal durch das Schwingen der Fahne über dem Kopfe auf der Mitte der Bahn markiren, damit die nächſte Abfahrt wo möglich noch ſuspendirt wird. Sobald das Hinderniß wieder gehoben iſt, werden die Fähnchen, wie dies §. 48. für die erſte Fahrt des Tages vorgeſchrieben iſt, an den Wachthäuſern aufgeſteckt. Es iſt daher nöthig, daß die Bahnwärter fortwährend fleißig auf die Zeichen ihrer Nachbarn achten.

Erfolgt die Abfahrt, aber ungeachtet des im Eingange dieſes Paragraphen angeordneten Signals, oder wird das Hinderniß zu ſpät entdeckt, als daß es noch nach dem Bahnhofe einberichtet werden könnte, ſo iſt das im §. 49. vorgeſchriebene Hinderniß-Signal zu geben.

§. 55. In Anſehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Gemäßheit des §. 41. jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei ſtationirten Bahnwärter bewacht werden müſſen, haben die Bahnwärter außer den oben §§. 43. bis 54. vorgeſchriebenen noch insbeſondere folgende Obliegenheiten.

§. 56. Sobald der mit der Aufſicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug ſich nähern ſieht, oder, falls er der Oertlichkeit nach ſolchen nicht weit vorausſehen kann, die Annäherung des Zuges ſignaliſirt wird, hat derſelbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten der Bahn zu ſchließen, und Niemandem den Uebergang weiter zu geſtatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber während der letzten Viertelſtunde vor dem Zeitpunkte, an welchem der

Wagenzug nach dem beſtehenden Fahrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelaſſen werden. Nachdem der Zug paſſirt iſt, ſind die Barrieren mit Ausnahme des im §. 58. gedachten Falles, ſofort zu öffnen.

§. 57. Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit vorausſehen kann, ſo muß ihm der zunächſt vorſtehende Bahnwärter durch Ausſtrecken des Fähnchens in horizontaler Richtung über die Bahn ein Zeichen geben, daß der Zug naht, und die Barrieren zu ſchließen ſind. An welchen einzelnen Stationsorten ein ſolches Signaliſiren ſtattzufinden hat, iſt nach den örtlichen Verhältniſſen genau zu beſtimmen.

§. 58. Wenn nach §. 14. zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander abgefertigt werden, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwiſchen dem erſten und zweiten, reſp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweiſe kann dies jedoch dann geſchehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Paſſanten ein ſchneller Uebergang anzunehmen iſt, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder ſchwer belaſtetem Fuhrwerke nicht der Fall ſein würde. Bei der ſichtbaren Annäherung des Wagenzuges ſind die Barrieren unverzüglich wieder zu ſchließen.

§. 59. Bei dem Paſſiren der Uebergänge iſt von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbeſondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh auf dem Uebergange oder deſſen Appareillen ſich aufhalte, oder nach der Seite hin die Bahn entlang abweiche. Auch hat derſelbe bei geſchloſſenen Barrieren die auf Wiedereröffnung harrenden Perſonen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß ſie zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren in angemeſſener Entfernung warten.

§. 60. Die in den §§. 49. bis 59. enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten ſind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn ſie mit den erſteren nicht vereinbar ſind, nachſtehen müſſen.

§. 61. Jeder Bahnwärter ſoll, um ſeinen Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinſtimmende Uhr mit ſich führen. Außerdem muß er ſtets mit einem Exemplare des Plans, wonach die Fahrten ſtattfinden, und einer beſonderen ihm von der Direktion zu ertheilenden, in den bezüglichen Punkten den Vorſchriften dieſes Bahn-Polizei-Reglements entſprechenden Inſtruktion verſehen ſein. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig leſen können.

§. 62. Auch über Nacht muß die Bahn in entſprechender Weiſe bewacht werden.

§. 63. Der Bahnmeiſter führt die Aufſicht über die Bahnwärter ſeiner Bahnſektion und hat dieſelben, ſowie die Bahn ſelbſt zu kontrolliren. Er iſt zu dem Ende auch verpflichtet, ſeine Bahnſektion in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach entweder zu Fuß oder zu Pferde zu bereiſen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. Der Bahnmeiſter muß hierbei auch zugleich das Richtiggehen der Uhren kontrolliren, welche die Bahnwärter bei ſich führen.

§. 64. Auch die höheren Betriebsbeamten der Geſellſchaft haben die Bahn fleißig zu beaufſichtigen und regelmäßig ihrer ganzen Länge nach zu beſuchen.

§. 65. Die Bahnwärter und die Bahnmeiſter nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem fünften Abſchnitt weiter unten folgenden näheren Beſtimmungen Theil.

C. Funktion des Wagen-Aufſichts-Perſonals.

§. 66. Es iſt im §. 9. bereits angeordnet, daß die Geſellſchaft zur Beaufſichtigung der Wagen ein ausreichendes Perſonal beſtellen muß. Daſſelbe beſteht aus Wagenwärtern und deren unmittelbaren Vorgeſetzten, den Wagenmeiſtern.

§. 67. Es müſſen ſo viel Wagenmeiſter und Wagenwärter gehalten werden, daß jeder Wagenzug mindeſtens von einem Wagenmeiſter und einer hinreichenden Anzahl Wagenwärter, nämlich ein Wagenzug:

von	1	bis	3	Wagen	von	1	Wärter
″	4	″	6	″	″	2	Wärtern
″	7	″	12	″	″	3	″
″	13	″	16	″	″	4	″

und von je bis 4 Wagen mehr von einem Wärter mehr begleitet werden.

§. 68. Dem Wagen-Aufſichts-Perſonal liegt in Gemeinſchaft mit dem Aufſichtsbeamten der Bahnhöfe die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und beim Austritte aus demſelben ob.

§. 69. Das Wagen-Aufſichts-Perſonal hat ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu ſchließen, auch den Paſſagieren ihre Plätze anzuweiſen.

§. 70. Während der Fahrt nehmen die Wagen-Aufſichtsbeamten ihre Plätze auf den Wagen ein, und zwar in der Art, daß der Wagenmeiſter jedesmal auf dem erſten Perſonenwagen oben nach

rückwärts gekehrt ſitzt, damit er den ganzen Wagenzug überſehen, auch auf die Signale der Bahnwärter (§. 50.) achten kann. Auf demſelben Wagen ſitzt jederzeit nach vorwärts gekehrt ein Wagenwärter, um ſich mit dem Maſchiniſten in Rapport ſetzen zu können. Die übrigen mitfahrenden Aufſichtsbeamten vertheilen ſich möglichſt gleichmäßig auf die übrigen Wagen.

§. 71. Es iſt im §. 8. ſchon angeordnet, daß ein Theil der Wagen mit Vorkehrungen zum Bremſen verſehen ſein muß. In dieſer Beziehung wird beſtimmt, daß ſoviel Wagen zum Bremſen in einem Wagenzuge befindlich ſein ſollen, als Wagenwärter denſelben nach §. 67. begleiten müſſen. Das Bremſen ſoll durch die Wagenmeiſter und Wärter von ihren Sitzen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieſer Hemm-Vorrichtung verſehenen Wagen ſo zu rangiren ſind, daß die Wagen-Aufſichts-Beamten ſich möglichſt gleichmäßig auf den Wagenzug vertheilen können.

§. 72. Tritt der Fall ein, daß ſchleunig angehalten und alſo gebremſet werden muß, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerſt von einem Wagen-Aufſichts-Beamten erkannt, ſo hat derſelbe jene Nothwendigkeit den übrigen Wagenwärtern durch eine Mundpfeife, mit welcher jeder Wagen-Aufſichts-Beamte verſehen ſein muß, zu ſignaliſiren, damit dieſelben ebenfalls die Bremſen anziehen und das Signal durch ihre Pfeifen weiter verbreiten. Dies wird beſonders dann nöthig ſein, wenn das Signal von dem hinteren Ende des Zuges kommt, damit daſſelbe auch zum Maſchiniſten gelangt und dieſer die Maſchine ebenfalls anhält.

Die Wagen-Aufſichts-Beamten, welchen Bremſen anvertraut ſind, haben demnach genau auf dies Signal, ſo wie auf dasjenige, was ihnen der Maſchiniſt zum Bremſen giebt (§. 37.) zu achten.

§. 73. Die Wagen-Aufſichts-Beamten ſind verflichtet, nach jeder Fahrt die Wagen genau zu unterſuchen und ſich auf dieſe Weiſe zu überzeugen, ob dieſelben auch nicht ſchadhaft und zur nächſten Fahrt brauchbar ſind.

§. 74. Der Wagenmeiſter muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit ſich führen, um den an den Wagen vorfallenden Schaden wo möglich ſogleich abhelfen zu können.

§. 75. Derjenige Wagenmeiſter, welcher nach 12 Uhr Mittags zuerſt in Potsdam ankommt, hat die Uebereinſtimmung der Uhr des dortigen Bahnhofes mit der auf dem Berliner Bahnhofe zu kontrolliren. Jeder Wagenmeiſter muß daher auch mit einer richtig gehenden, nach der Uhr des Berliner Bahnhofes zu regulirenden Uhr verſehen ſein.

§. 76. Die Wagenmeiſter und Wagenwärter nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem fünften Abſchnitte folgenden näheren Beſtimmungen Theil.

II. Insbeſondere in Betreff der Fahrten im Finſtern und bei Nachtzeit.

§. 77. Im Finſtern und zur Nachtzeit darf die Bahn nur unter folgenden beſonderen Maaßgaben befahren werden.

§. 78. Es muß die Schnelligkeit der Fahrten im Dunkeln vermindert werden, und zwar in dem Maaße, daß ihre Dauer mindeſtens das Anderthalbfache der gewöhnlichen Dauer der Fahrten am Tage beträgt.

§. 79. Im Dunkeln darf kein Dampfwagen fahren, der nicht mit einem vor den Vorderrädern angebrachten Geſtell zur Forträumung der auf den Schienen etwa vorhandenen hindernden Gegenſtände (Eclaireur) verſehen iſt. Auch darf der Munitionswagen (Tender) niemals vorangehen.

§. 80. Der Dampfwagen iſt auf der vorderen Seite mit mindeſtens vier großen, hellbrennenden Laternen mit weißem Glaſe und Reverberen zu verſehen, welche den Weg möglichſt erleuchten ſollen. Ueber denſelben ſind zwei Laternen mit rothem Glaſe anzubringen, welche, da ſie weithin ſichtbar ſind und ſich durch ihr Licht auszeichnen, das in der Nähe der Bahn paſſirende Publikum, ſowie die Bahnwärter von dem Herannahen des Dampfwagenzuges unterrichten ſollen.

§. 81. Auf dem vorderſten Perſonenwagen, auf welchem nach §. 70. der Wagenmeiſter ſeinen Sitz hat, iſt eine große Laterne mit weißem Glaſe und Reverberen nach rückwärts gekehrt zu befeſtigen. Außerdem ſind auf beiden Seiten dieſes Wagens tragbare Handlaternen anzubringen, welche abgenommen werden können und den Wagen-Aufſichts-Beamten bei etwanigen Vorfällen zur Erleuchtung dienen.

Der letzte Wagen des Wagenzuges führt ebenfalls oben zwei große weiße Laternen, von welchem die eine nach vorwärts, die andere aber nach rückwärts gekehrt iſt.

§. 82. Während der ganzen Dauer einer Fahrt im Dunkeln muß an jedem Uebergange über die Bahn auf der, dem Stande des Bahnwärters gegenüber liegenden Seite eine den gewöhnlichen Straßenlaternen ähnliche Laterne brennen.

§. 83. Jeder Bahnwärter erhält für die Fahrten im Dun-

keln zum Signaliſiren eine auf einem Stocke befeſtigte Laterne, welche ſo eingerichtet iſt, daß rothes, grünes und weißes Glas vorgeſchoben werden kann.

§. 84. Findet ſich auf der Strecke des Bahnwärters kein Hinderniß vor, ſo ſignaliſirt er dies durch die Laterne mit rothem Glaſe. Iſt aber ein Hinderniß vorhanden, weshalb der Wagenzug anhalten muß, ſo ſchiebt er ſtatt des rothen Glaſes grünes ein und zeigt die Laterne mit dieſem. In beiden Fällen muß der Bahnwärter darauf achten, daß die Lichtſeite der Laterne dahin gerichtet iſt, von wo der Dampfwagen kommt.

In den Fällen, wo der Wagenzug, wenn es Tag wäre, langſam fahren müßte, iſt in der Dunkelheit ebenfalls das Hinderniß-Signal zum Anhalten zu markiren.

§. 85. Sollte der Fall vorkommen, daß der Dampfwagen auf einer Fahrt im Finſtern ſeine Thätigkeit verſagt und daß alſo ein anderer Dampfwagen herangeſchafft werden muß, ſo ſignaliſirt der Bahnwärter dies durch ein näher zu beſtimmendes Signal mittelſt der Laterne mit weißem Glaſe nach der Seite hin, von wo der Dampfwagen herbeikommen ſoll. Dies Signal iſt von den folgenden Bahnwärtern weiter zu geben.

§. 86. Außer der Signal-Laterne muß jeder Bahnwärter noch mit einer weißen Handlaterne verſehen ſein, deren er ſich zur Reviſion der Bahn u. ſ. w. bedient.

§. 87. Während der Fahrt im Dunkeln muß der Maſchiniſt die Dampfpfeife oft, und insbeſondere bei Biegungen der Bahn erſchallen laſſen.

§. 88. Im Dunkeln dürfen niemals mehrere Wagenzüge unmittelbar hintereinander (§. 14.) abgefertigt werden.

§. 89. Alle vorſtehenden Vorſchriften §§. 79. bis 88. ſind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondſchein gemildert wird.

§. 90. Sollte bei der Dunkelheit ſtarker Nebel herrſchen, oder dichter Schnee fallen, ſo darf, ungeachtet der Ausführung aller obigen Anordnungen (§§. 79. bis 88.) die Schnelligkeit der Fahrt unter keinen Umſtänden den Trab eines Pferdes überſteigen.

§. 91. Soweit nicht in den vorſtehenden §§. 78. bis 90. Aenderungen enthalten ſind, finden die allgemeinen Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements auch für die Fahrten während der Dunkelheit überall Anwendung.

Fünfter Abſchnitt.

Beſtimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derſelben.

§. 92. Dem Publikum iſt verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derſelben oder die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 93. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und ſonſtigen Verſchluß-Anlagen dürfen nicht beſtiegen werden.

§. 94. Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder ſonſtigen Verſchluß-Anlagen, das Paſſiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder ſonſtigen Verſchluß-Anlagen geſchloſſen ſind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen iſt unterſagt.

§. 95. Das Publikum hat ſowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derſelben, den Anordnungen der uniformirten Beamten der Geſellſchaft, welchen die Handhabung der Polizei zuſteht (§§. 99., 106.), ſo wie der zur Erhaltung der Ordnung mitwirkenden Königl. Polizeibeamten und Gensdarmen unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 96. Wer den obigen Beſtimmungen (§§ 92. bis 95.) entgegenhandelt, iſt unter Vorbehalt der Anſprüche wegen der etwa zugefügten Beſchädigungen mit einer Geldſtrafe von einem bis zehn Thaler oder verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe zu belegen.

§. 97. Vorſätzliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemein ſtrafrechtlichen Beſtimmungen eine härtere Strafe ſtattfindet, mit einer willkührlichen Strafe bis zu ſechs Wochen Gefängniß oder funfzig Thaler Geldbuße zu ahnden.

§. 98. Die Beſtimmungen der §§. 92. bis 97. ſollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäuſern angeſchlagen werden; der Mangel dieſer Publikationsart thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbeſtimmungen überall keinen Eintrag.

§. 99. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, ſind zunächſt die Aufſeher der Bahnhöfe, das Wagen- und das Bahnwärter-Perſonal, ſo wie die Wagen- und Bahnmeiſter befugt und ver-

pflichtet. Alle dieſe Beamten der Geſellſchaft müſſen uniformirt ſein und während ihres Dienſtes ſtets in Uniform erſcheinen; auch müſſen die Wagen- und Bahnwärter, ſo wie die Aufſeher der Bahnhöfe Nummern an ihren Mützen führen.

§. 100. Die Auswahl und Annahme der nach §. 99. zur polizeilichen Aufſicht berufenen Beamten iſt lediglich der Geſellſchaft ſelbſt überlaſſen. Es bleibt jedoch dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin vorbehalten, zu dem für das Geſchäft der Auswahl anberaumten Termine einen Kommiſſarius abzuſenden, welchem es zuſteht, die Anſtellung derjenigen Individuen zu unterſagen, welche er für untauglich erachtet; die Erklärung hierüber muß aber gleich im Termine unter allgemeiner Angabe der Rekuſationsgründe erfolgen. Zu dem Ende iſt dem Königlichen Polizei-Präſidium der angeſetzte Termin drei Tage vorher anzuzeigen, und gleichzeitig ein Nationale ſämmtlicher zur Auswahl gelangenden Individuen unter Bemerkung ihrer Wohnungen mitzutheilen. Nach erfolgter Annahme ſind die gedachten Beamten von Seiten des Königl. Polizei-Präſidiums zu vereiden.

§. 101. Die Polizei-Aufſichts-Beamten der Geſellſchaft (§. 99. ſind befugt, die Uebertreter der in dieſem Reglement gegebenen polizeilichen Vorſchriften zu pfänden, oder wenn die Pfändung nicht anwendbar iſt, zu arretiren und an die betreffende Polizei-Obrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche ſich der Widerſetzlichkeit ſchuldig machen, oder der Beſtrafung nach § 97. unterliegen, ſind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufſichtsbeamten die Kontravention an demſelben Tage, wo ſie geſchehen iſt, ihren Vorgeſetzten anzuzeigen, welche ſofort, bei der nach §. 102. kompetenten Polizeibehörde denunziren. Der letzteren liegt alsdann, ſofern nicht zur gerichtlichen Unterſuchung Veranlaſſung iſt, die Unterſuchung, Feſtſetzung und Ausführung der Strafe ob.

Da übrigens in der Regel die Aufſichtsbeamten wegen ihrer anderweiten Dienſt-Verrichtungen die Arretirungen nicht ſelbſt zu Ende führen können, ſo iſt es geſtattet, die Arretirten durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeits-Perſonal in Bewachung zu nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſen Fällen hat der betreffende Aufſichts-Beamte dem Transporte eine mit ſeiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des ſchriftlichen Rapports vertritt.

§. 102. Die Polizeibehörde für die Strecke von Berlin bis zu dem Punkte, wo die Bahn die Feldmark Zehlendorf verläßt, iſt:

das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin,
und für die Strecke von dort bis Potsdam:
das Königl. Polizei-Direktorium zu Potsdam,
bei welchen daher auch die auf Grund der §§. 92. bis 97. dieſes Reglements feſtzuſetzenden Polizeiſtrafen in gleicher Art, wie die übrigen Polizeiſtrafgelder zu vereinnahmen und zu verrechnen ſind.

Andere Ortsobrigkeiten ſind von der Verwaltung der Polizei in dieſen Angelegenheiten ausgeſchloſſen.

In Anſehung der Rekurs-Inſtanz bleibt es bei den, bei dem Königl. Polizei-Direktorium zu Potsdam anhängigen Fällen bei den bisher dieſerhalb beſtandenen Verhältniſſen. In den bei dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin anhängigen Fällen, bildet dagegen die dritte Abtheilung deſſelben die erſte Inſtanz und die erſte Abtheilung die Rekurs-Inſtanz.

Hinſichtlich der Berufung auf richterliches Gehör hat es bei den betreffenden Beſtimmungen ſein Bewenden.

§. 103. Die Geſellſchaft hat ſtrenge darauf zu ſehen, daß die in Gemäßheit der §§. 31. ff. zur Leitung der Dampfwagen und zur Beaufſichtigung der Bahn und des Transportbetriebes von ihr beſtellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Ebenſo hat dieſelbe mit Nachdruck darauf zu halten, daß ſämmtliche Beamte, denen nach §. 99. die Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen zuſteht, die ihnen übertragenen Befugniſſe nicht überſchreiten und ſich in keiner Art Ungebührniſſe gegen das Publikum zu Schulden kommen laſſen.

§. 104. Geringere Vernachläſſigungen oder Verletzungen der in der einen oder andern Hinſicht den vorgedachten Beamten der Geſellſchaft obliegenden Verrichtungen und Pflichten ſind im Disciplinar-Wege durch Verweiſe und Ordnungsſtrafen von Seiten der Königl. Regierung zu Potsdam oder des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin reſp. von dem zur Ausübung des Aufſichtsrechts des Staats beſtellten Kommiſſarius zu rügen.

Der letztere kann Verweiſe ertheilen und Ordnungsſtrafen bis auf die Höhe von fünf Thalern feſtſetzen; falls ſeiner Anſicht nach eine höhere Strafe eintreten muß, iſt die Entſetzung derſelben der Kgl. Regierung oder dem Kgl. Polizei-Präſidium zu überlaſſen.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen ſind auf Erfordern von dem Syndikus der Geſellſchaft zu führen. Die Einziehung der feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen, allenfalls durch

Abzug an dem Gehalte liegt der Geſellſchaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Geſellſchaft zu verwaltenden Kaſſe zur Unterſtützung armer Unterbeamten derſelben zu.

§. 105. Sofern den im §. 103. gedachten Beamten der Geſellſchaft erhebliche Dienſt-Vernachläſſigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Laſt fallen, ſind dieſelben ſofort ihres Dienſtes zu entlaſſen, insbeſondere iſt jede Trunkenheit im Dienſte mit ſofortiger Entlaſſung zu ahnden. Auch bleibt es der Königl. Regierung zu Potsdam und dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin, ſo wie in dringenden Fällen dem Kommiſſarius (§. 104.) vorbehalten, die augenblickliche Entlaſſung eines jeden der vorgedachten Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen Dienſt ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet iſt.

Außerdem ſoll, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrläſſigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement beſtimmten Dienſtobliegenheiten mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Wochen geahndet werden.

§. 106. Außer den §. 99. gedachten Aufſichtsbeamten kann auch den höhern Betriebsbeamten der Geſellſchaft wie dem Spezial-Direktor, Inſpektor u. ſ. w. die Mitwirkung und Leitung bei der Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen übertragen werden. Es bedarf jedoch hierzu der beſonderen Genehmigung und Vereidigung der betreffenden Beamten von Seiten des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin. Auch bleibt es ſowohl dem letzteren als der Königl. Regierung zu Potsdam jederzeit vorbehalten, denſelben die in dieſer Hinſicht ihnen übertragenen Befugniſſe ohne Weiteres wieder zu entziehen. Bei Ausübung der polizeilichen Funktionen müſſen dieſe Beamten ſich gleichfalls durch Uniform als dazu mit berufen kenntlich machen.

§. 107. Die Königl. Polizeibeamten und Gensdarmen ſind befugt und verpflichtet, wo ſich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §§. 92. ff. gegebenen polizeilichen Vorſchriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Geſellſchaft vorkommenden Falls in Ausübung ihres Aufſichtsdienſtes Beiſtand zu leiſten.

Berlin, den 19. Januar 1839.

Der Finanzminiſter v. Alvensleben.

(Kam. Zeit. 1839. Nr. 7. S. 148 – 156. u. Nr. 8. S. 170 – 174.)

1. a.

In dem §. 16. des Polizei-Reglements für die Berlin-Potsdamer Eiſenbahn iſt angeordnet worden, daß das Befahren der Bahn im Finſtern und zur Nachtzeit nur mit den im §. 78. ff. angegebenen Vorſichtsmaaßregeln und Vorkehrungen ſtattfinden dürfe, ohne daß die Dauer der Zeit, für welche dieſe Vorkehrungen zu treffen ſind, näher beſtimmt worden wäre. Da letzteres indeß im ſicherheitspolizeilichen Intereſſe nothwendig erſcheint, ſo wird nach dem Vorſchlage des Kommiſſarius Regierungsraths Stubenrauch hierdurch feſtgeſetzt, daß die Nachtſignale auf der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn anzuwenden ſind:

in den Monaten Oktober bis einſchließlich März in der Zeit von einer halben Stunde nach dem kalendermäßigen Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor dem kalendermäßigen Sonnenaufgang und in den übrigen Monaten von einer Stunde nach dem kalendermäßigen Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor dem kalendermäßigen Sonnenaufgang.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren gefälligſt die nöthigen Anordnungen ergehen laſſen.

Berlin, den 30. Dezember 1843.

Der Finanzminiſter
gez. v. Bodelſchwingh.
Der Miniſter des Innern.
In deſſen Auftrage
gez. Bode.

An
den Königl. Ober-Präſidenten Herrn
v. Meding Hochwohlgeboren.

2. Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn vom 30. Juli 1839. und 20. Jan. 1841.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und die Sicherheit des Publikums bei dem Transportbetriebe, auf der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn Fürſorge zu treffen, wird auf Grund des §. 23. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. und mit Bezug auf den §. 70. der unterm 13. Nov. 1837. Allerhöchſt beſtätigten Statuten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft, unbeſchadet der nach den beſtehenden oder künftig ergehenden geſetzlichen Vorſchriften, der Geſellſchaft obliegenden Verantwortlichkeit für den bei dem Transportbetriebe entſtehenden Schaden und mit Vor-

behalt der Aenderung und Ergänzung nach Maaßgabe der ſich ergebenden Erfahrungen und Bedürfniſſe das nachſtehende Bahn-Polizei-Reglement erlaſſen.

Erſter Abſchnitt

Allgemeine Beſtimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufſichtigung.

A. Der Bahn.

§. 1. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Bahn nebſt Zubehör fortwährend in ſolchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf derſelben mit Sicherheit und auf die, der Beſtimmung des Unternehmens entſprechende Weiſe erfolgen könne, widrigenfalls die Bahn ſofort geſperrt wird. Außerdem bleibt vorbehalten, die Geſellſchaft zur Erfüllung dieſer Verpflichtung im Verwaltungswege anzuhalten.

§. 2. Der Bahn muß überall, wo es von der betreffenden Königl. Regierung für nöthig befunden wird, von der Geſellſchaft eingefriedigt werden. Auch muß dieſelbe nach der Beſtimmung der betreffenden Königlichen Regierung die erforderlichen Uebergänge über die Bahn anlegen, und ſolche mit Verſchlußanlagen verſehen, um die Paſſage während des Vorüberfahrens des Dampfwagenzuges zu hemmen, auch da, wo Uebergänge mittelſt Apareillen zu paſſiren ſind, die letzteren nöthigenfalls zu beiden Seiten mit Barrieren einſchließen.

Sollten an einigen Uebergängen wegen des zu beſorgenden Scheuwerdens der Pferde noch beſondere Sicherheitsmaaßregeln der zu den Uebergängen führenden Wege nöthig werden, ſo muß die Geſellſchaft auch dieſe nach der Beſtimmung der Polizeibehörde bewirken.

§. 3. Die Geſellſchaft muß für die Bahn ein vollſtändiges Aufſichtsperſonal halten, über welches im vierten Abſchnitte die näheren Beſtimmungen erfolgen.

B. Der Transportmittel.

§. 4. Die Geſellſchaft iſt dafür verantwortlich, daß ſämmtliche Transportmittel, deren ſie ſich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen ſowohl, als die Transportwagen, ſicher und tüchtig hergeſtellt werden. In Betreff der Konſtruktionsverhältniſſe der Fahrzeuge im Allgemeinen iſt die Ge-

nehmigung des Finanzminiſteriums erforderlich. Auch dürfen die Dampfwagen nur nach vorgängiger polizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden. Auch iſt die Geſellſchaft verpflichtet, dieſe Transportmittel fortwährend in ſolchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Beſtimmung des Unternehmens entſprechende Weiſe erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieſer Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden. Jedenfalls müſſen die unſicher und unfähig gewordenen Transportmittel ſofort außer Gebrauch geſetzt werden.

§. 5. Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Kohlen- und Waſſer-Munitionswagen (Tender) ingleichen ein Transportwagen (§. 60.) mit einer Vorrichtung zum Bremſen verſehen ſein.

§. 6. Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufſichtsperſonal gehalten werden, über deſſen Funktionen der vierte Abſchnitt das Nähere beſagt.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 7. Die Fahrten auf der Eiſenbahn ſind regelmäßig feſtzuſetzen und jederzeit pünktlich inne zu halten, ſoweit nicht unvermeidliche Umſtände (wie die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges das Eintreffen des von entgegengeſetzter Richtung herkommenden Zuges abzuwarten) ein Anderes bedingen.

Der Fahrplan unterliegt der Genehmigung der Königl. Regierungen zu Magdeburg und Merſeburg und darf ohne deren Zuſtimmung nicht geändert werden.

Es bleibt dieſen Behörden aber überlaſſen, für etwanige dringende Fälle den Kommiſſarius des Staates für dieſe Eiſenbahn zur Genehmigung vorübergehender Aenderungen des feſtgeſetzten Fahrplans zu ermächtigen.

Bis zur Vollendung der ganzen Bahn, ſo lange es ſich nur um den Betrieb auf einzelnen Strecken handelt, genügt es jedoch, wenn der Fahrplan, ſowie jede Abänderung deſſelben der betreffenden Königl. Regierung nur angezeigt wird. Dieſelbe iſt aber befugt, die Feſtſetzungen darin, welche ſie dem öffentlichen Intereſſe für nachtheilig erachtet, zu unterſagen.

§. 8. Die ſtattfindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif für die Beförderung auf der Bahn müſſen auf den Stations-plätzen mittelſt aufgeſtellter Tafeln dem Publikum erſichtlich ſein.

§. 9. Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor ſich her-ſchieben, ſondern muß demſelben vorangehen. Eine Ausnahme iſt nur dann geſtattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachſendens eines Reſerve-Dampfwagens eintritt, der Dampfwagen darf ſich aber in keinem Falle dem vorangegangenen Zuge während der Fahrt des Letzteren, ſondern immer erſt dann anſchließen, wenn dieſer an-gehalten hat.

Auch darf der Kohlen- und Waſſer-Munitionswagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 10. Wenn es wegen ſtarker Frequenz gewünſcht wird, kön-nen auch zwei, reſp. drei Dampfwagenzüge nach einer und derſel-ben Richtung hinter einander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwiſchenräumen von zehn Minuten und bei ganz hellem Wetter, ſo daß von dem hintern Zuge aus der vordere aus weiter Ent-fernung — mindeſtens 200 Ruthen — wahrgenommen werden kann. Die Abfertigung eines nachfolgenden Wagenzuges muß dem Bahn-Aufſichts-Perſonale durch eine an dem letzten Wagen des vorangehenden Zuges aufgeſteckte Flagge ſignaliſirt werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls ohne vorgängiges Begehen und Beſichtigen der ganzen Bahn hinter einander abgefertigt werden.

§. 11. Der nachfolgende Wagen darf dem vorangehenden, bevor dieſer am Beſtimmungsorte angelangt iſt, niemals näher kom-men, als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahr-nehmbar iſt, muß der nachfolgende Wagenzug langſamer Fahren, ſo daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit ſogleich anhalten kann.

Dritter Abſchnitt.

Spezielle Vorſchriften bei Benutzung der Eiſenbahn-Beförderung.

§. 12. Zur Erhaltung der Ordnung bei der Perſonenbeför-derung auf der Bahn ſind die nachfolgenden Vorſchriften, von de-nen das Publikum durch Anſchläge an den Stationsorten fortwäh-rend in Kenntniß zu erhalten iſt, ſowohl von Seiten der Geſell-ſchaft, als der Reiſenden genau zu beachten.

§. 13. Der Zeitpunkt, von welchem ab der Ort, wo die zum

Abgange beſtimmten Wagen ſtehen, zum Einſteigen der Reiſenden geöffnet iſt, wird durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet.

Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächſten Fahrt verſehenen Perſonen ein, und nehmen nach Anweiſung der die Aufſicht führenden Oberſchaffner und Schaffner ihre Plätze in den Wagen ein.

Fünf Minuten vor dem Abgange wird zum zweitenmale geläutet, um die etwa noch zurückgebliebenen Reiſenden auf die Abfahrt aufmerkſam zu machen.

§. 14. Mit dem Schlage der zur Abfahrt beſtimmten Stunde wird zum drittenmale geläutet, und zugleich der zu dem Wagen führende Eingang geſchloſſen.

Es wird alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelaſſen. Die Oberſchaffner und Schaffner ſchließen die Thüren der Wagen und nehmen ihre Plätze auf denſelben ein. Der Oberſchaffner giebt dem den Dampfwagen führenden Maſchiniſten ein Zeichen und der Zug ſetzt ſich in Bewegung.

§. 15. Es ſoll auf jedem Bahnhofe eine, dem Publikum außerhalb des Hofes ſichtbare große Uhr vorhanden ſein, nach welcher der Betrieb der Eiſenbahnbeförderung überall geleitet wird, und welche daher auch für alle Reiſende maaßgebend iſt. Die Magdeburger Bahnhofsuhr ſoll nach der auf dem Rathhauſe zu Magdeburg befindlichen Normaluhr regulirt werden.

§. 16. Das Anhalten unterwegs iſt in der Regel nur an den etwa zur Abſetzung und Aufnahme der Paſſagiere beſtimmten Stationsplätzen geſtattet.

Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Paſſagiere ſoll an den Stationsplätzen durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug früheſtens dort ankommt. Wer nach dieſem Zeitpunkte beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum ſofortigen Einſteigen bereit iſt, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges wird, ſobald derſelbe in der Ferne ſichtbar iſt durch einmaliges Läuten marquirt.

§. 17. Bei der Ankunft im Beſtimmungsorte öffnen die Oberſchaffner und Schaffner die Wagen. Die Paſſagiere ſteigen aus und begeben ſich unverzüglich aus dem für die Wagen beſtimmten Orte, welcher ſodann gleich wieder verſchloſſen wird.

§. 18. An Gepäck dürfen die Paſſagiere vorläufig nur bis zu 30 Pfd. Gewicht mitnehmen. Daſſelbe wird frei mitbefördert, und, wenn die Reiſenden ſolches nicht an ſich behalten wollen oder

ohne Beläſtigung der übrigen Mitreiſenden nicht an ſich behalten können, in den beſonders dazu beſtimmten Wagenräumen untergebracht, wobei die Paſſagiere jedoch um ihr Gepäck und deſſen Auslieferung ſich ſelbſt zu bekümmern haben.

§. 19 Die Paſſagiere dürfen ſich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieſelben zum Ein- und Ausſteigen nicht ſelbſt öffnen, ſie müſſen vielmehr das Oeffnen dem Oberſchaffner und den Schaffnern überlaſſen.

§. 20. Die Paſſagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 21. Das Tabackrauchen iſt nur in der letzten Wagenklaſſe geſtattet.

§. 22. Solche Reiſende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorſchriften nicht beachten, ſich unanſtändig betragen oder trunken ſind, werden von der Mitreiſe zurückgewieſen; ſie haben ſich hierbei den Anordnungen der Aufſichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das ſchon gezahlte Perſonengeld kann in dieſem Falle nicht zurückgefordert werden, ſondern iſt der Geſellſchaft verfallen.

§. 23. In Anſehung der Beförderung von größeren Päckereien (ſiehe §. 18.) ingleichen von Gütern, Vieh u. ſ. w. bleiben die näheren Beſtimmungen vorbehalten, bis die Bahn allgemein dem Waarentransporte eröffnet wird.

Vierter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Geſellſchaft in Anſehung der Sicherheit der Beförderung auf der Bahn, und den zu dieſem Zwecke zu treffenden Vorſichtsmaßregeln.

I. Im Allgemeinen.

§. 24. Unter den Beamten der Geſellſchaft ſind es vorzüglich der Maſchiniſt, die Bahnmeiſter und Bahnwärter, und die Oberſchaffner und Schaffner, denen die unmittelbare Fürſorge für die Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktliche Befolgung der in dem gegenwärtigen Reglement oder mittelſt ſonſtiger Inſtruktionen ihnen ertheilten Anweiſungen, Fleiß und Treue für ihren Dienſt und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel beſonders zur Pflicht gemacht.

§. 25. Das Geſchäft des Maſchiniſten iſt vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der ſichern Bewegung des ganzen ihm anvertrauten Wagenzuges.

§. 26. Dem Maſchiniſten untergeordnet iſt der Feuermann, welcher jedesmal mitfahren und beſonders die Feuerung des Keſſels beſorgen muß.

§. 27. Ohne beſondere Erlaubniß der Direktion ſoll auf dem Dampfwagen und dem dazu gehörigen Munitionswagen niemand Anders mitfahren als der Maſchiniſt und der Feuermann.

§. 28. Der einen Dampfwagen führende Maſchiniſt darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlaſſen, und es muß unvermeidlichen Falles ein gleich ſachverſtändiger Stellvertreter ihn erſetzen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt ſein, durch welche der Dampfwagen in Stillſtand verſetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maſchiniſt im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder ſonſt ſeiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden ſollte.

§. 29. Der Maſchiniſt iſt für die Befolgung der Vorſchriften der §§. 9. bis 11. ſo wie dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewiſſenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß daher während der Fahrt auf dem Wagen ſtehend, ununterbrochen die genaueſte Aufmerkſamkeit ſowohl auf die Maſchine und den Gang des Wagenzuges als auch auf die Bahn und die darauf etwa ſich zeigenden Hinderniſſe richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufſichts-Beamten genau beachten. Sobald nach den gegebenen Signalen oder nach ſeiner eigenen Wahrnehmung das langſamere Fahren oder das gänzliche Anhalten nöthig iſt, muß er das Eine oder das Andere unverzüglich veranlaſſen.

§. 30. Ueberall, wo der Maſchiniſt vor Gefahr zu warnen oder beſondere Vorſicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen laſſen. Dies iſt beſonders dann öfters zu wiederholen, wenn der Maſchiniſt Krümmungen einſchlagen will und die Bahn daher nicht überſehen kann, oder wenn Nebel oder Schneegeſtöber die Ueberſicht des Wagenzuges ſchmälern.

Hält der Maſchiniſt das Anziehen der Bremſen für nöthig, ſo markirt er dies den Wagen-Aufſichts-Beamten (§. 60.) dadurch,

daß er die Dampfpfeife in kurzen hintereinander folgenden Tönen erſchallen läßt.

Iſt ein Aufhalten des Wagenzuges in der Dunkelheit nöthig, ſo iſt der Maſchiniſt verpflichtet, den nächſten Bahnwärter davon zu benachrichtigen, damit dieſer augenblicklich dem folgenden Bahnwärter davon Nachricht geben, und ſofort, damit der Maſchiniſt des nächſten Zuges ſchon früher die von ihm geführte Lokomotive anhalten kann.

§. 31. Jeder den Dampfwagen führende Maſchiniſt muß angemeſſene Utenſilien bei ſich und zur Hand haben, um etwa vorfallenden Beſchädigungen der Maſchine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfen zu können.

§. 32. Vor jeder Fahrt iſt der Maſchiniſt den Dampf- und Munitionswagen fleißig zu unterſuchen, verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren. Auch muß er für hinreichende Munition an Waſſer und Kohlen ſorgen, damit ſolche zu der ganzen Ueberfahrt reichlich genügt.

B. Funktion des Bahn-Aufſichts-Perſonals.

§. 33. Es iſt im §. 3. bereits angeordnet, daß die Geſellſchaft zur Beaufſichtigung der Bahn ein ausreichendes Perſonal halten muß. Daſſelbe beſteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgeſetzten, den Bahnmeiſtern.

§. 34. Was die Zahl und die Poſtirung der zu beſtellenden Wärter betrifft, ſo gilt als Regel, daß ſo viel Wärter gehalten werden müſſen, daß an jedem Uebergange über die Bahn, ſoweit die betreffende Königliche Regierung ſolches für nöthig erachtet, Einer ſtationirt iſt, und daß überdies jeder Bahnwärter, von dem ihm angewieſenen Standpunkte aus, den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächſt geſtellten Bahnwärter deutlich ſehen kann.

§. 35. Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen iſt, die ihm zugetheilte Bahnſtrecke genau zu beaufſichtigen, zu bewachen und darauf zu ſehen, daß dieſelbe immer im guten Stande erhalten werde. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweiſung ſeines Vorgeſetzten auszuführen, wenn er dieſelben aber nicht ſelbſt verrichten kann, den Letztern hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 36. Der Bahnwärter muß ſonach ſeine Aufmerkſamkeit ſowohl auf den Unterbau als auf den Oberbau der Bahn richten. Er hat das Planum, die Böſchungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuſer, die Num-

merpfähle, die Waſſerdurchläſſe, die Barrieren in Obacht zu nehmen. Er muß ebenſo den Zuſtand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beſchaffenheit der Schienen, wie ihrer Befeſtigung, beaufſichtigen.

§. 37. Kleinere Mängel, deren Abhülfe ſogleich und ohne Bedenken mit den ihm zu dieſem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit ſich führen muß, möglich iſt, hat er ſofort zu beſeitigen. Insbeſondere liegt es ihm aber ob, die Bahn und die Schienen ſtets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleiſen an den Uebergängen zu ſehen iſt, und alle Hinderniſſe, als: Steine, Geräthſchaften u. ſ. w., welche ſich zwiſchen den Schienen oder in der Nähe derſelben vorfinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

§. 38. Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubeſſern im Stande iſt, ſo muß er ſeinem vorgeſetzten Bahnmeiſter davon ſogleich Nachricht geben.

Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht oder doch nur vorſichtig und langſam befahren werden kann, ſo hat der Bahnwärter dies dem den Dampfwagen leitenden Maſchiniſten durch die unten (§. 41.) angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 39. Außer der vorſtehenden allgemeinen Verpflichtung zur Beaufſichtigung der ihm überwieſenen Bahnſtrecke, liegen dem Bahnwärter insbeſondere das jedesmalige Begehen und Beſichtigen ſeiner Bahnſtrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Dampfwagenzuges während der Vorüberfahrt und das Signaliſiren an den Maſchiniſten, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, ſo wie das Oeffnen und Schließen der Barrieren an den Uebergängen, wo ſolche ſich befinden.

§. 40. Die Obliegenheiten des Bahnwärters ſind hiernach im Einzelnen folgende:

Mit Tagesanbruch und vor Beginn der Fahrten revidirt der Bahnwärter die ihm anvertraute Strecke und zwar ſo zeitig, daß er den Befund genau eine halbe Stunde vor dem Beginn der erſten Fahrt ſignaliſiren kann. Das Signaliſiren geſchieht durch Aufziehen von Ballons an Signalſtangen, welche an der Bahn in ſolcher Entfernung von einander aufgepflanzt ſind, daß von einer jeden die benachbarte auf jeder Seite genau wahrgenommen werden kann. Durch die Stellungen des Ballons an verſchiedenen Punkten der Stange und durch die Stellung eines außerdem an

dem oberen Ende der Signalſtange angebrachten Armes werden die Signale ausgeführt.

Hat der Bahnwärter bei der Reviſion ſeiner Strecke die Bahn in Ordnung gefunden, ſo zieht er den Ballon bis zur höchſten Spitze der Signalſtange auf, wo derſelbe, ſo lange die Fahrzeit am Tage dauert und ſofern während derſelben der fahrbare Zuſtand der Bahn nicht geſtört wird, hängen bleibt.

§. 41. Sobald der Bahnwärter den Wagenzug ſich nähern ſieht, ſtellt er ſich, die Front nach der Bahn gerichtet, auf dem ihm angewieſenen Punkte innerhalb ſeiner Station auf und ſchultert das in ſeiner Hand befindliche Arbeitsinſtrument, als Beſen, Schippe u. dgl. zum Zeichen, daß auf ſeiner Strecke kein Hinderniß vorhanden iſt. Er hat daher auch immer eins dieſer Inſtrumente bei ſich zu führen.

Findet der Bahnwärter dagegen bei der Reviſion ein Hinderniß, welches ein langſameres Fahren oder gänzliches Stillhalten des Zuges rathſam macht, ſo läßt er den Ballon bis zur Mitte der Signalſtange herunter und begiebt ſich darauf nach dem Endpunkte ſeiner Station in der Richtung, von welcher der Zug her erwartet wird. Hier ſtellt er ſich mitten auf die Bahn, das Geſicht dem Zuge zugekehrt, und ſchlägt zu wiederholten Malen mit ſeinem Arbeitsinſtrument (Beſen, Schippe u. dgl.) auf die Bahn, bis er von dem Maſchiniſten wahrgenommen und der Zug angehalten wird. Hierauf rapportirt er dem Maſchiniſten den vorgefundenen Hinderungsumſtand, und überläßt es dieſem, zu beſtimmen, ob er deſſen ungeachtet die Bahn paſſiren will oder nicht.

Die Bahnwärter müſſen zu dem Ende möglichſt genau von den oberen techniſchen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langſames Fahren oder ein gänzliches Anhalten des Wagenzuges erforderlich iſt.

§. 42. Während des Paſſirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den Letzteren genau zu beobachten, findet er an demſelben einen Fehler, wegen deſſen derſelbe anhalten muß, ſo giebt er dem rückwärts ſitzenden Wagen-Auſſichts-Beamten (§. 59.) dadurch ein Zeichen zum Anhalten, daß er zu wiederholten Malen hintereinander mit dem Arbeitsinſtrumente auf den Erdboden ſchlägt.

§. 43. Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran wahrzunehmen iſt, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge führt (§. 10.), ſo wartet der Bahnwärter den nächſtfolgenden Zug ab und beobachtet ganz daſſelbe Verfahren, was für den erſten vorgeſchrieben iſt.

§. 44. Iſt der Wagenzug oder ſind, wenn zwei, reſp. drei Wagenzüge hintereinander folgen, die Wagenzüge ſämmtlich paſſirt, ſo beſichtigt der Bahnwärter von Neuem die ihm überwieſene Bahnſtrecke genau. Hierbei iſt dann zugleich die vorgeſchriebene Reinigung der Bahn, ſo wie die Herſtellung kleiner und ſogleich abzuhelfender Mängel zu bewirken. Findet er bei dieſer Reviſion ein Hinderniß, ſo iſt dann ſofort, wie im §. 41. angegeben iſt, mit der Signaliſirung deſſelben zu verfahren.

§. 45. In Anſehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Gemäßheit des § 34. jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei ſtationirten Bahnwärter bewacht werden müſſen, haben die Bahnwärter außer den oben §§. 35. bis 44. vorgeſchriebenen noch insbeſondere folgende Obliegenheiten:

§. 46. Sobald der mit der Aufſicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug ſich nähern ſieht, oder, falls er der Oertlichkeit nach ſolchen nicht weit vorausſehen kann, die Annäherung des Zuges ſignaliſirt wird, hat derſelbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten der Bahn zu ſchließen, und Niemandem den Uebergang weiter zu geſtatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber während der letzten Viertelſtunde vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem beſtehenden Fahrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelaſſen werden.

Nachdem der Zug paſſirt iſt, ſind die Barrieren mit Ausnahme des §. 48. gedachten Falles ſofort wieder zu öffnen.

§. 47. Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit vorausſehen kann, ſo muß ihm der zunächſt vorſtehende Bahnwärter durch wiederholtes Schwingen ſeiner Mütze ein Zeichen geben, daß der Zug nahet und die Barrieren daher zu ſchließen ſind. An welchen einzelnen Stationsorten ein ſolches Signaliſiren ſtatt zu finden hat, iſt nach den örtlichen Verhältniſſen zu beſtimmen.

§. 48. Wenn nach §. 10. zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander abgefertigt werden, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwiſchen dem erſten und zweiten, reſp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweiſe kann dies jedoch dann geſchehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Paſſenten ein ſchneller Uebergang anzunehmen iſt, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder ſchwer belaſtetem Fuhrwerke nicht der Fall ſein würde. Bei der ſichtbaren Annähe-

rung des Wagenzuges ſind die Barrieren unverzüglich wieder zu ſchließen.

§. 49. Bei dem Paſſiren der Uebergänge iſt von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbeſondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh, auf dem Uebergange oder deſſen Appareillen ſich aufhalte oder nach der Seite hin der Bahn entlang abweiche. Auch hat derſelbe bei geſchloſſenen Barrieren die auf die Wiedereröffnung harrenden Perſonen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß ſie zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren in angemeſſener Entfernung warten.

§. 50. Die in den §§. 41. bis 49. enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten ſind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn ſie mit den erſteren nicht vereinbar ſind, nachſtehen müſſen.

§. 51. Jeder Bahnwärter ſoll, um ſeinen Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinſtimmende Uhr mit ſich führen. Außerdem muß er ſtets mit einem Exemplare des Plans, wonach die Fahrten ſtattfinden und einer beſondern ihm von der Direktion zu ertheilenden in den bezüglichen Punkten den Vorſchriften dieſes Bahn-Polizei-Reglements entſprechenden Inſtruktion verſehen ſein. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig leſen können.

§. 52. Der Bahnmeiſter führt die Aufſicht über die Bahnwärter ſeiner Bahnſektion, und hat dieſelben, ſo wie die Bahn ſelbſt zu kontrolliren. Er iſt zu dem Ende auch verpflichtet, ſeine Bahnſektion in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach zu bereiſen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. Der Bahnmeiſter muß hierbei auch zugleich das Richtiggehen der Uhren kontrolliren, welche die Bahnwärter bei ſich führen.

§. 53. Auch die höheren Betriebsbeamten der Geſellſchaft haben die Bahn fleißig zu beaufſichtigen und regelmäßig ihrer ganzen Länge nach zu beſuchen.

§. 54. Die Bahnwärter und Bahnmeiſter nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn dem Publikum gegenüber nach den in dem fünften Abſchnitte weiter unten folgenden näheren Beſtimmungen Theil.

C. Funktion des Wagen-Aufſichts-Perſonals.

§. 55. Es iſt §. 6. bereits angeordnet, daß die Geſellſchaft zur Beaufſichtigung der Wagen ein ausreichendes Perſonal beſtel-

len muß. Daſſelbe beſteht aus Schaffnern und deren unmittelbaren Vorgeſetzten, den Oberſchaffnern.

§. 56. Es müſſen ſo viel Oberſchaffner und Schaffner gehalten werden, daß jeder Wagenzug mindeſtens von einem Oberſchaffner und einer hinreichenden Anzahl Schaffner, nämlich ein Wagenzug

von	1	bis	3	Wagen	von	1	Schaffner
⸗	4	⸗	6	⸗	⸗	2	⸗
⸗	7	⸗	12	⸗	⸗	3	⸗
⸗	13	⸗	16	⸗	⸗	4	⸗

und von je bis 4 Wagen mehr von einem Schaffner mehr begleitet werden.

§. 57. Dem Wagen-Aufſichts-Perſonal liegt, in Gemeinſchaft mit den Aufſichts-Beamten der Bahnhöfe, die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demſelben ob.

§. 58. Das Wagen-Aufſichts-Perſonal hat ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu ſchließen, auch den Paſſagieren ihre Plätze anzuweiſen.

§. 59. Während der Fahrt nehmen die Wagen-Aufſichts-Beamten ihre Plätze auf den Wagen ein, und zwar in der Art, daß der Oberſchaffner jedesmal auf den erſten Perſonenwagen oben nach rückwärts gekehrt ſitzt, damit er den ganzen Wagenzug überſehen, auch auf die Signale der Bahnwärter (§. 42.) achten kann. Auf demſelben Wagen ſitzt jederzeit nach vorwärts gekehrt ein Schaffner, um ſich mit dem Maſchiniſten in Rapport ſetzen zu können.

Die übrigen mitfahrenden Aufſichtsbeamten vertheilen ſich möglichſt gleichmäßig auf die übrigen Wagen.

§. 60. Es iſt im §. 5. ſchon angeordnet, daß ein Theil der Wagen mit Vorkehrungen zum Bremſen verſehen ſein muß. In dieſer Beziehung wird beſtimmt, daß ſo viel Wagen zum Bremſen in einem Wagenzuge befindlich ſein ſollen, als Schaffner denſelben nach §. 56. begleiten müſſen. Das Bremſen ſoll durch die Schaffner von ihren Sitzen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieſer Hemmvorrichtung verſehenen Wagen ſo zu arrangiren ſind, daß die Wagen-Aufſichts-Beamten ſich möglichſt gleichmäßig auf den Wagenzug vertheilen können (§. 59.).

§. 61. Tritt der Fall ein, daß ſchleunig angehalten und alſo gebremſet werden muß, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerſt von einem Wagen-Aufſichts-Beamten erkannt, ſo hat derſelbe jene Nothwendigkeit dem rückwärts ſitzenden Oberſchaffner durch Aufſtehen und Schwingen ſeiner Mütze oder durch eine

Mundpfeife zu ſignaliſiren, damit derſelbe die Nachricht durch die nämlichen Signale an den Maſchinenmeiſter gelangen läßt, welcher darauf mit der Dampfpfeife ſofort das Signal zum Bremſen zu geben hat (§. 30.).

Die Wagen-Aufſichts-Beamten, welchen Bremſen anvertraut ſind, haben demnach genau auf das Signal, welches ihnen der Maſchiniſt zum Bremſen giebt (§. 30.)., zu achten.

§. 62. Die Wagen-Aufſichts-Beamten ſind verpflichtet, nach jeder Fahrt die Wagen genau zu unterſuchen, und ſich auf dieſe Weiſe zu überzeugen, ob dieſelben auch nicht ſchadhaft und zur nächſten Fahrt brauchbar ſind.

§. 63. Der Oberſchaffner muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit ſich führen, um den an den Wagen vorfallenden Schäden wo möglich ſogleich abhelfen zu können.

§. 64. Die Oberſchaffner und Schaffner nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn dem Publikum gegenüber, nach den in dem fünften Abſchnitte folgenden näheren Beſtimmungen Theil.

§. 65. Sollte ſpäterhin die Bahn im Finſtern und zur Nachtzeit befahren werden, ſo bleiben die beſondern Beſtimmungen deswegen vorbehalten.

Fünfter Abſchnitt.

Beſtimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derſelben.

§. 66. Dem Publikum iſt verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derſelben oder die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 67. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und ſonſtigen Verſchlußanlagen dürfen nicht beſtiegen werden.

§. 68. Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder ſonſtigen Verſchlußanlagen, das Paſſiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder ſonſtigen Verſchlußanlagen geſchloſſen ſind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen iſt unterſagt.

§. 69. Das Publikum hat ſowohl auf den Bahnhöfen als

auf der Bahn und neben derſelben den Anordnungen der unifor- mirten Beamten der Geſellſchaft, welchen die Handhabung der Po- lizei zuſteht (§§. 73. und 79.) ſo wie der zur Erhaltung der Ord- nung mitwirkenden Königlichen Polizei-Beamten und Gensdarmen unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 70. Wer den obigen Beſtimmungen (§§. 66 bis 69.) ent- gegen handelt, iſt, unter Vorbehalt der Anſprüche wegen der etwa zugefügten Beſchädigungen mit einer Geldſtrafe von einem bis zehn Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu beſtrafen.

§. 71. Vorſätzliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Pla- num der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemein ſtrafrechtli- chen Beſtimmungen eine härtere Strafe ſtattfindet, mit einer will- kürlichen Strafe bis zu ſechs Wochen Gefängniß oder funfzig Tha- lern Geldbuße zu ahnden.

§. 72. Die Beſtimmungen der §§. 66. bis 71. ſollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäuſern angeſchlagen wer- den, der Mangel dieſer Publikationsart thut jedoch der Anwen- dung der obigen Strafbeſtimmungen überall keinen Eintrag.

§. 73. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nö- thigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn ſind zunächſt die Aufſeher der Bahnhöfe, das Wagen- und das Bahnwärter- perſonal, ſowie die Schaffner und Bahnmeiſter befugt und ver- pflichtet.

Alle dieſe Beamte der Geſellſchaft müſſen uniformirt ſein und während ihres Dienſtes ſtets in Uniform erſcheinen, auch müſſen die Wagen- und die Bahnwärter, ſo wie die Aufſeher der Bahn- höfe Nummern an ihren Mützen führen.

§. 74. Die Auswahl und Annahme der nach §. 73. zur po- lizeilichen Aufſicht berufenen Beamten bleibt zwar im Uebrigen lediglich der Geſellſchaft ſelbſt überlaſſen, bedarf jedoch der Ge- nehmigung der betreffenden Königlichen Regierung, von welcher Letzteren hiernächſt die Vereidung der gedachten Beamten veran- laßt wird.

§. 75. Die Polizei-Aufſichts-Beamten der Geſellſchaft (§. 73.) ſind befugt, die Uebertreter der in dieſem Reglement gegebenen po- lizeilichen Vorſchriften zu pfänden, oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar iſt, zu arretiren und an die betreffende Polizeiobrigkeit abzuliefern.

Diejenigen, welche ſich der Widerſetzlichkeit ſchuldig machen,

oder der Beſtrafung nach §. 71. unterliegen, ſind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufſichtsbeamten die Kontravention an demſelben Tage, wo ſie geſchehen iſt, ihren Vorgeſetzten anzuzeigen, welche ſofort bei der kompetenten Polizeibehörde denunziren. Der Letzteren liegt alsdann, ſofern nicht zur gerichtlichen Unterſuchung Veranlaſſung iſt, die Unterſuchung, Feſtſetzung und Ausführung der Strafe ob.

Da übrigens in der Regel die Aufſichts-Beamten wegen ihrer anderweiten Dienſtverrichtungen die Arretirungen nicht ſelbſt zu Ende führen können, ſo iſt es geſtattet, die Arretirten durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſen Fällen hat der betreffende Aufſichts-Beamte dem Transporte eine mit ſeiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des ſchriftlichen Rapports vertritt.

§. 76. Die Geſellſchaft hat ſtrenge darauf zu ſehen, daß die in Gemäßheit der §§. 24. u. f. zur Leitung der Dampfwagen und zur Beaufſichtigung der Bahn und des Transportbetriebes von ihr beſtellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Eben ſo hat dieſelbe mit Nachdruck darauf zu halten, daß ſämmtliche Beamte, denen nach §. 73. die Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen zuſteht, die ihnen übertragenen Befugniſſe nicht überſchreiten, und ſich in keiner Art Ungebührniſſe gegen das Publikum zu Schulden kommen laſſen.

§. 77. Geringere Vernachläſſigungen oder Verletzungen der in der einen oder anderen Hinſicht den vorgedachten Beamten der Geſellſchaft obliegenden Verrichtungen und Pflichten ſind im Disziplinarwege durch Verweiſe und Ordnungsſtrafen von Seiten der Königlichen Regierungen reſp. zu Magdeburg und Merſeburg reſp. von dem zur Ausübung des Aufſichtsrechts des Staats beſtellten Kommiſſarius zu rügen.

Der Letztere kann Verweiſe ertheilen, und Ordnungsſtrafen bis auf Höhe von fünf Thalern feſtſetzen; falls ſeiner Anſicht nach eine höhere Strafe eintreten muß, iſt die Feſtſetzung derſelben den Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merſeburg zu überlaſſen, je nachdem der Beamte innerhalb des Bezirks der einen oder der anderen dieſer Königlichen Regierungen ſtationirt iſt. Bei den Maſchiniſten, den Oberſchaffnern und Schaffnern iſt die Kö-

nigliche Regierung zu Magdeburg für dieſe Fälle die kompetente Behörde.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen ſind auf Erfordern von dem Syndikus der Geſellſchaft zu führen. Die Einziehung der feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen, allenfalls durch Abzug von dem Gehalte, liegt der Geſellſchaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Geſellſchaft zu verwaltenden Kaſſe zur Unterſtützung armer Unterbeamten derſelben zu.

§. 78. Sofern den im §. 76. gedachten Beamten der Geſellſchaft erhebliche Dienſtvernachläſſigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Laſt fallen, ſind dieſelben ſofort ihres Dienſtes zu entlaſſen; insbeſondere iſt jede Trunkenheit im Dienſte mit ſofortiger Entlaſſung zu ahnden. Auch bleibt es den Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merſeburg, ſo wie in dringenden Fällen dem Kommiſſarius (§. 77.) vorbehalten, die augenblickliche Entlaſſung eines jeden der vorgedachten Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen Dienſt ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet iſt.

Außerdem ſoll, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrläſſigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement beſtimmten Obliegenheiten mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder einer Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Wochen geahndet werden.

§. 79. Die Königlichen Polizei-Beamten und Gensdarmen ſind befugt und verpflichtet, wo ſich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §§. 66. ff. gegebenen polizeilichen Vorſchriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Geſellſchaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufſichtsdienſtes Beiſtand zu leiſten. —

Berlin, den 30. Juli 1839.

Der Finanzminiſter
v. Alvensleben.

(Magdeburger Amtsbl. 1839. Beil. zu Nr. 36.).

2a. Nachtrag zum Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Polizei-Reglement, die Dampfwagenfahrten im Finſtern betreffend.

§. 80. Im Finſtern darf die Bahn nur unter folgenden beſonderen Maaßgaben befahren werden.

§. 81. Es muß die Schnelligkeit der Fahrten im Dunkeln und zwar dergeſtalt gemindert werden, daß dieſelbe nie das Maaß von vier deutſchen Meilen in der Zeit-Stunde überſteigen darf.

§. 82. Im Dunkeln darf kein Dampfwagen fahren, der nicht mit einem vor den Vorderrädern angebrachten Geſtell zur Fortráumung der auf den Schienen etwa vorhandenen hindernden Gegenſtánden verſehen iſt.

§. 83. Der Dampfwagen iſt auf der vorderen Seite mit drei großen in Form eines Dreiecks angebrachten, hellbrennenden Laternen mit Reverberen und weißen Glasſcheiben zu verſehen, welche, da ſie weithin ſichtbar ſind, und ſich durch ihr Licht auszeichnen, das in der Nähe der Bahn paſſirende Publikum, ſo wie die Bahnwärter von dem Herannahen des Zuges unterrichten ſollen.

Sollte der Tender einmal nothgedrungen vorangehen müſſen, ſo iſt deſſen der Bahn zugekehrte Seite mit den drei oben gedachten Laternen zu erleuchten.

§. 84. Auf dem vorderſten Perſonenwagen neben dem Sitze des Oberſchaffner iſt eine große Laterne von weißem Glaſe nach rückwärts gekehrt zu befeſtigen, welche ſo eingerichtet ſein muß, daß ſie ſich ohne große Schwierigkeit drehen läßt, ſo daß die Lichtſeite auch der Lokomotive zugewandt werden kann.

Außerdem muß ein jeder Schaffner noch eine Handlaterne bei ſich führen, welche während der Fahrt an den Seiten der Wagen anzuhängen iſt, und bei etwanigen Unfällen zur Erleuchtung dienen ſoll. Dieſe Laterne iſt ſo einzurichten, daß eine grüne Scheibe vorgeſchoben werden kann, mit welcher der Schaffner dem Oberſchaffner ein Zeichen giebt, wenn er an dem Wagenzuge etwas bemerkt, das das Anhalten nothwendig macht.

Dieſes Signal iſt von allen Schaffnern ſofort nachzumachen.

§. 85. Jeder Bahnwärter erhält zur Reviſion der Bahn eine kleine, an einem Stocke befeſtigte Laterne und diejenigen, welche eine Signalvorrichtung zu bedienen haben, erhalten außerdem noch eine größere Signallaterne.

Letztere iſt mit weißem Glaſe verſehen und auf einer Seite ſo eingerichtet, daß vor das weiße Glas noch eine zweite Scheibe von farbigem Glaſe eingeſchoben werden kann.

§. 86. Findet ſich auf den Strecken des Bahnwärters kein Hinderniß, ſo hängt derſelbe die Laterne mit dem weißen Glaſe an einen an der Signalſtange dazu angebrachten Haken dergeſtalt, daß das Licht von dem herannahenden Zuge ſchon aus der Entfernung wahrgenommen werden kann.

Iſt ein Hinderniß vorhanden, wegen deſſen der Wagenzug ſtillhalten muß, ſo wird die grüne Scheibe eingeſchoben, wobei genau darauf zu achten iſt, daß dieſelbe nach derjenigen Seite gerichtet iſt, von welcher der Wagenzug kommen ſoll.

Verſagt eine Lokomotive den Dienſt, ſo daß eine Hülfsmaſchine herangeſchafft werden muß, ſo wird eine rothe Glasſcheibe eingeſchoben und die Laterne mit der rothen Seite nach der Richtung aufgehängt, von welcher die Hülfe erwartet wird.

Dieſes Signal iſt von allen Bahnwärtern ſchleunigſt nachzumachen.

§. 87. Während der Fahrt im Dunkeln muß der Lokomotivenführer die Dampfpfeife häufig ertönen laſſen, beſonders iſt dies beim Paſſiren von Biegungen und bei Nebel oder ſtarkem Schneefall durchaus nicht zu verabſäumen.

§. 88. In der Dunkelheit darf ein zweiter Wagenzug nie früher als 30 Minuten nach Abgang des erſten abgefertigt werden.

In einem ſolchen Falle werden an den letzten Wagen des Zuges 2 mit grünen Scheiben verſehene Laternen aufgehängt, welche den Bahnwärtern als Signal dienen, daß noch ein zweiter Zug folgt.

§. 89. Wird der Oberſchaffner während der Fahrt an dem Wagenzuge etwas gewahr, was ein Anhalten des Zuges nothwendig macht, oder erhält er von einem der Schaffner des Zuges das im §. 84. bezeichnete Signal, ſo giebt er dem Lokomotivenperſonal dadurch ein Zeichen, daß er die neben ſeinem Sitze befindliche Laterne dergeſtalt drehet, daß die Lichtſeite nach der Lokomotive zugekehrt iſt, von welcher dann ſofort das gewöhnliche Signal zum Bremſen gegeben wird.

§. 90. Alle vorſtehenden Vorſchriften ſind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondſchein gemildert wird.

§. 91. So weit nicht in den vorſtehenden §§. 80. bis 90. Aenderungen enthalten ſind, finden die allgemeinen Vorſchriften des gegenwärtigen Reglements auch für die Fahrten während der Dunkelheit überall Anwendung.

Berlin, den 20. Januar 1841.

Der Finanzminiſter
ꝛc. Graf v. Alvensleben.

(Magd. Amtsbl. 1841. Nr. 6. S. 54.).

2b. Nachtrag zum Polizei-Reglement für die Magdeburg-Leipziger Eiſenbahn, betreffend die Strafen für die eigenmächtige Angabe oder Nachahmung der Eiſenbahn-Signale ꝛc. Reſkript der Königl. Miniſterien der Finanzen (Flottwell) und des Innern (v. Manteuffel) vom 29. Januar 1846.

Wer die zur Führung, Bewegung und zum Anhalten der Eiſenbahnzüge eingerichteten Signale eigenmächtig giebt oder nachahmt, desgleichen wer falſchen Alarm macht, Ausweichevorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, hat eine Polizeiſtrafe bis 50 Thlr. oder 6 Wochen Gefängniß verwirkt.

(Min. Bl. 1846. Nr. 110. S. 75.).

---

3. Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn vom 26. Mai 1841.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Publikums bei dem Transportbetriebe auf der von der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft erbauten Eiſenbahn zwiſchen Berlin und der Anhaltſchen Grenze Fürſorge zu treffen, wird auf Grund des §. 23. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. unbeſchadet der nach den beſtehenden und künftig ergehenden geſetzlichen Vorſchriften, der Geſellſchaft obliegenden Verantwortlichkeit für den beim Transportbetriebe entſtehenden Schaden und mit Vorbehalt der Aenderung und Ergänzung nach Maaßgabe der ſich ergebenden Erfahrungen und Bedürfniſſe das nachſtehende Bahn-Polizei-Reglement erlaſſen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufſichtigung.

A. Der Bahn.

§. 1. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Bahn nebſt Zubehör fortwährend in ſolchem Zuſtande zu erhalten, daß die Beförderung auf derſelben mit Sicherheit und auf die der Beſtimmung des Unternehmens entſprechende Weiſe erfolgen könne; ſie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten und die Bahn nöthigenfalls ſofort geſperrt werden.

§. 2. So wie die Verhältniſſe der Konſtruktion der Bahn nach §. 4. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen an

die Genehmigung der Staatsbehörde gebunden ſind, ſo dürfen auch Aenderungen an der Bahn und dem Erdkörper ohne dieſe Genehmigung nicht vorgenommen werden.

§. 3. Die Bahn muß von der Geſellſchaft nach Erforderniß eingefriedigt werden. Wo und wie dies geſchehen müſſe, beſtimmen reſp. die Königl. Regierungen zu Potsdam und Merſeburg und das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin nach vorgängiger Anhörung der Direktion der Eiſenbahn-Geſellſchaft.

§. 4. Da, wo nach der Beſtimmung jener Behörden Uebergänge über die Bahn erforderlich ſind, muß die Geſellſchaft ſolche anlegen, und zwar in der Art, daß dieſelben, um die Paſſage während des Vorüberfahrens des Dampfwagenzuges zu hemmen, verſchließbar ſind. Der Verſchluß, welcher den Weg zum Uebergange auf ſeine ganze Breite ſperren muß, geſchieht in der Regel durch Barrieren; es können aber auch nach dem Bedürfniſſe der Oertlichkeit anderweite Verſchluß- und Vorſichtsmaßregeln angeordnet werden.

Der Raum des Weges von der Verſchluß-Anlage bis zur Bahn iſt auf beiden Seiten einzufriedigen. Sollten außerdem noch an einigen Wegen in der nächſten Umgebung der Bahn wegen des zu beſorgenden Scheuwerdens der Pferde, Bewährungen oder ſonſtige Sicherungs-Maaßregeln nöthig werden, ſo muß die Geſellſchaft auch dieſe bewirken. Die Erleuchtung der Verſchluß-Anlagen muß die Geſellſchaft auf Erfordern beſorgen.

§. 5. Die Bahn iſt in Meilen zu 2000 Ruthen abzumeſſen, und jede Meile wieder in gleichförmige Sektionen zu theilen. Die Meilen und Sektionen ſind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längs der Bahn zur Seite derſelben aufgeſtellt werden, gehörig zu markiren.

§. 6. Die Geſellſchaft muß für die Bahn ein vollſtändiges Aufſichts-Perſonal halten, über welches im vierten Abſchnitt die näheren Beſtimmungen erfolgen.

B. Der Transportmittel.

§. 7. Die Geſellſchaft iſt dafür verantwortlich, daß ſämmtliche Transportmittel, deren ſie ſich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen ſowohl als die Transportwagen ſicher und tüchtig hergeſtellt werden.

In Betreff der Konſtruktions-Verhältniſſe der Fahrzeuge im Allgemeinen iſt die Genehmigung des Königl. Finanzminiſteriums erforderlich. Die Dampfwagen dürfen nur nach vorgängiger po-

lizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden.

§. 8. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Transportmittel fortwährend in ſolchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Beſtimmung des Unternehmens entſprechende Weiſe erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieſer Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden. Unſicher und untüchtig gewordene Transportmittel müſſen ſofort außer Gebrauch geſetzt werden.

§. 9. Um den Lauf der Wagenzüge hemmen zu können, muß jeder hinter einem Dampfwagen folgende Kohlen- und Waſſermunitionswagen (Tender) ingleichen ein Theil der Transportwagen (§. 105.) mit einer Vorrichtung zum Bremſen verſehen werden.

§. 10. Ein jeder Dampfwagen muß mit einer Dampfpfeiſe und mit Bahnräumern, welche die auf den Schienen etwa vorhandenen Hinderniſſe fortzuräumen beſtimmt ſind, verſehen ſein.

§. 11. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirkſamſten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Kohlen zu verſehen, auch ſofern für dieſen Zweck Verbeſſerungen erfunden werden, ſobald ſie ſich bewährt haben, ſolche ſofort einzuführen.

§. 12. Die für den Güter-Transport beſtimmten Wagen müſſen mit ſolchen Vorkehrungen verſehen ſein, daß ein Anſtoßen der Ladung gegen hindernde Gegenſtände zur Seite der Schienen unmöglich gemacht werden kann. Es iſt daher insbeſondere auch dafür zu ſorgen, daß die Ladung ſich auch während der Fahrt nicht in beſorglicher Weiſe verrücken kann.

§. 13. Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufſichts-Perſonal gehalten werden, über deſſen Funktionen der vierte Abſchnitt das Nähere beſagt.

Zweiter Abſchnitt.

A. Allgemeine Vorſchriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 14. Die Fahrten auf der Eiſenbahn ſind regelmäßig feſtzuſetzen und jederzeit pünktlich inne zu halten, ſoweit nicht unvermeidliche Umſtände (wie die Nothwendigkeit vor dem Abgange eines Zuges das Eintreffen des von entgegengeſetzter Richtung herkommenden Zuges abzuwarten) ein Anderes bedingen. Wegen Feſt-

ſetzung des Fahrplanes und künftiger Veränderungen deſſelben hat die Geſellſchaft ſich an den für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königl. Kommiſſarius zu wenden.

Die feſtgeſetzten Fahrten, ſo wie die darin getroffenen Aenderungen ſind in geeigneter Art durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 15. Außerhalb des Fahrplanes dürfen, mit Ausnahme der etwa in Nothfällen herbeigerufenen Reſerve-Lokomotiven, während der Dunkelheit gar keine Wagen auf der Bahn fahren; bei Tageslicht aber nur die für den innern Betrieb nothwendigen Arbeits- und Geſchäftsfuhren, als Erd-, Holz-, Steinfuhren ꝛc.

§. 16. Die im vorigen §. erwähnten Arbeitsfuhren dürfen nur ſo unternommen werden, daß dadurch die Fahrten der planmäßigen Wagenzüge in keiner Art aufgehalten werden.

§. 17. Die Regulirung des Tarifs für die Preiſe der Beförderung auf der Bahn bleibt vorerſt in Gemäßheit des §. 26. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838. der Geſellſchaft überlaſſen. Die Geſellſchaft muß jedoch

a) nicht nur den urſprünglich angenommenen Tarif, ſondern auch die ſpätern Aenderungen ſofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber ſechs Wochen vor Anwendung derſelben, den Königl. Regierungen zu Potsdam und Merſeburg und dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin anzeigen und durch die Berliner Zeitungen bekannt machen;

b) alle zur Fortſchaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterſchied der Intereſſenten, für die angeſetzten Preiſe befördern, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Poſtzwange unterworfen ſind, oder welche ihrer leichten Entzündlichkeit wegen Feuersgefahr beſorgen laſſen.

§. 18. Die ſtattfindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif müſſen auf den Stationsplätzen mittelſt aufgeſtellter Tafeln dem Publikum erſichtlich ſein.

§. 19. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, über die Dauer der ſtattgehabten Fahrten in der allgemeinen Staatszeitung in den von dem Königl Kommiſſarius zu beſtimmenden Zwiſchenräumen Mittheilung zu machen.

§. 20. Bei ſtarkem Nebel oder dichtem Schneefalle muß die Schnelligkeit der Fahrt ſo gemäßigt werden, daß der Dampfwagenführer die Bahn und die Signale der Bahnbeamten, ſoweit es zur Sicherheit erforderlich iſt, wahrnehmen kann.

§. 21. Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor ſich

herſchieben, ſondern muß demſelben vorangehen. Ausgeſchloſſen hiervon ſind die Arrangements auf den Bahnhöfen und die Arbeitsfuhren, wobei das Schieben des Dampfwagenzuges aber auch nur im langſamen Tempo ſtattfinden ſoll.

Sonſt iſt eine Ausnahme nur geſtattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachſendens eines Reſerve-Dampfwagens eintritt, oder wenn wegen einer bedeutenden Anſteigung der Bahn, wegen Glatteis, oder ſonſt, eine zeitweiſe Nachhülfe durch eine Extralokomotive erforderlich wird. Der Dampfwagen darf ſich aber in keinem Falle dem vorangehenden Zuge während der Fahrt des letzteren, ſondern immer erſt dann anſchließen, wenn dieſer ſtillſteht.

Auch darf der Kohlen- und Waſſer-Munitionswagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 22. Wenn es wegen ſtarker Frequenz gewünſcht wird, können auch zwei, reſp. drei Dampfwagenzüge nach einer und derſelben Richtung hintereinander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwiſchenräumen von mindeſtens zehn Minuten und bei ganz hellem Wetter, ſo daß von dem hintern Zuge aus der vordere aus weiter Entfernung wahrgenommen werden kann. Die Abfertigung eines nachfolgenden Wagenzuges muß dem Bahn-Aufſichtsperſonale durch eine an dem letzten Wagen des vorangehenden Zuges aufgeſteckte Flagge ſignaliſirt werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls ohne vorgängiges Begehen und Beſichtigen der ganzen Bahnſtrecke bis zur nächſten Station hintereinander abgefertigt werden.

§. 23. Der nachfolgende Dampfwagenzug darf dem vorangehenden, bevor dieſer am Beſtimmungsorte angelangt iſt, niemals näher kommen als 200 Ruthen. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar iſt, muß der nachfolgende Wagenzug langſamer fahren, ſo daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit ſogleich anhalten kann.

§. 24. Wenn nach dem Fahrplane Dampfwagenzüge gleichzeitig nach entgegengeſetzten Richtungen fahren, und ſich ausweichen müſſen, ſo muß jeder derſelben ein für allemal das Ausweichungsgeleiſe rechter Hand einſchlagen.

Findet das Ausweichen nicht auf einem Bahnhofe ſtatt, wo die Wagenzüge ohnehin anhalten müſſen, ſo muß jedem der kreuzenden Wagenzüge durch einen Pfahl der Ort auf der Ausweichungsbahn bezeichnet werden, wo er den von der entgegengeſetzten Seite kommenden Konvoi, oder, je nachdem es nach §. 22.

markirt wird, die hinter einander zu erwartenden Wagenzüge, wenn ſolche noch nicht paſſirt ſind, abzuwarten hat.

Der für den erſten Wagenzug beſtimmte Pfahl muß 60 Ruthen von dem Punkte, wo ſich die beiden Ausweichungsgeleiſe wieder vereinigen, der für den zweiten Wagenzug beſtimmte 250 Ruthen von dem vorderſten Pfahle und der für den dritten Wagenzug beſtimmte 250 Ruthen von dem zweiten Pfahle entfernt aufgeſtellt werden. Die Ausweichung, auf welcher mehrere hinter einander folgende Wagenzüge einem oder mehreren von der entgegengeſetzten Seite kommenden Konvoi ausweichen ſollen, muß wenigſtens eine Meile lang ſein. Das Vorbeifahren zweier ſich ausweichender Konvois darf von beiden jedesmal nur in langſamen, den Schritt eines Pferdes nicht überſteigenden Tempo geſchehen Giebt einer der ſich kreuzenden Züge während des Vorüberfahrens das Zeichen Bremſen (§. 59.), ſo muß auch der andere ſofort anhalten, um auf dieſe Weiſe eine etwa erforderliche mündliche Mittheilung möglich zu machen.

B. Beſondere Vorſchriften über den Transportbetrieb zur Nachtzeit.

§. 25. Für die Dampffahrten auf der Eiſenbahn gilt als Nachtzeit in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnen-Aufgang, und in den übrigen Monaten von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis zu einer Stunde vor Sonnen-Aufgang.

§. 26. Zur Nachtzeit darf die Schnelligkeit der Fahrt, ausſchließlich des Anhaltens, eine Viertelſtunde auf die Meile nicht überſteigen, und es iſt, ſo viel nur irgend möglich, auf die gleichmäßige Vertheilung dieſer Zeitdauer zu halten.

§. 27. Zur Nachtzeit muß der Dampfwagen auf der vorderen Seite mit fünf großen hellbrennenden Laternen mit weißem Glaſe und Reverberen verſehen ſein, welche die Bahn möglichſt erleuchten und das in der Nähe der Bahn paſſirende Publikum, ſo wie die Bahnwärter von dem Herannahen das Dampfwagenzuges unterrichten ſollen.

§. 28. Erfordert es die dringendſte Noth (§. 21.), daß der Tender zur Nachtzeit dem Dampfwagen vorangeht, ſo muß erſterer die im vorigen Paragraphen vorgeſchriebenen fünf Laternen auf der vorderen Seite führen.

§. 29. Der letzte Wagen eines zur Nachtzeit fahrenden Zuges erhält auf der hinteren Seite eine große grüne Laterne.

§. 30. Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hinter einander, ſo darf der zweite und reſp. dritte immer erſt nach Verlauf von einer Viertelſtunde von jedem Bahnhofe abgehen.

Das Nachfolgen des zweiten und reſp. dritten Wagenzuges wird zur Nachtzeit dadurch ſignaliſirt, daß der letzte Wagen des vorhergehenden Konvois ſtatt einer, drei große grüne, in einem Dreieck aufzuhängende Laternen führt.

§. 31. Jeder nachfolgende Wagenzug muß, ſobald die grünen Laternen des letzten Wagens des vorhergehenden Konvois ſichtbar werden, unverzüglich ſo lange anhalten, bis die grünen Laternen wieder entſchwunden ſind. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar iſt, muß der nachfolgende Wagenzug, wie ſchon in dem §. 23. allgemein vorgeſchrieben iſt, langſam fahren, damit er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit ſogleich anhalten kann.

§. 32. Während der Nachtfahrten müſſen die nach §. 24. für die Ausweichungen angeordneten Diſtanzpfähle durch Laternen ſichtbar gemacht werden. Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hinter einander, welche außerhalb eines Bahnhofes mit andern von der entgegengeſetzten Richtung kommenden kreuzen, ſo kann zwar der Maſchiniſt ſchon an den nach §. 30. an der hintern Seite des letzten Wagens eines entgegen kommenden Konvois aufgehängten drei grünen Laternen erkennen, daß demſelben noch ein Wagenzug folgt. Damit aber jedem Irrthum noch mehr vorgebeugt werde, ſo ſoll außerdem noch der Feuermann desjenigen Wagenzuges, welchem ein anderer folgt, jedem auf der Ausweichung ihm begegnenden Train zur Signaliſirung des nachfolgenden Wagenzuges vom Tender aus mit der Hand eine große grüne Laterne präſentiren.

§. 33. Alle in dieſem Reglement für die Fahrten zur Nachtzeit gegebenen beſonderen Vorſchriften ſind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondſchein gemildert wird.

Dritter Abſchnitt.

Vorſchriften bei Benutzung der Eiſenbahnbeförderung.

§. 34. Zur Erhaltung der Ordnung bei der Perſonenbeförderung auf der Bahn ſind die nachfolgenden Vorſchriften, von de-

nen das Publikum durch Anſchläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten iſt, ſowohl von Seiten der Geſellſchaft als der Reiſenden genau zu beachten.

§. 35. Auf dem Bahnhofe zu Berlin wird der Zeitpunkt, von welchem ab der Ort, wo die zum Abgang beſtimmten Wagen ſtehen, geöffnet iſt, was ſpäteſtens 10 Minuten vor der Abfahrt geſchehen ſoll, durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächſten Fahrt verſehenen Perſonen ein und nehmen nach Anweiſung der die Aufſicht führenden Wagenmeiſter und Wärter, ihre Plätze in den Wagen ein.

Fünf Minuten vor dem Abgange wird zum zweitenmale geläutet, um die etwa noch zurückgebliebenen Reiſenden auf die Abfahrt aufmerkſam zu machen. Mit dem Schlage der zur Abfahrt beſtimmten Stunde wird zum dritten Male geläutet und zugleich der zu den Wagen führende Eingang wieder geſchloſſen. Es wird alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelaſſen. Die Wagenmeiſter und Wärter ſchließen die Thüren der Wagen und nehmen ihre Plätze auf denſelben ein. Der Wagenmeiſter giebt dem, den Dampfwagen führenden Maſchiniſten ein Zeichen und der Zug ſetzt ſich in Bewegung.

§. 36. Das Anhalten unterweges iſt in der Regel nur an den im Voraus hierzu beſtimmten Plätzen geſtattet. Die letzteren zerfallen in ſolche, an welchen alle Paſſagiere ausſteigen dürfen und welche Stationen genannt werden, und ſolche, wo nur die nicht weiter fahrenden Paſſagiere austreten und welche Anhaltepunkte heißen. Die Aufnahme von Reiſenden findet an beiden Arten dieſer Halteplätze ſtatt.

§. 37. In jedem Koupé der Perſonenwagen ſoll ſich eine ſchriftliche Bekanntmachung darüber befinden, welche Orte als Stationen gelten und wie lange auf denſelben angehalten wird.

§. 38. Bei der Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, ſobald der Wagenzug ſtillſteht, ſämmtliche Wagenthüren nach der zum Ausſteigen beſtimmten Seite und nennen dabei zugleich laut und deutlich den Ortsnamen der Station.

§. 39. Auf allen Stationen wird zwei Minuten vor dem Abgange zum erſten Male und eine Minute vor dem Abgange zum zweiten Male, zum dritten Male aber um die zum Abgange beſtimmte Zeit geläutet. Mit dieſem letzteren Zeitpunkte wird zugleich der zu den Wagen führende Eingang verſchloſſen und alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelaſſen, überhaupt nach §. 35. verfahren.

§. 40. An den Anhaltepunkten ſteigen nur diejenigen Paſſagiere ab, welche nicht weiter mitfahren. Die übrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlaſſen und verlieren jedenfalls das Recht weiter zu fahren, wenn ſie vor dem letzten Zeichen zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben. Es ſoll möglichſt darauf geſehen werden, daß die an einem Anhaltepunkte abſteigenden Reiſenden in beſtimmten Wagen Platz nehmen, in welchem Falle denn auch in der Regel nur die letzteren bei der Ankunft geöffnet zu werden brauchen.

§. 41. Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Paſſagiere ſoll auf den Stationen und Anhaltepunkten durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug früheſtens dort ankommt. Wer nach dieſem Zeitpunkte auf den Anhaltepunkten beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum ſofortigen Einſteigen bereit iſt, verliert das Recht zum Mitfahren.

Das Eintreffen des Wagenzuges wird auf den Stationen wie auf den Anhaltepunkten, ſobald derſelbe in der Ferne ſichtbar wird, durch einmaliges Läuten markirt.

§. 42. Es ſoll auf jedem Bahnhofe eine, dem Publikum vom Zugange zum Bahnhofe aus ſichtbare große Uhr vorhanden ſein, nach welcher der Betrieb der Eiſenbahnbeförderung überall geleitet wird und welche daher auch für alle Reiſende maßgebend iſt.

Sämmtliche Uhren ſollen nach der Uhr der Königl. Akademie zu Berlin regulirt werden, und es iſt dies täglich zu kontrolliren (§. 109.). Wo Nachtfahrten ſtattfinden, müſſen die Bahnhofsuhren erleuchtet ſein.

§. 43. Die Paſſagiere dürfen ſich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieſelben zum Ein- und Ausſteigen nicht ſelbſt öffnen, ſie müſſen vielmehr das Oeffnen dem Wagenmeiſter und den Wärtern überlaſſen.

§. 44. Das Betreten des innern Raumes der Bahnhöfe, wo ſich die Schienengeleiſe befinden, iſt den Paſſagieren unterſagt.

§. 45. Die Paſſagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 46. In der erſten Wagenklaſſe iſt das Tabackrauchen unterſagt.

§. 47. Solche Reiſenden, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorſchriften nicht beachten, ſich unanſtändig betragen oder trunken ſind, werden von der Mitreiſe zurückgewieſen; ſie haben ſich hierbei den Anordnungen der Aufſichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das ſchon gezahlte Perſonen

geld kann in dieſem Falle nicht zurückgefordert werden, ſondern iſt der Geſellſchaft verfallen.

§. 48. Sollte es vorkommen, daß wegen eingetretener Hinderniſſe unterwegs außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden muß, ſo kann ausnahmsweiſe den Paſſagieren das Ausſteigen geſtattet werden. Sie müſſen aber alsdann, ſobald ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife anzeigt, daß der Wagenzug zur Weiterfahrt bereit iſt, ſofort wieder ihre Plätze einnehmen. Wer hierzu nicht bereit iſt, verliert das Recht weiter zu fahren.

Vierter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Geſellſchaft in Anſehung der Sicherheit der Dampfbeförderung auf der Bahn, und den zu dieſem Zwecke zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln.

Im Allgemeinen.

§. 49. Unter den Beamten der Geſellſchaft ſind es vorzüglich der Maſchiniſt, die Bahnmeiſter und Wärter und die Wagenmeiſter und Wärter, denen die unmittelbare Fürſorge für die Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktliche Befolgung der in dem gegenwärtigen Reglement, oder mittelſt ſonſtigen Inſtruktionen ihnen ertheilten Anweiſungen, Fleiß, Treue für ihren Dienſt und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel beſonders zur Pflicht gemacht.

§. 50. Jeder der im vorigen §. genannten Beamten iſt gehalten, die ihn angehenden Beſtimmungen dieſes Reglements genau zu kennen, auch ſoll ein jeder ein Ordrebuch führen, in welchem die ihn betreffenden Vorſchriften des Reglements enthalten ſind, in das auch ſpätere bezügliche Verordnungen eingetragen werden. Das Ordrebuch iſt in Vertretungsfällen jedesmal dem Stellvertreter auszuhändigen.

§. 51. Es darf kein Maſchiniſt zur ſelbſtſtändigen Führung eines Dampfwagenzuges zugelaſſen werden, der nicht von dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin dazu approbirt iſt. Die genannte Behörde kann ihre Zuſtimmung ertheilen, wenn der Maſchiniſt durch genügende Atteſte nachweiſt, daß er bereits auf andern Eiſenbahnen ſelbſtſtändig und mit Sicherheit Lokomotiven geführt habe.

Können ſolche Atteſte nicht vorgelegt werden oder findet das Königl. Polizei-Präſidium ſolche nicht genügend, ſo unterwirft daſſelbe den Maſchiniſten einer Prüfung, von deren Ausfall die Ertheilung oder Verweigerung der Approbation abhängt.

A. Funktion des Maſchiniſten.

§. 52. Das Geſchäft des Maſchiniſten iſt vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der ſicheren Bewegung des ganzen, ihm anvertrauten Wagenzuges.

§. 53. Dem Maſchiniſten untergeordnet iſt der Feuermann, welcher jedesmal mitfahren und beſonders die Feuerung des Keſſels, ſowie die Handhabung der am Tender befindlichen Bremſen beſorgen muß.

§. 54. Ohne beſondere Erlaubniß der Direktion oder der höheren Betriebsbeamten ſoll auf dem Dampfwagen und auf dem dazu gehörigen Munitionswagen Niemand anders mitfahren als der Maſchiniſt und der Feuermann.

§. 55. Der einen Dampfwagen führende Maſchiniſt darf den Wagen während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlaſſen, und es muß unvermeidlichen Falls ein gleich ſachverſtändiger Stellvertreter ihn erſetzen.

Der Feuermann muß mit den Handgriffen bekannt ſein, durch welche der Dampfwagen in Stillſtand verſetzt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Maſchiniſt im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder ſonſt ſeiner Thätigkeit gänzlich beraubt werden ſollte.

§. 56. Der Maſchiniſt iſt für die Befolgung der oben, namentlich in dem zweiten Abſchnitte gegebenen, ihn betreffenden ſpeziellen Vorſchriften, ſo wie allgemein dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewiſſenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß während der Fahrt, auf dem Wagen ſtehend, ununterbrochen die genaueſte Aufmerkſamkeit ſowohl auf die Maſchine und den Gang des Wagenzuges, als auch auf die Bahn und die darauf ſich zeigenden Hinderniſſe richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufſichts-Beamten genau beachten. Sobald nach den gegebenen Signalen oder nach ſeiner eigenen Wahrnehmung das langſamere Fahren oder das gänzliche Anhalten nöthig iſt, muß er das Eine oder das Andere unverzüglich veranlaſſen.

§. 57. Damit der Maſchiniſt ſchon, bevor er an ein Ausweichungs-Exzentrik gelangt, überſehen kann, ob ſolches richtig geſtellt iſt, ſoll jedes auf der Hauptbahn befindliche Exzentrik mit

einer Tafel feſt verbunden ſein, welche ſich mit der Bewegung des Exzentrik umdrehen und auf dieſe Weiſe den Stand deſſelben aus der Ferne erkennen läßt. Für die Nachtzeit wird an dieſe Tafeln eine Laterne von verſchiedenfarbigen Seiten dergeſtalt angebracht, daß eine Verwechſelung der Seiten beim Aufſtecken der Laterne nicht möglich iſt.

§. 58. Ganz beſondere Vorſicht hat der Maſchiniſt bei ſolchen Dampffahrten zu beobachten, welche außerhalb des Fahrplans ſtattfinden (§. 15.), alſo z. B. bei Arbeitsfuhren. Sieht der Maſchiniſt bei ſolchen, daß ein Bahnwärter das Zeichen, daß kein Hinderniß auf der Bahn und die Uebergangs-Barrieren geſchloſſen ſeien, nicht giebt, ſo muß er vor denſelben anhalten, und erſt weiter fahren, wenn die Uebergangs-Barrieren geſchloſſen ſind. Der Maſchiniſt muß zu dem Ende genau unterrichtet ſein, an welchen Stellen er einen Bahnwärter zu gewärtigen hat.

§. 59. Ueberall, wo der Maſchiniſt vor Gefahr zu warnen, oder beſondere Vorſicht zu empfehlen für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen laſſen. Dies iſt beſonders bei den Nachtfahrten, ingleichen vor und in Bahnkrümmungen, wo er die Bahn nicht überſehen kann, und dann öfters zu wiederholen, wenn Nebel oder Schneegeſtöber die Ueberſicht des Wagenzuges ſchmälern.

Ein Dampfwagen ſoll ſich niemals in Bewegung ſetzen, wenn nicht zuvor durch einen Ton der Dampfpfeife zur Vorſicht ermahnt iſt. Hält der Maſchiniſt das Anziehen der Bremſen für nöthig, ſo markirt er dies den Wagen-Aufſichts-Beamten (§. 106.) dadurch, daß er die Dampfpfeife in kurzen hinter einander folgenden Tönen erſchallen läßt. Die Löſung der Bremſen markirt er dagegen durch zwei hinter einander folgende lange Töne.

§. 60. Folgen mehrere Wagenzüge hinter einander und muß einer der vorangehenden Wagenzüge anhalten, ſo iſt der Maſchiniſt verpflichtet, den zuletzt paſſirten Bahnwärter ſogleich hiervon zu benachrichtigen, damit er dem folgenden Wagenzuge das Zeichen zum Anhalten geben kann. Beſonders nothwendig iſt dies bei Nachtfahrten.

§. 61. Jeder den Dampfwagen führende Maſchiniſt muß angemeſſene Utenſilien bei ſich und zur Hand haben, um etwa vorfallenden Beſchädigungen der Maſchine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfen zu können.

§. 62. Vor jeder Fahrt iſt der Maſchiniſt den Dampf- und Munitionswagen fleißig zu unterſuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren. Er iſt verantwortlich dafür, daß der

ihm anvertraute Dampfwagen rechtzeitig angeheizt wird; auch muß er für hinreichende Munition an Waſſer und Brennmaterial ſorgen, damit ſolche zu der ganzen Ueberfahrt reichlich genügt.

B. Funktion des Bahn-Aufſichts-Perſonals.

§. 63. Es iſt im §. 6. bereits angeordnet, daß die Geſellſchaft zur Beaufſichtigung der Bahn ein ausreichendes Perſonal halten muß.

Daſſelbe beſteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgeſetzten, den Bahnmeiſtern.

§. 64. Was die Zahl und Poſtirung der zu beſtellenden Wärter betrifft, ſo gilt als Regel, daß ſo viele Bahnwärter gehalten werden müſſen, daß an jedem Uebergange über die Bahn Einer ſtationirt iſt, daß ferner jedes Ausweichungs-Exzentrik auf der Hauptbahn von einem Bahnwärter beaufſichtigt und gehandhabt wird — wobei indeſſen, wenn der Uebergang und der Exzentrik unmittelbar bei einander liegen, beide von ein und demſelben Bahnwärter verſehen werden können — daß überdies jeder Bahnwärter, von dem ihm angewieſenen Standpunkte aus den ihm auf jeder von beiden Seiten zunächſt geſtellten Bahnwärter deutlich ſehen kann, und daß endlich niemals Einer mehr als 350 Ruthen von dem Andern entfernt iſt.

Eine Ausnahme von der angeordneten Beſetzung der Uebergänge durch Bahnwärter iſt nur bei Privat-Feldwegen, d. h. bei ſolchen, welche nur von einzelnen Perſonen zur Bewirthſchaftung des Landes benutzt werden, unter den in dem §. 89. enthaltenen näheren Maaßregeln zuläſſig.

§. 65. Vertreten werden die Bahnwärter in Behinderungsfällen durch Vize-Bahnwärter, welche daher die Geſellſchaft in ausreichender Wahl zu halten hat, die aber, ſo lange ſie nicht einen Bahnwärter vertreten, als Arbeiter benutzt werden können.

§. 66. Bahnmeiſter ſind ſo viele anzuſtellen, daß ſie ihre Strecke täglich mindeſtens einmal begehen können.

§. 67. Vertreten werden die Bahnmeiſter in Behinderungsfällen durch den dazu beſtimmten Bahnwärter ihrer Strecke, für welchen inzwiſchen ein Vize-Bahnwärter eintritt.

§. 68. Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen iſt, die ihm zugeſtellte Bahnſtrecke genau zu beaufſichtigen, zu bewachen und darauf zu ſehen, daß dieſelbe immer in gutem Stande erhalten werde. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweiſung ſeines Vorgeſetzten auszuführen, wenn

er dieſelben aber nicht allein verrichten kann, den Letzteren hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 69. Der Bahnwärter muß ſonach ſeine Aufmerkſamkeit ſowohl auf den Unterbau als auch auf den Oberbau der Bahn richten. Er hat das Planum, die Böſchungen, die Appareillen und die Gräben, ferner die Brücken, Uebergänge, Wachthäuſer, die Nummerſteine und Pfähle, die Waſſerdurchläſſe, die Barrieren in Obacht zu nehmen. Er muß eben ſo den Zuſtand und die Lage der hölzernen Schwellen, ferner die richtige Lage und Beſchaffenheit der Schienen, wie ihre Befeſtigung beaufſichtigen.

§. 70. Kleinere Mängel, deren Abhülfe ſogleich und ohne Bedenken mit den, dem Bahnwärter zu dieſem Ende überlieferten Werkzeugen, die er immer mit ſich führen muß, möglich iſt, hat er ſofort zu beſeitigen. Insbeſondere liegt ihm aber ob, die Bahn und die Schienen ſtets rein zu erhalten, worauf vorzüglich auch bei den vertieften Geleiſen zu ſehen iſt, und alle Hinderniſſe, als Steine, Geräthſchaften u. ſ. w., welche ſich zwiſchen den Schienen oder in der Nähe derſelben vorfinden möchten, unverzüglich zu entfernen.

§. 71. Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubeſſern im Stande iſt, ſo muß er ſeinem vorgeſetzten Bahnmeiſter davon ſogleich Nachricht geben. Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht oder doch nur vorſichtig und langſam befahren werden kann, ſo hat der Bahnwärter dies dem, den Dampfwagen leitenden Maſchiniſten durch die unter §. 72. angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 72. Außer der vorſtehend allgemeinen Verpflichtung zur Beaufſichtigung der ihm überwieſenen Bahnſtrecke liegen dem Bahnwärter insbeſondere das jedesmalige Begehen und Beſichtigen ſeiner Bahnſtrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Dampfwagenzuges während der Vorüberfahrt und das Signaliſiren an den Maſchiniſten, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, ſo wie das Oeffnen und Schließen der Barrieren an den Uebergängen und die Beaufſichtigung und Handhabung der Ausweichungs-Excentriks, wo ſolche ſich befinden, reſp. das Anzünden der an demſelben befindlichen Laternen für die Nachtfahrten (§. 57.).

§. 73. Die Signale der Bahnwärter zerfallen in weiter gehende oder Bahnſignale und in Streckenſignale.

§. 74. Die Bahnſignale, welche die Bahnwärter weiter geben

müſſen, werden an hohen Stangen, welche in entſprechender Entfernung aufzurichten ſind, markirt.

Sie bedeuten:

a) es iſt ein Dampfwagenzug von der Station abgegangen, ein Signal, welches bis zur nächſten Station fortgegeben wird;

b) es ſoll eine Reſerve-Maſchine zur Hülfe kommen;

c) die Reſerve-Maſchine kann zurückbleiben, weil anderweit Hülfe geſchafft iſt.

Die nähere Einrichtung dieſer Signale wird der Geſellſchaft überlaſſen, jedoch hat dieſelbe dafür zu ſorgen, daß erſtere auch bei Nachtfahrten leicht und unzweifelhaft markirt werden können.

Die Signale unterliegen der Zuſtimmung des für die Bahn beſtellten Königl. Kommiſſarius.

§. 75. Die Streckenſignale, welche von den Bahnwärtern gegeben werden, beziehen ſich hauptſächlich auf den Zuſtand der einzelnen Strecken der Bahnwärter oder auf die von ihnen gemachten ſonſtigen Beobachtungen. Sie bedeuten:

a) die Bahn iſt fahrbar, d. h. alſo, es iſt kein Hinderniß auf der Bahn, die Uebergänge ſind geſchloſſen, die Exzentriks ſind richtig geſtellt;

b) es ſoll langſam gefahren werden;

c) es ſoll angehalten werden.

Die Einrichtung dieſer Signale wird der Geſellſchaft überlaſſen, doch hat dieſelbe dafür zu ſorgen, daß dieſelben auch bei Nachtfahrten, z. B. durch farbige Laternen gegeben werden können. Das Signal unter b fällt zur Nachtzeit fort, und es wird in ſolchen Fällen, wo bei Tage langſam gefahren werden müßte, das Signal zum Anhalten gegeben.

Auch dieſe Signale unterliegen der Zuſtimmung des für die Bahn beſtellten Königl. Kommiſſarius.

§. 76. Die Bahnwärter müſſen möglichſt genau von den oberen techniſchen Beamten darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langſames Fahren genüge und ein gänzliches Anhalten eines Wagenzuges unterbleiben könne.

§. 77. Der Bahnwärter hat jeden nach dem Fahrplane ſtattfindenden Dampfwagenzug ſtets an dem äußerſten Ende ſeiner Bahnſtrecke nach der Seite, wo der Dampfwagenzug herkommt, zu erwarten und dort die erforderlichen Signale zu geben.

Die von den Bahnwärtern bei Herannahung des Dampfwagenzuges zu ſchließenden Uebergänge, die von ihnen zu handhabenden Exzentriks, die von ihnen zu bedienenden Signalſtangen müſ-

ſen ſtets am Ende einer Bahnſtrecke belegen ſein, damit ſie reſp. während der Ueberfahrt beſetzt ſind und zweckmäßig gehandhabt werden können.

§. 78. Alle Verrichtungen, welche der Bahnwärter bei dem Herannahen der regelmäßigen Dampfzüge hat, alſo z. B. das Schließen der Barrieren, das Signaliſiren ꝛc. liegen demſelben auch ob, wenn ſich ein Dampfwagen außerhalb des Fahrplanes (§. 15.), alſo z. B. bei Arbeitszügen nähert; doch ſoll der Bahnwärter während der Vorüberfahrt eines ſolchen den Standpunkt einnehmen, an welchem er den nächſten nach dem Fahrplane ſtattfindenden Wagenzug zu erwarten hat. Das §. 74. vorgeſchriebene Bahnſignal, daß ein Dampfwagen von der Station abgegangen iſt, wird den Bahnwärter befähigen, den erſtern auch außerhalb des Fahrplanes nach Vorſchrift zu erwarten.

§. 79. Während des Paſſirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den letztern genau zu beobachten. Nimmt er an dem Wagenzuge einen Fehler wahr, wegen deſſen derſelbe anhalten muß, ſo giebt er den rückwärts ſitzenden Wagen-Aufſichts-Beamten (§. 103.) das Zeichen zum Anhalten.

§. 80. Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran zu erkennen iſt, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine Flagge (§. 22.), oder bei der Nachtfahrt 3 grüne Laternen führt (§. 31.), ſo wartet der Bahnwärter den folgenden Zug ab und beobachtet ganz daſſelbe Verfahren, was für den erſten vorgeſchrieben iſt.

§. 81. Iſt der Wagenzug oder ſind, wenn zwei reſp. drei Wagenzüge hintereinander folgen, die Wagenzüge ſämmtlich paſſirt, ſo beſichtigt der Bahnwärter die ihm überwieſene Bahnſtrecke genau und bewirkt die vorgeſchriebene Reinigung der Bahn ſowie die Herſtellung kleiner und ſogleich abzuhelfender Mängel.

§. 82. Damit der Bahnwärter ſeine Bahnſtrecke auch für die Nachtfahrten revidiren kann, muß derſelbe mit einer Handlaterne verſehen ſein. Während des Verſchluſſes der Uebergangs-Barrieren hat der Bahnwärter ſich ſo mit der Laterne aufzuſtellen, daß die erſteren möglichſt erleuchtet werden.

§. 83. Der Bahnwärter muß ſich bei den planmäßig ſtattfindenden Wagenzügen ſpäteſtens fünf Minuten vor dem Minimum der Zeit, zu welcher der Dampfwagenzug dort zu erwarten iſt, bei den Extra-Zügen aber ſofort, nachdem das Nahen derſelben durch das Bahnſignal (§. 74.) markirt iſt, bei dem Punkte aufſtellen, wo er den Dampfwagen zu erwarten hat.

§. 84. In Anſehung der Uebergänge über die Bahn, welche

in Gemäßheit des §. 64. jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei ſtationirten Bahnwärter bewacht werden müſſen, haben die Bahnwärter insbeſondere nachfolgende Obliegenheiten.

§. 85. Sobald der mit der Aufſicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug ſich nähern ſieht, oder, ſobald er der Oertlichkeit nach ſolchen nicht weit vorausſehen kann, die Annäherung des Zuges ſignaliſirt wird (§. 86.), hat derſelbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten zu ſchließen und Niemandem den Uebergang weiter zu geſtatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber bei den planmäßig ſtattfindenden Zügen während der letzten fünf Minuten vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem beſtehenden Fahrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelaſſen werden. Nachdem der Zug paſſirt iſt, ſind die Barrieren, mit Ausnahme des im §. 87. gedachten Falles, ſofort wieder zu öffnen.

§. 86. Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit vorausſehen kann, ſo muß ihm der zunächſt vorſtehende Bahnwärter ein, bei Tage, wie bei Nacht leicht erkennbares Zeichen geben, daß der Zug nahet und die Barrieren daher zu ſchließen ſind. An welchen einzelnen Stationsorten ein ſolches Signaliſiren ſtattfinden muß, iſt nach den örtlichen Verhältniſſen genau zu beſtimmen.

§. 87. Wenn nach §. 80. zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander folgen, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwiſchen dem erſten und zweiten, reſp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweiſe kann dies jedoch dann geſchehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Paſſanten ein ſchneller Uebergang anzunehmen iſt, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder ſchwer belaſtetem Fuhrwerke nicht der Fall ſein würde. Bei der ſichtbaren Annäherung des Wagenzuges ſind die Barrieren unverzüglich wieder zu ſchließen.

§. 88. Bei dem Paſſiren der Uebergänge iſt von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbeſondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh auf dem Uebergange oder deſſen Appareillen ſich aufhalte, oder nach der Seite hin der Bahn entlang abweiche. Auch hat derſelbe bei geſchloſſenen Barrieren die auf die Wiedereröffnung harrenden Perſonen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß ſie zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren in angemeſſener Entfernung warten.

§. 89. Die Barrieren ſolcher privativen Feldweg-Uebergänge, bei welchen nach §. 64. kein eigener Bahnwärter ſtationirt iſt, ſind mit Schlöſſern zu verſehen. Den Schlüſſel zu den Schlöſſern führen die nächſten Bahnwärter. Dieſe Barrieren dürfen nur in den Zeiten, wo die Uebergänge häufig benutzt werden, z. B. zur Saat- und Erntezeit, geöffnet ſein, und müſſen jedesmal 10 Minuten vor der früheſten Ankunftzeit des Dampfwagens verſchloſſen werden, damit der Bahnwärter noch Zeit behält, nach ſeinem Haupt-Standpunkte zu gehen und auch den dortigen Uebergang zu ſchließen. In der übrigen Zeit des Jahres ſind die Barrieren zu dergleichen Feldwegs-Uebergängen ſtets verſchloſſen, werden aber auf Verlangen der Berechtigten geöffnet, jedoch nur dann, wenn ein Dampfwagenzug nicht zu erwarten iſt, und der Bahnwärter alſo ſeinen Haupt-Standpunkt verlaſſen kann. Die Barrierenſchlöſſer ſind dann ſogleich wieder abzuſchließen.

An den Barrieren iſt durch einen Anſchlag bekannt zu machen, an wen man ſich wegen des Oeffnens zu wenden hat.

Wo dieſe Anordnungen aus irgend einem Grunde unausführbar ſein ſollten, kann von der Stationirung eines beſonderen Bahnwärters nicht abgeſtanden werden.

§. 90. Die in den §§. 72. bis 88. enthaltenen Obliegenheiten eines Bahnwärters während der Dauer der Fahrten ſind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn ſie mit den erſteren nicht vereinbar ſind, nachſtehen müſſen.

§ 91. Jeder Bahnwärter ſoll, um ſeinen Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinſtimmende Uhr mit ſich führen. Außerdem muß er ſtets mit einem Exemplare des Plans, wonach die Fahrten ſtattfinden, verſehen ſein. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig leſen können.

§. 92. Der Bahnwärter darf während der Dienſtſtunden ſeinen Poſten keinen Augenblick verlaſſen. Die Dauer der Dienſtſtunden beſtimmt die Geſellſchaft. Außerhalb der Dienſtſtunden eines Bahnwärters darf kein Dampfwagen den von ihm zu beaufſichtigenden Uebergang paſſiren.

§. 93. Auch über Nacht, wenn nicht gefahren wird, muß die Bahn in entſprechender Weiſe bewacht werden. Ob hierzu die Bahnwärter verwendet werden können, hängt davon ab, ob dies ohne Uebermüdung derſelben möglich iſt.

§. 94. Der Bahnmeiſter führt die Aufſicht über die Bahn-

wärter ſeiner Bahnſektion und hat dieſelben, ſo wie die Bahn ſelbſt zu kontrolliren. Er iſt zu dem Ende auch verpflichtet, ſeine Bahnſektion in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach entweder zu Fuß oder zu Pferde zu bereiſen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die etwanigen Anzeigen zu machen haben. Der Bahnmeiſter muß hierbei auch zugleich das Richtiggehen der Uhren kontrolliren, welche die Bahnwärter bei ſich führen.

§. 95. Auch die höheren Betriebsbeamten der Geſellſchaft haben die Bahn fleißig zu beaufſichtigen und regelmäßig ihrer ganzen Länge nach zu bereiſen.

§. 96. Die Bahnwärter und die Bahnmeiſter und deren Stellvertreter nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem ſechſten Abſchnitte weiter unten folgenden näheren Beſtimmungen Theil.

C. Funktion des Wagen-Aufſichts-Perſonals.

§. 97. Es iſt im §. 13. bereits angeordnet, daß die Geſellſchaft zur Beaufſichtigung der Wagen ein ausreichendes Perſonal beſtellen muß. Daſſelbe beſteht aus Wagenwärtern und deren unmittelbaren Vorgeſetzten, den Wagenmeiſtern.

§. 98. Es müſſen ſo viele Wagenmeiſter und Wagenwärter gehalten werden, daß jeder Perſonen-Wagenzug mindeſtens von einem Wagenmeiſter und einer hinreichenden Anzahl Wagenwärter, nämlich ein Wagenzug

von	1	bis	3	Wagen	von	1	Wärter
=	4	=	6	=	=	2	=
=	7	=	12	=	=	3	=
=	13	=	16	=	=	4	=

und von je bis 4 Wagen mehr von einem Wärter begleitet werden.

Ein Güter-Transport-Wagenzug erfordert dagegen außer einem Wagenmeiſter für je bis 6 Wagen einen Wagenwärter.

§. 99. In Behinderungsfällen müſſen die Wagenwärter von Vize-Wagenwärtern und die Wagenmeiſter von Vize-Wagenmeiſtern vertreten werden.

§. 100. Dem Wagen-Aufſichts-Perſonal liegt, in Gemeinſchaft mit dem Aufſichtsbeamten der Bahnhöfe die Erhaltung der Ordnung beim Eintritt in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demſelben ob.

§. 101. Das Wagen-Aufſichts-Perſonal hat ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu ſchließen, auch den Paſſagieren ihre Plätze anzuweiſen.

§. 102. Während der Fahrt ſitzt der Wagenmeiſter jedesmal oben auf dem erſten Wagen nach rückwärts gekehrt, damit er auf den Wagenzug und die Signale der Wagenwärter und der Bahnwärter (§. 106. und 79.) achten kann. Zugleich iſt eine Einrichtung zu treffen, vermöge deren der Wagenmeiſter im Stande iſt, ſich ſowohl im Hellen als im Dunkeln unverzüglich mit dem Maſchiniſten in Verbindung zu ſetzen, und ihn zum Anhalten des Zuges zu veranlaſſen.

Das Nähere dieſer Einrichtung unterliegt der Zuſtimmung des für das Unternehmen beſtellten Königl. Kommiſſarius.

§. 103. Die außer dem Wagenmeiſter mitfahrenden Wagen-Aufſichts-Beamten ſetzen ſich ebenfalls obenauf rückwärts und vertheilen ſich ſo auf die übrigen Wagen, daß keiner der letztern unbeaufſichtigt bleibt. Befinden ſich z. B. offene Wagen in dem Zuge, die von den verdeckten überragt werden, ſo muß ein Wagenwärter ſeinen Platz auf dem letzten verdeckten Wagen vor den offenen einnehmen, damit er die letzteren überſehen kann.

§. 104. Während der Nachtfahrten findet dieſelbe Einrichtung ſtatt. Ueberdies werden die Wagen ſo durch Laternen erleuchtet, daß den Wagenbeamten die nöthige Ueberſicht über den Wagenzug gewährt wird.

§. 105. Es iſt im §. 9. ſchon angeordnet, daß ein Theil der Wagen mit Vorkehrungen zum Bremſen verſehen ſein muß. In dieſer Beziehung wird beſtimmt, daß ſo viele Wagen zum Bremſen in einem Wagenzuge befindlich ſein ſollen, als Wagenwärter denſelben nach §. 98. begleiten müſſen. Das Bremſen ſoll durch die Wagen-Aufſichts-Beamten von ihren Sitzen aus bewirkt werden, daher denn die mit dieſer Hemm-Vorrichtung verſehenen Wagen ſo zu rangiren ſind, daß die Wagen-Aufſichts-Beamten ſich, wie im §. 103. angeordnet iſt, auf dem Wagenzug vertheilen können.

§. 106. Tritt der Fall ein, daß ſchleunig angehalten und alſo gebremſet werden ſoll, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerſt von einem Wagenwärter erkannt, ſo hat derſelbe zur Nothwendigkeit dem Wagenmeiſter ſofort zu ſignaliſiren. Die anderen Wagenwärter ahmen das Signal nach und der Wagenmeiſter giebt dem Maſchiniſten das Zeichen zum Anhalten.

Bei den Nachtfahrten geben die Wagenbeamten das Zeichen zum Anhalten mittelſt eines im Dunkeln erkennbaren Signals. Auch dieſe Signale unterliegen der Zuſtimmung des Königl. Kommiſſarius.

Jeder Wagenbeamte, welchem eine Bremſe vertraut iſt, hat

dieſelbe, ſobald er die Nothwendigkeit oder das Zeichen zum Anhalten ſieht, neben dem Weitergeben des Signals ſofort anzuziehen. Auch müſſen die bei einer Bremſe ſitzenden Wagenbeamten die Signale des Maſchiniſten zum Bremſen und zum Löſen der Bremſen (§. 59.) genau beachten und befolgen.

§. 107. Die Wagen-Aufſichts-Beamten ſind verpflichtet, vor und nach jeder Fahrt die Wagen genau zu unterſuchen und ſich auf dieſe Weiſe zu überzeugen, ob dieſelben auch nicht ſchadhaft und zur nächſten Fahrt brauchbar ſind.

§. 108. Der Wagenmeiſter muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit ſich führen, um den an den Wagen vorfallenden Schaden wo möglich ſogleich abhelfen zu können.

§. 109. Die Wagenmeiſter haben die Uebereinſtimmung der Uhren auf den Stations-Bahnhöfen mit der auf dem Berliner Bahnhofe zu kontrolliren. Jeder Wagenmeiſter muß daher mit einer richtig gehenden nach der Uhr des Berliner Bahnhofes zu regulirenden Uhr verſehen ſein.

§. 110. Die Wagenmeiſter und Wagenwärter und deren Stellvertreter nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn, dem Publikum gegenüber, nach den in dem ſechſten Abſchnitt folgenden näheren Beſtimmungen Theil.

Fünfter Abſchnitt.

Beſtimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derſelben.

§. 111. Dem Publikum iſt verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derſelben oder die dazu gehörigen Böſchungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 112. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherheit der Uebergänge dienenden Barrieren und ſonſtigen Verſchlußanlagen dürfen nicht beſtiegen werden.

§. 113. Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder ſonſtiger Verſchlußanlagen, das Paſſiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder ſonſtigen Verſchlußanlagen geſchloſſen ſind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und Appareillen iſt unterſagt.

§. 114. Das Publikum hat ſowohl auf den Bahnhöfen als

auf der Bahn und neben derſelben den Anordnungen der uniformirten Beamten der Geſellſchaft, welchen die Handhabung der Polizei zuſteht (§§. 118. u. 125.), ſo wie der zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Königl. Polizei-Beamten und Gensdarmen unweigerlich Folge zu leiſten.

§. 115. Wer den obigen Beſtimmungen (§§. 111. bis 114.) entgegen handelt, iſt, unter Vorbehalt der Anſprüche wegen der etwa zugefügten Beſchädigungen mit einer Geldſtrafe von einem bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu beſtrafen.

§. 116. Vorſätzliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemein ſtrafrechtlichen Beſtimmungen und namentlich auch nach der Verordnung wegen Beſtrafung der Beſchädiger der Eiſenbahn-Anlagen vom 30. November 1840. eine härtere Strafe ſtattfindet, mit einer willkürlichen Strafe bis zu ſechs Wochen Gefängniß oder funfzig Thaler Geldbuße zu ahnden.

§. 117. Die Beſtimmungen der §§. 111. bis 116. ſollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäuſern angeſchlagen werden; der Mangel dieſer Publikation thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbeſtimmungen überall keinen Eintrag.

Sechſter Abſchnitt.

Ausübung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen.

§. 118. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn ſind zunächſt die Bahnhofswärter und Aufſeher, das Wagen- und Bahnwärter-Perſonal, ſo wie die Wagen- und Bahnmeiſter befugt und verpflichtet. Alle dieſe Beamten der Geſellſchaft, alſo auch die ſtellvertretenden Vize-Beamten müſſen uniformirt ſein, und während ihres Dienſtes ſtets in Uniform erſcheinen; auch müſſen die Bahnhofswärter und Aufſeher, ſo wie die Wagen- und Bahnwärter, ingleichen ihre Stellvertreter Nummern an ihren Mützen führen.

§. 119. Die Auswahl und Annahme der nach §. 118. zur polizeilichen Aufſicht berufenen Beamten und Vize-Beamten iſt zwar der Geſellſchaft ſelbſt überlaſſen, ſie müſſen jedoch vor ihrer

wirklichen Anſtellung den nach §. 121. kompetenten Königl. Polizeibehörden präſentirt und, wenn dieſe gegen ihre Zulaſſung nichts zu erinnern haben, von ihnen vereidigt werden. Dieſe Beamten können in Bezug auf ihre polizeilichen Funktionen nur von denjenigen Oberbeamten der Geſellſchaft Befehle empfangen, welche ebenfalls nach §. 126. zur Theilnahme an der Polizei-Verwaltung zugelaſſen und vereidigt ſind. Zu dem Ende müſſen ihnen von der Direktion der Geſellſchaft dieſe Oberbeamten bekannt gemacht werden.

§. 120. Die Polizei-Aufſichtsbeamten der Geſellſchaft (§. 118.) ſind befugt, die Uebertreter der in dieſem Reglement gegebenen polizeilichen Vorſchriften zu pfänden oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar iſt, zu arretiren und an die betreffende Polizei-Obrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche ſich der Widerſetzlichkeit ſchuldig machen, oder der Beſtrafung nach §. 116. unterliegen, ſind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufſichtsbeamten die Kontravention an demſelben Tage, wo ſie geſchehen iſt, ihren Vorgeſetzten anzuzeigen, welche ſofort bei der nach §. 121. kompetenten Polizeibehörde denunziren. Den Letzteren liegt alsdann, ſofern nicht zur gerichtlichen Unterſuchung Veranlaſſung iſt, die Unterſuchung, Feſtſetzung und Ausführung der Strafe ob, deren Ausfall der Geſellſchafts-Direktion auf ihr Erſuchen mitgetheilt wird.

Da übrigens in der Regel die Aufſichtsbeamten die Arretirungen wegen ihrer anderweiten Dienſtverrichtungen nicht ſelbſt zu Ende führen können, ſo iſt es geſtattet, die Arretirten durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſen Fällen hat der betreffende Aufſichtsbeamte dem Transporte eine mit ſeiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des ſchriftlichen Rapports vertritt.

§. 121. Die Königl. Polizeibehörde für die Strecke von Berlin bis zu dem Punkte, wo die Eiſenbahn den Polizeibezirk von Berlin verläßt, iſt das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin,

für die Strecke von dort bis zum Ende des Teltowſchen Kreiſes das Königl. Landrathsamt des Teltowſchen Kreiſes,

für die Strecke von dort bis zum Ende des Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſes das Königl. Landrathsamt des Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſes,

für die Strecke von dort bis zum Ende des Schweinitzer Kreiſes das Königl. Landrathsamt des Schweinitzer Kreiſes,

für die Strecke von dort bis zur Anhaltiſchen Gränze das Königl. Landrathsamt des Wittenbergſchen Kreiſes.

Bei dieſen Behörden ſind daher auch die auf Grund der §§. 111. bis 116. dieſes Reglements feſtzuſetzenden Polizeiſtrafen in gleicher Art, wie die übrigen Polizei-Strafgelder zu vereinnahmen und zu verrechnen.

Andere Ortsobrigkeiten ſind von der Verwaltung der Polizei in dieſen Angelegenheiten ausgeſchloſſen.

Hinſichtlich der Berufung auf richterliches Gehör hat es bei den beſtehenden Beſtimmungen ſein Bewenden.

§. 122. Die Geſellſchaft hat ſtrenge darauf zu ſehn, daß die in Gemäßheit der §§. 49. ff. zur Leitung der Dampfwagen und des Transportbetriebes von ihr beſtellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen. Die Geſellſchaft hat ſich zu dem Ende auch bei Anſtellung der diesfälligen Beamten das Recht zur Feſtſetzung von Geldſtrafen in Kontraventionsfällen kontraktlich vorzubehalten, damit ſie in den Fällen, welche nicht nach den §. 123. seq. zur Kognition der Königl. Behörden gelangen, ſelbſt Strafen eintreten laſſen kann.

§. 123. Die §. 121. genannten Königl. Polizeibehörden ſind verbunden auf die Aufrechthaltung der Vorſchriften dieſes Reglements durch die Eiſenbahn-Direktion und ihre Beamten zu wachen. Etwanige Verſtöße gegen das Reglement ſind ſofort zu inſtruiren und die geſchloſſenen Akten zur Entſcheidung vorzulegen, und zwar Seitens der betreffenden landräthlichen Behörden ihren vorgeſetzten Regierungen.

§. 124. Geringere Vernachläſſigungen oder Verletzungen der Direktion oder der Beamten der Geſellſchaft in Bezug auf das gegenwärtige Reglement oder ſonſt auf die ihnen behufs der Sicherheit des Betriebes obliegenden Verrichtungen und Pflichten ſind im Disziplinarwege durch Verweiſe und Ordnungsſtrafen von Seiten der Königl. Regierungen zu Potsdam oder Merſeburg, oder des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin zu rügen.

Dem zur Ausübung des Aufſichtsrechts beſtellten Königl. Kommiſſarius ſteht die Befugniß zu, rückſichtlich der, den in §§. 49., 53. und 118. bezeichneten Beamten der Geſellſchaft zur Laſt fallenden Vernachläſſigungen und Pflichtverletzungen der obigen Art, Verweiſe zu ertheilen und Ordnungsſtrafen bis auf Höhe von fünf Thalern feſtzuſetzen. Falls ſeiner Anſicht nach eine höhere Strafe

eintreten muß, iſt die Feſtſetzung derſelben den Königl. Regierungen zu Potsdam oder Merſeburg oder dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin zu überlaſſen.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen ſind auf Erfordern von dem Syndikus der Geſellſchaft zu führen. Die Einziehung der feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen, allenfalls durch Abzug an dem Gehalte, liegt der Geſellſchaft ob. Die eingehenden Strafgelder fließen einer von der Geſellſchaft zu verwaltenden Kaſſe zur Unterſtützung armer Unterbeamten derſelben zu.

§. 125. Fallen einem Beamten der Geſellſchaft erhebliche Dienſtvernachläſſigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Laſt, ſo ſteht den Königl. Regierungen zu Potsdam und Merſeburg und dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin die Befugniß zu, die ſofortige Dienſtentlaſſung deſſelben anzuordnen und die Ausführung dieſes Beſchluſſes durch die Direktion der Geſellſchaft zu veranlaſſen.

Außerdem ſoll, ſofern nicht nach den allgemein ſtrafrechtlichen Beſtimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrläſſigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement beſtimmten Dienſtobliegenheiten mit einer Geldſtrafe bis zu funfzig Thalern oder einer Gefängnißſtrafe bis zu ſechs Wochen geahndet werden. Auch bleibt es den Königl. Regierungen zu Potsdam und Merſeburg und dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin vorbehalten, die augenblickliche Entlaſſung eines jeden Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen auf die allgemeine Sicherheit Bezug habenden Dienſt ungenügend verwaltet oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet iſt.

Dem bei der Eiſenbahn beſtellten Königl. Kommiſſarius ſteht die Befugniß zu, die Direktion der Geſellſchaft in dringenden Fällen zur ſofortigen Suspenſion des betreffenden Beamten zu veranlaſſen.

§. 126. Außer den §. 118. gedachten Aufſichtsbeamten kann auch den höheren Betriebsbeamten der Geſellſchaft, wie dem Spezial-Direktor, Inſpektor u. ſ. w. die Mitwirkung und die Leitung bei der Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen übertragen werden. Es bedarf jedoch hierzu der beſonderen Genehmigung und Vereidung der betreffenden Beamten von Seiten des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin. Auch bleibt es ſowohl dem Letztern, als den Königl. Regierungen zu Potsdam und Merſeburg jederzeit vorbehalten, denſelben die in dieſer Hin-

ſicht ihnen übertragenen Befugniſſe ohne Weiteres wieder zu entziehen. Bei Ausübung der polizeilichen Funktionen müſſen dieſe Beamten ſich gleichfalls durch Uniform als dazu berufen kenntlich machen.

§. 127. Die Königl. Polizeibeamten und Gensdarmen ſind befugt und verpflichtet, wo ſich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §. 111. seq. gegebenen polizeilichen Vorſchriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Geſellſchaft vorkommenden Falls in Ausübung ihres Aufſichtsdienſtes Beiſtand zu leiſten.

Berlin, den 26. Mai 1841.

Der Finanzminiſter
In deſſen Abweſenheit
gez. Beuth.

(Potsd. Amtsbl. 1841. Beil. zu Nr. 26.)

4. Bahn-Polizei-Reglement für die Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn vom 29. Juni 1841.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufſichtigung.

A. Der Bahn.

§. 1. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Bahn nebſt Zubehör fortwährend in ſolchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung auf derſelben mit Sicherheit und auf die der Beſtimmung entſprechende Weiſe erfolgen könne; ſie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten und die Bahn nöthigenfalls ſofort geſperrt werden.

§. 2. Es bleibt dem Ermeſſen der Königl. Regierung vorbehalten, ob und welche Stellen der Bahn eingefriedigt werden müſſen.

§. 3. Die nach der Beſtimmung der Polizeibehörde angelegten Wege und Straßen-Uebergänge ſind mit einem Verſchluſſe durch Barrieren, oder wo es für nöthig erachtet wird, durch Thore zu verſehen. Dieſe Barrieren ſind ſo weit auszudehnen, daß der Zugang vom Wege zur Bahn während des Vorüberfahrens der Dampfwagenzüge vollſtändig geſperrt iſt.

§. 4. Die ganze Bahn iſt in Meilen zu 2000 Ruthen abzumeſſen und jede Meile wieder in angemeſſene Sektionen zu theilen. Die Meilen und Sektionen ſind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längs der Bahn zur Seite derſelben aufgeſtellt werden, gehörig zu markiren.

Sollten an einigen zu den Uebergängen führenden Wegen wegen des zu beſorgenden Scheuwerdens der Pferde noch beſondere Sicherheitsmaßregeln nöthig werden, ſo muß die Geſellſchaft auch dieſe nach der Beſtimmung der Königl. Regierung bewirken.

§. 5. Die Geſellſchaft muß für die Bahn ein vollſtändiges Aufſichtsperſonal halten, über welches im vierten Abſchnitt die näheren Beſtimmungen erfolgen.

B. Der Transportmittel.

§. 6. Die Geſellſchaft iſt dafür verantwortlich, daß ſämmtliche Transportmittel, deren ſie ſich zur Beförderung auf der Bahn bedient, nämlich ſowohl die Dampfwagen und Tender als die Transportwagen ſicher und tüchtig hergeſtellt werden.

§. 7. Die Geſellſchaft iſt ferner verpflichtet, die Transportmittel fortwährend in ſolchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Beſtimmung des Unternehmens entſprechende Weiſe erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieſer Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden und jedenfalls müſſen die unſicher und untüchtig gewordenen Transportmittel ſofort außer Gebrauch geſetzt werden.

§. 8. Um den Lauf der Wagenzüge beliebig hemmen zu können, muß jeder Tender mit zwei Bremſen, ferner die Hälfte der Perſonen- und Güter-Wagen mit einer Vorrichtung zum Bremſen verſehen ſein.

Auch müſſen ſämmtliche Wagen ſowohl unter ſich als an dem Tender entweder mit einer Kuppelung und 2 Sicherheitsketten oder mit 3 Ketten befeſtigt ſein, wovon die zwei äußeren zuſammengenommen ſtets dieſelbe Stärke haben müſſen, als die mittlere Kette, oder die in der Mitte befindliche Kuppelung.

§. 9. Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Aufſichts-Perſonal gehalten werden, über deſſen Funktionen der vierte Abſchnitt das Nähere beſagt.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften über den Transportbetrieb auf der Bahn.

§. 10. Die Abfahrtſtunden auf der Eiſenbahn ſind regelmäßig feſtzuſetzen, und pünktlich einzuhalten, ſofern nicht unvermeidliche Umſtände (wie die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines Zuges die Ankunft des in entgegengeſetzter Richtung herkommenden Zuges bei der durch den Fahrplan feſtgeſetzten Ausweicheſtation abzuwarten) ein anderes bedingen.

Der Fahrplan unterliegt der Genehmigung der Königl. Regierung und darf ohne deren Zuſtimmung nicht geändert werden; die darin feſtgeſetzten Fahrſtunden, ſo wie die darin zu treffenden Aenderungen ſind durch das Düſſeldorfer und Elberfelder Kreisblatt bekannt zu machen.

§. 11. Die Regulirung des Tarifs für die Beförderung auf der Bahn bleibt in Gemäßheit des §. 26. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838. der Geſellſchaft überlaſſen. Dieſe hat jedoch

a) nicht nur den urſprünglich angenommenen Tarif, ſondern auch die ſpäteren Aenderungen ſofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber ſechs Wochen vor deren Anwendung der Königl. Regierung anzuzeigen und durch das Düſſeldorfer und Elberfelder Kreisblatt bekannt zu machen; auch

b) nachdem die Bahn allgemein für den Waarentransport eröffnet ſein wird, alle zur Fortſchaffung aufgegebene Waaren ohne Unterſchied der Intereſſenten für die angeſetzten Preiſe zu befördern, mit Ausnahme ſolcher Waaren, deren Transport auf der Bahn polizeilich für unzuläſſig erklärt werden möchte und derjenigen Gegenſtände, welche die Geſellſchaft wegen ihres großen Gewichts oder des zu großen Raumes, welchen ſie einnehmen, oder endlich wegen Feuergefährlichkeit ꝛc. in ihren Tarifen ausdrücklich ausgeſchloſſen hat.

§. 12. Die feſtgeſetzten Fahrſtunden und der jedesmalige Tarif müſſen auf den Stationsplätzen mittelſt aufgeſtellten Tafeln dem Publikum erſichtlich ſein.

§. 13. Der Dampfwagen darf den Wagenzug nicht vor ſich herſchieben, ſondern muß demſelben vorausgehen. Eine Ausnahme iſt nur dann geſtattet, wenn die Nothwendigkeit des Nachſendens eines Reſerve-Dampfwagens eintritt; der Dampfwagen darf ſich aber in keinem Falle während der Fahrt des vorangegangenen Wagenzuges an dieſen anſchließen, ſondern immer erſt dann, wenn

dieſer angehalten hat. Der Reſerve=Dampfwagen muß ſich auch bei der nächſten Ausweichung an die Spitze des Zuges ſetzen und ziehen.

Auch darf der Kohlen= und Waſſer=Munitionswagen (Tender) ohne dringende Noth dem Dampfwagen nicht vorangehen.

§. 14. Wenn es wegen ſtarker Frequenz gewünſcht wird, können auch zwei, reſp. drei Wagenzüge nach einer und derſelben Richtung hinter einander abgefertigt werden, jedoch nur in Zwiſchenräumen von mindeſtens funfzehn Minuten und bei ganz hellem Wetter. Die Abfertigung eines nachfolgenden Wagenzuges muß dem Bahn=Aufſichts=Perſonale durch eine an dem Tender des vorangehenden Zuges aufgeſtellte Flagge ſignaliſirt werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls hinter einander ohne vorherige Beſichtigung der ganzen Bahn abgefertigt werden.

§. 15. Der nachfolgende Wagen darf dem vorangehenden, bevor dieſer am Beſtimmungsorte angelangt iſt, niemals näher kommen, als 200 Ruthen. Wo der nachfolgende Wagenzug durch irgend einen Umſtand aufgehalten in dieſer Entfernung ſichtbar wird, muß der nachfolgende langſamer fahren, ſo daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit ſogleich anhalten kann. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar iſt, muß der nachfolgende langſamer fahren, ſo daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit ſogleich anhalten kann.

Ein von Düſſeldorf aus nachfolgender Wagenzug muß, wenn für den vorhergehenden ein Aufenthalt entſtanden ſein ſollte, ſo lange bei Göddingshoff halten, bis der vorangehende die Spitze der geneigten Ebene in Erkrath erreicht hat und abgefahren iſt. Unter ähnlichen Umſtänden muß er im Bahnhof zu Vohwinkel ſo lange halten, bis der voranfahrende Zug den Wupper=Viadukt paſſirt hat. Ebenſo darf ein von Elberfeld kommender Zug nicht über dieſen Viadukt fahren, bevor der Vorangeſandte im Bahnhof zu Vohwinkel angelangt iſt; auch darf er auf der geneigten Ebene zu Erkrath erſt dann abfahren, wenn der vorhergehende ſchon bis Göddingshoff gefahren iſt. Um den Maſchiniſten die Ankunft des Wagenzuges an den gedachten Orten anzugeben, ſind in den Zwiſchenräumen der genannten Strecke die nöthigen Signale zu errichten.

§. 16. Ueber den Transportbetrieb auf der geneigten Ebene zu Erkrath gelten vorläufig und auf Ein Jahr die am Schluſſe dieſes Reglements aufgenommenen beſonderen Beſtimmungen. Es

werden demnächſt, wenn es nach den bis dahin gemachten Erfahrungen nöthig erſcheinen ſollte, veränderte Beſtimmungen erlaſſen werden.

Dritter Abſchnitt.

Polizeiliche Vorſchriften bei Benutzung der Eiſenbahn-Beförderung.

§. 17. Zur Erhaltung der Ordnung bei der Perſonenbeförderung auf der Bahn ſind die nachfolgenden Vorſchriften, von denen das Publikum durch Anſchläge an den Stationsorten fortwährend in Kenntniß zu erhalten iſt, ſowohl von Seiten der Geſellſchaft, als der Reiſenden genau zu beachten.

Sie gelten ſowohl für die Haupt-Stationsorte Düſſeldorf und Elberfeld als auch für diejenigen Zwiſchenſtationsorte, wo die Geſellſchaft Bahnhöfe einzurichten für angemeſſen erachtet.

§. 18. Der Ort, wo die Wagen ſtehen, iſt dem Publikum bis 15 Minuten vor der zur Abfahrt beſtimmten Stunde geſchloſſen. Um dieſe Zeit wird der Verſchluß geöffnet und dies durch einmaliges Läuten mit einer Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zu dieſer Fahrt verſehenen Perſonen ein und nehmen nach Anweiſung der die Aufſicht führenden Schirrmeiſter und Wärter ihre Plätze in den Wagen ein. Fünf Minuten vor der Abfahrt wird zum zweitenmale geläutet um die etwa noch zurückgebliebenen Reiſenden auf die Abfahrt aufmerkſam zu machen.

§. 19. Das dritte Glockenzeichen erfolgt auf den Schlag der Abfahrtſtunde und es wird ſogleich der zu den Wagen führende Eingang geſchloſſen und Niemand weiter zum Mitfahren zugelaſſen. Die Schirrmeiſter und Bremsführer ſchließen die Thüren der Wagen und nehmen ihre Plätze auf denſelben ein; der Ober-Schirrmeiſter giebt dem den Dampfwagen führenden Maſchiniſten ein Zeichen und der Zug ſetzt ſich in Bewegung.

§. 20. Es ſoll auf jedem der beiden Bahnhöfe zu Düſſeldorf und Elberfeld eine dem Publikum außerhalb des Hofes ſichtbare große Uhr vorhanden ſein, nach welcher der Betrieb der Eiſenbahn-Beförderungen überall geleitet wird und welche daher auch für alle Reiſenden maaßgebend iſt.

Beide Uhren ſollen nach der Schlaguhr auf dem Königl. Ober-Poſt-Amte zu Düſſeldorf regulirt werden und es iſt dies täglich zu kontrolliren.

Bei den Zwiſchenſtationen, inſoweit daſelbſt beſondere Empfangs-ſtellen eingerichtet werden, ſollen ſich kleinere nicht zum Schlagen eingerichtete Uhren neben dem Sitz des Empfängers befinden, welche dem Publikum ſichtbar ſind, und täglich nach der Bahnhofsuhr zu Düſſeldorf regulirt werden.

§. 21. Das Anhalten unterwegs iſt in der Regel nur an den für Abſetzung und Aufnahme der Paſſagiere beſtimmten Stations-plätzen geſtattet. Ausſteigen dürfen hier aber nur diejenigen, welche nicht weiter mitfahren. Andere, welche dennoch ausſteigen, dür-fen nicht wieder aufgenommen werden.

Zur Kenntnißnahme für die aufzunehmenden neuen Paſſagiere ſoll an den Zwiſchenſtationsplätzen durch öffentlichen Anſchlag be-kannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug früheſtens dort ankommt. Wer nach dieſem Zeitpunkt bei dem Eintreffen des Wagenzuges nicht zum ſofortigen Einſteigen bereit iſt, verliert das Recht zum Mitfahren. Das Eintreffen des Wagenzuges wird, ſobald derſelbe in der Ferne ſichtbar iſt, durch einmaliges Läuten markirt.

§. 22. Bei der Ankunft am Beſtimmungsorte öffnen die Schirr-meiſter und Bremsführer den Wagen. Die Paſſagiere ſteigen aus und begeben ſich unverzüglich aus dem Bahnhofe, welcher ſodann gleich wieder geſchloſſen wird.

§. 23. Von Gepäck dürfen die Paſſagiere vorläufig nur 30 Pfund Gewicht mitnehmen. Daſſelbe wird frei mit befördert und wenn die Reiſenden ſolches nicht bei ſich behalten wollen, oder ohne Beläſtigung der übrigen Mitreiſenden nicht an ſich behalten können, in den dazu beſonders beſtimmten Wagenräumen unterge-bracht, wobei die Paſſagiere jedoch ſich um ihr Gepäck und deſſen Auslieferung ſelbſt zu bekümmern haben.

§. 24. Wenn nach Feſtſtellung der für dieſen Behuf nöthi-gen Einrichtungen Gepäck von einem größeren Gewichte mit beför-dert werden kann, muß ſolches ſpäteſtens eine halbe Stunde vor der Abfahrt an den hierfür beſtimmten Beamten der Geſellſchaft gegen Empfangſchein abgeliefert, und für das Gewicht über 30 Pfund Ueberfracht nach dem Tarif bezahlt werden. Jedes auf dieſe Weiſe zur Mitbeförderung beſtimmte Paket muß mit einem daran auf eine ſichere Weiſe befeſtigten Zettel verſehen ſein, welcher Tag und Stunde der Abfahrt, ſo wie den Namen des Paſſagiers angiebt, und auf welchem die Nummer des Empfangſcheins vermerkt wird.

§. 25. Dergleichen Gepäckbeförderung findet nur auf der gan-zen Tour zwiſchen Düſſeldorf und Elberfeld ſtatt, nicht aber für

diejenigen Paſſagiere, welche nur bis zu einem Zwiſchenſtationsorte mitfahren oder an demſelben ausſteigen.

Dieſe dürfen nur ſolches Gepäck mitnehmen, welches ſie ohne Unbequemlichkeit für die Mitfahrenden an ſich behalten können.

§. 26. Die Paſſagiere dürfen die Wagenthüren bei dem Aus- und Einſteigen nicht ſelbſt öffnen, ſie müſſen dies vielmehr den Schirrmeiſtern und Bremsführern überlaſſen. Eben ſo wenig dürfen ſie ſich in den zur Seite offenen Wagen dritter Klaſſe aufrecht ſtellen oder hinauslegen.

§. 27. Kranke Perſonen, ſo wie Betrunkene können zur Mitfahrt nicht zugelaſſen werden.

§. 28. Die Paſſagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Perſonenwagen nicht mit ſich führen.

§. 29. Das Tabackrauchen iſt in den Wagen der erſten und zweiten Wagenklaſſe nicht geſtattet.

§. 30. Solche Reiſende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorſchriften nicht beachten, ſich unanſtändig betragen oder betrunken zeigen, werden von der Mitreiſe zurückgewieſen. Kommen ſolche Vorfälle während des Fahrens vor, ſo werden dieſe Perſonen am nächſten Stationsorte ausgeſetzt. Sie haben ſich hierbei den Anordnungen der Aufſichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen; das ſchon gezahlte Perſonengeld kann in dieſem Falle nicht zurückgefordert werden.

Vierter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Geſellſchaft in Anſehung der Sicherheit der Beförderung auf der Bahn, und den zu dieſem Zwecke zu treffenden Vorſichtsmaßregeln.

Tit. I. Im Allgemeinen.

§. 31. Der techniſche Betrieb der Bahn wird durch einen unmittelbar unter der Direktion der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſtehenden Ingenieur geleitet.

§. 32. Unter den Unterbeamten der Geſellſchaft ſind es vorzüglich der Dampfwagenführer (Maſchiniſt), die Bahnmeiſter, Aufſeher und Wärter, ſo wie die Schirrmeiſter und Bremsführer, denen die unmittelbare Fürſorge und Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktliche Befolgung der im gegenwärtigen Reglement oder mittelſt ſonſtiger In-

ſtruktionen ihnen ertheilten Anweiſungen, Fleiß und Treue für ihren Dienſt und ein ordentlicher nüchterner Lebenswandel ganz beſonders zur Pflicht gemacht.

A. Funktion des Dampfwagenführers (Maſchiniſten).

§. 33. Das Geſchäft des Dampfwagenführers iſt vornehmlich der Betrieb und die Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der ſicheren Bewegung des ganzen ihm anvertrauten Wagenzuges; ſeine Verpflichtungen ſind hierbei folgende:

§. 34. Der Maſchiniſt unterſucht ſowohl vor der Abfahrt als bei der Ankunft ſorgfältig den Dampfwagen und ſieht nach dem Zuſtande der Ventile, Speiſepumpe, Räder und übrigen Theile des Dampfwagens nach der Bremſe und der Anhängekette des Munitionswagens und nach den Speiſeröhren. Er ſieht ferner vor der Abfahrt nach, daß die Feuerröhren und der Keſſel gehörig gereinigt ſind und der Munitionswagen den nöthigen Vorrath an Waſſer und Coaks hat. Er hat ſich im Bahnhofe einzufinden, ſobald es Zeit iſt, Feuer im Dampfkeſſel anzumachen. Auch iſt er dafür verantwortlich, daß beide Wagen und die Maſchinentheile immer gehörig geſchmiert ſind. Er ſorgt dafür, daß in einem verſchloſſenen Kaſten auf dem Munitionswagen folgende Geräthe immer vorräthig ſind:

Ein vollſtändiges Sortiment Bolzen, Schraubenmutter und Schlüſſel, ein großer und ein kleiner engliſcher Schlüſſel, drei Meißel und ein Hammer, eine eiſerne Zange, eine lange, zwei kurze Ketten, eine Anhänge-Kette mit Haken und zwei Nothhaken zum Auswechſeln eines Kettenringes, ein Haken zum Anhängen an das Seil, Röhrenſtopfen, Hanf und Garn zum Lindern und Seile, zwei Krüge Oel zum Schmieren der Maſchinentheile, zwei Signal-Laternen und drei Pechfackeln für Nachtfahrten, wenn ſolche gemacht werden; ferner eine Wagenwinde, ein eiſerner Hebebaum, ein Schureiſen, ein Schmiertrichter ꝛc.

Der Maſchiniſt iſt für dieſe Geräthe verantwortlich und hat dafür zu ſorgen, daß, wenn eins oder das andere verloren oder unbrauchbar iſt, es ſogleich erſetzt wird.

§. 35. Mit Ausnahme des Maſchiniſten und des Heizers darf Niemand ohne beſondere Erlaubniß der Direktion oder des Ingenieurs den Munitionswagen betreten.

§. 36. Drei Minuten vor der Abfahrt führt der Maſchiniſt den Dampfwagen vor den Wagenzug und ſetzt ihn vorſichtig rückwärts, um ihn anhängen zu laſſen.

Der Heizer ſteht an der Bremſe und iſt bereit zum Hemmen, wenn es nöthig iſt.

Auf das Signal des vordern Schirrmeiſters (ſiehe die nachgedruckten Signale) ſetzt er den Dampfwagen in Gang und fährt langſam an, um keinen Stoß zu verurſachen.

§. 37. Der Maſchiniſt muß während der ganzen Fahrt ſtehen und zwar auf dem hintern Raume des Dampfwagens. Der Heizer, wenn er nicht anders beſchäftigt iſt, muß ſich dicht an der Bremſe aufhalten.

Beide ſehen aufmerkſam auf die Bahn vor ſich und achten auf die Signale der Schirrmeiſter. Der Maſchiniſt darf zwiſchen den Hauptſtationen unter keinem Vorwande den Dampfwagen verlaſſen.

§. 38. Derſelbe beobachtet ohne Unterlaß die Spannung des Dampfes, die Waſſerhöhe im Dampfkeſſel und das Spiel der Speiſepumpen; er ſieht darauf, daß Nichts die Bewegung der Bremſe hindert, damit auf das erſte Signal angehalten werden kann. Sobald angehalten iſt, erkundigt er ſich nach der Urſache des Signals und ſetzt die Fahrt erſt dann fort, wenn es mit Sicherheit geſchehen kann.

Im Uebrigen muß er auf ſeine Maſchine genau Acht geben und ſofort anhalten, wenn eine Nachhülfe ſogleich vorzunehmen iſt, wie z. B. Keile zu löſen oder anzuziehen, Schrauben auszuwechſeln, losgewordene Maſchinentheile zu befeſtigen. Dichtungen und Stopfbüchſen in Ordnung zu bringen u. ſ. w.

Andere kleinere Schäden, welche keine größere Beſchädigungen auf der Fahrt nach ſich ziehen können, zeigt er ſogleich nach ſeiner Ankunft auf dem Stationshofe zu Düſſeldorf dem Maſchinenmeiſter an.

§. 39. Entſteht durch mangelhaftes Spiel der Speiſepumpen oder irgend eine andere Urſache ein Waſſermangel im Dampfkeſſel, ſo daß der Waſſerſpiegel bis Null am Zeiger der Glasröhre ſinkt, ſo hat er augenblicklich, wo ſich die Maſchine auch befinden mag, das Feuer hinauszuwerfen und nöthigenfalls nach einer Hülfslokomotive zu ſchicken.

§. 40. Bei der Ueberfahrt der Landſtraßen und öffentlichen Wege in den Krümmungen und beſonders bei dem Abwärtsfahren hat der Maſchiniſt darauf zu halten, daß der Heizer zum Bremſen bereit iſt.

Zum Einfahren in die Bahnhöfe darf der Wagenzug nur eine Geſchwindigkeit von drei Fuß in der Sekunde haben.

§. 41. In den Bahnhöfen darf der Dampfwagen, mag er allein oder mit einem Wagenzuge gehen, auch nur in mäßiger Geſchwindigkeit gefahren werden; daſſelbe gilt an allen Ausweichungen, auf den Drehſcheiben und in den Krümmungen. Der Heizer iſt jedenfalls hiernach anzuweiſen.

§. 42. Bei neblichtem Wetter muß an den im §. 39. genannten Stellen noch etwas langſamer gefahren und damit ſchon früher angefangen werden, um jedes Unglück zu vermeiden, auch hat der Maſchiniſt dann häufig die Dampfpfeife zu gebrauchen.

§. 43. Da, wo die Bahn erſt eben fertig geſtellt iſt oder eine Haupt-Reparatur ſtattfindet, wobei eine Anzahl Arbeiter beſchäftigt iſt, wird ebenfalls die Geſchwindigkeit ermäßigt.

§. 44. Wenn während der Fahrt der Dampfwagen wegen Mangel an Kraft oder durch ein anderes Hinderniß den Wagenzug nicht weiter dringen kann, ſo läßt der Maſchiniſt den Ober-Schirrmeiſter abſteigen und durch den nächſten Bahnwärter das Signal zur Abſendung eines zweiten Dampfwagens machen.

§. 45. Wird er durch irgend einen Unfall verhindert, den Dampfwagen ferner zu führen, ſo muß der Heizer ſofort den Dampf abſperren und dann vermittelſt der Bremſe die Maſchine in Ruhe ſtellen.

§. 46. Der Heizer ſteht unter dem Befehle des Maſchiniſten und wird nur mit deſſen Zuſtimmung angenommen.

Letzterer wird demſelben die Führung des Dampfwagens lehren, damit er ihn nach Bedürfniß in Ruhe ſtellen kann.

§. 47. Bei ſeiner Ankunft im Bahnhofe zeigt der Maſchiniſt dem Ingenieur oder deſſen Stellvertreter diejenigen Bahnwärter an, welche bei dem Vorüberfahren ihre Schuldigkeit nicht gethan haben.

§. 48. Kleine Verſehen gegen vorſtehende Beſtimmungen werden mit Ordnungsſtrafen von 1 bis 5 Thalern, größere, wozu jedes Zeichen von Trunkenheit zu rechnen ſind, mit ſofortiger Entlaſſung beſtraft, unbeſchadet der gerichtlichen Verfolgung nach dem Geſetze vom 30. Nov. 1840. wegen ſolcher, welche eine Gefahr oder Unglück für die Reiſenden nach ſich gezogen haben oder hätten nach ſich ziehen können.

Schäden, welche ſie durch Unvorſichtigkeit dem Eigenthum der Geſellſchaft zufügen, werden reparirt und die Koſten aus ihrem Gehalte bezahlt.

B. Funktion des Bahn-Aufſichts-Perſonals.

§. 49. Das im §. 5. angeordnete Bahn-Aufſichts-Perſonal beſteht aus den Bahnwärtern, dem Bahnmeiſter und einem Bahnaufſeher.

§. 50. Was die Zahl und Vertheilung der zu beſtellenden Wärter betrifft, ſo gilt als Regel: daß ſo viel Bahnwärter gehalten werden müſſen, daß an jedem Uebergange über die Bahn einer ſtationirt iſt; daß übrigens jeder Bahnwärter von dem ihm angewieſenen Stationspunkte aus die beiden ihm zunächſt ſtehenden Bahnwärter deutlich ſehen kann, und daß endlich niemals Einer mehr als 200 Ruthen entfernt iſt.

§. 51. Es wird ein Bahnmeiſter angeſtellt, welcher die Spezial-Aufſicht über die zwei erſten Meilen der Bahn vom Rhein nach Elberfeld hin und außerdem die Kontrolle über den Bahnaufſeher führt, welchem Letzteren die Aufſicht über den übrigen Theil der Bahn bis zum Bahnhof in Elberfeld übertragen wird.

§. 52. Die Pflicht des Bahnwärters im Allgemeinen iſt, die ihm zugetheilte Bahnſtrecke genau zu beaufſichtigen, zu bewachen und darauf zu ſehen, daß dieſelbe immer im guten Stande erhalten wird. Der Wärter hat daher die hierzu erforderlichen Arbeiten nach der Anweiſung ſeines Vorgeſetzten auszuführen, wenn er dieſelben aber nicht allein verrichten kann, den Letztern hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

§. 53. Er muß ferner auf den Zuſtand des Oberbaues der Bahn wachen und zwar:

a) auf die Schwellen, ob welche ausgeſprungen, faul, oder aus ihren Entfernungen von einander gekommen ſind;

b) auf die Lage der Schienen, ob ſie durchgebogen ſind, oder an den Endpunkten ſich nicht genau an einander ſchließen, ob die Stühle nicht gebrochen ſind und die Nägel und Keile feſtſitzen.

Auch hier hat er die nöthigen Reparaturen, ſoweit ſeine Kräfte allenfalls mit Herbeirufung ſeines Nachbarwärters reichen, ſelbſt zu machen, andere aber ſeinen Vorgeſetzten anzuzeigen.

§. 54. Die Schienen und vertieften Geleiſe der Wegeübergänge müſſen ſtets rein erhalten, auch muß, ſobald mit Dampfwagen gefahren wird, darauf gehalten werden, daß nirgend Holz, Steine oder Werkzeug auf den Schienen oder in deren Nähe liegt.

§. 55. Fallen größere Schadhaftigkeiten vor, welche der Bahnwärter nicht allein und unverzüglich auszubeſſern im Stande iſt, ſo muß er ſeinem vorgeſetzten Bahnmeiſter oder Bahnaufſeher

davon ſogleich Nachricht geben; ſind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhülfe gar nicht oder doch nur vorſichtig und langſam befahren werden kann, ſo hat der Bahnwärter dies dem Dampfwagenführer durch die am Schluſſe angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 56. Außer den vorſtehenden Beſtimmungen über die Beaufſichtigung liegt dem Bahnwärter das jedesmalige Begehen und Beſichtigen ſeiner Bahnſtrecke vor den einzelnen Dampfwagenfahrten, die Beobachtung des Wagenzuges während der Vorüberfahrt und das Signalgeben an den Maſchiniſten, an die übrigen Bahnwärter und an die Schirrmeiſter ob, ſo wie das Oeffnen und Schließen der Schlagbäume an den Wegeübergängen.

§. 57. Der Bahnwärter findet ſich eine Stunde vor dem Beginne der erſten Tagesfahrt auf der ihm anvertrauten Strecke ein, begeht ſie einmal auf beiden Seiten und verſichert ſich, ob an dem Bahngeſtänge keine Beſchädigung vorhanden und überhaupt alles in guter Ordnung iſt. Nach dieſer Unterſuchung ſtellt er ſich eine halbe Stunde vor der erſten Abfahrt des Wagenzuges an ſeinem Stationsorte auf.

Wenn er ein Hinderniß gefunden hat, welches die Bahn unfahrbar macht, oder wenn ihm ein ſolches von ſeinem Nachbar ſignaliſirt worden iſt, ſo tritt er in die Mitte der Bahn und ſchwenkt ſein Fähnchen über den Kopf zum Zeichen für ſeinen Nachbar und wiederholt dieſes ſo oft, bis dieſer das Signal nachgemacht hat. Hat ſich dagegen kein Hinderniß gefunden, ſo gilt dafür das Zeichen, daß er das Fähnchen unbeweglich in die Höhe hält, ſobald er daſſelbe Zeichen bei ſeinem nächſten Nachbar in der Richtung, von welcher der Wagenzug herkommt, geſehen hat.

§. 58. Zehn Minuten vor der Zeit, zu welcher ein jeder Wagenzug, dem Fahrplane gemäß, die Strecke des Bahnwärters berühren ſoll, ſtellt ſich derſelbe an dem ihm angewieſenen Stationsorte an dem Grabenrande auf, das Geſicht nach den Schienen gerichtet. Wenn an einem Uebergange ein beſonderes Gedränge zu erwarten iſt, als z. B. an Sonn- und Feſttagen, ſo hat er ſich von ſeinem Vorgeſetzten im Voraus noch einen Arbeiter zur Unterſtützung zu erbitten.

Sobald er den Wagenzug ſich nähern ſieht, hält er, zum Zeichen, daß auf ſeiner Strecke kein Hinderniß obwalte, ſeine geſchloſſene Signalfahne nach der Richtung der Fahrt.

Iſt dagegen ein Hinderniß vorhanden, wegen deſſen die Strecke nicht fahrbar iſt, und der Zug alſo anhalten muß, ſo läuft der

Bahnwärter, ſo weit er kann, dem Wagenzuge entgegen, ſtellt ſich dann zwiſchen die Schienen und ſchwenkt die geöffnete Fahne.

Iſt auf der Bahnſtrecke ein Umſtand vorhanden, welcher ein langſam Fahren rathſam macht, ſo bleibt der Wärter am Grabenrande ſtehen und ſchwenkt die geſchloſſene Fahne nach der Mitte der Schienen.

Der Wärter wird von ſeinem Vorgeſetzten genau darüber unterrichtet werden, in welchen Fällen ein langſames Fahren genügt, und ein gänzliches Anhalten des Wagenzuges unterbleiben kann.

§. 59. Während des Paſſirens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den Letzteren genau zu beobachten. Findet er an demſelben nichts Bedenkliches, ſo zieht er die Signalfahne, welche er während der Vorüberfahrt nach der Seite hin ausgeſtreckt hatte, nachdem der letzte Wagen paſſirt iſt, an ſich und legt ſie hart an die Schulter. Nimmt er dagegen an dem Wagenzuge einen Fehler wahr, wegen deſſen derſelbe anhalten muß, ſo giebt er dem rückwärts ſitzenden Oberſchirrmeiſter dadurch ein Zeichen zum Anhalten, daß er zu wiederholten Malen hinter einander mit der Fahne auf den Erdboden ſchlägt.

§. 60. Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran wahrzunehmen iſt, daß der Tender jenes Wagenzuges eine Flagge führt, ſo wartet der Bahnwärter den nachfolgenden Zug ab und beobachtet ganz daſſelbe Verfahren, was für den erſten vorgeſchrieben iſt.

§. 61. Iſt der Wagenzug oder ſind, wenn zwei, reſp. drei Wagenzüge hintereinander folgen, die Wagenzüge ſämmtlich paſſirt, ſo beſichtigt der Bahnwärter von Neuem die ihm überwieſene Bahnſtrecke genau, indem er von ſeinem Stationsorte aus die ganze Bahnſtrecke begeht. Hierbei iſt dann zugleich die vorgeſchriebene Reinigung der Bahn, ſo wie die Herſtellung kleiner und ſogleich abzuhelfender Mängel zu bewirken.

§. 62. In Anſehung der Uebergänge über die Bahn, welche in Gemäßheit des §. 34. jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei ſtationirten Bahnwärter bewacht werden müſſen, haben die Bahnwärter außer den oben §§. 52. bis 56. vorgeſchriebenen noch insbeſondere folgende Obliegenheiten:

§. 63. Sobald der mit der Aufſicht über einen Uebergang beauftragte Bahnwärter den Wagenzug ſich nähern ſieht, oder, falls er der Oertlichkeit nach ſolchen nicht weit vorausſehen kann, die Annäherung des Zuges ſignaliſirt wird, hat derſelbe die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten der Bahn zu ſchließen, und Niemandem den Uebergang weiter zu geſtatten. Der Uebergang von getriebenem Vieh darf aber wäh-

rend der letzten zehn Minuten vor dem Zeitpunkte, an welchem der Wagenzug nach dem beſtehenden Fahrplane den Weg berühren kann, überhaupt nicht mehr zugelaſſen werden.

Nachdem der Zug paſſirt iſt, ſind die Barrieren ſofort wieder zu öffnen.

§. 64. Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit vorausſehen kann, ſo muß ihm der zunächſt vorſtehende Bahnwärter durch Ausſtreckung des Fähnchens in horizontaler Richtung über die Bahn ein Zeichen geben, daß der Zug nahet und die Barrieren daher zu ſchließen ſind. An welchen einzelnen Stationsorten ein ſolches Signaliſiren ſtatt zu finden hat, iſt nach den örtlichen Verhältniſſen zu beſtimmen.

§. 65. Wenn nach §. 41. zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander abgefertigt werden, dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwiſchen dem erſten und zweiten, reſp. dem zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden. Ausnahmsweiſe kann dies jedoch dann geſchehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden noch nicht wahrnimmt und bei den wartenden Paſſanten ein ſchneller Uebergang anzunehmen iſt, was z. B. bei dem Uebergange von getriebenem Vieh oder ſchwer belaſtetem Fuhrwerke nicht der Fall ſein würde. Bei der ſichtbaren Annäherung des Wagenzuges ſind die Barrieren unverzüglich wieder zu ſchließen.

§. 66. Bei dem Paſſiren der Uebergänge iſt von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbeſondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh auf dem Uebergange oder deſſen Appareillen ſich aufhalte, oder nach der Seite hin die Bahn entlang abweiche. Auch hat derſelbe bei geſchloſſenen Barrieren die auf die Wiederöffnung harrenden Perſonen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß ſie, zur Vermeidung des Scheuwerdens des Letzteren in der vorgeſchriebenen Entfernung warten.

§. 67. Wenn während einer Fahrt der Dampfwagen verhindert iſt, weiter zu fahren, und ein anderer beſtellt werden muß, ſo läuft der Bahnwärter auf die Aufforderung des Führers ſo nahe zu ſeinem Nachbar, daß ſein Rufen von demſelben gehört wird, und giebt das Signal, daß vom Bahnhofe ein anderer Wagen abgeſchickt werden ſoll, dadurch, daß er ſich in die Mitte der Bahn ſtellt und die geöffnete Fahne wagerecht über ſeinem Kopfe hält.

Jeder Wärter hat ein ſolches Signal, welches ihm von ſeinem Nachbar gebracht wird, auf dieſelbe Art und auf das ſchnellſte weiter zu bringen.

Wird in einem ſolchen Falle eine ſchriftliche Beſtellung nöthig, ſo hat er den Zettel im ſchnellſten Laufe an den Nachbarwärter zu befördern.

§. 68. Der Bahnwärter hat die ihm zugegebenen Hülfsarbeiter abzuhalten, daß ſie ſich auf die Böſchung der Bahn ſtellen, ſobald ſich der Wagenzug nähert, und daß ſie alle ihre Werkzeuge mit ſich nehmen, ſo daß nichts auf der Bahn liegen bleibt.

§. 69. Der Bahnwärter hat alle von den Wagenzügen herabfallenden Gegenſtände aufzuheben und an demſelben Tage an den Einnehmer im nächſten Stationshofe durch die Nachbarwärter abliefern zu laſſen.

§. 70. Der Bahnwärter hat in vorkommenden Fällen dem Maſchiniſten und Schirrmeiſter, ſo wie den nächſten Wärtern Beiſtand zu leiſten und ſeinem Vorgeſetzten Anzeige zu machen, wenn ihm Pflichtwidrigkeiten der Arbeiter und Anderer bekannt werden.

§. 71. Jede Vernachläſſigung in der Befolgung der vorſtehenden Inſtruktion ſowohl, als der ihm von ſeinem Vorgeſetzten ertheilten Anweiſungen wird mit einer Ordnungsſtrafe von 5 Sgr. bis zu einem Thaler und nach der Größe des Schadens, welcher dadurch der Eiſenbahn-Geſellſchaft oder den Reiſenden erwachſen können, mit der Entlaſſung gerügt, vorbehaltlich ſtrengerer Beſtrafung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 30. Nov. 1840.

Trunkenheit wird mit augenblicklicher Entlaſſung beſtraft.

§. 72. Die in den §§. 58. und 59. enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten ſind diejenigen, denen alle übrigen Verpflichtungen, wenn ſie mit den erſteren nicht vereinbar ſind, nachſtehen müſſen.

§. 73. Jeder Bahnwärter ſoll, um ſeinen Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinſtimmende Uhr mit ſich führen. Außerdem muß er ſtets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten ſtattfinden und einer beſondern ihm von der Direktion zu ertheilenden in den bezüglichen Punkten den Vorſchriften dieſes Bahn-Polizei-Reglements entſprechenden Inſtruktion verſehen ſein. Jeder Bahnwärter muß demnach auch fertig leſen können.

§. 74. Der Bahnaufſeher führt die Aufſicht über die Bahnwärter ſeiner Bahnſektion, und hat dieſelben, ſo wie die Bahn ſelbſt zu kontrolliren. Er iſt zu dem Ende auch verpflichtet, ſeine Bahnſektion in der Regel täglich ihrer ganzen Länge nach zu begehen, bei welcher Gelegenheit ihm die Bahnwärter auch die et-

wanigen Anzeigen zu machen haben. Derſelbe muß hierbei zugleich das Richtiggehen der Uhren kontrolliren, welche die Bahnwärter bei ſich führen. Der Bahnmeiſter führt eben ſo wie der Bahnaufſeher die Aufſicht über die Bahnwärter ſeiner Sektion und hat alle Verpflichtungen, welche dieſem obliegen, zu erfüllen. Außerdem hat derſelbe die Kontrolle über den Bahnaufſeher zu führen und muß deswegen wöchentlich einmal deſſen Strecke begehen.

§. 75. Auch die höheren Betriebsbeamten der Geſellſchaft und namentlich der Ingenieur haben die Bahn fleißig zu beaufſichtigen und ihrer ganzen Länge nach zu beſuchen.

§. 76. Die Bahnwärter und die Bahnaufſeher reſp. Bahnmeiſter nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn dem Publikum gegenüber nach den in dem fünften Abſchnitte weiter unten folgenden näheren Beſtimmungen Theil.

C. Funktionen der Schirrmeiſter.

§. 77. Es iſt bereits im §. 9. angeordnet worden, daß die Geſellſchaft zur Beaufſichtigung der Wagen ein ausreichendes Perſonal beſtellen muß. Daſſelbe beſteht aus Schirrmeiſtern und deren unmittelbaren Vorgeſetzten, dem Oberſchirrmeiſter.

§. 78. Jeder Wagenzug muß von einem Oberſchirrmeiſter geführt werden; auch muß für je drei Wagen mindeſtens ein Schirrmeiſter mitfahren, welcher ſeinen gewöhnlichen Platz an der Bremſe hat. Bei Befahrung der geneigten Ebene müſſen jedoch ſämmtliche dafür vorgeſchriebene Bremſen mit beſonders geübten Bremsführern beſetzt werden.

§. 79. Den Schirrmeiſtern liegt in Gemeinſchaft mit den Aufſichtsbeamten des Bahnhofes die Erhaltung der Ordnung beim Eintritte in den Bahnhof und bei dem Austritte aus demſelben ob.

§. 80. Sie haben ferner die Wagenthüren zu öffnen und zu ſchließen, den Paſſagieren ihre Plätze anzuweiſen, und die Billets in Empfang zu nehmen, wobei darauf zu ſehen iſt, daß kein für eine andere Fahrt beſtimmtes Billet angenommen wird.

§. 81. Während der Fahrt nehmen die Schirrmeiſter ihre Plätze auf den Wagen ein, und zwar in der Art, daß der Oberſchirrmeiſter, jedesmal auf einem der erſten Perſonenwagen oben, nach rückwärts gekehrt ſitzt, damit er den ganzen Wagenzug überſehen und auch auf die Signale der Bahnwärter achten kann. Die übrigen mitfahrenden Schirrmeiſter und Bremsführer vertheilen ſich auf die anderen Wagen und zwar zu den Bremſen.

§. 82. Die mit Bremſen verſehenen Wagen ſind ſo zu reguliren, daß ſie im Wagenzuge möglichſt gleichförmig vertheilt werden, und die zwei letzten immer Bremswagen ſind.

§. 83. Tritt der Fall ein, daß ſchleunig angehalten werden muß und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerſt von einem Schirrmeiſter erkannt, ſo hat derſelbe den übrigen Schirrmeiſtern dieſes durch die Signal-Trompete zu ſignaliſiren, mit welcher jeder verſehen ſein muß, damit dieſe ebenfalls die Bremſen anziehen und das Signal weiter geben.

Dieſes iſt beſonders nöthig, wenn das Signal vom Ende des Zuges kommt, damit daſſelbe auch zum Maſchiniſten gelange und dieſer die Maſchine ebenfalls anhält. Die Schirrmeiſter und Bremsführer haben daher genau ſowohl auf dieſes Signal als auch auf dasjenige, welches ihnen der Maſchiniſt zum Bremſen giebt, zu achten.

§. 84. Ueber dasjenige, was der Oberſchirrmeiſter bei Befahrung der geneigten Ebene zu beobachten hat, wird derſelbe mit beſonderer Anweiſung verſehen.

§. 85. Der Oberſchirrmeiſter iſt verpflichtet, nach jeder Fahrt den einzelnen Theil der Wagen, beſonders die Räder, Achſen, Bremſen, Federn und Anhängeketten nachzuſehen und jeden Wagen, an welchem ſich ein Mangel befindet, gleich aus der Reihe herausnehmen zu laſſen.

§. 86. Höfliches Betragen gegen die Reiſenden wird den Schirrmeiſtern zur Pflicht gemacht.

§. 87. Die Schirrmeiſter nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn dem Publikum gegenüber nach den in dem fünften Abſchnitte folgenden näheren Beſtimmungen Theil.

§. 88. Kleinere Verſehen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden mit Ordnungsſtrafen von 15 Sgr. bis 2 Thlr. gerügt, größere mit der Entlaſſung; zu letzteren wird der erſte Vorfall von Trunkenheit gerechnet. — Außerdem unterliegen größere Vergehen und namentlich ſolche, welche eine Gefahr für die Reiſenden nach ſich gezogen haben oder nach ſich hätten ziehen können, der Beſtrafung nach Maaßgabe des Geſetzes vom 30. Nov. 1840.

Tit. II. Insbeſondere in Betreff der Fahrten im Finſtern und zur Nachtzeit.

§. 89. Für die Dampffahrten auf der Eiſenbahn gilt als Nachtzeit in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar

die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang und in den übrigen Monaten von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

§. 90. Es muß die Schnelligkeit der Fahrten im Dunkeln vermindert werden und zwar in dem Maaße, daß ihre Dauer mindeſtens das anderthalbfache der gewöhnlichen Dauer der Fahrten am Tage beträgt.

§. 91. Im Dunkeln darf kein Dampfwagen fahren, der nicht mit einem vor den Vorderrädern angebrachten Geſtell zur Forträumung der auf den Schienen etwa vorhandenen hindernden Gegenſtände (Eclaireur) verſehen iſt.

Auch darf der Tender dann niemals vorangehen.

§. 92. An der vorderen Seite des Dampfwagens ſind 2 Laternen mit rothem Glaſe anzubringen, welche, da ſie weithin ſichtbar ſind und ſich durch ihr Licht auszeichnen, das in der Nähe der Bahn paſſirende Publikum, ſo wie die Bahnwärter von dem Herannahen des Dampfwagenzuges unterrichten ſollen.

§. 93. Auf demjenigen Perſonenwagen, auf welchem nach §. 81. der Oberſchirrmeiſter ſeinen Sitz hat, iſt eine große Laterne mit weißem Glaſe und Reverberen nach rückwärts gekehrt zu befeſtigen. Außerdem ſind auf beiden Seiten dieſes Wagens tragbare Handlaternen anzubringen, welche abgenommen werden können und den Wagen-Aufſichts-Beamten bei etwanigen Vorfällen zur Erleuchtung dienen — der letzte Wagen des Wagenzuges führt ebenfalls oben zwei große weiße Laternen, von welchen die eine nach vorwärts, die andere aber nach rückwärts gekehrt iſt.

§. 94. Während der ganzen Dauer einer Fahrt im Dunkeln muß an jedem Uebergange über die Bahn auf der dem Stande des Bahnwärters gegenüber liegenden Seite eine den gewöhnlichen Straßenlaternen ähnliche brennen.

§. 95. Jeder Bahnwärter erhält für die Fahrten im Dunkeln zum Signaliſiren eine auf einem Stocke zu befeſtigende Laterne, welche ſo eingerichtet iſt, daß rothes, grünes und weißes Glas vorgeſchoben werden kann.

§. 96. Findet ſich auf der Strecke des Bahnwärters kein Hinderniß vor, ſo ſignaliſirt er dies durch die Laterne mit rothem Glaſe.

Iſt aber ein Hinderniß vorhanden, weßhalb der Wagenzug anhalten muß, ſo ſchiebt er ſtatt des rothen Glaſes grünes ein und zeigt die Laterne mit dieſem.

In beiden Fällen muß der Bahnwärter darauf achten, daß die Lichtſeite der Laterne dahin gerichtet iſt, von wo der Dampfwagen kommt.

In den Fällen, wo der Wagenzug, wenn es Tag wäre, langſam fahren müßte, iſt in der Dunkelheit ebenfalls das Hinderniß-Signal zum Anhalten zu markiren.

§. 97. Sollte der Fall vorkommen, daß der Dampfwagen auf einer Fahrt im Finſtern ſeine Thätigkeit verſagt, und daß alſo ein anderer Dampfwagen herangeſchafft werden muß, ſo ſignaliſirt der Bahnwärter dies durch ein näher zu beſtimmendes Signal mittelſt der Laterne mit weißem Glaſe nach der Seite hin, von wo der letztere Dampfwagen herbei kommen ſoll. Dies Signal iſt von den folgenden Bahnwärtern weiter zu geben.

§. 98. Die Signallaterne muß ſo eingerichtet ſein, daß der Bahnwärter ſich derſelben auch zur Reviſion der Bahn u. ſ. w. bedienen kann.

§. 99. Während der Fahrt im Dunkeln muß der Maſchiniſt die Dampfpfeiſe oft und insbeſondere jedesmal bei Biegungen und Wegeübergängen der Bahn erſchallen laſſen.

§. 100. Alle vorſtehenden Vorſchriften (§§. 89. bis 99.) ſind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondſchein gemindert wird.

§. 101. Sollte bei der Dunkelheit ſtarker Nebel herrſchen, oder dichter Schnee fallen, ſo darf, ungeachtet der Ausführung aller obigen Anordnungen (§§. 91. bis 99.) die Schnelligkeit der Fahrt unter keinen Umſtänden den Trab eines Pferdes überſteigen.

Fünfter Abſchnitt.

Beſtimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derſelben.

§. 102. Das Gehen, Reiten und Fahren, ſo wie das Viehtreiben auf der Eiſenbahn, ihren Doſſirungen und in den Gräben iſt bei 1 Thlr. Strafe unterſagt.

§. 103. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, welcher die Eiſenbahn abſchließt, oder auf Straßen und Wegen vor dem Durchgang der Bahnwagen geſchloſſen iſt, zahlt eine Strafe von 3 Thlr.

§. 104. Beſchädigungen des Seils oder der Seilrollen der geneigten Ebene bei Erkrath unterliegen der Beſtrafung, wie ſie

durch den §. 1. der Allerhöchſten Verordnung vom 30. Nov. 1840 beſtimmt iſt.

§. 105. Fuhrwerke und Reiter, welche auf Straßen und Wegen vor dem Durchfahren der Bahnwagenzüge dann ankommen, wenn die Schlagbäume ſchon geſchloſſen ſind, müſſen, um das Scheuwerden der Pferde zu vermeiden, bei 1 Thlr. Strafe, mindeſtens 50 Schritte vor den Schlagbäumen anhalten; dieſe Entfernungen ſind auf öffentlichen Wegen durch beſondere Markpfähle zu bezeichnen.

§. 106. Nur diejenigen, welche ein Reiſebillet gelöſt haben, werden zu den Bahnhöfen zugelaſſen, ſobald die Zugänge für dieſen Zweck geöffnet werden.

Sie haben ſich an den Stellen aufzuhalten, welche dazu angewieſen ſind.

§. 107. Die Wagen, welche Reiſende zur Bahn bringen, oder von daher abnehmen, müſſen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den Stellen auffahren, welche von den Polizei- oder Bahnbeamten ihnen dazu angewieſen werden.

§. 108. Derjenige, welcher vorſätzlich an den Eiſenbahnanlagen, an den Transportmitteln oder ſonſtigem Zubehör ſolche Beſchädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weiſe durch Aufſtellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenſtänden, durch Verrückung der Schienen ꝛc. ſolche Hinderniſſe bereitet, durch welche der Transport auf dieſer Bahnſtrecke in Gefahr geſetzt wird, ferner derjenige, welcher fahrläſſiger Weiſe durch ſolche Handlungen die Transporte auf der Eiſenbahn in Gefahr ſetzt, unterliegt den Beſtrafungen des Geſetzes vom 30. Nov. 1840.

§. 109. Das Publikum hat ſowohl auf den Bahnhöfen als auf der Bahn und neben derſelben den Anordnungen der uniformirten Beamten der Geſellſchaft, welchen die Handhabung der Polizei zuſteht, ſo wie den zur Erhaltung der Ordnung mitwirkenden Königlichen Polizeibeamten und Gensdarmen unweigerlich Folge zu leiſten. Zuwiderhandlungen werden, inſofern nicht die Geſetze eine höhere Strafe beſtimmen, mit 1 — 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft.

§. 110. Die Beſtimmungen der §§. 102. bis 109. ſollen auf den Bahnhöfen und an den Bahnwärterhäuſern angeſchlagen werden.

§. 111. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn ſind zunächſt die Aufſeher der Bahnhöfe, das Wagen- und Bahnwärter-Per-

ſonal, ſo wie die Schirr- und Bahnmeiſter befugt und verpflichtet. Alle dieſe Beamten der Geſellſchaft müſſen uniformirt ſein, und während ihres Dienſtes ſtets in Uniform erſcheinen, auch müſſen die Bremsführer und die Bahnwärter, ſo wie die Aufſeher der Bahnhöfe Nummern an ihren Mützen führen.

§. 112. Die Auswahl und Annahme der nach §. 109. zur polizeilichen Aufſicht berufenen Beamten iſt lediglich der Geſellſchaft ſelbſt überlaſſen. Es bleibt jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten, zu den für das Geſchäft der Auswahl anberaumten Terminen einen Kommiſſarius abzuſenden, welchem es zuſteht, die Anſtellung derjenigen Individuen zu unterſagen, welche er für untauglich erachtet; die Erklärung hierüber muß aber gleich im Termine unter allgemeiner Angabe der Rekuſationsgründe, erfolgen. Zu dem Ende iſt der Königl. Regierung der angeſetzte Termin drei Tage vorher anzuzeigen und gleichzeitig ein Nationale ſämmtlicher zur Auswahl gelangenden Individuen unter Bemerkung ihrer Wohnungen mitzutheilen. Nach erfolgter Annahme ſind die gedachten Beamten durch die betreffenden Königl. Friedensgerichte zu vereiden.

§. 113. Die Polizei-Aufſichtsbeamten der Geſellſchaft (§. 109.) ſind befugt, gegen die Uebertreter der in dieſem Reglement gegebenen polizeilichen Vorſchriften Protokolle aufzunehmen, auch, ſo weit ſie unbekannt ſind, dieſelben feſtzunehmen und an die betreffende Polizeibehörde abzuliefern. Diejenigen, welche ſich der Widerſetzlichkeit ſchuldig machen oder der Beſtrafung nach §. 108. unterliegen, ſind in der Regel jedesmal zu arretiren. Die aufgenommenen Protokolle haben die Aufſichtsbeamten an demſelben Tage, wo die Kontravention geſchehen iſt, gleichzeitig ihren Vorgeſetzten anzuzeigen. Da übrigens in der Regel die Aufſichtsbeamten wegen ihrer anderweiten Dienſtverrichtungen die Arretirungen nicht ſelbſt zu Ende führen können, ſo iſt es geſtattet, die Arretirten durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen.

In dieſem Falle hat der betreffende Aufſichtsbeamte dem Transporte eine mit ſeiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des an demſelben Tage noch einzureichenden Protokolles vertritt.

§. 114. Die Aufſichts- und reſp. Ober-Aufſichts-Polizei auf der ganzen Bahnſtrecke führen die Bürgermeiſter und Landräthe, jeder innerhalb ſeines Bezirks.

§. 115. Die Geſellſchaft hat ſtrenge darauf zu ſehen, daß die in Gemäßheit der §§. 33. u. f. zur Leitung der Dampfwagen und zur Beaufſichtigung der Bahn und des Transportbetriebes von ihr beſtellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Eben ſo hat dieſelbe mit Nachdruck darauf zu halten, daß ſämmtliche Beamte, denen nach §. 111. die Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf der Bahn und in den Bahnhöfen zuſteht, die ihnen übertragenen Befugniſſe nicht überſchreiten und ſich in keiner Art Ungebührniſſe gegen das Publikum zu Schulden kommen laſſen.

§. 116. Geringere Vernachläſſigungen und Verletzungen der in der einen oder andern Hinſicht den vorgedachten Beamten der Geſellſchaft obliegenden Verrichtungen und Pflichten ſind im Disziplinarwege durch Verweiſe und Ordnungsſtrafen von Seiten der Direktion zu rügen. Sollte Letztere die Rüge unterlaſſen, ſo hat die Königl. Regierung eine ſolche einzuleiten. Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen ſind auf Erfordern von einem durch die Direktion zu beſtellenden Rechtsverſtändigen zu führen.

Die Einziehung der feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen, allenfalls durch Abzug von ihrem Gehalte, liegt der Geſellſchaft ob. Die eingehenden Ordnungsſtrafgelder fließen einer von der Geſellſchaft zu verwaltenden Kaſſe zur Unterſtützung armer Unterbeamten derſelben zu.

§. 117. Sofern den im §. 116. gedachten Beamten der Geſellſchaft erhebliche Dienſtvernachläſſigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Laſt fallen, ſind dieſelben ſofort ihres Dienſtes zu entlaſſen; insbeſondere iſt jede Trunkenheit im Dienſte mit ſofortiger Entlaſſung zu ahnden.

Auch bleibt es der Königl. Regierung vorbehalten, die augenblickliche Entlaſſung eines jeden der vorgedachten Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen Dienſt ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet iſt.

Außerdem ſoll, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrläſſigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement beſtimmten Dienſtobliegenheiten mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern geahndet werden.

§. 118. Außer den im § 111. gedachten Aufſichtsbeamten kann auch den höheren Betriebsbeamten der Geſellſchaft mit dem

Ingenieur u. ſ. w. die Mitwirkung und Leitung bei der Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen übertragen werden.

Es bedarf jedoch hierzu der beſonderen Genehmigung der Königl. Regierung und Vereidigung der betreffenden Beamten von Seiten des Königl. Friedensgerichts. Auch bleibt es der Erſteren jederzeit vorbehalten, denſelben die in dieſer Hinſicht ihnen übertragenen Befugniſſe ohne Weiteres wieder zu entziehen.

Bei Ausübung der polizeilichen Funktionen müſſen dieſe Beamten ſich gleichfalls durch Uniform als dazu mit berufen kenntlich machen.

§. 119. Die Königl Polizei-Beamten, Gensdarmen, Feld- und Forſthüter ſind befugt und verpflichtet, wo ſich die Gelegenheit dazu bietet, ebenfalls auf die Befolgung der oben §§. 102. ff. gegebenen polizeilichen Vorſchriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Geſellſchaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufſichtsdienſtes Beiſtand zu leiſten.

Berlin, den 29. Juni 1841.

Der Finanzminiſter v. Alvensleben.

Signale der Bahnwärter, der Schirrmeiſter unter ſich und für den Maſchiniſten und des Maſchiniſten für die Schirrmeiſter.

1. Signale der Bahnwärter.

Alles in Ordnung.

Der Bahnwärter ſteht am Grabenrande, das Geſicht nach den Schienen gerichtet, und hält die geſchloſſene Signalflagge nach der Richtung der Fahrt.

Der Wagenzug ſoll halten.

Der Bahnwärter läuft oder ſteht zwiſchen den Schienen und ſchwenkt die geöffnete Flagge.

Es ſoll langſam gefahren werden.

Der Bahnwärter ſteht auf dem Grabenrande und ſenkt die geſchloſſene Fahne nach der Mitte der Schienen.

Es iſt im Wagenzuge irgend etwas nicht in Ordnung.

Der Bahnwärter ſteht am Grabenrande und ſchlägt mit der geſchloſſenen Signalflagge zu wiederholten Malen hinter einander auf den Erdboden.

Es ſoll ein anderer Dampfwagen abgeſchickt werden.

Der Bahnwärter ſtellt ſich in die Mitte der Bahn auf und hält die geöffnete Flagge wagerecht über ſeinem Kopfe.

2. Signale der Schirrmeiſter unter ſich und für den Maſchiniſten.

Abfahrt.

Ein langanhaltender Ton mit dem Horn.

Um den Maſchiniſten darauf aufmerkſam zu machen, daß die Bahnwärter Signale geben.

Drei Töne mit dem Horn, mit ſolchen Zwiſchenräumen, daß man langſam drei zählen kann.

Der Maſchiniſt ſoll den Dampfwagen in Ruhe ſtellen.

Vier Töne mit der Pfeife oder dem Horn mit ganz kurzen Zwiſchenräumen, ſo daß man nur ſchnell drei zählen kann.

3. Signale des Maſchiniſten für die Schirrmeiſter.

Die Schirrmeiſter ſollen bremſen.

Der Maſchiniſt läßt die Dampfpfeife in ganz kurzen Zwiſchenräumen, ſo daß man nur ſchnell drei zählen kann, viermal ertönen.

(Kam. Zeit. 1841. Nr. 40—45. inc.)

5. Vorläufiges Bahn-Polizei-Reglement für den Betrieb auf der Rheiniſchen Eiſenbahn vom 10. Juli 1841.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Niemand darf ohne Einlaßkarte in die Bahnhöfe, in die dazu gehörigen Gebäude und Werkſtätten treten.

§. 2. Nur an Stellen, die zu Durchläſſen und Uebergängen beſtimmt und als ſolche bezeichnet ſind, darf bei geöffneten Schlagbäumen die Bahn überſchritten werden. Es iſt jedoch auch hier das Fortſchaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen ohne untergelegte Schleifen verboten.

§. 3. Außerhalb dieſer Uebergangſtellen (§. 2.) iſt das Gehen und der Aufenthalt auf der Eiſenbahn, auf den Böſchungen, in den über den Tunnels eingefriedigten oder ummauerten Räumen und in den Gräben, ohne Erlaubnißkarte der Direktion verboten, das Reiten, Fahren und Viehtreiben in den Gräben und auf den Böſchungen aber gänzlich unterſagt.

§. 4. Außerhalb der zu Uebergängen beſtimmten und bezeichneten Stellen iſt das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf der Eiſenbahn ſelbſt zwiſchen den Böſchungen und, wo ſich ſolche nicht finden, zwiſchen den Gräben oder Einfriedigungen ebenfalls verboten.

§. 5. Fußgänger müſſen an den Uebergängen über die Eiſenbahn bei geſchloſſenen Schlagbäumen, ſobald ſie dazu von dem Bahnwärter aufgefordert werden, in einer Entfernung von 6 Fuß von den letztern ſtehen bleiben oder dahin zurücktreten.

Fuhrwerke, Reiter, Laſtthiere und Viehheerden, welche auf Straßen und Wegen vor dem Durchfahren der Wagenzüge ankommen, wenn die Schlagbäume ſchon geſchloſſen ſind, müſſen an den von jeder Seite der Bahn auf den Querwegen aufgeſtellten Polizei-Diſtanz-Pfählen halten bleiben, bis die Schlagbäume von den Bahnwärtern geöffnet werden.

§. 6. Eigenmächtiges Eröffnen und Ueberſteigen der geſchloſſenen Schlagbäume der Eiſenbahn, Beſteigen und Ueberſchreiten der Hecken, Zäune und Gräben, welche die Bahn und die Stationshöfe einfriedigen und Durchſchlüpfen unter jenen Abſperrungen iſt verboten.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Beſtimmungen werden auf Grund von Protokollen, welche von den Polizei- und vereideten Bahn-Beamten aufgenommen werden, oder auf den Grund ſonſtiger geſetzlicher Beweiſe von den Polizeigerichten beſtraft und zwar:

a) Kontraventionen gegen die Beſtimmungen der §§. 1. und 5. nach Art. 471. und 473.;

b) Kontraventionen gegen die Beſtimmungen der §§. 2. und 3. nach Art. 475. und 476.;

c) Kontraventionen gegen die Beſtimmungen der §§. 4. und 6., ſo wie gegen die Vorſchriften des §. 3. innerhalb der unterirdiſchen Strecken der Eiſenbahn nach Art. 479. und 480. des Strafgeſetzbuches;

d) im Wiederholungsfall werden die Zuwiderhandlungen nach Maaßgabe der Art. 474., 478. geahndet.

§. 8. Wer die Bahn oder deren Zubehörungen, insbeſondere die Einfriedigungen, Pflanzungen, Warnungstafeln, Schlagbäume, Nummerſteine, Prellpfähle, Wagen-Geräthe und Unterhaltungsgegenſtände, welche ſich in den Gebäuden und Anlagen der Eiſenbahn befinden, zerſtört oder beſchädigt, wird, wenn auch damit keine Gefährdung der Transporte auf derſelben verbunden iſt, und folge

weiſe die Beſtimmungen der Verordnung vom 30. Nov. 1840. eintreten, oder wenn nicht die ſchwereren Strafen der Art. 445. u folg. 456. des Strafgeſetzbuches und andere Strafgeſetze Anwendung finden, polizeilich auf den Grund der Art. 479. u. 480. und im Wiederholungsfalle der Art. 474., 478., 482. beſtraft.

II. Beſtimmungen bei Benutzung der Eiſenbahn für die darauf fahrenden Perſonen.

§. 9. Die Reiſenden dürfen ſich nicht auf die Einſteigebühnen begeben, bevor das zum Einſteigen in die Wagen beſtimmte Glockenzeichen gegeben worden.

§. 10. Willkürliches Ausſteigen und Einſteigen in einen andern Wagen als den angewieſenen, Aufſtehen während der Fahrt und Herauslegen aus den Wagen iſt verboten.

§. 11. Nur auf der Seite der Einſteigebühnen iſt das Ein- und Ausſteigen erlaubt, bei der Abfahrt einzuſteigen oder gar dem Wagenzuge nachzulaufen und bei der Ankunft auszuſteigen, ehe der Zug ſtillhält, und die Wagenthüren von den Beamten geöffnet ſind, iſt verboten.

Nach der Ankunft müſſen die Reiſenden den Bahnhof ſofort verlaſſen.

§. 12. Trunkene Perſonen dürfen zu den Fahrten auf den Eiſenbahnen nicht zugelaſſen werden. Sollten ſich dergleichen dazu eingeſchlichen haben, ſo ſollen ſie aus den Wagen, Verſammlungslokalen oder Bahnhöfen ausgewieſen und von der Mit- und Weiterreiſe ohne Anſpruch auf Erſatz des etwa bezahlten Perſonengeldes ausgeſchloſſen werden.

§. 13. Wer die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet, ſich den Anordnungen der Bahn-Beamten nicht fügt, oder ſich unanſtändig benimmt, wird gleichfalls zurückgewieſen und ohne Anſpruch auf den Erſatz des bezahlten Perſonengeldes von der Mit- oder Weiterreiſe ausgeſchloſſen.

§. 14. Der Direktion ſteht das Recht zu, das Tabackrauchen überall da in den Bahnhöfen, Verſammlungslokalen und Wagen zu unterſagen, wo ſie es für dienlich hält.

§. 15. Es iſt verboten, feuergefährliche und ſolche Gegenſtände wodurch andere Transportobjekte oder die Transportmittel ſelbſt verdorben oder beſchädigt werden könnten, in den Perſonen- und Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu verſenden. Dieſe Gegenſtände ſollen von der Direktion beſtimmt

und das Verzeichniß derſelben durch Anſchlag in den Expeditions-lokalen bekannt gemacht werden.

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die §§. 9., 10., 11. u. 14. werden nach Art. 471. und 473. des Strafgeſetzbuchs und ſolche gegen den §. 15. nach Art. 479. und 480. l. c. polizeilich beſtraft.

Berlin, den 10. Juli 1841.

Der Finanzminiſter (gez.) v. Alvensleben.

5a. Vorläufige Beſtimmungen wegen Anſtellung, Vereidung und Entſetzung der Bahn-Polizei-Beamten der Rheiniſchen Eiſenbahn.

§. 1. Die nach §. 23. des Eiſenbahn-Geſetzes vom 3. Nov. 1838. zur Handhabung der Polizei auf der Eiſenbahn anzuſtellenden Bahn-Polizei-Aufſeher müſſen 21 Jahr alt und unbeſcholtenen Rufes ſein, wie auch leſen und ſchreiben können ꝛc.

Sie werden von der Direktion der Geſellſchaft ernannt, von der Bezirks-Regierung beſtätigt und demnächſt von dem Friedensrichter des ihnen angewieſenen Wohnſitzes vereidigt.

§. 2. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anſtellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 3. Im Falle einer Arreſtation iſt es ihnen geſtattet, die arretirten Perſonen durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonal in Bewachung zu nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſen Fällen hat der betreffende Eiſenbahn-Beamte dem Transporte eine mit ſeiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Konſtatirung einer Kontravention an die kompetente Polizeibehörde eingeſandt werden muß.

§. 4. Die Amtswirkſamkeit der Bahn-Polizeibeamten erſtreckt ſich auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen ohne Rückſicht auf den ihnen angewieſenen Wohnſitz. Dieſe Wirkſamkeit erſtreckt ſich außerhalb der Eiſenbahn und ihren Anlagen noch ſo weit, als ſolches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eiſenbahnbetrieb erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Polizei-Verordnungen erforderlich iſt.

§. 5. Die Direktion der Geſellſchaft kann, ſo weit ſolches

in §. 1. ihres Statuts beſtimmt iſt, ihre mit der Bahn-Polizei beauftragten Beamten des Amts entſetzen, muß aber hiervon der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der entſetzte Bahn-Polizei-Aufſeher ſeine Amtswirkſamkeit ausübte, unverzüglich Anzeige machen.

Auch bleibt es den betreffenden Königl. Regierungen vorbehalten, die augenblickliche Entlaſſung eines jeden der mit der Bahnpolizei beauftragten Beamten zu verlangen, welcher nach ihrem Erachten den ihm übertragenen Dienſt ungenügend verwaltet oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet iſt.

§. 6. Die Bahn-Polizei-Beamten müſſen ſich in und bei Ausübung ihres Dienſtes durch ein mit B. P. bezeichnetes Schild ausweiſen.

Auch kann die Direktion für dieſelben eine unterſcheidende Dienſtkleidung beſtimmen.

§. 7. Die vorſtehenden Beſtimmungen ſind auch anwendbar auf die Eiſenbahn-Beamten, welche zur Handhabung der Polizei-Vorſchriften bei den Wagenzügen auf den dem Betriebe noch nicht eröffneten Bahnſtrecken und auf den Bauſtellen anzuſtellen ſind.

Außerdem kann auch den höhern Betriebs-Beamten der Geſellſchaft, dem Spezial-Direktor, ſeinem Subſtituten u. ſ. w. die Mitwirkung und Leitung bei der Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen unter Beobachtung der Vorſchrift wegen ihrer Vereidung und des im §. 6. gedachten beſondern Abzeichens übertragen werden.

§. 8. Die in den §§. 43., 58. bis einſchließlich 62. des Statuts der Eiſenbahn-Geſellſchaft bezeichneten Mitglieder des Adminiſtrations-Rathes und der Direktion können mit Bahn-Polizei-Dienſtverrichtungen nicht beauftragt werden.

Berlin, den 10. Juli 1841.

Der Finanzminiſter v. Alvensleben.

(Kölner Amtsblatt 1841. Nr. 31. S. 217.).

5b. Anhang.

Auszug aus dem Strafgeſetzbuch für die Rheinprovinzen.

Ad §. 7a.

Art. 471. Mit einer Geldbuße von einem Franken bis zu fünf Franken einſchließlich werden beſtraft: 5) Diejenigen, welche

verſäumen oder verweigern, die Verordnung oder Beſchlüſſe über die Wege, die nicht zu den großen Heerſtraßen gehören, zu befolgen. 13) Diejenigen, welche über ein bereits bearbeitetes oder beſäetes Stück Land oder über einen Theil deſſelben gehen, ohne davon Eigenthümer, Nießbraucher, Miether oder Pächter, oder im Genuſſe deſſelben zu ſein, oder ein Wegerecht zu haben, und ohne Agenten oder Angeſtellte einer dieſer Perſonen zu ſein. 14) Diejenigen, welche ihr Vieh oder ihre Zucht-, Laſt- oder Reitthiere vor Wegnahme der Ernte über ein fremdes Grundſtück gehen laſſen.

Art. 473. Es kann den Umſtänden nach außerdem Gefängnißſtrafe von höchſtens 3 Tagen ausgeſprochen werden.

Ad §. 7b.

Art. 775. Mit einer Geldbuße von ſechs Franken bis zu zehn Franken einſchließlich werden beſtraft: 3) Fuhrleute, Kärner, Begleiter von Fuhrwerk aller Art oder von Laſtthieren, welche den Verordnungen zuwider handeln, die ſie verpflichten, immerwährend nahe bei ihren Pferden, Zug- oder Laſtthieren und bei ihrem Fuhrwerk bleiben, und ſich im Stande zu halten, dieſelben zu lenken und zu führen; nur eine Seite der öffentlichen Straßen oder Wege einzunehmen; vor einem andern Fuhrwerk auszuweichen oder auf die Seite zu gehen, und bei deſſen Annäherung ihm wenigſtens die Hälfte der Straßen, Chauſſeen, Heerſtraßen und Wege frei zu laſſen. 4) Diejenigen, welche durch Handlung oder Unterlaſſung, Schuld daran ſind, daß Pferde, Zug-, Laſt- und Reitthiere in das Innere eines bewohnten Ortes laufen, oder welche die Verordnungen in Betreff des Aufladens, der Schnelligkeit oder der ſchlechten Leitung der Fuhrwerke verletzen.

Art. 476. Es kann den Umſtänden nach außer der in dem vorhergehenden Artikel verhängten Geldbuße eine Gefängnißſtrafe von höchſtens drei Tagen ausgeſprochen werden, gegen die Fuhrleute, Kärner, Kutſcher und Begleiter, die ſich im Falle einer Uebertretung befinden; gegen diejenigen, die durch Schnelligkeit, ſchlechte Leitung oder Ladung der Fuhrwerke oder Thiere dem Geſetze zuwiderhandeln.

Ad §. 7c.

Art. 479. Mit einer Geldbuße von elf bis funfzehn Franken einſchließlich werden beſtraft: 1) Diejenigen, welche außer den in den Art. 434. bis zum Art. 462. einſchließlich vorgeſehenen Fällen fremdes Mobiliareigenthum freiwillig beſchädigen ꝛc.

Art. 480. Es kann den Umſtänden nach Gefängnißſtrafe auf höchſtens fünf Tage ausgeſprochen werden.

Art. 474. Gegen alle Perſonen, von welchen in dem Art. 471. die Rede iſt, tritt im Wiederholungsfalle allemal Gefängnißſtrafe von höchſtens drei Tagen ein.

Art. 478. Gegen alle in dem Art. 475. erwähnten Perſonen wird im Wiederholungsfalle allemal Gefängnißſtrafe von höchſtens fünf Tagen erkannt.

Art. 482. Gegen die in dem Art. 479. erwähnten Perſonen und in den daſelbſt vorgeſehenen Fällen findet im Wiederholungsfalle allemal Gefängnißſtrafe auf fünf Tage ſtatt.

Ad §. 8.

Art. 445. Wer einen oder mehrere Bäume fällt, von welchen er weiß, daß ſie einem Andern zugehören, ſoll für jeden Baum mit Gefängniß beſtraft werden, welches nicht unter ſechs Tagen und nicht über ſechs Monate ſein darf; jedoch ſo, daß ſich im Ganzen die Strafe nicht über fünf Jahr erſtreckt.

Art. 446. Die Strafen ſind die nämlichen für jeden Baum, der ſo verſtümmelt, zerſchnitten oder abgeſchnitten worden iſt, daß er zu Grunde geht.

Art. 447. Hat eine Zerſtörung eines oder mehrerer Pfropfreiſer ſtattgefunden, ſo tritt für jedes Pfropfreis eine Gefängnißſtrafe von ſechs Tagen bis zu zwei Monaten ein, jedoch ſo, daß ſich im Ganzen die Strafe nicht über zwei Jahre erſtreckt.

Art. 448. Der geringſte Grad der Strafe iſt zwanzig Tage in den durch die Art. 445. und 446. vorgeſehenen Fällen und zehn Tage in dem durch den Art. 447. vorgeſehenen Falle, wenn die Bäume an öffentlichen Plätzen, Landſtraßen, Wegen, Straßen oder andern öffentlichen oder nachbarlichen Querwegen gepflanzt waren.

Art. 451. Jedes Zerſchlagen, jede Zerſtörung von Ackergeräthſchaften, von Viehparken oder von Hütten der Hirten wird mit Gefängniß von wenigſtens einem Monate und höchſtens einem Jahre beſtraft.

Art. 455. In den Fällen, welche in den Artikeln 444. und folgenden bis zum vorhergehenden Artikel einſchließlich vorgeſehen ſind, wird eine Geldbuße erkannt, die nicht höher als ein Viertel der Wiedererſtattungen des zu erſetzenden Schadens und nicht geringer als ſechszehn Franken ſein darf.

Art. 456. Wer ganz oder zum Theile, Gräben verſchüttet, Einſchließungen, von welchen Materialien ſie auch gemacht ſein

mögen, zerſtört, lebendige oder dürre Hecken abhaut oder ausreißt; wer Grenzſteine oder Markbäume oder andere Bäume, die gepflanzt oder anerkannt ſind, um zwiſchen verſchiedenem Grundeigenthume die Grenzen zu beſtimmen, verrückt oder wegſchafft, wird mit Gefängniß, welches nicht unter einem Monate ſein und nicht ein Jahr überſchreiten darf und mit einer Geldbuße beſtraft, die einem Viertel der Wiedererſtattungen und des zu erſetzenden Schadens gleich iſt und in keinem Falle geringer als funfzig Franken ſein darf.

NB. wegen Art. 474, 478. und 482. vide vorhergehend.
ad §. 9., 10., 11., 14. u. 16. vide vorhergehend Art. 471. u. 473.;
ad §. 15. u. 16. desgl. Art 479. u. 480.

6. Publik. des Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg (v. Meding) vom 9. Juli 1842., betreffend das Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Stettiner Eiſenbahn.

Die Königl. Miniſterien der Finanzen und des Innern haben mittelſt Erlaſſes vom 26. v. M. genehmigt, daß das durch die Beilage zum 26ſten Stück des vorjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin publizirte Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhaltſche Eiſenbahn vom 26. Mai v. J. proviſoriſch auch auf die Berlin-Stettiner Eiſenbahn angewendet werde. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß bei jener proviſoriſchen Anwendung des gedachten Reglements in den Reſſortverhältniſſen ſelbſt ordnend diejenigen Modifikationen eintreten, welche dadurch bedingt werden, daß bei der Berlin-Stettiner Eiſenbahn zum Theil andere Behörden, als bei der Berlin-Anhaltſchen konkurriren. Für die dem Verkehr zunächſt zu eröffnende Bahnſtrecke der Berlin-Stettiner Eiſenbahn von Berlin bis Neuſtadt-Eberswalde haben daher von dem Punkte ab, wo dieſelbe den Polizeibezirk von Berlin verläßt, die Königl. Landrathsämter des Nieder- und Ober-Barnimſchen Kreiſes die in den §§. 121. und 122. jenes Reglements erwähnten Funktionen der Polizeibehörden auszuüben.

(Potsdamer Amtsblatt 1842. Nr. 28. S. 198.).

7. Bahn-Polizei-Reglement für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn vom 14. Oct. 1844.

Um für die Aufrechthaltung der Ordnung und für die Sicherheit des Publikums bei dem Transport-Betriebe auf der von der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft erbauten Eiſenbahn Fürſorge zu treffen, wird auf Grund des §. 23. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. mit Vorbehalt der Abänderung und Ergänzung nach Maaßgabe der ſich ergebenden Erfahrungen und Bedürfniſſe und unbeſchadet der, nach den beſtehenden und künftig ergehenden geſetzlichen Vorſchriften, der Geſellſchaft obliegenden Verantwortlichkeit für den beim Transportbetriebe entſtehenden Schaden, das nachſtehende Bahn-Polizei-Reglement erlaſſen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen über Einrichtung, Unterhaltung und Beaufſichtigung.

A. Der Bahn.

§. 1. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Bahn nebſt Zubehör fortwährend in einem ſolchen baulichen Zuſtande zu erhalten, daß dieſelbe ohne Gefahr mit der durch das Reglement (§ 32.) feſtgeſtellten größten zuläſſigen Geſchwindigkeit, jedoch mit Ausnahme der mit „langſam Fahren" bezeichneten in Reparatur befindlichen Strecken befahren werden kann. Die Erfüllung dieſer Verpflichtung wird im Verwaltungswege herbei geführt und die Bahn nöthigen Falls ſofort geſperrt.

§. 2. Veränderungen in den Konſtruktions-Verhältniſſen der Bahn dürfen ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des für die Bahn beſtellten Königlichen Kommiſſarius nicht vorgenommen werden.

Für vorkommende Umbaue und Haupt-Reparaturen werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

a) Damit die Wagenräder mit den höchſten zuläſſigen Spurkränzen nicht auf die zur Befeſtigung der Schienen angebrachten Stühle, Nägel ꝛc. ſtoßen können, müſſen künftig die äußerſten Kanten der in maximo $\frac{5}{4}$ Zoll hohen Spurkränze noch einen freien Spielraum von $\frac{1}{4}$ Zoll behalten.

b) Bei Doppelgeleiſen muß die Entfernung von der Mitte des einen zu der des andern Geleiſes mindeſtens 11 Fuß betra-

gen, wobei die Geleiſenweite von 4 Fuß $6\frac{7}{8}$ Zoll (4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll engliſch) im Lichten vorausgeſetzt iſt.

c) Zwiſchen der Mitte der äußerſten Bahnſtränge und den bis zur Brüſtungshöhe der Perſonenwagen hinaus reichenden Bauwerken, Laternpfählen, Waſſerkrahnen, Thürpfoſten ꝛc. muß ein Raum von mindeſtens 6 Fuß 6 Zoll frei bleiben.

d) Als geringſte Entfernung von der Mitte des äußeren Geleiſes bis zum Unterbau des Perrons wird das Maaß von 5 Fuß 3 Zoll feſtgeſtellt.

e) Alle Thore, in welche Geleiſe hinein führen, müſſen mindeſtens $10\frac{1}{2}$ Fuß Breite, 13 Fuß Höhe, bei den Lokomotiv-Schuppen $15\frac{1}{4}$ Fuß Höhe erhalten.

f) Als geringſte Höhe von der äußeren Schienen-Oberfläche bis zur unterſten Kante darüber hinwegführender Brücken werden $15\frac{1}{4}$ Fuß beſtimmt.

g) Die Höhenlage der Ausgüſſe bei den Krahnen zur Speiſung der Tender mit Waſſer dürfen nicht tiefer als 8 Fuß über den Oberkanten der Schienen liegen.

h) In den Kurven dürfen die Schienen nur ſoweit auseinander gelegt werden, daß noch ein Spielraum von 1 Zoll zwiſchen den Spurkränzen und den Schienen verbleibt. Die Schienen dürfen in den Kurven niemals weiter als 4 Fuß $7\frac{7}{8}$ Zoll im Lichten in der Richtung des Radius gemeſſen auseinander gelegt werden.

i) Auf jeder Haupt- und Endſtation, ſo wie an den Punkten, wo etwa künftig Seitenbahnen einmünden, muß eine mindeſtens 31 Fuß im Durchmeſſer haltende Drehſcheibe oder eine Drehkurve von mindeſtens 400 Radius angelegt werden.

k) Ausweiche-Vorrichtungen ſolcher Art, bei welchen die Züge aus dem Geleiſe kommen können, wenn jene unrichtig geſtellt ſind, ſollen in den Hauptſträngen außerhalb der Stationen nicht zugelaſſen werden.

§. 3. Die Eiſenbahn-Verwaltung iſt dafür verantwortlich, daß die zur Befahrung dienenden Bahnſtrecken fortwährend in ſolcher Breite freigehalten werden, daß darüber fahrende Züge keine neben dem Geleiſe liegenden Materialien, Geräthe oder andere erhöhte Gegenſtände berühren können.

§. 4. In dem Haupt-Geleiſe dürfen verſenkte Bahnen ſo wenig als Drehſcheiben-Brücken, durch welche nicht die ganze Vertiefung verſchloſſen wird, in Anwendung kommen, dagegen iſt die Einführung derartiger Drehſcheiben-Brücken an den äußerſten En-

den einer Bahn, und wenn keine Perſonenzüge darüber fahren, zuläſſig.

§. 5. Die Bahn muß von der Geſellſchaft nach Erforderniß eingefriedigt werden, wo und wie dies geſchehen müſſe, beſtimmen reſp. die Königl. Regierungen zu Frankfurt, Liegnitz und Breslau nach vorgängiger Anhörung der Direktion der Eiſenbahn-Geſellſchaft und nach Einziehung der gutachtlichen Aeußerung des Königl. Kommiſſarius.

§. 6. Da, wo nach der Beſtimmung jener Behörden im polizeilichen oder allgemeinen Intereſſe, Uebergänge über die Bahn erforderlich ſind, muß die Geſellſchaft ſolche anlegen, und zwar in der Art, daß dieſelben verſchließbar ſind.

Der Verſchluß, welcher den Weg zum Uebergange in ſeiner ganzen Breite ſperren muß, geſchieht in der Regel durch Barrieren, es können aber auch nach dem Bedürfniſſe der Oertlichkeit anderweite Verſchluß- und Vorſichtsmaaßregeln angeordnet werden. Der Raum des Weges von der Verſchlußanlage bis zur Bahn iſt auf beiden Seiten einzufriedigen oder mit Gräben zu verſehen. Sollten außerdem noch an einigen Wegen in der nächſten Umgebung der Bahn wegen des zu beſorgenden Scheuwerdens der Pferde, oder aus anderen Urſachen, Bewährungen oder ſonſtige Sicherungs-Maaßregeln nöthig werden, ſo muß die Geſellſchaft auch dieſe bewirken, desgleichen die etwa erforderliche Beleuchtung der Verſchluß-Anlagen beſorgen.

§. 7. Schutz- oder Streichſchwellen müſſen angebracht werden:

a) auf Brücken mit hölzernem Oberbau bei einer weiteren Spannung von 12 Fuß;

b) neben Futter- und Stirnmauern der Brücken über 24 Fuß Länge, wenn dieſelben bis zur Oberfläche der Bahn *hinauf* reichen, und keine maſſive Geländer oder 1 Fuß über der Bahn liegenden Andeckungen erhalten.

§. 8. Die Bahn iſt in Meilen zu 2000 Ruthen abzumeſſen, und jede Meile wiederum in gleichförmige Sektionen von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile Entfernung zu theilen. Die Meilen und Sektionen ſind durch Nummern auf Pfählen oder Steinen, welche längſt der Bahn zur Seite derſelben aufgeſtellt werden, dergeſtalt zu markiren, daß die Zeichen vom Zuge aus deutlich zu erkennen ſind. Jede Station muß mit ihren Namen ſichtbar für die Reiſenden bezeichnet werden.

§. 9. Die Geſellſchaft muß für die Bahn ein vollſtändiges

Aufſichtsperſonal halten, worüber der vierte Abſchnitt die näheren Beſtimmungen enthält.

B. Der Transportmittel.

§. 10. Die Eiſenbahn-Verwaltung iſt dafür verantwortlich, daß ſämmtliche Transportmittel, deren ſie ſich zur Beförderung auf der Bahn bedient, die Dampf- und Munitionswagen ſowohl als die Transportwagen tüchtig und ſicher hergeſtellt werden.

In Betreff der Konſtruktionsverhältniſſe der Fahrzeuge im Allgemeinen iſt die Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſteriums erforderlich. Die Dampfwagen dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Prüfung und Genehmigung zur Beförderung benutzt werden.

Die bei der Reviſion als zuläſſig anerkannte Dampfſpannung iſt ſichtlich auf der Maſchine zu bezeichnen.

§. 11. Jede Lokomotive muß wenigſtens mit 2 Sicherheits-Ventilen verſehen ſein, deren eins ſo eingerichtet iſt, daß die Belaſtung deſſelben nicht über das beſtimmte Maaß geſteigert werden kann. Ferner muß dieſelbe mit einer Dampfpfeife und mit Bahnräumern, welche die auf den Schienen etwa vorhandenen Hinderniſſe fortzuräumen geeignet ſind, verſehen ſein.

§. 12. Der Eiſenbahn-Verwaltung liegt die Verpflichtung ob, die Dampfwagen mit den wirkſamſten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Kohlen zu verſehen, auch, ſofern für dieſen Zweck Verbeſſerungen erfunden werden, ſolche, ſobald ſie ſich bewährt haben, ſofort einzuführen.

Dasjenige, was hinſichtlich der Verhütung des Auswurfes von Kohlen (aus dem Herde) geſagt iſt, iſt auch in Betreff des Ausfliegens von Funken aus dem Schornſtein zu beachten.

§. 13. Ueber den, von jeder Maſchine zurückgelegten Weg muß Regiſter geführt werden. Nach jedesmal durchlaufener Strecke von 3000 Meilen Länge, wird der Dampfkeſſel vermittelſt einer Hydrauliſchen Preſſe, oder wo eine ſolche nicht vorhanden, mittelſt einer Druckpumpe auf das Ein- und Einhalbfache des geſtatteten Dampfdruckes probirt. Keſſel, welche bei dieſer Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber die Unterſuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maſchinentheile zu verbinden iſt, werden regelmäßige Verhandlungen aufgenommen, in welchen die Ergebniſſe zu verzeichnen und die auf Erfordern dem Königl. Kommiſſarius vorzuzeigen ſind.

§. 14. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Transportmittel fortwährend in ſolchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Beſtimmung des Unternehmens entſprechende Weiſe erfolgen könne. Sie kann zur Erfüllung dieſer Verpflichtung im Verwaltungswege angehalten werden. Unſicher und untüchtig gewordene Transportmittel müſſen ſofort außer Gebrauch geſetzt werden.

§. 15. Der Eiſenbahn-Verwaltung liegt ob, regelmäßige Reviſionen der Transportwagen, wobei die Untertheile aus einander zu nehmen ſind, nach Maaßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges zu veranlaſſen, und ſie iſt gehalten, in ſolcher Art Regiſter darüber zu führen, daß daraus jederzeit erſichtlich iſt, wenn die letzte Reviſion ſtattgefunden, was dabei bemerkt worden, und welche Reparaturen vorgenommen ſind.

Die Reviſionen der Wagen ſind jedesmal vorzunehmen, ſobald mit ihnen 3000 Meilen zurückgelegt ſind.

§. 16. Für den Neubau ſowohl als den künftigen Umbau der Dampf- und Transportwagen gelten folgende Vorſchriften:

a) Alle anzufertigenden und anzubringenden Radkränze (Tyres) müſſen eine Breite von mindeſtens 4½ Zoll erhalten.

b) Der Zwiſchenraum zwiſchen den Schienen und den Spurkränzen darf nicht unter ⅜ und nicht über einen Zoll betragen.

c) Lokomotiv-Schornſteine dürfen keine größere Höhe als 15 Fuß über den Schienen erhalten.

d) Die größte Breite der Perſonenwagen muß im Kaſten 8 Fuß 4 Zoll, in den Tritten nicht über 10 Fuß betragen. Güterwagen dürfen eine Breite bis höchſtens 9 Fuß erhalten.

e) Die Wagen dürfen mit dem höchſten Punkte ihres feſten Oberbaues nicht mehr als 12 Fuß über den Schienen hoch ſein.

f) Bei den Wagen, mit welchen auf Außenplätzen Perſonen befördert werden, dürfen die Sitzbretter nicht mehr als 10 Fuß über der Schienenoberfläche liegen.

g) Hinſichtlich der Lage der Buffer wird feſtgeſetzt:
   aa) für die Höhe des Mittelpunktes über den Schienen 3 Fuß 4 Zoll;
   bb) für die Entfernung unter einander von Mitte zu Mitte 5 Fuß 9 Zoll.

h) Alle Perſonenwagen müſſen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugſtangen verſehen ſein.

§. 17. Es dürfen bei Perſonenwagen nur ſchmiedeeiſerne Räder angewendet werden.

Gußeiſerne Räder ſind an Güterwagen nicht geſtattet, welche in ſolchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Perſonen dienen.

§. 18. Die Benutzung von Wagen ohne Ausgänge auf den langen Seiten und ohne vorgelegte Tritte iſt verboten.

§. 19. Der mit der Lokomotive verbundene Kohlen- und Waſſer-Munitionswagen (Tender) muß mit kräftigen Schrauben-Bremſen verſehen ſein, deren Handhaben dem Standorte des Heizers ſo nahe liegen, daß ſie von demſelben aus leicht angezogen werden können.

§. 20. Hinſichtlich der Bremsvorrichtungen wird beſtimmt:

a) Auf Anſteigungen nicht ſtärker als im Verhältniß 1 : 240 muß in den Perſonenzügen auf je neun Paar, in den Güterzügen auf je zwölf Paar Räder eine ſtarke Bremsvorrichtung kommen, d. h. eine ſolche, durch welche die Räder feſtgeſtellt werden können, wenn der beladene Wagen langſam auf der Bahn fortgezogen wird.

b) Bei ſtärkeren Anſteigungen bis zu $\frac{1}{100}$ aufwärts muß eine ſtarke Bremſe auf je ſechs Räderpaare der Perſonen- und auf je zehn Räderpaare der Güterwagen gerechnet werden.

§. 21. Bei Anordnung eines jeden Zuges muß ſorgfältig darauf gehalten werden, daß ſich die im vorhergehenden Paragraphen vorgeſchriebene Anzahl von Bremſen darin befinden und dieſelben im Weſentlichen gleichmäßig vertheilt ſind.

Da leere Wagen erfahrungsmäßig leichter das Geleiſe verlaſſen, als beladene, ſo iſt die Einreihung der Erſteren in den Vordertheil eines Zuges möglichſt zu vermeiden.

In jedem Zuge muß mindeſtens ein mäßig belaſteter Wagen ohne Perſonen zunächſt auf den Tender folgen.

§. 22. Die für den Gütertransport beſtimmten Wagen müſſen mit ſolchen Vorkehrungen verſehen ſein, daß ein Anſtoßen der Ladung gegen hindernde Gegenſtände zur Seite der Schienen unmöglich gemacht wird. Es iſt daher insbeſondere auch dafür zu ſorgen, daß die Ladung auch während der Fahrt ſich nicht in beſorglicher Weiſe verrücken kann. Auf jeder Güterſtation muß eine Vorrichtung angebracht ſein, vermittelſt welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergeſtalt geregelt wird, daß in den verſchiedenen Durchfahrten ein Anſtoßen derſelben nicht ſtattfinden kann.

§. 23. Brennbare und leicht feuerfangende Effekten dürfen nur in bedeckten Güterwagen oder unter angemeſſener nicht Feuer fangender Bedeckung transportirt werden.

§. 24. An jeden Güterwagen iſt deſſen eigenes Gewicht, ſo wie dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, mit Oelfarbe zu bezeichnen.

§. 25. Auch für die Fahrzeuge muß ein ausreichendes Perſonal gehalten werden, über deſſen Funktion der vierte Abſchnitt das Nähere enthält.

Zweiter Abſchnitt.

A. Allgemeine Vorſchriften über den Transport-Betrieb auf der Bahn.

§. 26. Die Fahrten auf der Eiſenbahn ſind regelmäßig für Winter und Sommer und außerdem nach Bedürfniß noch beſonders für etwanige Sonntags- oder andere periodiſche Extrazüge feſtzuſetzen und jederzeit pünktlich inne zu halten, ſoweit nicht unvermeidliche Umſtände, wie z. B. die Nothwendigkeit, vor dem Abgange eines jeden Zuges das Eintreffen des von der entgegengeſetzten Richtung herkommenden Zuges abzuwarten, ein Anderes bedingen.

§. 27. Wegen Feſtſetzung des Fahrplanes oder beabſichtigter Abänderung deſſelben hat die Eiſenbahn-Verwaltung ſich an den Königl. Kommiſſarius zu wenden. Die feſtgeſetzten Fahrten, ſo wie die darin getroffenen Aenderungen ſind in geeigneter Art bekannt zu machen.

§. 28. Außerhalb des Fahrplans dürfen auf der Bahn nur die in Nothfällen herbeigerufenen, ſo wie die auf ſpezielle Anordnung des Betriebs-Inſpektors zu Bahnarbeiten erforderlichen einzelnen Lokomotiven und Arbeitszüge, oder Züge mit leeren Wagen und zwar ohne Störung der regelmäßigen Züge befördert werden.

Den Führern iſt ausdrücklich die Bahnſtrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt geſtattet iſt, dergeſtalt, daß die dabei gebrauchten Maſchinen oder Wagen mindeſtens eine Viertelſtunde vor der erwarteten früheſten Ankunft des regelmäßigen Zuges den Betriebsſtrang der Bahn verlaſſen haben müſſen. Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahnunterhaltung herbeiführen, ſind wie die regelmäßigen Züge zu ſignaliſiren, es ſei denn, daß ſie mit Pferden befördert würden. Wegekreuzungen

dürfen von derſelben nur langſam und mit der Bremſe in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrieren nicht geſchloſſen ſind.

Nächtliche Arbeitszüge ſind ebenſo zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 29. Extrazüge dürfen von der Bahnverwaltung nur geſtattet werden, wenn

a) durch dieſelben der Gang der regelmäßigen Züge nicht geſtört wird;

b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betreffende Bahnſtrecke allen Wärtern und allen Stations-Auffſehern zugegangen iſt.

Daß ein Extrazug abgegangen und daß durch denſelben die Sicherheit und Ordnung des gewöhnlichen Bahnbetriebes nicht geſtört worden, iſt jedesmal ſofort Seitens der Direktion dem Königl. Kommiſſarius anzuzeigen.

§. 30. Die Feſtſtellung des Tarifs für die Perſonen- und Güterbeförderung auf der Bahn, ſo wie die Feſtſetzung der Fahrpläne in Gemäßheit des §. 4. des Statuts der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft unter Zuſtimmung des Königl. Finanz-Miniſterii iſt der Geſellſchaft überlaſſen. Ebenſo muß die Geſellſchaft jede Abänderung des urſprünglich angenommenen und öffentlich bekannt gemachten Tarifs und die Abänderung der Fahrpläne dem Königl. Finanz-Miniſterio zur Genehmigung vorlegen, dieſe Veränderung auch ſofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung des Tarifs aber ſechs Wochen vor Anwendung derſelben den Königl. Regierungen zu Frankfurt, Liegnitz und Breslau anzeigen, und durch die Berliner und Breslauer Zeitungen bekannt machen.

Alle zur Fortſchaffung aufgegebenen Waaren mit Ausnahme derjenigen, welche dem Poſtzwange unterworfen ſind oder wegen ihrer leichten Entzündbarkeit Feuersgefahr beſorgen laſſen, ſind ohne Unterſchied der Intereſſenten für die angeſetzten Preiſe zu befördern.

§. 31. Die ſtattfindenden Fahrten und der jedesmalige Tarif müſſen auf den Stationsplätzen mittelſt aufgeſtellter Tafeln dem Publikum erſichtlich ſein.

Die Eiſenbahn-Verwaltung iſt verpflichtet, dem Königl. Kommiſſarius nach dem hierzu beſonders vorgeſchriebenen Schema täglich einen Rapport über die Dauer der Fahrten zu erſtatten und in der Rubrik „Bemerkungen" die auf der ganzen Bahnſtrecke

etwa vorgekommenen Unregelmäßigkeiten und Störungen der Fahrten unter möglichſt genauer Angabe der Urſache anzuzeigen. Welche anderweite Anzeigen in dieſer Beziehung von der Eiſenbahn-Verwaltung noch zu erſtatten ſind, iſt im §. 104. näher beſtimmt.

§. 32. Die Bahn darf bei Tage nur mit einer Schnelligkeit von 10 Minuten auf die Meile, ausſchließlich der zum Anhalten auf den Stationen beſtimmten Zeit befahren werden.

Ausgenommen hiervon ſind diejenigen bezeichneten Strecken, auf welchen nach den dafür beſonders ertheilten Vorſchriften langſamer gefahren werden muß. Im Allgemeinen muß langſamer als nach obigem zuläſſig iſt, gefahren werden:

a) Wenn Menſchen, Thiere oder andere Hinderniſſe auf der Bahn bemerkt werden;
b) Wenn ein anderer Zug im Nebengeleiſe ſtille hält.
c) Beim Uebergange über Brücken mit hölzernem Oberbau, wenn dieſelben mehr als 40 Fuß lang ſind.
d) Beim Uebergange über Drehſcheiben und Ausweichungen.
e) Nachts, bei Schneegeſtöber und ſtarkem Nebel, überhaupt, wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen ſind.

In allen vorerwähnten Fällen darf keinenfalls ſchneller als 12 Minuten auf die Meile gefahren werden.

Als Maximum der Geſchwindigkeit iſt auf einer guten Bahn für horizontale Strecken eine Geſchwindigkeit von 8 Minuten auf die Meile wohl zuläſſig, ſo daß kein Anlaß iſt, das angegebene Maximum von 10 Minuten auf die Meile als allgemeine Norm, über die unter keinen Umſtänden hinausgegangen werden dürfte, von Polizei wegen vorzuſchreiben.

§. 33. Bei dem Uebergange aus einem Geleiſe in das Andere muß ſo langſam gefahren werden, daß der Zug zu jeder Zeit zum Stillſtand gebracht werden kann. Nähern ſich zwei Züge von verſchiedenen Seiten einem ſolchen Punkte, ſo müſſen beide zunächſt anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei iſt.

§. 34. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geſchwindigkeit über die durch das Reglement vorgeſchriebene Gränze hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer iſt mit einem Stundenzettel zu verſehen, in welchen die Dauer der Fahrt von einer Station zur andern genau verzeichnet wird. Die Lokomotiv-Führer, welche nach Ausweis dieſes Stundenzettels ſchneller als 10 Minuten auf die Meile gefahren haben, werden beſtraft.

§. 35. Die Perſonenwagen dürfen nicht verſchloſſen werden.

Die Seitenthüren müſſen ſo eingerichtet ſein, daß ſie nur von Außen, alſo nur durch Hinauslehnen aus dem Fenſter zu öffnen ſind, und es muß jede Seitenthüre mit einem doppelten Verſchluß, worunter mindeſtens ein Vorreiber, verſehen ſein.

§. 36. Unmittelbar hinter dem Tender folgt zunächſt der Paſſagier-Gepäckwagen und der Poſtwagen, worauf alsdann erſt die Perſonenwagen ſich anſchließen.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maſchine ſich an der Spitze des Zuges befindet, iſt verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Lokomotive unfähig geworden iſt, und die Hülfsmaſchine nicht vor den Zug gelangen kann, iſt ein ausſchließliches Fortſchieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung geſtattet, daß dabei die Geſchwindigkeit von 10 Minuten auf die Meile nicht überſchritten werden darf. In ähnlicher Art iſt auch die gelegentliche Fortſchaffung von Arbeitswagen oder ein bloßes Zurückſchieben des Zuges auf einer Station ſtatthaft. Befindet ſich aber eine arbeitende Maſchine an der Spitze des Zuges, ſo iſt das Schieben einer Hülfslokomotive geſtattet

a) bei ſtark geneigten Bahnſtrecken;
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen;
c) bei Hülfsleiſtung bis zur nächſten dazu geeigneten Ausweiche-Stelle, wo die Maſchine an die Spitze des Zuges geſtellt werden muß.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maſchinen vor dem Zuge iſt möglichſt zu vermeiden, und daher nur in ganz beſonders ſchwierigen Fällen zuläſſig. Tritt ein ſolcher Fall ein, dann darf von den beiden Lokomotiven nur die vordere arbeiten, ſobald deren Kraft zur Fortbewegung des Zuges ausreichend iſt.

§. 37. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweiſe kann das nur ſtattfinden, wenn eine Hülfslokomotive einem kommenden Zuge entgegengeſandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnreviſionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Waſſer in den Lokomotivkeſſel.

In dem zuerſterwähnten Falle der Entgegenſendung einer Hülfsmaſchine muß außer dem Lokomotivführer und dem Heizer ein beſonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremſe genau bekannt iſt, auf dem Tender angeſtellt werden.

§. 38. Bei ſtarkem Glatteis, oder eingetretenem bedeutendem Schneefalle iſt das Voranſchieben eines Transportwagens, reſp.

eines Schneepfluges in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge unter der Bedingung geſtattet, daß nicht mit einer größeren Geſchwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird und daß Wagen und Schneepflug mindeſtens 100 Ztr. ſchwer ſind. Wo dieſe letztere Bedingung nicht beobachtet werden kann, muß zum Brechen des Glatteiſes, ſowie zur Wegräumung des Schnees mit dem Schneepflug eine beſondere Lokomotive mit einem Vorſprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge oder bei Nacht und ſtarkem Nebel 10 Minuten vor Abgang des Zuges vorangeſchickt werden. Zum Brechen des Glatteiſes und zum Schneepfluge dürfen nur niedrige, nicht mit einem hohen Aufſatze verſehene Transportwagen von feſter Bauart mit tüchtigen Achſen und Rädern, welche durchgängig nur von Schmiedeeiſen ſein dürfen, gebraucht werden. Die Wagen müſſen mindeſtens mit 80 Zentnern belaſtet, und die zum Brechen des Glatteiſes dienenden mit Bahnräumern verſehen ſein. Beim Voranſchieben eines zum Brechen des Glatteiſes dienenden Wagens oder eines Schneepfluges darf durch die Ausweicheſtellen und über die Drehſcheiben nur ganz langſam gefahren werden.

§. 39. Bei den gewöhnlichen Fahrten können, wenn es bei ſtarker Frequenz erforderlich wird, zwei, auch drei Dampfwagenzüge nach der nämlichen Richtung hintereinander abgefertigt werden, jedoch für gewöhnlich nur mit einer Lokomotive für jeden Zug und nur in Zwiſchenräumen von 500 Ruthen. Die Abfertigung eines folgenden Wagenzuges iſt den Bahn-Aufſichts-Beamten durch ein an dem letzten Wagen des vorangehenden Zuges aufgeſtecktes Zeichen zu ſignaliſiren. Ueber die Bedeutung dieſes Zeichens müſſen die Bahnarbeiter unterrichtet werden. Mehr als drei Züge dürfen keinenfalls, ohne vorgängige Beſichtigung der ganzen Bahnſtrecke durch die betreffenden Wärter bis zur nächſten Station, hintereinander abgefertigt werden.

§. 40. Kein Zug darf während der Fahrt dem vorangehenden, bevor dieſer nicht auf einer Station oder Anhalteſtelle angelangt iſt, näher kommen als 500 Ruthen; wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar iſt, muß der nachfolgende Wagenzug langſamer fahren, ſo daß er nöthigenfalls ohne Schwierigkeit ſogleich anhalten kann.

§. 41. Wenn nach dem Fahrplan Dampfwagenzüge gleichzeitig nach entgegengeſetzten Richtungen fahren und ſich ausweichen müſſen, ſo hat jeder derſelben ein für allemal das Auswei-

chungsgeleiſe rechter Hand einzuſchlagen. Findet das Ausweichen nicht auf einem Bahnhofe ſtatt, wo die Wagenzüge ohnehin anzuhalten haben, ſo muß jedem der kreuzenden Wagenzüge durch einen Pfahl der Ort auf der Ausweichungsbahn bezeichnet werden, wo er den von der entgegengeſetzten Seite kommenden Zug, oder jenachdem es nach §. 39. markirt wird, die hintereinander zu erwartenden Wagenzüge, wenn ſolche noch nicht paſſirt ſind, abzuwarten hat.

Der für den erſten Wagenzug befindliche Pfahl muß 60 Ruthen von dem Punkte, wo ſich die beiden Ausweichungsgeleiſe wieder vereinigen, der für den zweiten Wagenzug beſtimmte, 250 Ruthen, der für den dritten Wagenzug beſtimmte 250 Ruthen vom zweiten Pfahle entfernt aufgeſtellt werden.

Die Ausweichung, auf welcher mehrere hintereinander folgende Wagenzüge einem oder mehreren von der entgegengeſetzten Seite kommenden Konvois ausweichen ſollen, muß, wenn dies nicht auf einer Station geſchieht, wenigſtens eine Meile lang ſein.

Das Vorbeifahren zweier ſich ausweichenden Züge darf von beiden Seiten immer nur im langſamen, den Schritt eines Pferdes nicht überſteigendem Tempo geſchehen. Giebt einer der ſich kreuzenden Züge während des Vorüberfahrens das Zeichen zum Halten, ſo muß auch der andere ſofort anhalten, um auf dieſe Weiſe eine etwa erforderliche mündliche Mittheilung möglich zu machen.

§. 42. Für den Fall, daß künftig die Bahn mit einem zweiten Geleiſe verſehen werden ſollte, wird beſtimmt, daß das Geleis rechter Hand der Bahnhöfe befahren werden muß. Von dieſer ſtreng zu befolgenden Ordnung darf nur in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht worden, wenn eine Hülfsmaſchine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug beſtimmt iſt, und wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender iſt und anhält.

B. Beſondere Vorſchriften über den Transport-Betrieb zur Nachtzeit.

§. 43. Für die Dampffahrten auf der Eiſenbahn wird als Nachtzeit gerechnet, in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar, die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang, und in den übrigen Monaten, von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang.

§. 44. Zur Nachtzeit darf die Schnelligkeit der Fahrt, ausſchließlich des Anhaltens 12 Minuten auf die Meile nicht überſteigen und es iſt, ſoviel nur irgend möglich, auf die gleichmäßige Vertheilung dieſer Zeitdauer zu halten.

§. 45. Zur Nachtzeit muß jeder auf der Bahn im Betriebe befindliche Dampfwagen auf der vorderen Seite mit zwei großen hellbrennenden Laternen mit weißem Glaſe und Reverberen verſehen ſein.

Zur Aushülfe muß außerdem auf jeder Zwiſchenſtation eine dergleichen Lokomotiv-Laterne in gutem Zuſtande und zum Anzünden vollſtändig bereit gehalten werden.

§. 46. Tritt einer der Fälle, in welchen ausnahmsweiſe nach §. 37. der Tender dem Dampfwagen vorangehen darf, bei Nachtzeit ein, ſo muß erſterer die im vorigen Paragraphen vorgeſchriebenen zwei Laternen auf der vorderen Seite führen.

§. 47. Der letzte Wagen eines zur Nachtzeit fahrenden Zuges erhält auf der hinteren Seite eine große weiße Laterne.

§. 48. Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hinter einander, ſo darf der zweite und reſp. der dritte immer erſt nach Verlauf einer Viertelſtunde nach dem erſten und reſp. zweiten Wagenzuge von jedem Bahnhofe abgehen.

Das Nachfolgen eines zweiten reſp. dritten Wagenzuges wird zur Nachtzeit dadurch ſignaliſirt, daß der letzte Wagen des vorhergehenden Zuges ſtatt einer weißen zwei große grüne Laternen führt.

Die Arbeiter auf der Bahn müſſen mit dieſem Signal bekannt gemacht werden.

§. 49. Jeder nachfolgende Wagenzug muß, ſobald die grünen Laternen des letzten Wagens des vorhergehenden Zuges ſichtbar werden, unverzüglich ſo lange anhalten, bis die grünen Laternen nicht mehr zu ſehen ſind. Wo der vorangehende Wagenzug wegen des Terrains oder wegen einer Biegung aus der Ferne nicht wahrnehmbar iſt, muß der nachfolgende Wagenzug, wie im §. 40. bereits allgemein vorgeſchrieben iſt, langſam fahren, um nöthigenfalls ſogleich anhalten zu können.

§. 50. Während der Nachtfahrten müſſen die nach §. 41. für die Ausweichungen angeordneten Diſtanzpfähle durch erleuchtete Laternen ſichtbar gemacht werden. Folgen zur Nachtzeit mehrere Wagenzüge hintereinander, welche außerhalb eines Bahnhofes mit anderen von der entgegengeſetzten Richtung kommenden kreuzen, ſo kann zwar der Lokomotivführer ſchon an den nach §. 48. an

der hinteren Seite des letzten Wagens eines entgegenkommenden Zuges aufgeſteckten beiden grünen Laternen erkennen, daß demſelben noch ein Wagenzug folgt.

Damit jedoch einer Gefahr des Zuſammenſtoßens noch mehr vorgebeugt werde, muß auch der Feuermann desjenigen Wagenzuges, welchem ein anderer folgt, jedem aus der Ausweichung ihm begegnenden Train zur Signaliſirung des nachfolgenden Zuges vom Tender aus mit der Hand eine große grüne erleuchtete Laterne entgegenhalten.

§. 51. Alle in dieſem Reglement für die Fahrten zur Nachtzeit gegebenen beſonderen Vorſchriften ſind auch dann zur Ausführung zu bringen, wenn die Dunkelheit durch Mondſchein gemildert wird.

Dritter Abſchnitt.

Vorſchriften bei Benutzung der Beförderung auf der Eiſenbahn.

§. 52. Zur Erhaltung der Ordnung bei der Perſonenbeförderung auf der Bahn ſind die nachfolgenden Vorſchriften, in deren fortwährender Kenntniß das Publikum durch Anſchläge an den Stationsorten zu erhalten iſt, ſowohl von Seiten der Geſellſchaft als auch der Reiſenden genau zu beachten.

§. 53. Auf den größereren Bahnhöfen wird der Zeitpunkt, von welchem ab der Ort, wo die zum Abgange beſtimmten Wagen ſtehen, geöffnet iſt, was ſpäteſtens 10 Minuten vor der Abfahrt geſchehen ſoll, durch einmaliges Läuten einer Glocke angedeutet. Es treten hierauf die mit einem Billet zur nächſten Fahrt verſehenen Perſonen ein und nehmen nach Anweiſung der die Aufſicht führenden Zugführer und Schaffner ihre Plätze in den Wagen ein. Fünf Minuten vor dem Abgange wird zum zweitenmale geläutet um die etwa noch zurückgebliebenen Reiſenden auf die Abfahrt aufmerkſam zu machen. Mit dem Schlage der zur Abfahrt beſtimmten Stunde wird zum drittenmale geläutet, und zugleich der zu den Wagen führende Eingang wieder geſchloſſen. Es wird alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelaſſen. Die Wagenwärter und Schaffner ſchließen die Thüren der Wagen, nehmen ihre Plätze auf denſelben und der Zugführer giebt dem Maſchiniſten das Zeichen zur Abfahrt.

§. 54. Das Anhalten unterweges iſt in der Regel nur an den im Voraus hierzu beſtimmten Plätzen geſtattet. Die letzte-

ren zerfallen in ſolche, an welchen alle Paſſagiere ausſteigen dürfen und welche Stationen genannt werden und in ſolche, wo nur die nicht weiter fahrenden Reiſenden ausſteigen, und welche Anhalteſtellen heißen.

§. 55. Bei der Ankunft auf einer Station öffnen die Wagenbeamten, ſobald der Zug ſtill hält, ſämmtliche Wagenthüren nach der zum Ausſteigen beſtimmten Seite, und geben dabei zugleich laut und deutlich den Ortsnamen der Station ſo wie die Aufenthaltszeit an.

§. 56. Auf allen kleineren Stationen und Anhalteſtellen wird das Eintreffen des Wagenzuges, ſobald derſelbe ſichtbar geworden, durch einmaliges Läuten bezeichnet. Außerdem wird geläutet, ſobald es an der Zeit iſt, daß die Paſſagiere ihre Plätze einnehmen müſſen. Dem Läuten folgt unmittelbar das Verſchließen der zu den Wagen führenden Eingänge und es wird alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelaſſen, überhaupt nach Vorſchrift des §. 53. verfahren.

§. 57. An den Anhalteſtellen ſteigen nur diejenigen Reiſenden ab, welche nicht weiter mitfahren. Die übrigen dürfen in der Regel den Wagen nicht verlaſſen und verlieren jedenfalls das Recht, weiterzufahren, wenn ſie vor dem letzten Zeichen zur Abfahrt ihre Plätze noch nicht eingenommen haben. Es ſoll möglichſt darauf geſehen werden, daß die an einer Anhalteſtelle abſteigenden Reiſenden in beſtimmten Wagenabtheilungen Platz nehmen, in welchem Falle denn auch in der Regel nur die letzteren bei der Ankunft geöffnet zu werden brauchen.

§. 58. Zur Nachricht für die aufzunehmenden neuen Paſſagiere ſoll auf den Stationen und Anhaltepunkten durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit der Wagenzug früheſtens dort ankommt. Wer auf dem Anhaltepunkt beim Eintreffen des Wagenzuges nicht zum ſofortigen Einſteigen bereit iſt, verliert das Recht zum Mitfahren.

§. 59. Es ſoll auf jedem Bahnhofe eine dem Publikum vom Zugange zum Bahnhofe aus ſichtbare große Uhr vorhanden ſein, nach welcher der Betrieb der Eiſenbahnbeförderung überall geleitet wird und welche daher auch für alle Reiſenden maßgebend iſt.

Sämmtliche Uhren ſollen übereinſtimmend regulirt werden, und iſt dies täglich zu kontrolliren. Im Dunkeln müſſen die Bahnhofsuhren ſo lange noch Züge erwartet werden, erleuchtet ſein.

§. 60. Es iſt nicht geſtattet, während der Fahrt in einem offenen Bahnwagen und auf den Oberſitzen zu ſtehen, ausgenommen in den zum Stehen eingerichteten Wagen. Das Ueberleh-

nen aus den Fenſtern der verſchloſſenen, das Klettern über die Seitenwände der offenen Wagen, ſo wie das Oeffnen der Wagenthüren zum Ein- oder Ausſteigen iſt verboten, letzteres vielmehr den dazu beſtellten Wagenbeamten zu überlaſſen.

Das Nachlaufen zurückgebliebener Perſonen hinter dem abgehenden Zuge ſoll polizeilich beſtraft werden.

§. 61. Das Betreten des inneren Raumes der Bahnhöfe iſt den Paſſagieren unterſagt.

§. 62. Hunde und andere Thiere dürfen die Paſſagiere in den Perſonenwagen nicht mit ſich nehmen.

§. 63. Das Tabackrauchen iſt nur in den Coupees der erſten und zweiten Wagenklaſſe, welche beſonders dafür bezeichnet ſind, unterſagt. Reiſende, welche in dieſen Coupees einſteigen, ſollen von den Wagenbeamten auf dies Verbot noch beſonders aufmerkſam gemacht werden. Würde dies aber auch in einzelnen Fällen verabſäumt, ſo ſoll die Uebertretung dieſes Verbots dennoch polizeilich beſtraft werden.

§. 64. Perſonen, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorſchriften nicht beachten, ſich unanſtändig betragen oder betrunken ſind, werden von der Mitreiſe zurückgewieſen oder unterweges ausgeſetzt; ſie haben ſich hierbei den Anordnungen der Aufſichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das ſchon bezahlte Perſonengeld kann in dieſem Falle nicht zurückgefordert werden.

Sichtlich kranken Perſonen iſt die Mitfahrt in einem Eiſenbahnzuge zu verſagen, es ſei denn, daß für ſie ein abgeſondertes Coupee gemiethet wird, oder daß alle Reiſenden in einem andern ſich für die Mitnahme erklären.

§. 65. Die Beförderung von leicht entzündlichen Gegenſtänden beim Paſſagier-Gepäck iſt unterſagt. Reiſende, welche heimlicher Weiſe dergleichen Gegenſtände zur Beförderung aufgegeben, werden, wenn es entdeckt wird, polizeilich beſtraft, und ſind zum Schadenerſatz verpflichtet.

Zu den verbotenen Transport-Gegenſtänden mit dem Paſſagier-Gepäck gehören insbeſondere: Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver ꝛc. Geladene Gewehre dürfen unter keinen Umſtänden mitgenommen werden.

§. 66. Sollte es vorkommen, daß wegen eingetretener Hinderniſſe unterwegs außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden muß, ſo kann ausnahmsweiſe den Reiſenden das Ausſteigen geſtattet werden. Sie müſſen aber ſobald ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife anzeigt, daß der Wagenzug zur Weiter-

fahrt bereit iſt, ſofort ihre Plätze wieder einnehmen. Wer hierzu nicht bereit iſt, verliert das Recht weiterzufahren.

Vierter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten der Beamten der Geſellſchaft in Anſehung der Sicherheit der Beförderung durch Dampfkraft auf der Bahn und der zu dieſem Zwecke zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln.

A. Im Allgemeinen.

§. 67. Es wird der Eiſenbahn-Geſellſchaft zur Pflicht gemacht, einen Betriebs-Direktor zu beſtellen, welchem vornehmlich die Ausführung aller Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes nach den reglementariſchen Beſtimmungen aufzuerlegen und der perſönlich dafür verantwortlich zu machen iſt.

Die Beſtellung des Betriebs-Direktors unterliegt in Folge des Geſellſchafts-Statuts §. 71. der Genehmigung des Königl. Finanzminiſteriums.

§. 68. Unter den Beamten der Geſellſchaft ſind es vorzüglich die Lokomotivführer, die Bahnmeiſter und Wärter, ſo wie die Zugführer und Schaffner, denen die unmittelbare Fürſorge für die Sicherheit des Transportbetriebes obliegt. Es wird ihnen daher die pünktliche Befolgung der in dem gegenwärtigen Reglement oder mittelſt ſonſtiger Inſtruktionen ihnen ertheilten Anweiſungen und ein ordentlicher und nüchterner Lebenswandel beſonders zur Pflicht gemacht.

§. 69. Jeder der im vorigen Paragraphen genannten Beamten iſt gehalten, die ihn angehenden Beſtimmungen dieſes Reglements zu kennen, auch ſoll ein jeder ein Ordrebuch führen, worin die ihn betreffenden Vorſchriften des Reglements enthalten ſind und in welches auch ſpätere bezügliche Verordnungen eingetragen werden.

Das Ordrebuch iſt in Vertretungsfällen jedesmal dem Stellvertreter auszuhändigen.

§. 70. Es darf kein Lokomotivführer zugelaſſen werden, bei welchem nicht nachſtehende Bedingungen erfüllt ſind.

a) muß derſelbe durch Führungs-Atteſte ſich als ein ordentlicher nüchterner Menſch ausgewieſen haben oder der Eiſenbahn-Verwaltung als ein ſolcher ſchon bekannt und mit den

zu dieſem Geſchäfte erforderlichen Eigenſchaften des Charakters ausgeſtattet ſein;

b) muß derſelbe als Heizer ſchon gedient, überhaupt eine einjährige Lehrzeit und zuletzt eine von dem betreffenden Maſchinenmeiſter in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfung beſtanden haben.

Ueber die ſo erlangte Qualifikation iſt dem Lokomotivführer von der Direktion ein Zeugniß auszuſtellen.

B. Funktionen des Lokomotivführers und des Heizers.

§. 71. Das Geſchäft des Lokomotivführers beſteht namentlich in dem Betriebe und der Leitung des Dampfwagens unter Beachtung der ſicheren Bewegung des ganzen ihm anvertrauten Wagenzuges.

§. 72. Dem Lokomotivführer untergeordnet iſt der Heizer, welcher jedesmal mitfahren und unter der Aufſicht des erſteren die Feuerung des Keſſels ſo wie die Handhabung der am Tender befindlichen Bremſen beſorgen muß.

§. 73. Der einen Dampfwagen lenkende Lokomotivführer darf die Maſchine während der ganzen Dauer der Ueberfahrt nicht einen Augenblick verlaſſen, und es muß unvermeidlichen Falls ein gleich qualifizirter Stellvertreter ihn erſetzen.

Der Heizer muß mit den Handgriffen bekannt ſein, durch welche der Dampfwagen still- oder zurückgeſtellt wird, damit er dies bewirken kann, wenn der Lokomotivführer im Laufe der Fahrt durch Krankheit oder ſonſt in ſeiner Thätigkeit behindert werden ſollte.

§. 74. Der Lokomotivführer iſt für die Befolgung der oben, namentlich in dem zweiten Abſchnitte gegebenen ihn betreffenden ſpeziellen Vorſchriften, ſo wie allgemein dafür verantwortlich, daß die Spannung der Dämpfe und die Schnelligkeit der Fahrt nicht übertrieben werde. Ueberhaupt liegt ihm ob, auf die Sicherheit des Publikums und die Vermeidung von Unglücksfällen gewiſſenhaft Bedacht zu nehmen. Er muß daher während der Fahrt auf dem Wagen ſtehend ununterbrochen die genaueſte Aufmerkſamkeit ſowohl auf die Maſchine und den Gang des Wagenzuges, als auch auf die Bahn und die darauf etwa ſich zeigenden Hinderniſſe richten, auch die Signale der Bahn- und Wagen-Aufſichtsbeamten genau beachten.

Sobald nach den gegebenen Signalen oder nach ſeiner eigenen Wahrnehmung das langſamere Fahren oder das Anhalten nöthig iſt, muß er das Eine oder das Andere unverzüglich veranlaſſen.

§. 75. Damit der Lokomotivführer, ſchon bevor er an eine Ausweicheſtelle gelangt, überſehen kann, ob ſolche richtig geſtellt iſt, ſoll mit jedem auf der Hauptbahn befindlichen Exzentrik eine Tafel feſt verbunden ſein, welche mit der Bewegung des Exzentriks zugleich ſich umdrehen und auf dieſe Weiſe den Stand deſſelben aus der Ferne ſichtbar machen kann.

Für die Nachtzeit muß an dieſen Tafeln eine Laterne von verſchiedenen farbigen Seiten dergeſtalt angebracht ſein, daß eine Verwechſelung der Seiten bei aufgeſteckter Laterne nicht möglich iſt.

§. 76. Ganz beſondere Vorſicht hat der Lokomotivführer bei ſolchen Dampffahrten zu beobachten, welche außerhalb des Fahrplans ſtattfinden (§. 28.) alſo z. B. bei Arbeitsfuhren. Bemerkt derſelbe bei ſolchen, daß Uebergangs-Barrieren nicht geſchloſſen ſind, ſo darf er nur langſam und mit der Bremſe in der Hand vorbeifahren. Der Lokomotivführer muß zu dem Ende genau unterrichtet ſein, an welchen Stellen Wegeübergänge liegen.

§. 77. Ueberall, wo der Lokomotivführer vor Gefahr zu warnen oder beſondere Vorſicht für nöthig erachtet, muß er die an dem Dampfwagen befindliche Dampfpfeife ertönen laſſen. Dies iſt beſonders bei den Nachtfahrten und vor und in Bahnkrümmungen, wo er die Bahn nicht überſehen kann, ſo wie in dem Fall öfters zu wiederholen, wenn Nebel oder Schneegeſtöber die Ueberſicht der Bahn erſchweren.

Ein Dampfwagen ſoll niemals eher in Bewegung geſetzt werden, als bis zuvor durch einen Ton der Dampfpfeife zur Vorſicht ermahnt worden iſt. Hält der Lokomotivführer das Anziehen der Bremſen für nöthig, ſo markirt er dies den Wagen-Aufſichts-Beamten (§. 117.) dadurch, daß er die Dampfpfeife in kurzen auf einander folgenden Tönen erſchallen läßt.

Das Wiederloslaſſen der Bremſen markirt er dagegen durch zwei hintereinander folgende lang gehaltene Töne. Wo nicht ein Signal oder eine Warnung zu geben iſt, darf die Dampfpfeife nie gebraucht werden.

§. 78. Folgen mehrere Wagenzüge hinter einander und muß einer der vorangehenden Wagenzüge anhalten, ſo iſt der betreffende Zugführer verpflichtet, den zuletzt paſſirten Bahnwärter ſogleich hiervon zu benachrichtigen, damit er dem folgenden Wagenzuge das Zeichen zum Anhalten geben kann. Beſonders nothwendig iſt dies bei Nachtfahrten.

§. 79. Der Führer der Lokomotive muß angemeſſene Utenſilien bei ſich und zur Hand haben, um etwa vorfallenden Beſchä-

digungen der Maſchine nach Möglichkeit augenblicklich abhelfen zu können.

§. 80. Vor jeder Fahrt iſt der Lokomotivführer den Dampf- und Munitionswagen fleißig zu unterſuchen verpflichtet, nach Befinden durch Auf- und Abfahren. Er iſt verantwortlich dafür, daß der ihm anvertraute Dampfwagen rechtzeitig angeheizt wird, auch muß er für hinreichende Munition an Waſſer und Brennmaterial ſorgen. Bei jeder in einem Bahnhofe ſtehenden angeheizten Lokomotive muß der Dampfregulator geſchloſſen, die Steuerung in Ruhe geſetzt ſein, auch muß entweder der Führer oder Heizer anweſend bleiben.

C. Funktionen des Bahn-Aufſichts-Perſonals.

§. 81. Es iſt im §. 9. bereits angeordnet, daß die Geſellſchaft zur Beaufſichtigung der Bahn ein ausreichendes Perſonal halten muß. Daſſelbe beſteht aus Bahnwärtern und deren unmittelbaren Vorgeſetzten, den Bahnmeiſtern.

§. 82. Hinſichtlich der Anzahl und der Aufſtellung der Bahnwärter wird nachſtehendes feſtgeſetzt:

Es müſſen ſo viel Bahnwärter gehalten werden, daß an jedem Hauptübergange über die Bahn einer ſtationirt iſt; jedes Ausweichungs-Exzentrik auf der Hauptbahn muß von einem Bahnwärter allein beaufſichtigt und gehandhabt werden, wobei indeß, wenn der Uebergang oder das Exzentrik oder mehrere Exzentriks unmittelbar bei einander liegen, beide von einem und demſelben Bahnwärter verſehen werden können. Dies iſt jedoch nur unter der Vorausſetzung zuläſſig, daß der Bahnwärter die Ausweichung immer im Auge behält und bereit und im Stande iſt, die damit in Verbindung ſtehenden Dienſte zu leiſten. Jeder Bahnwärter muß von dem ihm angewieſenen Standpunkte aus die Signale des ihm zur Rechten und Linken zunächſt geſtellten Bahnwärters deutlich ſehen können, und es darf keiner weiter als 300 Ruthen von dem andern entfernt aufgeſtellt werden. Eine Ausnahme von der angeordneten Beſetzung der Uebergänge durch Bahnwärter iſt nur bei Privat-Feldwegen, d. h. bei ſolchen, welche lediglich von einzelnen Perſonen zur Bewirthſchaftung des Landes benutzt werden, und unter den im §. 107. enthaltenen näheren Maaßregeln zuläſſig.

§. 83. Vertreten werden die Bahnwärter in Behinderungsfällen durch Hülfsbahnwärter, welche daher von der Geſellſchaft in ausreichender Zahl zu halten ſind.

§. 84. Bahnmeiſter ſind ſo viele anzuſtellen, daß ſie ihre Strecke täglich mindeſtens einmal begehen können.

§. 85. Kleinere Mängel an der Bahn, deren Abhülfe ſogleich und ohne Bedenken mit den dem Bahnwärter zu dieſem Ende überlieferten Werkzeugen möglich iſt, hat er ſofort zu beſeitigen.

§. 86. Größere Schadhaftigkeiten hat der Bahnwärter ſeinem vorgeſetzten Bahnmeiſter ſofort anzuzeigen.

Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Beſeitigung gar nicht oder doch nur vorſichtig und langſam befahren werden kann, ſo hat der Bahnwärter dies dem, den Damfwagen leitenden Lokomotivführer, durch die im §. 92. angegebenen Signale mitzutheilen.

§. 87. Außer der vorſtehend allgemeinen Verpflichtung zur Beaufſichtigung der ihm überwieſenen Bahnſtrecke, liegen dem Bahnwärter insbeſondere die genaue Reviſion der Bahn an jedem Morgen noch bevor der erſte Zug darüber geht, und das jedesmalige Begehen und Beſichtigen ſeiner Bahnſtrecke vor der Ankunft der einzelnen Wagenzüge, die Beobachtung der letzteren während der Vorüberfahrt und das Signaliſiren an den Lokomotivführer, an die übrigen Bahnwärter und an die Wagenwärter ob, ſo wie das Oeffnen und Schließen der Barrieren an den Uebergängen und die Beaufſichtigung und Handhabung der Ausweichungs-Exzentriks, wo ſolche ſich befinden, reſp. das Anzünden der an denſelben befindlichen Laternen für die Nachtfahrten (§. 75.).

§. 88. Bei den Wegeübergängen iſt beſonders darauf zu ſehen, daß die Schutzſchienen immer feſt in der gehörigen Lage bleiben, die Vertiefungen für die Spurkränze ſtets bis auf den Grund rein gehalten und auch die Schienen nach dem Uebergange von Wagen und Viehheerden vollſtändig geſäubert werden

§. 89. Die Ausweiche-Vorrichtungen müſſen in einem leicht beweglichen Zuſtande gehalten, daher fleißig eingeſchmiert und im Winter häufig probirt werden, damit ſie niemals den Dienſt verſagen.

§. 90. Die Signale der Bahnwärter zerfallen in weitergehende oder Bahnſignale, und in Strecken-Signale.

§. 91. Die Bahnſignale, welche die Bahnwärter weiter geben müſſen, werden an hohen Stangen, welche in entſprechender Entfernung aufzurichten ſind, markirt.

Es ſind folgende:

a) es iſt ein Dampfwagenzug von der Station abgegangen; — dies Signal wird bis zur nächſten Station fortgegeben. —

b) es ſoll eine Reſerve=Maſchine zu Hülfe kommen;

c) der Zug kann nicht weiter kommen;
dieſes Signal muß den zunächſt rückwärts ſtehenden Bahnwärtern gegeben werden, damit nachfolgende Züge von denſelben aufgehalten werden;

d) der Zug geht nicht ab;
wo die Bahn nur ein Geleiſe hat, wird dieſes Zeichen gegeben, wenn ein in einer gewiſſen Richtung erwarteter Zug nicht kommen ſollte, der nach der entgegengeſetzten Richtung beſtimmte, ohne auf jenen zu warten, abgehen kann.

§. 92. Die Strecken=Signale, welche von den Bahnwärtern gegeben werden, beziehen ſich auf den Zuſtand der einzelnen Strekken der Bahnwärter oder auf die von ihnen gemachten ſonſtigen Beobachtungen. Sie bedeuten:

a) die Bahn iſt fahrbar, d. h. es iſt kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen (Exzentriks) ſind richtig geſtellt;

b) es ſoll langſam gefahren werden;

c) es ſoll angehalten werden.

§. 93. Die nähere Einrichtung der in den §§. 91. und 92. erwähnten Signale wird, unter Zuſtimmung des Königl. Kommiſſarius, der Geſellſchaft überlaſſen, welche dafür verantwortlich iſt, daß auch bei Nachtfahrten die Signale leicht und unzweideutig gegeben werden können.

§. 94. Wenn eine Reſerve=Maſchine zu Hülfe gerufen worden iſt, ſo muß derſelben, ſobald ſie ſich dem ſtehenden Zuge auf 500 Ruthen genähert hat, das Zeichen zum langſam fahren gegeben werden. Dieſes Zeichen giebt derjenige Bahnwärter, welcher in der Richtung der ankommenden Hülfsmaſchine dem ſtillſtehenden Zuge am nächſten aufgeſtellt iſt.

§. 95. Der Bahnwärter hat jeden nach dem Fahrplan ſtattfindenden Dampfwagenzug ſtets auf ſeinem Stationsplatze zu erwarten und daſelbſt die erforderlichen Signale zu geben.

Die Stationsplätze der Bahnwärter werden von dem Königl. Kommiſſarius geprüft und feſtgeſtellt und müſſen in der Regel da gewählt werden, wo ein Uebergang vorhanden, welcher beim Herannahen des Wagenzuges zu ſchließen iſt, oder wo ein Exzentrik zu handhaben oder eine Signalſtange zu bedienen iſt.

§. 96. Alle Vorrichtungen, welche der Bahnwärter bei dem Herannahen der regelmäßigen Dampfwagenzüge auszuführen hat, alſo z. B. das Schließen der Barrieren ꝛc. liegen demſelben auch

ob, wenn ſich ein Dampfwagen außerhalb des Fahrplans (§. 28.), alſo z. B. bei Arbeitszügen nähert; auch während der Vorüberfahrt eines ſolchen hat der Bahnwärter ſeinen Stationsplatz einzunehmen.

Das §. 91. vorgeſchriebene Bahnſignal, daß ein Dampfwagen von der Station abgegangen iſt, wird den Bahnwärter in Stand ſetzen, den erſteren auch außerhalb des Fahrplans nach Vorſchrift zu erwarten.

§. 97. Während des Vorüberfahrens des Wagenzuges hat der Bahnwärter den letzteren genau zu beobachten, und wenn er dabei irgend einen, das Anhalten des Zuges bedingenden Fehler wahrnimmt, dem rückwärts gekehrten Wagen-Aufſichts-Beamten (§. 115.) das Zeichen zum Anhalten zu geben.

§. 98. Folgt einem Wagenzuge ein anderer, was daran zu erkennen iſt, daß der letzte Wagen jenes Wagenzuges eine roth und weiße Flagge oder Scheibe oder bei Nacht zwei grüne Laternen (§. 48.) führt, ſo wartet der Bahnwärter den folgenden Zug ab und beobachtet ganz daſſelbe Verfahren, welches für den erſten Wagen vorgeſchrieben iſt.

§. 99. Damit der Bahnwärter ſeine Bahnſtrecke auch für die Nachtfahrten revidiren kann, muß derſelbe mit einer Handlaterne verſehen ſein. Während des Verſchluſſes der Uebergangs-Barrieren hat der Bahnwärter ſich ſo mit der Laterne aufzuſtellen, daß dieſelben möglichſt erleuchtet werden.

§. 100. Der Bahnwärter hat ſich bei den planmäßig ſtattfindenden Wagenzügen ſpäteſtens fünf Minuten vor der kürzeſten Friſt, binnen welcher der Dampfwagenzug zu erwarten iſt, bei den nicht im Fahrplan liegenden Zügen aber ſofort, nachdem das Nahen deſſelben ſignaliſirt iſt, (§. 91.), bei ſeinem Stationsplatze aufzuſtellen.

§. 101. In Anſehung der Bahnübergänge, welche in Gemäßheit des §. 82. jedenfalls bei jeder Dampfwagenfahrt von einem dabei ſtationirten Bahnwärter bewacht werden müſſen, haben die Bahnwärter noch folgende beſondere Obliegenheiten.

§. 102. Mindeſtens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges müſſen die Barrieren des über die Bahn führenden Weges auf beiden Seiten geſchloſſen werden. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden beſonders feſtgeſtellt. Zehn Minuten vor der erwarteten Ankunft des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Sobald die Barrieren geſchloſſen ſind, darf der Bahnwärter Niemandem den

Uebergang weiter geſtatten. Wenn der Zug vorüber iſt, müſſen die Barrieren mit Ausnahme des im §. 105. erwähnten Falles ſofort wieder geöffnet werden.

§. 103. Wenn die Zeit des Eintreffens eines Zuges nicht feſtſteht, ſo hat der Bahnwärter die Barrieren zu ſchließen, ſobald er den Zug ſich nähern ſieht, oder wo dies der Oertlichkeit nach nicht weit zum voraus geſehen werden kann, ſobald die Annäherung deſſelben ſignaliſirt wird (§. 104.).

§. 104. Falls ein Bahnwärter der Oertlichkeit wegen den Wagenzug nicht weit vorausſehen kann, ſo muß ihm der zunächſt vorſtehende Bahnwärter ein bei Tage wie bei Nacht leicht erkennbares Zeichen geben, daß der Zug naht und die Barrieren daher zu ſchließen ſind. An welchen einzelnen Stationsorten ein ſolches Signaliſiren ſtattfinden muß, iſt nach den örtlichen Verhältniſſen genau zu beſtimmen.

§. 105. Wenn nach §. 98. zwei oder drei Züge unmittelbar hinter einander folgen, ſo dürfen die Barrieren des Ueberganges in der Regel zwiſchen dem erſten und zweiten reſp. zweiten und dritten Zuge gar nicht geöffnet werden, ausnahmsweiſe kann dies jedoch dann geſchehen, wenn der Bahnwärter den nachfolgenden Zug noch nicht wahrnimmt, und von den wartenden Paſſanten ein ſchneller Uebergang anzunehmen iſt. Bei der ſichtbaren Annäherung des Wagenzuges ſind die Barrieren unverzüglich wieder zu ſchließen.

§. 106. Bei dem Paſſiren der Uebergänge iſt von dem Wärter darauf zu achten, daß Niemand, insbeſondere nicht das übergehende Fuhrwerk und Vieh auf dem Uebergange oder deſſen Appareille ſich aufhalte, oder nach der Seite hin, die Bahn entlang abweiche. Auch hat derſelbe bei geſchloſſenen Barrieren die auf die Wiedereröffnung harrenden Perſonen, welche mit Vieh halten, zu warnen, daß ſie zur Vermeidung des Scheuwerdens des letzteren in angemeſſener Entfernung halten, welche durch Pfähle oder Steine zu bezeichnen iſt.

§. 107. Die Barrieren ſolcher privativen Feldwegübergänge bei welchen nach §. 82. kein eigener Bahnwärter ſtationirt iſt, ſind mit Schlöſſern zu verſehen. Den Schlüſſel zu den Schlöſſern führen die nächſten Bahnwärter, jedoch iſt auch dem Eigenthümer ein Schlüſſel dazu zu geſtatten. Dieſe Barrieren dürfen nur in den Zeiten, wo die Uebergänge häufig benutzt werden, z. B. zur Saat- und Erntezeit geöffnet ſein, und müſſen jedesmal 10 Minuten vor der früheſten Ankunftszeit des Dampfwagens ver-

ſchloſſen werden, damit der Bahnwärter noch Zeit behält, nach ſeinem Stationsplatze zu gehen und auch den dortigen Uebergang zu ſchließen. In der übrigen Zeit des Jahres ſind die Barrieren zu dergleichen Feldübergängen ſtets verſchloſſen zu halten.

§. 108. Den in den §§. 87 — 106. enthaltenen Obliegenheiten des Bahnwärters während der Dauer der Fahrten müſſen alle übrigen Verpflichtungen, wenn ſie mit jenen nicht vereinbar ſind, nachſtehen.

§. 109. Jeder Bahnwärter ſoll, um ſeinen Obliegenheiten pünktlich genügen und die Wagenzüge zeitig im Voraus erwarten zu können, jederzeit eine richtig gehende, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinſtimmende Uhr bei ſich tragen. Außerdem muß er ſtets mit einem Exemplare des Planes, wonach die Fahrten ſtattfinden, verſehen ſein. Hieraus, ſo wie aus der Beſtimmung im §. 69., daß jeder Bahnwärter ein Ordrebuch, ſo wie die ihm zu ertheilende Inſtruktion, worin insbeſondere auch die Vorſchriften über das Signaliſiren aufzunehmen ſind, bei ſich führen ſoll, ergiebt ſich, daß dieſelben fertig leſen können müſſen.

§. 110. Außerhalb der Dienſtſtunden eines Bahnwärters darf kein Dampfwagen den von ihm zu beaufſichtigenden Uebergang ſo wie überhaupt die von dieſem zu beaufſichtigende Strecke paſſiren.

§. 111. Die Bewachung der Bahn muß ſo lange ſtattfinden, als möglicherweiſe noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derſelben zu erwarten ſtehn.

§. 112. Die Bahnmeiſter und Bahnwärter, ſo wie deren Stellvertreter nehmen an der Ausübung der Polizei auf der Bahn dem Publikum gegenüber nach den im ſechſten Abſchnitt weiter unten folgenden nähern Beſtimmungen Theil.

D. Funktionen des Wagen-Aufſichts-Perſonals.

§. 113. Es müſſen ſo viele Zugführer und Schaffner gehalten werden, daß jeder Perſonenwagenzug mindeſtens von einem Zugführer und einer hinreichenden Anzahl Schaffner begleitet wird.

§. 114. In Behinderungsfällen müſſen die Schaffner von Hülfsſchaffnern und die Zugführer von Hülfszugführern vertreten werden.

§. 115. Bei den Güterzügen muß jeder achträdrige Güter-Transportwagen mit einem Schaffner beſetzt ſein. Die Güterzüge müſſen mindeſtens von ſo vielen Schaffnern begleitet werden als nach §. 20. Bremsvorrichtungen erforderlich ſind. Außerdem muß bei denjenigen Güterzügen, mit welchen Perſonen befördert

werden, ſowie bei jedem Perſonenwagenzuge ſich auf jedem Wagen während der Fahrt jederzeit ein Schaffner, ſo auch vorn auf dem äußern Sitze des unmittelbar hinter dem Tender folgenden erſten Transportwagens einer befinden. Auf dem letzten mit Verdeck verſehenen Wagen eines jeden Zuges wird der hintere äußere Sitz mit einem Schaffner beſetzt, welcher ſich rückwärts zu wenden, den bereits paſſirten Theil der Bahn und die von dort etwa kommenden Signale zu beobachten hat, während alle übrigen vorgenannten Wagen-Aufſichts-Beamten vorwärts gekehrt ſind.

§. 116. Ueber die Wagendecke jedes einzelnen Wagens wird eine Schnur eingelegt, mittelſt welcher ein jeder Wagen-Aufſichts-Beamte die Dampfpfeife öffnen und dem Lokomotivführer das Zeichen zum Anhalten des Zuges geben kann. Das Nähere dieſer Einrichtungen iſt mit Zuſtimmung des Königl. Kommiſſarius feſtzuſetzen.

§. 117. Während der Nachtfahrten findet eine gleiche Einrichtung ſtatt. Ueberdies werden die Obertheile der Wagen der Art durch Laternen erleuchtet, daß jeder Wagen-Aufſichts-Beamte ſowohl den Sitz des Zugführers als auch den Zug ſelbſt deutlich überſehen kann.

Nur in Anſehung der Erleuchtung des letzten Wagens behält es bei den Vorſchriften der §§. 47. und 48. ſein Bewenden.

§. 118. Die im §. 19. allgemein vorgeſchriebene Vorrichtung zum Bremſen muß auf dem Theile des Wagens, wo der Schaffner ſeinen Sitz hat, angebracht werden. Tritt der Fall ein, daß ſchleunig angehalten und alſo gebremſt werden muß, und wird die Nothwendigkeit des Anhaltens zuerſt von einem Schaffner erkannt, ſo hat derſelbe dies durch Anziehen der Verbindungsſchnur dem Lokomotivführer zu ſignaliſiren, welcher ſogleich den Zug in Stillſtand ſetzt, worauf der Zugführer gleich ſelbſt abſteigt, um die etwa erforderlichen Signale durch die Bahnwärter geben zu laſſen.

Jeder Wagenbeamte, welchem eine Bremſe anvertraut iſt, hat dieſelbe, ſobald er die Nothwendigkeit oder das Zeichen zum Anhalten ſieht, ſofort, nachdem er das Signal durch Ziehen der Verbindungsſchnur weiter gegeben, anzuziehen. Auch müſſen die bei einer Bremſe ſtationirten Wagenbeamten die Signale des Lokomotivführers zum Bremſen und Loslaſſen der Bremſen (§. 77.) genau kennen und befolgen.

§. 119. Die Wagen-Aufſichts-Beamten ſind verpflichtet, vor und nach jeder Fahrt die ihnen ſpeziell anvertrauten Wagen genau

zu unterſuchen und ſich auf dieſe Weiſe zu überzeugen, ob dieſelben auch nicht ſchadhaft und zur nächſten Fahrt untauglich ſind.

§. 120. Der Zugführer muß bei jeder Fahrt Werkzeuge mit ſich führen, um die den Wagen zugeſtoßenen Beſchädigungen wo möglich ſogleich beſeitigen zu können.

§. 121. Die Zugführer haben die Uebereinſtimmung der Uhren auf den Stations-Bahnhöfen mit der ihnen auf dem Anfangs-Bahnhofe gegebenen Zeit zu kontrolliren.

Jeder Zugführer muß daher mit einer richtig gehenden, nach der Uhr des Anfangs-Bahnhofes zu regulirenden Uhr verſehen ſein.

§. 122. Die Zugführer und Schaffner, ſo wie deren Stellvertreter nehmen an der Ausübung der Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn dem Publikum gegenüber nach den im ſechſten Abſchnitte folgenden näheren Beſtimmungen Theil.

Fünfter Abſchnitt.

Beſtimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derſelben.

§. 123. Ohne ſchriftliche Erlaubniß der Direktion oder des Betriebs-Direktors oder dazu bevollmächtigter Beamten darf Niemand die Bahn, ihre Böſchungen, Gräben, Brücken, Bahnhöfe und dazu gehörigen Gebäude betreten.

§. 124. Nur an den Stellen, die zu Durchläſſen und Uebergängen beſtimmt, und als ſolche bezeichnet ſind, darf bei geöffneten Barrieren die Bahn überſchritten werden. Es iſt jedoch auch hier das Hinüberſchaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, ſowie von Baumſtämmen ohne untergelegte Schleifen verboten.

Fuhrwerke und Viehheerden dürfen bei verſchloſſenen Barrieren ſich der Bahn nur bis zu dem am Wege aufgeſtellten Markpfahl, welcher nach dem §. 106. Bemerkten immer vorhanden ſein muß, nähern.

§. 125. Das eigenmächtige Oeffnen der zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherheit der Uebergänge dienenden Barrieren und ſonſtiger Verſchluß-Anlagen, das Ueberſteigen der Einfriedigungen, ſo wie das Ueberſchreiten der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder ſonſtigen Verſchluß-Anlagen geſchloſſen ſind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh beim Uebergange ſowohl auf der Bahn ſelbſt als auch auf deren Appareillen iſt unterſagt.

§. 126. Wer falſchen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verſtellt, oder ſolche Handlungen begeht, durch

welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann, iſt ſtrafbar.

§. 127. Den Anweiſungen der uniformirten auf den Bahnhöfen und an den Bahn-Ein- und Uebergängen ſtationirten Beamten der Geſellſchaft, welchen die Handhabung der Polizei zuſteht (§§. 131. und 134.) iſt eben ſo unbedingt Folge zu leiſten, wie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Königl. Polizei-Beamten und Gensdarmen.

§. 128. Wer den obigen Beſtimmungen (§§. 123—126), ſo wie den in den §§. 60—66. enthaltenen Vorſchriften entgegen handelt, iſt, vorbehaltlich des rechtlichen Anſpruches der Eiſenbahn-Geſellſchaft wegen der bei Gelegenheit der Uebertretung obiger Vorſchriften etwa vorgekommenen Beſchädigungen mit einer Geldſtrafe von einen bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe zu belegen.

§. 129. Vorſätzliche Beſchädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder ſonſtigen hindernden Gegenſtänden auf das Planum der Bahn ſind, ſofern nicht nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Beſtimmungen und namentlich auch nach der Verordnung wegen Beſtrafung von Beſchädigungen der Eiſenbahn-Anlagen vom 3. November 1840. eine härtere Strafe ſtattfindet, mit einer willkürlichen Strafe bis zu ſechs Wochen Gefängniß oder funfzig Thalern Geldbuße zu ahnden.

§. 130. Die Beſtimmungen der §§. 123—129. ſollen auf den Bahnhöfen und im Auszuge an den öffentlichen Wegeübergängen angeſchlagen, ſo wie von Zeit zu Zeit durch die Amts- und Kreisblätter bekannt gemacht werden; der Mangel dieſer Art der Publikation hindert jedoch die Anwendung der obigen Strafbeſtimmungen überall nicht.

Sechſter Abſchnitt.

Ausübung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen.

§. 131. Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf den Bahnhöfen und auf der Bahn ſind zunächſt die Bahnhofswärter und Aufſeher, das Wagen- und Bahnwärter-Perſonal, ſodann die Zugführer und Bahnmeiſter befugt und verpflichtet.

Alle dieſe Beamten der Geſellſchaft, alſo auch die ſtellvertre-

tenden Hülfsbeamten müſſen behufs ihrer Legitimation als Bahn-Polizei-Beamten uniformirt ſein und während der Ausübung ihrer Dienſtfunktionen ſtets in Uniform erſcheinen, auch müſſen die Bahnhofswärter und Aufſeher, Bahnwärter und Stellvertreter derſelben Nummern an ihren Mützen führen.

§. 132. Es iſt zwar der Geſellſchaft die Auswahl und Annahme der nach §. 131. zur polizeilichen Aufſicht berufenen Beamten und Vize-Beamten überlaſſen; dieſe müſſen jedoch vor ihrer wirklichen Anſtellung der kompetenten Königl. Polizei-Behörde präſentirt und wenn gegen ihre Zulaſſung nichts zu erinnern iſt, von dieſer vereidigt werden.

Die gedachten Beamten können nur von denjenigen Oberbeamten der Geſellſchaft Befehle in polizeilichen Angelegenheiten empfangen, welche ebenfalls nach §. 134. zur Theilnahme an der Polizei-Verwaltung zugelaſſen und vereidigt ſind. Zu dem Ende müſſen dergleichen Oberbeamte denſelben von der Direktion der Geſellſchaft bekannt gemacht werden.

§. 133. Die Polizei-Aufſichts-Beamten der Geſellſchaft ſind befugt, die Uebertreter der in dieſem Reglement gegebenen polizeilichen Vorſchriften zu pfänden oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar iſt, zu verhaften und an die betreffende Polizei-Obrigkeit abzuliefern. Diejenigen Uebertreter, welche ſich der Widerſetzlichkeit ſchuldig machen, oder der Beſtrafung nach §. 129. unterliegen, ſind in der Regel zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufſichts-Beamten die Kontravention an demſelben Tage, wo ſie geſchehen iſt, ihren Vorgeſetzten anzuzeigen, welche ſofort bei der kompetenten Polizei-Behörde denunziren. Den Polizei-Behörden liegt alsdann, ſofern nicht zur gerichtlichen Unterſuchung Veranlaſſung iſt, die Unterſuchung, Feſtſtellung und Ausführung der Strafe ob, deren Ausfall der Geſellſchafts-Direktion mitgetheilt wird.

Da übrigens in der Regel die Aufſichts-Beamten die Arretirung wegen ihrer anderweiten Dienſtverflichtungen nicht ſelbſt zu Ende führen können, ſo iſt es geſtattet, die Verhafteten durch Mannſchaften aus dem auf der Eiſenbahn befindlichen Arbeitsperſonale in Bewachung nehmen und an den Beſtimmungsort abliefern zu laſſen. In dieſen Fällen hat der betreffende Aufſichts-Beamte dem Transport eine mit ſeiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des ſchriftlichen Rapports vertritt.

§. 134. Außer den in §. 131. gedachten Aufſichtsbeamten kann auch den höheren Betriebs-Beamten der Geſellſchaft, wie dem Betriebs-Direktor, dem Betriebs-Inſpektor, den Bahnhofs-Inſpek-

toren ꝛc. die Mitwirkung und Leitung bei der Handhabung der Polizei auf der Bahn und den Bahnhöfen übertragen werden. Es bedarf jedoch hierzu der beſonderen Genehmigung und Vereidigung dieſer Beamten Seitens der betreffenden Polizei-Behörden. Bei Ausübung der polizeilichen Funktionen müſſen dieſe Beamten ſich gleichfalls durch Uniform als dazu mit berufen kenntlich machen.

§. 135. Die Königl. Polizei-Beamten und Gensdarmen ſind befugt und auf Erfordern der Bahnverwaltungs-Beamten verpflichtet, dieſelben in der Ausübung der denſelben zuſtehenden polizeilichen Beaufſichtigung der Bahn, namentlich in Befolgung der oben §§. 60—66. und §§. 123—129. gegebenen polizeilichen Vorſchriften Seitens des Publikums zu unterſtützen.

Siebenter Abſchnitt.

Verpflichtung der Eiſenbahn-Verwaltung hinſichtlich der Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Betriebes.

§. 136. Die Geſellſchaft hat ſtreng darauf zu ſehen, daß die in Gemäßheit des §. 67. u. folg. zur Leitung der Dampfwagen und des Transportbetriebes ſo wie zur Inſtandhaltung der Bahn von ihr beſtellten Beamten den ihnen zur Pflicht gemachten Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

Die Geſellſchaft hat ſich zu dem Ende auch bei Anſtellung der diesfälligen Beamten das Recht zur Feſtſtellung von Geldſtrafen in Kontraventionsfällen kontraktlich vorzubehalten, damit ſie in den Fällen, welche nicht nach den §§. 137. seq. zur Kognition der Königlichen Behörden gelangen, ſelbſt Strafe eintreten laſſen kann.

§. 137. Die Königl. Regierungen oder in deren Auftrage die Landräthe ſind verbunden, auf die Aufrechthaltung der Vorſchriften dieſes Reglements durch die Eiſenbahn-Direktion und ihre Beamten zu wachen.

§. 138. Geringere Vernachläſſigungen oder Ordnungswidrigkeiten der Direktion oder der Beamten der Geſellſchaft in Bezug auf das gegenwärtige Reglement oder ſonſt auf die ihnen behufs der Sicherheit des Betriebes obliegenden Verrichtungen und Pflichten ſind im Disziplinarwege durch Verweiſe und Ordnungsſtrafen von Seiten der Königl. Regierungen zu Frankfurt, Liegnitz und Breslau oder des Königl. Polizei-Präſidiums zu rügen.

Dem zur Ausübung des Aufſichtsrechts beſtellten Königl. Kommiſſarius ſteht die Befugniß zu, rückſichtlich der in den §§. 68—70.

und 131. bezeichneten Beamten zur Laſt fallenden Vernachläſſigungen und Pflichtverletzungen der obigen Art Verweiſe zu ertheilen, und die Ordnungsſtrafen bis auf Höhe von 5 Thlr. feſtzuſetzen.

Falls ſeiner Anſicht nach eine höhere Strafe eintreten muß, iſt die Feſtſetzung derſelben den betreffenden Königl. Regierungen oder dem Polizei-Präſidium zu Breslau zu überlaſſen.

Die zur Aufklärung der Sache nothwendigen Verhandlungen ſind auf Erfordern von dem Syndikus der Geſellſchaft zu führen. Die Einziehung der feſtgeſetzten Ordnungsſtrafen, allenfalls durch Abzug von dem Gehalte liegt der Geſellſchaft ob. Die eingehenden derartigen Strafgelder fließen einer von der Geſellſchaft zu verwaltenden Beamten-Unterſtützungs-Kaſſe zu.

§. 139. Fallen einem Beamten der Geſellſchaft erhebliche Dienſtvernachläſſigungen oder grobe Pflichtwidrigkeiten zur Laſt, ſo ſteht den betreffenden Königl. Regierungen und dem Königl. Polizei-Präſidium zu Breslau die Befugniß zu, die ſofortige Dienſtentlaſſung deſſelben anzuordnen und die Ausführung dieſes Beſchluſſes durch die Direktion der Geſellſchaft zu veranlaſſen. Außerdem ſoll, ſofern nicht nach den allgemein ſtrafrechtlichen Beſtimmungen eine härtere Strafe eintritt, eine jede grobe Fahrläſſigkeit in der Erfüllung der durch gegenwärtiges Reglement beſtimmten Dienſtobliegenheiten mit einer Geldſtrafe bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißſtrafe bis zu 6 Wochen geahndet werden.

Auch bleibt es den genannten Königl. Regierungen reſp. dem Königl. Polizei-Präſidium vorbehalten, die Entlaſſung eines jeden Beamten zu verlangen, welcher nach ſtattgefundener Unterſuchung den ihm übertragenen Dienſt ungenügend verwaltet, oder wegen ungebührlichen Benehmens dazu nicht geeignet iſt. Dem Königl. Kommiſſarius ſteht die Befugniß zu, die Direktion der Geſellſchaft in dringenden Fällen zur ſofortigen Suspenſion des betreffenden Beamten zu veranlaſſen.

§. 140. Von jeder, eine Störung der Fahrten veranlaſſenden Unregelmäßigkeit beim Betriebe und von jedem Unglücksfalle hat die Eiſenbahn-Verwaltung ſogleich dem Königl. Kommiſſarius ſo wie den Polizei-Behörden, in deren Reſſort etwaige Unglücksfälle gehören, ausführliche Anzeige zu machen.

Berlin, den 14. Oktober 1844.

Der Finanzminiſter Flottwell.

(IV. E. Nr. 1808.).

Nachtrag.

I. Ad Abth. I. Abſchn. 2. Heft 1. S. 31. Nr. 9. und 10. (§. 11. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838.)

1. Circular-Reſcript des Königl. Miniſteriums des Innern (v. Bodelſchwingh) an ſämmtliche Kgl. Ober-Präſidenten v. 10. Juli 1846. betreffend die Abzweigung und Veräußerung einzelner Beſtandtheile der mit der Ritterguts-Eigenſchaft neu begnadigten Güter für öffentliche Zwecke.

In den Urkunden, wodurch größeren ländlichen Beſitzungen die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Ritterguts aus landesherrlicher Gnade neu verliehen wird, iſt in Gemäßheit der darüber früher ergangenen Vorſchriften jedesmal ausgeſprochen, daß die Ritterguts-Eigenſchaft wieder erlöſchen ſoll, wenn ohne beſondere Allerhöchſte Genehmigung von den Beſtandtheilen des Guts etwas veräußert oder abgetrennt worden iſt. Bei der ſeit einiger Zeit häufiger vorkommenden Anlegung von Eiſenbahnen tritt öfter der Fall ein, daß auch von dem Areal neu creirter Rittergüter eine Parzelle abgetreten werden muß. Derſelbe Fall ereignet ſich bei der Anlegung von Chauſſeen; auch iſt es vorgekommen, daß Parzellen zu öffentlichen gemeinnützigen Zwecken, z. B. zur Anlegung eines Begräbnißplatzes, aus dem Grunde veräußert worden ſind, weil ein anderweites Grundſtück für den gedachten Zweck gar nicht zu beſchaffen geweſen. Es iſt die Frage entſtanden, ob in Fällen einer ſolchen Abtretung die Ritterguts-Qualität ebenfalls erlöſchen ſoll, wenn zu der Veräußerung nicht vorher die landesherrliche Genehmigung eingeholt worden iſt, und ich habe mich veranlaßt geſehen, Sr. Maj. dem Könige über dieſen Gegenſtand Bericht zu erſtatten.

Allerhöchſtdieſelben haben Sich nun unterm 22. Mai d. J. damit einverſtanden erklärt, daß der Verluſt der Ritterguts-Eigenſchaft, welcher bei den mit derſelben neu begnadigten Gütern, nach Inhalt der Verleihungs-Urkunde, eintreten ſoll, wenn ohne beſondere landesherrliche Genehmigung von den Beſtandtheilen des Guts etwas veräußert oder abgetrennt wird, nicht eintreten ſoll, wenn die Veräußerung einzelner Parzellen zum Zweck des öffentlichen Nutzens, z. B. zur Anlage von Eiſenbahnen, Chauſſeen ꝛc. erfolgt, und dieſelbe ſonach eine unfreiwillige geweſen iſt.

Es ſoll daher in den künftig neu auszufertigenden Verleihungs-Urkunden der gedachte Verluſt ausdrücklich auf ſolche Parzellirungen, welche ohne landesherrliche Genehmigung im Wege der freiwilligen Veräußerung vorgenommen werden, beſchränkt, und dieſe Beſchränkung auch bei den bisher mit der Ritterguts-Eigenſchaft neubegnadigten Gütern angewendet werden, ſo daß es in Fällen der vorgedachten Art, wo einzelne Parzellen lediglich des allgemeinen Nutzens wegen, und unter Umſtänden die eine Expropriation begründen, veräußert werden, der Einholung der landesherrlichen Genehmigung zur Erhaltung der Ritterguts-Eigenſchaft für das betreffende Gut nicht weiter bedarf. Es ſollen dieſe Beſtimmungen auch nicht bloß in ſolchen Fällen, in denen ein förmliches Expropriations-Verfahren ſtattgefunden hat, ſondern auch dann zur Anwendung gelangen, wenn ohne jenes Verfahren ein der Expropriation unterworfenes Grundſtück durch freien Vertrag an den zur Ausbringung der Expropriation Berechtigten abgetreten wird.

Was diejenigen Fälle anlangt, in denen ein Grundſtück von einem mit der Ritterſchafts-Eigenſchaft neu begnadigten Gute zu einem gemeinnützigen Zwecke, oder zur Befriedigung eines öffentlichen Bedürfniſſes, jedoch unter Umſtänden, welche eine Expropriation nicht begründen, abgetreten wird, ſo gehören ſolche an ſich zu den freiwilligen Parzellirungen, welche ohne beſondere Genehmigung nicht ſtattfinden dürfen. Der Miniſter des Innern iſt jedoch von des Königs Majeſtät ermächtigt worden, in dieſen Fällen zur Abzweigung des Grundſtücks die Genehmigung zu ertheilen, ſofern dadurch das Gut nicht unter dasjenige Maaß verkleinert wird, welches nach den Geſetzen über die provinzialſtändiſche Verfaſſung zur Erhaltung der Ritterguts-Eigenſchaft erforderlich iſt. In Fällen der letzteren Art, welche nur ſehr ſelten vorkommen werden, iſt jedesmal die unmittelbare landesherrliche Beſtimmung einzuholen, wobei wegen der alsdann erforderlichen Ergänzung des Guts bis zu ſeinem Maaße zugleich die geeigneten Anträge gemacht werden ſollen.

Ew. ꝛc. erſuche ich ergebenſt, die in Ihrem Verwaltungs-Bezirke vorkommenden Fälle der Zerſtückelung neu berechtigter Rittergüter hiernach gefälligſt zu beurtheilen und zu erledigen.

I. Nr. 264. St. A. M. Bl. des Inn. 1846. Nr. 156. S. 102.

2. Ad Abth. I. Abſchn. 1. §. 11. reſp. Abſch. 2. Nr. 9. u. 10. Heft 2. Nr. 12. S. 22.

Allgemeine Verfügung des Königl. Juſtiz-Miniſters (Uhden) an die Gerichte und Notare in den Provinzen Brandenburg, Pommern (ausſchließlich Neu-Vor-Pommern), Schleſien, Poſen und Sachſen, betreffend die Mittheilung der über getheilte oder abgezweigte Grundſtücke abgeſchloſſenen Veräußerungs-Verträge an die Landräthe oder Magiſtråte in Beziehung auf die Regulirung der Abgaben und Kommunal-Verhältniſſe vom 23. Juni 1846.

Durch die Inſtruktion vom 12. Juni 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 510.) ſind die Gerichte und Notare, welche Veräußerungs-Verträge über Grundſtücke aufnehmen, bereits angewieſen worden,

der betreffenden Hypotheken-Behörde eine beglaubte ſtempelfreie Abſchrift des Vertrages zu überſenden.

In Folge der Beſtimmungen des Geſetzes vom 3. Jan. 1845. betreffend die Zertheilung von Grundſtücken ꝛc., und zum Zweck des im §. 7. deſſelben vorgeſchriebenen Regulirungs-Verfahrens wird dieſe Anweiſung jetzt für die Provinzen, für welche jenes Geſetz erlaſſen worden iſt, dahin erweitert:

daß, wenn der Veräußerungs-Vertrag die Zertheilung eines Grundſtücks, oder die Abzweigung einzelner Theile eines ſolchen, oder die Abtrennung eines Grundſtücks, welches Zubehör eines andern Grundſtücks iſt, zum Gegenſtande hat, eine gleiche beglaubte ſtempelfreie Abſchrift auch dem Landrathe oder Magiſtrate mitgetheilt werden muß, welchem nach §§. 8. u. folg. des erwähnten Geſetzes die Regulirung der Abgaben und Kommunal-Verhältniſſe obliegt.

Dieſe Mittheilung erfolgt gleichzeitig mit der Ausfertigung des aufgenommenen Vertrages reſp. der Rekognitions-Verhandlung von Seiten des Beamten, der die Ausfertigung verfügt, mag dies nun der das Hypothekenbuch führende Richter oder ein anderer Richter oder ein Notar ſein, in der Regel brevi manu unter Kouvert ohne beſonders expedirtes Anſchreiben; und es wird, wie ſie erfolgt iſt, auf der für die Parteien beſtimmten Ausfertigung bemerkt.

Die Hypotheken-Behörde wird dagegen nach erfolgter Beſtätigung des definitiven oder interimiſtiſchen Regulirungs-Plans (§§. 19., 20., 23. des Geſetzes vom 3. Januar 1845.) ſofort eine Mittheilung darüber von Seiten der Verwaltungs-Behörden

zufolge beſonderer Anweiſung des Königl. Miniſteriums des Innern erhalten.

I. 1331. Gutsh. Verh. 41. Vol. III. Juſt. Min. Bl. 1846. N. 38. S. 123.
M. Bl. d. Inn. 1846. N. 172. S. 112.

II. Ad Abth. I. Abſchn. 7. Nr. 1. Heft 1. S. 65.

1. Reſcript der Königl. Miniſterien der Finanzen (Flottwell) und des Innern (v. Manteuffel) an den Königl. Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien die Vereidung der Eiſenbahn-Polizei-Beamten betreffend vom 8. Juni 1846.

Ew. Hochwohlgeboren laſſen wir die beiliegenden Verfügungen (a) an die Königl. Regierungen zu Breslau und zu Oppeln, die Vereidigung der Eiſenbahn-Polizei-Beamten betreffend zur gefälligen Aushändigung mit dem ergebenſten Erſuchen zugehen, danach die Regierung zu Liegnitz gleichmäßig mit Anweiſung gefälligſt verſehen zu wollen.

a. Auf den Bericht der Königl. Regierung zu Oppeln vom 27. April (der Kgl. Regierung zu Breslau vom 21. April d. J.), die Vereidigung der Eiſenbahn-Polizei-Beamten betreffend, eröffnen wir der Königl. Regierung, daß, wenngleich die gedachten Beamten zu den mittelbaren Staatsdienern nicht gerechnet werden können, wie in dem (von der Königl. Regierung zu Oppeln) allegirten Schreiben vom 16. Nov. 1839. (Anl. b.) ausgeführt worden, doch gegen die von dem Direktorium der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vorgeſchlagene (in der anliegenden Faſſung) aufgeſtellte Formel (Anl. c.) zur Vereidung derſelben nichts Weſentliches zu erinnern iſt.

Im Uebrigen kann die Vereidung der Eiſenbahn-Beamten und zwar aller derjenigen, welche mit polizeilichen Funktionen betraut werden und zu dem Ende Uniform, oder ein Dienſtabzeichen tragen, nach der gedachten Formel ſtattfinden.

Berlin, den 8. Juni 1846.

Der Finanz-Miniſter Für den Miniſter des Innern. Im
Flottwell. Auftrage v. Manteuffel.

An die Königl. Regierungen zu Oppeln und Breslau.

b. Ew. Excellenz beehren wir uns, auf das gefällige Schreiben vom 12. Auguſt c. ganz ergebenſt zu erwiedern, daß es nicht die Abſicht geweſen iſt den Beamten der Berlin-Potsdamer-Eiſenbahn-Geſellſchaft die Qualität mittelbarer Staats-Beamten beizulegen, und auch eine ſolche aus dem §. 69. Th. II. Tit. 10. des Allg.

Landrechts *) nicht hergeleitet werden kann, da hierin nicht die Beamten aller, ſondern nur die Beamten gewiſſer Korporationen als Staatsdiener bezeichnet werden.

Fehlt es nun gleich an einer geſetzlichen Erklärung über die Eigenſchaft derjenigen Korporationen, deren Beamte als Staatsdiener, wenn auch nur als mittelbare in Betracht kommen können, ſo ſcheint uns doch das Kammergericht darin ganz Recht zu haben, wenn es diejenigen Korporationen allein hier in Betracht ziehen will, die als Behörden in die Verfaſſung des Staats organiſch eingreifen, und mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt beauftragt ſind, was hinſichtlich der Berlin-Potsdamer-Eiſenbahn-Geſellſchaft nicht der Fall iſt.

Wir können uns daher nur mit Ew. Excellenz ganz dahin einverſtanden erklären, daß die vom Stadtgericht zu Potsdam angeregte Frage zu verneinen iſt.

Berlin, den 16. Nov. 1839.

Der Miniſter des Innern und der Polizei v. Rochow.	Der Finanz-Miniſter Graf v. Alvensleben.

An
den Kgl. Wirkl. Geh. Staats- und Juſtiz-Miniſter
Herrn Mühler Excellenz.

c. Eidesformel für Eiſenbahn-Polizei-Beamte.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß, nachdem ich zum — — an der N. N.ſchen Eiſenbahn beſtellt worden, Sr Königl. Majeſtät von Preußen, meinem Allergnädigſten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorſam ſein und alle mir vermöge meines Amts obliegende Pflichten nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen genau erfüllen und meinen Vorgeſetzten willig Folge leiſten will; ſo wahr ꝛc.

Min. Bl. des Inn. 1846. Nr. 195. S. 125.

2. Reſcript des Königl. Finanz-Miniſters (Flottwell) an die Königliche Regierung zu Potsdam, die Stempelpflichtigkeit der Protokolle über die Ver-

*) §. 68. l. c. Alle Beamte des Staats, welche zum Militairſtande nicht gehören, ſind unter der allgemeinen Benennung von Civil-Bedienten begriffen.

§. 69. Dergleichen Beamten ſtehen entweder in unmittelbaren Dienſten des Staats, oder gewiſſer demſelben untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen.

pflichtung der Beamten der Eiſenbahn-Geſellſchaften als Bahn-Polizei-Beamte betreffend, vom 4. Juli 1846.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a) Abſchrift des heute an die Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen-Eiſenbahn-Geſellſchaft ergangenen Beſcheides, die Stempelpflichtigkeit der Protokolle über die Verpflichtung der Beamten der Eiſenbahn-Geſellſchaften als Bahn-Polizei-Beamte betreffend, zur Nachricht und Achtung.

a. Was für die Beſtallungen unbeſoldeter Beamten im Tarife zum Stempelgeſetze vom 7. März 1822. vorgeſchrieben, und auch auf die Verpflichtung-Protokolle unbeſoldeter Beamten analoge Anwendung gefunden hat, kann, wie der Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen-Eiſenbahn-Geſellſchaft auf die Vorſtellung vom 20. März d. J. erwiedert wird, bei der Vereidung der Bahn-Polizei-Beamten der Eiſenbahn-Geſellſchaften nicht Platz greifen, weil bereits anderweit anerkannt worden iſt, daß die letzteren Beamten auch nicht für mittelbare Staats-Beamte anzuſehen ſind, und die Stempelfreiheit der Beſtallungen und Verpflichtungs-Protokolle ſich überall nur auf Staatsbeamte bezieht, in ſofern ſie für ihr Amt keine Beſoldung zu beziehen haben. Die Verpflichtungs-Protokolle der Beamten der Eiſenbahn-Geſellſchaften als Bahn-Polizei-Beamte ſind vielmehr nach der Stempel-Tarif-Poſition „Protokolle" zu b zu beurtheilen und danach mit 15 Sgr. ſtempelpflichtig, wobei um ſo mehr ſtehen geblieben werden muß, als nicht anerkannt werden kann, daß die Vereidung dieſer Beamten lediglich im öffentlichen Intereſſe des Staats erforderlich ſein ſollte; ſie erfolgt vielmehr recht eigentlich auch im Intereſſe des Inſtituts der Eiſenbahn-Unternehmung.

Wollte man aber auch, was bisher nicht geſchehen iſt, annehmen, daß die Beamten der Eiſenbahn-Geſellſchaften zu den mittelbaren Staatsbeamten gehören, ſo würde auch alsdann die Stempelfreiheit ihrer Verpflichtungs-Protokolle nicht nachgelaſſen werden können, indem, nach der oben angezogenen Tarif-Poſition, nur unbeſoldete Beamtete in dieſer Beziehung Stempelfreiheit zu genießen haben, die Eiſenbahn-Beamten aber beſoldet ſind, wobei es in der Natur der Sache liegt, daß dieſe Beſoldung, wie überall bei mittelbaren Staats-Beamten, nicht vom Staate, ſondern aus andern Fonds erfolgt.

Der Anforderung des Landraths des Niederbarnimſchen Krei-

ſes iſt daher nachzukommen und der Stempel von dem Extrahenten des Protokolls zu berichtigen.

Berlin, den 4. Juli 1846. Der Finanz-Miniſter Flottwell.

An
die Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft hierſelbſt.

M. Bl. des Inn. 1846. Nr. 196. S. 126.

Ad Abth. I. Abſchn. 3. Heft 1. S. 36.

Circular-Verfügung der Königl. Miniſterien der Finanzen (Flottwell) und des Innern (v. Manteuffel J. A.) an die Kgl. Regierungen der Provinzen Sachſen, Weſtphalen und der Rheinprovinz, betreffend die polizeiliche Genehmigung zu Steinkohlentheer und Koaks-Bereitungs-Anlagen vom 10. April 1846.

Nach §. 27. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. v. J. bedürfen Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks nur inſofern einer beſonderen polizeilichen Genehmigung, als ſie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden. Es iſt eine nähere Beſtimmung darüber in Antrag gebracht worden, was unter Gewinnungsorten des Materials zu verſtehen ſei. Wir finden uns daher veranlaßt die Kgl. Regierung darauf aufmerkſam zu machen, daß mit dem Ausdrucke „Gewinnungsorte" nur diejenigen Orte, an denen die Steinkohlen zu Tage kommen, ſo wie die damit in Verbindung ſtehenden Niederlageplätze der betreffenden Gruben haben bezeichnet werden ſollen.

Die Ausnahme-Beſtimmung im §. 27. l. c. iſt daher auf diejenigen Theer- und Koaks-Anlagen zu beſchränken, welche auf den Förderpunkten oder Niederlagen der betreffenden Gruben oder in unmittelbar anſchließender Nähe derſelben gemacht werden, ſofern nicht etwa bewohnte Gebäude bereits in deren Nähe ſich befinden.

Hiernach hat die Kgl. Regierung in vorkommenden Fällen ſich zu achten.

M. Bl. des Inn. 1846. N. 144. S. 96.

Ad Abth. I. Abſchn. 8. Heft 1. S. 68.

Circular-Verfügung des Kgl. General-Directors der Steuern (Kühne) an die Kgl. Provinzial-Steuer-Direktoren zu Stettin, Breslau, Münſter und Cöln, ſowie an die Kgl. Regierungen zu Potsdam, betreffend die Deklaration der durch Reiſende auf Dampfſchiffen und Eiſenbahnen eingeführten zollpflichtigen Gegenſtände, vom 5. Juli 1846.

Nach §. 7. der Zoll-Ordnung vom 23. Jan. 1838.*) iſt eine ſchriftliche Deklaration über die vom Auslande eingehenden Gegenſtände nur dann nicht erforderlich, wenn der Eingangszoll von denſelben weniger, als 3 Thlr. beträgt. Da es indeſſen nicht ſelten vorkommt, daß Reiſende auf den Dampfſchiffen und Eiſenbahnen unter ihren Effekten zollpflichtige Gegenſtände einführen, von denen ſich der Eingangszoll höher als auf 3 Thlr. beläuft, gerade hier aber die Verbindlichkeit, ſchriftlich zu deklariren, ſowohl wegen des dadurch entſtehenden Aufenthaltes, als wegen der bei dieſer Klaſſe von Zollpflichtigen oftmals vorhandenen Unkenntniß der deutſchen Sprache und ihrer Unbekanntſchaft mit den Beſtimmungen des Tarifs, beſonders läſtig werden kann, ſo haben die Zollvereins-Regierungen ſich über eine Modification des §. 7. der Zoll-Ordnung dahin verſtändigt, daß für augenſcheinlich nicht zum Handel beſtimmte Gegenſtände, welche die auf Dampfböten und Eiſenbahnen vom Auslande eingehenden Reiſenden mit ſich führen, die mündliche Angabe (ohne Beſchränkung auf einen gewiſſen Zollbetrag) als genügend angeſehen werden kann.

M. Bl. des Inn. 1846. Nr. 190. S. 123.

---

*) §. 7. der Zoll-Ordnung vom 23. Jan. 1838.

Es ſteht dem Waarenführer frei, ob er über ſeine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er aber ſolche ſelbſt beſorgen, wenn auch ſonſt die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Beſtimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zuläſſig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine beſondere General-Deklaration beifügen, und in derſelben die Verſicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt ſei.

Die Deklarationen müſſen in deutſcher Sprache abgefaßt, leſerlich und — beſonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geſchrieben ſein, und dürfen weder Abänderungen noch Raſuren enthalten. Deklarationen, welche dieſen Erforderniſſen nicht entſprechen, können zurückgewieſen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thlr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thlr. beträgt, iſt nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thlr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenſtände nur nach ſeiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeſchriebene Formular trete.

G. S. 1838. Nr. 1867. S. 43.

Nachtrag ad Abth. I. Abschn. IX. Heft I. S. 73. sq.

Regulativ über die Behandlung des Waaren- und Sach-Transports auf der Rheiniſchen Eiſenbahn in Bezug auf das Zollweſen vom 20. September 1843.

Da die Rheiniſche Eiſenbahn ſich an die, in Belgien von der Preußiſchen Grenze auf Lüttich und weiter führende Eiſenbahn unmittelbar anſchließt, mithin auf derſelben die Beförderung von Waaren und Sachen mit Ueberſchreitung der Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ſtatt findet, die Eigenthümlichkeit des Transports auf Eiſenbahnen jedoch die unbedingte Anwendung der bei dem gewöhnlichen Verkehr für die Zoll-Abfertigung und Kontrolle beſtehenden Vorſchriften nicht geſtattet, ſo werden über die Behandlung des Waaren- und Sach-Transports auf der Rheiniſchen Eiſenbahn in Beziehung auf das Zollweſen die nachſtehenden Anordnungen erlaſſen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

I. Transportmittel.

a. Wie ſolche beſchaffen ſein müſſen.

§. 1. Die zum Transport von Waaren und Paſſagier-Effekten auf der Eiſenbahn beſtimmten Wagen müſſen ſo eingerichtet ſein, daß dieſelben von der Zollbehörde durch anzulegende Schlöſſer leicht und ſicher unter Verſchluß genommen werden können. Weder in dieſen Wagen, noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen ſich geheime oder ſchwer zu entdeckende zur Aufnahme von Waaren und Effekten geeignete Räume befinden. —

In den Perſonenwagen dürfen beſondere Räume der letzteren Art überhaupt nicht vorhanden ſein.

Die Güterwagen ſind mit einer fortlaufenden Nummer, welcher an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen iſt, zu bezeichnen.

Befinden ſich in einem Güterwagen mehrere von einander geſchiedene Abtheilungen (vergleiche §. 11.), ſo wird jede der letzteren durch einen Buchſtaben bezeichnet.

b. Deren Kontrollirung.

§. 2. Die zum Güter-Transport dienenden Wagen müſſen, bevor ſie in Gebrauch genommen werden dürfen, dem Haupt-Zollamte in Aachen, unter Angabe der Nummer und Buchſtaben, mit

welchen ſie bezeichnet ſind, ſchriftlich angemeldet und Behufs der Prüfung ihrer Verſchluß-Einrichtung und Bezeichnung auf dem Bahnhofe zur Beſichtigung geſtellt werden.

Gleiche Anmeldung muß ſtattfinden, wenn Güterwagen dauernd außer Gebrauch kommen. Von den in doppelter Ausfertigung einzureichenden Anzeigen wird das eine Exemplar von dem Haupt-Zollamte, mit der Beſcheinigung, daß die Anmeldung geſchehen und gegen die Verſchluß-Einrichtung nichts zu erinnern ſei, verſehen, zurückgegeben.

Die Zollbehörde kann auch zu jeder andern Zeit verlangen, daß ihr ſowohl die Güter-, wie die Perſonenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, inſofern ſie nicht gerade in Gebrauch ſind, zur Beſichtigung geſtellt werden.

2. Stationsplätze und Halteſtellen.

§. 3. Von den Punkten, auf welchen ſich Stationsplätze und Halteſtellen befinden, ſo wie von jeder beabſichtigten Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derſelben iſt die Eiſenbahn-Geſellſchaft verpflichtet, dem Provinzial-Steuer-Direktor und dem Haupt-Zollamte in Aachen ſchriftliche Anzeige zu machen. Mit Ausnahme der Fälle äußerer Nothwendigkeit, dürfen die Wagenzüge auf der ganzen Bahnſtrecke zwiſchen der Landesgrenze und Cöln nur an den angezeigten Stationsplätzen und Halteſtellen anhalten; auch darf nur an dieſen Plätzen und Stellen etwas ab- oder zugeladen werden.

Auf den Stationsplätzen in Herbesthal, Aachen und Cöln hat die Eiſenbahn-Geſellſchaft diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich ſind, um während der Dauer der zollamtlichen Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieſelbe ſtattfindet, zu verhindern; auch iſt ſie verpflichtet, auf den oben genannten Plätzen für geeignete Räume, ſowohl zur Reviſion der Paſſagier-Effekten, als zur einſtweiligen Niederlegung der nicht ſofort zur Abfertigung gelangenden Waaren zu ſorgen. Die zu dem letzteren Zwecke beſtimmten Räume müſſen verſchließbar ſein und werden von der Zoll-Verwaltung und der Eiſenbahn-Geſellſchaft gemeinſchaftlich unter Verſchluß gehalten.

3. Transportzeit.

§. 4. Diejenigen Wagenzüge, mit welchen Waaren oder auch (beim Eingange vom Auslande) die noch nicht abgefertigten Effekten der Reiſenden transportirt werden, dürfen ſich auf der Eiſen-

bahn nur innerhalb der Tageszeit bewegen, ſie dürfen daher erſt nach Anbruch des Tages, reſp. über die Grenze eingehen und von Cöln abfahren und ſie müſſen vor Eintritt der Dunkelheit, eingehend in Cöln und ausgehend in Herbesthal eintreffen *).

Wagenzüge der ebengedachten Art dürfen zwiſchen der Landesgrenze und Cöln nur allein auf dem Bahnhof in Aachen über Nacht verbleiben und müſſen, inſofern dies geſchehen ſoll, vor Eintritt der Dunkelheit den genannten Bahnhof erreichen. Auf Wagenzüge, mit denen lediglich Perſonen befördert werden, welche entweder keine Effekten bei ſich führen, oder deren Effekten bereits zollamtlich abgefertigt ſind, finden dieſe Beſtimmungen keine Anwendung.

Die Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt verpflichtet, von dem unter Berückſichtigung der vorſtehenden Maaßgaben feſtzuſtellenden Fahrplane, ingleichen von jeder Abänderung deſſelben, bevor ſolche zur Ausführung kommt, ſowohl dem Provinzial-Steuer-Direktor, wie den Haupt-Aemtern in Aachen und Cöln ſchriftliche Mittheilung zu machen.

4. Abfertigungsſtellen.

§. 5. Die Abfertigung der auf der Eiſenbahn ein- und ausgehenden Güter und Effekten geſchieht, je nach der Beſchaffenheit und dem Beſtimmungsorte derſelben, beziehungsweiſe bei

1) dem Neben-Zollamte 1. Klaſſe in Herbesthal;
2) dem Haupt-Zollamte in Aachen oder
3) dem Haupt-Steueramte für ausländiſche Gegenſtände in Cöln, nach den in den §§. 10. bis 28. dieſes Regulativs enthaltenen näheren Vorſchriften.

5. Abfertigungsſtunden.

§. 6. Die in der Zoll-Ordnung (§§. 111., 112.) feſtgeſetzten Geſchäftsſtunden werden für die im §. 5. genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Paſſagier-Effekten, ſo wie der ankommenden und mit dem nämlichen Bahnzuge weiter gehenden Güter gleich nach dem Eintreffen der Wagenzüge zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Feſttagen, bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verſchluß.

§. 7. Die Koſten der Einrichtung zu der ſtatt des Bleiverſchluſſes, in Anwendung zu bringenden Verſchließung der Wagen-

---

*) Durch eine ſpätere Verfügung iſt der Transport auf der Eiſenbahn von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends nachgelaſſen worden.

räume mittelſt beſonderer Schlöſſer, zu welchen die Schlüſſel nach erfolgter Anlegung in den Händen der Zollbeamten bleiben, hat die Eiſenbahn-Geſellſchaft zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8. Findet die Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte ſtatt, ſo muß den Begleitern ein Platz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Sitzplatz in einem Perſonenwagen der mittlern Klaſſe unentgeltlich eingeräumt werden.

8. Beſondere Befugniſſe der obern Zollbeamten.

§. 9. Diejenigen Ober-Beamten der Zoll-Verwaltung, welche mit der Kontrolle des Verkehrs auf der Eiſenbahn und der die Abfertigung deſſelben bewirkenden Zollſtellen ſpeziell beauftragt werden und ſich darüber gegen die Angeſtellten der Eiſenbahn-Geſellſchaft durch eine von dem Provinzial-Steuer-Direktor ausgeſtellte Legitimationskarte ausweiſen, ſind befugt, zum Zwecke dienſtlicher Reviſionen oder Nachforſchungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Halteſtellen ſo lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichſt zu beſchleunigende Amtsverrichtung ſolches erfordert. Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Halteſtellen anweſenden Angeſtellten der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind in ſolchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an ſie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leiſten.

Nicht minder ſind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Halteſtellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, ſo weit ſolche zu Zwecken des Eiſenbahndienſtes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforſchungen vorzunehmen.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eiſenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ſein wird, in beiderlei Richtungen in einem Perſonenwagen zweiter Klaſſe unentgeltlich befördert werden.

II. Beſondere Vorſchriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande.

1) Verladung der Güter.

§. 10. Sämmtliche Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, welche auf der Eiſenbahn eingehen ſollen, müſſen ſchon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden, ſo daß ſich bei Ueberſchreitung der Landesgrenze in den Perſonenwagen nur ſolche Kleinigkeiten, welche Reiſende in der Hand oder ſonſt unverpackt bei ſich führen, und auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern nur Gegenſtände befinden dürfen, welche die Angeſtellten oder Arbeiter der Eiſenbahn-Geſellſchaft auf der Fahrt ſelbſt zu eigenem Gebrauche oder zu dienſtlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinſichtlich der auf der Eiſenbahn transportirten Reiſewagen der mit dem nämlichen Zuge reiſenden Paſſagiere dahin ſtatt, daß dieſelben mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche ſich außerdem in andern als den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenſtand einer beabſichtigten Zoll-Defraude angeſehen.

§. 11. Bei der Verpackung der Güter und Effekten in die Güterwagen müſſen dieſelben ferner, theils nach den Orten, wo deren zollamtlichen Abfertigung, den nachfolgenden Beſtimmungen gemäß, von dem Einbringer begehrt wird (Herbesthal, Aachen oder Cöln, zu vergleichen §. 5.), theils nach ihrer Eigenſchaft als Frachtſtücke oder als Paſſagiergut geſondert werden.

Demgemäß ſind ſchon im Auslande in verſchiedene Wagen zu verladen: als

1) für Herbesthal
   a) diejenigen Frachtgüter, welche daſelbſt nach den Vorſchriften der Zoll-Ordnung abgefertigt werden ſollen;
   b) die Effekten der in Herbesthal ſelbſt die Eiſenbahn verlaſſenden Paſſagiere und
   c) die Effekten der Reiſenden, welche zwiſchen Herbesthal und Aachen abgehen;
2) für Aachen
   a) die Frachtgüter, welche daſelbſt zur weitern Abfertigung gelangen ſollen;
   b) die Effekten der Paſſagiere, welche in Aachen die Bahn verlaſſen
   und

c) die Effekten der zwiſchen Aachen und Köln abgehenden Reiſenden; endlich

3) für Köln

a) die Frachtgüter, welche zur dortigen Abfertigung beſtimmt ſind, und

b) die Effekten der bis Köln reiſenden Paſſagiere.

Sind die für einen der genannten drei Orte beſtimmten Frachtgüter und Paſſagier-Effekten nur in ſolcher Menge vorhanden, daß für beide zuſammen ein Wagen ausreicht, ſo kann die Aufnahme derſelben in den nämlichen Wagen ſtattfinden; es muß jedoch in dieſem Falle ein Wagen gewählt werden, in welchem ſich mehrere von einander geſchiedene Abtheilungen befinden, damit die Frachtgüter von den Paſſagier-Effekten und die letzteren, je nachdem ſie zu den vorſtehend unter 1. und 2. mit b. oder zu den mit c. bezeichneten gehören, geſondert verladen werden können.

2) Ordnung der Wagen.

§. 12. Die einen Zug bildenden Wagen müſſen ſo geordnet werden, daß

1) ſämmtliche vom Auslande eingegangene Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hinter einander folgen und

2) die in Herbesthal und Aachen zurückbleibenden Güterwagen an dieſen Orten mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3) Abfertigung in Herbesthal.

a) Abſchließung des dazu beſtimmten Raumes.

§. 13. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe angekommen iſt, wird der Theil des letzteren, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller andern Perſonen als der des Dienſtes wegen anweſenden Zollbeamten und der Angeſtellten der Eiſenbahn-Geſellſchaft abgeſchloſſen (vergl. §. 3.) und der für die mitgekommenen Paſſagiere beſtimmte und als ſolcher bezeichnete Ausgang aus dieſem Raume unter die Aufſicht der Zollbehörde geſtellt.

Die Zulaſſung anderer Perſonen, auch der mit dem Wagenzuge weiter reiſenden Paſſagiere zu dem abgeſchloſſenen Raume darf erſt nach Beendigung der in den folgenden §§. 14. bis 17. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen ſtattfinden.

b) Anmeldung der Ladung.

§. 14. Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillſtande gekommen iſt, hat der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeiſter dem Neben-Zollamte

1) ein vollſtändiges, in deutſcher Sprache verfaßtes, mit Datum und Unterſchrift verſehenes Ladungs-Verzeichniß, in welchem die Frachtgüter nach Inhalt der Frachtbriefe die Paſſagier-Effekten aber ſummariſch, der Kollizahl nach aufzuführen ſind,

ferner

2) einen Auszug aus dieſem Ladungs-Verzeichniſſe rückſichtlich derjenigen Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, für welche die Abfertigung in Aachen und

3) einen zweiten Auszug rückſichtlich derjenigen Güter und Effekten, für welche die Abfertigung in Köln begehrt wird,

zu übergeben.

Als Paſſagier-Effekten im Sinne dieſes Regulativs werden nur diejenigen angeſehen, deren Eigenthümer ſich als Reiſende in dem nämlichen Wagenzuge befinden; Reiſe-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eiſenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

Poſtſtücke, welche unter Begleitung eines Preußiſchen Poſtbeamten transportirt werden, bleiben von der Aufnahme in das Ladungs-Verzeichniß und die Auszüge aus demſelben ausgeſchloſſen.

Jedem der beiden unter 2. und 3. bezeichneten Auszüge ſind die Frachtbriefe über die darin aufgeführten Waaren und Güter beizufügen.

c) Reviſionen der Perſonenwagen ꝛc. und Sonderung der zurückbleibenden und der weiter gehenden Paſſagier-Effekten.

§. 15. Während der Berichtigung des Anmeldungspunktes werden die Perſonenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, welche in Herbesthal nach den Vorſchriften der Zoll-Ordnung abgefertigt werden ſollen, von den mit dem nämlichen Wagenzuge weiter gehenden geſondert.

d) Abfertigung der weiter gehenden Güter und Effekten.

aa) der Effekten derjenigen Reiſenden, welche die Bahn zwiſchen Herbesthal und Aachen verlaſſen.

§. 16. Nachdem die Reiſenden, welche die Eiſenbahn zwiſchen Herbesthal und Aachen verlaſſen, aufgefordert worden, die zollpflich-

tigen Gegenſtände, welche ſie bei ſich führen, zu deklariren, werden die Effekten derſelben revidirt und nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenſtände, in freien Verkehr geſetzt.

Finden ſich bei einzelnen Reiſenden zollpflichtige Gegenſtände in ſolcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren ſofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen der Wagenzüge in Herbesthal beſtimmt iſt, ſo müſſen dergleichen Gegenſtände einſtweilen dort zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reiſenden oder eines Beauftragten deſſelben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächſtfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

bb) der übrigen weiter gehenden Güter und Effekten.

§. 17. Demnächſt werden die Wagen, in welchen ſich zur Abfertigung in Aachen und reſp. Köln beſtimmten Frachtgüter und Paſſagier-Effekten befinden, verſchloſſen und die Schlüſſel den mit der Begleitung des Wagenzuges beauftragten Zollbeamten eingehändigt.

Die nach §. 14. übergebenen Auszüge aus dem Ladungs-Verzeichniſſe werden mit den dazu gehörigen Frachtbriefen eingeſiegelt, reſp. an das Haupt-Steueramt in Köln adreſſirt und nebſt den von dem Neben-Zollamte ausgefertigten Anſagezetteln den Begleitungs-Beamten zur Abgabe an die eben genannten beiden Haupt-Aemter übergeben.

e) Abfertigung der in Herbesthal zurückgebliebenen Güter und Effekten.

§. 18. Unmittelbar nachdem der Wagenzug in Herbesthal abgegangen iſt, werden die Effekten der Reiſenden, welche die Eiſenbahn dort verlaſſen haben, abgefertigt; die in Herbesthal zurückgebliebenen Frachtgüter ſind dem Neben-Zollamte daſelbſt Seitens der Eiſenbahn-Geſellſchaft durch einen dazu von ihr bevollmächtigten Angeſtellten nach den Vorſchriften der Zoll-Ordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben dieſen Vorſchriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollſtändig bewirkt werden können, ſo werden die Güter über Nacht in der unter Mitverſchluß des Neben-Zollamts ſtehenden Niederlage (§. 3.) aufbewahrt.

4) Abfertigung in Aachen.

a) Abſchließung des dazu beſtimmten Raumes.

§. 19. Gleich nach Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe in Aachen, wird der entſprechende Theil des letztern abgeſchloſſen und es kommen dabei die Beſtimmungen des §. 13. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Wiederzulaſſung des Publikums zu dem abgeſchloſſenen Theile des Bahnhofs erſt nach Beendigung der §§. 20. und 21. erwähnten Verrichtungen geſchehen darf.

b) Sonderung der zurückbleibenden und der weiter gehenden Frachtgüter und Paſſagier-Effekten.

§. 20. Demnächſt werden die zur Abfertigung in Aachen beſtimmten Frachtgüter und Paſſagier-Effekten von den mit dem nämlichen Wagenzuge weiter gehenden geſondert.

c) Abfertigung der Effekten zwiſchen Aachen und Köln von der Bahn abgehender Reiſenden.

§. 21. Sobald dies geſchehen iſt, wird zur Abfertigung der Effekten derjenigen Reiſenden, welche die Eiſenbahn zwiſchen Aachen und Köln verlaſſen, geſchritten, wobei die Beſtimmungen des §. 16. maaßgebend ſind.

d) Abfertigung der in Aachen zurückbleibenden Güter und Effekten.

§. 22. Nachdem der Wagenzug nach Köln weiter gegangen iſt, werden zunächſt die Effekten der in Aachen zurückgebliebenen Paſſagiere abgefertigt.

Hinſichtlich der daſelbſt zurückbehaltenen Frachtgüter iſt, wie im §. 18. vorgeſchrieben, zu verfahren.

5) Abfertigung in Köln.

§. 23. Nach Ankunft des Wagenzuges in Köln werden ſofort die Paſſagier-Effekten abgefertigt.

Für die mitgekommenen Frachtgüter gelten die Beſtimmungen des §. 18.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1) Gegenſtände, welche einem Ausgangs-Zoll unterliegen.

§. 24. Sollten Waaren, welche mit einem Ausgangs-Zolle belegt ſind, auf der Eiſenbahn nach dem Auslande geſendet werden, ſo liegt dem Verſender ob, vor erfolgter Uebergabe der Waa-

ren an die Eiſenbahn-Geſellſchaft den Ausgangszoll bei einer zu deſſen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerſtelle zu entrichten. Die darüber empfangene Quittung muß die Waare begleiten und beim Ausgange dem Neben-Zollamte in Herbesthal zur Vergleichung mit der Waare, übergeben werden.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweiſen iſt.

§. 25. Werden Waaren ausgeführt, deren Ausgang amtlich beſcheinigt werden muß, ſo ſind dieſelben in Köln, reſp. Aachen unter Aufſicht der Zollbehörde in die dazu beſtimmten verſchließbaren Wagenräume einzuladen und letztere zu verſchließen. Es genügt ſodann, wenn auf der die Wagren betreffenden amtlichen Bezettelung (Begleitſchein, Uebergangſchein, Deklarationsſchein), welche den begleitenden Zollbeamten zu übergeben iſt, das Einladen der Waaren und der Verſchluß des Wagens, ſo wie der Abgang des letzteren auf der Eiſenbahn reſp. von dem Haupt-Steueramte in Köln oder dem Haupt-Zollamte in Aachen, der Ausgang über die Grenze aber von den Begleitungs-Beamten beſcheinigt wird.

C. Transport im Inlande.

1) Im Grenzbezirke.

§. 26. Während des Transports von Gegenſtänden auf der Eiſenbahn innerhalb des Grenzbezirks oder aus demſelben in das Binnenland oder aus letzterem in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeſchriebene Ausweis durch Legitimationsſcheine nicht gefordert. Die Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt jedoch verpflichtet, in ſofern es für nöthig erachtet und von dem Provinzial-Steuer-Direktor angeordnet wird, innerhalb des Grenzbezirks Päckereien zur Beförderung landeinwärts entweder allgemein oder von gewiſſen Perſonen nur gegen eine, für jeden Fall zu ertheilende ſchriftliche Erlaubniß des namentlich zu bezeichnenden Zollamts anzunehmen, welche dann das Frachtſtück bis zum Beſtimmungsorte begleitet.

Soweit Gegenſtände, welche auf der Eiſenbahn befördert werden, vor oder nach dem Transporte auf derſelben den Grenzbezirk paſſiren, unterliegen ſolche den allgemeinen Vorſchriften über die Transport-Kontrolle.

2) Im Binnenlande.

§. 27. Die Beſtimmungen der Zoll-Ordnung über die Waaren-Kontrolle im Binnenlande kommen auch bei dem Verkehr auf der Eiſenbahn zur Anwendung.

3) Mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände.

§. 28. Wenn in Köln oder Aachen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände auf der Eiſenbahn eingehen, unterliegen ſolche den für die Erhebung und Kontrolle der Mahl- und Schlachtſteuer in dieſen Orten beſtehenden Einrichtungen und Anordnungen.

III. Strafen.

§. 29. Die Beſtimmungen des Zollſtrafgeſetzes vom 23. Januar 1838. kommen auch bei dem Waaren- und Sach-Transport auf der Rheiniſchen Eiſenbahn mit der Maaßgabe in Anwendung daß wegen Unrichtigkeiten in den Ladungs-Verzeichniſſen und den Auszügen aus denſelben (§. 14.), ſo wie in den Namens der Eiſenbahn-Geſellſchaft zu übergebenden Zoll-Deklarationen (§§. 18., 22. und 23.) derjenige zunächſt in Anſpruch genommen wird, welcher jene Schriftſtücke unterzeichnet hat. In Anſehung der mit den Paſſagier-Effekten (vergl. §. 14.) begangenen Defraudationen oder Kontraventionen, findet ein Strafanſpruch gegen die Angeſtellten der Eiſenbahn-Geſellſchaft nur in dem Falle ſtatt, wenn ſie an der Defraudation oder Kontravention Theil genommen haben.

Für die von Angeſtellten der Eiſenbahn-Geſellſchaft verwirkten Geldſtrafen, Zollgefälle und Koſten hat die genannte Geſellſchaft nach §. 19. des vorbezeichneten Geſetzes zu haften. Für Geldſtrafen, Zollgefälle und Koſten, in welche die auf der Eiſenbahn reiſenden Perſonen aus Veranlaſſung der Effekten, welche dieſelben bei ſich führen, verurtheilt werden, liegt der Eiſenbahn-Geſellſchaft eine unmittelbare Vertretungs-Verbindlichkeit nicht ob.

Uebertretungen der Vorſchriften dieſes Regulativs werden, inſofern nicht nach den Beſtimmungen des Zoll-Strafgeſetzes eine härtere Strafe verwirkt iſt, von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 30. Die Beſtimmungen dieſes Regulativs ſind nicht als unabänderlich zu betrachten; es bleibt vielmehr ausdrücklich vorbehalten, diejenigen Modifikationen derſelben eintreten zu laſſen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf der Rheiniſchen Eiſenbahn als nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Berlin, den 20. September 1843. III. 21049.

Der General-Direktor der Steuern.

(Central-Blatt 1844. Nr. 70. S. 130.).

Gedruckt bei A. W. Schade, Grünſtr. 18.

Die
Preußiſchen Eiſenbahnen.

Eine

ſyſtematiſch geordnete Sammlung
aller auf die Etablirung von Eiſenbahnen in Preußiſchen
Staaten Bezug habenden geſetzlichen Verordnungen,
ſo wie ſämmtlicher Statute der bereits Allerhöchſt
beſtätigten Eiſenbahn-Geſellſchaften,

zuſammengeſtellt

von

G. M. Kletke,
Bürgermeiſter.

Zweite Abtheilung:
Die Eiſenbahn-Statuten.
Erſtes Heft.

Berlin, 1844.
Mylius'ſche Buchhandlung.

I. Rheiniſche Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 21. Auguſt 1837 des Statuts der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nach der Beſtimmung des Artikels 37. des Handelsgeſetzbuchs Unſerer Rhein-Provinz wollen Wir die Errichtung einer anonymen Geſellſchaft unter dem Namen:

„Rheiniſche Eiſenbahn-Geſellſchaft",

ſo wie ſich ſolche zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Köln nach der Belgiſchen Grenze in dem anliegenden Notariats-Akte vom 9. Juni d. J. gebildet hat, hiermit genehmigen, und das in dem gedachten Notariats-Akte enthaltene Statut der Geſellſchaft hierdurch beſtätigen, jedoch mit der Maaßgabe zu §. 16. dieſes Statuts:

> daß es der Geſellſchaft erſt nach Einzahlung von 40 Prozent des Nominal-Betrages der Aktien freiſtehen ſoll, auf die Eintreibung des einzahlbaren Betrages der Aktien zu verzichten, bis dahin aber die erſten Aktienzeichner ihrer Verhaftung nicht entlaſſen werden dürfen.

Wir ertheilen aber dieſe Genehmigung und Beſtätigung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: daß die vorgedachte Rheiniſche Eiſenbahn-Geſellſchaft allen Beſtimmungen und Bedingungen, welche in Betreff des Verhältniſſes zum Staate und zum Publikum für die Eiſenbahn-Unternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede ſtehende Unternehmen insbeſondere ergehen werden, ebenſo nachzukommen verbunden bleibt, als wenn ſolche in der gegenwärtigen Urkunde enthalten wären.

Indem Wir ferner noch beſonders befehlen:

1) daß zu §. 5. des Statuts, die Anlage von Zweigbahnen, ſo wie zu §. 24. des Statuts, die Vermehrung des Aktien-Kapitals über den im §. 13. feſtgeſetzten Betrag hinaus, nicht ohne Unſere landesherrliche Genehmigung erfolgen darf, und

2) daß zu §. 3. des Statuts, zur Feſtſtellung des Bauplanes und der Spurweite der Bahn, zu §. 4. des Statuts, zum Beginn der Transport-Beförderung auf derſelben und zur Feſtſetzung des Bahngeldes, zu §. 7. des Statuts, zur Betheiligung bei andern Eiſenbahn-Unternehmungen, zu §. 8. des Statuts, zur Herſtellung der Einrichtungen zur Beſorgung der Perſonen und Güter von und nach den Stations-Plätzen, zu §. 25. des Statuts, zur Kontrahirung von Anleihen überhaupt, endlich zu §. 81. des Statuts, zur Feſtſetzung der Verhältniſſe der zur Wahrnehmung der Polizei auf der Bahn anzuſtellenden Agenten und Beamten, die vorgängige Genehmigung Unſeres Finanzminiſters, reſp. die vorgängige Vereinbarung mit Unſerm General-Poſtmeiſter erforderlich bleiben ſoll.

Zugleich wollen Wir, im Anerkenntniſſe der Gemeinnützigkeit der Unternehmung, der vorgedachten Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft für die Ausführung der Bahn in der im §. 3. des Statuts bezeichneten Richtung und der dazu gehörigen Anlagen des im §. 9. erwähnten Rechts: die erforderlichen Grundſtücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben oder vorübergehend zu benutzen, in eben dem Maaße und Umfange, wie ſolche für die öffentlichen Kunſtſtraßen geſetzlich beſteht, hiermit ausdrücklich verleihen, mit der Beſtimmung: daß die Ausübung dieſes Rechts nur unter Leitung Unſerer Regierung zu Köln und zu Aachen ſtattfinden ſoll.

Wir befehlen ſchließlich, daß die gegenwärtige Urkunde dem vorerwähnten Notariats-Akte vom 9. Juni d. J. für immer beigeheftet bleibe, und nebſt dem in Letzterem enthaltenen Statute durch die Amtsblätter Unſerer oben gedachten beiden Regierungen öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, indem Wir im Uebrigen Uns vorbehalten, die gegenwärtige Genehmigung und Beſtätigung, unbeſchadet der Rechte dritter Perſonen, zu widerrufen, falls das Statut oder eine der vorſtehend beigefügten oder vorbehaltenen Beſtimmungen und Bedingungen nicht befolgt oder verletzt würde.

2. Statut für die Rheiniſche Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 9. Juni 1837.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Titel I.

Zweck und Befugniſſe der Geſellſchaft.

§. 1. Zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Köln nach der Belgiſchen Grenze, mit Anſchluß an die Eiſenbahn nach Antwerpen, wird eine anonyme Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Preußiſch-Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches, und zwar nach den Artikeln 29 und 37. deſſelben, gebildet, welche den Namen:

„Rheiniſche Eiſenbahn-Geſellſchaft",

annimmt, und ihren Sitz in der Stadt Köln hat.

§. 2. Die Geſellſchaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch einen Adminiſtrations-Rath und eine Direktion nach Maaßgabe der ſpäter folgenden Beſtimmungen vertreten.

§. 3. Die Geſellſchaft baut die Eiſenbahn von Köln über Düren und Aachen nach der Belgiſchen Grenze zum Anſchluß an die Eiſenbahn, die von Antwerpen bis an die Preußiſche Grenze geführt wird. Die Richtung dieſer Bahn wird im Weſentlichen folgendermaßen bezeichnet: Dieſelbe beginnt zu Köln im Freihafen, ſie überſchreitet das Vorgebirge in der Nähe von Königsdorf und die Roer in der Nähe von Düren; ſie verläßt das Thal der Inde hinter Eſchweiler-Pumpe und erreicht mittelſt eines Tunnels bei Verlautenheide den Haarbach; ſie überſchreitet die Straße zwiſchen Aachen und Burtſcheid in der Nähe des Morſchierthors zu Aachen, verläßt den Aachenſchen Gebirgskeſſel mittelſt eines Tunnels und erreicht alsdann, ohne Eupen zu berühren, die Belgiſche Grenze zwiſchen Herbesthal und Weißenhaus. Die Spurweite der Schienenbahn ſoll diejenige der Belgiſchen Hauptbahn ſein.

§. 4. Die Geſellſchaft kann den Güter- und Perſonen-Transport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben. Sie wird, wenn auch andere Unternehmer dieſe Transporte beſorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben.

§. 5. Es kann die Geſellſchaft auch unter gleicher Benutzungsweiſe Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen.

§. 6. Sollte in Folge weiterer Vervollkommung in den Transportmitteln eine noch beſſere oder wohlfeilere Beförderung der Transporte, als auf Eiſenſchienen, möglich werden, ſo kann die Geſellſchaft auch das neue Förderungsmittel herſtellen, und die Bahn demſelben angemeſſen nach Anleitung des §. 4. benutzen.

§. 7. Die Geſellſchaft kann mit den Unternehmern von Eiſenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer (der Geſellſchaft) Bahn ſtehen oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenſeitigen Benutzung ſchließen, oder auch in ſolchen Eiſenbahnen ſich betheiligen.

§. 8. Die Geſellſchaft kann ferner für ihre Rechnung, jedoch nicht als ausſchließliches Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Beſorgung der Perſonen und Güter von und nach Stationsplätzen herſtellen; dies bezieht ſich nur auf die dieſen Plätzen nahe gelegenen Orte.

§. 9. Die Geſellſchaft iſt befugt, im Wege der unfreiwilligen Expropriation nach den Vorſchriften der darüber beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetze und Beſchlüſſe der Staats-Regierung die Grundſtücke eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, welche zum Bau der Eiſenbahn und der dazu gehörigen Anlagen erforderlich ſind.

Titel II.

Verhältniſſe der Geſellſchaft zur Staats-Regierung.

§. 10. Alle in dieſen Statuten nicht angegebenen Verhältniſſe zur Staats-Regierung ſind ſo zu betrachten, wie dieſelben bei Vollziehung der Allerhöchſt verheißenen Konzeſſion zu den beabſichtigten Unternehmungen zur Feſtſtellung gelangen werden. Die desfallſigen Beſtimmungen der Staats-Regierung ſind eben ſo bindend für die Geſellſchaft, als wenn ſie wörtlich in dieſen Statuten enthalten wären.

§. 11. Auf gleiche Weiſe ſollen Modifikationen oder Zuſätze zu den Statuten, welche die Staats-Regierung bei Vollziehung der Konzeſſion etwa vorſchreiben möchte, für die Geſellſchaft bindend ſein.

§. 12. Die Direktion iſt ermächtigt, wegen der durch die vorhergehenden beiden Artikel vorgeſehenen Beſtimmungen mit der Staats-Regierung die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten und zum Schluſſe zu fördern. Das Reſultat dieſer Verhandlungen ſoll dem Adminiſtrations-Rathe zur Annahme oder Verweigerung Namens der Geſellſchaft vorgelegt werden.

Titel III.

Bildung und Verwendung des Grund-Kapitals.

§. 13. Das Grundkapital der Geſellſchaft iſt auf drei Millionen Thaler feſtgeſetzt und zerfällt in zwölftauſend Aktien, jede auf zweihundert funfzig Thaler auf den Inhaber lautend.

§. 14. Die Einzahlung für die Aktien erfolgt in Raten von zwei bis zu zehn Prozent, ſucceſſive nach den näheren Beſtimmungen der Direktion und zwar innerhalb zweier Monate nach einer von der letztern erlaſſenen öffentlichen Aufforderung. Bei der erſten Ratenzahlung kommt das bereits von ſämmtlichen Aktionären bezahlte halbe Prozent in Anrechnung.

§. 15. Die Einzahlungen erfolgen nach der Wahl der Aktionäre in Köln oder Aachen. Die Direktion hat deshalb die erforderlichen Beſtimmungen zu erlaſſen.

§. 16. Wer nicht innerhalb der im §. 14. bezeichneten Friſt die Einzahlungen leiſtet, hat eine Konventionalſtrafe von 10 Prozent jeder Aktie, von welcher die Zahlung in Rückſtand verblieben iſt, zum Vortheil der Geſellſchaft verwirkt. Außerdem ſteht es der letztern frei, wenn innerhalb zweier fernern Monate nach einer erneuten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, entweder den einzahlbaren Betrag der Aktien nebſt der Konventionalſtrafe gerichtlich einzutreiben, oder aber hierauf zu verzichten. Im letztern Falle müſſen die bis dahin eingezahlten Raten als der Geſellſchaft verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, ſo wie durch die urſprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Anſprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet erklärt werden. Eine ſolche Erklärung erfolgt nach Beſchluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf dieſe Art ausſcheidenden Aktionäre können von der Direktion neue Aktienzeichner öffentlich zugelaſſen werden. Dieſe haben die bereits ausgeſchriebenen Theilzahlungen ſofort zu entrichten, ſtehen alsdann aber allen übrigen Intereſſenten gleich.

§. 17. Ueber den Betrag der Aktien hinaus iſt der Aktionär, unter welcher Benennung es auch ſei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 16. vorgeſehenen Konventionalſtrafe ausgenommen.

§. 18. Die Aktien-Dokumente werden von wenigſtens drei Direktoren und von dem Spezial-Direktor unterzeichnet.

§. 19. Die Zinſen der Aktien werden zu fünf vom Hundert

jährlich vergütet und ſind in Köln, Aachen, Berlin oder Frankfurt am Main zahlbar. Die Zinſen von den Ratenzahlungen (§. 14.) werden in eben der Art vergütet. In Köln erfolgt die Zinſenzahlung bei den Banquiers Johann David Herſtatt, Salamon Oppenheim junior et Comp., Abraham Schaafhauſen und Johann Heinrich Stein. Wegen Ausfertigung der Zins-Coupons und wegen der anderweitigen nähern Beſtimmungen erläßt die Direktion die erforderlichen Bekanntmachungen.

§. 20. Die Dividende oder der zur Vertheilung kommende reine Gewinn iſt in den nämlichen Orten zahlbar, wie die Zinſen. Auch dieſerhalb macht die Direktion die nähern Beſtimmungen bekannt.

§. 21. Die Zinſen oder Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre vom Tage der erſten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal in Zwiſchenräumen von wenigſtens Einem Jahre erlaſſenen diesfallſigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen ſind, verfallen der Geſellſchaft.

§. 22. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Zins-Coupons oder Dividenden-Scheine amortiſirt werden, ſo erläßt die Direktion dreimal in Zwiſchenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieſelbe geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente für nichtig oder verſchollen und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Koſten dieſes Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern den Betheiligten zur Laſt.

§. 23. Von dem reinen Gewinn wird jährlich zum mindeſten der zehnte und zum höchſten der fünfte Theil zur Bildung eines Reſervefonds zurückgehalten. Nur der Reſt des Gewinns iſt die nach §. 20. zur Vertheilung kommende Dividende. Welcher Theil des reinen Gewinns innerhalb der vorgezeichneten Grenze zum Reſerve-Fonds zurückgehalten wird, ſetzt auf den Antrag der Direktion der Adminiſtrations-Rath feſt. Wenn der Reſerve-Fonds auf die Summe von zweimal hundert tauſend Thalern angewachſen iſt, ſo beſchließt die General-Verſammlung, ob er noch weiter erhöht werden ſoll, doch bedarf der Beſchluß einer Erhöhung über die Summe von dreimal hundert tauſend Thalern der Genehmigung der Staats-Regierung.

§. 24. Die General-Verſammlung kann eine Vermehrung des Aktien-Kapitals vermittelſt Ausgabe neuer Aktien beſchließen.

§. 25. Anleihen dürfen nur mit Genehmigung der General-Verſammlung kontrahirt werden. Würden ſolche den Betrag von einhundertfunfzigtauſend Thalern zu überſteigen haben, ſo ſind die desfallſigen Beſchlüſſe auch der Genehmigung der Staats-Regierung unterworfen. Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Titel IV.

Beſtimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten und über Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 26. Jährlich ſollen in der General-Verſammlung die Reſultate der Rechnungs-Ablage und ein Bericht über den Zuſtand der Geſchäfte der Geſellſchaft mitgetheilt werden. Dieſe Reſultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 27. Die in dieſen Statuten vorgeſchriebenen oder vorgeſehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen ſind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Perſonen erlaſſen, wenn ſie in der Preußiſchen Staats-Zeitung, einer Kölner, einer Aachener, einer Augsburger und einer Zeitung zu Frankfurt am Main erſchienen ſind.

§. 28. Beſchlüſſe, durch welche eine Aenderung der Statuten bewirkt wird, ſind nur dann gültig, wenn ſie durch die General-Verſammlung mit einer Majorität von wenigſtens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Beſtätigung. Außerdem muß in den Einberufungs-Schreiben zu ſolchen General-Verſammlungen die beabſichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 29. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer für dieſen Zweck beſonders angekündigten General-Verſammlung, in welcher alle Aktionäre das Stimmrecht ausüben, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen beſchloſſen werden. Bei dieſer General-Verſammlung hat jede Aktie eine Stimme. Der für die Auflöſung ſprechende Beſchluß wird durch die (§. 27.) erwähnten Zeitungen bekannt gemacht.

Zweiter Abſchnitt.

Die innern Verwaltungs- und Geſchäfts-Einrichtungen.

Titel V.

Die General-Verſammlung.

§. 30. Vorbehaltlich der in dem §. 29. enthaltenen Beſtimmung nehmen nur die Beſitzer der Aktien, welche dieſen Beſitz in den Büchern der Geſellſchaft haben eintragen laſſen, Theil an der General-Verſammlung. Außerdem iſt zu dem Ende erforderlich, daß die Einſchreibung wenigſtens vierzehn Tage vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Verſammlung ſtattgefunden habe. Die vorbezeichnete Einſchreibung erfolgt bei der Direktion entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion als genügend erſcheinenden Zeugniſſes über den Beſitz derſelben und auf ſchriftliches Erſuchen.

§. 31. Wenigſtens einen Tag vor der General-Verſammlung müſſen die Beſitzer der Aktien, oder deren Bevollmächtigte, ſich legitimiren, daß der Beſitz noch immer ſo beſteht, wie er in den Büchern der Geſellſchaft eingeſchrieben iſt. Dieſe Legitimation geſchieht bei der Direktion, oder bei den dazu delegirten Direktions-Mitgliedern, oder auch verantwortlichen Beamten, entweder durch Vorzeigung der Aktien, oder durch eine genügende Beſcheinigung bei den Bevollmächtigten, außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 32. Die Beſtimmungen der §§. 30 u. 31. bleiben ſo lange außer Anwendung, als die Aktien noch nicht ausgegeben ſind.

§. 33. Die General-Verſammlung wird ein Mal jährlich regelmäßig im Monat Mai, ſonſt nur außergewöhnlich berufen, regelmäßig durch die Direktion, außergewöhnlich durch dieſe oder in dem durch §. 55. vorgeſehenen Falle durch den Adminiſtrations-Rath. Die Berufung der General-Verſammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung, wenigſtens einen Monat vor dem Zuſammentritt.

§. 34. Die General-Verſammlungen werden in Köln gehalten, jedoch ſoll von drei zu drei Jahren eine der jährlichen regelmäßigen, im Monat Mai ſtattfindenden Verſammlungen zu Aachen ſein; die erſte im Jahre 1839, die zweite im Jahre 1842, und ſo ferner.

§. 35. Wer von den Aktionären bei der General-Verſamm-

lung nicht erſcheint oder nicht durch Bevollmächtigte ſich vertreten läßt, iſt deſſen ungeachtet durch die Beſchlüſſe jener Verſammlung gebunden.

§. 36. Nur die Beſitzer von vier und mehr Aktien ſind in der General-Verſammlung ſtimmberechtigt. Das Stimmrecht wird übrigens in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für vier bis vierzig Aktien für jede vier Aktien eine Stimme;
b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von vierzig hinaus beſitzt, bis zu vierhundert Aktien, für jede acht Aktien eine Stimme, und ſoll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von vierhundert hinaus beſitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes wird bemerkt, daß nach vorſtehenden Beſtimmungen der Beſitzer von vierhundert und mehreren Aktien fünf und funfzig Stimmen hat.

§. 37. Im Allgemeinen können die Aktionäre ſich in Verhinderungsfällen durch ſtimmberechtigte Aktionäre vertreten laſſen; antheilberechtigte Handlungshäuſer aber durch ihre Prokuraträger, wenn dieſe letzteren auch nicht Aktionäre ſind. Mehr als fünf und funfzig Stimmen kann Jemand in der Eigenſchaft als Bevollmächtigter bei der General-Verſammlung in keinem Falle abgeben.

§. 38. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Präſident, reſp. der Vice-Präſident des Adminiſtrations-Rathes oder ein anderes, von dieſem Rathe dazu beauftragtes Mitglied.

§. 39. Der Vorſitzende der General-Verſammlung deſignirt den Protokollführer, wenn ſie nicht vorzieht ihn zu erwählen. Das Protokoll wird von dem Vorſitzenden, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von den Aktionären unterſchrieben, welche dies in der Verſammlung verlangen. Die Verſammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis ſechs Aktionäre zur Vollziehung des Protokolls ernennen.

§. 40. Alle Wahlen und Beſchlüſſe der General-Verſammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 28 und 29. enthaltenen Beſtimmungen, nach abſoluter Stimmenmehrheit Statt: ſind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet der Vorſitzende. Die Wahl der Direktion und des Adminiſtrations-Rathes erfolgt durch geheime Stimmenabgabe, und zwar die Wahl der Direktion zuerſt.

§. 41. Bei Wahlen und bei allen Beſchlüſſen, die ſich auf perſönliche Verhältniſſe beziehen, kann von denjenigen Aktionären, welche in Dienſtverhältniſſen zur Direktion oder zu den Beamten

der Geſellſchaft ſtehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Direktoren und ihre Stellvertreter können bei der Wahl des Adminiſtrations-Rathes das Stimmrecht nicht ausüben; ſie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche ſie etwa von Andern beſitzen, einfach übertragen.

§. 42. Die Direktion iſt befugt, die Beſchlußnahme über diejenigen Anträge bis zu einer nächſten General-Verſammlung zu vertagen, welche nicht von ihr, oder nicht von dem Adminiſtrations-Rathe, ſondern von einzelnen Aktionären ausgehen, und der Direktion nicht 8 Tage vor der Verſammlung ſchriftlich mitgetheilt worden ſind. Es kann in dieſem Falle die Verſammlung beſchließen, daß ſie ohne weitere Berufung an einem der nächſten drei Tage wieder zuſammentreten werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und desfalls Beſchluß zu faſſen. In der erſten, nach Vollziehung der Allerhöchſten Beſtätigung der Geſellſchaft zu haltenden und ſpäteſtens binnen Monatsfriſt zu berufenden General-Verſammlung, ſoll zur Erſetzung der intermiſtiſchen Verwaltung die Wahl der Direktion und des Adminiſtrations-Raths ſtattfinden. Die Dienſtzeit der dann zu wählenden Mitglieder ſoll jedoch vom Mai 1837 an zur Bewirkung des regelmäßigen Austritts gerechnet werden.

Titel VI.

Der Adminiſtrations-Rath.

§. 43. Der Adminiſtrations-Rath beſteht aus 24 Mitgliedern nebſt 9 Stellvertretern, und zwar in folgendem Verhältniß:

a) 9 Mitglieder nebſt 3 Stellvertretern aus den in Köln oder Deutz wohnenden Aktionären;

b) 9 Mitglieder nebſt 3 Stellvertretern aus den in Aachen oder Burtſcheid wohnenden Aktionären;

c) 6 Mitglieder nebſt 3 Stellvertretern aus anderswo wohnenden Aktionären, als den unter a. und b. angegebenen Städten.

Hinſichtlich der unter c. bezeichneten 6 Mitglieder und deren Stellvertreter wird beſtimmt, daß ſolche in der Preußiſchen Rhein-Provinz wohnen müſſen.

§. 44. Die Stellvertreter werden im Verhinderungsfalle der wirklichen Mitglieder nur zum Erſatz derjenigen einberufen, welche ſie nach den im vorigen §. unter a. b. c. angegebenen Kategorien zu erſetzen beſtimmt ſind. Im Uebrigen ſoll die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter nach der Mehrzahl der Stimmen

geordnet werden, mit welchen ſie gewählt wurden, und zwar ſo, daß wer die meiſten Stimmen gehabt, zuerſt eintritt. Die Stellvertreter werden, in ſo weit ſie fungiren, in jeder Hinſicht als Mitglieder des Adminiſtrations-Raths betrachtet.

§. 45. Die wirklichen Mitglieder, ſo wie deren Stellvertreter, ſollen aus den im §. 43. angegebenen drei Kategorien jährlich zu einem Drittel austreten und durch eine Wahl erſetzt werden. Die Austretenden ſind wieder wählbar.

§. 46. Die Mitglieder des Adminiſtrations-Raths dürfen nur aus der Zahl der ſtimmberechtigten Aktionäre gewählt werden. Die nach §. 36. das Stimmrecht verleihende Anzahl von Aktien wird während der Amtsdauer der Mitglieder des Adminiſtrations-Raths bei der Direktion deponirt und außer Cours geſetzt.

§. 47. Die Wahl der Mitglieder des Adminiſtrations-Raths erfolgt durch die General-Verſammlung. Die Wahl der wirklichen Mitglieder erfolgt vor der Wahl der Stellvertreter. Wenn in irgend einer Weiſe die Stelle eines Mitgliedes des Adminiſtrations-Raths vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, ſo erſetzt die nächſte General-Verſammlung dieſe Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

§. 48. Es wird jährlich ein Präſident und ein Vize-Präſident des Adminiſtrations-Raths von der General-Verſammlung gewählt, der erſtere aus den in Köln wohnenden, der zweite aus den in Aachen oder Burtſcheid wohnenden Mitgliedern des Adminiſtrations-Raths. Letzterm wird anheim gegeben, für den Fall, daß beide Präſidenten an der Theilnahme einer Verſammlung verhindert ſein ſollten, alsdann für dieſe aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden zu ernennen.

§. 49. Halbjährlich wird eine regelmäßige Verſammlung des Adminiſtrations-Raths in Köln gehalten. Alle übrigen Verſammlungen deſſelben während der Dauer des Baues finden in Düren ſtatt, es ſei denn, daß der Präſident und der Vize-Präſident über die Berufung an einem andern Orte einverſtanden ſind.

§. 50. Der Adminiſtrations-Rath wird berufen durch den Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit durch den Vize-Präſidenten, entweder wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieſelbe von wenigſtens acht Mitgliedern ſchriftlich verlangt wird, oder wenn endlich die Direktion darauf anträgt. Die Berufung erfolgt mindeſtens ſechs Tage vor dem beabſichtigten Zuſammentritt. In dem Berufungsſchreiben ſollen die Gegenſtände der Berathung im Allgemeinen, die in den §§. 67 und

68. vorgeſehenen Fälle ausdrücklich angegeben werden. Bei Unterlaſſung dieſer ausdrücklichen Angabe iſt ein vom Adminiſtrations-Rath über dieſe Fälle etwa gefaßter Beſchluß nichtig.

§. 51. Wenn der Adminiſtrations-Rath den im §. 68. vorgeſehenen Fall zu entſcheiden hat, ſo ſollen wenigſtens achtzehn Mitglieder und unter dieſen wenigſtens drei von denen im §. 42. unter c. bezeichneten bei der Verſammlung gegenwärtig ſein.

§. 52. (conf. §. 43.) Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen vorbehaltlich der in den §§. 51, 55, 67, 76, 78 und 79. enthaltenen Beſtimmungen wenigſtens zwölf Mitglieder des Adminiſtrations-Raths verſammelt ſein. Die Beſchlüſſe werden unter dem vorſtehend bemerkten Vorbehalte nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Iſt nicht dieſe, ſondern eine Stimmengleichheit erreichbar, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden mit Ausnahme des im §. 68. vorgeſehenen Falls, indem alsdann die Mehrheit der von den im §. 43. unter c. bezeichneten Mitgliedern abgegebenen Stimmen den Ausſchlag geben ſoll. Sollte auch unter dieſen Mitgliedern eine Stimmenmehrheit nicht eingetreten ſein, ſo ſoll dem älteſten unter ihnen die Entſcheidung zuſtehen.

§. 53. Ueber die Verſammlungen des Adminiſtrations-Raths wird ein Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beſchlüſſe, von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben iſt.

§. 54. Der Adminiſtrations-Rath iſt verpflichtet:

1) die von den beſoldeten Beamten oder Angeſtellten der Geſellſchaft zu leiſtenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermeſſen feſtzuſtellen;
2) die von der Direktion vorzulegenden Etats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern;
3) über alle Anträge der Direktion Beſchluß zu faſſen;
4) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung mit den Belägen genau zu prüfen und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen.

§. 55. Der Adminiſtrations-Rath iſt zu Folgendem befugt:

1) Er kann außergewöhnliche Kaſſen-Reviſionen bei den Kaſſirern oder Empfängern der Geſellſchaft durch eins oder mehrere Mitglieder halten laſſen, wozu der Präſident und Vize-Präſident von Amts wegen ohne weitern Beſchluß befugt ſein ſollen.
2) Der Präſident und auch der Vize-Präſident, ſo wie außerdem jedes dazu beſonders von dem Adminiſtrations-Rath kommittirte Mitglied, kann jederzeit Kenntniß von den Pro-

tokollen, Beſchlüſſen, Büchern und Dokumenten der Direktion, von der Rechnungsführung, wie von der techniſchen Geſchäftsführung nehmen.

3) Der Adminiſtrations-Rath kann aus ſeiner Mitte einen engern, aus ſieben Mitgliedern — unter welchen der Präſident und der Vize-Präſident ſich befinden müſſen — beſtehenden Ausſchuß wählen, und denſelben unter Feſtſetzung der Normen für deſſen Berathungen und Beſchlußnahmen beauftragen; Namens des Adminiſtrations-Raths für gewiſſe genau zu bezeichnende Fälle und Angelegenheiten geringerer Bedeutung, deren Objekt die Summe von zehntauſend Thalern nicht überſteigen darf, die in den Statuten vorgeſehenen Beſchlüſſe vollgültig zu faſſen, ſo wie auch erhebliche Gegenſtände vorgängig zu prüfen, ehe ſolche in den Verſammlungen des Adminiſtrations-Raths vorgelegt werden. Der Beſchluß wegen Errichtung und Ernennung des vorbezeichneten engern Ausſchuſſes darf vom Adminiſtrations-Rathe nicht anders als mit einer Majorität von wenigſtens funfzehn Mitgliedern gefaßt werden.

4) Der Adminiſtrations-Rath kann die General-Verſammlung außergewöhnlich berufen, um durch dieſe die erforderlichen Beſchlüſſe faſſen zu laſſen, wenn er die Geſchäftsführung der Direktion für ſehr nachtheilig erachtet, und bei der letztern eine Abſtellung der Beſchwerden nicht erwirken kann. Auch die hierüber zu faſſenden Beſchlüſſe des Adminiſtrations-Raths ſind nur dann gültig, wenn wenigſtens funfzehn Mitglieder dafür geſtimmt haben.

Auf gleiche Weiſe kann der Adminiſtrations-Rath überhaupt bei beſonderer wichtiger Veranlaſſung die Zuſammenberufung einer außergewöhnlichen General-Verſammlung beſchließen und bewerkſtelligen.

§. 56. Die Mitglieder des Adminiſtrations-Raths werden nicht beſoldet, erhalten aber Erſatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen. Außerdem kann die General-Verſammlung beſchließen, daß Beträge bis zu zwei Prozent des Reingewinns unter die Mitglieder des Adminiſtrations-Raths nach dem Maaßſtabe ihrer häufigern oder ſeltenern Gegenwart bei den Verſammlungen vertheilt werden. Der Präſident und Vize-Präſident ſollen dabei nach eben dieſem Maaßſtabe, jeder im dreifachen Verhältniß gegen die übrigen Mitglieder betheiligt werden.

Titel VII.

Die Direktion.

§. 57. Die Direktion ſoll ihren Sitz in Köln haben; nach Maaßgabe des Reſkripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 24. Mai 1837.

§. 58. Die Direktion beſteht aus ſechs Mitgliedern und eben ſo viel Stellvertretern. Die letztern fungiren in Verhinderungsfällen der erſteren und werden, inſoweit ſie fungiren, in jeder Beziehung als Mitglieder der Direktion betrachtet. Sie fungiren in der durch die Anciennität feſtgeſetzten Reihefolge; ſo lange erſtere nicht beſteht, ſetzt die Direktion die Reihenfolge des Eintritts feſt.

§. 59. Die Direktion und ihre Stellvertreter werden von der General-Verſammlung gewählt; ſie müſſen, um dieſe Stellen bekleiden zu können, zehn Aktien dieſer Geſellſchaft beſitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Cours geſetzt und deponirt werden. Die Wahl der Direktoren erfolgt vor der Wahl der Stellvertreter.

§. 60. Von den ſechs Mitgliedern der Direktion ſollen:

a) drei aus ſolchen Aktionären beſtehen, die in Köln oder Deutz wohnen;

b) drei aus ſolchen, die in Aachen oder Burtſcheid wohnhaft ſind.

Von den alle zwei Jahre ausſcheidenden zwei Mitgliedern ſollen immer das eine zu den ad a. gedachten, das andre zu den ad b. gedachten gehören. Der Stellvertreter für ein ausgetretenes oder behindertes Mitglied ſoll immer, je nachdem der Fall der Vertretung bei einem der ad a. gedachten, oder bei einem der ad b. gedachten Mitglieder eintritt, reſpektive aus den Aktionären in Köln oder Deutz, oder aus denen in Aachen oder Burtſcheid entnommen werden.

§. 61. Die Dauer der Funktionen der Direktion und ihrer Stellvertreter währt demnach zufolge vorſtehenden §. ſechs Jahre, indem alle Jahre ſowohl zwei Direktoren als zwei Stellvertreter austreten ſollen. Die Austretenden ſind wieder wählbar. Bis die Reihe im Austritt ſich gebildet hat, wird das Loos entſcheiden.

§. 62. Wenn auf irgend eine Weiſe die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, ſo erſetzt die nächſte General-Verſammlung dieſe Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Erachtet der Adminiſtrations-Rath die Wiederbeſetzung dieſer Stelle für dringend nothwendig, ſo beſetzt er ſie vorläufig bis zu jener Verſammlung.

68. vorgeſehenen Fälle ausdrücklich angegeben werden. Bei Unterlaſſung dieſer ausdrücklichen Angabe iſt ein vom Adminiſtrations-Rath über dieſe Fälle etwa gefaßter Beſchluß nichtig.

§. 51. Wenn der Adminiſtrations-Rath den im §. 68. vorgeſehenen Fall zu entſcheiden hat, ſo ſollen wenigſtens achtzehn Mitglieder und unter dieſen wenigſtens drei von denen im §. 42. unter c. bezeichneten bei der Verſammlung gegenwärtig ſein.

§. 52. (conf. §. 43.) Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen vorbehaltlich der in den §§. 51, 55, 67, 76, 78 und 79. enthaltenen Beſtimmungen wenigſtens zwölf Mitglieder des Adminiſtrations-Raths verſammelt ſein. Die Beſchlüſſe werden unter dem vorſtehend bemerkten Vorbehalte nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Iſt nicht dieſe, ſondern eine Stimmengleichheit erreichbar, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden mit Ausnahme des im §. 68. vorgeſehenen Falls, indem alsdann die Mehrheit der von den im §. 43. unter c. bezeichneten Mitgliedern abgegebenen Stimmen den Ausſchlag geben ſoll. Sollte auch unter dieſen Mitgliedern eine Stimmenmehrheit nicht eingetreten ſein, ſo ſoll dem älteſten unter ihnen die Entſcheidung zuſtehen.

§. 53. Ueber die Verſammlungen des Adminiſtrations-Raths wird ein Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beſchlüſſe, von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben iſt.

§. 54. Der Adminiſtrations-Rath iſt verpflichtet:

1) die von den beſoldeten Beamten oder Angeſtellten der Geſellſchaft zu leiſtenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermeſſen feſtzuſtellen;
2) die von der Direktion vorzulegenden Etats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern;
3) über alle Anträge der Direktion Beſchluß zu faſſen;
4) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung mit den Belägen genau zu prüfen und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen.

§. 55. Der Adminiſtrations-Rath iſt zu Folgendem befugt:

1) Er kann außergewöhnliche Kaſſen-Reviſionen bei den Kaſſirern oder Empfängern der Geſellſchaft durch eins oder mehrere Mitglieder halten laſſen, wozu der Präſident und Vize-Präſident von Amts wegen ohne weitern Beſchluß befugt ſein ſollen.
2) Der Präſident und auch der Vize-Präſident, ſo wie außerdem jedes dazu beſonders von dem Adminiſtrations-Rath kommittirte Mitglied, kann jederzeit Kenntniß von den Pro-

tokollen, Beſchlüſſen, Büchern und Dokumenten der Direktion, von der Rechnungsführung, wie von der techniſchen Geſchäftsführung nehmen.

3) Der Adminiſtrations-Rath kann aus ſeiner Mitte einen engern, aus ſieben Mitgliedern — unter welchen der Präſident und der Vize-Präſident ſich befinden müſſen — beſtehenden Ausſchuß wählen, und denſelben unter Feſtſetzung der Normen für deſſen Berathungen und Beſchlußnahmen beauftragen; Namens des Adminiſtrations-Raths für gewiſſe genau zu bezeichnende Fälle und Angelegenheiten geringerer Bedeutung, deren Objekt die Summe von zehntauſend Thalern nicht überſteigen darf, die in den Statuten vorgeſehenen Beſchlüſſe vollgültig zu faſſen, ſo wie auch erhebliche Gegenſtände vorgängig zu prüfen, ehe ſolche in den Verſammlungen des Adminiſtrations-Raths vorgelegt werden. Der Beſchluß wegen Errichtung und Ernennung des vorbezeichneten engern Ausſchuſſes darf vom Adminiſtrations-Rathe nicht anders als mit einer Majorität von wenigſtens funfzehn Mitgliedern gefaßt werden.

4) Der Adminiſtrations-Rath kann die General-Verſammlung außergewöhnlich berufen, um durch dieſe die erforderlichen Beſchlüſſe faſſen zu laſſen, wenn er die Geſchäftsführung der Direktion für ſehr nachtheilig erachtet, und bei der letztern eine Abſtellung der Beſchwerden nicht erwirken kann. Auch die hierüber zu faſſenden Beſchlüſſe des Adminiſtrations-Raths ſind nur dann gültig, wenn wenigſtens funfzehn Mitglieder dafür geſtimmt haben.

Auf gleiche Weiſe kann der Adminiſtrations-Rath überhaupt bei beſonderer wichtiger Veranlaſſung die Zuſammenberufung einer außergewöhnlichen General-Verſammlung beſchließen und bewerkſtelligen.

§. 56. Die Mitglieder des Adminiſtrations-Raths werden nicht beſoldet, erhalten aber Erſatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen. Außerdem kann die General-Verſammlung beſchließen, daß Beträge bis zu zwei Prozent des Reingewinns unter die Mitglieder des Adminiſtrations-Raths nach dem Maaßſtabe ihrer häufigern oder ſeltenern Gegenwart bei den Verſammlungen vertheilt werden. Der Präſident und Vize-Präſident ſollen dabei nach eben dieſem Maaßſtabe, jeder im dreifachen Verhältniß gegen die übrigen Mitglieder betheiligt werden.

Titel VII.

Die Direktion.

§. 57. Die Direktion ſoll ihren Sitz in Köln haben; nach Maaßgabe des Reſkripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 24. Mai 1837.

§. 58. Die Direktion beſteht aus ſechs Mitgliedern und eben ſo viel Stellvertretern. Die letztern fungiren in Verhinderungsfällen der erſteren und werden, inſoweit ſie fungiren, in jeder Beziehung als Mitglieder der Direktion betrachtet. Sie fungiren in der durch die Anciennität feſtgeſetzten Reihefolge; ſo lange erſtere nicht beſteht, ſetzt die Direktion die Reihenfolge des Eintritts feſt.

§. 59. Die Direktion und ihre Stellvertreter werden von der General-Verſammlung gewählt; ſie müſſen, um dieſe Stellen bekleiden zu können, zehn Aktien dieſer Geſellſchaft beſitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Cours geſetzt und deponirt werden. Die Wahl der Direktoren erfolgt vor der Wahl der Stellvertreter.

§. 60. Von den ſechs Mitgliedern der Direktion ſollen:

a) drei aus ſolchen Aktionären beſtehen, die in Köln oder Deutz wohnen;

b) drei aus ſolchen, die in Aachen oder Burtſcheid wohnhaft ſind.

Von den alle zwei Jahre ausſcheidenden zwei Mitgliedern ſollen immer das eine zu den ad a. gedachten, das andre zu den ad b. gedachten gehören. Der Stellvertreter für ein ausgetretenes oder behindertes Mitglied ſoll immer, je nachdem der Fall der Vertretung bei einem der ad a. gedachten, oder bei einem der ad b. gedachten Mitglieder eintritt, reſpektive aus den Aktionären in Köln oder Deutz, oder aus denen in Aachen oder Burtſcheid entnommen werden.

§. 61. Die Dauer der Funktionen der Direktion und ihrer Stellvertreter währt demnach zufolge vorſtehenden §. ſechs Jahre, indem alle Jahre ſowohl zwei Direktoren als zwei Stellvertreter austreten ſollen. Die Austretenden ſind wieder wählbar. Bis die Reihe im Austritt ſich gebildet hat, wird das Loos entſcheiden.

§. 62. Wenn auf irgend eine Weiſe die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, ſo erſetzt die nächſte General-Verſammlung dieſe Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Erachtet der Adminiſtrations-Rath die Wiederbeſetzung dieſer Stelle für dringend nothwendig, ſo beſetzt er ſie vorläufig bis zu jener Verſammlung.

§. 63. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präſidenten und einen Vize-Präſidenten, welcher letztere die Funktionen des erſteren in Behinderungsfällen wahrnimmt. Der Präſident wird aus den in Köln wohnenden Mitgliedern erwählt.

§. 64. Die Direktion verſammelt ſich auf Berufung des Präſidenten, und ſelbſt gegen ſeinen Willen auch dann, wenn zwei ihrer Mitglieder es ſchriftlich verlangen. Auch der Spezial-Direktor kann die Direktion zur Verſammlung einladen. Die Berufung erfolgt ſtets ſo zeitig, daß die in Aachen oder Burtſcheid wohnenden Mitglieder bei der Verſammlung in Köln ſich einfinden können.

§. 65. In den Einladungen zur Verſammlung der Direktion ſollen die Gegenſtände ihrer Berathung ſummariſch angegeben werden. Kommen Gegenſtände zur Berathung, die nicht auf dieſe Weiſe vorgängig bezeichnet ſind, ſo muß die Beſchlußnahme darüber, wenn zwei Mitglieder es verlangen, bis zur nächſten Verſammlung verlegt werden.

§. 66. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen wenigſtens vier Mitglieder der Direktion gegenwärtig ſein. So lange die Eiſenbahn zwiſchen Köln und Aachen zur Benutzung nicht fertig iſt, ſoll es den in Aachen oder Burtſcheid wohnenden Mitgliedern der Direktion und den Stellvertretern in Behinderungsfällen geſtattet ſein, Einem von ihnen den Auftrag zu ertheilen, in ihrem Namen bei den Verſammlungen der Direktion für die im Berufungsſchreiben bezeichneten Berathungs-Gegenſtände zu ſtimmen. Die Abgabe der Stimme durch Vollmacht iſt dann nicht geſtattet, wenn nach §. 62. der Präſident und der Vize-Präſident ernannt werden. Auch ſoll ein jedes Aachener oder Burtſcheider Mitglied oder Stellvertreter der Direktion nur eine Vollmacht eines andern Mitgliedes oder Stellvertreters repräſentiren dürfen. Wenn kein Mitglied von Aachen oder Burtſcheid erſcheint, ſo kann die Direktion an dem darauf folgenden Tage einen Stellvertreter aus Köln anſtatt des fehlenden vierten Mitgliedes einberufen, und über die zur Berathung angekündigten Gegenſtände gültige Beſchlüſſe faſſen.

§. 67. Vorbehaltlich der in den §§. 68, 73, 79 und 80. enthaltenen Beſtimmungen werden die Beſchlüſſe der Direktion nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und zwar dergeſtalt, daß, wenn dieſe gleich ſind, die Meinung des Präſidenten, verbunden mit der des Spezial-Direktors, den Ausſchlag giebt. Wird der letztere etwa dadurch, daß der Präſident und der Spezial-Direktor

verſchiedener Meinung ſind, nicht erzielt, ſo wird dem Adminiſtrations-Rathe die erforderliche Entſcheidung zwiſchen den beiden Meinungen überlaſſen. Es kann indeſſen der Adminiſtrations-Rath mit einer Majorität von wenigſtens 15 Stimmen beſchließen, daß dem zeitigen Spezial-Direktor allein der Ausſchlag bei Stimmengleichheit gebühren ſolle; in dieſem Falle ſind die übrigen Beſtimmungen dieſes §. ſo lange außer Kraft, jedoch ohne Präjudiz des Inhalts des nachſtehenden §. 68.

§. 68. Beſchlüſſe der Direktion über Einrichtungen, welche die Städte Köln und Aachen betreffen, ſind nur dann gültig, wenn wenigſtens vier Mitglieder der Direktion beiſtimmen. Sind bei Berathungen dieſer Art die Meinungen getheilt, ſo wird dem Adminiſtrations-Rathe die erforderliche Entſcheidung überlaſſen.

§. 69. Die Beſchlüſſe der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei konkurrirten, unterzeichnet. Das bei jeder Verſammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den anweſenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverſchiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt. Die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokoll beizufügendes Separat-Votum veranlaſſen.

§. 70. Die Direktion hat die obere Leitung der Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt die Geſellſchaft in allen Verhandlungen dritter Perſonen, insbeſondere mit Staats- und Gemeinde-Behörden, ſodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löſchung von Hypotheken und Verträgen über Leiſtungen und Lieferungen von Arbeiten.

§. 71. Die Anſtellung und Entlaſſung der Beamten, ſo wie die Feſtſtellung ihrer Beſoldung gehen von der Direktion aus. Sie iſt jedoch nicht befugt, Perſonen für den Dienſt der Geſellſchaft auf längere Zeit als zehn Jahre zu engagiren; eben ſo wenig iſt ſie zur Abſchließung von Verträgen befugt, durch welche Penſionen zur Laſt der Geſellſchaft gewährt werden.

§. 72. Ohne Genehmigung des Adminiſtrations-Raths iſt die Direktion nicht befugt, über nachſtehende Gegenſtände Beſchlüſſe auszuführen oder Verträge definitiv abzuſchließen, nämlich:

a) die Anſtellung des Spezial-Direktors und der übrigen höheren Beamten;
b) die Anſtellung derjenigen Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre erfolgt, oder deren

jährliche Beſoldung mehr als vierhundert Thaler jährlich auswirft;

c) Kauf und Veräußerung von Immobilien mit Ausnahme derjenigen, die zur Bahn-Anlage und allen dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien beſtimmt ſind;

d) Ankauf und Verkauf von Maſchinen und Utenſilien, wenn der Werth die Summe von zwanzigtauſend Thalern überſteigt;

e) Aufführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Koſten die Summe von zehntauſend Thalern überſteigen, worunter jedoch Zweigbahnen nicht verſtanden ſind, deren Anlage der Genehmigung der General-Verſammlung vorbehalten bleibt;

f) Leiſtungen von Arbeiten und Lieferungen auf andere Weiſe, als durch öffentliche Verdingung an den Mindeſtfordernden, in ſofern das Objekt die Summe von zweitauſend Thalern überſteigt;

g) Feſtſetzung des Bahngeldes;

h) Feſtſetzung des Tarifs für den Transport von Perſonen, Waaren oder ſonſtigen Gegenſtänden;

i) Vereinbarung mit Unternehmern von Eiſenbahnen nach Maaßgabe des §. 7.

Die vorbehaltene Genehmigung Seitens des Adminiſtrations-Raths kann, ſo weit es thunlich iſt, vorgängig oder auch nach einem allgemeinen jährlich aufzuſtellenden Etat ertheilt werden.

§. 73. Die Direktion kann, wenn ſie es vermittelſt einer Majorität von wenigſtens vier Stimmen beſchließt, einzelne ihrer Mitglieder zur Beſorgung beſonderer Funktionen delegiren, auch die deshalb erforderlich ſcheinenden Normen feſtſtellen.

§. 74. Kein von der Direktion vollzogener Vertrag, und keine von ihr gethätigte Kaſſen- und Fonds-Depoſition iſt für die Geſellſchaft verbindlich, in ſofern nicht der Spezial-Direktor, oder nicht andere denſelben in Verhinderungsfällen vertretende Beamte die Verträge oder Ausfertigungen unterzeichnet haben. Außerdem wird in dieſer Beziehung Folgendes beſtimmt: Wenn Einwilligungen zur Löſchung von Hypotheken ertheilt werden, wenn Immobilien erworben und veräußert werden, wenn Schuldtitel oder ſonſtige Dokumente von Werth, die auf den Inhaber lauten, veräußert oder übertragen werden, wenn Verträge abgeſchloſſen werden, deren Dauer oder Erfüllung über zwei Jahre hinausläuft, oder deren Objekt die Summe von zehntauſend Thalern überſteigt, — ſo müſſen die desfalls von der Direktion zu vollziehenden Urkun-

den wenigſtens von dem Präſidenten oder dem Vize-Präſidenten, oder von zwei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet ſein. Bei Objekten von geringerem Belange genügt es, wenn die desfallſigen Ausfertigungen von einem Direktor unterzeichnet werden, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 76 und 77. über die den verantwortlichen Beamten zuſtehende Unterſchrift für die Direktion.

§. 75. Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Erſatze für Reiſekoſten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen eine Entſchädigung für ihre Mühwaltung. Dieſe Entſchädigung ſoll in einer Tantieme am Reingewinne beſtehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent von demſelben feſtgeſetzt werden. Die Feſtſetzung erfolgt auf den Antrag des Adminiſtrations-Raths von der General-Verſammlung. Der erſtere ſetzt die Norm feſt, nach welcher die Vertheilung unter die Mitglieder der Direktion ſtattfinden ſoll, unter Berückſichtigung der ſpeziellen Funktionen und der beſondern Mühwaltung der einzelnen Mitglieder. So lange die Benutzung der Eiſenbahn, mithin die Erzielung eines Reingewinns nicht eingetreten iſt, und in dem möglichen Falle, daß dies auch ſpäter vorkommen möchte, kann der Adminiſtrations-Rath eine Entſchädigung für die Mitglieder der Direktion bis zum Geſammt-Betrage von dreitauſend Thalern jährlich gewähren, bei deren Vertheilung unter die Mitglieder die obige Beſtimmung zu befolgen bleibt.

Titel VIII.

Die höheren beſoldeten Beamten der Geſellſchaft.

§. 76. Zur ſpeziellen Führung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angeſtellt, welcher bei derſelben eine berathende Stimme hat. Er iſt der erſte Beamte der Geſellſchaft. Bei jeder von der Direktion reſſortirenden Beamten-Anſtellung wird er vorgängig gehört. Der Spezial-Direktor unterzeichnet, vorbehaltlich der im §. 74. enthaltenen Beſtimmung, Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterſchrift eines Direktors bedürfte, für die laufenden Geſchäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beſchlüſſe, oder abgeſchloſſenen Verträge zu betrachten ſind; doch ſoll ſeine Unterſchrift bei Verfügungen über die Fonds der Geſellſchaft oder für Rechnung der letztern auf Banquiers oder auf Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe zweitauſend Thaler überſteigt. Auch ſoll der Adminiſtrations-Rath mit Majorität von funfzehn Stimmen dieſe Summe

bis auf fünftauſend Thaler erhöhen können. Der Adminiſtrations-Rath beſtimmt, ob der Spezial-Direktor eine Kaution leiſten ſoll. Die Beſoldung des Spezial-Direktors ſoll zum Theil in einer Tantieme vom Reingewinn beſtehen.

§. 77. Zur Stellvertretung des Spezial-Direktors kann ein, oder es können mehrere Beamten angeſtellt werden.

§. 78. Die in dieſem §. genannten höheren Beamten müſſen vor ihrer Anſtellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewiſſen geloben und ſich ſchriftlich verpflichten:

a) weder direkt noch indirekt Handelsgeſchäfte oder Handelsſpekulationen zu betreiben;
b) ihre Meinung oder ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle einzig und allein im wahren Intereſſe dieſer Geſellſchaft abzugeben;
c) keine Funktion in irgend einer Kommunal-Verwaltung, welcher Art ſie auch ſein möge, anzunehmen, reſp. beizubehalten, es ſei denn, daß das Geſetz zur Annahme oder Beibehaltung unbedingt verpflichte;
d) nicht Theil zu nehmen an Kommiſſionen zur Berathung von Kommunal-Intereſſen, als allein im Auftrage der Direktion, zur Wahrnehmung der Intereſſen der Geſellſchaft;
e) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Inſtitute oder anonymer Geſellſchaften.

Die alſo eingegangene Verpflichtung iſt für die ganze Dauer der Anſtellung verbindlich. Nach funſzehn Jahren kann der Verwaltungs-Rath, jedoch nur mit einer aus wenigſtens dreizehn Mitgliedern beſtehenden Majorität, auf den Antrag der Direktion, Ausnahmen oder Modifikationen von den vorſtehenden Verpflichtungen in beſondern Fällen geſtatten.

§. 79. Welches auch die Beſtimmungen der Verträge über die Anſtellung der in dieſem Titel bezeichneten Beamten ſein mögen, ſo verbleibt der Direktion das Recht, dieſelben vermittelſt eines einſtimmig von ſechs Mitgliedern der Direktion gefaßten Beſchluſſes, wegen Dienſtvergehens, Fahrläſſigkeiten, und aus moraliſchen Gründen von ihren Amtsverrichtungen zu ſuspendiren, und auf ihre Entlaſſung bei dem Adminiſtrations-Rathe anzutragen. Die Entlaſſung wird von dem Adminiſtrations-Rathe, nachdem der Beamte, in ſofern er ſich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert worden iſt, ausgeſprochen, wenn wenigſtens achtzehn Mitglieder jenes Rathes dem desfallſigen Beſchluſſe beiſtimmen. Eine ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung

des Beamten hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft für Beſoldung, Antheil am Reingewinn, Entſchädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile von ſelbſt erlöſchen.

Titel IX.

Die unteren Beamten und Agenten der Geſellſchaft.

§. 80. Die unteren Beamten oder Angeſtellten ſind, falls ſolche nicht auf jederzeitigen Widerruf angenommen ſind, den im §. 79. enthaltenen Beſtimmungen unterworfen, mit der Modifikation, daß ihre Suspendirung von den einſchlägigen höheren Beamten, ihre Abſetzung von der Direktion vermittelſt eines von wenigſtens fünf Mitgliedern einſtimmig gefaßten Beſchluſſes erfolgen kann. Unter den vorſtehend angeführten höheren Beamten ſind auch die oberen techniſchen Beamten oder Angeſtellten zu verſtehen.

§. 81. Die in §. 80. enthaltenen Beſtimmungen ſollen auch auf die Agenten zur Wahrnehmung der Polizei auf der Eiſenbahn und den damit verbundenen Transportmitteln anwendbar ſein.

Dritter Abſchnitt, als Anhang.

Tranſitoriſche Verfügungen,

betreffend die einſtweilige Verwaltung bis zur Ausfertigung der Konzeſſions-Urkunde, reſp. der Allerhöchſten Beſtätigung dieſer anonymen Geſellſchaft.

§. 82. Zur Vertretung der Intereſſen ſämmtlicher Theilnehmer bis zur Ausfertigung der Allerhöchſten Beſtätigung ſoll eine Verwaltung gebildet werden. Dieſe Verwaltung beſteht aus Direktion und Adminiſtrations-Rath, gerade ſo, wie im zweiten Abſchnitt der Statuten es vorgeſchrieben iſt.

§. 83. Die Direktion und der Adminiſtrations-Rath werden nach Vollziehung dieſes Akts von der General-Verſammlung gewählt. Die in den §§. 74., 76 und 77. enthaltenen Vorſchriften über die den verantwortlichen Beamten zuſtehenden Funktionen bleiben ſelbſtredend bis zur geſchehenen Ernennung dieſer Beamten außer Anwendung.

§. 84. Hinſichtlich der Ausübung der Stimmberechtigung in den General-Verſammlungen ſoll keine in den Statuten desfalls enthaltene Beſchränkung gelten. Es wird ausdrücklich beſtimmt,

daß in dieſer Hinſicht jede Aktie für eine Stimme zähle, und bei allen Beſchlüſſen und Wahlen nur die abſolute Majorität der Stimmen gelte. Auch ſoll jeder Theilhaber, er möge bei der General=Verſammlung perſönlich erſcheinen, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, oder auch gar nicht dabei vertreten geweſen ſein, durch die alſo mit abſoluter Majorität gefaßten Beſchlüſſe oder getroffenen Wahlen verpflichtet ſein.

§. 85. Alle durch dieſen Abſchnitt nicht abgeänderten Beſtimmungen des Statuts über die Verrichtungen und die Bildung der Verwaltung, ſo wie die Normen über die Art und Weiſe, in welcher die verſchiedenen Zweige der Verwaltung fungiren, ſollen bis zur Vollziehung der Allerhöchſten Beſtätigung der Geſellſchaft, als einer anonymen, gelten.

§. 86. Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt:

a) im Allgemeinen das Intereſſe der Theilnehmer nach beſter Einſicht wahrzunehmen;

b) alle Vorarbeiten und alle Einleitungen zum Bau und zur Benutzung der Eiſenbahn, ſo weit es der Verwaltung dienlich erſcheint, zu beſorgen oder beſorgen zu laſſen;

c) alle damit verbundenen Koſten und Ausgaben zu beſtreiten, und Vorſchuß bei Banquiers für Rechnung ſämmtlicher Theilhaber zu nehmen.

(Kammeraliſtiſche Zeit. 1837. Nr. 42. S. 986 u. 991., u. Nr. 43. S. 1013.)

---

3. Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft bis zur Höhe von zwei Millionen fünfhundert Tauſend Thalern. Vom 16. Oktober 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem von Seiten der unterm 21. Auguſt 1837 Allerhöchſt beſtätigten Rheiniſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft darauf angetragen worden iſt, derſelben, behufs der Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Köln nach der Belgiſchen Grenze die Aufnahme eines Darlehns von 2,500,000 Thalern Kourant, geſchrieben: Zwei Millionen fünfhundert Tauſend Thalern Kourant, gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zins=Coupons verſehener Obligationen, jede zu 250 Thalern, geſchrie=

daß in dieſer Hinſicht jede Aktie für eine Stimme zähle, und bei allen Beſchlüſſen und Wahlen nur die abſolute Majorität der Stimmen gelte. Auch ſoll jeder Theilhaber, er möge bei der General-Verſammlung perſönlich erſcheinen, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, oder auch gar nicht dabei vertreten geweſen ſein, durch die alſo mit abſoluter Majorität gefaßten Beſchlüſſe oder getroffenen Wahlen verpflichtet ſein.

§. 85. Alle durch dieſen Abſchnitt nicht abgeänderten Beſtimmungen des Statuts über die Verrichtungen und die Bildung der Verwaltung, ſo wie die Normen über die Art und Weiſe, in welcher die verſchiedenen Zweige der Verwaltung fungiren, ſollen bis zur Vollziehung der Allerhöchſten Beſtätigung der Geſellſchaft, als einer anonymen, gelten.

§. 86. Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt:

a) im Allgemeinen das Intereſſe der Theilnehmer nach beſter Einſicht wahrzunehmen;

b) alle Vorarbeiten und alle Einleitungen zum Bau und zur Benutzung der Eiſenbahn, ſo weit es der Verwaltung dienlich erſcheint, zu beſorgen oder beſorgen zu laſſen;

c) alle damit verbundenen Koſten und Ausgaben zu beſtreiten, und Vorſchuß bei Banquiers für Rechnung ſämmtlicher Theilhaber zu nehmen.

(Kammeraliſtiſche Zeit. 1837. Nr. 42. S. 986 u. 991., u. Nr. 43. S. 1013.)

---

3. Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft bis zur Höhe von zwei Millionen fünfhundert Tauſend Thalern. Vom 16. Oktober 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem von Seiten der unterm 21. Auguſt 1837 Allerhöchſt beſtätigten Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft darauf angetragen worden iſt, derſelben, behufs der Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Köln nach der Belgiſchen Grenze die Aufnahme eines Darlehns von 2,500,000 Thalern Kourant, geſchrieben: Zwei Millionen fünfhundert Tauſend Thalern Kourant, gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Coupons verſehener Obligationen, jede zu 250 Thalern, geſchrie-

ben: Zweihundert und funfzig Thalern, zu geſtatten, ſo ertheilen Wir in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere Landesherrliche Genehmigung zur Emiſſion der gedachten Obligationen unter nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von eins bis zehntauſend nach beiliegendem Schema ausgeſtellt, und von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor der Geſellſchaft unterzeichnet; bei der Emmiſſion wird ein Abdruck dieſes Privilegiums beigefügt.

§. 2. Das Darlehn trägt vier Prozent Zinſen. Zu dem Ende werden den Obligationen für die nächſten zehn Jahre zwanzig Zins-Coupons, jeder zu fünf Thalern in halbjährigen Terminen, nämlich am 2. Januar und 1. Juli zahlbar, nach dem beiliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieſer und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zins-Coupons an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geſchehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Coupons werden von dem Kaſſirer und von einem mit der Kontrolle beauftragten Buchhalter der Geſellſchaft unterſchrieben. Vom Verfalltage ab werden die Zins-Coupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Köln und Aachen, ſo wie in den Städten gezahlt, welche Seitens der Geſellſchaft noch außerdem zu dem Ende vermittelſt Bekanntmachung deſignirt werden. Die Geſellſchaft hat die mit der Bezahlung der Zins-Coupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuſer öffentlich anzuzeigen.

§. 3. Die Anſprüche auf Zinsvergütigung erlöſchen und die Zins-Coupons werden ungültig und werthlos, wenn dieſe nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präſentirt werden.

§. 4. Die Verzinſung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem ſie zur Rückzahlung fällig ſind. Wird dieſe in Empfang genommen, ſo müſſen zugleich die ausgereichten Zins-Coupons, welche ſpäter als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Coupons verwendet.

§. 5. Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre

1846 an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapital-Betrage der emittirten Obligationen nebſt den Zinſen der eingelöſten Obligationen verwendet; der Geſellſchaft bleibt jedoch vorbehalten, im Jahre 1856 oder ſpäter, jedoch nicht früher, mit Genehmigung unſers Handelsminiſters den Tilgungs-Fonds zu verſtärken. Die jährlich zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinſchaftlichen Verſammlung der Direktion und des Adminiſtrations-Rathes unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos beſtimmt, und ſind darauf nach einer wenigſtens drei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige der ausgelooſten Nummern vom 1. Juli an fällig. Die Geſellſchaft iſt auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1856, befugt, die noch nicht getilgten Obligationen nach einer wenigſtens ſechs Monate vorher zu erlaſſenden öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen. Die in Folge der Beſtimmungen dieſes §. fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zins-Coupons enthaltenen Vorſchrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, baar in Kourant gezahlt. Indeſſen kann die Geſellſchaft, wenn die in einem Jahre einzulöſenden Obligationen mehr als funfzig Tauſend Thaler betragen, durch Bekanntmachung beſtimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfall von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher ſie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine ſolche Bezeichnung nicht, ſo wird angenommen, daß ſie die Zahlung in Köln zu empfangen haben. Die fällig erklärten und eingelöſten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen Verlooſung vorgeſchriebenen Form verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem nach §. 46. des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 für das Unternehmen der Rheiniſchen Eiſenbahn beſtellter Kommiſſarius jährlich ein Nachweis geliefert.

§. 6. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen oder Zins-Coupons amortiſirt werden, ſo erläßt die Direktion der Geſellſchaft dreimal in Zwiſchenräumen von wenigſtens vier und höchſtens ſechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieſelben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die etwaigen Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verſchollen, und fertigt an deren Stelle andere unter denſelben Nummern aus,

auf welchen bemerkt wird, daß ſie als Erſatz für amortiſirte dienen. Die Koſten des Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern dem Betheiligten zur Laſt.

§. 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von der Direktion der Geſellſchaft, behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſind werthlos, welches von der Direktion, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären iſt. Die Geſellſchaft hat wegen ſolcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann ſie deren gänzliche oder theilweiſe Bezahlung vermittelſt eines Beſchluſſes der General-Verſammlung aus Billigkeits-Rückſichten gewähren.

§. 8. Außer den in §. 5. gedachten Fällen ſind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Geſellſchaft in Köln zurückzufordern:

a) wenn fällige Zins-Coupons, ungeachtet ſolche gehörig zur Einlöſung präſentirt worden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transport-Betrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen, oder andern dieſelben erſetzenden Maſchinen, länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Geſellſchaft, in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntniſſe, ſchuldenhalber Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn die im §. 5. feſtgeſetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a., b. und c. kann das Kapital an demſelben Tage, wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, in dem Falle d. iſt dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert: in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transport-Betriebes; in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgeſehene Fall eingetreten iſt; das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen ſollen. Die Obligationen, welche in Folge der Beſtimmungen dieſes §. eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wiederum ausgeben.

§. 9. Zur Sicherung und Tilgung der Schuld wird feſtgeſetzt und verordnet:

a) Die vorgeſchriebene Verzinſung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinſen und Dividenden an die Aktionäre der Geſellſchaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Geſellſchaft keine zur Eiſenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundſtücke verkaufen; dies bezieht ſich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundſtücke, auch nicht auf ſolche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von polizeilichen oder ſteuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

c) Die Geſellſchaft darf weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es ſei denn, daß für die in gegenwärtigem Privilegium autoriſirten Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich ſtipulirt werde.

d) Zur Geltendmachung der im §. 8. feſtgeſetzten Rückforderungs-Rechte iſt den Inhabern der Obligationen das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft verhaftet.

Die vorſtehend unter b. und c. erlaſſenen Beſtimmungen ſollen jedoch auf diejenigen Obligationen ſich nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb ſechs Monaten zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präſentirt worden.

§. 10. Die in dieſem Privilegium vorgeſchriebenen Bekanntmachungen müſſen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 11. Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zins-Coupons, kann kein Arreſt bei der Geſellſchaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſt eigenhändig vollzogen und unter Unſerm Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Sansſouci, den 12. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. Gr. v. Alvensleben.

(G. S. 1840. Nr. 2121. S. $\frac{295}{301}$.)

4. Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft von Einer Million zweihundert funfzig Tauſend Thalern. Vom 8. September 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem von Seiten der unterm 21. Auguſt 1837 Allerhöchſt beſtätigten Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft darauf angetragen worden iſt, derſelben behufs der Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Köln nach der Belgiſchen Grenze, die Aufnahme eines Darlehns von 1,250,000 Thalern Kourant, geſchrieben: Einer Million zweihundert funfzig Tauſend Thalern Kourant, gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Coupons verſehener Obligationen, jede zu 200 Thalern Kourant, geſchrieben: zweihundert Thalern Kourant, mit Zins-Garantie des Staates zu geſtatten, ſo ertheilen Wir in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1838 wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere landesherrliche Genehmigung zur Emiſſion der gedachten Obligationen unter nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 6250 nach beiliegendem Schema ausgeſtellt und von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor der Geſellſchaft unterzeichnet; bei der Emiſſion wird ein Abdruck dieſes Privilegiums beigefügt.

§. 2. Das Darlehn trägt drei und ein halbes Prozent Zinſen. Zu dem Ende werden den Obligationen für die nächſten zehn Jahre zwanzig Zins-Coupons, jeder zu drei und einem halben Thaler Kourant in halbjährlichen Terminen, nämlich am 2. Januar und 1. Juli zahlbar, nach dem beiliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieſer und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zins-Coupons an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geſchehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Coupons werden von dem Kaſſirer und von einem mit der Kontrolle beauftragten Buchhalter der Geſellſchaft unterſchrieben. Vom Verfalltage ab werden die Zins-Coupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Köln und

Aachen, ſo wie in den Städten gezahlt, welche Seitens der Geſellſchaft noch außerdem zu dem Ende vermittelſt Bekanntmachung deſignirt werden. Die Geſellſchaft hat die mit der Bezahlung der Zins-Coupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuſer öffentlich anzuzeigen.

§. 3. Die Anſprüche auf Zins-Vergütigung erlöſchen und die Zins-Coupons werden ungültig und werthlos, wenn dieſe nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präſentirt werden.

§. 4. Die Verzinſung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem ſie zur Zurückzahlung fällig ſind. Wird dieſe in Empfang genommen, ſo müſſen zugleich die ausgereichten Zins-Coupons, welche ſpäter als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Coupons verwendet.

§. 5. Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1844 an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebſt den Zinſen der eingelöſten Obligationen verwendet; der Geſellſchaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unſers Finanzminiſters den Tilgungs-Fonds zu verſtärken. Die jährlich zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinſchaftlichen Verſammlung der Direktion und des Adminiſtrations-Raths, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos beſtimmt, und ſind darauf nach einer wenigſtens drei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige der ausgelooſten Nummern vom 1. Juli an fällig. Die Geſellſchaft iſt auch befugt, die noch nicht getilgten Obligationen nach einer wenigſtens ſechs Monate vorher zu erlaſſenden öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen. Die in Folge der Beſtimmungen dieſes Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung, unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zins-Coupons enthaltenen Vorſchrift, an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung nach §. 2. erfolgt, baar in Kourant bezahlt. Indeſſen kann die Geſellſchaft, wenn die in einem Jahre einzulöſenden Obligationen mehr als funfzig Tauſend Thaler betragen, durch Bekanntmachung beſtimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfall von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher ſie die Zahlung erheben wollen, erfolgt dann eine ſolche Bezeichnung nicht, ſo wird angenommen, daß ſie die Zahlung in Köln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelöſten Obligationen werden, unter Beobachtung der hier oben wegen der Verlooſung vorgeſchriebenen Form, verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird einem von Unſerm Finanzminiſter zu ernennenden Kommiſſarius jährlich ein Nachweis geliefert.

§. 6. Sollen angeblich verlorne oder vernichtete Obligationen oder Zins-Coupons amortiſirt werden, ſo erläßt die Direktion der Geſellſchaft dreimal, in Zwiſchenräumen von wenigſtens vier und höchſtens ſechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieſelben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die etwaigen Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verſchollen, und fertigt an deren Stelle andere unter denſelben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß ſie als Erſatz für amortiſirte dienen. Die Koſten dieſes Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern den Betheiligten zur Laſt.

§. 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von der Direktion der Geſellſchaft, behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſind werthlos, welches von der Direktion, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären iſt. Die Geſellſchaft hat wegen ſolcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann ſie deren gänzliche oder theilweiſe Bezahlung vermittelſt eines Beſchluſſes der General-Verſammlung aus Billigkeits-Rückſichten gewähren.

§. 8. Außer den im §. 5. gedachten Fällen ſind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Geſellſchaft in Köln zurückzufordern:

a) wenn der Transport-Betrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen, oder anderen dieſelben erſetzenden Maſchinen, länger als ſechs Monate ganz aufhört;

b) wenn gegen die Geſellſchaft, in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntniſſe, Schulden halber Exekution vollſtreckt wird;

c) wenn die im §. 5. feſtgeſetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. und b. kann das Kapital an demſelben Tage,

wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, in dem Falle c. iſt dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert: in dem Falle a. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transport-Betriebes, in dem Falle b. ein Jahr, nachdem der vorgeſehene Fall eingetreten iſt; das Recht der Kündigung in dem Falle c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen ſollen. Die Obligationen, welche in Folge der Beſtimmungen dieſes Paragraphen eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wiederum ausgeben.

§. 9. Zur Sicherung der Verzinſung und Tilgung der Schuld wird feſtgeſetzt und verordnet:

a) Die vorgeſchriebene Verzinſung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinſen und Dividenden an die Aktionäre der Geſellſchaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Geſellſchaft keine zur Eiſenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundſtücke verkaufen; dies bezieht ſich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundſtücke, auch nicht auf ſolche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von polizeilichen oder ſteuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

c) Zur Geltendmachung der im §. 8. feſtgeſetzten Rückforderungsrechte iſt den Inhabern der Obligationen das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft verhaftet.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unſerer Genehmigung zu dem Zwecke, die Bahn von Köln bis zur Belgiſchen Grenze mit allen erforderlichen Anlagen und Betriebsmitteln zu verſehen, emittirt werden möchten, können den nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch daſſelbe feſtgeſetzten Vorzugs-Rechte gleichgeſtellt werden.

§. 10. Die in dieſem Privilegium vorgeſchriebenen Bekanntmachungen müſſen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 11. Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zins-Coupons, kann kein Arreſt bei der Geſellſchaft angelegt werden.

§. 12. Für die nach gegenwärtigem Privilegium von den Obligationen zu entrichtenden Zinſen bewilligen Wir hierdurch die Garantie des Staats bis zur vollſtändigen Rückzahlung des Kapitals und beſtimmen insbeſondere:

a) Die Zins-Coupons werden vor ihrer Emiſſion zur Kontrolle und zum Vermerk der Staats-Garantie mit einem Stempel verſehen.

b) Wenigſtens einen Monat vor dem Zinszahlungs-Termine hat die Geſellſchaft in dem Falle, daß ſie aus eigenen Mitteln die verfallenden Zinſen nicht bezahlen kann, hiervon Unſerm Finanzminiſter Anzeige zu machen, und ihm, ſo viel etwa von dieſen Mitteln bereit iſt, zur Verfügung zu ſtellen. Der Finanzminiſter wird alsdann der Geſellſchaft die erforderlichen Zuſchüſſe zur Zinszahlung überweiſen, oder aber die Königlichen Kaſſen bekannt machen, bei welchen in Berlin, Köln und Aachen die fälligen Zins-Coupons eingelöſt werden.

c) Die nicht mehr gültigen Zins-Coupons werden unter einer von Unſerm Finanzminiſter feſtzuſetzenden Kontrolle vernichtet.

Zur Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſt eigenhändig vollzogen und unter Unſerm Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch außer der bewilligten Zinsgarantie eine weitere Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter, und insbeſondere der Inhaber der nach Unſerm Privilegium vom 12. Oktober 1840 emittirten Obligationen zu präjudiciren.

Gegeben Sansſouci, den 8. September 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Juſtizminiſter Mühler,
Ruppenthal. v. Bodelſchwingh.

(G. S. 1843. Nr. 2382. S. 326.)

II. Berlin-Potsdamer Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23. September 1837. Betreffend die Beſtätigung des Statuts der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn.

Nach Ihrem Antrage vom 8. dieſes Monats will Ich das mit den übrigen Beilagen ihres Berichts zurückgehende Statut

der zur Errichtung und Benutzung einer Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Potsdam gebildeten Aktien-Geſellſchaft, nachdem daſſelbe von der General-Verſammlung der Aktionäre laut gerichtlicher Verhandlung vom 23. Auguſt dieſes Jahres angenommen worden, unter Verleihung der Rechte einer Korporation an die Geſellſchaft, hierdurch beſtätigen. Ich ſetze dabei jedoch ausdrücklich feſt, daß die Geſellſchaft allen Beſtimmungen, welche über die Verhältniſſe der Eiſenbahn-Unternehmungen zum Staat und zum Publikum im Allgemeinen oder für die ihrige insbeſondere ergehen werden, eben ſo nachzukommen verbunden bleibt, als wenn ſolche der gegenwärtigen Beſtätigung und Verleihung beigefügt wären. Die Bahnlinie und die Mir vorgelegten Pläne der Ausmündungen bei Berlin und Potsdam, wobei Ich nichts zu erinnern finde, will Ich genehmigen, auch, im Anerkenntniß der Gemeinnützigkeit der Unternehmung, der Geſellſchaft für die Ausführung der Bahn in der angenommenen Richtung, ſo wie der dazu gehörigen Anlagen, das Recht, die erforderlichen Grundſtücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, hierdurch eben ſo wie daſſelbe für die Anlage öffentlicher Kunſtſtraßen geſetzlich beſteht, und mit der Maaßgabe bewilligen, daß es unter beſonderer Leitung der Regierung zu Potsdam ausgeübt werden dürfe.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Verleihung kann von Mir zurückgenommen oder beſchränkt werden, ſobald das Statut oder eine der ergangenen oder vorbehaltenen Beſtimmungen durch die Geſellſchaft verletzt, oder nicht befolgt werden ſollte. Ich überlaſſe Ihnen, dieſen Erlaß nebſt dem Statute der Geſellſchaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 23. September 1837.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter
Grafen von Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

---

2. Statut der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 23. Auguſt 1837.

Erſter Theil.

Zweck der Geſellſchaft.

§. 1. In Folge der von des Königs Majeſtät ertheilten vorläufigen Genehmigung zur Bildung einer Aktien-Geſellſchaft zur

4. Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft von Einer Million zweihundert funfzig Tauſend Thalern. Vom 8. September 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem von Seiten der unterm 21. Auguſt 1837 Allerhöchſt beſtätigten Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft darauf angetragen worden iſt, derſelben behufs der Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Köln nach der Belgiſchen Grenze, die Aufnahme eines Darlehns von 1,250,000 Thalern Kourant, geſchrieben: Einer Million zweihundert funfzig Tauſend Thalern Kourant, gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Coupons verſehener Obligationen, jede zu 200 Thalern Kourant, geſchrieben: zweihundert Thalern Kourant, mit Zins-Garantie des Staates zu geſtatten, ſo ertheilen Wir in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1838 wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere landesherrliche Genehmigung zur Emiſſion der gedachten Obligationen unter nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1 bis 6250 nach beiliegendem Schema ausgeſtellt und von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor der Geſellſchaft unterzeichnet; bei der Emiſſion wird ein Abdruck dieſes Privilegiums beigefügt.

§. 2. Das Darlehn trägt drei und ein halbes Prozent Zinſen. Zu dem Ende werden den Obligationen für die nächſten zehn Jahre zwanzig Zins-Coupons, jeder zu drei und einem halben Thaler Kourant in halbjährlichen Terminen, nämlich am 2. Januar und 1. Juli zahlbar, nach dem beiliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieſer und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zins-Coupons an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geſchehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Coupons werden von dem Kaſſirer und von einem mit der Kontrolle beauftragten Buchhalter der Geſellſchaft unterſchrieben. Vom Verfalltage ab werden die Zins-Coupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Köln und

Aachen, ſo wie in den Städten gezahlt, welche Seitens der Geſellſchaft noch außerdem zu dem Ende vermittelſt Bekanntmachung deſignirt werden. Die Geſellſchaft hat die mit der Bezahlung der Zins-Coupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuſer öffentlich anzuzeigen.

§. 3. Die Anſprüche auf Zins-Vergütigung erlöſchen und die Zins-Coupons werden ungültig und werthlos, wenn dieſe nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präſentirt werden.

§. 4. Die Verzinſung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem ſie zur Zurückzahlung fällig ſind. Wird dieſe in Empfang genommen, ſo müſſen zugleich die ausgereichten Zins-Coupons, welche ſpäter als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Coupons verwendet.

§. 5. Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1844 an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebſt den Zinſen der eingelöſten Obligationen verwendet; der Geſellſchaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unſers Finanzminiſters den Tilgungs-Fonds zu verſtärken. Die jährlich zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinſchaftlichen Verſammlung der Direktion und des Adminiſtrations-Raths, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos beſtimmt, und ſind darauf nach einer wenigſtens drei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige der ausgelooſten Nummern vom 1. Juli an fällig. Die Geſellſchaft iſt auch befugt, die noch nicht getilgten Obligationen nach einer wenigſtens ſechs Monate vorher zu erlaſſenden öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen. Die in Folge der Beſtimmungen dieſes Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung, unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zins-Coupons enthaltenen Vorſchrift, an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung nach §. 2. erfolgt, baar in Kourant bezahlt. Indeſſen kann die Geſellſchaft, wenn die in einem Jahre einzulöſenden Obligationen mehr als funfzig Tauſend Thaler betragen, durch Bekanntmachung beſtimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfall von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher ſie die Zahlung erheben wollen, erfolgt dann eine ſolche Bezeichnung nicht, ſo wird angenommen, daß ſie die Zahlung in Köln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelöſten Obligationen werden, unter Beobachtung der hier oben wegen der Verlooſung vorgeſchriebenen Form, verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird einem von Unſerm Finanzminiſter zu ernennenden Kommiſſarius jährlich ein Nachweis geliefert.

§. 6. Sollen angeblich verlorne oder vernichtete Obligationen oder Zins-Coupons amortiſirt werden, ſo erläßt die Direktion der Geſellſchaft dreimal, in Zwiſchenräumen von wenigſtens vier und höchſtens ſechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieſelben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die etwaigen Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verſchollen, und fertigt an deren Stelle andere unter denſelben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß ſie als Erſatz für amortiſirte dienen. Die Koſten dieſes Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern den Betheiligten zur Laſt.

§. 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von der Direktion der Geſellſchaft, behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſind werthlos, welches von der Direktion, unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären iſt. Die Geſellſchaft hat wegen ſolcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann ſie deren gänzliche oder theilweiſe Bezahlung vermittelſt eines Beſchluſſes der General-Verſammlung aus Billigkeits-Rückſichten gewähren.

§. 8. Außer den im §. 5. gedachten Fällen ſind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Geſellſchaft in Köln zurückzufordern:

a) wenn der Transport-Betrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen, oder anderen dieſelben erſetzenden Maſchinen, länger als ſechs Monate ganz aufhört;

b) wenn gegen die Geſellſchaft, in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntniſſe, Schulden halber Exekution vollſtreckt wird;

c) wenn die im §. 5. feſtgeſetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a. und b. kann das Kapital an demſelben Tage,

wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, in dem Falle c. iſt dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert: in dem Falle a. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transport-Betriebes, in dem Falle b. ein Jahr, nachdem der vorgeſehene Fall eingetreten iſt; das Recht der Kündigung in dem Falle c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen ſollen. Die Obligationen, welche in Folge der Beſtimmungen dieſes Paragraphen eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wiederum ausgeben.

§. 9. Zur Sicherung der Verzinſung und Tilgung der Schuld wird feſtgeſetzt und verordnet:

a) Die vorgeſchriebene Verzinſung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinſen und Dividenden an die Aktionäre der Geſellſchaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Geſellſchaft keine zur Eiſenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundſtücke verkaufen; dies bezieht ſich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundſtücke, auch nicht auf ſolche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von polizeilichen oder ſteuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

c) Zur Geltendmachung der im §. 8. feſtgeſetzten Rückforderungsrechte iſt den Inhabern der Obligationen das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft verhaftet.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unſerer Genehmigung zu dem Zwecke, die Bahn von Köln bis zur Belgiſchen Grenze mit allen erforderlichen Anlagen und Betriebsmitteln zu verſehen, emittirt werden möchten, können den nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch daſſelbe feſtgeſetzten Vorzugs-Rechte gleichgeſtellt werden.

§. 10. Die in dieſem Privilegium vorgeſchriebenen Bekanntmachungen müſſen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 11. Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zins-Coupons, kann kein Arreſt bei der Geſellſchaft angelegt werden.

§. 12. Für die nach gegenwärtigem Privilegium von den Obligationen zu entrichtenden Zinſen bewilligen Wir hierdurch die Garantie des Staats bis zur vollſtändigen Rückzahlung des Kapitals und beſtimmen insbeſondere:

a) Die Zins-Coupons werden vor ihrer Emiſſion zur Kontrolle und zum Vermerk der Staats-Garantie mit einem Stempel verſehen.

b) Wenigſtens einen Monat vor dem Zinszahlungs-Termine hat die Geſellſchaft in dem Falle, daß ſie aus eigenen Mitteln die verfallenden Zinſen nicht bezahlen kann, hiervon Unſerm Finanzminiſter Anzeige zu machen, und ihm, ſo viel etwa von dieſen Mitteln bereit iſt, zur Verfügung zu ſtellen. Der Finanzminiſter wird alsdann der Geſellſchaft die erforderlichen Zuſchüſſe zur Zinszahlung überweiſen, oder aber die Königlichen Kaſſen bekannt machen, bei welchen in Berlin, Köln und Aachen die fälligen Zins-Coupons eingelöſt werden.

c) Die nicht mehr gültigen Zins-Coupons werden unter einer von Unſerm Finanzminiſter feſtzuſetzenden Kontrolle vernichtet.

Zur Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſt eigenhändig vollzogen und unter Unſerm Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch außer der bewilligten Zinsgarantie eine weitere Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter, und insbeſondere der Inhaber der nach Unſerm Privilegium vom 12. Oktober 1840 emittirten Obligationen zu präjudiciren.

Gegeben Sansſouci, den 8. September 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Juſtizminiſter Mühler,

Ruppenthal. v. Bodelſchwingh.

(G. S. 1843. Nr. 2382. S. 326.)

II. Berlin-Potsdamer Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23. September 1837. Betreffend die Beſtätigung des Statuts der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn.

Nach Ihrem Antrage vom 8. dieſes Monats will Ich das mit den übrigen Beilagen ihres Berichts zurückgehende Statut

der zur Errichtung und Benutzung einer Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Potsdam gebildeten Aktien-Geſellſchaft, nachdem daſſelbe von der General-Verſammlung der Aktionäre laut gerichtlicher Verhandlung vom 23. Auguſt dieſes Jahres angenommen worden, unter Verleihung der Rechte einer Korporation an die Geſellſchaft, hierdurch beſtätigen. Ich ſetze dabei jedoch ausdrücklich feſt, daß die Geſellſchaft allen Beſtimmungen, welche über die Verhältniſſe der Eiſenbahn-Unternehmungen zum Staat und zum Publikum im Allgemeinen oder für die ihrige insbeſondere ergehen werden, eben ſo nachzukommen verbunden bleibt, als wenn ſolche der gegenwärtigen Beſtätigung und Verleihung beigefügt wären. Die Bahnlinie und die Mir vorgelegten Pläne der Ausmündungen bei Berlin und Potsdam, wobei Ich nichts zu erinnern finde, will Ich genehmigen, auch, im Anerkenntniß der Gemeinnützigkeit der Unternehmung, der Geſellſchaft für die Ausführung der Bahn in der angenommenen Richtung, ſo wie der dazu gehörigen Anlagen, das Recht, die erforderlichen Grundſtücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, hierdurch eben ſo wie daſſelbe für die Anlage öffentlicher Kunſtſtraßen geſetzlich beſteht, und mit der Maaßgabe bewilligen, daß es unter beſonderer Leitung der Regierung zu Potsdam ausgeübt werden dürfe.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Verleihung kann von Mir zurückgenommen oder beſchränkt werden, ſobald das Statut oder eine der ergangenen oder vorbehaltenen Beſtimmungen durch die Geſellſchaft verletzt, oder nicht befolgt werden ſollte. Ich überlaſſe Ihnen, dieſen Erlaß nebſt dem Statute der Geſellſchaft durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 23. September 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter
Grafen von Alvensleben.

---

2. Statut der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft. Vom 23. Auguſt 1837.

Erſter Theil.

Zweck der Geſellſchaft.

§. 1. In Folge der von des Königs Majeſtät ertheilten vorläufigen Genehmigung zur Bildung einer Aktien-Geſellſchaft zur

Errichtung einer Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Potsdam tritt eine ſolche Geſellſchaft mit dem erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapital zum Bau dieſer Bahn in der von der Staats-Regierung genehmigten Richtung und zur Benutzung derſelben zuſammen.

§. 2. Sollte in Folge weiterer Vervollkommung in den Transportmitteln eine noch beſſere oder wohlfeilere Beförderung der Transporte, als auf Eiſenſchienen, möglich werden, ſo kann die Geſellſchaft nach vorgängiger Genehmigung des Staats auch das neue Förderungsmittel herſtellen und in Anwendung bringen.

§. 3. Sofern die Allerhöchſte Genehmigung dazu ertheilt wird, kann die Geſellſchaft auch Zweigbahnen bauen, ingleichen kann dieſelbe mit den Unternehmern von Eiſenbahnen, die in direkter Verbindung mit der Bahn der Geſellſchaft ſtehen, oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenſeitigen Benutzung ſchließen.

§: 4. Die mit der Bahnanlage in Verbindung ſtehenden Bauten, zu welchen auch die Brücken zu zählen ſind, können erſt nach dazu ertheilter beſonderer polizeilicher Genehmigung erfolgen. Die Geſellſchaft iſt verbunden, die hinſichtlich dieſer Bauten, insbeſondere der Projekte für die Ausmündungen der Bahn bei Berlin und bei Potsdam übernommenen oder noch zu übernehmenden Verpflichtungen und Bedingungen jederzeit pünktlich zu erfüllen.

Zweiter Theil.

Das Aktien-Kapital.

§. 5. Das Aktien-Kapital der Geſellſchaft beſteht in ſiebenhundert Tauſend Thalern Preußiſch Kourant, und wird in Aktien, jede zu zweihundert Thalern und fünf Prozent jährlicher Zinſen, abgetheilt. Der Aktien-Verein tritt dergeſtalt zuſammen, daß jede Verhaftung der Socien unter einander und gegen Dritte weiter, als mit dem Societäts-Vermögen, ausgeſchloſſen bleibt.

§. 6. Die Aktien, deren Ausfertigung ſtempelfrei erfolgt, werden nach dem beiliegenden Formular A. auf den Inhaber geſtellt, jedoch nicht eher ausgegeben, als bis der volle Nominal-Betrag derſelben bezahlt iſt. Auch dürfen darauf keine Promeſſen, Interimsſcheine und dergleichen ertheilt werden, welche auf den Inhaber geſtellt ſind. Die Aktien werden nach der Reihenfolge der Nummern in das Geſellſchafts-Stammregiſter eingetragen, und wenigſtens von drei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet.

§. 7. Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen in Raten zu zehn oder fünf Prozent des Nominalwerths nach Maaßgabe des Bedürfniſſes für den vorſchreitenden Bau, jedesmal vier Wochen

nach der von der Direktion zu erlaſſenden öffentlichen Aufforderung. Sie geſchehen in Berlin an die Direktion, oder nach deren Anweiſung.

§. 8. Ueber die Ratenzahlungen werden nur einfache Quittungen auf den Namen des Einzahlers ausgeſtellt, welche nach völliger Entrichtung des Aktien-Betrages gegen Aushändigung der Aktien zurückgegeben und vernichtet werden.

§. 9. Die erſten Zeichner der Aktien bleiben für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominal-Betrages der Aktien unbedingt verhaftet. Von dieſer Verpflichtung kann der Zeichner weder durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch von Seiten der Geſellſchaft entbunden werden.

§. 10. Nach Einzahlung von 40 Prozent ſteht der Geſellſchaft nach dem Beſchluſſe der Repräſentanten die Wahl zu, ob ſie

a) die erſten Zeichner, welche ihre Anrechte an Andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlaſſen, und ſich bloß an die Ceſſionarien halten, oder ob ſie

b) der Abtretung ungeachtet, die erſten Zeichner noch ferner in Anſpruch nehmen will.

Der diesfällige Beſchluß iſt beim Ausſchreiben der nächſten Partial-Zahlung bekannt zu machen.

§. 11. Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partial-Zahlungen nicht eingehen, ſo iſt die Geſellſchaft nach dem Beſchluſſe der Repräſentanten befugt, entweder:

a) den Zahlungspflichtigen dieſerhalb weiter in Anſpruch zu nehmen, oder

b) denſelben ſeiner Verpflichtung gegen die Geſellſchaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlung unbedingt verluſtig geht; von der Geltendmachung dieſer Befugniß iſt ihm ſofort Kenntniß zu geben.

Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf dieſe Weiſe ausſcheidenden Intereſſenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelaſſen werden; die neuen Aktien-Zeichner haben ſodann die bereits ausgeſchriebenen Prozente ſofort zu zahlen, ſtehen aber hiernächſt den übrigen Intereſſenten gleich.

§. 12. Ueber den Nominal-Betrag der Aktien hinaus iſt kein Aktionär, unter welcher Benennung es auch ſei, zur weitern Zahlung verpflichtet.

§. 13. Die Zinſen für das Aktien-Kapital werden vom Tage der geleiſteten Zahlung ab mit fünf Prozent jährlich, und zwar

zunächſt im Monat März nach Eröffnung der Bahn für die bis zum Ablaufe des letztvergangenen Kalenderjahres verfloſſene Zeit, ſpäter aber in dem jedesmaligen Monat März für das verfloſſene Kalenderjahr in Berlin durch Verfügung der Direktion ausgezahlt. Zur Erhebung der jährlichen Zinſen werden ſeiner Zeit (§. 27.) Zins-Coupons auf zehn Jahre ausgeſtellt werden.

§. 14. Auf gleiche Weiſe erfolgt die Zahlung der Dividende oder des zur Vertheilung kommenden reinen Gewinns.

§. 15. Die Zinſen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der erſten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal in Zwiſchenräumen von einem Jahre wiederholt erlaſſenen öffentlichen Aufforderungen empfangen werden, verfallen der Geſellſchaft.

§. 16. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien-Zins-Coupons oder Dividenden-Scheine amortiſirt werden, ſo wird das Aufgebot nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen veranlaßt.

§. 17. Bei der Verwendung des Anlage-Kapitals müſſen die Ausgaben für die Bahnanlage ſelbſt von den Ausgaben für die Einrichtung des Transport-Unternehmens getrennt gehalten, und jedes Unternehmen für ſich berechnet werden. Eine ſolche Abſonderung muß hinſichtlich des Bahngeldes und des Fuhrlohns geſchehen, indem das erſtere die allgemein für die Benutzung der Bahn zu entrichtende Abgabe, das Fuhrlohn aber die Vergütigung für die Transport-Beförderung Seitens der Geſellſchaft ausmacht.

§. 18. Zu Ende eines jeden Kalenderjahres werden von der Einnahme an Bahngeld, die Ausgaben, welche die Bahn ſelbſt und deren Zubehör betreffen, ſo wie die Zinſen des auf die Bahnanlage wirklich verwendeten Kapitals, desgleichen von dem Ertrage des Fuhrlohns die Ausgaben, welche das Transport-Unternehmen angehen, ſo wie die Zinſen des darauf verwendeten Kapitals, in Abzug gebracht. Der Ueberſchuß von jedem Unternehmen iſt als deſſen Reinertrag anzuſehen.

§. 19. Bei der Berechnung dieſes Reinertrages kann jedoch von dem Ueberſchuſſe über die Ausgaben und die Zinſen, ſowohl bei dem Bahngelde, als auch bei dem Fuhrlohn, noch vorweg ein Prozent des zu jedem Unternehmen verwandten Anlage-Kapitals zur Bildung eines Reſerve-Fonds in Abzug gebracht werden, und es kommt demnach der Ueberreſt als Gewinn-Dividende zur Theilung. Der Reſerve-Fonds iſt zu außerordentlichen Ausgaben,

Verbeſſerungen und dergleichen beſtimmt, und darf ohne Genehmigung des Staats nicht „zehn" Prozent der verwandten Anlage-Kapitalien überſchreiten.

§. 20. Zur Vermehrung des Aktien-Kapitals mittelſt Ausgabe neuer Aktien oder zu Darlehen iſt neben dem Beſchluſſe durch die General-Verſammlung noch die ausdrückliche Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 21. Wenn ſich nach Beendigung des Baues der Bahn und nach Anſchaffung der Transportbedürfniſſe ergiebt, daß das Aktien-Kapital dazu nicht vollſtändig erforderlich geweſen, ſo ſoll der verbliebene Geldbeſtand verhältnißmäßig an die Inhaber der Aktien zurückgezahlt, auch der zurückgezahlte Betrag auf den Aktien vermerkt und von der Verzinſung ausgeſchloſſen werden.

Dritter Theil.

Die Geſellſchaft.

§. 22. Die Geſellſchaft hat die Rechte einer Korporation.

A. Die General-Verſammlung.

§. 23. Die Aktionäre werden zur General-Verſammlung regelmäßig ein Mal jährlich im Anfange des Monats Februar, ſonſt nur außergewöhnlich, in Berlin durch die Repräſentanten, entweder auf Veranlaſſung der Direktion, oder auch ohne deren Aufforderung §. 53., berufen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß auch in dieſem letzteren Falle die Direktion zur General-Verſammlung zugezogen werden muß. Die Berufung geſchieht durch die Berliner Zeitungen einen Monat vor der Verſammlung.

§. 24. Zu der General-Verſammlung haben nur die Beſitzer von mindeſtens fünf Aktien Zutritt. Jede fünf Aktien geben demſelben eine Stimme, jedoch ſoll ein Beſitzer von mehr als „funfzig" Aktien niemals mehr als „zehn" Stimmen haben.

§. 25. Bevormundete oder moraliſche Perſonen, öffentliche Inſtitute, desgleichen Frauenzimmer, können nur durch einen ihrer Vertreter, oder durch einen Bevollmächtigten, und mehrere Mitbeſitzer von Aktien nur durch Bevollmächtigung eines ſtimmberechtigten Aktionärs an der General-Verſammlung Theil nehmen. Die außerhalb Berlin anſäßigen Aktionäre können ſich durch einen ſtimmberechtigten Aktionär vertreten laſſen; den in Berlin Anſäßigen ſteht dies außer den obigen Fällen nur dann frei, wenn ſie durch Krankheit oder Abweſenheit am perſönlichen Erſcheinen behindert ſind.

§. 26. Nur diejenigen Eigenthümer von Aktien, oder deren Bevollmächtigte nehmen an der General-Verſammlung Theil, welche ſich wenigſtens „vierzehn" Tage vor der Zuſammenkunft der General-Verſammlung auf Vorzeigung ihrer Aktien, oder eines der Direktion genügend erſcheinenden Zeugniſſes über das Eigenthum derſelben, reſp. nach Vorlegung ihrer Vollmachten, bei der Direktion haben einſchreiben laſſen. Die Zeit, binnen welcher die Meldung hierzu erfolgen muß, wird bei Berufung der General-Verſammlung beſonders angegeben. Für die Zeit, in welcher die Aushändigung der Aktien noch nicht erfolgt iſt, genügt die Vorzeigung der Quittungen über die eingezahlten Raten. Ueber die erfolgte Einſchreibung ertheilt die Direktion eine Beſcheinigung, worin die Nummern der vorgezeigten Aktien und die Zahl der Stimmen angegeben ſind.

§. 27. Am Tage der Verſammlung haben ſich die Theilnehmer durch die vorgedachte Beſcheinigung, und die Bevollmächtigten noch außerdem durch die erhaltene Vollmacht auszuweiſen.

§. 28. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Vorſitzende der Repräſentanten, oder im Falle einer Abhaltung deſſen nach §. 49. zu beſtellender Stellvertreter.

§. 29. Die Wahlen und Beſchlüſſe der General-Verſammlung finden in der Regel nach abſoluter Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre Statt. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Der gefaßte Beſchluß iſt auch für die Abweſenden unbedingt verbindlich. Beſchlüſſe, welche der Genehmigung der Staats-Regierung bedürfen, erhalten erſt nach Eingang der Genehmigung Gültigkeit.

§. 30. Es ſteht der Direktion frei, die Beſchlußnahme über Anträge, welche nicht von den Repräſentanten, ſondern von den andern Aktionären ausgehen, ohne der Direktion acht Tage vorher ſchriftlich mitgetheilt worden zu ſein, bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen. In einem ſolchen Falle kann jedoch die Verſammlung beſchließen, daß ſie ohne weitere Berufung nach acht Tagen, von der erfolgten Mittheilung an gerechnet, wieder zuſammentreten werde, um den Vortrag zu hören und Beſchluß zu faſſen.

B. Die Direktion.

§. 31. Die Direktion hat die obere Leitung der Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft, auch die Verwaltung des Geſellſchafts-Vermögens. Sie hat ihren Sitz in Berlin und beſteht aus fünf Mitgliedern nebſt drei Stellvertretern; die letzte-

ren erſetzen die erſteren in Verhinderungsfällen. Die Reihefolge der Stellvertreter zum Eintritt wird nach der Anciennität, und bei gleichem Amtsalter nach der Mehrzahl der Wahlſtimmen beſtimmt.

§. 32. Die Direktoren und deren Stellvertreter werden von der General-Verſammlung gewählt, die erſteren ſowohl als die letzteren müſſen, die Stelle bekleiden zu können, zehn Aktien dieſer Geſellſchaft beſitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Cours geſetzt und bei der Geſellſchaft deponirt werden. Von den Gewählten ſind diejenigen, welche die meiſten Wahlſtimmen haben, zu Direktoren, und die mit weniger Stimmen zu deren Stellvertretern beſtimmt.

§. 33. Auch Mitglieder der Repräſentanten dürfen, wenn ſie aus denſelben ausſcheiden wollen, zu Direktoren oder deren Stellvertretern gewählt werden.

§. 34. Die Dauer des Amts eines Direktors iſt fünf Jahre, und die des Amts der Stellvertreter drei Jahre. Jährlich ſcheidet ein Direktor und ein Stellvertreter aus, für welche neue gewählt werden. Die Abtretenden ſind wieder wählbar. Anfangs findet das Ausſcheiden erſt ein Jahr nach Eröffnung der Bahn Statt. Bei gleichem Amtsalter entſcheidet das Loos über den Austritt.

§. 35. Wenn die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters erledigt wird, und die Repräſentanten ihre Wiederbeſetzung für dringend nöthig halten, ſo wird dieſelbe vorläufig bis zur nächſten General-Verſammlung, in welcher die Wahl ſtattfinden muß, durch die Repräſentanten beſetzt.

§. 36. Die Direktion wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben.

§. 37. Der Vorſitzende beruft die Direktion, ſo oft er es nöthig findet. Die Direktion kann aber dann, ſelbſt gegen ſeinen Willen, ſich verſammeln, wenn drei ihrer Mitglieder, oder ſolcher Stellvertreter, welche nach §. 31. für behinderte Mitglieder wirklich eingetreten ſind, es ſchriftlich verlangen.

§. 38. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen wenigſtens drei Mitglieder der Direktion oder eingetretene Stellvertreter behinderter Mitglieder gegenwärtig ſein. Die Beſchlüſſe werden nach Mehrzahl der Stimmen gefaßt. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Ueber jede Verſammlung wird eine von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreibende Verhandlung aufgenommen, und es ſteht der Minorität,

§. 26. Nur diejenigen Eigenthümer von Aktien, oder deren Bevollmächtigte nehmen an der General-Verſammlung Theil, welche ſich wenigſtens „vierzehn" Tage vor der Zuſammenkunft der General-Verſammlung auf Vorzeigung ihrer Aktien, oder eines der Direktion genügend erſcheinenden Zeugniſſes über das Eigenthum derſelben, reſp. nach Vorlegung ihrer Vollmachten, bei der Direktion haben einſchreiben laſſen. Die Zeit, binnen welcher die Meldung hierzu erfolgen muß, wird bei Berufung der General-Verſammlung beſonders angegeben. Für die Zeit, in welcher die Aushändigung der Aktien noch nicht erfolgt iſt, genügt die Vorzeigung der Quittungen über die eingezahlten Raten. Ueber die erfolgte Einſchreibung ertheilt die Direktion eine Beſcheinigung, worin die Nummern der vorgezeigten Aktien und die Zahl der Stimmen angegeben ſind.

§. 27. Am Tage der Verſammlung haben ſich die Theilnehmer durch die vorgedachte Beſcheinigung, und die Bevollmächtigten noch außerdem durch die erhaltene Vollmacht auszuweiſen.

§. 28. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Vorſitzende der Repräſentanten, oder im Falle einer Abhaltung deſſen nach §. 49. zu beſtellender Stellvertreter.

§. 29. Die Wahlen und Beſchlüſſe der General-Verſammlung finden in der Regel nach abſoluter Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre Statt. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Der gefaßte Beſchluß iſt auch für die Abweſenden unbedingt verbindlich. Beſchlüſſe, welche der Genehmigung der Staats-Regierung bedürfen, erhalten erſt nach Eingang der Genehmigung Gültigkeit.

§. 30. Es ſteht der Direktion frei, die Beſchlußnahme über Anträge, welche nicht von den Repräſentanten, ſondern von den andern Aktionären ausgehen, ohne der Direktion acht Tage vorher ſchriftlich mitgetheilt worden zu ſein, bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen. In einem ſolchen Falle kann jedoch die Verſammlung beſchließen, daß ſie ohne weitere Berufung nach acht Tagen, von der erfolgten Mittheilung an gerechnet, wieder zuſammentreten werde, um den Vortrag zu hören und Beſchluß zu faſſen.

B. Die Direktion.

§. 31. Die Direktion hat die obere Leitung der Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft, auch die Verwaltung des Geſellſchafts-Vermögens. Sie hat ihren Sitz in Berlin und beſteht aus fünf Mitgliedern nebſt drei Stellvertretern; die letzte-

ren erſetzen die erſteren in Verhinderungsfällen. Die Reihefolge der Stellvertreter zum Eintritt wird nach der Anciennität, und bei gleichem Amtsalter nach der Mehrzahl der Wahlſtimmen beſtimmt.

§. 32. Die Direktoren und deren Stellvertreter werden von der General-Verſammlung gewählt, die erſteren ſowohl als die letzteren müſſen, die Stelle bekleiden zu können, zehn Aktien dieſer Geſellſchaft beſitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Cours geſetzt und bei der Geſellſchaft deponirt werden. Von den Gewählten ſind diejenigen, welche die meiſten Wahlſtimmen haben, zu Direktoren, und die mit weniger Stimmen zu deren Stellvertretern beſtimmt.

§. 33. Auch Mitglieder der Repräſentanten dürfen, wenn ſie aus denſelben ausſcheiden wollen, zu Direktoren oder deren Stellvertretern gewählt werden.

§. 34. Die Dauer des Amts eines Direktors iſt fünf Jahre, und die des Amts der Stellvertreter drei Jahre. Jährlich ſcheidet ein Direktor und ein Stellvertreter aus, für welche neue gewählt werden. Die Abtretenden ſind wieder wählbar. Anfangs findet das Ausſcheiden erſt ein Jahr nach Eröffnung der Bahn Statt. Bei gleichem Amtsalter entſcheidet das Loos über den Austritt.

§. 35. Wenn die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters erledigt wird, und die Repräſentanten ihre Wiederbeſetzung für dringend nöthig halten, ſo wird dieſelbe vorläufig bis zur nächſten General-Verſammlung, in welcher die Wahl ſtattfinden muß, durch die Repräſentanten beſetzt.

§. 36. Die Direktion wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben.

§. 37. Der Vorſitzende beruft die Direktion, ſo oft er es nöthig findet. Die Direktion kann aber dann, ſelbſt gegen ſeinen Willen, ſich verſammeln, wenn drei ihrer Mitglieder, oder ſolcher Stellvertreter, welche nach §. 31. für behinderte Mitglieder wirklich eingetreten ſind, es ſchriftlich verlangen.

§. 38. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen wenigſtens drei Mitglieder der Direktion oder eingetretene Stellvertreter behinderter Mitglieder gegenwärtig ſein. Die Beſchlüſſe werden nach Mehrzahl der Stimmen gefaßt. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Ueber jede Verſammlung wird eine von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreibende Verhandlung aufgenommen, und es ſteht der Minorität,

verſchiedener Meinung ſind, nicht erzielt, ſo wird dem Admini-ſtrations-Rathe die erforderliche Entſcheidung zwiſchen den beiden Meinungen überlaſſen. Es kann indeſſen der Adminiſtrations-Rath mit einer Majorität von wenigſtens 15 Stimmen beſchließen, daß dem zeitigen Spezial-Direktor allein der Ausſchlag bei Stimmengleichheit gebühren ſolle; in dieſem Falle ſind die übrigen Beſtimmungen dieſes §. ſo lange außer Kraft, jedoch ohne Präjudiz des Inhalts des nachſtehenden §. 68.

§. 68. Beſchlüſſe der Direktion über Einrichtungen, welche die Städte Köln und Aachen betreffen, ſind nur dann gültig, wenn wenigſtens vier Mitglieder der Direktion beiſtimmen. Sind bei Berathungen dieſer Art die Meinungen getheilt, ſo wird dem Adminiſtrations-Rathe die erforderliche Entſcheidung überlaſſen.

§. 69. Die Beſchlüſſe der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei konkurrirten, unterzeichnet. Das bei jeder Verſammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den anweſenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverſchiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt. Die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokoll beizufügendes Separat-Votum veranlaſſen.

§. 70. Die Direktion hat die obere Leitung der Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt die Geſellſchaft in allen Verhandlungen dritter Perſonen, insbeſondere mit Staats- und Gemeinde-Behörden, ſodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löſchung von Hypotheken und Verträgen über Leiſtungen und Lieferungen von Arbeiten.

§. 71. Die Anſtellung und Entlaſſung der Beamten, ſo wie die Feſtſtellung ihrer Beſoldung gehen von der Direktion aus. Sie iſt jedoch nicht befugt, Perſonen für den Dienſt der Geſellſchaft auf längere Zeit als zehn Jahre zu engagiren; eben ſo wenig iſt ſie zur Abſchließung von Verträgen befugt, durch welche Penſionen zur Laſt der Geſellſchaft gewährt werden.

§. 72. Ohne Genehmigung des Adminiſtrations-Raths iſt die Direktion nicht befugt, über nachſtehende Gegenſtände Beſchlüſſe auszuführen oder Verträge definitiv abzuſchließen, nämlich:

a) die Anſtellung des Spezial-Direktors und der übrigen höheren Beamten;

b) die Anſtellung derjenigen Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre erfolgt, oder deren

in ſofern nicht bei der Reparatur Gefahr im Verzuge obwaltet;

g) Leiſtungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weiſe, als durch öffentliche Verdingung an den Mindeſtfordernden, in ſofern das Objekt die Summe von tauſend Thalern überſteigt;

h) Bewilligung von Geldgeſchenken über funfzig Thaler;

i) Feſtſetzung des Bahngeldtarifs;

k) Feſtſetzung des Fuhrlohntarifs für Perſonen, Waaren oder ſonſtige Gegenſtände;

l) Vereinbarung mit Unternehmern von Eiſenbahnen nach Maaßgabe des §. 3.;

m) Anlegung der Reſerve-Fonds-Kapitalien.

§. 43. Nicht nur die von der Direktion auszufertigenden Urkunden zur Löſchung oder Eintragung von Hypotheken zur Erwerbung oder zum Verkauf von Immobilien, zur Veräußerung und Uebertragung von Schuldtiteln oder nicht auf den Inhaber lautenden Dokumenten, ſondern auch ſolche Verträge, deren Erfüllung über zwei Jahre dauert, oder deren Gegenſtand die Summe von zweitauſend Thalern überſteigt, müſſen wenigſtens von dem Vorſitzenden und einem Direktor oder drei Direktoren unterſchrieben ſein. Bei Sachen von geringerem Belange genügt es, wenn die Ausfertigungen von einem Direktor und einem verantwortlichen beſoldeten Beamten unterzeichnet werden.

§. 44. Die Direktoren und deren Stellvertreter bekommen kein Gehalt, und nur die Reiſekoſten und die durch ihr Geſchäft veranlaßten Auslagen innerhalb des im Etat dafür ausgeſetzten Betrages erſetzt.

C. Die Repräſentanten.

§. 45. Die Repräſentanten nehmen als Bevollmächtigte aller Aktionäre deren Rechte wahr; ſie ſind jedoch an Rückſprache mit den Aktionären unter keinen Umſtänden gebunden.

§. 46. Die Repräſentanten beſtehen aus zehn Mitgliedern und fünf Stellvertretern, welche ſämmtlich von der General-Verſammlung gewählt werden. Die letzteren erſetzen die erſteren in Verhinderungsfällen. Jedes zu erwählende Mitglied der Repräſentanten, ſo wie jeder Stellvertreter, muß wenigſtens fünf Aktien eigenthümlich beſitzen oder erwerben, und ſolche während ſeiner Amtsverwaltung außer Cours ſetzen und bei der Geſellſchaft deponiren.

§. 47. Bei der Wahl der Repräſentanten und deren Stellvertreter geben die Direktoren und deren Stellvertreter, der tech-

niſche Geſchäfts-Dirigent und der Syndikus, ſo wie der Spezial-Direktor und deſſen Stellvertreter, keine Stimmen ab.

§. 48. Jährlich, und zwar das erſte Mal ein Jahr nach Eröffnung der Bahn, ſcheiden zwei Repräſentanten und ein Stellvertreter derſelben nach der Anciennität ꝛc., und bei gleichem Amtsalter nach dem Looſe aus. Sie werden durch neu zu erwählende erſetzt. Die Abtretenden ſind wieder wählbar. Werden Direktoren und Repräſentanten an einem Tage gewählt, ſo geht die Wahl der Direktoren und deren Stellvertreter voran. Von den hienächſt zu wählenden Repräſentanten treten die mit den mehrſten Stimmen als ſolche ein, und die mit den wenigſten Stimmen bleiben zur Stellvertretung beſtimmt. Die Reihefolge geht nach der Mehrheit der Wahlſtimmen, und bei Stimmengleichheit nach dem Looſe.

§. 49. Die Repräſentanten wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben.

§. 50. Der Vorſitzende verſammelt die Repräſentanten oder deren Stellvertreter, ſo oft er es nöthig findet, und wenn die Direktion darauf anträgt, oder wenn ſolches von wenigſtens fünf Repräſentanten oder reſpektive eingeladenen Stellvertretern behinderter Mitglieder derſelben ſchriftlich verlangt wird.

§. 51. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen wenigſtens ſechs Mitglieder der Repräſentanten oder reſpektive eingetretenen Stellvertreter derſelben verſammelt ſein. Die Beſchlüſſe werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt und bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Ueber die Verſammlungen wird eine Verhandlung geführt, worin die gefaßten Beſchlüſſe eingetragen und von den Anweſenden unterſchrieben werden. Der Minorität bleibt es überlaſſen, darin die Gründe ihrer abweichenden Meinung aufnehmen zu laſſen.

§. 52. Die Stellung der Repräſentanten zu der Geſellſchaft iſt eine durchaus ſelbſtſtändige, und ſie ſind vermöge derſelben verpflichtet:

1) über alle Anträge der Direktion, insbeſondere betreffend die Anſtellung, Kautionen und Beſoldungen der im §. 42. gedachten Beamten, desgleichen der ſonſtigen danach ihrer Genehmigung bedürfenden Gegenſtände zu beſchließen und zu entſcheiden;
2) die von der Direktion vorzulegenden Etats zu prüfen und feſtzuſtellen;
3) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung mit

den Belägen formell und materiell genau zu prüfen und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen;

4) die General-Verſammlungen zuſammen zu berufen (§. 23.);

5) den von der Direktion abzuhaltenden ordentlichen Reviſionen der Geſellſchafts-Kaſſen durch einen aus ihnen und durch ſie zu erwählenden Deputirten beizuwohnen.

Berechtigt ſind ſie außerdem, von der Direktion in allen die Geſellſchaft und den Geſchäfts-Betrieb betreffenden Beziehungen Auskunft, ſo wie die Mittheilung der Direktorial-Konferenz-Protokolle zu erfordern, und die Direktion auf Alles dasjenige aufmerkſam zu machen, was ihnen im Intereſſe der Geſellſchaft ſcheint Berückſichtigung verdienen zu müſſen.

§. 53. Der wegen außergewöhnlicher Berufung der General-Verſammlung zu faſſende Beſchluß iſt nur dann gültig, wenn wenigſtens Sechs Mitglieder oder Stellvertreter abweſender Mitglieder dafür geſtimmt haben.

§. 54. Die Repräſentanten werden gleichfalls nicht beſoldet, und erhalten nur ihre Reiſekoſten oder andere im Intereſſe der Geſellſchaft gemachten Auslagen innerhalb des im Etat dafür ausgeſetzten Betrages erſtattet.

Vierter Theil.

Die Beamten.

§. 55. Die zu den Geſchäften der Geſellſchaft erforderlichen Beamten werden nach §§. 39, 40, 42 und 52. von der Direktion allein oder mit Zuſtimmung der Repräſentanten angeſtellt. Sie ſind verpflichtet, nach dem Inhalte der mit ihnen geſchloſſenen Verträge, oder nach den ihnen zugeſtellten Dienſtvorſchriften zu handeln, die von der Direktion entworfen und von den Repräſentanten genehmigt werden.

§. 56. Zur Leitung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angeſtellt, welcher bei derſelben eine berathende Stimme hat. Er iſt der für den Betrieb allgemein verantwortliche Oberbeamte der Geſellſchaft. Seine Beſoldung ſoll entweder in einem feſten Gehalte, oder nur zum Theil in einem ſolchen und zum Theil in einer Tantieme am Reingewinn beſtehen.

§. 57. Hiernächſt wird ein oberer techniſcher Geſchäfts-Dirigent und ein Rechts-Conſulent durch die Direktoren gewählt, und den Repräſentanten zur Beſtätigung vorgeſchlagen. Sie erhalten

ein angemeſſenes feſtes Gehalt, oder auch eine Tantieme des Rein-gewinns und wohnen nach der Aufforderung des Vorſitzenden den Verſammlungen der Direktoren bei. Der Rechts-Conſulent iſt auch verbunden, auf Verlangen an den Sitzungen der Repräſentanten Theil zu nehmen.

§. 58. Ein anzuſtellender Inſpektor mit einem angemeſſenen Gehalte oder einer Tantieme des Reingewinns ſoll dem Spezial-Direktor zur Seite ſtehen und ihn in Verhinderungsfällen vertreten.

§. 59. Welches auch die Dienſtleiſtungen der Beamten ſein mögen, ſo verbleibt der Direktion das Recht, dieſelben wegen Veruntreuung, nachläſſiger Pflichterfüllung, unordentlichen Lebenswandels oder anderer moraliſcher Gründe unbedingt zu entlaſſen. Der obere techniſche Dirigent, der Syndikus, der Spezial-Direktor, der Haupt-Kaſſirer und alle mit einem jährlichen Gehalte über vierhundert Thaler angeſtellten Beamten ſind hiervon allein ausgenommen. Rückſichtlich ihrer ſteht der Direktion in einem der angegebenen Fälle nur das Recht zu, ſie vom Amte zu ſuspendiren und auf ihre Entlaſſung bei den Repräſentanten anzutragen. Dieſe Entlaſſung wird von den Repräſentanten, nachdem der Beamte zur Vertheidigung aufgefordert iſt, ausgeſprochen, wenn wenigſtens Sechs Mitglieder dem diesfallſigen Beſchluſſe beiſtimmen.

§. 60. Gegen einen ſtatutenmäßig ausgeſprochenen Entlaſſungs-Beſchluß der Direktion oder der Repräſentanten iſt keine weitere Inſtanz zuläſſig; doch ſoll jedem Beamten, den er betrifft, der Inhalt dieſes Paragraphen vor ſeiner Anſtellung bekannt gemacht werden, damit er ſich demſelben ausdrücklich unterwerfe. Eine ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung des Beamten hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft für Beſoldung, Entſchädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile von ſelbſt erlöſchen, doch kann ein ſolcher Verluſt auf Rückſtände und auf Entſchädigungen nicht Anwendung finden.

§. 61. Die Handhabung der Bahn-Polizei nach einem darüber von der Saats-Regierung zu erlaſſenden Bahn-Polizei-Reglement liegt der Geſellſchaft ob. Durch dieſes Reglement werden auch die Verhältniſſe der zu dem Behufe zu beſtellenden Beamten näher beſtimmt werden.

Fünfter Theil.

Die Verwaltung.

§. 62. Die nach §§. 17 und 18. zu legenden Rechnungen werden von der Direktion angefertigt und nebſt Belägen den Re-

präſentanten zur Prüfung vorgelegt. Nachdem die etwaigen Erinnerungen von Seiten der Direktion erledigt ſind, wird die Rechnung nebſt Belägen, zur Einſicht jedes Aktionärs, ſechs Wochen lang in dem Büreau der Geſellſchaft ausgelegt.

§. 63. Wenn innerhalb drei Monaten nach der Auslegung der Rechnung keine Einwendungen von Seiten der Aktionäre bei der Direktion oder den Repräſentanten eingehen, ſind dieſe zur Dechargirung der Direktion berechtigt.

§. 64. Die Direktion ſoll in der jährlichen General-Verſammlung von dem Reſultate der Rechnungslegung und dem Zuſtande des Geſchäfts die Geſellſchaft durch Mittheilung eines gedruckten Berichts in Kenntniß ſetzen.

§. 65. Alle Streitigkeiten über das Stimmrecht werden ſchiedsrichterlich durch Ausſpruch einer Kommiſſion, welche ſich unter dem Vorſitzenden der Repräſentanten als Dirigenten mit zwei Stimmen, aus einem von der Direktion und zweien von den Betheiligten zu wählenden Aktionären bildet, entſchieden. Ernennet der Betheiligte binnen acht Tagen nach ergangener Aufforderung die von ihm zu wählenden Schiedsrichter nicht, ſo werden ſolche von den Repräſentanten beſtellt. Von dem gefällten Urtheile findet eine weitere Berufung nicht Statt.

§. 66. Beſchlüſſe, durch welche eine Abänderung dieſer Statuten bewirkt wird, ſind nur dann gültig, wenn ſie in der General-Verſammlung mit einer Majorität von wenigſtens zwei Drittel der Stimmen der an der General-Verſammlung theilnehmenden Aktionäre gefaßt worden und die landesherrliche Beſtätigung erhalten haben.

§. 67. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann von der General-Verſammlung nur gültig beſchloſſen werden, wenn:

1) bei Zuſammenberufung derſelben ausdrücklich angezeigt worden, daß über die Auflöſung berathen werden ſollte, und dann

2) drei Viertel der Stimmen der an der General-Verſammlung theilnehmenden Aktionäre für die Auflöſung ſich entſcheiden.

Außerdem iſt zur Gültigkeit des Beſchluſſes die Beſtätigung des Staats erforderlich. Iſt dieſe erfolgt, ſo iſt der Beſchluß öffentlich bekannt zu machen. Die Auflöſung darf aber erſt nach drei Monaten geſchehen, und es iſt bei Vertheilung des vorhandenen Vermögens dann ſo viel zu reſerviren, als erforderlich iſt, um die bis dahin angemeldeten Forderungen zu decken.

§. 26. Nur diejenigen Eigenthümer von Aktien, oder deren Bevollmächtigte nehmen an der General-Verſammlung Theil, welche ſich wenigſtens „vierzehn" Tage vor der Zuſammenkunft der General-Verſammlung auf Vorzeigung ihrer Aktien, oder eines der Direktion genügend erſcheinenden Zeugniſſes über das Eigenthum derſelben, reſp. nach Vorlegung ihrer Vollmachten, bei der Direktion haben einſchreiben laſſen. Die Zeit, binnen welcher die Meldung hierzu erfolgen muß, wird bei Berufung der General-Verſammlung beſonders angegeben. Für die Zeit, in welcher die Aushändigung der Aktien noch nicht erfolgt iſt, genügt die Vorzeigung der Quittungen über die eingezahlten Raten. Ueber die erfolgte Einſchreibung ertheilt die Direktion eine Beſcheinigung, worin die Nummern der vorgezeigten Aktien und die Zahl der Stimmen angegeben ſind.

§. 27. Am Tage der Verſammlung haben ſich die Theilnehmer durch die vorgedachte Beſcheinigung, und die Bevollmächtigten noch außerdem durch die erhaltene Vollmacht auszuweiſen.

§. 28. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Vorſitzende der Repräſentanten, oder im Falle einer Abhaltung deſſen nach §. 49. zu beſtellender Stellvertreter.

§. 29. Die Wahlen und Beſchlüſſe der General-Verſammlung finden in der Regel nach abſoluter Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre Statt. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Der gefaßte Beſchluß iſt auch für die Abweſenden unbedingt verbindlich. Beſchlüſſe, welche der Genehmigung der Staats-Regierung bedürfen, erhalten erſt nach Eingang der Genehmigung Gültigkeit.

§. 30. Es ſteht der Direktion frei, die Beſchlußnahme über Anträge, welche nicht von den Repräſentanten, ſondern von den andern Aktionären ausgehen, ohne der Direktion acht Tage vorher ſchriftlich mitgetheilt worden zu ſein, bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen. In einem ſolchen Falle kann jedoch die Verſammlung beſchließen, daß ſie ohne weitere Berufung nach acht Tagen, von der erfolgten Mittheilung an gerechnet, wieder zuſammentreten werde, um den Vortrag zu hören und Beſchluß zu faſſen.

B. Die Direktion.

§. 31. Die Direktion hat die obere Leitung der Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft, auch die Verwaltung des Geſellſchafts-Vermögens. Sie hat ihren Sitz in Berlin und beſteht aus fünf Mitgliedern nebſt drei Stellvertretern; die letzte-

ren erſetzen die erſteren in Verhinderungsfällen. Die Reihefolge der Stellvertreter zum Eintritt wird nach der Anciennität, und bei gleichem Amtsalter nach der Mehrzahl der Wahlſtimmen beſtimmt.

§. 32. Die Direktoren und deren Stellvertreter werden von der General-Verſammlung gewählt, die erſteren ſowohl als die letzteren müſſen, die Stelle bekleiden zu können, zehn Aktien dieſer Geſellſchaft beſitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer außer Cours geſetzt und bei der Geſellſchaft deponirt werden. Von den Gewählten ſind diejenigen, welche die meiſten Wahlſtimmen haben, zu Direktoren, und die mit weniger Stimmen zu deren Stellvertretern beſtimmt.

§. 33. Auch Mitglieder der Repräſentanten dürfen, wenn ſie aus denſelben ausſcheiden wollen, zu Direktoren oder deren Stellvertretern gewählt werden.

§. 34. Die Dauer des Amts eines Direktors iſt fünf Jahre, und die des Amts der Stellvertreter drei Jahre. Jährlich ſcheidet ein Direktor und ein Stellvertreter aus, für welche neue gewählt werden. Die Abtretenden ſind wieder wählbar. Anfangs findet das Ausſcheiden erſt ein Jahr nach Eröffnung der Bahn Statt. Bei gleichem Amtsalter entſcheidet das Loos über den Austritt.

§. 35. Wenn die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters erledigt wird, und die Repräſentanten ihre Wiederbeſetzung für dringend nöthig halten, ſo wird dieſelbe vorläufig bis zur nächſten General-Verſammlung, in welcher die Wahl ſtattfinden muß, durch die Repräſentanten beſetzt.

§. 36. Die Direktion wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben.

§. 37. Der Vorſitzende beruft die Direktion, ſo oft er es nöthig findet. Die Direktion kann aber dann, ſelbſt gegen ſeinen Willen, ſich verſammeln, wenn drei ihrer Mitglieder, oder ſolcher Stellvertreter, welche nach §. 31. für behinderte Mitglieder wirklich eingetreten ſind, es ſchriftlich verlangen.

§. 38. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen wenigſtens drei Mitglieder der Direktion oder eingetretene Stellvertreter behinderter Mitglieder gegenwärtig ſein. Die Beſchlüſſe werden nach Mehrzahl der Stimmen gefaßt. Sind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Ueber jede Verſammlung wird eine von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreibende Verhandlung aufgenommen, und es ſteht der Minorität,

welche gegen die gefaßten Beſchlüſſe ſtimmt, frei, darin die Gründe ihrer abweichenden Meinung aufnehmen, oder dem Protokolle ein Separat-Votum beifügen zu laſſen.

§. 39. Die Direktion vertritt die Geſellſchaft in allen Verhandlungen mit dritten Perſonen, insbeſondere mit Staats- und Gemeinde-Behörden, ſodann bei der Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Löſchung von Hypotheken, und bei Verträgen über die Leiſtungen von Arbeiten und Anſtellung der Beamten der Geſellſchaft. Der Direktion ſteht auch die Anſtellung und Beaufſichtigung der Geſellſchafts-Beamten, und die Feſtſtellung der Gehälter derſelben innerhalb des Etats zu. Sie iſt jedoch nicht befugt, Beamten mit einem jährlichen Gehalte über „vierhundert Thalern" ohne Zuſtimmung der Repräſentanten anzuſtellen, oder ſonſt in ihrer Wirkſamkeit und in Verträgen über die Schranken hinauszugehen, welche in dieſer Beziehung durch die Statuten gezogen ſind.

§. 40. In keinem Falle darf die Direktion Perſonen für den Dienſt der Geſellſchaft auf längere Zeit als zehn Jahre engagiren, auch darf ſie keine Verträge ſchließen, durch welche nach der Entlaſſung der Geſellſchaft Penſionen zur Laſt fallen.

§. 41. Die Direktion iſt der Geſellſchaft für ihre Geſchäftsführung nach den allgemeinen Beſtimmungen hinſichtlich der Bevollmächtigten und der Verwalter fremder Güter verantwortlich, insbeſondere dafür, daß die Etats innegehalten und die gegen die Rechnung gemachten Erinnerungen erledigt werden. Ueberſchreitungen der Etats können nur mit Genehmigung der Repräſentanten ſtattfinden.

§. 42. Selbſtſtändig und ohne Genehmigung der Repräſentanten zu verfahren und Beſchlüſſe oder Verträge zu faſſen und zu vollziehen, iſt die Direktion nicht befugt, bei:

a) Ausübung der in den §§. 10 und 11. gedachten Befugniſſe;
b) Anſtellung des techniſchen Dirigenten und des Syndikus, des Spezial-Direktors (§. 56.) und des Inſpektors, des Haupt-Kaſſirers und aller Beamten mit einem jährlichen Gehalte über vierhundert Thaler;
c) Feſtſtellung der Dienſt-Inſtruktion für ſämmtliche Beamte;
d) Vereinbarung mit den Banquiers wegen Uebernahme der Geld-Geſchäfte für die Geſellſchaft;
e) An- und Verkauf von Grundſtücken;
f) Ausführung von Bauten, Anlagen und Reparaturen, deren Koſten die Summe von tauſend Thalern überſteigen,

jährliche Beſoldung mehr als vierhundert Thaler jährlich auswirft;

c) Kauf und Veräußerung von Immobilien mit Ausnahme derjenigen, die zur Bahn-Anlage und allen dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien beſtimmt ſind;

d) Ankauf und Verkauf von Maſchinen und Utenſilien, wenn der Werth die Summe von zwanzigtauſend Thalern überſteigt;

e) Aufführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Koſten die Summe von zehntauſend Thalern überſteigen, worunter jedoch Zweigbahnen nicht verſtanden ſind, deren Anlage der Genehmigung der General-Verſammlung vorbehalten bleibt;

f) Leiſtungen von Arbeiten und Lieferungen auf andere Weiſe, als durch öffentliche Verdingung an den Mindeſtfordernden, in ſofern das Objekt die Summe von zweitauſend Thalern überſteigt;

g) Feſtſetzung des Bahngeldes;

h) Feſtſetzung des Tarifs für den Transport von Perſonen, Waaren oder ſonſtigen Gegenſtänden;

i) Vereinbarung mit Unternehmern von Eiſenbahnen nach Maaßgabe des §. 7.

Die vorbehaltene Genehmigung Seitens des Adminiſtrations-Raths kann, ſo weit es thunlich iſt, vorgängig oder auch nach einem allgemeinen jährlich aufzuſtellenden Etat ertheilt werden.

§. 73. Die Direktion kann, wenn ſie es vermittelſt einer Majorität von wenigſtens vier Stimmen beſchließt, einzelne ihrer Mitglieder zur Beſorgung beſonderer Funktionen delegiren, auch die deshalb erforderlich ſcheinenden Normen feſtſtellen.

§. 74. Kein von der Direktion vollzogener Vertrag, und keine von ihr gethätigte Kaſſen- und Fonds-Depoſition iſt für die Geſellſchaft verbindlich, in ſofern nicht der Spezial-Direktor, oder nicht andere denſelben in Verhinderungsfällen vertretende Beamte die Verträge oder Ausfertigungen unterzeichnet haben. Außerdem wird in dieſer Beziehung Folgendes beſtimmt: Wenn Einwilligungen zur Löſchung von Hypotheken ertheilt werden, wenn Immobilien erworben und veräußert werden, wenn Schuldtitel oder ſonſtige Dokumente von Werth, die auf den Inhaber lauten, veräußert oder übertragen werden, wenn Verträge abgeſchloſſen werden, deren Dauer oder Erfüllung über zwei Jahre hinausläuft, oder deren Objekt die Summe von zehntauſend Thalern überſteigt, — ſo müſſen die desfalls von der Direktion zu vollziehenden Urkun-

den wenigſtens von dem Präſidenten oder dem Vize-Präſidenten, oder von zwei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet ſein. Bei Objekten von geringerem Belange genügt es, wenn die desfallſigen Ausfertigungen von einem Direktor unterzeichnet werden, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 76 und 77. über die den verantwortlichen Beamten zuſtehende Unterſchrift für die Direktion.

§. 75. Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Erſatze für Reiſekoſten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen eine Entſchädigung für ihre Mühwaltung. Dieſe Entſchädigung ſoll in einer Tantieme am Reingewinne beſtehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent von demſelben feſtgeſetzt werden. Die Feſtſetzung erfolgt auf den Antrag des Adminiſtrations-Raths von der General-Verſammlung. Der erſtere ſetzt die Norm feſt, nach welcher die Vertheilung unter die Mitglieder der Direktion ſtattfinden ſoll, unter Berückſichtigung der ſpeziellen Funktionen und der beſondern Mühwaltung der einzelnen Mitglieder. So lange die Benutzung der Eiſenbahn, mithin die Erzielung eines Reingewinns nicht eingetreten iſt, und in dem möglichen Falle, daß dies auch ſpäter vorkommen möchte, kann der Adminiſtrations-Rath eine Entſchädigung für die Mitglieder der Direktion bis zum Geſammt-Betrage von dreitauſend Thalern jährlich gewähren, bei deren Vertheilung unter die Mitglieder die obige Beſtimmung zu befolgen bleibt.

Titel VIII.

Die höheren beſoldeten Beamten der Geſellſchaft.

§. 76. Zur ſpeziellen Führung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angeſtellt, welcher bei derſelben eine berathende Stimme hat. Er iſt der erſte Beamte der Geſellſchaft. Bei jeder von der Direktion reſſortirenden Beamten-Anſtellung wird er vorgängig gehört. Der Spezial-Direktor unterzeichnet, vorbehaltlich der im §. 74. enthaltenen Beſtimmung, Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterſchrift eines Direktors bedürfte, für die laufenden Geſchäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beſchlüſſe, oder abgeſchloſſenen Verträge zu betrachten ſind; doch ſoll ſeine Unterſchrift bei Verfügungen über die Fonds der Geſellſchaft oder für Rechnung der letztern auf Banquiers oder auf Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe zweitauſend Thaler überſteigt. Auch ſoll der Adminiſtrations-Rath mit Majorität von funfzehn Stimmen dieſe Summe

bis auf fünftauſend Thaler erhöhen können. Der Adminiſtrations-Rath beſtimmt, ob der Spezial-Direktor eine Kaution leiſten ſoll. Die Beſoldung des Spezial-Direktors ſoll zum Theil in einer Tantieme vom Reingewinn beſtehen.

§. 77. Zur Stellvertretung des Spezial-Direktors kann ein, oder es können mehrere Beamten angeſtellt werden.

§. 78. Die in dieſem §. genannten höheren Beamten müſſen vor ihrer Anſtellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewiſſen geloben und ſich ſchriftlich verpflichten:

a) weder direkt noch indirekt Handelsgeſchäfte oder Handelsſpekulationen zu betreiben;

b) ihre Meinung oder ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle einzig und allein im wahren Intereſſe dieſer Geſellſchaft abzugeben;

c) keine Funktion in irgend einer Kommunal-Verwaltung, welcher Art ſie auch ſein möge, anzunehmen, reſp. beizubehalten, es ſei denn, daß das Geſetz zur Annahme oder Beibehaltung unbedingt verpflichte;

d) nicht Theil zu nehmen an Kommiſſionen zur Berathung von Kommunal-Intereſſen, als allein im Auftrage der Direktion, zur Wahrnehmung der Intereſſen der Geſellſchaft;

e) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Inſtitute oder anonymer Geſellſchaften.

Die alſo eingegangene Verpflichtung iſt für die ganze Dauer der Anſtellung verbindlich. Nach funfzehn Jahren kann der Verwaltungs-Rath, jedoch nur mit einer aus wenigſtens dreizehn Mitgliedern beſtehenden Majorität, auf den Antrag der Direktion, Ausnahmen oder Modifikationen von den vorſtehenden Verpflichtungen in beſondern Fällen geſtatten.

§. 79. Welches auch die Beſtimmungen der Verträge über die Anſtellung der in dieſem Titel bezeichneten Beamten ſein mögen, ſo verbleibt der Direktion das Recht, dieſelben vermittelſt eines einſtimmig von ſechs Mitgliedern der Direktion gefaßten Beſchluſſes, wegen Dienſtvergehens, Fahrläſſigkeiten, und aus moraliſchen Gründen von ihren Amtsverrichtungen zu ſuspendiren, und auf ihre Entlaſſung bei dem Adminiſtrations-Rathe anzutragen. Die Entlaſſung wird von dem Adminiſtrations-Rathe, nachdem der Beamte, in ſofern er ſich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung aufgefordert worden iſt, ausgeſprochen, wenn wenigſtens achtzehn Mitglieder jenes Rathes dem desfallſigen Beſchluſſe beiſtimmen. Eine ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung

des Beamten hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft für Beſoldung, Antheil am Reingewinn, Entſchädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile von ſelbſt erlöſchen.

Titel IX.

Die unteren Beamten und Agenten der Geſellſchaft.

§. 80. Die unteren Beamten oder Angeſtellten ſind, falls ſolche nicht auf jederzeitigen Widerruf angenommen ſind, den im §. 79. enthaltenen Beſtimmungen unterworfen, mit der Modifikation, daß ihre Suspendirung von den einſchlägigen höheren Beamten, ihre Abſetzung von der Direktion vermittelſt eines von wenigſtens fünf Mitgliedern einſtimmig gefaßten Beſchluſſes erfolgen kann. Unter den vorſtehend angeführten höheren Beamten ſind auch die oberen techniſchen Beamten oder Angeſtellten zu verſtehen.

§. 81. Die in §. 80. enthaltenen Beſtimmungen ſollen auch auf die Agenten zur Wahrnehmung der Polizei auf der Eiſenbahn und den damit verbundenen Transportmitteln anwendbar ſein.

Dritter Abſchnitt, als Anhang.

Tranſitoriſche Verfügungen,

betreffend die einſtweilige Verwaltung bis zur Ausfertigung der Konzeſſions-Urkunde, reſp. der Allerhöchſten Beſtätigung dieſer anonymen Geſellſchaft.

§. 82. Zur Vertretung der Intereſſen ſämmtlicher Theilnehmer bis zur Ausfertigung der Allerhöchſten Beſtätigung ſoll eine Verwaltung gebildet werden. Dieſe Verwaltung beſteht aus Direktion und Adminiſtrations-Rath, gerade ſo, wie im zweiten Abſchnitt der Statuten es vorgeſchrieben iſt.

§. 83. Die Direktion und der Adminiſtrations-Rath werden nach Vollziehung dieſes Akts von der General-Verſammlung gewählt. Die in den §§. 74., 76 und 77. enthaltenen Vorſchriften über die den verantwortlichen Beamten zuſtehenden Funktionen bleiben ſelbſtredend bis zur geſchehenen Ernennung dieſer Beamten außer Anwendung.

§. 84. Hinſichtlich der Ausübung der Stimmberechtigung in den General-Verſammlungen ſoll keine in den Statuten desfalls enthaltene Beſchränkung gelten. Es wird ausdrücklich beſtimmt,

daß in dieſer Hinſicht jede Aktie für eine Stimme zähle, und bei allen Beſchlüſſen und Wahlen nur die abſolute Majorität der Stimmen gelte. Auch ſoll jeder Theilhaber, er möge bei der General-Verſammlung perſönlich erſcheinen, oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, oder auch gar nicht dabei vertreten geweſen ſein, durch die alſo mit abſoluter Majorität gefaßten Beſchlüſſe oder getroffenen Wahlen verpflichtet ſein.

§. 85. Alle durch dieſen Abſchnitt nicht abgeänderten Beſtimmungen des Statuts über die Verrichtungen und die Bildung der Verwaltung, ſo wie die Normen über die Art und Weiſe, in welcher die verſchiedenen Zweige der Verwaltung fungiren, ſollen bis zur Vollziehung der Allerhöchſten Beſtätigung der Geſellſchaft, als einer anonymen, gelten.

§. 86. Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt:

a) im Allgemeinen das Intereſſe der Theilnehmer nach beſter Einſicht wahrzunehmen;

b) alle Vorarbeiten und alle Einleitungen zum Bau und zur Benutzung der Eiſenbahn, ſo weit es der Verwaltung dienlich erſcheint, zu beſorgen oder beſorgen zu laſſen;

c) alle damit verbundenen Koſten und Ausgaben zu beſtreiten, und Vorſchuß bei Banquiers für Rechnung ſämmtlicher Theilhaber zu nehmen.

(Kammeraliſtiſche Zeit. 1837. Nr. 42. S. 986 u. 991., u. Nr. 43. S. 1013.)

---

3. Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft bis zur Höhe von zwei Millionen fünfhundert Tauſend Thalern. Vom 16. Oktober 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem von Seiten der unterm 21. Auguſt 1837 Allerhöchſt beſtätigten Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft darauf angetragen worden iſt, derſelben, behufs der Ausführung des Unternehmens der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Köln nach der Belgiſchen Grenze die Aufnahme eines Darlehns von 2,500,000 Thalern Kourant, geſchrieben: Zwei Millionen fünfhundert Tauſend Thalern Kourant, gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Coupons verſehener Obligationen, jede zu 250 Thalern, geſchrie-

ben: Zweihundert und funfzig Thalern, zu geſtatten, ſo ertheilen Wir in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit jenes Unternehmens in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere Landesherrliche Genehmigung zur Emiſſion der gedachten Obligationen unter nachſtehenden Beſtimmungen:

§. 1. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von eins bis zehntauſend nach beiliegendem Schema ausgeſtellt, und von drei Direktoren und dem Spezial-Direktor der Geſellſchaft unterzeichnet; bei der Emmiſſion wird ein Abdruck dieſes Privilegiums beigefügt.

§. 2. Das Darlehn trägt vier Prozent Zinſen. Zu dem Ende werden den Obligationen für die nächſten zehn Jahre zwanzig Zins-Coupons, jeder zu fünf Thalern in halbjährigen Terminen, nämlich am 2. Januar und 1. Juli zahlbar, nach dem beiliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieſer und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zins-Coupons an die Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geſchehen, wird auf den Obligationen vermerkt. Die Coupons werden von dem Kaſſirer und von einem mit der Kontrolle beauftragten Buchhalter der Geſellſchaft unterſchrieben. Vom Verfalltage ab werden die Zins-Coupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Köln und Aachen, ſo wie in den Städten gezahlt, welche Seitens der Geſellſchaft noch außerdem zu dem Ende vermittelſt Bekanntmachung deſignirt werden. Die Geſellſchaft hat die mit der Bezahlung der Zins-Coupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuſer öffentlich anzuzeigen.

§. 3. Die Anſprüche auf Zinsvergütigung erlöſchen und die Zins-Coupons werden ungültig und werthlos, wenn dieſe nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präſentirt werden.

§. 4. Die Verzinſung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem ſie zur Rückzahlung fällig ſind. Wird dieſe in Empfang genommen, ſo müſſen zugleich die ausgereichten Zins-Coupons, welche ſpäter als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Coupons verwendet.

§. 5. Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre

1846 an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapital=Betrage der emittirten Obligationen nebſt den Zinſen der eingelöſten Obligationen verwendet; der Geſellſchaft bleibt jedoch vorbehalten, im Jahre 1856 oder ſpäter, jedoch nicht früher, mit Genehmigung unſers Handelsminiſters den Tilgungs=Fonds zu verſtärken. Die jährlich zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinſchaftlichen Verſammlung der Direktion und des Adminiſtrations=Rathes unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos beſtimmt, und ſind darauf nach einer wenigſtens drei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige der ausgelooſten Nummern vom 1. Juli an fällig. Die Geſellſchaft iſt auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1856, befugt, die noch nicht getilgten Obligationen nach einer wenigſtens ſechs Monate vorher zu erlaſſenden öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen. Die in Folge der Beſtimmungen dieſes §. fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zins=Coupons enthaltenen Vorſchrift an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, baar in Kourant gezahlt. Indeſſen kann die Geſellſchaft, wenn die in einem Jahre einzulöſenden Obligationen mehr als funfzig Tauſend Thaler betragen, durch Bekanntmachung beſtimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfall von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher ſie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine ſolche Bezeichnung nicht, ſo wird angenommen, daß ſie die Zahlung in Köln zu empfangen haben. Die fällig erklärten und eingelöſten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen Verlooſung vorgeſchriebenen Form verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem nach §. 46. des Geſetzes über die Eiſenbahn=Unternehmungen vom 3. November 1838 für das Unternehmen der Rheiniſchen Eiſenbahn beſtellter Kommiſſarius jährlich ein Nachweis geliefert.

§. 6. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen oder Zins=Coupons amortiſirt werden, ſo erläßt die Direktion der Geſellſchaft dreimal in Zwiſchenräumen von wenigſtens vier und höchſtens ſechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieſelben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert oder die etwaigen Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verſchollen, und fertigt an deren Stelle andere unter denſelben Nummern aus,

Errichtung einer Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Potsdam tritt eine ſolche Geſellſchaft mit dem erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapital zum Bau dieſer Bahn in der von der Staats-Regierung genehmigten Richtung und zur Benutzung derſelben zuſammen.

§. 2. Sollte in Folge weiterer Vervollkommung in den Transportmitteln eine noch beſſere oder wohlfeilere Beförderung der Transporte, als auf Eiſenſchienen, möglich werden, ſo kann die Geſellſchaft nach vorgängiger Genehmigung des Staats auch das neue Förderungsmittel herſtellen und in Anwendung bringen.

§. 3. Sofern die Allerhöchſte Genehmigung dazu ertheilt wird, kann die Geſellſchaft auch Zweigbahnen bauen, ingleichen kann dieſelbe mit den Unternehmern von Eiſenbahnen, die in direkter Verbindung mit der Bahn der Geſellſchaft ſtehen, oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenſeitigen Benutzung ſchließen.

§: 4. Die mit der Bahnanlage in Verbindung ſtehenden Bauten, zu welchen auch die Brücken zu zählen ſind, können erſt nach dazu ertheilter beſonderer polizeilicher Genehmigung erfolgen. Die Geſellſchaft iſt verbunden, die hinſichtlich dieſer Bauten, insbeſondere der Projekte für die Ausmündungen der Bahn bei Berlin und bei Potsdam übernommenen oder noch zu übernehmenden Verpflichtungen und Bedingungen jederzeit pünktlich zu erfüllen.

Zweiter Theil.

Das Aktien-Kapital.

§. 5. Das Aktien-Kapital der Geſellſchaft beſteht in ſiebenhundert Tauſend Thalern Preußiſch Kourant, und wird in Aktien, jede zu zweihundert Thalern und fünf Prozent jährlicher Zinſen, abgetheilt. Der Aktien-Verein tritt dergeſtalt zuſammen, daß jede Verhaftung der Socien unter einander und gegen Dritte weiter, als mit dem Societäts-Vermögen, ausgeſchloſſen bleibt.

§. 6. Die Aktien, deren Ausfertigung ſtempelfrei erfolgt, werden nach dem beiliegenden Formular A. auf den Inhaber geſtellt, jedoch nicht eher ausgegeben, als bis der volle Nominal-Betrag derſelben bezahlt iſt. Auch dürfen darauf keine Promeſſen, Interimsſcheine und dergleichen ertheilt werden, welche auf den Inhaber geſtellt ſind. Die Aktien werden nach der Reihenfolge der Nummern in das Geſellſchafts-Stammregiſter eingetragen, und wenigſtens von drei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet.

§. 7. Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen in Raten zu zehn oder fünf Prozent des Nominalwerths nach Maaßgabe des Bedürfniſſes für den vorſchreitenden Bau, jedesmal vier Wochen

nach der von der Direktion zu erlaſſenden öffentlichen Aufforderung. Sie geſchehen in Berlin an die Direktion, oder nach deren Anweiſung.

§. 8. Ueber die Ratenzahlungen werden nur einfache Quittungen auf den Namen des Einzahlers ausgeſtellt, welche nach völliger Entrichtung des Aktien-Betrages gegen Aushändigung der Aktien zurückgegeben und vernichtet werden.

§. 9. Die erſten Zeichner der Aktien bleiben für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominal-Betrages der Aktien unbedingt verhaftet. Von dieſer Verpflichtung kann der Zeichner weder durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch von Seiten der Geſellſchaft entbunden werden.

§. 10. Nach Einzahlung von 40 Prozent ſteht der Geſellſchaft nach dem Beſchluſſe der Repräſentanten die Wahl zu, ob ſie

a) die erſten Zeichner, welche ihre Anrechte an Andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlaſſen, und ſich bloß an die Ceſſionarien halten, oder ob ſie

b) der Abtretung ungeachtet, die erſten Zeichner noch ferner in Anſpruch nehmen will.

Der diesfällige Beſchluß iſt beim Ausſchreiben der nächſten Partial-Zahlung bekannt zu machen.

§. 11. Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partial-Zahlungen nicht eingehen, ſo iſt die Geſellſchaft nach dem Beſchluſſe der Repräſentanten befugt, entweder:

a) den Zahlungspflichtigen dieſerhalb weiter in Anſpruch zu nehmen, oder

b) denſelben ſeiner Verpflichtung gegen die Geſellſchaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlung unbedingt verluſtig geht; von der Geltendmachung dieſer Befugniß iſt ihm ſofort Kenntniß zu geben.

Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf dieſe Weiſe ausſcheidenden Intereſſenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelaſſen werden; die neuen Aktien-Zeichner haben ſodann die bereits ausgeſchriebenen Prozente ſofort zu zahlen, ſtehen aber hiernächſt den übrigen Intereſſenten gleich.

§. 12. Ueber den Nominal-Betrag der Aktien hinaus iſt kein Aktionär, unter welcher Benennung es auch ſei, zur weitern Zahlung verpflichtet.

§. 13. Die Zinſen für das Aktien-Kapital werden vom Tage der geleiſteten Zahlung ab mit fünf Prozent jährlich, und zwar

zunächſt im Monat März nach Eröffnung der Bahn für die bis zum Ablaufe des letztvergangenen Kalenderjahres verfloſſene Zeit, ſpäter aber in dem jedesmaligen Monat März für das verfloſſene Kalenderjahr in Berlin durch Verfügung der Direktion ausgezahlt. Zur Erhebung der jährlichen Zinſen werden ſeiner Zeit (§. 27.) Zins-Coupons auf zehn Jahre ausgeſtellt werden.

§. 14. Auf gleiche Weiſe erfolgt die Zahlung der Dividende oder des zur Vertheilung kommenden reinen Gewinns.

§. 15. Die Zinſen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der erſten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal in Zwiſchenräumen von einem Jahre wiederholt erlaſſenen öffentlichen Aufforderungen empfangen werden, verfallen der Geſellſchaft.

§. 16. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien-Zins-Coupons oder Dividenden-Scheine amortiſirt werden, ſo wird das Aufgebot nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen veranlaßt.

§. 17. Bei der Verwendung des Anlage-Kapitals müſſen die Ausgaben für die Bahnanlage ſelbſt von den Ausgaben für die Einrichtung des Transport-Unternehmens getrennt gehalten, und jedes Unternehmen für ſich berechnet werden. Eine ſolche Abſonderung muß hinſichtlich des Bahngeldes und des Fuhrlohns geſchehen, indem das erſtere die allgemein für die Benutzung der Bahn zu entrichtende Abgabe, das Fuhrlohn aber die Vergütigung für die Transport-Beförderung Seitens der Geſellſchaft ausmacht.

§. 18. Zu Ende eines jeden Kalenderjahres werden von der Einnahme an Bahngeld, die Ausgaben, welche die Bahn ſelbſt und deren Zubehör betreffen, ſo wie die Zinſen des auf die Bahnanlage wirklich verwendeten Kapitals, desgleichen von dem Ertrage des Fuhrlohns die Ausgaben, welche das Transport-Unternehmen angehen, ſo wie die Zinſen des darauf verwendeten Kapitals, in Abzug gebracht. Der Ueberſchuß von jedem Unternehmen iſt als deſſen Reinertrag anzuſehen.

§. 19. Bei der Berechnung dieſes Reinertrages kann jedoch von dem Ueberſchuſſe über die Ausgaben und die Zinſen, ſowohl bei dem Bahngelde, als auch bei dem Fuhrlohn, noch vorweg ein Prozent des zu jedem Unternehmen verwandten Anlage-Kapitals zur Bildung eines Reſerve-Fonds in Abzug gebracht werden, und es kommt demnach der Ueberreſt als Gewinn-Dividende zur Theilung. Der Reſerve-Fonds iſt zu außerordentlichen Ausgaben,

Verbeſſerungen und dergleichen beſtimmt, und darf ohne Genehmigung des Staats nicht „zehn“ Prozent der verwandten Anlage-Kapitalien überſchreiten.

§. 20. Zur Vermehrung des Aktien-Kapitals mittelſt Ausgabe neuer Aktien oder zu Darlehen iſt neben dem Beſchluſſe durch die General-Verſammlung noch die ausdrückliche Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 21. Wenn ſich nach Beendigung des Baues der Bahn und nach Anſchaffung der Transportbedürfniſſe ergiebt, daß das Aktien-Kapital dazu nicht vollſtändig erforderlich geweſen, ſo ſoll der verbliebene Geldbeſtand verhältnißmäßig an die Inhaber der Aktien zurückgezahlt, auch der zurückgezahlte Betrag auf den Aktien vermerkt und von der Verzinſung ausgeſchloſſen werden.

Dritter Theil.

Die Geſellſchaft.

§. 22. Die Geſellſchaft hat die Rechte einer Korporation.

A. Die General-Verſammlung.

§. 23. Die Aktionäre werden zur General-Verſammlung regelmäßig ein Mal jährlich im Anfange des Monats Februar, ſonſt nur außergewöhnlich, in Berlin durch die Repräſentanten, entweder auf Veranlaſſung der Direktion, oder auch ohne deren Aufforderung §. 53., berufen. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß auch in dieſem letzteren Falle die Direktion zur General-Verſammlung zugezogen werden muß. Die Berufung geſchieht durch die Berliner Zeitungen einen Monat vor der Verſammlung.

§. 24. Zu der General-Verſammlung haben nur die Beſitzer von mindeſtens fünf Aktien Zutritt. Jede fünf Aktien geben demſelben eine Stimme, jedoch ſoll ein Beſitzer von mehr als „funfzig“ Aktien niemals mehr als „zehn“ Stimmen haben.

§. 25. Bevormundete oder moraliſche Perſonen, öffentliche Inſtitute, desgleichen Frauenzimmer, können nur durch einen ihrer Vertreter, oder durch einen Bevollmächtigten, und mehrere Mitbeſitzer von Aktien nur durch Bevollmächtigung eines ſtimmberechtigten Aktionärs an der General-Verſammlung Theil nehmen. Die außerhalb Berlin anſäßigen Aktionäre können ſich durch einen ſtimmberechtigten Aktionär vertreten laſſen; den in Berlin Anſäßigen ſteht dies außer den obigen Fällen nur dann frei, wenn ſie durch Krankheit oder Abweſenheit am perſönlichen Erſcheinen behindert ſind.

niſche Geſchäfts-Dirigent und der Syndikus, ſo wie der Spezial-Direktor und deſſen Stellvertreter, keine Stimmen ab.

§. 48. Jährlich, und zwar das erſte Mal ein Jahr nach Eröffnung der Bahn, ſcheiden zwei Repräſentanten und ein Stellvertreter derſelben nach der Anciennität ꝛc., und bei gleichem Amtsalter nach dem Looſe aus. Sie werden durch neu zu erwählende erſetzt. Die Abtretenden ſind wieder wählbar. Werden Direktoren und Repräſentanten an einem Tage gewählt, ſo geht die Wahl der Direktoren und deren Stellvertreter voran. Von den hienächſt zu wählenden Repräſentanten treten die mit den mehrſten Stimmen als ſolche ein, und die mit den wenigſten Stimmen bleiben zur Stellvertretung beſtimmt. Die Reihefolge geht nach der Mehrheit der Wahlſtimmen, und bei Stimmengleichheit nach dem Looſe.

§. 49. Die Repräſentanten wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben.

§. 50. Der Vorſitzende verſammelt die Repräſentanten oder deren Stellvertreter, ſo oft er es nöthig findet, und wenn die Direktion darauf anträgt, oder wenn ſolches von wenigſtens fünf Repräſentanten oder reſpektive eingeladenen Stellvertretern behinderter Mitglieder derſelben ſchriftlich verlangt wird.

§. 51. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen wenigſtens ſechs Mitglieder der Repräſentanten oder reſpektive eingetretenen Stellvertreter derſelben verſammelt ſein. Die Beſchlüſſe werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt und bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Ueber die Verſammlungen wird eine Verhandlung geführt, worin die gefaßten Beſchlüſſe eingetragen und von den Anweſenden unterſchrieben werden. Der Minorität bleibt es überlaſſen, darin die Gründe ihrer abweichenden Meinung aufnehmen zu laſſen.

§. 52. Die Stellung der Repräſentanten zu der Geſellſchaft iſt eine durchaus ſelbſtſtändige, und ſie ſind vermöge derſelben verpflichtet:

1) über alle Anträge der Direktion, insbeſondere betreffend die Anſtellung, Kautionen und Beſoldungen der im §. 42. gedachten Beamten, desgleichen der ſonſtigen danach ihrer Genehmigung bedürfenden Gegenſtände zu beſchließen und zu entſcheiden;
2) die von der Direktion vorzulegenden Etats zu prüfen und feſtzuſtellen;
3) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung mit

den Belägen formell und materiell genau zu prüfen und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen;

4) die General-Verſammlungen zuſammen zu berufen (§. 23.);

5) den von der Direktion abzuhaltenden ordentlichen Reviſionen der Geſellſchafts-Kaſſen durch einen aus ihnen und durch ſie zu erwählenden Deputirten beizuwohnen.

Berechtigt ſind ſie außerdem, von der Direktion in allen die Geſellſchaft und den Geſchäfts-Betrieb betreffenden Beziehungen Auskunft, ſo wie die Mittheilung der Direktorial-Konferenz-Protokolle zu erfordern, und die Direktion auf Alles dasjenige aufmerkſam zu machen, was ihnen im Intereſſe der Geſellſchaft ſcheint Berückſichtigung verdienen zu müſſen.

§. 53. Der wegen außergewöhnlicher Berufung der General-Verſammlung zu faſſende Beſchluß iſt nur dann gültig, wenn wenigſtens Sechs Mitglieder oder Stellvertreter abweſender Mitglieder dafür geſtimmt haben.

§. 54. Die Repräſentanten werden gleichfalls nicht beſoldet, und erhalten nur ihre Reiſekoſten oder andere im Intereſſe der Geſellſchaft gemachten Auslagen innerhalb des im Etat dafür ausgeſetzten Betrages erſtattet.

Vierter Theil.

Die Beamten.

§. 55. Die zu den Geſchäften der Geſellſchaft erforderlichen Beamten werden nach §§. 39, 40, 42 und 52. von der Direktion allein oder mit Zuſtimmung der Repräſentanten angeſtellt. Sie ſind verpflichtet, nach dem Inhalte der mit ihnen geſchloſſenen Verträge, oder nach den ihnen zugeſtellten Dienſtvorſchriften zu handeln, die von der Direktion entworfen und von den Repräſentanten genehmigt werden.

§. 56. Zur Leitung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angeſtellt, welcher bei derſelben eine berathende Stimme hat. Er iſt der für den Betrieb allgemein verantwortliche Oberbeamte der Geſellſchaft. Seine Beſoldung ſoll entweder in einem feſten Gehalte, oder nur zum Theil in einem ſolchen und zum Theil in einer Tantieme am Reingewinn beſtehen.

§. 57. Hiernächſt wird ein oberer techniſcher Geſchäfts-Dirigent und ein Rechts-Conſulent durch die Direktoren gewählt, und den Repräſentanten zur Beſtätigung vorgeſchlagen. Sie erhalten

ein angemeſſenes feſtes Gehalt, oder auch eine Tantieme des Reingewinns und wohnen nach der Aufforderung des Vorſitzenden den Verſammlungen der Direktoren bei. Der Rechts-Conſulent iſt auch verbunden, auf Verlangen an den Sitzungen der Repräſentanten Theil zu nehmen.

§. 58. Ein anzuſtellender Inſpektor mit einem angemeſſenen Gehalte oder einer Tantieme des Reingewinns ſoll dem Spezial-Direktor zur Seite ſtehen und ihn in Verhinderungsfällen vertreten.

§. 59. Welches auch die Dienſtleiſtungen der Beamten ſein mögen, ſo verbleibt der Direktion das Recht, dieſelben wegen Veruntreuung, nachläſſiger Pflichterfüllung, unordentlichen Lebenswandels oder anderer moraliſcher Gründe unbedingt zu entlaſſen. Der obere techniſche Dirigent, der Syndikus, der Spezial-Direktor, der Haupt-Kaſſirer und alle mit einem jährlichen Gehalte über vierhundert Thaler angeſtellten Beamten ſind hiervon allein ausgenommen. Rückſichtlich ihrer ſteht der Direktion in einem der angegebenen Fälle nur das Recht zu, ſie vom Amte zu ſuspendiren und auf ihre Entlaſſung bei den Repräſentanten anzutragen. Dieſe Entlaſſung wird von den Repräſentanten, nachdem der Beamte zur Vertheidigung aufgefordert iſt, ausgeſprochen, wenn wenigſtens Sechs Mitglieder dem diesfallſigen Beſchluſſe beiſtimmen.

§. 60. Gegen einen ſtatutenmäßig ausgeſprochenen Entlaſſungs-Beſchluß der Direktion oder der Repräſentanten iſt keine weitere Inſtanz zuläſſig; doch ſoll jedem Beamten, den er betrifft, der Inhalt dieſes Paragraphen vor ſeiner Anſtellung bekannt gemacht werden, damit er ſich demſelben ausdrücklich unterwerfe. Eine ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung des Beamten hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft für Beſoldung, Entſchädigungen, Gratifikationen oder andere Vortheile von ſelbſt erlöſchen, doch kann ein ſolcher Verluſt auf Rückſtände und auf Entſchädigungen nicht Anwendung finden.

§. 61. Die Handhabung der Bahn-Polizei nach einem darüber von der Saats-Regierung zu erlaſſenden Bahn-Polizei-Reglement liegt der Geſellſchaft ob. Durch dieſes Reglement werden auch die Verhältniſſe der zu dem Behufe zu beſtellenden Beamten näher beſtimmt werden.

Fünfter Theil.

Die Verwaltung.

§. 62. Die nach §§. 17 und 18. zu legenden Rechnungen werden von der Direktion angefertigt und nebſt Belägen den Re-

präſentanten zur Prüfung vorgelegt. Nachdem die etwaigen Erinnerungen von Seiten der Direktion erledigt ſind, wird die Rechnung nebſt Belägen, zur Einſicht jedes Aktionärs, ſechs Wochen lang in dem Büreau der Geſellſchaft ausgelegt.

§. 63. Wenn innerhalb drei Monaten nach der Auslegung der Rechnung keine Einwendungen von Seiten der Aktionäre bei der Direktion oder den Repräſentanten eingehen, ſind dieſe zur Dechargirung der Direktion berechtigt.

§. 64. Die Direktion ſoll in der jährlichen General-Verſammlung von dem Reſultate der Rechnungslegung und dem Zuſtande des Geſchäfts die Geſellſchaft durch Mittheilung eines gedruckten Berichts in Kenntniß ſetzen.

§. 65. Alle Streitigkeiten über das Stimmrecht werden ſchiedsrichterlich durch Ausſpruch einer Kommiſſion, welche ſich unter dem Vorſitzenden der Repräſentanten als Dirigenten mit zwei Stimmen, aus einem von der Direktion und zweien von den Betheiligten zu wählenden Aktionären bildet, entſchieden. Ernennet der Betheiligte binnen acht Tagen nach ergangener Aufforderung die von ihm zu wählenden Schiedsrichter nicht, ſo werden ſolche von den Repräſentanten beſtellt. Von dem gefällten Urtheile findet eine weitere Berufung nicht Statt.

§. 66. Beſchlüſſe, durch welche eine Abänderung dieſer Statuten bewirkt wird, ſind nur dann gültig, wenn ſie in der General-Verſammlung mit einer Majorität von wenigſtens zwei Drittel der Stimmen der an der General-Verſammlung theilnehmenden Aktionäre gefaßt worden und die landesherrliche Beſtätigung erhalten haben.

§. 67. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann von der General-Verſammlung nur gültig beſchloſſen werden, wenn:

1) bei Zuſammenberufung derſelben ausdrücklich angezeigt worden, daß über die Auflöſung berathen werden ſollte, und dann
2) drei Viertel der Stimmen der an der General-Verſammlung theilnehmenden Aktionäre für die Auflöſung ſich entſcheiden.

Außerdem iſt zur Gültigkeit des Beſchluſſes die Beſtätigung des Staats erforderlich. Iſt dieſe erfolgt, ſo iſt der Beſchluß öffentlich bekannt zu machen. Die Auflöſung darf aber erſt nach drei Monaten geſchehen, und es iſt bei Vertheilung des vorhandenen Vermögens dann ſo viel zu reſerviren, als erforderlich iſt, um die bis dahin angemeldeten Forderungen zu decken.

§. 68. Jeder Aktionär iſt berechtigt, Vorſchläge oder Beſchwerden, die das Unternehmen betreffen, oder die Adminiſtration der Geſellſchaft angehen, zu thun und anzubringen. Dergleichen Vorſchläge und Beſchwerden müſſen aber, um berückſichtigt zu werden, entweder in der General-Verſammlung mündlich vorgetragen, oder ſchriftlich, mit der Unterſchrift des Aktionärs verſehen, an die Direktion gerichtet ſein, die ſie den Repräſentanten zur Begutachtung mittheilen, und den hiernächſt darüber zu faſſenden Beſchluß bekannt machen wird.

(Kammeraliſtiſche Zeitung 1837. Nr. 45. S. 1058 u. 1060.)

3. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 6. April 1839 zum erſten Nachtrage des Statuts der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Auf Ihren Bericht vom 27. vorigen Monats genehmige Ich nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft, daß außer den dreihundert Tauſend Thalern Aktien, um welche das urſprünglich feſtgeſetzte Aktien-Kapital von ſiebenhundert Tauſend Thalern in Folge Meiner Genehmigung vom 18. März vorigen Jahres erhöht worden iſt, noch anderweitig vierhundert Tauſend Thaler Aktien für das Unternehmen der vorgedachten Geſellſchaft ausgegeben werden. Zugleich ertheile Ich dem laut der zurückfolgenden gerichtlichen Verhandlung vom 13. März dieſes Jahres von der General-Verſammlung der Aktionäre angenommenen Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837 von Mir beſtätigten Statute hierdurch gleichfalls Meine Beſtätigung, jedoch unbeſchadet der den neu auszugebenden Aktien über vierhundert Tauſend Thaler zugeſtandenen Vorrechte und Bedingungen, ſo wie mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten. Der gegenwärtige Erlaß iſt nebſt dem Nachtrage zum Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter,
Grafen von Alvensleben.

4. Erſter Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Verausgabung von zweitauſend Stück Prioritäts-Aktien vom 13. März 1839.

§. 1. Das Geſellſchafts-Kapital von ſiebenhundert Tauſend Thalern ſoll, außer der bereits erfolgten Vermehrung des Anlage-Kapitals um dreihundert Tauſend Thaler, noch durch Ausgabe von zweitauſend Stück Prioritäts-Aktien, jede zu zweihundert Thalern, unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen um noch vierhundert Tauſend Thaler vermehrt werden.

§. 2. Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von eins bis zweitauſend gegen ſofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zins-Coupons zu je vier und vier Jahren. Auf der Rückſeite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts gedruckt.

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit 4½ Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten ſie für die ihnen zugeſicherten 4½ Prozent Zinſen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Aktien, dergeſtalt, daß die Zinſen der erſtern bei der jährlichen Einnahme von den Zinſen und Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien ſteht daſſelbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortiſation, und wird für dieſe alljährlich die Summe von ſechstauſend Thalern unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Aktien erſparten Zinſen und etwaigen Zinſeszinſen aus dem Ertrage des Eiſenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der dazu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres zuerſt im Jahre 1840. Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Verwaltung den Amortiſations-Fonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. — Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staats-Verwaltung, ſämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulöſen. Ueber die

§. 68. Jeder Aktionär iſt berechtigt, Vorſchläge oder Beſchwerden, die das Unternehmen betreffen, oder die Adminiſtration der Geſellſchaft angehen, zu thun und anzubringen. Dergleichen Vorſchläge und Beſchwerden müſſen aber, um berückſichtigt zu werden, entweder in der General-Verſammlung mündlich vorgetragen, oder ſchriftlich, mit der Unterſchrift des Aktionärs verſehen, an die Direktion gerichtet ſein, die ſie den Repräſentanten zur Begutachtung mittheilen, und den hiernächſt darüber zu faſſenden Beſchluß bekannt machen wird.

(Kammeraliſtiſche Zeitung 1837. Nr. 45. S. 1058 u. 1060.)

3. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 6. April 1839 zum erſten Nachtrage des Statuts der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Auf Ihren Bericht vom 27. vorigen Monats genehmige Ich nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft, daß außer den dreihundert Tauſend Thalern Aktien, um welche das urſprünglich feſtgeſetzte Aktien-Kapital von ſiebenhundert Tauſend Thalern in Folge Meiner Genehmigung vom 18. März vorigen Jahres erhöht worden iſt, noch anderweitig vierhundert Tauſend Thaler Aktien für das Unternehmen der vorgedachten Geſellſchaft ausgegeben werden. Zugleich ertheile Ich dem laut der zurückfolgenden gerichtlichen Verhandlung vom 13. März dieſes Jahres von der General-Verſammlung der Aktionäre angenommenen Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837 von Mir beſtätigten Statute hierdurch gleichfalls Meine Beſtätigung, jedoch unbeſchadet der den neu auszugebenden Aktien über vierhundert Tauſend Thaler zugeſtandenen Vorrechte und Bedingungen, ſo wie mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten. Der gegenwärtige Erlaß iſt nebſt dem Nachtrage zum Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter,
Grafen von Alvensleben.

4. Erſter Nachtrag zum Statut der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Verausgabung von zweitauſend Stück Prioritäts-Aktien vom 13. März 1839.

§. 1. Das Geſellſchafts-Kapital von ſiebenhundert Tauſend Thalern ſoll, außer der bereits erfolgten Vermehrung des Anlage-Kapitals um dreihundert Tauſend Thaler, noch durch Ausgabe von zweitauſend Stück Prioritäts-Aktien, jede zu zweihundert Thalern, unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen um noch vierhundert Tauſend Thaler vermehrt werden.

§. 2. Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von eins bis zweitauſend gegen ſofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zins-Coupons zu je vier und vier Jahren. Auf der Rückſeite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts gedruckt.

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten ſie für die ihnen zugeſicherten $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinſen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Aktien, dergeſtalt, daß die Zinſen der erſtern bei der jährlichen Einnahme von den Zinſen und Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien ſteht daſſelbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortiſation, und wird für dieſe alljährlich die Summe von ſechstauſend Thalern unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Aktien erſparten Zinſen und etwaigen Zinſeszinſen aus dem Ertrage des Eiſenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der dazu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres zuerſt im Jahre 1840. Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Verwaltung den Amortiſations-Fonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. — Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staats-Verwaltung, ſämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulöſen. Ueber die

Amortiſation muß dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königlichen Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft Schulden halber Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen;

e) wenn die im §. 4. feſtgeſetzte Amortiſation der Prioritäts-Aktien nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a. bis incl. d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann an demſelben Tage, wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zins-Coupons, zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transport-Betriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben. In dem sub e. vorgeſehenen Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſations-Quantums hätte erfolgen ſollen. Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungsrechts treten die Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft, und iſt ihnen in dieſer Beziehung das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft verpfändet.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs-Geldbetrag doch gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft, mit Ausnahme

a) des ehemalig Gericke'ſchen Hauſes beim Berliner Bahnhofe,

b) eines Stück Ackers bei Schöneberg,

c) der ehemals Röhricht'ſchen Wieſe bei der Nuthe-Brücke zu Potsdam,

d) der Wieſe beim Potsdamer Bahnhofe,

welche zum Verkauf beſtimmt ſind, keins ihrer Grundſtücke veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung ſo wenig, als ein Anlehen-Geſchäft, unternehmen, es müßte ſein, daß den Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder auszuſtellenden Schuldſcheinen reſervirt und geſichert wird.

§. 7. Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 4. zu amortiſirenden Aktien werden jährlich durch das Loos beſtimmt, und wenigſtens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verlooſung geſchieht durch die Geſellſchafts-Direktion, in Gegenwart zweier gerichtlichen Notarien, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt geſtattet iſt.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage in Berlin auf der Geſellſchafts-Kaſſe nach dem Nominal-Werth an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag an den fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notarien verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft ſogleich weiter ausgeben.

§. 10. Rückſichtlich der Aktien, welche ausgelooſt ſind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen ſechs Monaten nach dem Zahlungs-Termine zur Einlöſung präſentirt werden, tritt das gerichtliche Depoſitalverfahren ein. Es ſollen übrigens bei jeder neuen Amortiſation ſämmtliche ſchon früher ausgelooſte und noch unabgeholte Aktien zu gleicher Zeit mit bekannt gemacht werden.

§. 11. Die in den §§. 4, 7, 8 und 9. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, durch das Intelligenzblatt und die beiden privilegirten Zeitungen zu Berlin, und durch die Staatszeitung.

§. 12. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berech-

tigt, an den General=Verſammlungen Theil zu nehmen, ſind aber weder ſtimm= noch wahlfähig.

§. 13. Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Beſtimmungen des Geſellſchafts=Statuts vom 23. Auguſt 1837 finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts=Aktien Anwendung.

(Kammeraliſtiſche Zeitung 1839. Nr. 22. S. 507.)

---

5. Allerhöchſte Beſtätigungs=Urkunde zu dem zweiten Nachtrag des Statuts der Berlin=Potsdamer Eiſenbahn=Geſellſchaft, vom 25. Juli 1840.

Auf Ihren Antrag vom 5. Juni dieſes Jahres genehmige Ich den von der Berlin=Potsdamer Eiſenbahn=Geſellſchaft laut gerichtlicher Verhandlung in der General=Verſammlung vom 25. März dieſes Jahres einſtimmig angenommenen, hierbei zurückerfolgenden Nachtrag zu dem unterm 23. September 1837 beſtätigten Statute, und ermächtige Sie, ſolchen nebſt dieſer Ordre durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt machen zu laſſen.

An
den Staats= und Finanzminiſter
Grafen von Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

---

6. Zweiter Nachtrag zum Statut der Berlin=Potsdamer Eiſenbahn=Geſellſchaft, vom 25. März 1840; enthaltend eine Erläuterung und Ergänzung zu den §§. 23 — 30. des Statuts vom 23. Auguſt 1837.

Um den Geſchäftsgang in den General=Verſammlungen der Geſellſchaft und den Nachweis des Reſultats derſelben zu erleichtern, werden die §§. 23 — 30. des Statuts vom 23. Auguſt 1837 durch nachſtehende Beſtimmungen erläutert und ergänzt:

§. 1. Jede General=Verſammlung beginnt damit, daß der Rendant der Geſellſchaft das Verzeichniß derjenigen Aktionäre vorlegt, welche ſich nach §. 26. des Statuts vom 23. Auguſt 1837 rechtzeitig zu der General=Verſammlung gemeldet und als

ſtimmberechtigt legitimirt haben, und denen dies von der Direktion beſcheinigt iſt. Dieſes von dem Rendanten vollzogene Verzeichniß, in welchem bei jedem Aktionär die Zahl ſeiner Stimmen anzugeben iſt, genügt zum Nachweiſe, daß ſich nicht mehr als die darin benannten ſtimmberechtigten Aktionärs vorſchriftsmäßig gemeldet haben, und daß ſolche zur Abgabe der bei ihrem Namen bezeichneten Stimmenzahl berechtigt ſind.

§. 2. Demnächſt wird durch Namens-Aufruf ermittelt, welche der ſtimmberechtigten Aktionäre ſich perſönlich oder durch Bevollmächtigte eingefunden haben. Ob ein Bevollmächtigter ſich als ſolcher gehörig legitimirt, und event. die Behinderung ſeines Kommittenten nachgewieſen hat, entſcheidet allein der Vorſitzende der General-Verſammlung, und zwar das erſtere durch Anhörung des Gutachtens des Syndikus der Geſellſchaft. Dieſe Entſcheidung des Vorſitzenden der General-Verſammlung iſt an und für ſich zur Legitimation eines Bevollmächtigten hinreichend, und es brauchen die Vollmacht eben ſo wenig, als die ſonſtigen Atteſte, zu dem General-Verſammlungs-Protokoll genommen zu werden. Zum Zweck der im §. 26. der Statuten erwähnten Einſchreibung bedarf es der Vorlegung der Vollmachten nicht.

§. 3. Die Abſtimmung über die der General-Verſammlung zur Beſchlußnahme vorgelegten Gegenſtände erfolgt, wenn ſie nicht durch allgemeine Akklamation ſtattfindet, dadurch, daß die Stimmberechtigten ihre Stimmzettel in eine offen ausgeſtellte Urne werfen. Die Stimmberechtigten werden dazu durch dreimalige Einladung des Vorſitzenden der Geſellſchaft aufgefordert. Wer auch auf die dritte Aufforderung ſeine Stimme nicht abgiebt, von dem wird angenommen, daß er nicht mitſtimmen wolle und ſich der Majorität anſchließe. Es iſt daher nicht nöthig, daß die Stimmen-Urne ſtets ſämmtliche Stimmen der anweſenden Mitglieder der General-Verſammlung enthalte, und nur wenn etwa mehr Stimmen in der erſtern ſind, als nach der Anmeldung und Legitimation vorhanden ſein dürfen, iſt die Abſtimmung zu erneuern.

§. 4. Die General-Verſammlung findet in Gegenwart zweier öffentlichen Notare Statt, von welchen der eine das Protokoll führt. Letzteres wird allein von den erwähnten beiden Notaren vollzogen, und es genügt dieſe Vollziehung zu dem Nachweiſe aller in der Verhandlung enthaltenen Gegenſtände, und überhaupt zur Rechtsgültigkeit des Protokolls. Es bedarf daher in keiner Art einer Vollziehung des Protokolls durch die Direktion, oder

durch die Repräſentanten der Geſellſchaft, oder durch irgend ein anderes Mitglied derſelben.

§. 5. Hat in einer General-Verſammlung die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Direktion oder der Repräſentanten ſtattgefunden, ſo atteſtiren die vorgenannten beiden Notare, auf Grund der bezüglichen General-Verſammlungs-Verhandlungen, aus welchen Mitgliedern die Direktion, und reſp. die Repräſentanten, beſtehen, und es bildet dieſes Atteſt die Legitimations-Urkunde der genannten Geſellſchafts-Vorſtände. Der Inhalt des erwähnten Atteſtes wird von der Direktion durch die Berliner Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Kammeraliſtiſche Zeitung 1840. Nr. 38. S. 891 u. 892.)

7. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. Februar 1842, betreffend die Kündigung der von der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft verausgabten Prioritäts-Aktien, und deren Konvertirung in ſolche, welche nur 4 Prozent Zinſen tragen.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. will Ich die von der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 26. Februar v. J. beſchloſſene Reduktion des Zinsfußes der von ihr, in Gemäßheit des unterm 6. April 1839 beſtätigten Nachtrages zum Statut, verausgabten, ſogenannten Prioritäts-Aktien hierdurch genehmigen, und den in Folge jenes Beſchluſſes von der Direktion vorgelegten angeſchloſſenen Beſtimmungen wegen der Kündigung der gedachten Aktien und deren Konvertirung in ſolche, welche 4 Prozent Zinſen tragen, Meine Beſtätigung ertheilen. Dieſe Ordre iſt nebſt den anliegenden Beſtimmungen durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1842.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter
Grafen v. Alvensleben.

8. Dritter Nachtrag.

1) Die von der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft verausgabten, ſogenannten Prioritäts-Aktien werden den Inhabern derſelben zum 1. Juli 1842 gekündigt.

2) Es wird den Inhabern derſelben freigeſtellt, entweder am 1. Juli 1842 den vollen Betrag der Aktien nach ihrem Nennwerthe mit den bis dahin aufgelaufenen Zinſen gezahlt zu verlangen, oder aber ihre Aktien in ſolche, welche nur 4 Prozent Zinſen tragen, konvertiren zu laſſen.

3) Diejenigen Inhaber, welche die Konvertirung ihrer Aktien wünſchen, haben die letzteren bis zum 1. Mai 1842 zu präſentiren. Von denjenigen, welche ihre Aktien nicht bis zum 1. Mai 1842 zur Konvertirung präſentiren, wird angenommen, daß ſie die baare Einlöſung derſelben zum 1. Juli 1842 verlangen.

4) Rückſichtlich des bis zum 1. Januar 1843 nicht erhobenen Betrages der baar einzulöſenden Aktien, tritt das gerichtliche Depoſitions-Verfahren ein.

5) Einer jeden zur Konvertirung präſentirten Aktie wird mittelſt eines Stempels der Vermerk aufgedruckt, daß dieſelbe vom 1. Juli 1842 ab nur 4 Prozent Zinſen trägt. Die nach dem 1. Juli 1842 fälligen Zins-Coupons werden eingeliefert und gegen einen neuen Zins-Bogen mit halbjährigen Coupons zu 4 Prozent ausgetauſcht.

6) Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft behält ſich das Recht vor, die zum Nominalbetrage eingelöſten Aktien, nachdem der Vermerk der Reduktion des Zinsfußes durch Stempelung darauf geſetzt worden, jederzeit auf die dem Intereſſe der Geſellſchaft angemeſſenſte und vortheilhafteſte Weiſe zu veräußern.

7) Auf die Amortiſation der Aktien hat die Zins-Reduktion keinen Einfluß. Sie bleibt unverändert die im §. 4. des unter dem 6. April 1839 Allerhöchſt beſtätigten Nachtrags zu den Statuten vorgeſchriebene, dergeſtalt, daß dazu auch ferner alljährlich die Summe von ſechstauſend Thalern verwendet wird, und die dem Amortiſations-Fonds zuzuſchlagenden Zinſen der eingelöſten Aktien nach wie vor zu 4½ Prozent berechnet werden.

8) In Anſehung der konvertirten Aktien bleiben alle diejenigen Beſtimmungen des vorerwähnten Nachtrages zu den Statuten, welche im Vorſtehenden nicht geändert ſind, bei Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1842.

Die Direktion der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Potsdamer Amtsblatt 1842. St. 11. S. 65.)

III. Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 23. September 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., wollen die Geſellſchaft, welche unter dem Namen: „Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft“, nach dem anliegenden Notariats-Akte vom 19. Juli d. J., zur Gründung und Benutzung einer Eiſenbahn vom Rhein bei Düſſeldorf bis zum Schlachthauſe bei Elberfeld ſich gebildet hat, nach der Beſtimmung des Artikels 37. des Handels-Geſetzbuches der Rhein-Provinz, als eine anonyme Geſellſchaft hiermit beſtätigen, und das in jenem Notariats-Akte enthaltene Statut hierdurch genehmigen.

Wir ertheilen jedoch dieſe Beſtätigung und Genehmigung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt:

daß die vorgedachte Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft allen Beſtimmungen und Bedingungen, welche in Betreff des Verhältniſſes zum Staate und zum Publikum für die Eiſenbahn-Unternehmungen im Allgemeinen, oder für das in Rede ſtehende Unternehmen insbeſondere, ergehen werden, eben ſo nachzukommen verbunden bleibt, als wenn ſolche in der gegenwärtigen Urkunde enthalten wären, indem Wir ferner noch beſonders befehlen:

1) daß zu §. 1., zur Feſtſetzung der Bahnlinie und des Bauplans für die Bahn, ſo wie zu §. 21., zur Feſtſtellung der Verhältniſſe der zur Wahrnehmung der Polizei auf der Bahn anzuſtellenden Beamten, die Genehmigung Unſers Finanzminiſters erforderlich ſein ſoll, und

2) daß die Transport-Beförderung auf der Bahn erſt nach vorgängiger Vereinbarung mit Unſerm General-Poſtmeiſter ſtattfinden darf.

Zugleich wollen Wir im Anerkenntniſſe der Gemeinnützigkeit der Unternehmung der vorgedachten Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft für die Ausführung der Bahn in der feſtzuſetzenden Bahnlinie und der dazu gehörigen Anlagen das Recht:

die erforderlichen Grundſtücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, in eben dem Maaße und Umfange, wie ſolcher für die öffentlichen Kunſtſtraßen geſetzlich beſteht, hiermit verleihen, mit der Beſtimmung:

daß die Ausübung dieſes Rechtes nur unter beſonderer Leitung Unſerer Regierung zu Düſſeldorf ſtattfinden ſoll.

Wir befehlen ſchließlich, daß die gegenwärtige Urkunde dem vorerwähnten Notariats-Akte vom 19. Juli d. J. für immer beigeheftet bleibe, und nebſt dem darin enthaltenen Statute durch das Amtsblatt Unſerer gedachten Regierung bekannt gemacht werden ſoll, indem Wir im Uebrigen Uns vorbehalten, die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung, unbeſchadet der Rechte dritter Perſonen, zu widerrufen, falls das Statut oder eine der vorſtehend beigefügten oder vorbehaltenen Beſtimmungen und Bedingungen nicht befolgt oder verletzt würde.

---

2. Statut der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 19. Juli 1837.

I. Von der Einrichtung, dem Fonds und dem Domizil der Geſellſchaft.

§. 1. Unter dem Namen: Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft, bildet ſich zur Gründung und Benutzung einer Eiſenbahn vom Rheine bei Düſſeldorf bis zum Schlachthauſe in Elberfeld eine anonyme Geſellſchaft, welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Düſſeldorf wählt.

§. 2. Das Geſellſchafts-Kapital wird eine Million ſiebenundzwanzig Tauſend achthundert Thaler Preußiſch Kourant betragen, und aus zehntauſend zweihundert und achtundſiebenzig Aktien, jede zu einhundert Thalern, beſtehen.

§. 3. Die Aktien werden nach Vorſchrift in Nummer II. der Grundbedingungen *) ausgeſtellt. Die Dokumente darüber wer-

---

*) 1) Die Aktien, deren Anfertigung ſtempelfrei erfolgen kann, dürfen auf den Inhaber geſtellt werden.

2) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalwerthes derſelben nicht erfolgen, und eben ſo wenig die Ertheilung von Promeſſen, Interimsſcheinen und dergleichen, welche auf den Inhaber geſtellt ſind. Ueber Partial-Zahlungen dürfen bloß einfache Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden.

den unter fortlaufender Nummer von drei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet, ausgefertigt und von einem Stamm-Ende (Talon), welches bei der Verwaltung deponirt bleibt, abgeſchnitten.

§. 4. Kein Aktionär iſt für mehr als den Nominalbetrag ſeiner Aktien verantwortlich, er kann nie zu einer Zubuße veranlaßt werden.

§. 5. Fünf Prozent des Betrages der Aktien, mit Anrechnung des bereits eingezahlten, bis dahin unverzinslichen einen Prozents, werden ſogleich nach erfolgter Allerhöchſter Genehmigung des Statuts von den Unterzeichnern eingezahlt, der Reſt nach Bedürfniß der fortſchreitenden Ausführung der Arbeiten in Zwiſchenräumen von wenigſtens zwei Monaten, auf einen zwei Monate vorher in die Preußiſche Staatszeitung, in die Augsburger Allgemeine Zeitung, eine Frankfurter, Kölner, Düſſeldorfer und Elberfelder Zeitung einzurückenden Aufruf der Direktion, und in Raten von höchſtens zehn Prozent.

---

3) Der erſte Zeichner der Aktie iſt für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominal-Betrages der Aktie unbedingt verhaftet, von dieſer Verpflichtung kann derſelbe weder durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch Seitens der Geſellſchaft entbunden werden.

4) Nach Einzahlung von 40 Prozent ſteht der Geſellſchaft, nach dem Beſchluſſe ihrer Vorſtände, die Wahl zu, ob ſie:

a) die erſten Zeichner, welche ihre Anrechte an Andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlaſſen und ſich bloß an die Ceſſionarien halten, oder ob ſie

b) der Abtretung ungeachtet, die erſten Zeichner noch ferner in Anſpruch nehmen wollen. Der diesfällige Beſchluß iſt beim Ausſchreiben der Partial-Zahlung bekannt zu machen.

5) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die fernern Partial-Zahlungen nicht eingehen, ſo iſt die Geſellſchaft befugt, entweder:

a) den Zahlungspflichtigen dieſerhalb weiter in Anſpruch zu nehmen, oder aber

b) denſelben ſeiner Verpflichtung gegen die Geſellſchaft zu entbinden, in welchem Falle er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlungen unbedingt verluſtig geht; von der Geltendmachung dieſer Befugniß iſt ihm ſofort Kenntniß zu geben. Bis zum Betrage, mit welchem die auf dieſe Weiſe ausſcheidenden Intereſſenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichner zugelaſſen werden; die neuen Aktienzeichner haben ſodann die bereits ausgeſchriebenen Prozente ſofort zu bezahlen, ſtehen aber hiernächſt den übrigen Intereſſenten gleich.

§. 6. Die Theilzahlungen (§. 5.) werden vom Tage der Einzahlung mit fünf Prozent jährlich verzinſet, und dieſe Zinſen jeden 2. Januar, nach Verfügung der Direktion, in Düſſeldorf und Elberfeld gezahlt.

§. 7. Den Aktien werden fünfprozentige Zins-Coupons vorläufig auf zehn Jahre beigegeben. Im Falle des Verluſtes eines Aktien-Dokuments muß für die Zins-Erhebung drei Jahre lang eine der Direktion genügende Bürgſchaft geleiſtet werden. Nach dem dritten Jahre iſt die verlorne Aktie als verſchollen anzuſehen, und wird ein neues Dokument ausgeliefert.

§. 8. Die Austheilung der Gewinn-Dividenden wird durch die General-Verſammlung der Aktionäre beſchloſſen. Vor Austheilung der Dividenden ſollen jährlich zwanzig Prozent des reinen Gewinns zur Bildung eines nicht über hundert Tauſend Thaler auszudehnenden Reſerve-Fonds zurückgelegt werden, um die Koſten für unvorhergeſehene Ausgaben, Verbeſſerungen an der Eiſenbahn und ſo weiter zu beſtreiten.

II. General-Verſammlung und Stimmrecht in derſelben.

§. 9. Eine General-Verſammlung der Aktionäre ſoll jährlich ſtattfinden, deren Ankündigung von Seiten des Verwaltungs-Raths vier Wochen vorher durch die Preußiſche Staatszeitung, Augsburger Allgemeine Zeitung, eine Frankfurter, Kölner, Elberfelder und Düſſeldorfer Zeitung erfolgt.

§. 10. Stimmberechtigt in der General-Verſammlung iſt jeder Beſitzer von wenigſtens drei Aktien. Beſitzer bis zu vierundzwanzig Aktien haben ſo viel Stimmen, als oftmals ſie die zu einer Stimme erforderlichen Aktien vollzählig beſitzen. Bei mehr als vierundzwanzig Aktien gewähren volle zwölf Aktien jedesmal eine Stimme mehr.

§. 11. Nur perſönlich erſcheinende Aktionäre können mittelſt Vollmacht abweſende Aktionäre vertreten, jedoch ſoll kein Mitglied der Direktion andere Aktionäre vertreten.

§. 12. In den zwei Tagen vor der General-Verſammlung müſſen die Aktionäre und Bevollmächtigten ſich auf dem Büreau der Direktion legitimiren. Es werden denſelben Eintritts-Karten zur General-Verſammlung ausgefertigt, und darauf die Zahl der Stimmen, wozu der Inhaber als Eigenthümer und Bevollmächtigter berechtigt iſt, vermerkt.

§. 13. Jede General-Verſammlung wird durch den Präſi-

denten des Verwaltungs-Raths eröffnet und erwählt demnächſt ihren Vorſitzenden, einen Protokollführer, und für die vorkommenden Wahlgeſchäfte zwei Stimmenſammler.

§. 14. Die General-Verſammlung faßt, mit Ausnahme der im §. 32 und 34. bezogenen Fälle, durch abſolute Stimmenmehrheit ihre Beſchlüſſe, welche für die Abweſenden bindend ſind, und thätigt auf gleiche Weiſe jede Wahl. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die des Präſidenten.

III. Verwaltungs-Rath.

§. 15. Die General-Verſammlung wählt aus den ſtimmberechtigten Aktionären einen Verwaltungs-Rath von funfzehn Mitgliedern und eben ſo viel Stellvertretern, von welchen zehn in Düſſeldorf und ſeiner Umgegend, und fünf in Elberfeld und ſeiner Umgegend wohnhaft ſein müſſen. Außerdem können noch aus den Aktionären vier Ehren-Mitglieder gewählt werden, welche zu den vierteljährlichen Verſammlungen einzuladen, und dabei ſtimmberechtigt ſind. Die Wahl geſchieht durch Geheimſtimmung. Unter mehreren mit gleichen Stimmen gewählten entſcheidet das Loos. Der Verwaltungs-Rath erwählt jährlich aus ſeiner Mitte einen Präſidenten, ſo wie einen Stellvertreter für denſelben, und verſammelt ſich auf deſſen, acht Tage vorher zu erlaſſende Einladungen, regelmäßig alle drei Monate, und außerdem, ſo oft es erforderlich iſt. Er faßt ſeine Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit, und bei Anweſenheit von wenigſtens acht Mitgliedern oder Stellvertretern, ohne Einrechnung der Ehren-Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Präſidenten. Die Stellvertreter werden nach der Anciennität, und bei gleicher Anciennität nach der bei der Wahl auf ſie gefallenen Stimmenzahl zugezogen. Die Stellvertreter haben die Befugniß, Einſicht der Verhandlungen des Verwaltungs-Raths zu nehmen.

§. 16. Jährlich wird der Verwaltungs-Rath durch Wahl der General-Verſammlungen um ein Drittel erneuert. Die austretenden Mitglieder, welche das Dienſtalter, oder bei gleichem Dienſtalter das Loos beſtimmt, ſind wieder wählbar, jedoch mit Rückſicht auf die im §. 15. enthaltenen Beſtimmungen. Sterben Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden ſolche in die Direktion gewählt, ſo ergänzt der Verwaltungs-Rath ſich durch eigene Wahl aus den Stellvertretern. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths werden nicht beſoldet, erhalten aber Erſatz für die durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen.

IV. Direktion.

§. 17. Der Verwaltungs-Rath und die Stellvertreter wählen gemeinſchaftlich, bei Anweſenheit von wenigſtens funfzehn der vereinigten wirklichen Mitglieder und Stellvertreter, mit abſoluter Stimmenmehrheit einen Direktor, vier Direktoral-Räthe und vier ſtellvertretende Direktoral-Räthe aus den ſtimmberechtigten Aktionären.

§. 18. Alle zwei Jahre treten zwei Direktoral-Räthe und eben ſo viele ſtellvertretende Direktoral-Räthe aus und werden durch eine neue Wahl erſetzt. Die Ausſcheidenden, welche immer wieder wählbar ſind, bezeichnet das Dienſtalter, und bei gleichem Dienſtalter das Loos. Etwa nöthig werdende Ergänzungen der Direktion in den Zwiſchenzeiten erfolgen in der nächſten ordentlichen Verſammlung des Verwaltungs-Raths (§. 15.). Die Entſchädigung und Dauer der Anſtellung des Direktors wird bis zu der in der nächſtfolgenden General-Verſammlung zu ertheilenden Beſtätigung von dem Verwaltungs-Rath beſtimmt. Die General-Verſammlung ertheilt ihre Beſtätigung auf beſtimmte Zeit. Die Direktoral-Räthe erhalten außer dem Erſatz für Reiſekoſten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen eine Entſchädigung für ihre Mühwaltung. Dieſe Entſchädigung ſoll in einer Tantieme vom Reingewinn beſtehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent deſſelben feſtgeſetzt werden. Die Feſtſetzung erfolgt auf den Antrag des Verwaltungs-Raths von der General-Verſammlung. Der erſtere ſetzt die Norm feſt, nach welcher die Vertheilung unter die Direktoral-Räthe ſtattfinden ſoll, unter Berückſichtigung der ſpeziellen Funktionen und der beſondern Mühwaltung der einzelnen Mitglieder. So lange die Benutzung der Eiſenbahn, mithin die Erzielung eines reinen Gewinns, nicht eingetreten iſt, und in dem möglichen Falle, daß dieſes auch ſpäter vorkommen möchte, kann der Verwaltungs-Rath eine Entſchädigung für die Direktoral-Räthe bis zum Geſammtbetrage von funfzehn Hundert Thalern jährlich gewähren, bei deren Vertheilung unter die Mitglieder die obige Beſtimmung zu befolgen bleibt.

§. 19. Die Direktion leitet die Geſchäfte der Geſellſchaft nach beſter Einſicht, und vollzieht, unter Beobachtung des Statuts, alle Verhandlungen, welche zur Erreichung des Geſellſchafts-Zweckes dienlich und erforderlich ſcheinen.

§. 20. Insbeſondere iſt die Direktion mit der Einnahme, Ausgabe und ordnungsmäßigen Berechnung der Geſellſchafts-

Gelder beauftragt, und hat für die angemeſſene Rentbarmachung der Kaſſenbeſtände zu ſorgen. Sie wird zu dem Ende zwei Kaſſirer, einen in Düſſeldorf und einen in Elberfeld, beſtellen, und an beiden Orten ſich mit einem Banquier in Verbindung ſetzen. Die Ernennung und Inſtruktion dieſer Kaſſirer, ihre Entſchädigung und Kautionen, und die Wahl der Banquiers, welche letztere jedesmal nur für ein Jahr gilt, bedarf der Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths.

§. 21. Dritten Perſonen gegenüber vertritt die Direktion die Geſellſchaft, namentlich auch bei allen Verhandlungen mit Staats- und Gemeinde-Behörden und bei Abſchließung von Verträgen, die Erwerbung und Veräußerung von Mobiliar- und Immobiliar-Gegenſtänden betreffend. Jedoch bedürfen alle derartigen Verträge der Genehmigung des Verwaltungs-Raths, wenn der Gegenſtand einen Werth von Tauſend Thalern überſteigt. Die Lieferung von Gegenſtänden oder die Leiſtung von Arbeiten für die Geſellſchaft werden in der Regel öffentlich verdungen, und der Zuſchlag bei einem Betrage von weniger als Tauſend Thalern von der Direktion ertheilt, die Uebertragung von Arbeiten und Lieferungen aus freier Hand bedarf, wenn eine ſolche den Werth von fünfhundert Thalern überſteigt, der Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths. Für die Dauer des Ausbaues der Bahn beſtellt und entläßt die Direktion die Beamten und Angeſtellten der Geſellſchaft, und fixirt deren Beſoldung unter Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungs-Raths. Später kann dieſes nur nach einem der General-Verſammlung zur Beſtätigung vorzulegenden Regulativ erfolgen, worin dem Verwaltungs-Rath jedenfalls das Recht vorbehalten bleiben muß, alle beſoldeten Beamten, einſchließlich des Direktors, bei erheblichen Gründen jederzeit zu entlaſſen.

§. 22. Die Direktion entwirft den Tarif des Bahngeldes von den auf der Eiſenbahn cirkulirenden Perſonen- und Waaren-Transporten, legt ſolchen dem Verwaltungs-Rathe zur Prüfung und der General-Verſammlung zur Annahme vor, und ſucht demnächſt die Genehmigung der Staats-Behörde nach, wenn ſolche nach Ablauf von drei Jahren (Nr. XIV. der Grundbedingungen) erforderlich wird. Abänderungen dieſes Tarifs werden in gleicher Art bewirkt.

§. 23. Die Fracht-Tarife für Perſonen- und Waaren-Transporte für Rechnung der Geſellſchaft werden in nämlicher Art von der Direktion in Antrag gebracht, von dem Verwaltungs-Rath geprüft und von der General-Verſammlung genehmigt.

§. 24. Die Direktion verſammelt ſich auf die Einladung des Direktors und unter dem Vorſitze des älteſten Direktoral-Raths, ſo oft der Direktor es erforderlich findet, oder ein desfallſiger Antrag von wenigſtens zwei Direktoral-Räthen an ihn geſtellt wird. Um einen gültigen Beſchluß zu faſſen, iſt die Anweſenheit von wenigſtens drei Direktoral-Räthen erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Der Direktor kann in allen wähligen Fällen, ſelbſt nach genommenem Beſchluſſe, die Sache vor den Verwaltungs-Rath bringen.

§. 25. Alle Ausfertigungen der Direktion werden von dem Direktor und einem Direktoral-Rathe nach einer feſten Reihenfolge unterzeichnet.

§. 26. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Direktor durch einen von dem Verwaltungs-Rath im Voraus zu beſtimmenden Direktoral-Rath vertreten.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath wacht über die Handhabung des Statuts, ſetzt den jährlichen Etat feſt, aus dem auch das Beamten-Perſonal und deſſen Beſoldung hervorgehen muß, und führt die Kontrolle über die Geſchäftsführung und über das Rechnungs- und Kaſſenweſen der Direktion. Auch kann er die Berufung außerordentlicher General-Verſammlungen beſchließen.

§. 28. Er nimmt den General-Bericht des Direktors über die Lage des Geſchäfts ab, prüft die nach Ablauf jeden Jahres abzuſchließende Bilance, und legt ſie der General-Verſammlung zur Bewirkung der Decharge vor.

§. 29. Die Direktion iſt verbunden, dem Verwaltungs-Rathe in den jedesmaligen Sitzungen alle, die Lage des Geſchäfts betreffende Aufſchlüſſe zu ertheilen, und dieſer faßt dann, ſowohl auf die Anträge der Direktion, als von Amtswegen, die zur Sache erforderlichen Beſchlüſſe.

V. Wirkſamkeit der General-Verſammlungen.

§. 30. Nachdem die Genehmigung des Statuts und die Bau-Konzeſſion der Anlage auf die Anträge der General-Verſammlung erfolgt iſt, wird ſolches durch den Verwaltungs-Rath von ſämmtlichen Aktionären bekannt gemacht, und mit der Bildung der Direktion und zum Beginn der Arbeiten vorgeſchritten.

§. 31. Die General-Verſammlung nimmt den Jahres-Bericht der Direktion über die Lage und den Gang des Geſchäfts entgegen, ſie nimmt Einſicht von der durch den Verwaltungs-Rath

geprüften und von dem Präſidenten vorzulegenden Bilance, ernennt eine Kommiſſion aus ihrer Mitte, um dieſelbe zu unterſuchen und nöthigenfalls zu dechargiren, und ſtimmt ferner über die von der Direktion, von dem Verwaltungs-Rath oder einzelnen Stimmberechtigten vorliegenden Anträge. Die Anträge der Direktion müſſen dem Verwaltungs-Rathe vor der General-Verſammlung vorgelegt und von demſelben geprüft werden.

§. 32. Außer den in den §§. 8, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 30 und 31. der General-Verſammlung zugewieſenen Funktionen, beſchließt ſie vorbehaltlich der Genehmigung der Staats-Behörde:

a) über die Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch Anleihen;
b) über die Anlage von Zweigbahnen;
c) über abändernde Beſtimmungen des Statuts, welche jedoch nur nach vorheriger Bekanntmachung durch die in §. 9. bezeichneten öffentlichen Blätter, auf den Antrag des Verwaltungs-Raths und mit Zuſtimmung der Inhaber von wenigſtens drei Viertel ſämmtlicher Aktien beſchloſſen werden können. Sind in der desfalls berufenen Verſammlung dieſe drei Viertel der Aktien nicht vertreten, ſo wird eine zweite auf gleiche Weiſe, jedoch zwei Monate vorher und unter Androhung des Präjudices, einberufen, daß eine einfache Stimmenmehrheit über dieſe Abänderung entſcheidet. Durch dieſe, der General-Verſammlung ertheilten Befugniſſe kann jedoch an den Beſtimmungen des §. 4. nichts geändert werden.

VI. Schiedsrichterliche Entſcheidung der Streitigkeiten.

§. 33. Alle Streitigkeiten zwiſchen den Aktionären in Sachen der Geſellſchaft ſollen auf ſchiedsrichterlichem Wege, nach den Beſtimmungen des Artikels 51. und ſo weiter des Handels-Geſetzbuches und den bezüglichen Artikeln 1003. und ſo weiter der Civil-Prozeß-Ordnung geſchlichtet werden, jedoch mit Begebung aller Oppoſitionen, Berufungen und Caſſations-Geſuche.

VII. Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 34. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer für dieſen Zweck beſonders berufenen General-Verſammlung in der durch den §. 32. im Falle der Abänderung des Statuts feſtgeſetzten Weiſe beſchloſſen werden; hierbei gewährt jede Aktie eine Stimme. Vor der Ausübung des diesfälligen Beſchluſſes und

der Vertheilung der Maſſe ſollen etwa vorhandene Gläubiger aufgefordert werden, in einer Friſt von drei Monaten anzumelden; zur Deckung der angemeldeten Forderung iſt ſodann, ſo weit ſie nicht gleich erledigt werden, ein zureichender Theil der Maſſe von der Vertheilung auszuſchließen. Die Beſtimmungen des Civil-Geſetzbuches über die Auflöſung der Geſellſchaften durch den Tod eines ihrer Mitglieder finden auf die gegenwärtige Geſellſchaft keine Anwendung.

VIII. Allgemeine Bemerkung.

§. 35. Indem ſich die Geſellſchaft den an der Spitze dieſes Statuts aufgeſtellten Grundbedingungen und den im beſondern Statute nach höherer Vorſchrift aufgenommenen Beſtimmungen unterwirft, verzichtet ſie jedoch nicht auf etwaige künftige Modifikationen derſelben zu Gunſten der Eiſenbahn-Unternehmungen überhaupt.

(Kammeraliſtiſche Zeitung 1837. Nr. 48. S. 1131 u. 1135.)

3. Allerhöchſte Beſtätigung des erſten Nachtrages zu dem Statut der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 22. Sept. 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. wollen, nachdem von der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 23. Juni dieſes Jahres eine Vermehrung des urſprünglich feſtgeſetzten Aktien-Kapitals von einer Million ſiebenundzwanzig Tauſend achthundert Thalern um ſechshundert Tauſend Thaler für nöthig erachtet worden iſt, dem von der eben gedachten General-Verſammlung angenommenen, hier angeſchloſſenen Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837 konfirmirten Statute hierdurch, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, Unſere Beſtätigung mit der Maaßgabe ertheilen, daß von den danach nun auszugebenden ſechstauſend Aktien zunächſt nur fünftauſend Stück zum Belaufe von fünfhundert Tauſend Thalern, die übrigen tauſend Stück zum Betrage von hundert Tauſend Thalern aber erſt nach einem vorab in Gemäßheit des §. 32. Litt. c. des Statuts einzuholenden zuſtimmenden Beſchluſſe der anderweitig einzuberufenden General-Verſammlung ausgefertigt und ausgegeben werden dürfen.

Zugleich wollen Wir den in der General-Verſammlung vom

23. Juni dieſes Jahres vereinbarten anliegenden Zuſatz zu §. 11. des obengedachten Statutes hiermit genehmigen.

Der gegenwärtige Nachtrag iſt nebſt den Nachträgen durch das Amtsblatt Unſerer Regierung zu Düſſeldorf bekannt zu machen.

---

4. Erſter Nachtrag zu dem Statute der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von ſechstauſend Stück Prioritäts-Aktien vom 23. Juni 1840.

§. 1. Das Geſellſchafts-Kapital von einer Million ſiebenundzwanzig Tauſend achthundert Thalern ſoll durch Ausgabe von ſechstauſend Stück Prioritäts-Aktien, jede zu hundert Thalern, unter den Bedingungen der nachfolgenden Paragraphen noch um ſechshundert Tauſend Thaler vermehrt werden.

§. 2. Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1—6000. gegen Einzahlung ihres vollen Nennwerths, in den von der Direktion innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Mai 1841 zu beſtimmenden Terminen, auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zins-Coupons zu je vier und vier Jahren. Auf der Rückſeite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit fünf Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres bei den Banquiers der Geſellſchafts-Kaſſen und einem von der Direktion zu beſtimmenden Berliner Bankhauſe gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen erhalten ſie für die ihnen zugeſicherten fünf Prozent Zinſen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Aktien, dergeſtalt, daß die Zinſen der erſteren bei der jährlichen Einnahme vor den Zinſen und den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien ſteht daſſelbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortiſation, und es wird für dieſe alljährlich 1¼ Prozent des emittirten Kapitals unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Aktien erſparten Zinſen und etwaigen Zinszinſen aus dem Ertrage des Eiſenbahnweſens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1846.

Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, den Amortiſations-Fonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens ſämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter ſechs Monate vorher zu kündigen, und durch Zahlung des Nennwerths einzulöſen. Ueber die Amortiſation muß dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königlichen Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, und ihnen kein Kündigungsrecht zuſteht, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen länger als ſechs Monate ganz aufhört.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß eine Verſetzung in Verzug in geſetzlicher Form vorhergehen muß, ehe von dem im gegenwärtigen §. zugeſtandenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

§. 6. Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 4. zu amortiſirenden Aktien werden jährlich durch das Loos beſtimmt, und wenigſtens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 7. Die Verlooſung geſchieht durch die Direktion der Geſellſchaft in Gegenwart eines Notars, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt geſtattet iſt.

§. 8. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kaſſen nach dem Nominal-Werth an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Aktien auf. Mit Letztern ſind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale abgekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht

werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft ſogleich wieder verausgaben.

§. 9. Die in den §§. 4, 6, 7 und 8. vorgeſchriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf, die Staatszeitung, die Frankfurter-Ober-Poſt-Amts-Zeitung, ſo wie durch die in Köln, Düſſeldorf und Elberfeld erſcheinenden Zeitungen.

§. 10. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, ſind aber weder ſtimm- noch wahlfähig.

§. 11. Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 23. September 1837 finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

Zuſatz zu §. 11. des Statutes der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Kein Aktionär ſoll als Bevollmächtigter über vierzig Stimmen annehmen, keiner als Eigenthümer über ſechzig Stimmen berechnen, folglich kein Aktionär im Ganzen über hundert Stimmen vertreten dürfen.

(Kammeraliſtiſche Zeitung 1840. Nr. 47. S. 1107.)

---

5. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Erhöhung des Aktien-Kapitals um vierhundert Tauſend Thaler und Verausgabung neuer Prioritäts-Aktien, vom 28. April 1842.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 5. März d. J. eine Erhöhung des nach dem unterm 22. September 1840 beſtätigten Nachtrage zu dem unterm 23. September 1837 konfirmirten Statute emittirten Prioritäts-Aktien-Kapitals von ſechshundert Tauſend Thalern um vierhundert Tauſend Thaler beſchloſſen und den Verwaltungs-Rath ermächtigt hat, jenes Kapital zu kündigen und im

Ganzen ein Prioritäts-Aktien-Kapital von einer Million Thalern zu engagiren, wollen Wir dem, von dem Letztern vorgelegten, hier angeſchloſſenen ferneren Nachtrage hierdurch, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, und mit der Maaßgabe Unſere Beſtätigung ertheilen, daß aus dem danach zu beſchaffenden Geſammt-Kapitale von einer Million Thalern die früher emittirten ſechshundert Tauſend Thaler Prioritäts-Aktien vollſtändig getilgt werden müſſen und nur der Ueberreſt zu den Zwecken der Geſellſchaft verwendet werden darf. Zugleich befehlen Wir, daß dieſe Beſtätigung nebſt dem Nachtrage durch das Amtsblatt Unſerer Regierung zu Düſſeldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben zu Potsdam, den 28. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

---

6. Zweiter Nachtrag zu dem Statut der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Erhöhung des Aktien-Kapitals um vierhundert Tauſend Thaler und Verausgabung neuer Prioritäts-Aktien.

Zur gänzlichen Vollendung der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn in allen ihren Theilen, und vorzüglich zur Beſchaffung der nach Maaßgabe der eingetretenen Frequenz derſelben noch erforderlichen Betriebs-Mittel, ſo wie zur Bildung eines Reſerve-Fonds, fehlt noch die Summe von vierhundert Tauſend Thalern, und durch Beſchluß der General-Verſammlung der Aktionäre vom 5. März d. J. iſt der Verwaltungs-Rath ermächtigt worden, dieſes Kapital in der beſtmöglichen Weiſe und zu den billigſten Bedingungen zu beſchaffen, ſei es durch ein Darlehn oder durch Emittirung neuer Prioritäts-Aktien, mit der eventuellen Befugniß, das frühere Prioritäts-Aktien-Kapital von ſechshundert Tauſend Thalern zu kündigen, und mithin in dieſem Falle das geſammte Prioritäts-Aktien-Kapital bis zur Summe von einer Million Thalern zu negoziren. Der Verwaltungs-Rath hat demnach in ſeiner Sitzung vom 9. d. M. beſchloſſen, von Negozirung eines Anlehns Abſtand zu nehmen, dagegen zu dem Primitiv-Aktien-Kapital von einer Million und ſiebenundzwanzig Tauſend achthundert Thalern ein Prioritäts-Aktien-Kapital von einer Million Thalern in einzelnen auf den Inhaber lautenden Aktien-Scheinen unter den nachſtehenden Bedingungen zu emittiren:

§. 1. Die Summe von einer Million Thalern ſoll in zehntauſend Stück Aktien-Scheinen, im Nominal-Betrage von hundert Thalern in fortlaufenden Nummern von 1—10,000 und zu 4 Prozent jährlichen Zinſen, zahlbar halbjährlich den 2. Januar und 1. Juli bei den hierzu beſtellten Banquiers der Geſellſchaft in Düſſeldorf, Elberfeld und Berlin, auf Submiſſion begeben werden.

§. 2. Die Submiſſion kann den ganzen vorbenannten Betrag, oder auch nur einzelne Raten deſſelben, jedoch nicht unter hundert Tauſend Thaler, befaſſen. Die auf die ganze Summe gerichtete Submiſſion ſoll den Vorzug vor den Submiſſionen auf einzelne Raten erhalten, wenn ſie gleiche oder höhere Vortheile, als die Submiſſionen auf einzelne Raten zuſammengenommen, gewährt.

§. 3. Die Einſendung oder Uebergabe der Submiſſions-Anträge muß unter der Aufſchrift: „Submiſſion auf Prioritäts-Aktien", verſiegelt an die Direktion der Geſellſchaft gerichtet werden, und ſpäteſtens bis zum 7. Mai d. J. Vormittags zehn Uhr, im Fall die Einſendung durch die Poſt geſchieht, bei der Direktion eingetroffen, ſonſt bis zu jener Stunde auf deren Sekretariat übergeben ſein, wo alle eintreffenden oder übergebenen Submiſſions-Anträge mit einer Nummer nach der Reihenfolge ihrer Ankunft bezeichnet, unter dieſer Nummer in ein dazu beſtimmtes Regiſter eingetragen werden, und der Einreichende auf Verlangen hierüber eine Beſcheinigung empfängt. In der zu gedachter Stunde eröffneten Sitzung des Verwaltungs-Raths und der Direktion, in dem gewöhnlichen Dienſt-Lokale der letzteren, entſiegelt der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths die eingegangenen Anträge und verlieſt den Inhalt nach der Reihenfolge der Nummern.

§. 4. Der Zuſchlag erfolgt in dem vorbenannten Termine gleich bei einer Submiſſion zum Nominalwerthe (al pari) oder höher. Sollten jedoch die vortheilhafteſten der eingegangenen Submiſſionen unter pari bleiben, ſo berathſchlagt und entſcheidet vor dem Schluſſe der Sitzung der Verwaltungs-Rath darüber, ob die betreffenden Anträge angenommen oder abgelehnt werden ſollen. Nur ſolche Anerbietungen können indeß Berückſichtigung finden, die von dem Verwaltungs-Rath als zuverläſſig anerkannt werden, oder für deren Zuverläſſigkeit im anderen Falle ſofort im Termine eine genügende Bürgſchaft geleiſtet wird.

§. 5. Wenn den eingegangenen Submiſſionen auf einzelne Raten der Vorzug gegen die Submiſſionen auf den ganzen Betrag ertheilt werden muß, ſo ſollen in dem Falle, wenn dieſe Anerbie-

tungen mehr als eine Million Thaler betragen, die günſtigern Erbietungen die minder günſtigen ausſchließen, und gleich günſtige eine ratirliche Reduktion auf die Bedarfs-Summe erleiden.

§. 6. Nach geſchehenem Zuſchlage erfolgt die Kündigung der bisherigen Prioritäts-Aktien im Betrage von ſechshundert Tauſend Thalern unter den für dieſe Kündigung ſtatutenmäßig beſtehenden Bedingungen, und mit der beſondern Eröffnung, daß mit dem Ablaufe der Kündigungsfriſt die Verzinſung der gekündigten Aktien aufhört, jeder Inhaber jener Prioritäts-Aktien aber berechtigt ſein ſoll, in Folge einer vierzehn Tage vorher bei der Direktion gemachten Anzeige, am 1. Juli d. J. bei den Bank-Häuſern von der Heydt-Kerſten und Söhne in Elberfeld und Wilhelm Cleff in Düſſeldorf gegen Vergütung eines Prozents deren Werth baar zu empfangen.

§. 7. Die Einzahlung des neuen Prioritäts-Aktien-Kapitals geſchieht auf Anweiſung der Direktion bei den Bank-Häuſern der Geſellſchaft in vier Terminen, nämlich:

a) mit zehn Prozent, oder mit einhundert Tauſend Thalern, binnen vierzehn Tagen nach dem Zuſchlage gegen einfache Quittung, und ſo, daß die Aktien für dieſe Summe erſt bei Einzahlung des letzten Termins mit Erſtattung der Zinſen zu vier Prozent ausgehändigt werden;

b) mit vierzig Prozent, oder mit vierhundert Tauſend Thalern, am 1. Juli d. J.;

c) mit fünfundzwanzig Prozent, oder mit zweihundert und funfzig Tauſend Thalern, am 15. Auguſt d. J.;

d) mit fünfundzwanzig Prozent, oder mit zweihundert und funfzig Tauſend Thalern, am 1. Oktober d. J.

Bei jeder dieſer drei letztgedachten Termin-Zahlungen werden die betreffenden Aktien-Dokumente auf farbigem Papier mit Zins-Coupons von je vier zu vier Jahren dem Einzahlenden ausgehändigt.

§. 8. Bei der zweiten und letzten Termin-Zahlung, den 1. Juli und 1. Oktober d. J., iſt den Inhabern der ältern gekündigten Prioritäts-Aktien geſtattet, dieſelben, nachdem ſie durch die Direktion umgeſtempelt, und ſo in neue Prioritäts-Aktien verwandelt worden, in Zahlung zu geben. Erfolgt dieſer Austauſch im erſten Termin, am 1. Juli d. J., ſo wird ein Prozent der ausgetauſchten Aktie als Prämie vergütet; erfolgt ſie im letzten Termine, den 1. Oktober d. J., ſo beträgt die Vergütung ein halbes Prozent.

§. 9. Das emittirte Prioritäts-Aktien-Kapital ſoll in den erſten zehn Jahren nicht gekündigt und amortiſirt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren hat die Geſellſchaft das Recht der Kündigung mit einer Friſt von ſechs Monaten, und ſo lange das Kapital nicht gekündigt wird, die Verpflichtung, jedes Jahr mindeſtens die Summe von zehntauſend Thalern des Kapitals, mittelſt Verlooſung der Aktien-Nummern, zu amortiſiren. Dieſe Verlooſung erfolgt wenigſtens drei Monate vor dem bekannt gemachten Zahlungs-Tage, in Gegenwart eines inſtrumentirenden Notars und der Direktion, und unter geſtatteter Anweſenheit der Aktien-Inhaber, in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Termine.

§. 10. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage durch die von der Direktion bekannt zu machenden Kaſſen nach dem Nominal-Werthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale abgekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart eines Notars verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft ſogleich wieder verausgaben (vid. §. 12.).

§. 11. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen erhalten die ihnen zuſtehenden vier Prozent Zinſen das Vorrecht vor allen übrigen Aktien dergeſtalt, daß die Zinſen der erſtern bei der jährlichen Einnahme vor den Zinſen und den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien ſteht daſſelbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 12. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, und ihnen kein Kündigungsrecht zuſteht, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen länger als ſechs Monate ganz aufhört.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß eine Verſetzung in Verzug in geſetzlicher Form vorhergehen muß, ehe von dem im gegenwärtigen §. zugeſtandenen Rechte Gebrauch gemacht werden kann.

§. 13. Die in den §§. 9 und 10. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf, die Staatszeitung, die Frankfurter Ober-Poſt-Amts-Zeitung, ſo wie durch die in Köln, Düſſeldorf und Elberfeld erſcheinenden Zeitungen.

§. 14. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, ſind aber weder ſtimm- noch wahlfähig.

§. 15. Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 23. September 1837 finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

Düſſeldorf, den 9. April 1842.

Der Verwaltungs-Rath der Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn.
Im Auftrage: der Präſident des Verwaltungs-Raths,
von Sybel.

(Düſſeldorfer Amtsblatt 1842. St. 22. S. 219.)

IV. Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchafts-Statuts, vom 13. Nov. 1837.

Auf Ihren Bericht vom 16. September vorigen Jahres will Ich der Aktien-Geſellſchaft, welche zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Magdeburg über Köthen und Halle auf Leipzig bis zur Sächſiſchen Grenze, unter dem Namen: Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft, zuſammengetreten iſt, die Rechte einer Korporation hiermit verleihen, und das in der wieder anliegenden gerichtlichen Verhandlung vom 6. September v. J. enthaltene Statut dieſer Geſellſchaft hierdurch beſtätigen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die nach §. 16. zur Anſammlung eines Reſervefonds jährlich anzulegende Summe in keinem Falle mehr als zwei Prozent des Anlage-Kapitals be-

tragen darf. Dabei ſetze Ich aber ausdrücklich feſt, daß die gedachte Geſellſchaft allen Beſtimmungen und Bedingungen, welche über die Verhältniſſe zum Staat und zum Publikum für die Eiſenbahn-Unternehmungen im Allgemeinen oder für das in Rede ſtehende Unternehmen insbeſondere noch ergehen werden, ebenſo nachzukommen verbunden bleibt, als wenn ſolche dieſer Verleihung und Beſtätigung beigefügt wären, indem Ich zugleich beſtimme, daß zur Feſtſetzung der Bahnlinie und des Bauplanes für die obengedachte Eiſenbahn ihre Genehmigung vorbehalten bleiben ſoll.

Auch will Ich im Anerkenntniß der Gemeinnützigkeit des Unternehmens der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft für die Ausführung der Bahn in der feſtzuſetzenden Linie, ſo wie der dazu gehörigen Anlagen, das Recht: die dazu erforderlichen Grundſtücke im Wege der unfreiwilligen Expropriation eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, hierdurch in eben dem Maaße und Umfange bewilligen, wie ſolches für die Anlage öffentlicher Kunſtſtraßen geſetzlich beſteht, mit der Beſtimmung, daß dieſes Recht nur unter beſonderer Leitung der Regierungen reſpekt. zu Magdeburg und Merſeburg ausgeübt werden darf. Die gegenwärtige Verleihung und Beſtätigung, deren Widerruf Ich Mir vorbehalte, falls das Statut oder eine der ergangenen oder vorbehaltenen Beſtimmungen und Bedingungen verletzt oder nicht befolgt würde, iſt nebſt dem Statut durch die Amtsblätter der gedachten beiden Regierungen bekannt zu machen.

An
den Staats- und Finanzminiſter Grafen v. Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

(Kammeraliſtiſche Zeitung 1838. Nr. 3. S. 31.)

2. Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 6. September 1836.

Unter dem Namen:

„Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft",

iſt in Magdeburg eine Aktien-Geſellſchaft zu dem Zwecke zuſammengetreten, eine Eiſenbahn von Magdeburg über Köthen und Halle auf Leipzig bis zur Sächſiſchen Grenze zu erbauen und zum Transport von Perſonen, Waaren und andern Gegenſtänden für gemeinſchaftliche Rechnung zu benutzen.

Erſter Abſchnitt.

Fonds der Geſellſchaft. Allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

Die Bedingungen, unter welchen dieſes gemeinſchaftliche Unternehmen ausgeführt werden ſoll, ſind nachſtehend feſtgeſetzt und bilden das von den Geſellſchaftsmitgliedern vereinbarte Statut.

§. 1. Zur Erreichung des Zwecks der Geſellſchaft iſt anſchlagsmäßig ein Kapital von zwei Millionen dreihundert Tauſend Thalern Preußiſch Kourant erforderlich, welches durch dreiundzwanzig Tauſend bereits gezeichnete Aktien, jede zu einhundert Thalern Preußiſch Kourant, zuſammengebracht werden ſoll.

§. 2. Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgeſetzt. Dagegen iſt für jede Aktie ein mit dem Namen des Zeichners verſehener Quittungs-Bogen ausgegeben, und darauf über den Empfang der bereits eingezahlten erſten zehn Prozente durch zwei Mitglieder des vormaligen Magdeburgiſchen Eiſenbahn-Comité's quittirt worden.

§. 3. Die übrigen neunzig Thaler werden in Raten von höchſtens zehn Thalern, und in den vom Direktorium (§. 22.) zu beſtimmenden, und wenigſtens ſechs Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Friſten an die Geſellſchafts-Kaſſe eingezahlt, und über die erfolgte Zahlung auf den betreffenden Quittungs-Bogen quittirt.

§. 4. Der Zeichner jeder Aktie iſt für die verſchiedenen Theil-Zahlungen ſo lange unbedingt verhaftet, bis vierzig Prozent des Nominal-Betrages eingegangen ſind. Von dieſer Verhaftung kann derſelbe weder durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch Seitens der Geſellſchaft entbunden werden.

§. 5. Auch nach Einzahlung der erſten vierzig Prozent bleiben die Aktien-Zeichner für den Rückſtand des Nominal-Betrages ſo lange verhaftet, bis ſie durch einen Beſchluß der Vertreter der Geſellſchaft von dieſer Verhaftung entbunden ſind. Die diesfällige Beſchlußnahme ſoll baldmöglichſt nach geſchehener Einzahlung der erſten vierzig Prozent, und ſpäteſtens bei Ausſchreibung der nächſten Rate, zur Kenntniß der Intereſſenten gebracht werden.

§. 6. Wenn auf eine Aktie eine der ausgeſchriebenen Theil-Zahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen iſt, ſo wird der Eigenthümer derſelben vom Direktorium öffentlich aufgefordert, die

ausgebliebene Zahlung, und außerdem eine Konventional-Strafe von fünf Thalern Preußiſch Kourant, ſpäteſtens ſechs Wochen nach dem erſten Verfalltage an die Geſellſchafts-Kaſſe zu entrichten. Wer dieſer Aufforderung nicht vollſtändig und pünktlich Genüge leiſtet, verliert dadurch ſein Anrecht auf die betreffende Aktie, und büßt die auf dieſe geleiſteten früheren Zahlungen ein. Der darüber ausgegebene Quittungs-Bogen wird demgemäß vom Direktorium durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt. Zugleich wird anſtatt dieſer erloſchenen Aktie eine andere unter einer neuen Nummer vom Direktorium kreirt, und für dieſelbe ein mit ihrer Nummer verſehener neuer Quittungs-Bogen ausgefertigt.

§. 7. Das weitere Verfahren iſt verſchieden, je nachdem der im §. 6. angegebene Fall entweder

a) zu einer Zeit, wo die Zeichner der Aktien ihrer Verhaftung für den Rückſtand des Nominal-Betrages bereits entlaſſen ſind, oder

b) vor dieſem Zeitpunkte

eintritt. Im letzteren Falle alſo, ſo lange die Verhaftung der Aktienzeichner für den Rückſtand des Nominal-Betrages fortdauert, wird der Zeichner der nach §. 6. für null und nichtig erklärten Aktie zur Zahlung der davon ſeit dem Verfalltage zu berechnenden Zinſen zu fünf Prozent und der geſammten Koſten aufgefordert und allenfalls gerichtlich angehalten. Leiſtet er dieſer Aufforderung nicht ſpäteſtens acht Tage nach Empfang derſelben Genüge, ſo hat er außer den vorſtehend erwähnten Zahlungen, noch für den neunten und für jeden folgenden Tag bis zur geſchehenen Zahlung eine Conventionalſtrafe von einem halben Thaler Preußiſch Kourant zu erlegen. Nach Entrichtung dieſer Zahlungen wird ihm das Anrecht auf die nach §. 6. neu creirte Aktie ertheilt und ein mit ſeinem Namen verſehener Quittungs-Bogen ausgehändigt, worin nicht nur über die letzte Rate, ſondern auch über die früheren Theilzahlungen, ohne daß er dieſelben zu erlegen braucht, quittirt iſt. Der Zeichner der erloſchenen Aktie bleibt aber dann für den Rückſtand des Nominal-Betrages der neuen Aktie in derſelben Art und eben ſo lange verhaftet, wie er für den Rückſtand des Nominal-Betrages der von ihm gezeichneten für null und nichtig erklärten Aktie verhaftet war.

§. 8. Wenn hingegen zu der Zeit, wo der im §. 6. erwähnte Fall eintritt, die Aktienzeichner ihrer Verhaftung bereits entlaſſen ſind, ſo wird das Anrecht auf die nach §. 6. neu creirte Aktie

vom Direktorium für Rechnung der Geſellſchaft beſtmöglichſt verkauft und dem Käufer bis zur Aushändigung des Aktien-Dokuments ein Quittungs-Bogen ausgefertigt.

§. 9. Das Anrecht auf eine Aktie kann auch vor Ausfertigung des Aktien-Dokuments, zu jeder Zeit, jedoch unbeſchadet der im §. 4. beſtimmten Verhaftung des Zeichners der Aktie, von dieſem oder einem ſpäteren Erwerber an einen Andern übertragen werden. Eine ſolche Uebertragung wird aber vom Direktorium nur dann beachtet, wenn ſie aus dem Quittungs-Bogen erſichtlich iſt.

§. 10. Wer daher vor erfolgter Aushändigung einer Aktie ſein Anrecht auf dieſelbe nachweiſen will, hat den darüber ausgefertigten Quittungs-Bogen zu produziren, und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erſte Erwerber der Aktie iſt, durch eine oder mehrere Ceſſionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf den Quittungs-Bogen ſelbſt geſchrieben, oder demſelben annektirt ſein müſſen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Aktie auf ihn übergegangen iſt.

§. 11. Sämmtliche Einſchüſſe der Aktionäre werden bis zur erfolgten Einzahlung des vollen Nominal-Betrages der Aktien mit jährlichen vier Prozent verzinſet. Die Zinſen der erſten Theilzahlung werden vom 1. Oktober 1836, die Zinſen jeder ſpäteren Rate von dem erſten Tage des auf den Verfalltag zunächſt folgenden Monats ab berechnet.

§. 12. Die Zinſen der zuerſt eingeſchoſſenen vierzig Prozent werden bei der nächſtfolgenden Theilzahlung dadurch berechtigt, daß ſie von dem Betrage derſelben in Abzug kommen, wobei es aber dem Direktorium freiſteht, die zu vergütenden Zinsſummen angemeſſen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinſen wird bei der letzten Theilzahlung in Abzug gebracht.

§. 13. Die Uebertragung des Anrechts auf eine gewiſſe Aktie verleihet zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Zinſen derſelben.

§. 14. Die Aktien ſelbſt werden ſtempelfrei auf den Inhaber ausgefertigt und nach Entrichtung der letzten Theilzahlung an die nach §. 10. legitimirten rechtmäßigen Beſitzer der betreffenden Quittungs-Bogen gegen Rückgabe derſelben ausgeliefert.

§. 15. Jeder Aktionär hat als ſolcher nach Verhältniß des von ihm geleiſteten Einſchuſſes gleichen Antheil am geſammten Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuſchuſſes verbunden zu ſein.

§. 16. Wenn die Eiſenbahn vollſtändig beendigt und in Betrieb geſetzt iſt, ſo wird von dem jährlichen Reinertrage derſelben eine, vom Geſellſchafts-Ausſchuſſe (§. 22.) zu beſtimmende Summe vorweg abgezogen und zu einem Reſervefonds geſammelt, der jedoch in ſeinem Geſammtbetrage ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nie die Summe von zwei Prozent des Anlage-Kapitals überſchreiten darf. Der jährlich verbleibende Reſt des Reinertrages wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorium öffentlich bekannt gemacht.

§. 17. Mit jeder Aktie wird eine angemeſſene Anzahl Dividendenſcheine ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Geſellſchaftskaſſe erhoben werden kann. Sind dieſe Dividendenſcheine eingelöſt, ſo wird das Direktorium den Aktionären neue zuſtellen, und dies auf den Aktien vermerken laſſen.

§. 18. Durch die Einlöſung der Dividendenſcheine wird die Geſellſchaft von jedem diesfälligen Anſpruche befreit.

§. 19. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit angerechnet, nicht erhoben worden ſind, ſo fallen ſie der Geſellſchaftskaſſe anheim.

§. 20. Verlorne, vernichtete, oder ſonſt abhanden gekommene Aktien, Quittungs-Bogen oder Dividendenſcheine müſſen in der für andere Urkunden ähnlicher Art geſetzlich vorgeſchriebenen Form aufgeboten und amortiſirt werden.

§. 21. Iſt eine Aktie, ein Quittungs-Bogen, oder ein Dividendenſchein, auf dieſe Art rechtskräftig amortiſirt, ſo wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Aktie, ein anderer Quittungs-Bogen, oder ein anderer Dividendenſchein unter einer neuen Nummer ertheilt.

Zweiter Abſchnitt.

Verfaſſung der Geſellſchaft, und Verwaltung der gemeinſamen Angelegenheiten derſelben.

§. 22. Die Geſellſchaft behält ſich vor, über beſonders wichtige Angelegenheiten in General-Verſammlungen ihrer Mitglieder zu beſchließen. Außerdem wird ſie durch einen Ausſchuß vertreten, neben welchem ein Direktorium die gemeinſamen Angelegenheiten verwaltet. Die Stadt Magdeburg iſt das Domizil der Geſellſchaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. General-Verſammlungen.

§. 23. In jedem Jahre wird, der Regel nach, im Mai eine General-Verſammlung der Aktionäre gehalten. Außerordentliche General-Verſammlungen werden gehalten, ſo oft es der Ausſchuß für nöthig befindet.

§. 24. An den General-Verſammlungen können nur ſolche Aktionäre Theil nehmen, die fünf oder mehr Aktien beſitzen. In denſelben haben die Eigenthümer von fünf bis neun Aktien eine Stimme, von zehn bis vierundzwanzig Aktien zwei Stimmen, von fünfundzwanzig bis neunundvierzig Aktien drei Stimmen, von funfzig bis neunundneunzig Aktien vier Stimmen, von hundert und mehr Aktien fünf Stimmen. Jeder ſtimmfähige Aktionär kann ſich durch einen andern, von ihm mit ſchriftlicher Vollmacht verſehenen ſtimmfähigen Aktionär vertreten laſſen. Es darf jedoch Niemand in der Eigenſchaft als Bevollmächtigter mehr als fünf Stimmen abgeben. Handlungs-Häuſer können durch ihre Prokura-Träger vertreten werden, auch wenn letztere nicht ſelbſt Aktionäre ſind. Die verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe der General-Verſammlungen haben, ohne Rückſicht auf die Zahl der Anweſenden, für alle Aktionäre verbindliche Kraft.

§. 25. Die ſtimmfähigen Aktionäre werden zur General-Verſammlung durch eine, vom Vorſitzenden des Ausſchuſſes mindeſtens drei Wochen vor dem Termine zu erlaſſende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Andeutung der zum Vortrag in der Verſammlung beſtimmten wichtigern Gegenſtände enthalten muß.

§. 26. Jeder Aktionär und Bevollmächtigter, der an einer General-Verſammlung Theil nehmen will, hat ſich ſelbſt, und reſp. ſeinen Machtgeber, in den dazu jedesmal beſonders zu beſtimmenden Tagen im Geſchäfts-Lokale des Direktoriums als Eigenthümer von fünf oder mehr Aktien zu legitimiren, und erhält hierauf eine Eintritts-Karte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt iſt.

§. 27. Die General-Verſammlungen werden von dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes oder deſſen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beſchlüſſe wird ein Protokoll aufgenommen, und außer dem Protokoll-Führer von dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes und von drei Aktionären, welche letztern weder zum Ausſchuß, noch zum Direktorium, noch zu den Geſellſchafs-Beamten gehören dürfen, durch Unterſchrift vollzogen. Die Auswahl

des Protokoll-Führers und der gedachten drei Aktionäre bleibt dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes überlaſſen.

§. 28. Die Geſchäfte der General-Verſammlungen ſind folgende:

1) die Wahl der Ausſchuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 32.), und im Falle des §. 34. deren Remotion; dieſelben werden durch relative Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Lehnt ein Aktionär oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, ſo rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meiſten Stimmen hat. Ferner bleibt den General-Verſammlungen die Beſchlußnahme vorbehalten:
2) über die Anlage von Zweig- und Verbindungs-Bahnen,
3) über Vermehrung des Geſellſchafts-Fonds durch Emiſſion neuer Aktien,
4) über die Aufnahme von Darlehen für Rechnung der Geſellſchaft,
5) über Ergänzung oder Abänderung des Statuts,
6) über Auflöſung der Geſellſchaft,
7) über alle diejenigen Angelegenheiten der Geſellſchaft, die ihr vom Ausſchuſſe, oder von einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der unter 2 — 6. gedachten Beſchlüſſe der General-Verſammlung iſt die Genehmigung des Staats erforderlich. Auch muß in den regelmäßigen jährlichen General-Verſammlungen:

8) der Geſchäfts-Bericht des Direktoriums vorgetragen,
9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungs-Jahr vorgelegt, und ein gedruckter Abſchluß derſelben unter die Aktionäre vertheilt werden, endlich
10) gebührt den General-Verſammlungen nach Maaßgabe des §. 42. die vorläufige Entſcheidung über ſolche Rechnungs-Erinnerungen des Ausſchuſſes, über welche derſelbe mit dem Direktorium ſich nicht vereinigen kann. Die Verhandlungen des Ausſchuſſes müſſen in jeder General-Verſammlung zur Einſicht der Aktionäre bereit liegen.

§. 29. Wenn einzelne Aktionäre einen Gegenſtand in der General-Verſammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 28. Nr. 7.), ſo müſſen ſie ihr Vorhaben, unter ausführlicher Angabe der Motive, mindeſtens zehn Tage vor der Verſammlung dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes ſchriftlich anzeigen.

§. 30. Das Direktorium wird von allen Gegenſtänden, die in einer General-Verſammlung zum Vortrag kommen, wenigſtens fünf Tage vorher durch den Vorſitzenden des Ausſchuſſes vollſtändig in Kenntniß geſetzt.

§. 31. In den Fällen des §. 28. entſcheidet in der Regel die abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden, und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden. Davon findet jedoch

a) bei der Wahl der Ausſchuß-Mitglieder und deren Stellvertreter die im §. 28. Nr. 1. beſtimmte Ausnahme, und
b) im Falle des §. 28. Nr. 6. die Abweichung Statt, daß die Auflöſung der Geſellſchaft nur durch Einhelligkeit von zwei Dritteln der anweſenden Stimmen beſchloſſen werden kann.

Uebrigens bleibt es dem Vorſitzenden überlaſſen, das bei den Abſtimmungen zu beobachtende Verfahren feſtzuſetzen.

B. Ausſchuß.

§. 32. Der Ausſchuß beſteht aus vierundzwanzig Aktionären, von denen mindeſtens achtzehn in Magdeburg wohnen müſſen. Die Ausſchuß-Mitglieder werden von der General-Verſammlung auf drei Jahre gewählt. Alljährlich ſcheidet ein Drittel derſelben aus, an deſſen Stelle von der nächſtvorhergehenden regelmäßigen General-Verſammlung neue Mitglieder zu wählen ſind. Der Austritt der ausſcheidenden und der Eintritt der neugewählten Ausſchuß-Mitglieder findet vierzehn Tage nach der Wahl Statt. In den erſten beiden Jahren wird das ausſcheidende Drittel durch das Loos beſtimmt. Die ausſcheidenden Mitglieder des Ausſchuſſes können ſofort wieder gewählt werden. Außer den vierundzwanzig Ausſchuß-Mitgliedern werden unter denſelben Bedingungen und auf dieſelbe Zeit, wie letztere, zwölf Stellvertreter gewählt, welche beſtimmt ſind, in Behinderungsfällen, oder bei dem Abgange einzelner Ausſchuß-Mitglieder deren Stelle einzunehmen. Die Stellvertreter müſſen in Magdeburg wohnen.

§. 33. Zu Ausſchuß-Mitgliedern oder deren Stellvertretern können nicht gewählt werden:

a) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontrakts-Verhältniſſen ſtehen;
b) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, ſo lange ſie nicht die erfolgte vollſtändige Befriedigung derſelben nachweiſen;
c) Direktoren und andere Geſellſchafts-Beamte.

§. 34. Wenn eines der vorſtehend erwähnten Hinderniſſe

(§. 33.) erſt nach erfolgter Wahl eintritt, ſo iſt der betreffende Aktionär verbunden, ſofort aus dem Ausſchuſſe, oder reſp. aus der Reihe der Stellvertreter, auszuſcheiden. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne ſeine Zuziehung gefaßten Beſchluß des Ausſchuſſes bis zur nächſten General-Verſammlung ſuspendirt, und von letzterer removirt werden.

§. 35. In den Fällen, wo es nach §. 32. nöthig iſt, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die ſie bei ihrer Wahl für ſich gehabt haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet über den Rang das Loos. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Ausſchuß-Mitgliedes aufhört, deſſen Stelle er einnahm. Iſt dieſes Ausſchuß-Mitglied gänzlich ausgeſchieden, ſo wird der Stellvertreter, anſtatt ſeiner, Ausſchuß-Mitglied, und behält dieſe Stelle ſo lange wie derjenige, an deſſen Statt er eingetreten iſt, dieſelbe behalten haben würde.

§. 36. Jedes Ausſchuß-Mitglied und jeder Stellvertreter hat, um ſich als Aktionär auszuweiſen, bei Antritt ſeines Amtes eine Aktie, und, bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente, einen ihm gehörigen Quittungs-Bogen bei der Geſellſchaftskaſſe zu deponiren, welcher ihm nach ſeinem Ausſcheiden zurückgegeben wird.

§. 37. Der Ausſchuß wählt alljährlich, und zwar unmittelbar nach dem Eintritt der neugewählten Mitglieder (§. 32.), einen Vorſitzenden, und für denſelben einen Stellvertreter.

§. 38. Der Ausſchuß erhält durch ſeine Wahl die Vollmacht, die Geſellſchaft nach Maaßgabe des Statuts vollſtändig zu vertreten, und mit Ausnahme der den General-Verſammlungen der Aktionäre vorbehaltenen Fälle (§. 28.) in allen Angelegenheiten verbindende Beſchlüſſe für die Geſellſchaft zu faſſen.

§. 39. Insbeſondere hat der Ausſchuß

1) das Direktorium zu wählen, die Renumeration der Direktoren zu beſtimmen, und dieſelben nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§§. 50, 53.),
2) die erforderlichen, vom Direktorium zu entwerfenden Verwaltungs-Etats feſtzuſetzen, und
3) die Wahl der im §. 70. genannten drei Geſellſchafts-Beamten, nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derſelben, zu beſtätigen; ferner iſt die Genehmigung des Ausſchuſſes nöthig
4) zu weſentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie, oder von den in dem genehmigten Bauplane angenommenen Konſtruktionen,

5) zur Anlage eines zweiten Bahngeleiſes,
6) zur Feſtſetzung des Tarifs der Bahngelder und den für den Transport von Perſonen oder Sachen zu entrichtenden Sätze,
7) zu den mit den betreffenden Poſtverwaltungs-Behörden etwa abzuſchließenden Verträgen,
8) zur Uebernahme des Transport-Betriebes auf andern Eiſenbahnen für Rechnung der Geſellſchaft und zur Abſchließung diesfälliger Verträge mit andern Eiſenbahn-Geſellſchaften,
9) zu jeder Verwendung, wodurch der Reſervefonds angegriffen und vermindert wird.

Zur Gültigkeit der unter 4. bis 6. gedachten Beſchlüſſe des Ausſchuſſes iſt die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 40. Ein Hauptgeſchäft des Ausſchuſſes iſt eine Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einſicht in die Bücher, Akten und Korrespondenz des Direktoriums verlangen. Auch muß ihm daſſelbe alle drei Monate einen Geſchäfts-Bericht erſtatten, und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungsgegenſtand die nöthige Auskunft und Nachweiſung ertheilen.

§. 41. Der Ausſchuß wird zur beſtändigen Kontrollirung und Reviſion der Bücher des Direktoriums einen beſondern, angemeſſenen remunerirten Reviſor beſtellen, welcher zugleich die Büreaugeſchäfte des Ausſchuſſes beſorgen und in den Konferenzen deſſelben das Protokoll führen muß.

§. 42. Die Jahresrechnungen des Direktoriums werden vom Ausſchuſſe geprüft, monirt und nach Erledigung und Erinnerungen dechargirt. Entſtehen dabei Differenzen zwiſchen dem Ausſchuſſe und dem Direktorium, ſo ſind dieſelben zuförderſt der nächſten General-Verſammlung der Aktionäre zur Beſchlußnahme vorzulegen. Regreßanſprüche gegen die Mitglieder des Direktoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 43. Der Ausſchuß verſammelt ſich, ſo oft er vom Vorſitzenden, oder in Behinderungsfällen von deſſen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geſchehen, wenn mindeſtens drei Ausſchußmitglieder darauf antragen.

§. 44. Der Vorſitzende, oder deſſen Stellvertreter, ladet die Ausſchußmitglieder ſchriftlich zu den Verſammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung beſtimmten wichtigen Gegenſtände. Wer zu erſcheinen behindert iſt, muß dies dem Vorſitzenden zeitig vor der Verſammlung unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen.

§. 45. Die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes ſind nur dann gültig, wenn mindeſtens zwölf Mitglieder oder Stellvertreter, mit Einſchluß des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter, anweſend waren.

§. 46. Die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 47. Auch zu den dem Ausſchuſſe obliegenden Wahlen iſt abſolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt ſich dieſelbe nicht ſogleich bei der erſten Abſtimmung, ſo ſind diejenigen beiden, welche die meiſten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der erſten Abſtimmung die meiſten Stimmen auf mehr als zwei Perſonen gefallen ſind, ſo kommen dieſelben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engern Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausſchußmitgliedern anweſend iſt, der Vorſitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen dem Ausſchuſſe obliegenden Wahlen, ſo wie bei Beſchlußnahmen über die Entfernung der Direktoren §. 53., tritt geheime Abſtimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abſtimmungen des Ausſchuſſes zu beobachtende Verfahren von dem Ermeſſen des Vorſitzenden ab.

§. 48. Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Ausſchuſſes wird jedesmal entweder ſofort in der Verſammlung oder unmittelbar nach Beendigung derſelben ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorſitzenden und mindeſtens drei andern Ausſchußmitgliedern unterſchrieben.

C. Das Direktorium.

§. 49. Das Direktorium beſteht aus ſechs Mitgliedern, von denen das eine Bauverſtändiger und ein zweites Juriſt ſein muß. Es ſteht jedoch dem Ausſchuſſe jederzeit frei, die Zahl der Direktoren zu vermehren oder zu vermindern.

§ 50. Die Direktoren werden vom Ausſchuſſe auf drei Jahre gewählt. Von den zuerſt Gewählten ſcheiden jedoch zwei nach Ablauf eines Jahres und zwei andere nach Ablauf zweier Jahre aus. Die Reihefolge dieſes Ausſcheidens wird durch das Loos beſtimmt. Jeder Ausſcheidende kann ſofort wieder gewählt werden.

§. 51. Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

a) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontrakts-Verhältniſſen ſtehen;

b) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, ſo lange ſie nicht die erfolgte vollſtändige Befriedigung derſelben nachweiſen, auch können

c) Theilhaber einer und derſelben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktoriums ſein.

§. 52. Tritt einer der vorſtehend (§. 51.) erwähnten Fälle ein, ſo erliſcht die getroffene Wahl, und der betreffende Direktor iſt verbunden, ſein Amt ſofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne ſeine Zuziehung gefaßten Beſchluß des Direktoriums ſuspendirt und demnächſt vom Ausſchuſſe removirt werden.

§. 53. Die Direktoren ſind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn es der Ausſchuß verlangt. Sie ſind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger Kündigung aus dem Direktorium auszuſcheiden. In dieſen, ſo wie in ſonſtigen außergewöhnlichen Vakanz-Fällen hat der Ausſchuß ſofort eine neue Wahl zu veranſtalten.

§. 54. Jeder Direktor muß bei Antritt ſeines Amtes zehn Aktien, und bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente, zehn ihm zugehörige Quittungs-Bogen bei der Geſellſchafts-Kaſſe deponiren, welche ihm nach ſeinem Austritte aus dem Direktorium zurückgegeben werden.

§. 55. Die Mitglieder des Direktoriums müſſen während ihrer Amtsdauer in Magdeburg wohnen.

§. 56. Der Ausſchuß wählt alljährlich einen Vorſitzenden des Direktoriums, und für denſelben einen Stellvertreter. Dieſe Wahlen ſind öffentlich bekannt zu machen.

§. 57. Das Direktorium iſt die ausführende Behörde der Geſellſchaft. Es iſt als ſolche berufen, alle Angelegenheiten der Geſellſchaft, nach Maaßgabe des Statuts, zu verwalten. Insbeſondere hat es die derſelben gehörigen Gelder einzuziehen, aufzubewahren und darüber zum Beſten der Geſellſchaft zu verfügen. Müßige Kaſſen-Beſtände kann es durch Ausleihen gegen vollſtändige Pfandſicherheit, durch Ankauf von Bahn-Aktien, ſobald dieſelben ausgegeben ſind (§. 14.), oder bei der Bank zinsbar belegen. Es hat ferner die zur Erreichung des Geſellſchafts-Zweckes erforderlichen Grundſtücke im Namen der Geſellſchaft zu erwerben, und für die Erbauung der Eiſenbahn nach dem, vom Ausſchuſſe genehmigten Plan, ſo wie für die Errichtung, Anſchaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utenſilien und Werkſtätten, ingleichen für den Transport-Betrieb auf der Bahn zu ſorgen.

§. 58. Nach außen wird die Geſellſchaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behör-

(§. 33.) erſt nach erfolgter Wahl eintritt, ſo iſt der betreffende Aktionär verbunden, ſofort aus dem Ausſchuſſe, oder reſp. aus der Reihe der Stellvertreter, auszuſcheiden. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne ſeine Zuziehung gefaßten Beſchluß des Ausſchuſſes bis zur nächſten General-Verſammlung ſuspendirt, und von letzterer removirt werden.

§. 35. In den Fällen, wo es nach §. 32. nöthig iſt, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die ſie bei ihrer Wahl für ſich gehabt haben. Bei Stimmengleichheit entſcheidet über den Rang das Loos. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Ausſchuß-Mitgliedes aufhört, deſſen Stelle er einnahm. Iſt dieſes Ausſchuß-Mitglied gänzlich ausgeſchieden, ſo wird der Stellvertreter, anſtatt ſeiner, Ausſchuß-Mitglied, und behält dieſe Stelle ſo lange wie derjenige, an deſſen Statt er eingetreten iſt, dieſelbe behalten haben würde.

§. 36. Jedes Ausſchuß-Mitglied und jeder Stellvertreter hat, um ſich als Aktionär auszuweiſen, bei Antritt ſeines Amtes eine Aktie, und, bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente, einen ihm gehörigen Quittungs-Bogen bei der Geſellſchaftskaſſe zu deponiren, welcher ihm nach ſeinem Ausſcheiden zurückgegeben wird.

§. 37. Der Ausſchuß wählt alljährlich, und zwar unmittelbar nach dem Eintritt der neugewählten Mitglieder (§. 32.), einen Vorſitzenden, und für denſelben einen Stellvertreter.

§. 38. Der Ausſchuß erhält durch ſeine Wahl die Vollmacht, die Geſellſchaft nach Maaßgabe des Statuts vollſtändig zu vertreten, und mit Ausnahme der den General-Verſammlungen der Aktionäre vorbehaltenen Fälle (§. 28.) in allen Angelegenheiten verbindende Beſchlüſſe für die Geſellſchaft zu faſſen.

§. 39. Insbeſondere hat der Ausſchuß

1) das Direktorium zu wählen, die Renumeration der Direktoren zu beſtimmen, und dieſelben nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§§. 50, 53.),
2) die erforderlichen, vom Direktorium zu entwerfenden Verwaltungs-Etats feſtzuſetzen, und
3) die Wahl der im §. 70. genannten drei Geſellſchafts-Beamten, nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derſelben, zu beſtätigen; ferner iſt die Genehmigung des Ausſchuſſes nöthig
4) zu weſentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie, oder von den in dem genehmigten Bauplane angenommenen Konſtruktionen,

5) zur Anlage eines zweiten Bahngeleiſes,
6) zur Feſtſetzung des Tarifs der Bahngelder und den für den Transport von Perſonen oder Sachen zu entrichtenden Sätze,
7) zu den mit den betreffenden Poſtverwaltungs-Behörden etwa abzuſchließenden Verträgen,
8) zur Uebernahme des Transport-Betriebes auf andern Eiſenbahnen für Rechnung der Geſellſchaft und zur Abſchließung diesfälliger Verträge mit andern Eiſenbahn-Geſellſchaften,
9) zu jeder Verwendung, wodurch der Reſervefonds angegriffen und vermindert wird.

Zur Gültigkeit der unter 4. bis 6. gedachten Beſchlüſſe des Ausſchuſſes iſt die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 40. Ein Hauptgeſchäft des Ausſchuſſes iſt eine Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einſicht in die Bücher, Akten und Korrespondenz des Direktoriums verlangen. Auch muß ihm daſſelbe alle drei Monate einen Geſchäfts-Bericht erſtatten, und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungsgegenſtand die nöthige Auskunft und Nachweiſung ertheilen.

§. 41. Der Ausſchuß wird zur beſtändigen Kontrollirung und Reviſion der Bücher des Direktoriums einen beſondern, angemeſſenen remunerirten Reviſor beſtellen, welcher zugleich die Büreaugeſchäfte des Ausſchuſſes beſorgen und in den Konferenzen deſſelben das Protokoll führen muß.

§. 42. Die Jahresrechnungen des Direktoriums werden vom Ausſchuſſe geprüft, monirt und nach Erledigung und Erinnerungen dechargirt. Entſtehen dabei Differenzen zwiſchen dem Ausſchuſſe und dem Direktorium, ſo ſind dieſelben zuförderſt der nächſten General-Verſammlung der Aktionäre zur Beſchlußnahme vorzulegen. Regreßanſprüche gegen die Mitglieder des Direktoriums können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 43. Der Ausſchuß verſammelt ſich, ſo oft er vom Vorſitzenden, oder in Behinderungsfällen von deſſen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geſchehen, wenn mindeſtens drei Ausſchußmitglieder darauf antragen.

§. 44. Der Vorſitzende, oder deſſen Stellvertreter, ladet die Ausſchußmitglieder ſchriftlich zu den Verſammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung beſtimmten wichtigen Gegenſtände. Wer zu erſcheinen behindert iſt, muß dies dem Vorſitzenden zeitig vor der Verſammlung unter Angabe der Hinderungsgründe anzeigen.

§. 45. Die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes ſind nur dann gültig, wenn mindeſtens zwölf Mitglieder oder Stellvertreter, mit Einſchluß des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter, anweſend waren.

§. 46. Die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 47. Auch zu den dem Ausſchuſſe obliegenden Wahlen iſt abſolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt ſich dieſelbe nicht ſogleich bei der erſten Abſtimmung, ſo ſind diejenigen beiden, welche die meiſten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der erſten Abſtimmung die meiſten Stimmen auf mehr als zwei Perſonen gefallen ſind, ſo kommen dieſelben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engern Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausſchußmitgliedern anweſend iſt, der Vorſitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen dem Ausſchuſſe obliegenden Wahlen, ſo wie bei Beſchlußnahmen über die Entfernung der Direktoren §. 53., tritt geheime Abſtimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abſtimmungen des Ausſchuſſes zu beobachtende Verfahren von dem Ermeſſen des Vorſitzenden ab.

§. 48. Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Ausſchuſſes wird jedesmal entweder ſofort in der Verſammlung oder unmittelbar nach Beendigung derſelben ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorſitzenden und mindeſtens drei andern Ausſchußmitgliedern unterſchrieben.

C. Das Direktorium.

§. 49. Das Direktorium beſteht aus ſechs Mitgliedern, von denen das eine Bauverſtändiger und ein zweites Juriſt ſein muß. Es ſteht jedoch dem Ausſchuſſe jederzeit frei, die Zahl der Direktoren zu vermehren oder zu vermindern.

§ 50. Die Direktoren werden vom Ausſchuſſe auf drei Jahre gewählt. Von den zuerſt Gewählten ſcheiden jedoch zwei nach Ablauf eines Jahres und zwei andere nach Ablauf zweier Jahre aus. Die Reihefolge dieſes Ausſcheidens wird durch das Loos beſtimmt. Jeder Ausſcheidende kann ſofort wieder gewählt werden.

§. 51. Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

a) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontrakts-Verhältniſſen ſtehen;

b) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, ſo lange ſie nicht die erfolgte vollſtändige Befriedigung derſelben nachweiſen, auch können

c) Theilhaber einer und derſelben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktoriums ſein.

§. 52. Tritt einer der vorſtehend (§. 51.) erwähnten Fälle ein, ſo erliſcht die getroffene Wahl, und der betreffende Direktor iſt verbunden, ſein Amt ſofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne ſeine Zuziehung gefaßten Beſchluß des Direktoriums ſuspendirt und demnächſt vom Ausſchuſſe removirt werden.

§. 53. Die Direktoren ſind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn es der Ausſchuß verlangt. Sie ſind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger Kündigung aus dem Direktorium auszuſcheiden. In dieſen, ſo wie in ſonſtigen außergewöhnlichen Vakanz-Fällen hat der Ausſchuß ſofort eine neue Wahl zu veranſtalten.

§. 54. Jeder Direktor muß bei Antritt ſeines Amtes zehn Aktien, und bis zur Ausgabe der Aktien-Dokumente, zehn ihm zugehörige Quittungs-Bogen bei der Geſellſchafts-Kaſſe deponiren, welche ihm nach ſeinem Austritte aus dem Direktorium zurückgegeben werden.

§. 55. Die Mitglieder des Direktoriums müſſen während ihrer Amtsdauer in Magdeburg wohnen.

§. 56. Der Ausſchuß wählt alljährlich einen Vorſitzenden des Direktoriums, und für denſelben einen Stellvertreter. Dieſe Wahlen ſind öffentlich bekannt zu machen.

§. 57. Das Direktorium iſt die ausführende Behörde der Geſellſchaft. Es iſt als ſolche berufen, alle Angelegenheiten der Geſellſchaft, nach Maaßgabe des Statuts, zu verwalten. Insbeſondere hat es die derſelben gehörigen Gelder einzuziehen, aufzubewahren und darüber zum Beſten der Geſellſchaft zu verfügen. Müßige Kaſſen-Beſtände kann es durch Ausleihen gegen vollſtändige Pfandſicherheit, durch Ankauf von Bahn-Aktien, ſobald dieſelben ausgegeben ſind (§. 14.), oder bei der Bank zinsbar belegen. Es hat ferner die zur Erreichung des Geſellſchafts-Zweckes erforderlichen Grundſtücke im Namen der Geſellſchaft zu erwerben, und für die Erbauung der Eiſenbahn nach dem, vom Ausſchuſſe genehmigten Plan, ſo wie für die Errichtung, Anſchaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utenſilien und Werkſtätten, ingleichen für den Transport-Betrieb auf der Bahn zu ſorgen.

§. 58. Nach außen wird die Geſellſchaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behör-

den zu beſorgen, und iſt befugt, im Namen der Geſellſchaft Verträge jeder Art, insbeſondere auch Vergleiche mit dritten Perſonen, abzuſchließen, Rechte der Geſellſchaft zu cediren, darauf Verzicht zu leiſten, Quittungen und Löſchungs-Konſenſe zu ertheilen, Prozeſſe zu führen, die Entſcheidung von Streitigkeiten ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlaſſen, für geſchworen anzunehmen, oder Namens der Geſellſchaft zu leiſten, und die Ausübung aller dieſer Befugniſſe andern Perſonen zu übertragen. Alles, was das Direktorium auf eine, an ſich rechtsgültige Weiſe mit dritten Perſonen Namens der Geſellſchaft verhandelt, iſt für dieſelbe verbindlich.

§. 59. Auch in den in den §§. 57 und 58. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen iſt das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die, ſeiner gewiſſenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Geſellſchafts-Zwecke, namentlich zur möglichſt vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eiſenbahn nothwendig oder förderlich ſind, zu beſchließen und auszuführen.

§. 60. In allen dieſen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach, frei und ſelbſtſtändig, und hat lediglich ſeiner beſten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entſcheidung, nach ausdrücklicher Beſtimmung des Statuts, der General-Verſammlung oder dem Ausſchuſſe vorbehalten iſt, muß das Direktorium die Beſchlußnahme derſelben einholen. Außerdem iſt es auch verpflichtet, alle ſonſtigen Beſchlüſſe des Ausſchuſſes ohne Ausnahme zu befolgen, ſofern dieſelben nicht Angelegenheiten zum Gegenſtande haben, welche, nach dem Statut, der Entſcheidung der General-Verſammlung ausdrücklich vorbehalten ſind.

§. 61. Die Konferenzen des Direktoriums werden von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird dieſe Funktion von dem Vorſitzenden intermiſtiſch einem andern Direktor übertragen.

§. 62. Das Direktorium kann nur dann gültige Beſchlüſſe faſſen, wenn mindeſtens die Hälfte der Mitglieder anweſend ſind. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 63. Der Vorſitzende iſt befugt, Beſchlüſſe des Direktoriums, die er nicht für zweckmäßig hält, auf ſeine Verantwortlichkeit zu ſuspendiren. Er muß jedoch alle ſolche Fälle unverzüglich dem Ausſchuſſe zur Entſcheidung vorlegen.

§. 64. Auch, wenn bei Beſchlußnahme über baulich-techniſche

Gegenſtände die Stimme des Bauverſtändigen, oder bei Beſchluß-nahme über juriſtiſche Gegenſtände die Stimme des rechtsverſtändigen Mitgliedes des Direktoriums von dem gefaßten Beſchluſſe abweicht, muß in allen nicht ſchleunigen Fällen die ſtreitige Frage dem Ausſchuſſe zur Entſcheidung vorgelegt werden.

§. 65. Der Vorſitzende iſt befugt, diejenigen Sachen, die nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen zweifellos ſind, und deshalb eines kollegialiſchen Beſchluſſes nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen, oder durch die Geſellſchafts-Beamten erledigen zu laſſen. Daſſelbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zuſammenkunft des Direktoriums aufgeſchoben werden dürfen. In Fällen der letztern Art iſt jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu ſetzen, und kann dieſelbe ſodann abändern.

§. 66. Alle Erlaſſe und Aufforderungen des Direktoriums werden von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 67. Die Direktoren ſind der Geſellſchaft nur für ſolche Beſchlüſſe und Handlungen, welche dem Statute zuwiderlaufen, ſo wie für böſen Willen oder grobe Nachläſſigkeit verantwortlich. In einem ſolchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beſchluſſe oder an der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerſpruch ausdrücklich erklärt haben, ſolidariſch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieſer allein.

§. 68. Das Direktorium läßt für jedes Kalender-Jahr die Bücher abſchließen, und eine überſichtliche Jahres-Rechnung nebſt einem kurzen Abſchluſſe anfertigen, welche es mit den nöthigen Belägen dem Ausſchuſſe bis zum 1. März zur Prüfung (§. 42.) vorlegt.

§. 69. Dem Vorſitzenden und den Mitgliedern des Direktoriums wird für ihre Mühwaltung eine angemeſſene jährliche Vergütung vom Ausſchuſſe ausgeſetzt.

§. 70. Das Direktorium hat die zur Ausführung ſeiner Beſchlüſſe erforderlichen Geſchäfts-Beamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausſchuſſe feſtgeſetzten Etats anzuſtellen, mit Inſtruktion zu verſehen und, dem Befinden nach, wieder zu entlaſſen. Es iſt bei der Wahl derſelben, der Regel nach, nicht beſchränkt. Nur zu der Wahl

a) des Ober-Ingenieurs, der die techniſche Leitung des Baues und die techniſche Aufſicht über die Bahn und den Betrieb auf derſelben,

b) des Bevollmächtigten, der die adminiſtrative Geſchäfts-Führung,

c) des Rendanten, der die Kaſſen-, Buch- und Rechnungs-Führung zu beſorgen hat,

muß das Direktorium die Beſtätigung des Ausſchuſſes einholen. Die Feſtſetzung der Verhältniſſe derjenigen Geſellſchafts-Beamten, welche zur Handhabung der Polizei auf der Bahn beſtellt werden, bedarf der Genehmigung des Staats.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 71. Alle an die Aktionäre, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien, oder an andere unbekannte Intereſſenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen, in Angelegenheiten der Geſellſchaft, werden in die Magdeburger Zeitung, in die Preußiſche Staatszeitung, in die Leipziger Zeitung und in die Hamburger Börſenhallen-Liſte eingerückt. Iſt dies geſchehen, ſo kann ſich Niemand mit der Ausflucht ſchützen, daß ihm der Inhalt des Erlaſſes nicht bekannt geworden ſei.

§. 72. Streitigkeiten, welche in Eiſenbahn-Angelegenheiten über gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen einzelnen Aktionären unter einander, oder zwiſchen der Geſellſchaft und einzelnen ihrer Mitglieder entſtehen, dürfen, mit Ausnahme der §§. 7, 20 und 42. erwähnten Fälle, nur durch ein ſchiedsrichterliches Verfahren geſchlichtet werden. Auch bei Streitigkeiten, die in Eiſenbahn-Angelegenheiten zwiſchen Nicht-Aktionären einerſeits, und einzelnen Aktionären oder der Geſellſchaft andererſeits entſtehen, können ſich die letzteren einem ſchiedsrichterlichen Verfahren nicht entziehen. Das Direktorium hat das ſchiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, ſobald einer der ſtreitenden Theile darauf anträgt. Es ertheilt beiden Partheien eine Friſt zur Wahl von zwei Schiedsrichtern. Von jeder Parthei wird einer derſelben gewählt. Wenn eine Parthei in der ihr beſtimmten Friſt dem Direktorium einen von ihr gewählten Schiedsrichter nicht namhaft macht, ſo wird derſelbe vom Direktorium ernannt. Beide Schiedsrichter erwählen gemeinſchaftlich einen Dritten als Obmann. Die Schiedsrichter müſſen ſämmtlich in Magdeburg wohnen. Die Partheien legen ihnen den ſtreitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, ſchriftlich vor, und die Schiedsrichter entſcheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Beſtimmung der Mittel, durch welche ſie ſich Ueberzeugung von dem wahren Sachverhältniß ver-

ſchaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermeſſen überlaſſen. Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausſpruch der Schiedsrichter unter keinem Vorwande Statt. Die Vollſtreckung der ſchiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert ſich ein Aktionär, den Beſtimmungen dieſes §. Folge zu leiſten, ſo werden alle thatſächlichen Behauptungen der Gegenparthei für wahr angenommen, und hiernach das ſchiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 73. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer eigens dazu berufenen General-Verſammlung der Aktionäre beſchloſſen werden. Wird die Auflöſung der Geſellſchaft auf dieſe Weiſe beſchloſſen, ſo hat das Direktorium, in Uebereinſtimmung mit dem Ausſchuſſe, das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft möglichſt vortheilhaft zu veräußern, und den Erlös, nach Abzug aller, vorher gehörig feſtzuſtellenden und zu bezahlenden Schulden, auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

(Kammeraliſtiſche Zeitung 1838. Nr. 3. S. 52., u. Nr. 4. S. 77.)

3. Allerhöchſte Beſtätigung des erſten Nachtrags zu dem Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 28. März 1840.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. genehmige Ich nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft, daß außer dem urſprünglich feſtgeſetzten Aktien-Kapital von zwei Millionen dreihundert Tauſend Thalern noch anderweitig ſiebenhundert Tauſend Thaler Aktien für das Unternehmen der genannten Geſellſchaft ausgegeben werden. Zugleich ertheile Ich dem, laut der anliegenden Verhandlung vom 27. Februar d. J., von der General-Verſammlung der Aktionäre angenommenen Nachtrage zu dem unterm 13. November 1837 von Mir konfirmirten Statute hierdurch Meine Beſtätigung, jedoch hinſichtlich der den neu auszugebenden Aktien über ſiebenhundert Tauſend Thaler zugeſtandenen Vorrechte und Bedingungen, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten. Der gegenwärtige Erlaß iſt nebſt dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Merſeburg bekannt zu machen.

An
den Staats- und Finanz-Miniſter,
Grafen von Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

4. Erſter Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 27. Februar 1840.

Plan und Bedingungen der Verausgabung von ſiebentauſend Stück Prioritäts-Aktien der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft.

§. 1. Das Geſellſchafts-Kapital von zwei Millionen dreihundert Tauſend Thalern ſoll durch Ausgabe von ſiebentauſend Stück Prioritäts-Aktien, jede zu hundert Thalern, unter den Bedingungen der nachfolgenden §§., um noch ſiebenhundert Tauſend Thaler vermehrt werden.

§. 2. Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1—7000 gegen ſofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages auf farbigem Papier ausgegeben, und erhalten Zins-Coupons zu je vier und vier Jahren. Auf der Rückſeite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit vier Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten ſie für die ihnen zugeſicherten vier Prozent Zinſen das Vorrecht vor allen übrigen bereits vorhandenen Aktien, dergeſtalt, daß die Zinſen der erſtern bei der jährlichen Einnahme von den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien ſteht daſſelbe Vorzugsrecht vor den Kapitalien der ältern Aktien zu.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortiſation, und es wird für dieſe alljährlich die Summe von zehntauſend fünfhundert Thalern, unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Aktien erſparten Zinſen und etwaigen Zinſeszinſen, aus dem Ertrage des Eiſenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1841. Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Verwaltung den Amortiſations-Fonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staats-Verwaltung, ſämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths

einzulöſen. Ueber die Amortiſation muß dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königlichen Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth der Aktien, unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft, von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen länger als ſechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft, Schulden halber, Exekution vollſtreckt wird;
d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen;
e) wenn die im §. 4. feſtgeſetzte Amortiſation der Prioritäts-Aktien nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann an demſelben Tage, wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert, und zwar zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zins-Coupons, zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben. In dem sub e. vorgeſehenen Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von dieſem Kündigungs-Rechte nur innerhalb drei Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſations-Quantums hätte erfolgen ſollen. Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungs-Rechts treten die Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft, und iſt ihnen in dieſer Beziehung das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft verpfändet.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs-Betrag doch gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft mit Ausnahme:

a) der längſt der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betrieb nicht benutzbaren, bei der Expropriation, und reſp. dem Bau, erworbenen kleinen Ackerſtücke;
b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe bei Buckau, Schönebeck, Cöthen und Halle,

keines ihrer Grundſtücke veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung ſo wenig, als ein Anlehen-Geſchäft unternehmen, es müßte ſein, daß den Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder auszuſtellenden Schuldſcheinen reſervirt und geſichert wird.

§. 7. Die Nummern der nach der Beſtimmung des § 4. zu amortiſirenden Aktien werden jährlich durch das Loos beſtimmt, und wenigſtens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verlooſung geſchieht durch das Geſellſchafts-Direktorium in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt geſtattet iſt.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage in Magdeburg von der Geſellſchafts-Kaſſe, nach dem Nominal-Werthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft ſogleich wieder verausgaben.

§. 10. Rückſichtlich der Aktien, welche ausgelooſt ſind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen ſechs Monaten nach dem Zahlungs-Termine zur Einlöſung präſentirt werden, tritt das gerichtliche Depoſitions-Verfahren ein. Es ſollen übrigens bei jeder neuen Amortiſation ſämmtliche ſchon früher ausgelooſte und noch nicht abgehobene Aktien zu gleicher Zeit mit bekannt gemacht werden.

§. 11. Die in den §§. 4, 7, 8, 9. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, durch die Magdeburgiſche Zeitung, durch die Preußiſche Staatszeitung, Leipziger Zeitung und die Hamburger Börſenhallen-Liſte.

§. 12. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berech-

tigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, ſind aber weder ſtimm- noch wahlfähig.

§. 13. Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 13. November 1837 finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

(Kammeraliſtiſche Zeitung 1840. Nr. 22. S. 506.)

---

5. Zweiter Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 15. Dezember 1841.

Plan und Bedingungen
zur Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals um eine Million einhundert Tauſend Thaler.

§. 1. Das Geſellſchafts-Kapital ſoll durch Ausgabe von elftauſend Stück Aktien, jede zu hundert Thalern, unter den Bedingungen der nachfolgenden §§., um noch eine Million einmal hundert Tauſend Thaler vermehrt werden.

§. 2. Außerdem werden die bereits früher creirten ſiebentauſend Aktien zum Betriebe von ſiebenmal hundert Tauſend Thalern, ſo weit ſie nicht bereits amortiſirt ſind, beibehalten.

§. 3. Dieſe Aktien ſollen aber den neu zu creirenden in jeder Beziehung gleichgeſtellt werden, namentlich auch in Bezug auf Priorität und Amortiſation. Zu dieſem Zwecke ſollen dieſe Aktien gekündigt und zurückgezahlt werden, es ſei denn, daß ſie binnen einer zu beſtimmenden Friſt präſentirt werden, um mit folgender Abſtempelung verſehen zu werden:

„Dieſe Aktie iſt den durch den Beſchluß vom 15. Dezember 1841 creirten neuen Prioritäts-Aktien überall, und namentlich rückſichtlich der Priorität und Amortiſation, völlig gleichgeſtellt“.

§. 4. Diejenigen Aktien, welche nicht Behufs dieſer Abſtempelung präſentirt werden, ſollen zurückgezahlt, und nachdem ſie auf dieſe Weiſe eingelöſt ſind, ebenfalls abgeſtempelt und von neuem ausgegeben werden.

§. 5. Die neuen Prioritäts-Aktien werden in laufenden Nummern von ſiebentauſend und eins bis achtzehntauſend gegen ſofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages auf farbigem

Papier ausgegeben, und erhalten Zins-Coupons zu je vier und vier Jahren. Auf der Rückſeite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

§. 6. Dieſe Prioritäts-Aktien werden mit vier Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten ſie für die ihnen zugeſicherten vier Prozent Zinſen das Vorrecht vor allen urſprünglichen Aktien, dergeſtalt, daß die Zinſen der erſtern bei der jährlichen Einnahme vor der Dividende der urſprünglichen Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien dieſer neu creirten Prioritäts-Aktien ſteht das Vorzugsrecht vor den Kapitalien der urſprünglichen Aktien zu. Mit den früher creirten, und nach §. 3. beibehaltenen abgeſtempelten Prioritäts-Aktien erhalten ſie, ſo wie dieſe mit ihnen, gleiche Rechte und gleiche Priorität.

§. 7. Die ſämmtlichen Prioritäts-Aktien unterliegen einer gemeinſamen Amortiſation, und es wird für dieſe alljährlich die Summe von neuntauſend Thalern Kourant, unter Zuſchlag der durch die eingelieferten Aktien erſparten Zinſen und etwaigen Zinſeszinſen, aus dem Ertrage des Eiſenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres. Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Verwaltung den Amortiſations-Fonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staats-Verwaltung, ſämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulöſen. Ueber die Amortiſation muß dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königlichen Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 8. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien, unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft, von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eiſenbahn=Geſellſchaft, Schulden halber, Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen;

e) wenn die im §. 7. feſtgeſetzte Amortiſation der Prioritäts=Aktien nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann an demſelben Tage, wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins=Coupons, zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben. In dem sub b. vorgeſehenen Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts=Aktie von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſations=Quantums hätte erfolgen ſollen. Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungsrechtes treten die Aktien=Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft, und iſt ihnen in dieſer Beziehung das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft verpfändet.

§. 9. So lange nicht die ſämmtlichen Prioritäts=Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs=Geldbetrag doch gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft, mit Ausnahme

a) der längs der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betrieb nicht benutzbaren, bei der Expropriation, und reſp. dem Bau, erworbenen kleinen Ackerſtücke;

b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe bei Buckau, Schönebeck, Cöthen und Halle,

keines ihrer Grundſtücke veräußern, auch eine weitere Aktien=Emittirung ſo wenig als ein Anlehen=Geſchäft unternehmen, es müßte ſein, daß den Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder auszuſtellenden Schuldſcheinen reſervirt und geſichert wird.

§. 10. Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 7. zu amortiſirenden Aktien werden jährlich durch das Loos beſtimmt und wenigſtens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht.

§. 11. Die Verlooſung geſchieht durch das Geſellſchafts=Di=

rektorium in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt geſtattet iſt.

§. 12. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage in Magdeburg von der Geſellſchaftskaſſe nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft ſogleich wieder verausgaben.

§. 13. Rückſichtlich der Aktien, welche ausgelooſt ſind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen ſechs Monaten nach dem Zahlungs-Termine zur Einlöſung präſentirt werden, tritt das gerichtliche Depoſitions-Verfahren ein. Es ſollen übrigens bei jeder neuen Amortiſation ſämmtliche ſchon früher ausgelooſte und nicht abgehobene Aktien zu gleicher Zeit mit bekannt gemacht werden.

§. 14. Die vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ererfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, durch die Magdeburger Zeitung, durch die Preußiſche Staatszeitung, Leipziger Zeitung und die Hamburger Börſenhallen-Liſte.

§. 15. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, ſind aber weder ſtimm- noch wahlfähig.

§. 16. Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 13. November 1837 finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

§. 17. Die Beſtimmungen des frühern Nachtrags zum Statut werden, ſo weit ſie mit dieſem gegenwärtigen Nachtrage nicht übereinſtimmen, aufgehoben.

Magdeburg, den 15. Dezember 1841.

Die General-Verſammlung.

6. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 15. Januar 1842 zu vorſtehendem zweiten Statuts-Nachtrage.

Nachdem die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 15. Dezember v. J. die Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals von einer Million einhundert Tauſend Thalern durch Ausgabe anderweiter ſogenannter Prioritäts-Aktien beſchloſſen hat, will Ich dieſe Vermehrung des nach der Ordre vom 28. März 1840 auf drei Millionen Thaler erhöhten Aktien-Kapitals nach Ihrem Antrage vom 7. d. M. hiermit genehmigen, und den von der General-Verſammlung der Aktionäre angenommenen, hier angeſchloſſenen ferneren Nachtrag zu dem unterm 13. November 1837 konfirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten, hierdurch beſtätigen. Der gegenwärtige Erlaß iſt nebſt dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierung zu Magdeburg und Merſeburg bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Januar 1842.

An
den Staats- und Finanzminiſter
Grafen von Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

(Magdeburger Amtsblatt 1842. Nr. 9. S. 58.)

V. Berlin-Sächſiſch-Anhaltſche Eiſenbahn.

1. Statut der Berlin-Sächſiſch-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc., ertheilen dem anliegenden, in der General-Verſammlung vom 3. April dieſes Jahres vereinbarten Statute der Geſellſchaft, welche zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Berlin nach Cöthen, unter der Benennung:

„Berlin-Sächſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft",

zuſammengetreten iſt, hierdurch mit der Maaßgabe Unſere Landesherrliche Beſtätigung, daß es bei der in der vorerwähnten Ge-

neral=Verſammlung bereits erfolgten Wahl des Verwaltungsraths ſein Bewenden behalten ſoll.

Zugleich genehmigen Wir hiermit die Ausführung jener Eiſenbahn in der im §. 2. des Statuts angegebenen Richtung von Berlin über Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg, Deſſau nach Cöthen, indem Wir ferner beſtimmen, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn=Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation auf das eben gedachte Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll nebſt dem Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

---

2. Statut der Berlin=Sächſiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft, vom 3. April 1839.

Mit Allerhöchſter Genehmigung iſt eine Aktien=Geſellſchaft zu dem Zwecke zuſammengetreten:

für gemeinſchaftliche Rechnung der Aktionäre eine Eiſenbahn zur Verbindung Berlins mit der Magdeburg=Cöthen=Halle=Leipziger Eiſenbahn zu erbauen, zu unterhalten und zum Transporte von Perſonen, Waaren und andern Gegenſtänden zu benutzen.

Die Beſtimmungen über die Verfaſſung der Geſellſchaft und die Art der Ausführung des von ihr beabſichtigten Unternehmens werden durch das nachſtehende

Statut

vertragsmäßig feſtgeſetzt.

I. Bildung, Geſchäftsumfang und Fonds der Geſellſchaft.

Name und Perſönlichkeit der Geſellſchaft.

§. 1. Die Geſellſchaft wird unter der Benennung:

„Berlin=Sächſiſche Eiſenbahn=Geſellſchaft“,

von Aktionären gebildet. Sie wird mit Korporationsrechten, nach Maaßgabe dieſes Statuts, durch eine Direktion vertreten. Berlin

iſt ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung und das Königl. Stadt-Gericht zu Berlin ihr Gerichtsſtand.

Geſchäfts-Umfang.

§. 2. Der eben ausgeſprochene Zweck beſtimmt im Allgemeinen den Geſchäfts-Umfang der Geſellſchaft.

a. Erbauung, Richtungslinie und Konſtruktion der Bahn.

Die Bahn ſoll direkt von Berlin über (Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg) Deſſau und Cöthen im Anſchluß an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn, erbaut werden, und im Weſentlichen die Richtung unterhalten, welche von dem zur Errichtung der Geſellſchaft ſich gebildeten Komité vorgeſchlagen und vom Staate genehmigt iſt. Sie ſoll zur Benutzung von Transporten mit eiſernen Schienen belegt und in der vom Komité vorgeſchlagenen Art konſtruirt werden. Weſentliche Abänderungen der Richtungslinie und der Konſtruktion der Bahn, ſo wie die Errichtung von Zweigbahnen oder ſonſtigen Kommunikationswegen, bleiben ſpäteren Beſchlüſſen unter Genehmigung des Staats vorbehalten. Zum Bau der Bahn gehört die Errichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

b. Art ihrer Benutzung.

§. 3. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder durch höhere Beſtimmung dazu veranlaßt werden ſollte, Andern die Mitbenutzung der Bahn zu Perſonen- und Waarentransporten, gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes, geſtatten. Sie behält ſich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzenden Eiſenbahnen über die gemeinſchaftliche Benutzung der beiderſeitigen Bahnen, oder eine derſelben, oder über ihre anderweitige Betheilung bei ſolchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu ſchließen.

Fonds.

§. 4. Zur Ausführung des im §. 2. beſchriebenen Baues und zur Anſchaffung der erſten Transportmittel wird ein Kapital von drei Millionen Thalern Preußiſch Kourant für erforderlich und ausreichend erachtet. Davon werden zwei Millionen ſechshundert Tauſend Thaler durch ſucceſſive Einzahlung des Nominal-Betrages

rektorium in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der gegenwärtigen Aktien der Zutritt geſtattet iſt.

§. 12. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage in Magdeburg von der Geſellſchaftskaſſe nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft ſogleich wieder verausgaben.

§. 13. Rückſichtlich der Aktien, welche ausgelooſt ſind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen ſechs Monaten nach dem Zahlungs-Termine zur Einlöſung präſentirt werden, tritt das gerichtliche Depoſitions-Verfahren ein. Es ſollen übrigens bei jeder neuen Amortiſation ſämmtliche ſchon früher ausgelooſte und nicht abgehobene Aktien zu gleicher Zeit mit bekannt gemacht werden.

§. 14. Die vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen ererfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, durch die Magdeburger Zeitung, durch die Preußiſche Staatszeitung, Leipziger Zeitung und die Hamburger Börſenhallen-Liſte.

§. 15. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, ſind aber weder ſtimm- noch wahlfähig.

§. 16. Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 13. November 1837 finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

§. 17. Die Beſtimmungen des frühern Nachtrags zum Statut werden, ſo weit ſie mit dieſem gegenwärtigen Nachtrage nicht übereinſtimmen, aufgehoben.

Magdeburg, den 15. Dezember 1841.

Die General-Verſammlung.

6. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 15. Januar 1842 zu vorſtehendem zweiten Statuts-Nachtrage.

Nachdem die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 15. Dezember v. J. die Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals von einer Million einhundert Tauſend Thalern durch Ausgabe anderweiter ſogenannter Prioritäts-Aktien beſchloſſen hat, will Ich dieſe Vermehrung des nach der Ordre vom 28. März 1840 auf drei Millionen Thaler erhöhten Aktien-Kapitals nach Ihrem Antrage vom 7. d. M. hiermit genehmigen, und den von der General-Verſammlung der Aktionäre angenommenen, hier angeſchloſſenen ferneren Nachtrag zu dem unterm 13. November 1837 konfirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten, hierdurch beſtätigen. Der gegenwärtige Erlaß iſt nebſt dem Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierung zu Magdeburg und Merſeburg bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Januar 1842.

An
den Staats- und Finanzminiſter Grafen von Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

(Magdeburger Amtsblatt 1842. Nr. 9. S. 58.)

V. Berlin-Sächſiſch-Anhaltſche Eiſenbahn.

1. Statut der Berlin-Sächſiſch-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., ertheilen dem anliegenden, in der General-Verſammlung vom 3. April dieſes Jahres vereinbarten Statute der Geſellſchaft, welche zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Berlin nach Cöthen, unter der Benennung:

„Berlin-Sächſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft",

zuſammengetreten iſt, hierdurch mit der Maaßgabe Unſere Landesherrliche Beſtätigung, daß es bei der in der vorerwähnten Ge-

neral-Verſammlung bereits erfolgten Wahl des Verwaltungsraths ſein Bewenden behalten ſoll.

Zugleich genehmigen Wir hiermit die Ausführung jener Eiſenbahn in der im §. 2. des Statuts angegebenen Richtung von Berlin über Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg, Deſſau nach Cöthen, indem Wir ferner beſtimmen, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation auf das eben gedachte Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll nebſt dem Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 15. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

---

2. Statut der Berlin-Sächſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 3. April 1839.

Mit Allerhöchſter Genehmigung iſt eine Aktien-Geſellſchaft zu dem Zwecke zuſammengetreten:

für gemeinſchaftliche Rechnung der Aktionäre eine Eiſenbahn zur Verbindung Berlins mit der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn zu erbauen, zu unterhalten und zum Transporte von Perſonen, Waaren und andern Gegenſtänden zu benutzen.

Die Beſtimmungen über die Verfaſſung der Geſellſchaft und die Art der Ausführung des von ihr beabſichtigten Unternehmens werden durch das nachſtehende

Statut

vertragsmäßig feſtgeſetzt.

I. Bildung, Geſchäftsumfang und Fonds der Geſellſchaft.

Name und Perſönlichkeit der Geſellſchaft.

§. 1. Die Geſellſchaft wird unter der Benennung:

„Berlin-Sächſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft",

von Aktionären gebildet. Sie wird mit Korporationsrechten, nach Maaßgabe dieſes Statuts, durch eine Direktion vertreten. Berlin

iſt ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung und das Königl. Stadt-Gericht zu Berlin ihr Gerichtsſtand.

Geſchäfts-Umfang.

§. 2. Der eben ausgeſprochene Zweck beſtimmt im Allgemeinen den Geſchäfts-Umfang der Geſellſchaft.

a. Erbauung, Richtungslinie und Konſtruktion der Bahn.

Die Bahn ſoll direkt von Berlin über (Trebbin, Luckenwalde, Zahna, Wittenberg) Deſſau und Cöthen im Anſchluß an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn, erbaut werden, und im Weſentlichen die Richtung unterhalten, welche von dem zur Errichtung der Geſellſchaft ſich gebildeten Komité vorgeſchlagen und vom Staate genehmigt iſt. Sie ſoll zur Benutzung von Transporten mit eiſernen Schienen belegt und in der vom Komité vorgeſchlagenen Art konſtruirt werden. Weſentliche Abänderungen der Richtungslinie und der Konſtruktion der Bahn, ſo wie die Errichtung von Zweigbahnen oder ſonſtigen Kommunikationswegen, bleiben ſpäteren Beſchlüſſen unter Genehmigung des Staats vorbehalten. Zum Bau der Bahn gehört die Errichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

b. Art ihrer Benutzung.

§. 3. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder durch höhere Beſtimmung dazu veranlaßt werden ſollte, Andern die Mitbenutzung der Bahn zu Perſonen- und Waarentransporten, gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes, geſtatten. Sie behält ſich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzenden Eiſenbahnen über die gemeinſchaftliche Benutzung der beiderſeitigen Bahnen, oder eine derſelben, oder über ihre anderweitige Betheilung bei ſolchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu ſchließen.

Fonds.

§. 4. Zur Ausführung des im §. 2. beſchriebenen Baues und zur Anſchaffung der erſten Transportmittel wird ein Kapital von drei Millionen Thalern Preußiſch Kourant für erforderlich und ausreichend erachtet. Davon werden zwei Millionen ſechshundert Tauſend Thaler durch ſucceſſive Einzahlung des Nominal-Betrages

von dreizehntauſend Stück Aktien zu zweihundert Thalern zuſammengebracht, zu denen die Mitglieder der Geſellſchaft nach den unten folgenden Beſtimmungen verpflichtet ſind; und vierhundert Tauſend Thaler wird das Königl. Seehandlungs-Inſtitut unter nachſtehenden Modalitäten hergeben.

Dieſe drei Millionen bilden den Fonds der Geſellſchaft, welcher jedoch vorbehalten bleibt, wenn das Bedürfniß oder der Vortheil des Unternehmens es erheiſchen ſollte, dieſen Fonds bis zum Betrage von drei und einer halben Million zu erhöhen, und für den Mehrbetrag ſpäter noch eine entſprechende Anzahl Aktien, höchſtens alſo von zweitauſend fünfhundert Stück, gleichfalls zu zweihundert Thalern ausgegeben, oder dieſen Mehrbetrag durch ein, mit Genehmigung des Staats aufzunehmendes Darlehn herbeizuſchaffen (cfr. §§. 22 und 38. litt. b.). Im erſteren Falle ſollen zur Erwerbung der nachträglich auszufertigenden zweitauſend fünfhundert Stück Aktien die Inhaber der bis dahin ausgegebenen Quittungs-Bogen (oder der dafür ausgefertigten Aktien) zur Zeit der Ausſchreibung dieſer Kapitalserhöhung vorzugsweiſe berechtigt ſein, jedoch — da keine andere neue Quittungs-Bogen oder Aktien, als über volle zweihundert Thaler ausgefertigt werden können, — *nur* in ſo weit, als ſie ſich im Beſitz ſo vieler alten Aktien befinden, daß auf deren Betrag im Verhältniſſe des geſammten alten Aktien-Kapitals von drei Millionen Thalern zu dem jedesmaligen neuen Aktien-Kapitale mindeſtens eine volle neue Aktie von zweihundert Thalern fallen würde, dergeſtalt alſo, daß z. B. bei einer Vergrößerung des alten Aktien-Kapitals um zweihundert funfzig tauſend Thaler der Beſitzer von weniger als zwölf alten Aktien auf keine neue, der Beſitzer von zwölf bis dreiundzwanzig alten Aktien auf eine neue, von vierundzwanzig bis fünfunddreißig alten auf zwei neue u. ſ. w. Anſpruch machen kann, folglich jede nicht durch zwölf theilbare Zahl von alten Aktien unberückſichtigt bleibt.

Der Verwaltungs-Rath hat zu beſchließen, wie in Abſicht auf die Unterbringung der bei Anwendung obigen Grundſatzes im Rückſtand verbleibenden, ſo wie der von den Berechtigten nach einer geſetzten Friſt nicht in Anſpruch genommenen neuen Aktien zum Beſten der Geſellſchaft zu verfahren ſei.

Der Königl. Seehandlung bleibt das Recht vorbehalten, bis zum erſten Juli 1840 zu erklären, ob ſie die oben gedachten vierhundert Tauſend Thaler (außer den von ihr bereits gezeichneten fünftauſend Stück Aktien) als Darlehn hergeben, oder ſich dafür noch zweitauſend Stück Aktien zu zweihundert Thalern ausferti-

gen laſſen will. In beiden Fällen ſoll die Einzahlung dieſer vierhundert Tauſend Thaler ſucceſſive in denſelben Raten und Terminen erfolgen, als Einſchüſſe auf die Aktien ausgeſchrieben werden, und da auf letztere bereits funfzehn Prozent des Nominal-Betrages eingezahlt ſind, ſo ſoll dieſer Betrag auch von den vierhundert Tauſend Thalern ſogleich nach Vollziehung der Statuten mit ſechzigtauſend Thalern eingezahlt werden. Erfolgt die Erklärung des Königl. Seehandlungs-Inſtituts dahin, daß die vierhundert Tauſend Thaler als Darlehn gegeben werden, ſo iſt die Geſellſchaft verpflichtet, daſſelbe von den Tagen der reſpekt. Einzahlungen mit vier Prozent jährlich in halbjährigen Raten zu verzinſen.

Bei prompter Zinſenzahlung ſoll das Kapital vor dem 1ſten Juli 1850 von dem darleihenden Inſtitute nicht gekündigt werden, dann aber für daſſelbe eine Kündigungs-Befugniß in der Art eintreten, daß am 1ſten Juli 1850, und ferner alle halbe Jahre, jedesmal funfzigtauſend Thaler zur Zahlung nach Verlauf eines Jahres gekündigt werden können. Der Aktien-Geſellſchaft hingegen iſt es zu jeder Zeit geſtattet, dieſes Darlehn ganz oder theilweiſe, jedoch in runden Summen nicht unter funfzigtauſend Thalern nach jedesmal vorangegangener dreimonatlicher Aufkündigung zurückzuzahlen. Bei ausbleibender Zinſenzahlung iſt das Königl. Seehandlungs-Inſtitut berechtigt, ohne Kündigung die ſofortige Rückzahlung des Darlehns zu fordern, für deſſen Sicherheit nebſt Zinſen und Koſten das ganze unbewegliche und bewegliche Vermögen der Aktien-Geſellſchaft verpfändet werden wird.

Sollte das Bedürfniß des Unternehmens erfordern, die vorbehaltene Erhöhung des Fonds der Geſellſchaft über die urſprünglich beſtimmte Summe von drei Millionen Thalern hinaus, bis drei und einer halben Million Thalern in Ausführung zu bringen, und ſollte in dieſem Falle die Aufbringung des erforderlichen Betrages nicht durch Ausfertigung und Unterbringung von neuen Aktien, ſondern durch Aufnahme eines neuen Darlehns beſchloſſen werden (§. 38. litt. b.), ſo wird das Königl. Seehandlungs-Inſtitut den fehlenden Betrag bis zum Maximum von fünfhundert Tauſend Thalern entweder ſelbſt als Darlehn, unter gleichen Bedingungen, wie die bereits zugeſicherten vierhundert Tauſend Thaler, hergeben, oder ſich gefallen laſſen, daß dieſes Darlehn von höchſtens fünfhundert Tauſend Thalern zu gleichen Rechten mit den von ihm dargeliehenen vierhundert Tauſend Thalern durch die Geſellſchaft anderwärts aufgenommen wird.

II. Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Aktien.

§. 5. Die Aktien werden, auf jeden Inhaber lautend, ſtempelfrei ausgefertigt. Eine Aktie darf nicht eher ausgegeben werden, als bis der volle Betrag für dieſelbe zur Geſellſchafts-Kaſſe berichtigt iſt.

Quittungs-Bogen und erſte Einzahlung auf Aktien.

§. 6. Das Comité zur Bildung der Geſellſchaft hat vorläufig, ſtatt der Aktien, beſondere, mit der künftigen Nummer derſelben verſehene Quittungs-Bogen ausgefertigt, auf welche die ſucceſſive zu leiſtenden Einſchüſſe quittirt werden. Jedem Aktienzeichner iſt eine, der Zahl der von ihm gezeichneten Aktien entſprechende Anzahl ſolcher Quittungs-Bogen, welche auf ſeinen Namen ausgeſtellt, und auf welchen die erſten, auf jede Aktie von ihm eingezahlten funfzehn Prozent ihres Betrages von einem Comité-Mitgliede und dem ſeitherigen Kaſſenführer quittirt ſind, ausgehändigt. Hierdurch iſt er Aktionär, d. h. Theilnehmer an den Rechten und Pflichten der Geſellſchaft, nach Maaßgabe dieſes Statuts, geworden.

Einforderung der ferneren Einzahlungen.

§. 7. Die ferneren Einzahlungen auf die Aktien werden von den jedesmaligen Vertretern der Geſellſchaft, unter Anzeige der zum Empfange und zur Quittungsleiſtung-Berechtigten, in Raten von fünf bis zwanzig Prozent des Nominal-Betrages mindeſtens vier Wochen vor dem jedesmal zu beſtimmenden ſpäteſten Zahlungs-Termine, entweder durch die Zeitungen (§. 67.), oder durch beſondere Aufforderungen an die Aktionäre eingefordert.

Dauer der Verpflichtung der urſprünglichen Aktionäre für den vollen Nominal-Betrag der Aktien.

§. 8. Die urſprünglichen Aktionäre ſind für den vollen Nominal-Betrag der auf ihren Namen ausgeſtellten Quittungs-Bogen verhaftet, und können ſich durch Uebertragung der letztern auf einen Andern von dieſer Verpflichtung nicht befreien. Der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, in der Folge, wenn vierzig Prozent eingezahlt ſind, die Freilaſſung der urſprünglichen Aktionäre von der ferneren Verhaftung zu beſchließen (§. 38. Nr. 6.); bis dieſer Beſchluß gefaßt iſt, werden alle Einzahlungen, als für Rechnung des in dem Quittungs-Bogen benannten Aktionärs geleiſtet, angeſehen, und die Geſellſchaft iſt von etwaigen Ceſſionen deſſelben Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Folgen der nicht prompten Einzahlung.

a. Während der Dauer der Verbindlichkeit der urſprünglichen Aktionäre.

§. 9. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens binnen vier Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages (§. 7.), ſo verfällt er für jeden Quittungs-Bogen, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalſtrafe von fünf Thalern, welche die Geſellſchaft, außer der rückſtändigen Rate und den geſetzlichen Verzugszinſen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt iſt. Es ſteht ihr aber auch frei, den Aktionär ohne prozeſſualiſches Verfahren ſeines Rechts aus dem Quittungs-Bogen für verluſtig zu erklären, letztern von ihm zurückzufordern, und nach erfolgter Ablieferung zu kaſſiren. Geht derſelbe binnen acht Tagen nach öffentlich erlaſſener Aufforderung (cfr. §. 67.) nicht ein, ſo wird er für annullirt erklärt, und, daß dies geſchehen, unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle der kaſſirten oder annullirten Quittungs-Bogen wird alsdann ein anderer, unter einer neuen Aktien-Nummer, ausgefertigt, und durch einen vereidigten Mäkler für Rechnung des geſtrichenen Aktionärs verkauft. Aus der Löſung wird die rückſtändige Rate nebſt Zinſen und die Konventionalſtrafe, ſo weit es möglich, berichtigt; der Aktionär bleibt aber für den etwaigen Ausfall, ſo wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung des urſprünglichen Aktionärs aufhört (§. 8.), der Geſellſchaft perſönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Ueberſchuß.

Interimsbeſcheinigungen über Einzahlungen.

§. 10. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen, wegen welcher er der urſprünglichen Verpflichtung noch nicht entlaſſen iſt, den Quittungs-Bogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den ſpäter vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Folgen der Nichteinzahlung der ferneren Einſchüſſe.

b. Nach Entlaſſung des urſprünglichen Aktionärs.

§. 11. Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft (§. 8.) iſt nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten, oder ihm gehörig cedirten Quittungs-Bogen als deſſen Eigenthümer legitimirt. Die fer-

neren Einſchüſſe auf einen ſolchen Bogen werden daher nur bei Produktion deſſelben angenommen. Wird ein ſolcher Einſchuß nicht ſpäteſtens bis zum letzten Zahlungstage (§. 7.) geleiſtet, ſo verfallen die für den Quittungs-Bogen, bei welchem der Verzug eintritt, früher gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft, der Bogen ſelbſt und die für denſelben etwa ertheilten Interimsbeſcheinigungen werden für erloſchen erklärt, und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich (§. 67.) bekannt gemacht. An der Stelle des annullirten Quittungs-Bogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, als der frühere, begründet, unter einer neuen Aktien-Nummer ausgefertigt und zum Beſten der Geſellſchaft, gegen Einzahlung der bereits ausgeſchriebenen Prozente, an einen neuen Aktionär ausgegeben. Erfolgt jedoch die Annullirung bei der erſten, nach ausgeſprochener Entlaſſung des urſprünglichen Aktionärs (§. 8.) eingeforderten Rate, ſo wird dem betreffenden Aktionär, in ſofern die frühern Einſchüſſe berichtigt ſind, der neu ausgefertigte Quittungs-Bogen gegen Entrichtung der ausgeſchriebenen Rate nebſt Verzugszinſen, noch binnen acht Wochen nach dem letzten Zahlungstage, auf ſein Verlangen verabfolgt.

Ausfertigung und Ausreichung der Aktien.

§. 12. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages eines Quittungs-Bogens wird dem darin benannten Aktionär oder demjenigen, welcher ſich durch eine vollſtändige Ceſſion als deſſen rechtmäßigen Beſitzer ausweiſet, gegen Rückgabe deſſelben die mit der nämlichen Nummer verſehene Aktie ausgehändigt.

Prüfung der Ceſſionen der Quittungs-Bogen.

§. 13. Die Richtigkeit der Ceſſion eines Quittungs-Bogens zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt aber nicht verpflichtet.

Mortifikation der Quittungs-Bogen und Aktien.

§. 14. Ein nicht annullirter Quittungs-Bogen, hinſichtlich deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 8.), muß, wenn er als verloren angezeigt wird, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor er durch einen andern erſetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Art muß eine verloren gegangene Aktie ſelbſt mortifizirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

Verzinſung der Einſchüſſe.

§. 15. Die Einſchüſſe der Aktionäre werden von den, auf den Quittungs-Bogen verzeichneten und ferner zu verzeichnenden Tagen der geleiſteten Einzahlungen ab, bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien, mit vier Prozent jährlich verzinſet.

Zahlungszeit der Zinſen.

§. 16. Die Berichtigung dieſer Zinſen geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letztern auf den Quittungs-Bogen zu vermerkenden Beſcheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin aufgelaufenen Zinſen.

Stillſchweigende Mitceſſion der Zinſen.

§. 17. Durch Ceſſion eines Quittungs-Bogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe ohne Weiteres mit übertragen.

Dividenden der Aktien.

§. 18. Vom Verfalltage der letzten Theilzahlungen werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital vier Prozent Zinſen nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Bahn auf der ganzen Bahnlinie anfängt. Von da ab treten die aus dieſer Benutzung entſtehenden Dividenden, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an dem, nach Abzug aller Ausgaben, ſo wie des etwa zum Reſervefonds (cfr. §. 55.) zu nehmenden Betrages, verbleibenden Gewinn der Geſellſchaft, an die Stelle der Zinſen. Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Dividendenſcheine ausgereicht, auf welche nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung (§. 67.) der jedesmalige Betrag der einjährigen Dividende bei der Geſellſchafts-Kaſſe erhoben werden kann. Nach Ablauf des letzten Jahres werden ſie durch neue erſetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

Verfall der Dividenden.

§. 19. Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation verlorner Dividenden iſt nicht zuläſſig.

Theilnahme-Rechte der Aktionäre und Befreiung von Nachſchüſſen.

§. 20. Jeder Aktionär hat nach Verhältniß der Zahl ſeiner Aktien Antheil an dem geſammten Eigenthum, dem Gewinne und

Verluſte der Geſellſchaft, er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derſelben nur mit dem Betrage ſeiner Aktien, niemals aber mit den von den Einſchüſſen und Aktien bereits erhobenen Zinſen und Dividenden.

Verwendung des etwaigen Ueberſchuſſes des Aktien-Kapitals.

§. 21. Verbleibt von dem Aktien-Kapitale nach Erreichung des in den §§. 2 und 3. ausgeſprochenen Zwecks ein Ueberſchuß, ſo wird derſelbe den Inhabern der Aktien verhältnißmäßig zurückgezahlt.

Vermehrung der Aktien und Kontrahirung von Schulden.

§. 22. Die Vermehrung des Aktien-Kapitals durch Ausgabe von Aktien über das im §. 4. beſtimmte Maximum von drei Millionen fünfhundert Tauſend Thalern, desgleichen die Kontrahirung von Darlehen über dieſen Betrag hinaus, iſt nur in Folge eines nach §. 33. dieſes Statuts zu faſſenden Beſchluſſes der Aktionäre zuläſſig. Jede Aktien-Vermehrung und Darlehn-Aufnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Staats.

III. Verfaſſung der Geſellſchaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Verfaſſung der Geſellſchaft im Allgemeinen.

§. 23. Das Intereſſe der Geſellſchaft wird wahrgenommen:
1) von den Aktionären unmittelbar in den General-Verſammlungen,
2) durch einen Verwaltungs-Rath,
3) durch eine Direktion, und
4) durch beſondere Beamte.

Der Verwaltungs-Rath wird von den Aktionären in einer General-Verſammlung gewählt, und wählt ſeinerſeits die Direktion, welche mit Zuziehung des Verwaltungs-Raths die Beamten der Geſellſchaft ernennt.

A. General-Verſammlungen.

General-Verſammlung der Aktionäre.

§. 24. General-Verſammlungen der Aktionäre werden von dem Verwaltungs-Rath einberufen und in Berlin gehalten. Regelmäßig finden ſie alljährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres Statt, außerordentlich nur dann, wenn der Ver-

waltungs=Rath, oder auch bloß deſſen Vorſitzender, ſie für nöthig hält.

Art der Einladung zu denſelben.

§. 25. Die Einladung zu den General=Verſammlungen geſchieht durch die Zeitungen (§. 67.) vier Wochen vor dem zu beſtimmenden Tage, und zwar zu den ordentlichen ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geſchäfte, zu den außerordentlichen mit kurzer Andeutung derſelben.

Nothwendigkeit des Beſchluſſes einer General=Verſammlung.

§. 26. Der Beſchluß einer General=Verſammlung iſt erforderlich:

1) zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungs=Raths und deren Stellvertreter,
2) zur Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft über die in den §§. 2 und 3. beſtimmten Grenzen, insbeſondere von Zweig= und Verbindungsbahnen,
3) zur Vermehrung des Aktien=Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über das im §. 4. beſtimmte Maximum von drei und eine halbe Million Thaler hinaus,
4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts,
5) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General=Verſammlungen,
6) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

Zur Ausführung der Beſchlüſſe über die zu Nr. 2, 3, 4 und 6. benannten Gegenſtände iſt jederzeit die Genehmigung des Staats erforderlich.

Stimmfähigkeit der Aktionäre.

§. 27. Die Stimmfähigkeit der Aktionäre wird durch den eigenthümlichen Beſitz von wenigſtens zehn Aktien bedingt, ſo daß jeder Aktionär zu ſo viel Stimmen berechtigt ſein ſoll, als er Dekaden von Aktien beſitzt. Die nicht ſtimmberechtigten Aktionäre können dennoch der General=Verſammlung beiwohnen.

Legitimation der Stimmberechtigten.

§. 28. Bis zur erfolgten Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre (§. 8.) ſind nur dieſe in dem Aktien=Verzeichniß aufgeführten, in den ausgegebenen Quittungs=Bogen benannten, urſprünglichen Aktionäre ſelbſt, oder deren Erben, der General=Verſammlung beizuwohnen, und die nach jenem Verzeichniſſe und nach der Beſtimmung des §. 27. ihnen zuſtehenden Stimmen abzugeben

berechtigt, nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche ſpäteſtens am letzten Tage vor der Verſammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungs-Bogen, oder die ſtatt derſelben bereits ausgefertigten Aktien, in dem Büreau der Geſellſchaft, oder ſonſt auf eine der Direktion genügende Weiſe niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welcher ſie berechtigt ſind, nachgewieſen haben. Hierüber empfangen ſie eine Beſcheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Verſammlung dient. Dieſe in der letztern vorzulegenden Beſcheinigungen liefern den Nachweis der Zahl der in derſelben anweſend geweſenen Aktionäre und der ihnen zugeſtandenen Stimmen. Am nächſten Tage nach dem Schluſſe der General-Verſammlung können die deponirten Quittungs-Bogen oder Aktien, gegen Rückgabe der darüber ertheilten Beſcheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

Vertretung der Stimmberechtigten durch Bevollmächtigte.

§. 29. Stimmberechtigte Aktionäre können ſich nur durch andere, mit beglaubter Vollmacht verſehene Aktionäre vertreten laſſen. Die Vollmachten müſſen jedoch gleichzeitig mit den Aktien ſelbſt (§. 28.) im Büreau der Geſellſchaft niedergelegt werden. Frauen ſind von dem perſönlichen Erſcheinen ausgeſchloſſen. Nicht erſcheinende Aktionäre ſind den Beſchlüſſen der Anweſenden unterworfen.

Protokoll über die Verhandlungen in den General-Verſammlungen.

§. 30. Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths oder deſſen Stellvertreter führt den Vorſitz in der Verſammlung. Ueber die Verhandlungen in derſelben wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorſitzenden, den anweſenden Direktoren und von fünf, nicht zu den Beamten der Geſellſchaft gehörenden Aktionären unterſchrieben. Das Protokoll, welchem ein von dem Vorſitzenden anzufertigendes und von den anweſenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und deren Stimmen beizufügen iſt, hat für die Mitglieder der Geſellſchaft, ſowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

Verfahren in der General-Verſammlung.

§. 31. In den regelmäßigen General-Verſammlungen erſtattet der Vorſitzende

1) den Bericht über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres, unter Vorlegung des Direktoral-Berichts und des Rechnungsabſchluſſes, veranlaßt alsdann

2) die erforderlichen Wahlen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und ihrer Stellvertreter, und bringt demnächſt
3) diejenigen Gegenſtände zur Berathung, welche entweder einen Beſchluß der General-Verſammlung erfordern, oder nach der Meinung des Verwaltungs-Raths, oder auch bloß des Vorſitzenden, dazu geeignet ſind. Desgleichen hält die Direktion durch eines ihrer Mitglieder den ihr nöthig ſcheinenden Vortrag.

Anträge einzelner Aktionäre.

§. 32. Beſondere Anträge einzelner Aktionäre müſſen ſpäteſtens vierzehn Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden des Verwaltungs-Raths ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem letzteren freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen. In einem ſolchen Falle kann jedoch die Verſammlung beſchließen, ohne weitere Zuſammenberufung — jedoch früheſtens nach acht Tagen — wieder zuſammenzutreten, um den Antrag zu berathen und zur Beſchlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieſer neuen Verſammlung iſt allen denjenigen Aktionären geſtattet, welche ſich zu der frühern General-Verſammlung ſelbſt als ſtimmberechtigt legitimirt hatten (§. 28.), oder bis zum letzten Tage vor der neuen Verſammlung als ſolche ausweiſen. Auch der Verwaltungs-Rath und die Direktion werden ſich den Inhalt ihrer Vorträge wenigſtens fünf Tage vor der General-Verſammlung gegenſeitig mittheilen.

Faſſung der Beſchlüſſe durch abſolute oder relative Stimmenmehrheit.

§. 33. Die Beſchlüſſe werden in der Regel durch die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gefaßt; das bei der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren beſtimmt der Vorſitzende, bei Stimmengleichheit giebt ſeine Stimme den Ausſchlag, jedoch mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren Stellvertreter, bei denen das Loos entſcheidet. Bei dieſen Wahlen müſſen die Direktions-Mitglieder ſich ihrer Stimmen enthalten. Zur Beſchlußnahme über die im §. 26. sub Nr. 3 — 6. erwähnten Gegenſtände iſt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anweſenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abſtimmung drei Viertel der Stimmen ſämmtlicher Aktien vertreten geweſen ſind. Iſt dies nicht der Fall, ſo wird eine neue General-Verſammlung nach ſechs Wochen zuſammenberufen, in welcher die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anweſenden über den in Frage geſtellten Gegenſtand unbedingt entſcheidet. Wäre jedoch auch hierdurch

nicht zu einem beſtimmten Beſchluſſe zu gelangen, ſo muß nach einer abermaligen Friſt von ſechs Wochen eine dritte General-Verſammlung zuſammen berufen werden, in welcher über den betreffenden Gegenſtand durch abſolute Stimmenmehrheit definitiv entſchieden wird.

B. Der Verwaltungs-Rath.

Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren Stellvertreter.

§. 34. Der Verwaltungs-Rath beſteht, außer dem §. 42. zu erwählenden Vorſitzenden, aus ſechs in Berlin wohnenden Aktionären als Mitgliedern. Von dieſen muß jeder wenigſtens fünfundzwanzig Aktien eigenthümlich beſitzen, und für die Dauer ſeines Amts bei der Geſellſchafts-Kaſſe niederlegen. Ihnen werden ſechs Stellvertreter beigeordnet, um ein durch Abweſenheit, Krankheit oder ſonſt verhindertes Mitglied zu vertreten. Jedem Mitgliede ſteht es frei, die von ihm zu deponirenden Aktien außer Cours zu ſetzen.

Ausſcheiden und Erſatz der Mitglieder.

§. 35. Alljährlich ſcheiden zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter aus, nachdem in der zunächſt vorhergehenden General-Verſammlung andere an ihre Stelle gewählt worden. In den erſten drei Jahren erfolgt das Ausſcheiden nach dem Looſe, ſpäter nach einer dreijährigen Amtsführung. Die Ausſcheidenden können ſofort wieder gewählt werden.

Hinderniſſe der Mitgliedſchaft.

§. 36. 1) Direktoren und Beamte der Geſellſchaft, ſo wie Perſonen, welche mit ihr in Kontrakts-Verhältniſſen ſtehen, und
2) diejenigen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt und ſich nicht vollſtändig mit ihren Gläubigern regulirt haben,

können zu Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder zu Stellvertretern nicht gewählt werden, und müſſen, wenn ein ſolches Hinderniß während ihrer Geſchäftsführung bei ihnen eintritt, ausſcheiden. Der Theilnehmer einer Handlung kann nicht Mitglied oder Stellvertreter ſein, wenn ein anderer Theilnehmer der nämlichen Handlung gleichzeitig eine ſolche Funktion hat oder Direktions-Mitglied iſt.

Kündigungsbefugniß der Mitglieder.

§. 37. Jedes Mitglied kann ſein Amt nach einer vier Wochen vorher einzureichenden ſchriftlichen Anzeige niederlegen. Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres durch Abſterben, Niederlegen oder ſonſtiges Ausſcheiden eines Mitgliedes eintreten, erfolgt der Erſatz der Ausſcheidenden aus den Stellvertretern nach der Reihenfolge, welche durch die Zahl der Stimmen, mit der ſie gewählt ſind, beſtimmt wird. Die auf dieſe Weiſe Eingetretenen nehmen ihre Stellen ſo lange ein, als diejenigen, für welche ſie eingetreten ſind, dieſelben behalten haben würden. Ein im Laufe des Jahres ausſcheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächſten General-Verſammlung erſetzt.

Rechte und Pflichten des Verwaltungs-Raths.

§. 38. Der Verwaltungs-Rath iſt der Vertreter der innern Rechte der Geſellſchaft, und faßt Namens derſelben verbindende Beſchlüſſe in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 26. der General-Verſammlung ausdrücklich vorbehalten, oder der Direktion ſelbſtſtändig überlaſſen ſind. Insbeſondere hat er

1) die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter zu wählen und ihre Renumeration zu beſtimmen;
2) die Direktion in ihrer Geſchäftsführung zu kontrolliren, die von derſelben zu entwerfenden Etats feſtzuſetzen, die Rechnungsabſchlüſſe zu prüfen, die Rechnungen abzunehmen, zu moniren, anzuerkennen und darüber Decharge zu ertheilen;
3) die zu zahlenden jährlichen Dividenden zu beſtimmen und zur Kenntniß der Aktionäre zu bringen (§. 67.);
4) der Direktion über die von derſelben ihm vorgelegten Gegenſtände nicht allein ſein Gutachten zu ertheilen, ſondern auch darüber Beſchluß zu faſſen und zu entſcheiden;
5) die regelmäßigen und — wenn es ihm nöthig erſcheint — außerordentlichen General-Verſammlungen zu berufen;
6) zu beſchließen, daß die urſprünglichen Aktionäre nach Einzahlung von vierzig Prozent auf die Aktien aus der perſönlichen Verbindlichkeit entlaſſen werden, und
7) die erforderlichen Fonds zur Beſorgung ſeiner Büreaugeſchäfte zu bewilligen. Außerdem iſt ſeine Mitwirkung, und reſp. Genehmigung, erforderlich:

a) zur Anſtellung der Beamten der Geſellſchaft und zu den mit denſelben abzuſchließenden Verträgen,
b) zu der im §. 4. vorbehaltenen Erhöhung des Aktien-Kapi-

tals, ſo wie zu der eben daſelbſt reſervirten Darlehns-Aufnahme,

c) zu weſentlichen Abweichungen von der Bahnlinie oder von der angenommenen Konſtruktion der Bahn und der Transportmittel,

d) zur Anlegung eines zweiten Bahngeleiſes, zur Uebernahme des Transports auf andern Eiſenbahnen, und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn,

e) zur Feſtſetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder,

f) zum Abſchluß von Verträgen mit fiskaliſchen Stationen, und

g) zur Bildung und Verwendung des Reſervefonds.

Aufſichtsrecht deſſelben.

§. 39. Der Verwaltungs-Rath und ſein Vorſitzender können jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungs-Gegenſtände von der Direktion fordern, und deren Korreſpondenz, Bücher und Rechnungen durch aus ſeiner Mitte zu ernennende Kommiſſarien einſehen.

Verfahren bei Monitis gegen die Jahresrechnung.

§. 40. Werden die gegen die Jahresrechnung von ihm gemachten Erinnerungen nach ſeiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion noch nicht erledigt, ſo werden ſie zur Entſcheidung der General-Verſammlung und, wenn ſich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derſelben hierbei nicht beruhigt, zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung verwieſen (§. 68.).

Ergänzung eines Direktions-Mitgliedes.

§. 41. Wenn ein Direktions-Mitglied ausſcheidet, ſo muß der Verwaltungs-Rath ſofort zu einer neuen Wahl ſchreiten. Er iſt auch berechtigt, ein Direktions-Mitglied, welches nach §. 49. auszuſcheiden verpflichtet iſt, aus der Direktion zu entfernen, und deſſen Stelle anderweitig zu erſetzen.

Ernennung des Vorſitzenden und deſſen Stellvertreters.

§. 42. Die Ernennung des Vorſitzenden und deſſen Stellvertreters bleibt, bei dem überwiegenden Intereſſe des Königlichen Seehandlungs-Inſtituts an dem Gedeihen der Geſellſchaft, dem jedesmaligen Chef dieſes Inſtituts vorbehalten, ſo lange ſich das letztere noch im eigenthümlichen Beſitze von wenigſtens Tauſend Stück Aktien befindet. Bei einer etwaigen Verminderung ſeiner Aktien unter dieſe Zahl, wovon die General-Direktion dieſes Inſtituts die Geſellſchaft ſofort unterrichten würde, wählen die Mit-

glieder des Verwaltungs-Raths ſelbſt einen Vorſitzenden aus ihrer Mitte, welcher alsdann §. 37. durch den nächſten Stellvertreter erſetzt wird. Ein ſolcher Vorſitzender iſt in Behinderungs- und Abweſenheitsfällen befugt, ſich ein anderes Mitglied des Verwaltungs-Raths zu ſubſtituiren.

Verſammlungen des Verwaltungs-Raths.

a. Regelmäßige.

§. 43. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich regelmäßig alle vier Wochen, und außerdem ſo oft, als der Vorſitzende es für nöthig hält, ihn zuſammen zu berufen. Letzteres muß jedesmal geſchehen, wenn drei Mitglieder es verlangen oder die Direktion darauf anträgt.

b. Außerordentliche.

§. 44. Der Vorſitzende beſtimmt die regelmäßigen Verſammlungen der Mitglieder, oder ladet die letzteren zu außerordentlichen Sitzungen unter kurzer Andeutung der zu berathenden Gegenſtände ſchriftlich ein. Es ſteht ihm frei, in einzelnen Fällen auch die Direktion oder einzelne Mitglieder derſelben zu den Berathungen zuzuziehen. Wird ein Mitglied zu erſcheinen verhindert, ſo iſt es dies dem Vorſitzenden zeitig anzuzeigen verpflichtet, und dieſer iſt ſtatt deſſen einen der Stellvertreter einzuladen befugt.

Verfahren bei Faſſung der Beſchlüſſe.

§. 45. Alle an den Verwaltungs-Rath eingehenden Schreiben werden von dem Vorſitzenden geöffnet. Er vertheilt dieſelben zum Vortrage in der nächſten Verſammlung, iſt aber auch in ſchleunigen Fällen einſtweilen ſelbſt das nach ſeiner Meinung Erforderliche anzuordnen berechtigt, in dieſem Falle aber binnen achtundvierzig Stunden eine Verſammlung zu konvoziren verbunden. Bis zu dem etwa abändernden Beſchluſſe der letzteren muß ſeine Verfügung unbedingt befolgt werden. In den Verſammlungen ſelbſt leitet er die Berathungen und die etwa vorzunehmenden Wahlen. Zur Abfaſſung eines Beſchluſſes wird die Anweſenheit von wenigſtens vier Mitgliedern oder Stellvertretern, mit Ausſchluß des Vorſitzenden, erfordert. Die Beſchlußnahme erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anweſenden, bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Vorſitzende. Die ausgebliebenen Mitglieder müſſen die ſolchergeſtalt abgefaßten Beſchlüſſe anerkennen. Glaubt der Vorſitzende, den gefaßten Beſchlüſſen nicht beitreten zu können, ſo iſt er, auch gegen die Meinung der übrigen Mitglieder, eine außerordentliche General-Verſammlung zu berufen ermächtigt.

Protokoll.

§. 46. Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt und von ſämmtlichen Anweſenden unterſchrieben. Die Aufnahme von Wahlverhandlungen geſchieht durch eine Gerichts-Perſon oder einen Notarius. Für die Aufbewahrung derſelben und der ſonſtigen Schriften des Verwaltungs-Raths hat der Vorſitzende zu ſorgen.

Unentgeltliche Geſchäftsführung der Mitglieder des Verwaltungs-Raths.

§. 47. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren Stellvertreter erhalten keine Renumeration, haben jedoch für den Vorſitzenden eine angemeſſene Entſchädigung für ſeine Mühwaltung und die Koſten des von ihm zu unterhaltenden Büreaus feſtzuſetzen.

C. Die Direktion.

Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter.

§. 48. Die Direktion beſteht aus fünf in Berlin wohnenden Aktionären und wird von dem Verwaltungs-Rath gewählt, deſſen Mitglieder wählbar ſind (§. 8.). Dieſer ernennt zugleich einen der Gewählten zum Vorſitzenden, und einen Zweiten zu deſſen Stellvertreter, und wählt außerdem zur Vertretung der Mitglieder in Behinderungsfällen drei Stellvertreter.

Unfähigkeit zum Direktions-Mitgliede.

§. 49. Die im §. 36. aufgeführten Hinderniſſe ſtehen auch bei einem Direktions-Mitgliede der Annahme und der Fortführung der Geſchäftsführung entgegen.

Depoſition von zehn Aktien.

§. 50. Jedes Mitglied iſt beim Antritt ſeines Amts, für die Dauer deſſelben, zehn Aktien der Geſellſchaft, welche außer Cours geſetzt werden dürfen, bei dem Verwaltungs-Rathe niederzulegen verpflichtet.

Befugniß zur Niederlegung des Amts.

§. 51. Nach einer vier Wochen vorher dem Verwaltungs-Rathe einzureichenden ſchriftlichen Anzeige iſt jedes Direktions-Mitglied ſein Amt niederzulegen berechtigt.

Ausſcheiden und Erſatz der Direktions-Mitglieder.

§. 52. Die zuerſt erwählten Mitglieder der Direktion bleiben bis zur Eröffnung der ganzen Bahnlinie in Funktion. Iſt dieſer Zeitpunkt eingetreten, ſo ſcheidet regelmäßig nach abgehaltener or-

dentlicher General-Verſammlung ein Mitglied aus, und wird durch neue Wahl erſetzt. Das Ausſcheiden erfolgt dann in den erſten vier Jahren, in ſofern nicht im Laufe derſelben durch den Tod oder nach §§. 49 und 51. ein Abgang eingetreten iſt, durch das Loos; in den folgenden Jahren nach jedesmaliger fünfjähriger Geſchäftsführung. Der Ausgeſchiedene iſt ſogleich wieder wählbar.

Befugniſſe und Legitimation der Direktion.

§. 53. Die Direktion leitet die Angelegenheiten der Geſellſchaft im Allgemeinen nach Maaßgabe dieſes Statuts und der Beſchlüſſe der General-Verſammlung und des Verwaltungs-Raths. Sie erhebt und verwaltet das Aktien-Kapital und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, ſo wie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft; erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszwecks erforderlichen Grundſtücke; bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten und mit Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths etwa abzuändernden Bauplane, ſo wie demnächſt deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anſchaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utenſilien; organiſirt und leitet den Transportbetrieb; ſchließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Pachts- und Mieths-Engagements-, Anleihe- und ſonſtigen Verträge Namens der Geſellſchaft, und repräſentirt die letztere in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte, mit allen Befugniſſen, welche die Geſetze (Allg. Ld. R. Th. II. Tit. 8. §. 501 und 502.) *) einem unumſchränkten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne perſönliche Verbindlichkeit gegen dritte Perſonen. Insbeſondere iſt ſie legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu ſchließen und ſchiedsrichterlicher Einrichtung ſich zu unterwerfen. Zu allen dieſen Geſchäften bedarf ſie gegen dritte Perſonen keiner weitern Legitimation als eines auf den Grund der

*) §. 501. Iſt der Disponent einer Handlung überhaupt vorgeſetzt, ſo erſtreckt ſich der Auftrag über alle Arten der Geſchäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung verfallen.

§. 502. Soll die Macht der Disponenten in beſonderen Fällen eingeſchränkt ſein, ſo muß dieſes in der Prokura beſtimmt, und mit derſelben gehörigen Orts bekannt gemacht werden.

(Allg. Ld. R. Th. II. Tit. 8.)

von der Gerichtsperſon oder dem Notarius, welcher nach §. 46. dabei zugezogen wird, beglaubigten Wahlverhandlungen des Verwaltungs-Raths ausgefertigten gerichtlichen Atteſtes über die Perſon ihrer jedesmaligen Mitglieder. In dieſem Atteſte müſſen die Namen derjenigen Mitglieder des Verwaltungs-Raths, welche die Wahl vollzogen haben, ſpeziell genannt werden. Den Nachweis, daß ſie innerhalb der ihr ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt die Direktion gegen dritte Perſonen zu führen niemals verpflichtet. Dagegen müſſen alle Verträge, deren Betrag über eintauſend Thaler hinausgeht, vor dem Abſchluſſe dem Vorſitzenden des Verwaltungs-Raths zur Kenntnißnahme und Genehmigung vorgelegt werden. Die Direktion verbindet durch ihre Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beſchränkungen ihr durch das Statut oder ſonſt geſtellt ſein möchten. Zu allen ſchriftlichen Verpflichtungen iſt die Unterſchrift dreier Mitglieder, mit welcher auch jede Aktie verſehen ſein muß, erforderlich und ausreichend.

Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeit der Direktion.

§. 54. In Beziehung auf die Geſellſchaft iſt die Direktion verpflichtet, das Intereſſe derſelben möglichſt wahrzunehmen, und beſonders die Vorſchriften des Statuts, ſo wie die Beſchlüſſe der General-Verſammlung und des Verwaltungs-Raths zu befolgen und auszuführen, die letztern auch in den, in den §§. 26, 38 und 53. bezeichneten Fällen ſelbſt zu beantragen. Ihre Mitglieder ſind nur für grobe Verſehen verantwortlich.

Beſondere Pflichten der Geſellſchaft.

§. 55. Zu den beſondern Obliegenheiten der Direktion gehört die Verpflichtung:

1) eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung über die Geſchäfte der Geſellſchaft einzurichten und zu beaufſichtigen, die Hauptkaſſe unter ihren ſpeziellen Mitverſchluß zu nehmen (cfr. §. 62.), die erforderlichen Beamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des von dem Verwaltungs-Rathe feſtgeſetzten Etats mit demſelben gemeinſchaftlich anzuſtellen, zu beaufſichtigen und eintretenden Falls zu entlaſſen, die erforderlichen Geſchäfts-Inſtruktionen zu entwerfen, und auf deren Befolgung zu wachen, die Etats, ſo wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen, mit jedem Jahresſchluſſe eine Inventur des Geſellſchafts-Ver-

mögens und den Abſchluß der Bücher zu veranlaſſen, die Bilanz anzufertigen, die Höhe der Dividende und des zu dem Reſerve-Fond zu nehmenden Betrages vorzuſchlagen, die Rechnung abzulegen und zu juſtifiziren;

2) alle drei Monate einen allgemeinen Bericht über die Lage der Geſchäfte, nach den drei letzten Monaten im Jahre aber einen umfaſſenden, zur Mittheilung an die General-Verſammlung geeigneten Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Reſultate dem Verwaltungs-Rathe einreichen.

Regelmäßige Konferenzen der Direktion.

§. 56. Die Geſchäfte der Direktion, welche einer beſondern Berathung bedürfen, werden kollegialiſch verhandelt. Zu dieſem Zwecke verſammeln ſich die Mitglieder regelmäßig wöchentlich zu einer ein für allemal zu beſtimmenden Zeit. Wer durch Krankheit, Abweſenheit oder ſonſt verhindert wird, der Konferenz beizuwohnen, muß dies möglichſt zeitig dem Vorſitzenden anzeigen, welcher, wenn zwei Mitglieder ausbleiben, und es auf eine Beſchlußnahme ankommt, einen oder mehrere Stellvertreter einladet.

Verfahren in derſelben.

§. 57. In den Konferenzen leitet der Vorſitzende oder deſſen Subſtitut die Berathung. Außer ihm müſſen wenigſtens noch ein Mitglied und ein Stellvertreter anweſend ſein, um einen gültigen Beſchluß faſſen zu können. Bei Meinungs-Verſchiedenheiten der Anweſenden entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei Stimmengleichheit der Vorſitzende.

Geſchäfts-Betrieb.

§. 58. Der Vorſitzende vertheilt die Geſchäfte unter die einzelnen Mitglieder. Er erledigt die an die Direktion eingehenden Sachen, in ſofern ſie nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen zweifellos ſind und keines kollegialiſchen Beſchluſſes bedürfen, ohne Weiteres allein, erſtattet jedoch in der nächſten Konferenz darüber Bericht. In dringenden Fällen, deren Berathung nicht bis zur nächſten wöchentlichen Berathung aufgeſchoben werden kann, beruft er die Mitglieder außerordentlich zuſammen, oder er fordert, wenn auch dies nicht ausführbar iſt, die ſchriftlichen Aeußerungen wenigſtens zweier Mitglieder.

Unterſchrift.

§. 59. Alle ſchriftlichen Ausfertigungen, mit alleiniger Ausnahme der Berichte und Schreiben an Behörden, der Kontrakte, Beſtallungen und Kaſſen-Dispoſitionen, welche ſtets in der im §. 53. vorgeſchriebenen Art unterzeichnet werden müſſen, vollzieht der Vorſitzende allein, oder in Behinderungsfällen ſein Subſtitut nebſt einem Mitgliede der Direktion. Hält er Beſchlüſſe der Direktion nicht für zweckmäßig, ſo iſt er befugt, ſie auf ſeine Verantwortlichkeit zu ſuspendiren, er muß aber einen ſolchen Fall unverzüglich dem Verwaltungs-Rathe zur Entſcheidung vorlegen.

Remuneration der Direktions-Mitglieder.

§. 60. Die Direktions-Mitglieder beziehen für ihren Zeitaufwand und ihre Mühwaltung eine angemeſſene Vergütung (§. 38. 1.). Dieſe wird für die Zeit bis zur Eröffnung der Fahrt auf der ganzen Bahn auf einen beſtimmten jährlichen Betrag, von da ab aber für den Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter zugleich auf eine Tantieme des reinen jährlichen Gewinns feſtgeſetzt, und für die übrigen drei Mitglieder auf eine ſolche Tantieme beſchränkt.

D. Beamte der Geſellſchaft.

Ernennung der Beamten.

§. 61. Sämmtliche Beamte der Geſellſchaft, mit Einſchluß des Rechts-Konſulenten, werden von dem Verwaltungs-Rathe gemeinſchaftlich mit dem Direktorio in beſondern, vom Vorſitzenden des erſtern zuſammen zu berufenden Verſammlungen des Verwaltungs-Raths und des Direktoriums gewählt. Den Vorſitz bei dieſen gemiſchten Konferenzen führt der Dirigent des Verwaltungs-Raths, deſſen Meinung bei Stimmengleichheit entſcheidet. Die Beſtimmung der Remuneration der Beamten und der ſonſt kontraktlich mit ihnen feſtzuſetzenden Bedingungen, ſo wie die Inſtruktionen über den jedem von ihnen ſpeziell anzuweiſenden Geſchäftskreis, bedürfen der Beſtätigung des Verwaltungs-Raths.

Kaſſenverwaltung.

§. 62. Von den Beſtänden und Einnahmen der Geſellſchaft wird eine Hauptkaſſe gebildet, welche gehörig verwahrt und mit drei verſchiedenen Schlöſſern verſehen wird, zu denen ein von dem Vorſitzenden zu beſtimmendes Direktions-Mitglied, ein Bevollmächtigter und der Kaſſirer jeder einen Schlüſſel führen. Die Nebenkaſſe zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben wird von ei-

nem Bevollmächtigten und dem Kaſſirer allein geführt; dem Vorſitzenden der Direktion liegt ob, beide Kaſſen wenigſtens einmal in jedem Monate an einem ihm beliebigen Tage mit Zuziehung eines bei der Kaſſenführung nicht betheiligten Direktions-Mitgliedes, zu revidiren. Dem Verwaltungs-Rathe ſteht es frei, außerordentliche Kaſſen-Reviſionen durch zwei ſeiner Mitglieder zu veranlaſſen, welche alsdann zu dieſem Zwecke mit dem Vorſitzenden der Direktion zuſammentreten müſſen, ſich aber, wenn der letztere und ſein Stellvertreter verhindert ſein ſollten, dem Geſchäfte allein unterziehen können.

Unterſagung eines Engagements oder einer Penſionszuſicherung über die Dauer der Geſellſchaft hinaus.

§. 63. Kein Beamter der Geſellſchaft kann über die Dauer der Geſellſchaft hinaus oder mit Zuſicherung einer lebenslänglichen Penſion für den Fall ſeiner Entlaſſung engagirt werden.

Bewilligung von Gratifikationen und Feſtſetzung von Diäten.

§. 64. Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Perſon im Laufe des Jahres den Betrag von zweihundert Thalern Kourant nicht überſteigen, kann die Direktion ſelbſtſtändig und ohne ſpezielle Genehmigung des Verwaltungs-Rathes bewilligen, doch darf ſie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgeſetzte Summe nicht überſchreiten.

E. Rechtskonſulent der Geſellſchaft

Wahl und Leiſtungen des Rechtskonſulenten.

§. 65. Der Rechtskonſulent der Geſellſchaft iſt verpflichtet, den General-Verſammlungen der Aktionäre, den Konferenzen der Direktion und auf beſondere Einladung auch den Sitzungen des Verwaltungs-Raths beizuwohnen, und die Geſellſchaft in allen ſie betreffenden Rechtsangelegenheiten, ſowohl in ſtreitigen Fällen als bei Abſchließung von Kontrakten und Verträgen, mit ſeinem rechtsverſtändigen Rathe zu unterſtützen. Seine Remuneration und die ſonſtigen Bedingungen werden durch das mit ihm zu treffende Abkommen beſtimmt.

IV. Verhältniß der Geſellſchaft zum Staat.

Pflichten der Aktionäre in Beziehung auf die Beſtimmungen des Staats.

§. 66. Die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Allerhöchſten Konzeſſion,

und durch die, in dem Geſetze über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen, allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen geregelt.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

Oeffentliche Bekanntmachung an die Aktionäre.

§. 67. Alle an die Aktionäre in Angelegenheiten der Geſellſchaft von deren legitimirten Vertretern ergehenden Aufforderungen und Bekanntmachungen werden durch Einrückung in zwei Berliner und in zwei auswärtige Zeitungen, deren Wahl der Direktion überlaſſen bleibt, veröffentlicht, und kein Aktionär kann ſich, wenn dies geſchehen iſt, mit dem Einwande ſchützen, daß ihm ſolche nicht bekannt geworden ſind.

Schiedsrichterliche Entſcheidung von Streitfällen.

§. 68. Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſowohl zwiſchen den Aktionären untereinander, als mit den Vertretern und Beamten der Geſellſchaft, ſollen jederzeit durch Schiedsrichter entſchieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverſchiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch iſt kein ordentliches Rechtsmittel zuläſſig. Für das Verfahren der Schiedsrichter ſind die Beſtimmungen der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 2. §. 167. seq. maaßgebend. Verzögert einer der ſtreitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich inſinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt. Können ſich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, ſo hat jeder einen ſolchen zu ernennen, und entſcheidet zwiſchen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar inſinuirte Aufforderung, ſo entſcheidet der Obmann des andern Theils allein. Dieſe ſtatutenmäßige Beſtimmung vertritt die Stelle eines unter den Partheien abzuſchließenden Kompromiſſes.

Verfahren bei Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 69. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer ausdrücklich zu dieſem, in der Einladung auszuſprechenden Zwecke zuſammenberufenen General-Verſammlung der Aktionäre, in der im §. 33. beſtimmten Art, beſchloſſen werden. Iſt dies geſchehen,

ſo wird das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft in der gleichfalls von der General-Verſammlung zu beſchließenden Art veräußert, und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt. Zur Ausmittelung etwaiger unbekannter Gläubiger der Geſellſchaft, und eventuell zu deren Präkluſion, ſoll — die Genehmigung des Staats vorausgeſetzt — das in der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 51. §. 160. seq. vorgeſchriebene Verfahren, mit der eben daſelbſt ausgeſprochenen Wirkung, eintreten.

VI. Tranſitoriſche Beſtimmung.

§. 70. Bis zum Eingange der Allerhöchſten Genehmigung dieſes Statuts wird das Intereſſe der Geſellſchaft, wie bisher, von dem zu ihrer Errichtung ſich gebildeten Komité vertreten, welches für die Dauer ſeines Beſtehens alle diejenigen Befugniſſe auszuüben berechtigt iſt, die in dieſem Statute dem Verwaltungs-Rathe und der Direktion beigelegt ſind, ſo wie die bisher zur Bildung der Geſellſchaft und zur Ausführung des Unternehmens von demſelben getroffenen Maaßregeln genehmigt und als die Geſellſchaft verpflichtend anerkannt werden. Das Komité iſt jedoch nicht befugt, über die Dauer ſeiner Verwaltung hinaus, außer den zur Erbauung der Bahn und ſonſtigen Anlagen kontraktmäßig von ihm zu engagirenden Technikern, andere Beamte für die Geſellſchaft anzuſtellen. Sobald die Genehmigung des Statuts eingeht, iſt das Komité eine General-Verſammlung einzuberufen verpflichtet. Es erſtattet in derſelben über ſeine Geſchäftsführung vollſtändigen Bericht und legt ſeine bisherigen Funktionen nieder. Die Verſammlung ſchreitet alsdann zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren Stellvertreter. Sobald demnächſt die Ernennung des Vorſitzenden und deſſen Stellvertreters nach §. 42. erfolgt iſt, nimmt der Verwaltungs-Rath die von dem Komité abzulegende Rechnung ab und ertheilt demſelben nach Erledigung etwaiger Erinnerungen, die Decharge. Die hierbei etwa entſtehenden Streitigkeiten werden nach §. 68. zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung gebracht. In ſo weit etwa die Mitglieder des bisherigen Komité ſelbſt zu Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes oder deren Stellvertretern gewählt werden, werden ſie bei der Rechnungsabnahme durch nicht betheiligte Stellvertreter erſetzt. Für die Geſchäftsführung bis zur erſten General-Verſammlung und der zu organiſirenden ordentlichen Verwaltung erhalten die Mitglieder des Komité keine Remuneration, ſondern es werden denſel-

ben nur die nachzuweiſenden, in die Rechnung des Komité mit aufzunehmenden Auslagen erſtattet. Die Vermögensbeſtände der Geſellſchaft überliefert das Komité der von dem Verwaltungs-Rathe ſofort nach ſeiner Einſetzung zu erwählenden Direktion.

(G. S. 1839. Nr. 2019. S. $\frac{177}{241}$.)
(Amtsblatt der Potsdamer Regierung 1840. Nr. 42.)

3. Beſtätigungs-Urkunde vom 7. December 1840, nebſt dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thalern Prioritäts-Aktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. wollen, nachdem die, für das Unternehmen einer Eiſenbahn von Berlin nach Cöthen zuſammengetretene, jetzt unter der Benennung: „Berlin-Anhaltſche Eiſenbahn-Geſellſchaft" beſtehende Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 28. Oktober dieſes Jahres eine Erhöhung des urſprünglich auf höchſtens drei und eine halbe Million Thaler angenommenen Grund-Kapitals auf den Geſammtbetrag von vier Millionen für erforderlich erachtet, und davon eine Summe von einer Million Thalern durch Ausgabe von Prioritäts-Aktien, nach den Beſtimmungen des anliegenden Nachtrags zu dem unterm 15. Mai 1839 konfirmirten Statute, aufzubringen beſchloſſen hat, hierzu Unſere Genehmigung ertheilen und den ebengedachten Nachtrag hierdurch beſtätigen, jedoch hinſichtlich der darin den neu auszugebenden Aktien über eine Million Thaler zugeſtandenen Vorrechte und Bedingungen mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten.

Die gegenwärtige Genehmigung und Beſtätigung ſoll nebſt dem Nachtrage zum Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Dezember 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

4. Erſter Nachtrag vom 21. Oktober 1840 zu dem Statute der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Verausgabung von Einer Million Thalern Prioritäts-Aktien.

§. 1. Das im §. 4. des unterm 15. Mai 1839 Allerhöchſt beſtätigten Statuts der Berlin-Sächſiſchen — jetzt Berlin-Anhaltſchen — Eiſenbahn-Geſellſchaft (G. S. 1839. Nr. 2019. Amtsblatt der Potsdamer Regierung 1840. Nr. 24.) auf höchſtens drei und eine halbe Million angenommene Geſellſchafts-Kapital wird in Folge der Beſchlüſſe der General-Verſammlungen vom 16. März und 28. Oktober dieſes Jahres mit Genehmigung der hohen Staats-Behörde auf vier Millionen Thaler erhöht. Von dieſem Kapitale beſtehen drei Millionen in ſolchen Aktien, deren Rechte durch das unterm 15. Mai 1839 Allerhöchſt beſtätigte Statut der Geſellſchaft beſtimmt ſind, indem die im §. 4. dieſes Statuts erwähnte Betheiligung der Königl. Seehandlung von vierhundert Tauſend Thalern in der Art regulirt worden, daß ſolche nicht als Darlehn hergegeben, ſondern dafür Aktien emittirt ſind. Für den Ueberreſt von einer Million Thalern ſollen dagegen Prioritäts-Aktien, nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Nachtrages zu dem Geſellſchafts-Statut, ausgegeben werden.

§. 2. Dieſe Prioritäts-Aktien werden auf farbigem Papier in tauſend Stück zu fünfhundert Thalern in fortlaufenden Nummern von 1—1000, und in fünftauſend Stück zu einhundert Thalern in fortlaufenden Nummern von 1—5000 gegen ſofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages ausgegeben, und erhalten Zins-Coupons zu je vier und vier Jahren. Auf der Rückſeite der Aktien wird der gegenwärtige Nachtrag des Statuts abgedruckt.

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit vier Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten ſie für die ihnen zugeſicherten vier Prozent Zinſen das Vorzugsrecht vor den übrigen bereits vorhandenen funfzehn Tauſend Stück Aktien, dergeſtalt, daß die Zinſen der erſtern bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden der ältern Aktien in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien ſteht daſſelbe Vorzugsrecht vor dem Grund-Aktien-Kapitale der drei Millionen Thaler zu.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortiſation,

und es wird für dieſe alljährlich die Summe von zehntauſend Thalern, unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Aktien erſparten Zinſen und etwaigen Zinseszinſen, aus dem Ertrage des Eiſenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1843. Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Verwaltung den Amortiſations-Fonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens, unter Genehmigung der Staats-Verwaltung, ſämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen, und durch Zahlung des Nennwerths einzulöſen. Ueber die Amortiſation muß dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königlichen Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

§. 5. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth der Aktien, unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft, von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen länger als ſechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft, Schulden halber, Exekution vollſtreckt wird;
d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen;
e) wenn die im §. 4. feſtgeſetzte Amortiſation der Prioritäts-Aktien nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann an demſelben Tage, wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zins-Coupons, zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben. In dem sub e. vorgeſehenen Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von dieſem Kündigungs-Rechte nur innerhalb dreier

Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſations-Quantums hätte erfolgen ſollen. Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungs-Rechts treten die Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft, und iſt ihnen in dieſer Beziehung das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft, nach Maaßgabe des folgenden §., verpfändet.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs-Geldbetrag doch gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft von den zur Bahnlinie, zu den Bahnhöfen und zum Bahnbetriebe verwendeten und eingerichteten Grundſtücken nichts veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung ſo wenig als ein Anlehen-Geſchäft unternehmen, es müßte denn ſein, daß den Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder auszuſtellenden Schuldſcheinen reſervirt und geſichert wird. In der Veräußerung ſolcher Grundſtücke hingegen, welche weder zur Bahnlinie, noch zu den Bahnhöfen, noch zum Bahnbetriebe benutzt werden, wird die Geſellſchaft unter Genehmigung der Königlichen Regierung (Geſetz vom 3. November 1838, §. 7. — G. S. de 1838. Nr. 1947.) hierdurch nicht beſchränkt.

§. 7. Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 4. zu amortiſirenden Aktien werden jährlich durch das Loos beſtimmt und wenigſtens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht. Es wird jedesmal ein möglichſt gleicher Kapitals-Betrag in Aktien zu fünfhundert Thalern und in Aktien zu einhundert Thalern gezogen.

§. 8. Die Verlooſung geſchieht durch das Geſellſchafts-Direktorium in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt geſtattet iſt.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem dazu beſtimmten Tage in Berlin von der Geſellſchafts-Kaſſe, nach dem Nominal-Werthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart

zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden (§. 5.), kann die Geſellſchaft ſogleich wieder verausgaben.

§. 10. Rückſichtlich der Aktien, welche ausgelooſt ſind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen ſechs Monaten nach dem Zahlungs-Termine zur Einlöſung präſentirt werden, tritt das gerichtliche Depoſitions-Verfahren ein.

§. 11. Die in den §§. 4, 7, 8, 9. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, durch die Preußiſche Staatszeitung, die beiden Berliner Zeitungen, die Leipziger Zeitung und die Hamburger Börſenhallen-Liſte.

§. 12. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, ſind aber weder ſtimm- noch wahlfähig.

§. 13. Alle durch den gegenwärtigen Nachtrag nicht geänderten Beſtimmungen des unterm 15. Mai 1839 Allerhöchſt beſtätigten Geſellſchafts-Statuts finden auch auf die gegenwärtig zu emittirenden Prioritäts-Aktien Anwendung.

(G. S. 1840. Nr. 2129. S. $\frac{316}{320}$.)

---

5. Zweiter Nachtrag vom $\frac{\text{29. Oktober}}{\text{10. Dezember}}$ 1841 zu dem Statute der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, betreffend die fernere Verausgabung von fünfhundert Tauſend Thalern Prioritäts-Aktien.

I. Nach dem Beſchluſſe der Aktionäre der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in den General-Verſammlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841 ſoll, unter Vorausſetzung der Genehmigung der hohen Staats-Behörde, das durch den am 7. Dezember 1840 Allerhöchſt beſtätigten Nachtrag zum Geſellſchafts-Statute auf vier Millionen Thaler vergrößerte Geſellſchafts-Kapital noch um fünfhundert Tauſend Thaler, mithin auf die Geſammtſumme von vier und einer halben Million Thaler erhöht werden.

II. Ueber das bisherige Geſellſchafts-Kapital von vier Millionen Thalern ſind ausgeſtellt:

a) Drei Millionen Thaler in funfzehntauſend Stück ſolcher Aktien zu zweihundert Thalern, deren Rechte durch das unterm 15. Mai 1839 Allerhöchſt beſtätigte Geſellſchafts-Statut (G. S. Nr. 2019.) beſtimmt ſind, (Dividenden-Aktien) und

b) Eine Million Thaler in Prioritäts-Aktien nach Maaßgabe des am 7. Dezember 1840 Allerhöchſt beſtätigten Nachtrags zum Statute. (G. S. Nr. 2129.) Dieſe letzteren beſtehen

in 1000 Apoints	zu	500 Thlr.	500,000 Thlr.	
und in 5000	„	„ 100 „	500,000 „	
				1000,000 Thlr.

und ſollen zur Ausführung des nach §. 1. gefaßten Beſchluſſes durch fernere Ausgabe von

300 Apoints	zu	500 Thlr.	150,000 Thlr.	
und 3500	„	„ 100 „	350,000 „	
alſo um 3800 Apoints		über		500,000 Thlr.

vermehrt, das Prioritäts-Aktien-Kapital alſo auf die Summe von überhaupt . . . . 1500,000 Thlr. erhöht werden.

III. Um den Inhabern der einzelnen über das geſammte Prioritäts-Aktien-Kapital bereits ausgegebenen und noch auszugebenden Apoints völlig gleiche Rechte gegen die Geſellſchaft gewähren zu können, ſollen die erſteren nach einer mindeſtens drei Monate vorher durch die öffentlichen Blätter zu erlaſſenden Kündigung baar zurückgezahlt werden, ſo weit nicht deren Inhaber es vorziehen, ſie in einer von der Direktion zu beſtimmenden Friſt auf das geſammte Prioritäts-Aktien-Kapital von ein und einer halben Million Thalern übertragen zu laſſen. Letzteres geſchieht durch folgenden darauf zu ſtempelnden Vermerk:

„übertragen auf das geſammte Prioritäts-Aktien-Kapital von
„ein und einer halben Million Thalern cf. Statutsnachtrag
„de confirm. den 184 G. S. Nr.

In eben dieſer Art werden auch die in Folge der Kündigung zur baaren Einlöſung gelangenden Prioritäts-Aktien für Rechnung der Geſellſchaft umgeſtempelt.

IV. Die neu auszugebenden Prioritäts-Aktien werden in ganz gleicher Form, wie die bereits in Umlauf geſetzten, und zwar unter den Nummern 1001 — 1300, und reſp. 5001 — 8500 ausgefertigt, unter alleiniger Abänderung des mit einer und einer halben Million (ſtatt einer Million) Thalern darin anzugebenden Prioritäts-Aktien-Kapitals, und des auf den 2. Januar 1842 (ſtatt 1841) zu bezeichnenden Datums. Sie ſollen — wie die

bisherigen Dividenden- und Prioritäts-Aktien der Geſellſchaft — mit den darauf zu druckenden Namen der Direktions-Mitglieder verſehen, und von dem Rendanten, ſo wie von dem Kontrolleur der Geſellſchafts-Kaſſe unterſchrieben werden. Auf der Rückſeite der Aktien ſoll ſtatt des erſten Nachtrages zum Statut dieſer zweite Nachtrag abgedruckt werden. Jeder Aktie werden zunächſt Zins-Coupons für die Zeit vom 1. Januar 1842 bis dahin 1845 unter den Nummern 3 — 8 beigefügt, demnächſt werden von vier zu vier Jahren neue Coupons ausgefertigt.

V. Da dieſe neu auszufertigenden Prioritäts-Aktien und die bereits am 2. Januar 1841 ausgegebenen ſechstauſend Stück dergleichen ihren Inhabern völlig gleiche Rechte gegen die Geſellſchaft gewähren ſollen, ſo ſind die in dem erſten Statuts-Nachtrage de confirm. den 7. Dezember 1840 in den §§. 3 bis 13 enthaltenen Beſtimmungen mit den aus der Erhöhung des Prioritäts-Aktien-Kapitals ſich von ſelbſt ergebenden Modifikationen für ſämmtliche Prioritäts-Aktien im Geſammtbetrage von ein und einer halben Million Thalern maaßgebend, und kommen ſonach nunmehr folgendergeſtalt zu ſtehen:

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit vier Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Theil. Dagegen erhalten ſie für die ihnen zugeſicherten vier Prozent Zinſen das Vorzugsrecht vor den funfzehn Tauſend Stück Dividenden-Aktien, dergeſtalt, daß die Zinſen der erſtern bei der jährlichen Einnahme vor den Dividenden der letztern in Abzug gebracht werden. Auch den Kapitalien der Prioritäts-Aktien ſteht daſſelbe Vorzugsrecht vor dem Grundkapital der drei Millionen Thaler zu.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien im Betrage von ein und einer halben Million Thalern unterliegen der Amortiſation und es wird für dieſen Zweck alljährlich die Summe von funfzehntauſend Thalern unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Aktien erſparten Zinſen und etwaigen Zinſeszinſen mit dem Ertrage des Eiſenbahn-Unternehmens verwendet. Die Zurückzahlung der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1843.

Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, mit Genehmigung der Staats-Verwaltung, den Amortiſations-Fonds zu verſtärken und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfah-

rens unter Genehmigung der Staats-Verwaltung, ſämmtliche emittirten Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulöſen. Ueber die Amortiſation muß dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königl. Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt werden.

Die §§. 5 bis 13. bleiben unverändert.

VI. Die zur Ausführung des ganzen Geſchäfts zu treffenden ſpeziellen Maaßregeln werden der Direktion der Geſellſchaft unter ſtatutenmäßiger Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths übertragen.

---

6. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 18. Februar 1842, nebſt dem dazu gehörigen zweiten Nachtrage zu dem Statut der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von fünfhundert Tauſend Thalern Prioritäts-Aktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. wollen der von der Berlin-Anhaltſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in den General-Verſammlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841 beſchloſſenen Vermehrung des auf vier Millionen erhöhten Aktien-Kapitals um fünfhundert Tauſend Thaler, welche durch Ausgabe anderweiter, ſogenannter Prioritäts-Aktien beſchafft werden ſollen, hiermit Unſere Genehmigung ertheilen, und den in den anliegenden Verhandlungen vom 29. Oktober und 10. Dezember 1841 enthaltenen Nachtrag zu dem unterm 15. Mai 1839 confirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, hierdurch beſtätigen. Zugleich befehlen Wir, daß dieſe Genehmigung und Beſtätigung nebſt dem Nachtrage zum Statut durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. Februar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

(G. S. 1842. Nr. 2217. S. 106.)

VI. Berlin-Stettiner Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 12. Oktober 1840 über die beigefügten Statuten der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ertheilen hierdurch dem anliegenden in der General-Verſammlung vom 13, 14 und 15. Juni dieſes Jahres vereinbarten Statute der Geſellſchaft, welche zur Errichtung und Benutzung einer Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Stettin unter der Benennung:

„Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft"

zuſammengetreten iſt, Unſere Landesherrliche Beſtätigung, ſo wie die Zuſtimmung, daß es bei der in der vorerwähnten General-Verſammlung bereits erfolgten Wahl des Direktoriums und des Verwaltungs-Rathes ſein Bewenden habe.

Zugleich genehmigen Wir, mit Vorbehalt der näheren Feſtſetzung der Bahnlinie und des Bauplans durch Unſern Handelsminiſter, hiermit die Ausführung der vorgedachten Eiſenbahn in der Richtung von Berlin über Bernau, Neuſtadt-Eberswalde, Angermünde nach Stettin, indem Wir ferner beſtimmen, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf das gedachte Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll nebſt dem Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sansſouci, den 12. Oktober 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

2. Statut vom 15. Juni 1840 der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft.

I. Einrichtung und Zweck der Geſellſchaft.

§. 1. Unter der Benennung: „Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft", iſt ein Verein von Aktionären zur Errich-

tung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Stettin zuſammengetreten.

§. 2. Der Geſellſchaft ſtehen die Rechte einer moraliſchen Perſon, und insbeſondere die Befugniſſe zu, für ihre Zwecke Grundeigenthum zu erwerben, ohne daß es dazu einer beſondern Genehmigung der vorgeſetzten Behörde bedarf.

§. 3. Stettin iſt das Domizil der Geſellſchaft und der Sitz ihrer Verwaltung, die Königl. Regierung und das Königl. Land- und Stadt-Gericht daſelbſt reſp. ihre unmittelbar vorgeſetzte Behörde und ihr Gerichtsſtand.

§. 4. Der jetzige nächſte Zweck der Geſellſchaft iſt, eine Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Stettin zu jeglicher Art von Transport mittelſt Beförderung durch Dampfwagen nach der von den Staats-Behörden zu genehmigenden Konſtruktion und Richtung zu erbauen, dauernd zu unterhalten, und die Beförderung der Transporte auf derſelben gegen ein Bahn- und Frachtgeld zu bewirken, jedoch auch andern die Transportbeförderung gegen ein beſtimmtes Bahngeld zu geſtatten.

§. 5. Sollte inzwiſchen in der Folge wegen neuer Erfindungen oder Vervollkommnung des Beſtehenden eine andere Bedeckung der Bahn, als mit eiſernen Schienen, oder wegen gleicher Veranlaſſung, oder wegen der Art der Geſtaltung des Verkehrs ein anderes Beförderungsmittel, als durch Dampfwagen, oder die gleichzeitige Anwendung derſelben und anderer Transportmittel, oder auch die gänzliche Aufgabe eigener Beförderung für zweckmäßig erachtet werden, ſo liegt es auch in der Beſtimmung der Geſellſchaft, hiervon Gebrauch zu machen.

§. 6. Ferner iſt es deren vorbehaltener Zweck, wenn ſie es gemeinnützig für den inneren Verkehr, und nicht ihrem Intereſſe widerſprechend findet, unter Genehmigung des Staats, Zweigbahnen zu ihrer Bahn anzulegen, auch etwa mit den Unternehmern anderer Eiſenbahnen, die in direkter Verbindung mit der Geſellſchaft der Bahn ſtehen, Verträge wegen gegenſeitiger Benutzung abzuſchließen.

II. Aktien.

§. 7. Der Fonds der Geſellſchaft beſteht in der nach dem Anſchlage zur Anlegung der Bahn und Beſchaffung der erſten Transportmittel, inbegriffen eines außerordentlichen Zuſchlages von 200,000 Thalern, nöthigen Summe von 2,724,000 Thalern, buchſtäblich zwei Millionen ſiebenhundert und vierundzwanzig Tau-

ſend Thaler Preußiſch Kourant, welche ſukzeſſive nach dem Bedarf von den Aktionären eingezahlt werden.

§. 8. Ueber dieſe Summe werden ſtempelfrei 13,620 auf jeden Inhaber lautende, mit 4 Prozent zinsbare Aktien, jede zu 200 Thalern, ausgefertigt; inzwiſchen iſt auch die Theilung einzelner Aktien in halbe Aktien zu 100 Thalern unter gleicher Nummer sub a. und b. zuläſſig. Die Aktien werden unter dem Namen der Geſellſchaft von drei Direktions-Mitgliedern unterzeichnet und mit Zins-Coupons und Dividendenſcheinen verſehen, dürfen aber vor Einzahlung des vollen Nominal-Betrages nicht an die Intereſſenten verabfolgt werden.

§. 9. Die Einzahlung auf die Aktien erfolgt in 10 Raten, jedesmal mit 10 Prozent ihres Nominalwerths, die erſte Rate unter Anrechnung der zu den Vorarbeiten bereits eingezahlten Einſchüſſe. Der Termin der einzelnen Einzahlungen wird nach dem Bedürfniſſe beſtimmt und von der Direktion bekannt gemacht. Beſtände aus ſolchen werden, bis zu deren Gebrauch, nutzbar untergebracht (§. 45.). Für dieſe Partialzahlungen werden, vom Termine der jedesmaligen Einzahlung an, 4 Prozent pro anno bis zu dem Tage, von welchem an die Verzinſung der auszuhändigenden Aktien beginnt, vergütigt.

§. 10. Die Partialzahlungen werden auf beſonderen, mit der Nummer, die dereinſt die dafür auszufertigenden Aktien erhalten, verſehenen, auf den Namen des erſten Zeichners lautenden und das Anerkenntniß ſeiner geſchehenen Zeichnung enthaltenden Quittungs-Bogen beſcheinigt. Dieſe Quittungs-Bogen werden deren Inhabern bei Leiſtung der letzten Partialzahlung gegen die entſprechenden Aktien ausgewechſelt.

§. 11. Der erſte Zeichner der Aktie iſt für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominal-Betrages der Aktie unbedingt verhaftet, von dieſer Verpflichtung kann derſelbe weder durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch Seitens der Geſellſchaft entbunden werden.

§. 12. Nach eingezahlten 40 Prozent kann die Geſellſchaft die erſten Zeichner der Verpflichtung, für die fernere Einzahlung zu haften, entlaſſen, oder ſie ferner beſtehen laſſen.

§. 13. Zahlt während der Dauer der Verbindlichkeit der urſprünglichen Aktionäre ein Aktionär nicht in den nach §. 29. gehörig bekannt gemachten Terminen die geforderten Einſchüſſe, ſo verfällt er in eine Conventionalſtrafe von 2½ Prozent des Nominalwerths der Aktien, für welche die Leiſtung rückſtändig geblie-

ben iſt, welche die Geſellſchaft außer der rückſtändigen Rate und den geſetzlichen Verzugszinſen von ihm einzuklagen befugt iſt. Es ſteht ihr aber auch frei, den Aktionär ohne prozeſſualiſches Verfahren ſeines Rechts aus dem Quittungs-Bogen (§. 10.) für verluſtig zu erklären, letzteren von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kaſſiren. Geht derſelbe binnen acht Tagen nach einmal öffentlich erlaſſener Aufforderung nicht ein, ſo wird er für annullirt erklärt, und daß dies geſchehen, unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des kaſſirten, oder annullirten Quittungs-Bogen wird alsdann ein anderer unter einer andern Aktiennummer ausgefertigt, und durch einen vereidigten Mäkler für Rechnung des geſtrichenen Aktionärs verkauft. Aus der Löſung wird die rückſtändige Rate nebſt Zinſen und Conventionalſtrafe, ſo weit es möglich, berichtigt, der Aktionär bleibt aber für den etwaigen Ausfall, ſo wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der urſprünglichen Aktionäre aufhört, der Geſellſchaft perſönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Ueberſchuß des Verkaufspreiſes gegen die geleiſtete Zahlung, Zinſen, Strafe und Koſten.

§. 14. Wird nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft eine Ratenzahlung nicht innerhalb der beſtimmten Friſt geleiſtet, ſo wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung der Nummer des Quittungs-Bogens, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, deſſen Inhaber aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt einer Conventionalſtrafe von 5 Prozent des vollen Nominal-Betrages, für welchen der Quittungs-Bogen ausgefertigt iſt, einzuzahlen. Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückſtändigen Quote und der Strafe, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungs-Bogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft, der Bogen ſelbſt wird für erloſchen erklärt, und die hierdurch wegfallende Aktiennummer wird öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des annullirten Quittungs-Bogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, unter einer neuen Aktiennummer ausgefertigt, und zum Beſten der Geſellſchaft öffentlich oder an der Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft.

§. 15. Die Richtigkeit der Ceſſion eines Quittungs-Bogens zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 16. Alle auf die Aktien zu leiſtenden Einſchüſſe gehen ſo-

fort in das Geſellſchafts-Vermögen über, und begiebt ſich deshalb Jeder der eigenen Disposition über die Einſchüſſe. Ueber den Nominal-Betrag der Aktien hinaus iſt kein Aktionär, weder der Geſellſchaft noch einem Dritten, aus irgend einer aus dem Geſellſchafts-Verbande fließenden Verbindlichkeit verhaftet. Sollte ſich dagegen nach Beendigung des Baues der Bahn und nach Anſchaffung der erſten Transportmittel ergeben, daß hierzu und zum erſten Betriebe das eingeſchoſſene Kapital nicht vollſtändig erforderlich geweſen, ſo ſoll der verbleibende Ueberſchuß verhältnißmäßig an die Inhaber der Aktien zurückgezahlt werden, wenn nicht die Geſellſchaft in ihrer General-Verſammlung beſtimmt, daß derſelbe ganz oder theilweiſe zum Reſervefonds genommen werde. Dieſer Ueberſchuß bleibt jedoch bei Berechnung des Anlage-Kapitals und des davon aufkommenden Reinertrages im Verhältniß zum Staate außer Anſatz.

§. 17. Der Termin zur Auszahlung der Zinſen von den Rateneinſchüſſen, und hiernächſt der Zinſen von den Aktien und der Dividende (§. 23.), wird durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Werden ſolche nicht innerhalb dreier Jahre, vom Tage dieſer ergangenen Bekanntmachung an, und nach zweimal in Zwiſchenräumen von einem Jahre wiederholt erlaſſener öffentlicher Aufforderung in Empfang genommen, ſo verfallen ſie der Geſellſchaft.

§. 18. Sollen angeblich verlorene oder gänzlich vernichtete Quittungs-Bogen, Aktien oder Zins-Coupons und Dividendenſcheine amortiſirt werden, ſo wird das Aufgebot nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen erlaſſen. Für dergeſtalt amortiſirte, ſo wie auch für zerriſſene, oder ſonſt unbrauchbar gewordene, an die Geſellſchaft zurückzuliefernde und gänzlich zu kaſſirende Aktien werden neue Aktien oder Quittungs-Bogen ausgefertigt.

§. 19. Die Emiſſion von Aktien über die oben beſtimmte Zahl, ſo wie die Aufnahme von Darlehn, bedarf der Genehmigung des Staats.

III. Berechtigungen und Verpflichtungen der Aktionäre, als Mitglieder der Geſellſchaft.

§. 20. Jeder Aktionär erhält nach dem Betrage ſeiner Einſchüſſe, und reſp. Aktien, einen verhältnißmäßigen Antheil am geſammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthum der Geſellſchaft, ſofern er deſſen nicht nach §. 13 und 14. verluſtig geht.

§. 21. Der Gewinn, auf deſſen Gewährung die einzelnen Mitglieder der Geſellſchaft Anſpruch haben, beſteht in den jährlichen Ueberſchüſſen der Einnahme. Zu dem Ende wird nach dem Schluſſe jedes Kalenderjahrs eine Berechnung der geſammten Einnahme und Ausgabe zugelegt. Von der Einnahme werden in Abzug gebracht:

1) die effektiv verausgabten Koſten für Beförderung der Transporte und die jährlich in der Regel gleichmäßig wiederkehrenden Ausgaben, z. B. für Beſoldung, Diäten, Arbeitslohn, Büreau-, Diskonto- und Reiſekoſten, Grundgeld, Pachte, Miethe, im Allgemeinen Alles, was nicht zu den Reparaturen und Erſatz des Inventariums gehört;

2) die jährlichen Durchſchnittskoſten und die eben dieſe überſteigenden Koſten, in ſofern ſie aus dem Reſerve-Baufonds (§. 22.) nicht gedeckt werden, für Reparaturen der Bahn, der Gebäude, der Maſchinen und Fuhrwerke jeglicher Art ꝛc., und die Koſten der von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Neuanſchaffung und Ergänzung bei vorbemerkten Gegenſtänden, nach einem von Sachverſtändigen vor der Eröffnung der Bahn zu fertigenden, von Zeit zu Zeit, wenigſtens alle 3 Jahre, zu revidirenden, und reſp. zu rektifizirenden Anſchlage.

§. 22. Der Ueberſchuß der vorſtehend sub 2. bemerkten anſchlagsmäßigen Reparatur- und Ergänzungskoſten gegen die jedesmaligen effektiven Ausgaben für dieſe Gegenſtände wird zu einem beſondern Reſerve-Baufonds geſammelt und verrechnet, aus welchem in den betreffenden Jahren die eintretenden ordentlichen Hauptreparaturen und Ergänzungen, nach Verwendung der jährlichen, etatsmäßig dafür beſtimmten Summe, beſtritten werden.

§. 23. Aus den nach §. 21. zu berechnenden jährlichen Einnahme-Ueberſchüſſen werden zunächſt die Zinſen der Aktien mit 4 Prozent entnommen, ſo weit dieſe Ueberſchüſſe dazu hinreichen, und der Ueberreſt wird gleichmäßig auf die Geſammtzahl der Aktien als beſondere Dividende vertheilt.

§. 24. Betragen jedoch die Zinſen und Dividenden mehr denn 6 Prozent des Aktien-Kapitals, ſo werden von dem Betrage über 6 Prozent 20 Prozent zu einem Reſervefonds für unerwartete Einnahme-Ausfälle, Verbeſſerungen und außergewöhnliche Ausgaben genommen. Inzwiſchen bleibt den Beſchlüſſen der Geſellſchaft vorbehalten, auch in einzelnen Fällen, oder auf beſondere Veranlaſſung, einen höheren Beitrag von den 6 Prozent, oder ſelbſt

auch ſchon einen Beitrag von den 4 Prozent überſteigenden Gewinnen zu dem Reſervefonds feſtzuſetzen.

§. 25. Sämmtliche Aktionäre können an den Berathungen der Geſellſchaft in der General-Verſammlung Theil nehmen. Fremde ſind ausgeſchloſſen.

§. 26. Zur Theilnahme an den Beſchlüſſen der General-Verſammlung gehört jedoch der eigenthümliche Beſitz von mindeſtens fünf ganzen Aktien. Frauen, Bevormundete und moraliſche Perſonen, Korporationen, öffentliche Inſtitute, Gemeinden und Behörden können darin durch ihre Vertreter, auch wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, am Erſcheinen Behinderte nur durch Aktionäre repräſentirt werden.

§. 27. Die Stimmberechtigung in den General-Verſammlungen wird folgendermaßen feſtgeſetzt: für 5 — 14 Aktien 1 Stimme, für 15 — 24 Aktien 2 Stimmen, für 25 — 39 Aktien 3 Stimmen, für 40 — 59 Aktien 4 Stimmen, für 60 — 89 Aktien 5 Stimmen, für 90 — 119 Aktien 6 Stimmen, für 120 — 159 Aktien 7 Stimmen, für 160 — 199 Aktien 8 Stimmen, für 200 Aktien und darüber 10 Stimmen. Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zuſammengerechnet.

§. 28. Zu Mitgliedern des Direktoriums und des Verwaltungs-Raths und zu deren Stellvertretern können nur diejenigen erwählt werden, welche mindeſtens 5 Aktien eigenthümlich beſitzen, welche ſie während der Dauer ihrer Funktion bei der Geſellſchaft deponiren. Es dürfen dieſelben nie in mittelbaren oder unmittelbaren Kontraktsverhältniſſen mit der Geſellſchaft ſtehen, und müſſen ihre Stelle niederlegen, wenn ſie ein Verhältniß der Art begründet ſehen wollen, eben ſo ſind im Konkurſe begriffene Individuen, oder ſolche, die ihre Zahlungen eingeſtellt und ſich nicht vollſtändig mit ihren Gläubigern regulirt haben, von dieſen Stellen ausgeſchloſſen.

§. 29. Die in der Preußiſchen Staatszeitung zu Berlin, den Börſennachrichten der Oſtſee und in der Stettiner Zeitung Seitens der Geſellſchaft ergehenden Mittheilungen, Aufforderungen zur Zahlung, Einladungen zur Verſammlung, und überhaupt jegliche Art von Bekanntmachung, die Angelegenheit der Geſellſchaft und die Verhältniſſe ihrer Mitglieder zu derſelben betreffend, ſind für jeden Inhaber von Aktien vollkommen rechtsverbindlich: inſinuirte ſchriftliche Bekanntmachungen. Eine Mittheilung, wodurch eine Handlung oder Erklärung der Aktionäre verlangt wird, muß

mindeſtens dreimal, das erſte Mal mindeſtens vier Wochen vor dem dazu beſtimmten Präkluſivtermine, in obigen öffentlichen Blättern eingerückt ſein. Geht eines der genannten drei öffentlichen Blätter ein, ſo genügt die Bekanntmachung in den beiden andern bis zur anderweitigen Beſtimmung der nächſten General-Verſammlung.

IV. Verwaltung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Geſellſchaft im Allgemeinen.

§. 30. Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Geſellſchaft werden theils durch das Direktorium, theils durch den Verwaltungsrath, theils durch Beſchlüſſe der Geſellſchaft in ihrer General-Verſammlung wahrgenommen und beſorgt. Das Direktorium führt die Verwaltung und iſt Repräſentant der Geſellſchaft. Der Verwaltungsrath vertritt in beſtimmten Fällen die Geſellſchaft dem Direktorium gegenüber und führt die Kontrolle ſeiner Verwaltung. Der General-Verſammlung ſtehen im Allgemeinen die organiſchen Beſtimmungen zu, wie nachſtehend ſolches näher feſtgeſetzt oder modifizirt wird.

V. Direktorium.

§. 31. Das Direktorium beſteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern derſelben, welche ſämmtlich in Stettin wohnhaft ſein müſſen.

§. 32. Die Wahl derſelben geſchieht auf Vorſchlag des Verwaltungsraths durch die General-Verſammlung dergeſtalt, daß der Verwaltungsrath für jede zu beſetzende Stelle — Direktoren oder Stellvertreter — drei Kandidaten vorſchlägt, doch vorbehaltlich, daß auch jeder ſtimmberechtigte Aktionär ein anderes Mitglied noch hinzufügen kann, und die General-Verſammlung über jeden Einzelnen abſtimmt. Zur Erwählung iſt nicht abſolute Stimmenmehrheit erforderlich, ſondern die blos relative Mehrheit entſcheidet, und zugleich ſo, daß der oder die, welche die meiſten Stimmen erhalten, zu Direktoren, und der oder die darauf Folgenden zu Stellvertretern erwählt ſind.

§. 33. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre; am Schluſſe des erſten Jahres ſcheidet einer der Direktoren, am Schluſſe des zweiten ſcheiden zwei, und am Schluſſe des dritten abermals zwei aus, und ſofort in der nämlichen Reihefolge. Bei dem Ausſcheiden entſcheidet die Anciennität, oder, wo dieſe keinen Anhalt gewährt, das Loos. Der Ausſcheidende iſt während der Bauzeit ſofort, nach Beendigung der Bauzeit erſt nach Ablauf eines Jahres wieder wählbar.

§. 34. Die fünf Direktoren nebſt den drei Stellvertretern bilden das Kollegium der Direktoren, in welchem jedoch von den letzteren in den Sitzungen nur ſo viele eine Stimme haben, als nöthig ſind, um bei etwaiger Abweſenheit eines oder mehrerer der Direktoren die Zahl fünf voll zu machen; außerdem nehmen die Stellvertreter zwar an den Berathungen Theil, geben jedoch dabei keine entſcheidende Stimme ab. Die eintretende Stimmfähigkeit der Stellvertreter wird bedingt durch ihre Anciennität, oder, bei gleicher Anciennität, durch die bei der Wahl gehabte Stimmenzahl.

§. 35. Für die Stellvertreter findet kein periodiſches Austreten ſtatt, ſondern deren Ergänzung durch neue Wahl erfolgt, wenn ihre dreijährige Wahlzeit beendigt iſt, oder Jemand aus ihrer oder der Direktoren Mitte bleibend ausſcheidet; in der nächſten General-Verſammlung, wo dann, wenn durch ein ſolches bleibendes Ausſcheiden eines der Direktoren während der Dienſtzeit einer der Stellvertreter in die Zahl derſelben, wie dies hierdurch feſtgeſetzt wird, bleibend eintrat, dieſer hiermit die noch übrige Dienſtzeit des Ausſcheidenden übernehmen ſoll, ſei es nun, daß ſeine eigene Dienſtzeit als Stellvertreter noch längere oder kürzere Zeit gedauert haben würde. Sollte einmal der Fall eintreten, daß durch das Ausſcheiden mehrerer Mitglieder des Direktorii die augenblickliche Ergänzung von Stellvertretern nöthig würde, ſo hat der Verwaltungs-Rath bis zur nächſten General-Verſammlung intermiſtiſche Stellvertreter aus den Aktionären zu wählen.

§. 36. Niemand kann zur Uebernahme des Amtes eines Direktors und deſſen Stellvertreters gezwungen werden, auch ſteht es als Regel jedem bereits in dieſe Funktion Getretenen frei, beliebig wieder auszuſcheiden, nachdem er zuvor die ihm etwa ſpeziell übertragenen Geſchäfte ausgeführt, oder dergeſtalt abgewickelt hat, daß ſie auf einen andern, ohne daß es dabei ſeiner fernern Zuziehung, Information, Rechnungslegung ꝛc. bedarf, vollſtändig und rein übergehen können. Sollten aber ſeit der letzten ordentlichen General-Verſammlung bereits drei Mitglieder des Direktorii ausgeſchieden ſein, ſo darf keines der übrigen vor der nächſten General-Verſammlung aus eigenem Willen austreten, ſondern muß bis dahin ſein Amt verwalten. Geſchähe die Anmeldung von mehreren völlig gleichzeitig, ſo hat der Verwaltungsrath zu entſcheiden, wer verbleiben muß.

§. 37. Die Direktoren verwalten ihr Amt ohne Gehalt oder Tantieme, nur Auslagen werden ihnen erſtattet.

§. 38. Die Geſchäfte werden von den Direktoren, unter Leitung eines, von ihnen aus ihrer Mitte jährlich zu wählenden Vorſitzenden, oder deſſen Stellvertreters, kollegialiſch betrieben. Zu dieſem Behufe verſammeln ſie ſich regelmäßig an zuvor beſtimmten Tagen ohne weitere Einladung; für außergewöhnliche Verſammlungen muß mindeſtens Tages zuvor an ſämmtliche Mitglieder des Direktorii eine beſondere ſchriftliche Einladung ergehen. Inzwiſchen bleibt es dem Direktorio überlaſſen, die nach ihrer Anſicht dazu geeigneten Gegenſtände unter Einzelne zum ſelbſtſtändigen Betriebe zu vertheilen.

§. 39. Zur Gültigkeit kollegialiſcher Beſchlüſſe, welche in den Verſammlungen nach abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden und, wenn die Stimmen gleich ſind, nach der Entſcheidung des Vorſitzenden abgefaßt werden, müſſen wenigſtens von den nach §. 38. berufenen ſämmtlichen Mitgliedern drei anweſend ſein. Die über die Beſchlüſſe abzufaſſenden Konferenzprotokolle oder Dekrete müſſen, außer von dem Vorſitzenden, noch von einem andern Mitgliede des Direktorii gezeichnet werden.

§. 40. Die ſchriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterſchrift: „Direktorium der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft", falls es öffentliche Bekanntmachungen, Berichte an obere Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Beſtallungen und Kaſſendispoſitionen von 1000 Thalern und darüber ſind, von dem Vorſitzenden und zwei Mitgliedern, alle übrigen von jenem allein, oder bei deſſen Abweſenheit von ſeinen Stellvertretern unterzeichnet. Lieferungskontrakte und alle Anweiſungen auf die Hauptkaſſe werden vom Spezialdirektor kontraſignirt.

§. 41. Die Direktoren verwalten die Angelegenheiten ihres Amts nach beſter Einſicht und eigener Ueberzeugung, und ſind nur für Verletzungen der allgemeinen geſetzlichen und der beſonderen Beſtimmungen dieſes Statuts aus Vorſatz oder grobem Verſehen, insgeſammt oder einzeln, je nachdem die Verletzung ihnen zur Laſt fällt, der Geſellſchaft verhaftet. Außerdem aber ſteht der Geſellſchaft das Recht zu, ein jedes Mitglied des Direktorii zu jeder Zeit von ſeinem Amte zu entfernen. Eine ſolche Entfernung vom Amte kann jedoch nur in der General-Verſammlung durch Stimmenmehrheit ausgeſprochen werden, jedoch nur in dem Falle, daß der Verwaltungs-Rath, welcher einen ſolchen Beſchluß nur mit der Majorität von zwei Dritteln der anweſenden Stimmen faſſen darf, einen Antrag der Art an die General-Verſammlung richtet. In höchſt dringlichen, und bei Verzug mit Gefahr drohenden Fäl-

len ſteht dem Verwaltungs-Rathe das Recht zu, ein oder mehrere Mitglieder des Direktorii, wobei er jedoch dafür zu ſorgen hat, daß der Geſchäftsgang nicht leide, vom Amte mit der nämlichen Stimmenmehrheit zu ſuspendiren, in ſolchem Falle muß aber in einer ſpäteſtens ſechs Wochen nach eingetretener Suspenſion abzuhaltenden General-Verſammlung das Verfahren des Verwaltungs-Raths ſanktionirt oder verworfen werden.

§. 42. Als Verwalter der gemeinſamen Angelegenheiten der Geſellſchaft iſt das Direktorium, derſelben gegenüber, ſelbſtſtändig und ohne weitere Rückfragen an den Verwaltungs-Rath oder an die General-Verſammlung, als in den ausdrücklich nachfolgend beſtimmten Fällen berechtigt, Alles und Jedes, wozu irgend die Geſellſchaft befugt, oder wofür ſie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt iſt, auszuführen und zu vollziehen, alſo namentlich zur Erbauung und Unterhaltung der Bahn, zur Beſchaffung der Transportmittel und Beſorgung der Transportbeförderung, zum Ankauf und Verkauf von Grundſtücken, zur Einziehung, Aufbewahrung, Verwendung der Gelder, zur Aufſtellung des Etats, Inſtruktion, Anſtellung und Beſoldung der Beamten und Arbeiter innerhalb des Etats und über denſelben hinaus nur intermiſtiſch bis zur Anfertigung des nächſten Etats.

§. 43. Die von dem Direktorio als Repräſentanten der Geſellſchaft in deren ſämmtlichen Angelegenheiten mit allen und jeden Behörden im In- und Auslande, und mit jeglicher Perſon gepflogenen Verhandlungen und von demſelben vorgenommenen Handlungen und die darüber unter vorſchriftsmäßiger (§. 59.) Unterſchrift erfolgten Ausfertigungen, abgeſchloſſenen Kontrakte ꝛc. ſind vollſtändig die Geſellſchaft verpflichtend, ohne daß es irgend einer weitern Bevollmächtigung deſſelben, auch nicht in den Fällen, wo das Allgemeine Landrecht Th. I. Tit. 13. §. 99. seq. eine Spezialvollmacht erfordert, auch ohne daß es je eines Nachweiſes bedarf, ob dem Direktorio ſelbſtſtändig zu verfahren zuſtand, oder daſſelbe dazu noch einer Genehmigung Seitens des Verwaltungs-Raths oder der General-Verſammlung bedürfte. Zur öffentlichen und offiziellen Legitimation der Direktoren ſoll ein nach erſter Wahl und hiernächſt bei jeder Veränderung von dem Direktorio ſelbſt ausgehende Benachrichtigung an die vorgeſetzte Regierung und an die Magiſtrate in Berlin und Stettin erfolgen und genügen, und zugleich darüber eine einmalige Anzeige in der Preußiſchen Staatszeitung, in den Börſennachrichten der Oſtſee und in der Stettiner Zeitung, und eine Bekanntmachung an der Börſe zu Berlin und Stettin geſchehen.

§. 44. Beſchränkt iſt das Direktorium bei ſeiner Verwaltung in Folgendem:

1) bei der Annahme des entworfenen Bauplans und des gefertigten Anſchlages, und bei dem Beſchluſſe, daß die Ausführung beginnen ſoll;
2) bei Ausführung der, §§. 5 und 6. vorbehaltenen Aenderungen und Neuerungen;
3) bei Creirung neuer Aktien über den §. 7. beſtimmten Betrag, und bei Aufnahme von Darlehnen;
4) bei Beſtimmung der zu vertheilenden Dividende und extraordinären Leiſtung zum Reſervefonds. (§. 16 und 24.)

Bei dieſen Gegenſtänden bedarf es außer der Genehmigung des Staats, in den geeigneten Fällen, des Beſchluſſes der General-Verſammlung.

§. 45. Ferner iſt das Direktorium beſchränkt:

1) Bei beabſichtigten Abweichungen vom Bauplane, welche zuſammen anſchlagsmäßig die Geſammtſumme des urſprünglich genehmigten Anſchlages um 5 Prozent überſteigen.
   a) Das Direktorium iſt verpflichtet, Lieferungs- und Entrepriſe-Kontrakte der Regel nach im Wege der Submiſſion oder der Licitation abzuſchließen. Hält es das Direktorium für zweckmäßiger, daß die Kontrakte auf andere Weiſe abgeſchloſſen werden, ſo iſt es verpflichtet, dieſe Abweichung von der Regel gegen den Verwaltungs-Rath ſpäter zu motiviren.
2) Bei Feſtſtellung der Termine zu den Rateneinzahlungen und bei einer andern, als bei einem öffentlichen Inſtitute beliebten intermiſtiſchen nutzbaren Unterbringung der aus jenen Einziehungen vorhandenen Beſtände (§. 9.).
3) Bei Aufhebung der Verpflichtung der erſten Zeichner weiter, als für die erſten 40 Prozent zu haften (§. 12.).
4) Bei den Vorſchlägen zur Regulirung des Bahngeldes und der Feſtſtellung der Frachtpreiſe (§. 4.).
5) Bei der Anſtellung der Beamten in Folgendem:
   a) daſſelbe kann mit Rückſicht auf §. 42. die Beamten nur auf Kündigung oder für eine beſtimmte, 5 Jahre nicht überſchreitende Friſt anſtellen, nach Ablauf einer fünfjährigen Dienſtleiſtung als tüchtig befundene Beamte, deren anderweitige Anſtellung über 5, aber höchſtens bis zu 10 Jahren hinaus bei dem Verwaltungs-Rathe vorſchlagen, und mit deſſen Zuſtimmung ausführen, in keinem Falle aber Penſionsberechtigung ertheilen;

b) nicht Gehalte über 500 Thaler jährlich, noch außerordentliche Remunerationen an Beamte, welche im Laufe eines Jahres 10 Prozent ihres jährlichen Amtseinkommens überſteigen, bewilligen; doch ſind hierunter temporär nicht über ein Jahr hinausgehende Diäten für außergewöhnliche Geſchäfte an Nichtbeamte der Geſellſchaft, oder Vergütigung für Reiſen von Beamten nicht begriffen;

c) nicht ſelbſtſtändig die beiden von ihm zu wählenden erſten Beamten der Geſellſchaft anſtellen, nämlich:

den Spezialdirektor und den Baubeamten, der während des Baues und hiernächſt ſämmtliche techniſche Arbeiten leitet, für beide entwirft das Direktorium eine Inſtruktion, die vom Verwaltungs-Rath genehmigt, und der nächſten General-Verſammlung vorgelegt werden ſoll.

Zur Ausführung der vorſtehenden, der alleinigen und unbegränzten Verfügung des Direktoriums entzogenen Angelegenheiten bedarf es der Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths, die jedoch nicht zur Ueberſchreitung der Beſtimmung ad 5. a. genügt, indem ſolche als eine ſo unbedingte angenommen wird, daß davon nur im Wege und in Form der Abänderung des Statuts abgewichen werden kann.

§. 46. Das Direktorium iſt verpflichtet:

1) am Schluſſe jedes der erſten drei Quartale des Jahres einen Bericht über ſeine Verwaltung und die Lage der Geſchäfte, welcher auch die allgemeinen Prinzipien der Geſchäftsausführung, namentlich das Verfahren bei Abſchließung von Lieferungs- und Entrepriſe-Kontrakten, enthalten muß, für den Verwaltungs-Rath anzufertigen;

2) am Schluſſe des Jahres einen umfaſſenden Bericht der Art für die General-Verſammlung abzufaſſen und dem Verwaltungs-Rathe zu übergeben;

3) nach Beendigung des Baues, und hiernächſt von 3 zu 3 Jahren einen Einnahme- und einen Ausgabe-Etat aufzuſtellen, und denſelben dem Verwaltungs-Rathe zur Genehmigung vorzulegen; und endlich

4) binnen 3 Monaten nach Abſchluß jedes Kalenderjahrs dem Verwaltungs-Rath vollſtändige Rechnung zu legen.

VI. Verwaltungs-Rath.

§. 47. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus zwölf Mitgliedern und vier Stellvertretern, von welchen zuſammen mindeſtens vier

aus den in Stettin und vier aus den in Berlin wohnhaften Aktionären, die übrigen ohne Beſchränkung rückſichtlich ihres Wohnorts, durch die General-Verſammlung in ihrer jährlich ordentlichen Verſammlung gewählt werden. Jedem darin anweſenden Mitgliede ſteht es zu, zu dieſem Amte Jemand, der nach §. 28. wahlfähig iſt, in Vorſchlag zu bringen. Ueber ſämmtliche Vorgeſchlagenen wird abgeſtimmt und die Wahl auch hier, wie §. 32. feſtſetzt, nach relativer Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 48. Die Wahl geſchieht auf drei Jahre. Jährlich ſcheiden vier Mitglieder aus, in Beziehung auf welches Ausſcheiden, wie in Beziehung auf die Wirkſamkeit der Stellvertreter, ganz analoge Beſtimmungen Anwendung finden, wie ſie hinſichtlich der Direktoren §. 33 und 34. gemacht worden ſind.

§. 49. Die Uebernahme des Amts und der Austritt aus demſelben iſt freiwillig, Remuneration wird für deſſen Verwaltung nicht gegeben, nur die vorkommenden Auslagen werden erſtattet. Der Verwaltungs-Rath iſt berechtigt, bei Verwaltung ſeines Amtes jede Hülfe auf Koſten der Geſellſchaft ſich zu verſchaffen, die ihm nöthig ſcheint.

§. 50. Die Geſchäfte werden kollegialiſch betrieben, zu welchem Behufe ſich die Mitglieder regelmäßig alle drei Monate, und außerordentlich, wenn es dem Vorſitzenden nöthig erſcheint, oder wenn drei Mitglieder darauf antragen, in Stettin verſammeln. Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit entſchieden, bei Gleichheit der Stimmen durch den Vorſitzenden, welchen der Verwaltungs-Rath aus ſeinen in Stettin wohnhaften Mitgliedern nebſt einem Stellvertreter deſſelben, jährlich gleich nach ſtattgefundener ordentlicher General-Verſammlung erwählt.

§. 51. Zur Gültigkeit der Beſchlüſſe iſt die Anweſenheit von ſieben Mitgliedern erforderlich; die Ausfertigung derſelben erfolgt mit drei Unterſchriften, worunter die des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters.

§. 52. Der Verwaltungs-Rath hat keine unmittelbare Wirkſamkeit nach außen, ſondern iſt in nachfolgend beſtimmter Art der Vertreter der innern Rechte der Geſellſchaft gegen das Direktorium, übt die Kontrolle der ganzen Geſchäftsführung, und hat insbeſondere darauf zu wachen, daß überall das Beſte der Geſellſchaft wahrgenommen und die Vorſchriften des Statuts befolgt werden.

1) Der Verwaltungs-Rath prüft in ſeinen Verſammlungen und etwa noch durch beſondere Kommiſſarien die nach §. 46. ihm zugehenden Verwaltungs-Berichte und Etats des Direkto-

riums, welche letztere ſeiner Feſtſetzung unterliegen, hat aber außerdem auch die Berechtigung, jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungs-Gegenſtände zu verlangen, kann auch durch Kommiſſarien die Akten, Bücher und Rechnungen des Direktorii in deſſen Büreau einſehen und die Kaſſe revidiren. Auf den Grund der hierdurch oder auch ſonſt erlangten Kenntniß kann der Verwaltungs-Rath dem Direktorio Bemerkungen und Vorſchläge machen, welche jedoch, in ſoweit ſie die dem Direktorio allein zuſtehende Geſchäftsführung, mithin nicht die §. 44 und 45. ausgenommenen Angelegenheiten betreffen, nur konſulativ ſind.

2) Wegen der Jahresrechnung ſteht dem Verwaltungs-Rathe die Abnahme, alſo ſpezielle Reviſion derſelben und der Beläge, Monirung und Decharge, oder Verfolgung der unerledigt bleibenden Monita zu.

3) Gehört es zu ſeiner Kompetenz, in den nach §. 41. dazu geeigneten Fällen das Direktorium oder ein einzelnes Mitglied deſſelben, Letzteres, falls es nicht vom Direktorio ſelbſt geſchieht, auf geſetzlichem, und dem ſonſt in dieſem §. vorgeſchriebenen Wege in Anſpruch zu nehmen.

4) Demnächſt übt derſelbe eine Theilnahme an der Verwaltung in den §. 45. beſtimmten Fällen, wobei ſeine Entſcheidung für das Direktorium bindend iſt. Glaubt daſſelbe ſich dabei nicht beruhigen zu können, ſo ſteht ihm frei, den Gegenſtand zur Entſcheidung der General-Verſammlung zu bringen, oder ſich mit Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths in ein Kollegium, in welchem der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths die Verhandlung leitet und bei Stimmengleichheit entſcheidet, zu vereinigen, die Sache zu erörtern und zur Entſcheidung zu bringen. Von dieſer gemeinſamen Entſcheidung findet keine Berufung an die General-Verſammlung ſtatt. Während der Erörterung über die erſte Entſcheidung des Verwaltungs-Raths gilt ſolche als Interimiſtikum.

5) Schließlich iſt derſelbe befugt, außerordentliche General-Verſammlungen zu veranlaſſen. Zu ſolchen, ſo wie auch zu den vom Direktorio verlangten, beſtimmt der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths den Termin, und das Direktorium erläßt die Einladung dazu.

VII. General=Verſammlung.

§. 53. Am letzten Donnerſtag jeden Mai=Monats findet die ordentliche jährliche General=Verſammlung der Geſellſchaft in Stettin ſtatt. Bei der öffentlichen Einladung zu derſelben bedarf es keiner Bekanntmachung der zu verhandelnden Gegenſtände, wohl aber bedarf es deren kurzer und allgemeiner Andeutung bei Einladung zu außerordentlichen Verſammlungen. Eine gedruckte Ueberſicht der in der General=Verſammlung zur Berathung kommenden Gegenſtände muß, und zwar in der dort feſtzuhaltenden Reihefolge, mindeſten acht Tage vor der Verſammlung zur Entgegennahme der Aktionäre bereit ſein. Auswärtigen wird dieſe Ueberſicht auf Verlangen auf ihre Koſten zugeſandt. Ausnahmsweiſe kann auch ſpäter Eingehendes zur Berathung kommen.

§. 54. Die zu denſelben erſcheinenden Aktionäre müſſen ſich einige Tage vor derſelben (an welchen, wird mit in der öffentlichen Einladung beſtimmt) über ihr Stimmrecht durch Produzirung ihrer Aktien oder ſonſt genügendes Zeugniß ihres Beſitzes derſelben und bevor die Ausfertigung der Aktien erfolgt iſt, durch die über die geſchehenen Zeichnungen ertheilten Beſcheinigungen und ſpäter durch die Quittung über die letzte Ratenzahlung, ſo wie Bevollmächtigte durch ihre Vollmacht, deren Unterſchrift, wenn ſolche nicht als dem Direktorio bekannt anzunehmen iſt und von dieſem ſo angenommen wird, beſcheinigt ſein muß, ausweiſen, und erhalten darüber und über die ihnen danach zuſtehende Stimmenzahl ein Zeugniß eines Deputirten des Direktorii und des Verwaltungs=Raths, womit ſie ſich beim Eintritt in die Verſammlung legitimiren.

§. 55. Den Vorſitz in den General=Verſammlungen führt der Vorſitzende des Verwaltungs=Raths als Vorſteher der Geſellſchaft oder ſein Stellvertreter. Er ordnet die Folge der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort, ordnet die Formalien der Abſtimmung, beſtimmt einen Notar zur Abfaſſung des Protokolls, deſſen Vollziehung von dieſem, von ihm, von dem Vorſitzenden des Direktorii und mindeſtens ſechs andern Mitgliedern der Verſammlung erfolgt. Das Original hiervon verbleibt bei dem Verwaltungs=Rathe, eine von dieſem vollzogene Abſchrift erhält das Direktorium.

§. 56. Die Beſchlüſſe der General=Verſammlung werden, wenn keine Ausnahmen beſtimmt ſind, durch abſolute Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 57. Die gewöhnlichen Verhandlungen der jährlichen ordentlichen General-Verſammlung ſind:

1) Vorlegung des Jahresberichts des Direktorii und etwaigen Begleitungs-Berichts des Verwaltungs-Raths, welche gedruckt, und ebenfalls wie ad §. 53. beſtimmt iſt, zur Entgegennahme und Ueberſendung bereit ſein müſſen.

2) Wahl neuer Mitglieder des Direktorii und des Verwaltungs-Raths, nach §§. 32 und 47.

3) Die Verwaltungs-Gegenſtände, welche nach §. 44. dem Beſchluſſe der General-Verſammlung vorbehalten werden, und die etwa nach §. 52 ad 4. zu ihrer Entſcheidung geſtellt werden.

4) Ferner beſondere Anträge und Vorſchläge des Direktorii, des Verwaltungs-Raths oder einzelner Mitglieder.

5) Das Protokoll der General-Verſammlung wird gedruckt und den Aktionären auf Verlangen mitgetheilt.

§. 58. Alle Anträge, welche von Einzelnen ausgehen, müſſen wenigſtens vierzehn Tage vor der General-Verſammlung bei dem Verwaltungs-Rathe ſchriftlich überreicht, und acht Tage vor derſelben von dieſem dem Direktorio mitgetheilt ſein, widrigenfalls dem Direktorio in Vereinigung mit dem Verwaltungs-Rathe freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung verlegt zu verlangen. Auch das Direktorium und der Verwaltungs-Rath werden ſich gegenſeitig die Gegenſtände ihrer beſonderen Vorträge acht Tage zuvor mittheilen.

§. 59. Beſchlüſſe, wodurch eine Abänderung dieſer Statute, Anlegung von Zweigbahnen und Vereinigung mit anderen Eiſenbahn-Unternehmungen, wegen gegenſeitiger Benutzung der Bahnen beſtimmt werden ſollen, erfordert eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen der anweſenden und durch ſie vertretenen Mitglieder. Zur Abänderung dieſes Statuts iſt außer der Genehmigung des Staats auch erforderlich, daß die Abſicht der Aenderung in der Berufung der Geſellſchaft angezeigt werde.

§. 60. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer mit ausdrücklicher Bekanntmachung dieſes zu verhandelnden Gegenſtandes ausgeſchriebenen General-Verſammlung der Geſellſchaft, in welcher wenigſtens die Beſitzer von drei Vierteln ſämmtlicher Aktien anweſend oder vertreten ſind, durch eine Mehrheit von mindeſtens zwei Dritteln der Stimmen der Anweſenden, unter Genehmigung des Staats beſchloſſen werden. Sollten auf die erlaſſene Einladung ſich nicht die Beſitzer von drei Vierteln ſämmt-

licher Aktien verſammeln, ſo kann, wenn es durch die abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden beſchloſſen wird, eine neue General-Verſammlung zum Beſchluß über die Auflöſung ausgeſchrieben werden, in welcher ſodann zwei Drittel der Stimmen der darin anweſenden oder vertretenen Aktionäre die Auflöſung für die geſammte Geſellſchaft verbindlich ausſprechen können. Daß dieſes zuläſſig iſt, iſt in der Einladung zur neuen Verſammlung ausdrücklich mit aufzunehmen. In der Verſammlung, worin gültig die Auflöſung beſchloſſen werden kann und wird, ſollen ſodann zugleich die Modalitäten derſelben, für alle Aktionäre verpflichtend, beſchloſſen werden.

VIII. Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate.

Die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Allerhöchſten Konzeſſion, und durch die, in dem Geſetz über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen, allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen geregelt.

IX. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

1) Die auf den Grund des vorſtehend vereinbarten Statuts erfolgenden Wahlen des Direktorii und des Verwaltungs-Raths, und deren darnach erfolgende Geſchäftsführung, ſollen unter erwarteter und erfolgender Allerhöchſter Genehmigung des Statuts bleibende Gültigkeit haben.

Auch ſollen die zu dieſen beiden Autoritäten Erwählten befugt ſein, etwaige Abänderungen der Beſtimmungen und der Faſſung des Statuts, die von den hohen Behörden verlangt werden, zu treffen, und für die geſammte Geſellſchaft verbindend zuzugeſtehen und feſtzuſtellen; in ſofern ſie es nicht vorziehen ſollten, bei der Wichtigkeit derſelben zuvor die General-Verſammlung zu befragen.

2) Da es jedoch für die erſten Wahlen des Direktorii und des Verwaltungs-Raths aus Gründen, die in der Sache liegen, zweckmäßig erſcheint, daß zuerſt das Direktorium und demnächſt erſt der Verwaltungs-Rath erwählt werde, und da mithin die Modalitäten des §. 32. des Statuts beim noch nicht Beſtehen des Verwaltungs-Raths für diesmal nicht beobachtet werden können, ſo ſoll die erſte Wahl in folgender Weiſe ſtattfinden:

a) Die zuerſt vorzunehmende Wahl der Direktion erfolgt unbeſchränkt im Vorſchlage durch die General-Verſammlung

dergeſtalt, daß jedem ſtimmfähigen Mitgliede freiſteht, einen Kandidaten dafür vorzuſchlagen, nach geſchloſſener Kandidatenliſte über jeden Vorgeſchlagenen beſonders abgeſtimmt wird, und nach der ſich aus dieſer Abſtimmung ergebenden relativen Mehrheit der günſtigen Stimmen die Ernennung zu Direktoren oder deren Stellvertreter erfolgt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

b) Hiernächſt erfolgt auf gleiche Weiſe Vorſchlag und Wahl für den Verwaltungs-Rath, doch mit Beachtung der Beſtimmung des §. 47. rückſichtlich des Wohnorts der Aktionäre, ſo daß alſo, wenn unter den ſechzehn, welche die meiſten Stimmen haben, nicht die feſtgeſetzte Zahl von in Stettin und Berlin wohnhaften Aktionären iſt, von dieſen ſo viele, als zur Ergänzung jener Zahl nöthig, an die Stelle derer treten, welche von den ſechzehn die wenigſten Stimmen gehabt haben.

c) Sollte Einer oder der Andere der nicht in der Verſammlung Anweſenden hiernächſt die Wahl ablehnen, ſo tritt für Direktoren der nächſte Stellvertreter derſelben, für dieſen der, welcher bei der Wahl zu Direktoren und Stellvertretern nächſt letzterem die meiſten Stimmen hatte, ein, und auf gleiche Weiſe erfolgt die Ergänzung der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und ihrer Stellvertreter. Wenn hierbei das nachträgliche Eintreten als Stellvertreter der Direktoren auf Jemand fällt, der im Verfolg der Wahlverhandlung demnächſt zum Mitgliede oder Stellvertreter im Verwaltungs-Rathe gewählt worden iſt, ſo ſteht es dieſem frei, zu wählen, welche Stelle er behalten will.

3) Da die Provinz Alt-Pommern wegen der von derſelben auf ſechs Jahre nach vollendetem Bau übernommenen Zins-Garantie für die Mehrzahl erfolgten Zeichnungen ein weſentliches Intereſſe bei der Verwaltung des Unternehmens hat, ſo ſoll während des Baues und für die Dauer der Garantie, der Provinz Alt-Pommern und reſpektive deren Organen diejenige Einwirkung auf die Verwaltung zugeſtanden werden, welche dieſelbe in ihrem Beſchluſſe vom 12. Dezember 1839 ſich vorbehalten hat, und welche derſelben vom Comité im Intereſſe des Unternehmens zugeſtanden worden iſt.

(G. S. 1840. Nr. 2124. S. $\frac{305}{416}$.)

3. Privilegium wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft zum Betrage von 500,000 Thalern, vom 13. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm 12. Oktober 1840 von Uns beſtätigten Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft darauf angetragen worden iſt, derſelben zur Deckung der für den Bau und den Betrieb der Eiſenbahn von Berlin nach Stettin außer dem ſtatutenmäßigen Fonds von 2,724,000 Thalern nöthig werdenden Koſten, die Aufnahme eines Darlehns von 500,000 Thalern Kourant gegen Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zins-Coupons verſehener Obligationen, jede zu 200 Thalern, zu geſtatten, ſo ertheilen Wir in Berückſichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere Landesherrliche Genehmigung zur Emiſſion der gedachten Obligationen unter nachſtehenden Bedingungen:

§. 1. Die Obligationen, auf deren Rückſeite ein Abdruck dieſes Privilegiums beigefügt wird, werden, jede zu 200 Thaler Kourant, in fortlaufenden Nummern von 1 — 2500 ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Geſellſchaft unterzeichnet.

§. 2. Das Darlehn trägt 4 Prozent Zinſen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächſt für ſechs Jahre zwölf halbjährige, vom 1. Juli d. J. an laufende, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zins-Coupons Nr. 1 bis 12. beigegeben. Beim Ablauf dieſer und jeder folgenden ſechsjährigen Periode werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, für anderweite ſechs Jahre neue Zins-Coupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an die Präſentanten des letzten Coupons — mit deſſen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — ſofern nicht vor deſſen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio ſchriftlich Widerſpruch erhoben worden iſt; im Falle eines ſolchen Widerſpruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Dieſe

Beſtimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Coupon beſonders vermerkt.

§. 3. Die Anſprüche auf Zinſenvergütigung erlöſchen, und die Zins-Coupons werden ungültig und werthlos, wenn dieſe nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präſentirt werden.

§. 4. Die Verzinſung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem ſie zur Zurückzahlung fällig ſind. Wird dieſe in Empfang genommen, ſo müſſen zugleich die ausgereichten Zins-Coupons, welche ſpäter als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Coupons verwendet.

§. 5. Zur allmähligen Tilgung der Schuld wird jährlich, vom Jahre 1845 an, ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen verwendet; der Geſellſchaft bleibt jedoch vorbehalten, mit Genehmigung Unſeres Handelsminiſters, nicht nur den Tilgungsfonds zu verſtärken, ſondern auch die ſämmtlichen, noch nicht getilgten Obligationen zur Rückzahlung mit einem Male zu kündigen. Die Beſtimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geſchieht durch Ausloosung Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines, das Protokoll führenden Notarius in einem, vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freiſteht. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooſten Obligationen, ſo wie eine etwaige allgemeine Kündigung, erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter; die erſte Einrückung muß mindeſtens drei Monate vor dem beſtimmten Zahlungstermine ſtattfinden. Die Einlöſung der ausgelooſten Obligationen geſchieht am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1845; die Einlöſung der gekündigten Obligationen kann ſowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres ſtattfinden. Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präſentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelöſten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Ausloosung vorgeſchriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Kommiſſarius jährlich Nachweis geführt.

§. 6. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen

amortiſirt werden, ſo wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen erlaſſen. Für dergeſtalt amortiſirte, ſo wie auch für zerriſſene oder ſonſt unbrauchbar gewordene, an die Geſellſchaft zurückgelieferte und gänzlich zu kaſſirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden während zehn Jahren nach dem Zahlungstermine jährlich einmal von dem Direktorio der Geſellſchaft, behufs der Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſind werthlos, welches von dem Direktorio unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern, alsdann öffentlich zu erklären iſt. Die Geſellſchaft hat wegen ſolcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch kann ſie deren gänzliche oder theilweiſe Bezahlung vermittelſt eines Beſchluſſes der General-Verſammlung aus Billigkeitsrückſichten gewähren.

§. 8. Außer den im §. 5. gedachten Fällen ſind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Geſellſchaft in Stettin zurückzufordern:

a) wenn fällige Zins-Coupons, ungeachtet ſolche gehörig zur Einlöſung präſentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen, oder andern dieſelben erſetzenden Maſchinen, länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Geſellſchaft, in Folge rechtskräftiger Erkenntniſſe, Schulden halber Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn die im §. 5. feſtgeſetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a, b und c. kann das Kapital an demſelben Tage, wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, in dem Falle d. iſt dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgeſehene Fall eingetreten iſt, das Recht der Kündigung in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligation hätte erfolgen ſollen.

§. 9. Zur Sicherung der Verzinſung und Tilgung der Schuld wird feſtgeſetzt und verordnet:

a) Die vorgeſchriebene Verzinſung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinſen und Dividenden an die Aktionäre der Geſellſchaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Geſellſchaft keine zur Eiſenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundſtücke verkaufen; dies bezieht ſich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundſtücke, auch nicht auf ſolche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Poſt-, Polizei- oder ſteuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waaren-Niederlagen abgetreten werden möchten.

c) Die Geſellſchaft darf weder Aktien creiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es ſei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich ſtipulirt werde.

d) Zur Geltendmachung der im §. 8. feſtgeſetzten Rückforderungsrechte iſt den Inhabern der Obligationen das geſammte, bewegliche und unbewegliche Vermögen der Geſellſchaft verhaftet.

Die vorſtehend unter b und c. erlaſſenen Beſtimmungen ſollen jedoch auf diejenigen Obligationen ſich nicht beziehen, die, zur Rückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb ſechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präſentirt werden.

§. 10. Alle in dieſem Privilegium vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müſſen in die allgemeine Preußiſche Staatszeitung, in die Stettiner Zeitung und in die Börſen-Nachrichten der Oſtſee zu Stettin eingerückt werden. Sollte eins dieſer Blätter eingehen, ſo genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen, bis zu anderweitigen mit Genehmigung Unſers Handels-Miniſters zu treffenden Beſtimmungen; ſie muß aber unter allen Umſtänden jederzeit in einer der zu Berlin erſcheinenden Zeitungen erfolgen.

§. 11. Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zins-Coupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Geſellſchafts-Kaſſe in Stettin oder Berlin geleiſtet wird, kann kein Arreſt bei der Geſellſchaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige Landesherrliche Privilegium Allerhöchſt eigenhändig vollzogen und unter Unſerm Königlichen Inſiegel ausfertigen

laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Bodelſchwingh.

(G. S. 1843. Nr. 2337. S. 140.)

---

4. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des Nachtrages zu dem Statut der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, vom 26. Januar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die zunächſt zur Errichtung einer Eiſenbahn von Berlin nach Stettin zuſammengetretene, unterm 12. Oktober 1840 von Uns beſtätigte Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 26. Mai vorigen Jahres die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, als eines integrirenden Theils ihres bisherigen Unternehmens, ſo wie die Erhöhung des urſprünglichen, zu 2,724,000 Thalern angenommenen, Aktien-Kapitals um den Betrag von 1,500,000 Thalern beſchloſſen hat, wollen Wir hierdurch ſowohl zur Anlage der ebengedachten Eiſenbahn von Berlin nach Stargard, als auch zu der vorerwähnten Erhöhung des Aktien-Kapitals Unſere Landesherrliche Genehmigung ertheilen, und den anliegenden, auf Grund der in der General-Verſammlung vom 26. Mai v. J. gefaßten Beſchlüſſe ausgefertigten Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft in allen Punkten beſtätigen. Zugleich beſtimmen Wir, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auch auf das obengedachte Unternehmen einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll nebſt

dem Nachtrage zu dem Geſellſchafts-Statut durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 26. Januar 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Bodelſchwingh.

5. Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, vom 26. Mai 1843.

§. 1. Die Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft nimmt die Anlage einer Eiſenbahn von Stettin nach Stargard in das bisherige Unternehmen mit auf, ſo daß die Eiſenbahn von Stettin nach Stargard als ein integrirender Theil der Berlin-Stettiner Eiſenbahn fortan angeſehen werden ſoll.

§. 2. Zur Deckung der Koſten der Bahnſtrecke von Stettin nach Stargard, der noch zum völligen Ausbaue der Berlin-Stettiner Bahnſtrecke, und Beſchaffung der dazu gehörigen Betriebsmittel erforderlichen Summen, ſo wie zur Beſchaffung eines Beſtandes für außerordentliche Fälle, ſollen 1,500,000 Reichsthaler Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Aktien Litt. A. creirt werden.

§. 3. Auf Höhe von 1,362,000 Thalern ſoll jedem Aktionär freiſtehen, funfzig Prozent ſeines Aktien-Kapitals zu zeichnen, und zu dem Pari-Courſe entgegen zu nehmen.

§. 4. Ueber den Ueberreſt von 138,000 Thalern, und über das, was etwa durch freiwillige Aktienzeichnung nicht aufgebracht würde, ſoll zum Vortheile der ganzen Geſellſchaft disponirt werden.

§. 5. Die hierauf bezüglichen und ſonſtigen ſpeziellen Modalitäten, wie bei dieſer Emittirung der Aktien zu verfahren, ſollen — mit Ausnahme des Punktes ad 4. — dem Direktorio, die Ausführung der Maaßregel ad 4. aber dem Direktorio mit Genehmigung des Verwaltungs-Raths überlaſſen bleiben.

(G. S. 1844. Nr. 2426. S. 59.)

Gedruckt bei A. W. Schade, Grünſtr. 18.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite.
I.	Rheiniſche Eiſenbahn	1
II.	Berlin-Potsdamer Eiſenbahn	30
III.	Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn	52
IV.	Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn	69
V.	Berlin-Sächſiſch-Anhaltſche Eiſenbahn	93
VI.	Berlin-Stettiner Eiſenbahn	126

Druckfehler.

Seite 21, Zeile 11 von unten, ſtatt 16 lies 12.

[illegible] Gesellschafts-Statut durch die Gesetzsammlung [illegible] werden.

[illegible] den 26. Januar 1844.

Friedrich Wilhelm.

[illegible] v. Bodelschwingh.

[illegible] Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, vom 2[illegible]. Mai 184[illegible].

§. 1. Die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft [illegible] soll.

§. 2. Zur Deckung der Kosten der Bahnstrecke von Stettin nach Stargard, der noch zum völligen Ausbaue der Berlin-Stettiner Bahnstrecke, zur Beschaffung der dazu gehörigen Betriebsmittel erforderlichen Summen, so wie zur Beschaffung eines Bestandes für außerordentliche Fälle, sollen 1,500,000 Reichsthaler Berlin-Stettiner Eisenbahn-Aktien Litt. A. creirt werden.

§. 3. Auf Höhe von 1,362,000 Thalern soll jedem Aktionär freistehen, fünfzig Prozent seines Aktien-Kapitals zu zeichnen, und zu dem Pari-Course entgegen zu nehmen.

§. 4. Ueber den Ueberrest von 138,000 Thalern, und über das, was etwa [illegible] werden würde, soll zum Vortheile der ganzen Gesellschaft disponirt werden.

§. 5. Die hierauf bezüglichen und sonstigen speziellen Anordnungen, wie bei dieser Emittirung der Aktien zu verfahren, sollen — mit Ausnahme des Punktes ad 4. — dem Direktorio, die Ausführung der Maaßregel ad 4. aber dem Direktorio mit Genehmigung des Verwaltungs-Raths überlassen bleiben.

(G. S. 1844. Nr. [illegible]. S. [illegible].)

Gedruckt bei [illegible], Grünstr. 18.

Die
Preußiſchen Eiſenbahnen.

Eine

ſyſtematiſch geordnete Sammlung

aller auf die Etablirung von Eiſenbahnen in Preußiſchen Staaten Bezug habenden geſetzlichen Verordnungen, ſo wie ſämmtlicher Statute der bereits Allerhöchſt beſtätigten Eiſenbahn-Geſellſchaften,

zuſammengeſtellt

von

G. M. Kletke,
Bürgermeiſter.

Zweite Abtheilung:

Die Eiſenbahn-Statuten.

Zweites Heft.

Berlin, 1844.
Mylius'ſche Buchhandlung.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
VII.	Bonn-Kölner Eiſenbahn.	1
VIII.	Berlin-Frankfurter Eiſenbahn.	15
IX.	Oberſchleſiſche Eiſenbahn.	39
X.	Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn.	73
XI.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.	91
XII.	Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn.	117
XIII.	Köln-Mindener Eiſenbahn.	143
	Anhang.	166

Druckfehler.

Abth. 2. Hft. 1. S. 26. Zeile 18 von oben ſtatt 1838 lies 1833.
" 2. " 2. " 31. " 16 " unten " 161 " 167.
" 2. " 2. " 43. " 2 " " " 164 " 167.

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
VII.	Bonn-Kölner Eiſenbahn	1
VIII.	Berlin-Frankfurter Eiſenbahn	15
IX.	Oberſchleſiſche Eiſenbahn	39
X.	Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn	73
XI.	Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn	91
XII.	Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn	117
XIII.	Köln-Mindener Eiſenbahn	143
	Anhang	166

Druckfehler.

Abth. 2. Hft. 1. S. 26. Zeile 18 von oben ſtatt 1838 lies 1833.
„ 2. „ 2. „ 34. „ 16 „ unten „ 161 „ 167.
„ 2. „ 2. „ 43. „ 2 „ „ „ 164 „ 167.

VII. Bonn-Kölner Eiſenbahn.

1. Beſtätigungs-Urkunde für die Bonn-Kölner Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 11. Febr. 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir bereits durch Unſere Ordre vom 6. Juli vorigen Jahres zur Anlage einer Eiſenbahn von Bonn nach Köln Unſere Landesherrliche Zuſtimmung ertheilt haben, wollen Wir die Geſellſchaft, welche nach der anliegenden Notariats-Urkunde vom 27. November vorigen Jahres zur Erbauung und Benutzung dieſer Eiſenbahn unter dem Namen: „Bonn-Kölner Eiſenbahn-Geſellſchaft", mit dem nach den weitern Ermittelungen für erforderlich erachteten Grundkapitale von 876,000 Thalern zuſammengetreten iſt, nach der Beſtimmung des Artikels 37. des Handelsgeſetzbuches Unſerer Rheinprovinz als eine anonyme Geſellſchaft hiermit beſtätigen, und das in jener Notariats-Urkunde enthaltene Statut ſammt den danach vereinbarten tranſitoriſchen Beſtimmungen hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe zu §. 3. des Statuts, daß in Betreff der Fortführung der Bahn bis an den Fuß des Siebengebirges Unſere Entſcheidung vorbehalten bleibt, bis dieſe Ausdehnung des Unternehmens nach den beſtehenden allgemeinen Anordnungen zur Beſchlußnahme vorbereitet ſein wird, und daß zur Feſtſtellung des Projekts für die Ausmündung der Bahn und die Anlage des Bahnhofes bei Bonn die beſondere Genehmigung Unſeres Finanzminiſters erforderlich ſein ſoll, ſo wie zu §. 7. des Statuts, daß die Betheiligung bei anderen Eiſenbahn-Unternehmungen nur nach vorgängiger Zuſtimmung Unſeres Finanzminiſters erfolgen darf.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll in Verbindung mit Unſerer vorerwähnten Ordre vom 6. Juli vorigen Jahres nebſt dem Statute und den tranſitoriſchen Beſtimmungen durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 11. Februar 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf von Alvensleben.

2.

Nach dem Antrage des Staatsminiſterii vom 16. vorigen Monats will Ich dem eingeleiteten Unternehmen einer Eiſenbahnanlage von Bonn nach Köln durch eine Aktien-Geſellſchaft mit einem Grundkapital von 750,000 Thalern hierdurch meine Zuſtimmung ertheilen, und zugleich genehmigen, daß dieſe Eiſenbahn, nach erfolgter Beſtätigung des Mir einzureichenden Geſellſchafts-Statuts, in der vorgeſchlagenen Richtung über Brühl durch den Feſtungsrayon nach Köln geführt, und durch eine Zweigbahn mit der von Köln nach Aachen führenden Bahn verbunden werde. Die ſpezielle Feſtſetzung über die Einführung der Bahn in den Feſtungsrayon von Köln bleibt vorbehalten. Auch beſtimme Ich hierdurch, daß die in dem Geſetz über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Sansſouci, den 6. Juli 1840.

An
das Staatsminiſterium. Friedrich Wilhelm.

---

3. Statut der Bonn-Kölner Eiſenbahn-Geſellſchaft,

berathen und beſchloſſen in der General-Verſammlung vom 21. und 27. September 1840.

Bildung, Zweck und Fonds der Geſellſchaft.

§. 1. Unter dem Namen:

„Bonn-Kölner Eiſenbahn-Geſellſchaft",

tritt ein Aktien-Verein zuſammen, welcher die Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Bonn nach Köln mit eventuellem

Anſchluß an die Rheiniſche Eiſenbahn (Köln-Aachener) zum Zweck hat, und zu den anonymen Geſellſchaften nach Maaßgabe des Rheiniſchen Handelsgeſetzbuches gehört. Das Domizil dieſer Geſellſchaft und der Sitz ihrer Verwaltung iſt zu Bonn.

§. 2. Die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchſte Konzeſſion und durch das Geſetz über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 beſtimmt. Diejenigen Vorſchriften dieſes Geſetzes, welche die innere Einrichtung der Geſellſchaft betreffen, und wovon eine fakultative Abweichung nicht zuläſſig iſt, ſind als integrirender Theil des gegenwärtigen Statuts zu betrachten, ohne an den betreffenden Stellen jedesmal wiederholt zu werden. Ebenſo iſt der Vorbehalt der Genehmigung des Staats bei allen Beſchlüſſen, welche derſelben bei ihrer Gültigkeit bedürfen, hier ein- für allemal ſtillſchweigend vorausgeſetzt. Das bezogene Geſetz ſoll den, für die Aktionäre beſtimmten Abdrücken des Statuts beigedruckt werden.

§. 3. Die Richtungslinie der Bahn iſt im Weſentlichen folgende: die Bahn beginnt zu Bonn, nähert ſich dem Vorgebirge bei Roisdorf, Bornheim und Brühl, und geht von da in thunlichſt gerader Richtung nach Köln, wo ſie in der Stadt an einem Punkte ausmündet, welcher nach den bisherigen Verhandlungen von der Staats-Regierung feſtgeſetzt werden wird. Die Geſellſchaft iſt befugt, Zweigbahnen anzulegen:

1) zum Anſchluſſe an die Rheiniſche Eiſenbahn bei Köln;
2) zum Anſchluſſe an den Rhein bei Bonn:
3) zur Ausdehnung der Bahnlinie bis an den Fuß des Siebengebirges.

Dieſe Anlagen ſollen jedoch nur in Folge eines beſonderen Beſchluſſes der General-Verſammlung, und nach vorheriger Beſchaffung der dazu erforderlichen Geldmittel ausgeführt werden.

§. 4. Die Geſellſchaft nimmt das Expropriationsrecht zur Anlage einer Bahn mit doppeltem Geleiſe in Anſpruch. Bei den Terrainacquiſitionen iſt hierauf Rückſicht zu nehmen, jedoch ſoll vorerſt nur eine einfache Bahn mit den nöthigen Ausweichungen erbaut werden.

§. 5. Die Spurweite muß identiſch jene der Rheiniſchen Eiſenbahn ſein.

§. 6. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung der Transportmittel eine noch beſſere und wohlfeilere Förderung als auf der Eiſenbahn und mittelſt Lokomotiven möglich werden, ſo kann die Geſellſchaft auch das neue Förderungsmittel herſtellen und benutzen.

§. 7. Die Geſellſchaft kann mit benachbarten Eiſenbahn-Unternehmern Verträge über gegenſeitige Benutzung ſchließen, oder ſich dabei betheiligen, auch Verbindungswege und Zweigbahnen anlegen, wenn dadurch das Intereſſe der Hauptbahn gefördert wird.

Grundkapital.

§. 8. Das Grundkapital der Geſellſchaft beſteht in 876,000 Thalern Preußiſch Kourant, und zerfällt in 8760 Aktien, jede zu 100 Thalern.

§. 9. Der erſte Zeichner der Aktien bleibt für die Einzahlung nach Maaßgabe des §. 2. des bezogenen Geſetzes vom 3. November 1838 verhaftet. Jedoch kann niemand für mehr als den Nominal-Betrag ſeiner Aktien in Anſpruch genommen werden, außer in dem Falle der verwirkten Konventionalſtrafe wegen Zahlungsverſäumniß (§. 12.).

§. 10. Die Einzahlung geſchieht in Zwiſchenräumen von wenigſtens zwei Monaten, und in Raten von 10 Prozent, jedesmal nach einer dem Zahlungstermine zwei Monat vorhergehenden öffentlichen Aufforderung Seitens der Direktion in den im §. 60. bezeichneten Zeitungen. Bei der erſten Ratenzahlung kommen die zu dem Unkoſtenfonds bereits gezahlten drei Viertel-Prozent in Anrechnung.

§. 11. Die Einzahlungen erfolgen, nach der Wahl der Aktionäre, in Bonn oder Köln an die von der Direktion näher bezeichnet werdenden Empfänger.

§. 12. Die Aktionäre, welche binnen der angekündigten Friſt von zwei Monaten die Zahlung der ausgeſchriebenen Raten nicht leiſten, haben eine Konventionalſtrafe von 10 Prozent von dieſer Rate zum Vortheile der Geſellſchaft verwirkt. Erfolgt die Zahlung aber binnen einem ferneren Monate (alſo binnen drei Monaten von der erſten Aufforderung) nicht, ſo iſt die Konventionalſtrafe verdoppelt, und ſteht der Direktion außerdem das Recht zu, den vollen Nominal-Betrag der in Rückſtand verbliebenen Aktien ein- für allemal nebſt den Konventionalſtrafen einzufordern, reſp. durch alle Rechtsmittel einzutreiben.

§. 13. Nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Direktion die Wahl zwiſchen denjenigen Maaßregeln, wozu die Geſellſchaft durch das bezogene Geſetz §. 2. berechtigt iſt. Ferner ſoll ihr auch alsdann das Recht zuſtehen, von einer begonnenen gerichtlichen Verfolgung des Zahlungsſäumigen in jeder Lage der Sache abzuſtehen, und die Caducität der betreffenden Aktien öffentlich zu erklären.

§. 14. Ueber die Ratenzahlungen werden Partialquittungen, auf den Namen lautend, ertheilt. Dieſe Partialquittungen werden bei der letzten Zahlung gegen die Aktien-Dokumente ausgewechſelt. Bis dahin vertreten erſtere deren Stelle in jeder Hinſicht. Die Ratenzahlungen tragen Zinſen zu 5 Prozent, vom jedesmaligen feſtgeſetzten Zahlungstermine ab, welche bei der letzten Ratenzahlung in Anrechnung kommen.

§. 15. Nach erfolgter Vollauszahlung werden die Aktien-Dokumente unter fortlaufenden Nummern, auf den Inhaber lautend, und 5 Prozent jährlicher Zinſen tragend, ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direktion unterſchrieben. Wegen Ausfertigung der Zins-Coupons und Dividendenſcheine erläßt die Direktion ſeiner Zeit die erforderlichen Bekanntmachungen.

§. 16. Die außer den Zinſen pro Aktie zu vertheilende jährliche Gewinn-Dividende wird durch jedesmaligen Beſchluß der General-Verſammlung feſtgeſetzt.

Amortiſationsverfahren.

§. 17. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Partialquittungen, Aktien, Zins-Coupons oder Dividendenſcheine amortiſirt werden, ſo erläßt die Direktion auf Anſtehen der Betheiligten dreimal, in Zwiſchenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Erfolgt hierüber kein genügender Nachweis binnen zwei Monaten nach der letzten Aufforderung, ſo erklärt die Direktion öffentlich die fehlenden Dokumente für nichtig, und fertigt an deren Stelle, reſp. mit dieſer Vormerkung, neue Dokumente aus. Die Koſten des Amortiſationsverfahrens fallen dem nachſuchenden Aktionäre zur Laſt, welcher auch eine der Direktion genügende Kaution während fünf Jahren zu leiſten hat.

Reſervefonds.

§. 18. Von dem jährlichen reinen Gewinn, welcher nach Berichtigung von 5 Prozent Zinſen und 1 Prozent Dividende, zuſammen 6 Prozent, übrig bleibt, wird der fünfte Theil oder 20 Prozent zur Bildung eines Reſervefonds zurückgehalten. Die Verwendung dieſes Reſervefonds zu Verbeſſerungen der Bahn, des Betriebes, der Verbindungswege und ſo weiter, oder aber zur zinsbaren Anlage für unvorhergeſehene Fälle, wird von dem Verwaltungs-Rathe auf die Vorſchläge der Direktion beſchloſſen. Wenn jedoch der Reſervefonds die Höhe von 60,000 Thalern er-

reicht hat, ſo liegt es in der Befugniß des Verwaltungs-Raths, zu beſchließen, daß der dazu beſtimmte Abzug bis zur ferner nöthig werdenden Ergänzung aufhören, oder ſo lange fortdauern ſoll, bis der Reſervefonds die Summe von 80,000 Thalern erreicht haben würde.

Einrichtung der General-Verſammlung.

§. 19. In jedem Jahre wird wenigſtens eine General-Verſammlung der ſtimmberechtigten Aktionäre zu Bonn gehalten. In welchem Monate dieſelbe ſtattfinden ſoll, bleibt ſpäteren Beſchlüſſen der Geſellſchaft vorbehalten. Die General-Verſammlung wird vier Wochen voraus von der Direktion öffentlich berufen.

§. 20. Stimmberechtigt iſt derjenige Aktionär, welcher wenigſtens fünf Aktien beſitzt.

Sodann berechtigt der Beſitz von fünf bis zehn Aktien zu einer Stimme, von elf bis fünfundzwanzig Aktien zu zwei Stimmen, von ſechsundzwanzig bis fünfundfünfzig Aktien zu drei Stimmen, von ſechsundfünfzig bis neunundneunzig Aktien zu vier Stimmen, von hundert und mehreren Aktien zu fünf Stimmen.

§. 21. Das Stimmrecht kann in der General-Verſammlung nur perſönlich, oder durch einen ſtimmberechtigten Aktionär als Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für Handlungshäuſer aber ſind auch Prokuraträger, ſelbſt wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, zur Ausübung des Stimmrechts befugt. Doch kann ein Bevollmächtigter, einſchließlich ſeiner eigenen Aktien, nicht mehr als funfzehn Stimmen vertreten.

§. 22. Zur Ausübung des Stimmrechts iſt erforderlich, daß die Aktionäre ihren Aktienbeſitz ſechs Wochen vor dem Tage der General-Verſammlung in die Regiſter der Geſellſchaft haben einſchreiben laſſen. Dieſe Einſchreibung erfolgt zum erſtenmale durch die Unterzeichnung des Geſellſchafts-Vertrages, und ſpäter entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines der Direktion genügenden Zeugniſſes über deren Beſitz, und auf ſchriftliches Erſuchen.

§. 23. Ueber die erfolgte Einſchreibung ertheilt die Direktion auf Verlangen Beſcheinigung. Die Ueberſchreibung der Aktien, die Legitimation und die Annahme der Eintrittskarten und Stimmzettel ſoll auch in Köln bei einer von der Direktion zu bezeichnenden Stelle erfolgen können, und zu dem Ende das Aktien-Regiſter der Geſellſchaft doppelt geführt werden. Die Direktion iſt zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Ueberträge zu prüfen, und übernimmt keine Verbindlichkeit in dieſer Hinſicht.

§. 24. Wenigſtens zwei Tage vor der General-Verſammlung müſſen die Aktionäre oder deren Bevollmächtigte ſich darüber legitimiren, daß das Eigenthum der Aktien noch immer ſo beſteht, wie es zuletzt in den Büchern der Geſellſchaft eingeſchrieben war. Dieſe Legitimation geſchieht bei der Direktion entweder durch Vorzeigung der Aktien, oder auf eine ſonſt ihr genügend ſcheinende Weiſe, wobei zugleich die betreffenden Vollmachten hinterlegt werden. Es werden dagegen Eintrittskarten und Stimmzettel zur General-Verſammlung mit Angabe der Zahl der Stimmen, wozu der auf der Karte benannte Inhaber als Eigenthümer, oder als Bevollmächtigter berechtigt iſt, ertheilt.

§. 25. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Präſident des Verwaltungs-Raths oder deſſen Stellvertreter. Derſelbe ſchlägt den Protokollführer und zwei Stimmenſammler für das Wahlgeſchäft der Verſammlung vor. Das Protokoll wird von dem Vorſitzenden, dem Protokollführer, den anweſenden Mitgliedern der Direktion und wenigſtens drei ſonſtigen Aktionären unterſchrieben.

Wahlen und Beſchlüſſe.

§. 26. Alle Wahlen der General-Verſammlung geſchehen durch geheimes Skrutinium, mittelſt Abgabe von nicht unterzeichneten Stimmzetteln, auf deren Rückſeite die Anzahl der Stimmen notirt, und welche unter Vorzeigung der Stimmkarten in die Wahlurne gelegt werden.

§. 27. Jeder Abſtimmende kann für jeden von ihm vertretenen Aktionär einen beſondern Stimmzettel nebſt dem ſeinigen abgeben.

§. 28. Die General-Verſammlung wählt unter der Zahl ſämmtlicher Aktionäre:

zuerſt fünf Direktoren, ſodann fünf Stellvertreter derſelben, und drittens achtzehn Verwaltungs-Räthe.

Die Wahl der fünf Direktoren und der fünf Stellvertreter findet mit abſoluter, jede andere Wahl mit relativer Stimmenmehrheit der Votanten Statt. Unter den mit gleichen Stimmen Gewählten entſcheidet das Loos. Wer die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen erklärt, wird durch denjenigen erſetzt, welcher nach ihm die meiſten Stimmen vereinigt, jedoch mit Feſthaltung der abſoluten Mehrheit für die Direktoren und deren Stellvertreter. Die Direktoren und ihre Stellvertreter können bei der Wahl des Verwaltungs-Raths das Stimmrecht nicht ausüben, ſie können je-

doch für den Wahlakt die Vollmachten, welche ſie etwa beſitzen, übertragen.

§. 29. Die Wahlen und die mit abſoluter Majorität zu faſſenden Beſchlüſſe der General-Verſammlung ſind für alle Aktionäre ohne Ausnahme verbindlich. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet jene des Vorſitzenden.

Direktion.

§. 30. Die Direktion beſteht aus fünf Direktoren und fünf Stellvertretern. Jedes Mitglied der Direktion muß wenigſtens zwanzig Aktien beſitzen oder erwerben, welche für die Dauer ſeiner Amtsführung deponirt und außer Cours geſetzt werden.

§. 31. Die Stellvertreter fungiren im Falle der Verhinderung oder des Ausſcheidens der Direktoren von einer General-Verſammlung zur andern, und werden, in ſo weit ſie fungiren, in jeder Hinſicht als Direktoren betrachtet.

§. 32. Nach Ablauf der erſten zwei Jahre, als dem zum Bau und zur Einrichtung der Bahn etwa anzunehmenden Zeitraume, tritt jährlich (mithin zum Schluſſe des dritten Jahres zum erſten Male) ein Direktor und ein Stellvertreter aus. Die Reihenfolge der Ausſcheidenden bezeichnet zum erſten Male die Minderzahl der Stimmen, womit ſie gewählt wurden, und ſpäter das Dienſtalter. Dieſelben ſind ſofort wieder wählbar.

§. 33. Jedes Mitglied der Direktion iſt befugt, ſeine Stelle niederzulegen, jedoch erſt nach ſechs Wochen vorheriger ſchriftlicher Anzeige dieſes Entſchluſſes an die Direktion und den Verwaltungs-Rath.

§. 34. Wenn die Stelle eines Direktors oder Stellvertreters vor dem Ablaufe ſeiner Amtsdauer vakant wird, ſo erſetzt die nächſte General-Verſammlung dieſe Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Dienſtzeit des Ausgeſchiedenen. Sollte ſich der Fall ereignen, daß die Zahl der Direktoren und Stellvertreter zuſammengenommen nur fünf betrüge, ſo kann der Verwaltungs-Rath die Zahl der Stellvertreter bis zur nächſten General-Verſammlung ergänzen.

§. 35. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte ihren Präſidenten und Vize-Präſidenten. Sie verſammelt ſich wenigſtens ein Mal wöchentlich, und wird außerdem, ſo oft es die Geſchäfte erfordern, vom Präſidenten einberufen. Sie kann aber ſelbſt gegen deſſen Willen zuſammentreten, wenn drei ihrer Mitglieder dies ſchriftlich verlangen und motiviren. Der Präſident

oder zwei Mitglieder können in allen wichtigen Fällen die Vollziehung eines Beſchluſſes ſuspendiren und die Entſcheidung des Verwaltungs-Raths darüber provoziren. Die Direktion kann auch, wenn Gefahr auf den Verzug haftet, den Verwaltungs-Rath außerordentlich einberufen.

§. 36. Die Geſchäfte der Direktion werden unter Leitung des Präſidenten kollegialiſch verhandelt; die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei gleichen Stimmen entſcheidet jene des Vorſitzenden. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit und Unterſchrift von wenigſtens drei Mitgliedern erforderlich. Ueber die jedesmaligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, und daſſelbe von den Anweſenden unterzeichnet.

§. 37. Die Ausfertigung wichtiger Urkunden, Verträge und Kaſſendispoſitionen wird vom Präſidenten und zwei Direktoren unterzeichnet. Die übrigen Skripturen, Korrespondenz und ſo weiter, nachdem deren Gegenſtand im Kollegio berathen worden, kann der Präſident oder ein delegirter Direktor allein unterzeichnen.

Funktionen der Direktion.

§. 38. Die Direktion leitet nach beſter Einſicht alle Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft; ſie vollzieht unter Beobachtung des Statuts alle Handlungen, welche ihr zur zweckmäßigen Herſtellung und Benutzung der Eiſenbahn, und überhaupt zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes dienlich und erforderlich ſcheinen. Die Direktion beſorgt die Einnahme und Ausgabe, die ordnungsmäßige Verrechnung der Geſellſchaftsgelder und die angemeſſene Rentbarmachung der Kaſſenbeſtände, ſo wie des Reſervefonds. Die Direktion vertritt die Geſellſchaft in ihren Beziehungen nach Außen auf das vollſtändigſte, namentlich bei allen Verhandlungen mit Staats-, Gerichts- und Gemeindebehörden, ſo wie bei der Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, bei allen gerichtlichen Verhandlungen, bei Löſchung von Hypotheken und Verzichtleiſtung auf Hypothekenrechte, und überhaupt bei Verträgen aller Art.

§. 39. Die Direktion bedarf zur Vertretung der Geſellſchaft keiner Spezialvollmacht für die Fälle, wo die Geſetze eine ſolche bei dem gewöhnlichen Mandatsverhältniſſe vorſchreiben. Zur offiziellen Legitimation der Direktion genügt die Bekanntmachung ihrer Ernennung in den §. 60. bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 40. Die Direktion iſt befugt, ſich einen Subdirektor zuzugeſellen, und demſelben die Führung der laufenden Geſchäfte

und deren Signatur zu ertheilen. Die Direktion iſt auch befugt, einzelne ihrer Mitglieder zur Beſorgung beſonderer Funktionen zu delegiren.

§. 41. Es dürfen keine Perſonen für den Dienſt der Geſellſchaft auf längere Zeit als ſechs Jahre engagirt, noch Penſionen zu Laſten der Geſellſchaft bewilligt werden.

§. 42. Die Auswahl des Perſonals der Beamten der Geſellſchaft, deren Anſtellung und Entlaſſung ſteht der Direktion zu. Ueber die zu creirenden Stellen, die darauf bezügliche Beſoldung, Kaution und Dienſtinſtruktion, hat die Direktion dem Verwaltungs-Rathe motivirte Anträge zur Entſcheidung vorzulegen.

§. 43. Die Direktion iſt außer den bereits genannten Fällen auch bei Beſchlüſſen über:

a) die Wahl der Banquierhäuſer für die Geldgeſchäfte der Geſellſchaft,
b) die Feſtſetzung des Bahngeldes,
c) die Feſtſetzung des Frachttarifs für den Perſonen- und Waarentransport,
d) die Anſtellung des Subdirektors, und
e) jene des Bahn-Ingenieurs an die vorgängige Genehmigung des Verwaltungs-Raths gebunden.

§. 44. Die Direktion iſt gehalten, dem Verwaltungs-Rathe:

1) während der Bauzeit halbjährig, und nach vollendeter Bahn jährlich einen Budget-Etat über Einnahme und Ausgabe zur Genehmigung und Feſtſtellung vorzulegen;
2) vierteljährlich einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Fortgang des Geſchäfts zu erſtatten;
3) binnen drei Monaten nach Abſchluß jedes Kalenderjahres vollſtändige Rechnung zu legen.

§. 45. Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Erſatz für Reiſekoſten oder andre durch ihre Funktionen veranlaßte Ausgaben eine Entſchädigung für ihre Mühwaltung, welche, ſo wie die Norm ihrer Vertheilung, von dem Verwaltungs-Rathe feſtgeſetzt wird. Dieſelbe ſoll, ſobald es thunlich iſt, in einer Tantieme am Reinertrag beſtehen, und alsdann von der General-Verſammlung beſtimmt werden.

Verwaltungs-Rath.

§. 46. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus achtzehn Mitgliedern. Jährlich ſcheidet ein Drittel davon aus, und wird durch neue Wahl der General-Verſammlung erſetzt. Der Austritt wird

durch das Dienſtalter, und bei gleichem Alter durch das Loos beſtimmt. Die Austretenden ſind wieder wählbar. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths muß wenigſtens zehn Aktien beſitzen oder erwerben, welche während ſeiner Amtsdauer außer Cours geſetzt und deponirt werden.

§. 47. Der Verwaltungs-Rath wählt aus ſeiner Mitte einen Präſidenten und Vizepräſidenten für die Dauer von einer General-Verſammlung zur andern. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich alle drei Monate in Bonn, auf eine vom Vorſitzenden vierzehn Tage vorher an jedes Mitglied zu erlaſſende Einladung, und außerdem, wenn der Präſident es zur Erledigung der Geſchäfte für nöthig erachtet, oder wenn es von ſechs Mitgliedern ſchriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

§. 48. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen außer dem Präſidenten wenigſtens acht Mitglieder anweſend ſein. Die Geſchäfte werden kollegialiſch verhandelt, und darüber nach Stimmenmehrheit entſchieden, bei deren Gleichheit entſcheidet jene des Vorſitzenden. Das Protokoll wird von allen Anweſenden unterſchrieben. Die Ausfertigung der Beſchlüſſe erfolgt mit drei Unterſchriften, nämlich des Vorſitzenden und zweier Räthe. Bei der Korreſpondenz genügt die Unterſchrift des Präſidenten oder des Vizepräſidenten.

§. 49. Der Verwaltungs-Rath vertritt die Geſellſchaft der Direktion gegenüber, und führt die Kontrole über deren Geſchäftsverwaltung, ſo wie über die Vollziehung des Statuts. Der Verwaltungs-Rath beſchließt über die ſeiner Genehmigung vorbehaltenen Angelegenheiten der Geſellſchaft, über alle Anträge der Direktion, und iſt verpflichtet, auf jedesmaliges Erſuchen derſelben ſein Gutachten ſchriftlich zu ertheilen. Der Verwaltungs-Rath ſtellt die von der Direktion vorzulegenden Ausgabe- und Einnahme-Etats feſt, vernimmt deren Quartal- und Jahresbericht, prüft die Jahresbilanz und ertheilt darüber, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge.

§. 50. Der Verwaltungs-Rath iſt befugt, von der Direktion alle, das Geſchäft betreffende Aufſchlüſſe zu verlangen, Einſicht aller Bücher, Beſchlüſſe und Skripturen zu nehmen, außergewöhnliche Kaſſenreviſionen zu halten, und überhaupt alle Maaßregeln zu ergreifen, die ihm zur Kontrole angemeſſen erſcheinen, ohne jedoch in den Wirkungskreis der Direktion oder in den Geſchäftsgang ſtörend einzugreifen. Zur Ausübung dieſer Kontrol-Maaßregeln iſt der Präſident des Verwaltungs-Raths an und für ſich

ermächtigt; andere Mitglieder bedürfen aber zu derſelben eines Auftrages vom Kollegium.

§. 51. Der Verwaltungs-Rath, ſo wie der Präſident deſſelben, iſt berechtigt, ohne Mitwirkung der Direktion, eine außergewöhnliche General-Verſammlung zu berufen. Bei jeder derartigen Einberufung des Verwaltungs-Raths ſowohl, als der General-Verſammlung muß die Veranlaſſung dazu ſummariſch angegeben werden. Uebrigens bleiben Form und Friſt der Einberufung die gewöhnlichen. In allen Fällen, wo eine Verletzung des Statuts von Seiten der Direktion zur Kenntniß des Verwaltungs-Raths kommt, iſt derſelbe verpflichtet, eine außergewöhnliche General-Verſammlung zu berufen.

§. 52. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths erhalten keine Entſchädigung für ihre Mühwaltung, ſelbſtredend aber Erſatz ihrer Auslagen an Reiſe- und andern Koſten.

§. 53. Vor dem Beginn des Bahnbaues wird eine gemeinſchaftliche Sitzung der Direktion und des Verwaltungs-Raths unter dem Präſidio des letzteren gehalten, um über den Bau- und Betriebsplan, den Koſtenanſchlag und die Art der Ausführung das Nähere zu verabreden. Die Ausführung bleibt alsdann Sache der Direktion, welche, bei etwa eintretenden erheblichen Abweichungen von dem Plane, eine neue gemeinſchaftliche Sitzung beantragen wird. Bei dieſen gemeinſchaftlichen Berathungen hat jeder Anweſende, ohne Unterſchied zu welchem Kollegio er gehört, eine Stimme, und wird, wie gewöhnlich, nach Stimmenmehrheit entſchieden.

Funktionen der General-Verſammlung.

§. 54. Die regelmäßig alle Jahre zu haltende General-Verſammlung der Aktionäre hört den Jahresbericht der Direktion über die Lage und den Gang der Angelegenheiten der Geſellſchaft, nimmt Einſicht von der durch den Verwaltungs-Rath geprüften und dechargirten Jahresbilanz. Die General-Verſammlung ſchreitet zur neuen Wahl der ausgeſchiedenen Mitglieder der Direktion und des Verwaltungs-Raths.

§. 55. Die General-Verſammlung beſchließt über die Anträge der Direktion, des Verwaltungs-Raths und einzelner Aktionäre. Die von der Direktion oder dem Verwaltungs-Rathe ausgehenden Anträge müſſen unter dieſen beiden Kollegien wenigſtens acht Tage vor der General-Verſammlung wechſelſeitig mitgetheilt worden ſein, um auf deren Abſtimmung beſtehen zu können. Einzelne

Aktionäre haben nur dann ein Recht, auf Abſtimmung über ihre Anträge zu beſtehen, wenn die General-Verſammlung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben im Allgemeinen entſchieden hat, daß darüber abgeſtimmt werden ſoll.

§. 56. Insbeſondere ſind folgende Angelegenheiten der Geſellſchaft an die Beſchlüſſe der General-Verſammlung gebunden:

a) Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien;
b) Creirung von Anleihen, worunter aber die vorübergehende Benutzung des Kredits bei Banquiers nicht zu begreifen iſt;
c) Anlage von Zweigbahnen;
d) Betheiligung bei andern Eiſenbahnen oder Vereinigung zu gegenſeitiger Benutzung;
e) Abänderung des Statuts;
f) Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 57. Abänderungen des Statuts müſſen bei der Einberufung der General-Verſammlung, wenn auch nur im Allgemeinen, zugleich mit angekündigt werden, und können nur mit einer Majorität von drei Vierteln der anweſenden Stimmen beſchloſſen werden.

§. 58. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer für dieſen Zweck beſonders berufenen General-Verſammlung durch eine Majorität von drei Vierteln der anweſenden Stimmen beſchloſſen werden. Bei dieſer General-Verſammlung hat jede Aktie eine Stimme. Der für die Auflöſung ſprechende Beſchluß wird durch die §. 60. bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und die Auflöſung kann erſt drei Monate nachher erfolgen.

Allgemeine Beſtimmungen.

Schiedsrichter.

§. 59. Alle Streitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und Aktionären ſollen durch drei Schiedsrichter entſchieden werden. Dieſelben ſollen, wenn die Partheien ſich nicht über alle drei vereinigen, durch das Handelsgericht von Köln ernannt werden, und ihre Entſcheidung binnen acht Tagen nach dem von ihnen den Partheien zur Verhandlung bezeichneten Termine abgeben.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 60. Alle im gegenwärtigen Statute vorgeſehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen oder Aufforderungen ſind genügend erlaſſen und für alle Aktionäre ohne Ausnahme rechtsverbindlich, wenn ſie in einer Kölner, Aachener, Frankfurter Zei-

tung, und in einem Bonner öffentlichen Blatte erſchienen ſind. Außer den genannten kann die Direktion, ohne dazu verpflichtet zu ſein, auch andere Blätter zur Veröffentlichung benutzen, je nachdem das Intereſſe der Sache dies anräthlich macht.

Tranſitoriſche Beſtimmungen,

betreffend die einſtweilige Verwaltung bis zur Ausfertigung der Konzeſſions-Urkunde, reſpektive der Allerhöchſten Beſtätigung dieſes Statuts.

Da durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 6. Juli d. J. das eingeleitete Unternehmen der Bonn-Kölner Eiſenbahn die Landesherrliche Genehmigung mit Verleihung des Expropriationsrechts erhalten hat, und demnächſt die Königliche Beſtätigung des gegenwärtigen Statuts zu gewärtigen ſteht, ſo wird hiermit von ſämmtlichen Intereſſenten beſchloſſen:

I. Die auf den Grund des vorſtehenden Statuts erfolgenden Wahlen der Direktion und des Verwaltungs-Raths ſollen nach Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts bleibende Gültigkeit haben, ſo daß es alsdann nicht nöthig iſt, neue Wahlen vorzunehmen.

II. Bis dahin iſt die Vertretung der Intereſſen ſämmtlicher Theilnehmer der beſagten Direktion und dem Verwaltungs-Rathe als Bevollmächtigten und übrigens nach den Normen dieſes Statuts anvertraut und aufgetragen.

Insbeſondere wird die Direktion hiermit ermächtigt, die noch erforderlichen Verhandlungen mit der Königl. Staats-Regierung und den Behörden fortzuſetzen, und bis zum Schluſſe zu führen. Das Reſultat dieſer Verhandlungen ſoll dem Verwaltungs-Rathe zur Genehmigung Namens der Geſellſchaft vorgelegt werden.

III. Die Direktion übernimmt alle Vorbereitungsarbeiten, den Kaſſenbeſtand und die Skripturen des proviſoriſchen Ausſchuſſes, welcher heute ſeine Funktionen niederlegt, und ertheilt darüber Entlaſtung.

IV. Da es ſehr wünſchenswerth und vortheilhaft für die Geſellſchaft iſt, daß die Grundarbeiten noch vor dem Winter beginnen, ſo wird die Direktion ebenfalls ſpeziell ermächtigt:

a) von allen Aktien binnen zwei Monaten zehn Prozent zu erheben, welche die Intereſſenten ſich hiermit verpflichten, ohne fernere Aufforderung an die öffentlich näher anzuzeigenden Banquiers zu zahlen;

b) alle Vorarbeiten und Einleitungen zum Bau der Bahn

zu beſorgen, namentlich einen vorläufigen Vertrag mit einem bewährten Bahningenieur zu ſchließen, die Bahnlinie nochmals ganz genau abſtecken und nivelliren zu laſſen, die betreffenden Eigenthümer zu ermitteln, mit ihnen in Unterhandlung zu treten und die nöthigen Acquiſitionen zu machen, in ſoweit dies ohne dermalige Anwendung des Expropriationsverfahrens geſchehen kann;

c) alle damit verbundenen Koſten und Ausgaben zu beſtreiten, Vorſchuß bei Banquiers auf Rechnung der beſagten zehn Prozent zu nehmen, und Verträge mit Beamten, jedoch nur bedingsweiſe und auf Kündigung zu ſchließen.

(G. S. 1841. Nr. 2141. S. 30.)

VIII. Berlin-Frankfurter Eiſenbahn.

1. Statut der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 15. Mai 1841, und der darin allegirten Allerhöchſten Kabinetsordre vom 28. März 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem bereits durch die Ordre vom 28. März 1840 die Landesherrliche Zuſtimmung zur Anlage einer Eiſenbahn von Berlin nach Frankfurt a. d. O. ertheilt worden iſt, wollen Wir die Geſellſchaft, welche nach der anliegenden gerichtlichen Urkunde vom 26. Juni v. J. zur Erbauung und Benutzung dieſer Eiſenbahn unter dem Namen: „Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft", zuſammengetreten iſt, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit beſtätigen und das in jener Urkunde enthaltene Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe, daß zu dem in den §§. 15 und 55. gedachten Reſervefonds jährlich höchſtens ein Prozent des Aktienkapitals zu nehmen iſt, und der Geſammtbetrag deſſelben zehn Prozent dieſes Kapitals nicht überſchreiten darf.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll in Verbindung mit der vorerwähnten Ordre vom 28. März v. J. nebſt dem Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Berlin, den 15. Mai 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

---

2. Statut für die Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 26. Juni 1840.

Mit Allerhöchſter Genehmigung iſt eine Aktien-Geſellſchaft zu dem Zwecke zuſammengetreten, für gemeinſchaftliche Rechnung der Aktionäre eine Eiſenbahn zur Verbindung Berlins mit Frankfurt a. d. O. zu erbauen, zu unterhalten und zum Transporte von Perſonen, Waaren und andern Gegenſtänden zu benutzen. Die Beſtimmungen über die Verfaſſung der Geſellſchaft und die Art der Ausführung des von ihr beabſichtigten Unternehmens werden durch das nachſtehende Statut vertragsmäßig feſtgeſetzt.

I. Bildung, Geſchäftsumfang und Fonds der Geſellſchaft.

§. 1. Die Geſellſchaft wird unter der Benennung:

„Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft",

von Aktionären gebildet. Berlin iſt ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung und das Königliche Stadtgericht zu Berlin ihr Gerichtsſtand.

§. 2. Der eben ausgeſprochene Zweck beſtimmt im Allgemeinen den Geſchäftsumfang der Geſellſchaft. Die Bahn ſoll von Berlin, vorbei bei Köpenick und über Fürſtenwalde nach Frankfurt hin erbaut werden, und im Weſentlichen die Richtung inne halten, welche vom Staat bereits genehmigt iſt. Sie ſoll zur Benutzung von Transporten mit eiſernen Schienen belegt, und in der vom Komité vorgeſchlagenen Art konſtruirt werden. Weſentliche Abänderungen der Richtungslinie und der Konſtruktion der Bahn, ſo wie die Einrichtung von Zweigbahnen oder ſonſtigen Kommunikationswegen, bleiben ſpäteren Beſchlüſſen unter Genehmigung des Staates vorbehalten. Zum Bau der Bahn gehört die Einrichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

§. 3. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder durch höhere Beſtimmung dazu veranlaßt werden ſollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Perſonen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes, zu geſtatten. Sie behält ſich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzender Eiſenbahnen über die gemeinſchaftliche Benutzung der beiderſeitigen Bahnen, oder einer derſelben, oder über ihre anderweitige Betheiligung bei ſolchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu ſchließen.

§. 4. Zur Ausführung des in §. 2. beſchriebenen Baues und zur Anſchaffung der erſten Transportmittel wird ein Kapital von 2,200,000 Thalern Preuß. Kour. für erforderlich und ausreichend erachtet. Daſſelbe wird durch ſucceſſive Einzahlungen des Nominal-Betrages von 22,000 Stück Aktien à 100 Thaler zuſammengebracht, zu dem die Mitglieder der Geſellſchaft nach den unten folgenden Beſtimmungen verpflichtet ſind.

II. Rechte und Pflichten der Aktionäre.

§. 5. Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend ſtempelfrei ausgefertigt. Eine Aktie darf nicht eher ausgegeben werden, als bis der volle Betrag für dieſelbe zur Geſellſchafts-Kaſſe berichtigt iſt.

§. 6. Der Betrag der Aktien wird in Theilzahlungen von fünf bis zehn Prozent erhoben, und bei der erſten Rate das bereits gezahlte halbe Prozent angerechnet. Die Zahlungszeit beſtimmt die Direktion mit Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths entweder durch die Zeitungen (§. 68.), oder durch ſpezielle Aufforderung an die Aktionäre. Die desfallſige Bekanntmachung muß ſpäteſtens vier Wochen vor dem jedesmaligen letzten Zahlungstage ergehen.

§. 7. Ueber die ſolchergeſtalt zu leiſtenden Theilzahlungen werden von der Direktion nach der Zahl der Aktien Quittungs-Bogen ausgefertigt, die auf den Namen der einzelnen Geſellſchafts-Mitglieder lauten und mit den künftigen Aktien-Nummern verſehen ſind. Die Ausfertigung erfolgt auf die Namen der Geſellſchafts-Mitglieder, auf deren zu dem Geſellſchafts-Kapital gezeichneten Antheil die, nach der Vereinbarung des gegenwärtigen Statuts,

erſte Einſchußzahlung geſchieht. Dieſelben haben alle Rechte und Pflichten erſter Aktienzeichner, und nehmen Theil an den Rechten und Pflichten der Geſellſchaft nach Maaßgabe dieſes Statuts.

§. 8. Die auf den Namen ausgefertigten Quittungs-Bogen können zwar cedirt werden, deſſen ungeachtet bleibt aber derjenige, auf deſſen Namen der Quittungs-Bogen lautet, als urſprünglicher Aktionär für die Einzahlung des vollen Betrages der entſprechenden Aktien verhaftet, und kann ſich davon durch keine Ceſſion befreien. Der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, in der Folge, wenn vierzig Prozent eingezahlt ſind, die Freilaſſung der urſprünglichen Aktionäre von der ferneren Verhaftung zu beſchließen (cfr. §. 39. Nr. 5.). Bis dieſer Beſchluß gefaßt iſt, werden alle Einzahlungen als für Rechnung des, in dem Quittungs-Bogen benannten Aktionärs geleiſtet, angeſehen, und die Geſellſchaft iſt von etwaigen Ceſſionen deſſelben Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

§. 9. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens an dem letzten Zahlungstage (§. 6.), ſo verfällt er für jeden Quittungs-Bogen, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalſtrafe von fünf Thalern, welche die Geſellſchaft, außer der rückſtändigen Rate und den geſetzlichen Verzugszinſen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt iſt. Es ſteht ihr aber auch frei, den Aktionär ohne prozeſſualiſches Verfahren ſeines Rechts aus dem Quittungs-Bogen für verluſtig zu erklären, letzteren von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kaſſiren. Geht derſelbe binnen acht Tagen nach öffentlich erlaſſener Aufforderung (cfr. §. 68.) nicht ein, ſo wird er für annullirt erklärt, und daß dies geſchehen, unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des kaſſirten oder annullirten Quittungs-Bogens wird alsdann ein anderer unter einer neuen Aktiennummer ausgefertigt und durch einen vereideten Mäkler für Rechnung des geſtrichenen Aktionärs verkauft. Aus der Löſung wird die rückſtändige Rate nebſt Zinſen und der Konventionalſtrafe, ſo weit es möglich, berichtigt; der Aktionär bleibt aber für den etwaigen Ausfall, ſo wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der urſprünglichen Aktionäre aufhört (§. 8.) der Geſellſchaft perſönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Ueberſchuß.

§. 10. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen, wegen welcher er der urſprünglichen Verpflichtung noch nicht entlaſſen iſt, den Quittungs-Bogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen

des Zahlenden ausgeſtellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den ſpäter vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 11. Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft (§. 8.) iſt nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten, oder ihm gehörig cedirten Quittungs-Bogen als deſſen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einſchüſſe auf einen ſolchen Bogen werden daher nur bei Produktion deſſelben angenommen. Wird ein ſolcher Einſchuß nicht ſpäteſtens bis zum letzten Zahlungstage (§. 6.) geleiſtet, ſo verfallen die für den Quittungs-Bogen, bei welchem der Verzug eintritt, früher gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft, der Bogen ſelbſt und die für denſelben etwa ertheilten Interimsbeſcheinigungen werden für erloſchen erklärt, und die hierdurch wegfallende Aktiennummer wird öffentlich (§. 68.) bekannt gemacht. An der Stelle des annullirten Quittungs-Bogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, als der frühere, begründet, unter einer neuen Aktiennummer ausgefertigt und zum Beſten der Geſellſchaft, gegen Einzahlung der bereits eingeſchriebenen Prozente, an einen neuen Aktionär ausgegeben.

§. 12. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages eines Quittungs-Bogens wird dem darin benannten Aktionär, oder demjenigen, welcher ſich durch eine vollſtändige Ceſſion als deſſen rechtmäßiger Beſitzer ausweiſet, gegen Rückgabe deſſelben, die mit der nämlichen Nummer verſehene Aktie ausgehändigt.

§. 13. Die Richtigkeit der Ceſſion eines Quittungs-Bogens zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 14. Ein nicht annullirter Quittungs-Bogen, hinſichtlich deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 8.), muß, wenn er als verloren angezeigt wird, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor er durch einen andern erſetzt, oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Art muß eine verloren gegangene Aktie ſelbſt mortifizirt werden, bevor eine andere unter einer neuen Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

§. 15. Die Aktionäre erhalten von dem Aktien-Kapital fünf Prozent jährliche Zinſen und Dividenden, d. h. verhältnißmäßigen Antheil an dem, nach Abzug aller Ausgaben, der Zinſen und eines Betrages für den Reſervefonds, verbleibenden Gewinn der Geſellſchaft.

§. 16. Die Zinſen auf die Einſchüſſe bis zur völligen Berich-

tigung des ganzen Betrages der Aktien werden, von den auf den Quittungs-Bogen zu verzeichnenden Tagen der Einzahlung ab, durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen berichtigt, und es enthalten daher die über die letzteren auf den Quittungs-Bogen zu vermerkenden Beſcheinigungen zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigungen der von den früheren Einſchüſſen bis dahin aufgelaufenen Zinſen. Durch Ceſſion eines Quittungs-Bogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe ohne Weiteres mit übertragen.

§. 17. Vom Verfalltage der letzten Einzahlung ab werden die Zinſen halbjährlich, und zwar im Auguſt und Februar, für das jedesmal letztvergangene Kalenderhalbjahr (beziehungsweiſe das erſte Mal für die darnach zu berechnende Kalenderzeit) bei der Geſellſchafts-Kaſſe auf beſondere Zins-Coupons, die zu jeder Aktie für eine angemeſſene Reihe von Jahren ausgegeben und der Zahl nach auf den Aktien vermerkt werden, erhoben.

§. 18. Dagegen erfolgt die Zahlung der Dividenden alljährlich für das letztverfloſſene Kalenderjahr auf ausgereichte, der Zahl nach auf den Aktien vermerkte, beſondere Dividendenſcheine, nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung.

§. 19. Zinſen und Dividenden, deren Erhebung innerhalb vier Jahre, von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab, nicht geſchehen iſt, oder zu deren Erhebung ſich Niemand gemeldet hat, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft.

§. 20. Jeder Aktionär hat nach Verhältniß der Zahl ſeiner Aktien Antheil an dem geſammten Eigenthum, dem Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft; er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derſelben nur mit dem Betrage ſeiner Aktien, niemals aber mit ſeinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Einſchüſſen und Aktien bereits erhobenen Zinſen und Dividenden.

§. 21. Verbleibt von dem Aktien-Kapital nach Erreichung des in den §§. 2 und 3. ausgeſprochenen Zweckes ein Ueberſchuß, ſo wird derſelbe den Inhabern der Aktien verhältnißmäßig zurückgezahlt.

§. 22. Die Vermehrung des Aktien-Kapitals durch Ausgabe von Aktien über das im §. 4. beſtimmte Maximum von 2,200,000 Thalern, desgleichen die Kontrahirung von Darlehnen über dieſen Betrag hinaus, iſt nur in Folge eines nach §. 34. dieſes Statuts zu faſſenden Beſchluſſes der Aktionäre zuläſſig. Jede Aktien-Vermehrung und Darlehns-Aufnahme bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Staats.

III. Verfaſſung der Geſellſchaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 23. Die Geſellſchaft handelt entweder unmittelbar in General-Verſammlung, oder mittelbar durch einen Verwaltungs-Rath, durch die Direktion oder durch Beamte. Verwaltungs-Rath und Direktion werden von den Aktionären in einer General-Verſammlung gewählt, und haben ihrerſeits, nach Maaßgabe des Statuts, die Wahl und Ernennung der Beamten, ingleichen die des Rechtskonſulenten und der Baumeiſter.

A. General-Verſammlung.

§. 24. General-Verſammlungen der Aktionäre werden von dem Verwaltungs-Rathe einberufen und in Berlin gehalten. Regelmäßig finden ſie alljährlich im dritten oder vierten Monat des Jahres Statt, außerordentlich nur dann, wenn der Verwaltungs-Rath ſie für nöthig hält, oder wenn die Direktion ihre Einberufung beantragt.

§. 25. Die Einladung zu den General-Verſammlungen geſchieht durch die Zeitungen (§. 68.) vier Wochen vor dem zu beſtimmenden Tage, und zwar zu den ordentlichen, in ſofern darin keine des Beſchluſſes durch relative Stimmenmehrheit bedürfende Gegenſtände zur Berathung gebracht werden ſollen, ohne Angabe der darin zu verhandelnden Geſchäfte, zu den außerordentlichen, mit kurzer Andeutung derſelben. Sollten in ordentlichen Verſammlungen des Beſchluſſes durch relative Stimmenmehrheit bedürfende Gegenſtände berathen werden, ſo müſſen ſie bei der Einberufung einzeln angezeigt ſein.

§. 26. Die Thätigkeit der General-Verſammlungen umfaßt:

A. die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, der Mitglieder der Direktion und der Stellvertreter der letzteren;

B. die Beſchlußnahme

1) über Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft durch Zweig- und Verbindungsbahnen,
2) über Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals durch Ausgabe von Aktien oder Kontrahirung von Darlehnen,
3) über Ergänzungen und Abänderungen des Statuts,
4) über ſolche Rechnungserinnerungen des Verwaltungs-Raths, in Betreff welcher derſelbe ſich mit der Rechnung legenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich der weitern ſchiedsrichterlichen Berufung,
5) über die vom Verwaltungs-Rathe vorläufig ausgeſpro-

chene Suspenſion ſeiner eigenen Mitglieder oder der Mitglieder der Direktion,

6) über alle Angelegenheiten oder Intereſſen der Geſellſchaft, die ihr vom Verwaltungs-Rathe, von der Direktion oder von einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden,

7) über Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen,

8) über Auflöſung der Geſellſchaft.

Zur Ausführung der Beſchlüſſe über die zu B. 1. 2. 3. 8. benannten Gegenſtände iſt die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 27. Die Stimmfähigkeit der Aktionäre wird durch den eigenthümlichen Beſitz von mindeſtens zehn Aktien bedingt, und ſteigt demnächſt um je eine Stimme für jede fernere zehn Aktien, bis zu zehn Stimmen einſchließlich. Ein Stimmrecht von mehr als zehn Stimmen iſt kein Eigenthümer von Aktien auszuüben befugt. Die nicht ſtimmberechtigten Aktionäre können dennoch der General-Verſammlung beiwohnen, auch derſelben Anträge beilegen.

§. 28. Der General-Verſammlung beizuwohnen, und darin die Rechte der Aktionäre auszuüben, ſind nur diejenigen berechtigt, welche ſpäteſtens 8 Tage vor der Verſammlung die eigenthümlich beſeſſenen Aktien, oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungs-Bogen in dem Büreau der Geſellſchaft, oder ſonſt auf eine der Direktion genügende Weiſe niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen ſie berechtigt ſind, nachgewieſen haben. Hierüber empfangen ſie eine Beſcheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Verſammlung dient. Dieſe in der letztern vorzulegenden Beſcheinigungen liefern den Nachweis der Zahl der in derſelben anweſend geweſenen Aktionäre und der ihnen zugeſtandenen Stimmen. Am nächſten Tage nach dem Schluſſe der General-Verſammlung können die deponirten Quittungs-Bogen oder Aktien, gegen Rückgabe der darüber ertheilten Beſcheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

§. 29. Stimmberechtigte Aktionäre können ſich nur durch andere mit beglaubter Vollmacht verſehene Aktionäre vertreten laſſen. Die Vollmachten müſſen jedoch gleichzeitig mit den Aktien ſelbſt (§. 28.) im Büreau der Geſellſchaft niedergelegt werden. Frauen ſind von dem perſönlichen Erſcheinen ausgeſchloſſen. Nichterſcheinende Aktionäre ſind den Beſchlüſſen der Anweſenden unterworfen.

§. 30. Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths oder deſſen Stellvertreter führt den Vorſitz in der Verſammlung. Ueber die Verhandlungen in derſelben wird ein gerichtliches Protokoll aufgenommen und von dem Vorſitzenden, den anweſenden Direktoren und von fünf nicht zu den Beamten der Geſellſchaft gehörenden Aktionären unterſchrieben. Das Protokoll, welchem ein von dem Vorſitzenden anzufertigendes und von den anweſenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und deren Stimmen beizufügen iſt, hat für die Mitglieder der Geſellſchaft, ſowohl unter einander als in Beziehung auf ihre Vertreter, volle Beweiskraft.

§. 31. In den regelmäßigen General-Verſammlungen erſtattet der Vorſitzende:

1) den Bericht über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres unter Vorlegung des Direktoral-Berichts und des Rechnungs-Abſchluſſes, die auch den einzelnen Aktionären mitgetheilt ſein müſſen, veranlaßt alsdann
2) die erforderlichen Wahlen, und bringt demnächſt
3) die übrigen Gegenſtände in der ihm nöthig ſcheinenden Reihefolge zur Berathung.

§. 32. In jeder General-Verſammlung kann auch die Direktion einen ihr nöthig ſcheinenden Vortrag durch eins ihrer Mitglieder halten laſſen. Verwaltungs-Rath und Direktion müſſen ſich ihre Vorträge mindeſtens fünf Tage vor der Verſammlung gegenſeitig mittheilen.

§. 33. Auch jedem Aktionär ſteht es frei, beſondere Anträge zur Beſchlußnahme der General-Verſammlung vorzulegen; ſie müſſen jedoch dem Vorſitzenden ſpäteſtens vierzehn Tage vor der General-Verſammlung ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls ihm freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen. In einem ſolchen Falle kann jedoch die Verſammlung beſchließen, ohne weitere Zuſammenberufung, jedoch früheſtens nach acht Tagen, wieder zuſammenzutreten, um den Antrag zu berathen und zur Beſchlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieſer neuen Verſammlung iſt allen denjenigen Aktionären geſtattet, welche ſich zu der früheren General-Verſammlung ſelbſt als ſtimmberechtigt legitimirt haben (§. 28.), oder bis zum letzten Tage vor der neuen Verſammlung als ſolche ausweiſen.

§. 34. Die Beſchlüſſe werden in der Regel durch die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gefaßt. Das bei

der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren beſtimmt der Vorſitzende, mit der alleinigen Beſchränkung, daß bei den der General-Verſammlung obliegenden Wahlen, oder im Falle des §. 26. B. 5., ſtets geheime Abſtimmung eintreten muß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag, jedoch mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, bei denen das Loos entſcheidet. Bei dieſen Wahlen müſſen auch die Direktions-Mitglieder ſich ihrer Stimmen enthalten. Zur Beſchlußnahme über die im §. 26. sub B. 2. 3. 7. 8. erwähnten Gegenſtände iſt eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anweſenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abſtimmung drei Viertel der Stimmen ſämmtlicher Aktien vertreten geweſen ſind. Iſt dies nicht der Fall, ſo wird eine neue General-Verſammlung nach ſechs Wochen zuſammenberufen, in welcher alsdann über den betreffenden Gegenſtand durch abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre definitiv entſchieden wird.

B. Der Verwaltungs-Rath.

§. 35. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus elf Aktionären, die jeder wenigſtens zehn Aktien eigenthümlich beſitzen und für die Dauer ihres Amtes bei der Geſellſchafts-Kaſſe niederlegen müſſen. Von dieſen elf Mitgliedern müſſen mindeſtens acht in Berlin wohnen.

§. 36. Alljährlich, beim erſten Male jedoch erſt zu der nächſten General-Verſammlung nach Eröffnung der Bahn, ſcheiden vier Mitglieder aus. Das Ausſcheiden geſchieht nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter entſcheidet das Loos. Die Ausſcheidenden ſind ſofort wieder wählbar. Der Austritt der Ausſcheidenden und der Eintritt der neu gewählten Mitglieder findet vierzehn Tage nach der Wahl Statt.

§. 37. Zu Mitgliedern des Verwaltungs-Raths können nicht gewählt werden:

a) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen, oder bei Geſchäften mit der Geſellſchaft in irgend einer Weiſe betheiligt ſind;
b) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, ſo lange ſie nicht die erfolgte vollſtändige Befriedigung derſelben nachweiſen;
c) Direktions-Mitglieder oder Stellvertreter.

Wenn eins der vorſtehenden Hinderniſſe zu a und b. erſt nach

erfolgter Wahl eintritt, ſo iſt der betreffende Aktionär verbunden, ſofort auszuſcheiden, und kann für den Weigerungsfall durch einen, ohne ſeine Zuziehung gefaßten Beſchluß des Verwaltungs-Raths bis zur nächſten General-Verſammlung ſuspendirt, und von letzterer removirt werden. Mitglieder des Verwaltungs-Raths, die ſich bei Geſchäften, welche vorſtehend ihre Wahl hindern würden, ohne vorher freiwillig auszuſcheiden, betheiligen, verfallen außer der Amtsentſetzung in eine Konventionalſtrafe zu Gunſten der Geſellſchaft von 5000 Thalern. Die Strafe wird zunächſt aus den niedergelegten Aktien, ſo weit ſie reichen, entnommen, und es ſteht gegen dieſelbe der Einwand nicht zu, daß ſie das doppelte Intereſſe der Geſellſchaft überſteige.

§. 38. Jedes Mitglied kann ſein Amt nach einer vier Wochen vorher einzureichenden ſchriftlichen Anzeige niederlegen. Der Erſatz von Mitgliedern, die vor dem Ablaufe eines Verwaltungsjahrs ausſcheiden, erfolgt aus denjenigen Perſonen, die bei der letztvergangenen Wahl die meiſten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihefolge nach der Mehrheit der Stimmen.

§. 39. Der Verwaltungs-Rath iſt in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 26. der General-Verſammlung ausdrücklich vorbehalten, oder der Direktion ſelbſtſtändig überlaſſen ſind, der unabhängige Vertreter der innern Rechte der Geſellſchaft. Insbeſondere gehört zu ſeinen Rechten und Pflichten:

1) die Genehmigung zur Einforderung von Einſchüſſen auf das Aktien-Kapital;
2) Feſtſtellung des Bauplans nach den ihm von der Direktion vorzulegenden vollſtändigen Zeichnungen und Anſchlägen, und die Genehmigung weſentlicher Abweichungen von demſelben;
3) Feſtſtellung ſämmtlicher Etats;
4) die zu zahlende jährliche Dividende zu beſtimmen und zur Kenntniß der Aktionäre zu bringen;
5) die General-Verſammlungen zuſammenzuberufen und zu beſchließen, daß die urſprünglichen Aktionäre, nach Einzahlung von vierzig Prozent auf die Aktien, aus der perſönlichen Verbindlichkeit entlaſſen werden ſollen;
6) die erforderlichen Fonds zur Beſorgung ſeiner Büreaugeſchäfte zu bewilligen;
7) die Genehmigung der Perſon aller anzuſtellenden Beamten, in ſofern dieſelben 400 Thaler oder mehr als feſtes Gehalt jährlich beziehen, auch die Genehmigung der von der Direk-

tion für die Anfertigung und Ausführung des Bauplans zu wählenden Baumeiſter;

8) die Begutachtung der nach §. 26. sub B. 1. 2. 3. 7. 8. der Beſchlußnahme der General-Verſammlung unterliegenden Gegenſtände, behufs Vortrages in derſelben;

9) die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnungen von der Direktion, und die Ertheilung der Decharge an die letztere;

10) die Mitwirkung und reſp. Genehmigung:

a) zur Anlegung eines zweiten Bahngeleiſes, zur Uebernahme des Transports auf andern Eiſenbahnen, und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;

b) zur Feſtſetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder;

c) zur Bildung und Verwendung des Reſervefonds;

d) zum Abſchluß von Verträgen über die §. 25 und 38. des Geſetzes vom 3. November 1838 vorgeſehenen Entſchädigungen, bei den erſteren, in ſofern der einzelne Fall 50 Thaler überſteigt;

e) zur Abweichung von dem Wege des öffentlichen Aufgebots, bei Lieferungen von Material, oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten (Reparaturen ausgenommen), in ſofern es ſich um einen Betrag von mehr als 200 Thalern für den einzelnen Fall handelt;

f) zur Bewilligung von Remunerationen und Gratifikationen innerhalb der dafür in dem Etat ausgeſetzten Geldſummen, wenn ſie für eine einzelne Perſon im Laufe des Jahres den Betrag von 100 Thalern überſteigen;

11) die Kontrolirung der Direktion in ihrer Geſchäftsführung und das Begutachten, Beſchließen und Entſcheiden über alle von derſelben ihr vorgelegten Gegenſtände. Der Verwaltungs-Rath iſt außerdem noch berechtigt:

a) auf den Antrag der Direktion wirkliche oder ſtellvertretende Mitglieder derſelben bis zur Entſcheidung der nächſten General-Verſammlung zu ſuspendiren;

b) außerordentliche Kaſſenreviſionen zu veranlaſſen.

§. 40. Der Verwaltungs-Rath kann jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungsgegenſtände von der Direktion fordern, und deren Korreſpondenz, Bücher und Rechnungen durch aus ſeiner Mitte zu ernennende Kommiſſarien einſehen.

§. 41. Werden die gegen die Bau- und Betriebsrechnungen von ihm gemachten Erinnerungen nach ſeiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion noch nicht erledigt, ſo werden ſie zur Entſcheidung der General-Verſammlung, und wenn ſich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derſelben hierbei nicht beruhigt, zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung verwieſen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht, oder haben ſie ihre Erledigung gefunden, ſo werden dieſe Rechnungen nebſt Belägen auch noch zur Einſicht eines jeden Aktionärs ſechs Wochen lang im Büreau der Geſellſchaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb vierzehn Tagen nach der Auslegung keine Einwendungen von Seiten der Aktionäre bei der Direktion oder bei dem Verwaltungs-Rathe eingehen, ſo iſt dieſer zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, ſo müſſen ſie, gleich urſprünglichen Erinnerungen des Verwaltungs-Raths, erſt durch die General-Verſammlung, und nöthigenfalls noch ſchiedsrichterlich erledigt werden.

§. 42. Unter ſich bildet der Verwaltungs-Rath ein Collegium unter dem Vorſitz eines von den Mitgliedern aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit durchs Loos zu wählenden Dirigenten, der in Behinderungs- oder Abweſenheitsfällen befugt iſt, ſich ein anderes Mitglied des Verwaltungs-Raths zu ſubſtituiren.

§. 43. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich regelmäßig alle vier Wochen, und außerdem ſo oft, als der Vorſitzende es für nöthig hält, ihn zuſammenzuberufen. Letzteres muß jedesmal geſchehen, wenn drei Mitglieder es verlangen oder die Direktion darauf anträgt.

§. 44. Der Vorſitzende beſtimmt die regelmäßigen Verſammlungen der Mitglieder, oder ladet die letzteren zu außerordentlichen Sitzungen unter kurzer Andeutung der zu berathenden Gegenſtände ſchriftlich ein. Dem Verwaltungs-Rathe ſteht frei, in einzelnen Fällen die Direktion zu ſeinen Berathungen zuzuziehen, er iſt aber auch gehalten, auf Einladung der Direktion ſich zu gemeinſchaftlichen Berathungen mit derſelben zu vereinigen.

§. 45. Alle an den Verwaltungs-Rath eingehende Schreiben werden von dem Vorſitzenden geöffnet. Er vertheilt dieſelben zum Vortrage in der nächſten Verſammlung, iſt aber auch in ſchleunigen Fällen einſtweilen ſelbſt das nach ſeiner Meinung Erforderliche anzuordnen berechtigt, in dieſem Falle aber binnen achtundvierzig Stunden eine Verſammlung zu konvoziren verbunden. Bis

zu dem etwa abändernden Beſchluſſe der letzteren muß ſeine Verfügung unbedingt befolgt werden. In den Verſammlungen ſelbſt leitet er die Berathungen. Zur Abfaſſung eines Beſchluſſes wird die Anweſenheit von wenigſtens ſechs Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſitzenden erfordert. Die Beſchlußnahme erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anweſenden, bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Vorſitzende. Bei Beſchlußnahme über Suspenſion der Direktions- und Verwaltungs-Raths-Mitglieder tritt geheime Abſtimmung ein. Die ausgebliebenen Mitglieder müſſen die ſolchergeſtalt abgefaßten Beſchlüſſe anerkennen.

§. 46. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungs-Raths wird ein Protokoll geführt und von ſämmtlichen Anweſenden unterſchrieben. Für die Aufbewahrung der Schriften des Verwaltungs-Raths im Geſchäftslokal hat der Vorſitzende zu ſorgen.

§. 47. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths erhalten außer ihren baaren Auslagen, und außer etwaigen Reiſediäten in Auftragsfällen, deren Feſtſetzung von dem Collegio erfolgt, keine Remuneration.

C. Die Direktion.

§. 48. Die Direktion beſteht aus fünf in Berlin wohnenden Mitgliedern. Außer dieſen fünf Mitgliedern können zwei Mitglieder gewählt werden, die, das eine in Frankfurt und das andere in Fürſtenwalde wohnen, und als beſtändige Kommiſſarien der Direktion an dieſen betreffenden Orten fungiren, bei ihrer Anweſenheit in Berlin auch berechtigt ſind, den Direktions-Sitzungen, zu denen ſie übrigens nicht ſpeziell eingeladen werden, mit vollem Stimmrecht beizuwohnen. Zur Vertretung der in Berlin wohnenden Mitglieder in Abweſenheit oder Behinderungsfällen werden außerdem noch drei Stellvertreter gewählt, die in Berlin wohnen müſſen. Die wirklichen Direktions-Mitglieder wählen aus den in Berlin wohnenden einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben.

§. 49. Ein Mitglied der Direktion oder ein Beamter einer andern Eiſenbahn-Geſellſchaft kann nicht Direktor dieſer Geſellſchaft ſein. Wird er aber gewählt, ſo muß er ſich ſofort in derſelben General-Verſammlung erklären, ob er jenes Amt niederlegen kann und will, widrigenfalls ſeine Wahl ungültig iſt und eine neue Wahl erfolgen muß. Auch ſtehen die im §. 37. sub a und b. aufgeführten Hinderniſſe, bei einem Direktions-Mitgliede oder Stellvertreter, der Annahme und der Fortſetzung der Geſchäftsführung

entgegen. Tritt ein ſolches Hinderniß erſt nach der Wahl ein, ſo iſt das betreffende Mitglied verbunden, ſein Amt ſofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle wird er durch einen, ohne ſeine Zuziehung von der Direktion veranlaßten Beſchluß des Verwaltungs-Raths ſuspendirt, und demnächſt von der General-Verſammlung removirt; desgleichen findet auch gegen Mitglieder der Direktion die im §. 37. ausgeſprochene Konventionalſtrafe zu Gunſten der Geſellſchaft in den dort bezeichneten Fällen und unter dem daſelbſt angegebenen Verzicht des Einwandes gegen die Höhe Statt.

§. 50. Die Direktions-Mitglieder und Stellvertreter ſind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn die General-Verſammlung es verlangt. Sie ſind aber auch berechtigt, nach einer vier Wochen vorher dem Verwaltungs-Rath eingereichten ſchriftlichen Anzeige auszuſcheiden. In dieſen, ſo wie in ſonſtigen außergewöhnlichen Fällen, und wenn die Stellvertreter bereits als wirkliche Mitglieder der Direktion eingetreten ſind, hat der Verwaltungs-Rath behufs neuer Wahlen eine General-Verſammlung ſchleunigſt zu veranlaſſen.

§. 51. Jedes wirkliche oder ſtellvertretende Mitglied der Direktion iſt beim Antritt ſeines Amtes für die Dauer deſſelben fünfzig Aktien der Geſellſchaft, welche von dem Verwaltungs-Rathe außer Cours geſetzt werden, bei der Geſellſchafts-Kaſſe niederzulegen verpflichtet.

§. 52. Die nach Vereinbarung dieſes Statuts zuerſt erwählten Mitglieder der Direktion bleiben bis zur nächſten General-Verſammlung nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie in Funktion, und ſcheiden dann aus, ſind aber wieder wählbar. Nach dieſem Zeitpunkt ſcheiden regelmäßig ein wirkliches und ein ſtellvertretendes Mitglied vor abgehaltener ordentlicher General-Verſammlung aus, und werden durch neue Wahl erſetzt. Dies Ausſcheiden erfolgt nach dem Amtsalter, und bei gleichem Amtsalter nach dem Loos. Die Ausſcheidenden ſind ſogleich wieder wählbar. Der Austritt der Ausſcheidenden und der Eintritt der neugewählten Mitglieder findet vierzehn Tage nach der Wahl Statt.

§. 53. Die Direktion vertritt allein und vollſtändig die Geſellſchaft nach Außen, und leitet deren Angelegenheiten im Allgemeinen nach Maaßgabe dieſes Statuts und der ſtatutenmäßigen Beſchlüſſe der General-Verſammlung und des Verwaltungs-Raths. Ganz beſonders erhebt und verwendet ſie das Aktien-Kapital und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, ſo wie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft; erwirbt die zur Erreichung

des Geſellſchaftszweckes erforderlichen Grundſtücke; legt dem Verwaltungs-Rathe den nach vollſtändigen Zeichnungen und Anſchlägen angefertigten ſpeziellen Bauplan und die etwa ſpäter weſentlichen Abänderungen deſſelben vor; bewirkt darnach die vollſtändige Erbauung der Bahn und die Aufführung der Gebäude, auch auf den Grund des Hauptetats für die urſprüngliche Einrichtung des Transportbetriebes die erforderlichen Anſchaffungen von Material, Transportmitteln und Utenſilien; ſorgt unter Mitwirkung der Geſellſchafts-Beamten und unter Innehaltung des jährlichen Etats, ſpäter für die Unterhaltung der Bahn- und Transportmittel; leitet den Transportbetrieb für die Geſellſchaftszwecke; ſtellt die Geſellſchafts-Beamten, mit Ausnahme des Rechtskonſulenten, nach Maaßgabe der Etatsanzahl, und in den erforderlichen Fällen unter Genehmigung Seitens des Verwaltungs-Raths an; nimmt auch die Baumeiſter für Anfertigung und Ausführung des Bauplans unter Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths an; ſchließt alle in den obigen Beziehungen erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Pacht-, Mieth-, Engagements-, Anleihe- und ſonſtigen Verträge Namens der Geſellſchaft, und übt überhaupt alle Befugniſſe, welche die Geſetze (Allg. Ld. R. Th. II. Tit. 8. §§. 501 und 502.) einem unumſchränkten Disponenten beilegen, jedoch ohne perſönliche Verbindlichkeit gegen dritte Perſonen. Insbeſondere iſt ſie legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu ſchließen und ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ſich zu unterwerfen. In allen dieſen Geſchäften bedarf ſie gegen dritte Perſonen keiner weitern Legitimation, als eines auf den Grund der gerichtlichen Verhandlung über die General-Verſammlung ausgeſtellten gerichtlichen Atteſtes über die Perſonen ihrer jedesmaligen Mitglieder. Den Nachweis, daß ſie innerhalb der ihr ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt die Direktion gegen dritte Perſonen zu führen niemals verbunden, und verpflichtet die Geſellſchaft unbedingt, und ohne daß es auf die ihr durch das Statut oder ſonſt geſtellte Beſchränkungen ankommt. Zu allen ſchriftlichen Verpflichtungen iſt die Unterſchrift dreier Mitglieder, mit welcher auch jede Aktie verſehen ſein muß, erforderlich und ausreichend.

§. 54. In Beziehung auf die Geſellſchaft iſt die Direktion verpflichtet, das Intereſſe derſelben möglichſt, und nach ihrer beſten Einſicht wahrzunehmen, und beſonders die Vorſchriften des Sta-

tuts, ſo wie die Beſchlüſſe der General-Verſammlung und des Verwaltungs-Raths zu befolgen und auszuführen, die letzteren auch in den ſtatutenmäßigen Fällen ſelbſt zu beantragen. Ihre Mitglieder ſind nur für grobe Verſehen verantwortlich.

§. 55. Zu den beſonderen Obliegenheiten der Direktion gehört die Verpflichtung:

1) eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung über die Geſchäfte der Geſellſchaft einzurichten und zu beaufſichtigen, die Hauptkaſſe unter ihren ſpeziellen Mitverſchluß zu nehmen (cfr. §. 62.), die Beamten zu beaufſichtigen und eintretenden Falls zu entlaſſen, die erforderlichen Geſchäfts-Inſtruktionen zu entwerfen, und auf deren Befolgung zu wachen, die Etats, ſo wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen, mit jedem Jahresſchluß eine Inventur des Geſellſchafts-Vermögens und den Abſchluß der Bücher zu veranlaſſen, die Bilanz anzufertigen, die Höhe der Dividende und des zu dem Reſervefonds zu nehmenden Betrages vorzuſchlagen, die Rechnung abzulegen und zu juſtificiren;
2) alle drei Monate einen allgemeinen Bericht über die Lage der Geſchäfte, nach den drei letzten Monaten im Jahre aber einen umfaſſenden, zur Mittheilung an die General-Verſammlung geeigneten Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Reſultate dem Verwaltungs-Rathe einzureichen.

§. 56. Die Geſchäfte der Direktion, welche einer beſondern Berathung bedürfen, werden kollegialiſch verhandelt. Zu dieſem Zwecke verſammeln ſich die Mitglieder regelmäßig wöchentlich zu einer ein- für allemal zu beſtimmenden Zeit. Wer durch Krankheit, Abweſenheit oder ſonſt verhindert wird, der Konferenz beizuwohnen, muß dies möglichſt zeitig dem Vorſitzenden anzeigen, welcher, wenn mehr als zwei Mitglieder ausbleiben und es auf eine Beſchlußnahme ankommt, einen oder mehrere Stellvertreter einladet. Auch ohne Einladung ſind indeſſen die ſtellvertretenden Mitglieder (die zu dem Behufe von angeſetzten außerordentlichen Konferenzen benachrichtigt werden müſſen) berechtigt, den jedesmaligen Direktions-Sitzungen beizuwohnen, üben aber, in ſofern ſie nicht ein wirkliches Mitglied vertreten, kein Stimmrecht.

§. 57. In den Konferenzen leitet der Vorſitzende oder deſſen Subſtitut die Berathung. Außer ihm müſſen wenigſtens noch ein Mitglied und ein Stellvertreter anweſend ſein, um einen gültigen

Beſchluß faſſen zu können. Bei Meinungsverſchiedenheiten der Anweſenden entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei Stimmengleichheit der Vorſitzende.

§. 58. Der Vorſitzende vertheilt die Geſchäfte unter die einzelnen Mitglieder. Er erledigt die an die Direktion eingehenden Sachen, in ſofern ſie nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen zweifellos ſind und keines kollegialiſchen Beſchluſſes bedürfen, ohne Weiteres allein, erſtattet jedoch in der nächſten Konferenz darüber Bericht. In dringenden Fällen, deren Berathung nicht bis zur nächſten wöchentlichen Verſammlung ausgeſchoben werden kann, beruft er die Mitglieder außerordentlich zuſammen, oder er fordert, wenn auch dies nicht ausführbar iſt, die ſchriftlichen Aeußerungen wenigſtens zweier Mitglieder.

§. 59. Alle ſchriftlichen Ausfertigungen, mit alleiniger Ausnahme der Berichte und Schreiben an Behörden, der Kontrakte, Beſtellungen und Kaſſendispoſitionen, welche ſtets in der im §. 53. vorgeſchriebenen Art unterzeichnet werden müſſen, vollzieht der Vorſitzende allein, oder in Behinderungsfällen ſein Subſtitut, nebſt einem Mitgliede der Direktion. Hält er Beſchlüſſe der Direktion nicht für zweckmäßig, ſo iſt er befugt, ſie auf ſeine Verantwortlichkeit zu ſuspendiren, er muß aber einen ſolchen Fall unverzüglich dem Verwaltungs-Rathe zur Entſcheidung vorlegen.

§. 60. Die wirklichen und ſtellvertretenden Direktions-Mitglieder beziehen, außer ihren baaren Auslagen, und außer etwaigen Reiſediäten in Auftragsfällen, deren Feſtſetzung von dem Kollegio geſchieht, keine Remuneration.

D. Beamte der Geſellſchaft.

§. 61. Sämmtliche Beamte der Geſellſchaft, mit Ausſchluß der Rechtskonſulenten, werden von der Direktion gewählt, und, in ſofern ſie der Genehmigung des Verwaltungs-Raths unterliegen, demſelben zu dieſem Behufe ſchriftlich präſentirt. Verwirft der Verwaltungs-Rath die präſentirten Kandidaten nicht ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tagen nach der Präſentation ſchriftlich, ſo iſt die Direktion zu deren Anſtellung berechtigt. Die Beſtimmung der Remuneration innerhalb der Etatsgrenzen, desgleichen die Geſchäfts-Inſtruktionen, ſind lediglich Sache der Direktion. In derſelben Art wird auch rückſichtlich der Baumeiſter für die Anfertigung und Ausführung des Bauplans verfahren.

§. 62. Von den Beſtänden und Einnahmen der Geſellſchaft wird eine Hauptkaſſe gebildet, welche gehörig verwahrt und mit

drei verſchiedenen Schlöſſern verſehen wird, zu denen zwei von dem Vorſitzenden zu beſtimmende Mitglieder und der Kaſſirer jeder einen Schlüſſel führen. Die Nebenkaſſe zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben wird von dem Kaſſirer allein geführt. Dem Vorſitzenden der Direktion liegt ob, beide Kaſſen wenigſtens ein Mal in jedem Monate an einem ihm beliebigen Tage mit Zuziehung eines bei der Kaſſenführung nicht betheiligten Direktions-Mitgliedes zu revidiren. Dem Verwaltungs-Rathe ſteht es frei, außerordentliche Kaſſenreviſionen durch zwei ſeiner Mitglieder zu veranlaſſen, welche alsdann zu dieſem Zwecke mit dem Vorſitzenden der Direktion zuſammentreten müſſen, ſich aber, wenn der letztere und ſein Stellvertreter verhindert ſein ſollten, dem Geſchäft allein unterziehen können.

§. 63. Kein Beamter der Geſellſchaft kann über die Dauer der Geſellſchaft hinaus, oder mit Zuſicherung einer lebenslänglichen Penſion für den Fall ſeiner Entlaſſung engagirt werden.

§. 64. Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Perſon im Laufe des Jahres den Betrag von **100** Thalern Kourant nicht überſteigen, kann die Direktion ſelbſtſtändig und ohne ſpezielle Genehmigung des Verwaltungs-Raths bewilligen, doch darf ſie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgeſetzte Summe nicht überſchreiten.

E. Rechtskonſulent der Geſellſchaft.

§. 65. Der Rechtskonſulent der Geſellſchaft wird von den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und der Direktion gemeinſchaftlich in gemiſchter Konferenz aus der Zahl der in Berlin zur juriſtiſchen Praxis Befähigten gewählt. Zur Vollziehung der Wahl, die nach Stimmenmehrheit geſchieht, iſt die Anweſenheit der beſchlußfähigen Anzahl Mitglieder von der Direktion und von dem Verwaltungs-Rath erforderlich. Den Vorſitz führt der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths, der auch bei Stimmengleichheit den Ausſchlag giebt. Der Rechtskonſulent iſt berechtigt und verpflichtet, den General-Verſammlungen der Aktionäre, den Konferenzen der Direktion, und auf beſondere Einladung auch den Sitzungen des Verwaltungs-Raths beizuwohnen, und hat die Geſellſchaft in allen ſie betreffenden Rechtsangelegenheiten, ſowohl in ſtreitigen Fällen als bei Abſchließung von Kontrakten, mit ſeinem rechtsverſtändigen Rathe zu unterſtützen, beziehungsweiſe auch ſie als Rechtsanwalt zu vertreten. Seine Remuneration und die ſonſtigen Be-

dingungen werden durch das mit ihm zu treffende Abkommen beſtimmt.

IV. Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate.

§. 66. Die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Allerhöchſten Konzeſſion, und durch die, in dem Geſetz über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen geregelt.

V. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 67. Die Bekanntmachungen werden durch Einrücken in drei Berliner und zwei auswärtige Zeitungen, deren Wahl dem Verwaltungs-Rathe und beziehungsweiſe der Direktion überlaſſen bleibt, veröffentlicht, und kein Aktionär kann ſich, wenn dies geſchehen, mit dem Einwande ſchützen, daß ihm ſolche nicht bekannt geworden ſind.

§. 68. Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſowohl zwiſchen den Aktionären unter einander, als mit den Vertretern und Beamten der Geſellſchaft, ſollen jederzeit durch Schiedsrichter entſchieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverſchiedenheiten einen Obmann ernennen. Gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch iſt kein ordentliches Rechtsmittel zuläſſig. Für das Verfahren der Schiedsrichter ſind die Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 161. seq. maaßgebend. Verzögert einer der ſtreitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich inſinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt. Können ſich die Schiedsrichter nicht über die Wahl eines Obmanns vereinigen, ſo hat jeder einen ſolchen zu ernennen, und entſcheidet zwiſchen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Wahl eines Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar inſinuirte Aufforderung dazu, ſo entſcheidet der Obmann des andern Theils allein. Dieſe ſtatutenmäßige Beſtimmung vertritt die Stelle eines unter den Partheien abzuſchließenden Kompromiſſes.

§. 69. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer ausdrücklich zu dieſem in der Einladung auszuſprechenden Zwecke zuſammenberufenen General-Verſammlung der Aktionäre in der im §. 34. beſtimmten Art beſchloſſen werden. Iſt dies geſchehen, ſo

wird das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft in der gleichfalls von der General-Verſammlung zu beſchließenden Art veräußert, und der Erlös nach Berichtigung der Schulden auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt. Zur Ausmittelung etwaiger unbekannter Gläubiger der Geſellſchaft, und eventuell zu deren Präkluſion, ſoll — die Genehmigung des Staats vorausgeſetzt — das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 160. seq. vorgeſchriebene Verfahren mit der eben daſelbſt ausgeſprochenen Wirkung eintreten.

Berlin, den 26. Juni 1840.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

(G. S. 1841. Nr. 2168. S. 94.)

3.

Auf den Antrag des Staatsminiſterii vom 16. d. M. ertheile Ich hierdurch die Ermächtigung zur Bildung einer Aktien-Geſellſchaft, behufs der Ausführung einer Eiſenbahn von Berlin nach Frankfurt an der Oder mit einem Grundkapitale von 2,200,000 Thalern. Zugleich genehmige Ich, daß dieſe Eiſenbahn, nach erfolgter Beſtätigung des einzureichenden Geſellſchafts-Statuts, in der vorgeſchlagenen Richtung bei Köpenick vorbei über Fürſtenwalde und Roſengarten nach Frankfurt an der Oder ausgeführt werde, indem Ich ferner beſtimme, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden ſollen. Die Beilagen des Berichts erhält das Staatsminiſterium anliegend zurück.

Berlin, den 28. März 1840.

An
das Staatsminiſterium. **Friedrich Wilhelm.**

---

4. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 17. Oktober 1842, nebſt dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Thalern Prioritäts-Aktien.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., wollen der von der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 30. März und 20. Mai dieſes Jahres beſchloſſenen Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals von 2,200,000 Thalern um 600,000 Thaler, welche durch Ausgabe ſogenannter Prioritäts-Aktien beſchafft werden ſollen, hiermit Unſere Genehmigung ertheilen, und den anliegenden Nachtrag zu dem unterm 15. Mai vorigen Jahres konfirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten, hierdurch beſtätigen. Zugleich befehlen Wir, daß dieſe Genehmigung und Beſtätigung, nebſt dem Nachtrage zum Statute, durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sansſouci, den 17. Oktober 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bodelſchwingh.

---

5. Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Thalern Prioritäts-Aktien, vom 26. Auguſt 1842.

§. 1. Das Geſellſchafts-Kapital von 2,200,000 Thalern ſoll durch Ausgabe von 6000 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 100 Thalern Kourant, unter den nachfolgenden Bedingungen um noch 600,000 Thaler vermehrt werden.

§. 2. Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1—6000., gegen ſofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages, auf gelbem Papier mit ſchwarzem Druck ausgegeben, und erhalten Zins-Coupons auf weißem Papier mit ſchwarzem Druck auf zehn Jahre. Auf der Rückſeite der Aktien wird dieſer Plan und Bedingungen abgedruckt.

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährigen Terminen am 2. Januar

und 1. Juli jeden Jahres in Berlin gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben ſie für Kapital und Zinſen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebſt deren Zinſen und Dividenden. Zinſen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortiſation, wozu jährlich die Summe von 3000 Thalern, unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Prioritäts-Aktien erſparten Zinſen, aus dem Ertrage des Eiſenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1845. Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortiſations-Fonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens, unter Genehmigung des Staats, ſämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen, und durch Zahlung des Nennwerths einzulöſen. Ueber die geſchehene Amortiſation wird dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königlichen Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth der Aktien, unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft, von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft, Schulden halber, Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen;

e) wenn die im §. 4. feſtgeſetzte Amortiſation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis mit d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a.

bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons, zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben. In dem sub e. vorgedachten Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſations-Quantums hätte ſtattfinden ſollen. Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritäts-Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft, und ſind als ſolche befugt, ſich an das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derſelben zu halten.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft keines ihrer Grundſtücke, welche zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehören, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihe-Geſchäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reſervirt und geſichert iſt.

§. 7. Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 4. zu amortiſirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos beſtimmt und ſofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verlooſung geſchieht durch die Geſellſchafts-Direktion in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare, in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt geſtattet wird.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem in §. 4. dazu beſtimmten Tage in Berlin von der Geſellſchafts-Kaſſe, nach dem Nominal-Werthe an die Vorzeiger der Aktien, gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart zweier gerichtlichen Notare verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht wer-

den. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben.

§. 10. Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungs-Termine zur Einlöſung präſentirt ſind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es ſollen aber bei jeder alljährlichen Amortiſation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooſten, ſondern auch diejenigen der ſchon früher ausgelooſten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11. Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch drei Berliner und zwei auswärtige Zeitungen.

§. 12. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, aber weder ſtimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 26. Juni 1840, ſo weit ſie nicht durch den gegenwärtigen Plan und Bedingungen geändert ſind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Berlin, den 26. Auguſt 1842.

Die Direktion der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

Der Verwaltungs-Rath der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

(G. S. 1842. Nr. 2307. S. 445.)

IX. Oberſchleſiſche Eiſenbahn.

1. Statut der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft mit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 2. Auguſt 1841, und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 24. März 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem Wir bereits durch Unſere Ordre vom

24. März d. J. zur Anlage einer Eiſenbahn von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln, durch Oberſchleſien nach der Landesgrenze zum Anſchluß an die Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn, vorbehaltlich Unſerer Beſtimmung über die für die Bahnſtrecke von Oppeln bis zur Landesgrenze anzunehmende Richtung, die Landesherrliche Zuſtimmung ertheilt haben, wollen Wir die Geſellſchaft, welche nach der Uns vorgelegten Verhandlung vom 22. März d. J. und dem darin vereinbarten Statute unter dem Namen: „Oberſchleſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft", zuſammengetreten iſt, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit beſtätigen, und das gedachte Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe zu §§. 3 und 22. des Statuts, daß das Stadtgericht zu Breslau den Gerichtsſtand der Geſellſchaft und für das Aufgebot verloren gegangener Papiere bildet; zu §. 28., daß auch ſolche Aktionäre, welche ſich im Beſitze von weniger als zehn Aktien befinden, berechtigt ſein ſollen, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, über die Frage aber, ob und mit welcher Wirkung ſie an den Verhandlungen Theil zu nehmen, und zu §. 48., in Betreff der Erforderniſſe der Legitimation des Direktorii der Geſellſchaft, anderweit berathen und mit Genehmigung Unſeres Finanzminiſters Beſchluß gefaßt werde.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll, in Verbindung mit der vorerwähnten Ordre vom 29. März d. J., nebſt dem Statute und dem Formulare zu den Aktien, durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Sansſouci, den 2. Auguſt 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf von Alvensleben.

2.

Nach dem Antrage des Staatsminiſterii vom 1. d. M. will Ich zur Anlage einer Eiſenbahn von Breslau über Ohlau, Brieg, Oppeln, durch Oberſchleſien nach der Landesgrenze zum Anſchluß an die Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn, vorbehaltlich Meiner Beſtimmung über die für die Bahnſtrecke von Oppeln nach der Landesgrenze anzunehmende Richtung hierdurch die Landesherrliche Zuſtimmung ertheilen, und die Errichtung einer Aktien-Geſellſchaft behufs der Ausführung dieſes Unternehmens hiermit genehmigen. Indem Ich zugleich beſtimme, daß die in dem Geſetze über die

Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Beſtimmungen, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden ſollen, erkläre Ich Mich damit einverſtanden, daß vorerſt die Bahnſtrecke von Breslau nach Oppeln, nach näherer Feſtſetzung der Bahnlinie und des Bauplans durch den Finanzminiſter, in Angriff genommen, und das Statut der Geſellſchaft, mit Vorbehalt der Feſtſetzung des für die Ausführung der ganzen Bahn erforderlichen Aktien-Kapitals, zu Meiner Beſtätigung vorgelegt werde, ſobald das für die obengedachte Bahnſtrecke berechnete Kapital von 1,470,000 Thalern, als durch Aktien-Zeichnung geſichert, nachgewieſen wird.

Berlin, den 24. März 1841.

An das Staatsminiſterium.

Friedrich Wilhelm.

---

3. Statut der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 22. März 1841.

Allgemeine Beſtimmungen.

Zweck und Benennung.

§. 1. Unter der Benennung:

„Oberſchleſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft",

verbindet ſich eine mit Korporationsrechten verſehene Geſellſchaft zur Errichtung einer Eiſenbahn, welche, von Breslau aus über Ohlau, Brieg, Oppeln gehend, zum Anſchluß an die Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn beſtimmt iſt. Sie ſoll zur Benutzung von Transporten mit eiſernen Schienen belegt werden und diejenige ſpezielle Richtung erhalten, welche unter Genehmigung des Staats von der Geſellſchaft definitiv feſtgeſtellt werden wird.

Art der Benutzung.

§. 2. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder durch höhere Beſtimmung dazu veranlaßt werden ſollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Perſonen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes, geſtatten. Sie behält ſich vor, mit den Unternehmern anderer, mit

ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzender Eiſenbahnen über die gemeinſchaftliche Benutzung der beiderſeitigen Bahnen, oder einer derſelben, oder über ihre anderweitige Betheiligung bei ſolchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats, Verträge zu ſchließen.

Domizil und Gerichtsſtand.

§. 3. Das Domizil der Geſellſchaft, ſo wie der Sitz ihrer Verwaltung iſt Breslau. Das dortige Königliche Ober-Landes-Gericht iſt ihr Gerichtsſtand, und die dortige Königliche Regierung ihre vorgeſetzte Behörde.

Fonds.

§. 4. Der zur Ausführung der Bahn von Breslau nach Oppeln und Anſchaffung des Inventarii, ſo wie der erſten Transportmittel, erforderliche Fonds wird auf „eine Million viermal hundert und ſiebenzig Tauſend Thaler Preußiſch Kourant" feſtgeſetzt. Der Koſtenfonds für die Weiterführung der Bahn bis zur Oeſterreichiſchen Grenze zum Anſchluſſe an die Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn wird vorläufig auf „eine Million fünfmal hundert und dreißig Tauſend Thaler Preußiſch Kourant" angenommen, die definitive Feſtſetzung jedoch nach erfolgter Feſtſtellung der Bahnlinie in ihren Hauptquellen vorbehalten. Sollte von dem Geſellſchafts-Fonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er beſtimmt iſt, ein Ueberſchuß verbleiben, ſo wird derſelbe den Theilnehmern der Geſellſchaft verhältnißmäßig zurückgezahlt.

Aktien.

§. 5. Der Geſellſchafts-Fonds wird durch Aktien zuſammengebracht, von denen jede, auf den Inhaber lautend, im Betrage von einhundert Thalern Preußiſch Kourant ausgefertigt wird. Jeder Zeichner einer Aktie iſt Mitglied der Geſellſchaft, unterwirft ſich dem Statute derſelben, und nimmt an dem Gewinne und Verluſte nach dem Verhältniſſe ſeines Aktien-Betrages Antheil. Er ſcheidet aus der Geſellſchaft aus, durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, ſo weit dieſe Uebertragung nach dem Geſellſchafts-Statute zuläſſig iſt. Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzahlungen wird Mitglied der Geſellſchaft. Ueber den Betrag der Aktien hinaus iſt kein Aktionär für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft verhaftet, ſelbſt nicht mit den

von den Einſchüſſen und Aktien bereits erhobenen Zinſen und Dividenden.

Reſervefonds.

§. 6. Sobald die Eiſenbahn beendet und in Betrieb geſetzt iſt, wird von dem Reinertrage derſelben ein Reſervefonds von dem Verwaltungs-Rathe feſtgeſetzt, welcher jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats in keinem Falle die Summe von zwanzig Prozent des Anlage-Kapitals überſteigen darf. In keinem Jahre darf der Zuſchuß zu dieſem Reſervefonds mehr als zwei Prozent des Anlage-Kapitals betragen.

Verwaltung und Verfaſſung.

§. 7. Das Intereſſe der Geſellſchaft wird wahrgenommen:

A. von der Geſammtheit der Aktionäre in den General-Verſammlungen;

B. durch einen Verwaltungs-Rath, welcher in zwei Sektionen zerfällt:

a) in das Direktorium, b) in den Ausſchuß;

C. durch beſondere Beamten.

Bis zur Wahl des Verwaltungs-Raths werden die Rechte der Geſellſchaft, wie bisher, von dem gegenwärtig beſtehenden Comité wahrgenommen. Alle von demſelben als Vertreter der Geſellſchaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden als dieſelbe verpflichtend anerkannt. Das von dem Comité verwaltete Vermögen wird dem Direktorio nach deſſen Zuſammenſetzung übergeben, die von dem Comité zu legende Rechnung aber von dem zu ernennenden Ausſchuſſe revidirt und geprüft. Die Beſchlußnahme über die Decharge bleibt der nächſten ordentlichen General-Verſammlung vorbehalten.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 8. Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſowohl zwiſchen den Aktionären unter einander, als mit den Vertretern und Beamten der Geſellſchaft, ſollen jederzeit durch Schiedsrichter entſchieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche, bei Meinungsverſchiedenheiten, einen Obmann ernennen. Gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch iſt kein ordentliches Rechtsmittel zuläſſig. Für das Verfahren der Schiedsrichter ſind die Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. II. §. 164. seq. maaßgebend. Verzögert einer der ſtreitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich inſinuirte

Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt. Können ſich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, ſo hat jeder einen ſolchen zu ernennen, und es entſcheidet zwiſchen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar inſinuirte Aufforderung dazu, ſo entſcheidet der Obmann des andern Theils allein. Dieſe ſtatutenmäßige Beſtimmung vertritt die Stelle eines unter den Partheien abzuſchließenden Compromiſſes.

Verhältniß zum Staate.

§. 9. Das Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate wird durch den Inhalt der ihr zu ertheilenden Konzeſſion und durch die, in dem Geſetze über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen geregelt.

Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 10. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer ausdrücklich zu dieſem, in der Einladung auszuſprechenden Zwecke zuſammenberufenen General-Verſammlung der Aktionäre, in der im §. 32. beſtimmten Art beſchloſſen werden. Iſt dies geſchehen, ſo wird das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft in der gleichfalls von derſelben General-Verſammlung zu beſchließenden Art veräußert, und der Erlös, nach Berichtigung der Schulden, auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt. Zur Ausmittelung etwaiger unbekannter Gläubiger der Geſellſchaft, und eventuell zu deren Präkluſion ſoll — die Genehmigung des Staats vorausgeſetzt — das in der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 160. seq. vorgeſchriebene Verfahren mit der daſelbſt ausgeſprochenen Wirkung eintreten.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Von den Aktien und Dividenden.

(Conf. §. 5.)

Ausfertigung.

§. 11. Die Aktien werden ſtempelfrei ausgefertigt und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchafts-Kaſſe berichtigt iſt. Sie ſind untheilbar. Jede Aktie wird

von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder deren Stellvertretern unterſchrieben.

Quittungs-Bogen.

§. 12. Bis zur Ausfertigung der Aktien werden ſtatt derſelben mit Nummern bezeichnete Quittungs-Bogen über jeden Aktienbetrag von hundert Thalern ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Dieſe Quittungs-Bogen werden auf den Namen des erſten Zahlungsleiſters ausgeſtellt, und von einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths und dem Hauptrendanten unterzeichnet.

Einzahlung der Aktienbeträge.

§. 13. Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Verwaltungs-Rathe feſtgeſetzt. Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 23. bezeichneten Zeitungen, dergeſtalt, daß die letzte Inſertion vier Wochen vor dem Einzahlungstermine erfolgen muß.

Verhaftung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 14. Die urſprünglichen Aktionäre ſind für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien verhaftet, und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, ſobald vierzig Prozent eingezahlt ſind, die Freilaſſung der urſprünglichen Aktionäre von der ferneren Verhaftung zu beſchließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktionärs geleiſtet erachtet, und die Geſellſchaft iſt von etwaigen Ceſſionen des Quittungs-Bogens Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Folgen der Nichteinzahlung vor Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 15. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am letzten Zahlungstage (§. 13.) ein, ſo verfällt er für jeden Aktienbetrag pro hundert Thaler, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalſtrafe von fünf Thalern, welche die Geſellſchaft, außer der rückſtändigen Rate und den geſetzlichen Verzugszinſen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt iſt. Es ſteht ihr aber auch frei, ſo fern triftige Gründe vorhanden ſind, den Aktionär ohne prozeſſualiſches Verfahren ſeines Rechts aus der Zeichnung, und reſp. den bereits geleiſteten Einzahlungen für ver-

luſtig zu erklären, den etwa bereits ausgehändigten Quittungs-Bogen zurückzufordern, und nach erfolgter Ablieferung zu kaſſiren. Geht der Quittungs-Bogen binnen acht Tagen nach einmaliger, durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen erlaſſenen Aufforderung nicht ein, ſo wird er für annullirt erklärt und, daß dies geſchehen, unter Angabe der Nummer auf gleiche Weiſe öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des kaſſirten oder annullirten Quittungs-Bogens wird alsdann ein anderer ausgefertigt, und durch einen vereideten Mäkler an der Börſe zu Breslau für Rechnung des geſtrichenen Aktionärs verkauft. Aus der Löſung wird die rückſtändige Rate nebſt Zinſen und die Konventionalſtrafe, ſo weit es möglich, berichtigt. Der Aktionär bleibt aber für den etwaigen Ausfall, ſo wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der urſprünglichen Aktionäre aufhört (§. 14.), der Geſellſchaft perſönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Ueberſchuß.

Interimsbeſcheinigung.

§. 16. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen, wegen welcher er der urſprünglichen Verpflichtung noch nicht entlaſſen iſt, den Quittungs-Bogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf dem vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Folgen der Nichteinzahlung nach Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 17. Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft (§. 13.) iſt nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten oder ihm gehörig cedirten Quittungs-Bogen als deſſen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einſchüſſe auf einen ſolchen Bogen werden daher nur bei Produktion deſſelben angenommen. Wird ein ſolcher Einſchuß nicht ſpäteſtens bis zum letzten Zahlungstage (§. 13.) geleiſtet, ſo wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die (§. 23.) bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungs-Bogens, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt einer Konventionalſtrafe von fünf Prozent des vollen Nominal-Betrages, für welchen der Quittungs-Bogen ausgefertigt iſt, einzuzahlen. Erfolgt auch dann in-

nerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückſtändigen Quote und der Strafe, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungs-Bogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft, der Bogen ſelbſt wird für erloſchen erklärt, und die hierdurch wegfallende Aktiennummer wird öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des annullirten Quittungs-Bogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere, begründet, ausgefertigt, und zum Beſten der Geſellſchaft öffentlich, oder an der Breslauer Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

§. 18. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages eines Quittungs-Bogens wird dem darin benannten Aktionär oder demjenigen, welcher ſich durch eine vollſtändige Ceſſion als deſſen rechtmäßiger Beſitzer ausweiſet, gegen Rückgabe deſſelben die Aktie ausgehändigt. Die Richtigkeit der Ceſſion eines Quittungs-Bogens zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Zinſen der Einzahlungen.

§. 19. Die Einzahlungen der Aktionäre werden mit vier Prozent jährlich verzinſt. Die Berichtigung dieſer Zinſen bis zur letzten Theilzahlung geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letztere auf den Quittungs-Bogen zu vermerkenden Beſcheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin abgelaufenen Zinſen. Durch Ceſſion eines Quittungs-Bogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe ohne Weiteres mit übertragen.

Dividenden.

§. 20. Vom Zeitpunkte der erfolgten gänzlichen Berichtigung der Aktien-Einzahlung dauert die Verzinſung zu vier Prozent in halbjährlichen Raten bis zu dem Zeitpunkte, an welchem an die Stelle der Zinſen die Dividenden treten (conf. §. 39. sub 7.). Für jede Aktie werden auf eine angemeſſene Anzahl von Jahren Dividendenſcheine ausgereicht, auf welche, nach vorgängiger einmaliger öffentlicher Aufforderung durch die im §. 23. bezeichneten Zeitungen, der jedesmalige Betrag der einjährigen Dividende bei der Geſellſchafts-Kaſſe erhoben werden kann. Nach Ablauf des letz-

ten Jahres werden ſie durch neue erſetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

Verfall der Dividendenſcheine.

§. 21. Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortiſation nicht ein rechtskräftiges Präkluſionsurtel innerhalb deſſelben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Oeffentliches Aufgebot und Amortiſation.

§. 22. Ein nicht annullirter Quittungs-Bogen, hinſichtlich deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 14.), ſo wie Aktien und Dividendenſcheine, müſſen, wenn ſie von dem Beſitzer verloren werden, von dieſem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor ſie erſetzt werden. Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

B. Von den General-Verſammlungen.

Berufung.

§. 23. Die General-Verſammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Verwaltungs-Rathe einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwärtig erſcheinenden Zeitungen, in der Staatszeitung und einer der Wahl des Verwaltungs-Raths überlaſſenen ausländiſchen Zeitung, und zwar muß die zweite Inſertion ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen.

Ordentliche General-Verſammlungen.

§. 24. Ordentliche General-Verſammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres Statt. Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme derſelben ſind:

1) Erſtattung des Berichts des Direktorii über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungs-Abſchluſſes dieſes Jahres;
2) Erſtattung des Berichts des Ausſchuſſes über die Prüfung des Rechnungs-Abſchluſſes des verfloſſenen Jahres;
3) Entſcheidung über die von dem Ausſchuſſe gegen dieſe Rechnungs-Abſchlüſſe gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;

4) Wahl des Direktorii und des Verwaltungs-Ausſchuſſes für das nächſte mit dem 1. Juli beginnende Jahr;
5) Beſchlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Verſammlung von dem Verwaltungs-Rathe oder einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Anträge einzelner Aktionäre.

§. 25. Beſondere Anträge einzelner Aktionäre müſſen ſpäteſtens vierzehn Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden des Verwaltungs-Raths ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Verwaltungs-Rathe freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

Außerordentliche General-Verſammlungen.

§. 26. Außerordentliche General-Verſammlungen finden in allen Fällen Statt, in denen der Verwaltungs-Rath oder das Direktorium ſie für nöthig erachten, oder auch der Ausſchuß deren Berufung verlangt. In der Einladung muß der Gegenſtand der zu verhandelnden Geſchäfte kurz angedeutet werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§. 27. Erforderlich iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung:
1) für die im §. 24. sub 3 und 4. angeführten Gegenſtände;
2) zur definitiven Feſtſtellung der Hauptpunkte der Bahnlinie von Oppeln bis zum Anſchluſſe an die Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn, und des hierzu erforderlichen Koſtenfonds;
3) zur Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft über die in dem §. 2. beſtimmten Grenzen, insbeſondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
4) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über die im §. 4. feſtgeſetzten, und reſp. nach sub 2. noch feſtzuſetzenden Geſellſchafts-Fonds;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Geſellſchafts-Statuts;
6) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;
7) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

In allen Fällen, in denen über die sub 2 — 7. bezeichneten Gegenſtände, ſei es in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Verſammlung, ein Beſchluß gefaßt werden ſoll, muß in der Einladung der Gegenſtand der Berathung bezeichnet werden. Zur Ausführung der Beſchlüſſe über die ad 2. 3. 4. 5. und 7. benannten Gegenſtände iſt die Genehmigung des Staats erforderlich.

ten Jahres werden ſie durch neue erſetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

Verfall der Dividendenſcheine.

§. 21. Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortiſation nicht ein rechtskräftiges Präkluſionsurtel innerhalb deſſelben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Oeffentliches Aufgebot und Amortiſation.

§. 22. Ein nicht annullirter Quittungs-Bogen, hinſichtlich deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 14.), ſo wie Aktien und Dividendenſcheine, müſſen, wenn ſie von dem Beſitzer verloren werden, von dieſem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor ſie erſetzt werden. Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

B. Von den General-Verſammlungen.

Berufung.

§. 23. Die General-Verſammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Verwaltungs-Rathe einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwärtig erſcheinenden Zeitungen, in der Staatszeitung und einer der Wahl des Verwaltungs-Raths überlaſſenen ausländiſchen Zeitung, und zwar muß die zweite Inſertion ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen.

Ordentliche General-Verſammlungen.

§. 24. Ordentliche General-Verſammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres Statt. Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme derſelben ſind:

1) Erſtattung des Berichts des Direktorii über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungs-Abſchluſſes dieſes Jahres;
2) Erſtattung des Berichts des Ausſchuſſes über die Prüfung des Rechnungs-Abſchluſſes des verfloſſenen Jahres;
3) Entſcheidung über die von dem Ausſchuſſe gegen dieſe Rechnungs-Abſchlüſſe gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;

4) Wahl des Direktorii und des Verwaltungs-Ausſchuſſes für das nächſte mit dem 1. Juli beginnende Jahr;
5) Beſchlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Verſammlung von dem Verwaltungs-Rathe oder einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Anträge einzelner Aktionäre.

§. 25. Beſondere Anträge einzelner Aktionäre müſſen ſpäteſtens vierzehn Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden des Verwaltungs-Raths ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Verwaltungs-Rathe freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

Außerordentliche General-Verſammlungen.

§. 26. Außerordentliche General-Verſammlungen finden in allen Fällen Statt, in denen der Verwaltungs-Rath oder das Direktorium ſie für nöthig erachten, oder auch der Ausſchuß deren Berufung verlangt. In der Einladung muß der Gegenſtand der zu verhandelnden Geſchäfte kurz angedeutet werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§. 27. Erforderlich iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung:
1) für die im §. 24. sub 3 und 4. angeführten Gegenſtände;
2) zur definitiven Feſtſtellung der Hauptpunkte der Bahnlinie von Oppeln bis zum Anſchluſſe an die Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn, und des hierzu erforderlichen Koſtenfonds;
3) zur Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft über die in dem §. 2. beſtimmten Grenzen, insbeſondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
4) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über die im §. 4. feſtgeſetzten, und reſp. nach sub 2. noch feſtzuſetzenden Geſellſchafts-Fonds;
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Geſellſchafts-Statuts;
6) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;
7) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

In allen Fällen, in denen über die sub 2—7. bezeichneten Gegenſtände, ſei es in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Verſammlung, ein Beſchluß gefaßt werden ſoll, muß in der Einladung der Gegenſtand der Berathung bezeichnet werden. Zur Ausführung der Beſchlüſſe über die ad 2. 3. 4. 5. und 7. benannten Gegenſtände iſt die Genehmigung des Staats erforderlich.

Stimmenzählung.

§. 28. An den General-Verſammlungen können nur ſolche Aktionäre Theil nehmen, welche ſich im Beſitz von zehn Aktien befinden. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme ſchreitet in folgendem Verhältniß fort: Der Beſitz von fünfundzwanzig Aktien incl. berechtigt zu zwei Stimmen, von fünfundvierzig zu drei, von ſiebzig zu vier, von einhundert zu fünf, von einhundert und fünfunddreißig zu ſechs, von einhundert und fünfundſiebzig zu ſieben, von zweihundert und zwanzig zu acht, von zweihundert und ſiebzig zu neun, von dreihundert und fünfundzwanzig und mehr zu zehn. Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionär für ſich in Anſpruch nehmen. Aktionäre, welche weniger als zehn Aktien beſitzen, können zuſammentreten, Einen unter ihnen bevollmächtigen, und durch dieſen Bevollmächtigten diejenige Stimmberechtigung ausüben, welche ihre geſammte Aktienzahl bedingt. Bei Zählung der Aktien zur Feſtſtellung der Stimmberechtigung werden die eigenen mit denen der Machtgeber zuſammengerechnet.

Legitimation der Stimmberechtigten.

§. 29. Bis zur erfolgten Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre (§. 14.) ſind nur die in dem Aktien-Verzeichniſſe aufgeführten und in dem ausgegebenen Quittungs-Bogen benannten urſprünlichen Aktionäre ſelbſt, oder deren Erben, der General-Verſammlung beizuwohnen, und die nach der Beſtimmung des §. 28. ihnen zuſtehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche ſpäteſtens am letzten Tage vor der Verſammlung die auf ihren Namen lautenden, oder ihnen gehörig cedirten Quittungs-Bogen, oder die ſtatt derſelben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Geſellſchaft produziren, oder ſonſt auf eine, der Direktion genügende Weiſe die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweiſen. Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterſchriebenes Verzeichniß der Nummern ſeiner Quittungs-Bogen oder Aktien in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere, mit dem Siegel der Geſellſchaft und dem Vermerke der Stimmenzahl verſehen, ihm zurückgegeben wird. Dies letztere dient als Einlaßkarte zu der Verſammlung.

Vertretung.

§. 30. Es iſt jedem zur Theilnahme an den General-Verammlungen berechtigten Aktionär geſtattet, ſich durch einen aus

der Zahl der übrigen ſtimmfähigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten, deſſen Vollmachtsauftrag durch ſchriftliche Vollmacht nachgewieſen werden muß, vertreten zu laſſen. Dieſe Vollmacht muß ſpäteſtens am Tage vor der Verſammlung in dem Büreau der Geſellſchaft niedergelegt, und die Legitimation des Vollmachtsausſtellers auf die im §. 29. vorgeſchriebene Weiſe geführt werden. Moraliſche Perſonen werden durch ihre Repräſentanten vertreten. Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger, ſelbſt wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, vertreten werden. Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre reſp. Vormünder und Ehemänner, ſelbſt wenn dieſe nicht ſelbſt Aktionäre ſind, und ohne daß es für letztere einer Vollmacht bedarf, vertreten werden. Frauen können der General-Verſammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Entſcheidung über das Stimmrecht.

§. 31. Die Entſcheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der General-Verſammlung.

Gang der Verhandlung.

§. 32. Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths, oder deſſen Stellvertreter, leitet die Verſammlung. Er beſtimmt insbeſondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort und leitet das Verfahren bei der Diskuſſion. Die Beſchlüſſe werden durch die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beſchlüſſen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflöſung der Geſellſchaft feſtſetzen, indem ein ſolcher Beſchluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anweſenden und durch ſie vertretenen Mitglieder gefaßt werden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Art der Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths.

§. 33. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths in der jährlichen ordentlichen General-Verſammlung findet folgendes Verfahren Statt:

a) die Wahl erfolgt durch ein vierfaches Skrutinium, ſo daß zunächſt die Mitglieder des Direktorii, hierauf deren Stellvertreter, ſodann die Mitglieder des Ausſchuſſes, und endlich deren Stellvertreter gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anweſende Aktionär eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche

Zahl wahlfähiger Geſellſchafts-Mitglieder vermerkt, und ſeine Unterſchrift, ſo wie die eigene, ſo wie durch ihn etwa ſonſt vertretene Stimmenzahl beifügt;

c) Stimmzettel, welche nicht unterſchrieben ſind, desgleichen einzelne, nach §. 36. unſtatthafte Wahlen bleiben unberückſichtigt;

d) der Vorſitzende ernennt aus der Verſammlung zwei Kommiſſarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder deſſen Stellvertreters nach jedesmaligem Skrutinium die Unterſchrift der Stimmzettel, und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichniſſe der anweſenden Aktionäre prüfen, und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel unter Verſchweigung des Namens des Stimmgebers laut verleſen;

e) das Reſultat der Abſtimmung wird hiernächſt in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll regiſtrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Geſellſchaft verſchloſſen und aſſervirt.

Sollte eines oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungs-Raths die Annahme des Amtes ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten die reſp. gewählten Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weiſe diejenigen ein, welche nach ihnen die meiſten Stimmen erhalten haben. Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entſcheidet über die Priorität das Loos, nach der von dem Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung.

Protokoll.

§. 34. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll von dem Syndikus der Geſellſchaft oder deſſen Stellvertreter aufgenommen, welches von den anweſenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und fünf ſonſtigen Aktionären unterſchrieben wird. Das Protokoll, welchem ein, von den anweſenden Mitgliedern des Direktorii zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen iſt, hat vollkommen beweiſende Kraft für den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe.

C. Von den Repräſentanten und Beamten der Geſellſchaft.

1. Von dem Verwaltungs-Rathe.

Zweck und Umfang.

§. 35. Der Verwaltungs-Rath iſt der Repräſentant und der Vertreter der Geſellſchaft in ihren innern und äußern Rechten, ſo weit dieſe nicht ausdrücklich der General-Verſammlung vorbehalten. Er iſt aus den Mitgliedern des Direktorii und des Ausſchuſſes, und der für dieſelben ernannten, für einzelne Verhinderungsfälle eintretenden Stellvertreter zuſammengeſetzt, und zwar iſt die Mitgliedſchaft nothwendig an die gleichzeitige Funktion als Mitglied des Direktorii oder Ausſchuſſes gebunden.

Wählbarkeit.

§. 36. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren Stellvertreter müſſen in Breslau einen Wohnſitz haben und Beſitzer von zehn Aktien ſein, welche während der Dauer des Amts bei der Kaſſe der Geſellſchaft niederzulegen ſind. Nicht wählbar ſind:

1) beſoldete Beamte der Geſellſchaft;
2) Interdicirte, ſo wie Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingeſtellt und ſich nicht vollſtändig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

Der Vorſitzende.

§ 37. Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths wird von letzterem durch Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern des Direktorii gewählt, derſelbe beruft die Verſammlungen durch ſchriftliche, den Gegenſtand der Berathung kurz andeutende Cirkulare, leitet ſie, und beſtimmt, ſofern ein Mitglied zu erſcheinen behindert iſt, den für daſſelbe eintretenden Stellvertreter.

Verſammlungen.

§. 38. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich regelmäßig alle vier Wochen einmal, um über die Lage der Geſchäftsangelegenheiten der Geſellſchaft nach dem von dem Direktorio zu erſtattenden Berichte zu berathen. Außerdem iſt der Vorſitzende zu einer Berufung verpflichtet, ſobald drei Mitglieder des Verwaltungs-Raths unter Abgabe der Gründe es verlangen. Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorſitzende den Ausſchlag giebt. Das

Protokoll führt in dieſer Verſammlung der Syndikus oder deſſen Stellvertreter. Der Geſchäftsgang, ſowohl des Verwaltungs-Raths als ſeiner beiden Sectionen: des Direktorii und des Ausſchuſſes, wird durch eine von dem Verwaltungs-Rathe zu entwerfende Inſtruktion beſtimmt.

Reſſort.

§. 39. Der Berathung und Beſchlußnahme des Verwaltungs-Raths ſind folgende Gegenſtände überwieſen:

1) Beſtimmung der Einzahlungen auf die Aktien;
2) Beſtimmung, daß die urſprünglichen Aktionäre nach Einzahlung von vierzig Prozent auf die Aktien aus der perſönlichen Verbindlichkeit entlaſſen werden (§. 14.);
3) Wahl der im §. 53. bezeichneten Beamten und Genehmigung der mit denſelben von dem Direktorio abzuſchließenden Verträge;
4) Anlegung eines zweiten Bahngeleiſes, Uebernahme des Transportes auf andern Eiſenbahnen, und Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;
5) Feſtſetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder;
6) Beſtimmung über Bildung und Verwendung des Reſervefonds;
7) Beſtimmung des Eintritts und der Höhe der Dividenden, d. h. der verhältnißmäßigen Antheile an dem, nach Abzug aller Ausgaben, ſo wie des etwa zum Reſervefonds (conf. §. 6.) zu nehmenden Betrages, der Geſellſchaft verbleibenden Gewinne.

Dauer des Amtes.

§. 40. Aus dem Verwaltungs-Rathe ſcheiden jährlich drei Mitglieder des Direktorii nebſt dreien ihrer Stellvertreter, ſo wie drei Mitglieder des Ausſchuſſes nebſt dreien ihrer Stellvertreter aus, dergeſtalt, daß mit Ausnahme der nach Ablauf des erſten und zweiten Jahres Ausſcheidenden, die Amtsdauer eine dreijährige iſt. Nach dem Ablaufe des erſten, am letzten Juni 1842 endenden Jahres, ſo wie des zweiten am letzten Juni 1843 endenden Jahres erfolgt das Ausſcheiden durch das Loos in einer hierzu vier Wochen vor der General-Verſammlung deſſelben Jahres zu berufenden Verſammlung des Verwaltungs-Raths. Die Ausſcheidenden ſind wiederum wählbar.

Austritt.

§. 41. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths kann ſein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausſcheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnſitzes in Breslau, und wenn während der Geſchäftsführung ein Hinderniß der §. 36. gedachten Art eintritt.

Erſatz.

§. 42. Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder ſonſtiges Ausſcheiden eintreten, erfolgt der Erſatz des Ausſcheidenden aus der Zahl der reſp. Stellvertreter durch die Wahl des Verwaltungs-Raths. Die auf dieſe Weiſe Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zu der nächſten ordentlichen General-Verſammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausſcheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächſten General-Verſammlung erſetzt.

Unentgeltliche Geſchäftsführung.

§. 43. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths erhalten keine Remuneration, ſondern nur Erſtattung für Auslagen und Koſten.

II. Von dem Direktorio insbeſondere.

Zuſammenſetzung.

§. 44. Das Direktorium beſteht aus neun Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu beſtimmt, um ein zeitweiſe behindertes Mitglied zu vertreten. Rückſichtlich der Qualifikation und Amtsverhältniſſe der Mitglieder treten die §§. 36, 40—43. in Anwendung.

Der Vorſitzende.

§. 45. Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths iſt zugleich Vorſitzender des Direktorii. Auf ſeine Funktion als Vorſitzender des Direktorii findet die Beſtimmung des §. 37. Anwendung.

Verſammlung.

§. 46. Die Mitglieder des Direktorii verſammeln ſich wöchentlich einmal, außerdem ſo oft es der Vorſitzende für nöthig erachtet oder drei Mitglieder es verlangen. Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt. Doch müſſen zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes mindeſtens

fünf Mitglieder oder Stellvertreter anweſend ſein. Das Protokoll über die Sitzung führt der Geſchäftsführer, im Verhinderungsfalle der Syndikus der Geſellſchaft.

Befugniſſe.

§. 47. Das Direktorium leitet ſämmtliche Angelegenheiten der Geſellſchaft, bringt ſeine eigenen, ſo wie die Beſchlüſſe der General-Verſammlung und des Verwaltungs-Raths, in Ausführung, und ernennt die Beamten der Geſellſchaft, ſo weit dies nicht dem Verwaltungs-Rathe überwieſen iſt (§. 39.). Es verwaltet das Aktien-Kapital und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, ſo wie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft, erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes erforderlichen Grundſtücke, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, ſo wie demnächſt deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anſchaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utenſilien, organiſirt und leitet den Transportbetrieb, ſchließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und ſonſtige Verträge Namens der Geſellſchaft, und repräſentirt die letztere in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte, mit allen Befugniſſen, welche die Geſetze (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 501, 502.) einem unumſchränkten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne perſönliche Verbindlichkeit gegen dritte Perſonen. Insbeſondere iſt es legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu ſchließen und ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ſich zu unterwerfen.

Legitimation.

§. 48. Zur Ausübung aller, dem Direktorio laut §. 47. ertheilten Befugniſſe bedarf daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund der Wahlverhandlungen von der Königlichen Regierung zu Breslau zu ertheilenden Atteſtes über die Perſonen ſeiner jedesmaligen Mitglieder. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Daſſelbe verbindet durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte

unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beſchränkungen ihm durch das Statut oder ſonſt geſtellt ſein möchten. Zu allen ſchriftlichen Verpflichtungen iſt die Zuziehung und Unterſchrift von fünf Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

III. Von dem Ausſchuſſe insbeſondere.

Zuſammenſetzung.

§. 49. Der Ausſchuß beſteht aus neun Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu beſtimmt, um ein zeitweiſe behindertes Mitglied zu vertreten. Rückſichtlich der Qualifikation und Amtsverhältniſſe der Mitglieder treten die §§. 36, 40 — 43. in Anwendung.

Der Vorſitzende.

§. 50. Der Ausſchuß wählt durch Stimmenmehrheit einen Vorſitzenden. Derſelbe beruft die Verſammlung, ſo oft er es für nöthig befindet, leitet ſie, beſtimmt die für den Fall der Behinderung eintretenden Stellvertreter und ordnet die Geſchäftsvertheilung an.

Reſſort.

§. 51. Zu dem ausſchließlichen Reſſort des Ausſchuſſes gehört die Kontrole des Finanzweſens der Geſellſchaft. Ihm liegt die Prüfung der von dem Direktorio zu legenden jährlichen Rechnungs-Abſchlüſſe, ſo wie die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der General-Verſammlung gefaßten Beſchluſſes ob. Das Direktorium iſt verpflichtet, dem Ausſchuſſe jede auf das Geſellſchaftsvermögen und deſſen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen. Das Direktorium iſt ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Kaſſenreviſionen zwei Mitglieder des Ausſchuſſes zuzuziehen, welche deſſen Vorſitzender beſtimmt.

Verſammlungen.

§. 52. Der Vorſitzende ladet die Mitglieder des Ausſchuſſes zu den Verſammlungen deſſelben ſo oft ein, als er es für erforderlich erachtet. Außerdem iſt er hierzu verpflichtet, ſofern es von drei Mitgliedern des Ausſchuſſes verlangt wird. Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag

giebt. Das Protokoll wird von dem Geſchäftsführer der Geſellſchaft, bei deſſen Behinderung von dem Syndikus geführt.

VI. Von den Beamten der Geſellſchaft.

Wahl derſelben.

§. 53. Die Beamten der Geſellſchaft werden von dem Direktorio gewählt, mit Ausſchluß des Geſchäftsführers der Geſellſchaft, des Syndikus, des Oberingenieurs, des techniſchen Direktors und des Vorſtehers des Kaſſenweſens oder Hauptrendanten. Dieſe fünf Beamten werden von dem Verwaltungs-Rathe gewählt, und von demſelben die Kontraktsbedingungen feſtgeſtellt. Die Kontrakte ſelbſt aber, ſo wie die Beſtallung des Syndikus, von dem Direktorio vollzogen. Der Stellvertreter des Syndikus, dazu beſtimmt, denſelben in einzelnen Fällen der Behinderung zu vertreten, wird von dem letzteren ſelbſt mit Genehmigung des Direktorii erwählt. Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ausgeſtellte, mit der Genehmigung des Direktorii verſehene Subſtitutions-Vollmacht geführt.

Kaſſenweſen.

§. 54. Die Inſtruktion über die Verwaltung und Einrichtung des Kaſſen- und Rechnungsweſens wird von dem Verwaltungs-Rathe feſtgeſtellt.

Vorſtehendes Geſellſchafts-Statut iſt in der am 22. März 1841 ſtattgefundenen General-Verſammlung der Aktionäre der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn ſeinem ganzen Inhalte nach genehmigt, und daſſelbe in allen ſeinen Punkten als rechtsverbindlich erklärt worden.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

(G. S. 1841. Nr. 2191. S. 233.)

---

4. Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft nebſt Genehmigungs-Urkunde vom 26. Februar 1842.

Nachdem in Gemäßheit der Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde vom 2. Auguſt 1841 (G. S. 1841. S. 294.) über die Abänderung der §§. 28 und 48. des Statuts der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 17. Januar dieſes Jahres berathen worden iſt, ertheile ich den darin, nach

Inhalt der Anlage beſchloſſenen Beſtimmungen, welche an die Stelle der früheren §§. 28 und 48. des Statuts treten, auf Grund der in der vorerwähnten Allerhöchſten Beſtätigungs-Urkunde enthaltenen Ermächtigung hierdurch meine Genehmigung.

Berlin, den 26. Februar 1842.

(L. S.)

Der Finanzminiſter Graf von Alvensleben.

---

5. Erſter Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 17. Januar 1842.

§. 28. An den Verhandlungen in den General-Verſammlungen können ſämmtliche Aktionäre Theil nehmen, wogegen die Berechtigung zur Stimmengebung bei den Beſchlüſſen von dem Beſitze von zehn Aktien abhängig iſt. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme ſchreitet in folgendem Verhältniſſe fort: der Beſitz von 25 Aktien berechtigt zu 2, von 45 zu 3, von 70 zu 4, von 100 zu 5, von 135 zu 6, von 175 zu 7, von 220 zu 8, von 270 zu 9, und von 325 und mehr Aktien zu 10 Stimmen. Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionär für ſich in Anſpruch nehmen. Aktionäre, welche weniger als zehn Aktien beſitzen, können zuſammentreten, Einen unter ihnen bevollmächtigen, und durch dieſen Bevollmächtigten diejenige Stimmberechtigung ausüben, welche ihre geſammte Aktienzahl bedingt. Bei Zählung der Aktien zur Feſtſtellung der Stimmberechtigung werden die eigenen mit denen der Machtgeber zuſammengerechnet.

§. 48. Zur Ausübung aller, dem Direktorio ertheilten Befugniſſe wird daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden durch eine von Gericht oder Notar beglaubte Abſchrift der betreffenden Wahlverhandlungen legitimirt. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Daſſelbe verbindet durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankommt, welche Beſchränkungen ihm durch das Statut oder ſonſt geſtellt ſein möchten. Zu allen ſchriftlichen Verpflichtungen iſt die Zuziehung und Unterſchrift von fünf Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertreter erforderlich und ausreichend.

(G. S. 1842. Nr. 2248. S. 111.)

---

6. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Thalern Prioritäts-Aktien, vom 7. Mai 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die unterm 2. Auguſt 1841 von Uns beſtätigte Oberſchleſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 8. Februar d. J. beſchloſſen hat, den im §. 4. ihres Statuts auf 1,470,000 Thaler feſtgeſetzten Fonds für die Eiſenbahn von Breslau nach Oppeln, von welchem nur ein Betrag von 1,429,700 Thalern durch ausgegebene Aktien aufgebracht worden iſt, auf 1,800,000 Thaler zu erhöhen, und die dazu erforderliche Summe von 370,300 Thalern durch Ausgabe ſogenannter Prioritäts-Aktien nach den Beſtimmungen des anliegenden Nachtrags zu dem unterm 2. Auguſt 1841 konfirmirten Statute aufzubringen, ſo wollen Wir Unſere Genehmigung hierzu ertheilen und den oben gedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hierdurch beſtätigen.

Zugleich befehlen Wir, daß die gegenwärtige Genehmigung und Beſtätigung nebſt dem Nachtrage zum Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werde.

Berlin, den 7. März 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bodelſchwingh.

---

7. Zweiter Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Thalern Prioritäts-Aktien, vom 8. Februar 1843.

§. 1. Der laut §. 4. des Statuts für die Ausführung der Eiſenbahn von Breslau nach Oppeln feſtgeſetzte Geſellſchafts-Fonds von 1,470,000 Thalern wird um die Summe von 330,000 Thalern, mithin bis auf den Geſammtbetrag von 1,800,000 Thalern

erhöht. Da von den urſprünglich creirten Aktien (Stamm=Aktien) nur 14,297 Stück, alſo 1,429,700 Thaler realiſirt worden ſind, ſo ergiebt ſich ein an dem Geſellſchafts=Fonds fehlender Betrag von 370,300 Thalern, welcher durch die Ausgabe von 3703 Stück Prioritäts=Aktien, jede zu 100 Thalern, unter den nachfolgenden Bedingungen aufgebracht werden ſoll:

§. 2. Die Prioritäts=Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1—3703., gegen ſofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth=Betrages, auf weißem Papier mit ſchwarzem Druck ausgegeben, und erhalten Zins=Coupons auf weißem Papier mit ſchwarzem Druck auf zehn Jahre. Die Prioritäts=Aktien, ſo wie Coupons, werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungs=Raths und dem Haupt=Rendanten unterzeichnet, und auf der Rückſeite der Aktien wird dieſer Nachtrag abgedruckt.

§. 3. Die Prioritäts=Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts=Aktien keinen Antheil. Dagegen haben ſie für Kapital und Zinſen das Vorzugsrecht vor den Stamm=Aktien nebſt deren Zinſen und Dividenden. Zinſen von Prioritäts=Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage, nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft.

§. 4. Die Prioritäts=Aktien unterliegen der Amortiſation, wozu jährlich die Summe von 1800 Thalern unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Prioritäts=Aktien erſparten Zinſen aus dem Ertrage des Eiſenbahn=Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1845. Es bleibt jedoch der General=Verſammlung der Eiſenbahn=Geſellſchaft vorbehalten, den Amortiſations=Fonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts=Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der Eiſenbahn=Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations=Verfahrens ſämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts=Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulöſen. In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, ſondern es wird auch der Beſtimmung deſſelben die Art der Kündigung, Feſtſtellung der Kündigungsfriſt und der Rückzahlungs=Termin überlaſſen. Ueber die geſchehene Amortiſation wird dem für das Eiſenbahn=Unternehmen beſtellten Königlichen Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien, unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft, von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft, Schulden halber, Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen;

e) wenn die im §. 4. feſtgeſetzte Amortiſation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a bis d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons, zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben. In dem sub e. gedachten Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſations-Quantums hätte ſtattfinden ſollen. Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungsrechtes treten die Prioritäts-Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft, und ſind als ſolche befugt, ſich an das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derſelben zu halten.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs-Geldbedarf gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft keines ihrer Grundſtücke, welches zu dem Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihe-Geſchäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reſervirt und geſichert iſt.

§. 7. Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 4. zu

amortiſirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos beſtimmt und ſofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verlooſung geſchieht durch das Geſellſchafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt geſtattet wird.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem im §. 4. dazu beſtimmten Tage in Breslau von der Geſellſchafts-Kaſſe, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortiſation ausgelöſt werden, kann die Geſellſchaft weiter ausgeben.

§. 10. Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung präſentirt ſind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es ſollen aber bei jeder alljährlichen Amortiſation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooſten, ſondern auch diejenigen der ſchon früher ausgelooſten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11. Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, die Staatszeitung und eine auswärtige Zeitung.

§. 12. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, aber weder ſtimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 22. März 1841, ſo weit ſie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorſtehenden Bedingungen geändert ſind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Dieſer Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſen-

bahn=Geſellſchaft vom 22. März 1841 iſt in der heutigen General=Verſammlung berathen, beſchloſſen und vollzogen worden.

Breslau, den 8. Februar 1843.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

(G. S. 1843. Nr. 2346. S. 256.)

---

8. Beſtätigungs=Urkunde vom 11. Aug. 1843, nebſt dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft, in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Landesgrenze bei Berun.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die zur Errichtung einer Eiſenbahn von Breslau über Oppeln durch Oberſchleſien nach der Oeſterreichiſchen Grenze zuſammengetretene, unterm 2. Auguſt 1841 von Uns beſtätigte Oberſchleſiſche Eiſenbahn=Geſellſchaft für die Weiterführung der in Gemäßheit Unſerer Ordre vom 24. März 1841 vorerſt nur auf der Strecke von Breslau bis Oppeln in Angriff genommenen Eiſenbahn die Richtung von Oppeln über Coſel und Gleiwitz nach der Landesgrenze bei Berun in Vorſchlag gebracht hat, ertheilen Wir zur Weiterführung der Bahn in der obengedachten Richtung hierdurch Unſere Landesherrliche Zuſtimmung, indem Wir ferner genehmigen, daß der im §. 4. des Geſellſchafts=Statuts für die Fortſetzung der Bahn bis zur Landesgrenze vorläufig zu 1,530,000 Thalern angenommene Fonds auf den nach den weitern Ermittelungen für erforderlich erachteten Betrag von 2,400,000 Thalern erhöht und durch neu zu creirende Aktien beſchafft werde. Zugleich wollen Wir, im Anerkenntniſſe der Wichtigkeit dieſer Eiſenbahn=Verbindung für die allgemeinen Landesintereſſen, dem Uns vorgetragenen Antrage zufolge, für die Zinſen des zur Weiterführung der Bahn nach der Landesgrenze erforderlichen Aktien=Kapitals von 2,400,000 Thalern, und zwar zum Satze von drei und ein halb Prozent, unter den näheren Beſtimmungen und Bedingungen, welche der anliegende, auf Grund der mit Unſerm Finanzminiſter gepflogenen Verhandlungen in der General=Verſammlung vom 3. Juli d. J. vereinbarte Nachtrag

zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft enthält, die Garantie des Staates hiermit bewilligen, ſo wie überhaupt dieſen Nachtrag in allen Punkten hierdurch beſtätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Beſtätigung ſoll nebſt dem vorerwähnten Nachtrage zum Geſellſchafts-Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sansſouci, den 11. Auguſt 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bodelſchwingh.

---

9. Dritter Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 3. Juli 1843, betreffend die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oeſterreichiſchen Landesgrenze.

Allgemeine Beſtimmungen.

Richtung und Fonds.

§. 1. Die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oeſterreichiſchen Landesgrenze ſoll in der Richtung über Coſel und Gleiwitz nach dem Grenzpunkte Berun auf Grund des von dem Königlichen Finanzminiſterii zu genehmigenden Bauprojektes erfolgen. Der hierfür erforderliche Fonds wird unter Aufhebung der hierüber in dem §. 4. des Geſellſchafts-Statuts getroffenen vorläufigen Beſtimmung auf zwei Millionen viermal hundert Tauſend Thaler Kourant feſtgeſetzt, welche durch neu zu creirende Stamm-Aktien beſchafft werden. Das Stamm-Aktien-Kapital der Geſellſchaft beläuft ſich ſomit, da nach §. 1. des Statuts-Nachtrages vom 8. Februar 1843 von den urſprünglich creirten Aktien nur vierzehntauſend zweihundert und ſiebenundneunzig Stück zum Betrage von einer Million vierhundert und neunundzwanzig Tauſend ſiebenhundert Thalern realiſirt worden ſind, auf drei Millionen achthundert neunundzwanzig Tauſend ſiebenhundert Thalern.

Aufbringung des Fonds.

§. 2. Ueber die zu beſchaffenden zwei Millionen vierhundert Tauſend Thaler werden vierundzwanzigtauſend Stück auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von einhundert Tha-

§. 5. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien, unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft, von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft, Schulden halber, Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen;

e) wenn die im §. 4. feſtgeſetzte Amortiſation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a bis d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons, zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben. In dem sub e. gedachten Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſations-Quantums hätte ſtattfinden ſollen. Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungsrechtes treten die Prioritäts-Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft, und ſind als ſolche befugt, ſich an das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derſelben zu halten.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs-Geldbedarf gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft keines ihrer Grundſtücke, welches zu dem Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihe-Geſchäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reſervirt und geſichert iſt.

§. 7. Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 4. zu

amortiſirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos beſtimmt und ſofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verlooſung geſchieht durch das Geſellſchafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt geſtattet wird.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem im §. 4. dazu beſtimmten Tage in Breslau von der Geſellſchafts-Kaſſe, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortiſation ausgelöſt werden, kann die Geſellſchaft weiter ausgeben.

§. 10. Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung präſentirt ſind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es ſollen aber bei jeder alljährlichen Amortiſation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooſten, ſondern auch diejenigen der ſchon früher ausgelooſten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11. Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, die Staatszeitung und eine auswärtige Zeitung.

§. 12. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, aber weder ſtimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 22. März 1841, ſo weit ſie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorſtehenden Bedingungen geändert ſind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

Dieſer Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſen-

bahn-Geſellſchaft vom 22. März 1841 iſt in der heutigen General-Verſammlung berathen, beſchloſſen und vollzogen worden.

Breslau, den 8. Februar 1843.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

(G. S. 1843. Nr. 2346. S. 256.)

8. Beſtätigungs-Urkunde vom 11. Aug. 1843, nebſt dem dazu gehörigen dritten Nachtrage zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Landesgrenze bei Berun.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die zur Errichtung einer Eiſenbahn von Breslau über Oppeln durch Oberſchleſien nach der Oeſterreichiſchen Grenze zuſammengetretene, unterm 2. Auguſt 1841 von Uns beſtätigte Oberſchleſiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft für die Weiterführung der in Gemäßheit Unſerer Ordre vom 24. März 1841 vorerſt nur auf der Strecke von Breslau bis Oppeln in Angriff genommenen Eiſenbahn die Richtung von Oppeln über Coſel und Gleiwitz nach der Landesgrenze bei Berun in Vorſchlag gebracht hat, ertheilen Wir zur Weiterführung der Bahn in der obengedachten Richtung hierdurch Unſere Landesherrliche Zuſtimmung, indem Wir ferner genehmigen, daß der im §. 4. des Geſellſchafts-Statuts für die Fortſetzung der Bahn bis zur Landesgrenze vorläufig zu 1,530,000 Thalern angenommene Fonds auf den nach den weitern Ermittelungen für erforderlich erachteten Betrag von 2,400,000 Thalern erhöht und durch neu zu creirende Aktien beſchafft werde. Zugleich wollen Wir, im Anerkenntniſſe der Wichtigkeit dieſer Eiſenbahn-Verbindung für die allgemeinen Landesintereſſen, dem Uns vorgetragenen Antrage zufolge, für die Zinſen des zur Weiterführung der Bahn nach der Landesgrenze erforderlichen Aktien-Kapitals von 2,400,000 Thalern, und zwar zum Satze von drei und ein halb Prozent, unter den näheren Beſtimmungen und Bedingungen, welche der anliegende, auf Grund der mit Unſerm Finanzminiſter gepflogenen Verhandlungen in der General-Verſammlung vom 3. Juli d. J. vereinbarte Nachtrag

zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft enthält, die Garantie des Staates hiermit bewilligen, ſo wie überhaupt dieſen Nachtrag in allen Punkten hierdurch beſtätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Beſtätigung ſoll nebſt dem vorerwähnten Nachtrage zum Geſellſchafts-Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sansſouci, den 11. Auguſt 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bodelſchwingh.

---

9. Dritter Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 3. Juli 1843, betreffend die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oeſterreichiſchen Landesgrenze.

Allgemeine Beſtimmungen.

Richtung und Fonds.

§. 1. Die Weiterführung der Bahn von Oppeln nach der Oeſterreichiſchen Landesgrenze ſoll in der Richtung über Coſel und Gleiwitz nach dem Grenzpunkte Berun auf Grund des von dem Königlichen Finanzminiſterii zu genehmigenden Bauprojektes erfolgen. Der hierfür erforderliche Fonds wird unter Aufhebung der hierüber in dem §. 4. des Geſellſchafts-Statuts getroffenen vorläufigen Beſtimmung auf zwei Millionen viermal hundert Tauſend Thaler Kourant feſtgeſetzt, welche durch neu zu creirende Stamm-Aktien beſchafft werden. Das Stamm-Aktien-Kapital der Geſellſchaft beläuft ſich ſomit, da nach §. 1. des Statuts-Nachtrages vom 8. Februar 1843 von den urſprünglich creirten Aktien nur vierzehntauſend zweihundert und ſiebenundneunzig Stück zum Betrage von einer Million vierhundert und neunundzwanzig Tauſend ſiebenhundert Thalern realiſirt worden ſind, auf drei Millionen achthundert neunundzwanzig Tauſend ſiebenhundert Thalern.

Aufbringung des Fonds.

§. 2. Ueber die zu beſchaffenden zwei Millionen vierhundert Tauſend Thaler werden vierundzwanzigtauſend Stück auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von einhundert Tha-

lern Preußiſch Kourant, ausgefertigt. Von dieſen übernimmt der Staat den ſiebenten Theil in runder Summe von dreitauſend vierhundert und dreißig Stück oder dreihundert und dreiundvierzig Tauſend Thalern; die Unterbringung des Ueberreſtes von zwanzigtauſend fünfhundert und ſiebzig Stück oder zwei Millionen und ſiebenundfünfzigtauſend Thalern übernehmen, in Folge des hierüber mit Genehmigung des Königlichen Finanzminiſterii vom 26. Mai dieſes Jahres geſchloſſenen Vertrages, die darin benannten acht Handlungshäuſer nach den in dieſem Vertrage feſtgeſetzten Bedingungen.

Verhältniſſe der Aktionäre.

§. 3. Auf die Inhaber und Erwerber der neu zu creirenden Aktien findet die Beſtimmung des §. 5. des Geſellſchafts-Statuts Anwendung. Dieſelben treten in die den Aktionären überhaupt zuſtehenden ſtatutariſchen Rechte und Verbindlichkeiten, jedoch mit der Modifikation, daß

1) den Inhabern der bereits creirten vierzehntauſend zweihundert und ſiebenundneunzig Stück Stamm-Aktien jährlich drei und ein halb Prozent Zinſen prioritätiſch aus dem Reinertrage der ganzen Bahn von Breslau nach der Landesgrenze zu Theil werden (§. 8. sub Nr. 1.);
2) den Inhabern der neu zu creirenden vierundzwanzigtauſend Stück Aktien der Genuß von drei und ein halb Prozent jährlicher Zinſen Seitens des Staats garantirt wird (§. 8. sub Nr. 2.);
3) dem Staate das Recht zuſteht, dieſe letztgedachten Aktien durch ſucceſſive Amortiſation an ſich zu bringen (§. 11.).

Reſervefonds.

§. 4. Die nach §. 6. des Statuts dem Verwaltungs-Rathe zuſtehende Feſtſetzung des Betrages, welcher nach Vollendung der Bahn jährlich zur Bildung des Reſervefonds verwendet werden ſoll, kann nur im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Finanzminiſterio erfolgen.

Verwaltung und Verfaſſung.

§. 5. Das Intereſſe der Geſellſchaft wird zwar auch in Betreff der Bahnſtrecke von Oppeln nach Berun in der §. 7. des Geſellſchafts-Statuts beſtimmten Art und Weiſe wahrgenommen; da jedoch der Staat ſich nicht nur mit einem Siebentheil der neu zu creirenden Aktien betheiligt, ſondern auch die Garantie für ei-

nen beſtimmten Zinſengenuß für die Inhaber der übrigen ſechs Siebentheile übernimmt, ſo werden demſelben in Betreff der Theilnahme an der Verwaltung des ganzen Unternehmens, ſo wie hinſichtlich der eventuellen Uebernahme der Verwaltung deſſelben diejenigen Befugniſſe und Rechte vorbehalten und zugeſtanden, welche in den beſonderen Beſtimmungen des gegenwärtigen Nachtrages sub C. erwähnt ſind.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Von den Aktien, Zinſen und Dividenden.

Ausfertigung.

§. 6. Die neu zu creirenden vierundzwanzigtauſend Stück Aktien werden in der Form der bisher ausgegebenen vierzehntauſend zweihundert und ſiebenundneunzig Stamm-Aktien, jedoch mit dem Vermerke Litt. B., ausgefertigt.

Zinſen der Aktien.

§. 7. Bis zu dem Ablaufe des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb geſetzt wird, werden die Aktien beider Kategorien zu vier Prozent in halbjährlichen Terminen verzinſet, und dieſe Zinſen aus dem Baufonds entnommen, ſo weit ſie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden. Von dem gedachten Zeitpunkte ab aber werden den Aktien aus dem Reinertrage, welcher nach Abzug

a) der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten,
b) des zum Reſervefonds fließenden Betrages, und
c) der zur Verzinſung und ſucceſſiven Tilgung der in Gemäßheit des Nachtrages vom 8. Februar 1843 emittirten dreihundert ſiebzig Tauſend und dreihundert Thaler Prioritäts-Aktien erforderlichen Summen

ſich ergiebt, zunächſt drei und ein halb Prozent jährliche Zinſen in halbjährlichen Terminen gewährt, und die noch verbleibenden Ueberſchüſſe nach §. 9. zu der Dividende verwendet.

Prioritätiſcher Zinſengenuß und Garantie.

§. 8. Die Inhaber der bisher ausgegebenen vierzehntauſend zweihundert und ſiebenundneunzig Stück Stamm-Aktien werden in Betreff der ihnen laut §. 7. sub 2. des Nachtrages zu Theil werdenden drei und ein halbprozentigen Zinſen prioritätiſch aus dem Reinertrage des ganzen Unternehmens befriedigt, jedoch ohne

5 *

Garantie des Zinsſatzes Seitens des Staats. Sollte der alsdann verbleibende Reinertrag des ganzen Unternehmens nicht dazu hinreichen, um den Inhabern der neu zu creirenden vierundzwanzigtauſend Stück Aktien den Zinſengenuß von drei und ein halb Prozent zu gewähren, ſo iſt der Staat verpflichtet, den hierzu nöthigen Zuſchuß zu leiſten.

Dividenden.

§. 9. Der nach Berichtigung der Zinſen der Aktien (§. 7. sub 2.) verbleibende Betrag des Reinertrages wird gleichmäßig auf die Aktien beider Kategorien als Dividende vertheilt. Falls jedoch der Reinertrag in einem Jahre fünf Prozent des Stamm-Aktien-Kapitals (§. 1.) überſteigt, mithin eine größere Dividende als ein und ein halbes Prozent in einem Jahre ergiebt, ſo kommen von dieſem Ueberſchuſſe nur zwei Drittheile zur Vertheilung unter die Aktionäre, und das dritte Drittheil wird an den Staat abgeführt, um nach ſeinem Ermeſſen zur Ausgleichung etwa geleiſteter oder künftig zu gewährender Zinszuſchüſſe oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tagescourſe verwendet zu werden.

Zins-Coupons und Dividendenſcheine.

§. 10. Die Inhaber der Stamm-Aktien beider Kategorien erhalten bis zu dem §. 7. sub 1. beſtimmten Zeitpunkte Zins-Coupons zu vier Prozent, und von da ab eine angemeſſene Anzahl drei und ein halbprozentiger Zins-Coupons nebſt Dividendenſcheinen. Auf die auszufertigenden Zins-Coupons findet eben das Anwendung, was in den §§. 21 und 22. des Geſellſchafts-Statuts in Betreff der Dividendenſcheine beſtimmt iſt.

B. Von der Amortiſation der Aktien.

Gegenſtand derſelben.

§. 11. Die zur Beſchaffung des Bau-Kapitals von zwei Millionen vierhundert Tauſend Thalern neu zu creirenden, den Privatintereſſenten überlaſſenen zwanzigtauſend fünfhundert und ſiebzig Stück Aktien werden durch allmählige Einlöſung nach dem Nennwerthe von dem Staate erworben und außer Verkehr geſetzt. Zu dieſem Zwecke werden von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahre ab verwendet:

1) aus dem Zinsbetrage, welcher in Gemäßheit des §. 7. sub 2. auf das vom Staate übernommene Siebentheil von dreihundert und dreiundvierzig Tauſend Thalern fällt, jährlich ein Betrag von zwölftauſend Thalern;

2) die drei und ein halbprozentigen Zinſen der eingelöſten Aktien. Zu dieſer Amortiſation iſt der Staat ſelbſt dann verpflichtet, wenn die Bahn nicht einen Reinertrag von drei und ein halb Prozent gewähren ſollte, mithin von ihm nach der Beſtimmung des §. 8. sub 2. zur Berichtigung der Zinſen Zuſchuß geleiſtet werden müßte.

Ausloosung.

§. 12. Die auf gedachte Weiſe nach dem Nennwerthe jährlich einzulöſenden Aktien werden durch das Loos beſtimmt. So weit die nach §. 11. jährlich ſich ergebende Summe nicht durch die Zahl hundert theilbar iſt, wird der überſchießende Betrag zur nächſten Amortiſation verwendet.

Verfahren.

§. 13. Die Ausloosung findet am 1. Juli jeden Jahres, zunächſt am 1. Juli des Jahres Statt, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgt. Sie geſchieht in Gegenwart eines Königlichen Kommiſſarius, zweier Mitglieder des Verwaltungs-Raths und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 14. Die ausgelooſten Aktien-Nummern werden durch dreimalige Inſertion in die §. 23. des Geſellſchafts-Statuts bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich beſtimmt, an welchem Tage des Dezembers deſſelben Jahres die Kapitalbeträge der ausgelooſten Aktien gegen Ablieferung der Aktien nebſt den nach dem 1. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Zins-Coupons und Dividendenſcheinen erhoben werden können. Die bis zu dieſem Zeitpunkte fälligen Coupons, ſo wie die Scheine über die bereits ausgeſchriebenen und für das Jahr, in welches die Ausloosung fällt, noch auszuſchreibenden Dividenden, verbleiben dem Inhaber der ausgelooſten Aktie.

Folgen der Nichtauslieferung ausgelooſter Aktien.

§. 15. Wenn der Inhaber einer ausgelooſten Aktie dieſelbe nebſt den beizubringenden Zins-Coupons und Dividendenſcheinen nicht innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des hierzu nach §. 14. feſtgeſetzten Zeitpunktes abliefert, oder für den Fall des Verluſtes deren gerichtliche Mortifizirung innerhalb dieſes fünfjährigen Zeitraumes nicht nachweiſet, ſo iſt der Verwaltungs-Rath berechtigt, das öffentliche Aufgebot der Aktie nebſt Coupons und Dividendenſcheinen in dem Gerichtsſtande der Geſellſchaft nachzuſuchen. Die

Koſten dieſes Verfahrens werden jedenfalls aus dem Kapitalbetrage der Aktie entnommen, und der Ueberreſt nach erfolgter Präkluſion an die Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe der Geſellſchafts-Beamten abgeführt.

Verhältniß der amortiſirten Aktien.

§. 16. Der Inhaber einer ausgelooſten Aktie ſcheidet mit dem Ablaufe des §. 14. beſtimmten Jahres aus der Geſellſchaft aus, und es gehen von dieſem Zeitpunkte ab ſeine Rechte durch die Auslooſung auf den Staat über. Letzterer nimmt ſonach als Eigenthümer der ausgelooſten Aktien an den Zinſen und Dividenden des Unternehmens Theil, iſt jedoch nicht berechtigt, die eingelöſten Aktien wieder in Cours zu ſetzen.

C. Von dem Antheile des Staats an der Vertretung und Verwaltung.

Stimmberechtigung des Staats in den General-Verſammlungen.

§. 17. Der Staat wird in den General-Verſammlungen durch einen von ihm zu beſtellenden Kommiſſarius vertreten, welcher nicht Aktionär zu ſein braucht, und übt durch dieſen ſein Stimmrecht aus. Daſſelbe erſtreckt ſich in jeder General-Verſammlung auf den ſechsten Theil der durch ſämmtliche übrige anweſende Aktionäre vertretenen Stimmen, ſo daß der Staat ein Siebentheil der geſammten Stimmen repräſentirt. Das Stimmrecht des Staats erhöhet ſich jedoch in dem Maaße, in welchem derſelbe auf dem Wege der Amortiſation die übrigen ſechs Siebentheile der Aktien an ſich bringt, und zwar nach Acquiſition jedes Siebentheils jedesmal um ein Zwölftheil, ſo daß ihm ſtatt des Sechstheils nach Amortiſation a) des erſten Siebentels ein Viertel, b) des zweiten Siebentels ein Drittel, c) des dritten Siebentels fünf Zwölftel, d) des vierten Siebentels die Hälfte, e) des fünften Siebentels ſieben Zwölftel, f) des ſechsten Siebentels zwei Drittel der Stimmenzahl der übrigen anweſenden Aktionäre, mithin im Falle ad a. ein Fünftel, ad b. ein Viertel, ad c. fünf Siebzehntel, ad d. ein Drittel, ad e. ſieben Neunzehntel, ad f. zwei Fünftel der geſammten Stimmen, einſchließlich der ſeinigen, zuſtehen. Bei Berechnung dieſer Stimmenzahl wird nur eine durch die reſp. Quoten theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionäre berückſichtigt.

Vertretung im Verwaltungs-Rathe.

§. 18. Der Staat iſt berechtigt, ohne an die für die Wählbarkeit im §. 36. des Geſellſchafts-Statuts aufgeſtellten Bedingungen gebunden zu ſein, ein Mitglied des Verwaltungs-Raths zu ernennen, welches in demſelben und in beiden Sektionen deſſelben, dem Direktorium und dem Ausſchuſſe, Sitz und Stimme hat, ſo wie einen Stellvertreter für Verhinderungsfälle.

Abänderung des §. 24. sub 4. und §. 40. des Statuts.

§. 19. In Folge dieſer Berechtigung (§. 18.) des Staats verbleibt der General-Verſammlung der Aktionäre nur die Wahl von ſechszehn Mitgliedern und Stellvertretern des Verwaltungs-Raths, und mithin von acht Mitgliedern und Stellvertretern des Direktorii und des Ausſchuſſes. Es werden deshalb von dem nach §. 40. des Geſellſchafts-Statuts im Jahre 1843 ausſcheidenden ſechs Verwaltungs-Raths-Mitgliedern und Stellvertretern nur viere durch die Wahl der General-Verſammlung erſetzt. Es wird ferner §. 40. des Geſellſchafts-Statuts dahin geändert, daß in der Folge zwar auch drei Mitglieder, reſp. Stellvertreter des Direktorii und des Ausſchuſſes, jährlich ausſcheiden, jedoch nach Alter der Amtsdauer, und bei gleicher Amtsdauer nach Beſtimmung des Looſes. Bei Wiedererwählten wird dieſe Amtsdauer nach dem Zeitpunkte ihrer Wiedererwählung berechnet.

Konkurrenz bei Anſtellung der Beamten.

§. 20. Bei künftiger Anſtellung bleibt dem Königl. Finanzminiſterio die Beſtätigung

a) des Beamten, welcher die techniſche Leitung des Baues und die techniſche Aufſicht über die Bahn und den Betrieb führt (Oberingenieurs),

b) des erſten Adminiſtrations-Beamten (techniſchen oder Spezialdirektors),

c) des Haupt-Rendanten

vorbehalten, und zwar hinſichtlich der beiden Beamten ad a. und b. mit der Maaßgabe, daß es dem Königlichen Finanzminiſterio freiſteht, die von dem Direktorio hierzu vorgeſchlagenen Perſonen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen und in einem ſolchen Falle dieſe Beamten ſeinerſeits zu beſtimmen. Sowohl die Beſoldung der drei zu a. b. c. gedachten Beamten, als die ſonſtigen Verhältniſſe derſelben und die Bedingung ihrer Entlaſſung ſind künftig unter Zuſtimmung des Königl. Finanzminiſterii feſtzuſetzen.

Feſtſetzung der Fahrpreiſe und der Fahrpläne.

§. 21. Der Tarif, ſowohl für die Güter- als für die Perſonenbeförderung auf der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, ſo wie jede Aenderung deſſelben, bedarf der Zuſtimmmung des Königlichen Finanzminiſterii. Auch bleibt dem Königlichen Finanzminiſterio nicht nur die Genehmigung, ſondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf andern Bahnen zu ſichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

Uebergang der Verwaltung an den Staat.

§. 22. Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 8. sub 2.) genöthigt ſein, in drei auf einander folgenden Jahren einen Zuſchuß zu leiſten, oder ſollte der Zuſchuß in einem Jahre mehr als ein Prozent des geſammten Stamm-Aktien-Kapitals (§. 1.) überſteigen, ſo bleibt demſelben die Befugniß vorbehalten, die Adminiſtration der ganzen Bahn und des Betriebes ſeinerſeits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieſer Befugniß iſt derſelbe hinſichtlich der Verwaltung keinerlei Beſchränkung von Seiten der Geſellſchaft unterworfen, dagegen iſt er verpflichtet, vollſtändig Rechnung zu legen, und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Beſtimmungen, welche für die eigene Adminiſtration der Geſellſchaft gelten (§§. 7 — 9.), den Aktionären zukommen zu laſſen, unter allen Umſtänden aber die garantirten drei und ein halb Prozent Zinſen (§. 8. sub 2.) zu gewähren. Wenn bei dieſer Adminiſtration von Seiten des Staats der Reinertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als drei und ein halb Prozent des Aktien-Kapitals betragen hat, iſt die Geſellſchaft zu dem Verlangen berechtigt, daß ihr die Verwaltung wieder übertragen werde. Eine gleiche Befugniß zur Uebernahme der Verwaltung Seitens des Staats tritt ein, wenn die Zuſammenſetzung des Verwaltungs-Raths der Geſellſchaft wegen eines Mangels an qualifizirten Geſellſchafts-Mitgliedern nicht erfolgen könnte.

Abänderung des §. 48. des Geſellſchafts-Statuts.

§. 23. Zur Ausübung aller dem Direktorio der Geſellſchaft durch das Statut ertheilten Befugniſſe bedarf daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weitern Legitimation als eines gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſonen ſeiner Mitglieder oder Stellvertreter. Dieſes Atteſt wird auf Grund der Wahlverhandlungen und des Anſtellungsreſkripts des vom Staate

beſtellten Mitgliedes, reſp. deſſen Stellvertreters, ausgefertigt. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Daſſelbe verbindet durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt. Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen des Direktorii, insbeſondere zu Verträgen und Vollmachten, iſt die Unterſchrift von fünf Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend.

(G. S. 1843. Nr. 2376. S. 310.)

X. Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Kabinetsordre vom 14. Januar 1842, die Anlage einer Eiſenbahn von Magdeburg nach Halberſtadt und nach Braunſchweig betreffend.

Nachdem für die Ausführung einer Eiſenbahn von Magdeburg nach Groß-Oſchersleben, und von da nach Halberſtadt eine Aktien-Geſellſchaft zuſammengetreten, und die Fortſetzung der Bahn von Groß-Oſchersleben und Wolfenbüttel zum Anſchluß an die von dort nach Braunſchweig führende Eiſenbahn von der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung übernommen worden iſt, will Ich aus Rückſicht auf die am 10. April 1841 mit der Königlich Hannoverſchen und der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung wegen der Herſtellung einer Eiſenbahn von Magdeburg über Groß-Oſchersleben nach Braunſchweig, Hannover und Minden abgeſchloſſenen Verträge zur Anlage einer Eiſenbahn von Magdeburg über Groß-Oſchersleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Wolfenbüttel, in Verbindung mit einer Eiſenbahn von Groß-Oſchersleben nach Halberſtadt, hierdurch die in ihrem Berichte vom 1. d. M. nachgeſuchte Landesherrliche Genehmigung ertheilen. Zugleich beſtimme Ich, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebſt den in dem vorerwähnten Staats-Vertrage vom

10. April 1841 enthaltenen beſondern Beſtimmungen und Maaßgaben auf die obengedachte Eiſenbahn Anwendung finden ſollen, und daß insbeſondere in Anſehung der Fahrten auf der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf den damit in Verbindung ſtehenden Eiſenbahnen zu ſichern, nicht nur die Genehmigung, ſondern auch die Abänderung der Fahrpläne der Regierung zu Magdeburg vorbehalten bleiben ſoll. Die gegenwärtige Ordre iſt mit den obengedachten Staats-Verträgen vom 10. April 1841 durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 14. Januar 1842.

An
den Staats- und Finanzminiſter
Grafen v. Alvensleben.

Friedrich Wilhelm.

(G. S. 1842. Nr. 2241. S. 63.)

Anmerkung. Wegen der Staats-Verträge vom 10. April 1841 ſiehe Abtheilung I., Anhang I.a. und I.b., Seite 87 — 105.

---

2. Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 14. Januar 1842 für die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft, ſo wie des Statuts der letztern vom 13. September 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., wollen mit Bezug auf Unſere am heutigen Tage, in Betreff der Anlage einer Eiſenbahn von Magdeburg nach Halberſtadt und nach Braunſchweig erlaſſene Ordre der Aktien-Geſellſchaft, welche nach der gerichtlichen Verhandlung vom 13. September 1841 zur Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Magdeburg über Groß-Oſchersleben nach Halberſtadt, unter dem Namen: „Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft", mit einem Grundkapitale von 1,700,000 Thalern zuſammengetreten iſt, hiermit die Rechte einer Korporation verleihen, und das nach jener Verhandlung vereinbarte, hier beigefügte Statut dieſer Geſellſchaft hierdurch beſtätigen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die nach §. 17. zur Anſammlung eines Reſervefonds jährlich anzulegende Summe in keinem Falle mehr als 2 Prozent des Anlage-Kapitals betragen ſoll.

Die gegenwärtige Beſtätigung ſoll nebſt dem Statute durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1842.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Alvensleben.

3. Statut der Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 13. September 1841.

Unter dem Namen:

„Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn-Geſellſchaft", iſt eine Aktien-Geſellſchaft zu dem Zwecke zuſammengetreten, eine Eiſenbahn von Magdeburg über Groß-Oſchersleben nach Halberſtadt zu erbauen, und zum Transport von Perſonen, Waaren und andern Gegenſtänden für gemeinſchaftliche Rechnung zu benutzen. Die Bedingungen, unter welchen dieſes gemeinſchaftliche Unternehmen ausgeführt werden ſoll, ſind nachſtehend feſtgeſetzt, und bilden das von den Geſellſchafts-Mitgliedern vereinbarte Statut.

Erſter Abſchnitt.

Fonds der Geſellſchaft, allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1. Zur Erreichung des Zwecks der Geſellſchaft iſt nach einem gemachten Ueberſchlage ein Kapital von 1,700,000 Thalern Preuß. Kour. erforderlich, welches durch 17,000 Aktien, jede zu 100 Thalern Preuß. Kour., zuſammengebracht werden ſoll.

§. 2. Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgeſetzt. Dagegen iſt für jede Aktie ein mit dem Namen des Zeichners verſehener Quittungs-Bogen ausgegeben, und darauf über den Empfang der bereits eingezahlten erſten 10 Prozent quittirt worden.

§. 3. Die übrigen 90 Thaler werden entweder in Raten von höchſtens 10 Thalern in den vom Direktorio zu beſtimmenden und mindeſtens ſechs Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Friſten, oder auch auf einmal, nach Wahl des Aktionärs, an die Geſellſchafts-Kaſſe oder die beſonders namhaft zu machenden Agenten der Geſellſchaft eingezahlt. Im erſteren Falle wird über die erfolgte Theilzahlung auf den betreffenden Quittungs-Bogen quittirt, im zweiten wird dem Aktionär eine Original-

Aktie mit einer für die Dauer der Bauzeit ausreichenden Anzahl Zins-Coupons (§. 11.) ausgehändigt.

§. 4. Die Annahme des Reſtkapitals erfolgt nur noch bei der zweiten Einzahlung, bei der ſpätern kann nur die ausgeſchriebene Rate eingezahlt werden.

§. 5. Nach §. 2. ad 3. des Eiſenbahn-Geſetzes vom 3. November 1838 (G. S. Nr. 1947.) iſt jeder Zeichner einer Aktie für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominal-Betrages derſelben unbedingt verhaftet. Nach Einzahlung der erſten 40 Prozent hört dieſe Verpflichtung auf.

§. 6. Wenn auf eine Aktie eine der ausgeſchriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen iſt, ſo wird der Eigenthümer derſelben vom Direktorio öffentlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung, und außerdem eine Konventionalſtrafe von 5 Thalern Preuß. Kour., ſpäteſtens ſechs Wochen nach dem erſten Verfalltage an die Geſellſchafts-Kaſſe zu entrichten. Wer dieſer Aufforderung nicht vollſtändig und pünktlich Genüge leiſtet, verliert dadurch ſein Anrecht auf die betreffende Aktie, und büßt die auf dieſelbe geleiſteten früheren Zahlungen ein. Der darüber ausgegebene Quittungs-Bogen wird demgemäß vom Direktorio durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt. Zugleich wird anſtatt dieſer erloſchenen Aktie eine andere Aktie unter einer neuen Nummer vom Direktorio creirt, und für dieſelbe ein mit ihrer Nummer verſehener neuer Quittungs-Bogen ausgefertigt.

§. 7. Das weitere Verfahren iſt verſchieden, je nachdem der im §. 6. angegebene Fall entweder

a) zu einer Zeit, wo die Zeichner der Aktien bereits 40 Prozent des Nominal-Betrages eingezahlt haben, oder

b) vor dieſem Zeitpunkte

eintritt. Im letzteren Falle, alſo ſo lange die Verhaftung der Aktienzeichner für den Rückſtand bis auf 40 Prozent des Nominal-Betrages fortdauert, wird der Zeichner der, nach §. 6. für null und nichtig erklärten Aktie zur Zahlung der ausgebliebenen Rate, der davon ſeit dem Verfalltage zu berechnenden Zinſen zu 5 Prozent und der geſammten Koſten, aufgefordert und allenfalls gerichtlich angehalten. Leiſtet er dieſer Aufforderung nicht ſpäteſtens acht Tage nach Empfang derſelben Genüge, ſo hat er außer den vorſtehend erwähnten Zahlungen noch für den neunten und für jeden folgenden Tag bis zur geſchehenen Zahlung eine Konventionalſtrafe von einem halben Thaler Preuß. Kour. zu erlegen. Nach Ent-

richtung dieſer Zahlungen wird ihm das Anrecht auf die nach §. 6. neu creirte Aktie ertheilt, und ein mit ſeinem Namen verſehener Quittungs-Bogen ausgehändigt, worin nicht nur über die letzte Rate, ſondern auch über die früheren Theilzahlungen, ohne daß er dieſelben zu erlegen braucht, quittirt iſt. Der Zeichner der erloſchenen Aktie bleibt aber dann für den Rückſtand des Nominal-Betrages der neuen Aktie in derſelben Art und ebenſo lange verhaftet, wie er für den Rückſtand des Nominal-Betrages der von ihm gezeichneten, für null und nichtig erklärten Aktien verhaftet war.

§. 8. Wenn hingegen zu der Zeit, wenn der im §. 6. erwähnte Fall eintritt, ſchon 40 Prozent eingezahlt, und die Aktienzeichner ihrer Verhaftung alſo bereits entlaſſen ſind, ſo wird das Anrecht auf die nach §. 6. neu creirte Aktie vom Direktorio für Rechnung der Geſellſchaft beſtmöglichſt verkauft, und dem Käufer bis zur Aushändigung des Aktien-Dokuments ein Quittungs-Bogen ausgefertigt.

§. 9. Das Anrecht auf eine Aktie kann auch vor Ausfertigung des Aktien-Dokuments zu jeder Zeit, jedoch unbeſchadet der im §. 5. beſtimmten Verhaftung des Zeichners der Aktie, von dieſem oder einem ſpätern Erwerber an einen andern abgetreten werden. Eine ſolche Uebertragung wird aber vom Direktorio nur dann beachtet, wenn ſie aus dem Quittungs-Bogen erſichtlich iſt.

§. 10. Wer daher vor erfolgter Aushändigung einer Aktie ſein Anrecht auf dieſelbe nachweiſen will, hat den darüber ausgegebenen Quittungs-Bogen zu produziren, und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erſte Erwerber der Aktie iſt, durch eine oder mehrere Ceſſionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf dem Quittungs-Bogen ſelbſt geſchrieben oder demſelben annektirt ſein müſſen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Aktie auf ihn übergegangen iſt. Die Geſellſchaft iſt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Aechtheit der ihr ſolchergeſtalt produzirten Ceſſionen zu prüfen.

§. 11. Sämmtliche Einſchüſſe der Aktionäre werden bis zur erfolgten Einzahlung des vollen Nominal-Betrages der ganzen Aktien mit jährlich 4 Prozent verzinſet. Die Zinſen der erſten Theilzahlung werden vom 1. September 1841, die Zinſen jeder ſpätern Rate von dem erſten Tage des auf den Verfalltag zunächſt folgenden Monats ab berechnet.

§. 12. Wer nach §. 3. bei der Einzahlung der zweiten Rate den vollen Reſtbetrag des Nominal-Kapitals einzahlt, erhält mit der Original-Aktie drei Coupons zur Erhebung von halbjährigen

Zinſen ausgehändigt, und hat die für die erſten 10 Prozent aufgelaufenen Zinſen, deren Betrag vom Geſellſchafts-Vorſtande näher bekannt gemacht werden wird, bei ſeiner Zahlung in Anrechnung zu bringen. Die Art und Weiſe der Berichtigung der Zinſen auf ſolche Aktien vom Verfalltage des dritten Coupons an bis zur Einzahlung des vollen Nominal-Betrages der übrigen Aktien, wo nach §. 11. die regelmäßige Verzinſung aufhört, bleibt der Beſtimmung des Direktorii vorbehalten.

§. 13. Die Zinſen der zuerſt eingeſchoſſenen 40 Prozent werden bei der nächſten Theilzahlung dadurch berichtigt, daß ſie von dem Betrage derſelben in Abzug kommen, wobei es aber dem Direktorio freiſteht, die zu vergütenden Zins-Summen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinſen wird bei der letzten Theilzahlung in Abzug gebracht.

§. 14. Die Uebertragung des Anrechts auf eine gewiſſe Aktie verleihet zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Zinſen derſelben.

§. 15. Die Aktien ſelbſt werden ſtempelfrei für die Inhaber ausgefertigt, und nach Entrichtung des ganzen Nominal-Betrages und der letzten Theilzahlung an die nach §. 10. legitimirten rechtmäßigen Beſitzer der betreffenden Quittungs-Bogen gegen Rückgabe derſelben ausgeliefert.

§. 16. Jeder Aktionär hat, als ſolcher, nach Verhältniß des von ihm geleiſteten Einſchuſſes, gleichen Antheil am geſammten Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuſchuſſes verbunden zu ſein.

§. 17. Wenn die Eiſenbahn vollſtändig beendigt und in Betrieb geſetzt iſt, ſo hört die regelmäßige Verzinſung mit 4 Prozent auf, und es wird von dem jährlichen Reinertrage derſelben eine, vom Geſellſchafts-Ausſchuſſe zu beſtimmende Summe vorweg abgezogen und zu einem Reſervefonds geſammelt, der jedoch in ſeinem Geſammtbetrage ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats nie die Summe von 20 Prozent des Aktien-Kapitals überſchreiten darf. Der jährlich verbleibende Reſt des Reinertrages wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

§. 18. Mit jeder Aktie wird eine angemeſſene Anzahl Dividendenſcheine ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Geſellſchafts-Kaſſe erhoben werden kann. Sind dieſe Dividendenſcheine eingelöſt, ſo wird das Direktorium den

Aktionären neue zuſtellen, und dies auf den Aktien vermerken laſſen.

§. 19. Durch Einlöſung der Dividendenſcheine wird die Geſellſchaft von jedem diesfälligen Anſpruche befreit.

§. 20. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden ſind, ſo fallen ſie der Geſellſchafts-Kaſſe anheim.

§. 21. Verlorene, vernichtete oder ſonſt abhandengekommene Aktien, Quittungs-Bogen oder Dividendenſcheine müſſen in der, für andere Urkunden ähnlicher Art, geſetzlich vorgeſchriebener Form aufgeboten und amortiſirt werden.

§. 22. Iſt eine Aktie, ein Quittungs-Bogen oder ein Dividendenſchein auf dieſe Art rechtskräftig amortiſirt, ſo wird dem legitimirten Eigenthümer eine andere Aktie, ein anderer Quittungs-Bogen oder ein anderer Dividendenſchein unter einer neuen Nummer ertheilt.

Zweiter Abſchnitt.

Verfaſſung der Geſellſchaft und Verwaltung der gemeinſamen Angelegenheiten derſelben.

§. 23. Die Geſellſchaft behält ſich vor, über beſonders wichtige Angelegenheiten in General-Verſammlungen ihrer Mitglieder zu beſchließen. Außerdem wird ſie durch einen Ausſchuß vertreten, welcher zur Verwaltung der gemeinſamen Angelegenheiten ein Direktorium beſtellt. Die Stadt Magdeburg iſt das Domizil der Geſellſchaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

A. General-Verſammlung.

§. 24. In jedem Jahre wird, der Regel nach im Mai, eine General-Verſammlung der Aktionäre gehalten. Außerordentliche General-Verſammlungen werden einberufen, ſo oft es der Ausſchuß für nöthig befindet. Während des Baues werden die General-Verſammlungen abwechſelnd in Magdeburg und Halberſtadt, nach der Vollendung der Bahn aber in Groß-Oſchersleben gehalten.

§. 25. An den General-Verſammlungen können nur ſolche Aktionäre Theil nehmen, die 5 oder mehr Aktien beſitzen. In denſelben haben die Inhaber von 5 — 9 Aktien 1 Stimme, von 10 — 24 Aktien 2 Stimmen, von 25 — 49 Aktien 3 Stimmen, von 50 — 99 Aktien 4 Stimmen, von 100 — 249 Aktien 5 Stimmen, von 250 — 499 Aktien 10 Stimmen, von 500 und mehr

Aktien 20 Stimmen. Den Stadt-Gemeinden Magdeburg, Halberſtadt und Braunſchweig ſtehen, ſo lange ſie ſich im Beſitze von wenigſtens 1000 Aktien befinden, einer jeden 50 Stimmen zu, zu deren Abgabe ſie Vollmacht ertheilen können. Jeder ſtimmfähige Aktionär kann ſich durch einen andern, von ihm mit ſchriftlicher Vollmacht verſehenen ſtimmfähigen Aktionär vertreten laſſen. Es darf jedoch Niemand in der Eigenſchaft als Bevollmächtigter mehr als 20 Stimmen abgeben. Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn letztere nicht ſelbſt Aktionäre ſind. Die verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe der General-Verſammlungen haben ohne Rückſicht auf die Anzahl der Anweſenden für alle Aktionäre verbindliche Kraft.

§. 26. Die ſtimmfähigen Aktionäre werden zur General-Verſammlung durch eine vom Vorſitzenden des Ausſchuſſes mindeſtens drei Wochen vor dem Termine zu erlaſſende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Andeutung der zum Vortrage in der Verſammlung beſtimmten wichtigeren Gegenſtände enthalten muß.

§. 27. Jeder Aktionär, der an einer General-Verſammlung Theil nehmen will, hat ſich an den dazu jedes Mal beſonders zu beſtimmenden Tagen bei den von dem Direktorio zu beſtimmenden Beamten der Geſellſchaft zu Magdeburg, Halberſtadt und Braunſchweig als Inhaber von 5 oder mehr Aktien zu legitimiren, und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt iſt.

§. 28. Die General-Verſammlungen werden von dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes oder deſſen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beſchlüſſe wird ein Protokoll aufgenommen, und außer von dem Protokollführer, von dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes und von drei Aktionären, welche letztere weder zum Ausſchuſſe, noch zum Direktorium, noch zu den Geſellſchafts-Beamten gehören dürfen, durch Unterſchrift vollzogen. Die Auswahl des Protokollführers und der gedachten drei Aktionäre bleibt dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes überlaſſen.

§. 29. Die Geſchäfte der General-Verſammlung ſind folgende:

1) Die Wahl der Ausſchuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 33.) und im Falle des §. 38. deren Remotion. Dieſelben werden durch relative Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Lehnt ein Aktionär oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, ſo rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meiſten Stimmen hat.

Die in den drei Städten Magdeburg, Braunſchweig und Halberſtadt wohnenden Direktions-Mitglieder veranſtalten mehrere Tage vor derjenigen General-Verſammlung, in welcher Wahlen vorgenommen werden ſollen, eine durch vorherige öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der ſtimmberechtigten Aktionäre ihrer Stadt und Umgegend zu bringende Konferenz derſelben, in welcher durch Abſtimmung eine Liſte der der General-Verſammlung zur Wahl zu empfehlenden Perſonen aufgeſtellt wird. Die Namen der aus den drei Städten vorgeſchlagenen Wahl-Kandidaten werden auf die in der General-Verſammlung auszugebenden Stimmzettel geſetzt, es bleibt jedoch jedem in derſelben erſcheinenden Stimmberechtigten unbenommen, ſtatt der vorgeſchlagenen Perſonen Andern ſeine Stimme zu geben.

Auf die erſte Wahl der Ausſchuß-Mitglieder leidet dieſe Beſtimmung keine Anwendung.

Ferner bleibt den General-Verſammlungen die Beſchlußnahme vorbehalten:

2) über die Anlage von Zweig-, Verbindungs- und anderen Bahnen;
3) über die Vermehrung des Geſellſchafts-Fonds durch Emiſſion neuer Aktien;
4) über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Geſellſchaft;
5) über Ergänzung und Abänderung des Statuts;
6) über die Auflöſung der Geſellſchaft;
7) über alle anderen Angelegenheiten der Geſellſchaft, die ihr vom Direktorio, vom Ausſchuſſe oder von einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der unter 2 — 6. gedachten Beſchlüſſe der General-Verſammlungen iſt die Genehmigung des Staats erforderlich. Auch muß in den regelmäßigen jährlichen General-Verſammlungen

8) der Geſchäftsbericht des Direktorii vorgeleſen,
9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abſchluß derſelben unter die Aktionäre vertheilt werden. Endlich
10) gebührt den General-Verſammlungen, nach Maaßgabe des §. 45., die vorläufige Entſcheidung über ſolche Rechnungs-Erinnerungen des Ausſchuſſes, über welche derſelbe mit dem Direktorio ſich nicht einigen kann. Die Verhandlungen des Ausſchuſſes müſſen in jeder General-Verſammlung zur Einſicht der Aktionäre bereit liegen.

§. 30. Wenn einzelne Aktionäre einen Gegenſtand in der General-Verſammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 7.), ſo müſſen ſie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindeſtens zehn Tage vor der Verſammlung dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes ſchriftlich anzeigen.

§. 31. Das Direktorium wird von allen Gegenſtänden, die in einer General-Verſammlung zum Vortrag kommen, wenigſtens fünf Tage vorher durch den Vorſitzenden des Ausſchuſſes vollſtändig in Kenntniß geſetzt.

§. 32. In den Fällen des §. 29. entſcheidet in der Regel die abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden, und im Falle einer Stimmengleichheit, die Stimme des Vorſitzenden. Davon findet jedoch:

a) bei der Wahl der Ausſchuß-Mitglieder und deren Stellvertreter die im §. 29. Nr. 1. beſtimmte Ausnahme, und

b) im Falle des §. 29. Nr. 6. die Abweichung Statt, daß die Auflöſung der Geſellſchaft nur durch zwei Drittheile der anweſenden Stimmen beſchloſſen werden kann.

Uebrigens bleibt es dem Vorſitzenden überlaſſen, das bei Abſtimmungen zu beobachtende Verfahren feſtzuſetzen.

B. Ausſchuß.

§. 33. Der Ausſchuß beſteht aus funfzehn Aktionären, von denen fünf in Magdeburg, fünf in Halberſtadt, fünf in Braunſchweig oder Wolfenbüttel oder der Umgegend dieſer Städte wohnen. Die General-Verſammlung wählt nämlich ſechs in Magdeburg, ſechs in Halberſtadt und ſechs in Braunſchweig oder in der Umgegend dieſer Städte wohnende Ausſchuß-Mitglieder, und die Stadt-Gemeinden Magdeburg, Halberſtadt und Braunſchweig ernennen eine jede ein Ausſchuß-Mitglied. Dieſe einundzwanzig Ausſchuß-Mitglieder wählen aus den achtzehn von der General-Verſammlung erwählten Ausſchuß-Mitgliedern, unter Beobachtung der im §. 55. enthaltenen Vorſchriften, drei ordentliche und drei außerordentliche Mitglieder des Direktorii, und die übrigen funfzehn Ausſchuß-Mitglieder bilden den Ausſchuß.

§. 34. Zur Vertretung der Ausſchuß-Mitglieder in Behinderungsfällen oder bei deren Abgang werden ſechs Stellvertreter, und zwar zwei in Magdeburg, zwei in Halberſtadt und zwei in Braunſchweig oder in der Umgegend dieſer Städte wohnende Aktionäre gewählt, welche nach der Reihenfolge der Wahl, jedoch dergeſtalt eintreten, daß für ein behindertes oder ausfallendes Aus-

ſchuß=Mitglied immer ein an demſelben Orte wohnender Stell=vertreter eintritt. Auch hat jede Stadt=Gemeinde für das von ihr gewählte Ausſchuß=Mitglied einen Stellvertreter zu beſtellen.

§. 35. Die Ausſchuß=Mitglieder und deren Stellvertreter werden von der General=Verſammlung und den Stadt=Gemeinden auf drei Jahre gewählt.

§. 36. Die Sitzungen des Ausſchuſſes werden während des Baues zu Halberſtadt, nach der Vollendung der Bahn aber in Groß=Oſchersleben gehalten.

§. 37. Zu Ausſchuß=Mitgliedern können nicht erwählt werden:

a) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontrakts=Verhält=niſſen ſtehen;

b) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, ſo lange ſie nicht die erfolgte vollſtändige Befriedigung derſelben nachweiſen;

c) Geſellſchafts=Beamte.

Mitglieder der Verwaltungs=Behörden der Magdeburg=Leipziger Geſellſchaft können zwar zu Mitgliedern des Ausſchuſſes der Magdeburg=Halberſtädter Eiſenbahn=Geſellſchaft gewählt werden, ſie dürfen aber an der Berathung und Beſchlußnahme über ſolche Gegenſtände, bei welchen das Intereſſe beider Geſellſchaften collidirt, nicht Theil nehmen.

§. 38. Wenn eines der vorſtehend erwähnten Hinderniſſe (§. 37.) erſt nach erfolgter Wahl eintritt, ſo iſt das betreffende Ausſchuß=Mitglied verbunden, aus dem Ausſchuſſe ſofort auszuſcheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne ſeine Zuziehung gefaßten Beſchluß des Ausſchuſſes bis zur nächſten General=Verſammlung ſuspendirt, und von letzterer removirt werden.

§. 39. Jedes Mitglied des Ausſchuſſes hat, um ſich als ſtimmfähiger Aktionär auszuweiſen, bei Antritt ſeines Amtes 5 Aktien, und bis zur Ausgabe der Aktien=Dokumente 5 ihm zugehörige Quittungs=Bogen bei der Geſellſchafts=Kaſſe zu deponiren, welche ihm nach ſeinem Austritte aus dem Ausſchuſſe zurückgegeben werden.

§. 40. Der Ausſchuß wählt alljährlich einen Vorſitzenden, und für denſelben einen Stellvertreter.

§. 41. Der Ausſchuß erhält durch ſeine Wahl die Vollmacht, die Geſellſchaft, nach Maaßgabe des Statuts, vollſtändig zu vertreten, und mit Ausnahme der den General=Verſammlungen der Aktionäre vorbehaltenen Fälle (§. 29.) in allen Aktien=Angelegenheiten verbindende Beſchlüſſe für die Geſellſchaft zu faſſen.

§. 42. Insbeſondere hat der Ausſchuß:

1) die Direktoren auf die §. 33. beſtimmte Weiſe zu wählen, und dieſelben nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§§. 56 und 58.);
2) die erforderlichen, vom Direktorio zu entwerfenden Verwaltungs-Etats feſtzuſetzen, und
3) die Wahl des Rendanten und des Bevollmächtigten, nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derſelben, zu beſtätigen.

Ferner iſt die Genehmigung des Ausſchuſſes nöthig:
4) zu Feſtſtellung des Bauplans und zu weſentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane ſelbſt;
5) zur Anlage eines zweiten Bahngeleiſes;
6) zur Feſtſetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Perſonen oder Sachen zu entrichtenden Sätze;
7) zu den mit den betreffenden Poſtverwaltungs-Behörden etwa abzuſchließenden Verträgen;
8) zur Uebernahme des Transportbetriebes auf andern Eiſenbahnen für Rechnung der Geſellſchaft, und zur Abſchließung diesfälliger Verträge mit andern Eiſenbahn-Geſellſchaften;
9) zur Abſchließung von Verträgen, wodurch der Betrieb andern Eiſenbahn-Geſellſchaften oder Perſonen überlaſſen wird;
10) zu jeder Verwendung, wodurch ein Reſervefonds angegriffen oder vermindert wird.

Wenn drei Mitglieder des Ausſchuſſes dafür halten, daß der Vertrag, welcher über die Ueberlaſſung des Betriebes abgeſchloſſen werden ſoll (Nr. 9.), nicht zweckmäßig ſei, ſo iſt auf deren Antrag die Entſcheidung der General-Verſammlung einzuholen.

§. 43. Ein Hauptgeſchäft des Ausſchuſſes iſt eine Kontrole der Verwaltung. Er kann deshalb jederzeit Einſicht in die Bücher, Akten und Korreſpondenzen des Direktorii verlangen. Auch muß ihm daſſelbe alle drei Monate einen Geſchäftsbericht erſtatten, und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungsgegenſtand die nöthige Nachweiſung und Auskunft ertheilen.

§. 44. Der Ausſchuß wird zur beſtändigen Kontrolirung und Reviſion der Bücher des Direktorii einen beſondern, angemeſſen remunerirten Reviſor beſtellen, welcher zugleich die Büreaugeſchäfte des Ausſchuſſes beſorgen und in den Konferenzen deſſelben das Protokoll führen muß.

§. 45. Die Jahresrechnungen des Direktorii werden vom Ausſchuſſe geprüft, monirt und nach Erledigung der Erinnerun-

gen dechargirt. Entſtehen dabei Differenzen zwiſchen dem Ausſchuſſe und dem Direktorio, ſo ſind dieſelben zuvörderſt der nächſten General-Verſammlung der Aktionäre zur Beſchlußnahme vorzulegen. Prozeß-Anſprüche gegen die Mitglieder des Direktorii können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 46. Der Ausſchuß verſammelt ſich, ſo oft er vom Vorſitzenden, oder in Behinderungsfällen von deſſen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geſchehen, wenn mindeſtens drei Ausſchuß-Mitglieder darauf antragen.

§. 47. Der Vorſitzende oder deſſen Stellvertreter ladet die Ausſchuß-Mitglieder ſchriftlich zu den Verſammlungen ein, und bezeichnet dabei die zur Berathung beſtimmten wichtigeren Gegenſtände. Wer zu erſcheinen behindert iſt, muß den zu ſeinem Erſatze beſtimmten Stellvertreter (§. 34.) davon benachrichtigen, und dieſer iſt dann berechtigt und verpflichtet, an der Verſammlung Theil zu nehmen.

§. 48. Die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes ſind nur dann gültig, wenn mindeſtens acht Mitglieder, mit Einſchluß des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters, anweſend waren.

§. 49. Die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 50. Auch zu den, dem Ausſchuſſe obliegenden Wahlen iſt abſolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt ſich dieſelbe nicht ſogleich bei der erſten Abſtimmung, ſo ſind diejenigen beiden, welche die meiſten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der erſten Abſtimmung die meiſten Stimmen auf mehr als zwei Perſonen gefallen ſind, ſo kommen dieſelben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausſchuß-Mitgliedern anweſend iſt, der Vorſitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen dem Ausſchuſſe obliegenden Wahlen, ſo wie bei Beſchlußnahme über die Entfernung von Direktoren (§. 57.), tritt geheime Abſtimmung ein. Im Uebrigen hängt das, bei den Abſtimmungen des Ausſchuſſes zu beobachtende Verfahren von dem Ermeſſen des Vorſitzenden ab.

§. 51. Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Ausſchuſſes wird jedesmal ſofort in der Verſammlung oder unmittelbar nach Beendigung derſelben ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorſitzenden und mindeſtens drei andern Ausſchuß-Mitgliedern unterſchrieben.

C. Direktorium.

§. 52. Das Direktorium beſteht aus drei ordentlichen und drei außerordentlichen Mitgliedern.

§. 53. Die dem Direktorio obliegenden Geſchäfte werden in der Regel allein von den drei ordentlichen Mitgliedern beſorgt. Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Geſchäften des Direktorii Theil:

1) in einer vierteljährlich ſtattfindenden Sitzung, worin die wichtigeren Angelegenheiten der Geſellſchaft, welche eine ſofortige Erledigung nicht erfordern, zu berathen ſind, und
2) ſo oft ein ordentliches Mitglied des Direktorii, oder der Ausſchuß, die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder zur Beſchlußnahme über eine einzelne wichtige Angelegenheit verlangt.

§. 54. Von den ordentlichen Mitgliedern müſſen zwei in Magdeburg, und während des Baues muß das dritte ordentliche Mitglied in Halberſtadt wohnen. Von den außerordentlichen Mitgliedern müſſen während des Baues zwei in Braunſchweig oder Wolfenbüttel, und eins in Halberſtadt wohnen. Nach Vollendung des Baues kann auch ein in Braunſchweig oder Wolfenbüttel wohnender Aktionär zum ordentlichen Mitgliede des Direktorii gewählt werden, und in dieſem Falle müſſen zwei außerordentliche Mitglieder des Direktorii in Halberſtadt wohnen. Die Sitzungen des Direktorii werden, in ſofern der Vorſitzende nicht in einem einzelnen Falle eine andere Beſtimmung trifft, in Magdeburg gehalten. Während des Baues ſind die vierteljährlichen Plenar-Verſammlungen des Direktorii jedoch in der Regel in Halberſtadt zu halten.

§. 55. Die Mitglieder des Direktorii werden vom Ausſchuſſe nach Vorſchrift des §. 35. auf drei Jahre gewählt, und derſelbe hat für jedes Mitglied aus ſeiner Mitte auch einen an demſelben Orte wohnenden Stellvertreter zu wählen, deſſen Stellung im Ausſchuſſe ſich dadurch nicht verändert. Für das auswärtige ordentliche Mitglied iſt aber durch den Ausſchuß eins der in Magdeburg wohnenden Ausſchuß-Mitglieder als Stellvertreter zu ſubſtituiren, und dieſes Ausſchuß-Mitglied hat an allen Geſchäften und Sitzungen des Direktorii Theil zu nehmen. In denjenigen Sitzungen, an welchen das auswärtige ordentliche Mitglied Theil nimmt, ſteht deſſen Subſtituten, eben ſo wie in den Plenar-Sitzungen des Direktorii, nur eine berathende Stimme zu. Außerdem

ſteht es dem Direktorio frei, nach genommener Rückſprache mit dem Ausſchuſſe noch andere zu Magdeburg wohnende Ausſchuß-Mitglieder zu den laufenden Geſchäften zuzuziehen. Die Mitglieder des Direktorii können an den Sitzungen des Ausſchuſſes mit berathender Stimme Theil nehmen, in ſofern nicht ſie perſönlich betreffende Fragen oder Gegenſtände ihrer Verantwortlichkeit zum Vortrage kommen. Ebenſo iſt der Vorſitzende des Ausſchuſſes berechtigt, an den Sitzungen des Direktorii mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 56. Zu Direktoren können nicht gewählt werden:

a) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen;

b) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, ſo lange ſie nicht die erfolgte vollſtändige Befriedigung derſelben nachweiſen; auch können

c) Theilhaber einer und derſelben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Direktorii ſein.

§. 57. Tritt einer der vorſtehend (§. 56.) erwähnten Fälle ein, ſo erlöſcht die getroffene Wahl, und der betreffende Direktor iſt verbunden, ſein Amt ſofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ohne ſeine Zuziehung gefaßten Beſchluß des Direktorii ſuspendirt, und demnächſt vom Ausſchuſſe removirt werden.

§. 58. Die Direktoren ſind jederzeit verpflichtet, ihr Amt niederzulegen, wenn es der Ausſchuß verlangt. Sie ſind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger Kündigung aus dem Direktorio auszuſcheiden. In dieſem Falle, ſo wie in ſonſtigen außergewöhnlichen Vakanzfällen hat der Ausſchuß ſofort eine neue Wahl zu veranſtalten.

§. 59. Der Ausſchuß wählt jährlich eins der beiden in Magdeburg wohnenden ordentlichen Mitglieder des Direktorii zu deſſen Vorſitzenden, und er wird in Behinderungsfällen von dem zweiten zu Magdeburg wohnenden ordentlichen Mitgliede vertreten.

§. 60. Das Direktorium iſt die ausführende Behörde der Geſellſchaft. Es iſt als ſolche berufen, alle Angelegenheiten der Geſellſchaft, nach Maaßgabe des Statuts, zu verwalten. Insbeſondere hat es die derſelben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Beſten der Geſellſchaft zu verfügen. Müßige Kaſſenbeſtände kann es auch durch Ausleihen gegen vollſtändige Pfandſicherheit, durch Ankauf von Bahn-Aktien, ſobald dieſelben ausgegeben ſind (§. 15.) oder bei der Bank zinsbar be-

legen. Es hat ferner die zur Erreichung des Geſellſchaftszwecks erforderlichen Grundſtücke im Namen der Geſellſchaft zu erwerben, und für die Erbauung der Eiſenbahn nach dem vom Ausſchuſſe genehmigten Plane, ſo wie für die Errichtung, Anſchaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utenſilien und Werkſtätten, ingleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn zu ſorgen.

§. 61. Nach außen wird die Geſellſchaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu beſorgen und iſt befugt, im Namen der Geſellſchaft Verträge jeder Art, insbeſondere auch Vergleiche mit dritten Perſonen, abzuſchließen, Rechte der Geſellſchaft zu cediren, darauf Verzicht zu leiſten, Quittungen oder Löſchungs-Konſenſe zu ertheilen, Prozeſſe zu führen, die Entſcheidung von Streitigkeiten ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlaſſen, für geſchworen anzunehmen, oder Namens der Geſellſchaft zu leiſten, und die Ausübung dieſer Befugniſſe anderen Perſonen zu übertragen. Alles, was das Direktorium auf eine an ſich rechtsgültige Weiſe mit dritten Perſonen Namens der Geſellſchaft verhandelt, iſt für dieſelbe verbindlich.

§. 62. Auch in den in den §§. 60 und 61. nicht ausdrücklich erwähnten Fällen iſt das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die, ſeiner gewiſſenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Geſellſchaftszwecke, namentlich zur möglichſt vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eiſenbahn nothwendig und förderlich ſind, zu beſchließen und auszuführen.

§. 63. In allen dieſen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach, frei und ſelbſtſtändig, und hat lediglich ſeiner beſten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entſcheidung, nach ausdrücklicher Beſtimmung des Statuts, der General-Verſammlung oder dem Ausſchuſſe vorbehalten iſt, muß das Direktorium die Beſchlußnahme derſelben einholen.

§. 64. Die Konferenzen des Direktorii werden von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird dieſe Funktion von dem Vorſitzenden interimiſtiſch einem andern Direktor übertragen.

§. 65. Das Direktorium kann nur dann gültige Beſchlüſſe faſſen, wenn mindeſtens drei Mitglieder anweſend ſind. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 66. Der Vorſitzende iſt befugt, Beſchlüſſe des Direktorii,

die er nicht für zweckmäßig hält, auf ſeine Verantwortlichkeit zu ſuspendiren. Er muß jedoch alle ſolche Fälle unverzüglich dem Ausſchuſſe zur Entſcheidung vorlegen.

§. 67. Der Vorſitzende iſt befugt, diejenigen Sachen, die nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen zweifellos ſind, und deshalb eines kollegialiſchen Beſchluſſes nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen, oder durch die Geſellſchafts-Beamten erledigen zu laſſen. Daſſelbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zuſammenkunft des Direktorii aufgeſchoben werden dürfen. In Fällen der letzteren Art iſt jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu ſetzen, und kann dieſelbe ſodann abändern.

§. 68. Alle Erlaſſe und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 69. Die Direktoren ſind der Geſellſchaft nur für ſolche Beſchlüſſe und Handlungen, welche dem Statute zuwiderlaufen, ſo wie für böſen Willen oder grobe Nachläſſigkeit, verantwortlich. In einem ſolchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beſchluſſe oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren Widerſpruch ausdrücklich erklärt haben, ſolidariſch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Aktionärs haftet dieſer allein.

§. 70. Die Mitglieder des Ausſchuſſes und Direktorii verſehen ihre Funktionen in der Regel unentgeltlich, und haben für die Abwartung der Sitzungen nur im Falle einer Reiſe Diäten und Reiſekoſten zu liquidiren. Jedes Ausſchuß- und Direktions-Mitglied, welchem laufende Geſchäfte, außer der Theilnahme an den Sitzungen, zugetheilt werden, hat jedoch Anſpruch auf eine dieſen Geſchäften angemeſſene fixirte Remuneration. Der Ausſchuß beſtimmt deren Höhe und unterwirft ſie jährlich einer Reviſion.

§. 71. Das Direktorium hat die zur Ausführung ſeiner Beſchlüſſe erforderlichen Geſellſchafts-Beamten nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des vom Ausſchuſſe feſtgeſetzten Etats anzuſtellen, mit Inſtruktion zu verſehen, und, dem Befinden nach, wieder zu entlaſſen. Es iſt bei der Wahl derſelben der Regel nach nicht beſchränkt. Nur zu der Wahl:

a) des Bevollmächtigten, der die adminiſtrative Geſchäftsführung,
b) des Rendanten, der die Kaſſen-, Buch- und Rechnungsführung zu beſorgen hat,

muß das Direktorium die Beſtätigung des Ausſchuſſes einholen.

Dritter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 72. Alle an die Aktionäre, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien, oder an andere unbekannte Intereſſenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Geſellſchaft werden in die Preußiſche Staatszeitung, die Magdeburger Zeitung, in die Halberſtädter Intelligenz-Blätter, Braunſchweiger Anzeigen und ein geleſenes Leipziger Blatt eingerückt. Iſt dieſes geſchehen, ſo kann ſich Niemand mit der Ausflucht ſchützen, daß ihm der Inhalt des Erlaſſes nicht bekannt geworden ſei.

§. 73. Streitigkeiten, welche in Eiſenbahn-Angelegenheiten über gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen einzelnen Aktionären untereinander, oder zwiſchen der Geſellſchaft und einzelnen ihrer Mitglieder entſtehen, dürfen mit Ausnahme der §§. 7. 21 und 45. erwähnten Fälle nur durch ein ſchiedsrichterliches Verfahren geſchlichtet werden. Auch bei Streitigkeiten, die in Eiſenbahn-Angelegenheiten zwiſchen Nichtaktionären einerſeits, und einzelnen Aktionären oder der Geſellſchaft andererſeits entſtehen, können ſich Letztere einem ſchiedsrichterlichen Verfahren nicht entziehen. Das Direktorium hat das ſchiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, ſobald einer der ſtreitenden Theile darauf anträgt. Es ertheilt beiden Partheien eine Friſt zur Wahl von zwei Schiedsrichtern. Von jeder Parthei wird einer derſelben gewählt. Wenn eine Parthei in der ihr geſtellten Friſt dem Direktorio einen von ihr gewählten Schiedsrichter nicht namhaft macht, ſo wird derſelbe vom Direktorio ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinſchaftlich einen Dritten als Obmann. Die Schiedsrichter müſſen ſämmtlich in Magdeburg wohnen. Die Partheien legen ihnen den ſtreitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente, ſchriftlich vor, und die Schiedsrichter entſcheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Die Beſtimmung der Mittel, durch welche ſie ſich Ueberzeugung von dem wahren Sachverhältniß verſchaffen wollen, bleibt lediglich ihrem Ermeſſen überlaſſen. Ein Rechtsmittel findet gegen den Ausſpruch der Schiedsrichter unter keinem Vorwande Statt. Die Vollſtreckung der ſchiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten. Weigert ſich ein Aktionär, den Beſtimmungen dieſes Paragraphen Folge zu leiſten, ſo werden alle thatſächlichen Behauptungen der Gegenpar-

theil für wahr angenommen, und hiernach das ſchiedsrichterliche Urtheil gefällt.

§. 74. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer eigends dazu berufenen General-Verſammlung der Aktionäre beſchloſſen werden. Wird die Auflöſung der Geſellſchaft auf dieſe Weiſe beſchloſſen, ſo hat das Direktorium, in Uebereinſtimmung mit dem Ausſchuſſe, das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft möglichſt vortheilhaft zu veräußern, und den Erlös, nach Abzug aller, vorher gehörig feſtzuſtellenden und zu bezahlenden Schulden, auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

Magdeburg, den 13. September 1841.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

(G. S. 1842. Nr. 2244. S. 80.)

XI. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.

1. Beſtätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 10. Februar 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem Wir bereits durch Unſere Ordre vom 9. Oktober 1840 zur Anlage einer Eiſenbahn von Breslau nach Freiburg, und einer Seitenbahn nach Schweidnitz Unſere Landesherrliche Zuſtimmung ertheilt haben, wollen Wir die Geſellſchaft, welche nach der Uns vorgelegten Verhandlung vom 16. März 1842 und dem darin vereinbarten Statute unter der Benennung:

„Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft",

mit dem nach den weiteren Ermittelungen für ausreichend erachteten Grundkapitale von 1,500,000 Thalern zuſammengetreten iſt, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit beſtätigen, und das vorgedachte Statut hierdurch genehmigen, jedoch mit der Maaßgabe: zu §§. 4. 39. des Statuts, daß die für einen Theil des Grundkapitals in Ausſicht genommene Ausfertigung von Prioritäts-Aktien, oder ſonſtiger auf den Inhaber lautender Papiere, nur unter Unſerer beſonderen Genehmigung ſtattfinden

darf. Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll, in Verbindung mit der vorerwähnten Ordre vom 9. Oktober 1841, nebſt dem Statute, durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bodelſchwingh.

2.

Nach dem Antrage des Staatsminiſterii vom 9. September c. will Ich dem eingeleiteten Unternehmen einer Eiſenbahn-Anlage von Breslau nach Freiburg, und einer Seitenbahn nach Schweidnitz durch eine Aktien-Geſellſchaft mit einem Grundkapitale von 2,000,000 Thalern hierdurch Meine Zuſtimmung ertheilen und genehmigen, daß dieſe Eiſenbahn nach erfolgter Beſtätigung des Mir einzureichenden Geſellſchafts-Statuts in der vorgeſchlagenen Richtung bei Kanth vorbeigeführt, auch durch eine Seitenbahn mit der Feſtung Schweidnitz verbunden werde. Zugleich beſtimme Ich, daß die allgemeinen Vorſchriften des Geſetzes über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf dies Unternehmen Anwendung finden ſollen. Der eingereichte Situations-Plan erfolgt zurück.

Berlin, den 9. Oktober 1841.

An das Staatsminiſterium. Friedrich Wilhelm.

3. Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 16. März 1842.

Allgemeine Beſtimmungen.

Zweck und Benennung.

§. 1. Unter der Benennung:

„Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft“,

verbindet ſich eine mit Korporations-Rechten verſehene Geſellſchaft zur Errichtung einer Eiſenbahn, welche von Breslau aus, in der Richtung nach Kanth gehend, ſich in zwei Flügel theilt, deren lin-

ker nach Schweidnitz, und deren rechter nach Freiburg führt. Sie ſoll diejenige ſpezielle Richtung erhalten, welche unter Genehmigung des Staats von der Geſellſchaft definitiv feſtgeſtellt werden wird.

Art der Benutzung.

§. 2. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel übernehmen, auch, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder durch höhere Beſtimmung dazu veranlaßt werden ſollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Perſonen- und Waaren-Transporten gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes geſtatten. Sie behält ſich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzenden Eiſenbahnen über die gemeinſchaftliche Benutzung der beiderſeitigen Bahnen, oder einer derſelben, oder über ihre anderweite Betheiligung bei ſolchen Unternehmungen, unter Genehmigung des Staats Verträge zu ſchließen.

Domizil und Gerichtsſtand.

§. 3. Das Domizil der Geſellſchaft, ſo wie der Sitz ihrer Verwaltung, iſt Breslau. Das dortige Königliche Stadtgericht iſt ihr Gerichtsſtand.

Fonds.

§. 4. Der zur Ausführung der Bahn und Anſchaffung des Inventarii und der erſten Transportmittel erforderliche Fonds wird auf eine Million fünfmalhundert Tauſend Thaler Preuß. Kour. feſtgeſetzt und durch Aktien zu 200 Thalern zuſammengebracht. In ſofern dieſer Betrag nicht durch Aktien erfüllt werden ſollte, wird der Geſellſchafts-Fonds auf eine durch den Beſchluß des Verwaltungs-Raths feſtzuſtellende Weiſe beſchafft (conf. §. 39. sub 12.). Sollte von dem Geſellſchafts-Fonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er beſtimmt iſt, ein Ueberſchuß verbleiben, ſo wird derſelbe den Theilnehmern der Geſellſchaft verhältnißmäßig zurückgezahlt.

Aktien.

§. 5. Die auf Höhe von 200 Thalern lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgeſtellt. Jeder Zeichner eines Aktien-Betrages wird Mitglied der Geſellſchaft, unterwirft ſich dem Statute derſelben, und nimmt an dem Gewinne und Verluſte nach Verhältniß ſeines Aktien-Betrages Antheil. Er ſcheidet aus der

Geſellſchaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, ſo weit dieſe Uebertragung nach dem Statute zuläſſig iſt. Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzahlungen wird Mitglied der Geſellſchaft. Ueber den Betrag der Aktien hinaus iſt kein Aktionär für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft verpflichtet, ſelbſt nicht mit den von den Einſchüſſen und Aktien bereits erhobenen Zinſen und Dividenden.

Reſervefonds.

§. 6. Sobald die Eiſenbahn vollſtändig beendet und in Betrieb geſetzt iſt, wird von dem Reinertrage derſelben ein Reſervefonds von dem Verwaltungs-Rathe feſtgeſetzt, welcher jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats in keinem Falle die Summe von 20 Prozent des Anlage-Kapitals überſteigen darf. In keinem Jahre darf der Zuſchuß zu dieſem Reſervefonds mehr als 2 Prozent des Anlage-Kapitals betragen.

Verwaltung und Verfaſſung.

§. 7. Das Intereſſe der Geſellſchaft wird wahrgenommen:

A) von der Geſammtheit der Aktionäre in den General-Verſammlungen (§. 23. seq.);

B) durch einen Verwaltungs-Rath (§. 35. seq.), welcher in zwei Sektionen zerfällt:

  a) in das Direktorium (§. 43.),

  b) in den Ausſchuß (§. 53.);

C) durch Beamte (§. 59.).

Bis zur Wahl und dem Zuſammentritte des Verwaltungs-Raths werden die Rechte der Geſellſchaft, wie bisher, von dem gegenwärtig beſtehenden Comité wahrgenommen. Alle von demſelben als Vertreter der Geſellſchaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden als dieſelbe verpflichtend anerkannt. Das von dem Comité verwaltete Vermögen wird dem Direktorio nach deſſen Zuſammenſetzung übergeben, die von dem Comité zu legende Rechnung aber nach Anordnung des Verwaltungs-Raths revidirt und geprüft. Die Beſchlußnahme über die Decharge bleibt der nächſten ordentlichen General-Verſammlung vorbehalten.

Schlichtung der Streitigkeiten.

§. 8. Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Geſellſchaft zwiſchen der Geſellſchaft und deren Vertreter ſollen jederzeit durch

Schiedsrichter entſchieden werden, von denen jeder Theil einen wählt, und welche bei Meinungsverſchiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch iſt kein ordentliches Rechtsmittel zuläſſig. Für das Verfahren der Schiedsrichter ſind die Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 167. seq. maaßgebend. Verzögert einer der ſtreitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich inſinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt. Können ſich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, ſo hat jeder einen ſolchen zu ernennen, und es entſcheidet das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar inſinuirte Aufforderung dazu, ſo entſcheidet der Obmann des andern Theils allein. Dieſe ſtatutenmäßige Beſtimmung vertritt die Stelle eines unter den Partheien abzuſchließenden Kompromiſſes. Die zur Herbeiführung der kompromiſſariſchen Entſcheidung Seitens der Geſellſchaft erforderlichen Einleitungen, und die Ausführung des Verfahrens ſind dem Syndikus der Geſellſchaft ſelbſtſtändig übertragen.

Verhältniß zum Staate.

§. 9. Das Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate wird durch den Inhalt der ihr ertheilten Konzeſſion und durch die, in dem Geſetze über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen geregelt.

Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 10. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer ausdrücklich zu dieſem in der Einladung auszuſprechenden Zwecke zuſammenberufenen General-Verſammlung der Aktionäre in der im §. 32. beſtimmten Art beſchloſſen werden. Iſt dies geſchehen, ſo wird das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft in der gleichfalls von derſelben General-Verſammlung zu beſchließenden Art veräußert, und der Erlös nach Berichtigung der Schulden auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Von den Aktien, Zinſen und Dividenden.

(Conſ. §. 5. der allgemeinen Beſtimmungen.)

Ausfertigung.

§. 11. Die Aktien werden auf Höhe von 200 Thalern ſtempelfrei ausgefertigt, und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchafts-Kaſſe berichtigt iſt. Es ſoll dem Verwaltungs-Rathe freigeſtellt bleiben, bei der erſten Ausgabe der Aktien auf Verlangen fünf Aktien in einem Appoint von 1000 Thalern auszugeben. Sie ſind untheilbar. Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder deren Stellvertreter und dem Haupt-Rendanten unterſchrieben.

Quittungs-Bogen.

§. 12. Bis zur Ausfertigung der Aktien werden ſtatt derſelben mit Nummern bezeichnete Quittungs-Bogen über jeden einzelnen Aktien-Betrag von 200 Thalern ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Dieſe Quittungs-Bogen werden auf den Namen des Zahlungsleiſters ausgeſtellt, und auf gleiche Weiſe wie die Aktien unterzeichnet.

Einzahlung der Aktien-Beträge.

§. 13. Die Höhe und der Zeitpunkt der Aktien-Einzahlungen werden von dem Verwaltungs-Rathe feſtgeſetzt. Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 23. bezeichneten Zeitungen dergeſtalt, daß die letzte Inſertion vierzehn Tage vor dem erſten Einzahlungstage erfolgen muß.

Verhaftung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 14. Die urſprünglichen Aktionäre ſind für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien verhaftet, und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung der Rechte an Andere nicht befreien. Der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, ſobald 40 Prozent eingezahlt ſind, die Freilaſſung der urſprünglichen Aktionäre von der ferneren Verhaftung zu beſchließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktionärs geleiſtet erachtet, und die Geſellſchaft iſt von etwaigen Ceſſionen des Quittungs-Bogens Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Folgen der Nichteinzahlung vor Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 15. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am letzten Zahlungstage (§. 13.) ein, ſo verfällt er für jeden Aktien-Betrag von 200 Thalern, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalſtrafe von 5 Thalern, welche die Geſellſchaft, außer der rückſtändigen Rate und den geſetzlichen Verzugszinſen, gerichtlich von ihm einzuziehen befugt iſt. Es ſteht ihr aber auch frei, den Aktionär ohne prozeſſualiſches Verfahren ſeines Rechts aus der Zeichnung und reſp. den bereits geleiſteten Einzahlungen für verluſtig zu erklären, den etwa bereits ausgehändigten Quittungs-Bogen von ihm zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kaſſiren. Geht derſelbe binnen acht Tagen nach einmaliger öffentlich erlaſſener Aufforderung durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen nicht ein, ſo wird er für annullirt erklärt, und, daß dies geſchehen, unter Angabe der Nummer auf gleiche Weiſe öffentlich bekannt gemacht. An der Stelle des kaſſirten und annullirten Quittungs-Bogens wird alsdann ein anderer ausgefertigt, und durch einen vereideten Mäkler an der Börſe zu Breslau für Rechnung des geſtrichenen Aktionärs verkauft. Aus der Löſung wird die rückſtändige Rate nebſt Zinſen, und die Konventionsſtrafe, ſo weit es möglich, berichtigt, der Aktionär bleibt aber für den etwaigen Ausfall, ſo wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung des urſprünglichen Aktionärs aufhört (§. 14.), der Geſellſchaft perſönlich verhaftet. Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Ueberſchuß.

Interimsbeſcheinigung.

§. 16. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen, wegen welcher er der urſprünglichen Verpflichtung nach nicht entlaſſen iſt, den Quittungs-Bogen nicht vorlegen, ſo empfängt er bei geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Folgen der Nichteinzahlung nach Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 17. Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft (§. 14.) iſt nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Ein-

ſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten, oder ihm cedirten Quittungs-Bogens als deſſen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einſchüſſe auf einen ſolchen Bogen werden daher nur bei Produktion deſſelben angenommen. Wird ein ſolcher Einſchuß nicht ſpäteſtens bis zum letzten Zahlungstage (§. 13.) geleiſtet, ſo wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 23. bezeichneten Zeitungen der Inhaber, unter Angabe der Nummer des Quittungs-Bogens, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt einer Konventionalſtrafe von 5 Thlr. pro Aktie einzuzahlen. Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückſtändigen Quote und der Strafe, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungs-Bogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft, der Bogen ſelbſt wird für erloſchen erklärt, und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des annullirten Quittungs-Bogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Beſten der Geſellſchaft an der Breslauer Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktie.

§. 18. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages eines Quittungs-Bogens wird dem darin benannten Aktionär, oder demjenigen, welcher ſich als deſſen rechtmäßiger Beſitzer ausweiſt, gegen Rückgabe deſſelben die Aktie ausgehändigt. Die Legitimation des Produzenten eines Quittungs-Bogens zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Zinſen der Einzahlung.

§. 19. Die Einſchüſſe der Aktionäre werden von dem in der Ausſchreibung beſtimmten erſten Einzahlungstage mit 4 Prozent jährlich verzinſet. Das erſte bereits eingeſchoſſene Prozent wird bei der erſten Einzahlung ohne Zinſen in Anrechnung gebracht. Die Berichtigung dieſer Zinſen bis zur letzten Theilzahlung geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren von dem Haupt-Rendanten auf den Quittungs-Bogen zu vermerkenden Beſcheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin abgelaufenen Zinſen. Durch Ceſ-

ſion eines Quittungs-Bogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe ohne Weiteres mit übertragen.

Dividenden.

§. 20. Aus den jährlichen Einnahme-Ueberſchüſſen werden zunächſt die Zinſen der Aktien mit 4 Prozent entnommen, ſo weit dieſe Ueberſchüſſe dazu hinreichen, und der Ueberreſt nach Abzug des etwa zum Reſervefonds (§. 6.) zu nehmenden Betrages wird gleichmäßig auf die Geſammtzahl der Aktionäre als beſondere Dividende vertheilt.

Zins-Coupons und Dividendenſcheine.

§. 21. Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Zins-Coupons und Dividendenſcheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden. Zins-Coupons und Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, oder über deren erfolgte Amortiſation nicht ein rechtskräftiges Präkluſions-Urtel innerhalb deſſelben Zeitpunktes beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Oeffentliches Aufgebot und Amortiſation.

§. 22. Ein nicht annullirter Quittungs-Bogen, hinſichtlich deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 14.), ſo wie Aktien, Zins-Coupons und Dividendenſcheine, müſſen, wenn ſie angeblich vernichtet, oder von dem Beſitzer verloren worden, von dieſem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor ſie erſetzt werden. Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

B. Von den General-Verſammlungen.

§. 23. Die General-Verſammlungen werden in Breslau abgehalten und von dem Verwaltungs-Rathe einberufen. Dieſe Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwärtig erſcheinenden Zeitungen und in der Staatszeitung, und zwar muß die zweite Inſertion ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen.

Ordentliche General-Verſammlungen.

§. 24. Ordentliche General-Verſammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres Statt. Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme derſelben ſind:

1) Erſtattung des Berichtes des Direktorii über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungs-Abſchluſſes dieſes Jahres;
2) Erſtattung des Berichtes des Ausſchuſſes über die Prüfung des Rechnungs-Abſchluſſes des verfloſſenen Jahres;
3) Entſcheidung über die von dem Ausſchuſſe gegen dieſe Rechnungs-Abſchlüſſe gezogenen Monita und über die Ertheilung der Decharge;
4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Verwaltungs-Raths und reſp. Entlaſſung eines Mitgliedes des Direktorii und reſp. Stellvertreters im Falle des §. 52.;
5) Beſchlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Verſammlung von dem Verwaltungs-Rathe, dem Ausſchuſſe oder einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden; insbeſondere auch die Entſcheidung über die Frage, ob überhaupt und welchen Mitgliedern des Direktorii in Folge des Antrags des Ausſchuſſes (§. 57. sub. 5.) eine Remuneration aus der Dividende zu bewilligen ſei.

Anträge einzelner Aktionäre.

§. 25. Beſondere Anträge einzelner Aktionäre müſſen ſpäteſtens acht Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden des Verwaltungs-Raths ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Verwaltungs-Rathe freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu verlegen. In einem ſolchen Falle kann jedoch die Verſammlung beſchließen, ohne weitere Zuſammenberufung — jedoch früheſtens nach acht Tagen — wieder zuſammen zu treten, um den Antrag zu berathen und zur Beſchlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieſer neuen Verſammlung iſt allen denjenigen Aktionären geſtattet, welche ſich zu der früheren General-Verſammlung ſelbſt als ſtimmberechtigt legitimirt hatten, oder bis zu dem letzten Tage vor der neuen Verſammlung als ſolche ausweiſen (§. 29.).

Außerordentliche General-Verſammlungen.

§. 26. Außerordentliche General-Verſammlungen finden in allen Fällen Statt, in denen der Verwaltungs-Rath oder eine der beiden Sektionen deſſelben ſie für nöthig erachten. In der Einladung muß der Gegenſtand der zu verhandelnden Geſchäfte kurz angedeutet werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§. 27. Erforderlich iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung:

1) für die im §. 24 sub. 3 und 4. angeführten Gegenſtände;

2) zur Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft über die in dem §. 2. beſtimmten Grenzen, insbeſondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;

3) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 4. feſtgeſetzten Geſellſchafts-Fonds;

4) zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;

5) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;

6) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

In allen Fällen, in denen über die sub. 2 bis 6. bezeichneten Gegenſtände, ſei es in einer ordentlichen oder außerordentlichen General-Verſammlung, ein Beſchluß gefaßt werden ſoll, muß in der Einladung der Gegenſtand der Berathung bezeichnet werden. Zur Ausführung der Beſchlüſſe über die ad 2. 3. 4 und 6. bezeichneten Gegenſtände iſt die Genehmigung des Staats erforderlich.

Stimmenzählung.

§. 28. An den General-Verſammlungen können ſämmtliche Aktionäre Theil nehmen, wogegen die Berechtigung zur Stimmengebung bei den Beſchlüſſen von dem Beſitz von fünf Aktien abhängig iſt. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme ſchreitet in folgendem Verhältniſſe fort: der Beſitz von 10 Aktien incl. berechtigt zu 2 Stimmen, von 20 zu 3, von 40 zu 4, von 70 zu 5, von 110 zu 6, von 160 zu 7, von 220 zu 8, von 290 zu 9, von 370 und mehr zu 10 Stimmen.

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionär für ſich in Anſpruch nehmen. Aktionäre, welche weniger als fünf Aktien beſitzen, können zuſammentreten, einen unter ſich bevollmächtigen, und durch dieſen Bevollmächtigten diejenige Stimmenberechtigung ausüben, welche ihre geſammte Aktienzahl bedingt. Bei Zählung der Aktien, zur Feſtſtellung der Stimmenberechtigung, werden die eigenen des Bevollmächtigten mit denen ſeiner Machtgeber zuſammengerechnet.

Legitimation der Stimmberechtigten.

§. 29. Bis zur erfolgten Entlaſſung der urſprünglichen Ak-

tionäre (§. 14.), ſind nur die in dem Aktien-Verzeichniß aufgeführten und in dem ausgegebenen Quittungs-Bogen benannten urſprünglichen Aktionäre ſelbſt, oder deren Erben, der General-Verſammlung beizuwohnen, und die nach der Beſtimmung des §. 28. ihnen zuſtehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche ſpäteſtens am letzten Tage vor der Verſammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungs-Bogen, oder die ſtatt derſelben bereits ausgefertigten Aktien, in dem Büreau der Geſellſchaft produziren, oder ſonſt auf eine, der Direktion genügende Weiſe die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweiſen. Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterſchriebenes Verzeichniß der Nummern ſeiner Quittungs-Bogen oder Aktien in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere, mit dem Siegel der Geſellſchaft und dem Vermerke der Stimmenzahl verſehen, ihm zurückgegeben wird. Das letztere dient als Einlaßkarte zu der Verſammlung.

Vertretung.

§. 30. Es iſt jedem Aktionär geſtattet, ſich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten, deſſen Vollmachtsauftrag durch ſchriftliche Vollmacht nachgewieſen werden muß, vertreten zu laſſen. Dieſe Vollmacht muß ſpäteſtens am Tage vor der Verſammlung in dem Büreau der Geſellſchaft niedergelegt, und die Legitimation des Vollmachtsausſtellers auf die im §. 29. vorgeſchriebene Weiſe geführt werden. Moraliſche Perſonen werden durch ihre Repräſentanten oder einen von denſelben beſtellten Bevollmächtigten vertreten. Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger, ſelbſt wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, vertreten werden. Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre reſp. Vormünder und Ehemänner, ſelbſt wenn dieſe nicht ſelbſt Aktionäre ſind, und ohne daß es für letztere einer Vollmacht bedarf, vertreten werden. Frauen können der General-Verſammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Entſcheidung über das Stimmrecht.

§. 31. Die Entſcheidung etwaiger Reklamationen über das Stimmrecht gebührt der General-Verſammlung.

Gang der Verhandlung.

§. 32. Der Vorſitzende des Direktorii, oder deſſen Stellvertreter, leitet die Verſammlung. Er beſtimmt insbeſondere die Folge-

ordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort und ſetzt das bei der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren feſt. Die Beſchlüſſe werden durch die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beſchlüſſen, welche eine Abänderung des Statuts oder Auflöſung der Geſellſchaft feſtſetzen, indem ein ſolcher Beſchluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anweſenden Stimmen gefaßt werden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Art der Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths.

§. 33. 1) Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths (§§. 35. 40.) in der erſten hierzu auf den 17. März 1842 anberaumten General-Verſammlung, ſo wie in den fernern jährlichen ordentlichen General-Verſammlungen, findet folgendes Verfahren Statt:

a) die Wahl erfolgt durch ein zweifaches Skrutinium, ſo daß zunächſt die Mitglieder des Verwaltungs-Raths, hierauf deren Stellvertreter gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anweſende Aktionär eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Geſellſchafts-Mitglieder vermerkt, und ſeine Unterſchrift, ſo wie die eigene, und die durch ihn etwa vertretene Stimmenzahl beifügt;

c) Stimmzettel, welche nicht unterſchrieben ſind, desgleichen einzelne, nach §. 36. unſtatthafte Wahlen bleiben unberückſichtigt;

d) der Vorſitzende ernennt aus der Verſammlung Kommiſſarien, welche nach jedesmaligem Skrutinium die Unterſchrift der Stimmzettel, und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichniſſe der anweſenden Aktionäre prüfen, und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verſchweigung des Namens des Stimmgebers, laut verleſen;

e) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben;

f) das Reſultat der Wahl wird in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll regiſtrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Geſellſchaft verſchloſſen und aſſervirt.

2) Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl

entſcheidet über die Priorität das Loos, nach der von dem Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung.

3) Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungs-Raths die Annahme des Amtes ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten die reſp. gewählten Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weiſe diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meiſten Stimmen haben.

Protokoll.

§. 34. Das über die Verhandlung jeder General-Verſammlung aufzunehmende Protokoll wird von dem Syndikus der Geſellſchaft, reſp. deſſen Stellvertreter, geführt, und von den anweſenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und fünf ſonſtigen Aktionären unterſchrieben. Das Protokoll, welchem ein, von den anweſenden Mitgliedern des Direktorii zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen iſt, hat vollkommen beweiſende Kraft für den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe.

C. Von den Repräſentanten und Beamten der Geſellſchaft.

I. Von dem Verwaltungs-Rathe.

Zweck und Umfang.

§. 35. Der Verwaltungs-Rath und deſſen beide Sektionen repräſentiren und vertreten die Geſellſchaft in ihren innern und äußern Rechten, ſo weit dies nicht ausdrücklich der General-Verſammlung vorbehalten iſt. Er iſt aus den fünf Mitgliedern des Direktorii und drei Stellvertretern derſelben und neun Mitgliedern des Ausſchuſſes zuſammengeſetzt. Seine Mitglieder werden durch die in der General-Verſammlung gewählten ſieben Stellvertreter in Verhinderungsfällen vertreten. Die Art der Wahl ſeiner Mitglieder und Stellvertreter iſt im §. 33. beſtimmt. Ein Zwang zur Annahme des Amts als Mitglied oder Stellvertreter des Verwaltungs-Raths findet nicht Statt.

Wahlfähigkeit.

§. 36. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren

Stellvertreter müſſen in Breslau einen Wohnſitz haben und Beſitzer von fünf Aktien ſein, welche während der Dauer ihres Amtes bei der Kaſſe niederzulegen ſind.

Nicht wahlfähig ſind: Beamte der Geſellſchaft, Minderjährige und unter Kuratel ſtehende Perſonen, ſo wie Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingeſtellt und ſich nicht vollſtändig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

Der Vorſitzende.

§. 37. Der Verwaltungs-Rath erwählt durch Stimmenmehrheit ſeinen Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Ausſchuſſes. Der Vorſitzende beruft die Verſammlungen durch ſchriftliche, den Gegenſtand der Berathung kurz andeutende Cirkulare, leitet die Verhandlungen und beſtimmt, ſofern ein Mitglied zu erſcheinen behindert iſt, den für daſſelbe einzuladenden Stellvertreter.

Verſammlungen und Beſchlüſſe.

§. 38. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich regelmäßig alle vier Wochen einmal, um über die Lage der Geſchäftsangelegenheiten der Geſellſchaft nach dem von dem Direktorio zu erſtattenden Berichte zu berathen. Außerdem iſt der Vorſitzende zu einer Berufung verpflichtet, ſobald drei Mitglieder des Verwaltungs-Raths unter Angabe der Gründe es verlangen. Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorſitzende den Ausſchlag giebt. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von neun Mitgliedern, oder deren Stellvertreter, erforderlich. Mitglieder, welche ſich mit der Geſellſchaft mittelbar oder unmittelbar in ein kontraktliches Verhältniß einlaſſen, haben bei allen, dieſes Verhältniß und ſonach ihr Privat-Intereſſe berührenden Berathungen kein Stimmrecht, ſondern müſſen bei denſelben abtreten. Das Protokoll führt in dieſen Verſammlungen der Syndikus oder deſſen Stellvertreter.

Reſſort.

§. 39. Der Berathung und Beſchlußnahme des Verwaltungs-Raths ſind folgende Gegenſtände überwieſen:

1) Wahl der Mitglieder des Direktorii und deren Stellvertreter (§§. 44 bis 46.);
2) Beſtimmung der Einzahlungen auf die Aktien und Ausſchreibung derſelben (§. 13.);

3) Beſtimmung, daß die urſprünglichen Aktionäre nach Einzahlung von vierzig Prozent auf die Aktien aus der perſönlichen Verbindlichkeit entlaſſen werden (§. 14.);
4) Beſtimmung der nach den §§. 15 und 17. gegen ſäumige Zahler anzuwendenden Maaßregeln;
5) Wahl der im §. 59. bezeichneten Beamten und Feſtſtellung der mit denſelben von dem Direktorio abzuſchließenden Verträge;
6) Anlegung eines zweiten Bahngeleiſes, Uebernahme des Transportes auf andern Eiſenbahnen, und Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;
7) Feſtſetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder;
8) Beſtimmung über Bildung und Verwendung des Reſervefonds (§. 6.);
9) Beſtimmung des Eintritts und der Höhe der Dividenden (§. 20.);
10) Bewilligung zu weſentlichen Abweichungen in der gedachten Bahnlinie, oder von den in dem genehmigten Bauplan angenommenen Konſtruktionen;
11) Ausübung der in den §§. 11. 55. 57 und 61. ertheilten Befugniſſe;
12) Beſtimmung der Modalitäten, unter denen in Gemäßheit (§. 4.) der durch Aktienzeichnungen nicht gedeckte Betrag des Geſellſchafts-Fonds beſchafft werden ſoll, insbeſondere die Feſtſetzung der Form der Verbriefung, der Verzinſung, der Sicherſtellung und Rückzahlung.

Dauer des Amtes.

§. 40. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren Stellvertreter iſt eine dreijährige (conf. Ausnahme §§. 45 und 54.). Die Ausſcheidenden ſind wiederum wählbar.

Austritt.

§. 41. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths kann ſein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausſcheiden findet Statt, wenn während der Geſchäftsführung ein Hinderniß der §. 36. gedachten Art, oder der Fall des §. 52. eintritt.

Unentgeltliche Geſchäftsführung.

§. 42. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths erhalten keine

Remuneration, ſondern nur Erſtattung für Auslagen und Koſten. In wiefern rückſichtlich der Mitglieder des Direktorii eine Ausnahme ſtattfinden kann, beſtimmt §. 24. sub 5. und §. 57. sub 5.

II. Von dem Direktorio insbeſondere.

Zuſammenſetzung.

§. 43. Das Direktorium beſteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern, dazu beſtimmt, um ein zeitweiſe behindertes Mitglied zu vertreten. Rückſichtlich der Qualifikation und Amtsverwaltung der Mitglieder treten die §§. 36. 40 — 43. in Anwendung.

Wahl des Direktoriums.

§. 44. Die fünf Mitglieder des Direktorii und deren drei Stellvertreter werden von dem Verwaltungs-Rathe und deſſen Mitgliedern gewählt, und zwar in einer ausdrücklich unter Angabe des Zwecks berufenen Verſammlung, an welcher ſämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Raths, oder für die nicht erſcheinenden eine gleiche Anzahl von Stellvertretern Theil nehmen müſſen. Die Wahl erfolgt durch ein zweifaches Skrutinium in der Art und Weiſe, wie dies im §. 33. sub 1. für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren Stellvertreter feſtgeſtellt iſt. Das Protokoll über dieſe Wahlverhandlungen wird durch eine Gerichtsperſon oder einen Notar geführt.

Dauer des Amtes.

§. 45. Von der Regel des §. 40. tritt für die erſten zwei Jahre in ſofern eine Ausnahme ein, als mit dem Ablauf des erſten, am letzten Juni 1843 endenden Jahres, ſo wie des zweiten am letzten Juni 1844 endenden Jahres, das Ausſcheiden von zwei Mitgliedern und einem Stellvertreter des Direktorii durch das Loos, in einer hierzu vier Wochen vor der ordentlichen jährlichen General-Verſammlung zu berufenden Verſammlung des Verwaltungs-Raths, erfolgt. In einer zweiten Verſammlung, nach abgehaltener General-Verſammlung, findet in Gemäßheit des §. 44. die Wahl der für die Ausſcheidenden eintretenden Mitglieder und Stellvertreter Statt.

Einzelne Vakanzen.

§. 46. Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres im Amte eines Mitgliedes des Direktorii oder eines Stellvertre-

ters ſich ereignen, ſchreitet der Verwaltungs-Rath ſofort zur neuen Wahl, welche in der §. 44. vorgeſchriebenen Art erfolgt.

Der Vorſitzende.

§. 47. Der Vorſitzende des Direktorii und deſſen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Direktorii in einer Verſammlung, welcher fünf Direktoren, reſp. Stellvertreter, beiwohnen müſſen, durch Stimmenmehrheit erwählt.

Verſammlung und Beſchlüſſe.

§. 48. Die Mitglieder des Direktorii verſammeln ſich wöchentlich einmal, außerdem aber, ſo oft es der Vorſitzende für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen. Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden, reſp. Stellvertreters, den Ausſchlag giebt. Doch müſſen zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes mindeſtens drei Mitglieder oder Stellvertreter anweſend ſein. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Befugniſſe.

§. 49. Das Direktorium leitet ſämmtliche Angelegenheiten der Geſellſchaft, bringt ſeine eigenen, ſo wie die Beſchlüſſe der General-Verſammlung und des Verwaltungs-Raths in Ausführung, und ernennt die Beamten der Geſellſchaft, ſo weit dies nicht dem Verwaltungs-Rathe überwieſen iſt (§. 59.). Es verwaltet den Geſellſchafts-Fonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, ſo wie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft, erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes erforderlichen Grundſtücke, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, ſo wie demnächſt deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anſchaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utenſilien, organiſirt und leitet den Transportbetrieb, ſchließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und ſonſtige Verträge Namens der Geſellſchaft, und repräſentirt die letztere in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte, mit allen Befugniſſen, welche die Geſetze (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumſchränkten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne perſönliche Verbindlichkeit gegen dritte Perſonen. Insbeſondere iſt es legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art

in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilli-gen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu ſchließen und ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ſich zu unterwerfen. Das Direktorium iſt ermächtigt, zur Ausübung ſeiner Befugniſſe in einzelnen Fällen Bevollmächtigte zu ernennen und denſelben Vollmacht zu ertheilen.

Legitimation.

§. 50. Zur Ausübung aller, dem Direktorio laut §. 49. ertheilten Befugniſſe bedarf daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines, auf Grund der, von der zugezogenen Gerichtsperſon oder Notars (§. 44.) beglaubigten Wahlverhandlungen des Verwaltungs-Raths, ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſonen ſeiner jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. In dieſem Atteſte müſſen die Namen derjenigen Mitglieder, reſp. Stellvertreter des Verwaltungs-Raths, welche die Wahl vollzogen haben, ſpeziell genannt werden. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Daſſelbe verbindet daher durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt. Zu allen ſchriftlichen Verpflichtungen und Vollmachten iſt die Zuziehung und Unterſchrift von drei Mitgliedern des Direktorii, oder deren Stellvertreter, erforderlich und ausreichend.

Pflichten und Verantwortlichkeit.

§. 51. Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht, und ſind für jeden der Geſellſchaft aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügten Schaden verantwortlich.

Entſetzung und Suspenſion.

§. 52. Es ſteht der Geſellſchaft das Recht zu, ein jedes Mitglied des Direktorii, ausſchließlich der Stellvertreter, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, jedoch nur, wenn dies auf den Antrag des Ausſchuſſes in einer General-Verſammlung durch Stimmenmehrheit beſchloſſen wird. Der Ausſchuß iſt zu einem ſolchen Antrage nur berechtigt, wenn derſelbe in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Verſammlung, an welcher ſämmtliche Mitglieder, reſp. Stellvertreter für die Verhinderten, Theil nehmen, von zwei Drittheilen der Anweſenden beſchloſſen iſt. Auch kann der Ausſchuß in einer auf gleiche Art zuſammenberufenen Verſamm-

lung, durch einen von neun Mitgliedern, reſp. Stellvertretern, einſtimmig gefaßten Beſchluß, die Suspenſion eines Mitgliedes des Direktorii, reſp. Stellvertreters, vom Amte bis zur definitiven Entſcheidung der nächſten General-Verſammlung anordnen, in welchem Falle der Verwaltungs-Rath ſofort zur Einberufung eines Stellvertreters (§. 55.), und hiernächſt interimiſtiſchen Wahl eines andern Direktions-Mitgliedes, reſp. Stellvertreters (§. 46.), zu ſchreiten hat.

III. Von dem Ausſchuſſe insbeſondere.

Zuſammenſetzung.

§. 53. Der Ausſchuß beſteht aus den neun Mitgliedern des Verwaltungs-Raths, welche nicht zu Mitgliedern des Direktorii und deren Stellvertreter ernannt ſind. Zur Stellvertretung ſeiner Mitglieder bei zeitweiſen Behinderungen ſind die ſieben Stellvertreter des Verwaltungs-Raths beſtimmt (§. 35.). Rückſichtlich der Qualifikation und Amtsverhältniſſe der Mitglieder treten die §§. 36. 40 — 43. in Anwendung.

Dauer des Amtes.

§. 54. Von der Regel des §. 40. tritt für die erſten zwei Jahre in ſofern eine Ausnahme ein, als mit dem Ablaufe des erſten, am letzten Juni 1843 endenden Jahres, ſo wie des zweiten, am letzten Juni 1844 endenden Jahres, das Ausſcheiden von drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern durch das Loos, in einer hierzu vier Wochen vor der ordentlichen General-Verſammlung derſelben reſp. Jahre zu berufenden Verſammlung des Verwaltungs-Raths, erfolgt.

Einzelne Vakanzen.

§. 55. Bei einzelnen Vakanzen, welche im Amte eines Mitgliedes des Ausſchuſſes ſich ereignen, erfolgt der Erſatz des Ausſcheidenden aus der Zahl der Stellvertreter (§. 53.) durch die Wahl des Verwaltungs-Raths. Die auf dieſe Weiſe Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausſcheidender Stellvertreter wird bis zur nächſten General-Verſammlung auf die im §. 33. sub 3. gedachte Art erſetzt.

Der Vorſitzende.

§. 56. Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths iſt zugleich Vorſitzender des Ausſchuſſes. Daſſelbe gilt für den Stellvertreter

des Vorſitzenden. Auf die Funktionen des Vorſitzenden findet die Beſtimmung des §. 37. Anwendung.

Reſſort.

§. 57. Dem Ausſchuſſe liegt die beſondere Kontrole der Geſchäftsführung des Direktorii ob. Er hat darauf zu wachen, daß überall das Beſte der Geſellſchaft wahrgenommen und die Vorſchriften des Statuts befolgt werden. Er iſt berechtigt, zu jeder Zeit über einzelne Gegenſtände der Verwaltung von dem Direktorio Auskunft zu verlangen, und durch Kommiſſarien die Akten, Bücher und Rechnungen des Direktorii einzuſehen. Insbeſondere reſſortirt an den Ausſchuß die Kontrole des Finanzweſens der Geſellſchaft. Ihm liegt in dieſer Beziehung ob, die Prüfung der von dem Direktorio zu entwerfenden Etats, Verwaltungs-Berichte, ſo wie der zu legenden jährlichen Rechnungs-Abſchlüſſe, die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen, und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der General-Verſammlung gefaßten Beſchluſſes (§. 24. sub 3.). Das Direktorium iſt verpflichtet, dem Ausſchuſſe jede auf das Geſellſchafts-Vermögen und deſſen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen. Das Direktorium iſt ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Kaſſenreviſionen zwei Mitglieder des Ausſchuſſes zuzuziehen, welche deſſen Vorſitzender beſtimmt. Auch kann der Ausſchuß zu jeder Zeit außerordentliche Kaſſenreviſionen, nach vorgängiger Benachrichtigung des Direktorii, vornehmen. Der Ausſchuß iſt berechtigt, die Beamten der Geſellſchaft in einzelnen Fällen zur Verantwortung zu ziehen, ſofern den in dieſer Beziehung an das Direktorium zu erlaſſenden Requiſitionen keine genügende Folge geleiſtet werden ſollte. Dem Ausſchuſſe ſteht die Befugniß zu, bei der General-Verſammlung der Aktionäre die Bewilligung einer Remuneration für die Mitglieder des Direktorii aus der Dividende zu beantragen (§. 24. sub 5.). Doch müſſen für einen ſolchen Antrag mindeſtens ſechs Mitglieder des Ausſchuſſes, reſp. Stellvertreter, ſtimmen. Endlich ſteht ihm die im §. 52. erwähnte Berechtigung zu. Sollte bei Ausübung der dem Ausſchuſſe zugetheilten Befugniſſe und von ihm anzuordnenden Maaßregeln zwiſchen ihm und dem Direktorio ein Konflikt entſtehen, ſo entſcheidet der Verwaltungs-Rath, von deſſen Ausſprache nur die Berufung auf die nächſte General-Verſammlung zuſteht. Bis zu deren Beſchluſſe, behält es bei der von dem

Verwaltungs=Rathe gefällten Entſcheidung als ein Interimiſtikum ſein Bewenden.

Verſammlungen und Beſchlüſſe.

§. 58. Der Ausſchuß verſammelt ſich regelmäßig alle acht Wochen, außerdem aber, ſo oft der Vorſitzende es für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder die Berufung einer Verſammlung verlangen. Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von mindeſtens fünf Mitgliedern oder Stellvertretern erforderlich (conf. Ausnahmen §§. 52 und 57. sub. 5.). Ueber jede Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen.

IV. Von den Beamten der Geſellſchaft.

Wahl derſelben.

§. 59. Die Beamten der Geſellſchaft werden von dem Direktorio gewählt, mit Ausſchluß derjenigen Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mindeſtens 500 Thlr. beziehen. Bei dieſen erfolgt die Wahl und die Feſtſetzung der Kontrakts=Bedingungen durch den Verwaltungs=Rath. Die mit ſämmtlichen Beamten zu ſchließenden Kontrakte, ſo wie die Beſtallung des Syndikus, werden von dem Direktorio vollzogen.

Stellvertreter des Syndikus.

§. 60. Der Stellvertreter des Syndikus, dazu beſtimmt, denſelben in einzelnen Fällen der Behinderung zu vertreten, wird von dem Letzteren ſelbſt, mit Genehmigung des Direktorii, gewählt. Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ausgeſtellte, mit Genehmigung des Direktorii verſehene Subſtitutions=Vollmacht geführt. Bei prozeſſualiſchen Angelegenheiten iſt jedoch der Syndikus ſelbſtſtändig Dritte, ſowohl zum Betriebe des Prozeſſes ſelbſt, als zu jeder einzelnen prozeſſualiſchen Handlung, zu ſubſtituiren berechtigt.

Kaſſenweſen.

§. 61. Die Inſtruktion über die Verwaltung und Einrichtung des Kaſſen= und Rechnungsweſens wird von dem Verwaltungs=Rathe feſtgeſtellt.

Vorſtehendes Statut der Breslau=Schweidnitz=Freiburger Eiſenbahn=Geſellſchaft iſt in der heutigen General=Verſammlung

genehmigt, und von den anweſenden Aktionären durch ihre Unterſchrift vollzogen worden.

Breslau, den 16. März 1842.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

(G. S. 1843. Nr. 2329. S. 71.)

4. Beſtätigungs-Urkunde des erſten Nachtrags zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thalern Prioritäts-Aktien, vom 11. Dezember 1843. D. d. den 16. Februar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., wollen der von der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft in der außerordentlichen General-Verſammlung vom 11. Dezember v. J. beſchloſſenen Vermehrung des auf 1,500,000 Thaler feſtgeſetzten Grundkapitals um 400,000 Thaler, welche durch Ausgabe ſogenannter Prioritäts-Aktien beſchafft werden ſollen, hiermit Unſere Genehmigung ertheilen, und den anliegenden, in der Verhandlung vom 11. Dezember v. J. vereinbarten Nachtrag zu dem unterm 10. Februar v. J. konfirmirten Statute, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, hierdurch beſtätigen. Zugleich befehlen Wir, daß dieſe Genehmigung und Beſtätigung nebſt dem Nachtrage zu dem Statut durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden ſoll.

Gegeben zu Berlin, den 16. Februar 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Bodelſchwingh.

5. Erſter Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, in Betreff der Verausgabung von 400,000 Thalern Prioritäts-Aktien, vom 11. Dezember 1843.

§. 1. Der laut §. 4. des Statuts für die Ausführung der Eiſenbahn von Breslau nach Schweidnitz und Freiburg feſtgeſetzte Geſellſchafts-Fonds von 1,500,000 Thalern wird um die Summe

von 400,000 Thalern, mithin bis zu dem Geſammtbetrage von 1,900,000 Thalern erhöht. Da hiervon die Summe von 1,500,000 Thalern durch Stamm-Aktien aufgebracht iſt, ſo ergiebt ſich ein an dem Fonds fehlender Betrag von 400,000 Thalern, welcher durch Ausgabe von 2000 Stück Prioritäts-Aktien, jede zu 200 Thalern, unter den nachfolgenden Bedingungen beſchafft werden ſoll.

§. 2. Die Prioritäts-Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1—2000., gegen ſofortige Einzahlung ihres vollen Nennwerth-Betrages, auf weißem Pergamente oder Papier mit ſchwarzem Druck ausgegeben, und erhalten Zins-Coupons auf weißem Papier mit rothem Druck auf zehn Jahre. Die Prioritäts-Aktien, ſo wie Coupons, werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und dem Rendanten unterzeichnet, und auf der Rückſeite der Aktien wird dieſer Nachtrag abgedruckt.

§. 3. Die Prioritäts-Aktien werden mit 4 Prozent jährlich verzinſt, und die Zinſen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau gezahlt. An den Dividenden nehmen dieſe Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben ſie für Kapital und Zinſen das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien nebſt deren Zinſen und Dividenden. Zinſen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Coupon bezeichneten Zahlungstage, nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortiſation, wozu alljährlich die Summe von 2000 Thalern unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Prioritäts-Aktien erſparten Zinſen aus dem Ertrage des Eiſenbahn-Unternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli jeden Jahres, zuerſt im Jahre 1846. Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Eiſenbahn-Geſellſchaft vorbehalten, den Amortiſations-Fonds zu verſtärken, und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens ſämmtliche alsdann noch validirende Prioritäts-Aktien durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulöſen. In beiden Fällen bedarf es nicht nur der Genehmigung des Staats, ſondern es wird auch der Beſtimmung deſſelben die Art der Kündigung, Feſtſtellung der Kündigungsfriſt und der Rückzahlungs-Termin überlaſſen. Ueber die geſchehene Amortiſation wird dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Königlichen Kommiſſarius alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 5. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche,

Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien, unter Ausſcheidung aus der Geſellſchaft, von derſelben zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungs-Termin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft, Schulden halber, Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen;

e) wenn die im §. 4. feſtgeſetzte Amortiſation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a bis d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Coupons, zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Exekution, zu d. bis zum Ablaufe eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben. In dem sub e. gedachten Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb drei Monaten von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſations-Quantums hätte ſtattfinden ſollen. Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungsrechtes treten die Prioritäts-Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft, und ſind als ſolche befugt, ſich an das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derſelben zu halten.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig creirten Prioritäts-Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs-Betrag gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft keines ihrer Grundſtücke, welches zum Bahnkörper gehört, veräußern, auch eine weitere Aktien-Emittirung oder ein Anleihe-Geſchäft nur dann unternehmen, wenn den Prioritäts-Aktien der jetzigen Emittirung für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reſervirt und geſichert iſt.

§. 7. Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 4. zu amortiſirenden Aktien werden jährlich im April durch das Loos beſtimmt und ſofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verlooſung geſchieht durch das Geſellſchafts-Direktorium in Gegenwart zweier vereideter Notare in einem, vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt geſtattet wird.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem im §. 4. dazu beſtimmten Tage in Breslau von der Geſellſchafts-Kaſſe, nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Coupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Coupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Coupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und, daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben.

§. 10. Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen vier Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlöſung präſentirt ſind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. Es ſollen aber bei jeder alljährlichen Amortiſation nicht nur die Nummern der alsdann ausgelooſten, ſondern auch diejenigen der ſchon früher ausgelooſten, noch nicht abgehobenen und noch nicht gerichtlich mortifizirten Prioritäts-Aktien bekannt gemacht werden.

§. 11. Die in den §§. 4. 7. 8. 9. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, die Allgemeine Preußiſche Zeitung und eine auswärtige Zeitung.

§. 12. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, aber weder ſtimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Beſtimmungen des Geſellſchafts-Statuts vom 16. März 1842, ſo weit ſie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorſtehenden Bedingungen geändert ſind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

(G. S. 1844. Nr. 2428. S. 61.)

XII. Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 27. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem behufs der Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Breslau, unter der Benennung: „Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft", eine Aktien-Geſellſchaft für den Bau und den Betrieb einer Eiſenbahn, welche ſich an die Berlin-Frankfurter Bahn anſchließt, und über Liegnitz nach Breslau führt, mit einem vorläufig auf 8,000,000 Thaler feſtgeſetzten Grundkapitale gebildet, dabei zugleich auch behufs der Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Breslau und Dresden die Anlage einer Anſchlußbahn nach Görlitz in das Unternehmen mitinbegriffen, und zu dieſem Zwecke die Erhöhung des Grundkapitals um fernere 2,000,000 Thaler vorbehalten worden iſt, wollen Wir ſowohl zur Ausführung der vorbezeichneten, an die Berlin-Frankfurter Bahn ſich anſchließenden Eiſenbahn über Liegnitz nach Breslau, als auch zur Anlage der erwähnten Anſchlußbahn nach Görlitz, ſo wie zu deren weiterer Fortſetzung nach der Königlich Sächſiſchen Landesgrenze, mit Rückſicht auf den unterm 24. Juli d. J. mit der Königl. Sächſiſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrag wegen Herſtellung einer Eiſenbahn-Verbindung von Breslau nach Dresden, hiermit Unſere Landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Auch wollen Wir ferner das Statut der Eingangs gedachten „Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft", wie ſolches mit Rückſicht auf die Seitens Unſeres Finanzminiſterii gepflogenen Verhandlungen, auf Grund der in der General-Verſammlung am 3., 4. und 5. Auguſt d. J., nach Inhalt der Uns vorgelegten gerichtlichen Protokolle, gefaßten Beſchlüſſe in der Anlage feſtgeſtellt worden iſt, hierdurch mit der Maaßgabe zu §. 68.: daß es zur näheren Feſtſetzung der den Direktoren jährlich zu gewährenden Remuneration der Zuſtimmung Unſeres Finanzminiſters bedürfen ſoll, in allen Punkten beſtätigen, insbeſondere im Anerkenntniſſe der Wichtigkeit der vorbezeichneten Eiſenbahn-Verbindungen für die allgemeinen Landesintereſſen, für die Zinſen des

Aktien=Kapitals, wie daſſelbe in den §§. 6 und 8. des Statuts vorläufig angenommen worden, und demnächſt in Gemäßheit des §. 7. definitiv feſtgeſtellt werden wird, und zwar zum Satze von $3\frac{1}{2}$ Prozent, unter den näheren Beſtimmungen und Bedingungen, welche das oben angeſchloſſene Statut enthält, die Garantie des Staats hiermit bewilligen, indem Wir zugleich hiermit beſtimmen, daß es bei den in der oben erwähnten General=Verſammlung erfolgten Wahlen der Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter, ſo wie der Mitglieder des Verwaltungs=Raths, ſein Bewenden haben ſoll. Dabei ſetzen Wir jedoch, da in dieſer General=Verſammlung von einzelnen Theilnehmern gegen die Feſtſtellung des Statuts und gegen die Vornahme der Wahlen Widerſpruch erhoben worden iſt, hierdurch feſt, daß den eben bezeichneten widerſprechenden Theilnehmern vorbehalten bleibt, innerhalb vier Wochen nach Publikation der gegenwärtigen Konzeſſions= und Beſtätigungs=Urkunde mittelſt Zurücklieferung der erhaltenen Zuſicherungsſcheine an die Direktion der Geſellſchaft, gegen Rückempfang der geleiſteten Anzahlungen, aus der Geſellſchaft auszuſcheiden, ſofern dieſelben aber von dieſem Vorbehalte nicht Gebrauch machen, das obige Statut und die erfolgten Wahlen auch für ſie unbedingt verbindlich bleiben ſollen.

Schließlich beſtimmen Wir, daß, ſo weit nicht in dem Statute beſondere Feſtſetzungen getroffen worden, die in dem Geſetze über die Eiſenbahn=Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, ingleichen die in der Anlage feſtgeſtellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militäriſche Zwecke, nebſt den in dem oben erwähnten Staats=Vertrage vom 24. Juli d. J. enthaltenen beſonderen Beſtimmungen und Maaßgaben, auf die Eingangs bezeichneten Eiſenbahnen Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Konzeſſions= und Beſtätigungs=Urkunde iſt ſammt der oben gedachten Anlage *) und dem Staats=Vertrage vom 24. Juli d. J. **), ingleichen mit dem beſtätigten Statute durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 27. November 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. von Bodelſchwingh.

---

*) Conſ. Abth. I. Anhang Nr. 5. S. 134.

**) Conſ. Abth. I. Anhang Nr. 4. S. 126.

2. Statut der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 26. Auguſt 1843.

Allgemeine Beſtimmungen.

Zweck und Beſtimmung.

§. 1. Unter der Benennung:
„Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft", verbindet ſich eine mit Korporations-Rechten verſehene Aktien-Geſellſchaft zum Bau und Betriebe einer Eiſenbahn, die ſich an die Berlin-Frankfurter Eiſenbahn anſchließen, und, über Liegnitz nach Breslau führend, eine vollſtändige Eiſenbahn-Verbindung zwiſchen Berlin und Breslau herſtellen ſoll. Die Beſtimmung des Anſchlußpunktes und der Bahnlinie, ſo wie die Feſtſetzung des Bauprojekts, bleibt dem Königlichen Finanzminiſterio vorbehalten.

Ausdehnung des Zwecks.

§. 2. Für den Fall, daß die mit der Königl. Sächſiſchen Regierung eingeleiteten Unterhandlungen wegen Herſtellung einer Anſchlußbahn nach der Sächſiſchen Grenze zur Verbindung der Stadt Breslau mit Dresden zu einem Reſultate führen, ſoll dieſe Anſchlußbahn ein integrirender Theil des ganzen Unternehmens werden, und finden auf dieſelben alle Beſtimmungen dieſes Statuts Anwendung.

§. 3. Daſſelbe findet Statt, wenn eine Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu einem Unternehmen erreicht werden ſollte. Die Bedingungen dieſer Vereinigung werden die Geſellſchafts-Vorſtände mit Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii feſtſtellen. Die Direktion iſt ferner berechtigt, mit Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths und des Königlichen Finanzminiſterii auch den Betrieb für eigene Rechnung auf fremden Bahnen zu übernehmen und desfallſige Verträge mit fremden Geſellſchaften abzuſchließen.

Art der Benutzung.

§. 4. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung bewirken. Der Tarif, ſowohl für die Güter- als für die Perſonen-Beförderung, ſo wie jede Aenderung deſſelben, bedarf der Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii. Auch bleibt demſelben nicht nur die Genehmigung, ſondern, um das nothwendige

Ineinandergreifen mit den Fahrten auf andern Bahnen zu ſichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

Domizil und Gerichtsſtand.

§. 5. Das Domizil der Geſellſchaft iſt Berlin, und hat dieſelbe bei dem dortigen Königlichen Stadtgerichte ihren Gerichtsſtand. Wenn aber im Falle der Expropriation von Grundſtücken, die in Schleſien belegen ſind, eine höhere als die durch das Expropriationsreſolut der Verwaltungs-Behörde feſtgeſetzte Entſchädigung von den Betheiligten im Wege des Prozeſſes in Anſpruch genommen wird, ſo iſt das Königliche Stadtgericht zu Breslau für dieſe Prozeſſe das Forum der Geſellſchaft.

Fonds.

§. 6. Das zum Bau der §. 1. bezeichneten Bahn nebſt Zubehör, zur Anſchaffung des Betriebsmaterials und Inventarii, zur Verzinſung der Einzahlungen und Beſtreitung der Generalkoſten bis zu dem §. 7. beſtimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf 8,000,000 Thaler Preuß. Kourant feſtgeſetzt und durch Aktien zu 100 Thalern aufgebracht. Von dieſem Kapitale übernimmt der Staat den ſiebenten Theil, in runder Summe mit 1,150,000 Thaler, an Aktien, welche mit den übrigen gleiche Rechte haben; die übrigen ſechs Siebentheile, in runder Summe mit 6,850,000 Thaler, ſind im Wege der Aktienzeichnung durch Privatintereſſenten aufgebracht.

Definitive Feſtſtellung der Fonds.

§. 7. Die definitive Feſtſtellung des benöthigten Kapitals erfolgt durch die Geſellſchafts-Vorſtände unter Zuziehung des Königlichen Finanzminiſterii mit Ablauf des erſten vollen Betriebsjahres. Sollte daſſelbe ſich nicht auf den angenommenen Betrag von 8,000,000 Thalern belaufen, ſo wird der Ueberſchuß zum Ankauf von Stamm-Aktien der Geſellſchaft für Rechnung derſelben verwendet. Sollte ſich dagegen ein Mehrbedarf herausſtellen, ſo wird nach der Wahl der Geſellſchafts-Vorſtände unter Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii entweder das Aktien-Kapital dem entſprechend erhöht, der ſiebente Theil dieſes Mehrbedarfs vom Staate übernommen und der Ueberreſt im Wege der Aktienzeichnung durch Privatintereſſenten gedeckt, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritäts-Obligationen beſchafft. Sowohl bei der Zeichnung dieſer neuen Aktien als bei Uebernahme der Prioritäts-Obligationen haben diejenigen, die zur Zeit der

desfallſigen Bekanntmachung Aktionäre der Geſellſchaft ſind, pro rata ihres Aktien-Kapitals den Vorzug vor dritten Perſonen.

§. 8. Tritt der §. 2. erwähnte Fall ein, ſo wird das zur Herſtellung dieſer Anſchlußbahn und zur Beſtreitung der übrigen im §. 6. beſtimmten Ausgaben erforderliche Kapital auf den Betrag von 2,000,000 Thalern Preußiſch Kourant feſtgeſetzt, und durch Emiſſion von Aktien in der daſelbſt (§. 6.) angegebenen Art aufgebracht, wobei für den im Wege der Aktien-Zeichnung durch Privatperſonen aufzubringenden Betrag Denjenigen, die zur Zeit der Eröffnung dieſer Aktien-Zeichnung Aktionäre der Geſellſchaft ſind, der Vorzug verbleibt. Wegen definitiver Feſtſtellung des Kapitals treten auch hier die Beſtimmungen des §. 7. ein.

§. 9. In dem §. 3. bezeichneten Falle wird eine Betheiligung des Staats mit dem ſiebenten Theile der zur Erreichung dieſer Vereinigung zu emittirenden Aktien nicht möglich, es bleibt deshalb dem Staate vorbehalten, zur Herſtellung der Konformität bei der Amortiſation der Aktien dieſes Siebentel vorweg aus dem nach §. 8. durch Privatzeichnungen aufzubringenden Aktien-Kapital zu entnehmen.

Aktien und Aktionäre.

§. 10. Die auf Höhe von einhundert Thalern lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgeſtellt. Jeder Zeichner einer Aktie iſt Mitglied der Geſellſchaft (Aktionär), unterwirft ſich dem Statute derſelben, und nimmt an dem Gewinne und Verluſte nach Verhältniß ſeines Aktien-Kapitals Antheil. Er ſcheidet aus der Geſellſchaft aus durch Veräußerung der Aktie, oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, ſo weit dieſe Uebertragung nach dem Geſellſchafts-Statute zuläſſig iſt. Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie, oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Geſellſchaft. Ueber den Kapital-Betrag ſeiner Aktien hinaus iſt kein Aktionär für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft verhaftet.

Reſervefonds.

§. 11. Zur Beſtreitung der Koſten der Erneuerung und Vermehrung des Inventarii, ſowohl der Bahn als der Betriebsmittel, ſo wie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, wird nach Vollendung der Bahn aus dem Ertrage des Unternehmens ein Reſervefonds gebildet. Die zu dieſem Fonds aus dem Ertrage jährlich abzuführende Summe muß mindeſtens

½ Prozent des Anlage-Kapitals erreichen, und kann, bei ſich ergebendem Bedürfniſſe, unter Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii, von der Direktion der Geſellſchaft bis auf 1 Prozent, mit Konſens des Verwaltungs-Raths aber noch über dieſen Betrag hinaus, erhöht werden. Doch darf ſich der auf die vorſtehende Art angeſammelte Beſtand des Reſervefonds nicht höher als 5 Prozent des Aktien-Kapitals belaufen.

Verhältniß zum Staate.

§. 12. Das Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate wird im Allgemeinen durch das Geſetz über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 beſtimmt, vorbehaltlich der Modifikationen, die in Folge eingeleiteter Reviſion dieſes Geſetzes feſtgeſtellt werden. Da ſich der Staat jedoch nicht nur mit einem Siebentheile der Aktien-Summe bei dem Unternehmen betheiligt (§§. 6 bis 9.), ſondern auch die Garantie für einen beſtimmten Zinſengenuß zu Gunſten der Inhaber der übrigen ſechs Siebentheile der Aktien-Summe übernimmt (§. 25.), ſo werden demſelben in Betreff der Verwaltung, der Dividenden-Beziehung und der ſukzeſſiven Amortiſation der Aktien diejenigen Befugniſſe und Rechte vorbehalten und zugeſtanden, welche in den betreffenden beſonderen Beſtimmungen des Statuts ausgeſprochen ſind.

Verwaltung und Verfaſſung.

§. 13. Das Intereſſe der Geſellſchaft wird wahrgenommen:

A) durch die Geſammtheit der Aktionäre in den General-Verſammlungen,

B) durch den Verwaltungs-Rath,

C) durch die Direktion,

D) durch beſondere Beamte,

bis zum Zuſammentreten der Direktion aber von dem durch das Reſkript des Königlichen Finanzminiſterii vom 3. Mai d. J. beſtätigten Comité. Alle von dem Comité als Vertreter der Geſellſchaft getroffenen Maaßregeln werden als die Geſellſchaft verpflichtend anerkannt. Das von demſelben verwaltete Vermögen wird der Direktion nach deren Zuſammentreten übergeben, und von ihr die darüber zu legende Rechnung geprüft und vom Verwaltungs-Rathe dechargirt.

Verwaltung durch den Staat.

§. 14. Die Geſellſchaft tritt in alle Befugniſſe und Verbindlichkeiten ein, welche durch die von dem Königlichen Finanzminiſte-

rio im Intereſſe des Unternehmens vorläufig getroffenen Einleitungen begründet werden. Sollte der Staat, in Folge der von ihm übernommenen Zinsgarantie (§. 25.), genöthigt ſein, in drei auf einander folgenden Jahren einen Zuſchuß zu leiſten, oder ſollte der Zuſchuß in einem Jahre mehr als 1 Prozent des Aktien-Kapitals überſteigen, ſo bleibt dem Königlichen Finanzminiſterio die Befugniß vorbehalten, die Adminiſtration der Bahn und des Betriebes ſeinerſeits zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieſer Befugniß iſt derſelbe hinſichtlich der Verwaltung keinerlei Beſchränkung von Seiten der Geſellſchaft unterworfen, dagegen iſt er verpflichtet, vollſtändig Rechnung zu legen, und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Beſtimmungen, die für die eigene Adminiſtration der Geſellſchaft gelten (§§. 24 bis 26.), den Aktionären zukommen zu laſſen, unter allen Umſtänden aber die garantirten 3½ Prozent Zinſen zu gewähren. Wenn bei dieſer Adminiſtration von Seiten des Königlichen Finanzminiſterii der Reinertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als 3½ Prozent jährlich des Aktien-Kapitals betragen hat, iſt die Geſellſchaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen. Eine gleiche Befugniß zur Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Finanzminiſterii tritt ein, wenn in der Folge, wegen Mangel an qualifizirten Geſellſchafts-Mitgliedern, keine vollſtändige Direktion mehr gewählt werden kann.

Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 15. Durch die Amortiſation der Aktien (§§. 29 — 34.) wird die Auflöſung der Geſellſchaft herbeigeführt. Mit dem Eintritt dieſes Zeitpunktes wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebſt dem geſammten Zubehör, einſchließlich des Reſervefonds Eigenthum des Staats, welcher dieſelbe mit allen Aktivis, Paſſivis und laufenden Kontrakten übernimmt. Außer dieſem Falle kann die Auflöſung der Geſellſchaft nur unter Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii von einer hierzu ausdrücklich berufenen General-Verſammlung beſchloſſen werden (§. 44.).

Beſondere Beſtimmungen.

A. Von den Aktien, Zinſen und Dividenden.

Ausfertigung der Aktien.

§. 16. Die Aktien werden auf Höhe von 100 Thalern ſtempelfrei ausgefertigt und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchafts-Kaſſe berichtigt iſt.

Quittungs-Bogen.

§. 17. Bis zur Ausfertigung der Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungs-Bogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Dieſe Quittungs-Bogen werden auf den Namen des urſprünglichen Aktien-Zeichners ausgeſtellt.

Ausſchreibung der Aktien-Beträge.

§. 18. Die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Aktien zu leiſtenden Einzahlungen ſetzt die Direktion feſt. Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 35. bezeichneten Zeitungen, dergeſtalt, daß die letzte Inſertion ſpäteſtens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

Verhaftung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 19. Die urſprünglichen Aktionäre ſind für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien verhaftet, und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungs-Rathe der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, ſobald 40 Prozent eingezahlt ſind, auf den Antrag der Direktion die Freilaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner von der ferneren Verhaftung zu beſchließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung der urſprünglichen Aktien-Zeichner geſchehen erachtet. Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft iſt jeder Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten oder von ihm erworbenen Quittungs-Bogen als deſſen Eigenthümer legitimirt.

Folgen der Nichteinzahlung der Aktien-Einſchüſſe.

§. 20. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am letzten Zahlungstage (§. 18.) ein, ſo verfällt er für jeden Aktien-Betrag von 100 Thalern in eine Konventionalſtrafe von 2 Thalern. Es wird ſodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 35. bezeichneten Zeitungen der Inhaber, unter Angabe der Nummer des Quittungs-Bogens, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt einer Konventionalſtrafe von 2 Prozent des vollen Nominal-Betrages der Aktie, für welche der Quittungs-Bogen ausgefertigt iſt, einzuzahlen. Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückſtändigen

Quote und der Strafe nicht, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungs-Bogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft; der Bogen ſelbſt wird für erloſchen erklärt, und dies öffentlich bekannt gemacht. An Stelle des annullirten Quittungs-Bogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Beſten der Geſellſchaft an der Berliner Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft. So lange jedoch die perſönliche Verpflichtung des urſprünglichen Aktien-Zeichners dauert (§. 19.), iſt die Direktion auch berechtigt, denſelben wegen der rückſtändigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalſtrafe in gerichtlichen Anſpruch zu nehmen.

Interimsbeſcheinigung.

§. 21. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen den Quittungs-Bogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den ſpäter etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden. Tritt dieſer Fall nach erfolgter Entlaſſung des urſprünglichen Zeichners aus der perſönlichen Verbindlichkeit ein (§. 19.), ſo kann nach erfolgter gänzlicher Einzahlung die Aktie nicht eher verabfolgt werden, als bis der Quittungs-Bogen öffentlich aufgeboten und mortifizirt iſt (§. 28.).

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

§. 22. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages einer Aktie wird dem in dem Quittungs-Bogen benannten Aktionär, und reſp. demjenigen, welcher ſich als rechtmäßiger Beſitzer des Quittungs-Bogens ausweiſt, gegen Rückgabe deſſelben, der darin verzeichnete Kapital-Betrag in Aktien zu 100 Thaler Kourant ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungs-Bogen präſentirt und die Aktie in Empfang nimmt, iſt die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Zinſen der Einzahlungen.

§. 23. Die von den Aktionären eingezahlten Raten werden von dem in der Ausſchreibung beſtimmten letzten Einzahlungstage mit 4 Prozent jährlich bis zum Schluſſe desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb geſetzt wird, verzinſet, und dieſe Zinſen aus dem Baufonds entnommen, ſo weit ſie nicht aus dem bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden

Ertrage gedeckt werden. Die Berichtigung der Zinſen bis zur letzten Theilzahlung geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungs-Bogen, oder im Falle des §. 21. auf die Interimsbeſcheinigung zu ſetzenden Vermerke erhalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin aufgelaufenen Zinſen. Durch Ceſſion eines Quittungs-Bogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe, auch ohne daß deren beſondere Erwähnung geſchieht, mit übertragen.

Zinſen der Aktien.

§. 24. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 23. feſtgeſetzte Verzinſung aus dem Baufonds aufhört, werden die Aktien in halbjährigen Raten mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinſt. Hierzu werden die, nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten, der Zinſen von etwaigen Prioritäts-Obligationen, ſo wie des zum Reſervefonds fließenden Betrages (§. 11.), verbleibenden Einnahme-Ueberſchüſſe, alſo der Reinertrag, verwendet.

Garantie des Staats.

§. 25. Sollte dieſer Reinertrag nicht dazu hinreichen, um den Inhabern der Aktien den Zinſengenuß von $3\frac{1}{2}$ Prozent zu gewähren, ſo iſt der Staat verpflichtet, den hierzu nöthigen Zuſchuß zu leiſten. Derſelbe garantirt dieſen Zinsgenuß unbedingt, ſo lange nicht die Amortiſation des Aktien-Kapitals vollſtändig erfolgt iſt.

Dividenden.

§. 26. Der nach Berichtigung der Aktien-Zinſen (§. 24.) verbleibende Ueberſchuß des Reinertrages eines jeden Kalenderjahres wird im April des nächſtfolgenden Jahres als Dividende auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt. Sollte jedoch der Reinertrag mehr als 5 Prozent des Aktien-Kapitals betragen, mithin eine größere Dividende als $1\frac{1}{2}$ Prozent in einem Jahre ergeben, ſo kommen von dieſem Ueberſchuſſe nur zwei Drittheile zur Vertheilung unter die Aktionäre. Das dritte Drittheil wird an das Königliche Finanzminiſterium abgeführt, um daſſelbe nach ſeinem Ermeſſen zur Ausgleichung etwaiger Zinszuſchüſſe oder zum Ankaufe von Aktien nach dem Tagescourſe zu verwenden.

Zins-Coupons und Dividendenſcheine.

§. 27. Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Zins-Coupons und Dividendenſcheine ausgereicht,

welche ein Kontrolzeichen des Königlichen Finanzminiſterii erhalten, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden. Zins-Coupons und Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Geſellſchaft zu bildenden Penſions- und Unterſtützungs-Fonds.

Oeffentliches Aufgebot und Amortiſation.

§. 28. Ein nicht annullirter Quittungs-Bogen, hinſichtlich deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 19.), ſo wie Aktien, Zins-Coupons und Dividendenſcheine, müſſen, wenn ſie angeblich vernichtet oder von dem Beſitzer verloren worden, von dieſem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor ſie erſetzt werden. Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Stadtgericht zu Berlin.

B. Von der Amortiſation der Aktien.

Amortiſationsfonds.

§. 29. Die zur Beſchaffung der erforderlichen Aktien-Kapitalien emittirten Aktien werden, ſo weit ſie nicht vom Staate übernommen ſind, durch allmählige Einlöſung nach dem Nennwerthe von dem Staate erworben und außer Verkehr geſetzt. Zu dieſem Zwecke werden von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahre ab verwendet:

1) aus den Zinſen, welche in Gemäßheit des §. 24. auf das vom Staate übernommene Siebentheil der Aktien fallen, jährlich ½ Prozent des geſammten Aktien-Kapitals;
2) die 3½prozentigen Zinſen der durch Amortiſation eingelooſten Aktien.

Zu dieſer Amortiſation iſt der Staat ſelbſt dann verpflichtet, wenn die Bahn nicht einen Reinertrag von 3½ Prozent gewähren ſollte, mithin von ihm nach der Beſtimmung des §. 25. zur Berichtigung der Zinſen Zuſchuß geleiſtet werden müßte.

§. 30. Die auf vorgedachte Weiſe nach dem Nennwerthe jährlich einzulöſenden Aktien werden durch das Loos beſtimmt. So weit die nach §. 29. jährlich ſich ergebende Summe nicht durch die Zahl hundert theilbar iſt, wird der überſchießende Betrag zur nächſten Amortiſation verwendet.

Verfahren.

§. 31. Die Auslooſung findet am 1. Juli jeden Jahres, zunächſt am 1. Juli des Jahres Statt, welches auf die Eröffnung

der ganzen Bahn folgt. Sie geſchieht in Gegenwart eines Königlichen Kommiſſarius, zweier Mitglieder der Direktion und eines Notars, welcher das Protokoll über die Verhandlung führt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 32. Die ausgelooſten Aktien-Nummern werden durch dreimalige Inſertion in die §. 35. bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich beſtimmt, an welchen Tagen des Dezembers deſſelben Jahres die Kapital-Beträge der ausgelooſten Aktien gegen Ablieferung der Aktien, nebſt den vom 1. Januar des folgenden Jahres ab fällig werdenden Coupons und Dividendenſcheinen, erhoben werden können. Alle früheren Zinſen und Dividenden, einſchließlich diejenigen, die auf das Jahr treffen, in welchem die Verlooſung erfolgt, verbleiben dem letzten Inhaber der ausgelooſten Aktie.

Folgen der Nichtauslieferung ausgelooſter Aktien.

§. 33. Wenn der Inhaber einer ausgelooſten Aktie dieſelbe, nebſt den beizubringenden Zins-Coupons und Dividendenſcheinen, nicht innerhalb fünf Jahren vom Ablaufe des hierzu nach §. 14. feſtgeſetzten Zeitpunktes abliefert, oder für den Fall des Verluſtes deren gerichtliche Mortifikation innerhalb dieſes fünfjährigen Zeitraumes nicht nachweiſt, ſo iſt die Direktion berechtigt, das öffentliche Aufgebot der Aktien nebſt Coupons und Dividendenſcheinen in dem Gerichtsſtande der Geſellſchaft nachzuſuchen. Die Koſten dieſes Verfahrens werden aus dem Kapital-Betrage der Aktie entnommen, und der Ueberreſt nach erfolgter Präkluſion an die für die Geſellſchafts-Beamten zu errichtende Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe abgeführt.

Verhältniß der amortiſirten Aktien.

§. 34. Der Inhaber einer ausgelooſten Aktie ſcheidet mit dem Ablaufe des §. 14. beſtimmten Jahres aus der Geſellſchaft aus, und es gehen von dieſem Zeitpunkte ab ſeine Rechte durch die Auslooſung auf den Staat über. Letzterer nimmt ſonach als Eigenthümer der ausgelooſten Aktien, welche von der Direktion außer Cours geſetzt werden, an den Zinſen und Dividenden des Unternehmens Theil, iſt jedoch nicht berechtigt, die eingelöſten Aktien wieder in Cours zu ſetzen.

C. Von den General-Verſammlungen.

Ort und Einladung.

§. 35. Die General-Verſammlungen werden von der Direktion berufen und in Berlin abgehalten. Die Einladung erfolgt

durch dreimalige Bekanntmachung in drei zu Berlin, und zwei zu Breslau erſcheinenden politiſchen Zeitungen. Die letzte Inſertion muß ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen. Sollte von den in Berlin und Breslau gegenwärtig erſcheinenden politiſchen Zeitungen eine oder die andere eingehen, ſo beſtimmt die Direktion, in welcher anderen Zeitung die Bekanntmachung erfolgen ſoll.

Ordentliche General-Verſammlungen.

§. 36. Ordentliche General-Verſammlungen finden jährlich in dem vierten oder fünften Monate des Jahres Statt; die erſte im erſten Jahre nach vollſtändiger Eröffnung der Bahn. Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme derſelben ſind:

1) Der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungs-Abſchluſſes. Gedruckte Exemplare dieſes Berichts müſſen ſpäteſtens vierzehn Tage vor der betreffenden General-Verſammlung in den von der Direktion zu beſtimmenden Städten zum Verkauf bereit liegen.
2) Die Entſcheidung über ſolche Rechnungs-Erinnerungen des Verwaltungs-Raths, in Betreff deren derſelbe ſich mit der rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich des Rechtsweges.
3) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und der Direktoren, reſp. der Stellvertreter der letzteren, und der Beſchluß über die Entlaſſung derſelben.
4) Die Beſchlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Verſammlung von dem Königlichen Finanzminiſterio, dem Verwaltungs-Rathe, der Direktion oder einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Mittheilung der Anträge an die General-Verſammlung.

§. 37. Der Verwaltungs-Rath und die Direktion ſind verpflichtet, diejenigen Gegenſtände, welche ſie in der General-Verſammlung zur Berathung zu bringen beabſichtigen, ſich ſpäteſtens drei Tage zuvor gegenſeitig mitzutheilen. Beſondere Anträge einzelner Aktionäre (§. 36. ad 4.) müſſen ſpäteſtens acht Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden der Direktion ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der letzteren freiſteht, den Vortrag darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

Außerordentliche General-Verſammlungen.

§. 38. Außerordentliche General-Verſammlungen finden in allen Fällen Statt, in denen das Königliche Finanzminiſterium, der Verwaltungs-Rath, oder die Direktion ſie für nöthig erachten. In der Einladung zu denſelben muß der Gegenſtand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§. 39. Erforderlich iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung:

1) zur Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft über die in den §§. 1. 2 und 3. beſtimmten Grenzen, insbeſondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, insbeſondere zur Kontrahirung von Darlehnen auf Prioritäts-Obligationen, mit Ausnahme der §§. 7 — 9. gedachten Fälle;
3) zur Abänderung und Ergänzung des Statuts;
4) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;
5) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

Zur Rechtsgültigkeit der Beſchlüſſe ad 1. 2. 3 und 5. iſt die Genehmigung des Königlichen Finanzminiſterii erforderlich. Soll in einer ordentlichen Verſammlung über irgend einen der vorſtehend ad 1 — 5. verzeichneten Gegenſtände Beſchluß gefaßt werden, ſo iſt der Gegenſtand der Berathung in der Einladung zu dieſer Verſammlung ſpeziell zu bemerken.

Theilnahme und Stimmenzählung.

§. 40. An den General-Verſammlungen können ſämmtliche Aktionäre Theil nehmen, die Stimmfähigkeit bei den Beſchlüſſen aber iſt von dem Beſitze von 10 Aktien abhängig. Dieſelbe ſteigt um je eine Stimme für jede ferneren 10 Aktien, bis zu 10 Stimmen einſchließlich. Eine größere Anzahl als 10 Stimmen kann kein Aktionär für ſich in Anſpruch nehmen. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionärs mit denen ſeiner Machtgeber dergeſtalt zuſammengerechnet, daß ein in der Verſammlung anweſender Aktionär für ſich und als Bevollmächtigter anderer Aktionäre zuſammen höchſtens 10 Stimmen erhält (§. 42.).

Vertretung und Stimmberechtigung des Staats.

§. 41. Der Staat wird in den General-Verſammlungen durch einen von ihm zu beſtellenden Kommiſſarius vertreten, welcher nicht

Aktionär zu ſein braucht, und übt durch dieſen ſein Stimmrecht aus. Daſſelbe erſtreckt ſich in jeder General-Verſammlung auf den ſechsten Theil der durch ſämmtliche übrige anweſende Aktionäre abgegebene Stimmen, ſo daß der Staat ein Siebentheil der anweſenden Stimmen repräſentirt. Das Stimmrecht des Staats erhöht ſich jedoch in dem Maaße, in welchem derſelbe auf dem Wege der Amortiſation die übrigen ſechs Siebentel Aktien an ſich bringt, und zwar nach Acquiſition jedes Siebentels jedesmal um ein Zwölftel, ſo daß ihm ſtatt des Sechstels nach Amortiſation:

a) des erſten Siebentels ein Viertel,
b) des zweiten Siebentels ein Drittel,
c) des dritten Siebentels fünf Zwölftel,
d) des vierten Siebentels ein Halb,
e) des fünften Siebentels ſieben Zwölftel

der Stimmenzahl der übrigen anweſenden Aktionäre, mithin im Falle ad a. ein Fünftel, ad b. ein Viertel, ad c. fünf Siebzehntel, ad d. ein Drittel und ad e. ſieben Neunzehntel der geſammten Stimmen, einſchließlich der ſeinigen, zuſtehen. Bei Berechnung dieſer Stimmenzahl wird nur eine durch die reſp. Quoten theilbare Summe der Stimmenzahl der übrigen Aktionäre berückſichtigt.

Legitimation der Stimmberechtigten.

§. 42. Der General-Verſammlung beizuwohnen, und darin die Rechte der Aktionäre auszuüben, ſind nur diejenigen berechtigt, welche ſpäteſtens acht Tage vor der Verſammlung die von ihnen eigenthümlich beſeſſenen Aktien, oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungs-Bogen in dem Büreau der Geſellſchaft, oder ſonſt auf eine der Direktion genügende Weiſe niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen ſie berechtigt ſind, nachgewieſen haben. Hierüber empfangen ſie eine Beſcheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Verſammlung dient. Es ſteht jedoch den Aktionären auch frei, ihre Aktien und reſp. Quittungs-Bogen ſpäteſtens acht Tage vor der General-Verſammlung nur bei einem von der Direktion zu beſtimmenden Beamten, welcher dieſelben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen; die Aktien und reſp. Quittungs-Bogen ſelbſt aber in ihrem Beſitz zu behalten. Dieſelben empfangen über die geſchehene Anmeldung eine Beſcheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die General-Verſammlung dient; ſie ſind aber ſchuldig, alsdann außer

der Beſcheinigung die Aktien und reſp. Quittungs-Bogen ſelbſt beim Eintritt in die Verſammlung, an einen von der Direktion zu beſtimmenden Beamten, der dieſelben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichniſſes zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach der beim Eintritt in die General-Verſammlung vorgezeigten Beſcheinigung zu fertigende und von der Direktion zu atteſtirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anweſend geweſenen Aktionäre und der ihnen zugeſtandenen Stimmen. An den nächſten Tagen nach dem Schluſſe der General-Verſammlung können die deponirten Quittungs-Bogen oder Aktien, gegen Rückgabe der darüber ertheilten Beſcheinigung, wieder in Empfang genommen werden.

Vertretung.

§. 43. Es iſt jedem nach §. 42. legitimirten Aktionär geſtattet, ſich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer ſchriftlichen, lediglich der Prüfung der Direktion unterliegenden Vollmacht vertreten zu laſſen. Moraliſche Perſonen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräſentanten erwählt, oder ein Aktionär ſein muß. Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger, ſelbſt wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, vertreten werden. Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch reſp. Vormünder und Ehemänner, wenn dieſe auch nicht ſelbſt Aktionäre ſind, ohne daß es für dieſelben einer Autoriſation, reſp. Vollmacht, bedarf, vertreten werden. Frauen können der General-Verſammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen. Nichterſcheinende Aktionäre ſind den Beſchlüſſen der Anweſenden unterworfen.

Gang der Verhandlung.

§. 44. Der vom Staate ernannte Direktor führt den Vorſitz in der Verſammlung und leitet die Verhandlung. Er beſtimmt insbeſondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort, und ſetzt das bei der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren feſt. Die Beſchlüſſe werden durch abſolute Simmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beſchlüſſen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflöſung der Geſellſchaft feſtſetzen, indem ein ſolcher Beſchluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anweſenden Stimmen gefaßt werden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag. Bei der

Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und bei dem Verfahren über die Decharge, haben ſich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimmen zu enthalten, was indeſſen auf die Ausübung des Stimmrechts von dem vom Staate ernannten Direktor keine Ausnahme macht.

Wahl der Geſellſchafts-Vorſtände.

§. 45. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths, der Direktoren und der Stellvertreter der letzteren, findet folgendes Verfahren Statt:

a) die Wahl erfolgt durch ein dreifaches Skrutinium, ſo daß zunächſt die Mitglieder der Direktion, hierauf deren Stellvertreter, und endlich die Mitglieder des Verwaltungs-Raths gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anweſende Aktionär eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Geſellſchafts-Mitgliedern vermerkt;

c) als erwählt werden Diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen (§§. 40 und 41.) erhalten haben;

d) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos, nach einer von dem Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung beſtimmt, wer für gewählt zu achten iſt;

e) das Reſultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokoll regiſtrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Geſellſchaft geſchloſſen und bis nach der nächſten ordentlichen General-Verſammlung aſſervirt.

Sollten einer oder mehrere der gewählten Direktoren die Annahme des Amts ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derſelben nicht binnen vierzehn Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten die reſp. Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weiſe Diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meiſten Stimmen haben. Dies letztere findet auch Statt, wenn einer der gewählten Stellvertreter oder eines der gewählten Mitglieder des Verwaltungs-Raths das Amt ausſchlägt.

Protokoll.

§. 46. Das über die Verhandlung jeder General-Verſammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperſon oder

einem Notar geführt und von den anweſenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und der Direktion, ſo wie von fünf ſonſtigen Aktionären unterſchrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anweſenden Direktoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen iſt, hat vollkommen beweiſende Kraft über den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe.

D. Vom Verwaltungs-Rath.

Zuſammenſetzung.

§. 47. Der Verwaltungs-Rath hat in Berlin ſeinen Sitz und wird durch ſieben Mitglieder gebildet. Eins derſelben, welches den Vorſitz führt, wird vom Staate ernannt, dem es auch vorbehalten bleibt, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu ernennen.

Die übrigen Mitglieder werden von der Geſellſchaft auf die im §. 45. vorgeſchriebene Art gewählt.

Wahlfähigkeit.

§. 48. Die von der Geſellſchaft zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungs-Raths müſſen in Berlin ihren Wohnſitz haben und Beſitzer von zehn Aktien ſein, welche während der Dauer des Amts bei der Geſellſchafts-Kaſſe niederzulegen ſind.

Nicht wahlfähig ſind:

1) die von der Geſellſchaft erwählten Direktoren und deren Stellvertreter;
2) Beamte der Geſellſchaft und ſolche Perſonen, die mit der Geſellſchaft in Kontrakts-Verhältniſſen ſtehen;
3) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben, und nicht im Stande ſind, die vollſtändige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweiſen.

Das vom Staate zu ernennende Mitglied des Verwaltungs-Raths, reſp. deſſen Stellvertreter, braucht nicht Aktionär zu ſein.

Dauer des Amts.

§. 49. Die in der erſten General-Verſammlung gewählten ſechs Mitglieder des Verwaltungs-Raths bleiben bis zu der nach Beendigung des Baues Statt findenden ordentlichen General-Verſammlung im Amte. Von da ab ſcheiden alljährlich zwei Mitglieder aus und werden ſofort durch neue Wahl erſetzt. Das Ausſcheiden erfolgt nach dem Amtsalter, und bei gleichem Amts-

alter durch das Loos. Die ausſcheidenden Mitglieder ſind wieder wählbar.

Austritt.

§. 50. Jedes von der Geſellſchaft gewählte Mitglied des Verwaltungs-Raths iſt berechtigt, ſein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausſcheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des Wohnſitzes in Berlin;
b) ſofern während der Amtsdauer eins der §. 48. sub 1 bis 3. gedachten Hinderniſſe eintritt;
c) ſobald es die General-Verſammlung verlangt.

Einzelne Vakanzen.

§. 51. Der Erſatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer ſtatutenmäßigen Amtsdauer ausſcheiden, erfolgt aus denjenigen Perſonen, die bei der letztvergangenen Wahl die meiſten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge nach der Mehrheit der Stimmen.

Innere Einrichtung.

§. 52. Der Verwaltungs-Rath bildet ein Kollegium, welches ſeine Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit faßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Der Vorſitzende beruft die Verſammlungen, zu denen ein jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths beſonders einzuladen iſt, ſo oft die Geſchäfte es erfordern, und leitet die Verhandlungen. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes, der auch durch ſchriftliches Votiren gefaßt werden kann, iſt es nothwendig, daß wenigſtens vier Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

Befugniſſe und Verpflichtungen.

§. 53. Dem Verwaltungs-Rathe werden folgende Geſchäfte übertragen:

1) die Genehmigung des von der Direktion zu entwerfenden Etats und des Tarifs für das Bahn- und Transportgeld;
2) die Erhöhung des Reſervefonds über ein Prozent des Anlage-Kapitals für ein Jahr (§. 11.);
3) der Beſchluß über die Entlaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner aus der perſönlichen Verbindlichkeit (§. 19.);
4) die Begutachtung der nach §. 36. Nr. 1. 2 und 4. dem Beſchluſſe der General-Verſammlung unterliegenden Gegenſtände;

5) die Annahme der von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung und die Ertheilung der Decharge;
6) die Genehmigung zur Anlegung eines zweiten Bahngeleiſes;
7) die Abhaltung außerordentlicher Kaſſen-Reviſionen;
8) die Feſtſetzung der Remuneration der Direktoren;
9) die Suspenſion einzelner Mitglieder des Verwaltungs-Raths, und auf den Antrag der Direktion auch die Suspenſion einzelner Mitglieder der Direktion, die von der Geſellſchaft gewählt ſind, beides jedoch nur bis zur Entſcheidung der nächſten General-Verſammlung.

Rechnungs-Erinnerungen und Decharge-Ertheilung.

§. 54. Werden die vom Verwaltungs-Rathe gegen die Bau- und Betriebs-Rechnungen gemachten Erinnerungen nach ſeiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion nicht erledigt, ſo werden ſie zur Entſcheidung der General-Verſammlung, und wenn ſich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derſelben hierbei nicht beruhigt, zur rechtlichen Entſcheidung verwieſen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht, oder haben ſie ihre Erledigung gefunden, ſo werden dieſe Rechnungen nebſt Belägen auch noch zur Einſicht eines jeden Aktionärs ſechs Wochen lang im Büreau der Geſellſchaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb vierzehn Tagen nach der Auslegung keine Einwendungen von Seiten der Aktionäre oder dem Verwaltung-Rathe eingehen, ſo iſt dieſer zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, ſo müſſen ſie, gleich urſprünglichen Erinnerungen des Verwaltungs-Raths, erſt durch die General-Verſammlung und nöthigenfalls noch im Wege Rechtens erledigt werden.

Gemiſchte Konferenzen.

§. 55. Im Falle einer Meinungs-Verſchiedenheit zwiſchen dem Verwaltungs-Rathe und der Direktion über die §. 53. ad 1. 2. 3 und 6. verzeichneten Gegenſtände iſt die Direktion, falls dieſelbe ſich der Entſcheidung des Verwaltungs-Raths nicht konformiren will, berechtigt, eine gemiſchte Konferenz zu verlangen, in welcher die ſtreitige Frage von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und der Direktion nach Stimmenmehrheit entſchieden wird. Den Vorſitz in der gemiſchten Konferenz führt der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths, deſſen Votum auch bei einer Stimmengleichheit den Ausſchlag giebt. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes einer gemiſchten Konferenz iſt nöthig,

daß ſowohl die Mitglieder des Verwaltungs-Raths als der Direktion, jede für ſich, wenigſtens in beſchlußfähiger Zahl (§. 52 und 63.) ihre Stimmen abgegeben haben. In gleicher Weiſe wird in gemiſchter Konferenz über diejenigen Gegenſtände berathen und beſchloſſen, welche nach §. 3. 7 und 8. der gemeinſamen Beſtimmung der Geſellſchafts-Vorſtände anheimgegeben ſind.

Remuneration.

§. 56. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths erhalten außer etwaigen Reiſe-Diäten in Auftragsfällen, deren Feſtſetzung von dem Kollegio erfolgt, keine Remuneration.

E. Von der Direktion.

Zuſammenſetzung.

§. 57. Die Direktion der Geſellſchaft hat in Berlin ihren Sitz und wird durch ſieben Mitglieder gebildet. Eins dieſer Mitglieder wird vom Staate ernannt, dem es zugleich vorbehalten bleibt, für Behinderungfälle einen Stellvertreter zu beſtellen. Zur Vertretung der ſechs übrigen Direktions-Mitglieder in gleichem Falle wählt die Geſellſchaft vier Stellvertreter. Die Art der Wahl iſt im §. 45. beſtimmt. Für den Fall der Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft wird die Zahl der Direktions-Mitglieder, einſchließlich des vom Staate zu ernennenden Mitgliedes, auf acht, und der Stellvertreter auf vier geſetzt. Um dieſen Fall vorzubereiten, ſoll es mit der erſten Wahl ſo gehalten werden: Es werden für jetzt neben dem vom Staate zu ernennenden Direktor von der Geſellſchaft vier Direktoren und drei Stellvertreter gewählt. Eben ſo werden diejenigen drei Direktoren und ein Stellvertreter gewählt, welche für den Fall der Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft aus der Direktion der erſteren in die dieſſeitige Direktion eintreten ſollen. Kommt die Vereinigung aber bis zum 1. April 1844 nicht zu Stande, ſo tritt die Direktion in der vollen Zahl von ſieben Mitgliedern dadurch zuſammen, daß diejenigen beiden Stellvertreter, welche die meiſten Stimmen gehabt haben, als ordentliche Direktoren eintreten und die nöthige Zahl der vier Stellvertreter auf die im §. 45. ad e. vorgeſchriebene Art ergänzt wird. Bis zu der Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Geſellſchaft

eventuell bis zum 1. April 1844 übt die aus fünf Mitgliedern, reſp. drei Stellvertretern, beſtehende Direktion alle durch das gegenwärtige Statut feſtgeſetzten Direktionsrechte aus.

Wahlfähigkeit.

§. 58. Die von der Geſellſchaft gewählten Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter müſſen in Berlin ihren Wohnſitz haben und Beſitzer von zwanzig Aktien ſein, welche während der Dauer des Amts bei der Geſellſchafts-Kaſſe niederzulegen ſind. Nicht wahlfähig ſind:

1) Beamte der Geſellſchaft oder Diejenigen, die mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen.

Direktoren oder Beamte anderer Eiſenbahn-Geſellſchaften müſſen, wenn ſie gewählt werden, ſpäteſtens innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Wahl ihr Amt bei der fremden Eiſenbahn-Geſellſchaft niederlegen, widrigenfalls die auf ſie gefallene Wahl ungültig iſt, und Diejenigen, die nach ihnen die mehrſten Stimmen haben, der Reihenfolge nach eintreten.

2) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben, und nicht im Stande ſind, die vollſtändige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweiſen. Auch dürfen zwei Mitglieder, reſp. Stellvertreter der Direktoren, nicht Theilnehmer an demſelben Handlungsgeſchäfte ſein.

Das vom Staate zu ernennende Direktions-Mitglied, reſp. deſſen Stellvertreter, braucht nicht Aktionär zu ſein.

Dauer des Amtes.

§. 59. Die in der erſten General-Verſammlung zu wählenden Direktions-Mitglieder und Stellvertreter bleiben bis zur Vollendung des Baues der Bahn im Amte. Sie ſcheiden erſt nach Bildung der zweiten Direktion aus, welche in der nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie Statt findenden ordentlichen General-Verſammlung erwählt wird. Nach dieſem Zeitpunkte ſcheiden jährlich zwei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, und werden durch Wahl in der nächſten ordentlichen General-Verſammlung erſetzt. Das Ausſcheiden erfolgt nach dem Amtsalter, und bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die ausſcheidenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter ſind wiederum wählbar.

Austritt.

§. 60. Jedes von der Geſellſchaft gewählte Direktions-Mitglied, ſo wie jeder Stellvertreter, iſt berechtigt, ſein Amt nach

vorgängiger achtwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausſcheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des Wohnſitzes in Berlin;
b) ſofern während der Amtsdauer eines der §. 58. gedachten Hinderniſſe eintritt;
c) ſobald es die General-Verſammlung verlangt.

Einzelne Vakanzen.

§. 61. Bei einzelnen Vakanzen, welche durch Tod, Niederlegung des Amts, oder gezwungenes Ausſcheiden eintreten, erfolgt der Erſatz eines der Direktions-Mitglieder aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl gehabten Stimmenmehrheit. Die auf dieſe Weiſe in die Direktion als Mitglieder oder Stellvertreter Eintretenden nehmen ihre Stellen nur bis zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung ein, in welcher ſodann die Ergänzung der Vakanzen erfolgt.

Der Vorſitzende.

§. 62. Das vom Staate ernannte Mitglied der Direktion führt den Vorſitz in derſelben und beſtimmt aus den übrigen Mitgliedern der Direktion einen Stellvertreter für den Vorſitz. Der Vorſitzende ladet zu den Verſammlungen ein, leitet die Verhandlungen, und beruft, in ſofern ein Mitglied zu erſcheinen verhindert iſt, den nach §. 61. eintretenden Stellvertreter.

Innere Einrichtung.

§. 63. Die Direktion entwirft nach ihrem Zuſammentritte eine Geſchäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorſitzende zu wachen hat; dieſelbe verſammelt ſich wöchentlich einmal, außerdem aber ſo oft, als es der Vorſitzende für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden, reſp. Stellvertreters, den Ausſchlag giebt. Doch müſſen zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes, ſo lange die Direktion aus fünf Mitgliedern beſteht, mindeſtens drei, ſobald ſie aus acht, reſp. ſieben Mitgliedern gebildet iſt (§. 57.), mindeſtens fünf, reſp. vier Mitglieder anweſend ſein. Die Stellvertreter der Direktoren ſind berechtigt, jeder Verſammlung der Direktion mit berathender Stimme beizuwohnen.

Befugniſſe und Verpflichtungen.

§. 64. Die Direktion iſt eben ſo befugt als verpflichtet, die Geſellſchaft in allen ihren äußeren — ſo weit dies nicht der General-Verſammlung und dem Verwaltungs-Rathe vorbehalten iſt — auch in allen ihren inneren Rechten zu vertreten. Dieſelbe leitet ſämmtliche Angelegenheiten der Geſellſchaft, bringt ihre eigenen, ſo wie die Beſchlüſſe der General-Verſammlungen und des Verwaltungs-Raths in Ausführung, ernennt die Beamten der Geſellſchaft, beſtimmt deren Gehalte mit der Befugniß, denſelben Gratifikationen feſtzuſetzen, und verſieht die Bevollmächtigten der Geſellſchaft mit der erforderlichen Inſtruktion und Vollmacht. Sie verwaltet den Geſellſchafts-Fonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, ſo wie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft; erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes erforderlichen Grundſtücke, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn, ſo wie demnächſt deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anſchaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utenſilien, organiſirt und leitet den Transportbetrieb, ſchließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und ſonſtige Verträge Namens der Geſellſchaft, und repräſentirt die letztere in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte, mit allen Befugniſſen, welche die Geſetze (Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumſchränkten Handlungs-Disponenten beilegen, jedoch ohne perſönliche Verbindlichkeit gegen dritte Perſonen. Insbeſondere iſt die Direktion legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu beſtellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entſagungen und Verzichte zu erklären, Ceſſionen zu leiſten, Vergleiche zu ſchließen und Streitigkeiten richterlicher Entſcheidung zu unterwerfen. Die Direktion iſt ermächtigt, zur Ausübung ihrer Befugniſſe Bevollmächtigte zu ernennen und denſelben Vollmacht zu ertheilen.

Beſondere Obliegenheiten.

§. 65. Der Direktion liegt insbeſondere ob:

1) eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung über die Geſchäfte der Geſellſchaft einzurichten und zu beaufſichtigen;

2) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerks-Arbeiten, ingleichen die Anſchaffung von Maſchinen und anderen Geräthſchaften nur auf Grund öffentlichen Aufgebots abzuſchließen, wenn es ſich um einen Betrag von mehr als 200 Thalern für einen einzelnen Fall handelt. Zu einer Abweichung hiervon bedarf es einer ausdrücklichen Zuſtimmung des vom Staate ernannten Direktions-Mitgliedes;
3) die Aufſicht über die Bauten zu führen;
4) die Etats zu entwerfen;
5) den Tarif des Bahn- und Transportgeldes unter Zuziehung des Verwaltungs-Raths und mit Genehmigung des Königlichen Finanzminiſterii feſtzuſetzen;
6) mit jedem Jahre den Abſchluß der Bücher zu veranlaſſen;
7) die Höhe der Dividenden feſtzuſetzen;
8) einen umfaſſenden Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und der Reſultate der General-Verſammlung zu erſtatten.

Legitimation.

§. 66. Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 64. ertheilten Befugniſſe bedarf dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen und notariellen Atteſtes über die Perſonen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieſes Atteſt wird auf Grund der Wahlverhandlungen und des Anſtellungs-Reſcripts des vom Staate beſtellten Direktions-Mitgliedes, reſp. deſſen Stellvertreters, ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieſelbe verbindet durch ihre Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt. Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbeſondere Verträgen und Vollmachten, iſt die Unterſchrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertreter erforderlich und ausreichend, doch muß ſich die Unterſchrift des Vorſitzenden, oder deſſen Stellvertreters im Vorſitze darunter befinden.

Verantwortlichkeit.

§. 67. Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht und ſind nur für jeden der Geſellſchaft aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügten Schaden verantwortlich.

Remuneration.

§. 68. Die Direktoren erhalten jährlich außer der Erſtattung ihrer Auslagen eine Remuneration von 500 bis 1000 Thalern. Die Feſtſtellung erfolgt für ein jedes Jahr beim Anfange deſſelben durch den Verwaltungs-Rath.

Entſetzung.

§. 69. Es ſteht der Geſellſchaft das Recht zu, ein jedes der von ihr gewählten Mitglieder der Direktion, ſo wie deren Stellvertreter, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen. Ein ſolcher Beſchluß kann in jeder ordentlichen General-Verſammlung gefaßt werden. Auch ſteht es dem Vorſitzenden der Direktion, wie dem Königlichen Finanzminiſterio frei, zu der Berathung über die Amts-Entſetzung die Berufung einer außerordentlichen General-Verſammlung zu verlangen, und ein Gleiches muß geſchehen, wenn der Verwaltungs-Rath oder eine beſchlußfähige Zahl von Direktions-Mitgliedern dieſe Berufung fordert.

F. Von den Beamten der Geſellſchaft.

Anſtellung derſelben.

§. 70. Die Beamten der Geſellſchaft ſollen mit den aus §. 71. ſich ergebenden Maaßgaben von der Direktion unter den von derſelben feſtzuſetzenden Bedingungen angeſtellt werden. Jedoch iſt zu Anſtellungen auf Lebenszeit und zu kontraktlichen Zuſicherungen von Austritts-Entſchädigungen die Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii nothwendig.

Wahl derſelben.

§. 71. Sowohl für die Zeit der erſten Ausführung des Unternehmens, als in der Folge, nachdem die Bahn in Betrieb geſetzt worden, bleibt dem Königlichen Finanzminiſterio die Beſtätigung

a) des techniſchen Direktors, welcher die techniſche Leitung des Baues und die techniſche Aufſicht über die Bahn und den Betrieb führt;

b) des erſten Adminiſtrativ-Beamten;

c) des Rendanten, welcher die Kaſſen-, Buch- und Rechnungsführung zu beſorgen hat,

vorbehalten, und zwar hinſichtlich der zu a und b. gedachten beiden Beamten mit der Maaßgabe, daß es dem Königlichen Fi-

nanzminiſterio freiſteht, den oder die von der Direktion hierzu vorgeſchlagenen Perſonen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen, und daß in einem ſolchen Falle dieſe Beamten ſeinerſeits zu beſtimmen ſind. Sowohl die Beſoldung der drei zu a. b und c. gedachten Beamten, als die ſonſtigen Verhältniſſe derſelben, und die Bedingung ihrer Entlaſſung ſind künftig unter Zuſtimmung des Königl. Finanzminiſterii feſtzuſetzen.

Syndikus der Geſellſchaft.

§. 72. Der zur Wahrnehmung der Rechtsangelegenheiten der Geſellſchaft von dem Verwaltungs-Rathe und der Direktion zu beſtellende Syndikus der Geſellſchaft, wird aus den in Berlin angeſtellten Juſtiz-Kommiſſarien erwählt. Derſelbe iſt in Behinderungsfällen berechtigt, mit Genehmigung der Direktion, einen Stellvertreter zu beſtellen. Die Legitimation des Letztern wird durch eine von dem Syndikus ausgeſtellte, mit der Genehmigung der Direktion verſehene, Subſtitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozeſſualiſchen Angelegenheiten iſt jedoch der Syndikus ſelbſtſtändig Dritte, ſowohl zum Betriebe des Prozeſſes ſelbſt, als zu jeder einzelnen prozeſſualiſchen Handlung, zu ſubſtituiren berechtigt.

Berlin, den 26. Auguſt 1843.

Die Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

Der Verwaltungs-Rath der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn Geſellſchaft.

(Hier folgen die Unterſchriften.)

(G. S. 1843. Nr. 2100. S. 371.)

XIII. Köln-Mindener Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 18. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. Nachdem von der unterm 31. Auguſt 1837 beſtätigten Rhein-Weſer-Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaft das von ihr ein-

geleitete Unternehmen einer Eiſenbahn zur Verbindung des Rheines mit der Weſer aufgegeben, und nunmehr anderweitig nach Inhalt des anliegenden Notariats-Aktes vom 9. Oktober d. J. zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Köln nach der Landesgrenze bei Minden eine anonyme Geſellſchaft mit einem Grund-Kapitale von dreizehn Millionen Thalern gebildet worden iſt, wollen Wir hierdurch zur Ausführung dieſer Eiſenbahn, welche von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überſchreiten, und nach der Landesgrenze bei Minden zum Anſchluſſe an die von Hannover dorthin zu bauende Eiſenbahn geführt werden ſoll, Unſere Landesherrliche Zuſtimmung ertheilen, zugleich auch hiermit, nach der Beſtimmung des Artikels 37. des Handelsgeſetzbuches Unſerer Rheinprovinz, die obengedachte Geſellſchaft mit der Benennung: „Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft", als eine anonyme Geſellſchaft beſtätigen, und deren Statuten, wie ſolche auf Grund der Seitens Unſeres Finanz-Miniſters gepflogenen Verhandlungen in dem vorerwähnten Notariats-Akte vom 9. Okt. d. J. feſtgeſtellt worden ſind, mit der Maaßgabe zu §. 20., daß die Amortiſation der hierin gedachten Dokumente nicht von der Direktion ſelbſt, ſondern auf Grund des von ihr nach §§. 20 und 30. veranlaßten Aufgebots, von Unſerem Landgerichte in Köln auszuſprechen iſt; zu §. 30., daß im Falle des Eingehens der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung, ſtatt ihrer eine andere in Berlin erſcheinende Zeitung gewählt werden muß; zu §§. 49 und 60., daß die darin erwähnten, von der Direktion außer Cours geſetzten Aktien auch von der Direktion ſelbſt durch einen nach §. 72. zu unterzeichnenden Vermerk wieder in Cours geſetzt werden dürfen, in allen Punkten genehmigen, indem Wir insbeſondere, im Anerkenntniſſe der Wichtigkeit der obenbezeichneten Eiſenbahn-Verbindung für die allgemeinen Landes-Intereſſen, für die Zinſen des Aktien-Kapitals, wie daſſelbe im §. 9. der Statuten vorläufig angenommen worden, und demnächſt in Gemäßheit des §. 15. definitiv feſtgeſtellt werden wird, und zwar zum Satze von $3\frac{1}{2}$ Prozent, unter den in den Statuten enthaltenen näheren Beſtimmungen und Bedingungen die Garantie des Staates hierdurch bewilligen.

Zugleich beſtimmen Wir, daß, ſoweit nicht in den obenerwähnten Statuten beſondere Feſtſetzungen getroffen worden, die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Novbr. 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebſt den beſonderen Beſtimmungen und Maaßgaben, welche in dem am 10. April 1841 mit der Königlichen

Hannoverſchen und der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung wegen der Herſtellung einer Eiſenbahn von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden abgeſchloſſenen Staatsvertrage *), hinſichtlich der Strecke von Minden bis zur Landesgrenze, enthalten ſind, auf die vorgedachte Eiſenbahn-Unternehmung Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde ſoll, nebſt den in dem mehr erwähnten Notariats-Akte vom 9. Oktober d. J. enthaltenen Statuten, durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Charlottenburg, den 10. Februar 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. von Bodelſchwingh.

*) Conf. Abth. I. Anhang Nr. 1. a. S. 87.

2. Statuten für die Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 9. Oktober 1843.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Titel I.

Zweck und Befugniſſe der Geſellſchaft.

§. 1. Zum Zweck der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Köln bis zur Landesgrenze bei Minden, wird eine anonyme Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Preußiſch-Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches, und zwar nach den Artikeln 29 bis 37. deſſelben, gebildet, welche den Namen:

„Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft",

annimmt, und ihren Sitz in der Stadt Köln hat.

§. 2. Die Geſellſchaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch die Direktion, reſp. den Adminiſtrations-Rath, nach Maaßgabe der ſpäter folgenden Beſtimmungen vertreten.

§. 3. Die Bahn wird von Deutz ausgehen, bei Duisburg die Ruhr überſchreiten und nach der Landesgrenze bei Minden zum Anſchluſſe an die von Hannover dorthin zu bauende Bahn geführt werden; die Strecke von Minden bis zur Landesgrenze wird jedoch nicht eher in Bau genommen, als bis der Staat, nach Maaßgabe der noch mit der Königlich Hannoverſchen Regierung zu führenden Verhandlungen, die Zuſtimmung dazu ertheilt. Die Be-

ſtimmung der Bahnlinie und die Feſtſetzung des Bauprojektes, bleibt dem Königlichen Finanzminiſterio vorbehalten.

§. 4. Die Geſellſchaft kann den Güter- und Perſonen-Transport auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben. Sie wird, wenn auch andere Unternehmer dieſe Transporte beſorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Der Tarif, ſowohl für die Güter-, als auch für die Perſonen-Beförderung, ſo wie der Tarif für das Bahngeld, ingleichen jede Aenderung dieſer Tarife, bedarf der Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii. — Auch bleibt demſelben nicht nur die Genehmigung, ſondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf andern Bahnen zu ſichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5. Mit Landesherrlicher Genehmigung kann die Geſellſchaft auch Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten zur Hauptbahn bauen und benutzen. Ueber die Anlage ſolcher Zweigbahnen beſchließt die General-Verſammlung; jedoch wird hinſichtlich der projektirten Zweigbahnen nach Mühlheim a. d. Ruhr, nach Ruhrort und nach dem Hafen bei Duisburg die Beſchlußnahme dem Adminiſtrations-Rathe übertragen.

§. 6. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch beſſere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eiſenſchienen, möglich werden, ſo kann die Geſellſchaft auch das neue Förderungsmittel herſtellen und die Bahn, demſelben angemeſſen, nach Anleitung des §. 4. benutzen.

§. 7. Die Geſellſchaft kann, unter Genehmigung des Königlichen Finanzminiſterii, mit den Unternehmern von Eiſenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer (der Geſellſchaft) Bahn ſtehen, oder errichtet werden, Verträge wegen der gegenſeitigen Benutzung ſchließen, oder auch in ſolchen Eiſenbahnen ſich betheiligen.

§. 8. Die Geſellſchaft kann, ebenfalls unter Genehmigung des Königlichen Finanzminiſterii, für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausſchließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Beſorgung der Perſonen und Güter von und nach den Stationsplätzen herſtellen; dies bezieht ſich nur auf die dieſen Plätzen nahegelegenen Orte.

Titel II.

Aktien-Kapital und Anleihen.

§. 9. Das Aktien-Kapital wird vorläufig auf 13,000,000 Thaler feſtgeſetzt, und zerfällt in 65,000 auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von 200 Thalern.

a) von dieſem Aktien-Kapital übernimmt der Staat den ſiebenten Theil, in runder Summe von 1,860,000 Thalern, oder 9300 Stück Aktien;

b) die übrigen ſechs Siebentel, in runder Summe von 11,140,000 Thalern, werden durch 55,700 Stück Aktien, welche im Wege der Aktienzeichnung untergebracht werden, beſchafft.

§. 10. Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen, nach der Wahl der Aktionäre, in Köln, Düſſeldorf und Berlin, ſo wie in den Städten, welche ſonſt zu dieſem Zwecke etwa deſignirt werden. Die Direktion hat deshalb die erforderlichen Beſtimmungen zu erlaſſen. Die gedachten Einzahlungen ſind in Raten bis zu 20 Prozent ſucceſſive nach den näheren Beſtimmungen der Direktion zu leiſten, und zwar innerhalb zweier Monate nach einer von der letzteren erlaſſenen öffentlichen Aufforderung.

§. 11. Wer auf die im §. 9. b. gedachten Aktien nicht innerhalb der im §. 10. bezeichneten Friſt die Einzahlungen leiſtet, hat eine Konventionalſtrafe von 10 Prozent der in Rückſtand gebliebenen Raten zum Vortheil der Geſellſchaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier ferneren Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, die bis dahin gezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, ſo wie durch die urſprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Anſprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine ſolche Erklärung erfolgt nach Beſchluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf dieſe Art ausſcheidenden Aktionäre können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelaſſen werden. Dieſelbe iſt aber auch berechtigt, ſo lange die erſten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlaſſen ſind, die fälligen Einzahlungen, nebſt der Konventionalſtrafe gegen die erſten Aktienzeichner, gerichtlich einzuklagen.

§. 12. Ueber den Betrag der Aktien hinaus iſt der Aktionär, unter welcher Benennung es auch ſei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 11. vorgeſehenen Konventionalſtrafe ausgenommen.

§. 13. Die Aktien-Dokumente werden nach einem dem Königlichen Finanzminiſterio zur Genehmigung vorzulegenden Formulare ausgefertigt und von wenigſtens zwei Direktoren, ſo wie von dem Spezialdirektor, oder einem ihn vertretenden Beamten, unterzeichnet.

§. 14. Sämmtliche auf die zu emittirenden 65,000 Stück Aktien geleiſteten Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schluſſe des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Köln nach Minden in Betrieb geſetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinſet; dieſe Zinſen werden aus dem Kapitale (§. 9.) entnommen, ſo weit ſie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 15. Bei Ablauf des eben (§. 14.) gedachten Jahres wird das Kapital, welches ſich

a) für den Bau der Bahn von Köln nach der Landesgrenze bei Minden, ſammt allem Zubehör,
b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Beſtreitung der Generalkoſten,
d) für die Zinſen der geleiſteten Einzahlungen (§. 14.)

als nothwendig ergiebt, mit Zuziehung des Königl. Finanzminiſterii definitiv berechnet und feſtgeſtellt. Sofern ſich ein Mehrbedarf über den angenommenen Betrag von 13,000,000 Thalern herausſtellen ſollte, wird dieſer Mehrbedarf entweder durch Erhöhung des Aktien-Kapitals in der Art, daß von den anderweit zu emittirenden Aktien ein Siebentel vom Staat übernommen, der Ueberreſt im Wege der Aktienzeichnung untergebracht wird, oder durch Aufnahme einer Anleihe, mittelſt Emiſſion auf den Inhaber lautenden Obligationen, beſchafft. Die Beſchlußnahme über die Wahl des einen oder des andern Weges erfolgt auf den Vorſchlag der Direktion durch den Adminiſtrations-Rath, unter Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii.

§. 16. Vom 1. Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahres an wird der aufkommende Ertrag dieſer Bahn, ſo wie eventuell der weiteren Strecke bis zur Landesgrenze (§. 3.), nach Maaßgabe der folgenden Beſtimmungen, auf das im §. 9. angenommene, reſp. das nach §. 15. erhöhete Aktien-Kapital als Zinſen und Dividenden vertheilt:

I. Aus dem aufkommenden Ertrage werden zunächſt:
   a) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Koſten, mit Einſchluß der für Erneuerung des Oberbaues und des Betriebs-Materials erforderlichen Beträge,
   b) die Zinſen für die etwa zu emittirenden Obligationen, einſchließlich des für deren Amortiſation auszuſetzenden Fonds, entnommen.

II. Von dem hiernächſt verbleibenden Ertrage wird jährlich eine, mit Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii, auf den

Antrag der Direktion vom Adminiſtrations-Rathe feſtzuſetzende Quote zur Bildung eines Reſervefonds für außerordentliche und nicht vorherzuſehende Fälle vorweg entnommen. Der Beſtand deſſelben darf nur in Folge eines der Genehmigung des Königlichen Finanzminiſterii unterliegenden Beſchluſſes des Adminiſtrations-Raths über 3 Prozent des Aktien-Kapitals erhöht werden.

III. Der nach Abzug der Beträge sub. I. und II. ſich ergebende Reſt bildet den Reinertrag. Aus demſelben werden zunächſt auf ſämmtliche Aktien 3½ Prozent jährliche Zinſen in halbjährlichen Terminen gezahlt. Der Ueberſchuß wird, nach Abzug der den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und der Direktion, ſo wie den Beamten ſtatutengemäß oder kontraktlich zu gewährenden Tantiemen, vorbehaltlich des nach Nr. IV. dem Staate zufallenden Antheils, auf ſämmtliche Aktien als Dividende vertheilt.

IV. Wenn der Reinertrag (Nr. III.) ſich auf mehr als 5 Prozent des Aktien-Kapitals (§. 9. reſp. 15.) beläuft, ſo fällt von dieſem Ueberſchuſſe über 5 Prozent der dritte Theil dem Staate zu, um nach ſeinem Ermeſſen zur Ausgleichung etwa geleiſteter, oder künftig zu gewährender Zinszuſchüſſe (§. 17.), oder zum Ankauf von Aktien nach dem Tagescourſe verwendet zu werden.

§. 17. Für den Fall, daß der Reinertrag (§. 16. III.) nicht dazu hinreichen ſollte, um für ſämmtliche Aktien einen jährlichen Zinsgenuß von 3½ Prozent zu gewähren, wird vom Staate der hierzu nöthige Zuſchuß geleiſtet, und dieſer Zinsgenuß unbedingt garantirt, ſo lange nicht die Amortiſation der Aktien vollſtändig beendigt iſt.

§. 18. Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Zahl von Jahren Zinskoupons ausgereicht, welche mit einem Kontrolzeichen des Königlichen Finanzminiſterii verſehen, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden. Die Einlöſung der Zinskoupons und die Zahlung der Dividenden erfolgt in Köln, Düſſeldorf und Berlin, ſo wie in denjenigen Städten, welche etwa ſonſt noch von der Direktion, mit Zuſtimmung des Königlichen Miniſterii, hierzu beſtimmt werden.

§. 19. Die Zinſen und die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der erſten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwiſchenräumen von wenigſtens einem Jahre, wiederholt erlaſſenen desfallſigen öffentlichen

Aufforderungen, in Empfang genommen worden ſind, verfallen der Geſellſchaft.

§. 20. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien, Zins-Coupons oder Dividendenſcheine mortifizirt werden, ſo erläßt die Direktion dreimal, in Zwiſchenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieſelben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig, oder verſchollen, und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Koſten dieſes Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern dem Betheiligten zur Laſt.

§. 21. Die emittirten Aktien, mit Ausſchluß des vom Staate ſelbſt nach §. 9. a., reſp. §. 15. übernommenen Siebentels, werden durch allmählige Einlöſung nach dem Nennwerthe vom Staate erworben und amortiſirt. Von den amortiſirten Aktien bezieht der Staat die Zinſen und Dividenden. Zur Amortiſation werden vom Staate, und zwar von dem auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgenden Jahre ab, jährlich verwendet:

1) die Zinſen und Dividenden, welche auf das vom Staate übernommene Siebentel der Aktien fallen, mindeſtens alſo ein halbes Prozent des geſammten Aktien-Kapitals.
2) die Zinſen und Dividenden der amortiſirten Aktien.

Zu dieſer Amortiſation iſt der Staat ſelbſt dann verpflichtet, wenn der Reinertrag (§. 16. III.) nicht einen Zinsgenuß von $3\frac{1}{2}$ Prozent gewähren ſollte, mithin von ihm, nach der Beſtimmung des §. 17., zur Gewährung deſſelben Zuſchuß geleiſtet werden muß. Andererſeits ſteht demſelben die Befugniß zu, den oben unter Nr. I. gedachten Betrag aus ſeinen Mitteln jährlich auf 1 Prozent des geſammten Aktien-Kapitals zu erhöhen, wenn auch die Zinſen und Dividenden des von ihm übernommenen Siebentels ſich nicht ſo hoch belaufen ſollten.

§. 22. Die auf vorgedachte Weiſe nach dem Nennwerthe jährlich einzulöſenden Aktien werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausloosung findet am 1. Juli jeden Jahres Statt, und zwar zunächſt am 1. Juli desjenigen Jahres, welches auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Köln nach Minden folgt. Sie geſchieht in Gegenwart eines Königlichen Kommiſſarius, zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars.

§. 23. Die Nummern der ausgelooſeten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht, und es wird zugleich beſtimmt, an welchem Tage des Dezembers deſſelben Jahres die Kapital-Beträge, gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem 2. Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Coupons (§. 18.), erhoben werden können.

§. 24. Der Inhaber einer ausgelooſeten Aktie ſcheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Auslooſung ſtattgefunden hat, aus der Geſellſchaft aus, und es gehen von dieſem Zeitpunkte ab ſeine Rechte durch die Auslooſung auf den Staat über.

§. 25. Die Nummern der ausgelooſeten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung (§. 23.) nicht zur beſtimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich, während zehn Jahren von der Direktion behufs Empfangnahme der Zahlung, öffentlich aufgerufen. — Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſind werthlos, welches alsdann von der Direktion, unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien, öffentlich zu erklären iſt. — Die Koſten des Verfahrens werden aus dem Kapital-Betrage für dieſe Aktien entnommen, und der Ueberſchuß wird zu Unterſtützungen für das bei der Bahn angeſtellte Perſonal verwendet.

§. 26. Sobald ſämmtliche nach §§. 9., reſp. 15. emittirte Aktien vom Staate erworben ſind, wird die Bahn von Köln nach der Landesgrenze bei Minden, und das Betriebsmaterial, nebſt dem geſammten Zubehör, dem Reſervefonds und ſämmtlichen Aktivis und Paſſivis, Eigenthum des Staates.

§. 27. Das nach §. 15. feſtgeſtellte Aktien-Kapital kann nur mit Landesherrlicher Genehmigung in Folge des Beſchluſſes einer General-Verſammlung erhöht werden.

§. 28. Außer dem im §. 15. gedachten Falle, dürfen Anleihen nur in Folge eines, der Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii unterworfenen Beſchluſſes der General-Verſammlung kontrahirt werden. Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Titel III.

Beſtimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten, und über Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 29. Jährlich ſollen in der General-Verſammlung die Reſultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zuſtand

der Geſchäfte der Geſellſchaft mitgetheilt werden. Dieſe Reſultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 30. Die in dieſen Statuten vorgeſchriebenen oder vorgeſehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen ſind genügend, in Beziehung auf die dabei betheiligten Perſonen, erlaſſen, wenn ſie in der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung, in einer Kölniſchen, einer Aachener und einer Düſſeldorfer Zeitung erſchienen ſind.

§. 31. Beſchlüſſe, durch welche eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, ſind nur dann gültig, wenn ſie durch die General-Verſammlung mit einer Majorität von wenigſtens drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der Landesherrlichen Beſtätigung. Außerdem muß in dem Einberufungsſchreiben zu ſolchen General-Verſammlungen die beabſichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 32. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer für dieſen Zweck beſonders angekündigten General-Verſammlung, in welcher alle Aktionäre das Stimmrecht auszuüben befugt ſind, durch eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen beſchloſſen werden. Bei dieſer General-Verſammlung hat jede Aktie eine Stimme. Der für die Auflöſung ſprechende Beſchluß bedarf der Landesherrlichen Genehmigung, und wird, wenn dieſe erfolgt, durch die §. 30. erwähnten Zeitungen bekannt gemacht. Die Auflöſung kann erſt drei Monate nachher erfolgen.

Zweiter Abſchnitt.

Die inneren Verwaltungs- und Geſchäfts-Einrichtungen.

Titel IV.

Die General-Verſammlung.

§. 33. Vorbehaltlich der in dem §. 32. enthaltenen Beſtimmungen nehmen nur die Beſitzer der Aktien, welche den Beſitz derſelben in den Büchern der Geſellſchaft haben eintragen laſſen, Theil an der General-Verſammlung. Auch iſt zu dem Ende erforderlich, daß die Einſchreibung vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der General-Verſammlung ſtattgefunden habe. Die vorbezeichnete Einſchreibung erfolgt auf ſchriftliche Anmeldung bei der Direktion, entweder gegen Vorzeigung der Aktien, oder eines der Direktion als genügend erſcheinenden Zeugniſſes über den Beſitz

derſelben. Ueber die erfolgte Einſchreibung ertheilt die Direktion auf Verlangen eine Beſcheinigung.

§. 34. Wenigſtens einen Tag vor der General⸗Verſammlung müſſen die Beſitzer der Aktien oder deren Bevollmächtigte ſich legitimiren, daß der Beſitz noch immer ſo beſteht, wie er in den Büchern der Geſellſchaft eingeſchrieben iſt. Dieſe Legitimation geſchieht bei der Direktion, oder bei den dazu delegirten Direktions⸗Mitgliedern, oder auch verantwortlichen Beamten, entweder durch Vorzeigung der Aktien, oder durch eine genügende Beſcheinigung, im Falle der Bevollmächtigung außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 35. Die §§. 33. 34. 39 und 40. ſind nicht auf diejenigen Aktien anwendbar, welche der Staat nach §. 9. a., reſp. §. 15., übernimmt; es wird in dieſer Hinſicht Nachfolgendes feſtgeſetzt: Der Staat wird in der General⸗Verſammlung durch einen von ihm zu beſtellenden Kommiſſarius vertreten, welcher nicht Aktionär zu ſein braucht, und übt durch dieſen ſein Stimmrecht aus. Die Zahl der Stimmen, auf welche ſich daſſelbe erſtreckt, iſt bei jeder General⸗Verſammlung dem ſechsten Theil der durch die ſämmtlichen übrigen anweſenden Aktionäre vertretenen Stimmen gleich, ſo daß der Kommiſſarius des Staats jedesmal ein Siebentel der geſammten Stimmen führt. Das Stimmrecht erhöht ſich jedoch mit Rückſicht auf die nach §. 21. eintretende ſucceſſive Einlöſung der Aktien in dem Maaße, daß dem Staate nach Ablauf von 15 Jahren ein Sechstel, von 25 ein Fünftel, von 35 ein Viertel, und demnächſt nach 40 Jahren ein Drittel der ſämmtlichen, in jeder General⸗Verſammlung vertretenen Stimmen zukommt.

§. 36. Die General⸗Verſammlung wird jährlich einmal regelmäßig im zweiten Jahres⸗Quartale oder früher, ſonſt nur außergewöhnlich berufen, regelmäßig durch die Direktion, außergewöhnlich durch dieſe oder in dem durch §. 58. sub 4. vorgeſehenen Falle durch den Adminiſtrations⸗Rath. Die Berufung der General⸗Verſammlung erfolgt durch öffentliche Aufforderung, wenigſtens einen Monat vor dem Zuſammentritt.

§. 37. Die General⸗Verſammlungen finden in Köln Statt, und können mit Genehmigung des Königl. Finanzminiſterii auch in andern Städten gehalten werden.

§. 38. Wer von den Aktionären bei der General⸗Verſammlung nicht erſcheint, oder nicht durch Bevollmächtigte ſich vertreten läßt, iſt deſſen ungeachtet durch die Beſchlüſſe jener Verſammlung gebunden.

§. 39. Nur die Beſitzer von 5 und mehr Aktien ſind in der General-Verſammlung ſtimmberechtigt. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für 5 — 50 Aktien auf jede 5 Aktien eine Stimme;

b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von 50 hinaus beſitzt, bis zu 500 Aktien auf jede 10 Aktien eine Stimme, und ſoll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfhundert hinaus beſitzt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Hiernach kommen dem Beſitzer von 500 und mehr Aktien 55 Stimmen zu.

§. 40. Die Aktionäre können ſich in Verhinderungsfällen durch andere ſtimmberechtigte Aktionäre vertreten laſſen, antheilberechtigte Handlungshäuſer aber durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Inſtitute durch ihre Repräſentanten, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn dieſe Vertreter auch nicht Aktionäre ſind. Mehr als 55 Stimmen kann ein Einzelner in der Eigenſchaft als Bevollmächtigter bei der General-Verſammlung in keinem Falle abgeben.

§. 41. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Präſident, reſp. Vizepräſident des Adminiſtrations-Raths.

§. 42. Der Vorſitzende der General-Verſammlung deſignirt deren Protokollführer, wenn ſie nicht vorzieht, ihn zu erwählen. Das Protokoll wird von dem Vorſitzenden, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion und von denjenigen Aktionären unterſchrieben, welche dies in der Verſammlung verlangen. Die Verſammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis ſechs Aktionäre zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

§. 43. Alle Wahlen und Beſchlüſſe der General-Verſammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 31 und 32. enthaltenen Beſtimmungen, nach abſoluter Stimmenmehrheit Statt; ſind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet der Vorſitzende. Die Wahl der Direktion und des Adminiſtrations-Raths erfolgt durch geheime Stimmenabgabe, und zwar die Wahl der Direktion zuerſt.

§. 44. Bei Wahlen und bei allen Beſchlüſſen, die ſich auf perſönliche Verhältniſſe beziehen, kann von denjenigen Aktionären, welche in Dienſtverhältniſſen zur Direktion oder zu den Beamten der Geſellſchaft ſtehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden. Die Direktoren können bei der Wahl des Adminiſtrations-Raths das Stimmrecht nicht ausüben, ſie können jedoch für den Wahlakt die Vollmachten, welche ſie etwa von Anderen beſitzen, einfach übertragen. Sofern dem vom Staate ernannten Mitgliede der

Direktion die Ausübung des Stimmrechts des Staats (§. 35.) mit übertragen worden, findet jedoch die obige Beſchränkung auf daſſelbe nicht Anwendung.

§. 45. Die Direktion iſt befugt, die Beſchlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen, welche nicht von ihr oder nicht vom Adminiſtrations-Rathe ausgehen, und der Direktion nicht acht Tage vor der Verſammlung ſchriftlich mitgetheilt worden ſind. Es kann in dieſem Falle die Verſammlung beſchließen, daß ſie ohne weitere Berufung an einem der nächſten drei Tage wieder zuſammentreten werde, um die Erklärung der Direktion zu hören, und desfalls Beſchluß zu faſſen. Die General-Verſammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beſchlußnahmen innerhalb der Vorſchriften dieſer Statuten durch ein Reglement feſtſetzen, welches der Beſtätigung des Königlichen Finanzminiſterii unterworfen iſt.

Titel V.

Der Adminiſtrations-Rath.

§. 46. Der Adminiſtrations-Rath beſteht aus achtzehn Mitgliedern.

§. 47. Hinſichtlich des Wohnorts der Mitglieder des Adminiſtrations-Raths gilt keine weitere Beſchränkung, als daß derſelbe nicht über zehn Meilen von der Bahn entfernt ſein darf.

§. 48. Der dritte Theil der Mitglieder tritt jährlich aus und wird durch eine neue Wahl erſetzt. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer ſich gebildet hat, entſcheidet das Loos. Die Austretenden ſind wieder wählbar.

§. 49. Die Mitglieder des Adminiſtrations-Raths müſſen fünf Aktien beſitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Direktion deponirt und außer Cours geſetzt werden.

§. 50. Die Wahl der Mitglieder des Adminiſtrations-Raths erfolgt durch die General-Verſammlung. Wenn in irgend einer Weiſe die Stelle eines Mitgliedes des Adminiſtrations-Raths vor dem regelmäßigen Ablauf der Amtsdauer vakant wird, ſo erſetzt die nächſte General-Verſammlung dieſe Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer der Ausgetretenen.

§. 51. Das Königliche Finanzminiſterium ernennt jährlich aus den Mitgliedern des Adminiſtrations-Raths einen Präſidenten und einen Vizepräſidenten.

§. 52. In ſofern der Adminiſtrations-Rath ſich nicht, nach der im §. 58. sub 5. enthaltenen Befugniß, in Abtheilungen ver-

ſammelt, ſind ſeine Verſammlungen Plenarſitzungen. Dieſe finden in Köln Statt, es ſei denn, daß der Präſident des Adminiſtrations-Raths mit der Direktion darüber einig wäre, die Sitzung in einer andern Stadt halten zu laſſen. Wenigſtens einmal jährlich findet eine Plenarſitzung Statt.

§. 53. Das Plenum des Adminiſtrations-Raths wird berufen durch den Präſidenten, oder in deſſen Abweſenheit durch den Vizepräſidenten, entweder wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieſelbe von wenigſtens ſechs Mitgliedern ſchriftlich verlangt wird, oder endlich, wenn die Direktion darauf anträgt. Die Berufung erfolgt mindeſtens ſechs Tage vor dem beabſichtigten Zuſammentritt. In dem Berufungsſchreiben ſollen die Gegenſtände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

§. 54. Für die Abtheilungen des Adminiſtrations-Raths kommen die im §. 58. sub 5. enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

§. 55. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe des Plenums müſſen, vorbehaltlich der in dem §. 58. enthaltenen Beſtimmungen, wenigſtens neun Mitglieder verſammelt ſein. Die Beſchlüſſe werden, unter dem vorſtehend bemerkten Vorbehalte, nach abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Iſt nicht dieſe, ſondern nur Stimmengleichheit erreichbar, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 56. Ueber die Verhandlungen des Adminiſtrations-Raths wird Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beſchlüſſe, von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben iſt.

§. 57. Der Adminiſtrations-Rath iſt verpflichtet:

1) die von den beſoldeten Beamten oder Angeſtellten der Geſellſchaft zu leiſtenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermeſſen feſtzuſtellen;
2) die von der Direktion (jährlich) vorzulegenden Etats zu prüfen und die Genehmigung zu geben oder zu verweigern;
3) über alle Anträge der Direktion Beſchluß zu faſſen;
4) über die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung, nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit, Decharge zu ertheilen.

Zur Prüfung dieſer Rechnung und der dazu gehörigen Beläge wird jährlich aus der Mitte des Adminiſtrations-Raths ein Rechnungs-Reviſor von dem Königlichen Finanzminiſterio ernannt. So

lange der Bau der Bahn nicht beendet iſt, können auf gleiche Weiſe mehrere Rechnungs-Reviſoren ernannt werden.

§. 58. Der Adminiſtrations-Rath nimmt nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein beſtellt und verantwortlich bleibt, iſt aber zu Folgendem befugt:

1) Er kann, unter Zuziehung des Spezialdirektors oder eines Direktors, außergewöhnliche Kaſſenreviſionen bei den Kaſſirern oder Empfängern der Geſellſchaft durch eines oder mehrere ſeiner Mitglieder halten laſſen, wozu der Präſident und Vizepräſident von Amtswegen ohne weiteren Beſchluß befugt ſein ſollen.

2) Der Präſident, ſo wie auch der Vizepräſident, kann in den Büreaus der Direktion von deren Protokollen, Beſchlüſſen, Büchern und Dokumenten, ſo wie von ihrer Rechnungsführung und techniſchen Adminiſtration, Kenntniß nehmen; auch kann der Adminiſtrations-Rath mit einer Majorität von wenigſtens zwölf Stimmen noch einem ſonſtigen Mitgliede die Befugniß zu einer ſolchen Kenntnißnahme beilegen, jedoch nicht für eine längere Zeit als ein Jahr.

3) Der Adminiſtrations-Rath kann mit einer Majorität von wenigſtens zwölf Mitgliedern einen gewählten Direktor vom Dienſte ſuspendiren, iſt alsdann aber verpflichtet, bei der nächſten General-Verſammlung auf die Entlaſſung dieſes Direktors anzutragen. Wenn dieſe Verſammlung den Antrag verwirft, ſo iſt dadurch die vom Adminiſtrations-Rathe ausgeſprochene Suspenſion vom Dienſte von ſelbſt aufgehoben.

4) Bei ſich ergebender Veranlaſſung kann der Adminiſtrations-Rath mit einer Majorität von wenigſtens zwölf Stimmen die Berufung einer außerordentlichen General-Verſammlung einleiten.

5) Der Adminiſtrations-Rath kann, wenn wenigſtens zwölf ſeiner Mitglieder verſammelt ſind, auf den Antrag der Direktion Abtheilungen aus ſeiner Mitte ernennen, und denſelben die Funktionen, die er im Ganzen ausübt, theilweiſe übertragen. Hierbei gelten folgende Regeln:

   a) eine Abtheilung muß wenigſtens aus drei Mitgliedern beſtehen;

   b) der Präſident, reſp. Vizepräſident, iſt Vorſitzender der Abtheilung, zu welcher er deſignirt iſt; für die Abtheilungen, zu welchen der Präſident oder Vizeprä-

ſident nicht gehört, wird der Vorſitzende aus den deſignirten Mitgliedern vom Präſidenten ernannt. Wenn in einer Abtheilung der Vorſitzende nicht gegenwärtig iſt, ſo wird der Vorſitz von dem älteſten Abtheilungs-Mitgliede geführt;

c) die Abtheilung verſammelt ſich auf Berufung der Direktion oder eines von ihr kommittirten Direktors oder höheren Beamten;

d) von den Funktionen des Adminiſtrations-Raths können den Abtheilungen nicht ſolche übertragen werden, zu deren Ausübung wenigſtens zwölf Mitglieder in der Verſammlung gegenwärtig ſein müſſen. Auch können den Abtheilungen die im §. 61. und §. 70. unter a. f. g und k. dem Adminiſtrations-Rathe vorbehaltenen Funktionen nicht übertragen werden;

e) die Direktion kann, wenn ſie den Beſchluß einer Abtheilung dem Intereſſe der Geſellſchaft zuwider laufend erachtet, auf die Entſcheidung des Plenums rekurriren.

§. 59. Die Rechnungs-Reviſoren erhalten für ihre Mühwaltung eine Vergütung, deren Betrag von dem Adminiſtrations-Rathe feſtgeſtellt wird, und in der Regel vierhundert Thaler nicht überſteigen ſoll. Im Uebrigen werden die Mitglieder des Adminiſtrations-Raths nicht beſoldet, erhalten aber Erſatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen. Außerdem kann die General-Verſammlung beſchließen, daß Beträge bis zu einem Prozent des Ueberſchuſſes, welchen der Reinertrag nach Abzug von 3½ Prozent Zinſen vom Aktien-Kapital ergiebt, unter die Mitglieder des Adminiſtrations-Raths, nach dem Maaßſtabe ihrer häufigern oder ſeltenern Gegenwart bei den Verſammlungen, vertheilt werden. Der Präſident und der Vizepräſident ſollen dabei, nach eben dieſem Maaßſtabe, jeder im dreifachen Verhältniß gegen die übrigen Mitglieder betheiligt werden.

Titel VI.

Die Direktion.

§. 60. Die Direktion, welche in Köln ihren Sitz hat, beſteht aus ſieben Mitgliedern. Sechs derſelben werden von der General-Verſammlung gewählt, und zwar vier aus der Zahl der in Köln, und zwei aus der Zahl der in Düſſeldorf wohnhaften Aktionäre. Ein Mitglied, welches nicht Aktionär zu ſein braucht, wird vom

Staate ernannt; auch bleibt dem letzteren vorbehalten, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter für daſſelbe zu beſtellen. Die gewählten Mitglieder müſſen zehn Aktien der Geſellſchaft beſitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer von der Direktion außer Cours geſetzt und deponirt werden. Alle zwei Jahre, in der erſten auf die ordentliche General-Verſammlung folgenden Sitzung der Direktion, treten drei von den gewählten Mitgliedern, und zwar zwei von den in Köln, und eins von den in Düſſeldorf wohnhaften, aus, und an deren Stelle drei neue Mitglieder ein, welche von der vorgedachten General-Verſammlung zu wählen ſind. Der Austritt erfolgt das erſte Mal nach dem Looſe; demnächſt ſcheiden diejenigen aus, welche in Folge der vorletzten Wahl eingetreten ſind. Die Austretenden ſind wieder wählbar.

§. 61. Wenn auf irgend eine Weiſe die Stelle eines gewählten Direktors vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, ſo erſetzt die nächſte General-Verſammlung dieſe Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen; bis dahin wird dieſelbe vom Adminiſtrations-Rath in ſeiner nächſten Verſammlung, unter Berückſichtigung der im §. 60. hinſichtlich des Wohnorts enthaltenen Beſtimmungen, vorläufig beſetzt.

§. 62. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präſidenten, welcher in Verhinderungsfällen ſeinen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Mitglieder bezeichnet.

§. 63. Die Direktion verſammelt ſich regelmäßig in periodiſchen, im Voraus von ihr feſtzuſetzenden Sitzungen, zu welchen es beſonderer Einladungen nicht bedarf, und außerordentlich auf Einberufung des Präſidenten, reſp. ſeines Stellvertreters.

§. 64. In den Einladungen zu den außerordentlichen Verſammlungen der Direktion ſollen die Gegenſtände ihrer Berathung ſummariſch angegeben werden. Sollen Gegenſtände zur Berathung kommen, die nicht auf dieſe Weiſe vorgängig bezeichnet ſind, ſo muß die Beſchlußnahme darüber, wenn auch nur ein Mitglied es verlangt, bis zur nächſten Verſammlung verlegt werden.

§. 65. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen wenigſtens vier Mitglieder der Direktion gegenwärtig ſein. Sollten ſich zu einer Sitzung nicht vier Mitglieder eingefunden haben, ſo iſt die Beſchlußfaſſung in einer anderweitigen Sitzung durch drei Mitglieder, unter denen ſich das vom Staate ernannte Mitglied, reſp. deſſen Stellvertreter, befinden muß, gültig, ſofern eine Einladung

zu dieſer Sitzung unter Bezeichnung der zu berathenden Gegenſtände an ſämmtliche Mitglieder ergangen iſt.

§. 66. Vorbehaltlich der im §. 71. enthaltenen Beſtimmungen werden die Beſchlüſſe der Direktion nach Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präſidenten den Ausſchlag.

§. 67. Die Beſchlüſſe der Direktion werden von den Mitgliedern, welche dabei konkurriren, unterzeichnet. Das bei jeder Verſammlung der Direktion zu führende Protokoll wird von den anweſenden Mitgliedern unterzeichnet. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverſchiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt. Die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separatvotum veranlaſſen.

§. 68. Die Direktion hat die obere Leitung der Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft innerhalb der durch die Statuten gezogenen Grenzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Geſellſchaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Perſonen, insbeſondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löſchung von Hypotheken, ſo wie bei allen Rechtsſtreitigkeiten oder ſonſtigen gerichtlichen Verhandlungen.

§. 69. Die Anſtellung und Entlaſſung der Beamten der Geſellſchaft, ſo wie die Feſtſtellung ihrer Beſoldung, gehen von der Direktion aus. Sie iſt jedoch nicht befugt, Perſonen für den Dienſt der Geſellſchaft auf längere Zeit als zehn Jahre zu engagiren; eben ſo wenig iſt ſie zur Abſchließung von Verträgen befugt, durch welche Penſionen zu Laſt der Geſellſchaft gewährt werden.

§. 70. Ohne Genehmigung des Adminiſtrations-Raths iſt die Direktion nicht befugt, über nachſtehende Gegenſtände Beſchlüſſe auszuführen oder Verträge definitiv abzuſchließen, nämlich:

a) die Anſtellung des Spezialdirektors und aller Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Beſoldung mehr als vier hundert Thaler beträgt;

b) Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden und reſp. erworbenen, und ſpäter zu jenem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien;

c) Leiſtungen von Arbeiten oder Lieferungen auf andere Weiſe,

als durch öffentliche Verdingung an den Mindeſtfordernden, in ſofern das Objekt die Summe von 2000 Thalern überſteigt, mit Ausnahme der unter d und e. beſtimmten Fälle;

d) Ankauf oder Verkauf von Maſchinen oder Utenſilien, wenn der Werth die Summe von 20,000 Thalern überſteigt;

e) Aufführung von Gebäuden und Errichtung von Anlagen, deren Koſten die Summe von 10,000 Thalern überſteigen;

f) Feſtſetzung des Bahngeldes;

g) Feſtſetzung des Tarifs für den Transport von Perſonen, Waaren und ſonſtigen Gegenſtänden;

h) Vereinbarungen mit Unternehmern von Eiſenbahnen nach Maaßgabe des §. 7.

Die vorbehaltene Genehmigung Seitens des Adminiſtrations-Raths kann, ſo weit es thunlich iſt, vorgängig, oder auch nach einem allgemeinen, jährlich aufzuſtellenden Etat ertheilt werden.

§. 71. Die Direktion kann, wenn ſie es vermittelſt einer Majorität von wenigſtens fünf Stimmen beſchließt, einzelne ihrer Mitglieder zur Beſorgung beſonderer Funktionen delegiren, auch die deshalb erforderlich ſcheinenden Normen feſtſtellen.

§. 72. Die aus den Beſchlüſſen der Direktion hervorgehenden Verfügungen, Vollmachten und Verträge ſind von zwei Mitgliedern, worunter der Präſident oder deſſen Stellvertreter ſich befinden muß, zu unterzeichnen; für die laufende Korreſpondenz genügt die Unterſchrift eines Direktors, welche auf den Spezialdirektor übertragen werden kann.

§. 73. Die Mitglieder der Direktion erhalten, außer dem Erſatze für Reiſekoſten oder andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen eine Entſchädigung für ihre Mühwaltung. Dieſe Entſchädigung ſoll in einer Tantieme an dem Ueberſchuſſe, welchen der Reinertrag nach Abzug von 3½ Prozent Zinſen vom Aktien-Kapital ergiebt, beſtehen, und kann im Ganzen bis auf vier Prozent von jenem Ueberſchuſſe durch den Adminiſtrations-Rath feſtgeſetzt werden. So lange ein ſolcher Ueberſchuß nicht eingetreten iſt, kann der Adminiſtrations-Rath die Entſchädigung bis zum Geſammtbetrage von 3000 Thalern jährlich gewähren. Der vom Staate ernannte Direktor erhält von der Geſellſchaft keine Beſoldung oder weitere Entſchädigung für ſeine Mühwaltung, indem er vom Staate beſoldet und für Reiſe- und andere Koſten entſchädigt wird. Ob derſelbe an der obigen Tantieme Theil nehme, hängt von der Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii ab.

Titel VII.

Von den Beamten der Geſellſchaft.

§. 74. Als erſter Verwaltungs-Beamter zur Führung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angeſtellt. Die Anſtellung deſſelben, ſo wie der übrigen Beamten, erfolgt mit den aus §§. 69. 70 und 75. ſich ergebenden Maaßgaben durch die Direktion.

§. 75. Dem Königl. Finanzminiſterio bleibt die Beſtätigung:

a) des Spezialdirektors und ſeines etwaigen Subſtituten,

b) des oder der höheren techniſchen Beamten für die Leitung des Baues und des Betriebes,

c) des Haupt-Kaſſirers

vorbehalten, und zwar hinſichtlich der ad a und b. gedachten Beamten, mit der Maaßgabe, daß es dem Königlichen Finanzminiſterio freiſteht, die von der Direktion hierzu vorgeſchlagenen Perſonen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen, und in einem ſolchen Falle die Wahl dieſer Beamten ſelbſt zu treffen. Sowohl die Beſoldung der sub. a. b und c. gedachten Beamten, als die ſonſtigen Verhältniſſe derſelben, und die etwaigen beſonderen Bedingungen ihrer Entlaſſung, ſind unter Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii feſtzuſetzen. Daſſelbe kann, auf den Grund eines, auf vorgängige Unterſuchung und auf den Vortrag des Juſtitiar, von dem Plenum der Königlichen Regierung zu Köln abzugebenden Gutachtens, die gezwungene Entlaſſung der in dieſem Paragraphen bezeichneten Beamten, wegen pflichtwidriger oder nachläſſiger Dienſtführung, und ihre Suspenſion vom Dienſte während der Unterſuchung verhängen.

Titel VIII.

Verhältniſſe der Geſellſchaft zur Staats-Regierung.

§. 76. Sollte der Staat in Folge der von ihm übernommenen Zins-Garantie (§. 17.) genöthigt ſein, in fünf auf einander folgenden Jahren einen Zuſchuß zu leiſten, oder ſollte der Zuſchuß in einem Jahre mehr als 1½ Prozent des nach §. 9., reſp. §. 15., feſtgeſetzten Aktien-Kapitals betragen, ſo ſteht demſelben die Befugniß zu, die Adminiſtration und den Betrieb der Bahn von Köln nach der Landesgrenze bei Minden zu übernehmen. Im Falle der Geltendmachung dieſer Befugniß iſt der Staat hinſichtlich der Verwaltung keinerlei Beſchränkungen von Seiten der Geſellſchaft unterworfen, dagegen iſt er verpflichtet, vollſtändig Rechnung zu legen, und den aufkommenden Reinertrag nach eben den Beſtimmungen, welche für die eigene Adminiſtration der Geſell-

ſchaft gelten (§. 16.), den Aktionären zukommen zu laſſen, unter allen Umſtänden aber die garantirten 3½ Prozent Zinſen zu gewähren. Wenn bei dieſer Adminiſtration von Seiten des Staats der Reinertrag in drei hintereinander folgenden Jahren mehr als 3½ Prozent des Aktien-Kapitals betragen hat, iſt die Geſellſchaft berechtigt, die Verwaltung wieder zu übernehmen.

§. 77. Die Eiſenbahn-Geſellſchaft iſt verpflichtet, nach dem Verlangen der Militair-Verwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfniſſen, ſo wie von Militair-Effekten jeder Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergeſtalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden. Auch bleibt der Militair-Verwaltung vorbehalten, ſich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird der Geſellſchaft, außer der Erſtattung der Feuerungskoſten, nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Geſellſchaft Statt, ſo wird dieſelbe nach billig mäßigen Sätzen beſonders vergütet. Die Geſellſchaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen ſo einzurichten, daß ſolche nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Abſendung der Militair-Effekten bereit zu halten.

§. 78. So weit nicht über die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate in dieſen Statuten beſondere Feſtſetzungen enthalten ſind, beſtimmen ſich dieſelben nach dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Außerdem kommen hinſichtlich der Eiſenbahnſtrecke von Minden bis zur Landesgrenze die beſonderen Beſtimmungen und Maaßgaben zur Anwendung, welche in dem Staats-Vertrage zwiſchen Preußen, Hannover und Braunſchweig über die Ausführung einer Eiſenbahn von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden, vom 10. April 1841 *), enthalten ſind.

§. 79. Die von der Direktion acceptirten Modifikationen oder Zuſätze zu den Statuten, welche die Staats-Regierung bei Vollziehung der Konzeſſion etwa vorſchreiben möchte, ſollen für die

*) Conf. Abth. I. Anhang Nr. 1. a. S. 134.

Geſellſchaft eben ſo bindend ſein, als wenn ſie wörtlich in dieſen Statuten enthalten wären.

Tranſitoriſche Verfügungen.

Art. 1. In Betreff der nach §. 9. b. im Wege der Aktienzeichnungen unterzubringenden 11,140,000 Thaler ſind, da dieſe Summe durch die bisherigen Zeichnungen und Bewerbungen ſehr bedeutend überſchritten iſt, folgende Beſtimmungen maaßgebend:

I. Es ſind vorzugsweiſe zu berückſichtigen:

a) die von den Aktionären der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft angemeldeten Zeichnungen zum Betrage von . . . . 2,095,200 Thlrn.

b) diejenigen Aktienzeichnungen, welche auf den Grund der von der Direktion jener Geſellſchaft bekannt gemachten Bedingungen vom März 1841 bis zur Summe von . . 885,400 ″ erfolgt ſind;

c) das Stammkapital, welches durch die Unterſchriften der am 19. Aug. d. J. zur Begründung der Geſellſchaft in Köln zuſammengetretenen 53 Aktienzeichner für eine Summe von . . . . 347,800 ″ gebildet iſt. Solche ſind daher für die Totalſumme von . . . . . 3,328,400 Thlrn. einer Reduktion nicht unterworfen.

II. Auf die nach deren Abzug übrigbleibende Aktien-Summe von . . . . 7,811,600 Thlrn. konkurriren:

a) die in Köln auf den Grund der Bedingungen vom 24. Auguſt d. J. an demſelben Tage angemeldeten Aktienzeichnungen zum Betrage von 31,470,500 Thlrn.

b) diejenigen Aktienzeichnungen, welche bei dem in Düſſeldorf zur Gründung einer anonymen Geſellſchaft behufs Herſtellung der Köln-Mindener Eiſenbahn gebildeten Comité vor dem 15. September d. J. bis zum Belaufe von . . . . . 11,159,000 ″

geſchehen ſind, wobei jedoch ſolche Zeichnungen, die für Rechnung dritter Perſonen gemacht ſind, nur in ſoweit berückſichtigt werden, als ein dazu beſtandener Auftrag bis zum 18. Oktober d. J. einſchließlich nachgewieſen wird.

III. Bei der Ausgleichung jener Konkurrenz werden nachſtehende Beſtimmungen befolgt:

a) Sofern dieſelben Intereſſenten ſowohl bei der Oſtrheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, als bei dem Düſſeldorfer Comité ſich haben einſchreiben laſſen, wird nur eine Einzeichnung, und zwar bei Verſchiedenheit der Summen die größte berückſichtigt. Daſſelbe gilt hinſichtlich derjenigen, welche ſich, ſei es in Köln oder in Düſſeldorf, zwei- oder mehreremal durch verſchiedene Mandatare haben einſchreiben laſſen.

b) Die Einzeichner von fünf Aktien und weniger ſind einer Reduktion nicht unterworfen, auch ſoll eine ſolche immer nur in ſoweit ſtattfinden, daß dem einzelnen Zeichner eine Betheiligung mit wenigſtens fünf Aktien verbleibt.

c) Diejenigen Intereſſenten, welche nach der Beſtimmung bei I., oder nach jener bei III. b. einer Reduktion nicht unterworfen ſind, kommen mit den anderweitig von ihnen gemachten Zeichnungen nur in dem Maaße in Anſatz, daß der Betrag dieſer Zeichnungen vorab um diejenige Summe gekürzt wird, welche einer Reduktion nicht unterliegt.

d) Der Aktien-Betrag, welcher den einzelnen Intereſſenten, für welche gleichzeitig in Köln und in Düſſeldorf Zeichnungen angemeldet worden, in Folge der Reduktion verbleibt, wird nach Verhältniß der für ſie in Köln und in Düſſeldorf gezeichneten Beträge den reſp. Anmeldern aufgegeben.

Art. 2. Die proviſoriſche Direktion, welche bei Begründung der Geſellſchaft am 23. Auguſt d. J. erwählt worden iſt, hat, nachdem die Vertheilung des Aktien-Kapitals auf die verſchiedenen Aktienzeichner in Gemäßheit der im Artikel 1. feſtgeſetzten Beſtimmungen erfolgt ſein wird, eine Einzahlung von 10 Prozent im Laufe des Monats November d. J. auszuſchreiben und einzuziehen. Die Einzahlungen ſind nach näherer Beſtimmung der gedachten proviſoriſchen Direktion in Köln, Düſſeldorf und Ber-

lin zu leiſten, und es werden die eingezahlten Beträge bei der Königlichen Bank deponirt, oder ſonſt nach der Beſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii ſicher niedergelegt. Wer die ausgeſchriebene Einzahlung nicht leiſtet, kann von der proviſoriſchen, reſp. von der definitiven Direktion ſofort ſeines Anrechts verluſtig erklärt werden. Die nächſte General-Verſammlung wird unmittelbar nach erfolgter Allerhöchſter Beſtätigung der Statuten von der proviſoriſchen Direktion nach Maaßgabe des §. 36. berufen.

(G. S. 1844. Nr. 2409. S. 21.)

Anhang.

In den vorſtehenden beiden Heften der 2ten Abtheilung dieſes Werkes, welche die bis jetzt emanirten Statuten ſämmtlicher Preußiſchen Eiſenbahnen enthalten, ſind mehrfach Geſetzes-Stellen, theils aus dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichts-Ordnung, theils aus den in den Rhein-Provinzen Gültigkeit habenden fünf franzöſiſchen Geſetzbüchern, theils auch aus anderen Geſetzen allegirt, deren ſofortige Kenntniß dem Beſitzer dieſes Werkes bei ſeinem Gebrauch, zur Erſparung eines beſonderen, oft ſogar im Augenblick nicht möglichen Nachſchlagens und Aufſuchens, nur ſehr erwünſcht ſein dürfte.

Um es demnach dieſem Werke in keiner Beziehung an Vollſtändigkeit fehlen zu laſſen, ſind die vorberegten einzelnen Allegate unter Angabe der ſpeziellen, auf ſie Bezug habenden Stellen hier in einem Anhange zuſammengefaßt und nach der Reihenfolge der Bahnen geordnet.

I. Rheiniſche Bahn. Zur Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 21. Aug. 1837, Nr. 1., und Statut vom 9. Juni 1837, Tit. I. §. 1. Heft I. S. 1 und 2.

1) Art. 29. des Preußiſchen Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches. Die anonyme Geſellſchaft beſteht nicht unter einem Geſellſchafts-Namen, ſie wird durch den Namen keines der Geſellſchafter bezeichnet.

2) Art. 37. ebendaſelbſt. Eine anonyme Geſellſchaft kann nur mit Ermächtigung der Staats-Regierung und der von derſelben geſchehenen Genehmigung der Gerichts-Urkunde beſtehen; dieſe Genehmigung muß in

der für die Verordnungen der öffentlichen Verwaltung vorgeſchriebenen Form ertheilt werden.

3) Zur Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 12. Oktober 1840, Heft I. Nr. 3. S. 22., und vom 8. September 1843, Hft. I. Nr. 4. S. 26. Extract aus dem Geſetz wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17. Juni 1833.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen hierdurch auf den Antrag Unſeres Staatsminiſterii und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths für den ganzen Umfang Unſerer Monarchie wie folgt;

§. 1. Papiere, wodurch die Zahlung einer beſtimmten Geldſumme an jeden Inhaber verſprochen wird, dürfen von Niemand ausgeſtellt und in Umlauf geſetzt werden, der dazu nicht Unſere Genehmigung erhalten hat.

§. 2. Die Genehmigung zur Ausſtellung ſolcher Papiere ſoll hinfüro nur auf den Antrag der Miniſter für den Handel und für die Finanzen durch ein Landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen deſſelben beſtimmen und ſeinem ganzen Inhalte nach durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden muß ꝛc. Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

II. Düſſeldorf-Elberfelder Bahn. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 23. September 1837, Heft I. S. 52.

4) Art. 37. des Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches, conf. vorſtehend ad 2.

5) Zum Statut vom 19. Juli 1837. §. 33. S. 60.

— 51. seq. des Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches. Jede Streitigkeit unter Geſellſchaftern und wegen der Geſellſchaft muß durch Schiedsrichter entſchieden werden.

— 52. Es findet Berufung von dem ſchiedsrichterlichen Urtheile oder Kaſſationsrekurs Statt, wenn nicht darauf verzichtet worden iſt. Die Berufung geht an den Appellationsgerichtshof.

— 53. Die Ernennung der Schiedsrichter geſchieht: durch eine Urkunde unter Privatunterſchrift; durch eine notarielle Urkunde; durch eine außergerichtliche Urkunde; durch eine Vereinbarung vor Gericht.

Art. 54. Die Friſt für die Erlaſſung des Urtheils wird zugleich mit der Ernennung der Schiedsrichter von den Partheien beſtimmt; vereinigen ſie ſich über die Friſt nicht, ſo wird dieſelbe von den Richtern feſtgeſetzt.

— 55. Im Falle der Weigerung eines oder mehrerer der Geſellſchafter, Schiedsrichter zu ernennen, werden die Schiedsrichter von dem Handelsgericht von Amtswegen ernannt.

— 56. Die Partheien überreichen den Schiedsrichtern ihre Beweisſtücke und Denkſchriften ohne irgend eine gerichtliche Förmlichkeit.

— 57. Der Geſellſchafter, welcher mit der Ueberreichung ſeiner Beweisſtücke und Denkſchriften im Verzuge iſt, wird aufgefordert, dieſelbe binnen zehn Tagen zu bewirken.

— 58. Die Schiedsrichter können die Friſt für die Beibringung der Beweisſtücke nach Erfordern der Umſtände verlängern.

— 59. Findet eine Friſtverlängerung nicht Statt, oder iſt die neue Friſt verſtrichen, ſo urtheilen die Schiedsrichter bloß auf den Grund der ihnen überreichten Beweisſtücke und Denkſchriften.

— 60. Im Falle der Stimmengleichheit ernennen die Schiedsrichter einen Obmann, wenn derſelbe nicht in dem Kompromiſſe ernannt worden iſt; ſind die Schiedsrichter über die Wahl uneinig, ſo wird der Obmann von dem Handelsgerichte ernannt.

— 61. Das ſchiedsrichterliche Urtheil muß die Entſcheidungs-Gründe enthalten. — Es wird auf der Gerichtsſchreiberei des Handelsgerichts hinterlegt. — Es wird ohne eine Einſchränkung vollſtreckbar erklärt und in die Regiſter eingetragen, kraft einer Ordonnanz des Präſidenten des Gerichts, welcher gehalten iſt, dieſelbe binnen einer Friſt von drei Tagen nach der Hinterlegung auf der Gerichtsſchreiberei unbedingt und ohne Vorbehalt zu erlaſſen.

— 62. Die obigen Verfügungen erſtrecken ſich auch auf die Wittwen, Erben oder Rechtsnachfolger der Geſellſchafter.

— 63. Sind bei einem Rechtsſtreite wegen einer Handelsgeſellſchaft Minderjährige betheiligt, ſo kann der

Vormund nicht auf die Befugniß verzichten, von dem ſchiedsrichterlichen Urtheile zu appelliren.

6) Art. 1003. seq. der Civil-Prozeß-Ordnung, 3tes Buch. Ein jeder kann in Anſehung der Rechte, über welche er die freie Verfügung hat, ein Kompromiß ſchließen.

— 1005. Das Kompromiß kann zu Protokoll von den erwählten Schiedsrichtern, oder durch eine Notariats-Urkunde, oder durch eine Urkunde unter Privat-Unterſchrift errichtet werden.

— 1006. Das Kompromiß muß die Streitgegenſtände und die Namen der Schiedsrichter bezeichnen, bei Strafe der Nichtigkeit.

— 1007. Das Kompromiß iſt gültig, wenn es auch keine Friſt beſtimmt; in dieſem Falle dauert der Auftrag der Schiedsrichter nur 3 Monate, vom Tage des Kompromiſſes an gerechnet.

— 1008. Während der Friſt für den Schiedsſpruch kann der den Schiedsrichtern ertheilte Auftrag nur mit einſtimmiger Einwilligung der Partheien widerrufen werden.

— 1009. Die Partheien und die Schiedsrichter haben bei dem Verfahren die für die Gerichte feſtgeſetzten Friſten und Formen zu beobachten, wenn die Partheien nicht ein anderes verabredet haben.

— 1010. Die Partheien können bei und nach dem Kompromiſſe auf die Berufung verzichten. — Iſt eine Sache, welche in Folge der Berufung, oder eines Gutachtens um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand anhängig iſt, Gegenſtand des Kompromiſſes, ſo iſt das ſchiedsrichterliche Urtheil definitiv, und der Berufung nicht unterworfen.

— 1011. Die Inſtruktionshandlungen, und die von den Schiedsrichtern in dieſer Eigenſchaft aufzunehmenden Protokolle, müſſen von allen Schiedsrichtern vollzogen werden, wenn das Kompromiß ſie nicht ermächtigt, einen unter ſich zu beauftragen.

— 1012. Das Kompromiß erlöſcht: 1) durch das Abſterben, die Weigerung, das Zurücktreten, oder die Verhinderung eines der Schiedsrichter, wenn nicht ausbedungen worden iſt, daß hierüber weggegangen werden, oder daß an die Stelle des abgegangenen, von den Partheien, oder von dem, oder den übrigge-

bliebenen Schiedsrichtern ein anderer gewählt werden ſoll; 2) durch den Ablauf der ſtipulirten Friſt, oder der Friſt von 3 Monaten, wenn keine beſtimmt worden iſt; 3) durch die Stimmengleichheit, wenn die Schiedsrichter nicht die Befugniß haben, einen Obmann zu ernennen.

Art. 1013. Das Abſterben zieht das Erlöſchen des Kompromiſſes nicht nach ſich, wenn alle Erben großjährig ſind; die Friſt zur Erörterung und Entſcheidung der Sache läuft nicht während der zur Errichtung des Inventars und als Bedenkzeit geſtatteten Friſt.

— 1014. Die Schiedsrichter können nicht zurücktreten, wenn ihre Verrichtungen begonnen haben, ſie können nicht rekuſirt werden, es ſei denn aus Gründen, die nach dem Kompromiſſe eingetreten ſind.

— 1015. Findet eine Einſchreibung zur Fälſchungs-Klage, ſelbſt im bloßen Civilwege Statt, oder erhebt ſich ein krimineller Incidentpunkt, ſo überlaſſen die Schiedsrichter den Partheien den geeigneten Weg einzuſchlagen, und die Friſten für den Schiedsſpruch laufen wieder von dem Tage des Urtheils über den Incidentpunkt.

— 1016. Jede der Partheien iſt gehalten, ihre Vertheidigungsſchrift und ihre Beweisſtücke wenigſtens vierzehn Tage vor Ablauf der Friſt für den Schiedsſpruch beizubringen; die Schiedsrichter ſind gehalten, auf dasjenige zu erkennen, was beigebracht iſt. — Das Urtheil wird von jedem der Schiedsrichter unterzeichnet; wenn in dem Falle, wo mehr als zwei Schiedsrichter ſind, die Minderzahl die Unterſchrift verweigert, ſo thun die übrigen hiervon Erwähnung, und das Urtheil hat die nämliche Wirkung, als wenn es von jedem der Schiedsrichter unterzeichnet wird. — Ein ſchiedsrichterliches Urtheil iſt in keinem Falle der Oppoſition unterworfen.

— 1017. Im Falle der Stimmengleichheit ſind die Schiedsrichter, welche ermächtigt worden ſind, einen Obmann zu ernennen, gehalten, dieſes in der Entſcheidung zu thun, welche die Stimmengleichheit ausſpricht; können ſie ſich darüber nicht einigen, ſo erklären ſie dieſes in dem Protokolle, und der Ob-

mann wird alsdann von dem Präſidenten des Gerichts ernannt, welcher die Vollſtreckung der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung zu verordnen hat. — Zu dieſem Ende wird von der fleißigſten Parthei eine Bittſchrift eingereicht. — In beiden Fällen ſind die in den Meinungen getheilten Schiedsrichter gehalten, in dem nämlichen Protokolle, oder in verſchiedenen Protokollen ihre verſchiedenen Meinungen unter Angabe der Gründe aufzuſtellen.

Art. 1018. Der Obmann iſt gehalten, binnen einem Monate, von dem Tage ſeiner Annahme an gerechnet, zu entſcheiden, es ſei denn, daß dieſe Friſt in dem Ernennungs-Akte verlängert worden iſt; er kann nicht eher ſeinen Ausſpruch thun, als nachdem er mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern Berathung gepflogen hat, welche aufgefordert werden müſſen, zu dieſem Ende zuſammenzukommen. — Kommen nicht alle Schiedsrichter zuſammen, ſo thut der Obmann allein den Ausſpruch; jedoch iſt er gehalten, einer der Meinungen der übrigen Schiedsrichter beizutreten.

— 1019. Die Schiedsrichter und der Obmann müſſen nach den Regeln des Rechts entſcheiden, es ſei denn, daß das Kompromiß ihnen das Recht ertheilt hat, als gütliche Vermittler zu ſprechen.

— 1020. Das ſchiedsrichterliche Urtheil wird durch eine Ordonnanz des Präſidenten des Gerichts erſter Inſtanz, in deſſen Bezirk es erlaſſen worden iſt, vollſtreckbar erklärt; zu dieſem Ende wird die Urſchrift des Urtheils von einem der Schiedsrichter binnen drei Tagen auf der Gerichtsſchreiberei des Gerichts niedergelegt. — Die Beitreibung der Koſten der Hinterlegung und Einregiſtrirungsgebühren kann nur gegen die Partheien erfolgen.

— 1021. Die ſchiedsrichterlichen Urtheile, ſelbſt die präparatoriſchen, können nur in Folge einer Ordonnanz vollſtreckt werden, welche zu dieſem Ende von dem Präſidenten des Gerichts erlaſſen, und unter die Unterſchrift, oder auf den Rand derſelben geſetzt wird, ohne daß es einer Mittheilung an das öffentliche Miniſterium bedarf; die beſagte Ordonnanz wird unter der Ausfertigung der Entſcheidung mit ausgefertigt. —

Die Entſcheidung über die Vollſtreckung des Urtheils ſteht dem Gerichte zu, welches die Ordonnanz erlaſſen hat.

Art. 1022. Schiedsrichterliche Urtheile können in keinem Falle Dritten entgegengeſetzt werden.

III. Berlin-Anhaltſche Bahn ad Statut vom 3. April 1839. §. 68. S. 116. Hft. 1.

7) — — Allg. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 2. §. 167 seq.

§. 167. Wenn den Partheien über einen ſtreitigen Gegenſtand die ganze freie und unumſchränkte Dispoſition zuſteht, ſo können ſie die Entſcheidung eines darüber unter ihnen obwaltenden Streites einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche unterwerfen.

§. 169. Zu Schiedsrichtern können ſowohl Perſonen, welche ein richterliches Amt bekleiden, als andere gewählt werden, welche die zur Entſcheidung des obwaltenden Streites erforderlichen Kenntniſſe beſitzen.

Anhang §. 41. Perſonen, die im Auslande wohnen, können nicht zu Schiedsrichtern erwählt werden.

§. 170. Wenn die Schiedsrichter von beiden Theilen in gleicher Anzahl gewählt werden, und ſich nicht vereinigen können, ſo müſſen die Partheien, und wenn zwiſchen dieſen kein Einverſtändniß Statt findet, die Schiedsrichter ſelbſt einen Obmann wählen.

§. 171. Die Schiedsrichter müſſen ſowohl bei der Erörterung, als bei der Entſcheidung der Sache, die weſentlichen Vorſchriften der Landesgeſetze befolgen.

§. 172. Der Ausſpruch der Schiedsrichter iſt nichtig:

1) wenn die Partheien gar nicht gehört, oder offenbar erhebliche Thatſachen ganz unerörtert geblieben.

2) wenn gegen ein den vorliegenden Fall ganz klar entſcheidendes Landesgeſetz erkannt worden iſt.

§. 173. Haben die Partheien ſich in dem Kompromiß ausdrücklich verpflichtet, den Ausſpruch der Schiedsrichter (Laudam) ohne Widerſpruch gelten zu laſſen, ſo muß es bei dieſem Vertrage lediglich ſein Bewenden haben.

§. 174. Wenn aber eine Parthei die Nichtigkeit des Ausſpruchs nach §. 172. behauptet, oder wenn eine ſolche

Verabredung (§. 173.) in dem Kompromiß nicht enthalten iſt, ſo ſteht den Partheien frei, binnen zehn Tagen nach öffentlichem Ausſpruche, ſich an den ordentlichen Richter zu wenden.

§. 175. Dieſer muß alsdann, wenn die Provokation rechtlich begründet iſt, die Hauptſache zur Verhandlung ziehen, und darüber, wenn der Ausſpruch nichtig befunden wird, in erſter, ſonſt aber in zweiter Inſtanz ordentlich erkennen.

§. 176. Schiedsrichter können ihre Ausſprüche niemals ſelbſt vollſtrecken, ſondern der obſiegende Theil muß das geſchloſſene Kompromiß und den erfolgten Ausſpruch bei dem gehörigen Richter einreichen und die Exekution nachſuchen.

8) ad §. 69. des Statuts S. 117.

Allgm. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 51. §. 160 seq.

§. 160. Dieſes Aufgebot (gerichtliches, unbekannter Handlungs- und Societäts-Gläubiger) muß bei dem perſönlichen Richter des Prinzipals nachgeſucht, und es müſſen dabei die Vorſchriften des Allgm. Ld.-R. Th. II. Tit. VIII. §§. 537 bis 539. beobachtet werden.

Allgm. Ld.-R. Th. II. Tit. VIII.

§. 537. Will der Handlungs-Eigenthümer ſich wegen der von dem Faktor während ſeiner Verwaltung vorgenommenen Geſchäfte gegen unbekannte Anſprüche ſicher ſtellen, ſo kann er ein gerichtliches Aufgebot nachſuchen.

§. 538. Zu dieſem Aufgebot muß der Termin auf achtzehn Monate hinausgeſetzt werden, und die in der Prozeß-Ordnung vorgeſchriebene Bekanntmachung, außer den Zeitungen und Intelligenz-Blättern der Provinz, auch durch die öffentlichen Blätter derjenigen Orte, wohin der Verkehr der Handlung hauptſächlich gerichtet iſt, geſchehen.

§. 539. Werden nach ergangenem Präkluſions-Urtel annoch Forderungen angebracht, welche aus den Büchern und andern vorhandenen Nachrichten nicht bekannt geweſen ſind: ſo iſt der Prinzipal nur für dasjenige verhaftet, was aus dem Geſchäfte wirklich an die Handlung gekommen iſt.

§. 161. Was dieſe Geſetzesſtelle nicht beſtimmt, iſt, ſo weit es die Förmlichkeiten der Citation betrifft, nach den allgemeinen Vorſchriften Tit. L. §. 107. u. f. mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Falles von dem Richter anzuordnen.

§. 162. Eben dergleiche Ediktalcitation findet auch in Anſehung unbekannter Societäts-Gläubiger Statt, wenn einem ausgetretenen Geſellſchafter die Führung der ganzen Societäts-Handlung, oder eines Theiles derſelben, als Disponenten übertragen geweſen.

§. 163. Wenn eine Handlungs-Societät ganz aufgehoben wird, und dies gehörig bekannt gemacht worden iſt, ſo kann ein Societäts-Gläubiger, dem dieſe Bekanntmachung geſchehen iſt, ſich nur innerhalb Jahresfriſt, von dieſer Bekanntmachung an gerechnet, an jeden der geweſenen Geſellſchafter für das Ganze halten.

§. 164. Will einer der ſich trennenden Geſellſchafter gegen unbekannte Societäts-Gläubiger ſich decken, ſo kann er die Ediktalcitation derſelben mit der Wirkung ausbringen, daß er ſolchen Gläubigern nur für das, was aus dem Geſchäfte wirklich in die Handlung gekommen iſt, und nur nach Verhältniß ſeines an der aufgehobenen Societät gehabten Antheils verhaftet bleibt.

§. 165. Bei einer ſolchen Ediktalcitation finden die Vorſchriften §§. 160 und 161. Anwendung.

§. 166. In allen dieſen Fällen (§§. 109. 162. 164.) erfolgt die Ediktalcitation unter der Warnung: daß diejenigen, welche ſich im Termine nicht melden, wenn ſie ſich an den Extrahenten halten wollen, für ſchuldig geachtet werden würden, die geſchehene Verwendung der gegebenen Gelder oder Waaren in die Handlung nachzuweiſen, und ſolche Umſtände beizubringen, woraus erhelle, daß ſie das gegenwärtige Aufgebot zu erfahren keine Gelegenheit gehabt.

IV. Berlin-Stettiner Bahn ad Statut vom 15. Juni 1840. §. 13. Hft. I. S. 36.

9) Allgm. Ld.-R. Th. I. Tit. 13. §. 99. seq.

§. 99. Eine Spezial-Vollmacht iſt erforderlich: 1) Wenn Eide erlaſſen oder für geſchworen angenommen werden ſollen.

Anhang §. 44. Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob

der Eid der Partheі oder einem Zeugen erlaſſen wer-
den ſoll.

§. 100. Ferner: 2) wenn der Bevollmächtigte einen Eid in die Seele des Machtgebers leiſten ſoll.

§. 101. 3) Wenn die Entſcheidung eines Rechtsſtreits einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche unterworfen werden ſoll.

§. 102. 4) Wenn über ſtreitige Rechte des Machtgebers ein Vergleich wirklich abgeſchloſſen werden ſoll.

§. 103. 5) Wenn ein Recht des Machtgebers einem Dritten abgetreten, oder Verzicht darauf geleiſtet werden ſoll.

§. 105. 6) Wenn der Bevollmächtigte Sachen oder Gelder für den Machtgeber in Empfang nehmen und darüber quittiren ſoll.

§. 106. 7) Wenn im Namen des Machtgebers Grundſtücke veräußert oder verkauft werden ſollen.

§. 107. 8) Wenn im Namen des Gutsbeſitzers die Eintragung auf ein Grundſtück, oder im Namen des Gläubigers die Löſchung eingetragener Gerechtſame im Hypothekenbuche bewilligt werden ſoll.

10) Zur Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1843. Hft. I. S. 145. §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833., cf. Nr. 3. vorſtehend.

V. Bonn-Kölner Eiſenbahn ad Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1841. Hft. II. S. 1.

11) Artikel 37. des Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches, cf. vorſtehend Nr. 2.

VI. Berlin-Frankfurter Eiſenbahn ad Statut v. 26. Juni 1840. §. 53. Hft. II. S. 30.

12) Allgm. Ld.-R. Th. II. Tit. 8.

§. 501. Iſt der Disponent einer Handlung überhaupt vorgeſetzt, ſo erſtreckt ſich der Auftrag über alle Arten der Geſchäfte, welche bei der ihm übertragenen Handlung vorfallen.

§. 502. Soll die Macht des Disponenten in beſonderen Fällen eingeſchränkt ſein, ſo muß dieſes in der Prokura beſtimmt, und mit derſelben gehörigen Orts bekannt gemacht werden.

13) ad Statut §. 68. S. 34. Allgm. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 2. §. 167. seq., cf. vorſtehend Nr. 7.

14) ad Statut §. 69. S. 35. Allgm. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 51. §. 160. seq., cf. vorſtehend Nr. 8.

VII. Oberſchleſiſche Eiſenbahn.

15) ad Statut vom 22. März 1841. §. 8. Hft. II. S. 43. Allgm. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 2. §. 167. seq., cf. vorſtehend Nr. 7.

16) ad Statut vom 22. März 1841. §. 10. Hft. 2. S. 44. Allgm. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 2. §. 160. seq., cf. vorſtehend Nr. 8.

17) ad Statut vom 22. März 1841. §. 47. S. 56. Hft. 2. Allgm. Ld.-R. Th. II. Tit. 8. §§. 501 und 502., cf. vorſtehend Nr. 12.

VIII. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eiſenbahn.

18) ad Statut vom 16. März 1842. §. 8. Hft. 2. S. 95. Allgm. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 2. §. 167. seq., cf. vorſtehend Nr. 7.

19) ad Statut vom 16. März 1842. §. 49. Hft. 2. S. 108. Allgm. Ld.-R. Th. II. Tit. 8. §§. 501 und 502., cf. vorſtehend Nr. 12.

IX. Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn.

20) ad Statut vom 26. Auguſt 1843. §. 64. Hft. 2. S. 140. Allgm. Ld.-R. Th. II. Tit. 8. §§. 501 und 502., cf. vorſtehend Nr. 12.

X. Köln-Mindener Eiſenbahn.

21) ad Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1843. Hft. 2. S. 144. Artikel 37. des Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches, cf. vorſtehend Nr. 2.

22) ad Statut vom 9. Oktober 1843. Hft. 2. S. 145. Artikel 29—37. des Rheiniſchen Handels-Geſetzbuches, cf. vorſtehend Nr. 1 u. 2.

Gedruckt bei A. W. Schade, Grünſtr. 18.

Die

Preußiſchen Eiſenbahnen.

Eine

ſyſtematiſch geordnete Sammlung

aller auf die Etablirung von Eiſenbahnen in Preußiſchen Staaten Bezug habenden geſetzlichen Verordnungen, ſo wie ſämmtlicher Statute der bereits Allerhöchſt beſtätigten Eiſenbahn-Geſellſchaften,

zuſammengeſtellt

von

Dr. G. M. Kletke,
Bürgermeiſter a. D.

Zweite Abtheilung:

die Eiſenbahn-Statuten.

Drittes Heft

Berlin, 1846.
Mylius'ſche Buchhandlung.

16) ad Statut § 60. S. [illegible] Allgm. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 51. § 100. seq., cf. vorstehend Nr. 8.

[illegible] ad Statut vom 22. März 1841. § [illegible] S. 43. Allgm. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 2. § 167. seq., cf. vorstehend Nr. 7.

[illegible]) ad Statut vom 22. März 1841. § 10. Hft. 2. S. 44. Allgm. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 2. § 160. seq., cf. vorstehend Nr. 8.

[illegible]) ad Statut vom 22. März 1841. § 47. S. 56. Hft. 2 Allgm. Ld.-R. Th. II. Tit. 8. §§. 501 und 502., cf. vorstehend Nr. 12.

VIII. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

[illegible]) ad Statut vom [illegible] März 1843. § 49. Hft. 2. S. 108. Allgm. Ld.-R. Th. II. Tit. 8. §§. 501 und 502., cf. vorstehend Nr. 12.

IX. [illegible] Eisenbahn.

20) ad Statut vom 28. August 1843. § 64. Hft. 2. S. 140. Allgm. Ld.-R. Th. II. Tit. 8. §§. 501 und 502., cf. vorstehend Nr. 12.

X. [illegible] Eisenbahn.

21) ad Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1843. Hft. 2. S. 144. Artikel 37. des Rheinischen Handels-Gesetzbuches, cf. vorstehend Nr. 2.

22) ad Statut vom 9. Oktober 1843. Hft. 2. S. 145. Artikel 29—37. des Rheinischen Handels-Gesetzbuches, cf. vorstehend Nr. 1 u. 2.

[illegible]

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

XIV.	Wilhelms-Eiſenbahn (Koſel-Oderberg)	1
XV.	Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn (Elberfeld-Dortmund)	21
XVI.	Thüringiſche Eiſenbahn (Halle-Kaſſel)	41
XVII.	Niederſchleſiſche Zweigbahn (Glogau-Sprottau-Sagan)	62
XVIII.	Berlin-Hamburger Eiſenbahn	85
XIX.	Prinz-Wilhelms-Eiſenbahn (Steele-Vohwinkel)	116
XX.	Kottbus-Schwieloch-See-Eiſenbahn	126
XXI.	Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn	140
XXII.	Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn	164
XXIII.	Stargard-Poſener Eiſenbahn	211
XXIV.	Münſter-Hammer Eiſenbahn	232
XXV.	Neiſſe-Brieger Eiſenbahn	252

Nachträge zu den Statuten der bereits früher konzeſſionirten und Allerhöchſt beſtätigten Eiſenbahnen. 269

1. Ad Abth. II. Heft 1. Nr. V. S. 93—126. Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft wegen einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Rieſa und Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals. 271
2. Ad Abth. II. Heft 1. Nr. VI. S. 126—150. Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Stettiner Eiſenbahn wegen Tilgung der 1843. emittirten Obligationen. 273
3. Ad Abth. II. Heft 2. Nr. VIII. S. 15—39 und Nr. XII. S. 117—143. Zu den Statuten der Berlin-Frankfurter und der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn wegen Vereinigung beider Bahnen. 274
4. Ad Abth. II. Heft 2. Nr. IX. S. 39—73. Vierter Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft wegen vollſtändiger Ausführung der Bahnſtrecke von Oppeln bis zur Gränze des Freiſtaats Krakau 280
5. Ad Abth. II. Heft 2. Nr. XIII. S. 143—166. Zu dem Statute der Köln-Mindener Eiſenbahn, die Anlage einer Eiſenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort betreffend. 283

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
XIV.	Wilhelms-Eiſenbahn (Koſel-Oderberg)	1
XV.	Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn (Elberfeld-Dortmund)	21
XVI.	Thüringiſche Eiſenbahn (Halle-Kaſſel)	41
XVII.	Niederſchleſiſche Zweigbahn (Glogau-Sprottau-Sagan)	62
XVIII.	Berlin-Hamburger Eiſenbahn	85
XIX.	Prinz-Wilhelms-Eiſenbahn (Steele-Vohwinkel)	116
XX.	Kottbus-Schwielochſee-Eiſenbahn	126
XXI.	Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn	140
XXII.	Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn	164
XXIII.	Stargard-Poſener Eiſenbahn	211
XXIV.	Münſter-Hammer Eiſenbahn	232
XXV.	Neiſſe-Brieger Eiſenbahn	252

Nachträge zu den Statuten der bereits früher konzeſſionirten und Allerhöchſt beſtätigten Eiſenbahnen 269

1. Ad Abth. II. Heft 1. Nr. V. S. 93—126. Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft wegen einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Rieſa und Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals 271
2. Ad Abth. II. Heft 1, Nr. VI. S. 126—150. Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Stettiner Eiſenbahn wegen Tilgung der 1843. emittirten Obligationen 273
3. Ad Abth. II. Heft 2. Nr. VIII. S. 15—39 und Nr. XII. S. 117—143. Zu den Statuten der Berlin-Frankfurter und der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn wegen Vereinigung beider Bahnen 274
4. Ad Abth. II. Heft 2. Nr. IX. S. 39—73. Vierter Nachtrag zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft wegen vollſtändiger Ausführung der Bahnſtrecke von Oppeln bis zur Gränze des Freiſtaats Krakau 280
5. Ad Abth. II. Heft 2. Nr. XIII. S. 143—166. Zu dem Statute der Köln-Mindener Eiſenbahn, die Anlage einer Eiſenbahn von dem Lipperbrücker Bahnhofe nach Ruhrort betreffend. 283

XIV. Wilhelms-Eiſenbahn. (Koſel-Oderberger).

1. Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Wilhelms-Bahn-Geſellſchaft, vom 10. Mai 1844, nebſt den Statuten vom 26. Febr. 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn, welche ſich in der Nähe von Koſel der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn anſchließen, und über Ratibor nach der Landesgrenze bei Oderberg zum Anſchluſſe an die Kaiſer-Ferdinands-Nord-Bahn führen ſoll, eine Geſellſchaft mit einem Grund-Kapitale von 1,200,000 Thalern gebildet worden iſt, wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eiſenbahn unter der Bedingung:

1) daß dabei den im militäriſchen Intereſſe zu ſtellenden Anforderungen und Bedingungen genügt werden muß;
2) daß die Bahn, falls der Bau der Kaiſer-Ferdinands-Nord-Bahn bis an die Landesgrenze bei Oderberg bis zum Schluſſe des Jahres 1845 ausgeführt wird, bis zu eben dieſem Zeitpunkte fertig zu ſtellen iſt, und
3) daß in Anſehung der Fahrten auf dieſer Bahn ſowohl die Genehmigung als auch, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu ſichern, die Abänderung der Fahrpläne Unſerm Finanz-Miniſter vorbehalten bleibt,

hiermit Unſere Landesherrliche Zuſtimmung ertheilen, indem Wir zugleich beſtimmen, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Novbr. 1838 ergangenen allgemeinen Vor-

ſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf das eben bezeichnete Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Auch wollen Wir die erwähnte Geſellſchaft, unter der Benennung: „Wilhelms-Bahn-Geſellſchaft“, als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. Novbr. 1843. hierdurch beſtätigen und die anliegenden, mittelſt gerichtlicher Verhandlung vom 26. Febr. d. J. vereinbarten Statuten dieſer Geſellſchaft mit der Maaßgabe:

zu §. 3., daß die Betheiligung bei anderen Eiſenbahn-Unternehmungen der Genehmigung Unſeres Finanz-Miniſters bedürfen, und hinſichtlich der Fahrpläne die oben feſtgeſetzte Bedingung zur Anwendung kommen ſoll;

zu §. 11., daß die Veräußerung und Vertheilung des Geſellſchaftsvermögens erſt dann, wenn der Beſchluß wegen Auflöſung der Geſellſchaft die Genehmigung des Staats erhalten hat, erfolgen darf;

zu §. 15., daß die Befreiung der urſprünglichen Aktionäre von der Verpflichtung zu ferneren Einzahlungen nach Einzahlung von 40 Prozent des Aktienkapitals nicht ohne Weiteres eintreten ſoll, ſondern hierüber alsdann erſt von dem Direktorium Beſchluß zu faſſen iſt;

zu §. 40., daß den wirklichen oder ſtellvertretenden Mitgliedern des Direktoriums nicht geſtattet ſein ſoll, ſich auf Lieferungsverträge mit der Geſellſchaft einzulaſſen, oder bei ſolchen zu betheiligen; in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Konzeſſion und Beſtätigungs-Urkunde ſoll nebſt den Statuten durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Potsdam, den 10. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. v. Bodelſchwingh.

2. Statuten der Wilhelms-Bahn-Geſellſchaft, vom 26. Febr. 1844.

Benennung und Zweck.

§. 1. Unter dem Protektorate Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen, verbindet ſich eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen der Geſetze vom 3. Novbr. 1838. und 9. Novbr. 1843.

zur Errichtung einer Eiſenbahn, welche nach ihrem hohen Protektor den Namen „Wilhelms-Bahn“ führt, und beſtimmt iſt, die Oberſchleſiſche Eiſenbahn mit der Kaiſer-Ferdinands-Nord-Bahn im Oderthale zu verbinden.

Die Bahn ſoll vom Bahnhofe der Oberſchleſiſchen Geſellſchaft zu Kandrzin bei Koſel über Ratibor bis zur Landesgrenze bei Oderberg zum Anſchluſſe an die Kaiſer-Ferdinands-Nord-Bahn gelegt werden.

Unveränderlichkeit des Namens und der Abzeichen.

§. 2. Im Falle des Betriebs der Bahn durch einen Andern, behält die Wilhelms-Bahn im äußern Verkehr immer ihre Selbſtſtändigkeit in der Art, daß alle Akte des Betriebs unter dem Namen der Wilhelms-Bahn und unter ihren perſönlichen und ſächlichen Abzeichen ſtattfinden.

Art der Benutzung.

§. 3. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel, entweder für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder durch höhere Beſtimmung veranlaßt werden ſollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Perſonen- und Waaren-Transporten, gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes geſtatten oder den Betrieb der Bahn Andern zeitweiſe gegen Entgeld überlaſſen. Die Geſellſchaft behält ſich vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzenden Eiſenbahnen, über die gemeinſchaftliche Benutzung der beiderſeitigen Bahnen oder einer derſelben, oder über ihre anderweitige Betheiligung bei ſolchen Unternehmungen Verträge zu ſchließen.

Dem Staate bleibt nicht nur die Genehmigung derartiger Unternehmungen, ſondern auch die Abänderung der Fahrpläne, ſoweit es das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf der Oberſchleſiſchen und Kaiſer-Ferdinands-Nord-Bahn betrifft, vorbehalten.

Benutzung der Bahn für Militärzwecke.

§. 4. 1) Die Geſellſchaft verpflichtet ſich, nach dem Verlangen der Militär-Verwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-Bedürfniſſen, ſo wie von Militär-Effekten jeglicher Art, nöthigen-

falls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergeſtalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Ueber die hierfür zu leiſtende Vergütung, ſo wie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtſätze für die Transporte von Truppen und von dem zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörenden Kriegs-Material iſt nach Maaßgabe der Umſtände beſondere Vereinbarung zu treffen.

2) Der Militär-Verwaltung bleibt vorbehalten, ſich zu ihren Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In einem ſolchen Falle iſt an die Geſellſchaft außer der Erſtattung der Feuerungskoſten ein mäßiges Bahngeld zu gewähren. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Geſellſchaft ſtatt, ſo wird dieſelbe nach billig mäßigen Sätzen beſonders vergütet.

3) Die Geſellſchaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen ſo einzurichten, daß ſolche nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Abſendung von Militär-Effekten bereit zu halten.

Domizil und Gerichtsſtand.

§. 5. Das Domizil der Geſellſchaft, ſo wie der Sitz ihrer Verwaltung iſt Ratibor. Das dortige Königl. Ober-Landesgericht iſt ihr Gerichtsſtand.

Fonds.

§. 6. Der zur Ausführung der Bahn und Anſchaffung des Inventarii, einſchließlich der erſten Transportmittel und des Betriebs-Kapitals, erforderliche Fonds wird vorläufig auf:

Eine Million, zweihundert Tauſend Thaler Preuß. Kourant feſtgeſetzt. Sollte von dem Geſellſchafts-Fonds nach Erreichung des Zweckes, für welchen er beſtimmt, ein Ueberſchuß verbleiben, ſo wird derſelbe den Theilnehmern der Geſellſchaft verhältnißmäßig zurückgezahlt.

Aktien.

§. 7. Der Geſellſchafts-Fonds wird durch Aktien zuſammengebracht, von denen jede, auf den Inhaber lautend, im

Betrage von Einhundert Thalern Preußiſch Kourant ausgefertigt wird.

Jeder Zeichner oder Inhaber einer Aktie iſt Mitglied der Geſellſchaft, unterwirft ſich dem Statute derſelben und nimmt an dem Gewinne und Verluſte nach Verhältniß ſeines Aktienbetrages Antheil. Er ſcheidet aus der Geſellſchaft durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, ſoweit dieſe Uebertragung nach dem Geſellſchafts-Statute zuläſſig iſt.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzahlungen wird Mitglied der Geſellſchaft. Ueber den Betrag der Aktie hinaus iſt kein Aktionär für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft verhaftet, ſelbſt nicht mit den von den Einſchüſſen und Aktien bereits erhobenen Zinſen und Dividenden.

Reſerve-Fonds.

§. 8. Sobald die Eiſenbahn vollendet und in Betrieb geſetzt iſt, wird zu der Bildung eines Reſerve-Fonds geſchritten. Derſelbe wird durch einen von dem Direktor feſtzuſetzenden Abzug von dem Reinertrage der Bahn gebildet. Er darf jedoch ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates in keinem Falle die Summe von zwanzig Prozent des Anlage-Kapitals überſteigen. In keinem Jahre darf der Zuſchuß zu dieſem Reſerve-Fonds mehr als zwei Prozent des Anlage-Kapitals betragen.

Verwaltung und Verfaſſung.

§. 9. Das Intereſſe der Geſellſchaft wird wahrgenommen:

A. von der Geſammtheit der Aktionäre in den General-Verſammlungen,

B. durch das Direktorium,

C. durch einen Ausſchuß,

D. durch beſondere Beamten.

Bis zur Wahl des Direktoriums werden die Rechte der Geſellſchaft, wie bisher von dem erwählten Komité wahrgenommen. Alle von demſelben im Intereſſe der Geſellſchaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden als dieſelbe verpflichtend anerkannt.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Direktorium nach deſſen Zuſammenſetzung übergeben, die von dem Komité zu legende Rechnung aber von dem zu ernennenden Ausſchuſſe revidirt und geprüft. Die Beſchlußnahme über die De-

charge bleibt der nächſten ordentlichen General-Verſammlung vorbehalten.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 10. Streitigkeiten, welche die Angelegenheiten der Geſellſchaft betreffen, es ſei zwiſchen der Geſellſchaft und ihren Aktionären, Vertretern oder Beamten, oder unter dieſen Perſonen ſelbſt, ſollen jederzeit durch Schiedsrichter entſchieden werden, von denen jeder ſtreitende Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverſchiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch findet kein Rechtsweg ſtatt, den Fall der Nichtigkeit des Ausſpruchs ausgenommen; in dieſem findet die §. 172. und 174. seq. Tit. 2. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung offen gelaſſene Berufung auf den ordentlichen Richter ſtatt. Für das Verfahren der Schiedsrichter ſind die Beſtimmungen des §. 167. seq. l. c. maaßgebend. Verzögert einer der ſtreitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich inſinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als acht Tage, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können ſich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, ſo hat jeder einen ſolchen zu ernennen, und es entſcheidet zwiſchen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit Ernennung des Obmanns länger als acht Tage auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar inſinuirte Aufforderung dazu, ſo entſcheidet der Obmann des andern Theils.

Dieſe ſtatutenmäßige Beſtimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuſchließenden Kompromiſſes.

Die zur Herbeiführung der kompromiſſariſchen Entſcheidung Seitens der Geſellſchaft erforderlichen Einleitungen und die Ausführung des Verfahrens ſind dem Syndikus der Geſellſchaft ſelbſtſtändig übertragen.

Auflöſung der Geſellſchaft.

§. 11. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer ausdrücklich zu dieſem, in der Einladung auszuſprechenden Zwecke zuſammen berufenen General-Verſammlung in der im §. 31. beſtimmten Art, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats beſchloſſen werden. Iſt dieſes geſchehen, ſo wird das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft in der von derſelben General-Verſammlung zu beſchließenden Art veräußert und der Erlös nach Berich-

tigung der Schulden, nach Beobachtung der im Geſetze vom 9. Nvbr. 1843. vorgeſchriebenen Förmlichkeiten, auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Von den Aktien und Dividenden.

Ausfertigung.

§. 12. Die Aktien werden ſtempelfrei ausgefertigt und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Geſellſchafts-Kaſſe berichtigt iſt.

Sie ſind untheilbar. Die Aktie wird von drei Mitgliedern des Direktoriums oder deren Stellvertretern und dem Hauptrendanten unterſchrieben.

Quittungsbogen.

§. 13. Bis zur Ausfertigung der Aktien werden ſtatt derſelben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen über jeden Aktienbetrag von 100 Thalern ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieſe Quittungsbogen werden auf den Namen des erſten Zahlungsleiſters ausgeſtellt und wie die Aktien unterzeichnet.

Einzahlung der Aktienbeträge.

§. 14. Das Direktorium ſetzt die Höhe und den Zeitpunkt jeder auf das Aktien-Kapital zu leiſtenden Einzahlung feſt, von denen aber keine 15 Prozent überſteigen darf. Die Einforderung geſchieht durch mindeſtens zweimalige Bekanntmachungen in den §. 24. bezeichneten Zeitungen, dergeſtalt, daß die zweite Inſertion vier Wochen vor dem Einzahlungstermine erfolgen muß.

Verpflichtung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 15. Die urſprünglichen Aktionäre haften für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien, und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, ſo lange noch nicht 40 Prozent eingezahlt ſind. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktionärs geleiſtet angeſehen, und die Geſellſchaft iſt, von etwaigen Ceſſionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehmen, nicht verbunden.

Sobald aber 40 Prozent des Kapitals auf eine Aktie einge-

zahlt ſind, wird der urſprüngliche Aktionär von der ferneren Verpflichtung frei.

Folgen der Nichteinzahlung vor Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 16. Zahlt ein Aktionär einen geforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am letzten Zahlungstage (§. 14.) ein, ſo verfällt er für jeden Aktienbetrag per 100 Thaler, bei welchem der Verzug eintritt, in eine Konventionalſtrafe von zwei Thalern, welche die Geſellſchaft außer der rückſtändigen Rate und den geſetzlichen Verzugszinſen von ihm einzuziehen befugt iſt. (§. 10.)

Es ſteht ihr aber auch frei, inſofern triftige Gründe vorhanden ſind, den Aktionär ohne prozeſſualiſches Verfahren ſeines Rechts aus der Zeichnung und reſp. den bereits geleiſteten Einzahlungen für verluſtig zu erklären, den etwa ausgehändigten Quittungsbogen zurückzufordern und nach erfolgter Ablieferung zu kaſſiren.

Geht der Quittungsbogen binnen acht Tagen nach einmaliger durch die §. 24. bezeichneten Zeitungen erlaſſener Aufforderung nicht ein, ſo wird er für annullirt erklärt, und daß dies geſchehen, unter Angabe der Nummer auf gleiche Weiſe öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des kaſſirten oder annullirten Quittungsbogens wird alsdann ein anderer ausgefertigt und durch einen vereideten Mäkler an der Börſe zu Breslau für Rechnung des ausgeſchloſſenen Aktionärs verkauft.

Aus der Löſung wird die rückſtändige Rate nebſt Zinſen und die Konventionalſtrafe, ſo weit es möglich, berichtigt; der Aktionär bleibt aber für den etwaigen Ausfall, ſo wie für die ferneren Einzahlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verpflichtung der urſprünglichen Aktionäre aufhört (§. 15.) der Geſellſchaft perſönlich verpflichtet.

Dagegen verliert er jedes Anrecht auf den etwaigen Ueberſchuß und dieſer fließt zu der Geſellſchaftskaſſe.

Interimsbeſcheinigung.

§. 17. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen, wegen welcher er der urſprünglichen Verpflichtung noch nicht entlaſſen iſt, den Quittungsbogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Folgen der Nichteinzahlung nach Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 18. Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft (§. 15.) iſt nur der Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten oder ihm gehörig cedirten Quittungsbogens als deſſen Eigenthümer legitimirt. Die ferneren Einſchüſſe auf einen ſolchen Bogen werden daher nur bei Produktion deſſelben angenommen.

Wird ein ſolcher Einſchuß nicht ſpäteſtens bis zum letzten Zahlungstage (§. 14.) geleiſtet, ſo wird unter einmaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 24. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt einer Konventionalſtrafe von zwei Prozent des vollen Nominalbetrages, für welchen der Quittungsbogen ausgefertigt iſt, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung nicht die Zahlung der rückſtändigen Quote und der Strafe, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft, der Bogen ſelbſt wird für erloſchen erklärt und die hierdurch wegfallende Aktien-Nummer wird öffentlich bekannt gemacht. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere, begründet, ausgefertigt, und zum Beſten der Geſellſchaft öffentlich oder an der Breslauer Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

§. 19. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages eines Quittungsbogens wird dem darin benannten Aktionäre oder demjenigen, welcher ſich durch Ceſſion als deſſen rechtmäßiger Beſitzer ausweiſet, gegen Rückgabe deſſelben die Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Ceſſion eines Quittungsbogens zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Zinſen der Einzahlungen.

§. 20. Die Einzahlungen der Aktionäre werden mit vier Prozent jährlich verzinſet. Die Berichtigung dieſer Zinſen bis zur letzten

Theilzahlung geſchieht durch Abnehmung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf dem Quittungsbogen zu vermerkenden Beſcheinigungen enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin abgelaufenen Zinſen. Durch Ceſſion eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe ohne Weiteres mit übertragen.

Dividenden.

§. 21. Vom Zeitpunkte der erfolgten gänzlichen Berichtigung der Aktieneinzahlung dauert die Verzinſung zu vier Prozent in halbjährigen Raten bis zum letzten Dezember 1845, von welchem ab die Dividenden an die Stelle der Zinſen treten.

Für jede Aktie werden Zinskoupons bis zum Ablaufe des Jahres 1845 ausgefertigt. Vom 1. Januar 1846 ab werden Dividendenkoupons ausgegeben. Dieſe werden auf eine angemeſſene Zahl von Jahren ausgefertigt und ihre Anzahl auf der Aktie vermerkt. Auf dieſe Zins- oder Dividendenkoupons wird nach einmaliger öffentlicher Aufforderung durch die im §. 24. bezeichneten Zeitungen der jedesmalige Betrag der halbjährigen Zinſen oder einjährigen Dividende bei der Geſellſchaftskaſſe erhoben. Nach Ablauf des letzten Jahres werden die Dividendenſcheine durch neue erſetzt.

Verfall der Koupons.

§. 22. Zins- und Dividendenkoupons, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht zur Erhebung präſentirt werden, oder über deren erfolgte Amortiſation nicht ein rechtskräftiges Präkluſionsurtel innerhalb deſſelben Zeitraums beigebracht wird, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

Oeffentliches Aufgebot und Amortiſation.

§. 23. Aktien-, Zins- und Dividendenkoupons werden erſt dann durch neue erſetzt, wenn darüber ein gerichtliches Amortiſationserkenntniß beigebracht wird. Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgabe iſt das Königl. Oberlandesgericht zu Ratibor. Auch verlorene Quittungsbogen werden nur nach geſetzlicher Amortiſirung durch neue erſetzt.

B. Von den General ſ Verſammlungen.

Berufung der General-Verſammlungen.

§. 24. Die General-Verſammlungen werden in Ratibor gehalten und von dem Direktorio einberufen. Die Einladung erfolgt unter kurzer Angabe der Hauptgegenſtände durch zweimalige Bekanntmachung in den zu Breslau erſcheinenden Zeitungen, in der allgemeinen preußiſchen Zeitung, in der Augsburger allgemeinen Zeitung und in dem Oberſchleſiſchen Anzeiger. Die zweite Inſertion muß ſpäteſtens 14 Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen.

Ordentliche General-Verſammlungen.

§. 25. Ordentliche General-Verſammlungen finden jährlich im Monat April oder Mai ſtatt. Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme derſelben ſind:

1) Erſtattung des Berichts des Direktorii über die Geſchäfte des verfloſſenen Kalenderjahres unter Vorlegung der Bilanz dieſes Jahres;
2) Erſtattung des Berichts des Ausſchuſſes über die Prüfung der Bilanz des verfloſſenen Jahres;
3) Entſcheidung über die von dem Ausſchuſſe gegen die Bilanz gezogenen Monita und Ertheilung der Decharge;
4) Ergänzungswahl des Direktorii und des Ausſchuſſes für das nächſte mit dem 1. Juli beginnende Jahr;
5) Beſchlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Verſammlung von dem Direktorio oder von einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Anträge einzelner Aktionäre.

§. 26. Beſondere Anträge einzelner Aktionäre an die General-Verſammlung müſſen ſpäteſtens vierzehn Tage vor der General-Verſammlung dem Direktorio ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Direktorio freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

Nothwendigkeit der Berufung der General-Verſammlungen.

§. 27. Erforderlich iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung:

1) für die in §. 25., sub 3. und 4. angeführten Gegenſtände;

2) zur Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft über die in dem §. 3. beſtimmten Grenzen, insbeſondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
3) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 6. feſtgeſetzten und reſp. nach sub 2. noch feſtzuſetzenden Geſellſchafts-Fonds;
4) zu Abänderungen und Ergänzungen des Geſellſchaftsſtatuts;
5) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;
6) zur Auflöſung der Geſellſchaft; und
7) ſo oft es das Direktorium oder der Ausſchuß für nöthig erachtet.

Zur Gültigkeit der Beſchlüſſe ad 2., 3., 4. und 6. iſt die Genehmigung des Staats erforderlich.

Theilnahme und Stimmenzählung.

§. 28. An den Verhandlungen in den General-Verſammlungen können ſämmtliche Aktionäre Theil nehmen, die Berechtigung zur Stimmgebung bei den Beſchlüſſen aber iſt von dem Beſitze von zehn Aktien abhängig. Dieſelbe ſteigt um je eine Stimme für jede ferneren zehn Aktien bis zu zehn Stimmen einſchließlich. Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionär für ſich in Anſpruch nehmen. Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionärs mit denen ſeiner Machtgeber dergeſtalt zuſammengerechnet, daß ein in der Verſammlung anweſender Aktionär für ſich und als Bevollmächtigter anderer Aktionäre höchſtens zehn Stimmen erhält.

Legitimation der Stimmenberechtigten.

§. 29. Der General-Verſammlung beizuwohnen und die nach der Beſtimmung des §. 28. zuſtehenden Stimmen abzugeben, ſind nur diejenigen berechtigt, welche ſpäteſtens acht Tage vor der Verſammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungsbogen oder die ſtatt derſelben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Geſellſchaft produziren, oder ſonſt auf eine der Direktion genügende Weiſe die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweiſen.

Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterſchriebenes Verzeichniß der Nummern ſeiner Quittungsbogen oder Aktien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere mit dem Siegel der Geſellſchaft und dem Vermerke der

Stimmenzahl verſehen, ihm zurückgegeben wird. Dies letztere dient als Einlaßkarte in die Verſammlung.

Vertretung.

§. 30. Es iſt jedem Aktionär geſtattet, ſich durch einen, aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten, deſſen Vollmachtsauftrag durch ſchriftliche Vollmacht nachgewieſen werden muß, vertreten zu laſſen. Dieſe Vollmacht muß ſpäteſtens am Tage vor der Verſammlung in dem Büreau der Geſellſchaft niedergelegt und die Legitimation des Vollmachtsausſtellers auf die im §. 29. vorgeſchriebene Weiſe geführt werden.

Moraliſche Perſonen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräſentanten erwählt, oder ein Aktionär ſein muß. Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger, ſelbſt wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, vertreten werden. Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre reſp. Vormünder und Ehemänner, wenn dieſe auch nicht ſelbſt Aktionäre ſind, und ohne daß es für dieſelben einer Vollmacht oder reſp. vormundſchaftlichen Autoriſation bedarf, vertreten werden.

Gang der Verhandlung.

§. 31. Der Vorſitzende des Direktoriums leitet die Verſammlung. Er beſtimmt insbeſondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt und nimmt das Wort und leitet das Verfahren bei der Diskuſſion und Abſtimmung. Die Beſchlüſſe werden durch die abſolute Stimmenmehrheit der Aktionäre gefaßt. Eine Ausnahme findet ſtatt bei den Beſchlüſſen, welche eine Abänderung des Statuts oder Auflöſung der Geſellſchaft feſtſetzen, indem ein ſolcher Beſchluß nur durch eine Majorität von zwei Drittheil der anweſenden und durch ſie vertretenen Mitglieder gefaßt werden kann. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Art der Wahl der Repräſentanten der Geſellſchaft.

§. 32. Bei dem Eintritte in die Wahlverſammlung erhält jeder Stimmberechtigte ein Verzeichniß der nach §. 29. legitimirten und nach §. 36. wählbaren Aktionäre. Bei der Wahl der Repräſentanten der Geſellſchaft in der jährlichen ordentlichen General-Verſammlung findet folgendes Verfahren ſtatt:

a) Die Wahl erfolgt durch vier beſondere Skrutinien; ſo daß zunächſt die Mitglieder des Direktorii, hierauf deren Stell-

vertreter, ſodann die Mitglieder des Ausſchuſſes und endlich deren Stellvertreter gewählt werden.

b) Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder Aktionär eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Geſellſchafts-Mitglieder vermerkt und ſeine Unterſchrift, ſo wie die Zahl der durch ihn ausgeübten Stimmen beigefügt.

c) Stimmzettel, welche nicht unterſchrieben ſind, desgleichen einzelne nach §. 36. unſtatthafte Wahlen bleiben unberückſichtigt.

d) Der Vorſitzende ernennt aus der Verſammlung zwei Kommiſſarien, welche unter Zuziehung des Syndikus oder deſſen Stellvertreters nach jedesmaligem Skrutinium die Unterſchrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten Verzeichniſſe der anweſenden Aktionäre prüfen und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel unter Verſchweigung des Namens des Stimmgebers laut verleſen.

e) Das Reſultat der Abſtimmung wird hiernächſt in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll regiſtrirt, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Geſellſchaft verſchloſſen und aſſervirt.

Sollte einer oder mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten die reſp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weiſe diejenigen ein, welche nach ihnen die meiſten Stimmen erhalten haben.

Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entſcheidet über die Priorität das Loos nach der von dem Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung.

Protokoll.

§. 33. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll von dem Syndikus der Geſellſchaft oder deſſen Stellvertreter aufgenommen, welches von den anweſenden Mitgliedern des Direktorii und fünf ſonſtigen Aktionären unterſchrieben wird. Das Protokoll, welchem ein von den anweſenden Mitgliedern zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl

beizufügen iſt, hat vollkommen beweiſende Kraft für den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe.

C. Von den Repräſentanten und Beamten der Geſellſchaft.

I. Von dem Direktorio.

Zweck und Umfang.

§. 34. Das Direktorium iſt der Repräſentant der Geſellſchaft in ihren inneren und äußeren Rechten.

Zuſammenſetzung.

§. 35. Das Direktorium beſteht aus ſieben Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu beſtimmt, um ein zeitweiſe behindertes Mitglied zu vertreten.

Wählbarkeit.

§. 36. Die Mitglieder des Direktorii und deren Stellvertreter müſſen in Ratibor oder den landräthlichen Kreiſen Ratibor, Rybnik, Koſel, Leobſchütz einen Wohnſitz haben. Die Direktoren und deren Stellvertreter müſſen ſpäteſtens vierzehn Tage nach Annahme der Wahl fünf Aktien oder Quittungsbogen in der Kaſſe der Geſellſchaft niederlegen, wo ſie während der Dauer des Amtes aſſervirt werden. Nicht wählbar ſind:

1) beſoldete Beamte der Geſellſchaft.
2) Interdizirte, ſo wie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingeſtellt und ſich nicht vollſtändig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

Vorſitz.

§. 37. Das Direktorium wählt aus ſeiner Mitte durch abſolute Stimmenmehrheit einen Präſes und einen Vicepräſes. Der Präſes leitet die Berathung und ernennt die für beſondere Geſchäfte erforderlichen Kommiſſionen. Der Vicepräſes vertritt den Präſes in Abweſenheits- oder Verhinderungsfällen.

Stellvertreter.

§. 38. Die Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht, den Verhandlungen des Direktorii beizuwohnen und ihre Anſicht über die verhandelten Gegenſtände auszuſprechen. Sie haben aber nur inſofern eine entſcheidende Stimme, als eines oder mehrere der Mitglieder des Direktorii, an der Verſammlung Theil

zu nehmen, gehindert ſind. In einem ſolchen Falle treten die Stellvertreter nach der Reihefolge der Stimmenzahl, durch welche ſie von der General-Verſammlung erwählt worden ſind, in Funktion.

Sitzungen.

§. 39. Das jedesmalige Direktorium beſtimmt die ordentlichen Sitzungen, außerordentliche aber der Vorſitzende, ſo oft es derſelbe für nöthig erachtet oder drei Mitglieder es verlangen.

Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt.

In dem Protokolle müſſen die anweſenden Direktoren und diejenigen Stellvertreter namhaft gemacht werden, welche bei den Abſtimmungen entſcheidende Stimmen abzugeben berufen waren.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes ſind mindeſtens fünf Mitglieder, unter welchen ſich höchſtens zwei Stellvertreter befinden, erforderlich. Das Protokoll über die Sitzung führt der Syndikus der Geſellſchaft, in Verhinderungsfällen der General-Sekretär.

Rechte und Pflichten des Direktorii.

§. 40. Das Direktorium leitet ſelbſtſtändig ſämmtliche inneren und äußeren Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſoweit dieſelben nicht zum ausſchließlichen Reſſort des Ausſchuſſes gehören, und hat die Genehmigung der General-Verſammlung nur in denen im Statute ausdrücklich bezeichneten Fällen einzuholen.

Es bringt ſeine Beſchlüſſe und die der General-Verſammlung in Ausführung. Es erhebt und verwaltet das Aktien-Kapital, die Bahn- und Transportgelder und alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft, bewirkt die Ausgaben, errichtet und beaufſichtigt eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung über die Geſchäfte und Gelder der Geſellſchaft, legt alljährlich Rechnung und fertigt die Bilanze zur Mittheilung an die General-Verſammlung und an die Regierung. Es erwirbt für die Geſellſchaft die für ihren Zweck erforderlichen Grundſtücke, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn nach dem von ihm feſtzuſetzenden Bauplane, die Unterhaltung der nöthigen Gebäude, ſo wie die Anſchaffung und Unterhaltung der Materialien, Transportmittel und Utenſilien; es organiſirt und leitet den Transportbetrieb, beſtimmt die für den Betrieb erforderlichen perſönlichen und ſächlichen Abzeichen, ernennt die Beamten, giebt ihnen Geſchäfts-Inſtruktionen, beaufſichtigt und entläßt ſie. Es ſchließt alle im Zwecke der Geſell-

ſchaft liegenden Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Erbpacht-, Erbzins-, Zeitpacht-, Mieth-, Engagements-, Anleihe-, Lieferungs-, Bauverdingungs- und ſonſtigen Verträge jeder Art im Namen der Geſellſchaft und repräſentirt dieſelbe in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte mit allen einem unumſchränkten Handlungs-Disponenten in §§. 501., 502. Tit. 8. Th. II. Allg. Landr. beigelegten Befugniſſen. Insbeſondere iſt es legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen, auch in Prozeſſen zu vertreten, Exekutionen aller Art und auch Subhaſtationen zu beantragen, Eide zu leiſten, Eide zu erlaſſen oder für geſchworen anzunehmen, ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ſich zu unterwerfen, Vergleiche zu ſchließen, Rechte abzutreten oder Verzicht darauf zu leiſten, Remunerationen zu bewilligen, Veräußerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen vorzunehmen, Eintragungen jeder Art und Löſchungen in den Hypothekenbüchern zu bewilligen, auch für einzelne Angelegenheiten einen oder mehrere Bevollmächtigte mit Subſtitutions-Befugniß nach freier Wahl zu beſtellen. Ueberhaupt iſt das Direktorium mit allen Befugniſſen verſehen, welche das Geſetz vom 9. Novbr. 1843 dem Vorſtande einer Aktien-Geſellſchaft beilegt.

Aufnahme der Bilanze.

§. 41. Die in den §§. 2. und 24. des Geſetzes vom 9. Novbr. 1843 vorgeſchriebene Bilanze wird nach den Grundſätzen kaufmänniſcher Buchführung aufgenommen.

Legitimation des Direktorii.

§. 42. Zur Ausübung aller dem Direktorio beigelegten Befugniſſe wird daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden durch ein Atteſt legitimirt, welches vor Gericht oder Notar auf Grund der zur Einſicht vorgelegten Wahlverhandlungen darüber zu ertheilen iſt, aus welchen Perſonen in dem laufenden Jahre das Direktorium an ordentlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern zuſammen geſetzt iſt.

Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Daſſelbe verbindet durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt, ohne daß es darauf ankömmt, welche Beſchränkungen ihm durch das Statut oder ſonſt geſtellt ſein möchten.

Zu allen ſchriftlichen Verpflichtungen iſt unbedingt die Zuzie-

hung und Unterſchrift von fünf Mitgliedern des Direktorii oder deren Stellvertretern mit Ausſchluß des §. 12. gedachten Falles erforderlich und ausreichend.

Dauer des Amtes.

§. 43. Die Amtsdauer, ſowohl der Mitglieder des Direktorii als der Stellvertreter, iſt eine dreijährige. Eine Ausnahme hievon findet nur in den erſten zwei Jahren ſtatt. Es ſcheiden nämlich am 1. Juli 1845 zwei Mitglieder des Direktorii und zwei Stellvertreter nach der Beſtimmung des Looſes aus. Eben ſo viele ſcheiden am 1. Juli 1846 aus und die übrig bleibenden drei Mitglieder des Direktorii und der Stellvertreter am 1. Juli 1847. Hierauf ſcheiden regelmäßig diejenigen Mitglieder des Direktorii und Stellvertreter aus, deren dreijährige Amtszeit abgelaufen iſt, ſo daß die General-Verſammlung in zwei auf einander folgenden Jahren je zwei Direktoren und zwei Stellvertreter, im dritten aber drei Direktoren und drei Stellvertreter zu wählen hat. Die Ausſcheidenden ſind wiederum wählbar.

Austritt.

§. 44. Jeder Direktor und jeder Stellvertreter kann ſein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederlegen. Ein gezwungenes Ausſcheiden tritt ein bei Aufgebung des Wohnſitzes innerhalb der §. 36. benannten Kreiſe, und wenn während der Geſchäftsführung ein Hinderniß der §. 36. gedachten Art eintritt, oder wenn ein Direktor oder Stellvertreter an Lieferungsgeſchäften für die Bahn Antheil nehmen ſollte, ohne der Direktion davon Anzeige zu machen.

Erſatz.

§. 45. Bei einzelnen Vakanzen in dem Direktorio, welche im Laufe des Jahres durch Tod, Niederlegung des Amtes oder ſonſtiges Ausſcheiden eintreten, tritt ſtatt des Ausſcheidenden derjenige Stellvertreter als wirkliches Mitglied in das Direktorium ein, welcher bei ſeiner Wahl die meiſten Stimmen erhalten hat. Die auf dieſe Weiſe Eintretenden nehmen ihre Stellen bis zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung ein. Ein im Laufe des Jahres ausſcheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächſten General-Verſammlung erſetzt.

Unentgeltliche Geſchäftsführung.

§. 46. Die Mitglieder des Direktorii und deren Stellvertreter erhalten keine Remuneration, ſondern nur Erſtattung für

Auslagen und Koſten nach den Sätzen der landſtändiſchen Deputirten.

Vertretungspflicht.

§. 47. Die Direktoren haften der Geſellſchaft für diejenigen Schäden, welche ſie durch grobes Verſehen verſchulden. Ein gleiches gilt von denjenigen Stellvertretern, welche in der betreffenden Sache an der Abſtimmung Theil genommen haben.

Betheiligung bei Lieferungsgeſchäften.

§. 48. Keinem wirklichen oder ſtellvertretenden Mitgliede der Direktion iſt es unterſagt, Lieferungsverträge mit der Geſellſchaft zu ſchließen, doch kann ein ſolches Mitglied an denjenigen Verhandlungen keinen Theil nehmen, bei denen es in ſolcher Weiſe perſönlich betheiligt iſt.

II. Von dem Ausſchuſſe.

Zuſammenſetzung.

§. 49. Der Ausſchuß beſteht aus drei Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, dazu beſtimmt, um ein zeitweiſe verhindertes Mitglied zu vertreten.

Rückſichtlich der Qualifikation und Amtsverhältniſſe der Mitglieder treten die §§. 36., 38., 39., 44., 45. und 46. in Anwendung.

Vorſitzende.

§. 50. Der Ausſchuß wählt durch Stimmenmehrheit den Vorſitzenden. Derſelbe beruft die Verſammlung, ſo oft er es für nöthig findet, leitet ſie und ordnet die Geſchäftsführung an.

In Verhinderungsfällen führt das mit den meiſten Stimmen gewählte wirkliche Mitglied den Vorſitz.

Reſſort.

§. 51. Zu dem ausſchließlichen Reſſort des Ausſchuſſes gehört die Kontrolle des Finanzweſens der Geſellſchaft. Ihm liegt die Prüfung der von dem Direktorio zu legenden jährlichen Bilanzen, ſo wie die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der General-Verſammlung gefaßten Beſchluſſes ob.

Das Direktorium iſt verpflichtet, dem Ausſchuſſe jede auf das Geſellſchaftsvermögen und deſſen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen, und zu jeder Zeit die Einſicht in ſeine Bücher und

Akten zu geſtatten. Das Direktorium iſt ferner gehalten, zu den vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Kaſſenreviſionen ein Mitglied des Ausſchuſſes zuzuziehen, welches deſſen Vorſitzender beſtimmt.

Sitzungen.

§. 52. Der Vorſitzende ladet die Mitglieder des Ausſchuſſes zu den Verſammlungen deſſelben ſo oft ein, als er es erforderlich erachtet. Außerdem iſt er hierzu auch verpflichtet, ſofern es von den beiden anderen Mitgliedern des Ausſchuſſes verlangt wird.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von drei Mitgliedern erforderlich, unter denen ſich höchſtens zwei Stellvertreter befinden dürfen. Das Protokoll über die Sitzung führt der Syndikus der Geſellſchaft und im Verhinderungsfalle der General-Sekretär. Die Beſchlüſſe werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Amtsdauer.

§. 53. Die Amtsdauer der Mitglieder des Ausſchuſſes und ihrer Stellvertreter iſt ein Jahr, der Termin des jedesmaligen Austritts der 1. Juli. Die erſte Erneuerung des Ausſchuſſes findet am 1. Juli 1845 ſtatt. Die Ausſcheidenden ſind wiederum wählbar.

Uebrigens ſteht es den Mitgliedern des Ausſchuſſes frei, den Sitzungen des Direktorii beizuwohnen, ohne dabei eine andere als berathende Stimme, wenn ſolche der Vorſitzende erfordert, zu haben. Ebenſo werden die Mitglieder und Stellvertreter des Ausſchuſſes zu den Verſammlungen des Direktorii ſo oft eingeladen, als es der Vorſitzende für erforderlich erachtet.

III. Von den Beamten.

Wahl derſelben.

§. 54. Sämmtliche Beamten der Geſellſchaft, als der Syndikus, Ober-Ingenieur, General-Sekretär, Rendant u. ſ. w. werden von dem Direktorio gewählt und erhalten von demſelben ihre Dienſt-Inſtruktionen.

Der Syndikus.

§. 55. Der Syndikus wird aus den in Ratibor wohnenden zur juriſtiſchen Praxis Befähigten gewählt. Er iſt berechtigt und verpflichtet, den General-Verſammlungen, den Direktorialkonferenzen und auf beſondere Einladung den Sitzungen des Ausſchuſſes beizuwohnen.

Er hat die Geſellſchaft in allen ſie betreffenden Rechtsangelegenheiten ſowohl in Streitfällen als in andern Sachen mit ſeinem rechtsverſtändigen Rathe zu unterſtützen, und iſt in Prozeſſen und ſchiedsrichterlichen Verhandlungen beſtändiger General-Bevollmächtigter des Direktorii mit allen geſetzlichen Befugniſſen eines Mandatars in Prozeſſen und mit dem Recht, Definitiv-Entſcheidungen in Empfang zu nehmen und Subſtituten zu beſtellen. Seine Beſtallung, die er von dem Direktorio erhält, iſt ſeine Vollmacht, ſeine Remuneration und die ſonſtigen Bedingungen ſeiner Anſtellung werden durch den vom Direktorio mit ihm zu errichtenden Vertrag beſtimmt.

§. 56. Der Stellvertreter des Syndikus, dazu beſtimmt, denſelben in einzelnen Verhinderungsfällen zu vertreten, wird von letzterem ſelbſt erwählt. Seine Legitimation wird durch eine von dem Syndikus ertheilte, mit der Genehmigung des Direktorii verſehene Subſtitutionsvollmacht geführt.

In Prozeſſen erwählt der Syndikus ſeinen Stellvertreter ohne ſolche Genehmigung nach eigener Wahl.

Ratibor, den 26. Febr. 1844.

(G. S. 1844. Nr. 2450. S. 127.)

XV. Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn. (Elberfeld-Dortmund).

1. Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde vom 12. Juli 1844 für die Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft, nebſt den Statuten vom 11. Mai 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn, welche, an die Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn ſich anſchließend, von Elberfeld über Barmen längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund zum Anſchluſſe an die Köln-Mindener Eiſenbahn führen ſoll, eine Geſellſchaft mit einem Grund-Kapitale von Vier Millionen Thalern gebildet worden iſt, ſo wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eiſenbahn hiermit Unſere landesherrliche Zuſtimmung ertheilen, indem Wir zugleich beſtim-

men, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf das obenbezeichnete Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Geſellſchaft unter der Benennung: „Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft" als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. Novbr. 1843 hierdurch beſtätigen, die anliegenden, am 11. Mai d. J. notariell vollzogenen Statuten derſelben genehmigen, und in Anerkenntniß der Wichtigkeit der bezeichneten Eiſenbahnverbindung für die allgemeinen Landesintereſſen ein Viertheil des Aktien-Kapitals nach Maaßgabe der dieſerhalb in den Statuten enthaltenen, auf den Seitens Unſeres Finanzminiſters gepflogenen Verhandlungen beruhenden Verabredungen auf Staatsfonds übernehmen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde ſoll nebſt den Statuten durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Sansſouci, den 12. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. Flottwell.

2. Statut für die Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 11. Mai 1844.

I. Bildung, Zweck, Befugniſſe und Geſchäftsumfang der Geſellſchaft.

§. 1. Unter dem Namen „Bergiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft" bildet ſich nach den Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuches und des Geſetzes über die Aktien-Geſellſchaften vom 9. Novbr. 1843 eine anonyme Geſellſchaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eiſenbahn, welche in Elberfeld anfangend, über Barmen, längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund führt, und nach den von dem Königlichen Finanzminiſterium zu treffenden näheren Beſtimmungen einerſeits mit der Düſſeldorf-Elberfelder, andererſeits mit der Köln-Mindener Eiſenbahn in unmittelbare Verbindung zu bringen iſt.

Dem Königlichen Finanzminiſterium bleibt die Feſtſtellung der Bahnlinie und des Bauprojektes einſchließlich der Bahnhöfe vorbehalten.

§. 2. Die Stadt Elberfeld iſt das Domizil der Geſellſchaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

§. 3. Die Geſellſchaft iſt befugt, den Transport von Perſonen, Thieren und Frachtgütern auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben, aber auch anderen Unternehmern dieſe Transporte gegen Entrichtung eines Bahngeldes zu geſtatten. Der Tarif ſowohl für die Güter-, als auch für die Perſonenbeförderung, ſowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieſer Tarife, bedarf der Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſteriums. — Auch bleibt demſelben nicht nur die Genehmigung, ſondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu ſichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 4. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen der Transportmittel die Anwendung von Eiſenſchienen und Dampfwagen eine weſentliche Aenderung erleiden, ſo kann die Geſellſchaft innerhalb der Bahnlinie auch von dem veränderten oder neuen Beförderungsmittel in ſeinem ganzen Umfange Gebrauch machen.

§. 5. Unter Genehmigung des Staats kann die Geſellſchaft eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn nach beiden Richtungen, ſowie Zweigbahnen, ſowohl für den Lokomotiv- als Pferdebetrieb, ausführen, mit den Unternehmern von Eiſenbahnen, die mit ihrer Bahn in direkter Verbindung ſtehen, Verträge wegen der gegenſeitigen Benutzung ſchließen, oder auch bei ſolchen Eiſenbahnen ſich betheiligen. Eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn, wie ſolche oben erwähnt iſt, kann nur in der Art beſchloſſen werden, wie der §. 72. beſtimmt.

§. 6. Die Geſellſchaft kann ferner für ihre Rechnung, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, die erforderlichen Einrichtungen zum Transporte von Perſonen und Frachtgütern zwiſchen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herſtellen, jedoch nicht als ausſchließliches Privilegium.

§. 7. Die Geſellſchaft iſt befugt, im Wege der unfreiwilligen Expropriation nach den darüber beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen und Vorſchriften des Staats, die Grundſtücke eigenthümlich zu erwerben oder vorübergehend zu benutzen, welche zum Bau einer doppelſpurigen Bahn und der dazu gehörigen Anlagen in ihrer ganzen Ausdehnung und in ihren Fortſetzungen erforderlich ſind.

II. Bildung und Verwendung des Grund-Kapitals.

§. 8. Zur Ausführung der Bahn mit einem Geleiſe, jedoch mit ausgedehnten Ausweicheſtrecken, zur Erwerbung des erforder-

lichen Terrains für eine doppelſpurige Bahn und zur Anſchaffung der nöthigen Transportmittel wird vorläufig ein Kapital von vier Millionen Thalern Preuß. Kour. für ausreichend erachtet.

§. 9. Dieſes Kapital zerfällt in vierzigtauſend Aktien, jede im Betrage von hundert Thalern.

§. 10. Der Staat übernimmt von dem zu vier Millionen Thalern angenommenen Aktien-Kapitale den vierten Theil, mit einer Million Thalern, die übrigen drei Millionen Thaler ſind durch Privat-Aktienzeichnungen untergebracht.

§. 11. Die Einzahlungen für ſämmtliche Aktien geſchehen, ſo wie die Ausführung der Bahn dies erfordert, in Raten von zehn Prozent, und zwar innerhalb zweier Monate nach einer von der Direktion, dem §. 35. gemäß veranlaßten öffentlichen Aufforderung.

§. 12. Die Einzahlungen werden nach der Wahl der Aktionäre in Elberfeld, in Barmen oder in Berlin bei denjenigen Bankhäuſern, welche die Direktion dazu bezeichnen wird, geleiſtet.

§. 13. Die Ratenzahlungen werden auf beſonderen, mit der Nummer der künftig auszufertigenden Aktiendokumente verſehenen, auf den Namen des erſten Zeichners lautenden Quittungsbogen beſcheinigt.

§. 14. Derjenige Privat-Aktionär, welcher nicht innerhalb der im §. 11. vorgeſchriebenen Friſt die eingeforderten Zahlungen entrichtet, verfällt in eine Konventionalſtrafe von zehn Reichsthalern für jede Aktie, von welcher die Zahlung in Rückſtand geblieben iſt, und zwar zum Vortheile der Geſellſchaftskaſſe. Außerdem ſteht der Geſellſchaft frei, wenn die Zahlung auf eine erneuerte Privat- oder öffentliche Aufforderung innerhalb zweier Monate nicht erfolgt, nach dem Beſchluſſe der Direktion entweder den einzahlbaren Betrag der Aktien nebſt der Strafe gerichtlich einzutreiben oder hierauf zu verzichten. Im letztern Falle gehen die durch die urſprüngliche Unterzeichnung dem Aktionäre gegebenen Anſprüche, ſo wie das Eigenthumsrecht der bis dahin eingezahlten Raten auf die Geſellſchaft über und die Direktion iſt berechtigt, die betreffenden Quittungsbogen einzufordern und zu vernichten, oder ſie in einer öffentlichen Anzeige für null und nichtig zu erklären und die erledigten Aktien an neue Aktienzeichner zu dem Tageskourſe zu verkaufen.

§. 15. Der erſte Zeichner iſt für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet. Von dieſer Verpflichtung kann derſelbe weder durch Uebertragung ſei-

nes Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch Seitens der Geſellſchaft entbunden werden.

§. 16. Nachdem der volle Aktienbetrag eingezahlt worden iſt, werden die Quittungsbogen gegen ſtempelfreie, auf den Träger lautende Aktiendokumente eingewechſelt. Dieſe Dokumente werden von zwei Direktoren und dem Spezial-Direktor unterzeichnet und von einem Stammende, welches bei der Direktion deponirt bleibt, abgeſchnitten.

§. 17. Die Richtigkeit der Ceſſion eines Quittungsbogens zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 18. Die Ratenzahlungen werden mit vier Prozent pro anno vom Tage des Einzahlungstermins an verzinſet, und die verfallenen Zinſen bei der nächſten Einzahlung in Aufrechnung gebracht.

§. 19. Sollte von dem Aktien-Kapitale, nachdem die Bahn vollſtändig fertig geſtellt und das benöthigte Betriebsmaterial beſchafft worden, ein bedeutender Ueberſchuß bleiben, ſo werden davon hunderttauſend Thaler als Reſervefonds hinterlegt, der Reſt aber wird zur Verlängerung und Vermehrung der Ausweicheſtrecken verwendet.

§. 20. Sollte hingegen das Aktien-Kapital zum Bau der Bahn und zur Beſchaffung des Betriebsmaterials nicht ausreichen, ſo hat nach Anhörung der motivirten, vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorſchläge der Direktion, die General-Verſammlung unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats zu beſchließen, ob das fehlende Kapital durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch eine Anleihe beſchafft werden ſoll.

§. 21. Der Ueberſchuß der rohen Einnahme über die Ausgaben für Betrieb, Reparaturen, Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials, erforderliche Anſchaffungen und Bauten, Verwaltungskoſten, Abgaben u. ſ. w. bildet den reinen Jahresgewinn.

§. 22. Von dem reinen Gewinne werden jährlich mindeſtens fünf Prozent, höchſtens zwanzig Prozent als Reſervefonds ſo oft zurückgelegt, bis dieſe Erſparniſſe die Geſammtſumme von fünf Prozent des Aktien-Kapitals erreichen. Ueber die Höhe desjenigen Theils des reinen Gewinns, welcher innerhalb der vorgeſchriebenen Grenze zum Reſervefonds geſchlagen werden ſoll, beſtimmt nach Anhörung der vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorſchläge der Direktion, die General-Verſammlung. So lange noch

der Staat erſt dann Dividenden von ſeinem Aktien=Antheile bezieht, wenn die Privat=Aktionäre vorab drei und ein halbes Prozent Dividenden empfangen haben (§. 23.), unterliegt dieſe Beſchlußnahme der General=Verſammlung der Genehmigung des Königlichen Finanz=Miniſteriums.

§. 23. Bis zum Schluſſe des Jahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, werden die Einzahlungen auf das Aktien=Kapital (§. 18.) mit vier Prozent jährlich verzinſet. Nach Ablauf jenes Jahres beziehen zunächſt die Privat=Aktionäre aus derjenigen Summe, welche nach ſtatutengemäßer Vermehrung des Reſervefonds von dem Reinertrage (§. 22.) übrig bleibt, inſoweit derſelbe ausreicht, für ihre Aktien=Antheile vorab eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente; von dem Ueberreſte bezieht, inſoweit dieſer Ueberreſt ausreicht, der Staat für die von ihm übernommene Eine Million Thaler Aktien ebenfalls eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente.

Wird der zu vertheilende Reinertrag durch die Vertheilung von drei und einem halben Prozente auf die geſammten vier Millionen Thaler Aktien noch nicht erſchöpft, ſo wird der Ueberſchuß, vorbehaltlich der ſpäteren Beſtimmung über die (eventuelle) Verwendung des fünften Prozents (§. 26.) auf ſämmtliche Staats= und Privat=Aktien in gleichen Raten vertheilt.

§. 24. Falls nach Ablauf der erſten zehn Jahre nach vollſtändiger Eröffnung der Bahn ſich in fünf aufeinander folgenden Jahren, in jedem Jahre ein Reinertrag von vier Prozent oder ein noch höherer Reinertrag, von dem geſammten Aktien=Kapitale von vier Millionen Thaler ergeben ſollte; ſo tritt der Staat hinſichtlich der Theilnahme an dem Reinertrage mit den Privat=Aktionären vorbehaltlich der (eventuellen) Verwendung des fünften Prozents (§. 26.) für die Folge ganz in gleiche Rechte, dergeſtalt, daß der den Privat=Aktionären eingeräumte Vorzug demnächſt nicht weiter Statt findet, wenn auch der Reinertrag ſich etwa ſo weit vermindern ſollte, daß die Dividende nicht drei und ein halbes Prozent erreichte.

§. 25. Nach Ablauf von dreißig Jahren, von der vollſtändigen Eröffnung der Bahn an gerechnet, hört der den Privat=Aktionären eingeräumte Vorzug, wenn ſolcher nicht inzwiſchen ſchon in Folge der obigen Beſtimmung weggefallen iſt, unter allen Umſtänden auf, ſo daß der Staat ſodann jedenfalls hinſichtlich der Theilnahme an dem aufkommenden Reinertrage den Privat=Aktionären ganz gleich ſteht.

§. 26. Es bleibt der Geſellſchaft vorbehalten, nach Ablauf der erſten zehn Jahre nach vollendeter Eröffnung der Bahn in einer alsdann zu berufenden General-Verſammlung, und zwar ohne daß der Staat dabei ſein Stimmrecht ausübt, darüber Beſchluß zu faſſen, ob dem Staate das von ihm hergegebene Kapital von Einer Million Thaler zu erſtatten ſei. Dieſe Zurückerſtattung kann jedoch ohne beſondere Verſtändigung mit dem Staate nur entweder mit dem Ablaufe des funfzehnten oder des dreißigſten Betriebsjahres ſtattfinden. Ueber die Wahl des einen oder anderen Termins iſt in der eben gedachten General-Verſammlung gleichzeitig Beſchluß zu faſſen. Die Geſellſchaft iſt befugt, zu der erwähnten Einen Million Thaler dasjenige, was über vier Prozent des Aktien-Kapitals von vier Millionen Thaler aufkommen möchte, bis zum Belaufe eines vollen Prozents — jedoch nicht auch die etwa weiter noch aufkommenden Ueberſchüſſe — in der Art zu verwenden, daß damit nach und nach die Aktien des Staats gegen Zahlung des Nennwerths eingelöſt werden, und die auf die eingelöſten Aktien treffenden Dividenden ebenfalls zu dieſem Zwecke zu benutzen. Der auf die eben gedachte Weiſe bis zu dem für die Zurückerſtattung beſtimmten Termine nicht abgetragene Kapitalbetrag iſt beim Eintritte dieſes Termins gegen Aushändigung der Aktien, ſo weit ſie nicht ſchon eingelöſet ſind, dem Staate baar zu zahlen, es ſei denn, daß in Gemäßheit des §. 42. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838 der Ankauf der Bahn von Seiten des Staats eingeleitet worden; im letzteren Falle verbleiben dem Staate die von ihm übernommenen Aktien, ſo weit ſie nicht ſchon eingelöſet worden ſind. Das zur Auszahlung der Aktien des Staats erforderliche Kapital kann im Wege einer Anleihe oder durch Wiederausgabe dieſer Aktien beſchafft werden.

§. 27. Sobald dem Staate ſein Kapital von einer Million Thaler vollſtändig zurückbezahlt iſt, treten die Beſtimmungen der §§. 68., 55., 39., 76. und 77. in Betreff:

1) des Stimmrechts des Staats in den General-Verſammlungen;
2) der Befugniß deſſelben, einen Direktor und ſeinen Stellvertreter, ſo wie den Präſidenten des Verwaltungs-Raths zu ernennen;
3) der Genehmigung des Staats bei der Ernennung und Entlaſſung des Spezial-Direktors, ſeines Stellvertreters, des Ober-Ingenieurs,

außer Kraft.

§. 28. Mit den Aktien werden auf zehn Jahre Dividendenſcheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieſes Zeitraums durch eine neue Serie von zehn Scheinen erſetzt werden.

§. 29. Der Betrag der auf jede Aktie fallenden Jahres-Dividende wird ſeiner Zeit öffentlich (§. 35.) bekannt gemacht, und kann gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenſcheins bei der Geſellſchaftskaſſe, ſo wie bei den von der Direktion bekannt zu machenden Banquiers erhoben werden.

§. 30. Sollen angeblich vernichtete oder verlorene Quittungsbogen, Aktien und Dividendenſcheine amortiſirt werden, ſo erläßt die Direktion dreimal, in Zwiſchenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung (§. 35.), jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieſelben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert, und iſt bis dahin kein Einſpruch erfolgt, ſo erklärt das Königliche Landgericht in Elberfeld auf den Antrag der Direktion die Dokumente für nichtig und verſchollen; die Direktion fertigt dem angemeldeten Eigenthümer, nachdem die Unkoſten des Verfahrens der Geſellſchaft entrichtet worden, ein neues Dokument aus. Wird aber Einſpruch erhoben, ſo haben die kompetenten Gerichte darüber zu entſcheiden.

§. 31. Dividenden und Zinſen der Aktionäre, welche nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal in Zwiſchenräumen von wenigſtens einem Jahre wiederholt erlaſſenen öffentlichen Aufforderungen (§. 35.) in Empfang genommen worden ſind, verfallen der Geſellſchaft.

§. 32. Ueber den Betrag der Aktien hinaus iſt der Aktionär, unter welcher Benennung es auch ſei, zu Zahlungen weder der Geſellſchaft noch einem Dritten gegenüber verhaftet, den einzigen Fall der in (§. 13.) vorgeſehenen Konventionalſtrafe ausgenommen.

Dieſe Beſtimmung kann durch einen Beſchluß der General-Verſammlung nicht abgeändert werden.

III. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 33. Das Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate wird durch die Beſtimmungen gegenwärtigen Statuts durch die ihr zu ertheilende Allerhöchſte Konzeſſion und durch die allgemeinen Geſetze über Eiſenbahn-Unternehmungen, geregelt.

§. 34. Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, nach dem Verlangen der Militär-Verwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungs-

Bedürfniſſen, ſo wie von Militär-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergeſtalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militär-Verwaltung vorbehalten, ſich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In ſolchen Fällen wird der Geſellſchaft außer der Erſtattung der Feuerungskoſten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Geſellſchaft ſtatt, ſo wird dieſelbe nach billig mäßigen Sätzen beſonders vergütet. Die Geſellſchaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen ſo einzurichten, daß ſolche nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden gebraucht werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauch bei der Abſendung von Militär-Effekten bereit zu halten.

§. 35. Alle in gegenwärtigem Statute vorgeſehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen und Aufforderungen ſind für alle Aktionäre ohne Ausnahme als genügend und rechtsgültig erlaſſen zu betrachten, wenn ſie wenigſtens zweimal

in zwei Berliner,
in einer Kölner,
in einer Barmer,
in einer Elberfelder Zeitung

erſchienen ſind.

§. 36. Alle Streitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und den Aktionären ſollen auf ſchiedsrichterlichem Wege nach den Beſtimmungen der bezüglichen Artikel 51. ꝛc. des Handelsgeſetzbuches geſchlichtet werden, und zwar mit Begebung aller Oppoſitionen, Berufungen und Kaſſationsgeſuche.

IV. Allgemeine Verfaſſung der Geſellſchaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 37. Die gemeinſchaftlichen Intereſſen und Angelegenheiten der Geſellſchaft werden wahrgenommen und beſorgt:

1) durch die Aktionäre in den General-Verſammlungen;
2) durch einen Verwaltungs-Rath;
3) durch eine Direktion;
4) durch beſondere Beamte.

Die Direktion führt, durch Vermittelung von beſonderen Beamten die Verwaltung und iſt Repräſentant der Geſellſchaft. Der Verwaltungs-Rath vertritt in beſtimmten Fällen die Geſellſchaft dem Staate, der Direktion und dem Publikum gegenüber, und führt die Kontrolle der Verwaltung. Der General-Verſammlung ſtehen im Allgemeinen die organiſchen Beſtimmungen, und in den beſonders bezeichneten Fällen die Entſcheidungen in letzter Inſtanz über Verwaltungsangelegenheiten zu.

V. Die Direktion der Geſellſchaft.

§. 38. Die Direktion hat ihren Sitz in Elberfeld und beſteht aus vier Direktoren, dem Spezial-Direktor und aus vier Stellvertretern.

§. 39. Die Direktoren und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungs-Rathe gewählt, jedoch bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, einen der vier Direktoren nebſt ſeinem Stellvertreter auf ſeine Koſten zu ernennen, in welchem Falle nur drei Direktoren und drei Stellvertreter vom Verwaltungs-Rathe gewählt werden. Der Spezial-Direktor wird auf den motivirten Vorſchlag der Direktion vom Verwaltungs-Rathe erwählt, vorbehaltlich der Beſtimmungen ad §. 76.

§. 40. Von den vom Verwaltungs-Rathe zu erwählenden Direktoren, ſo wie von ihren Stellvertretern, muß Jeder Beſitzer von wenigſtens ſechs Aktien ſein, welche für die Dauer ihrer Funktionen von der Direktion außer Kours geſetzt, und bei derſelben deponirt bleiben. Nach Ablauf dieſer Zeit werden dieſe Aktien von der Direktion ſelbſt durch einen nach §. 54. zu unterzeichnenden Vermerk wieder in Kours geſetzt. Die von dem Verwaltungs-Rathe erwählten Direktoren und ihre Stellvertreter müſſen in Elberfeld oder Barmen wohnen und dürfen nicht Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion oder des Verwaltungs-Rathes benachbarter Eiſenbahn-Geſellſchaften ſein.

§. 41. Der von dem Staate ernannte Direktor, ſo wie auch ſein Stellvertreter brauchen nicht Aktionäre zu ſein.

§. 42. Die Direktoren erhalten außer dem Erſatze für Reiſekoſten und für andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen eine vom Verwaltungs-Rathe zu beſtimmende Remuneration.

§. 43. Alljährlich tritt einer der vom Verwaltungs-Rathe erwählten Direktoren, ſo wie einer ihrer Stellvertreter aus. Die Ausſcheidenden beſtimmt das Dienſtalter, aber bei gleichem Dienſt-

alter das Looſ; ſie können jedoch wieder gewählt werden. Es ſteht jedem Direktor oder Stellvertreter frei, ſeine Stelle niederzulegen, nachdem er ſechs Wochen vorher die Direktion von ſeinem Entſchluſſe ſchriftlich in Kenntniß geſetzt hat.

Die dadurch oder in anderer Art im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzung der Direktion erfolgt in der nächſten Sitzung des Verwaltungs-Rathes, jedoch nur für die Dauer des laufenden Jahres.

§. 44. Die Direktion verſammelt ſich wöchentlich einmal regelmäßig und außerdem, ſo oft es erforderlich iſt. Das Präſidium kann der Staat dem von ihm ernannten Direktor übertragen, wo dann in deſſen Abweſenheit ſein Stellvertreter präſidirt. Im Falle der Staat von dieſer Befugniß keinen Gebrauch macht, wählt die Direktion ihren Präſidenten und ſeinen Stellvertreter. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſitzende. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern der Verſammlung in der Sitzung unterzeichnet wird. Die Stellvertreter ſind befugt, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, jedoch haben ſie nur dann ein Stimmrecht, wenn ſie einen Direktor vertreten.

§. 45. Der Spezial-Direktor iſt berechtigt und verpflichtet, in allen Fällen, wo er in dem Beſchluſſe der Direktion das Intereſſe der Geſellſchaft in bedeutenderm Grade für gefährdet erachtet, an den Verwaltungs-Rath zu appelliren. In ſolchem Falle beruft der Präſident des Verwaltungs-Raths eine gemeinſame Verſammlung der Direktion und des Verwaltungs-Raths, in welcher er ſelbſt den Vorſitz führt. — Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt in dieſer Verſammlung die Anweſenheit von wenigſtens ſieben Mitgliedern der Direktion erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Vorſitzende.

§. 46. Solche gemeinſchaftliche Sitzungen der Direktion und des Verwaltungs-Raths werden auch zuſammenberufen, um vor dem Beginne und während des Bahnbaues über den Bau- und Betriebsplan, die Bahnhöfe, den Koſtenanſchlag und die Art der Ausführung, ſo wie über erhebliche Abweichungen von dem urſprünglichen Plane in Berathung zu treten.

§. 47. Die Präſidenten ſind verpflichtet, wenn techniſche Fra-

gen zu verhandeln ſind, ſowohl bei dieſen gemiſchten Sitzungen, als auch bei den beſondern Sitzungen der Direktion, den Ober-Ingenieur der Bahn als berathendes Mitglied zuzuziehen.

§. 48. Die Direktion bedarf zur Vertretung der Geſellſchaft keiner Spezial-Vollmacht für die Fälle, wo die Geſetze eine ſolche bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältniſſen vorſchreiben. Zur offiziellen Legitimation der Direktion genügt die Bekanntmachung ihrer Ernennung in den §. 35. bezeichneten öffentlichen Blättern vom Präſidenten des Verwaltungs-Raths veranlaßt und unterzeichnet.

§. 49. Die Direktion leitet und vollzieht nach beſter Einſicht unter Beobachtung des Statuts und nach Maaßgabe der verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe des Verwaltungs-Raths und der General-Verſammlung, die Geſchäfte der Geſellſchaft. Sie vertritt die Geſellſchaft in allen Verhandlungen mit dritten Perſonen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, ſodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löſchung von Hypotheken und bei Verträgen über Leiſtung und Lieferung von Arbeiten. Es geht von ihr die Anſtellung, Beaufſichtigung und Entlaſſung von Beamten, ſo wie die Feſtſtellung ihrer Beſoldung aus, wobei jedoch kein Beamter auf länger als zehn Jahre angeſtellt und kein Vertrag abgeſchloſſen werden kann, durch welchen Penſionen zur Laſt der Geſellſchaft gewährt würden. — Sie ſetzt den Fahrplan feſt und beſtimmt das Bahngeld, ſo wie den Tarif für den Transport von Perſonen, Thieren, Waaren und andern Gegenſtänden. Sie richtet eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung nach kaufmänniſchen Grundſätzen über die Geſchäfte der Geſellſchaft ein, beaufſichtigt dieſelbe und führt eine genaue Kontrolle über das Kaſſenweſen. Alle Vierteljahre ſtattet ſie einen Bericht über den ganzen Geſchäftsbetrieb an den Verwaltungs-Rath und alle Jahre einen ſo umfaſſenden Abrechnungs- und Geſchäftsbericht an die Aktionäre ab, daß daraus der Gang und der jedesmalige Standpunkt des ganzen Unternehmens in ſeiner finanziellen Lage, ſeiner Verwaltung, ſeinen Leiſtungen und Erfolgen genau überſehen werden kann. Sie veranlaßt mit dem Jahresſchluſſe und jedenfalls in den erſten drei Monaten des neuen Rechnungsjahres die genaue Inventariſation des Geſellſchafts-Vermögens, den Abſchluß der Bücher und die Aufſtellung der Bilanz nach den Grundſätzen der kaufmänniſchen Buchführung, welche in ein beſonderes Buch eingetragen und der Königlichen Regierung zu Düſſeldorf mitgetheilt wird. Sie ſtellt während der Bau-

zeit halbjährlich und nach Eröffnung des Bahnbetriebes jährlich einen Etat über Einnahme und Ausgabe auf.

§. 50. Die Direktion iſt befugt, durch einen Beſchluß, welcher jedoch eine Majorität von vier Stimmen für ſich haben muß, ein einzelnes Mitglied oder auch mehrere Mitglieder zur Beſorgung beſonderer Funktionen zu delegiren.

§. 51. Der Präſident hat unter Zuziehung eines andern Direktors, monatlich wenigſtens einmal die Kaſſen zu revidiren, und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen.

§. 52. Die Direktion entwirft für jeden Beamten der Geſellſchaft eine Dienſt-Inſtruktion und ſorgt dafür, daß dieſelbe genau befolgt werde.

§. 53. Sie darf kein Bauwerk ausführen laſſen, von dem nicht vorher genaue Zeichnungen und ein detaillirter Koſtenanſchlag aufgeſtellt worden ſind.

§. 54. Die ſchriftlichen Ausfertigungen werden unter der Unterſchrift: Direktion der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, falls es öffentliche Bekanntmachungen, Berichte an obere Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Beſtallungen und Kaſſen-Dispoſitionen von tauſend Thaler und mehr ſind, von dem Präſidenten, einem Direktor und dem Spezial-Direktor, alle übrigen von dem Spezial-Direktor oder deſſen Stellvertreter unterzeichnet.

VI. Der Verwaltungs-Rath der Geſellſchaft.

§. 55. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus zwölf Mitgliedern und aus ſechs Stellvertretern, welche von der General-Verſammlung aus den theils in Elberfeld, theils in Barmen, theils im übrigen Bahnbezirke wohnenden Aktionären erwählt werden; außerdem noch aus dem Präſidenten der Direktion. Jedes erwählte Mitglied des Verwaltungs-Raths hat während ſeiner Dienſtzeit bei der Direktion drei Aktien zu deponiren. Der Staat hat das Recht, unter den von der General-Verſammlung gewählten Mitgliedern den Präſidenten zu bezeichnen.

§. 56. Jährlich wird der Verwaltungs-Rath, ſowohl in ſeinen gewählten wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Drittheil erneuert. Die ausſcheidenden Mitglieder, welche das Dienſtalter, oder bei gleichem Dienſtalter das Loos beſtimmt, ſind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden Mitglieder in die Direktion gewählt, ſo treten für ſie zunächſt nach dem Dienſtalter, oder

wo dieſes nicht entſcheidet, nach der Ordnung der auf ſie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein.

§. 57. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich alle drei Monate, während der Bauzeit aber monatlich regelmäßig, außerdem noch ſo oft es der Präſident für nöthig erachtet, oder auch auf den Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths, auf den Antrag der Direktion oder ihres Präſidenten. Der Präſident ladet zu dieſen Verſammlungen acht Tage vorher ein. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge ſteht, iſt eine Einladung in kürzerer Friſt geſtattet. Iſt ein Mitglied verhindert zu erſcheinen, ſo wird davon wo möglich drei Tage vor der Sitzung dem Präſidenten die ſchriftliche Anzeige gemacht, der dann einen der Stellvertreter nach der im §. 56. feſtgeſtellten Ordnung einberuft. Die Stellvertreter ſind befugt, den Sitzungen des Verwaltungs-Raths beizuwohnen, doch haben ſie nur dann Stimmrecht, wenn ſie als Vertreter eines wirklichen Mitgliedes einberufen ſind.

§. 58. Der Präſident iſt berechtigt, in geeigneten Fällen, die Direktion oder auch den Ober-Ingenieur zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle, zu den Sitzungen einzuladen.

§. 59. Der Verwaltungs-Rath iſt befugt:

1) von der Direktion alle das Geſchäft betreffende Aufſchlüſſe zu verlangen, Einſicht aller Bücher, Protokolle, Dokumente und Skripturen zu nehmen und außergewöhnliche Kaſſenreviſionen zu veranſtalten. Zur Ausübung ſolcher Kontrollmaaßregeln iſt der Präſident des Verwaltungs-Raths an und für ſich ermächtigt, andere Mitglieder bedürfen aber zu derſelben eines Auftrages vom Kollegium.
2) Eine außerordentliche General-Verſammlung zu berufen, inſofern ſich in einer Sitzung acht Mitglieder dafür ausſprechen.
3) an die gewöhnlichen und außergewöhnlichen General-Verſammlungen die geeigneten Anträge zu ſtellen.

Zur Gültigkeit des Beſchluſſes, bei den General-Verſammlungen die Auflöſung der Geſellſchaft zu beantragen, reicht nur die Majorität von zwei Drittel der Stimmen des vollzählig verſammelten Verwaltungs-Rathes aus.

§. 60. Die Beſchlüſſe werden in den Sitzungen des Verwaltungs-Raths, wenn nicht für den vorliegenden Fall ſtatutgemäß ein Anderes beſtimmt iſt, nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Präſident. Die Anweſenheit von acht Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder ihrer Stellvertreter genügt, wo nicht ausdrücklich ein Anderes beſtimmt iſt, zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes.

Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder ihrer Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungs-Raths oder Stellvertreter derſelben benachbarter Bahngeſellſchaften ſein.

§. 61. Der Verwaltungs-Rath nimmt vierteljährlich den Geſchäftsbericht der Direktion entgegen und unterwirft denſelben einer genauen Prüfung.

Die Direktion legt ihm die Etats und Jahresrechnungen zur Prüfung und Feſtſtellung vor, er ſtellt über letztere die ſich ergebenden Monita auf und ertheilt, nachdem dieſe erledigt ſind, und die Rechnung als richtig anerkannt worden iſt, die Decharge. Er beſchließt über die ſtatutgemäß von der Direktion an denſelben gerichteten Anträge.

§. 62. In der letzten Jahresſitzung werden für die ausſcheidenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter neue, oder auch die Ausſcheidenden wieder gewählt, und zwar mit abſoluter Stimmenmehrheit.

§. 63. Die Beſchlüſſe der Direktion, betreffend:

1) die Bezeichnung der Bankhäuſer für die Geldgeſchäfte der Geſellſchaft;
2) die Anſtellung, Beſoldung und Inſtruirung des Spezial-Direktors und des Ober-Ingenieurs;
3) die Anſtellung, Beſoldung und Inſtruirung derjenigen Beamten, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre in feſten Dienſt genommen werden ſollen, und ſolcher, deren jährliche Beſoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt, ſo wie die Höhe der eventuell von ihnen zu leiſtenden Kaution;
4) Kauf und Verkauf von Immobilien;
5) Kauf und Verkauf von Maſchinen, Utenſilien und Schienen, deren Werth die Summe von tauſend Thaler überſteigt;
6) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Koſten die Summe von tauſend Thaler überſteigen, wobei jedoch Erweiterungen der Bahn, als zur Kompetenz der General-Verſammlung gehörig, ausgeſchloſſen ſind;
7) Leiſtungen von Arbeiten oder Lieferungen, welche auf andere Weiſe als durch öffentliche Verdingung an den Mindeſtfor-

wo dieſes nicht entſcheidet, nach der Ordnung der auf ſie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein.

§. 57. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich alle drei Monate, während der Bauzeit aber monatlich regelmäßig, außerdem noch ſo oft es der Präſident für nöthig erachtet, oder auch auf den Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths, auf den Antrag der Direktion oder ihres Präſidenten. Der Präſident ladet zu dieſen Verſammlungen acht Tage vorher ein. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge ſteht, iſt eine Einladung in kürzerer Friſt geſtattet. Iſt ein Mitglied verhindert zu erſcheinen, ſo wird davon wo möglich drei Tage vor der Sitzung dem Präſidenten die ſchriftliche Anzeige gemacht, der dann einen der Stellvertreter nach der im §. 56. feſtgeſtellten Ordnung einberuft. Die Stellvertreter ſind befugt, den Sitzungen des Verwaltungs-Raths beizuwohnen, doch haben ſie nur dann Stimmrecht, wenn ſie als Vertreter eines wirklichen Mitgliedes einberufen ſind.

§. 58. Der Präſident iſt berechtigt, in geeigneten Fällen, die Direktion oder auch den Ober-Ingenieur zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle, zu den Sitzungen einzuladen.

§. 59. Der Verwaltungs-Rath iſt befugt:

1) von der Direktion alle das Geſchäft betreffende Aufſchlüſſe zu verlangen, Einſicht aller Bücher, Protokolle, Dokumente und Skripturen zu nehmen und außergewöhnliche Kaſſenreviſionen zu veranſtalten. Zur Ausübung ſolcher Kontrollmaaßregeln iſt der Präſident des Verwaltungs-Raths an und für ſich ermächtigt, andere Mitglieder bedürfen aber zu derſelben eines Auftrages vom Kollegium.
2) Eine außerordentliche General-Verſammlung zu berufen, inſofern ſich in einer Sitzung acht Mitglieder dafür ausſprechen.
3) an die gewöhnlichen und außergewöhnlichen General-Verſammlungen die geeigneten Anträge zu ſtellen.

Zur Gültigkeit des Beſchluſſes, bei den General-Verſammlungen die Auflöſung der Geſellſchaft zu beantragen, reicht nur die Majorität von zwei Drittel der Stimmen des vollzählig verſammelten Verwaltungs-Rathes aus.

§. 60. Die Beſchlüſſe werden in den Sitzungen des Verwaltungs-Raths, wenn nicht für den vorliegenden Fall ſtatutgemäß ein Anderes beſtimmt iſt, nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Präſident. Die Anweſenheit von acht Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder ihrer Stellvertreter genügt, wo nicht ausdrücklich ein Anderes beſtimmt iſt, zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes.

Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder ihrer Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungs-Raths oder Stellvertreter derſelben benachbarter Bahngeſellſchaften ſein.

§. 61. Der Verwaltungs-Rath nimmt vierteljährlich den Geſchäftsbericht der Direktion entgegen und unterwirft denſelben einer genauen Prüfung.

Die Direktion legt ihm die Etats und Jahresrechnungen zur Prüfung und Feſtſtellung vor, er ſtellt über letztere die ſich ergebenden Monita auf und ertheilt, nachdem dieſe erledigt ſind, und die Rechnung als richtig anerkannt worden iſt, die Decharge. Er beſchließt über die ſtatutgemäß von der Direktion an denſelben gerichteten Anträge.

§. 62. In der letzten Jahresſitzung werden für die ausſcheidenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter neue, oder auch die Ausſcheidenden wieder gewählt, und zwar mit abſoluter Stimmenmehrheit.

§. 63. Die Beſchlüſſe der Direktion, betreffend:

1) die Bezeichnung der Bankhäuſer für die Geldgeſchäfte der Geſellſchaft;
2) die Anſtellung, Beſoldung und Inſtruirung des Spezial-Direktors und des Ober-Ingenieurs;
3) die Anſtellung, Beſoldung und Inſtruirung derjenigen Beamten, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre in feſten Dienſt genommen werden ſollen, und ſolcher, deren jährliche Beſoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt, ſo wie die Höhe der eventuell von ihnen zu leiſtenden Kaution;
4) Kauf und Verkauf von Immobilien;
5) Kauf und Verkauf von Maſchinen, Utenſilien und Schienen, deren Werth die Summe von tauſend Thaler überſteigt;
6) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Koſten die Summe von tauſend Thaler überſteigen, wobei jedoch Erweiterungen der Bahn, als zur Kompetenz der General-Verſammlung gehörig, ausgeſchloſſen ſind;
7) Leiſtungen von Arbeiten oder Lieferungen, welche auf andere Weiſe als durch öffentliche Verdingung an den Mindeſtfor-

dernden, vergeben werden ſollen, inſofern der Gegenſtand die Summe von tauſend Thaler überſteigt;

8) Feſtſtellung des Bahngeldes, des Transporttarifs und des Fahrplans;

9) Vereinbarungen mit Unternehmern anderer Eiſenbahnen, nach Maaßgabe des §. 5.

müſſen von Seiten der Direktion dem Verwaltungs-Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dem Königlichen Finanzminiſterium bleibt die Beſtätigung des Spezial-Direktors und ſeines etwaigen Stellvertreters, imgleichen des Ober-Ingenieurs, ihrer Beſoldung und Inſtruirung vorbehalten, ſo wie auch die Beſchlüſſe, betreffend die Feſtſetzung des Bahngeldes, des Transporttarifs, des Fahrplans und die Erweiterung des Unternehmens, der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen.

So wie dem Verwaltungs-Rathe (§. 59.) ſteht es auch der Direktion zu, Anträge an die General-Verſammlung und unter dieſen auch die vom Verwaltungs-Rathe verworfenen, zu ſtellen. Direktion und Verwaltungs-Rath ſind jedoch verpflichtet, ſich die zu ſtellenden Anträge wenigſtens acht Tage vor der General-Verſammlung gegenſeitig mitzutheilen.

§. 64. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths erhalten keine Remuneration, doch aber Erſatz für die durch ihre Funktion herbeigeführten Auslagen.

VII. Die General-Verſammlung der Aktionäre.

§. 65. Die jährliche General-Verſammlung findet im Laufe des zweiten Jahres-Quartals in Elberfeld Statt. Die Einberufung geſchieht von dem Präſidenten des Verwaltungs-Raths vier Wochen vor dem Zuſammentritte derſelben in öffentlichen Blättern (§. 35.). Der jährliche Geſchäftsbericht (§. 49.) liegt acht Tage lang vor der General-Verſammlung im Geſchäftslokale der Direktion zur Einſicht der Aktionäre offen. Bei der Einberufung zu außergewöhnlichen General-Verſammlungen müſſen die Gegenſtände der Berathung in kurzen Worten bezeichnet werden.

§. 66. Die Aktionäre haben ſich in den drei letzten Tagen vor der General-Verſammlung als ſolche in genügender Weiſe zu legitimiren, dieſe Legitimation geſchieht bei der Direktion oder den dazu delegirten Mitgliedern derſelben oder Seitens der Auswärtigen bei einem öffentlichen Notare und zwar jedesmal durch Vorzeigung der Aktien und bis zur Aushändigung derſelben durch

die Quittungsbogen (§. 13.), deren Nummern in eine etwa zu ertheilende Vollmacht aufzunehmen ſind; und es wird ihnen dann nebſt dem Stimmzettel ein gedrucktes Exemplar des jährlichen Geſchäftsberichts eingehändigt. Die bei der General-Verſammlung anweſenden Aktionäre mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, ſo wie der Beamten der Geſellſchaft, können abweſende Aktionäre vertreten, inſofern ſie über dieſe Vertretung eine genügende Vollmacht beibringen.

Es können ſich außerdem moraliſche Perſonen durch ihre Repräſentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuſer durch ihre Prokuraträger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihre reſpektiven Vormünder und Ehemänner, vertreten laſſen, wenn dieſe auch nicht Aktionäre ſind.

Auch die nicht vertretenen abweſenden Aktionäre ſind an die Beſchlüſſe der General-Verſammlung gebunden.

§. 67. Obgleich dem Beſitzer von nur einer Aktie die Theilnahme an den Verhandlungen der General-Verſammlung geſtattet iſt, ſo iſt doch jeder Aktionär nur für je drei Aktien zu einer Stimme berechtigt. Die eigenen und vertretenen Aktien werden zum Zwecke der Ermittelung der Stimmzahl zuſammengerechnet. Mehr als dreißig Stimmen für eigene und vertretene Aktien ſtehen keinem Privat-Aktionäre zu.

§. 68. Der Staat wird in jeder General-Verſammlung durch einen von ihm zu ſtellenden Kommiſſar vertreten, welcher nicht Aktionär zu ſein braucht, und übt durch dieſen ſein Stimmrecht aus. Daſſelbe erſtreckt ſich auf den dritten Theil der in jedesmaliger General-Verſammlung durch ſämmtliche übrige Aktionäre vertretenen Stimmen, ſo daß der Staat über ein Viertel der anweſenden Stimmen zu disponiren hat.

Dieſes Stimmrecht nimmt jedoch, falls die allmälige Einlöſung der Aktien des Staats ſtattfindet (§. 26.), in dem Verhältniſſe ab, daß dem Staate nach Einlöſung der erſten hunderttauſend Thaler nur noch neun Vierzigſtel, nach Einlöſung der zweiten hunderttauſend Thaler nur noch ein Fünftel, nach Einlöſung der dritten hunderttauſend Thaler nur noch ſieben Vierzigſtel, nach Einlöſung der vierten hunderttauſend Thaler nur noch ſechs Vierzigſtel, nach Einlöſung der fünften hunderttauſend Thaler nur noch ein Achtel, nach Einlöſung der ſechſten hunderttauſend Thaler nur noch ein Zehntel, nach Einlöſung der ſiebenten hunderttauſend Thaler nur noch drei Vierzigſtel, nach Einlöſung der achten hunderttauſend Thaler nur noch ein Zwanzigſtel, endlich nach

Einlöſung der neunten hunderttauſend Thaler nur noch ein Vierzigſtel der geſammten Stimmen in der General-Verſammlung zuſteht und ſein Stimmrecht nach Einlöſung der letzten hunderttauſend Thaler ganz erliſcht.

§. 69. Der Präſident des Verwaltungs-Raths führt in der General-Verſammlung den Vorſitz und hat zwei Protokollführer, ſo wie zwei Stimmſammler zu ernennen.

Das Protokoll wird von dem Vorſitzenden, den anweſenden Direktoren, drei anderen Aktionären und den Protokollführern unterzeichnet. Es wird demſelben ein von dem Vorſitzenden, einem Direktor und den Protokollführern beglaubigtes Verzeichniß der anweſenden Aktionäre und ihrer Stimmzahl beigefügt.

§. 70. In den gewöhnlichen General-Verſammlungen eröffnet der Vorſitzende die eigentlichen Verhandlungen durch Vortrag eines Berichts über den Gang des Unternehmens im verfloſſenen Jahre. Darauf theilt er die Anträge der Direktion, des Verwaltungs-Raths oder einzelner Aktionäre mit und ſetzt dann die Tagesordnung feſt.

§. 71. Die Gegenſtände, welche nur durch einen Beſchluß der General-Verſammlung erledigt werden können, ſind die folgenden:

1) die ſtatutgemäße Repartition des reinen Jahresgewinnes zwiſchen dem Antheile für den Reſerve-Fonds und dem für die Dividende;
2) die Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Kontrahirung von Anleihen;
3) die Erweiterung des Unternehmens und die Betheiligung bei andern Eiſenbahnen nach Maaßgabe des §. 5., oder die Anlage eines zweiten Bahngeleiſes;
4) die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts;
5) die Aufhebung früherer Beſchlüſſe der General-Verſammlungen;
6) die gänzliche oder theilweiſe Verwendung des Reſerve-Fonds;
7) die Entſcheidung über die Anträge des Verwaltungs-Raths oder der Direktion nach Maaßgabe des §. 63.;
8) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und ihrer Stellvertreter;
9) die Auflöſung der Geſellſchaft.

Die Beſchlüſſe der Poſitionen 1., 2., 3., 4. und 9. bedürfen vor der Ausführung der Genehmigung des Staats.

§. 72. Soll ein Antrag auf Veränderung des Statuts, die

Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals oder die Erweiterung des Unternehmens der General-Verſammlung zur Beſchlußnahme vorgelegt werden; ſo muß dies ausdrücklich in dem Einberufungsſchreiben bemerkt werden. Ueber die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer für dieſen Zweck beſonders zuſammenberufenen General-Verſammlung, in welcher jede Aktie zu einer Stimme ohne Beſchränkung ihrer Zahl berechtigt iſt, verhandelt und Beſchluß gefaßt werden.

In allen in dieſem Paragraphe erwähnten Fällen haben die Beſchlüſſe nur dann Gültigkeit, wenn in der General-Verſammlung drei Viertel aller Aktien vertreten ſind, und wenn ſie eine Majorität von zwei Drittel der vertretenen Stimmen für ſich haben.

Sind in ſolchen General-Verſammlungen nicht drei Viertel ſämmtlicher Aktien vertreten, ſo wird nach ſechs Wochen eine neue General-Verſammlung berufen, welche dann nach Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre definitiv entſcheidet.

§. 73. Bei allen übrigen Beſchlüſſen entſcheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und ihrer Stellvertreter geſchieht im geheimen Skrutinium durch relative Stimmenmehrheit.

§. 74. Jedem Aktionäre iſt es geſtattet, über den Geſchäftsbetrieb der Geſellſchaft in der General-Verſammlung ſein Urtheil auszuſprechen und Anträge an dieſelbe zu ſtellen.

Anträge der Aktionäre müſſen wenigſtens vierzehn Tage vor der General-Verſammlung dem Präſidenten des Verwaltungs-Raths ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letztern freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

Der Präſident des Verwaltungs-Raths iſt verpflichtet, die bei ihm eingehenden Anträge ungeſäumt der Direktion mitzutheilen.

§. 75. Das Protokoll der General-Verſammlung wird entweder vollſtändig oder auszugsweiſe öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Die Beamten der Geſellſchaft.

§. 76. Zur ſpeziellen Führung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angeſtellt, welcher ſtimmberechtigtes Mitglied der Direktion iſt. Die Anſtellung des Spezial-Direktors bleibt der Beſtätigung des Königlichen Fi-

nanz-Miniſteriums vorbehalten, eben ſo auch die Genehmigung der Beſoldung und Feſtſtellung der Bedingungen ſeiner Entlaſſung und Suspendirung. Bei jeder Beamtenanſtellung muß der Spezial-Direktor vorgängig gehört werden. Die Beſoldung des Spezial-Direktors kann zum Theile in einer Tantieme vom Reingewinne beſtehen.

Zum etwaigen Stellvertreter des Spezial-Direktors wird oder werden auf den Antrag der Direktion ein oder mehrere Beamte der Geſellſchaft, vorbehaltlich der Beſtätigung des Königlichen Finanz-Miniſteriums, vom Verwaltungs-Rathe ernannt.

§. 77. Der zweite Beamte der Geſellſchaft iſt der Ober-Ingenieur, welcher ſämmtliche techniſche Arbeiten zu leiten hat und zu deſſen Verfügung die übrigen techniſchen Beamten geſtellt ſind. — Die Anſtellung deſſelben, ſo wie ſeine Beſoldung und die Feſtſtellung der Bedingungen ſeiner Entlaſſung und Suspendirung bedürfen der Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſteriums.

§. 78. Die ſämmtlichen höheren Beamten der Geſellſchaft müſſen vor ihrer Anſtellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewiſſen geloben, und ſich demnächſt ſchriftlich verpflichten:

1) weder direkt noch indirekt Handelsgeſchäfte und Handelsſpekulationen zu treiben;
2) ihre Meinung und ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle nur nach reiflicher Erwägung und einzig und allein im wahren Intereſſe der Geſellſchaft ohne alle Nebenrückſichten abzugeben;
3) keine Funktion in irgend einer Kommunal-Verwaltung zu verſehen, es ſei denn, daß das Geſetz unbedingt dazu verpflichte;
4) nicht anders Theil zu nehmen an Kommiſſionen zur Berathung von Kommunal-Intereſſen, als allein im Auftrage oder mit Genehmigung der Direktion;
5) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Inſtitute und anonymen Geſellſchaften, es ſei denn, daß die Direktion dies im Intereſſe der Geſellſchaft ausdrücklich geſtatte.

§. 79. Welches auch die Beſtimmungen der Verträge über die Anſtellung der höhern Beamten der Geſellſchaft ſein mögen, ſo verbleibt der Direktion das Recht, dieſelben vermittelſt eines einſtimmigen Beſchluſſes wegen Dienſtvergehen oder grober Fahr-

läſſigkeit oder aus triftigen moraliſchen Gründen von ihren Amts⸗verrichtungen zu ſuspendiren, auch auf ihre Entlaſſung bei dem Verwaltungs⸗Rathe anzutragen.

Zum gültigen Beſchluſſe über die Suspenſion oder den Antrag auf Entlaſſung des Spezial⸗Direktors genügt die Einſtimmigkeit der vier übrigen Direktoren.

Die Entlaſſung eines Beamten wird von dem Verwaltungs⸗Rathe, nachdem der Beamte, inſofern er ſich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelaſſen worden iſt, ausgeſprochen, wenn wenigſtens neun Mitglieder der Verſammlung dafür ſtimmen. Eine ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung des Beamten hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft für Beſoldung, Antheil am Reingewinne, Entſchädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile vom Tage der Entlaſſung ab von ſelbſt erlöſchen.

Die Beſchlüſſe in Betreff der Suspendirung und Entlaſſung des Spezial⸗Direktors und des Ober⸗Ingenieurs bedürfen vor der Ausführung der Genehmigung des Königlichen Finanz⸗Miniſteriums.

(G. S. 1844. Nr. 2485. S. 315.)

XVI. Thüringiſche Eiſenbahn. (Halle-Kaſſel).

1. Konzeſſions⸗ und Beſtätigungs⸗Urkunde für die Thüringiſche Eiſenbahn⸗Geſellſchaft, vom 20. Aug. 1844, nebſt den Statuten vom 3. u. 5. Aug. 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn von Halle in der Richtung auf Merſeburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha nach Eiſenach und von dort weiter bis gegen die Kurfürſtlich Heſſiſche Gränze bei Gerſtungen unter der Benennung:

Thüringiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft
eine Aktien-Geſellſchaft mit einem vorläufig auf Neun Millionen Thaler feſtgeſetzten Grund-Kapitale gebildet worden iſt, wollen Wir mit Rückſicht auf den am 20. Dezember 1841 *) mit der Kurfürſtlich Heſſiſchen, der Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen und der Herzoglich Sachſen-Koburg- und Gothaiſchen Regierung abgeſchloſſenen Vertrag, die Herſtellung einer Eiſenbahn von Halle nach Kaſſel u. ſ. w. betreffend, ſo wie auf den hiernächſt am 19. April 1844 **) mit der Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen und der Herzoglich Sachſen-Koburg- und Gothaiſchen Regierung vereinbarten ferneren Vertrag, die Ausführung der Thüringiſchen Eiſenbahn betreffend, zur Anlage des in Unſerem Gebiete gelegenen Theils der Eingangs bezeichneten Eiſenbahn hierdurch Unſere landesherrliche Zuſtimmung ertheilen, auch die obengedachte Thüringiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Aktien-Geſellſchaften vom 9. Nov. 1843 hiermit beſtätigen und das Statut dieſer Geſellſchaft, wie ſolches nach Inhalt der Anlage feſtgeſtellt und von dem Verwaltungs-Rathe, ſo wie von der Direktion der Geſellſchaft unterm 3. und 5. Aug. 1844 vollzogen worden iſt, in allen Punkten genehmigen.

Zugleich beſtimmen Wir, daß, ſoweit nicht in dem obenerwähnten Statute beſondere Feſtſetzungen getroffen worden, die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838 ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, nebſt den beſonderen Beſtimmungen und Maaßgaben, welche in den obengedachten Staatsverträgen v. 20. Dez. 1841 und vom 19. April 1844 enthalten ſind, auf die vorbezeichnete Eiſenbahn-Unternehmung Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde ſoll nebſt dem beſtätigten Statute und den mehrgedachten Staatsverträgen vom 20. Dezember 1841 und vom 19. April 1844 durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Erdmannsdorf, den 20. Auguſt 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell.

*) conf. Abth. I. Anhang Nr. 2. Die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden dieſes Vertrags hat am 24. Januar 1842 Statt gefunden.

**) conf. Nachtrag zur Abth. I. Anhang Nr. 2.

2. Statut der Thüringiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 3. und 5. Aug. 1844.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Unter der Benennung:

Thüringiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft

verbindet ſich eine mit den Rechten einer juriſtiſchen Perſon verſehene Aktien-Geſellſchaft zum Bau und Betriebe einer Eiſenbahn, welche, an die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn ſich unmittelbar anſchließend, von Halle in der Richtung auf Merſeburg, Weißenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha bis nach Eiſenach führt und demnächſt weiter bis gegen die Kurfürſtlich Heſſiſche Grenze bei Gerſtungen fortgeſetzt werden ſoll, wenn die Fortführung der Bahn entweder über Rotenburg nach Kaſſel oder über Meiningen und Koburg nach Bamberg ſichergeſtellt ſein wird.

Die Feſtſetzung der Bahnlinie und des Bau-Projekts bleibt der Königlich Preußiſchen, der Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen und der Herzoglich Sachſen-Koburg- und Gothaiſchen Regierung vorbehalten.

Die auf Veranlaſſung der drei hohen Regierungen gefertigten techniſchen Vorarbeiten ſind von der Geſellſchaft gegen Erſtattung der aufgewendeten Koſten zu übernehmen.

§. 2. Die Geſellſchaft hat außer den in gegenwärtigem Statute enthaltenen Beſtimmungen auch die Beſtimmungen des Vertrages zwiſchen Preußen, Kurheſſen, Sachſen-Weimar-Eiſenach und Sachſen-Koburg und Gotha, die Herſtellung einer Eiſenbahn von Halle nach Kaſſel u. ſ. w. betreffend, vom 20. Dezember 1841, ſo wie des Vertrages zwiſchen Preußen, Sachſen-Weimar-Eiſenach und Sachſen-Koburg und Gotha, die Ausführung der Thüringiſchen Eiſenbahn betreffend, vom 19. April 1844, als ſie bindende Vorſchriften anzuerkennen.

§. 3. Sofern die drei betheiligten hohen Regierungen ihre Zuſtimmung dazu ertheilen, kann die Geſellſchaft das Unternehmen ſowohl auf Anlage von Zweigbahnen, als auch auf die oben (§. 1.) gedachte Fortführung der Bahn nach Bamberg erſtrecken.

Dieſelbe iſt befugt, den Transport auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben, und wird, wenn andere Unternehmer den Transport beſorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Die Direktion der Geſellſchaft iſt ermächtigt, mit Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths und unter Genehmigung der drei hohen Regie-

rungen, auch auf andern Bahnen der Betrieb für eigene Rechnung zu übernehmen und deshalb Verträge abzuſchließen.

§. 4. Der Tarif, ſowohl für die Güter- als für die Perſonen-Beförderung, ſo wie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieſer Tarife bedarf der Genehmigung der drei hohen Regierungen. Auch bleibt denſelben nicht nur die Genehmigung, ſondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu ſichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5. Die Geſellſchaft hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsſtand bei dem dortigen Königlichen Land- und Stadtgerichte, jedoch unbeſchadet des beſondern Gerichtsſtandes, welchen dieſelbe vor anderen Königlich Preußiſchen, Großherzoglich Sachſen-Weimar-Eiſenachiſchen und Herzoglich Sachſen-Koburg und Gothaiſchen Gerichtsſtellen nach der beſtehenden Landesgeſetzgebung anzuerkennen hat.

§. 6. Das zum Bau der §. 1. bezeichneten Bahn nebſt Zubehör, zur Anſchaffung des Betriebmaterials und Inventars, zur Verzinſung der Einzahlungen und Beſtreitung der Generalkoſten bis zu dem §. 7. beſtimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf

„Neun Millionen Thaler"

feſtgeſetzt, und durch Aktien zu Einhundert Thalern aufgebracht.

Von dieſem Kapitale übernehmen die drei hohen Regierungen den vierten Theil mit 2,250,000 Thalern, worüber beſondere Staats-Aktien ausgefertigt werden; die übrigen drei Viertheile mit 6,750,000 Thalern werden durch Privat-Aktien beſchafft.

§. 7. Die definitive Feſtſtellung des nöthigen Kapitals erfolgt durch die Direktion mit Zuſtimmung des Verwaltungs-Rathes und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn von Halle bis Eiſenach eröffnet wird. Sollte ſich dabei ein Mehrbedarf über den angenommenen Betrag von 9,000,000 Thalern herausſtellen, ſo wird dieſer Mehrbedarf nach der Beſtimmung der drei hohen Regierungen entweder durch Erhöhung des Aktien-Kapitals oder durch eine Anleihe aufgebracht.

§. 8. Jeder Zeichner einer Aktie iſt Mitglied der Geſellſchaft (Aktionär), unterwirft ſich dem Statute derſelben und nimmt an dem Gewinne und Verluſte nach Verhältniß ſeines Aktien-Kapitals Antheil. Er ſcheidet durch Veräußerung des Quittungsbogens (§. 13.) aus der Geſellſchaft, jedoch

vorbehaltlich der fortbeſtehenden Verhaftung (§. 15.). Der rechtmäßige Erwerber des Quittungsbogens wird Mitglied der Geſellſchaft. Jeder Vorzeiger eines auf ſeinen Namen ausgeſtellten oder auf ihn übertragenen Quittungsbogens wird Seitens der Geſellſchaft als legitimirter Eigenthümer angeſehen. Die Richtigkeit der Legitimation zu prüfen, iſt die Direktion zwar befugt, aber nicht verpflichtet. Nach erfolgter Ausfertigung der Aktien wird jeder Inhaber einer Aktie Mitglied der Geſellſchaft und als ſolches durch Vorzeigung der Aktie legitimirt.

§. 9. Ueber den Kapitalsbetrag ſeiner Aktien hinaus iſt kein Aktionär zu Zahlungen verpflichtet, der Fall der Konventionalſtrafe (§. 16.) ausgenommen.

§. 10. Zur Bildung eines Reſerve-Fonds für außerordentliche Fälle und für Vermehrung der Betriebsmittel wird aus dem Ertrage des Unternehmens jährlich mindeſtens ein halbes Prozent des Aktien-Kapitals vorweg entnommen. Dieſer Zuſchuß kann bei ſich ergebendem Bedürfniſſe unter Genehmigung der drei hohen Regierungen von der Direktion bis auf ein Prozent, mit Zuſtimmung des Verwaltungs-Rathes aber noch über dieſen Betrag hinaus erhöht werden. Doch darf ſich der Beſtand des Reſerve-Fonds nicht höher als auf fünf Prozent des Aktien-Kapitals belaufen.

§. 11. Die ſtatutenmäßig zu erlaſſenden öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen werden als gehörig bewirkt erachtet, wenn ſie in der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung, dem Beiblatte zur Weimariſchen Staats-Zeitung, der Gothaiſchen privilegirten Zeitung und der Leipziger Zeitung erſchienen ſind. Im Falle des Eingehens eines dieſer Blätter hat die Direktion in den drei anderen das an deſſen Stelle tretende ein für allemal bekannt zu machen.

II. Beſondere Beſtimmungen.

A. Von den Aktien, Zinſen und Dividenden.

§. 12. Die Einzahlung des von den drei hohen Regierungen übernommenen Aktien-Kapitals von 2,250,000 Thlr. erfolgt, nachdem das Privataktien-Kapital (§. 6.) vollſtändig eingezahlt worden, auf den Antrag der Direktion nach Maaßgabe des Bedarfs in angemeſſenen Raten. Ueber den von jeder betheiligten Regierung eingezahlten Betrag wird derſelben Seitens der Direktion eine Aktie ausgefertigt, welche von drei Direktionsmitgliedern oder Stellvertretern zu unterſchreiben iſt.

§. 13. Die Privat-Aktien werden auf Höhe von 100 Thalern stempelfrei ausgefertigt und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchaftskaſſe berichtigt iſt; ſie werden von wenigſtens zwei Direktionsmitgliedern oder Stellvertretern unterſchrieben.

Bis zur Ausfertigung dieſer Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen von dem zur Empfangnahme beſtellten Beamten unter Mitunterſchrift eines Mitglieds der Direktion quittirt wird. Dieſe Quittungsbogen werden auf den Namen des urſprünglichen Aktienzeichners ausgeſtellt, und zwar in der Art, daß jeder Zeichner für ſämmtliche von ihm gezeichnete Aktien, ſo lange nicht die Freilaſſung von der perſönlichen Verhaftung (§. 15.) erfolgt iſt, nur einen einzigen Quittungsbogen erhält.

§. 14. Die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Privat-Aktien zu leiſtenden Einzahlungen ſetzt die Direktion feſt. Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 11. bezeichneten Blättern dergeſtalt, daß die letzte Inſertion ſpäteſtens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 15. Die urſprünglichen Aktien-Zeichner ſind für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien verhaftet, und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungs-Rathe der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, ſobald 40 Prozent eingezahlt ſind, auf den Antrag der Direktion die Freilaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner von der ferneren Verhaftung zu beſchließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktien-Zeichners geſchehen erachtet.

§. 16. Zahlt ein Aktionär einen nach §. 14. eingeforderten Einſchluß nicht ſpäteſtens an dem beſtimmten letzten Zahlungstage ein, ſo verfällt er für jeden Aktienbetrag von 100 Thalern in eine Konventionalſtrafe von zwei Thlrn. Es wird ſodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (§. 11.) der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens aufgefordert, die rückſtändige ſchuldige Rate nebſt der Konventionalſtrafe einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach der letzten Einrückung der Bekanntmachung die Zahlung der rückſtändigen Rate und der Strafe nicht, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einzahlungen der Geſellſchaft; der Bogen

ſelbſt wird für ungültig erklärt und dies öffentlich bekannt gemacht. Statt des für ungültig erklärten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere, begründet, ausgefertigt, und zum Beſten der Geſellſchaft an der Berliner Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft.

So lange jedoch die perſönliche Verpflichtung des urſprünglichen Aktien-Zeichners dauert (§. 15.), iſt die Direktion auch berechtigt, denſelben wegen der rückſtändigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalſtrafe in gerichtlichen Anſpruch zu nehmen.

§. 17. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages werden die Privat-Aktien gegen Rückgabe der Quittungsbogen ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präſentirt, um die Aktie in Empfang zu nehmen, iſt die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, und es finden Anſprüche dritter an die Geſellſchaft nach erfolgter Aushändigung der Aktie nicht weiter Statt.

§. 18. Das eingezahlte Aktien-Kapital wird während der Bauzeit bis zum Schluſſe desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn von Halle bis Eiſenach eröffnet wird, mit vier Prozent jährlich verzinſet. Die Zinſen werden aus dem Baufonds entnommen, ſo weit ſie nicht ſchon aus dem während der Bauzeit durch den Betrieb aufkommenden Ertrag gedeckt werden. — Die Verzinſung der Staats-Aktien (§. 12.) läuft vom Schluſſe des Monats an, in welchem der entſprechende Betrag eingezahlt worden iſt.

Die Verzinſung der einzelnen Einzahlungen auf die Privat-Aktien beginnt mit dem in der Ausſchreibung beſtimmten Schlußeinzahlungstage. Die Berichtigung der Zinſen bis zur letzten Theilzahlung geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungsbogen zu ſetzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einzahlungen bis dahin aufgelaufenen Zinſen. Durch Zeſſion eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinſen der Einzahlungen, auch ohne daß deren beſondere Erwähnung geſchieht, mitübertragen.

§. 19. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 18. feſtgeſetzte Verzinſung aus dem Baufonds aufhört, werden die nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten, ſowie des zum Reſerve-Fonds fließenden Betrages (§. 10.) verbleibenden Einnahmeüberſchüſſe, — der Rein-Er-

trag — jährlich als Dividende auf ſämmtliche Staats- und Privat-Aktien vertheilt.

§. 20. Sollte der Reinertrag eines Betriebsjahres ſich nicht auf drei Prozent für das ganze Aktien-Kapital belaufen, ſo verzichten die drei hohen Regierungen auf die Dividende für die Staats-Aktien inſoweit, als es nöthig iſt, um für die Privat-Aktien eine Dividende von drei Prozent zu gewähren. Dieſes Nachſtehen der Staats-Aktien hört jedoch nach Ablauf der erſten dreißig Betriebsjahre auf, und fällt ſchon innerhalb dieſes Zeitraumes hinweg, wenn nach den erſten zehn Betriebsjahren in fünf auf einander folgenden Jahren für das ganze Aktien-Kapital jährlich eine Dividende von vier Prozent oder darüber aufkommt.

§. 21. Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Dividendenſcheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue erſetzt werden. Sie ſind nach dem beigefügten Schema auszufertigen und von mindeſtens Einem Mitgliede der Direktion zu unterſchreiben.

Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Geſellſchaft zu bildenden Penſions- und Unterſtützungsfonds.

§. 22. Sind Aktien oder Quittungsbogen angeblich vernichtet worden, verloren gegangen oder ſonſt abhänden gekommen, ſo müſſen ſolche öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor eine neue Ausfertigung erfolgen kann.

Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Land- und Stadtgericht zu Erfurt.

B. Von den General-Verſammlungen.

§. 23. Ueber beſonders wichtige Angelegenheiten der Geſellſchaft wird in General-Verſammlungen ihrer Mitglieder Beſchluß gefaßt. Eine ſolche Verſammlung wird in jedem Jahre der Regel nach im zweiten Quartale gehalten, jedoch auch außerordentlich einberufen, ſo oft es von den drei hohen Regierungen, dem Verwaltungs-Rathe oder der Direktion für nöthig erachtet wird.

§. 24. Die General-Verſammlungen werden von der Direktion berufen und abwechſelnd in Halle, Merſeburg, Weißenfels, Naumburg, Apolda, Weimar, Erfurt, Gotha und Eiſenach gehalten, wenn nicht nach dem Ermeſſen der Direktion beſondere Gründe vorliegen, ſie in deren Sitze anzuberaumen.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung. Die letzte Inſertion muß ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen.

§. 25. Jede der drei hohen Regierungen wird in den General-Verſammlungen durch das von Ihr zu beſtellende Direktions-Mitglied (§. 45), welches nicht Aktionär zu ſein braucht, vertreten, und übt durch dieſes Ihr Stimmrecht aus. Denſelben ſteht in jeder General-Verſammlung ein Viertheil der geſammten Stimmen zu, und zwar dergeſtalt, daß von dieſem Viertheil auf Preußen $\frac{9}{25}$, auf Sachſen-Weimar-Eiſenach $\frac{10}{25}$ und auf Sachſen-Koburg und Gotha $\frac{6}{25}$ fallen.

§. 26. An den General-Verſammlungen können nur ſolche Aktionäre Theil nehmen, welche mindeſtens fünf Aktien oder dieſer Aktienzahl entſprechende Quittungsbogen beſitzen. Der Beſitz von fünf bis zehn Aktien gewährt Eine Stimme; beim Beſitze einer größeren Anzahl ſteht jedem Theilnehmer für je zehn Aktien Eine Stimme zu; eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann jedoch kein Privat-Aktionär für ſich in Anſpruch nehmen.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionärs mit denen ſeiner Machtgeber dergeſtalt zuſammengerechnet, daß ein in der Verſammlung anweſender Aktionär für ſich und als Bevollmächtigter anderer Aktionäre zuſammen höchſtens zehn Stimmen erhält.

§. 27. Der General-Verſammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionäre auszuüben, ſind nur diejenigen berechtigt, welche ſpäteſtens 8 Tage vor der Verſammlung die von ihnen eigenthümlich beſeſſenen Aktien oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen in dem Büreau der Geſellſchaft oder ſonſt auf eine der Direktion genügende Weiſe niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen ſie berechtigt ſind, nachgewieſen haben. Hierüber empfangen ſie eine Beſcheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Verſammlung dient. Es ſteht jedoch den Aktionären auch frei, ihre Aktien oder Quittungsbogen ſpäteſtens 8 Tage vor der General-Verſammlung nur bei einem von der Direktion zu beſtimmenden Beamten, welcher dieſelben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen, die Aktien oder Quittungsbogen ſelbſt aber in ihrem Beſitz zu behalten. Dieſelben empfangen über die geſchehene Anmeldung eine Beſcheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die General-Verſammlung dient; ſie ſind aber ſchuldig, alsdann außer der Beſchei-

gung die Aktien oder Quittungsbogen ſelbſt beim Eintritt in die Verſammlung an einen, von der Direktion zu beſtimmenden Beamten, der dieſelben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichniſſes zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Das nach den beim Eintritt in die General-Verſammlung vorgezeigten Beſcheinigungen zu fertigende und von der Direktion zu atteſtirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anweſend geweſenen Aktionäre und der ihnen zugeſtandenen Stimmen. An den nächſten Tagen nach dem Schluſſe der General-Verſammlung können die deponirten Aktien oder Quittungsbogen gegen Rückgabe der darüber ertheilten Beſcheinigung wieder in Empfang genommen werden.

Abänderungen der obigen Beſtimmungen zur Erleichterung der Legitimation können von der Direktion unter Zuſtimmung des Verwaltungs-Rathes beſchloſſen werden; es ſind jedoch ſolche Beſchlüſſe zugleich mit der Einladung zu der General-Verſammlung bekannt zu machen.

§. 28. Es iſt jedem nach §. 27. legitimirten Aktionär geſtattet, ſich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer ſchriftlichen, lediglich der Prüfung der Direktion unterliegenden, Vollmacht vertreten zu laſſen.

Moraliſche Perſonen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräſentanten erwählt, oder ein Aktionär ſein muß.

Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger, ſelbſt wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre Vormünder und Ehemänner, wenn dieſe auch nicht ſelbſt Aktionäre ſind, und ohne daß es für dieſelben einer Autoriſation oder Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Verſammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Nichterſcheinende Aktionäre ſind den Beſchlüſſen der Anweſenden unterworfen.

§. 29. Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme der General-Verſammlung ſind:

1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungs-Abſchluſſes;
2) die Entſcheidung über ſolche Rechnungserinnerungen des Verwaltungs-Rathes, in Betreff deren derſelbe ſich mit der

rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich des Rechtsweges;

3) die Wahl und etwaige Entlaſſung der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes;

4) diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Verſammlung von den drei hohen Regierungen, dem Verwaltungs-Rathe, der Direktion oder einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Bei Berufung einer außerordentlichen General-Verſammlung muß der Gegenſtand der Verhandlung in der Einladung kurz angedeutet werden.

§. 30. Der Verwaltungs-Rath und die Direktion ſind verpflichtet, diejenigen Gegenſtände, welche ſie in der General-Verſammlung zur Berathung zu bringen beabſichtigen, ſich ſpäteſtens drei Tage zuvor gegenſeitig mitzutheilen. Beſondere Anträge einzelner Aktionäre (§. 29. zu 4.) müſſen ſpäteſtens acht Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden der Direktion ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letzteren freiſteht, den Vortrag darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

§. 31. Erforderlich iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung:

1) zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;

2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und Aufnahme von Darlehnen auf Prioritäts-Obligationen mit Ausnahme des im §. 7. gedachten Falles;

3) zur Abänderung und Ergänzung der Statuten;

4) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;

5) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

Soll in einer ordentlichen Verſammlung über irgend einen der vorſtehend zu 1. bis 5. verzeichneten Gegenſtände Beſchluß gefaßt werden, ſo iſt der Gegenſtand der Berathung in der Einladung zu dieſer Verſammlung beſonders zu bemerken.

Zur Rechtsgültigkeit der Beſchlüſſe zu 1., 2., 3. und 5. iſt die Genehmigung der drei hohen Regierungen erforderlich.

§. 32. Der Vorſitzende der Direktion führt den Vorſitz der General-Verſammlung und leitet die Verhandlung. Er beſtimmt insbeſondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort und ſetzt das bei der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren feſt.

Die Beſchlüſſe werden durch abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beſchlüſſen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflöſung der Geſellſchaft feſtſetzen, indem ein ſolcher Beſchluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anweſenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes und bei dem Verfahren über die Decharge haben ſich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimme zu enthalten; dieſe Beſchränkung findet jedoch auf die von den drei hohen Regierungen ernannten Direktions-Mitglieder keine Anwendung.

§. 33. Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths findet folgendes Verfahren Statt:

a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anweſende Aktionär eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Geſellſchafts-Mitgliedern bezeichnet;
b) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen (§§. 25. und 26.) erhalten haben;
c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos, nach einer von dem Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung beſtimmt, wer für gewählt zu achten iſt;
d) Das Reſultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokolle regiſtrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Geſellſchaft verſchloſſen und bis nach der nächſten ordentlichen General-Verſammlung aufbewahrt.

Sollten Einer oder Mehrere der in den Verwaltungs-Rath Gewählten das Amt ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derſelben nicht binnen vierzehn Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten Diejenigen ein, welche nach den Gewählten die meiſten Stimmen erhalten haben.

§. 34. Das über die Verhandlung jeder General-Verſammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperſon oder einem Notar geführt, und von den anweſenden Mitgliedern der Direktion, ſo wie von denjenigen Aktionären unterſchrieben, welche dies in der Verſammlung verlangen oder von der Verſammlung hierzu beſtimmt werden. Das Protokoll, welchem ein von

der Direktion zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen iſt, hat vollkommen beweiſende Kraft über den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe.

C. Vom Verwaltungs-Rath.

§. 35. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus zwölf Mitgliedern, und zwar aus den drei von den hohen Regierungen beſtellten Direktions-Mitgliedern und neun anderen Mitgliedern, welche von der General-Verſammlung gewählt werden (§. 33.)

§. 36. Die von der Geſellſchaft zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müſſen zehn Aktien oder dieſer Aktienzahl entſprechende Quittungsbogen, welche während der Dauer des Amtes bei der Direktion niederzulegen ſind, beſitzen oder erwerben.

Nicht wahlfähig ſind:

1) Die von der Geſellſchaft erwählten Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter, ſofern ſie nicht von der Direktion ausſcheiden;
2) Beamte der Geſellſchaft und ſolche Perſonen, die mit der Geſellſchaft in Kontrakts-Verhältniſſen ſtehen;
3) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben und nicht im Stande ſind, die vollſtändige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweiſen;
4) Perſonen, welche über zwei Meilen von der Bahn entfernt wohnen.

§. 37. Von den neun gewählten Mitgliedern des Verwaltungs-Raths ſcheiden alljährlich mit dem Schluſſe des Quartals, worin die ordentliche General-Verſammlung gehalten wird, drei Mitglieder aus, welche durch neue Wahl in der General-Verſammlung erſetzt werden.

Die beim Beginn des Unternehmens gewählten neun Mitglieder bleiben jedoch im Amte bis zum Schluſſe desjenigen Quartals, in welchem die erſte ordentliche General-Verſammlung nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eiſenach Statt findet.

Das Ausſcheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die ausſcheidenden Mitglieder ſind wieder wählbar.

§. 38. Jedes von der Geſellſchaft gewählte Mitglied des Verwaltungs-Rathes iſt berechtigt, ſein Amt nach vorgängiger

achtwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederzulegen, iſt aber zum Ausſcheiden verpflichtet, falls während der Amtsdauer eins der §. 36. gedachten Hinderniſſe eintritt, oder die General-Verſammlung es verlangt.

§. 39. Der Erſatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer ſtatutenmäßigen Amtsdauer ausſcheiden, erfolgt aus denjenigen Perſonen, die bei der letztvergangenen Wahl die meiſten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.

§. 40. Der Verwaltungs-Rath bildet ein Kollegium, in welchem der Vorſitzende der Direktion den Vorſitz führt und die Beſchlüſſe nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Die Verſammlungen finden nach der Beſtimmung der Direktion in Erfurt, Weimar oder Gotha Statt, und werden von dem Vorſitzenden ſo oft veranſtaltet, als die Geſchäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungs-Raths iſt mindeſtens ſechs Tage vor der Zuſammenkunft ſchriftlich dazu einzuladen.

Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes, der auch durch ſchriftliches Votiren gefaßt werden kann, iſt es nothwendig, daß wenigſtens ſieben Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

§. 41. Dem Verwaltungs-Rathe ſteht zu:

1) die Wahl und etwaige Entlaſſung der vier von Seiten der Geſellſchaft zu beſtellenden Mitglieder der Direktion und Stellvertreter (§. 45.);
2) die Feſtſtellung des von der Direktion zu entwerfenden Etats;
3) die Zuſtimmung zu den Bahn- und Transportgelds-Tarifen und deren Abänderung;
4) Die Erhöhung des Reſerve-Fonds über Ein Prozent des Anlage-Kapitals für ein Jahr (§. 10.);
5) der Beſchluß über die Entlaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner aus der perſönlichen Verbindlichkeit (§. 15.);
6) die Begutachtung der nach §. 29. dem Beſchluſſe der General-Verſammlung unterliegenden Gegenſtände;
7) die Abnahme der von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung und die Ertheilung der Decharge;
8) die Zuſtimmung zur Anlegung eines zweiten Bahngeleiſes;
9) die Abhaltung außerordentlicher Kaſſenreviſionen;
10) die Feſtſetzung der Remuneration der gewählten Direktions-Mitglieder;
11) die Suspenſion einzelner Mitglieder des Verwaltungs-Raths,

jedoch nur bis zur Entſcheidung der nächſten General-Verſammlung.

§. 42. Werden die vom Verwaltungs-Rathe gegen die Bau- und Betriebsrechnungen gemachten Erinnerungen nach ſeiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion nicht erledigt, ſo werden ſie der Entſcheidung der General-Verſammlung, und wenn ſich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derſelben hierbei nicht beruhigt, zur rechtlichen Entſcheidung verwieſen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht, oder haben ſie ihre Erledigung gefunden, ſo werden dieſe Rechnungen nebſt Belägen auch noch zur Einſicht eines jeden Aktionärs ſechs Wochen lang im Büreau der Geſellſchaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb 14 Tagen nach dieſem Zeitpunkt keine Einwendungen von Seiten der Aktionäre bei der Direktion oder dem Verwaltungs-Rathe eingehen, ſo iſt dieſer zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, ſo müſſen ſie, gleich urſprünglichen Erinnerungen des Verwaltungs-Raths, erſt durch die General-Verſammlung und nöthigenfalls noch im Wege Rechtens erledigt werden.

§. 43. Im Falle einer Meinungsverſchiedenheit zwiſchen dem Verwaltungs-Rathe und der Direktion über die §. 41. zu 1., 2., 3., 4. und 7. verzeichneten Gegenſtände iſt die Direktion, Falls dieſelbe ſich bei der Entſcheidung des Verwaltungs-Raths nicht beruhigen will, berechtigt, eine gemiſchte Konferenz zu verlangen, in welcher die ſtreitige Frage von ſämmtlichen anweſenden Mitgliedern des Verwaltungs-Raths und der Direktion nach Stimmenmehrheit entſchieden wird. Den Vorſitz in der gemiſchten Konferenz führt der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths, deſſen Votum auch bei Stimmengleichheit den Ausſchlag giebt. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes einer gemiſchten Konferenz iſt nöthig, daß ſowohl die Mitglieder des Verwaltungs-Raths als der Direktion jede für ſich, wenigſtens in beſchlußfähiger Zahl ihre Stimmen abgegeben haben. In gleicher Weiſe wird in gemiſchter Konferenz über diejenigen Gegenſtände berathen und beſchloſſen, welche nach §§. 3., 7. und 27. der gemeinſamen Beſtimmung der Geſellſchafts-Vorſtände anheimgegeben ſind.

§. 44. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten außer ihren baaren Auslagen, deren Feſtſetzung von dem Kollegium erfolgt, keine Remuneration. Die Auslagen derſelben an Reiſekoſten und Diäten werden von dem Vorſitzenden, andere Auslagen von dem Kollegium ſelbſt feſtgeſetzt.

D. Von der Direktion.

§. 45. Die Direktion der Geſellſchaft hat in Erfurt ihren Sitz, und beſteht aus ſieben Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von den hohen Regierungen ernannt, denen es vorbehalten bleibt, für jedes derſelben einen Stellvertreter zu beſtellen. Die übrigen vier Direktionsmitglieder, imgleichen vier Stellvertreter für dieſelben werden durch Wahl des Verwaltungs-Rathes (§. 41.) aus der Zahl der in Erfurt, Weimar und Gotha wohnenden Aktionäre beſtellt, und zwar muß aus jeder dieſer drei Städte mindeſtens ein Mitglied und ein Stellvertreter erwählt werden.

§. 46. Die von den drei hohen Regierungen zu ernennenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter brauchen nicht Aktionäre zu ſein.

Die von der Geſellſchaft durch den Verwaltungs-Rath gewählten Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter müſſen zwanzig Aktien oder dieſer Aktienzahl entſprechende Quittungsbogen, welche während des Amtes bei der Direktion niederzulegen ſind, beſitzen oder erwerben.

Nicht wahlfähig ſind:

1) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen;
2) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben, und nicht im Stande ſind, die vollſtändige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweiſen.

Werden Beamte dieſer oder einer anderen Eiſenbahn-Geſellſchaft gewählt, ſo müſſen ſie ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Wahl ihr Amt niederlegen, widrigenfalls die auf ſie gefallene Wahl ungültig iſt, und diejenigen, die nach ihnen die meiſten Stimmen haben, der Reihefolge nach eintreten.

Auch dürfen zwei Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demſelben Handlungsgeſchäfte ſein.

§. 47. Von den gewählten vier Direktions-Mitgliedern und vier Stellvertretern ſcheiden alljährlich regelmäßig nach abgehaltener ordentlicher General-Verſammlung ein Mitglied und ein Stellvertreter aus, welche ſofort durch neue Wahl des Verwaltungs-Rathes zu erſetzen ſind.

Das Ausſcheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

Jede neue Wahl muß mit Rückſicht auf die Beſtimmung des

§. 45. über den Wohnſitz der Direktions=Mitglieder und Stellvertreter erfolgen.

Die beim Beginn des Unternehmens gewählten vier Mitglieder und vier Stellvertreter bleiben jedoch im Amte, bis nach Abhaltung der erſten ordentlichen General=Verſammlung, welche nach Eröffnung des Betriebes auf der Bahn von Halle bis Eiſenach Statt findet.

§. 48. Jedes von der Geſellſchaft gewählte Direktionsmitglied, ſo wie jeder Stellvertreter iſt berechtigt, ſein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederzulegen, iſt aber zum Ausſcheiden verpflichtet, Falls während der Amtsdauer eine Aenderung des Wohnortes oder eines der §. 46. gedachten Hinderniſſe eintritt oder der Verwaltungs=Rath es verlangt.

§. 49. Bei einzelnen Vakanzen, welche durch Tod, Niederlegung des Amtes oder gezwungenes Ausſcheiden eintreten, erfolgt der Erſatz Eines der gewählten Direktions=Mitglieder aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl als Stellvertreter Statt gefundenen Stimmenmehrheit.

Ein auf dieſe Weiſe in die Direktion als Mitglied einrückender Stellvertreter verwaltet ſeine Stelle nur bis zum Eintritte des neuen Direktions=Mitgliedes, welches in der nächſten Verſammlung des Verwaltungs=Raths zu wählen iſt.

§. 50. Die drei hohen Regierungen beſtimmen aus den von Ihnen beſtellten Mitgliedern den Vorſitzenden der Direktion und deſſen Stellvertreter. Der Vorſitzende ladet zu den Verſammlungen ein und leitet die Verhandlungen.

§. 51. Die Direktion entwirft nach ihrem Zuſammentritte eine Geſchäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorſitzende zu wachen hat. Dieſelbe verſammelt ſich wöchentlich einmal; außerdem aber ſo oft, als es der Vorſitzende für nöthig erachtet oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag giebt. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes müſſen außer dem Vorſitzenden mindeſtens noch drei Mitglieder oder Stellvertreter anweſend ſein.

Die Stellvertreter ſind berechtigt, jeder Verſammlung der Direktion mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 52. Die Direktion leitet ſämmtliche Angelegenheiten der Geſellſchaft, bringt ihre eigenen, ſo wie die Beſchlüſſe

der General=Verſammlungen und des Verwaltungs=Rathes in Ausführung, ernennt die Beamten der Geſellſchaft, beſtimmt deren Gehalte und etwaige Gratifikationen innerhalb des Etats; verwaltet den Geſellſchaftsfonds und alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft, erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszwecks erforderlichen Grundſtücke, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn, ſo wie demnächſt deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anſchaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utenſilien; organiſirt und leitet den Transportbetrieb, ſchließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf= und Verkauf=, Tauſch=, Pacht= und Mieths=, Engagements=, Anleihe= und ſonſtige Verträge Namens der Geſellſchaft, und repräſentirt die letztere in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte, auch in ſolchen Fällen, wozu es ſonſt einer Spezial=Vollmacht bedarf. Insbeſondere iſt die Direktion ermächtigt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu beſtellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entſagungen und Verzichte zu erklären, Zeſſionen zu leiſten, Vergleiche zu ſchließen und Streitigkeiten ſchiedsrichterlicher Entſcheidung zu unterwerfen.

Die Direktion kann zur Ausübung ihrer Befugniſſe auch Bevollmächtigte ernennen.

§. 53. Zur Ausübung aller der Direktion nach §. 52. zuſtehenden Befugniſſe bedarf dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſonen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieſes Atteſt wird auf Grund der Ernennungs=Urkunden und Wahlverhandlungen ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieſelbe verbindet durch ihre Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt.

§. 54. Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbeſondere Verträgen und Vollmachten iſt die Unterſchrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß ſich die Unterſchrift des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters im Vorſitze darunter befinden. In Betreff der Unterſchrift der Aktien oder Quittungsbogen und

der Dividendenſcheine finden jedoch die beſonderen Beſtimmungen der §§. 12., 13. und 21. Anwendung.

§. 55. Der Direktion liegt insbeſondere ob:

1) eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung über die Geſchäfte der Geſellſchaft einzurichten und zu beaufſichtigen;

2) die Aufſicht über die Beamten zu führen, namentlich die regelmäßigen, ſo wie die nöthigen außerordentlichen Kaſſenreviſionen vorzunehmen;

3) die Etats aufzuſtellen;

4) den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen;

5) mit jedem Jahre den Abſchluß der Bücher zu veranlaſſen, und die Bilanz nach den Grundſätzen der kaufmänniſchen Buchführung aufzunehmen;

6) die Höhe der Dividende feſtzuſetzen;

7) über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Reſultate der General-Verſammlung einen umfaſſenden Bericht zu erſtatten, von welchem gedruckte Exemplare ſpäteſtens vierzehn Tage vor deren Zuſammenkunft in den von der Direktion zu beſtimmenden Städten zum Ankauf bereit liegen müſſen;

8) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten, ingleichen die Anſchaffung von Maſchinen und andern Geräthſchaften nur auf Grund öffentlichen Aufgebots abzuſchließen, wenn es ſich um einen Betrag von mehr als 200 Thlr., für einen einzelnen Fall handelt; zu einer Abweichung hiervon bedarf es der ſchriftlichen Zuſtimmung des Vorſitzenden.

§. 56. Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht, und ſind nur für jeden der Geſellſchaft aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 57. Die von den hohen Regierungen ernannten drei Direktions-Mitglieder erhalten aus der Geſellſchaftskaſſe keine Vergütigung für ihre Mühwaltung. Den gewählten Mitgliedern dagegen wird für jedes Jahr beim Anfange deſſelben durch den Verwaltungs-Rath unter Genehmigung der drei hohen Regierungen eine Remuneration ausgeſetzt. Reiſekoſten und andere Auslagen werden ſämmtlichen Direktions-Mitgliedern und Stellvertretern aus der Geſellſchaftskaſſe erſtattet.

E. Von den Beamten der Geſellſchaft.

§. 58. Die Beamten der Geſellſchaft werden auf Grund des Etats von der Direktion unter den von derſelben feſtzuſetzenden Bedingungen angeſtellt, jedoch bleibt den drei hohen Regierungen die Beſtätigung

a) der höheren techniſchen Beamten, einſchließlich der Sektions-Ingenieure;

b) des erſten Adminiſtrativ-Beamten und ſeines etwaigen Subſtituten;

c) des erſten Kaſſenbeamten

vorbehalten und zwar hinſichtlich der unter a) und b) gedachten Beamten mit der Maaßgabe, daß es den drei hohen Regierungen freiſteht, die von der Direktion hierzu vorgeſchlagenen Perſonen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen, und Ihrerſeits in einem ſolchen Falle die Beamten zu beſtimmen.

Sowohl die Beſoldung der drei zu a) b) und c) gedachten Beamten, als die ſonſtigen Verhältniſſe derſelben und die Bedingungen ihrer Entlaſſung ſind unter Genehmigung der hohen Regierungen feſtzuſetzen.

Die Direktion hat darauf Rückſicht zu nehmen, daß die in den einzelnen Gebieten anzuſtellenden Beamten, ſo weit thunlich, aus den dortigen Unterthanen gewählt werden.

Anſtellungen auf Lebenszeit oder vertragsmäßige Zuſicherungen von Austrittsentſchädigungen ſind rückſichtlich ſämmtlicher Geſellſchaftsbeamten nur mit Zuſtimmung des Verwaltungs-Rathes und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen zuläſſig.

III. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 59. Bis zur erfolgten Einſetzung der Direktion (§. 62.) werden die zur weiteren Vorbereitung des Unternehmens erforderlichen Geſchäfte und Verhandlungen von dem bereits beſtehenden Ausſchuſſe für die Thüringiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft fortgeführt.

§. 60. Da die 67,500 Privat-Aktien (§. 6.) bis auf 16,250 Stück bereits vertheilt ſind, hierauf aber bei der, durch den Ausſchuß (§. 59.) veranlaßten weiteren Zeichnung eine ſo hohe Summe angemeldet worden iſt, daß eine Vertheilung der 16,250 Aktien pro rata nicht Statt finden kann, ſo ſoll die Vertheilung in der Weiſe eintreten, daß die

Zeichner von 1 bis 5 Aktien, eine Aktie,
" " 6 " 10 " zwei Aktien,
" " mehr als 10 " drei Aktien

erhalten. Die hiebei noch übrig bleibenden Aktien, deren gleichmäßige Vertheilung nicht möglich iſt, ſind von dem Ausſchuſſe (§. 59.) oder der Direktion (§. 62.) zum Beſten der Geſellſchaft zu veräußern.

§. 61. Von dem Ausſchuſſe (§. 59.) iſt ſofort, ſofern es nicht bereits geſchehen, eine Einzahlung im Betrage von 10 Thalern auf jede Privat-Aktie (§. 6.) auszuſchreiben (§. 14.) und einzuziehen.

Die Einzahlungen ſind nach den von dem Ausſchuſſe zu treffenden näheren Beſtimmungen zu leiſten und es werden die eingezahlten Beträge bis zur erfolgten Einſetzung der Direktion (§. 62.) bei den Magiſtraten der an der Bahnlinie gelegenen Städte oder bei ſonſtigen Behörden ſicher niedergelegt. Jedem Aktien-Zeichner wird über die Einzahlung auf ſämmtliche ihm zugetheilte Aktien Eine Quittung ertheilt, welche bei der zweiten Einzahlung gegen einen Quittungsbogen (§. 13.) ausgetauſcht wird.

Wer die ausgeſchriebene erſte Einzahlung auf ſämmtliche ihm zugetheilte Aktien nicht vollſtändig leiſtet, kann von dem Ausſchuſſe oder nach Einſetzung der Direktion von dieſer ſofort ſeines Anrechts verluſtig erklärt werden.

§. 62. Innerhalb vier Wochen nach dem für die erſte Einzahlung beſtimmten Termine iſt Behufs der Wahl der von der Geſellſchaft zu beſtellenden Mitglieder des Verwaltungs-Raths eine General-Verſammlung in Erfurt zu halten, welche von dem Ausſchuſſe (§. 59.) nach Maaßgabe des §. 24. zu berufen iſt. In Betreff der Legitimation zur Theilnahme an dieſer General-Verſammlung, ſo wie in Betreff der Stimmberechtigung, der Schlußfaſſung und des Wahlverfahrens finden die Vorſchriften im Abſchnitte II. B. des Statuts auch hier Anwendung. Nach Zuſammentritt des Verwaltungs-Raths werden von dieſem die Seitens der Geſellſchaft zu ernennenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter erwählt. Nachdem ſodann die Direktion eingeſetzt worden, hat der Ausſchuß die Leitung und Verwaltung der Geſchäfte an die Direktion zu übergeben, welche insbeſondere auch zur Dispoſition über die nach §. 61. eingezahlten Beträge befugt iſt und die von dem Ausſchuſſe auf die Vorbereitung des Unternehmens bis dahin verwendeten Koſten zu erſtatten hat.

(Folgen die Unterſchriften)

(G. S. 1844. Nr. 2495. S. 419.)

XVII. Niederſchleſiſche Zweigbahn. (Glogau-Sprottau-Sagan.)

1. Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Niederſchleſiſche Zweigbahn-Geſellſchaft vom 8. November 1844., nebſt dem Geſellſchafts-Statute vom 4. März u. 5. September 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn, welche von Glogau über Sprottau und Sagan zum Anſchluſſe an die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn geführt werden ſoll, eine Geſellſchaft mit einem Grund-Kapitale von 1,500,000 Thlr. gebildet worden iſt, wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eiſenbahn hiermit Unſere landesherrliche Zuſtimmung ertheilen, indem Wir zugleich beſtimmen, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf das oben bezeichnete Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Geſellſchaft unter der Benennung: „Niederſchleſiſche Zweigbahn-Geſellſchaft" als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. Nov. 1843. hierdurch beſtätigen und das anliegende mittelſt notarieller Verhandlungen vom 4. März und 25. September dieſes Jahres vereinbarte Statut dieſer Geſellſchaft unter der Maaßgabe:

zu §. 69. daß ſowohl die Genehmigung als die Abänderung der Fahrpläne Unſerem Finanzminiſter vorbehalten bleibt,

in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde ſoll nebſt den Statuten durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Sansſouci, den 8. November 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

2. Statut der Niederſchleſiſchen Zweigbahn-Geſellſchaft, vom 4. März und 5. Sept. 1844.

I. Bildung, Zweck und Fonds der Geſellſchaft.

§. 1. Mit Allerhöchſter Genehmigung iſt eine Aktien-Geſellſchaft unter Benennung:

Niederſchleſiſche Zweigbahn-Geſellſchaft

zu dem Zwecke zuſammengetreten, eine Eiſenbahn zur Verbindung der Städte Glogau, Sprottau und Sagan mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn zu erbauen, zu unterhalten und zum Transporte von Perſonen, Waaren und andern Gegenſtänden zu benutzen.

Sie hat Korporationsrechte, und wird nach Maaßgabe dieſes Statuts durch eine Direktion repräſentirt.

Glogau iſt ihr Domizil und der Sitz ihrer Verwaltung, das Königliche Land- und Stadtgericht zu Glogau ihr Gerichtsſtand.

§. 2. Die Bahn ſoll direkt von Glogau über Quaritz, Waltersdorf, Sprottau, Buchwald, Polniſch Machen, Sagan, zum Anſchluß an die Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn geführt und in der von der Direktion unter Genehmigung des Staats feſtzuſtellenden Art konſtruirt werden.

Zum Bau der Bahn gehört die Errichtung der zu ihrer künftigen Benutzung erforderlichen Gebäude und Anlagen.

Die Beſtimmung des Anſchlußpunktes an die Niederſchleſiſch-Märkiſche Bahn bleibt unter Zuziehung des Ausſchuſſes, der Wahl der Direktion und der Vereinigung der Geſellſchaftsvorſtände mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Bahn-Geſellſchaft vorbehalten.

§. 3. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung bewirken.

Die Errichtung anderer Zweigbahnen oder ſonſtiger Kommunikationswege, bleibt ſpäteren Beſchlüſſen der Geſellſchaft, unter Genehmigung des Staats, vorbehalten, auch wird dieſelbe, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder durch höhere Beſtimmungen dazu veranlaßt werden ſollte, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Perſonen- und Waarentransporten gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes geſtatten.

Die Geſellſchaft behält ſich deshalb vor, mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzenden Eiſenbahnen, über die gemeinſchaftliche Benutzung der

beiderſeitigen Bahnen oder einer derſelben, oder über ihre anderweitige Betheiligung bei ſolchen Unternehmungen unter Genehmigung des Staats Verträge zu ſchließen.

§. 4. Das zum Bau der §. 2. bezeichneten Bahn nebſt Zubehör, zur Anſchaffung des Betriebsmaterials und Inventarii, zur Verzinſung der Einzahlungen und Beſtreitung der Generalkoſten bis zu dem §. 5. beſtimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf

1,500,000 Thaler

feſtgeſetzt, und auf

15,000 Aktien zu 100 Thaler,

auf jeden Inhaber lautend, auf deren jede ein Einſchuß von höchſtens 10 Thaler auf einmal eingefordert werden kann, vertheilt.

Von dieſem Kapital wird ein Betrag von 150,000 Thaler als Reſerve-Fonds zur Deckung einer möglichen Steigerung des vorläufigen Anſchlages bei dem noch nicht zu überſehenden Anſchluß an die Hauptbahn und bei der von höherer Entſcheidung noch abhängigen Bahnhofs-Anlage in Glogau deponirt werden.

§. 5. Die definitive Feſtſtellung des benöthigten Kapitals erfolgt auf eingeholte Genehmigung des Königlichen Finanzminiſterii nach Ablauf des erſten vollen Betriebsjahres.

Sollte daſſelbe ſich nicht auf den angenommenen Betrag von 1,500,000 Thaler belaufen, ſo wird aus dem Ueberſchuß bis zu einem Betrage von 75,000 Thaler ein Reſerve-Fonds zur Beſtreitung der Koſten der Erneuerung und Vermehrung des Inventariums ſowohl der Bahn als der Betriebsmittel, ſo wie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben gebildet, der etwa noch verbleibende Ueberreſt aber verhältnißmäßig an die Inhaber der Aktien zurückgezahlt, wenn nicht die Geſellſchaft in ihrer General-Verſammlung beſtimmt, daß derſelbe ebenfalls ganz oder theilweiſe zum Reſerve-Fonds genommen werden ſoll.

Sollte ſich dagegen ein Mehrbedarf herausſtellen, ſo wird, unter berathender Mitwirkung des Ausſchuſſes, nach der Wahl der Direktion und mit Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii, entweder das Aktien-Kapital dem entſprechend erhöht, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritäts-Obligationen beſchafft.

Im Falle von dem nach §. 4. beſtimmten Anlagekapitale von 1,500,000 Thaler nicht 75,000 Thaler für den vorerwähnten Reſerve-Fonds übrig bleiben, wird zur Bildung deſſelben nach Vollendung der Bahn aus dem Ertrage des Unternehmens ſo lange

und ſo oft der Reſerve=Fonds nicht 75,000 Thaler Beſtand hat, alljährlich mindeſtens ½ Prozent des Aktien=Kapitals zurückgelegt.

Dieſer jährliche Beitrag zum Reſerve=Fonds kann nach Bedürfniß von der Direktion der Geſellſchaft unter Mitwirkung und Genehmigung des Ausſchuſſes (Nr. 5. a. c. §. 54.) erhöht werden, bis der Beſtand des Reſerve=Fonds eine Höhe von 5 Prozent des Aktien=Kapitals erreicht, wonächſt die Zinſen des Reſerve=Fonds den jährlichen Dividenden zutreten.

Bei Erhöhung des Aktien=Kapitals haben diejenigen, welche zur Zeit der Emiſſion der neuen Aktien Aktionäre der Geſellſchaft ſind, den Vorzug, jedoch — da keine andere neue Quittungsbogen oder Aktien, als über volle 100 Thaler ausgefertigt werden können — nur in ſo weit, als ſie ſich im Beſitz ſo vieler alter Aktien befinden, daß auf deren Betrag, im Verhältniſſe des geſammten alten Aktien=Kapitals von 1,500,000 Thaler zu dem jedesmaligen neuen Aktien=Kapitale mindeſtens eine volle neue Aktie von 100 Thaler fallen würde, dergeſtalt alſo, daß z. B. bei einer Vergrößerung des alten Aktien=Kapitals um 150,000 Thaler der Beſitzer von weniger als 10 alten Aktien auf keine neue, der Beſitzer von 10 bis 19 alten Aktien auf eine neue, von 20 bis 29 alten auf zwei neue u. ſ. w. Anſpruch machen kann, folglich jede nicht durch 10 theilbare Zahl von alten Aktien unberückſichtigt bleibt.

II. Aktien, Aktionäre, Zinſen und Dividenden.

§. 6. Die Aktien werden auf jeden Inhaber lautend nach dem, dieſem Statut angefügten Schema auf Höhe von 100 Thalern ſtempelfrei ausgefertigt, und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchaftskaſſe berichtigt iſt.

§. 7. Das Komité zur Bildung der Geſellſchaft hat vorläufig beſondere mit der Nummer der künftigen Aktie verſehene Quittungsbogen, auf welchen über die ſukzeſſive zu leiſtenden Einſchußzahlungen quittirt wird, über jeden Aktienbetrag von 100 Thalern auf die Namen der urſprünglichen Aktien=Zeichner ausgefertigt und demſelben behändigt.

Hierdurch ſind dieſelben Aktionäre, d. h. Theilnehmer an den Rechten und Pflichten der Geſellſchaft nach Maaßgabe dieſes Statuts geworden.

§. 8. Die Direktion ſetzt mit der Beſchränkung des §. 4. die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Aktien zu leiſtenden Einzahlungen feſt.

Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 19. bezeichneten öffentlichen Blättern, dergeſtalt, daß die letzte Inſertion ſpäteſtens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 9. Die urſprünglichen Aktien-Zeichner ſind für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien verhaftet, und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, der Direktion der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, ſobald **40** Prozent eingezahlt ſind, die Freilaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner von der ferneren Verhaftung zu beſchließen.

Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktien-Zeichners geſchehen, erachtet, und die Geſellſchaft iſt von etwaigen Zeſſionen der Quittungsbogen Kenntniß zu nehmen, nicht verbunden.

Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft iſt jeder Vorzeiger eines die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten oder ihm zedirten Quittungsbogen als deſſen Eigenthümer legitimirt.

§. 10. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interims-Beſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt, und deren Rückgabe die Quittungen auf den ſpäter etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Tritt dieſer Fall nach erfolgter Entlaſſung des urſprünglichen Zeichners aus der perſönlichen Verbindlichkeit ein (§. 9.), ſo kann nach erfolgter gänzlicher Einzahlung die Aktie nicht eher verabfolgt werden, als bis der Quittungsbogen öffentlich aufgeboten und mortifizirt iſt (§. 16.).

§. 11. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am letzten Zahlungstage (§. 8.) ein, ſo verfällt derſelbe für jeden Aktienbetrag von **100** Thaler in eine Konventionalſtrafe von **2** Thalern.

Es wird ſodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 19. bezeichneten öffentlichen Blätter der Inhaber unter Angabe der Nummer der Quittungsbogen, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt einer Konventionalſtrafe von **2** Prozent des vollen Nominalbetrages der Aktien, für welche der Quittungsbogen ausgefertigt iſt, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach ergangener

Bekanntmachung die Zahlung der rückſtändigen Quote und der Strafe nicht, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft, der Bogen ſelbſt und die für denſelben etwa ertheilten Interims-Beſcheinigungen werden unter öffentlicher Bekanntmachung für erloſchen erklärt. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, ausgefertigt und zum Beſten der Geſellſchaft an einer Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft.

So lange jedoch die perſönliche Verpflichtung des urſprünglichen Aktien-Zeichners dauert (§. 9.), iſt die Direktion auch berechtigt, denſelben oder wenn er auf geſetzliche Weiſe der perſönlichen Verhaftung entlaſſen iſt, den in ſeine Stelle getretenen Aktionär auf den rückſtändigen Aktienbetrag und die Konventionalſtrafe gerichtlich in Anſpruch zu nehmen.

§. 12. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Aktie wird dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionär und reſp. demjenigen, welcher ſich als rechtmäßiger Beſitzer des Quittungsbogens ausweiſt, gegen Rückgabe deſſelben eine Aktie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präſentirt und die Aktie in Empfang nimmt, iſt die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 13. Die von den Aktionären eingezahlten Raten werden von dem in der Ausſchreibung beſtimmten letzten Einzahlungstage mit vier Prozent jährlich bis zum Schluſſe desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb geſetzt wird, verzinſt, und dieſe Zinſen aus dem Baufonds entnommen, ſo weit ſie nicht aus dem bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Vom Verfalltage der letzten Einzahlung bis zum Schluſſe desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb geſetzt wird, werden die Zinſen halbjährig, und zwar im Januar und Juli, für das jedesmal letztvergangene Kalender-Halbjahr (beziehungsweiſe das Erſtemal für die darnach zu berechnende Kalenderzeit) bei der Geſellſchaftskaſſe auf beſondere Zinskoupons, die zu jeder Aktie für die oben erwähnte Zeit ausgegeben und der Zahl nach auf den Aktien vermerkt werden, erhoben.

Die Berichtigung der Zinſen bis zur letzten Theilzahlung geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

Die über die letzteren auf die Quittungsbogen oder im Fall des §. 10. auf die Interims-Beſcheinigung zu ſetzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin abgelaufenen Zinſen.

Durch Erwerbung eines Quittungsbogens geht das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe, auch ohne daß deren beſondere Erwähnung geſchieht, mit über.

§. 14. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 13. feſtgeſetzte Verzinſung aus dem Baufonds aufhört, treten die aus dem Betriebe entſtehenden Dividenden, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an dem nach Abzug aller Ausgaben, ſo wie des zum Reſervefonds zu nehmenden Betrags (§. 5.) nach den Jahresabſchlüſſen verbleibenden Gewinne an die Stelle der Zinſen.

Die Höhe der Dividenden wird ſofort nach der in den erſten drei Monaten des nächſtfolgenden Kalenderjahres zu ziehenden Bilanz feſtgeſtellt.

Mit jeder Aktie werden für eine angemeſſene Anzahl von Jahren Dividendenſcheine ausgereicht, auf welche nach vorgängiger öffentlicher Aufforderung (§. 19.) der jedesmalige Betrag der einjährigen Dividende bei der Geſellſchaftskaſſe erhoben werden kann.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden ſie durch neue erſetzt, deren Anzahl auf der Aktie vermerkt wird.

§. 15. Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren von dem darin bezeichneten Zahlungstage ab nicht erhoben worden, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft. Ein öffentliches Aufgebot und eine Mortifikation verlorener Dividendenſcheine iſt innerhalb des obigen Zeitraums auf Antrag und auf Koſten des Betheiligten zuläſſig.

§. 16. Ein nicht annullirter Quittungsbogen, hinſichtlich deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 9.), ſo wie die nach §. 13. auszugebenden Zins-Koupons und die Aktien ſelbſt müſſen, wenn ſie angeblich vernichtet oder von dem Beſitzer verloren worden, öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor ſie erſetzt werden.

Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Land- und Stadtgericht zu Glogau.

§. 17. Jeder Aktionär hat nach Verhältniß der Zahl ſeiner Aktien Antheil an dem geſammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluſte der Geſellſchaft, er haftet jedoch für Verbindlichkeiten derſelben nur mit dem Betrage ſeiner Aktien, niemals aber mit ſeinem übrigen Vermögen, auch nicht mit den von den Einſchüſſen und Aktien bereits erhobenen Zinſen und Dividenden.

III. Verfaſſung der Geſellſchaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 18. Die Geſellſchaft handelt entweder unmittelbar in ordentlichen oder außerordentlichen General-Verſammlungen, oder mittelbar durch die Direktion, durch den Ausſchuß oder durch Beamte.

A. Von den General-Verſammlungen.

§. 19. Die General-Verſammlungen werden von der Direktion berufen und in Glogau abgehalten. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den zwei zu Breslau unter dem Titel die Breslauer und die Schleſiſche, erſcheinenden Zeitungen, in der Allgemeinen Preußiſchen und in der Voſſiſchen Zeitung, ſo wie in den Blättern der Städte Glogau, Sprottau, Sagan. Die letzte Inſertion muß ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen. Durch Inſertion in die vorgenannten öffentlichen Blätter werden überhaupt alle Bekanntmachungen und Aufforderungen veröffentlicht, und kein Aktionär kann ſich, wenn dies geſchehen iſt, mit dem Einwande ſchützen, daß ihm ſolche nicht bekannt geworden ſind. Bei dem Eingehen der einen oder der andern der vorgenannten Zeitungen beſtimmt die Direktion, in welcher anderen Zeitung die Bekanntmachung erfolgen ſoll.

§. 20. Ordentliche General-Verſammlungen finden jährlich am letzten Sonnabende des Monats Mai ſtatt, die Erſte im erſten Jahre nach vollſtändiger Eröffnung der Bahn. Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme in den General-Verſammlungen ſind:

1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres unter Vorlegung des vom Ausſchuſſe geprüften Rechnungsabſchluſſes;
2) die Entſcheidung über ſolche Rechnungs-Erinnerungen des Ausſchuſſes, in Betreff deren derſelbe ſich mit der rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehaltlich der weiteren ſchiedsrichterlichen Berufung nach Maaßgabe des §. 21.
3) die Wahl der Ausſchußmitglieder, ſo wie deren Stellvertreter, und der Beſchluß über die Entlaſſung der Geſellſchaftsvorſtände; §§. 45. und 48.;
4) die Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft durch Anlage von Zweig- oder Verbindungsbahnen und anderen Kommunikationswegen;
5) die Beſchlußnahme über alle Angelegenheiten, welche der

General-Verſammlung von den Staatsbehörden, der Direktion oder einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden;

6) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts;
7) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;
8) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

In den Fällen unter Nr. 3. 4. 6. 7. und 8. iſt die Berufung einer General-Verſammlung und zur Ausführung der Beſchlüſſe über die unter Nr. 4. 6. und 8. benannten Gegenſtände die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 21. Sollte die General-Verſammlung in dem Falle des §. 20. unter Nr. 2. ſich nicht ſofort für die Dechargirung der Direktion entſcheiden, ſo iſt ſie berechtigt, drei Reviſoren aus der Zahl der Aktionäre zu ernennen, welche die Rechnungen zu prüfen und bei dem Befunde der Richtigkeit zu dechargiren haben.

Werden von dieſen Reviſoren Monita erhoben, deren Erledigung nach ihrem, durch Stimmenmehrheit zu faſſenden Beſchluſſe durch die von der Direktion zu gebenden Aufſchlüſſe nicht erfolgt, ſo verbleibt der nächſten ordentlichen General-Verſammlung die Entſcheidung über die unerledigt gebliebenen Punkte, und, ſofern ſich die Direktion dieſer Entſcheidung nicht unterwerfen will, die Beſchlußnahme über die weiter zu ergreifenden Maaßregeln.

Sollten die Reviſoren nicht innerhalb dreier Monate nach Zuſtellung der Rechnung der Direktion ihre Erinnerungen ſchriftlich zugefertigt haben, ſo wird die Rechnung für dechargirt erachtet.

§. 22. Beſondere Anträge einzelner ſtimmfähiger Aktionäre (§. 20. ad 5.) müſſen ſpäteſtens acht Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden der Direktion ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der Letzteren freiſteht, den Vortrag darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

§. 23. Außerordentliche General-Verſammlungen finden ſtatt, wenn ihre Berufung nach §. 20. erforderlich iſt, wenn die Direktion ſie ſonſt für nöthig erachtet oder der Ausſchuß deren Berufung verlangt. In der Einladung zu denſelben muß der Gegenſtand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

§. 24. An den General-Verſammlungen können nur ſolche Aktionäre Theil nehmen, welche ſich im Beſitze von 10 Aktien befinden oder als Bevollmächtigte mindeſtens 10 Aktien repräſentiren. Die Berechtigung zu mehr als einer Stimme ſchreitet in folgendem Verhältniß fort:

der	Beſitz	von	20	Aktien	berechtigt zu	2	Stimmen,
=	=	=	100	=	=	3	=
=	=	=	150	=	=	4	=
=	=	=	200	=	=	5	=
=	=	=	250	=	=	6	=
=	=	=	300	=	=	7	=
=	=	=	350	=	=	8	=
=	=	=	400	=	=	9	=
=	=	=	500	=	=	10	=

Eine größere Anzahl von Stimmen kann kein Aktionär weder für ſich allein, noch zugleich als Bevollmächtigter in Anſpruch nehmen.

Aktionäre, welche weniger als 10 Aktien beſitzen, können zuſammentreten, für je 10 Aktien Einen unter ſich bevollmächtigen und durch dieſen Bevollmächtigten ein Stimmrecht ausüben.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Bevollmächtigten mit denen ſeiner Machtgeber zuſammengerechnet, ſo daß ein Einzelner nur 10 Stimmen vertreten darf.

§. 25. Bis zur erfolgten Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre (§. 9.) ſind nur dieſe in dem Aktienverzeichniſſe aufgeführten, in den ausgegebenen Quittungsbogen benannten, urſprünglichen Aktionäre ſelbſt, oder deren Erben, der General-Verſammlung beizuwohnen und die nach jenem Verzeichniſſe und nach der Beſtimmung des §. 24. ihnen zuſtehenden Stimmen abzugeben berechtigt, nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche ſpäteſtens acht Tage vor der Verſammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen oder die ſtatt derſelben bereits ausgefertigten Aktien, in dem Büreau der Geſellſchaft oder ſonſt auf eine der Direktion genügende Weiſe niedergelegt, und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welcher ſie berechtigt ſind, nachgewieſen haben. Hierüber empfangen ſie eine Beſcheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Verſammlung dient. Dieſe in der letztern vorzulegenden Beſcheinigungen liefern den Nachweis der Zahl der in derſelben anweſend geweſenen Aktionäre und der ihnen zugeſtandenen Stimmen.

Am nächſten Tage nach dem Schluſſe der General-Verſammlung können die deponirten Quittungsbogen oder Aktien gegen Rückgabe der darüber ertheilten Beſcheinigung wieder in Empfang genommen werden.

§. 26. Es iſt jedem nach §. 25. legitimirten Aktionär geſtattet, ſich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewähl-

ten Bevollmächtigten auf Grund einer durch eine öffentliche Behörde (oder notariell) beglaubigten, der Prüfung der Direktion unterliegenden und gleichzeitig mit den Aktien ſelbſt im Büreau der Geſellſchaft niederzulegenden Vollmacht vertreten zu laſſen.

Moraliſche Perſonen werden durch ihre Repräſentanten, inſofern dieſelben Aktionäre ſind, oder einen aus dieſen von denſelben beſtellten Bevollmächtigten vertreten. Die Repräſentanten der betheiligten drei Stadt-Komunen Glogau, Sprottau, Sagan dürfen nicht nothwendig Aktionäre ſein.

Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger, wenn dieſe Aktionäre ſind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre reſp. Vormünder und Ehemänner, wenn dieſe ſelbſt Aktionäre ſind, und ohne daß es für dieſelben einer Autoriſation reſp. Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Verſammlung nur durch bevollmächtigte Aktionäre beiwohnen.

Nicht erſcheinende Aktionäre ſind den Beſchlüſſen der Anweſenden unterworfen.

§. 27. Der Vorſitzende der Direktion oder deſſen Stellvertreter führt den Vorſitz in der Verſammlung und leitet die Verhandlung. Er beſtimmt insbeſondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort und ſetzt das bei der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren feſt.

Die Beſchlüſſe werden durch abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beſchlüſſen, welche eine Entlaſſung der Direktions- und Ausſchußmitglieder, eine Abänderung der Statuten oder Auflöſung der Geſellſchaft feſtſetzen, indem ein ſolcher Beſchluß nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der anweſenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag, inſofern in dem gegenwärtigen Statut hierüber nichts anderes beſtimmt iſt.

§. 28. Bei der Wahl der Mitglieder des Ausſchuſſes und deren Stellvertreter findet in den jährlichen ordentlichen General-Verſammlungen folgendes Verfahren Statt:

1) Es werden in einem Skrutinium die nach §. 51. nothwendigen Perſonen mit relativer Stimmenmehrheit gewählt, und zwar dergeſtalt, daß diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, als zu Ausſchuß-Mitgliedern, diejenigen, welche

nach ihnen mit Stimmenmehrheit folgen, als zu Stellvertretern erwählt, erachtet werden.

2) Die Wahl erfolgt durch gedruckte Stimmzettel, auf denen jeder anweſende Aktionär eine der Zahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Geſellſchaftsmitglieder vermerkt, und ſeine Unterſchrift, ſo wie die eigene und die durch ihn etwa vertretene Stimmenzahl beifügt.

3) Stimmzettel, welche nicht unterſchrieben ſind, desgleichen einzelne nach §§. 46. und 47. unſtatthafte Wahlen bleiben unberückſichtigt.

4) Der Vorſitzende ernennt aus der Verſammlung Kommiſſarien, welche nach dem Skrutinium die Unterſchrift der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem Verzeichniſſe der anweſenden Aktionäre prüfen, und nach erfolgter Verifikation den Inhalt der Stimmzettel, unter Verſchweigung des Namens des Stimmgebers, laut vorleſen.

5) Das Reſultat der Wahl wird in das über die Verhandlungen aufgenommene Protokoll regiſtrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Geſellſchaft verſchloſſen, und bis nach der nächſten ordentlichen General-Verſammlung aſſervirt.

6) Bei einer eintretenden Stimmengleichheit bei der Wahl entſcheidet über die Priorität das Loos nach der vom Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung.

7) Sollten einer oder Mehrere der Gewählten die Annahme des Amtes ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen 8 Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten die reſp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weiſe diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meiſten Stimmen gehabt haben.

§. 29. Das über die Verhandlung jeder General-Verſammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperſon oder einem Notar geführt, und von den anweſenden Direktoren und Ausſchußmitgliedern, ſo wie von 5 ſonſtigen Aktionären unterſchrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anweſenden Direktoren und Ausſchuß-Mitgliedern zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen iſt, hat vollkommen beweiſende Kraft für den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe.

B. Von der Direktion.

§. 30. Nach Ablauf des Jahres vom Tage der Eröffnung der Bahn auf der ganzen Bahnſtrecke ab gerechnet, wählt der Ausſchuß fünf Direktoren und drei Stellvertreter, welche mit dem techniſchen Direktor (§. 63.) das Kollegium der Direktoren bilden. Letzterer hat jedoch nur in rein techniſchen und Betriebsangelegenheiten eine zählende, in allen übrigen Angelegenheiten eine berathende Stimme.

Bis zum Ablauf des erſten vorerwähnten Betriebsjahres beſteht die Direktion außer dem techniſchen Direktor aus den auf den Quittungsbogen namentlich aufgeführten Vertretern, den Dreien der verbundenen Städte, dem Einen des Grundbeſitzes und dem Einen noch zu wählenden des Handelsſtandes, denen noch drei Stellvertreter beizugeben ſind. (§. 3. und 4. der tranſitoriſchen Beſtimmungen.)

§. 31. Die in vorſtehendem §. erwähnte Wahl der Direktoren, ausſchließlich des techniſchen Direktors, erfolgt für 3 Jahre; am Schluſſe des erſten Jahres ſcheidet einer der Direktoren, am Schluſſe des zweiten ſcheiden zwei, und am Schluſſe des dritten wieder zwei aus und ſo fort in der nämlichen Reihefolge. Bei dem Ausſcheiden entſcheidet die Anciennität, oder wo dieſe keinen Anhalt gewährt, das Loos.

Der Ausſcheidende iſt wieder wählbar.

§. 32. Von den Stellvertretern der Direktoren haben in den Sitzungen nur ſo viele eine Stimme, als nöthig ſind, um bei etwaiger Abweſenheit eines oder mehrerer Direktoren die Zahl Fünf voll zu machen; außerdem nehmen die Stellvertreter zwar an den Berathungen Theil, geben jedoch dabei keine entſcheidende Stimme ab. Die eintretende Stimmfähigkeit der Stellvertreter wird bedingt durch ihre Anciennität, oder bei gleicher Anciennität, durch die bei der Wahl gehabte Stimmenzahl.

§. 33. Für die Stellvertreter findet kein periodiſches Austreten Statt, ſondern deren Ergänzung durch neue Wahl erfolgt, wenn ihre dreijährige Wahlzeit beendigt iſt, oder Jemand aus ihrer oder der Direktion Mitte bleibend ausſcheidet, wo dann, wenn durch ein ſolches bleibendes Ausſcheiden eines der Direktoren, während der Dienſtzeit, einer der Stellvertreter in die Zahl derſelben, wie dies hierdurch feſtgeſetzt wird, bleibend eintrat, dieſer hiermit die noch übrige Dienſtzeit des Ausſcheidenden übernehmen ſoll, ſei es nun, daß ſeine eigene Dienſtzeit als Stellvertreter noch längere oder kürzere Zeit gedauert haben würde.

§. 34. Sollte einmal der Fall eintreten, daß durch das Ausſcheiden mehrerer Mitglieder der Direktion die augenblickliche Ergänzung von Stellvertretern nöthig würde, ſo hat der Ausſchuß neue Stellvertreter aus den Aktionären zu wählen.

§. 35. Von den fünf wirklichen Direktoren muß, den Ober-Ingenieur reſp. techniſchen Direktor ausgenommen, je Einer in jeder der drei Städte Glogau, Sprottau und Sagan wohnen, inſofern ſich in den genannten Orten wahlfähige Aktionäre (§. 36.) befinden, einer ferner den Grundbeſitz und einer den Handelsſtand repräſentiren.

§. 36. Jedes Mitglied der Direktion muß Beſitzer von 20 Aktien ſein, und bei der Geſellſchaftskaſſe 20 Aktien oder Quittungsbogen der Geſellſchaft deponiren.

Nicht wahlfähig ſind:

1) Beamte der Geſellſchaft, ſo wie anderer Eiſenbahn-Geſellſchaften;
2) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben;
3) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben;
4) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen oder bei Geſchäften mit der Geſellſchaft in irgend einer Weiſe betheiligt ſind;
5) Ausſchußmitglieder oder deren Stellvertreter, inſofern ſie nicht als ſolche ausſcheiden. Auch dürfen Mitglieder reſp. Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demſelben Handlungsgeſchäft ſein.

Die Beſtimmung unter Nr. 4. findet auf den Ober-Ingenieur reſp. techniſchen Direktor keine Anwendung.

§. 37. Jedes Direktionsmitglied, ſo wie jeder Stellvertreter iſt berechtigt, ſein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher Aufkündigung niederzulegen.

Ein gezwungenes Ausſcheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des Wohnſitzes in Glogau reſp. Sprottau und Sagan,
b) ſofern während der Amtsdauer eines der §. 36. gedachten Hinderniſſe eintritt,
c) nach dem Beſchluſſe der General-Verſammlung cfr. §. 45.

§. 38. Die fünf wirklichen Direktoren wählen aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben. Der Vorſitzende beruft die Verſammlungen, leitet die Verhandlung und zitirt, ſofern ein ſtimmberechtigtes Mit-

glied zu erſcheinen verhindert iſt, den für daſſelbe einzuladenden Stellvertreter.

§. 39. Die Direktion entwirft nach ihrem Zuſammentritt eine Geſchäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorſitzende zu wachen hat. Dieſelbe verſammelt ſich monatlich wenigſtens einmal; außerdem aber ſo oft, als es der Vorſitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden reſp. ſeines Stellvertreters den Ausſchlag giebt. Doch müſſen zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes mindeſtens drei Mitglieder anweſend ſein.

§. 40. Die Direktion iſt eben ſo befugt als verpflichtet, die Geſellſchaft in allen ihren äußeren, und — ſoweit dies nicht dem Ausſchuß vorbehalten iſt — auch in allen ihren inneren Rechten zu vertreten.

Dieſelbe leitet ſämmtliche Angelegenheiten der Geſellſchaft, bringt ihre eigenen, ſo wie die Beſchlüſſe der General-Verſammlungen in Ausführung, ernennt die Beamten der Geſellſchaft, beſtimmt deren Gehalte mit der Befugniß, denſelben Gratifikationen feſtzuſetzen und verſieht die Bevollmächtigten der Geſellſchaft mit der erforderlichen Inſtruktion und Vollmacht.

Sie verwaltet den Geſellſchaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, ſo wie alle ſonſtigen Einnahmen der Geſellſchaft; erwirbt die zur Erreichung des Geſellſchaftszwecks erforderlichen Grundſtücke, bewirkt die vollſtändige Erbauung der Bahn, ſo wie demnächſt deren Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anſchaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utenſilien; organiſirt und leitet den Transportbetrieb, ſchließt alle zu den gedachten Zwecken erforderlichen Kauf- und Verkauf-, Tauſch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und ſonſtige Verträge Namens der Geſellſchaft und repräſentirt die Letztere in allen Verhältniſſen nach Außen auf das Vollſtändigſte mit allen Befugniſſen, welche die Geſetze (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 8. §§. 501. 502.) einem unumſchränkten Handlungsdisponenten beilegen, jedoch ohne perſönliche Verbindlichkeit gegen dritte Perſonen. Insbeſondere iſt die Direktion legitimirt, die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Grundſtücke zu erwerben, Pfandrechte zu beſtellen, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen,

Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entſagungen und Verzichte zu erklären, Zeſſionen zu leiſten, Vergleiche zu ſchließen und Streitigkeiten ſchiedsrichterlicher Entſcheidung zu unterwerfen, und ſollen ihr außerdem auch alle diejenigen Rechte und Befugniſſe zuſtehen, zu welchen ſonſt nach Th. I. Tit. 13. §§. 98. bis 109. des Allg. Landrechts eine gerichtliche Spezial-Vollmacht erforderlich iſt.

Die Direktion iſt ermächtigt, zur Ausübung ihrer Befugniſſe Bevollmächtigte zu ernennen und denſelben Vollmacht zu ertheilen.

§. 41. Der Direktion liegt insbeſondere ob:

1) eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung über die Geſchäfte der Geſellſchaft einzurichten und zu beaufſichtigen;
2) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten, imgleichen bei Anſchaffung von Maſchinen und anderen Geräthſchaften abzuſchließen;
3) die Aufſicht über die ſämmtlichen von ihr allein, jedoch ohne Penſions-Berechtigung anzuſtellenden Beamten der Geſellſchaft zu führen;
4) die Etats, ſo wie den Tarif des Bahn- und Transportgeldes zu entwerfen;
5) mit jedem Jahre den Abſchluß der Bücher zu veranlaſſen;
6) unter Mitwirkung des Ausſchuſſes über Bildung und Verwendung des Reſerve-Fonds zu beſtimmen (§. 5. und §. 38.) und
7) einen umfaſſenden Bericht über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Reſultate der General-Verſammlung zu erſtatten.

§. 42. Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 40. ertheilten Befugniſſe bedarf dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines von einer Gerichtsperſon oder einem Notare ausgefertigten Atteſtes über die Perſonen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieſes Atteſt wird auf Grund der Wahlverhandlungen und für die erſte Direktion der Geſellſchaft auf Grund der Statuten und des Notariatsprotokolls über die am 4. März d. J. abgehaltene erſte General-Verſammlung (§. 1. der tranſitoriſchen Beſtimmungen) ausgefertigt. Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieſelbe verbindet durch ihre Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen Berichten und Schreiben an Behörden, ſchriftlichen Verpflichtungen, insbeſondere Verträgen und Vollmachten, Beſtallungen und Kaſſen-Dispoſitionen iſt die Unterſchrift des Vorſitzenden oder ſeines Stellvertreters nebſt zweier Mitglieder der Direktion oder Stellvertreter erforderlich und ausreichend, alle übrigen ſchriftlichen Ausfertigungen vollzieht der Vorſitzende allein, oder in Behinderungsfällen ſein Subſtitut nebſt einem Mitgliede der Direktion.

Die Quittungen über die Einzahlungen werden von einem Direktions-Mitgliede, dem Hauptrendanten und dem Kontrolleur, die Aktien-Zinskoupons und die Dividendenſcheine von den fünf Direktoren reſp. deren Stellvertretern unterſchriftlich vollzogen.

§. 43. Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht, und ſind nur für jeden der Geſellſchaft aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügten Schaden verantwortlich. Für das techniſche Mitglied gelten die geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 44. Die wirklichen Direktoren ſollen neben der Erſtattung ihrer Auslagen ein jährliches von dem Ausſchuß feſtzuſetzendes Gehalt beziehen, doch ſteht es den jetzigen Direktoren frei, dies abzulehnen. Dagegen haben ſie in dieſem Falle auf Reiſediäten, Fuhrkoſten und die Erſtattung ſonſtiger Auslagen Anſpruch, welche den wirklichen Direktoren für die Bauzeit und das erſte Betriebsjahr in einem ein für allemal zu beſtimmenden jährlichen Betrage zu gewähren ſind. Dieſer Betrag darf aber nicht unter die eventuell feſtzuſetzende Summe der Reiſediäten, Fuhrkoſten und ſonſtigen Auslagen zu ſtehen kommen.

Der Ausſchuß hat für die wirklichen Direktoren die vorgenannten Auslagen dem jährlichen Betrage nach zu fixiren und die Diätenſätze und Reiſevergütigungen für die ſtellvertretenden Direktions-Mitglieder feſtzuſetzen.

§. 45. Es ſteht der Geſellſchaft das Recht zu, die Mitglieder der Direktion und des Ausſchuſſes, ſo wie deren Stellvertreter exkl. des Ober-Ingenieurs reſp. techniſchen Direktors vom Amte zu entfernen. Ein ſolcher Beſchluß kann in jeder ordentlichen General-Verſammlung, vorbehaltlich der ſchiedsrichtlichen Berufung, gefaßt werden.

Auch ſteht es dem Vorſitzenden der Direktion frei, zu der Berathung über die Amtsentſetzung eine außerordentliche General-Verſammlung zu berufen, und ein Gleiches muß geſchehen, wenn drei Direktions-Mitglieder dieſe Berufung verlangen.

C. Von dem Ausſchuſſe.

§. 46. Der Ausſchuß beſteht aus neun Aktionären, von denen mindeſtens drei in Glogau, einer in Sprottau und einer in Sagan wohnhaft ſein müſſen, inſofern dort ſo viele wahlfähige Aktionäre anzutreffen ſind.

§. 47. Jedes Ausſchußmitglied muß wenigſtens 10 Aktien eigenthümlich beſitzen, und dieſelben als Kaution deponiren (cfr. §. 36.).

§. 48. Sechs Ausſchußmitglieder werden in der General-Verſammlung (cfr. §. 28.), die übrigen drei dagegen von den durch die Wahl der General-Verſammlung ernannten ſechs aus den Aktionären gewählt.

§. 49. Den Ausſchußmitgliedern werden drei Stellvertreter zu dem Zwecke beigeordnet, um ein durch Abweſenheit, Krankheit oder ſonſt verhindertes Mitglied zu vertreten, und dieſe, wie die Mitglieder ſelbſt, in der General-Verſammlung (§. 28.) gewählt.

§. 50. Unter ſich bilden die Mitglieder des Ausſchuſſes ein Kollegium unter dem Vorſitz eines von den Mitgliedern aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durchs Loos zu wählenden Vorſitzenden, der in Behinderungs- oder Abweſenheitsfällen befugt iſt, ſich ein anderes Mitglied des Ausſchuſſes zu ſubſtituiren.

§. 51. Alljährlich ſcheiden drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus, das erſte Mal jedoch erſt zu der nächſten General-Verſammlung nach Eröffnung der Bahn (§. 20.). Das Ausſcheiden geſchieht nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter entſcheidet das Loos.

Die Ausſcheidenden ſind ſofort wieder wählbar.

Der Austritt der Ausſcheidenden und der Eintritt der neu gewählten Mitglieder findet 14 Tage nach der Wahl Statt.

§. 52. Als Mitglieder des Ausſchuſſes können Direktionsmitglieder oder Stellvertreter und außer dieſen alle diejenigen Perſonen nicht gewählt reſp. beibehalten werden, denen nach §. 36. die Wahlfähigkeit zu Direktionsmitgliedern mangelt.

§. 53. Jedes Mitglied kann ſein Amt nach einer vier Wochen vorher einzureichenden ſchriftlichen Anzeige niederlegen.

Bei einzelnen Vakanzen, welche im Laufe des Jahres durch Abſterben oder ſonſtiges Ausſcheiden eines Mitgliedes eintreten, erfolgt der Erſatz der Ausſcheidenden aus den Stellvertretern nach der Reihefolge, welche durch die Zahl der Stimmen, mit der ſie gewählt ſind, beſtimmt wird.

Die auf dieſe Weiſe Eingetretenen nehmen ihre Stellen ſo lange ein, als diejenigen, für welche ſie eingetreten ſind, dieſelben behalten haben würden.

Ein im Laufe des Jahres ausſcheidender Stellvertreter wird durch Wahl in der nächſten General-Verſammlung erſetzt.

Ein unfreiwilliges Ausſcheiden tritt auch bei den Mitgliedern des Ausſchuſſes in den im §. 37. angegebenen Fällen ein.

§. 54. Der Ausſchuß iſt der Vertreter der innern Rechte der Geſellſchaft und faßt Namens derſelben verbindende Beſchlüſſe in allen Angelegenheiten, welche nicht nach §. 20. der General-Verſammlung ausdrücklich vorbehalten oder nach §. 41. der Direktion ſelbſtſtändig überlaſſen ſind.

Insbeſondere hat er

1) Nach Ablauf des erſten Betriebjahres die Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter zu wählen, und ſchon jetzt die Gehalte und Remunerationen der Geſellſchaftsvorſtände nach §. 44. zu beſtimmen;
2) die Direktion in ihrer Geſchäftsführung zu kontrolliren, die von derſelben bei Eröffnung des Betriebes zu entwerfenden Etats mit Berückſichtigung der (§. 41.) der Direktion vorbehaltenen Befugniſſe feſtzuſetzen, die Rechnungsabſchlüſſe zu prüfen, die Rechnungen abzunehmen, zu moniren, anzuerkennen und darüber Decharge zu ertheilen; der Vorſitzende des Ausſchuſſes muß jedoch dem Vorſitzenden der Direktion Reviſionen vorher anzeigen;
3) die zu zahlenden jährlichen Dividenden zu beſtimmen und zur Kenntniß der Aktionäre zu bringen (§§. 14. und 19.);
4) der Direktion über die von derſelben ihm vorgelegten Gegenſtände nicht allein ſein Gutachten zu ertheilen, ſondern auch darüber Beſchluß zu faſſen und zu entſcheiden;
5) die erforderlichen Fonds zur Beſorgung ſeiner Büreau-Geſchäfte zu bewilligen. Außerdem iſt ſeine Mitwirkung und reſp. Genehmigung erforderlich:
   a) zu der im §. 5. vorbehaltenen Erhöhung des Aktien-Kapitals, ſo wie zu der ebendaſelbſt reſervirten Darlehnsaufnahme;
   b) zur Anlegung eines zweiten Bahngeleiſes, zur Uebernahme des Transports auf andere Eiſenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn, und
   c) zur Bildung und Verwendung des Reſerve-Fonds.

§. 55. Der Ausſchuß und ſein Vorſitzender können jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungs-Gegenſtände von der Direktion fordern, und deren Korreſpondenz, Bücher und Rechnungen einſehen.

§. 56. Der Ausſchuß iſt berechtigt, ſeine Geſchäfte durch Kommiſſarien aus ſeiner Mitte von wenigſtens 3 Mitgliedern auszuüben.

§. 57. Wenn ein Direktionsmitglied ausſcheidet, ſo muß der Ausſchuß ſofort zu einer neuen Wahl ſchreiten (§§. 30. und 31.). Er iſt auch berechtigt, ein Direktionsmitglied, welches nach §. 36. auszuſcheiden verpflichtet iſt, aus der Direktion zu entfernen und deſſen Stelle anderweitig zu erſetzen.

§. 58. Der Ausſchuß verſammelt ſich regelmäßig alle 3 Monate einmal und außerdem ſo oft, als es der Vorſitzende für nöthig erachtet, ihn zuſammen zu berufen. Letzteres muß jedesmal geſchehen, wenn drei Mitglieder es verlangen.

§. 59. Der Vorſitzende beſtimmt die regelmäßigen Verſammlungen der Mitglieder, oder ladet die Letzteren zu außerordentlichen Sitzungen, unter kurzer Andeutung der zu berathenden Gegenſtände, ſchriftlich ein. Es ſteht ihm frei, in einzelnen Fällen auch die Direktion oder einzelne Mitglieder derſelben zu den Berathungen einzuladen.

Wird ein Mitglied zu erſcheinen verhindert, ſo iſt es dies dem Vorſitzenden zeitig anzuzeigen verpflichtet, und dieſer iſt ſtatt deſſelben einen der Stellvertreter einzuladen befugt.

In den Verſammlungen des Ausſchuſſes leitet der Vorſitzende deſſelben die Berathungen und die etwa vorzunehmenden Wahlen; zur Abfaſſung eines Beſchluſſes wird die Anweſenheit von wenigſtens 5 Mitgliedern oder Stellvertretern mit Einſchluß des Vorſitzenden erfordert.

Die Beſchlußnahme erfolgt durch Stimmenmehrheit der Anweſenden; bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Vorſitzende.

Die ausgebliebenen Mitglieder müſſen die ſolchergeſtalt abgefaßten Beſchlüſſe anerkennen.

§. 60. Das Protokoll in den Verſammlungen des Ausſchuſſes führt der Syndikus oder deſſen Stellvertreter; doch wird bei Wahlverhandlungen ein Notar zugezogen.

§. 61. Die Mitglieder des Ausſchuſſes erhalten Reiſediäten nach den beſonders feſtzuſetzenden Prinzipien und Erſtattung der erweislichen Auslagen.

D. Von den Beamten der Geſellſchaft.

§. 62. Sämmtliche Beamte der Geſellſchaft, mit Einſchluß des Rechts-Konſulenten (Syndikus), werden von der Direktion gewählt, und die Anſtellungsbedingungen, insbeſondere die Beſoldungen und Geſchäftsfunktionen der einzelnen Beamten in den mit ihnen beſonders abzuſchließenden, von der Direktion zu vollziehenden und dem Ausſchuß zur Kenntnißnahme vorzulegenden Kontrakten feſtgeſtellt.

§. 63. Der techniſche Direktor, welcher das geſammte Bauweſen leitet und dafür verantwortlich iſt, übernimmt nach Vollendung der Bahn unter gleicher Verantwortlichkeit die Leitung des geſammten Betriebs nach den Beſchlüſſen der Direktion, deren Mitglied er iſt.

§. 64. Welches auch die Beſtimmungen der Verträge über die Anſtellung der höheren Beamten der Geſellſchaft ſein mögen, ſo verbleibt der Direktion das Recht, dieſelben vermittelſt eines einſtimmigen Beſchluſſes unter den Vorausſetzungen vom Amte zu entfernen, unter welchen der Staat zu Entlaſſung ſeiner Beamten berechtigt iſt (§§. 332. 365. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts). Gegen einen ſtatutenmäßig ausgeſprochenen Entlaſſungsbeſchluß der Direktion iſt keine weitere Inſtanz zuläſſig; doch ſoll jedem Beamten, den es betrifft, der Inhalt dieſes Paragraphen vor ſeiner Anſtellung bekannt gemacht werden, damit er ſich demſelben ausdrücklich unterwerfe.

Eine ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung des Beamten hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft für Beſoldung, Entſchädigung, Gratifikation oder andere Vortheile von ſelbſt erlöſchen; doch kann ein ſolcher Verluſt auf Rückſtände nicht Anwendung finden.

§. 65. Von den Beſtänden und Einnahmen der Geſellſchaft wird eine Hauptkaſſe gebildet, welche gehörig verwahrt und mit drei verſchiedenen Schlöſſern verſehen wird, zu denen ein von dem Vorſitzenden zu beſtimmendes Direktionsmitglied, der Syndikus und der Hauptrendant jeder einen Schlüſſel führen. Die Nebenkaſſe, zur Beſtreitung der laufenden Ausgaben, wird von dem Hauptrendanten und einem Kontroleur allein geführt; dem Vorſitzenden der Direktion liegt ob, beide Kaſſen wenigſtens einmal in jedem Monate an einem ihm beliebigen Tage, mit Zuziehung eines zweiten, bei der Kaſſenführung nicht betheiligten Direktionsmitgliedes zu revidiren. Dem Ausſchuſſe ſteht es frei, außerordentliche Kaſſenreviſionen zu veranlaſſen, welcher alsdann zu die-

ſem Zwecke mit dem Vorſitzenden der Direktion zuſammentreten muß, ſich aber, wenn der Letztere und ſein Stellvertreter verhindert ſein ſollten, dem Geſchäfte allein unterziehen kann.

§. 66. Kein Beamter der Geſellſchaft kann auf Lebenszeit oder über die Dauer der Geſellſchaft hinaus und mit Zuſicherung einer lebenslänglichen Penſion, für den Fall ſeiner Entlaſſung, engagirt werden; jedoch iſt eine Penſionskaſſe zu bilden.

§. 67. Einzelne Remunerationen und Gratifikationen, welche für eine einzelne Perſon im Laufe des Jahres den Betrag von Zweihundert Thalern Kourant nicht überſteigen, kann die Direktion ſelbſtſtändig und ohne ſpezielle Genehmigung des Ausſchuſſes bewilligen, doch darf ſie die im Etat zu dergleichen Zwecken ausgeſetzte Summe nicht überſchreiten.

E. Rechtskonſulent (Syndikus) der Geſellſchaft.

§. 68. Der Rechtskonſulent (Syndikus) der Geſellſchaft iſt verpflichtet, den General-Verſammlungen der Aktionäre, den Konferenzen der Direktion und auch den Sitzungen des Ausſchuſſes beizuwohnen, und die Geſellſchaft in allen ſie betreffenden Rechtsangelegenheiten, ſowohl in ſtreitigen Fällen, als bei Abſchließung von Kontrakten und Verträgen, mit ſeinem rechtsverſtändigen Rathe zu unterſtützen.

Seine Remuneration und die ſonſtigen Bedingungen werden durch das mit ihm zu treffende Abkommen beſtimmt.

Derſelbe iſt in Behinderungsfällen berechtigt, mit Genehmigung der Direktion einen Stellvertreter zu beſtellen. Die Legitimation des letztern wird durch eine von dem Syndikus ausgeſtellte, mit der Genehmigung der Direktion verſehene Subſtitutions-Vollmacht geführt.

Bei prozeſſualiſchen Angelegenheiten iſt jedoch der Syndikus ſelbſtſtändig, Dritte ſowohl zum Betriebe des Prozeſſes ſelbſt, als zu jeder einzelnen prozeſſualiſchen Handlung zu ſubſtituiren berechtigt.

Verhältniß der Geſellſchaft zum Staate.

§. 69. Die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate werden durch den Inhalt der ihr ertheilten Allerhöchſten Konzeſſion und durch die in den Geſetzen über Eiſenbahn-Unternehmungen und über Aktien-Geſellſchaften vom 3. November 1838. und 9. November 1843. enthaltenen allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen geregelt.

Insbeſondere bleibt den betreffenden Staatsbehörden die Abänderung der Fahrpläne, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu ſichern, ſo wie die Genehmigung und Abänderung der Tarife vorbehalten, und endlich kommen die Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militäriſche Zwecke, wie ſolche der Konzeſſions-Urkunde für die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft (Geſetz-Sammlung pro 1843. S. 373.) beigefügt ſind, der allgemein ergangenen Allerhöchſten Beſtimmung gemäß auch hier zur Anwendung.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 70. Streitigkeiten in den Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſowohl zwiſchen den Aktionären unter einander, als mit den Vertretern und Beamten der Geſellſchaft, ſollen jederzeit durch Schiedsrichter entſchieden werden, von denen jeder Theil einen erwählt, und welche bei Meinungsverſchiedenheit einen Obmann ernennen. Gegen den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch iſt kein ordentliches Rechtsmittel zuläſſig. Für das Verfahren der Schiedsrichter ſind die Beſtimmungen der Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 164. seq. maaßgebend.

Verzögert einer der ſtreitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich inſinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können ſich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, ſo hat jeder einen ſolchen zu ernennen und entſcheidet zwiſchen Beiden das Loos.

Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Benennung des Obmanns länger als 4 Wochen auf die ihm gerichtlich oder durch einen Notar inſinuirte Aufforderung dazu, ſo entſcheidet der Obmann des andern Theiles allein.

Die ſtatutenmäßige Beſtimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuſchließenden Kompromiſſes. Die in dieſem §. erwähnten Operationen werden vom Syndikus der Geſellſchaft geleitet.

§. 71. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer ausdrücklich zu dieſem, in der Einladung auszuſprechenden Zwecke zuſammenberufenen General-Verſammlung der Aktionäre unter landesherrlicher Genehmigung beſchloſſen werden. Iſt dies geſchehen, ſo wird das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft in der gleichfalls von der General-Verſammlung zu beſchließenden Art

veräußert, der Erlös nach Berichtigung der Schulden und Verpflichtungen auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig vertheilt, und überhaupt nach §. 29. des Geſetzes vom 9. Nov. 1843. verfahren.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

1) Bis zum Ablaufe des erſten Betriebsjahres hat es dabei ſein Bewenden, daß die in dem §. 30. des vorſtehenden Statuts bezeichneten Vertreter in dem Umfange der diesfälligen Beſtimmungen deſſelben, Direktoren der Geſellſchaft, und rechtsverbindlich für dieſelbe zu handeln befugt ſind.

2) Entſteht eine Vakanz bei denſelben, ſo erfolgt der Erſatz nach den Beſtimmungen des Statuts.

3) In der erſten General-Verſammlung werden in einem Skrutinium nach Maaßgabe des §. 28. neue Aktionäre zu Ausſchußmitgliedern und deren Stellvertretern erwählt.

4) Rückſichtlich der Grundſätze über Annahme der Wahlen der ſtellvertretenden Direktoren gelten die Beſtimmungen des Statuts über die Wahlen der Ausſchußmitglieder.

5) Auch für die erſte General-Verſammlung ſollen die Beſtimmungen des Statuts über Bevollmächtigungen in den General-Verſammlungen gelten.

(G. S. 1844. Nr. 2521. S. 677.)

XVIII. Berlin-Hamburger Eiſenbahn.

1. Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 28. Februar 1845, nebſt den Statuten vom 27. u. 28. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem für die Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von Berlin nach Bergedorf zum Anſchluß an die von dort nach Hamburg führende Eiſenbahn nach Inhalt der Uns vorgelegten Notariatsverhandlungen vom 27. und 28. Juli 1843. unter der Benennung: „Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Geſellſchaft“ eine

Aktien-Geſellſchaft mit einem Grund-Kapitale von 8 Millionen Thalern zuſammengetreten iſt, wollen Wir, mit Rückſicht auf die am 8. November 1841 mit der Königlich Däniſchen — Herzoglich Lauenburgiſchen und der Großherzoglich Meklenburg-Schweriniſchen Regierung, ſo wie mit den Senaten der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg wegen Herſtellung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg abgeſchloſſenen Verträge, zur Anlage des in Unſerem Gebiete gelegenen Theils dieſer Eiſenbahn von Berlin bis zur Mecklenburg-Schweriniſchen Landesgränze hierdurch Unſere Landesherrliche Zuſtimmung ertheilen, auch die obengedachte Geſellſchaft als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. November 1843. hiermit beſtätigen, und das Statut derſelben, wie ſolches auf Grund der in den Notariatsverhandlungen vom 27. und 28. Juli 1843 enthaltenen Beſchlüſſe der General-Verſammlung nach Inhalt der Anlage feſtgeſtellt worden iſt, unter der Maaßgabe:

zu §. 2., daß einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten bleibt, zur Ausübung des Aufſichtsrechts in Gemäßheit des §. 46. des Geſetzes vom 3. November 1838. (Geſetz-Sammlung pro 1838. S. 505.) einen Kommiſſarius für die ihrem Gebiete angehörigen Bahnſtrecken zu beſtellen,

genehmigen, indem Wir ferner Unſere Genehmigung dazu ertheilen, daß es bei der in Gemäßheit der §§. 43. und 44. des Statuts in der Verhandlung d. d. Ludwigsluſt, den 16. September 1843. erfolgten Konſtituirung des Ausſchuſſes ſein Bewenden habe. Zugleich beſtimmen Wir, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über Expropriation, nebſt den in den obenbezeichneten Staatsverträgen vom 8. Nov. 1841.*) enthaltenen beſonderen Beſtimmungen und Maaßgaben auf das vorgedachte Eiſenbahn-Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde iſt mit den vorerwähnten Staatsverträgen vom 8. November 1841. und dem Statute der Geſellſchaft durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

---

*) conf. Abth. I. Anh. Nr. 3a. S. 112. und 3b. S. 123.

2. Statut der Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 27. u. 28. Juli 1843.

Erſter Abſchnitt.

Bildung, Zweck und Fonds der Geſellſchaft.

§. 1. In Folge der zwiſchen der Königlich Preußiſchen, der Königlich Däniſchen — Herzoglich Lauenburgiſchen, der Großherzoglich Mecklenburg'-Schwerinſchen Regierung und dem Senate der freien und Hanſeſtädte Lübeck und Hamburg unterm 8. November 1841. über eine zu geſtattende Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg abgeſchloſſenen Staatsverträge, hat ſich für die Bahn von Berlin bis Bergedorf unter der Benennung:

„Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Geſellſchaft"

ein Verein von Aktionären gebildet, über deſſen Domizil, Gerichtsſtand und Verhältniſſe zu den Hohen kontrahirenden Regierungen, die Beſtimmungen der oben angeführten Staatsverträge und deren etwanige nachträgliche Ergänzungen und Erläuterungen maaßgebend ſind.

§. 2. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Geſellſchaft werden, ſo weit dies Statut dieſelben nicht vertragsmäßig feſtſtellt, gemäß Artikel 4 des im vorſtehenden Paragraphen allegirten Hauptvertrages der betheiligten Hohen Regierungen vom 8. November 1841., nach den Beſtimmungen des Königlich Preußiſchen Geſetzes über Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., wie ſolche in den Artikeln 5—16. des gedachten Hauptvertrages bereits modifizirt ſind, oder künftig zufolge Einverſtändniſſes der betreffenden Regierungen, noch ergänzt, erläutert oder abgeändert werden möchten, geregelt und beurtheilt.

§. 3. Der nächſte Zweck der Geſellſchaft iſt, die Verbindung Berlins mit Hamburg mittelſt einer Eiſenbahn in der Richtung auf Perleberg oder Wittenberge, durch das Großherzoglich Mecklenburgiſche, Herzoglich Lauenburgiſche und das beiderſtädtiſche Gebiet, bis zu der bereits eröffneten Hamburg-Bergedorfer Eiſenbahn, und im Anſchluſſe an dieſelbe.

In Rückſicht auf die zu wählende ſpezielle Richtung dieſer Eiſenbahn wird innerhalb der durch die §. 1. erwähnten Staatsverträge geſteckten Gränzen die definitive Vereinbarung zwiſchen den betheiligten Regierungen und den Verwaltungsbehörden der Geſellſchaft vorbehalten.

Ueber den Anſchluß an die Hamburg-Bergedorfer Bahn gelten die Beſtimmungen des Artikels 1. des Hauptvertrages vom 8. November 1841 *).

§. 4. Unter der von der Geſellſchaft bezweckten Eiſenbahn-Unternehmung iſt nicht nur der Bau und die Einrichtung des Bahnkörpers und der Schienenwege, ſondern auch alle ſonſtigen erforderlichen Bau- und anderen Anlagen und die Ausſtattung der Bahn mit allem nöthigen Transport- und Betriebs-Material und Utenſilien begriffen.

Die Anlage von Zweigbahnen und ſonſtigen Kommunikationswegen, ſo wie die Vereinigung mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzenden Eiſenbahnen, über die gemeinſchaftliche Benutzung der beiderſeitigen Bahnen, oder einer derſelben, oder über die anderweitige Betheiligung bei ſolchen Unternehmungen, bleibt den Beſchlüſſen der Geſellſchaft unter Genehmigung der Territorial-Regierung und der bei den Aktien Litt. B. betheiligten beiden Regierungen (§. 6.) vorbehalten, und ſoll als eine Ueberſchreitung oder Veränderung des Zweckes der Geſellſchaft nicht betrachtet werden.

Jedoch werden hierdurch die nach dem Artikel 16. des Vertrages vom 8. November 1841. den betreffenden Regierungen hinſichtlich der Anlegung von Zweigbahnen vorbehaltenen Befugniſſe nicht verändert.

§. 5. Die Geſellſchaft wird die Transporte von Perſonen und allen Gegenſtänden, deren Beförderung auf Eiſenbahnen in den betreffenden Staaten geſetzlich geſtattet iſt, auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder durch höhere Beſtimmung dazu veranlaßt werden ſollte, andern die Benutzung der Bahn zu Perſonen- und Waarentransporten, gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes, geſtatten.

Die Benutzung neuer Erfindungen bezüglich auf bewegende Kraft und Bahnbelag mit anderem Material, als Eiſenſchienen, wird der Geſellſchaft vorbehalten.

§. 6. Zur Ausführung des im §. 3 und im erſten Satze des §. 4. bezeichneten nächſten Zweckes der Geſellſchaft wird ein Kapital von

Acht Millionen Thalern Preußiſch Kourant

für erforderlich und ausreichend erachtet.

---

*) conf. Abth. I. Anh. Nr. 3. a. S. 112.

Daſſelbe wird durch

Vierzig Tauſend Aktien, eine jede zu Zweihundert Thalern Preuß. Kourant

aufgebracht, von den 25,000 über zuſammen 5 Millionen Thaler von Privaten, bei dem in Berlin gebildeten Komité zur Begründung eines Aktienvereins für die Eiſenbahnverbindung zwiſchen Berlin und Hamburg unterzeichnet ſind und mit Litt. A. bezeichnet werden.

Der Reſt von 15,000 Stück Aktien, über zuſammen 3 Millionen Thaler, iſt von der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Regierung und dem Senate der freien und Hanſeſtadt Hamburg übernommen und mit Litt. B. bezeichnet.

Sollte der Fonds von Acht Millionen Thalern zur Erreichung des nächſten Zweckes der Geſellſchaft nicht zulänglich ſein, ſo hat dieſelbe den zur vollſtändigen Herſtellung der Anlage noch fehlenden Betrag durch Anleihen gegen Ausgabe von Prioritäts-Aktien, oder Obligationen, unter Zuſtimmung der reſp. Regierungen, aufzubringen.

Zweiter Abſchnitt.

Rechte und Pflichten der Aktionäre.

§. 7. Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abſchnitt bezeichneten Unternehmen iſt, was die Aktien Litt. A. betrifft, durch die Vollziehung eines Verpflichtungsſcheines gegen das am 26. September 1840. zu Berlin zuſammengetretene vorbereitende Komité, und zwar im Verhältniſſe der gezeichneten Summe, erworben.

Das Recht der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Regierung und des Senats der freien und Hanſeſtadt Hamburg auf Uebernahme der Aktien Litt. B. beruht auf der Erklärung der gedachten Hohen Regierungen vom 1. Juli 1843., welche Seitens der Subſkribenten der Aktien Litt. A. als auch für ſie maaßgebend acceptirt wird.

§. 8. Sämmtliche Aktien lauten auf den Inhaber, werden ſtempelfrei ausgefertigt und erſt nach Berichtigung der vollen Valuta den Berechtigten ausgehändigt.

Die Aktien Litt. A. und B. gewähren, ſoweit in dieſem Statut nicht ausdrücklich der einen oder der anderen Klaſſe verſchiedenartige Berechtigungen beigelegt ſind, gleiche geſellſchaftliche Rechte.

So lange die Valuta der Aktien Litt. A. noch nicht vollſtändig eingezahlt iſt, wird für jede derſelben ein auf den Namen des urſprünglichen Subſkribenten lautender Quittungsbogen, als Anerkenntniß ſeines Rechtes auf die Aktie, ertheilt und demſelben ausgehändigt.

Die Quittungsbogen und Aktien werden von je drei Mitgliedern der Direktion, unter Kontraſignatur eines Kontrollbeamten, vollzogen.

Ob die Regierungen von Mecklenburg und Hamburg bis zur Berichtigung der Valuta der Aktien Litt. B. für jede Aktie Quittungsbogen fordern oder ſich mit einer Rekognition über den ganzen Betrag des Antheils einer jeden begnügen wollen, bleibt deren Entſcheidung überlaſſen.

§. 9. Die rechtmäßigen Inhaber (§. 11.) der Quittungsbogen Litt. A. der davon etwa ertheilten Duplikate (§§. 13. 17. 18. 19.) der über die Aktien Litt. B. auf Verlangen der betreffenden Hohen Regierungen zu ertheilenden Rekognitionen oder Quittungsbogen und nach Aushändigung der Aktien, die jederzeitigen Inhaber der letzteren, bilden in ihrer Geſammtheit eine anonyme Geſellſchaft mit Korporationsrechten.

Sie haben nach Verhältniß der Zahl ihrer Quittungsbogen und reſp. Aktien und nach näherer Beſtimmung dieſes Statuts, Antheil an dem Gewinne und Verluſte der Geſellſchaft, haften aber für die Verbindlichkeiten derſelben nur mit dem Betrage ihrer Aktien, niemals mit ihrem übrigen Vermögen, auch nicht mit den, von den Einſchüſſen und Aktien bereits erhobenen Zinſen und Dividenden.

§. 10. Der Betrag der Aktien wird in zehn gleichen Theilzahlungen zur Kaſſe der Geſellſchaft abgeführt, deren Verfallzeit zur größeren Bequemlichkeit der Subſkribenten im Voraus beſtimmt wird.

Früheſtens werden 4 Wochen nach Annahme des Statuts durch die Geſellſchaft auf jede Aktie von 200 Thalern 20 Thaler Preußiſch Kourant durch den Ausſchuß zur Einzahlung ausgeſchrieben werden.

Die übrigen neun Theilzahlungen, jede von 20 Thalern Pr. Kour., wird die Direktion der Geſellſchaft, ſobald der Bauplan ſoweit feſtgeſtellt iſt, um das Bedürfniß überſehen zu können, auf beſtimmte Zahlungszeiten, zwiſchen welchen jedoch mindeſtens drei Monate inne liegen, im Voraus ausſchreiben und auf dem Quittungsbogen dergeſtalt verzeichnen laſſen, daß jeder Aktionär durch

den Quittungsbogen ſelbſt, von dem Eintritte aller Zahlungster- mine und von den Folgen des Verzugs unterrichtet wird.

Die Theilzahlungen und Zahlungszeiten ſind für die Inhaber der Aktien A. und B. in gleicher Art verpflichtend, inzwiſchen bleibt es dem Ausſchuſſe der Geſellſchaft vorbehalten, ſich mit den Regierungen, welche die Aktien Litt. B. übernommen haben, im Intereſſe der Geſellſchaft auch über andere Theilzahlungen und Zahlungszeiten zu vereinigen.

Einer nochmaligen öffentlichen Aufforderung zur Leiſtung der hier feſtgeſtellten Theilzahlungen in den beſtimmten Zahlungsfri- ſten bedarf es zur Herbeiführung der Zahlungsverbindlichkeit nicht; deſſenungeachtet ſoll eine ſolche ſpäteſtens 14 Tage vor Beginn der Zahlungsfriſt durch die öffentlichen Blätter (§. 58.) erfolgen.

Die vorerwähnten Theilzahlungen können nach der Bequem- lichkeit der Zahlenden entweder in die Geſellſchaftskaſſe zu Ber- lin oder zu Hamburg geleiſtet werden.

Denjenigen urſprünglichen Aktienſubſkribenten, welche in Ge- mäßheit der von dem vorbereitenden Komité in Berlin am 26. September 1840. erlaſſenen Subſkriptions-Einladung zu den Ko- ſten der Vorarbeiten beigetragen, und von dem in den §§. 8. und 12. jener Subſkriptions-Einladung ihnen vorbehaltenen Vorrechte zur Aktien-Zeichnung bis zum 15. Februar d. J. in Berlin und bis zum 15. März d. J. in Hamburg Gebrauch gemacht haben, wird der geleiſtete volle Beitrag auf den Betrag ihrer Aktien- Zeichnung in Anrechnung gebracht werden.

§. 11. Der urſprüngliche Unterzeichner des Verpflichtungs- ſcheins, auf deſſen Namen der Quittungsbogen lautet, bleibt für die Einzahlung des vollen Betrages der entſprechenden Aktie ver- haftet und kann ſich davon durch keine Zeſſion befreien.

Dem Ausſchuſſe iſt es jedoch vorbehalten, nach erfolgter Ein- zahlung von 40 Prozent (80 Thaler Pr. Kour.) auf jede Aktie Litt. A. die Freilaſſung der urſprünglichen Subſkribenten von der ferneren Verhaftung zu beſchließen.

Bis dieſer Beſchluß bekannt gemacht iſt, werden alle Einzah- lungen als für Rechnung des in dem Quittungsbogen benannten Subſkribenten geleiſtet angeſehen, und die Geſellſchaft iſt von etwanigen Zeſſionen Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Die Entlaſſung aus der perſönlichen Verbindlichkeit hat die Wirkung, daß im Falle der Zeſſion des Rechts auf die Aktie der jedesmalige durch Zeſſion legitimirte Inhaber des Quittungsbo- gens, bezüglich auf die perſönliche Verpflichtung zur Bezahlung

der vollen Valuta der Aktie gegen die Geſellſchaft an die Stelle des urſprünglichen Subſkribenten tritt. (§. 2. des Kngl. Preußiſchen Eiſenbahn-Geſetzes vom 3. November 1838.)

Den mit den Aktien Litt. B. betheiligten Regierungen bleibt die Veräußerung ihrer etwa genommenen Quittungsbogen unter Fortdauer ihrer Zahlungsverbindlichkeit bis zum vollen Aktienbetrage vorbehalten.

§. 12. Ueber die geleiſteten Theilzahlungen wird von den Kaſſenbeamten der Geſellſchaft, deren Namen und Anſtellung bei den oben bezeichneten Kaſſen öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, auf dem zu produzirenden Quittungsbogen quittirt.

Ausnahmsweiſe können, wenn der Quittungsbogen nicht vorgelegt werden kann, die fälligen Theilzahlungen gegen Interimsbeſcheinigungen angenommen werden, welche auf die Nummer des Quittungsbogens ausgeſtellt und gegen deren Rückgabe ſpäteſtens bei der nächſten Theilzahlung die Quittungen auf den vorzulegenden Bogen vermerkt werden.

§. 13. Geht ein Quittungsbogen gänzlich verloren, ſo wird auf Antrag deſſen, der ſich als rechtmäßiger letzter Inhaber deſſelben ausweiſet, derſelbe nach den weiter unten §. 17. und 18. gegebenen Vorſchriften mortifizirt, einſtweilen aber dem letzten Inhaber eine Beſcheinigung über die bisher darauf geleiſteten Zahlungen und über das erfolgte Aufgebot des Originals gegeben, gegen deren Vorzeigung die noch zu entrichtenden Theilzahlungen angenommen werden. Der wirkliche oder angebliche Verluſt eines Quittungsbogens kann ſonach eine Verſpätung der im Voraus ausgeſchriebenen Theilzahlungen niemals entſchuldigen.

§. 14. Wird eine der nach §. 10. feſtzuſetzenden Theilzahlungen innerhalb der für eine jede beſtimmten Zahlungsfriſt nicht berichtigt, ſo verfällt der ſäumige Inhaber des betreffenden Quittungsbogens für jede bis zum letzten Verfalltage nicht eingegangene Theilzahlung in eine Konventionalſtrafe von 10 Thlr. Pr. Kour., und kann auf Entrichtung der rückſtändigen Zahlungen nebſt Verzugszinſen (§. 15.) und der Konventionalſtrafen für dieſelben, in gerichtlichen Anſpruch genommen werden.

Es ſteht indeſſen der Direktion auch frei, den ſäumigen Aktionär ohne prozeſſualiſches Verfahren ſeines Rechts aus dem Quittungsbogen für verluſtig zu erklären, und dies öffentlich, unter Angabe der Nummer, bekannt zu machen (§. 58.).

Hierdurch wird der Quittungsbogen und die für denſelben

etwa ertheilten Interimsbeſcheinigungen annullirt, und die darauf ſchon geleiſteten Einzahlungen verfallen der Geſellſchaft und können niemals zurückgefordert werden. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, als der frühere begründet, unter einer neuen Aktiennummer ausgefertigt und zum Beſten der Geſellſchaft durch einen vereideten Makler an der Börſe zu Hamburg oder Berlin verkauft. Bei dieſem Verkaufe iſt es Bedingung, daß der Ankäufer mindeſtens ſoviel ſofort einzahle, daß die Geſellſchaft für die erſten 40 Prozent des Aktienbetrages, mit Anrechnung des auf dem annullirten Quittungsbogen bereits bezahlten, gedeckt werde.

§. 15. Gegen die im vorſtehenden Paragraphen angedrohten nachtheiligen Folgen kann ſich der ſäumige Aktionär nur dadurch ſchützen, daß er bis zum 15. des Monats, mit deſſen erſtem Tage die Zahlungsfriſt ablief, den Betrag der rückſtändigen Theilzahlung nebſt 4 Prozent Verzugszinſen und die Konventionalſtrafe zu einer der empfangsberechtigten Kaſſen der Geſellſchaft einzahlt.

Entſchuldigungs- oder Reſtitutionsgründe können, auch wenn ſie ſonſt hiezu geſetzlich geeignet wären, dieſe vertragsmäßigen Folgen der Verſäumniß niemals abwenden.

§. 16. Bei Einzahlung der letzten Rate auf einen Quittungsbogen wird dem darin benannten Aktionär, oder demjenigen, welcher ſich durch eine vollſtändige Zeſſion als deſſen rechtmäßiger Beſitzer ausweiſet, gegen Rückgabe deſſelben die Aktie ausgehändigt. Die Richtigkeit dieſer Zeſſion iſt die Geſellſchaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Aktien Litt. B., auf welche die in den beiden vorſtehenden §§. 14. und 15. angeordneten Pönalbeſtimmungen nicht anwendbar ſind, werden nach Einzahlung ihres vollen Betrages nur an die Hohen Regierungen, welche dieſelben übernommen haben, und zwar an jede für den übernommenen Antheil und auf deren ſpezielle Anweiſung ausgehändigt. Sind darüber Quittungsbogen ausgefertigt worden, ſo werden dieſe gegen Auslieferung der Aktien zurückgegeben.

§. 17. Geht ein Quittungsbogen verloren, ſo lange derjenige, auf deſſen Namen er lautet, noch nicht aus der perſönlichen Verbindlichkeit für die Einzahlung des Betrages entlaſſen iſt, ſo kann auf die davon gemachte Anzeige gegen Ausſtellung eines Mortifikationsſcheines, Seitens des in dem Quittungsbogen genannten Aktionärs und desjenigen, der darauf die zuletzt fällige Theilzah-

lung geleiſtet hat, dem legitimirten Eigenthümer ein Duplikat des verlorenen Quittungsbogen ausgefertigt werden, ſobald ſich 14 Tage nach Ablauf des nächſtfolgenden Zahlungstermines kein anderer Inhaber des verlorenen Quittungsbogens gemeldet und darauf die fällige Zahlung geleiſtet hat.

§. 18. Wird der Verluſt eines Quittungsbogens behauptet, nachdem der Aktionär, auf deſſen Namen er lautet, ſeiner perſönlichen Verbindlichkeit zur Einzahlung des ganzen Betrags der Aktie bereits entlaſſen (§. 11.), jedoch bevor der ganze Betrag der Aktie fällig geworden und eingezahlt iſt, ſo muß derjenige, der den Verluſt anzeigt, falls er nicht bei der letzten Theilzahlung ſich bereits als Eigenthümer legitimirt hat, ſein Eigenthumsrecht an den verlorenen Quittungsbogen auf glaubhafte Weiſe der Direktion darthun. Dieſelbe macht alsdann auf Koſten des Provokanten durch zweimalige Einrückung in eine Berliner, eine Hamburger und eine Mecklenburger Zeitung, ſowie in den Altonaer Merkur, den behaupteten Verluſt des Quittungsbogens unter Angabe der Nummer und der darauf ſchon geleiſteten Theilzahlungen mit dem Beifügen bekannt, daß, wenn ſich 14 Tage nach Ablauf des nächſten Zahlungstermins kein durch Zeſſion gehörig legitimirter Eigenthümer des verlorenen Quittungsbogens gemeldet und den Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Geſellſchaft genügt haben würde, alsdann der vermißte Quittungsbogen annullirt und dem Provokanten ein Duplikat ausgefertigt werden ſolle.

§. 19. Wird der Verluſt eines Quittungsbogens erſt nach Berichtigung ſämmtlicher Einſchüſſe angezeigt, oder gehen bereits ausgehändigte Aktien oder Dividendenſcheine verloren, ſo muß das öffentliche Aufgebot und die Mortifikation derſelben bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin in der für Urkunden ähnlichen Art durch die Preußiſchen Geſetze vorgeſchriebenen Form erfolgen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen nicht nur in eine Preußiſche Zeitung, ſondern auch in den Hamburger Korreſpondenten, in die Mecklenburg-Schwerinſchen Anzeigen und in den Altonaer Merkur eingerückt werden.

§. 20. In allen Fällen, in welchen der Verluſt eines Quittungsbogens, einer Aktie oder der Dividendenſcheine, eine Mortifikation des verlorenen Dokuments in den §§. 17. bis 19. vorgeſchriebenen Formen nothwendig macht, ruht bis zur wirklich erfolgten Mortifikation das Recht des Aktionärs auf Zinſen, auf die Auslieferung der Aktie und auf den Dividendengenuß.

Alle dieſe Rechte können aber von demjenigen, zu deſſen Gun-

ſten die Mortifikation erfolgt iſt, nach deren rechtmäßigem und reſp. rechtskräftigem Eintritt, nachträglich ſofort geltend gemacht werden.

Eine gleiche Suspenſion der gedachten Rechte tritt ein, ſobald bei dem Mortifikationsverfahren ſich ein Inhaber des verloren gegangenen Dokuments meldet und über das Eigenthumsrecht daran ein Rechtsſtreit entſteht und der Direktion angezeigt iſt.

In dieſem Falle kann erſt nach rechtskräftiger Entſcheidung dieſes Streites der obſiegende Theil die ſuspendirt geweſenen Berechtigungen nachträglich geltend machen.

§. 21. Die auf die Aktien Litt. A. und B. von den Aktionären geleiſteten Einſchüſſe werden denſelben vom letzten Tage eines jeden Fälligkeitstermins an mit 4 Prozent jahrlich bis zum nächſten Quartaltage nach der vollſtändigen Eröffnung der Bahn aus dem Geſellſchafts-Fonds und reſp. aus dem Ertrage der theilweiſen Bahnbenutzung verzinſt.

Dieſe Zinſen werden von der zweiten Theilzahlung an, von jeder der nach §. 10. ausgeſchriebenen Theilzahlungen, für die bis dahin berichtigten Summen in Abzug gebracht und alle Zeit bis zum letzten Fälligkeitstage jeder Theilzahlung berechnet. Der Betrag derſelben iſt auf dem dem Quittungsbogen angehängten Verzeichniſſe der Zahlungstermine berechnet und daraus der jederzeit nach Abzug der Zinſen baar zu berichtigende Betrag der Theilzahlung erſichtlich.

Die nach Berichtigung ſämmtlicher Einſchüſſe bis zur nächſten Quartaltage nach Eröffnung des Bahnbetriebes auf der ganzen Länge noch fällig werdenden Zinſen ſind in Terminen, welche von der Direktion vier Wochen vorher öffentlich bekannt (§. 58.) gemacht werden ſollen, zahlbar. Der Anſpruch auf die letzterwähnten baar zu zahlenden Zinſen verjährt in 4 Jahren vom Ablaufe des Jahres an, in welchem die Zinſen fällig waren. Mit der Zeſſion eines Quittungsbogens werden jederzeit die laufenden Zinſen dem Zeſſionar übereignet.

§. 22. Vom erſten Quartaltage nach dem eingetretenen vollen Bahnbetrieb an, hört die Verpflichtung der Geſellſchaft zur Zahlung von 4 Prozent Zinſen auf (§. 21.); dagegen tritt mit dieſem Tage das Recht der Aktieninhaber zur Theilnahme an dem Reinertrage der geſellſchaftlichen Unternehmung in Kraft.

§. 23. Der Reinertrag des Unternehmens wird für jedes Kalenderjahr beſonders berechnet, und nach Abſchluß der Jahresrechnungen, ſpäteſtens im Monat März des nächſtfolgenden

Jahres feſtgeſtellt. Für das Jahr der Eröffnung wird der Rein⸗ertrag am Schluſſe des Kalenderjahres nur für die ſeit der voll⸗ſtändigen Eröffnung verfloſſenen vollen Quartale berechnet.

Der Reinertrag beſteht in demjenigen Betrage, welcher nach Berichtigung ſämmtlicher Unterhaltungs⸗, Betriebs⸗ und Verwaltungskoſten, ſo wie der Zinſen der etwa zu kreiren⸗den Prioritäts⸗Aktien und der zu deren Amortiſation unter Konſens der reſp. Regierungen zu beſtimmenden Quote. von der geſammten Einnahme, welche der Eiſenbahnbetrieb in dem betreffenden Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

§. 24. Der in jedem Jahre erlangte Reinertrag wird, ſo⸗weit er ausreicht, in folgender Weiſe vertheilt und verwendet:

A. Zuerſt und vorzugsweiſe werden davon an die Inhaber der 25,000 Aktien Litt. A. Vier und ein halb Prozent Dividende berichtigt und ſonach zu dieſem Zwecke vorab⸗genommen.

225,000 Thaler Preuß. Kour.

B. Sodann werden zur Dividendenzahlung für die 15,000 Aktien Litt. B. zu Drei ein halb Prozent jährlich ver⸗wendet, bis

105,000 Thaler Preuß. Kour.

C. Ueberſteigt der Reinertrag die Summe von 330,000 Tha⸗lern (als ſoviel zur Berichtigung der ad A. und B. ge⸗dachten Dividende erforderlich iſt) ſo wird von dieſem Ueberſchuſſe eine nach §. 27. künftig näher zu beſtimmende Quote zur Bildung oder Vermehrung des Reſerve⸗Fonds der Geſellſchaft vorweg zurückgelegt.

D. Der alsdann noch verbleibende Reſt des Reinertrages wird in acht gleiche Theile getheilt. Fünf ſolcher Achttheile fallen den Inhabern der Aktien Litt. A. als Zuwachs ihrer Dividende anheim, und werden an dieſelben nach der Feſtſtellung des Betrages der Dividende alljährlich aus⸗gezahlt.

E. Die übrigen drei Achttheile des sub D. gedachten Reſtes des Reinertrages fallen auf die Aktien Litt. B., werden jedoch in folgender Art verwendet:

a) Zuvörderſt iſt davon an die Inhaber der Aktien Litt. B. nachzuzahlen, was in vorangegangenen Jahren etwa weniger als drei und ein halb Prozent Jahresdivi⸗dende oder in Summa 105,000 Thaler auf ſie ver⸗theilt und berichtigt iſt.

b) Sodann iſt für die Aktien Litt. B. davon ſo viel nachzuzahlen, daß ihre Dividende ſich für das laufende Jahr bis auf $4\frac{1}{2}$ Prozent erhöht, alſo bis 30,000 Thaler.

c) Alles, was nach Berichtigung der sub E. a. und b. erwähnten Zahlungen von den auf die Aktien Litt. B. fallenden drei Achttheilen des Reſtes des Reinertrages noch übrig bleibt, wird zur ſukzeſſiven Amortiſation der Aktien Litt. B. nach näherer Beſtimmung des nächſtfolgenden Paragraphen verwendet.

§. 25. In Bezug auf die ſo eben erwähnte Amortiſation der Aktien Litt. B. treten folgende nähere Beſtimmungen ein:

A. Der Amortiſations-Fonds wird gebildet:

a) aus den im §. 24. sub E. c. gedachten Ueberſchüſſen der für die Aktien Litt. B. beſtimmten drei Achttheile des daſelbſt sub D. gedachten Reſtes des Reinertrages;

b) aus den auf die amortiſirten Aktien fallenden Dividenden.

B. Dieſer Fonds wird in dem nämlichen Verhältniſſe zur Amortiſation der von einer jeden Regierung übernommenen Aktien Litt. B. verwendet, als dieſelben ſich an dieſen Aktien betheiligt hat.

C. Die Einlöſung der zu amortiſirenden Aktien Litt. B. geſchieht, nach deren Nennwerthe durch das Loos, und es werden die ausgelooſeten Aktien mit einem Vermerke verſehen, welcher ſie außer Kours ſetzt und als Eigenthum des Tilgungs-Fonds bezeichnet.

Für die amortiſirten Aktien bleibt den Regierungen, welche ſolche übernommen, bis zur gänzlichen Amortiſation der Aktien Litt. B. das Stimmrecht vorbehalten.

D. Der Amortiſations-Fonds wird von der Direktion verwaltet, welche den Regierungen jährlich darüber Rechnung abzulegen hat.

E. Sollte in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Staatsvertrages vom 8. November 1841. Artikel 11. und des Preußiſchen Eiſenbahn-Geſetzes vom 3. November 1838. §§. 38., 39. und 41. der Geſellſchaft oder den Transportunternehmern eine Abgabe auferlegt werden, ſo wird der Ertrag dieſer Abgabe zur Vermehrung des Tilgungs-Fonds (oben A.) verwendet.

F. Nach völlig beendeter Amortiſation der Aktien Litt. B. wird der geſammte Reinertrag der Bahn auf die Aktien Litt. A. als Dividende vertheilt; in ſoweit derſelbe nicht zur Vermehrung des Reſerve-Fonds und zur Berichtigung der durch Staatsverträge feſtgeſtellten, der Geſellſchaft auferlegten Abgabe, verwendet werden muß.

§. 26. Die Beſtimmungen der §§. 24. und 25. über die Vertheilung und Verwendung des Reinertrages der Eiſenbahn-Unternehmung, können durch Beſchlüſſe der Geſellſchaft, auch mit größter Majorität nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

Hierdurch wird indeſſen die Befugniß der Geſellſchaft über die Aufbringung, Höhe und Verwendung des §. 24. sub C. erwähnten Reſerve-Fonds, Beſchlüſſe zu faſſen (§. 27.), und die zur Sicherung der Unternehmung und des regelmäßigen Betriebes zu machenden, auf den Reinertrag (§. 23.) zurückwirkenden Ausgaben völlig ſelbſtſtändig feſtzuſetzen, weder ausgeſchloſſen, noch beſchränkt.

§. 27. Der aus dem Reinertrage des Unternehmens nach §. 24. Litt. C. zurückzulegende Reſerve-Fonds iſt zur Deckung der im Etat nicht aufgeführten und daraus nicht zu beſtreitenden außerordentlichen Ausgaben beſtimmt.

Von dem $4\frac{1}{8}$ Prozent des ganzen Geſellſchafts-Fonds, alſo die Summe von 330,000 Thalern jährlich überſteigenden, Betrage des Reinertrages darf nicht weniger als der fünfte Theil, und nicht mehr als 1 Prozent des Geſellſchafts-Fonds, alſo 80,000 Thaler, zu dem Reſerve-Fonds jährlich zurückgelegt werden. Derſelbe wird zinsbar angelegt und es wachſen die davon aufkommenden Zinſen den Einnahmen der Geſellſchaft zu.

Eine Verminderung der zum Reſerve-Fonds jährlich zurückzulegenden Quote kann von der Geſellſchaft erſt dann beſchloſſen werden, wenn derſelbe auf 500,000 Thaler angewachſen iſt.

Mehr als eine Million Thaler darf niemals als Reſerve-Fonds zurückgelegt werden. Was von der Anſammlung des Reſerve-Fonds geſagt iſt, gilt auch von der Ergänzung deſſelben, ſobald er ſeiner Beſtimmung gemäß ganz oder theilweiſe verwendet worden iſt.

§. 28. Mit den Aktien zugleich werden Dividendenſcheine für 6 Jahre ausgereicht, welche zum Empfange der Dividenden und der nach §. 24. E. b. den Aktien Litt. B. zur Ergänzung der Ausfälle früherer Jahre zu leiſtenden Nachzahlungen legitimiren.

Die Dividendenſcheine für die Aktien Litt. B. werden erſt auf Verlangen der betreffenden Regierungen ausgehändigt.

Die für jedes Jahr auf die Aktien Litt. A. und B. fallenden Dividendenbeträge und deren Zahlungszeit und Orte werden ſogleich nach Abſchluß der Rechnungen öffentlich bekannt gemacht. (§. 58.)

Die Zahlung geſchieht an den Vorzeiger des Dividendenſcheines, und gegen Rückgabe deſſelben.

§. 29. Die Dividenden, welche 4 Jahre vom Ablaufe des Jahres an, in welchem ſie fällig werden, nicht erhoben wurden, ſind verjährt und verfallen der Geſellſchaft.

Dritter Abſchnitt.

Verfaſſung der Geſellſchaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 30. Die Geſellſchaft wird in allen ihren Vermögens- und Verwaltungs-Angelegenheiten und Rechtsverhältniſſen, über welche ſie ſich nicht ausdrücklich die unmittelbare Verfügung in General-Verſammlungen vorbehalten hat, durch einen Ausſchuß und eine Direktion, ſowohl gegen die Regierungen der durch die Eiſenbahn berührten Staaten, als gegen Behörden und Privaten und gegen einzelne Aktionäre repräſentirt.

A. General-Verſammlungen.

§. 31. Alljährlich, ſpäteſtens im Monat Mai, findet eine ordentliche General-Verſammlung ſtatt. Wenn es der Ausſchuß durch Stimmenmehrheit beſchließt, können auch außerordentliche General-Verſammlungen berufen werden.

Die Einladungen zu dieſen General-Verſammlungen erläßt der Ausſchuß.

Sie erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung (§. 58.) vier Wochen vor dem dazu beſtimmten Tage, unter Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenſtände.

§. 32. Die General-Verſammlungen werden in Ludwigsluſt abgehalten, mit Ausnahme des in §. 43. erwähnten Falles.

§. 33. Bei der Berufung der General-Verſammlung wird die Zeit und der Ort öffentlich bekannt gemacht werden (§. 58.), wann und wo die Aktien-Inhaber ſich über den Beſitz von Aktien auszuweiſen haben, um Eintrittskarten, die zugleich die Zahl der

F. Nach völlig beendeter Amortiſation der Aktien Litt. B. wird der geſammte Reinertrag der Bahn auf die Aktien Litt. A. als Dividende vertheilt; in ſoweit derſelbe nicht zur Vermehrung des Reſerve-Fonds und zur Berichtigung der durch Staatsverträge feſtgeſtellten, der Geſellſchaft auferlegten Abgabe, verwendet werden muß.

§. 26. Die Beſtimmungen der §§. 24. und 25. über die Vertheilung und Verwendung des Reinertrages der Eiſenbahn-Unternehmung, können durch Beſchlüſſe der Geſellſchaft, auch mit größter Majorität nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

Hierdurch wird indeſſen die Befugniß der Geſellſchaft über die Aufbringung, Höhe und Verwendung des §. 24. sub C. erwähnten Reſerve-Fonds, Beſchlüſſe zu faſſen (§. 27.), und die zur Sicherung der Unternehmung und des regelmäßigen Betriebes zu machenden, auf den Reinertrag (§. 23.) zurückwirkenden Ausgaben völlig ſelbſtſtändig feſtzuſetzen, weder ausgeſchloſſen, noch beſchränkt.

§. 27. Der aus dem Reinertrage des Unternehmens nach §. 24. Litt. C. zurückzulegende Reſerve-Fonds iſt zur Deckung der im Etat nicht aufgeführten und daraus nicht zu beſtreitenden außerordentlichen Ausgaben beſtimmt.

Von dem $4\frac{1}{8}$ Prozent des ganzen Geſellſchafts-Fonds, alſo die Summe von 330,000 Thalern jährlich überſteigenden, Betrage des Reinertrages darf nicht weniger als der fünfte Theil, und nicht mehr als 1 Prozent des Geſellſchafts-Fonds, alſo 80,000 Thaler, zu dem Reſerve-Fonds jährlich zurückgelegt werden. Derſelbe wird zinsbar angelegt und es wachſen die davon aufkommenden Zinſen den Einnahmen der Geſellſchaft zu.

Eine Verminderung der zum Reſerve-Fonds jährlich zurückzulegenden Quote kann von der Geſellſchaft erſt dann beſchloſſen werden, wenn derſelbe auf 500,000 Thaler angewachſen iſt.

Mehr als eine Million Thaler darf niemals als Reſerve-Fonds zurückgelegt werden. Was von der Anſammlung des Reſerve-Fonds geſagt iſt, gilt auch von der Ergänzung deſſelben, ſobald er ſeiner Beſtimmung gemäß ganz oder theilweiſe verwendet worden iſt.

§. 28. Mit den Aktien zugleich werden Dividendenſcheine für 6 Jahre ausgereicht, welche zum Empfange der Dividenden und der nach §. 24. E. b. den Aktien Litt. B. zur Ergänzung der Ausfälle früherer Jahre zu leiſtenden Nachzahlungen legitimiren.

Die Dividendenſcheine für die Aktien Litt. B. werden erſt auf Verlangen der betreffenden Regierungen ausgehändigt.

Die für jedes Jahr auf die Aktien Litt. A. und B. fallenden Dividendenbeträge und deren Zahlungszeit und Orte werden ſogleich nach Abſchluß der Rechnungen öffentlich bekannt gemacht. (§. 58.)

Die Zahlung geſchieht an den Vorzeiger des Dividendenſcheines, und gegen Rückgabe deſſelben.

§. 29. Die Dividenden, welche 4 Jahre vom Ablaufe des Jahres an, in welchem ſie fällig werden, nicht erhoben wurden, ſind verjährt und verfallen der Geſellſchaft.

Dritter Abſchnitt.

Verfaſſung der Geſellſchaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 30. Die Geſellſchaft wird in allen ihren Vermögens- und Verwaltungs-Angelegenheiten und Rechtsverhältniſſen, über welche ſie ſich nicht ausdrücklich die unmittelbare Verfügung in General-Verſammlungen vorbehalten hat, durch einen Ausſchuß und eine Direktion, ſowohl gegen die Regierungen der durch die Eiſenbahn berührten Staaten, als gegen Behörden und Privaten und gegen einzelne Aktionäre repräſentirt.

A. General-Verſammlungen.

§. 31. Alljährlich, ſpäteſtens im Monat Mai, findet eine ordentliche General-Verſammlung ſtatt. Wenn es der Ausſchuß durch Stimmenmehrheit beſchließt, können auch außerordentliche General-Verſammlungen berufen werden.

Die Einladungen zu dieſen General-Verſammlungen erläßt der Ausſchuß.

Sie erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung (§. 58.) vier Wochen vor dem dazu beſtimmten Tage, unter Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenſtände.

§. 32. Die General-Verſammlungen werden in Ludwigsluſt abgehalten, mit Ausnahme des in §. 43. erwähnten Falles.

§. 33. Bei der Berufung der General-Verſammlung wird die Zeit und der Ort öffentlich bekannt gemacht werden (§. 58.), wann und wo die Aktien-Inhaber ſich über den Beſitz von Aktien auszuweiſen haben, um Eintrittskarten, die zugleich die Zahl der

dem Produzenten zukommenden Stimmen beſcheinigen, in Empfang zu nehmen.

Nur die Inhaber von mindeſtens 10 Aktien ſtimmen in den General-Verſammlungen, und zwar für je 10 Aktien mit einer Stimme.

So lange die auf Inhaber geſtellten Aktien noch nicht ausgegeben ſind, hat nur der urſprüngliche Zeichner oder derjenige, welcher nach der Beſtimmung des §. 11. an deſſen Stelle getreten iſt, für je 10 von ihm produzirte Quittungsbogen unabhängig davon, auf weſſen Namen ſie geſtellt ſind, eine Stimme, und erhält zu ſeiner Legitimation eine auf ſeinen Namen lautende Stimmkarte.

Vormünder, Kuratoren, Repräſentanten öffentlicher Anſtalten und Korporationen müſſen ſich durch Beibringung einer Beſcheinigung der betreffenden Behörde, bei welcher die Quittungsbogen oder Aktien deponirt ſind, über ihr Recht zur Vertretung, ſo wie über das Vorhandenſein und die Zahl der Quittungsbogen oder Aktien, die ſie vertreten wollen, legitimiren, und können den General-Verſammlungen, auch ohne Aktionär zu ſein, beiwohnen.

Die Regierungen, welche die Aktien Litt. B. übernommen haben, werden durch Kommiſſarien repräſentirt, in deren Kommiſſorium die Zahl der Aktien, die ſie vertreten, ausgedrückt iſt.

§. 34. Der Vorſitz in den General-Verſammlungen und die Leitung der Geſchäfte in der dafür im Voraus beſtimmten Reihefolge, wird von dem Ausſchuſſe einem ſeiner Mitglieder übertragen.

§. 35. Nur über die als Gegenſtände der Berathung in der Einladung zur General-Verſammlung im Allgemeinen bezeichneten Angelegenheiten der Geſellſchaft, können in dieſer General-Verſammlung gültige Beſchlüſſe gefaßt werden.

Ueber die Verhandlungen jeder General-Verſammlung wird von einem Richter oder Notar ein Protokoll aufgenommen, welches enthalten muß:

1) Die Zahl der in der General-Verſammlung repräſentirten Aktiendekaden (Stimmen), welche nach den abzugebenden Stimmzertifikaten berechnet wird.
2) Das Reſultat der Abſtimmung über jeden zur Berathung und Beſchlußnahme gebrachten Gegenſtand.

In den General-Verſammlungen iſt eine Abſtimmung durch namentlichen Aufruf nur dann nöthig, wenn ein ſolcher von 200 Stimmen gefordert wird.

Es genügt zur Beglaubigung des Protokolls die Unterſchrift des Vorſitzenden und ſechs der anweſenden Aktionäre, welche weder Mitglieder der Direktion, noch Beamte der Geſellſchaft, noch ſolche ſein dürfen, die mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen.

Die Protokolle werden gedruckt und den Aktionären auf Verlangen ausgehändigt.

§. 36. In den ordentlichen General-Verſammlungen jeden Jahres müſſen vorgelegt werden:

1) der Bericht des Ausſchuſſes über ſeine Thätigkeit, ſo wie der Bericht der Direktion über die Verwaltung des verfloſſenen Jahres und die darüber von dem Ausſchuſſe etwa gemachten Bemerkungen;

2) der Rechnungsabſchluß des vergangenen Jahres mit denjenigen von dem Ausſchuſſe gemachten Erinnerungen, welche von der Direktion nach dem Ermeſſen des Ausſchuſſes unerledigt geblieben ſind.

   Die General-Verſammlung hat zu beſchließen, welche dieſer Erinnerungen gegen die Direktion weiter verfolgt werden ſollen.

3) Sind die Ergänzungswahlen für die ausgeſchiedenen Mitglieder des Ausſchuſſes und ſeiner Stellvertreter vorzunehmen, und zwar nach den für dieſe Wahlen im §. 45. gegebenen beſonderen Normen.

§. 37. Außer den vorbenannten Gegenſtänden bleiben die nachſtehenden Angelegenheiten ausſchließlich der Beſchlußnahme in ordentlichen und außerordentlichen General-Verſammlungen vorbehalten:

1) über die Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft auf die im zweiten Satze des §. 4. bezeichneten entfernteren Zwecke derſelben;

2) über die Kontrahirung von Darlehnen gegen Emiſſion von Prioritäts-Aktien oder gegen Verpfändung des Geſellſchaftsvermögens unter vorher eingeholter ſpezieller Genehmigung der bei den Aktien Litt. B. betheiligten beiden Regierungen;

3) über Abänderung und Ergänzung des Statuts;

4) über Aufhebung oder Abänderung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;

5) über die vom Ausſchuſſe vorläufig ausgeſprochene Suspenſion ſeiner eigenen Mitglieder oder derjenigen der Direktion;

6) über alle Gegenſtände, welche zufolge eines Beſchluſſes des

Ausſchuſſes zur Entſcheidung der General-Verſammlung geſtellt werden.

Endlich:

7) über die Auflöſung der Geſellſchaft.

Die Beſchlüſſe der General-Verſammlung werden in der Regel nach der abſoluten Stimmenmehrheit der Erſchienenen gefaßt (§. 33.), jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei einer Wahl der Mitglieder des Ausſchuſſes entſcheidet die relative Stimmenmehrheit nach den §§. 43. bis 45. gegebenen Normen;

b) zu einem Beſchluſſe über die, oben unter 1. und 3. erwähnten Angelegenheiten iſt eine Majorität von zwei Dritheilen der in der Verſammlung repräſentirten Stimmen erforderlich;

c) ein Beſchluß über die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in den weiter unten §. 61. beſtimmten Fällen und Formen gefaßt werden.

Durch die ſolchergeſtalt gefaßten Beſchlüſſe wird die Geſellſchaft, mithin auch jeder in der General-Verſammlung weder erſchienene noch vertretene Aktionär verpflichtet.

§. 38. Außer den im vorigen Paragraphen den General-Verſammlungen ausdrücklich vorbehaltenen Gegenſtänden und Angelegenheiten ſoll den Aktieninhabern Gelegenheit gegeben werden, Vorſchläge im Intereſſe der Geſellſchaft zur Beſchlußnahme in den General-Verſammlungen gelangen zu laſſen.

Dies kann jedoch

1) nur in den ordentlichen jährlichen General-Verſammlungen und

2) nur dann geſchehen, wenn der diesfällige motivirte Antrag ſpäteſtens in dem, der ordentlichen General-Verſammlung zunächſt vorangehenden Monat Januar dem Ausſchuſſe eingereicht wird, und von mindeſtens 20 ſtimmfähigen Aktionären, welche zuſammen 100,000 Thaler in Aktien repräſentiren, vollzogen iſt.

Findet der Ausſchuß den Antrag zur Vorlage an die General-Verſammlung geeignet, ſo wird derſelbe als Gegenſtand der Berathung in die Einladung zur nächſten General-Verſammlung aufgenommen.

Iſt dies nicht der Fall, ſo können die Antragſteller, wenn ſie ſich bei dem ihnen ertheilten abſchläglichen Beſcheide nicht beru-

higen wollen, verlangen, daß in der bevorſtehenden General-Verſammlung über die Frage:

ob ihr Antrag in der nächſten General-Verſammlung zur Sprache gebracht werden ſolle,

ein Beſchluß gefaßt werde.

Den Regierungen, welche ſich bei den Aktien Litt. B. betheiligt haben, bleibt es jederzeit vorbehalten, im Intereſſe des Unternehmens Gegenſtände in der General-Verſammlung zur Berathung und Beſchlußnahme bringen zu laſſen, jedoch werden ſie dem Ausſchuſſe davon ſo zeitig Anzeige machen, daß bei der Einladung der General-Verſammlung darauf Rückſicht genommen werden kann.

B. Der Ausſchuß.

§. 39. Die Geſammtheit der Aktionäre wird durch einen Ausſchuß von 20 Mitgliedern und 10 Stellvertretern repräſentirt, welche aus ſämmtlichen Aktionären nach den unten folgenden Beſtimmungen erwählt werden. Dieſelben verwalten ihre Aemter unentgeltlich, erhalten jedoch für die Reiſen zu den Verſammlungen des Ausſchuſſes Diäten.

§. 40. Zum Ausſchuſſe können nur ſolche Aktionäre gewählt werden, welche mindeſtens 10 Aktien beſitzen und dieſelben während ihrer Amtsdauer deponiren.

So lange die Auslieferung der Aktien nicht ſtattgefunden hat, iſt nur derjenige wahlfähig, der entweder ſelbſt oder deſſen Firma 2000 Thaler gezeichnet oder acquirirt hat.

Sofort nach Ausgabe der Quittungsbogen hat der Erwählte dieſelben zu deponiren und iſt, wenn er in Erfüllung dieſer Verpflichtung und Leiſtung ſeiner Einſchüſſe ſäumig ſein ſollte, aus dem Ausſchuſſe auszuſcheiden verpflichtet.

Ausgeſchloſſen von der Wahlfähigkeit ſind:

a) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen;

b) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, ſo lange ſie dieſelben nicht befriedigt haben;

c) Direktoren und andere Geſellſchaftsbeamte.

Mitglieder der Verwaltungsbehörden oder Beamte anderer Eiſenbahn-Geſellſchaften können zwar in den Ausſchuß gewählt werden, ſie dürfen aber an der Berathung und Beſchlußnahme

über ſolche Gegenſtände, bei welchen das Intereſſe beider Geſellſchaften kollidirt, nicht Theil nehmen.

§. 41. Wenn eines der vorſtehend erwähnten Hinderniſſe erſt nach erfolgter Wahl eintritt, ſo iſt das betreffende Mitglied verbunden, aus dem Ausſchuſſe ſofort auszuſcheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne ſeine Zuziehung gefaßten Beſchluß bis zur nächſten General-Verſammlung ſuspendirt und von dieſer removirt werden.

§. 42. Die Mitglieder des vorerwähnten Ausſchuſſes und ihre Stellvertreter werden bis zur erſten ordentlichen General-Verſammlung nach Eröffnung der Bahn, in ihrer ganzen Länge, erwählt.

Sodann ſcheidet eine Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter durch das Loos in jeder Sektion aus, und wird durch eine Ergänzungswahl, bei welcher die ausgeſchiedenen wiederum wahlfähig ſind, in ordentlicher General-Verſammlung erſetzt.

Diejenigen Mitglieder und Stellvertreter, die nicht ausgelooſt worden ſind, treten in der nächſtfolgenden ordentlichen General-Verſammlung und fernerhin alljährlich diejenigen Mitglieder und Stellvertreter jeder Sektion (§. 49.), welche 2 Jahre in Funktion geweſen ſind, aus und werden in derſelben Weiſe durch Ergänzungswahlen erſetzt.

Die einzelnen Mitglieder des Ausſchuſſes ſind berechtigt, ihre Entlaſſung zu begehren, und es wird alsdann für die Ausgeſchiedenen einer der Stellvertreter nach der vorgeſchriebenen Reihefolge einberufen. Sollte ſich der Fall ereignen, daß zum Erſatze der Ausgeſchiedenen, oder derjenigen, welche die auf ſie gefallene Wahl nicht angenommen haben, kein Stellvertreter mehr vorhanden, oder zur Uebernahme der Funktionen geneigt wäre, ſo iſt der Ausſchuß befugt, bis zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung in die vakante Stelle einen ſtatutenmäßig dazu qualifizirten Aktionär als Mitglied zu wählen.

§. 43. Die erſte Wahl des Ausſchuſſes erfolgt in einer General-Verſammlung, welche ſich binnen 4 Wochen nach der Annahme dieſes Statuts durch die Aktionäre, gleichzeitig in Berlin und Hamburg in 2 Abtheilungen verſammelt.

Die vorbereitenden Komités in Berlin und Hamburg werden hiermit bevollmächtigt, gemeinſchaftlich die Aktionäre unter Angabe des Verſammlungsorts und des Zweckes, unter dem Präjudiz öffentlich (§. 58.) einzuladen, daß die Nichterſcheinenden durch die Beſchlüſſe der Erſchienenen verpflichtet werden.

Den Aktionären ſteht frei, in welcher Abtheilung ſie ihre Stimmrechte geltend machen wollen.

Die vorbereitenden Komités in Berlin und Hamburg ſchlagen hierzu 60 Kandidaten vor, von denen 24 in Preußen, 24 in Hamburg, dem beiderſtädtiſchen Gebiet oder Lauenburg und 12 in Mecklenburg, wohnhaft ſein müſſen.

Dieſe 60 Kandidaten werden in drei beſonderen Abtheilungen für Berlin, Mecklenburg und Hamburg auf eine unter das Stimmzertifikat abzudruckende Kandidatenliſte gebracht, welche jedem Aktionär, der ſich zum Eintritt in eine der beiden Abtheilungen der General-Verſammlung legitimirt, eingehändigt wird. Den Stimmberechtigten iſt es indeſſen geſtattet, den für jede Abtheilung vorgeſchlagenen Kandidaten, andere, die jedoch in demſelben Territorium anſäſſig ſein müſſen, zu ſubſtituiren.

Jeder Stimmberechtigte hat die Hälfte der in jeder Abtheilung verzeichneten Namen, alſo auf der Hamburger und Berliner Liſte 12, und auf der Mecklenburger Liſte 6 Namen zu ſtreichen, und ertheilt hierdurch den Kandidaten, deren Namen undurchſtrichen bleiben, die ihm zukommende Zahl von Stimmen. Dieſe Liſten ſind, ſobald in der General-Verſammlungs-Abtheilung zur Wahl geſchritten wird, dem Richter oder Notar zu übergeben, welcher das Protokoll in der General-Verſammlung führt.

Kandidatenliſten, auf welchen weniger als die Hälfte der Namen in jeder Abtheilung geſtrichen ſind, werden bei der Stimmzählung nicht berückſichtigt, ſolche aber, auf denen mehr als die Hälfte der Namen durchſtrichen iſt, nur dann, wenn bis zur Hälfte andere Namen vorſchriftsmäßig ſubſtituirt ſind. Innerhalb der nächſten 8 Tage nach dieſen Wahlverſammlungen tritt eine von den beiden Komités aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation zuſammen, um aus den Protokollen und Stimmliſten beider Abtheilungen, unter Zuziehung eines Notars, das Abſtimmungsregiſter anzufertigen.

Diejenigen 8 Kandidaten der Berliner, 8 Kandidaten der Hamburger und die 4 Kandidaten der Mecklenburger Abtheilung der Kandidatenliſte, welche die relativ größte Stimmzahl erhalten haben, ſind als ordentliche Mitglieder des Ausſchuſſes gewählt.

Die 4 Hamburger, 4 Berliner und 2 Mecklenburger Kandidaten, welche nächſtdem die meiſten Stimmen haben, treten als Stellvertreter, und zwar nach der Reihefolge ihrer Stimmenzahl, ein, im Falle der Stimmengleichheit entſcheidet überall, wo es darauf ankommt, das von dem protokollirenden Notar zu ziehende

Looſ. Von den vier Mecklenburger Mitgliedern und zwei Stellvertretern treten zwei Mitglieder und ein Stellvertreter in die Berliner Sektion und eine gleiche Zahl in die Hamburger Sektion (§. 49.), und zwar nach Uebereinkunft unter ihnen, alle aber in das Plenum des Ausſchuſſes, ein.

§. 44. Sofort nach Feſtſtellung der Wahlreſultate wird den gewählten Kandidaten die Wahl durch die im vorigen Paragraphen erwähnte Deputation angezeigt und um deren ungeſäumte Erklärung gebeten, erfolgt dieſe nicht binnen 8 Tagen, ſo wird angenommen, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ablehne, und derjenige, der nach ihm die meiſten Stimmen hat, in derſelben Art zur Annahme der Wahl aufgefordert. Sollte es ſich wider Erwarten ergeben, daß in einer der Sektionen (§. 49.) die Zahl der Kandidaten, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, nicht zureiche, um daraus die vorgeſchriebene Zahl der Mitglieder und Stellvertreter in jeder Sektion (§. 49.) des Ausſchuſſes zu beſetzen, ſo haben die Mitglieder und Stellvertreter, welche die auf ſie gefallene Wahl angenommen haben, ſofort nach ihrem Zuſammentritt die fehlenden Mitglieder und Stellvertreter durch eigene Wahl zu ergänzen.

Nach beendigter Wahlprozedur konſtituirt ſich der Ausſchuß und macht dies unter Mitvollziehung der Deputation, welche die Wahlreſultate zuſammengeſtellt hat, öffentlich bekannt.

§. 45. Bei den in der erſten ordentlichen General-Verſammlung nach Eröffnung der Bahn in ihrer ganzen Länge vorzunehmenden Ergänzungswahlen der ausſcheidenden Mitglieder und Stellvertreter fertigt der Ausſchuß die Kandidatenliſte für jede ſeiner Sektionen (§. 49.) an, und wird die Wahl in ungetheilter General-Verſammlung in Ludwigsluſt nach den in dem §. 43. feſtgeſetzten Modalitäten bewirkt.

§. 46. Der Ausſchuß iſt in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den General-Verſammlungen vorbehalten oder der Direktion ſelbſtſtändig überlaſſen ſind, der unabhängige Vertreter der inneren Rechte der Geſellſchaft.

§. 47. Zu den ausſchließlichen Rechten und Pflichten deſſelben gehört:

1) die Beſtimmung des erſten Zahlungstermins und die Genehmigung zur Feſtſtellung der, von der Direktion im Voraus zu beſtimmenden ferneren 9 Einzahlungstermine des Betrages der Aktien (§. 10.);
2) die Unterhandlungen über die Einzahlung des Betrages der

Aktien Litt. B. in anderen als den nach §. 10. zu beſtimmenden Friſten;

3) die Feſtſtellung des Bauplans nach den von der Direktion vorzulegenden vollſtändigen Zeichnungen und Anſchlägen und die Genehmigung etwaniger ſpäterer Abweichungen von denſelben;

4) die Feſtſtellung der ſämmtlichen Etats;

5) die Feſtſtellung des jährlichen Reinertrages und der Dividende, ſo wie der zum Reſerve-Fonds zurückzulegenden Quote;

6) die Bewilligung der Verwendungen aus dem Reſerve-Fonds;

7) die Berufung der General-Verſammlung, ſowie die Vorprüfung und Feſtſtellung der in derſelben vorzubringenden Angelegenheiten;

8) Die Beſtimmung, ob und wann die urſprünglichen Unterzeichner der Aktien Litt. A. nach Berichtigung der erſten 40 Prozent der perſönlichen Verbindlichkeit entlaſſen werden ſollen;

9) die Genehmigung des Fahrplans, des Tarifs (§§. 29. und 32. des Preußiſchen Eiſenbahn-Geſetzes vom 3. November 1838.), der Transport- und Bahngelder für Perſonen und Sachen;

10) Genehmigung zur Anlage eines zweiten Bahngeleiſes, ſofern eine ſolche, ohne eine beſondere Geldbewilligung der General-Verſammlung beſchafft werden kann, zur Uebernahme des Transports auf andere Eiſenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;

11) die Genehmigung:
   a) der Unterhandlungen von Verträgen mit Regierungs- und anderen Behörden;
   b) der von der Direktion vor dem Abſchluſſe vorzulegenden Lieferungs-Kontrakte über Eiſenbahnſchienen, Bauholz und Transportmittel, ſo wie
   c) die Zulaſſung einer Ausnahme von dem ſonſt die Regel bildenden Wege des öffentlichen Aufgebots, bei Lieferung von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten;

12) die Befugniß zur Bewilligung von Gratifikationen und Remunerationen, jedoch unter der Verpflichtung, die Zuſtimmung der Regierungen, welche die Aktien Litt. B. übernommen haben, einzuholen;

13) die Reviſion der jährlichen Verwaltungsrechnungen durch einen oder mehrere zu ernennende Reviſoren, das Moniren derſelben, ſo wie die Decharge;

14) die Wahl von 5 Mitgliedern der Direktion, der Abſchluß der Kontrakte mit denſelben, ſowie die Beſchlußnahme über die etwa erforderliche Suspenſion der vom Ausſchuß gewählten Mitglieder der Direktion bis zur nächſten General-Verſammlung. Stellen ſich dergleichen Maaßnahmen gegen die von den betheiligten Regierungen ernannten Direktoren als nothwendig heraus, ſo gehen die betreffenden Anträge von Seiten des Ausſchuſſes an dieſe Regierungen;

15) die Genehmigung des von der Direktion für ſich zu entwerfenden Geſchäfts-Reglements;

16) die Genehmigung der von der Direktion abzuſchließenden Engagements-Kontrakte aller Beamten der Geſellſchaft, die mehr als 400 Thaler jährlich beziehen;

17) die Kontrolle über die Verwaltung der Direktion ſowohl während des Baues, als des Betriebes nach Eröffnung der Bahn im weiteſten Umfange, ſowie die Befugniß zur Kaſſenreviſion durch Kommiſſarien.

§. 48. Der Ausſchuß bildet ein Kollegium unter Leitung eines von ihm aus ſeiner Mitte gewählten Vorſitzenden. Für Verhinderungsfälle werden im Voraus zwei Stellvertreter deſſelben gewählt.

Der Ausſchuß verſammelt ſich regelmäßig alle 3 Monate in Ludwigsluſt und außerdem ſo oft es vom Vorſitzenden für nöthig erachtet oder von der Direktion bei demſelben beantragt wird.

Zu einer beſchlußfähigen Verſammlung iſt die Anweſenheit von 11 Mitgliedern oder einberufenen Stellvertretern erforderlich. Gültige Beſchlüſſe können bei Anweſenheit von 15 oder weniger Mitglieder nur durch eine Majorität von 8 Stimmen, bei zahlreicherer Verſammlung von der abſoluten Majorität der Anweſenden gefaßt werden.

Bei Stimmengleichheit unter mehr als 15 wird ein Mitglied durchs Loos bezeichnet, deſſen Stimme nicht gezählt wird. Bei Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das Loos.

Die reglementariſchen Beſtimmungen für ſeinen Geſchäftsgang bleiben dem Ausſchuſſe ſelbſt überlaſſen, derſelbe iſt indeſſen verpflichtet, über ſeine Verhandlungen Protokolle zu führen. Die Mitglieder des Ausſchuſſes ſind der Geſellſchaft nur für grobe Verſehen verantwortlich.

§. 49. Zur Erleichterung der im §. 47. Nr. 17. dem Ausſchuſſe vorbehaltenen Kontrolle, wird ſich derſelbe in zwei Sektionen theilen, von denen die eine in Berlin, die andere in Hamburg zuſammentritt.

Jede dieſer Sektionen beſteht aus 10 Mitgliedern und 5 Stellvertretern. Die Anweſenheit von 7 Mitgliedern genügt jedoch zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe. Die Berliner Sektion wird den Bau und Bahnbetrieb von Berlin bis zur Preußiſch-Mecklenburgiſchen Gränze, die Hamburger Sektion denſelben von Bergedorf bis zur Preußiſchen Gränze beaufſichtigen.

Jede dieſer Sektionen iſt berechtigt und verpflichtet, Einſichten in die Bücher, Akten und Korreſpondenzen der in ihrem Bezirk domizilirenden Deputation der Direktion zu verlangen, die Buchführung, ſo wie die Kaſſen zu revidiren und über die etwa bemerkten Mängel von der Direktion Auskunft zu fordern.

Auch iſt jede einzelne Sektion berechtigt, das Plenum zu veranlaſſen, die Recherche der Geſchäftsführung (§. 47. Nr. 17.) der in dem Bezirk der andern Sektion fungirenden Deputation der Direktion durch eine aus beiden Sektionen zuſammengeſetzte Kommiſſion vornehmen zu laſſen.

C. Die Direktion.

§. 50. Die Direktion beſteht einſchließlich des Ober-Ingenieurs während des Baues und des Betriebsdirektors nach Eröffnung der Bahn aus 7 Mitgliedern, von denen eins von der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Regierung, eins von dem Senate der freien Stadt Hamburg und die übrigen fünf von dem Ausſchuſſe gewählt werden.

Ueber die Amtsdauer, Gehalte und Emolumente der 5 vom Ausſchuſſe ernannten Mitglieder, werden die mit ihnen durch letzteren zu ſchließenden Kontrakte das Nähere beſtimmen, während das Gehalt der von den Regierungen in Gemäßheit der Erklärung vom 1. Juli 1843. III. 2. (§. 7.) ernannten beiden Direktoren durch die reſp. Regierungen ſelbſt feſtgeſetzt wird.

Jedes der 5 von dem Ausſchuſſe zu erwählenden Direktions-Mitglieder hat, mit Ausnahme des Ober-Ingenieurs, der Regel nach vor Antritt des Amts 10 Quittungsbogen oder Aktien bei einer der Kaſſen der Geſellſchaft zu deponiren, jedoch kann der Ausſchuß nach Umſtänden davon dispenſiren.

§. 51. Die Direktion vertritt allein und vollſtändig die Geſellſchaft nach Außen, und leitet deren Angelegenheiten nach Maaß-

gabe dieſes Statuts und der ſtatutenmäßigen Beſchlüſſe der General-Verſammlung und des Ausſchuſſes.

Ihre beſonderen Rechte und Verpflichtungen ſind:

1) die Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Aktien-Kapitals und der künftigen Einnahmen der Geſellſchaft in den Gränzen der Anſchläge und Etats.

Bei der zinsbaren Unterbringung der Kaſſenbeſtände der Geſellſchaft wirkt jedoch in jeder Deputation (§. 52.) eine von der betreffenden Sektion des Ausſchuſſes zu wählende Kommiſſion von zwei kaufmänniſchen Ausſchuß-Mitgliedern mit.

2) Erwerbung der zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes erforderlichen Grundſtücke, jedoch unter Genehmigung des Ausſchuſſes, ſofern der Kaufpreis des, im Wege der freien Vereinbarung zu erwerbenden Grundſtückes die Summe von 10,000 Thalern erreicht.

3) die Vorlegung des nach vollſtändigen Zeichnungen und Anſchlägen angefertigten ſpeziellen Bauplans, und der etwa erforderlich werdenden Abänderungen;

4) die vollſtändige Ausführung des Baues der Bahn und der dazu erforderlichen Gebäude und anderer Anlagen innerhalb der Gränzen der in Nr. 3. erwähnten Anſchläge.

5) Beſorgung der zum Transportbetriebe erforderlichen Anſchaffungen an Material, Transportmitteln und Utenſilien, nach eingeholter Genehmigung vom Ausſchuſſe, in den im §. 47. Nr. 11. vorbehaltenen Fällen.

6) die Unterhaltung der Bahn, der Transportmittel und des geſammten Inventars innerhalb der Gränzen des jährlichen Etats;

7) die Leitung des Transportbetriebes;

8) die geſammte Kaſſenverwaltung und die Einrichtung und Beaufſichtigung einer vollſtändigen Buch- und Rechnungsführung;

9) die Entwerfung des Verwaltungsetats, Geſchäftsinſtruktionen, Betriebs-Reglements und Fahrpläne zur Vorlegung an den Ausſchuß;

10) der jährliche Bücherabſchluß und Inventur des Geſellſchafts-Vermögens;

11) die Berechnung und der Vorſchlag über die Höhe der jährlichen Dividenden und der zum Reſerve-Fonds zurückzulegenden Quote;

12) die Ablegung und Juſtifizirung der Rechnungen;
13) die Anfertigung eines alle 3 Monate vorzulegenden allgemeinen Berichts über die Lage der Geſchäfte und den Stand der Kaſſen, deſſen letzter in jedem Jahre die umfaſſenderen der jährlichen ordentlichen General-Verſammlung vorzulegenden Nachrichten und Ausweiſe enthalten muß;
14) die Ernennung aller Unterbeamten der Geſellſchaft und der Abſchluß der Kontrakte mit denſelben, nach eingeholter Genehmigung des Ausſchuſſes, ſobald in den einzelnen Fällen das jährliche Gehalt 400 Thaler erreicht;
15) Anſtellung der Ingenieure zur Anfertigung und Ausführung des Bauplans auf den Vorſchlag des Ober-Ingenieurs und unter Genehmigung des Ausſchuſſes;
16) Unterhandlung und Abſchluß aller Verträge und Kontrakte;
17) die Ausübung aller Befugniſſe, die das Preußiſche Landrecht Th. II. Tit. 8. einem unbeſchränkten Disponenten beilegt und wozu die Geſetze der durch die Bahn berührten Territorien eine Spezialvollmacht erfordern;
18) die Verwaltung des Tilgungsfonds für die Aktien Litt. B.

Außer dieſen beſonderen Befugniſſen iſt ſie legitimirt, die Geſellſchaft in allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löſchungen in denſelben zu bewilligen, Wiederveräußerungen und Zeſſionen vorzunehmen, Vergleiche zu ſchließen, Eide zu deferiren, referiren, zu acceptiren und zu leiſten und ſchiedsrichterlicher Entſcheidung ſich zu unterwerfen.

In Beziehung auf die Geſellſchaft iſt die Direktion verpflichtet, das Intereſſe derſelben möglichſt und nach ihrer beſten Einſicht wahrzunehmen, und beſonders die Vorſchriften des Statuts, ſowie die Beſchlüſſe der General-Verſammlung und des Ausſchuſſes, zu befolgen und auszuführen, die letzteren auch in den ſtatutenmäßigen Fällen ſelbſt zu beantragen.

Den Nachweis, daß ſie innerhalb der ihr ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt die Direktion gegen dritte Perſonen zu führen nicht verbunden, ſie verpflichtet die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt durch fünf Unterſchriften ihrer Mitglieder; doch kann eine Deputation von 3 Mitgliedern die Geſellſchaft durch ihre Unterſchrift verpflichten, wenn ſie ihre Befugniß dazu durch Vorlegung des ihr vom Plenum der Direktion ertheilten Kommiſſoriums nachweiſt.

§. 52. Die Direktion, deren Mitglieder, ſoweit nicht die Sta-

tuten Ausnahmen feſtſetzen, völlig gleiche Rechte und Pflichten haben, bildet ein Kollegium unter Leitung eines von dem Ausſchuſſe aus der Mitte der erſteren zu erwählenden Vorſitzenden und Stellvertreters. Der Sitz der Direktion iſt, in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 8. November 1841. in Berlin, es wird dieſelbe jedoch zur Ausführung des Baues und Leitung des Betriebes nach den vom Ausſchuſſe genehmigten Plänen und Anſchlägen, 3 ihrer Mitglieder, zu denen immer der Vorſitzende gehören muß, nach Berlin, 3 nach Hamburg deputiren.

Die Berliner Deputation hat die Ausführung des Baues und Leitung des Betriebes bis zur Mecklenburgiſchen, die Hamburger Deputation bis zur Preußiſchen Gränze mit gleichen Rechten und Pflichten, jedoch nur in Gemäßheit der ihr von der Geſammtdirektion zu ertheilenden Kommiſſorien zu beſchaffen.

In jeder Deputation wird eines der beiden Mitglieder, welche von den Regierungen, die die Aktien Litt. B. übernommen haben, ernannt iſt, fungiren.

§. 53. Die regelmäßigen Verſammlungen der Direktion finden während des Baues in Ludwigsluſt ſtatt, und wird über deren Zeit die Direktion das Nähere beſtimmen.

Die Anordnungen über den Geſchäftsgang nach Eröffnung der Bahn bleiben dem von der Direktion zu entwerfenden, vom Ausſchuſſe zu genehmigenden Geſchäftsreglement vorbehalten.

§. 54. In den Plenar-Verſammlungen leitet der Vorſitzende die Berathung, und müſſen zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe wenigſtens 5 Mitglieder gegenwärtig ſein. Bei Meinungsverſchiedenheiten entſcheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorſitzende, und wenn ſie bei rein techniſchen Fragen eintritt, der Ober-Ingenieur.

In den Deputations-Verſammlungen iſt zur Faſſung von Beſchlüſſen die Anweſenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Wird ein Direktions-Mitglied ſein Amt zu verſehen verhindert, ſo kann die betreffende Sektion des Ausſchuſſes eines ihrer Mitglieder zur Vertretung des Verhinderten in das Plenum oder in die Deputation der Direktion abordnen.

Die Direktion wird das über ihre Verhandlungen und Beſchlüſſe zu führende Protokoll dem Ausſchuſſe, ſo wie die einzelnen Deputationen ſich das ihrige gegenſeitig in Abſchrift mittheilen.

§. 55. Der Ober-Ingenieur, welcher vom Ausſchuſſe und unter Genehmigung der bei dem Unternehmen als Aktionär be-

theiligten beiden Regierungen gewählt wird, ſo wie nach Eröffnung der Bahn der Betriebsdirektor, iſt Mitglied der Direktion, und kann außerdem auch den Deputationsſitzungen mit vollem Stimmrechte, jedoch ohne entſcheidende Stimme bei Stimmengleichheit (§. 54.) beiwohnen.

Die ihm in Bezug auf die Anſtellung des unteren Bauperſonals, ſowie auf Anweiſung auf die Kaſſen der Geſellſchaft zu ertheilenden Befugniſſe, wird der mit ihm vom Ausſchuſſe abzüſchließende Kontrakt näher beſtimmen.

§. 56. Die Direktion legitimirt ſich als ſolche gegen Dritte durch ein vom Stadtgerichte zu Berlin über ihre ſtatutenmäßige Wahl und Beſtallung ausgefertigtes Atteſt.

D. Das Syndikat.

§. 57. Für die Leitung der Rechtsgeſchäfte der Geſellſchaft wird von dem Ausſchuſſe ein Syndikus des Aktienvereines im Domizil der Geſellſchaft und ein Rechtskonſulent in Hamburg erwählt.

Die mit denſelben zu ſchließenden Kontrakte enthalten die Bedingungen ihrer Anſtellung.

Der Geſchäftskreis dieſer rechtskundigen Beamten iſt folgender:

1) ſie wohnen beide, und in Verhinderungsfällen wenigſtens einer von ihnen, den General-Verſammlungen bei;
2) der Syndikus iſt berechtigt und verpflichtet, den Plenar-Verſammlungen des Ausſchuſſes und des Direktoriums beizuwohnen und darin die Angelegenheiten vorzutragen und zu bearbeiten, welche die Verhältniſſe der Geſellſchaft zu den Regierungen betreffen, oder bei welchen Rechtsfragen zur Erörterung kommen. Er wird in Verhinderungsfällen durch den Rechtskonſulenten vertreten;
3) der Syndikus hat bei den Sektions-Verſammlungen des Ausſchuſſes und der Deputation der Direktion in Berlin, der Rechtskonſulent bei dieſen Sektions- und Deputations-Verſammlungen in Hamburg dieſelben Funktionen auszuüben (Nr. 2.);
4) ſie führen in den Verſammlungen (Nr. 2. und 3.) das Protokoll und haben in denſelben nur eine berathende Stimme;
5) ſie vertreten die Geſellſchaft bei allen Rechtsſtreitigkeiten, und zwar der Syndikus bei den im Preußiſchen Gebiet, der Rechtskonſulent bei den in den anderen Gebieten anhängigen.

Für den Fall, daß die Prozeßführungen ihnen bei den betreffenden Gerichten nicht geſtattet wären, ſchlagen ſie der Direktion Bevollmächtigte vor.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 58. Alle an die Aktionäre, ſowohl vor als nach Aushändigung der auf Inhaber lautenden Aktien, oder an die Inhaber der Dividendenſcheine in Angelegenheiten der Geſellſchaft zu erlaſſende Bekanntmachungen und Einladungen ohne Ausnahme, ſind für gehörig publizirt zu achten, ſobald ſie in 2 Hamburger, 2 Berliner und 1 der Mecklenburger Zeitungen, ſowie in den Altonaer Merkur auch nur einmal eingerückt ſind.

Für jetzt werden für Bekanntmachungen der Art folgende Zeitungen bezeichnet:

die Hamburgiſchen W. G. Nachrichten,
der Hamburger Korreſpondent,
die Allgemeine Preußiſche Zeitung,
die Privilegirte Berliniſche Zeitung,
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſchen Anzeigen, und
der Altonaer Merkur.

Dem Ausſchuſſe bleibt es vorbehalten, dieſen Zeitungen andere zu ſubſtituiren und dieſes bekannt zu machen.

Mit der Unkenntniß der darin erlaſſenen Bekanntmachungen kann ſich kein Inhaber von Aktien, Quittungsbogen oder Dividendenſcheinen gegen den Eintritt der ſtatuten- oder geſetzmäßigen Folgen ſchützen.

§. 59. Von Streitigkeiten zwiſchen einzelnen Aktionären über den Beſitz von Aktien oder Dividendenſcheinen nimmt die Geſellſchaft keine andere Notiz, als die im §. 20. erwähnte. Streitigkeiten zwiſchen den einzelnen Aktionären und den Verwaltungsbehörden der Geſellſchaft, welche die Verwaltung des Geſellſchaftsvermögens im weiteſten Sinne, oder die Anrechte der Aktionäre auf Mitwirkung bei dieſer Verwaltung betreffen, dürfen nie zur richterlichen oder ſchiedsrichterlichen Entſcheidung gebracht werden, ſondern ſind, wenn die Statuten und Geſellſchaftsbeſchlüſſe darüber beſtimmen, vom Plenum des Ausſchuſſes, in Ermangelung ſolcher Beſtimmungen aber von der General-Verſammlung nach einfacher Stimmenmehrheit zu entſcheiden.

Nur in drei Fällen findet der gewöhnliche Rechtsweg ſtatt:

a) wenn einem Aktionär die Zahlung der nach Summe und

Zahlungszeit ſtatutenmäßig feſtgeſtellten Dividende gegen Produktion des Dividendenſcheines nicht geleiſtet würde,

b) wenn gegen eine von der Direktion abgelegte Jahresrechnung Erinnerungen ſtehen blieben, welche auch in der General-Verſammlung nicht für erledigt angenommen, ſondern zur weiteren Verfolgung verwieſen würden.

Im letzteren Falle iſt auch ein Schiedsrichterverfahren zuläſſig, wenn der Ausſchuß damit einverſtanden iſt und die Direktion oder der betreffende Beamte darauf anträgt.

c) Wenn Aktionäre wegen rückſtändiger Einſchüſſe in Anſpruch genommen werden.

§. 60. In der erſten General-Verſammlung nach Vollendung des Bahnbaues hat der Ausſchuß der Geſellſchaft ausführlichen Vortrag darüber zu machen, welche etwanigen Veränderungen und Vereinfachungen in der Organiſation des Ausſchuſſes und der Direktion ſich nach den gemachten Erfahrungen als rathſam zeigen.

§. 61. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nicht eher beantragt oder beſchloſſen werden, als wenn:

1) der im §. 47. des Königlich Preußiſchen Eiſenbahngeſetzes vom 3. November 1838. gedachte Fall eintritt,

2) der Betrieb der Eiſenbahn auf länger als 1 Jahr unterbrochen,

3) durch länger als 3 Jahre keine Dividende gezahlt wird.

Tritt einer dieſer Fälle ein, ſo kann in einer durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung (§. 58.), deren letzte 14 Tage vor dem angeſetzten Termine in die Zeitungen eingerückt ſein und den Zweck der Verſammlung ausdrücklich ausſprechen muß, konvozirten General-Verſammlung, die Auflöſung der Geſellſchaft mit drei Viertheilen der in dieſer Verſammlung vertretenen Stimmen beſchloſſen werden.

Dieſelbe Verſammlung ordnet alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten, unter welchen die Auflöſung bewirkt werden ſoll, an.

Schwerin, den 28. Juli 1843.

(Folgen die Unterſchriften.)

(G. S. 1844. Nr. 2495. S. 419.)

NB. Die Staats-Verträge ad Abth. I. Anhang Nr. 3. a. S. 112. und Nr. 3. b. S. 123. befinden ſich in der Geſetz-Sammlung pro 1845. Nr. 2564. S. 195. und Nr. 2565. S. 206.

XIX. Prinz Wilhelms Eiſenbahn. (Steele-Vohwinkel.)

1. Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Prinz Wilhelms Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 2. Mai 1845., nebſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844. und dem Statute vom 12. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir bereits durch Unſere Ordre vom 21. Juni v. J. zur Anlage einer Eiſenbahn von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Vohwinkel zum Anſchluß an die Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn Unſere Zuſtimmung ertheilt haben, wollen Wir die Geſellſchaft, welche nach der anliegenden Notarial-Urkunde vom 12. März d. J. zur Erbauung und Benutzung der gedachten Eiſenbahn unter der Benennung:

Prinz Wilhelms Eiſenbahn-Geſellſchaft,

mit einem Grund-Kapitale von 1,300,000 Thalern gebildet worden iſt, als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. November 1843. hiermit beſtätigen und die in jener Notarial-Urkunde enthaltenen Statuten dieſer Geſellſchaft hierdurch genehmigen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde ſoll mit Unſerer Ordre vom 21. Juni v. J. und nebſt den beſtätigten Statuten durch die Geſetzſammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

---

2. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844., die Genehmigung der Eiſenbahnanlage von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Düſſeldorf.

Auf den Antrag des Staatsminiſteriums vom 30. v. M. will Ich zur Anlage einer Eiſenbahn von der Ruhr, der Stadt Steele

gegenüber, nach Vohwinkel zum Anſchluß an die Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn hierdurch Meine Zuſtimmung ertheilen und die Errichtung einer Aktien-Geſellſchaft zur Ausführung dieſes Unternehmens mit einem Grund-Kapitale von 1,300,000 Thaler hiermit genehmigen. — Zugleich beſtimme Ich, daß die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf dieſes Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Sansſouci, den 21. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Miniſterium.

---

3. Statut der Prinz Wilhelms Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 12. März 1845.

§. 1. Unter der Benennung:

Prinz Wilhelms Eiſenbahn

wird eine anonyme Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Preußiſch-Rheiniſchen Handelsgeſetzbuchs und zwar nach den Artikeln neun und zwanzig bis ſieben und dreißig deſſelben, ſo wie des Geſetzes über Aktien-Geſellſchaften vom neunten November tauſend achthundert drei und vierzig (Geſetzſammlung Numero ein und dreißig) zur Erbauung und Benutzung einer Eiſenbahn von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, über Langenberg und Neviges nach Vohwinkel zum Anſchluß an die Düſſeldorf-Elberfelder Eiſenbahn gebildet.

Dieſelbe iſt auf eine gewiſſe Zeitdauer nicht beſchränkt.

§. 2. Die Geſellſchaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, ſo weit ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder geſetzlich dazu verpflichtet iſt, Anderen die Mitbenutzung der Bahn zu Perſonen- und Waarentransporten, gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes geſtatten.

§. 3. Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine noch beſſere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eiſenſchienen, möglich werden, ſo kann die Geſellſchaft auch das neue Förderungsmittel herſtellen, und

die Bahn demſelben angemeſſen benutzen, ſofern deſſen Benutzung vom Staate geſtattet wird.

§. 4. Das Domizil der Geſellſchaft, ſowie der Sitz ihrer Verwaltung iſt Bergiſch-Langenberg.

§. 5. Das zur Ausführung der Bahn erforderliche Aktien-Kapital iſt auf:

Eine Million und Dreimal Hundert Tauſend Thaler Pr. Kourant

feſtgeſetzt, und zerfällt in Dreizehntauſend auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von Ein Hundert Thalern Preuß. Kourant.

§. 6. Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen gegen Interimsquittungen, in Raten von Zehn Prozent in Berlin, Köln, Düſſeldorf und zu Langenberg im Komptoir der Geſellſchaft, nach den deshalb von der Direktion zu erlaſſenden Beſtimmungen, und zwar innerhalb eines Monats nach der geſchehenen öffentlichen Aufforderung in den weiter unten im §. 18. genannten Blättern.

§. 7. Die Aktionäre, welche binnen der oben bezeichneten Friſt von einem Monat die Zahlung der ausgeſchriebenen Raten nicht leiſten, haben eine Konventionalſtrafe von zehn Prozent der in Rückſtand gebliebenen Raten zum Vortheil der Geſellſchaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier fernerer Monate, nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, ſo wie durch die urſprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Anſprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine ſolche Erklärung erfolgt nach Beſchluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Quittungsbogen, die gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle der auf dieſe Art ausſcheidenden Aktionäre können von der Direktion neue Aktien-Zeichner zugelaſſen werden.

Hierdurch wird jedoch in der Vorſchrift des Geſetzes vom 3. November 1838., §. 2. Nr. 3. (Geſetzſammlung S. 505.), wonach der Zeichner der Aktien für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet bleibt, nichts geändert, und iſt die Direktion daher auch berechtigt, ſo lange die erſten Aktien-Zeichner nicht ihrer Verhaftung entlaſſen ſind, die fälligen Einzahlungen nebſt der Konventionalſtrafe gegen dieſelben gerichtlich einzuklagen.

§. 8. Ueber die Ratenzahlungen werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen auf den Namen lautend ertheilt, und dieſe bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgewechſelt. Bis dahin vertreten erſtere deren Stelle in jeder Hinſicht.

Die Richtigkeit der Zeſſion eines Quittungsbogens zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Sämmtliche auf die Aktien geleiſtete Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schluſſe des Jahres, in welchem die ganze Bahn von der Ruhr, Steele gegenüber, bis Vohwinkel in Betrieb geſetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinſet. Dieſe Zinſen werden aus dem Aktien-Kapital (§. 5.) genommen, ſoweit ſie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betrieb aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 9. Die Aktiendokumente werden von ſämmtlichen Direktoren unterzeichnet, nach dem dieſem Statut angehängten Formulare ſtempelfrei ausgefertigt und mit fortlaufenden Nummern von eins bis dreizehntauſend bezeichnet. Mit den Aktien werden Dividendenſcheine nach dem ebenfalls dieſem Statut angehängten Formulare auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf dieſes Zeitraums durch eine neue Serie von zehn Scheinen erſetzt werden.

§. 10. Vom erſten Januar des auf die Eröffnung der ganzen Bahn folgenden Jahres ab, wird der aufkommende Ertrag der Bahn nach Maaßgabe der folgenden Beſtimmungen als Dividende auf das Aktien-Kapital vertheilt.

1) Aus dem aufgekommenen Ertrage werden zunächſt die Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskoſten mit Einſchluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials erforderlichen Beträge entnommen.

2) Von dem hiernach verbleibenden Ertrage wird jährlich auf den Antrag der Direktion eine vom Verwaltungs-Rath feſtzuſetzende, auf keinen Fall jedoch die Summe von zehntauſend Thalern überſteigende Quote zur Bildung eines Reſerve-Fonds für außerordentliche und nicht vorherzuſehende Fälle zurückgelegt. Der Geſammtbetrag dieſes Reſerve-Fonds ſoll die Summe von hunderttauſend Thalern nicht überſteigen.

3) Der nach Abzug dieſer beiden Beträge bleibende Reſt bildet den Rein-Ertrag, welcher als Dividende an die Aktien-Inhaber vertheilt wird.

§. 11. Die Rechnungsablage findet jedes Jahr in der or-

dentlichen, im zweiten Quartale des auf das abgelaufene Betriebsjahr folgenden Jahres einzuberufenden General-Verſammlung der Aktionäre Statt.

§. 12. Die Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der erſten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwiſchenräumen von wenigſtens einem Jahre, wiederholt erlaſſenen desfallſigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden ſind, verfallen der Geſellſchaft.

§. 13. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenſcheine mortifizirt werden, ſo erläßt die Direktion dreimal, in Zwiſchenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieſelben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo ſpricht das Königliche Landgericht zu Elberfeld auf den Antrag der Direktion, auf den Grund des von derſelben nach den obigen Vorſchriften in den im §. 18. dieſes Statuts genannten Blättern erlaſſenen Aufgebots, die Amortiſation der in Frage ſtehenden Dokumente aus. An die Stelle der mortifizirten Dokumente fertigt die Direktion neue aus. Die Koſten dieſes Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern den Betheiligten zur Laſt.

§. 14. Die Geſchäfte der Geſellſchaft werden durch eine Direktion geführt und durch einen Verwaltungs-Rath überwacht, deren Mitglieder in der General-Verſammlung durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt werden.

§. 15. Die Direktion beſteht aus drei Mitgliedern, einſchließlich des Spezial-Direktors, die mit wenigſtens zehn Aktien bei der Geſellſchaft betheiligt ſein müſſen. Der Spezial-Direktor hat ſeinen Wohnſitz in Langenberg, die beiden anderen Direktoren werden aus ſolchen Aktionären gewählt, deren Domizil nicht über ſechs Meilen von der Bahn entfernt iſt.

Die Dauer der Amtsführung des Spezial-Direktors, ſo wie das demſelben auszuſetzende Gehalt hängt von dem mit demſelben durch die beiden anderen Direktoren unter Genehmigung des Verwaltungs-Rathes abzuſchließenden Vertrage ab. Nur muß die Dauer der Anſtellung auf eine gewiſſe Zeit beſchränkt ſein.

Von den beiden anderen Direktoren ſcheidet alle drei Jahre in der erſten Sitzung der Direktion, welche auf die ordentliche General-Verſammlung folgt, einer aus, und ein neuer tritt ein, der von der gedachten General-Verſammlung zu wählen iſt. (S.

§. ſieben und zwanzig.) Der Austretende iſt indeß von Neuem wählbar.

Der Austritt erfolgt das erſtemal durchs Loos, ſpäterhin entſcheidet darüber die Anziennität. Tritt im Laufe des Jahres eine Vakanz in der Direktion ein, ſo wird dieſelbe bis zur nächſten General-Verſammlung durch den Verwaltungs-Rath proviſoriſch beſetzt.

§. 16. Die Direktion verſammelt ſich regelmäßig in periodiſchen, im Voraus von ihr feſtzuſetzenden Sitzungen, wozu es einer beſondern Einladung nicht bedarf.

§. 17. Für die Erlaſſe der Direktion genügt die Unterſchrift eines Mitgliedes derſelben mit Ausnahme von Berichten an die Behörden, ausgefertigten Schreiben an dritte Perſonen, und bei Dispoſitionen über mehr als Fünfhundert Thaler, wozu zwei Unterſchriften erforderlich ſind.

§. 18. Alle Bekanntmachungen der Direktion ſind in Beziehung auf die dabei betheiligten Perſonen genügend erlaſſen, wenn ſie in einer Berliner, einer Kölner, einer Elberfelder und einer Düſſeldorfer Zeitung, oder einem andern, an den gedachten Orten erſcheinenden Blatte erſchienen ſind.

§. 19. Die Direktion hat die obere Leitung der Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft, namentlich des Baues und Betriebs der Bahn. Sie vertritt daher die Geſellſchaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Perſonen, insbeſondere auch bei Vergleichen, Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Eintragung und Löſchung von Hypotheken, ſowie bei Rechtsſtreitigkeiten oder ſonſtigen gerichtlichen Verhandlungen.

Bei jeder Wahl von Direktions-Mitgliedern der Geſellſchaft wird ein Notar anweſend ſein, welcher dieſe Wahl durch ein von ihm aufzunehmendes Protokoll konſtatirt. Der Nachweis ihrer Legitimation wird durch eine beglaubigte Abſchrift dieſes Protokolls ertheilt.

§. 20. Die Anſtellung und Entlaſſung der Beamten der Geſellſchaft, ſowie die Feſtſtellung ihrer Beſoldung gehen von der Direktion aus. Penſionen zu Laſten der Geſellſchaft zu bewilligen, iſt ſie jedoch unter keinen Umſtänden, außer mit Bewilligung der General-Verſammlung befugt.

§. 21. Zur Ausführung von Beſchlüſſen über folgende Gegenſtände bedarf die Direktion der Zuſtimmung des Verwaltungs-Raths:

a) Bei Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten zu erwerbenden, resp. erworbenen und ſpäter zu dieſem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien.

b) Wenn Leiſtungen von Arbeiten oder Lieferungen auf anderem Wege, als dem des öffentlichen Verdings an den Mindeſtfordernden beſchafft werden ſollen, in ſofern das Objekt die Summe von zweitauſend Thalern überſteigt.

c) Bei Ankauf oder Verkauf von Maſchinen und Utenſilien, wenn deren Werth die Summe von zweitauſend Thalern überſteigt.

d) Bei Aufführung von Gebäuden, deren Koſten ſich höher als die Summe von zehntauſend Thalern belaufen.

e) Bei Feſtſetzung des Bahngeldes und des Tarifs für den Transport von Perſonen, Waaren und ſonſtigen Gegenſtänden, und endlich

f) Bei Vereinbarungen mit Unternehmern anderer Eiſenbahnen zum Zwecke des Anſchluſſes.

Die Genehmigung des Verwaltungs-Raths kann, ſoweit es thunlich, vorgängig, oder auch nach einem allgemeinen jährlich aufzuſtellenden Etat ertheilt werden.

§. 22. Die Direktion iſt verpflichtet, dem Verwaltungs-Rath vierteljährlich einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Fortgang des Geſchäfts zu erſtatten, und demſelben die im §. 11. gedachte Rechnungsablage jährlich zur Prüfung und Decharge vorzulegen. Ebenſo iſt die Direktion gehalten, jährlich die im §. 24. des Geſetzes vom 9. November 1843. vorgeſchriebene Bilanz in der Art zu ziehen, daß die Bahn und deren Inventar zum koſtenden Preiſe in Anrechnung gebracht, für etwaigen Verſchleiß aber gewiſſe durch die Erfahrung ſich ermittelnde Prozentſätze in Abzug gebracht werden.

§. 23. Die Mitglieder der Direktion erhalten außer dem Erſatz der Reiſekoſten oder anderer durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen für ihre Bemühungen eine vom Verwaltungs-Rathe zu beſtimmende Remuneration.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus ſieben Mitgliedern, die von der General-Verſammlung aus der Zahl derjenigen Aktionäre gewählt werden, welche mit wenigſtens fünf Aktien bei der Geſellſchaft betheiligt ſind, und deren Wohnort nicht über zehn Meilen von der Bahn entfernt iſt.

Von den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths ſcheiden in der letzten Sitzung deſſelben, welche der ordentlichen General-Verſammlung (S. §. 27.) vorhergeht, im erſten und zweiten Jahre zwei, im dritten Jahre aber drei aus, an deren Stelle in der gedachten Verſammlung neue gewählt werden.

Der Austritt erfolgt im erſten und zweiten Jahre durchs Loos, ſpäter nach der Anzienniṫät. Die Ausgetretenen ſind von Neuem wählbar.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath wählt aus ſeiner Mitte einen Präſidenten. Er verſammelt ſich alle drei Monate in Langenberg auf eine vom Vorſitzenden wenigſtens acht Tage vorher zu erlaſſende Einladung. Doch kann der Vorſitzende, wenn er es nöthig findet, oder wenn die Direktion darauf anträgt, auch außerordentliche Verſammlungen des Verwaltungs-Rathes in derſelben Weiſe zuſammenberufen.

Der Verwaltungs-Rath beſchließt nach einfacher Stimmenmehrheit, außer in dem im §. 26. angegebenen Falle. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Die Protokolle der Verwaltungs-Raths-Sitzungen werden von den anweſenden Mitgliedern unterſchrieben.

Die Ausfertigung der Beſchlüſſe geſchieht durch die Direktion.

§. 26. Der Verwaltungs-Rath nimmt vierteljährig den Geſchäftsbericht der Direktion entgegen, er prüft die von derſelben ihm vorzulegenden Etats und beſchließt über die von der Direktion an ihn gerichteten Anträge. Auch hat er über die jährlich von der Direktion abzulegende Rechnung nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen.

Der Verwaltungs-Rath iſt befugt, durch ſeinen Präſidenten oder durch ein von ihm beſonders dazu delegirtes Mitglied in dem Büreau der Direktion von den Protokollen, Beſchlüſſen, Büchern und Dokumenten ſich Einſicht zu verſchaffen.

Die Direktion muß ſtets in den Sitzungen ſein, ſofern nicht Perſonalia derſelben vorkommen.

Mit einer Majorität von wenigſtens fünf Stimmen kann der Verwaltungs-Rath einen Direktor vom Dienſte ſuspendiren, iſt aber verpflichtet, in der nächſten General-Verſammlung eine desfallſige Entſcheidung einzuholen.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten außer dem Erſatz ihrer Reiſekoſten und etwaigen baaren Auslagen keine Remuneration.

§. 27. Die General-Verſammlung der Aktionäre wird jähr-

lich im zweiten Quartale des Jahres regelmäßig, ſonſt nur außerordentlich durch die Direktion wenigſtens vier Wochen vor dem dazu beſtimmten Termine mittelſt Bekanntmachung durch die im §. 18. genannten öffentlichen Blätter zuſammen berufen.

Außerordentliche General-Verſammlungen beruft die Direktion auf den Beſchluß des Verwaltungs-Rathes oder auf den Antrag einzelner Aktionäre, welche wenigſtens hundertfünfzig Stimmen in ſich vereinigen. Bei Berufung außerordentlicher General-Verſammlungen ſind die Gegenſtände, die in denſelben zur Berathung kommen ſollen, in die zu dieſem Zwecke zu erlaſſende Bekanntmachung kurz aufzunehmen.

§. 28. Die ordentliche General-Verſammlung hat regelmäßig die Rechnungsablage (§. 11.) und den Bericht der Direktion über den Betrieb und die Lage des Geſchäfts entgegenzunehmen. Dann werden die §§. 15. und 24. erwähnten Wahlen der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungs-Rathes darin vorgenommen; ſie entſcheidet ferner über die von der Direktion, von dem Verwaltungs-Rathe oder von einzelnen Stimmberechtigten vorliegenden Anträge. Gegenſtand der Berathungen von außerordentlichen General-Verſammlungen ſind übrigens alle Angelegenheiten der Geſellſchaft, welche nicht durch die Beſtimmungen des gegenwärtigen Statuts ausdrücklich zum Reſſort der Direktion oder des Verwaltungs-Rathes verwieſen ſind, oder auch Letztere, wenn die Direktion oder der Verwaltungs-Rath im beſondern Falle eine Beſchlußnahme der General-Verſammlung für angemeſſen halten, endlich auch diejenigen, deren Berathung in einer General-Verſammlung durch Aktionäre gemäß §. 27. provozirt wird.

§. 29. Jeder Aktionär iſt berechtigt, in der General-Verſammlung zu erſcheinen, und an den Verhandlungen Theil zu nehmen, jedoch verleiht ihm nur der Beſitz von drei Aktien eine Stimme.

Wer perſönlich nicht erſcheint, kann ſich durch ſeine geſetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte, welche aber ſelbſt Aktionäre ſein müſſen, vertreten laſſen. Mehr als dreißig Stimmen dürfen weder durch eigenen Aktienbeſitz noch durch Vertretung in einer Hand vereinigt ſein.

§. 30. Die Aktionäre, welche in der General-Verſammlung perſönlich erſcheinen, haben ſich wenigſtens acht Tage vor Beginn des Tages der General-Verſammlung bei der Direktion über den Beſitz ihrer Aktien auszuweiſen und dagegen einen Stimmzettel

in Empfang zu nehmen. Jeder perſönlich erſcheinende Aktionär iſt ferner verpflichtet, beim Eintritt in die General-Verſammlung ſeine Aktiendokumente vorzuzeigen. Bevollmächtigte haben ſich durch ein beglaubigtes nicht über vierzehn Tage altes Vollmachts-dokument, bei deſſen Beglaubigung die Aktien des Mandanten dem beglaubigenden Beamten vorgezeigt, und in der Urkunde ſpe-zifizirt worden ſind, oder durch eine Vollmacht unter Privatunter-ſchrift mit gleichzeitiger Vorzeigung der Aktien des Mandanten ebenfalls wenigſtens acht Tage vor dem Beginn des Tages der General-Verſammlung zu legitimiren.

§. 31. Die General-Verſammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden, welcher einen Protokollführer und zwei Skru-tatoren ernennt. Das Protokoll wird von dem Vorſitzenden, den anweſenden Direktoren, dem Protokollführer und denjenigen Ak-tionären, welche es verlangen, unterzeichnet. Alle Wahlen und Beſchlüſſe der General-Verſammlung mit Ausnahme der in den §§. 33. und 34. genannten Fälle geſchehen mit abſoluter Stim-menmehrheit; bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 32. Der Verwaltungs-Rath und die Direktion ſind ver-pflichtet, diejenigen Gegenſtände, welche ſie in der General-Ver-ſammlung zur Berathung zu bringen beabſichtigen, ſich gegenſei-tig ſpäteſtens acht Tage vorher mitzutheilen. Beſondere Anträge einzelner Aktionäre ſind ſpäteſtens vierzehn Tage vorher, und wenn ſie auf Veränderungen im Statut gerichtet ſind, vor Einberufung der General-Verſammlung der Direktion ſchriftlich mitzutheilen, widrigenfalls dieſelben gar nicht zur Erörterung kommen dürfen.

§. 33. Anträge auf Abänderungen im Statut ſind in die Bekanntmachung, durch welche die General-Verſammlung beru-fen wird, aufzunehmen; Beſchlüſſe darüber ſind nur dann gültig, wenn ſie mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anweſen-den oder vertretenen Aktionäre, gefaßt werden.

§. 34. Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer für dieſen Zweck beſonders angekündigten General-Verſammlung, in welcher alle Aktionäre das Stimmrecht auszuüben berechtigt ſind, und wo jede Aktie eine Stimme hat, mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen beſchloſſen werden.

Die Auflöſung erfolgt dann nach Maaßgabe der im §. 29. des Geſetzes vom 9. Nov. 1843. enthaltenen Beſtimmungen.

(G. S. 1845. Nr. 2575. S. 259.)

XX. Kottbus - Schwieloch - See - Eiſenbahn.

1. Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Kottbus-Schwieloch-See-Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 2. Mai 1845., nebſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18. Aug. 1844. und Statut vom 13. März 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir in Unſerer Ordre vom 18. Auguſt v. J. unter den dort enthaltenen Bedingungen zur Anlage einer zunächſt für den Betrieb durch Pferdekraft beſtimmten Eiſenbahn zwiſchen dem Schwieloch-See und Kottbus durch eine Aktien-Geſellſchaft mit einem Grund-Kapitale von 273,000 Thalern Unſere landesherrliche Zuſtimmung ertheilt haben, wollen Wir die zu dieſem Behufe, laut notarieller Verhandlung vom 30. September 1844., unter dem Namen:

Kottbus-Schwieloch-See-Eiſenbahn-Geſellſchaft zuſammengetretene Geſellſchaft als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. November 1843. hiermit beſtätigen und das Statut dieſer Geſellſchaft, wie ſolches nach Inhalt der Anlage feſtgeſtellt worden iſt, in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde ſoll mit Unſerer Ordre vom 18. Auguſt v. J. und nebſt dem beſtätigten Statute durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Potsdam, den 2. Mai 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

2. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18. Aug. 1844., betreffend die durch Pferdekraft in Betrieb zu ſetzende Eiſenbahn zwiſchen dem Schwieloch-See und Kottbus.

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. will Ich zur Anlage einer zunächſt für den Betrieb durch Pferdekraft beſtimmten Eiſenbahn zwiſchen dem Schwieloch-See und Kottbus durch eine Aktien-Geſellſchaft mit einem Grund-Kapitale von 273,000 Thalern mit der Maaßgabe hierdurch Meine Zuſtimmung ertheilen, daß dem Staate die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifes ſowie jeder Abänderung deſſelben, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten bleibt, auch die allgemein feſtgeſetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militäriſche Zwecke in Anwendung kommen. Zugleich beſtimme Ich, daß im Uebrigen die in dem Geſetze über die Eiſenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, auf das obengedachte Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Erdmannsdorf, den 18. Auguſt 1844.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminiſter Flottwell.

---

3. Statut der Kottbus-Schwieloch-See-Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 13. März 1845.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Bildung der Geſellſchaft.

§. 1. Unter der Firma „Kottbus-Schwieloch-See-Eiſenbahn-Geſellſchaft" tritt eine, mit Korporations- und kaufmänniſchen Rechten verſehene Aktien-Geſellſchaft zuſammen. Die Geſellſchaft hat ihren Sitz in Kottbus und ihren Gerichtsſtand bei dem dortigen Königlichen Land- und Stadtgerichte, welches auch das Hypothekenbuch über die ganze Bahn und ihre Zubehören führt.

Zweck der Geſellſchaft.

§. 2. Der Zweck der Geſellſchaft iſt die Errichtung einer die Spreeniederung bei dem Dorfe Fehrow überſchreitenden Eiſenbahn zwiſchen Kottbus und dem Schwieloch-See und deren fortwährende Benutzung zum Transport von Perſonen, Thieren und Frachtgütern gegen Bezahlung.

§. 3. Dieſe Bahn wird vorläufig mit einfachem Geleiſe Eiſenſchienen verſehen und für den Betrieb durch Pferdekraft eingerichtet. Der Geſellſchaft bleibt jedoch vorbehalten, Doppelgeleiſe anzulegen, den Betrieb durch jede andere bewegende Kraft zu bewirken und die Bahn ſelbſt in aller Weiſe zu ändern und zu vervollkommnen, auch Zweigbahnen anzulegen. Ebenſo bleibt — jedoch ohne ausſchließliche Berechtigung — der Geſellſchaft vorbehalten, die Beförderung der Perſonen und Frachtgüter von und zur Bahn für ihre Rechnung zu beſorgen.

Verhältniß zum Staat.

§. 4. Die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staat werden durch dies Statut, die Landesherrliche Konzeſſion und durch die allgemeinen Landesgeſetze beſtimmt. Die Geſellſchaft bedarf hiernach, auch wo deſſen im Statut nicht erwähnt iſt, der Genehmigung des Staats zu allen Einrichtungen und Veränderungen, bei denen dieſelbe nach jenen Geſetzen erforderlich iſt, insbeſondere zur Feſtſetzung des Bahngeld- und des Frachttarifs, ingleichen des Fahrplanes, ſowie zu jeder Abänderung derſelben, und übernimmt ebenſo die geſetzlichen Laſten Hinſichts der Poſt- und Militärtransporte.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§. 5. In allen Streitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft einerſeits und Aktionären andererſeits über Geſellſchaftsrechte, ſowie zwiſchen der Geſellſchaft und ihren Vertretern und Beamten über Anſprüche, welche aus deren amtlichen Stellungen hergeleitet werden, findet, mit Ausſchluß jedes andern Prozeßweges und aller ordentlichen Rechtsmittel, ſchiedsrichterliches Verfahren ſtatt. Die Direktion hat daſſelbe einzuleiten, ſobald ein Theil darauf anträgt oder die Direktion ſelbſt einen Anſpruch erheben will. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, welche ſofort einen Obmann erwählen, und zwar allenfalls durch das Loos. Ernennt eine Partei binnen vier Wochen nach der gerichtlich oder durch einen Notar beſcheinigten Aufforderung der Direktion keinen Schieds-

richter oder weiſt ſie in dieſer Friſt nicht nach, daß der Erwählte den Auftrag angenommen hat, ſo ernennt die andere beide Schiedsrichter. Dieſe Beſtimmung vertritt übrigens die Stelle des Kompromiſſes für jeden einzelnen Fall.

Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 6. Alle in dieſem Statut vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen geſchehen durch Einrücken in das Kottbuſſer Lokalblatt, den Anzeiger des Frankfurter Amtsblattes und eine Berliner politiſche Zeitung.

Geldmittel der Geſellſchaft.

Aktien.

§. 7. Der Fonds zur Erwerbung des Terrains für eine doppelgleiſige Bahn, zur Herſtellung der Bahn mit allem Zubehör und allen Transportmitteln und zu den Zinſen der Einlagen während des Baues iſt auf die Summe von „Zweihundert drei und ſiebenzig Tauſend Thaler" feſtgeſetzt.

§. 8. Dieſe Summe wird durch Aktien, auf jeden Inhaber lautend, zum Betrage von Einhundert Thalern eine jede, aufgebracht.

§. 9. Die Aktiendokumente werden ſtempelfrei ausgeſtellt, von einem Mitgliede der Direktion, einem Mitgliede des Verwaltungs-Raths und dem Kaſſenrendanten der Geſellſchaft unterzeichnet.

Dividende.

§. 10. Der geſammte nach Beſtreitung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten, ſowie der Zinſen etwa aufgenommener Darlehne und des zum Reſerve-Fonds fließenden Betrages verbleibende Reingewinn des Unternehmens wird gleichmäßig auf die Aktien als Dividende vertheilt, deren Betrag auf Grund der Jahresrechnungen jährlich feſtgeſetzt wird. Die Zahlung der Dividende wird vermittelt durch Dividendenſcheine. Dieſe reicht die Direktion für jede Aktie jedesmal für eine Periode von fünf Jahren nach öffentlicher Bekanntmachung des Termins aus, und vermerkt die Ausreichung auf der Aktie ſelbſt. Die Dividendenſcheine werden von einem Direktor und dem Rendanten unterzeichnet.

§. 11. Den Termin der Fälligkeit jedes Dividendenſcheins beſtimmt jährlich die Direktion und macht ihn, ſowie den Betrag der Dividende, öffentlich bekannt. Die Einlöſung geſchieht bei

der Kaſſe der Geſellſchaft, doch kann die Direktion nebenbei auch ſichere Handlungshäuſer erforderlichen Falls damit beauftragen.

§. 12. Dividenden, welche innerhalb vier Jahre von dem beſtimmten Fälligkeits-Termine nicht abgehoben werden, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft. Wird aber der Verluſt eines Dividendenſcheins vor Ablauf der Verjährungsfriſt bei der Direktion unter Vorlegung der Aktie angezeigt, ſo ſoll noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf jener Friſt, ſofern bis zu letzterem der angemeldete Schein zur Erhebung nicht präſentirt worden iſt, der Betrag demjenigen, welcher den Verluſt angezeigt hat, auf der Kaſſe gezahlt werden.

Aufgebot und Mortifikation.

§. 13. Dividendenſcheine können nicht aufgeboten werden; für die Mortifikation der Aktien dagegen gelten die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, der Gerichtsſtand für dieſes Aufgebot iſt jedoch ſtets das Königliche Land- und Stadtgericht zu Kottbus.

Reſerve-Fonds.

§. 14. Behufs der gänzlichen oder theilweiſen Erneuerung und Verbeſſerung der Bahn und Zubehören, ſowie zur Deckung außerordentlicher Ausgaben wird ein Reſerve-Fonds gebildet, und zwar durch die beim Bau zu beſchaffenden Erſparniſſe und durch jährliche Abzüge von der Einnahme zum Betrage von mindeſtens ein halb Prozent des Anlage-Kapitals. Dieſer Fonds darf funfzehn Prozent des ganzen Anlage-Kapitals niemals überſteigen.

Bilanz.

§. 15. Die Bilanz wird nach den Grundſätzen der kaufmänniſchen Buchführung aufgenommen, und werden die Rechnungen mit dem Kalenderjahre abgeſchloſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen über die Verfaſſung der Geſellſchaft.

General-Verſammlungen.

Berechtigungen.

§. 16. Die General-Verſammlungen der Aktionäre ſind befugt, über alle Angelegenheiten der Geſellſchaft Beſchlüſſe zu faſ-

ſen, ohne andere Beſchränkungen als diejenigen, welche die Geſetze, die landesherrliche Konzeſſion, dieſes Statut oder die durch Handlungen der Geſellſchaftsvertreter bereits erworbenen Rechte Anderer ergeben.

§. 17. Nothwendig ſind die Berathung in einer General-Verſammlung und der Beſchluß derſelben nur hinſichts:

1) der Ausdehnung des Unternehmens über die §. 2. beſtimmten Gränzen und über die im Eingange des §. 3. vorläufig feſtgeſtellte Einrichtung der Bahn,
2) der Vermehrung des Anlage-Kapitals und Kontrahirung von Darlehnen,
3) der Art der Bahnbenutzung im Allgemeinen,
4) a. der Ergänzung und Abänderung des Statuts und
   b. der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen,
5) der Wahl und Entlaſſung der Direktoren, der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und der Stellvertreter,
6) der Beſtimmung einer Remuneration für die Direktoren und etwaniger außerordentlicher Remunerationen für die Mitglieder des Verwaltungs-Raths,
7) der Ertheilung der Rechnungsdecharge für die Direktion,
8) des Verkaufs von Grundſtücken,
9) der Auflöſung der Geſellſchaft.

Eine Beſchlußnahme über die unter 1., 2., 4. und 9. angegebenen Gegenſtände kann gültig nur erfolgen, wenn der Gegenſtand und Tag der Verſammlung mindeſtens vier Wochen vor derſelben zweimal öffentlich bekannt gemacht worden iſt. Endlich iſt zur Rechtsgültigkeit der Beſchlüſſe zu 1., 2., 4a., 8. und 9. die Genehmigung des Königlichen Finanzminiſterii erforderlich.

Stimmenberechtigung.

§. 18. Alle Aktieninhaber und ihre Bevollmächtigten oder Vertreter können in der General-Verſammlung erſcheinen. Eine Stimmberechtigung giebt aber nur der Beſitz von 5 Aktien, und geben dann weiter immer je 5 Aktien dem Inhaber eine Stimme mehr. Bei der Abſtimmung über die Rechnungsdecharge haben ſich die Direktoren des Mitſtimmens zu enthalten.

Legitimation.

§. 19. Die Legitimation geſchieht durch Vorlegung der Aktien, welche auch jede Vollmacht erſetzt. Sind jedoch die Aktien irgendwo deponirt und können deswegen nicht vorgelegt werden,

ſo iſt zur Legitimation der Nachweis der Depoſition durch das Atteſt einer öffentlichen Behörde unter Angabe der Aktien-Nummern erforderlich, außerdem aber haben für dieſen Fall die Vertreter ſchriftliche Vollmacht, die Prokura oder die Beſtallung als Vormund, Kurator oder Geſellſchafts- und Korporationsvorſteher vorzulegen. Väter für ihre Kinder unter väterlicher Gewalt, und Ehemänner für ihre Frauen, bedürfen keiner Vollmacht. Ueber Reklamationen Hinſichts des Stimmrechts entſcheidet die Verſammlung ſelbſt.

Die Art des Stimmens.

§. 20. Die Beſchlüſſe und Wahlen der Geſellſchaft werden gefaßt und erfolgen durch die abſolute Mehrheit der anweſenden Stimmberechtigungen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag. Ausgenommen hiervon ſind die im §. 17. unter 1., 4. und 9. aufgeführten Berathungsgegenſtände, bei dieſen iſt nämlich Uebereinſtimmung von zwei Drittheilen der anweſenden Stimmberechtigungen erforderlich, um eine Veränderung des beſtehenden Zuſtandes herbeizuführen.

Sollte bei einer Wahl die abſolute Stimmenmehrheit durch zweimaliges Abſtimmen nicht erreicht werden, ſo erfolgt die dritte Abſtimmung nur über die beiden Kandidaten, welche bei der zweiten die relativ meiſten Stimmen erhalten haben.

Ordentliche und außerordentliche Verſammlungen.

§. 21. Die ordentlichen Verſammlungen finden jährlich Statt am erſten Mittwoch im Monate Mai, oder falls dieſer ein Feſttag iſt, am nächſtfolgenden Mittwoch im Bahnhofe zu Kottbus und von 9 Uhr Morgens ab. Einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nur für die §. 17. hervorgehobenen Fälle.

Außerordentliche Verſammlungen finden Statt, ſobald ſie eine ordentliche Verſammlung oder der Verwaltungs-Rath anordnen. Die Direktion — oder falls dieſe es ablehnt, der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths — macht den Gegenſtand und Tag mindeſtens 4 Wochen vorher öffentlich bekannt, und kann in der Verſammlung nur über dieſen Gegenſtand ein gültiger Beſchluß gefaßt werden.

Geſchäftsordnung.

§. 22. Acht Tage vor der Verſammlung müſſen der Direktion die Seitens des Verwaltungs-Raths und der einzelnen Aktionäre in der Verſammlung zu erhebenden Anträge und Fra-

gen ſchriftlich mitgetheilt ſein, falls die Direktion verpflichtet ſein ſoll, ſich darauf einzulaſſen. Innerhalb der letzten acht Tage vor dem Tage der Verſammlung muß die Legitimation der Aktionäre und ihrer Vertreter im Geſchäftslokal der Geſellſchaft in den Geſchäftsſtunden geführt werden. Während derſelben Zeit ſind in dieſem Lokale zur Einſicht für die Legitimirten: der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Bilanz, das Rechnungs-Abnahme-Protokoll und ein Verzeichniß der angemeldeten Anträge und Fragen, ſo wie derjenigen, welche die Direktion vorlegen will, offen auszulegen. Den Vorſitz in der Verſammlung führt der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths, und wenn dieſer abweſend oder verhindert iſt, ein anderes Mitglied dieſes Raths, welches der letztere ſelbſt erwählt. Der Vorſitzende ſetzt die Tagesordnung feſt, leitet die Debatten und entſcheidet über die Art des Stimmens. Alle Wahlen geſchehen durch geheime Abſtimmung.

Der Jahresbericht, die Jahresrechnung, die Bilanz und das Abnahme-Protokoll müſſen in jeder ordentlichen Verſammlung vorgetragen werden; daſſelbe gilt von den Anträgen und Fragen, welche in das vorerwähnte Verzeichniß aufzunehmen waren, ſoweit die Antragſteller ſie nicht zurücknehmen oder ſelbſt ausbleiben. Ueber die Zuläſſigkeit anderer Vorträge hat der Vorſitzende zu entſcheiden.

Das Protokoll der Sitzung führt ein vom Vorſitzenden aus den anweſenden Aktionären erwählter Protokollführer, es wird von dem Vorſitzenden, den anweſenden Direktoren, mindeſtens 5 ſonſtigen Aktionären und dem Protokollführer unterzeichnet, und demſelben endlich ein eben ſo vollzogenes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und Vertreter, ſowie ihrer Stimmenzahl beigefügt. Der Protokollführer darf weder Mitglied der bisher fungirenden Geſellſchaftsbehörden (Verwaltungs-Rath und Direktion) noch Stellvertreter eines ſolchen ſein; die vorerwähnten 5 Aktionäre dürfen weder den bisherigen, noch den in der Verſammlung neu gewählten Geſellſchaftsbehörden angehören. Sollte die hierzu ausreichende Perſonenzahl in der Verſammlung nicht erſchienen ſein, ſo müſſen das Protokoll und das Verzeichniß wenigſtens von zwei Drittheilen aller Anweſenden unterzeichnet werden.

Dies Protokoll hat vollkommen beweiſende Kraft für den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe.

Der Verwaltungs-Rath.

Rechte und Wirkſamkeit.

§. 23. Der Verwaltungs-Rath iſt in der Zwiſchenzeit zwiſchen den General-Verſammlungen der Vertreter der innern Rechte der Geſellſchaft und faßt Namens derſelben verbindende Beſchlüſſe in allen Angelegenheiten, welche weder der General-Verſammlung beſonders vorbehalten, noch der Direktion überwieſen ſind. Namentlich hat der Verwaltungs-Rath:

1) die Direktion in allen Geſchäften zu überwachen. Er kann daher durch ein oder mehrere beauftragte Mitglieder alle Bücher und Skripturen der Direktion einſehen, Auskunft über alle Geſchäfte fordern, der Direktion Rathſchläge zugehen laſſen, endlich aber die Berufung einer außerordentlichen General-Verſammlung anordnen.
2) Außerdem liegen ihm die Rechnungsreviſion, Prüfung der Notaten-Beantwortung und der Bilanz, ſowie die dabei nöthigen Kaſſenreviſionen ob.
3) Es ſteht dem Vorſitzenden zu, außerordentliche Kaſſenreviſionen unter Zuziehung des erſten Direktors vorzunehmen.
4) Der Verwaltungs-Rath macht durch ſeinen Vorſitzenden die gewählten Direktoren und deren Stellvertreter öffentlich bekannt.

§. 24. Ueber folgende Gegenſtände ſoll der Verwaltungs-Rath von der Direktion befragt und deſſen Zuſtimmung eingeholt werden:

1) Ueber die Feſtſtellung des Etats, die Höhe der Dividende und den Beitrag zum Reſerve-Fonds, ſowie deſſen Verwendung.
2) Ueber die Anſtellung, Beſoldung und Entlaſſung der Beamten.
3) Ueber Verträge, betreffend fortdauernde Verbindlichkeiten oder Gegenſtände von Tauſend Thalern und mehr.
4) Ueber alle Remunerationen an Andere als Mitglieder der Direktion und des Verwaltungs-Raths.
5) Ueber den Bahntarif.

Sollten beide Geſellſchaftsbehörden ſich hierüber nicht vereinigen können, ſo haben ſie über den ſtreitigen Punkt in gemiſchter Konferenz gemeinſchaftlich zu beſchließen.

Den Vorſitz in dieſer Konferenz führt der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths, es müſſen von jeder Behörde wenigſtens drei Mitglieder zugegen ſein, und beſchließen die Verſammelten

demnächſt als ein Kollegium, ſo daß bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden entſcheidet.

Zuſammenſetzung und Wahl.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus vier Mitgliedern neben denen vier Stellvertreter gewählt werden. Nicht wählbar ſind: Frauenzimmer, unter Vormundſchaft oder väterlicher Gewalt Stehende, Perſonen, welche nicht 5 Aktien beſitzen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens beſtraft, oder in Konkurs verſunken ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben und nicht im Stande ſind, die vollſtändige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweiſen, ferner die Mitglieder der Direktion und die Beamten der Geſellſchaft, ſowie endlich Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen, oder ſo weit von Kottbus entfernt wohnen, daß ſie nicht im Stande und bereit ſind, zu den Sitzungen des Verwaltungs-Raths zu erſcheinen. Die Wahl geſchieht jedesmal auf 2 Jahre.

§. 26. Die Mitglieder erwählen den Vorſitzenden und deſſen Vertreter. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres ganz oder zeitweiſe aus, ſo treten für ſie zunächſt nach dem Dienſtalter, oder wo dieſes nicht entſcheidet, nach der Ordnung der auf ſie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder mit der Anziennität des Ausgeſchiedenen ein.

§. 27. Die Suspenſion eines Mitgliedes geſchieht, ſobald es in eine Kriminal-Unterſuchung verfällt; das Ausſcheiden: durch den Tod, den Eintritt einer der Gründe gegen die Wählbarkeit (§. 25.) durch Beſchluß der General-Verſammlung oder durch freiwillige Erklärung, welche aber 6 Wochen vor dem Austritt dem Verwaltungs-Rath angezeigt werden muß.

In jeder ordentlichen General-Verſammlung wird der Verwaltungs-Rath, ſowohl in ſeinen wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern um die Hälfte erneuert. Die ausſcheidenden Mitglieder, welche das Dienſtalter, oder bei gleichem Dienſtalter das Loos beſtimmt, ſind wieder wählbar.

Geſchäftsordnung.

§. 28. Zur Gültigkeit der Berathungen iſt die Gegenwart von drei Mitgliedern nöthig, die Berathung geſchieht kollegialiſch, die Beſchlüſſe werden alſo nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden; dieſer beruft die Verſammlungen und leitet die Verhandlungen.

Die Sitzungen finden der Regel nach im Geſchäftslokale der Geſellſchaft ſtatt.

§. 29. Die Mitglieder und Stellvertreter erhalten keine Remuneration, ſondern nur Erſtattung der Auslagen, Diäten und — ſoweit nicht die ordentlichen Bahnzüge benutzt werden — Reiſekoſten nach den Sätzen, nach welchen der Staat den Räthen des hieſigen Land- und Stadtgerichts dieſe Auslagen vergütigt.

Außerdem wird den Mitgliedern für ihre eigene Perſon in den regelmäßigen Bahnzügen Freiheit vom Perſonengelde für alle ihre Reiſen zugeſtanden.

Die Direktion.

Pflichten und Befugniſſe.

§. 30. Die Direktion vertritt die Geſellſchaft nach Außen hin ausſchließlich, führt ferner allein alle Geſchäfte der Geſellſchaft und beſchließt endlich auch ſelbſtſtändig über alle Angelegenheiten, welche nicht dem Verwaltungs-Rath oder der General-Verſammlung überwieſen oder vorbehalten ſind.

Legitimation.

§. 31. Die Legitimation der Direktion wird durch ein von einem Richter oder Notar ausgeſtelltes Atteſt über die Wahl geführt, welches auf die Wahlverhandlungen und das Statut baſirt iſt.

Einer anderweitigen Legitimation bedarf die Direktion für die Geſchäfte der Geſellſchaft nicht, namentlich nicht des Nachweiſes der Einwilligung oder einer Mitvollziehung ihrer Verträge Seitens des Verwaltungs-Raths oder der General-Verſammlung, mit Ausſchluß der Fälle 2. und 8. des §. 17. dieſes Statuts, in welchen zur Gültigkeit des Geſchäfts der Beſchluß der General-Verſammlung beigebracht werden muß.

Zuſammenſetzung und Wahl.

§. 32. Die Direktion beſteht aus 3 Mitgliedern, neben welchen 2 Stellvertreter gewählt werden, dieſelben müſſen ebenſo qualifizirt ſein, wie die Mitglieder des Verwaltungs-Raths. Die Wahl geſchieht in der General-Verſammlung.

§. 33. Der Austritt und die Suspenſion innerhalb des Verwaltungs-Jahres erfolgen, wie bei den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths. Die im Laufe des Jahres nöthig werdenden Ergänzungen der Direktion erfolgen durch den Verwaltungs-Rath,

und tritt der Erwählte ganz in die Stelle und Anziennität des Ausſcheidenden.

In jeder ordentlichen General-Verſammlung endlich tritt einer der Direktoren, ſowie einer der Stellvertreter aus. Die Ausſcheidenden beſtimmt das Dienſtalter und bei gleichem Dienſtalter das Loos, ſie können jedoch wieder erwählt werden.

Geſchäftsordnung.

§. 34. Auch die Direktion berathet und beſchließt kollegialiſch, dergeſtalt alſo, daß die Beſchlußnahme durch Stimmenmehrheit erfolgt, der zuerſt Erwählte leitet als Dirigent die Geſchäfte, vertheilt die Arbeiten unter die Mitglieder und unterzeichnet alle Korreſpondenz. Schleunige, unzweifelhafte oder unerhebliche Gegenſtände bedürfen des Vortrages nicht. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes müſſen drei Mitglieder zugegen ſein.

Alle Akte, bei denen die Direktion als Vertreter der Geſellſchaft gegen Dritte auftritt, namentlich alle Verträge und Vollmachten, müſſen entweder von den drei Direktoren vollzogen oder durch eine von ihnen vollzogene und unter dem Siegel der Geſellſchaft ausgeſtellte ſchriftliche Erklärung genehmigt werden.

Verantwortlichkeit.

§. 35. Die Mitglieder der Direktion ſind der Geſellſchaft für grobe Verſehen verantwortlich.

Remuneration.

§. 36. Den Direktoren kann von der General-Verſammlung eine Remuneration bewilligt werden; ferner ſtehen ihnen und den Stellvertretern die §. 29. beſtimmten Anſprüche zu, außerdem aber ſind die Direktoren befugt, zu jeder Zeit Extrafahrten für ihre Perſon anzuordnen.

Geſchäftsregulativ.

§. 37. Ueber den Geſchäftsgang bei der General-Verſammlung und bei den Geſellſchaftsbehörden erlaſſen die Direktion und der Verwaltungs-Rath ein dieſen Statuten entſprechendes Regulativ.

Beamte.

§. 38. Die Beamten der Geſellſchaft werden unter Genehmigung des Verwaltungs-Raths von der Direktion angeſtellt. Die Anſtellung darf — falls die General-Verſammlung in ein-

zelnen Fällen nicht eine Abweichung beſchließt — niemals anders als unter Vorbehalt einer halbjährigen oder kürzern Kündigungs-Friſt geſchehen, auch dürfen Austrittsentſchädigungen und Penſionen nicht zugeſichert werden. — Die Beamten ſtehen lediglich unter der Direktion, welche auch zur Suspenſion berechtigt iſt.

Dritter Abſchnitt.

Vorübergehende Beſtimmungen.

Die Einzahlung des Kapitals.

Quittungsbogen.

§. 39. Die Aktien werden erſt nach Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ausgeſtellt, bis dahin aber nach Zahl der Aktien Quittungsbogen über die geleiſteten Einzahlungen auf den Namen des erſten Zeichners unter Unterſchrift der Direktion und des Kaſſenrendanten ausgegeben. Dieſe Quittungsbogen werden durch ſchriftliche Zeſſion übertragen, wodurch zugleich das Recht auf alle nicht erhobenen Zinſen mit übergeht.

Die Legitimation des Produzenten eines Quittungsbogens zu prüfen, iſt die Direktion berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nur gegen Rückgabe oder auch Mortifikation des Quittungsbogens wird die Aktie ausgehändigt.

Zinſen der Einlagen.

§. 40. Die eingezahlten Beträge werden bis zum Schluſſe desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb geſetzt wird, mit vier Prozent verzinſt.

Betrag der Einlage.

§. 41. In keinem Falle kann dem Aktionär mehr als der Nominalbetrag der Aktien abgefordert werden.

Verpflichtung der erſten Zeichner.

§. 42. Die urſprünglichen Aktionäre haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, ſo lange noch nicht vierzig Prozent eingezahlt worden ſind. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung der urſprüng-

lichen Aktionäre geleiſtet angeſehen, und die Geſellſchaft iſt von etwanigen Zeſſionen des Quittungsbogens Kenntniß zu nehmen, nicht verbunden. Sobald aber 40 Prozent des Kapitals auf eine Aktie eingezahlt worden ſind, kann der Verwaltungs-Rath auf Antrag der Direktion die urſprünglichen Aktionäre der perſönlichen Verpflichtung entlaſſen.

Einforderung der Einlagen.

§. 43. Die Einzahlung geſchieht in einzelnen Raten zu 10 Prozent, welche zu den von der Direktion feſtzuſetzenden Terminen öffentlich eingefordert werden.

Folgen der unterlaſſenen Einzahlung.

§. 44. Nach Ablauf von vier Wochen nach dem feſtgeſetzten Einzahlungstermine werden die Quittungsbogen, auf welche die Einzahlung nicht erfolgt iſt, unter Angabe ihrer Nummern und der bei weiterer Zögerung eintretenden Nachtheile öffentlich aufgerufen. Nach vergeblichem Verlauf einer zweiten Friſt von vier Wochen erklärt die Direktion die Quittungsbogen, auf welche nicht gezahlt iſt, durch öffentliche Bekanntmachung für erloſchen, fertigt andere unter neuen Nummern aus und vergiebt dieſe zum Beſten der Geſellſchaft.

Die Verpflichtung der erſten Aktien-Zeichner wird hierdurch nicht geändert, denſelben wird jedoch das auf Grund dieſer Verpflichtung Abgeforderte aus dem Erlöſe der neuen Quittungsbogen erſtattet.

Die Verwaltung während des Baues.

§. 45. Für die Zeit des Baues wird neben den drei Mitgliedern der Direktion nur ein Stellvertreter gewählt. Auch der Verwaltungs-Rath beſteht während dieſer Zeit nur aus drei Mitgliedern, welche nebſt einem Stellvertreter und zugleich mit den drei Direktoren und deren Stellvertreter in der erſten — der konſtituirenden — General-Verſammlung erwählt worden ſind.

Die erſte ordentliche General-Verſammlung nach dieſer findet bei Eröffnung der Bahn Statt, zu welcher die Direktion öffentlich einladen wird.

In dieſer werden die Direktion und der Verwaltungs-Rath nach Vorſchrift des Statuts erwählt. Sollte vorher eine außerordentliche General-Verſammlung nöthig werden, ſo findet auf dieſe die Vorſchrift der §§. 16. bis 22. Anwendung; jedoch gilt

alles dort Hinſichts der Aktien Beſtimmte bis zu deren Ausgabe für die Quittungsbogen.

Eintritt in die Rechte und Pflichten des Komités.

§. 46. Die Geſellſchaft tritt in alle Rechte und Pflichten ein, welche für ſie die erſten eilf Aktionäre, aus welchen zugleich der Komité zur Errichtung der Geſellſchaft beſtand, auf Grund mehrſtimmiger Beſchlüſſe ſelbſt oder durch Beauftragte erworben haben oder eingegangen ſind.

Kottbus, den 13. März 1845.

(G. S. 1845. Nr. 2578. S. 271.)

XXI. Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn.

---

1. Allerhöchſte Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde vom 17. Aug. 1845. für die Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft nebſt dem Statute vom 5. Juni 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn, welche im Anſchluſſe an die Berlin-Potsdamer Bahn von Potsdam über Brandenburg, Genthin und Burg nach Magdeburg führt, und ſich an die dort ausmündenden Eiſenbahnen unmittelbar anſchließt, unter der Benennung:

„Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft"

eine Aktien-Geſellſchaft mit einem vorläufig auf 4 Millionen Thaler feſtgeſetzten Grund-Kapitale gebildet worden iſt, wollen Wir zur Ausführung der vorbezeichneten Eiſenbahn hiemit Unſere landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen ertheilen:

1) daß der Uebergang mehrgedachter Bahn über die Elbe und deren Anſchluß an die von Magdeburg weiter führenden Eiſenbahnen nach der von Unſerem Kriegsminiſter und Un-

ſerem Finanzminiſter zu treffenden Beſtimmung auszufüh≠ren iſt;

2) daß dem Staate die Genehmigung des Bahngeld≠ und des Frachttarifs, ſowie jeder Abänderung deſſelben, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten bleibt,

und

3) daß die allgemein feſtgeſtellten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militäriſche Zwecke (Geſetz≠Sammlung für 1843. S. 373.)*) in Anwendung kommen.

Auch wollen Wir das Statut der Eingangs gedachten Pots≠dam≠Magdeburger Eiſenbahn≠Geſellſchaft, wie ſolches auf Grund der in den General≠Verſammlungen vom 24. Oktober 1844. und 5. Juni 1845., nach Inhalt der Uns vorgelegten gerichtlichen Protokolle, gefaßten Beſchlüſſe in der Anlage feſtgeſtellt worden iſt, in allen Punkten genehmigen und die mehrgedachte Geſell≠ſchaft als eine Aktien≠Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. November 1843. (Geſetz≠Sammlung für 1843. Seite 341. ff.) hiemit beſtätigen, indem Wir zugleich beſtimmen, daß, ſoweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Sta≠tute beſondere Feſtſetzungen getroffen werden, die in dem Ge≠ſetze über die Eiſenbahn≠Unternehmungen vom 3. Novbr. 1838. (Geſetz≠Sammlung für 1838. Seite 505. ff.) ergangenen allge≠meinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die vorbezeichnete Eiſenbahn Anwendung finden ſollen.

Gleichzeitig wollen Wir, nachdem zwiſchen der unterm 23. September 1837. beſtätigten Berlin≠Potsdamer und der Pots≠dam≠Magdeburger Eiſenbahn≠Geſellſchaft, nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der General≠Verſammlung der erſt≠gedachten Geſellſchaft vom 11. Dezember 1844. und der letztge≠dachten Geſellſchaft vom 5. Juni 1845. ein Vertrag wegen Ver≠äußerung der Berlin≠Potsdamer Eiſenbahn in der Art abgeſchloſ≠ſen worden iſt, daß die Stamm≠Aktien der Berlin≠Potsdamer Eiſenbahn≠Geſellſchaft im Kapital≠Betrage von 1,000,000 Tha≠ler zum Kurſe von 200 Prozent in Obligationen der Potsdam≠Magdeburger Eiſenbahn≠Geſellſchaft umſchrieben werden ſollen, und daß dagegen, wenn der Betrieb auf der Potsdam≠Magde≠burger Eiſenbahn von Potsdam bis zur Friedrichsſtadt Magdeburg eröffnet ſein wird, die Berlin≠Potsdamer Eiſenbahn mit ſämmt≠

*) conf. Abth. I. Anh. Nr. 5. S. 134.

lichen Aktivis und Paſſivis der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft in das Eigenthum der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft übergehen und demnächſt die Auflöſung jener Geſellſchaft erfolgen ſoll, zu dieſem Vertrage Unſere Zuſtimmung ertheilen. Insbeſondere wollen Wir demgemäß hiedurch die Auflöſung der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft zu dem gedachten Zeitpunkte genehmigen, auch geſtatten, daß an Stelle der von dieſer Geſellſchaft auf Grund des unterm 6. April 1839. beſtätigten Statutnachtrages*) zum Kapitals-Betrage von 400,000 Thalern emittirten und bis auf 367,200 Thaler amortiſirten Prioritäts-Aktien von der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft Obligationen zu dem letzteren Betrage emittirt werden, und mit Bezug auf Unſer Privilegium vom heutigen Tage zu der Erhöhung des Grund-Kapitals der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft um den Betrag von 2,367,200 Thalern mittelſt Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen, Unſere Zuſtimmung ertheilen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde iſt mit dem beſtätigten Statute und dem vorgedachten Privilegium durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Stolzenfels den 17. Auguſt 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

2. Statut der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 5. Juni 1845.

Unter dem Namen

„der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft“

iſt eine Aktien-Geſellſchaft zu dem Zwecke zuſammengetreten, eine Eiſenbahn von Potsdam über Brandenburg, Genthin und Burg nach Magdeburg, welche die Berlin-Potsdamer Eiſenbahn mit den bei Magdeburg ausmündenden Bahnen verbinden ſoll, zu erbauen und zum Transport von Perſonen, Waaren und andern Gegenſtänden für gemeinſchaftliche Rechnung zu benutzen. Die Geſellſchaft behält ſich vor, bei einer Vereinigung ihrer Bahn mit der Berlin-Potsdamer, den Namen einer Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft anzunehmen. Die Bedingungen, unter welchen ihr Unternehmen ausgeführt werden ſoll,

*) conf. Abth. II. No. II. 3. S. 44.

ſind nachſtehend feſtgeſetzt und bilden das von den Geſellſchafts-Mitgliedern vereinbarte Statut.

Erſter Abſchnitt.

Fonds der Geſellſchaft, allgemeine Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

§. 1. Zur Erreichung des Zwecks der Geſellſchaft iſt nach einem gemachten Ueberſchlage ein Kapital von Vier Millionen Thalern Preußiſch Kourant erforderlich, welches durch Vierzig Tauſend Aktien, jede zu Einhundert Thalern Preußiſch Kourant zuſammengebracht werden ſoll.

§. 2. Die Ausfertigung der Aktien bleibt bis zur Einzahlung des ganzen Nennwerths ausgeſetzt. Bis zur Einzahlung von Vierzig Prozent wird über die Zahlungen jedes Aktionärs auf einem Bogen quittirt. Nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent wird für jede Aktie ein mit dem Namen des Zeichners verſehener Quittungsbogen ausgegeben und darauf über den Empfang der Theilzahlungen quittirt.

§. 3. Die Einzahlungen geſchehen entweder in Raten von Zehn Thalern auf jede Aktie in den vom Direktorio zu beſtimmenden und mindeſtens vier Wochen vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt zu machenden Friſten, oder auch auf einmal, nach Wahl des Aktionärs, an die Geſellſchaftskaſſe oder die beſonders namhaft zu machenden Agenten der Geſellſchaft. Im Falle der vollen Einzahlung wird dem Aktionär eine Originalaktie mit einer für die Dauer der Bauzeit ausreichenden Anzahl Zins-Koupons (§. 8.) ausgehändigt.

§. 4. Die Annahme des ganzen Kapitals erfolgt nur bei der erſten und zweiten Einzahlung, ſpäter kann nur die ausgeſchriebene Rate eingezahlt werden.

§. 5. Wenn auf eine Aktie eine der ausgeſchriebenen Theilzahlungen zur Verfallzeit nicht eingegangen iſt, ſo wird der Eigenthümer derſelben, unbeſchadet der Rechte der Geſellſchaft an die erſten Zeichner (§. 2. Nr. 3. des Geſetzes vom 3. Nov. 1838.) vom Direktorio öffentlich aufgefordert, die ausgebliebene Zahlung und außerdem eine Konventionalſtrafe von zwei Thalern Preußiſch Kourant, ſpäteſtens ſechs Wochen nach dem erſten Verfalltage, an die Geſellſchaftskaſſe zu entrichten. Wer dieſer Aufforderung nicht vollſtändig und pünktlich Genüge leiſtet, verliert da-

durch ſein Anrecht auf die betreffende Aktie und büßt die auf dieſelbe geleiſteten früheren Zahlungen ein. Der darüber ausgegebene Quittungsbogen wird demgemäß vom Direktorio durch eine öffentliche Bekanntmachung für null und nichtig erklärt. Zugleich wird anſtatt dieſer erloſchenen Aktie eine andere Aktie unter einer neuen Nummer vom Direktorio kreirt, für dieſelbe ein mit ihrer Nummer verſehener neuer Quittungsbogen ausgefertigt und beſtmöglichſt zu Gunſten der Geſellſchaftskaſſe verkauft.

§. 6. Nach Einzahlung von vierzig Prozent kann das Anrecht auf eine Aktie auch vor Ausfertigung des Aktiendokuments an Dritte übertragen werden. Eine ſolche Uebertragung wird vom Direktorio nur dann beachtet, wenn ſie aus dem Quittungsbogen erſichtlich iſt.

§. 7. Wer daher vor erfolgter Aushändigung einer Aktie ſein Anrecht auf dieſelbe nachweiſen will, hat den darüber ausgegebenen Quittungsbogen zu produziren und außerdem, wenn er nicht der darin benannte erſte Erwerber der Aktie iſt, durch eine oder mehrere Zeſſionen oder andere rechtsverbindliche Urkunden, die auf dem Quittungsbogen ſelbſt geſchrieben oder demſelben annektirt ſein müſſen, darzuthun, daß das Anrecht auf die Aktie auf ihn übergegangen iſt. Die Geſellſchaft iſt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Echtheit der ihr ſolchergeſtalt produzirten Zeſſionen zu prüfen.

§. 8. Sämmtliche Einſchüſſe der Aktionäre werden bis zur erfolgten Einzahlung des Nominal-Betrages der ganzen Aktien, reſpektive bis zum Ende desjenigen Jahres, in welchem die Bahn ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb geſetzt werden wird, mit jährlich vier Prozent verzinſet. Die Zinſen jeder Theilzahlung werden von dem erſten Tage des auf den Verfalltag zunächſt folgenden Monats ab gerechnet.

§. 9. Wer nach §. 3. bei der Einzahlung der erſten oder zweiten Rate den vollen Betrag des Nominal-Kapitals einzahlt, erhält mit der Original-Aktie eine angemeſſene Anzahl von Koupons zur Erhebung von halbjährigen Zinſen ausgehändigt.

§. 10. Die Zinſen der zuerſt eingeſchoſſenen vierzig Prozent werden bei der nächſten Theilzahlung dadurch berichtigt, daß ſie von dem Betrage derſelben in Abzug kommen, wobei es aber dem Direktorio freiſteht, die zu vergütenden Zinsſummen abzurunden. Der Betrag der übrigen Zinſen wird bei der letzten in jedem Jahre geforderten Theilzahlung in Abzug gebracht.

§. 11. Die Uebertragung des Anrechts auf eine gewiſſe Aktie

verleihet zugleich ohne Weiteres das Recht auf die Zinſen derſelben.

§. 12. Die Aktien ſelbſt werden ſtempelfrei für die Inhaber ausgefertigt und nach Entrichtung des ganzen Nominal-Betrages und der letzten Theilzahlung an die nach §. 7. legitimirten rechtmäßigen Beſitzer der betreffenden Quittungsbogen gegen Rückgabe derſelben ausgeliefert.

§. 13. Jeder Aktionär hat als ſolcher, nach Verhältniß des von ihm geleiſteten Einſchuſſes gleichen Antheil am geſammten Eigenthum, Gewinn und Verluſt der Geſellſchaft, ohne jemals zur Entrichtung eines Zuſchuſſes über den Nominal-Betrag ſeiner Aktien hinaus verbunden zu ſein.

§. 14. Wenn die Eiſenbahn zwiſchen den Städten Potsdam und Magdeburg in Betrieb geſetzt iſt, ſo hört die regelmäßige Verzinſung mit vier Prozent auf und es wird von dem jährlichen Reinertrage derſelben eine vom Geſellſchafts-Ausſchuſſe zu beſtimmende Summe vorweg abgezogen und zu einem Reſerve-Fonds geſammelt.

§. 15. Der Reſerve-Fonds iſt ſowohl für unvorhergeſehene größere Ausgaben, als auch zur Beſchaffung der Mittel zur Erneuerung der Schienen, Schwellen und größeren Bauwerke beſtimmt, und es darf die jährlich zum Reſerve-Fonds zurückzulegende Summe nicht unter einem und nicht über zwei Prozent des Anlage-Kapitals betragen, doch findet die Anſammlung des Reſerve-Fonds nur inſoweit Statt, als derſelbe nicht mehr als zehn Prozent des geſammten Anlage-Kapitals der Bahn beträgt.

Die regelmäßige Unterhaltung der Bauwerke, der Bahn und der Betriebsmittel muß aus den laufenden Betriebs-Einkünften beſtritten und es darf nicht zur Vertheilung derſelben unter die Aktionäre geſchritten werden, bevor nicht durch eine, mit Zuziehung des Königlichen Kommiſſarius vorzunehmende Reviſion feſtgeſtellt iſt, daß alle dieſe Gegenſtände während des verfloſſenen Jahres in gehörigem Stande erhalten ſind, reſpektive bevor nicht die zur Nachholung des Verſäumten erforderliche Summe abgeſondert und ein Bauetat für das laufende Jahr feſtgeſetzt iſt. Der ſich dann ergebende Reſt des Reinertrages des verfloſſenen Betriebsjahres wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

Der Betrag der jedesmaligen Dividende und die Zeit ihrer Zahlung wird vom Direktorio öffentlich bekannt gemacht.

§. 16. Mit jeder Aktie wird eine angemeſſene Anzahl auf

den Inhaber lautender Dividendenſcheine ausgegeben, auf welche der Betrag der Dividende alljährlich bei der Geſellſchaftskaſſe erhoben werden kann. Sind dieſe Dividendenſcheine eingelöſt, ſo wird das Direktorium den Aktionären neue zuſtellen und dies auf den Aktien vermerken laſſen.

§. 17. Wenn Dividenden innerhalb vier Jahren von der Verfallzeit an gerechnet, nicht erhoben worden ſind, ſo fallen ſie einem zur Unterſtützung der Betriebs-Beamten zu bildenden Unterſtützungs-Fonds anheim.

Zweiter Abſchnitt.

Verfaſſung der Geſellſchaft und Verwaltung der gemeinſamen Angelegenheiten derſelben.

§. 18. Die Geſellſchaft behält ſich vor, über beſonders wichtige Angelegenheiten in General-Verſammlungen ihrer Mitglieder zu beſchließen. Außerdem wird ſie durch einen Ausſchuß vertreten, welcher zur Verwaltung der gemeinſamen Angelegenheiten ein Direktorium beſtellt. Die Stadt Potsdam iſt das Domizil der Geſellſchaft und der Sitz ihrer Verwaltung, ihren Gerichtsſtand hat ſie beim Königlichen Stadtgerichte daſelbſt. Durch Beſchlußnahme der General-Verſammlung kann jedoch der Sitz der Direktion und das Domizil der Geſellſchaft nach Berlin verlegt werden.

Der Gerichtsſtand geht alsdann auf das Königliche Stadtgericht daſelbſt über.

A. General-Verſammlung.

In jedem Jahre wird, der Regel nach im Mai, eine General-Verſammlung der Aktionäre gehalten. Außerordentliche General-Verſammlungen werden einberufen, ſo oft es der Ausſchuß für nöthig befindet.

§. 19. An den General-Verſammlungen können nur ſolche Aktionäre Theil nehmen, die zehn oder mehr Aktien beſitzen. Der Beſitz von je zehn Aktien giebt eine Stimme. Niemand kann mehr als zwanzig Stimmen für ſeine Perſon abgeben.

Jeder ſtimmfähige Aktionär kann ſich durch einen andern, von ihm mit ſchriftlicher Vollmacht verſehenen ſtimmfähigen Aktionär vertreten laſſen. Es darf jedoch Niemand in der Eigenſchaft als Bevollmächtigter mehr als zwanzig Stimmen abgeben.

Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn letztere nicht ſelbſt Aktionäre ſind. Moraliſche Perſonen, Ehefrauen, Minderjährige und ſonſt bevormundete Perſonen werden durch ihre geſetzlichen Vertreter repräſentirt, auch wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, oder Bevollmächtigte dieſer Vertreter aus der Zahl der Aktionäre.

Die verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe der General-Verſammlungen haben ohne Rückſicht auf die Anzahl der Anweſenden für alle Aktionäre verbindliche Kraft.

§. 20. Die ſtimmfähigen Aktionäre werden zur General-Verſammlung durch eine vom Vorſitzenden des Ausſchuſſes mindeſtens Drei Wochen vor dem Termine zu erlaſſende öffentliche Bekanntmachung eingeladen, die eine kurze Angabe der zum Vortrage in der Verſammlung beſtimmten wichtigeren Gegenſtände enthalten muß.

§. 21. Jeder Aktionär, der an einer General-Verſammlung Theil nehmen will, hat ſich an den dazu jedesmal beſonders zu beſtimmenden Tagen bei den von dem Direktorio zu beſtimmenden Beamten oder Bevollmächtigten der Geſellſchaft als Inhaber von zehn oder mehr Aktien zu legitimiren und erhält hierauf eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gebührenden Stimmen vermerkt iſt. Die Direktion iſt verpflichtet, über die Anmeldungen zu jeder General-Verſammlung durch eins ihrer Mitglieder und einen ihrer Beamten ein Protokoll führen zu laſſen, worin dieſe pflichtmäßig verſichern, wie die Legitimation der ſich meldenden Aktienbeſitzer geführt ſei und worin die Nummern verzeichnet ſind, über deren Beſitz ſie ſich ausgewieſen haben.

Dieſes Protokoll iſt in der General-Verſammlung auszulegen.

§. 22. Die General-Verſammlungen werden von dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes oder deſſen Stellvertreter geleitet. Ueber ihre Verhandlungen und Beſchlüſſe wird ein Protokoll aufgenommen und außer von dem Protokollführer, von dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes und von drei Aktionären, welche letztere weder zum Ausſchuſſe, noch zum Direktorium, noch zu den Geſellſchafts-Beamten gehören dürfen, durch Unterſchrift vollzogen. Die Auswahl des Protokollführers und der gedachten drei Aktionäre bleibt dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes überlaſſen.

Wenn in einer General-Verſammlung Ausſchuß-Mitglieder gewählt werden ſollen, ſo muß über die betreffenden Verhandlungen ein gerichtliches oder notariell beglaubigtes Protokoll aufgenommen werden, bei welchem die Zuziehung des vorſtehend er-

wähnten Protokollführers wegfällt, jedoch die Unterſchrift dreier anweſend geweſenen Aktionäre genügt.

§. 23. Die Geſchäfte der General-Verſammlung ſind folgende:

1) die Wahl der Ausſchuß-Mitglieder und ihrer Stellvertreter (§. 27.) und im Falle des §. 31. deren Remotion. Dieſelben werden durch relative Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet das Loos. Lehnt ein Aktionär oder Stellvertreter die auf ihn gefallene Wahl ab, ſo rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meiſten Stimmen hat. Ferner bleibt den General-Verſammlungen die Beſchlußnahme vorbehalten,

2) über die Anlage von Zweig-, Verbindungs- und anderen Bahnen,

3) über die Vermehrung des Geſellſchafts-Fonds durch Emiſſion neuer Aktien,

4) über die Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Geſellſchaft,

5) über Ergänzung und Abänderung des Statuts,

6) über die Auflöſung der Geſellſchaft,

7) über alle andere Angelegenheiten der Geſellſchaft, die ihr vom Direktorio, vom Ausſchuſſe oder von einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Es muß in den regelmäßigen jährlichen General-Verſammlungen

8) der Geſchäftsbericht des Direktorii vorgeleſen,

9) die Rechnung über das vorhergehende Verwaltungsjahr vorgelegt und ein gedruckter Abſchluß derſelben unter die Aktionäre vertheilt werden.

Endlich

10) gebührt den General-Verſammlungen, nach Maaßgabe des §. 43., die vorläufige Entſcheidung über ſolche Rechnungserinnerungen des Ausſchuſſes, über welche derſelbe mit dem Direktorio ſich nicht einigen kann.

Die Verhandlungen des Ausſchuſſes müſſen in jeder General-Verſammlung zur Einſicht der Aktionäre bereit liegen. Zur Gültigkeit der unter Nr. 2. bis 6. gedachten Beſchlüſſe der General-Verſammlungen iſt die Genehmigung des Staats erforderlich.

§. 24. Wenn einzelne Aktionäre einen Gegenſtand in der General-Verſammlung zum Vortrage bringen wollen (§. 23. Nr. 7.),

ſo müſſen ſie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindeſtens zehn Tage vor der Verſammlung dem Vorſitzenden des Ausſchuſſes ſchriftlich anzeigen.

Jede General-Verſammlung iſt befugt, die Ausſchreibung einer neuen General-Verſammlung zu beſchließen, um über Fragen zu entſcheiden, welche im Laufe der Diskuſſionen berathen ſind, welche aber nicht zur Entſcheidung zu bringen waren, weil es an einem, zur Beſchlußnahme in derſelben Verſammlung geeigneten Antrage fehlte.

§. 25. Das Direktorium wird von allen Gegenſtänden, die in einer General-Verſammlung zum Vortrage kommen, mindeſtens fünf Tage vorher durch den Vorſitzenden des Ausſchuſſes vollſtändig in Kenntniß geſetzt.

§. 26. In den Fällen des §. 23. entſcheidet in der Regel die abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden, und im Falle einer Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden.

Davon findet jedoch

a) bei der Wahl der Ausſchuß-Mitglieder und deren Stellvertreter die im §. 23. Nr. 1. beſtimmte Ausnahme, und

b) im Falle des §. 23. Nr. 6. die Abweichung Statt, daß die Auflöſung der Geſellſchaft nur durch zwei Drittheile der anweſenden Stimmen beſchloſſen werden kann, welche zugleich zwei Drittheile ſämmtlicher ausgegebenen Aktien repräſentiren müſſen.

Jedoch kann in einer zweiten deshalb berufenen General-Verſammlung durch einen Beſchluß von drei Viertel der erſchienenen Aktionäre die Auflöſung der Geſellſchaft beſchloſſen werden.

Uebrigens bleibt es dem Vorſitzenden überlaſſen, das bei Abſtimmungen zu beobachtende Verfahren feſtzuſetzen.

B. Ausſchuß.

§. 27. Der Ausſchuß beſteht aus achtzehn Aktionären, von denen zwei Drittheile in Berlin, Potsdam oder einer andern, von der Bahn berührten Stadt wohnen müſſen und die Magiſtrate zu Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg haben die Befugniß, ein Jeder ein Ausſchuß-Mitglied aus der Zahl der Magiſtratsglieder zu ernennen.

Dieſe zwei und zwanzig Ausſchuß-Mitglieder wählen aus den achtzehn von der General-Verſammlung erwählten Ausſchuß-Mitgliedern unter Beobachtung der im §. 46. enthaltenen Vorſchrif-

ten drei ordentliche und drei ſtellvertretende Mitglieder des Direktorii, von denen mindeſtens drei Mitglieder, mit Einſchluß eines ordentlichen Mitgliedes, am Orte der Direktion wohnen müſſen.

§. 28. Zur Vertretung der Ausſchuß-Mitglieder in Behinderungsfällen oder bei deren Abgange werden ſechs Stellvertreter, welche ſämmtlich in den von der Bahn berührten Orten oder Berlin ihren Wohnſitz haben müſſen, gewählt, welche nach der Reihenfolge der Wahl eintreten. Auch hat jeder Magiſtrat für das von ihm gewählte Ausſchuß-Mitglied einen Stellvertreter zu beſtellen.

§. 29. Die von der General-Verſammlung zu beſtimmenden Ausſchuß-Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Je nach Ablauf dieſer drei Jahre wählen die ſämmtlichen Ausſchuß-Mitglieder (mit Einſchluß der Vertreter der Stadtgemeinden) ſechs von den achtzehn durch Beſchluß der General-Verſammlung in den Ausſchuß gelangten Mitgliedern, welche für die nächſten drei Jahre ordentliche Mitglieder des Ausſchuſſes bleiben. Alle übrigen ſcheiden aus, es werden ſtatt ihrer andere von der General-Verſammlung gewählt, doch ſind die ausſcheidenden wieder wählbar.

§. 30. Zu Ausſchuß-Mitgliedern können nicht erwählt werden:

a) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen.

Kein Mitglied des Ausſchuſſes, reſpektive der Direktion, darf mit der Geſellſchaft Kauf- und Lieferungsverträge ſchließen;

b) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind oder mit ihren Gläubigern akkordirt haben, ſo lange ſie nicht die erfolgte vollſtändige Befriedigung derſelben nachweiſen;

c) Geſellſchaftsbeamte.

§. 31. Wenn eines der vorſtehend erwähnten Hinderniſſe (§. 30.) erſt nach erfolgter Wahl eintritt, ſo iſt das betreffende Ausſchuß-Mitglied verbunden, aus dem Ausſchuſſe ſofort auszuſcheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne ſeine Zuziehung gefaßten Beſchluß des Ausſchuſſes bis zur nächſten General-Verſammlung ſuspendirt und von letzterer removirt werden.

§. 32. Jedes Mitglied des Ausſchuſſes (mit Ausſchluß des Magiſtratsdeputirten) hat, um ſich als ſtimmfähiger Aktionär auszuweiſen, bei Antritt ſeines Amtes zehn Aktien und bis zur Ausgabe der Aktiendokumente zehn ihm zugehörige Quittungsbogen

bei der Geſellſchaftskaſſe zu deponiren, welche ihm nach ſeinem Austritte aus dem Ausſchuſſe zurückgegeben werden.

§. 33. Der Ausſchuß wählt alljährlich einen Vorſitzenden und für denſelben einen Stellvertreter.

§. 34. Der Ausſchuß erhält durch ſeine Wahl die Vollmacht, die Geſellſchaft nach Maaßgabe des Statuts vollſtändig zu vertreten und mit Ausnahme der den General-Verſammlungen der Aktionäre vorbehaltenen Fälle (§. 23.) in allen Angelegenheiten verbindende Beſchlüſſe für die Geſellſchaft zu faſſen.

§. 35. Insbeſondere hat der Ausſchuß

1) die Direktoren auf die §. 27. beſtimmte Weiſe zu wählen, auch ſie, wie die übrigen Ausſchuß-Mitglieder, nach Befinden aus ihren Stellen zu entfernen (§. 31.). Ueber jede Wahlverhandlung des Ausſchuſſes, ſei es, daß die Wahl
   a) der nach §. 29. zu beſtimmenden Mitglieder des Ausſchuſſes, welche nach Ablauf der dreijährigen Wahlperiode in ihren Stellen verbleiben ſollen oder
   b) des Vorſitzenden des Ausſchuſſes und ſeines Stellvertreters (§. 33.) oder
   c) der Direktoren und ihrer Stellvertreter (§. 35. Nr. 1.)
   betrifft, iſt ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen;
2) die erforderlichen vom Direktorio zu entwerfenden Verwaltungsetats feſtzuſetzen und
3) die Wahl des Rendanten und des erſten Betriebsbeamten nach vorgängiger Prüfung der Qualifikation derſelben zu beſtätigen. Ferner iſt die Genehmigung des Ausſchuſſes nöthig:
4) zur Feſtſtellung des Bauplans und zu weſentlichen Abweichungen von der genehmigten Bahnlinie und dem Bauplane ſelbſt;
5) zur Anlage eines zweiten Bahngeleiſes;
6) zur Feſtſetzung des Tarifs der Bahngelder und der für den Transport von Perſonen oder Sachen zu entrichtenden Sätze;
7) zu den mit den betreffenden Poſtverwaltungs-Behörden etwa abzuſchließenden Verträgen;
8) zur Uebernahme des Transportbetriebes auf anderen Eiſenbahnen für Rechnung der Geſellſchaft und zur Abſchließung diesfälliger Verträge mit anderen Eiſenbahn-Geſellſchaften, ſofern die Königliche Regierung hierüber keine Beſtimmungen trifft (§. 61.);

9) zu jeder Verwendung, wodurch der Reſerve=Fonds angegriffen oder vermindert wird.

§. 36. Ein Hauptgeſchäft des Ausſchuſſes iſt die Kontrolle der Verwaltung. Er kann deshalb jeder Zeit Einſicht in die Bücher, Akten und Korreſpondenzen des Direktorii verlangen. Auch muß ihm daſſelbe alle drei Monate einen Geſchäftsbericht erſtatten und außerdem auf Erfordern über jeden Verwaltungsgegenſtand die nöthige Nachweiſung und Auskunft ertheilen.

§. 37. Der Ausſchuß wird zur beſtändigen Kontrollirung und Reviſion der Bücher des Direktorii einen beſondern, angemeſſen remunerirten Reviſor beſtellen, welcher zugleich die Büreaugeſchäfte des Ausſchuſſes beſorgen und in den Konferenzen deſſelben das Protokoll führen muß.

§. 38. Die Jahresberechnungen des Direktorii werden vom Ausſchuſſe geprüft, monirt und nach Erledigung der Einwendungen dechargirt. Entſtehen dabei Differenzen zwiſchen dem Ausſchuſſe und dem Direktorio, ſo ſind dieſelben zuvörderſt der nächſten General=Verſammlung der Aktionäre zur Beſchlußnahme vorzulegen. Regreßanſprüche gegen die Mitglieder des Direktorii können jedoch nur im gewöhnlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

§. 39. Der Ausſchuß verſammelt ſich, ſo oft er vom Vorſitzenden oder in Behinderungsfällen von deſſen Stellvertreter einberufen wird. Dies muß allemal geſchehen, wenn mindeſtens drei Ausſchuß=Mitglieder darauf antragen.

§. 40. Der Vorſitzende oder deſſen Stellvertreter ladet die Ausſchuß=Mitglieder ſchriftlich zu den Verſammlungen ein und bezeichnet dabei die zur Berathung beſtimmten wichtigern Gegenſtände. Wer zu erſcheinen behindert iſt, muß den ihm zunächſt wohnenden Stellvertreter (§. 28.), oder den Vorſitzenden davon benachrichtigen, und jener Stellvertreter oder der dazu vom Vorſitzenden Eingeladene iſt dann berechtigt und verpflichtet, an der Verſammlung Theil zu nehmen.

§. 41. Die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes ſind nur dann gültig, wenn mindeſtens eilf ſtimmberechtigte Mitglieder, mit Einſchluß des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters, anweſend waren.

§. 42. Die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 43. Auch zu den, dem Ausſchuſſe obliegenden Wahlen iſt abſolute Stimmenmehrheit erforderlich. Ergiebt ſich dieſelbe nicht

ſogleich bei der erſten Abſtimmung, ſo ſind diejenigen beiden Perſonen, welche die meiſten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wenn bei der erſten Abſtimmung die meiſten Stimmen auf mehr als zwei Perſonen gefallen ſind, ſo kommen dieſelben alle auf die engere Wahl. Bei jeder engeren Wahl hat, wenn nicht eine ungerade Zahl von Ausſchuß-Mitgliedern anweſend iſt, der Vorſitzende zwei Stimmen abzugeben. Bei allen dem Ausſchuſſe obliegenden Wahlen, ſowie bei Beſchlußnahme über die Entfernung von Direktoren, reſpektive Ausſchuß-Mitgliedern (§. 31.), tritt geheime Abſtimmung ein. Im Uebrigen hängt das bei den Abſtimmungen des Ausſchuſſes zu beobachtende Verfahren von dem Ermeſſen des Vorſitzenden ab.

§. 44. Ueber die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Ausſchuſſes wird jedesmal ſofort in der Verſammlung oder unmittelbar nach Beendigung derſelben ein Protokoll aufgenommen, vor Entlaſſung der Ausſchuß-Mitglieder verleſen und von dem Vorſitzenden und mindeſtens drei andern Ausſchuß-Mitgliedern unterſchrieben.

C. Direktorium.

§. 45. Das Direktorium beſteht aus drei ordentlichen und drei ſtellvertretenden Mitgliedern. Die ſtellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Direktorii mit berathender Stimme Theil. Im Falle ordentliche Direktions-Mitglieder verhindert ſind, üben die ſtellvertretenden Mitglieder das Stimmrecht nach der Reihenfolge aus, in welcher ſie, nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen in das Direktorium gewählt ſind.

§. 46. Die Mitglieder des Direktorii werden vom Ausſchuſſe und aus der Zahl ſeiner durch die General-Verſammlung berufenen Mitglieder auf drei Jahre gewählt (§. 27.). Die ordentlichen Mitglieder des Direktorii können an den Sitzungen des Ausſchuſſes mit berathender Stimme Theil nehmen, in ſofern nicht ſie perſönlich betreffende Fragen oder Gegenſtände ihrer Verantwortlichkeit zum Vortrage kommen. Die ſtellvertretenden Mitglieder des Direktorii behalten ihre entſcheidende Stimme im Ausſchuſſe. Ebenſo iſt der Vorſitzende des Ausſchuſſes berechtigt, an den Sitzungen des Direktorii mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

§. 47. Der Ausſchuß wählt jährlich den Vorſitzenden des Direktorii.

§. 48. Das Direktorium iſt die ausführende Behörde der

Geſellſchaft. Es iſt als ſolche berufen, alle Angelegenheiten der Geſellſchaft nach Maaßgabe des Statuts zu verwalten. Insbeſondere hat es die derſelben gehörigen Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Beſten der Geſellſchaft zu verfügen.

Müßige Kaſſenbeſtände kann es auch durch Ausleihen gegen hinreichende Pfandſicherheit, durch Ankauf von Bahn-Aktien, ſobald dieſelben ausgegeben ſind (§. 12.) oder bei der Bank zinsbar belegen. Der Ausſchuß entwirft ein Reglement und kontrollirt deſſen Befolgung, wonach das Direktorium bei zinsbarer Belegung der Kaſſenbeſtände zu verfahren hat.

Es hat ferner die zur Erreichung des Geſellſchaftszweckes erforderlichen Grundſtücke im Namen der Geſellſchaft zu erwerben und für die Erbauung der Eiſenbahn nach dem vom Ausſchuſſe genehmigten Plane, ſowie für die Errichtung, Anſchaffung und Unterhaltung aller dazu nöthigen Gebäude, Utenſilien und Werkſtätten, imgleichen für den Transportbetrieb auf der Bahn zu ſorgen.

§. 49. Nach außen wird die Geſellſchaft durch das Direktorium vertreten. Es hat daher alle Verhandlungen mit Behörden zu beſorgen und iſt befugt, im Namen der Geſellſchaft Verträge jeder Art, insbeſondere auch Vergleiche mit dritten Perſonen, abzuſchließen, Rechte der Geſellſchaft zu zediren, darauf Verzicht zu leiſten, Quittungen oder Löſchungskonſenſe zu ertheilen, Prozeſſe zu führen, die Entſcheidung von Streitigkeiten ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlaſſen, für geſchworen anzunehmen, oder Namens der Geſellſchaft zu leiſten und die Ausübung dieſer Befugniſſe anderen Perſonen zu übertragen. Alles, was das Direktorium auf eine an ſich rechtsgültige Weiſe mit dritten Perſonen Namens der Geſellſchaft verhandelt, iſt für dieſelbe verbindlich. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handle, iſt daſſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden zu führen, niemals verpflichtet. Daſſelbe verbindet durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt, ſo daß es nicht darauf ankommt, welche Beſchränkungen ihm durch das Statut oder ſonſt geſtellt ſein möchten. Seine Legitimation vor Gerichten und andern Behörden führt das Direktorium durch ein auf Grund der gerichtlichen oder notariell beglaubten Wahlverhandlungen der General-Verſammlung und des Ausſchuſſes (§. 22. und 35.) auszufertigendes Atteſt eines Gerichts oder Notars.

§. 50. Auch in den, in den §§. 48. und 49. nicht ausdrück-

lich erwähnten Fällen iſt das Direktorium berechtigt und verpflichtet, alle Maaßregeln, die ſeiner gewiſſenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Geſellſchaftszwecke, namentlich zur möglichſt vortheilhaften Erbauung, Einrichtung und Benutzung der Eiſenbahn nothwendig und förderlich ſind, zu beſchließen und auszuführen.

§. 51. In allen dieſen Angelegenheiten handelt es, der Regel nach frei und ſelbſtſtändig und hat lediglich ſeiner beſten Ueberzeugung zu folgen. Nur in den Fällen, in denen die Entſcheidung nach ausdrücklicher Beſtimmung des Statuts, der General-Verſammlung oder dem Ausſchuſſe vorbehalten iſt, muß das Direktorium die Beſchlußnahme derſelben einholen.

§. 52. Die Konferenzen des Direktorii werden von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter geleitet. In Behinderungsfällen wird dieſe Funktion von dem Vorſitzenden interimiſtiſch einem andern Direktor übertragen.

§. 53. Das Direktorium kann nur dann gültige Beſchlüſſe faſſen, wenn mindeſtens drei Mitglieder anweſend ſind. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

§. 54. Der Vorſitzende iſt befugt, Beſchlüſſe des Direktorii, die er nicht für zweckmäßig hält, auf ſeine Verantwortlichkeit zu ſuspendiren. Er muß jedoch alle ſolche Fälle unverzüglich dem Ausſchuſſe zur Entſcheidung vorlegen.

§. 55. Der Vorſitzende iſt befugt, diejenigen Sachen, die nach ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen zweifellos ſind und deshalb eines kollegialiſchen Beſchluſſes nicht bedürfen, allein und ohne Zuziehung der übrigen Direktoren zu erledigen oder durch die Geſellſchaftsbeamten erledigen zu laſſen. Daſſelbe gilt von allen Sachen, die ohne Nachtheil für die Verwaltung nicht bis zu einer Zuſammenkunft des Direktorii aufgeſchoben werden dürfen. In Fällen der letzteren Art iſt jedoch das Direktorium nachträglich von der getroffenen Verfügung in Kenntniß zu ſetzen, und kann es dieſelbe ſodann abändern.

§. 56. Alle Erlaſſe und Ausfertigungen des Direktorii werden von dem Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 57. Die Direktoren ſind der Geſellſchaft nur für ſolche Beſchlüſſe und Handlungen, welche dem Statut zuwiderlaufen, ſo wie für böſen Willen oder grobe Nachläſſigkeit, verantwortlich. In einem ſolchen Falle haften alle Direktoren, die an dem Beſchluſſe oder der Handlung Theil genommen und nicht ihren

Widerſpruch ausdrücklich erklärt haben, ſolidariſch. Für eigenmächtige Handlungen eines einzelnen Direktors haftet dieſer allein.

§. 58. Die Mitglieder des Ausſchuſſes und Direktorii verſehen ihre Funktionen in der Regel unentgeltlich und haben für die Abwartung der Sitzungen nur im Falle einer Reiſe Diäten und Reiſekoſten zu liquidiren. Jedes Ausſchuß- und Direktions-Mitglied, welchem laufende Geſchäfte außer der Theilnahme an den Sitzungen zugetheilt werden, hat jedoch Anſpruch auf eine dieſen Geſchäften angemeſſene fixirte Remuneration. Der Ausſchuß beſtimmt deren Höhe und unterwirft ſie jährlich einer Reviſion, ſofern ſie nicht ausdrücklich auf eine längere Zeit ausgeſetzt iſt.

§. 59. Das Direktorium hat die zur Ausführung ſeiner Beſchlüſſe erforderlichen Geſellſchaftsbeamten nach Maaßgabe und innerhalb der Gränzen des vom Ausſchuſſe feſtgeſetzten Etats anzuſtellen, mit Inſtruktion zu verſehen und dem Befinden nach wieder zu entlaſſen.

Es iſt bei der Wahl derſelben der Regel nach nicht beſchränkt. Nur zu der Wahl

a) des erſten Betriebsbeamten (Bevollmächtigten und Betriebsdirektors), der die adminiſtrative Geſchäftsführung,

b) des Rendanten, der die Kaſſen-, Buch- und Rechnungsführung zu beſorgen hat,

muß das Direktorium die Beſtätigung des Ausſchuſſes einholen. Es ſteht dem Ausſchuſſe frei, die Stelle des Betriebsdirektors mit der des Vorſitzenden des Direktorii auf die Dauer einer Wahlperiode zu vereinigen und dem Betriebsdirektor, wenn er auf unbeſtimmte Zeit in die Dienſte der Geſellſchaft getreten iſt, für die Dauer ſeiner Funktionen Sitz und Stimme im Direktorio und Ausſchuſſe einzuräumen.

Dritter Abſchnitt.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 60. Das Komité, welches ſich unter Zuſtimmung der Aktionäre und unter der Leitung des Königlichen Regierungskommiſſarius zur Bildung der Aktien-Geſellſchaft vereinigt hat, hat die Befugniß:

1) alle zur Erlangung der definitiven Konzeſſion erforderlichen Einleitungen auf eine für die Geſellſchaft verbindliche Weiſe zu treffen, namentlich

2) für Ausführung des mit der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-

Geſellſchaft wegen Vereinigung ihres und des Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Unternehmens geſchloſſenen Vertrages zu ſorgen,

3) Erklärungen abzugeben, um den Bau einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen der Potsdam-Magdeburger und Berlin-Hamburger Eiſenbahn zu bewirken,

4) bis zur Allerhöchſten Genehmigung der Statuten die Geſellſchaft mit allen darin dem Direktorio und Ausſchuſſe beigelegten Befugniſſen zu vertreten.

Das Komité wird auch während der ganzen Bauzeit das Direktorium der Geſellſchaft bilden.

Es treten deſſen Mitglieder zugleich bis zum Ablauf derjenigen drei Jahre, für welche die erſten Wahlen zum Ausſchuſſe getroffen werden, in denſelben und die Aktionäre wählen für dieſen Zeitraum nur die übrigen, zur Ergänzung der ſtatutenmäßigen Zahl nöthigen Mitglieder des Ausſchuſſes und deren Stellvertreter. Die Mitglieder des Komités ſind, gleich den übrigen Ausſchuß-Mitgliedern fähig, für die folgenden Wahlperioden, ſowohl vom Ausſchuſſe, als den Aktionären wieder gewählt zu werden.

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 61. Die Geſellſchaft unterwirft ſich nicht allein dem allgemeinen geſetzlichen Aufſichtsrechte der Königlichen Regierung und der Benutzung ihrer Eiſenbahn für militäriſche Zwecke unter den Geſetz-Sammlung von 1843. Seite 373. *) veröffentlichten Bedingungen, ſondern ſie räumt der Königlichen Regierung noch folgende Befugniſſe ein:

1) den Fahr- und Frachttarif für Perſonen- und Güterbeförderung und den Bahngeldtarif, ſo wie jede Aenderung dieſer Tarife zu genehmigen;

2) den Fahrplan zu genehmigen und nöthigenfalls abzuändern,

3) die Bedingungen zu reguliren, unter welchen die Geſellſchaft den Betrieb auf den an die ihrige anſchließenden Eiſenbahnen übernehmen kann,

4) durch ihren beſtändigen Kommiſſarius

   a) die Verhandlungen des Direktorii (reſpektive des Komité während der Bauzeit) ſo weit ſie es für angemeſſen erachtet, leiten zu laſſen und

---

*) conf. Abth. I. Anh. Nr. 5. S. 134.

b) deſſen, gegen ſeine Anſicht gefaßten Beſchlüſſe zu ſuspendiren, um entweder die Entſcheidung der Königlichen Regierung oder des Ausſchuſſes einzuholen, je nachdem ſich der Fall zur Entſcheidung durch die erſtere oder durch die Geſellſchaft eignet.

§. 62. Alle an die Aktionäre, an unbekannte Eigenthümer einzelner Aktien oder an andere unbekannte Intereſſen gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Geſellſchaft werden in die Preußiſche allgemeine Zeitung, in zwei andere Berliner- und die Magdeburger Zeitung eingerückt.

Iſt dieſes geſchehen, ſo kann ſich Niemand mit der Ausflucht ſchützen, daß ihm der Inhalt des Erlaſſes nicht bekannt worden ſei.

§. 63. Streitigkeiten, welche in Eiſenbahnangelegenheiten über gegenſeitige Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen einzelnen Aktionären untereinander, oder zwiſchen der Geſellſchaft und einzelnen ihrer Mitglieder entſtehen, dürfen mit Ausnahme des §. 38. erwähnten Falles nur durch ein ſchiedsrichterliches Verfahren geſchlichtet werden. Das Direktorium hat das ſchiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, ſobald einer der ſtreitenden Theile darauf anträgt. Es ertheilt beiden Parteien eine Friſt zur Wahl von zwei Schiedsrichtern. Von jeder Parthei wird einer derſelben gewählt. Wenn eine Parthei in der ihr geſtellten Friſt dem Direktorio einen von ihr gewählten Schiedsrichter nicht namhaft macht, ſo wird derſelbe vom Direktorio ernannt. Beide Schiedsrichter wählen gemeinſchaftlich einen Dritten als Obmann. Die Parteien legen ihnen den ſtreitigen Fall unter Beifügung der erforderlichen Dokumente vor und die Schiedsrichter entſcheiden darüber nach Stimmenmehrheit.

Die Vollſtreckung der ſchiedsrichterlichen Urtheile bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten.

§. 64. Wird die Auflöſung der Geſellſchaft auf die §. 26. vorgeſchriebene Weiſe unter Genehmigung des Staats beſchloſſen, ſo hat das Direktorium, in Uebereinſtimmung mit dem Ausſchuſſe unter Befolgung der §. 28. des Geſetzes vom 9. November 1843. (Geſetz-Sammlung S. 143.) ertheilten Vorſchriften das geſammte Eigenthum der Geſellſchaft möglichſt vortheilhaft zu veräußern und den Erlös, nach Abzug aller, vorher gehörig feſtzuſtellenden und zu bezahlenden Schulden, auf ſämmtliche Aktien gleichmäßig zu vertheilen.

(G. S. 1845. Nr. 2612. S. 555.)

3. Allerhöchſtes Privilegium wegen Emiſſion von 2,367,200 Thaler Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 17. Auguſt 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der unterm heutigen Tage von Uns beſtätigten Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft darauf angetragen worden iſt, derſelben zur Abfindung der Aktionäre der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft für Ueberlaſſung ihrer Bahn nebſt allem Zubehör an jene Geſellſchaft und zur Einlöſung der zufolge des unterm 6. April 1839. beſtätigten Statutnachtrages der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 13. März 1839. emittirten Prioritäts-Aktien, außer dem ſtatutmäßigen Fonds von 4,000,000 Thalern die Ausſtellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskoupons verſehener Obligationen, jede zu 200 Thalern, im Betrage von 2,367,200 Thalern zu geſtatten, ſo ertheilen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Geſetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unſere landesherrliche Genehmigung zur Emiſſion der gedachten Obligationen unter nachſtehenden Bedingungen:

§. 1. Die Obligationen, auf deren Rückſeite ein Abdruck dieſes Privilegiums beigefügt wird, zerfallen in zwei Klaſſen;

die erſte Klaſſe, mit Litt. A. bezeichnet, iſt zur Abfindung der Aktionäre der Berlin-Potsdamer Bahn beſtimmt; die Obligationen dieſer Klaſſe werden, jede zu 200 Thaler Kourant, in fortlaufenden Nummern von 1 bis 10,000 ausgefertigt, und dürfen von Seiten der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft nicht gekündigt, ſondern nur allmählig amortiſirt werden; die zweite Klaſſe, mit Litt. B. bezeichnet, wird ſtatt der gekündigten Prioritäts-Aktien der Berlin-Potsdamer Eiſenbahn-Geſellſchaft und nach deren Amortiſation, reſp. Deponirung des Betrages der nicht erhobenen Aktien, in Obligationen ebenfalls zu 200 Thaler Kourant in fortlaufenden Nummern von 10,001 bis 11,836 ausgefertigt.

Beide Klaſſen von Obligationen werden nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rendanten der Geſellſchaft unterzeichnet.

Wir geſtatten der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft, jedoch unbeſchadet der fortſchreitenden Tilgung, die Zahl der Obligationen Litt. B. um ebenſo viel zu vermehren, als ſie die Zahl der Obligationen Litt. A. vermindern wird.

§. 2. Die Obligationen tragen vier Prozent Zinſen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächſt für 6 Jahre 12 halbjährige, vom 1. Januar d. J. an laufende, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskoupons Nr. 1. bis 12. nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablauf dieſer und jener folgenden ſechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite ſechs Jahre neue Zins-Koupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präſentanten des letzten Koupons — mit deſſen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen quittirt wird — ſofern nicht vor deſſen Fälligkeitstermine dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorio ſchriftlich Widerſpruch erhoben worden iſt; im Falle eines ſolchen Widerſpruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Dieſe Beſtimmung wird auf dem jedesmaligen letzten Koupon beſonders vermerkt.

§. 3. Die Anſprüche auf Zinſenvergütung erlöſchen, und die Zins-Koupons werden ungültig und werthlos, wenn dieſe nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präſentirt werden.

§. 4. Die Verzinſung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem ſie zur Zurückzahlung fällig ſind. Wird dieſe in Empfang genommen, ſo müſſen zugleich die ausgereichten Zins-Koupons, welche ſpäter, als an jenem Tage, verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Koupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung dieſer Koupons verwendet.

§. 5. Zur allgemeinen Tilgung der Schuld wird jährlich ein halbes Prozent von dem Kapital-Betrage aller emittirten Obligationen verwendet. Dieſer zur Amortiſation beſtimmte Betrag wird jedoch für die nächſten zehn Jahre mit Einſchluß des Jahres 1845. und bis eine Summe von 367,200 Thalern amortiſirt ſein wird, nur zur Tilgung der Obligationen Litt. B. verwendet, demnächſt aber zur Amortiſation einer verhältnißmäßig gleichen Zahl von Obligationen Litt. A. und B. Der Geſellſchaft bleibt es vorbehalten, mit Genehmigung Unſeres Finanzminiſters, nicht nur den Tilgungs-Fonds für die Obligationen Litt. B. zu verſtärken, ſondern auch die ſämmtlichen noch nicht getilgten Obli-

gationen dieſer Klaſſe zur Rückzahlung mit Einem Male zu kündigen. Die Obligationen Litt. A. werden aber auch alsdann nur in dem Maaße amortiſirt, als wenn der Tilgungs-Fonds fortwährend nur in einem halben Prozent des Geſammtkapitals beider Serien beſtände. Auch findet eine Kündigung der Obligationen Litt. A. von Seiten der Geſellſchaft gar nicht und eine ſtärkere Verlooſung derſelben zum Zwecke ihrer allmäligen Tilgung, als vorſtehend feſtgeſetzt iſt, ebenfalls nicht Statt. Die Beſtimmung der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen geſchieht durch Auslooſung Seitens des Direktorii mit Zuziehung eines das Protokoll führenden Notarius, in einem vierzehn Tage zuvor einmal öffentlich bekannt gemachten Termine, zu welchem Jedermann der Zutritt freiſteht. Die Bekanntmachung der Nummern der ausgelooſeten Obligationen, ſowie eine etwaige allgemeine Kündigung der Obligationen Litt. B. erfolgt durch dreimalige Einrückung in die öffentlichen Blätter (§. 10.); die erſte Einrückung muß mindeſtens drei Monate vor dem beſtimmten Zahlungstermin Statt finden. Die Einlöſung der ausgelooſeten Obligationen geſchieht am 1. Juli jeden Jahres, die der Obligationen Litt. B. zuerſt im Jahre 1845., die Einlöſung der gekündigten Obligationen Litt. B. kann ſowohl am 2. Januar als am 1. Juli jeden Jahres Statt finden.

Die Rückzahlung erfolgt in beiden Fällen nach dem Nennwerthe gegen Auslieferung der Obligationen an deren Präſentanten. Die im Wege des Tilgungsverfahrens eingelöſten Obligationen werden unter Beobachtung der oben wegen der Auslooſung vorgeſchriebenen Form verbrannt. Diejenigen, welche im Wege der Kündigung oder der Rückforderung (§. 8.) eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem für das Eiſenbahn-Unternehmen beſtellten Kommiſſarius jährlich Nachweis geführt.

§. 6. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen amortiſirt werden, ſo wird gerichtliches Aufgebot nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen erlaſſen. Für dergeſtalt amortiſirte, ſo wie auch für zerriſſene oder ſonſt unbauchbar gewordene, an die Geſellſchaft zurückgelieferte und gänzlich zu kaſſirende Obligationen werden neue dergleichen ausgefertigt.

§. 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlöſung vorgezeigten Obligationen werden während drei Jahren nach dem Zahlungstermin jährlich einmal von dem Direktorium der Geſellſchaft, Behufs der Empfangnahme der Zah-

lung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb zehn Jahren nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlöſung vorgezeigt werden, ſind werthlos, welches von dem Direktorium unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären iſt. Die Geſellſchaft hat wegen ſolcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr.

§. 8. Außer dem im §. 5. gedachten Falle ſind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Geſellſchaft zurück zu fordern:

a) wenn fällige Zins-Koupons, ungeachtet ſolche gehörig zur Einlöſung präſentirt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieſelben erſetzenden Maſchinen länger als ſechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Geſellſchaft in Folge rechtskräftiger Erkenntniſſe, Schuldenhalber Exekution vollſtreckt wird;

d) wenn die im §. 5. feſtgeſetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen a., b. und c. kann das Kapital an demſelben Tage, wo einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden; im Falle d. iſt dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Koupons, in dem Falle b. bis zur Wiederherſtellung des ununterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle c. ein Jahr, nachdem der vorgeſehene Fall eingetreten iſt, das Recht der Kündigung, in dem Falle d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hatte erfolgen ſollen.

§. 9. Zur Sicherung der Verzinſung und Tilgung der Schuld wird feſtgeſetzt und verordnet:

a) Die vorgeſchriebene Verzinſung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinſen und Dividenden an die Aktionäre der Geſellſchaft vor.

b) Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Geſellſchaft keine zur Eiſenbahn und den Bahnhöfen erforderlichen Grundſtücke verkaufen; dies bezieht ſich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundſtücke, auch nicht auf ſolche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von

Poſt-, Polizei- oder ſteuerlichen Einrichtungen oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten. Für den Fall, daß Unſere Gerichte einen Nachweis darüber erfordern ſollten, ob ein Grundſtück zur Eiſenbahn und den Bahnhöfen erforderlich ſei oder nicht, genügt ein Atteſt des für das Eiſenbahnunternehmen beſtellten Kommiſſarius.

c) Die Geſellſchaft darf weder Prioritäts-Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es ſei denn, daß für die jetzt zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich ſtipulirt werde, oder daß das Anlehen zur Errichtung einer Eiſenbahnverbindung zwiſchen der Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Hamburger Eiſenbahn erforderlich werden ſollte, in welchem Falle einem ſolchen auf die Zweigbahn aufzunehmenden Anlehen zum Belaufe von **1,500,000** Thalern ein Hypothekrecht mit gleichen Vorzügen, als den auf Grund dieſes Privilegii zu emittirenden Obligationen von der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft eingeräumt werden darf, wogegen alsdann die mit jenem Kapitale zu erbauende Zweigbahn ebenfalls dem Hypothekenrechte der Inhaber der jetzt zu emittirenden Obligationen mit gleichen Vorzügen wie das Anlehen von **1,500,000** Thalern unterliegt.

d) Zur Sicherheit für das im §. 8. feſtgeſetzte Rückforderungsrecht iſt den Inhabern der Obligationen von der Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft das Geſellſchaftsvermögen dergeſtalt verpfändet, daß denſelben die hypothekariſche Eintragung auf die der Geſellſchaft gehörigen Immobilien geſtattet worden iſt.

Die vorſtehend unter b. und c. erlaſſenen Beſtimmungen ſollen jedoch auf diejenigen Obligationen ſich nicht beziehen, die, zur Zurückzahlung fällig erklärt, nicht innerhalb ſechs Monaten nach Verfall zur Empfangnahme der Zahlung gehörig präſentirt werden.

§. **10**. Alle in dieſem Privilegium vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müſſen in die Allgemeine Preußiſche, in eine zweite in Berlin erſcheinende und in die Magdeburger Zeitung eingerückt werden. Sollte eins dieſer Blätter eingehen, ſo genügt die Bekanntmachung in den beiden anderen, bis zu anderweitigen, mit Genehmigung Unſeres Finanzminiſters zu treffenden Beſtimmungen.

§. **11**. Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zins-

Koupons, die jederzeit nach der Wahl der Berechtigten aus der Geſellſchaftskaſſe in Berlin oder Potsdam geleiſtet wird, kann kein Arreſt bei der Geſellſchaft angelegt werden.

Zur Urkunde Dieſes und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchſteigenhändig vollzogen, und unter Unſerem Königlichen Inſiegel ausfertigen laſſen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Anſehung ihrer Befriedigung eine Gewährleiſtung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Stolzenfels, den 17. Auguſt 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

(G. S. 1845. Nr. 2613. S. 572.)

XXII. Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn.

1. Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 30. Januar 1846., nebſt Statut vom 14. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem unter der Benennung:

„Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft"

in Aachen eine Aktien-Geſellſchaft zu dem Zwecke gebildet worden iſt, um in Gemeinſchaft mit der in Maſtricht ebenfalls unter der Benennung: „Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft" beſtehenden Geſellſchaft eine Eiſenbahn von Aachen, am Rheiniſchen Bahnhofe daſelbſt anfangend, über Laurensberg nach Maſtricht mit zwei Zweigbahnen, und zwar einerſeits auf Preußiſchen Gebiete von Büſchgen bei Laurensberg bis in die Gegend von Kohlſcheid, und andererſeits auf Niederländiſchem Gebiete zur Verbindung mit dem Steinköhlenbergwerke bei Kirchrath, zu erbauen und zu benutzen, desgleichen auch die Verwaltung und die Nutz-

nießung der dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement gehörigen Steinkohlenwerke im Wurmreviere zu übernehmen, wollen Wir zu dem vorgedachten Unternehmen, insbeſondere zur Ausführung des in Unſerem Gebiete gelegenen Theils der oben bezeichneten Eiſenbahn und der Zweigbahn von Büſchgen nach Kohlſcheid hiermit, unter Vorausſetzung und Bedingung, daß die Bahn, dem aufgeſtellten Plane gemäß, in ihrer ganzen Ausdehnung von Aachen bis nach Maſtricht dieſelbe Spurweite, wie die Rheiniſche Eiſenbahn, erhalte, ſowie unter den nachfolgenden Maaßgaben und näheren Beſtimmungen Unſere landesherrliche Genehmigung ertheilen:

1) Die Bahn ſoll ſich in Gemeinſchaft mit der von Uns genehmigten Eiſenbahn von Aachen nach Düſſeldorf der Rheiniſchen Eiſenbahn auf deren Bahnhofe bei Aachen nach Anordnung Unſeres Finanzminiſters unmittelbar anſchließen.

2) In Anſehung des Baues und Betriebes derjenigen Strecke, auf welcher die Bahn von Aachen nach Maſtricht und die Zweigbahn von Kohlſcheid mit der erwähnten Eiſenbahn von Aachen nach Düſſeldorf zuſammentreffen, ſind die näheren Beſtimmungen von Unſerem Finanzminiſter feſtzuſtellen.

3) Dem Staate bleibt in Betreff des im dieſſeitigen Gebiete gelegenen Theiles der Bahn von Aachen nach Maſtricht und der Zweigbahn von Kohlſcheid die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs, ſowohl für den Waaren-, als den Perſonentransport, ſowie jeder Abänderung dieſer Tarife, desgleichen die Genehmigung und Abänderung des Fahrplans vorbehalten.

4) Die allgemein feſtgeſetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militäriſche Zwecke (Geſetz-Sammlung für 1843. S. 373.) ſollen auch auf die Bahn von Aachen nach Maſtricht, ſoweit ſie in Unſerem Gebiete gelegen iſt, und auf die Zweigbahn nach Kohlſcheid Anwendung finden.

5) Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufſichtigung der bei dem Eiſenbahnbau beſchäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, auch die durch dieſe Anordnungen und durch Beſtellung des polizeilichen Aufſichtsperſonals entſtehenden Koſten zu tragen.

Auch wollen Wir ferner das Statut der Eingangs gedachten, in Aachen gebildeten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft,

wie ſolches auf Grund der in der General-Verſammlung vom 14. Juli 1845. nach Inhalt des Uns vorgelegten Protokolles gefaßten Beſchlüſſe in der Anlage feſtgeſtellt worden iſt, mit folgenden Maaßgaben:

Zu Art. 1., daß nicht blos das Preußiſch-Rheiniſche Handelsgeſetzbuch, ſondern auch das Geſetz vom 9. November 1843. (Geſetz-Sammlung für 1843. Seite 341. ff.) maaßgebend ſein ſoll;

Zu Art. 3. und 4., daß zur Anlage anderer, als der im Art. 2. bemerkten Zweigbahnen, ſowie zur Betheiligung bei anderen Eiſenbahnanlagen die Genehmigung des Staates erforderlich bleibt;

Zu Art. 13., daß die Amortiſation der in dieſem Artikel gedachten Dokumente nicht von der Direktion ſelbſt, ſondern auf Grund des von ihr veranlaßten Aufgebots von der zuſtändigen Gerichtsbehörde auszuſprechen iſt;

Zu Art. 16., daß zum Reſerve-Fonds alljährlich mindeſtens 5 Prozent des jährlichen Reinertrages zu vereinnahmen ſind, ſo lange der Beſtand nicht 10 Prozent des geſammten Aktien-Kapitals erreicht, über dieſen Betrag hinaus aber ein weiteres Anſammeln des Reſerve-Fonds nicht Statt finden ſoll;

Zu Art. 21., daß die von der Geſellſchaft ausgehenden Bekanntmachungen in der Allgemeinen Preußiſchen und in der Aachener Zeitung erſcheinen, im Falle des Eingehens einer dieſer Zeitungen aber die Publikationen in der andern Zeitung ſo lange genügen ſollen, bis die nächſte General-Verſammlung mit Genehmigung Unſeres Finanzminiſters für die eingegangene Zeitung eine andere beſtimmt hat;

Zu Art. 29., daß bei Berufung außerordentlicher General-Verſammlungen der Gegenſtand der Berathung in den Einladungen angedeutet werden muß;

Zu Art. 38., daß eine Ausnahme von der Regel, wonach kein Direktions-Mitglied in direkter oder indirekter Weiſe Bauten oder Lieferungsgeſchäfte für die Geſellſchaft unternehmen, oder ihr Banquier ſein darf, überhaupt nicht ſtatthaft ſein ſoll;

Zu Art. 46., daß die Direktion ihre Legitimation durch ein notarielles Atteſt zu führen hat, welches auf Grund der unter Zuziehung eines Notars vorzunehmenden Wahlverhandlung auszuſtellen iſt;

hierdurch genehmigen und die vorbezeichnete Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. November 1843. hiermit beſtätigen.

Zugleich beſtimmen Wir, daß, ſoweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute andere Beſtimmungen getroffen worden, die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Geſetz-Sammlung für 1838. S. 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die Eingangs bezeichneten Eiſenbahnen Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde ſoll nebſt dem beſtätigten Statute und dem darin in Bezug genommenen Statute der in Maſtricht domizilirten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

---

2. Statut der in Aachen gebildeten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Erſter Titel.

Bildung, Zweck und Kapital der Geſellſchaft, Rechnungslage und verſchiedene allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1. Nach den Beſtimmungen des Preußiſchen Rheiniſchen Handelsgeſetzbuches Artikel 29. bis einſchließlich 37. konſtituirt ſich unter dem Namen:

„Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft"

eine anonyme Handelsgeſellſchaft, deren Wohnſitz Aachen iſt. Die Dauer derſelben wird vorläufig auf zwei hundert Jahre feſtgeſetzt, vorbehaltlich der im Artikel 22. enthaltenen Beſtimmungen.

Artikel 2. Zweck der Geſellſchaft iſt, um in der, im vierten Titel näher bezeichneten Gemeinſchaft mit der ebenfalls unter dem Namen „Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft" in Maſtricht domizilirten Geſellſchaft eine Eiſenbahn von Aachen, am Rheiniſchen Bahnhofe daſelbſt anfangend, über Laurensberg

nach Maſtricht mit zwei Zweigbahnen, und zwar einer auf Preu⸗ßiſchem Gebiete von Büſchgen bei Laurensberg bis in die Gegend von Kohlſcheid, und die andere auf Niederländiſchem Gebiete zur Verbindung mit dem Steinkohlenbergwerke zu Kirchrath, zu er⸗bauen und zu benutzen.

Artikel 3. Die Geſellſchaft kann nach vorgängigem Be⸗ſchluß der General⸗Verſammlung auch andere, als die im Artikel 2. bemerkten Zweigbahnen bauen und benutzen.

Artikel 4. Sie kann mit den Unternehmern von Eiſenbah⸗nen, die in direkter Verbindung mit ihrer Bahn ſtehen, Verträge wegen der gegenſeitigen Benutzung ſchließen, oder auch in ſolchen Eiſenbahnen ſich betheiligen.

Ferner kann ſie, unter Genehmigung des Königlichen Finanz⸗miniſteriums, für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zur Beſorgung von Perſonen und Gütern von und nach den Stationsplätzen herſtellen.

Artikel 5. Endlich bezweckt die Geſellſchaft auch, in der im Artikel 2. bezeichneten Gemeinſchaft, die Uebernahme der Ver⸗waltung und Nutznießung der dem Königlichen Niederländiſchen Gouvernement gehörigen Steinkohlenwerke im Wurmreviere.

Artikel 6. In Gemäßheit des vierten Titels dieſes Statuts betheiligt die Geſellſchaft in ihrem Unternehmen die in Maſtricht domizilirte Aachen⸗Maſtrichter Eiſenbahn⸗Geſellſchaft und verein⸗bart mit derſelben eine gemeinſchaftliche Geſchäftsführung.

Artikel 7. Das Aktien⸗Kapital der Geſellſchaft beſteht aus dreizehn Tauſend ſieben Hundert fünfzig auf den In⸗haber lautender Aktien, jede zu zwei Hundert Thalern Preußiſch Kourant, alſo in Zwei Millionen ſieben Hundert fünf⸗zig Tauſend Thalern Preußiſch Kourant, einſchließlich der vier⸗zehn Hundert zwanzig Aktien, welche von der in Gemeinſchaft ſtehenden, zu Maſtricht unter gleicher Firma errichteten Geſell⸗ſchaft emittirt werden.

Dieſe vierzehn hundert zwanzig Aktien, jede zu drei hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländiſch Kourant oder zwei hun⸗dert Thalern Preußiſch Kourant, alſo vier hundert neun und neunzig Tauſend acht hundert vierzig Gulden Niederländiſch Kou⸗rant betragend, gehören nach Titel IV. ebenfalls zu der Unter⸗nehmung der zu Aachen errichteten Aachen⸗Maſtrichter Eiſenbahn⸗Geſellſchaft.

Artikel 8. Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen in Aachen, Berlin, Maſtricht und Amſterdam, ſowie in den Städten,

welche ſonſt zu dieſem Zwecke etwa von der Direktion bekannt gemacht werden, ſukzeſſive in Raten bis zu zwanzig Prozent nach den näheren Beſtimmungen der Direktion, und zwar innerhalb einer Friſt, welche ſie durch eine wenigſtens Einen Monat vorher zu erlaſſende öffentliche Aufforderung feſtſetzt.

Bei den Zahlungen in Maſtricht und Amſterdam wird die Reduktion von Thalern in Gulden nach dem Verhältniß von zwei hundert Thalern für drei hundert zwei und fünfzig Gulden gemacht, in ſofern die Direktion bei Ausſchreibung der Einzahlung den Kours, nach welchem die Reduktion ſtatthaben ſoll, nicht beſonders feſtſetzt.'

Artikel 9. Wer die Einzahlungen auf die Aktien nicht innerhalb der nach Artikel 8. beſtimmten Friſt leiſtet, hat eine Konventionalſtrafe von zehn Prozent der in Rückſtand gebliebenen Raten zum Vortheil der Geſellſchaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, ſowie durch die urſprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Anſprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine ſolche Erklärung erfolgt nach Beſchluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf dieſe Art ausſcheidenden Aktionäre können von der Direktion neue Aktienzeichner zugelaſſen werden. Dieſelbe iſt auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebſt der Konventionalſtrafe gegen die erſten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen, ſo lange die letzteren noch geſetzlich verhaftet ſind.

Artikel 10. Ueber den Betrag der Aktien hinaus iſt der Aktionär, unter welcher Benennung es auch ſei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 9. vorgeſehenen Konventionalſtrafe ausgenommen.

Artikel 11. Die Aktiendokumente werden von zwei Direktions-Mitgliedern und dem Spezialdirektor oder einem anderen dazu von der Direktion beauftragten Beamten unterzeichnet.

Artikel 12. Der aus der Benutzung der Eiſenbahn und der Steinkohlenwerke ſich ergebende Reinertrag wird gegen die von der Direktion an die Aktionäre auszugebenden Dividendenſcheine jährlich ausbezahlt; jedoch ſoll für das erſte Jahr nach Ertheilung der Konzeſſion keine Dividendenzahlung angeordnet werden.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahre, vom Verfalltage an gerechnet, nach vorhergegangener dreimonatliger öffentlicher Aufforderung in Empfang genommen worden ſind, verfallen der Geſellſchaft, und die Direktion hat die Dividendenſcheine, deren Betrag der Geſellſchaft verfallen iſt, öffentlich für werthlos zu erklären.

Im Uebrigen erläßt die Direktion hinſichtlich der Ausgabe und der Bezahlung der Dividendenſcheine die erforderlichen Bekanntmachungen.

Artikel 13. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenſcheine mortifizirt werden, ſo erläßt die Direktion dreimal, in Zwiſchenräumen von wenigſtens vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere aus, welche den angeblichen Eigenthümern der urſprünglichen Dokumente nur gegen eine während zwei Jahren zu leiſtende genügende Kaution übergeben werden.

Die Koſten dieſes Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern den Betheiligten zur Laſt.

Artikel 14. Das nach Artikel ſieben feſtgeſtellte Aktien-Kapital kann nur mit landesherrlicher Genehmigung in Folge des Beſchluſſes einer General-Verſammlung erhöht werden.

Artikel 15. Anleihen dürfen nur in Folge eines, der Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſteriums unterworfenen Beſchluſſes der General-Verſammlung kontrahirt werden. Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Artikel 16. Innerhalb der erſten drei Monate eines jeden Geſchäftsjahres wird eine Bilanz des Geſellſchaftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben, als: Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskoſten, einſchließlich der erforderlichen Beträge für Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials, und die Einnahmen, nach den verſchiedenen Hauptgattungen eingetheilt, aufgeführt ſind. Außerdem bleibt vorbehalten, nach Beſchluß der General-Verſammlung aus dem Reinertrage eine angemeſſene Summe zur Bildung eines Reſerve-Fonds für außerordentliche und nicht vorherzuſehende Fälle zu beſtimmen.

Artikel 17. Jährlich ſollen in der General-Verſammlung die Reſultate der Rechnungs-Ablagen und ein Bericht über den Zu-

ſtand der Geſchäfte der Geſellſchaft mitgetheilt werden. Dieſe Reſultate und der Bericht werden wenigſtens auszugsweiſe veröffentlicht.

Artikel 18. Die Geſellſchaft löſt ſich auf, wenn ſich die in Maſtricht errichtete Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft nach Vorſchrift des Artikels 47. des Niederländiſchen Handelsgeſetzbuches auflöſen müßte.

Artikel 19. Vorbehaltlich der im vorigen Artikel enthaltenen Beſtimmung kann die Auflöſung der Geſellſchaft nur in einer für dieſen Zweck beſonders angekündigten General-Verſammlung mit einer Majorität von wenigſtens zwei Dritteln der in der Verſammlung vertretenen Stimmen beſchloſſen werden. Dieſer Beſchluß bedarf vor ſeiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung, und wird, wenn dieſe erfolgt iſt, bekannt gemacht.

Artikel 20. Beſchlüſſe zu Abänderungen in dem Statut bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

a) des Beitritts von wenigſtens zwei Dritteln der Stimmen, welche in der General-Verſammlung an der Abſtimmung über den desfallſigen Beſchluß Theil nehmen;

b) der landesherrlichen Beſtätigung.

Außerdem hat die Direktion bei Berufung der General-Verſammlung, welche die beabſichtigten Abänderungen beſchließen ſoll, dieſe letztern anzndeuten.

Artikel 21. Die in dieſem Statut vorgeſchriebenen oder vorgeſehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen ſind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Perſonen erlaſſen, wenn ſie in einer Aachener und einer Berliner Zeitung erſchienen ſind.

Artikel 22. Soweit nicht beſondere Feſtſetzungen in dieſem Statut oder in der landesherrlichen Konzeſſion über die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate enthalten ſind, beſtimmen ſich dieſelben in Preußen nach dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und den in Folge deſſelben ergangenen oder noch zu erlaſſenden geſetzlichen Beſtimmungen, ſowie nach dem Geſetze über Aktien-Geſellſchaften vom 9. November 1843.

Artikel 23. Die von der nach den tranſitoriſchen Beſtimmungen beſtehenden, proviſoriſchen Direktion der Geſellſchaft, unter Zuſtimmung der proviſoriſchen Kontrollkommiſſion, akzeptirten Bedingungen, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzeſſion vorſchreiben möchte, ſind für die Geſellſchaft bindend.

Zweiter Titel.

Die General-Verſammlung.

Artikel 24. Nur diejenigen Aktionäre ſind ſtimmberechtigt, welche fünf oder mehr nach Nummern bezeichnete Aktien (oder bis zu deren Ausgabe, Quittungsbogen) nach den Büchern der Geſellſchaft während wenigſtens vier Wochen vor der General-Verſammlung beſitzen und kurz vor der letzten den unveränderten Beſitz dieſer Aktien der Direktion nachweiſen.

Zu dem Ende müſſen diejenigen Aktionäre, welche nach ſtattgefundenem Wechſel des Beſitzes das Stimmrecht in Anſpruch nehmen wollen, die Einſchreibung des Beſitzes in die Bücher der Geſellſchaft zeitig veranlaſſen; ſie erfolgt bei der Direktion auf ſchriftliches Erſuchen gegen Vorzeigung der Aktien oder eines genügenden Zeugniſſes über den Beſitz derſelben. Auf Verlangen ertheilt die Direktion eine Beſcheinigung über die erfolgte Einſchreibung.

Der Nachweis über den Beſitz kurz vor der General-Verſammlung wird innerhalb der beiden letzten Tage vor derſelben ebenfalls entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein genügendes Zeugniß über deren Beſitz geliefert. Erforderlichen Falls erläßt die Direktion öffentlich nähere Beſtimmungen über die Anmeldungen zur Theilnahme an der General-Verſammlung.

Diejenigen Aktionäre, welche weniger als fünf Aktien beſitzen, übrigens aber dieſen Beſitz und die Dauer deſſelben nach den Vorſchriften dieſes Artikels nachweiſen, können ohne Stimmrecht für ihre eigenen Aktien an den Berathungen der General-Verſammlung Theil nehmen.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückſtändig ſind, findet jedoch kein Stimmrecht und auch keine Befugniß der Beſitzer zur Theilnahme an den Berathungen der General-Verſammlung Statt.

Artikel 25. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniſſe ausgeübt:

a) für fünf und unter zehn Aktien eine Stimme;
b) für zehn und unter zwanzig Aktien zwei Stimmen;
c) für zwanzig und unter dreißig Aktien drei Stimmen;
d) für dreißig und unter vierzig Aktien vier Stimmen;
e) für vierzig und unter fünfzig Aktien fünf Stimmen;
f) für fünfzig oder mehr Aktien ſechs Stimmen.

Artikel 26. Die Mitglieder der Direktion und der Kon-

trollkommiſſion und die Beamten der Geſellſchaft können nicht als Bevollmächtigte für Aktionäre ſtimmen.

Uebrigens können die Aktionäre ſich durch andere, welche nach Artikel 24. an der General=Verſammlung Theil nehmen dürfen, vertreten laſſen; die Handlungshäuſer aber auch durch ihre Prokuraträger, die Gemeinden und öffentlichen Inſtitute durch ihre Verwalter, die Minderjährigen durch ihre Vormünder, die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionäre ſind.

Für mehr als fünfzig Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der General=Verſammlung ſein.

Artikel 27. Vorbehaltlich der in den Artikeln 19. und 20. enthaltenen Beſtimmungen, finden alle Beſchlüſſe und Wahlen der General=Verſammlung nach abſoluter Stimmenmehrheit ſtatt; ſind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet der Vorſitzende.

Wer von den Aktionären bei der General=Verſammlung nicht erſcheint, oder nicht durch Bevollmächtigte ſich vertreten läßt, iſt deſſenungeachtet durch die Beſchlüſſe jener Verſammlung gebunden.

Artikel 28. Für alle Wahlen und Entſcheidungen über perſönliche Verhältniſſe findet geheimes Skrutinium ſtatt; alle übrigen Abſtimmungen in der General=Verſammlung geſchehen auf die von dem Vorſitzenden zu ſtellenden Fragen laut mit Ja oder Nein.

Artikel 29. Die General=Verſammlung tritt jährlich einmal regelmäßig zuſammen; ſie wird ſpäter die Epoche dieſes regelmäßigen Zuſammentritts auf den Vorſchlag der Direktion ſelbſt feſtſetzen.

Außerdem finden außergewöhnliche General=Verſammlungen ſtatt, ſo oft dies von der Direktion für nöthig erachtet wird, ſowie auch in den durch Artikel 82. g. vorgeſehenen Fällen.

Die General=Verſammlungen werden von der Direktion öffentlich berufen, wenigſtens vier Wochen vor dem Zuſammentritt.

Artikel 30. Den Vorſitz in der General=Verſammlung führt der Präſident, respective der Vize=Präſident der Kontrollkommiſſion, oder wenn beide verhindert ſind, ein anderes von dieſer Kommiſſion beauftragtes Mitglied.

Die Verſammlung wählt ihren Protokollführer oder überträgt deſſen Ernennung dem Vorſitzenden.

Artikel 31. Das Protokoll wird von dem Vorſitzenden, dem Protokollführer und den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion unterſchrieben. Auf den Antrag von wenigſtens fünf ſtimmberechtigten Aktionären kann die General=Verſammlung aus ih=

rer Mitte auch drei bis ſechs Aktionäre zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Artikel 32. Die Direktion iſt befugt, bis zu einer nächſten General-Verſammlung die Beſchlußnahme über diejenigen Anträge zu vertagen, welche nicht von ihr, oder nicht von der Kontrollkommiſſion, ſondern von einzelnen Aktionären ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Verſammlung ſchriftlich mitgetheilt worden ſind.

Es kann in dieſem Falle die Verſammlung beſchließen, daß ſie ohne weitere Berufung an einem der nächſten drei Tage wieder zuſammentreten werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und desfalls Beſchluß zu faſſen.

Artikel 33. Die General-Verſammlung hat, jedoch ohne in die ſpezielle Geſchäfts-Verwaltung einzugreifen, über alle Anträge zu beſchließen, welche die Direktion oder die Kontrollkommiſſion oder nach Artikel 32. die Aktionäre an ſie ſtellen.

Die nicht in dieſem Titel bezeichneten Befugniſſe und Verrichtungen der General-Verſammlung ſind in den Artikeln 3., 14., 15., 16., 19., 20., 35., 37., 39., 40., 61., 62. und 77. angegeben.

Artikel 34. Die General-Verſammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beſchlußnahmen innerhalb der Vorſchriften dieſes Statuts durch ein Reglement feſtſetzen, welches der Beſtätigung des Königlichen Finanzminiſteriums unterworfen iſt.

Dritter Titel.

Die Verwaltung.

Erſte Abtheilung.

Die Direktion.

Artikel 35. Die Direktion beſteht aus fünf Mitgliedern, welche ihren Wohnſitz in Aachen oder Burtſcheid haben müſſen.

Die Wahl der Direktions-Mitglieder erfolgt durch die General-Verſammlung.

Jedes Mitglied muß fünf Aktien der Geſellſchaft beſitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer in der von der Kontrollkommiſſion zu beſtimmenden Art und Weiſe außer Kours geſetzt oder deponirt werden.

Artikel 36. Die Dauer der Funktionen der Direktions-Mitglieder iſt fünf Jahre. — Jährlich ſcheidet Ein Mitglied aus; die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

Bis die Reihe des Ausſcheidens ſich gebildet hat, beſtimmt darüber das Loos.

Artikel 37. Wenn auf irgend eine Weiſe die Stelle eines Direktions-Mitgliedes vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, ſo erſetzt die nächſte General-Verſammlung dieſe Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Erachtet die Kontrollkommiſſion die Wiederbeſetzung der Stelle für dringend, ſo wird ſie von dieſer Kommiſſion vorläufig bis zu jener General-Verſammlung beſetzt.

Artikel 38. Kein Direktions-Mitglied darf in direkter oder indirekter Weiſe Bauten oder Lieferungsgeſchäfte für die Geſellſchaft unternehmen oder ihr Banquier ſein.

In beſonderen Fällen kann die Kontrollkommiſſion von den vorſtehenden Verfügungen Ausnahmen geſtatten.

Artikel 39. Jedes Direktions-Mitglied kann, nachdem es brieflich zur Abgabe der geeigneten Erklärungen aufgefordert worden iſt, durch die Kontrollkommiſſion vorläufig außer Funktion geſetzt werden, wenn ihrem desfallſigen Beſchluſſe wenigſtens ſechs ihrer Mitglieder beitreten.

Die Kontrollkommiſſion iſt alsdann verpflichtet, bei der nächſten General-Verſammlung auf die Entlaſſung dieſes Direktions-Mitgliedes anzutragen. Wenn die Verſammlung dieſen Antrag verwirft, ſo iſt dadurch die vorläufige Suspenſion vom Dienſte von ſelbſt aufgehoben.

Artikel 40. Abgeſehen von den im vorigen Artikel enthaltenen Beſtimmungen iſt die General-Verſammlung berechtigt:

a) zu beſchließen, daß eine neue Wahl für ſämmtliche Direktions-Mitglieder ſtattfinden ſolle;
b) die Entlaſſung einzelner Direktions-Mitglieder auszuſprechen.

Artikel 41. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präſidenten und einen Vize-Präſidenten, welcher Letztere die Funktionen des Erſteren in Verhinderungsfällen wahrnimmt.

Artikel 42. Die Direktion verſammelt ſich auf Berufung des Präſidenten oder des Spezial-Direktors, oder auch auf Verlangen von zwei Direktions-Mitgliedern.

In den Einladungen zu den Verſammlungen werden die zu berathenden Gegenſtände ſummariſch angegeben; ſolche, bei welchen dies unterlaſſen iſt, ſind bis zur nächſten Verſammlung zu

vertagen, inſofern Dies von wenigſtens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 43. Vorbehaltlich der im vierten Titel enthaltenen entgegenſtehenden Beſtimmungen müſſen wenigſtens drei Mitglieder zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe konkurriren. Die Stimmenmehrheit entſcheidet dabei, und wenn dieſe nicht erreichbar iſt, giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag.

Ueber die Verſammlungen der Direktion wird Protokoll geführt, welches von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben iſt.

Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverſchiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt; die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separat-Votum thun.

Artikel 44. Zur Vereinfachung der Verwaltung können während der Bauzeit und auch, ſoweit es thunlich iſt, in der Folgezeit manche Funktionen der Direktion einzelnen Mitgliedern derſelben in der Art übertragen werden, daß alsdann die Beſchlüſſe oder Verfügungen des einzelnen Direktions-Mitgliedes als von der Direktion ausgehend zu betrachten ſind.

Artikel 45. Kein von der Direktion vollzogener Vertrag und keine von ihr ausgehende Kaſſen- und Fondsdispoſition iſt für die Geſellſchaft verbindlich, inſofern die Verträge oder Ausfertigungen nicht unterzeichnet ſind von dem Spezial-Direktor oder einem andern ihn vertretenden Beamten, oder einem Direktions-Mitgliede, welches nach Artikel 44. den Auftrag erhalten hat, ohne Mitunterſchrift des Spezial-Direktors oder des ihn vertretenden Beamten verbindlich für die Geſellſchaft zu unterzeichnen.

Die alleinige Unterſchrift des Spezial-Direktors, des ihn vertretenden Beamten, oder eines mit dem vorerwähnten Auftrage verſehenen Direktions-Mitgliedes ſoll ohne beſondere Vollmacht der Direktion nicht ausreichen, und es ſoll vielmehr die Unterſchrift von einem Direktions-Mitgliede noch hinzutreten müſſen: wenn Verträge vollzogen werden, deren Objekt die Summe von fünf Tauſend Thalern Preußiſch Kourant oder acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant überſteigt; wenn Hypotheken gelöſcht werden ſollen; endlich bei Fondsdispoſitionen, wenn ſolche die Summe von Fünf Tauſend Thalern Preußiſch Kourant oder acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant, reſpektive nach Artikel 51. die Summe von zwei Tanſend fünf

hundert Thalern Preußiſch Kourant oder vier Tauſend vier hundert Gulden Niederländiſch Kourant überſteigen.

Artikel 46. Die Direktion hat die obere Verwaltung der Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft innerhalb der durch das Statut gezogenen Gränzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Geſellſchaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Perſonen, insbeſondere auch bei Vergleichen, Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Bewilligung und Löſchung von Hypotheken, ſowie bei allen Rechtsſtreitigkeiten oder ſonſtigen gerichtlichen Verhandlungen.

Artikel 47. Die Anſtellung und Entlaſſung der Beamten der Geſellſchaft, ſowie die Feſtſtellung ihrer Beſoldung, gehen von der Direktion aus. Sie iſt jedoch nicht zur Abſchließung von Verträgen befugt, durch welche ſie Perſonen für den Dienſt der Geſellſchaft auf längere Zeit als zehn Jahre anſtellen, oder Penſionen zur Laſt der Geſellſchaft gewähren würde.

Artikel 48. Ohne Genehmigung der Kontrollkommiſſion iſt die Direktion nicht befugt, über nachſtehende Gegenſtände Beſchlüſſe auszuführen oder Verträge definitiv abzuſchließen, nämlich:

a) Die Anſtellung des Spezial-Direktors der etwaigen Stellvertreter deſſelben und aller Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Beſoldung mehr als fünf hundert Thaler Preußiſch Kourant oder acht hundert achtzig Gulden Niederländiſch Kourant beträgt;

b) Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden und reſpektive erworbenen und ſpäter zu jenem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien;

c) Feſtſetzung des Eiſenbahntarifs;

d) Vereinbarung mit Unternehmern von Eiſenbahnen nach Maaßgabe des Artikels 4.;

e) Die Bewilligung von Hypotheken.

Artikel 49. Die Direktions-Mitglieder erhalten außer dem Erſatze für Reiſekoſten oder andere, durch ihre Funktionen entſtandenen Auslagen eine Entſchädigung für ihre Mühwaltung.

Zuvörderſt erhalten dieſe Entſchädigung diejenigen Direktions-Mitglieder, welche nach Artikel 44. vorzugsweiſe ihre Zeit und ihre Thätigkeit dem geſellſchaftlichen Intereſſe widmen, dergeſtalt, daß bis zu drei Viertel des Geſammtbetrages der Entſchädigung

dieſen Mitgliedern zugetheilt werden kann; ſodann wird ſie im Uebrigen nach der Theilnahme an den Direktionsſitzungen normirt, wobei die Theilnahme, wenn ſie eine Reiſe des Direktions-Mitgliedes von wenigſtens einer Meile von ſeinem Wohnſitze erheiſcht, als doppelt veranſchlagt wird. Nach vorſtehenden Grundſätzen hat die Kontrollkommiſſion die jedem Direktions-Mitgliede gebührende Entſchädigung näher feſtzuſetzen und hierfür die im Artikel 74. bezeichneten Beträge zu verwenden.

Die Direktions-Mitglieder entrichten für ihre Perſon kein Fahrgeld auf der Bahn.

Zweite Abtheilung.

Die Kontroll-Kommiſſion.

Artikel 50. In Gemeinſchaft mit der zu Maſtricht errichteten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft wird eine, aus zehn Mitgliedern beſtehende Kontrollkommiſſion jährlich von der General-Verſammlung erwählt, über deren Zuſammenſetzung und Funktionen die vierte Abtheilung des vierten Titels die näheren Beſtimmungen enthält.

Dritte Abtheilung.

Die Beamten, Angeſtellten und Techniker der Geſellſchaft.

Artikel 51. Als erſter Verwaltungsbeamte zur Führung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angeſtellt, welcher bei derſelben eine berathende Stimme hat, und insbeſondere auch bei der Anſtellung der übrigen Geſellſchafts-Beamten, Techniker und des Dienſtperſonals vorgängig zu hören iſt.

Der Spezial-Direktor unterzeichnet, vorbehaltlich der im Artikel 45. enthaltenen Beſtimmungen, Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterſchrift eines Direktions-Mitgliedes bedürfte, für die laufenden Geſchäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beſchlüſſe oder abgeſchloſſenen Verträge zu betrachten ſind; doch ſoll ſeine Unterſchrift bei Verfügungen über die Fonds der Geſellſchaft oder für Rechnung der letztern auf Banquiers oder auf Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe zwei Tauſend fünf hundert Thaler Preußiſch Kourant oder vier Tauſend vier hundert Gulden Niederländiſch Kourant überſteigt. Die Kon-

trollkommiſſion kann dieſe Summe, wenn wenigſtens ſieben ihrer Mitglieder beiſtimmen, auf fünf Tauſend Thaler Preußiſch Kourant oder acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant feſtſtellen.

Der Spezial-Direktor hat eine nicht unter fünf Tauſend Thaler Preußiſch Kourant oder acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant betragende Kaution zu leiſten. Seine Beſoldung ſoll von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an zum Theil in einer Tantième vom Reinertrage beſtehen.

Artikel 52. Es können Stellvertreter des Spezial-Direktors angeſtellt oder auch andere Beamten zeitweiſe mit ſeinen Funktionen beauftragt werden.

Artikel 53. Der Spezial-Direktor und ſeine Stellvertreter dürfen keine Handelsgeſchäfte betreiben, keine ihnen nicht durch das Geſetz gebotenen Funktionen in der Kommunalverwaltung wahrnehmen und nicht an der Verwaltung von andern Korporationen, Inſtituten und anonymen Geſellſchaften Theil nehmen, als wenn es vorgängig von der Direktion und von der Kontrollkommiſſion genehmigt wird.

Artikel 54. Welches auch die Beſtimmungen der Verträge über die Anſtellung des Spezial-Direktors, ſeiner Stellvertreter, der oberen Techniker, der Kondukteure einzelner Bauſektionen und einzelner großen Bauten und der Chefs oder Vorſteher der Hauptabtheilungen der Betriebs-Verwaltung und der Bahnunterhaltung ſein mögen, ſo verbleibt der Direktion das Recht, jeden der genannten Beamten oder Techniker wegen Dienſtvergehen, Fahrläſſigkeit oder aus moraliſchen Gründen vermittelſt eines, nach Artikel 73. gefaßten Beſchluſſes vorläufig vom Dienſte zu ſuspendiren, auch auf die Entlaſſung bei der Kontrollkommiſſion anzutragen.

Die Entlaſſung kann ſodann von der Kontrollkommiſſion mit keiner geringeren Majorität als wenigſtens ſieben Stimmen ausgeſprochen werden. Vor dieſem Ausſpruche wird der betreffende Beamte oder Techniker, in ſofern er ſich nicht entfernt hat, zur ſchriftlichen oder mündlichen Vertheidigung vor der Kontrollkommiſſion aufgefordert.

Die von der Letztern ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung eines Beamten oder Technikers hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft für Beſoldung, Antheil am Reinertrag, Entſchädigungen, Gratifikationen oder ſonſtige Vortheile von ſelbſt erlöſchen.

Artikel 55. Alle übrigen auf Jahrgehalt und vertragsmäßig angeſtellten Beamten, Techniker und Hülfsarbeiter der Geſellſchaft ſind, in ſofern die Verträge nicht beſondere Beſtimmungen über Suspenſion vom Dienſte und über Entlaſſung aus demſelben enthalten, ebenfalls den im Artikel 54. enthaltenen Beſtimmungen unterworfen, mit der Modifikation, daß das Recht vom Dienſte zu ſuspendiren, dem einſchlägigen höheren Beamten oder Techniker zuſteht, und daß das Recht, die Entlaſſung auszuſprechen, von der Direktion in der Art ausgeübt wird, wie ſolches im Artikel 73. angegeben iſt.

Vierter Titel.

Beſtimmungen über die gemeinſchaftlichen Verhältniſſe, in welchen die beiden zu Aachen und Maſtricht unter dem Namen „Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft" errichteten Geſellſchaften miteinander ſtehen.

Erſte Abtheilung.

Beſtimmungen in Beziehung auf den erſten Titel.

Artikel 56. Die beiden Geſellſchaften ſind für die in den Artikeln 2. bis einſchließlich 5. bezeichneten Zwecke gegründet, und betreiben dieſe gemeinſchaftlich, ſo wie ſolches in gegenwärtigem Titel feſtgeſetzt iſt. Die Rechtskraft der Beſtimmungen deſſelben iſt daran geknüpft, daß das von der zu Maſtricht domizilirten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft beſchloſſene Statut, welches dem gegenwärtigen beigeheftet iſt, vom Königlich Niederländiſchen Gouvernement genehmigt wird, vorbehaltlich der nach Artikel 23. etwa zu akzeptirenden Aenderungen.

Artikel 57. Die Kapitale beider Geſellſchaften werden zuſammen zu denſelben Zwecken verwendet, ſo daß der Antheil jeder Aktie der beiden Geſellſchaften an dem gemeinſchaftlichen Unternehmen gleich iſt. Zu dem Ende iſt bei Gründung beider Geſellſchaften der Betrag einer Aktie von zwei hundert Thalern Preußiſch Kourant mit drei hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländiſch Kourant nach einem Normalkurſe, gleich berechnet worden.

Artikel 58. Nach dem im vorigen Artikel feſtgeſetzten Verhältniß iſt die Eine Geſellſchaft in den Vortheilen, welche die an-

dere erwirbt, betheiligt; eben ſo verhält es ſich mit den Nachtheilen, welche die Eine oder die Andere Geſellſchaft erleidet.

Artikel 59. Die nach Artikel 8. zu machenden Einzahlungen der Aktionäre ſollen von jeder Direktion zu gleicher Zeit und in gleichmäßigem Prozentbetrage eingefordert werden.

Artikel 60. Zum Artikel 16 wird beſtimmt, daß die Ausgaben ſowohl wie die Einnahmen beider Geſellſchaften zuſammengerechnet werden, ſo daß für dieſelben nur Eine Bilanz aufgeſtellt wird.

Zweite Abtheilung.

Beſtimmungen zum zweiten Titel hinſichtlich der General-Verſammlung.

Artikel 61. Die General-Verſammlungen beider Geſellſchaften ſollen gemeinſchaftlich gehalten werden, dergeſtalt, daß daran ihre beiderſeitigen Aktionäre mit den in beiden Statuten gleichmäßig feſtgeſetzten Rechten und Pflichten Theil nehmen.

Die Beſchlüſſe, Wahlen und Entſcheidungen dieſer gemeinſchaftlichen General-Verſammlungen ſind gleich verbindlich für die Aktionäre beider Geſellſchaften.

Artikel 62. Die General-Verſammlungen werden abwechſelnd in Aachen und Maſtricht gehalten. Von dieſer Regel können Ausnahmen ſtattfinden, wenn ſolche von den Direktionen beider Geſellſchaften mit einer Majorität von wenigſtens ſieben Direktions-Mitgliedern beſchloſſen werden.

Dritte Abtheilung.

Beſtimmungen zur erſten und dritten Abtheilung des dritten Titels, die gemeinſchaftlichen Beziehungen der Direktionen beider Geſellſchaften betreffend.

Artikel 63. Die Direktionen beider Geſellſchaften treten als gemeinſchaftliche Direktion für diejenigen Gegenſtände zuſammen, die ihrem Beſchluſſe nach dieſem Statut vorbehalten ſind.

Die nach den Beſtimmungen deſſelben der gemeinſchaftlichen Direktion nicht überwieſenen Verwaltungsgegenſtände gehören zum Reſſort derjenigen Direktion, welche in dem Landesgebiete, wo jene vorkommen, domizilirt iſt.

Artikel 64. Beſchlüſſe der gemeinſchaftlichen Direktion können in zweierlei Weiſe bewirkt werden, und zwar:

a) durch Zuſtimmung der Direktion der Einen Geſellſchaft zu den Beſchlüſſen der Direktion der andern Geſellſchaft;

b) durch Plenarverſammlungen, an welchen die Direktions-Mitglieder beider Geſellſchaften Theil nehmen.

Artikel 65. Die Plenar-Verſammlungen werden abwechſelnd in Aachen und Maſtricht gehalten. Den Vorſitz führt der Präſident resp. der Vize-Präſident derjenigen Direktion, in deren Wohnſitz die Verſammlung ſtattfindet. Ausnahmen hinſichtlich des Wechſels des Ortes der Verſammlungen können eintreten, wenn die Präſidenten der beiden Direktionen darüber einverſtanden ſind.

Artikel 66. Die Plenar-Verſammlungen können von dem Präſidenten der Direktion ſowohl der Einen wie der Andern Geſellſchaft, und auch von dem Spezial-Direktor berufen werden. In den Einladungen zu den Verſammlungen werden die zu berathenden Gegenſtände ſummariſch angegeben; ſolche, bei welchen dies unterlaſſen iſt, ſind bis zur nächſten Verſammlung zu vertagen, in ſofern dies von wenigſtens drei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 67. Vorbehaltlich der in den Artikel 62., 69., 70. und 73. enthaltenen Beſtimmungen iſt zur Gültigkeit der Beſchlüſſe der Plenar-Verſammlungen erforderlich:

a) Die Anweſenheit von wenigſtens fünf Direktions-Mitgliedern von beiden Geſellſchaften, ohne Rückſicht darauf, wie viele von jeder gegenwärtig ſind;

b) Daß den Beſchlüſſen Mitglieder der beiden Direktionen beiſtimmen, ohne Rückſicht auf das gegenſeitige Verhältniß der Zahl dieſer Mitglieder.

Im Uebrigen gelten für die Berathungen und Beſchlußnahmen der Plenar-Verſammlungen die Beſtimmungen des Artikels 43.

Artikel 68. Der gemeinſchaftlichen Direktion wird vorbehalten, über folgende Gegenſtände zu beſchließen, bevor ſolche von einer der Direktionen beider Geſellſchaften zur Ausführung gebracht werden dürfen:

a) Die Einzahlungen auf Aktien und die dieſerhalb vorbehaltenen nähern Beſtimmungen nach Artikel 8.;

b) Die Ausgabe und die Bezahlung der Dividendenſcheine und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen nach Artikel 12.;

c) Die Berufung von General-Verſammlungen und die Feſtſtellung der ihnen Seitens der Direktionen zu machenden Vorſchläge;

d) Die Feſtſtellung der Bilanz nach Artikel 16.;

e) Die Feſtſtellung des im Artikel 17. bezeichneten Berichts;
f) Die Feſtſtellung der im Artikel 24. vorbehaltenen näheren Beſtimmungen hinſichtlich der Theilnahme an der General-Verſammlung;
g) Die Annahme und Entlaſſung der Beamten, Angeſtellten und Techniker, die auf längere Zeit als einen Monat angenommen werden ſollen reſpektive angenommen waren;
h) Die im Artikel 48. bezeichneten Gegenſtände;
i) Die Ausführung von Bauten und die allgemeinen Grundſätze, nach welchen dieſelben ausgeführt werden ſollen;
k) Die Einrichtung des Eiſenbahn-Betriebs;
l) Die Anſchaffung des Eiſenbahn-Betriebs-Materials;
m) Die Annahme der Banquiers der Geſellſchaft, ſo wie der Belauf des ihnen zu gewährenden oder von ihnen zu nehmenden Kredits;
n) Die Grundſätze des Betriebes und der Verwaltung der im Artikel 5. bezeichneten Steinkohlenwerke.

Artikel 69. Nachdem über die im vorigen Artikel bezeichneten Gegenſtände von der gemeinſchaftlichen Direktion beſchloſſen worden iſt, wird die weitere Ausführung der Beſchlüſſe auf Preußiſchem Gebiete der Direktion zu Aachen und auf Niederländiſchem Gebiete der Direktion zu Maſtricht überlaſſen. Ausnahmen von dieſer Regel, ſo wie auch beſondere Beſtimmungen über ſolche Geſchäftsgegenſtände, welche nicht nach der Landesgebietsverſchiedenheit zu trennen ſind, kann die gemeinſchaftliche Direktion, mit Beiſtimmung von wenigſtens ſieben Mitgliedern beſchließen.

Artikel 70. Der gemeinſchaftlichen Direktion wird die im Artikel 44. bezeichnete Uebertragung beſonderer Funktionen an einzelne Direktions-Mitglieder vorbehalten.

Einer ſolchen Uebertragung müſſen wenigſtens ſieben Direktions-Mitglieder beiſtimmen.

Es können, mit Beiſtimmung von wenigſtens acht Direktions-Mitgliedern, auch die im Artikel 68. sub e, g, h, i, k, der gemeinſchaftlichen Direktion vorbehaltenen Beſchlüſſe einem einzelnen Mitgliede oder auch der Direktion einer der beiden Geſellſchaften übertragen werden.

Artikel 71. Jede Uebertragung beſonderer Funktionen an ein einzelnes Direktions-Mitglied oder an eine einzelne Direktion der beiden Geſellſchaften kann von der gemeinſchaftlichen Direktion allzeit durch einen nach Artikel 67. gefaßten Beſchluß widerrufen werden.

Artikel 72. Zum Artikel 51. wird beſtimmt, daß der Spezial-Direktor für beide Geſellſchaften angeſtellt wird, und folglich bei den beiderſeitigen Direktionen fungirt, und daß er in einer der beiden Städte Aachen und Maſtricht ſein geſetzliches Domizil, jedoch in der andern ein gewähltes zur Ausübung ſeiner Funktionen haben ſoll.

Dieſe Beſtimmung iſt auf die, nach Artikel 52. etwa anzuſtellenden Stellvertreter des Spezial-Direktors anwendbar.

Artikel 73. Der im Artikel 54. vorgeſehene Beſchluß kann nur in einer Plenar-Verſammlung mit Beiſtimmung von wenigſtens ſieben Direktions-Mitgliedern gefaßt werden. Dieſe Beſtimmung gilt auch für den im Artikel 55. vorgeſehenen Beſchluß der Direktion.

Artikel 74. Die im Artikel 49. vorbehaltene Entſchädigung wird für die Direktions-Mitglieder der beiden Geſellſchaften zuſammen auf zwei Tauſend Thaler Preußiſch Kourant oder drei Tauſend fünf Hundert zwanzig Gulden Niederländiſch Kourant jährlich bis zum Schluſſe des erſten Kalenderjahres nach Eröffnung des Betriebes der Bahn von Aachen nach Maſtricht, hierauf während der folgenden vier Jahre auf zwei Prozent und ſpäter auf ein Prozent vom Geſammt-Betrage der Dividenden beider Geſellſchaften feſtgeſetzt.

Artikel 75. Die Direktionen beider Geſellſchaften werden fortwährend ſich gegenſeitig die von ihnen gefaßten Beſchlüſſe und die Protokolle ihrer Verſammlungen mittheilen.

Jedes Direktions-Mitglied der beiden Geſellſchaften kann, wenn es auch nicht nach Artikel 44. und 70. beſondere Aufträge erhalten hat, von allen Verwaltungsgegenſtänden der einen, wie der andern Geſellſchaft Kenntniß nehmen.

Artikel 76. Wenn die gemeinſchaftliche Direktion nicht zu ſtatutenmäßigen Beſchlüſſen gelangen kann, oder wenn zwiſchen den Direktionen beider Geſellſchaften Zwieſpalt entſteht, ſo wird der Kontrollkommiſſion die Entſcheidung in einer Verſammlung übertragen, in welcher wenigſtens ſieben ihrer Mitglieder gegenwärtig ſein müſſen.

Vierte Abtheilung.

Beſtimmungen über die Kontrollkommiſſion; zur zweiten Abtheilung des dritten Titels.

Artikel 77. Für beide Geſellſchaften ſoll nur Eine Kontrollkommiſſion fungiren, die jährlich von der General-Verſammlung gewählt wird.

Dieſe Kommiſſion beſteht aus einem Präſidenten, einem Vize-Präſidenten und acht andern Mitgliedern, alſo im Ganzen aus zehn Mitgliedern, von welchen wenigſtens zwei und höchſtens drei aus den Bewohnern von Aachen oder Burtſcheid, wenigſtens zwei und höchſtens drei aus den Bewohnern von Maſtricht und die übrigen Mitglieder aus andern Orten des Herzogthums Limburg und des Regierungsbezirks Aachen zu wählen ſind.

Nach Beendigung der Wahl der zehn Mitglieder wählt die General-Verſammlung aus den zu Maſtricht und zu Aachen oder Burtſcheid wohnenden den Präſidenten und den Vize-Präſidenten, und zwar dergeſtalt, daß der Wohnort des Präſidenten ſowohl, wie des Vize-Präſidenten jährlich zwiſchen Maſtricht und Aachen oder Burtſcheid wechſelt, und daß die beiden Präſidenten nicht an einem und dem nämlichen Orte wohnen.

Die Mitglieder der Kontrollkommiſſion müſſen fünf Aktien der einen oder der andern Geſellſchaft beſitzen oder erwerben; dieſe Aktien werden während der Amtsdauer bei der Direktion Einer der beiden Geſellſchaften deponirt.

Artikel 78. Die Kontrollkommiſſion wird durch den Präſidenten oder in deſſen Verhinderung durch den Vize-Präſidenten berufen, wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieſe von wenigſtens vier Mitgliedern ſchriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung erfolgt mindeſtens ſechs Tage vor dem beabſichtigten Zuſammentritt. In dem Berufungsſchreiben werden, ſo viel thunlich, die Gegenſtände der Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artikel 79. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen, vorbehaltlich der in den Artikeln 39., 51., 54., 76., 82. f, g, enthaltenen Beſtimmungen, wenigſtens fünf Mitglieder verſammelt ſein. Die Beſchlüſſe und Wahlen finden unter dem vorſtehend bemerkten Vorbehalte nach abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden Statt. Iſt nicht dieſe, ſondern nur Stimmengleichheit erreichbar, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Artikel 80. Bei jeder Verſammlung der Kontrollkommiſſion wählt dieſelbe zuvörderſt aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

Die Protokolle ſind von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben.

Der Vorſitzende der Kontrollkommiſſion leitet die Verhandlungen.

Artikel 81. Die Verſammlungen der Kontrollkommiſſion

finden abwechſelnd in Aachen und Maſtricht ſtatt. Ausnahmen von dieſer Regel ſind ſtatthaft, wenn der Präſident und Vize-Präſident darüber einverſtanden ſind.

Artikel 82. Die Kontrollkommiſſion iſt verpflichtet:

a) die von den Beamten der Geſellſchaft zu leiſtenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermeſſen feſtzuſtellen;

b) über alle Anträge der Direktion Beſchluß zu faſſen;

c) die ihr nach dieſem Statut überwieſenen Entſcheidungen auszuſprechen;

d) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung zu prüfen und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen.

Zur Prüfung dieſer Rechnung und der dazu gehörigen Belege wählt die Kontrollkommiſſion jährlich aus ihrer Mitte einen Rechnungsreviſor. So lange der Bau der Bahn nicht beendet iſt, können auf gleiche Weiſe mehrere Rechnungsreviſoren ernannt werden.

Die Kontrollkommiſſion nimmt übrigens nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein beſtellt und verantwortlich bleibt, iſt aber zu Folgendem befugt:

e) ſie kann, unter Zuziehung des Spezial-Direktors oder eines Direktions-Mitgliedes, außergewöhnliche Kaſſenreviſionen bei den Kaſſirern oder Empfängern der Geſellſchaft durch Eins oder mehrere ihrer Mitglieder halten laſſen, wozu der Präſident und der Vize-Präſident von Amtswegen ohne weitern Beſchluß befugt ſind.

f) Der Präſident, ſowie auch der Vize-Präſident kann in den Büreaus der Direktion von deren Protokollen, Beſchlüſſen, Büchern und Dokumenten, ſowie von der Rechnungsführung und techniſchen Adminiſtration Kenntniß nehmen; auch kann die Kontrollkommiſſion mit einer Majorität von wenigſtens ſieben Stimmen noch Einem ſonſtigen Mitgliede die Befugniß zu einer ſolchen Kenntnißnahme während eines Jahres oder kürzerer Zeit beilegen.

g) Mit einer Majorität von wenigſtens ſechs Stimmen kann die Kontrollkommiſſion die Berufung einer außergewöhnlichen General-Verſammlung veranlaſſen, wenn ſie nothwendig erachtet, daß ohne Zeitverluſt eine der im Artikel 40. enthaltenen Beſtimmungen in Anwendung zu bringen ſei, oder daß bei einer außergewöhnlichen Veranlaſſung die Be-

wirkung eines Beſchluſſes der General-Verſammlung dringlich ſei.

h) Die Kontrollkommiſſion kann feſtſetzen, daß Arbeiten, deren Objekt fünf Tauſend Thaler Preußiſch Kourant oder acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant und Lieferungen von Materialien oder Utenſilien, deren Objekt zehn Tauſend Thaler Preußiſch Kourant oder ſiebenzehn Tauſend ſechshundert Gulden Niederländiſch Kourant überſteigt, nicht anders als durch öffentliche Verdingung beſchafft werden ſollen.

Die übrigen nicht in der gegenwärtigen Abtheilung enthaltenen Funktionen der Kontrollkommiſſion ſind in den Artikeln 30., 32., 33., 38., 39., 48., 49., 51., 52., 53., 54. und 76. angegeben.

Artikel 83. Die Rechnungsreviſoren erhalten für ihre Mühwaltung eine Entſchädigung, welche die Kontrollkommiſſion nicht über zweihundert fünfzig Thaler Preußiſch Kourant oder vierhundert vierzig Gulden Niederländiſch Kourant jährlich feſtzuſetzen hat.

Die Rechnungsreviſoren, der Präſident, der Vize-Präſident und das nach Artikel 82. f. zur Kenntnißnahme der Direktionsverwaltung etwa ernannte Mitglied entrichten für ihre Perſon kein Fahrgeld auf der Bahn.

Im Uebrigen fungiren die Mitglieder der Kontrollkommiſſion unentgeltlich, erhalten aber Erſatz der durch ihre Funktionen entſtehenden Reiſekoſten.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Artikel 84. Bis zur landesherrlichen Genehmigung des Königlich Preußiſchen und des Königlich Niederländiſchen Gouvernements wird die Verwaltung durch eine proviſoriſche Direktion und eine proviſoriſche Kontrollkommiſſion geführt.

Für die Bildung, Berathung und Beſchlüſſe dieſer proviſoriſchen Direktion gelten die in der erſten Abtheilung des dritten Titels und der dritten Abtheilung des vierten Titels enthaltenen Beſtimmungen.

Artikel 85. Außer der im Artikel 23. übertragenen Befugniß wird die proviſoriſche Direktion und nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Statuts auch die proviſoriſche Kontrollkommiſſion im Allgemeinen beauftragt, das Intereſſe der Geſellſchaft wahrzunehmen und insbeſondere autoriſirt:

a) alle Verhandlungen Behufs landesherrlicher Genehmigung des Statuts reſpektive Erlangung der Konzeſſion zu führen;
b) Verträge mit beſtehenden oder ſich bildenden Eiſenbahn-Geſellſchaften wegen des Anſchluſſes und wegen der Anlage und Benutzung gemeinſchaftlicher Bahnhöfe und Eiſenbahnſtrecken abzuſchließen, hierbei, ſoweit nöthig, die Genehmigung des betreffenden Gouvernements vorbehaltend;
c) Das zur Anlage und zum Bau der Eiſenbahn erforderliche Terrain zu erwerben;
d) Bis zu zwanzig Prozent des Nominal-Betrages des Aktien-Kapitals, unter Beachtung der betreffenden Beſtimmungen des Statuts einzuziehen;
e) Ueberhaupt den ſchnellen Angriff des Baues der Eiſenbahn vorzubereiten und auch zu dem Ende ſchon Verträge wegen Annahme von Technikern zu ſchließen;
f) Die General-Verſammlung nach Aachen oder nach Maſtricht zu berufen, inſofern dies nöthig erachtet wird.

Artikel 86. Sobald die landesherrliche Genehmigung des Statuts ſowohl der zu Aachen als der zu Maſtricht errichteten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft erfolgt iſt, fungiren die Direktion und die Kontrollkommiſſion nicht mehr als proviſoriſch, ſondern als definitiv. Die Dauer der Funktionen der Mitglieder der Direktion und der Kontrollkommiſſion rechnet dann von jener landesherrlichen Genehmigung an, ſo daß hinſichtlich der neuen Wahlen die Artikel 36. und 77. ſpäteſtens Ein Jahr nach der vorerwähnten Genehmigung in Anwendung kommen.

Artikel 87. Sollten vor der landesherrlichen Genehmigung des Statuts noch General-Verſammlungen ſtattfinden, ſo nehmen daran nur die Aktien-Zeichner, auf deren Namen die Zuſicherungsſcheine ausgeſtellt wurden, oder resp. deren Erben ſelbſt oder durch Bevollmächtigte Theil; indem bis zur landesherrlichen Genehmigung eine etwaige Uebertragung der Aktienzeichnung bei der Geſellſchaft unberückſichtigt bleibt.

Bei ſolchen General-Verſammlungen wird das Stimmrecht nicht nach Artikel 25., ſondern nach der Zahl der Aktien ausgeübt; die Beſchlüſſe ſowie etwaige Wahlen finden nach abſoluter Stimmenmehrheit ſtatt, und jeder Aktien-Zeichner, wenn auch nicht bei der Verſammlung gegenwärtig, wird durch die Entſcheidung der Stimmenmehrheit verpflichtet.

3. Folgt das von der zu Maſtricht domizilirten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft angenommene Statut.

Erſter Titel.

Bildung, Zweck und Kapital der Geſellſchaft, Rechnungslage und verſchiedene allgemeine Beſtimmungen.

Artikel 1. Nach den Beſtimmungen des Niederländiſchen Handelsgeſetzbuches Artikel 36. bis einſchließlich 56. konſtituirt ſich unter dem Namen:

„Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft"

eine anonyme Handelsgeſellſchaft, deren Wohnſitz Maſtricht iſt. Die Dauer derſelben wird vorläufig auf zweihundert Jahre feſtgeſetzt, vorbehaltlich der im Artikel 22. enthaltenen Beſtimmungen.

Artikel 2 Zweck der Geſellſchaft iſt, um in der im vierten Titel näher bezeichneten Gemeinſchaft mit der ebenfalls unter dem Namen „Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft" in Aachen domizilirten Geſellſchaft eine Eiſenbahn von Aachen, am Rheiniſchen Bahnhofe daſelbſt anfangend, über Laurensberg nach Maſtricht mit zwei Zweigbahnen, und zwar einer auf Preußiſchem Gebiete von Büſchgen bei Laurensberg bis in die Gegend von Kohlſcheid, und die andere auf Niederländiſchem Gebiete zur Verbindung mit dem Steinkohlenbergwerke zu Kirchrath zu erbauen und zu benutzen.

Artikel 3. Die Geſellſchaft kann nach vorgängigem Beſchluß der General-Verſammlung auch andere, als die im Artikel 2. bemerkten Zweigbahnen bauen und benutzen.

Artikel 4. Sie kann mit den Unternehmern von Eiſenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer Bahn ſtehen, Verträge wegen der gegenſeitigen Benutzung ſchließen, oder auch in ſolchen Eiſenbahnen ſich betheiligen.

Ferner kann ſie, unter Genehmigung der Regierung, für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zur Beſorgung der Perſonen und Güter von und nach den Stationsplätzen herſtellen.

Artikel 5. Endlich bezweckt die Geſellſchaft auch, in der im Artikel 2. bezeichneten Gemeinſchaft, die Uebernahme der Verwaltung und Nutznießung der dem Königlich Niederländiſchen Gouvernement gehörigen Steinkohlenwerke im Wurmrevier.

Artikel 6. In Gemäßheit des vierten Titels dieſes Statuts betheiligt die Geſellſchaft in ihrem Unternehmen die in Aachen

domizilirte Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft, und vereinbart mit derſelben eine gemeinſchaftliche Geſchäftsführung.

Artikel 7. Das Aktien-Kapital der Geſellſchaft beſteht aus dreizehn Tauſend ſieben hundert fünfzig auf den Inhaber lautenden Aktien, jede zu drei hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländiſch Kourant, alſo in vier Millionen achthundert vierzig Tauſend Gulden Niederländiſch Kourant, einſchließlich der zwölf Tauſend dreihundert dreißig Aktien, welche von der in Gemeinſchaft ſtehenden, zu Aachen unter gleicher Firma errichteten Geſellſchaft emittirt werden. Dieſe zwölf Tauſend dreihundert dreißig Aktien, jede zu zwei Hundert Thalern Preußiſch Kourant oder drei Hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländiſch Kourant, alſo zwei Millionen vier hundert ſechs und ſechszig Tauſend Thaler Preußiſch Kourant oder vier Millionen dreihundert vierzig Tauſend ein hundert ſechzig Gulden Niederländiſch Kourant betragend, gehören nach Titel vier ebenfalls zu der Unternehmung der zu Maſtricht errichteten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Artikel 8. Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen in Aachen, Berlin, Maſtricht und Amſterdam, ſo wie in den Städten, welche ſonſt zu dieſem Zwecke etwa von der Direktion bekannt gemacht werden, ſukzeſſive in Raten bis zu zwanzig Prozent nach den näheren Beſtimmungen der Direktion und zwar innerhalb einer Friſt, welche ſie durch eine, wenigſtens Einen Monat vorher zu erlaſſende öffentliche Aufforderung feſtſetzt. Bei den Zahlungen in Aachen, Berlin und anderen Preußiſchen Städten wird die Reduktion von Gulden in Thalern nach dem Verhältniſſe von drei hundert zwei und fünfzig Gulden für zwei hundert Thaler gemacht, in ſofern die Direktion bei Ausſchreibung der Einzahlung den Kours, nach welchem die Reduktion Statt haben ſoll, nicht beſonders feſtſetzt.

Artikel 9. Wer die Einzahlungen auf die Aktien nicht innerhalb der nach Artikel 8. beſtimmten Friſt leiſtet, hat eine Konventionalſtrafe von zehn Prozent der in Rückſtand gebliebenen Raten zum Vortheil der Geſellſchaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung, die Zahlung noch immer nicht erfolgt, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen, und die durch die Ratenzahlungen, ſowie durch die urſprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Anſprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine ſolche Erklärung erfolgt nach Beſchluß der Direktion durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An die Stelle der auf dieſe Art ausſcheidenden Aktionäre können von der Direktion neue Aktien-Zeichner zugelaſſen werden. Dieſelbe iſt auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebſt der Konventionalſtrafe gegen die erſten Aktien-Zeichner gerichtlich einzuklagen. Die in dieſem Artikel enthaltenen Beſtimmungen ſind nach den Vorſchriften des Artikels 43. des Handelsgeſetzbuches auszuführen.

Artikel 10. Ueber den Betrag der Aktie hinaus iſt der Aktionär, unter welcher Benennung es auch ſei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 9. vorgeſehenen Konventionalſtrafe ausgenommen.

Artikel 11. Die Aktiendokumente werden von zwei Direktions-Mitgliedern und dem Spezial-Direktor oder einem andern dazu von der Direktion beauftragten Beamten unterzeichnet.

Artikel 12. Der aus der Benutzung der Eiſenbahn und der Steinkohlenwerke ſich ergebende Reinertrag wird gegen die von der Direktion an die Aktionäre auszugebenden Dividendenſcheine jährlich ausbezahlt; jedoch ſoll für das erſte Jahr nach Ertheilung der Konzeſſion keine Dividendenzahlung angeordnet werden.

Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren vom Verfalltage angerechnet, nach vorhergegangener dreimaliger Aufforderung in Empfang genommen worden ſind, verfallen der Geſellſchaft, und die Direktion hat die Dividendenſcheine, deren Betrag der Geſellſchaft verfallen iſt, öffentlich für werthlos zu erklären.

Im Uebrigen erläßt die Direktion hinſichtlich der Ausgabe und der Bezahlung der Dividendenſcheine die erforderlichen Bekanntmachungen.

Artikel 13. Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Quittungsbogen, Aktien oder Dividendenſcheine mortifizirt werden, ſo erläßt die Direktion dreimal, in Zwiſchenräumen von wenigſtens vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung die Dokumente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und fertigt an deren Stelle andere aus, welche den angeblichen Eigenthümern der urſprünglichen Dokumente nur gegen eine während zwei Jahren zu leiſtende genügende Kaution übergeben werden.

Die Koſten dieſes Verfahrens fallen nicht der Geſellſchaft, ſondern den Betheiligten zur Laſt.

Artikel 14. Das nach Artikel 7. feſtgeſtellte Aktien=Kapital kann nur mit landesherrlicher Genehmigung in Folge des Beſchluſſes einer General=Verſammlung erhöht werden.

Artikel 15. Anleihen dürfen nur in Folge eines der Zuſtimmung der Regierung unterworfenen Beſchluſſes der General=Verſammlung kontrahirt werden.

Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Banquiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Artikel 16. Innerhalb der erſten drei Monate eines jeden Geſchäftsjahres wird eine Bilanz des Geſellſchaftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben, als: Verwaltungs= Unterhaltungs= und Betriebskoſten, einſchließlich der erforderlichen Beträge für Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials und die Einnahmen nach den verſchiedenen Hauptgattungen eingetheilt, aufgeführt ſind.

Außerdem bleibt vorbehalten, nach Beſchluß der General=Verſammlung aus dem Reinertrage eine angemeſſene Summe zur Bildung eines Reſerve=Fonds für außerordentliche und nicht vorherzuſehende Fälle zu beſtimmen.

Artikel 17. Jährlich ſollen in der General=Verſammlung die Reſultate der Rechnungsablagen und ein Bericht über den Zuſtand der Geſchäfte der Geſellſchaft mitgetheilt werden.

Die Reſultate und der Bericht werden, wenigſtens auszugsweiſe, veröffentlicht.

Artikel 18. Die Geſellſchaft löſt ſich auf, wenn ſich die in Aachen errichtete Aachen=Maſtrichter Eiſenbahn=Geſellſchaft in Folge der in Preußen geltenden geſetzlichen Vorſchriften auflöſen müßte.

Artikel 19. Vorbehaltlich der im vorigen Artikel enthaltenen Beſtimmung kann die Auflöſung der Geſellſchaft nur in einer für dieſen Zweck beſonders angekündigten General=Verſammlung mit einer Majorität von wenigſtens zwei Dritteln der in der Verſammlung vertretenen Stimmen, beſchloſſen werden.

Dieſer Beſchluß bedarf vor ſeiner Ausführung der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn dieſe erfolgt iſt, bekannt gemacht.

Artikel 20. Beſchlüſſe zu Abänderungen in dem Statut bedürfen zu ihrer Gültigkeit:

a) des Beitritts von wenigſtens zwei Dritteln der Stimmen,

welche in der General-Verſammlung an der Abſtimmung über den desfallſigen Beſchluß Theil nahmen;

b) der landesherrlichen Beſtätigung.

Außerdem hat die Direktion bei Berufung der General-Verſammlung, welche die beabſichtigten Abänderungen beſchließen ſoll, dieſe letzteren anzudeuten.

Artikel 21. Die in dieſem Statut vorgeſchriebenen oder vorgeſehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen ſind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Perſonen erlaſſen, wenn ſie in einem Maſtrichter und einem Amſterdamer Journal erſchienen ſind.

Artikel 22. Soweit nicht beſondere Feſtſetzungen in dieſem Statut oder in der landesherrlichen Konzeſſion über die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate enthalten ſind, beſtimmen ſich dieſelben in den Niederlanden nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften.

Artikel 23. Die von der, nach den tranſitoriſchen Beſtimmungen beſtehenden proviſoriſchen Direktion der Geſellſchaft unter Zuſtimmung der proviſoriſchen Kontrollkommiſſion, akzeptirten Bedingungen, welche die Staatsregierung bei Vollziehung der Konzeſſion vorſchreiben möchte, ſind für die Geſellſchaft bindend.

Zweiter Titel.

Die General-Verſammlung.

Artikel 24. Nur diejenigen Aktionäre ſind ſtimmberechtigt, welche fünf oder mehr nach Nummern bezeichnete Aktien nach den Büchern der Geſellſchaft wenigſtens während vier Wochen vor der General-Verſammlung beſitzen und kurz vor der Letztern den unveränderten Beſitz dieſer Aktien der Direktion nachweiſen. So lange nicht der ganze Nominal-Betrag der Aktien bezahlt iſt, wird der Uebertrag derſelben in den beiderlei Arten bewirkt, welche der Artikel 42. des Niederländiſchen Handelsgeſetzbuches vorſchreibt.

Zu dem Ende müſſen diejenigen Aktionäre, welche nach ſtattgefundenem Wechſel des Beſitzes das Stimmrecht in Anſpruch nehmen wollen, die Einſchreibung des Beſitzes in die Bücher der Geſellſchaft zeitig veranlaſſen; ſie erfolgt bei der Direktion auf ſchriftliches Erſuchen gegen Vorzeigung der Aktien oder eines genügenden Zeugniſſes über den Beſitz derſelben. Auf Verlangen

ertheilt die Direktion eine Beſcheinigung über die erfolgte Einſchreibung.

Der Nachweis über den Beſitz kurz vor der General-Verſammlung wird innerhalb der beiden letzten Tage vor derſelben ebenfalls entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein genügendes Zeugniß über deren Beſitz geliefert. Erforderlichen Falls erläßt die Direktion öffentlich nähere Beſtimmungen über die Ausſtellung dieſer Zeugniſſe und über die Anmeldungen zur Theilnahme an der General-Verſammlung.

Diejenigen Aktionäre, welche weniger als fünf Aktien beſitzen, übrigens aber dieſen Beſitz und die Dauer deſſelben nach den Vorſchriften dieſes Artikels nachweiſen, können ohne Stimmrecht für ihre eigenen Aktien an den Berathungen der General-Verſammlung Theil nehmen.

Für Aktien, auf welche fällige Ratenzahlungen rückſtändig ſind, findet jedoch kein Stimmrecht und auch keine Befugniß der Beſitzer zur Theilnahme an den Berathungen der General-Verſammlung ſtatt.

Artikel 25. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniſſe ausgeübt:

a) für fünf und unter zehn Aktien eine Stimme;
b) für zehn und unter zwanzig Aktien zwei Stimmen;
c) für zwanzig und unter dreißig Aktien drei Stimmen;
d) für dreißig und unter vierzig Aktien vier Stimmen;
e) für vierzig und unter fünfzig Aktien fünf Stimmen;
f) für fünfzig oder mehrere Aktien ſechs Stimmen.

Artikel 26. Die Mitglieder der Direktion und der Kontrollkommiſſion und die Beamten der Geſellſchaft können nicht als Bevollmächtigte für Aktionäre ſtimmen. Uebrigens können die Aktionäre ſich durch andere, welche nach Artikel 24. an der General-Verſammlung Theil nehmen dürfen, vertreten laſſen; die Handlungshäuſer aber auch durch ihre Prokuraträger; die Gemeinden und öffentlichen Inſtitute durch ihre Verwalter; die Minderjährigen durch ihre Vormünder; die Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht Aktionäre ſind.

Für mehr als fünfzig Stimmen kann ein Einzelner nicht Vollmachtträger in der General-Verſammlung ſein.

Artikel 27. Vorbehaltlich der in den Artikeln 19. und 20. enthaltenen Beſtimmungen, finden alle Beſchlüſſe und Wahlen der General-Verſammlung nach abſoluter Stimmenmehrheit ſtatt; ſind die Stimmen gleich, ſo entſcheidet der Vorſitzende.

Wer von den Aktionären bei der General-Verſammlung nicht erſcheint, oder nicht durch Bevollmächtigte ſich vertreten läßt, iſt deſſenungeachtet durch die Beſchlüſſe jener Verſammlung gebunden.

Artikel 28. Für alle Wahlen und Entſcheidungen über perſönliche Verhältniſſe findet geheimes Skrutinium ſtatt; alle übrigen Abſtimmungen in der General-Verſammlung geſchehen, auf die von dem Vorſitzenden zu ſtellenden Fragen, laut mit Ja oder Nein.

Artikel 29. Die General-Verſammlung tritt jährlich einmal regelmäßig zuſammen; ſie wird ſpäter die Epoche dieſes regelmäßigen Zuſammentritts auf den Vorſchlag der Direktion ſelbſt feſtſetzen. Außerdem finden außergewöhnliche General-Verſammlungen ſtatt, ſo oft dies von der Direktion für nöthig erachtet wird, ſowie auch in den durch Artikel 82. g. vorgeſehenen Fällen.

Die General-Verſammlungen werden von der Direktion öffentlich berufen wenigſtens vier Wochen vor dem Zuſammentritt.

Artikel 30. Den Vorſitz in der General-Verſammlung führt der Präſident resp. der Vize-Präſident der Kontrollkommiſſion oder, wenn Beide verhindert ſind, ein anderes von dieſer Kommiſſion beauftragtes Mitglied.

Die Verſammlung wählt ihren Protokollführer oder überträgt deſſen Ernennung dem Vorſitzenden.

Artikel 31. Das Protokoll wird von dem Vorſitzenden, dem Protokollführer und den gegenwärtigen Mitgliedern der Direktion unterſchrieben. Auf den Antrag von wenigſtens fünf ſtimmberechtigten Aktionären kann die General-Verſammlung aus ihrer Mitte auch drei bis ſechs Aktionäre zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

Artikel 32. Die Direktion iſt befugt, bis zu einer nächſten General-Verſammlung die Beſchlußnahme über diejenigen Anträge zu vertagen, welche nicht von ihr oder nicht von der Kontrollkommiſſion, ſondern von einzelnen Aktionären ausgehen und der Direktion nicht acht Tage vor der Verſammlung ſchriftlich mitgetheilt worden ſind.

Es kann in dieſem Falle die Verſammlung beſchließen, daß ſie ohne weitere Berufung an einem der nächſten drei Tage wieder zuſammentreten werde, um die Erklärungen der Direktion zu hören und desfalls Beſchluß zu faſſen.

Artikel 33. Die General-Verſammlung hat, jedoch ohne in die ſpezielle Geſchäfts-Verwaltung einzugreifen, über alle Anträge zu beſchließen, welche die Direktion oder die Kontrollkommiſſion oder nach Artikel 32. die Aktionäre an ſie ſtellen.

Die nicht in dieſem Titel bezeichneten Befugniſſe und Verrichtungen der General-Verſammlung ſind in den Artikeln 3., 14., 15., 16., 19., 20., 35., 37., 39., 40., 61., 62. u. 77. angegeben.

Artikel 34. Die General-Verſammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beſchlußnahmen innerhalb der Vorſchriften dieſes Statuts durch ein Reglement feſtſetzen, welches der Beſtätigung der Regierung unterworfen iſt.

Dritter Titel.

Die Verwaltung.

Erſte Abtheilung.

Die Direktion.

Artikel 35. Die Direktion beſteht aus fünf Mitgliedern, welche ihren Wohnſitz in Maſtricht haben müſſen.

Die Wahl der Direktions-Mitglieder erfolgt durch die General-Verſammlung.

Jedes Mitglied muß fünf Aktien der Geſellſchaft beſitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer in der von der Kontrollkommiſſion zu beſtimmenden Art und Weiſe deponirt werden.

Artikel 36. Die Dauer der Funktionen der Direktions-Mitglieder iſt fünf Jahr. Jährlich ſcheidet ein Mitglied aus; die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

Bis die Reihe des Ausſcheidens ſich gebildet hat, beſtimmt darüber das Loos.

Artikel 37. Wenn auf irgend eine Weiſe die Stelle eines Direktions-Mitgliedes vor dem regelmäßigen Ablaufe der Amtsdauer vakant wird, ſo erſetzt die nächſte General-Verſammlung dieſe Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen. Erachtet die Kontrollkommiſſion die Wiederbeſetzung der Stelle für dringend, ſo wird ſie von dieſer Kommiſſion vorläufig bis zu jener General-Verſammlung beſetzt.

Artikel 38. Kein Direktions-Mitglied darf in direkter oder indirekter Weiſe Bauten oder Lieferungsgeſchäfte für die Geſellſchaft unternehmen, oder ihr Banquier ſein.

In beſonderen Fällen kann die Kontrollkommiſſion von den vorſtehenden Verfügungen Ausnahmen geſtatten.

Artikel 39. Jedes Direktions-Mitglied kann, nachdem es brieflich zur Abgabe der geeigneten Erklärungen aufgefordert wor-

den iſt, durch die Kontrollkommiſſion vorläufig außer Funktion geſetzt werden, wenn ihrem desfallſigen Beſchluſſe wenigſtens ſechs ihrer Mitglieder beitreten.

Die Kontrollkommiſſion iſt dann verpflichtet, bei der nächſten General-Verſammlung auf die Entlaſſung dieſes Direktions-Mitgliedes anzutragen.

Wenn die Verſammlung dieſen Antrag verwirft, ſo iſt dadurch die vorläufige Suspenſion vom Dienſte von ſelbſt aufgehoben.

Artikel 40. Abgeſehen von den im vorigen Artikel enthaltenen Beſtimmungen iſt die General-Verſammlung berechtigt:

a) zu beſchließen, daß eine neue Wahl für ſämmtliche Direktions-Mitglieder ſtattfinden ſolle;

b) die Entlaſſung einzelner Direktions-Mitglieder auszuſprechen.

Artikel 41. Die Direktion erwählt jährlich aus ihrer Mitte einen Präſidenten und einen Vize-Präſidenten, welcher Letztere die Funktion des Erſtern in Verhinderungsfällen wahrnimmt.

Artikel 42. Die Direktion verſammelt ſich auf Berufung des Präſidenten oder des Spezial-Direktors, oder auch auf Verlangen von zwei Direktions-Mitgliedern.

In den Einladungen zu den Verſammlungen werden die zu berathenden Gegenſtände ſummariſch angegeben; ſolche, bei welchen dies unterlaſſen iſt, ſind bis zur nächſten Verſammlung zu vertagen, in ſofern dies von wenigſtens zwei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 43. Vorbehaltlich der im vierten Titel enthaltenen entgegenſtehenden Beſtimmungen müſſen wenigſtens drei Mitglieder zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe konkurriren. Die Stimmenmehrheit entſcheidet dabei, und wenn dieſe nicht erreichbar iſt, giebt die Stimme des Präſidenten den Ausſchlag. Ueber die Verſammlungen der Direktion wird Protokoll geführt, welches von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben iſt. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverſchiedenheit wird auf Verlangen motivirt ausgedrückt; die Minorität kann dies auch durch ein dem Protokolle beizufügendes Separatvotum thun.

Artikel 44. Zur Vereinfachung der Verwaltung können während der Bauzeit und auch, ſoweit es thunlich iſt, in der Folgezeit manche Funktionen der Direktion einzelnen Mitgliedern derſelben in der Art übertragen werden, daß alsdann die Beſchlüſſe oder Verfügungen des einzelnen Direktions-Mitgliedes als von der Direktion ausgehend zu betrachten ſind.

Artikel 45. Kein von der Direktion vollzogener Vertrag und keine von ihr ausgehende Kaſſen- und Fondsdiſpoſition iſt für die Geſellſchaft verbindlich, in ſofern die Verträge oder Ausfertigungen nicht unterzeichnet ſind von dem Spezial-Direktor oder einem andern ihn vertretenden Beamten, oder einem Direktions-Mitgliede, welches nach Artikel 44. den Auftrag erhalten hat, ohne Mitunterſchrift des Spezial-Direktors oder des ihn vertretenden Beamten verbindlich für die Geſellſchaft zu unterzeichnen.

Die alleinige Unterſchrift des Spezial-Direktors, des ihn vertretenden Beamten oder eines mit dem vorerwähnten Auftrage verſehenen Direktions-Mitgliedes ſoll ohne beſondere Vollmacht der Direktion nicht ausreichen, und es ſoll vielmehr die Unterſchrift von einem Direktions-Mitgliede noch hinzutreten müſſen, wenn Verträge vollzogen werden, deren Objekt die Summe von fünf Tauſend Thalern Preußiſch Kourant oder acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant überſteigt; wenn Hypotheken gelöſcht werden ſollen; endlich bei Fondsdiſpoſitionen, wenn ſolche die Summe von fünf Tauſend Thalern Preußiſch Kourant oder acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant, reſpektive nach Artikel 51. die Summe von zwei Tauſend fünf hundert Thalern Preußiſch Kourant oder vier Tauſend vier hundert Gulden Niederländiſch Kourant überſteigen.

Artikel 46. Die Direktion hat die obere Verwaltung der Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft innerhalb der durch das Statut gezogenen Gränzen und Formen. Die Direktion vertritt daher die Geſellſchaft in allen Verhandlungen und Verträgen mit Behörden oder dritten Perſonen, insbeſondere auch bei Vergleichen, Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Bewilligung und Löſchung von Hypotheken, ſowie bei allen Rechtsſtreitigkeiten oder ſonſtigen gerichtlichen Verhandlungen.

Artikel 47. Die Anſtellung und Entlaſſung der Beamten der Geſellſchaft, ſowie die Feſtſtellung ihrer Beſoldung gehen von der Direktion aus. Sie iſt jedoch nicht zur Abſchließung von Verträgen befugt, durch welche ſie Perſonen für den Dienſt der Geſellſchaft auf längere Zeit als zehn Jahre anſtellen oder Penſionen zur Laſt der Geſellſchaft gewähren würde.

Artikel 48. Ohne Genehmigung der Kontrollkommiſſion iſt die Direktion nicht befugt, über nachſtehende Gegenſtände Beſchlüſſe auszuführen oder Verträge definitiv abzuſchließen, nämlich:

a) Die Anſtellung des Spezial-Direktors, der etwaigen Stell-

vertreter deſſelben und aller Beamten oder Hülfsarbeiter, welche für längere Zeit als fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Beſoldung mehr als fünf hundert Thaler Preußiſch Kourant oder acht hundert achtzig Gulden Niederländiſch Kourant beträgt;

b) Kauf und Veräußerung von Immobilien, mit Ausnahme der zum Zwecke der Bahnanlage und aller dabei erforderlichen Arbeiten und Materialien zu erwerbenden und reſp. erworbenen und ſpäter zu jenem Zwecke nicht mehr erforderlichen Immobilien;

c) Feſtſetzung des Eiſenbahntarifs;

d) Vereinbarung mit Unternehmern von Eiſenbahnen nach Maaßgabe des Artikels 4.;

e) Die Bewilligung von Hypotheken.

Artikel 49. Die Direktions-Mitglieder erhalten außer dem Erſatze für Reiſekoſten oder andere durch ihre Funktionen entſtandenen Auslagen eine Entſchädigung für ihre Mühwaltung.

Zuvörderſt erhalten dieſe Entſchädigung diejenigen Direktions-Mitglieder, welche nach Artikel 44. vorzugsweiſe ihre Zeit und ihre Thätigkeit dem geſellſchaftlichen Intereſſe widmen, dergeſtalt, daß bis zu drei Viertel des Geſammtbetrages der Entſchädigung dieſen Mitgliedern zugetheilt werden kann, ſodann wird ſie im Uebrigen nach der Theilnahme an den Direktionsſitzungen normirt, wobei die Theilnahme, wenn ſie eine Reiſe des Direktions-Mitgliedes von wenigſtens einer Meile von ſeinem Wohnſitze erheiſcht, als doppelt veranſchlagt wird.

Nach vorſtehenden Grundſätzen hat die Kontrollkommiſſion die jedem Direktions-Mitgliede gebührende Entſchädigung näher feſtzuſetzen und hierfür die im Artikel 74. bezeichneten Beträge zu verwenden.

Die Direktions-Mitglieder entrichten für ihre Perſon kein Fahrgeld auf der Bahn.

Zweite Abtheilung.

Die Kontroll-Kommiſſion.

Artikel 50. In Gemeinſchaft mit der zu Aachen errichteten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft wird eine aus zehn Mitgliedern beſtehende Kontrollkommiſſion jährlich von der General-Verſammlung erwählt, über deren Zuſammenſetzung und

Funktionen die vierte Abtheilung des vierten Titels die näheren Beſtimmungen enthält.

Dritte Abtheilung.

Die Beamten, Angeſtellten und Techniker der Geſellſchaft.

Artikel 51. Als erſter Verwaltungsbeamte zur Führung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angeſtellt, welcher bei derſelben eine berathende Stimme hat, und insbeſondere auch bei der Anſtellung der übrigen Geſellſchaftsbeamten, Techniker und des Dienſtperſonals vorgängig zu hören iſt.

Der Spezial-Direktor unterzeichnet, vorbehaltlich der im Artikel 45. enthaltenen Beſtimmungen, Namens der Direktion, ohne daß es der Mitunterſchrift eines Direktions-Mitgliedes bedürfte, für die laufenden Geſchäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beſchlüſſe, oder abgeſchloſſenen Verträge zu betrachten ſind; doch ſoll ſeine Unterſchrift bei Verfügungen über die Fonds der Geſellſchaft, oder für Rechnung der letztern auf Banquiers oder auf Namen lautenden Schuldtiteln allein nicht ausreichen, wenn die Summe zwei Tauſend fünf hundert Thaler Preußiſch Kourant oder vier Tauſend vier hundert Gulden Niederländiſch Kourant überſteigt. Die Kontroll-kommiſſion kann dieſe Summe, wenn wenigſtens ſieben ihrer Mitglieder beiſtimmen, auf fünf Tauſend Thaler Preußiſch Kourant oder acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant feſtſtellen.

Der Spezial-Direktor hat eine nicht unter fünf Tauſend Thaler Preußiſch Kourant, oder acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant betragende Kaution zu leiſten. Seine Beſoldung ſoll von dem Zeitpunkte der Dividendenvertheilung an, zum Theil in einer Tantième vom Reinertrage beſtehen.

Artikel 52. Es können Stellvertreter des Spezial-Direktors angeſtellt, oder auch andere Beamten zeitweiſe mit ſeinen Funktionen beauftragt werden.

Artikel 53. Der Spezial-Direktor und ſeine Stellvertreter dürfen keine Handelsgeſchäfte betreiben, keine ihnen nicht durch das Geſetz gebotenen Funktionen in der Kommunalverwaltung wahrnehmen und nicht an der Verwaltung von andern Korporationen, Inſtituten und anonymen Geſellſchaften Theil nehmen,

als wenn es vorgängig von der Direktion und von der Kontrollkommiſſion genehmigt wird.

Artikel 54. Die Direktion wird ſuchen, den Artikel 54. des Statuts der zu Aachen domizilirten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft durch die Aufnahme geeigneter Beſtimmungen in die, durch den erwähnten Artikel vorgeſehenen Verträge auch in den Niederlanden zur Ausführung zu bringen. Der beſagte Artikel 54. des Statuts der zu Aachen domizilirten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft lautet wie folgt:

„Welches auch die Beſtimmungen der Verträge über die Anſtellung des Spezial-Direktors, ſeiner Stellvertreter, der obern Techniker, der Kondukteure einzelner Bauſektionen und einzelner großen Bauten und der Chefs oder Vorſteher der Hauptabtheilungen der Betriebsverwaltung und der Bahnunterhaltung ſein mögen, ſo verbleibt der Direktion das Recht, jeden der genannten Beamten oder Techniker wegen Dienſtvergehen, Fahrläſſigkeit oder aus moraliſchen Gründen vermittelſt eines, nach Artikel 73. gefaßten Beſchluſſes vorläufig vom Dienſte zu ſuspendiren, auch auf die Entlaſſung bei der Kontrollkommiſſion anzutragen.

Die Entlaſſung kann ſodann von der Kontrollkommiſſion mit keiner geringeren Majorität, als wenigſtens ſieben Stimmen ausgeſprochen werden. Vor dieſem Ausſpruche wird der betreffende Beamte oder Techniker, inſofern er ſich nicht entfernt hat, zur ſchriftlichen oder mündlichen Vertheidigung vor der Kontrollkommiſſion aufgefordert.

Die von der letztern ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung eines Beamten oder Technikers hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft für Beſoldung, Antheil am Reinertrag, Entſchädigungen, Gratifikationen oder ſonſtige Vortheile von ſelbſt erlöſchen.“

Artikel 55. Die Direktion wird in gleicher Weiſe, wie ſolches im vorigen Artikel bemerkt iſt, den Artikel 55. des Statuts der zu Aachen domizilirten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft auszuführen ſuchen. Dieſer Artikel lautet wie folgt:

„Alle übrigen auf Jahrgehalt und vertragsmäßig angeſtellten Beamten, Techniker und Hülfsarbeiter der Geſellſchaft ſind, in ſofern die Verträge nicht beſondere Beſtimmungen über Suspenſion vom Dienſte und über Entlaſſung aus demſelben enthalten, ebenfalls den im Artikel 54. enthaltenen Beſtimmungen unterworfen, mit der Modifikation, daß das Recht vom Dienſte zu

ſuspendiren, dem einſchlägigen höheren Beamten oder Techniker zuſteht, und daß das Recht, die Entlaſſung auszuſprechen, von der Direktion in der Art ausgeübt wird, wie ſolches im Artikel 73. angegeben iſt."

Vierter Titel.

Beſtimmungen über die gemeinſchaftlichen Verhältniſſe, in welchen die beiden zu Aachen und Maſtricht unter dem Namen „Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft" errichteten Geſellſchaften miteinander ſtehen.

Erſte Abtheilung.

Beſtimmungen in Beziehung auf den erſten Titel.

Artikel 56. Die beiden Geſellſchaften ſind für die in den Artikeln 2. bis einſchließlich 5. bezeichneten Zwecke gegründet, und betreiben dieſe gemeinſchaftlich, ſo wie ſolches in gegenwärtigem Titel feſtgeſetzt iſt. Die Rechtskraft der Beſtimmungen deſſelben iſt daran geknüpft, daß das von der zu Aachen domizilirten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft beſchloſſene Statut, welches dem gegenwärtigen beigeheftet iſt, vom Königlich Preußiſchen Gouvernement genehmigt wird, vorbehaltlich der nach Artikel 23. etwa zu akzeptirenden Aenderungen.

Artikel 57. Die Kapitale beider Geſellſchaften werden zuſammen zu denſelben Zwecken verwendet, ſo daß der Antheil jeder Aktie der beiden Geſellſchaften an dem gemeinſchaftlichen Unternehmen gleich iſt. Zu dem Ende iſt bei Gründung beider Geſellſchaften der Betrag einer Aktie von drei hundert zwei und fünfzig Gulden Niederländiſch Kourant mit zwei hundert Thalern Preußiſch Kourant nach einem Normalkurſe, gleich berechnet worden.

Artikel 58. Nach dem im vorigen Artikel feſtgeſetzten Verhältniß iſt die Eine Geſellſchaft in den Vortheilen, welche die Andere erwirbt, betheiligt; eben ſo verhält es ſich mit den Nachtheilen, welche die Eine oder die Andere Geſellſchaft erleidet.

Artikel 59. Die nach Artikel 8. zu machenden Einzahlungen der Aktionäre ſollen von jeder Direktion zu gleicher Zeit und in gleichmäßigem Prozentbetrage eingefordert werden.

Artikel 60. Zum Artikel 16 wird beſtimmt, daß die Aus-

gaben ſowohl wie die Einnahmen beider Geſellſchaften zuſammengerechnet werden, ſo daß für dieſelben nur Eine Bilanz aufgeſtellt wird.

Zweite Abtheilung.

Beſtimmungen zum zweiten Titel hinſichtlich der General-Verſammlung.

Artikel 61. Die General-Verſammlungen beider Geſellſchaften ſollen gemeinſchaftlich gehalten werden, dergeſtalt, daß daran ihre beiderſeitigen Aktionäre mit den in beiden Statuten gleichmäßig feſtgeſetzten Rechten und Pflichten Theil nehmen.

Die Beſchlüſſe, Wahlen und Entſcheidungen dieſer gemeinſchaftlichen General-Verſammlungen ſind gleich verbindlich für die Aktionäre beider Geſellſchaften.

Artikel 62. Die General-Verſammlungen werden abwechſelnd in Aachen und Maſtricht gehalten.

Von dieſer Regel können Ausnahmen ſtattfinden, wenn ſolche von den Direktionen beider Geſellſchaften mit einer Majorität von wenigſtens ſieben Direktions-Mitgliedern beſchloſſen werden.

Dritte Abtheilung.

Beſtimmungen zur erſten und dritten Abtheilung des dritten Titels, die gemeinſchaftlichen Beziehungen der Direktionen beider Geſellſchaften betreffend.

Artikel 63. Die Direktionen beider Geſellſchaften treten als gemeinſchaftliche Direktion für diejenigen Gegenſtände zuſammen, die ihrem Beſchluſſe nach dieſem Statut vorbehalten ſind. Die nach den Beſtimmungen deſſelben der gemeinſchaftlichen Direktion nicht überwieſenen Verwaltungsgegenſtände gehören zum Reſſort derjenigen Direktion, welche in dem Landesgebiete, wo jene vorkommen, domizilirt iſt.

Artikel 64. Beſchlüſſe der gemeinſchaftlichen Direktion können in zweierlei Weiſe bewirkt werden, und zwar:

a) Durch Zuſtimmung der Direktion der Einen Geſellſchaft zu den Beſchlüſſen der Direktion der Andern Geſellſchaft.

b) Durch Plenar-Verſammlungen, an welchen die Direktions-Mitglieder beider Geſellſchaften Theil nehmen.

Artikel 65. Die Plenar-Verſammlungen werden abwechſelnd in Aachen und Maſtricht gehalten. Den Vorſitz führt der

Präſident reſpektive der Vize⸗Präſident derjenigen Direktion, in deren Wohnſitz die Verſammlung ſtattfindet. Ausnahmen hinſichtlich des Wechſels des Ortes der Verſammlungen können eintreten, wenn die Präſidenten der beiden Direktionen darüber einverſtanden ſind.

Artikel 66. Die Plenar⸗Verſammlungen können von dem Präſidenten der Direktion ſowohl der Einen wie der Andern Geſellſchaft und auch von dem Spezial⸗Direktor berufen werden. In den Einladungen zu den Verſammlungen werden die zu berathenden Gegenſtände ſummariſch angegeben; ſolche, bei welchen dies unterlaſſen iſt, ſind bis zur nächſten Verſammlung zu vertagen, in ſofern dies von wenigſtens drei Mitgliedern verlangt wird.

Artikel 67. Vorbehaltlich der in den Artikeln 62., 69., 70. und 73. enthaltenen Beſtimmungen iſt zur Gültigkeit der Beſchlüſſe der Plenar⸗Verſammlungen erforderlich:

a) Die Anweſenheit von wenigſtens fünf Direktions⸗Mitgliedern von beiden Geſellſchaften, ohne Rückſicht darauf, wie viele von jeder gegenwärtig ſind.

b) Daß den Beſchlüſſen Mitglieder der beiden Direktionen beiſtimmen, ohne Rückſicht auf das gegenſeitige Verhältniß der Zahl dieſer Mitglieder.

Im Uebrigen gelten für die Berathungen und Beſchlußnahmen der Plenar⸗Verſammlungen die Beſtimmungen des Artikels 43.

Artikel 68. Der gemeinſchaftlichen Direktion wird vorbehalten, über folgende Gegenſtände zu beſchließen, bevor ſolche von einer der Direktionen beider Geſellſchaften zur Ausführung gebracht werden dürfen:

a) Die Einzahlungen auf Aktien und die dieſerhalb vorbehaltenen nähern Beſtimmungen nach Artikel 8.;

b) Die Ausgabe und die Bezahlung der Dividendenſcheine und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen nach Artikel 12.;

c) Die Berufung von General⸗Verſammlungen und die Feſtſtellung der ihnen Seitens der Direktion zu machenden Vorſchläge;

d) Die Feſtſtellung der Bilanz nach Artikel 16.;

e) Die Feſtſtellung des im Artikel 17. bezeichneten Berichtes;

f) Die Feſtſtellung der im Artikel 24. vorbehaltenen nähern Beſtimmungen hinſichtlich der Theilnahme an der General⸗Verſammlung;

g) Die Annahme und Entlaſſung der Beamten, Angeſtellten und Techniker, die auf längere Zeit als Einen Monat angenommen werden ſollen, reſpektive angenommen waren;

h) Die im Artikel 48. bezeichneten Gegenſtände;

i) Die Ausführung von Bauten und die allgemeinen Grundſätze, nach welchen dieſelben ausgeführt werden ſollen;

k) Die Einrichtung des Eiſenbahn-Betriebs;

l) Die Anſchaffung des Eiſenbahn-Betriebs-Materials;

m) Die Annahme der Banquiers der Geſellſchaft, ſo wie der Belauf des ihnen zu gewährenden oder von ihnen zu nehmenden Kredits;

n) Die Grundſätze des Betriebs und der Verwaltung der im Artikel 5. bezeichneten Steinkohlenwerke.

Artikel 69. Nachdem über die im vorigen Artikel bezeichneten Gegenſtände von der gemeinſchaftlichen Direktion beſchloſſen worden iſt, wird die weitere Ausführung der Beſchlüſſe auf Preußiſchem Gebiete der Direktion zu Maſtricht überlaſſen. Ausnahmen von dieſer Regel, ſo wie auch beſondere Beſtimmungen über ſolche Geſchäftsgegenſtände, welche nicht nach der Landesgebietsverſchiedenheit zu trennen ſind, kann die gemeinſchaftliche Direktion, mit Beiſtimmung von wenigſtens ſieben Mitgliedern, beſchließen.

Artikel 70. Der gemeinſchaftlichen Direktion wird die im Artikel 44. bezeichnete Uebertragung beſonderer Funktionen an einzelne Direktions-Mitglieder vorbehalten.

Einer ſolchen Uebertragung müſſen wenigſtens ſieben Direktions-Mitglieder beiſtimmen.

Es können, mit Beiſtimmung von wenigſtens acht Direktions-Mitgliedern, auch die im Artikel 88. sub c, g, h, i, k der gemeinſchaftlichen Direktion vorbehaltenen Beſchlüſſe einem einzelnen Mitgliede oder auch der Direktion einer der beiden Geſellſchaften übertragen werden.

Artikel 71. Jede Uebertragung beſonderer Funktionen an ein einzelnes Direktions-Mitglied oder an eine einzelne Direktion der beiden Geſellſchaften kann von der gemeinſchaftlichen Direktion allzeit durch einen, nach Artikel 67. gefaßten Beſchluß widerrufen werden.

Artikel 72. Zum Artikel 51. wird beſtimmt, daß der Spezial-Direktor für beide Geſellſchaften angeſtellt wird, und folglich bei den beiderſeitigen Direktionen fungirt, und daß er in einer

der beiden Städte Aachen und Maſtricht ſein geſetzliches Domizil, jedoch in der andern ein gewähltes zur Ausübung ſeiner Funktionen haben ſoll.

Dieſe Beſtimmung iſt auf die, nach Artikel 52. etwa anzuſtellenden Stellvertreter des Spezial-Direktors anwendbar.

Artikel 73. Der im Artikel 54. vorgeſehene Beſchluß kann nur in einer Plenar-Verſammlung mit Beiſtimmung von wenigſtens ſieben Direktions-Mitgliedern gefaßt werden.

Dieſe Beſtimmung gilt auch für den im Artikel 55. vorgeſehenen Beſchluß der Direktion.

Artikel 74. Die im Artikel 49. vorbehaltene Entſchädigung wird für die Direktions-Mitglieder der beiden Geſellſchaften zuſammen auf zwei Tauſend Thaler Preußiſch Kourant oder drei Tauſend fünf Hundert zwanzig Gulden Niederländiſch Kourant jährlich bis zum Schluſſe des erſten Kalenderjahres nach Eröffnung des Betriebes der Bahn von Aachen nach Maſtricht, hierauf während der folgenden vier Jahre auf zwei Prozent und ſpäter auf ein Prozent vom Geſammt-Betrage der Dividenden beider Geſellſchaften feſtgeſetzt.

Artikel 75. Die Direktionen beider Geſellſchaften werden fortwährend ſich gegenſeitig die von ihnen gefaßten Beſchlüſſe und die Protokolle ihrer Verſammlungen mittheilen.

Jedes Direktions-Mitglied der beiden Geſellſchaften kann, wenn es auch nicht nach Artikel 44. und 70. beſondere Aufträge erhalten hat, von allen Verwaltungsgegenſtänden der einen, wie der andern Geſellſchaft Kenntniß nehmen.

Artikel 76. Wenn die gemeinſchaftliche Direktion nicht zu ſtatutenmäßigen Beſchlüſſen gelangen kann, oder wenn zwiſchen den Direktionen beider Geſellſchaften Zwieſpalt entſteht, ſo wird der Kontrollkommiſſion die Entſcheidung in einer Verſammlung übertragen, in welcher wenigſtens ſieben ihrer Mitglieder gegenwärtig ſein müſſen.

Vierte Abtheilung.

Beſtimmungen über die Kontrollkommiſſion; zur zweiten Abtheilung des dritten Titels.

Artikel 77. Für beide Geſellſchaften ſoll nur Eine Kontrollkommiſſion fungiren, die jährlich von der General-Verſammlung gewählt wird.

Dieſe Kommiſſion beſteht aus einem Präſidenten, einem Vize-Präſidenten und acht andern Mitgliedern, alſo im Ganzen aus

zehn Mitgliedern, von welchen wenigſtens zwei und höchſtens drei aus den Bewohnern von Aachen oder Burtſcheid, wenigſtens zwei und höchſtens drei aus den Bewohnern von Maſtricht und die übrigen Mitglieder aus andern Orten des Herzogthums Limburg und des Regierungsbezirks Aachen zu wählen ſind.

Nach Beendigung der Wahl der zehn Mitglieder wählt die General-Verſammlung aus den zu Maſtricht und zu Aachen oder Burtſcheid wohnenden den Präſidenten und den Vize-Präſidenten, und zwar dergeſtalt, daß der Wohnort des Präſidenten ſowohl, wie des Vize-Präſidenten jährlich zwiſchen Maſtricht und Aachen oder Burtſcheid wechſelt, und daß die beiden Präſidenten nicht an einem und dem nämlichen Orte wohnen.

Die Mitglieder der Kontrollkommiſſion müſſen fünf Aktien der einen oder der andern Geſellſchaft beſitzen oder erwerben; dieſe Aktien werden während der Amtsdauer bei der Direktion Einer der beiden Geſellſchaften deponirt.

Artikel 78. Die Kontrollkommiſſion wird durch den Präſidenten oder in deſſen Verhinderung durch den Vize-Präſidenten berufen, wenn einer von beiden die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieſe von wenigſtens vier Mitgliedern ſchriftlich verlangt wird, oder wenn die Direktion darauf anträgt.

Die Berufung erfolgt mindeſtens ſechs Tage vor dem beabſichtigten Zuſammentritt. In dem Berufungsſchreiben werden, ſo viel nöthig, die Gegenſtände der Berathung im Allgemeinen angegeben.

Artikel 79. Zur Faſſung gültiger Beſchlüſſe müſſen, vorbehaltlich der in den Artikeln 39., 51., 54., 76., 82. f, g, enthaltenen Beſtimmungen, wenigſtens fünf Mitglieder verſammelt ſein. Die Beſchlüſſe und Wahlen finden unter dem vorſtehend bemerkten Vorbehalte nach abſoluter Stimmenmehrheit der Anweſenden Statt. Iſt nicht dieſe, ſondern nur Stimmengleichheit erreichbar, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden.

Artikel 80. Bei jeder Verſammlung der Kontrollkommiſſion wählt dieſelbe zuvörderſt aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Die Protokolle ſind von den anweſenden Mitgliedern zu unterſchreiben.

Der Vorſitzende der Kontrollkommiſſion leitet die Verhandlungen.

Artikel 81. Die Verſammlungen der Kontrollkommiſſion finden abwechſelnd in Aachen und Maſtricht ſtatt.

Ausnahmen von dieſer Regel ſind ſtatthaft, wenn der Präſident und Vize-Präſident darüber einverſtanden ſind.

Artikel 82. Die Kontrollkommiſſion iſt verpflichtet:

a) Die von den Beamten der Geſellſchaft zu leiſtenden Kautionen auf den Antrag der Direktion oder nach eigenem Ermeſſen feſtzuſtellen;

b) über alle Anträge der Direktion Beſchluß zu faſſen;

c) die ihr nach dieſem Statut überwieſenen Entſcheidungen auszuſprechen;

d) die von der Direktion jährlich vorzulegende Rechnung zu prüfen und nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit Decharge zu ertheilen.

Zur Prüfung dieſer Rechnung und der dazu gehörigen Belege wählt die Kontrollkommiſſion jährlich aus ihrer Mitte einen Rechnungsreviſor.

So lange der Bau der Bahn nicht beendet iſt, können auf gleiche Weiſe mehre Rechnungsreviſoren ernannt werden.

Die Kontrollkommiſſion nimmt übrigens nicht Theil an der ausführenden Verwaltung, für welche die Direktion allein beſtellt und verantwortlich bleibt, iſt aber zu Folgendem befugt:

e) Sie kann unter Zuziehung des Spezial-Direktors oder eines Direktions-Mitgliedes, außergewöhnliche Kaſſenreviſionen bei den Kaſſirern oder Empfängern der Geſellſchaft durch Eins oder mehrere ihrer Mitglieder halten laſſen, wozu der Präſident und der Vize-Präſident von Amtswegen ohne weiteren Beſchluß befugt ſind.

f) Der Präſident, ſowie auch der Vize-Präſident kann in den Büreaus der Direktion von deren Protokollen, Beſchlüſſen, Büchern und Dokumenten, ſowie von der Rechnungsführung und techniſchen Adminiſtration Kenntniß nehmen; auch kann die Kontrollkommiſſion mit einer Majorität von wenigſtens ſieben Stimmen noch Einem ſonſtigen Mitgliede die Befugniß zu einer ſolchen Kenntnißnahme während eines Jahres oder kürzerer Zeit beilegen.

g) Mit einer Majorität von wenigſtens ſechs Stimmen kann die Kontrollkommiſſion die Berufung einer außergewöhnlichen General-Verſammlung veranlaſſen, wenn ſie nothwendig erachtet, daß ohne Zeitverluſt eine der im Artikel 40. enthaltenen Beſtimmungen in Anwendung zu bringen ſei, oder daß bei einer außergewöhnlichen Veranlaſſung die Bewirkung eines Beſchluſſes der General-Verſammlung dringlich ſei;

h) Die Kontrollkommiſſion kann feſtſetzen, daß Arbeiten, deren

Objekt acht Tauſend acht hundert Gulden Niederländiſch Kourant oder fünf Tauſend Thaler Preußiſch Kourant, und Lieferungen von Materialien oder Utenſilien, deren Objekt ſiebenzehn Tauſend ſechshundert Gulden Niederländiſch Kourant oder zehn Tauſend Thaler Preußiſch Kourant überſteigt, nicht anders als durch öffentliche Verdingung beſchafft werden ſollen.

Die übrigen nicht in der gegenwärtigen Abtheilung enthaltenen Funktionen der Kontrollkommiſſion ſind in den Artikeln 30., 32., 33., 35., 37., 38., 39., 48., 49., 51., 52., 53., 54. und 76. angegeben.

Artikel 83. Die Rechnungsreviſoren erhalten für ihre Mühwaltung eine Entſchädigung, welche die Kontrollkommiſſion nicht über zwei hundert fünfzig Thaler Preußiſch Kourant oder vierhundert vierzig Gulden Niederländiſch Kourant jährlich feſtzuſetzen hat.

Die Rechnungsreviſoren, der Präſident, der Vize-Präſident und das nach Artikel 82. f. zur Kenntnißnahme der Direktionsverwaltung etwa ernannte Mitglied entrichten für ihre Perſon kein Fahrgeld auf der Bahn.

Im Uebrigen fungiren die Mitglieder der Kontrollkommiſſion unentgeltlich, erhalten aber Erſatz der durch ihre Funktionen entſtehenden Reiſekoſten.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Artikel 84. Bis zur landesherrlichen Genehmigung des Königlich Preußiſchen und des Königlich Niederländiſchen Gouvernements wird die Verwaltung durch eine proviſoriſche Direktion und eine proviſoriſche Kontrollkommiſſion geführt.

Für die Bildung, Berathung und Beſchlüſſe dieſer proviſoriſchen Direktion gelten die in der erſten Abtheilung des dritten Titels und der dritten Abtheilung des vierten Titels enthaltenen Beſtimmungen.

In gleicher Weiſe gelten für die proviſoriſche Kontrollkommiſſion die Beſtimmungen der zweiten Abtheilung des dritten Titels und die vierte Abtheilung des vierten Titels.

Artikel 85. Außer der im Artikel 23. übertragenen Befugniß wird die proviſoriſche Direktion und nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Statuts auch die proviſoriſche Kontrollkommiſſion im Allgemeinen beauftragt, das Intereſſe der Geſellſchaft wahrzunehmen, und insbeſondere autoriſirt:

a) alle Verhandlungen Behufs landesherrlicher Genehmigung des Statuts reſpektive Erlangung der Konzeſſion zu führen;

b) Verträge mit beſtehenden oder ſich bildenden Eiſenbahn-Geſellſchaften wegen des Anſchluſſes und wegen der Anlage und Benutzung gemeinſchaftlicher Bahnhöfe und Eiſenbahnſtrekken abzuſchließen, hierbei, ſoweit nöthig, die Genehmigung des betreffenden Gouvernements vorbehaltend;

c) Das zur Anlage und zum Bau der Eiſenbahn erforderliche Terrain zu erwerben;

d) Bis zu zwanzig Prozent des Nominal-Betrages des Aktien-Kapitals, unter Beachtung der betreffenden Beſtimmungen des Statuts einzuziehen;

e) Ueberhaupt den ſchnellen Angriff des Baues der Eiſenbahn vorzubereiten und auch zu dem Ende ſchon Verträge wegen Annahme von Technikern zu ſchließen;

f) Die General-Verſammlung nach Aachen oder nach Maſtricht zu berufen, inſofern dies nöthig erachtet wird.

Artikel 86. Sobald die landesherrliche Genehmigung des Statuts ſowohl der zu Aachen als der zu Maſtricht errichteten Aachen-Maſtrichter Eiſenbahn-Geſellſchaft erfolgt iſt, fungiren die Direktion und die Kontrollkommiſſion nicht mehr als proviſoriſch, ſondern als definitiv. Die Dauer der Funktionen der Mitglieder der Direktion und der Kontrollkommiſſion rechnet dann von jener landesherrlichen Genehmigung an, ſo daß hinſichtlich der neuen Wahlen die Artikel 36. und 77. ſpäteſtens Ein Jahr nach der vorerwähnten Genehmigung in Anwendung kommen.

Artikel 87. Sollten vor der landesherrlichen Genehmigung des Statuts noch General-Verſammlungen ſtattfinden, ſo nehmen daran nur die Aktien-Zeichner, auf deren Namen die Zuſicherungsſcheine ausgeſtellt wurden, oder resp. deren Erben, ſelbſt oder durch Bevollmächtigte Theil; indem bis zur landesherrlichen Genehmigung eine etwaige Uebertragung der Aktienzeichnung bei der Geſellſchaft unberückſichtigt bleibt.

Bei ſolchen General-Verſammlungen wird das Stimmrecht nicht nach Artikel 25., ſondern nach der Zahl der Aktien ausgeübt; die Beſchlüſſe, ſowie etwaige Wahlen, finden nach abſoluter Stimmenmehrheit ſtatt, und jeder Aktien-Zeichner, wenn auch nicht bei der Verſammlung gegenwärtig, wird durch die Entſcheidung der Stimmenmehrheit verpflichtet.

(G. S. 1846. Nr. 2678. S. 29.)

XXIII. Stargard-Poſener Eiſenbahn.

1. Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Stargard-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft, vom 4. März 1846, nebſt den Statuten vom 27. Oktober 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem für die Anlage und den Betrieb einer Eiſenbahn zwiſchen den Städten (Pommerſch-) Stargard und Poſen unter dem Namen:

„Stargard-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft"

eine Aktien-Geſellſchaft mit einem vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommenen Grund-Kapitale gebildet worden iſt, wollen Wir zur Ausführung der vorbezeichneten Eiſenbahn, welche von Stargard die Richtung auf Arnswalde, Woldenberg einſchlagen, zwiſchen Drieſen und Filehne die Netze und bei Wronke die Warthe überſchreiten, und bei Samter vorbei nach Poſen geführt werden ſoll, hiemit Unſere landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung ertheilen,

1) daß die Bahn nach den Anordnungen Unſeres Finanzminiſters bei Stargard an die Berlin-Stettin-Stargarder Eiſenbahn unmittelbar anzuſchließen, und im Falle der Ausführung einer Eiſenbahn von Poſen nach Schleſien bei Poſen auch mit der ebengedachten Bahn in unmittelbare Verbindung zu bringen iſt,

und

2) daß dem Staate die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifs, ſowohl für die Perſonen- als für die Güterbeförderung, ſowie jeder Abänderung dieſer Tarife, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten bleibt.

Auch wollen Wir das Uns vorgelegte, unter dem 27. Oktober 1845 notariell vollzogene Statut der Eingangs gedachten Stargard-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft, wie Solches auf Grund der Beſchlüſſe der General-Verſammlung vom 25. Sept. 1845. ausgefertigt worden iſt, hierdurch mit der Maaßgabe:

zu §. 44., daß das Direktorium ſeine Legitimation durch ein gerichtliches oder notarielles Atteſt zu führen hat, welches auf

Grund des von einer Gerichtsperſon oder einem Notar über die Wahl oder Abordnung der Mitglieder des Direktoriums Seitens des Verwaltungs-Raths (§. 35.) aufzunehmenden Protokolls auszufertigen iſt,

ſo wie

zu §. 49., daß kein Mitglied des Verwaltungs-Raths mit der Geſellſchaft in mittelbaren oder unmittelbaren Kontraktsverhältniſſen ſtehen darf, und dasjenige Mitglied, welches ſolche begründen will, ſeine Stelle niederlegen muß,

in allen Punkten genehmigen, und die mehrerwähnte Geſellſchaft als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. Nov. 1843. (Geſetz-Sammlung für 1843. S. 341. f. f.) hiermit beſtätigen, indem Wir zugleich beſtimmen, daß ſo weit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute beſondere Feſtſetzungen getroffen worden, die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. (Geſetzſammlung für 1838. S. 505. f. f.) ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die vorbezeichnete Eiſenbahn Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde iſt mit dem Statute durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 4. März 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

---

2. Statut der Stargard-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 27. Oktober 1845.

I. Bildung und Zweck der Geſellſchaft.

§. 1. Unter dem Namen

„Stargard-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft"

tritt ein Verein von Aktionären mit Korporationsrechten zuſammen, welcher eine nähere Verbindung der Provinz Pommern und ihrer Oſtſeehäfen mit der Provinz Poſen, mittelſt Anlage und Betriebes einer Eiſenbahn zwiſchen den Städten (Pommerſch-) Stargard und Poſen, zum Zwecke hat.

§. 2. Stettin iſt das Domizil dieſer Geſellſchaft und der

Sitz ihrer Verwaltung; das dortige Land- und Stadtgericht ihr Gerichtsſtand.

§. 3. Unter der von der Geſellſchaft bezweckten Unternehmung ſind nicht nur der Bau und die Einrichtung des Bahnkörpers und der Schienenwege, ſondern auch alle ſonſt erforderlichen und dem Zweck entſprechenden Anlagen, ſowie die Ausſtattung der Bahn mit allem nöthigen Transport- und Betriebsmaterial und Utenſilien begriffen.

Die Anlage von Zweigbahnen und ſonſtigen Kommunikationswegen, ſowie die Vereinigung mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu ſetzenden Eiſenbahnſtrecken, über deren Erwerbung, ſowie über die gemeinſchaftliche Benutzung der beiderſeitigen oder einer der Bahnen, und endlich die anderweitige Betheiligung bei ſolchen Unternehmungen bleibt den Beſchlüſſen der Geſellſchaft unter Genehmigung des Staats vorbehalten, und ſoll nicht als eine Ueberſchreitung oder Veränderung des Zweckes der Geſellſchaft angeſehen werden.

§. 4. Die Geſellſchaft wird die Beförderung von Perſonen und den Transport aller auf Eiſenbahnen zuläſſigen Gegenſtände durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß findet, oder durch höhere Beſtimmungen dazu veranlaßt werden ſollte, Anderen die Benutzung der Bahn zu Perſonen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines beſtimmten Bahngeldes geſtatten.

Die Geſellſchaft kann auch für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zum Transporte von Perſonen und Frachtgütern zwiſchen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herſtellen, jedoch nicht als ausſchließliches Privilegium.

§. 5. Die Benutzung neuer Erfindungen, bezüglich auf bewegende Kraft und auf Bahnbelag mit anderem Belag, als Eiſenſchienen, wird der Geſellſchaft vorbehalten.

II. Fonds der Geſellſchaft.

Aktien-Quittungsbogen. Zinſen. Dividende. Reſerve-Fonds.

§. 6. Der Fonds der Geſellſchaft beſteht in einem, auf Grund geſchehener Ermittelungen und darauf gegründeten Ueberſchlages, vorläufig als genügend zum Bau der Bahn und zur Beſchaffung des erſten Transports- und Betriebsmaterials angenommenen Kapital von Fünf Millionen Thalern Preußiſch Kourant, welche be-

reits, unter Einzahlung von 10 Prozent dieſer Summe, oder für deren Betrag deponirten Effekten, gezeichnet ſind und, wie nachfolgend beſtimmt, ſukzeſſive nach dem Bedarf eingezahlt werden.

§. 7. Ueber dieſe Summe werden ſtempelfrei 50,000 auf jeden Inhaber lautende Aktien, jede zu 100 Thalern mit fortlaufender Nummer, unter dem Namen der Geſellſchaft und von drei Mitgliedern des Direktoriums und dem Haupt-Kaſſenrendanten unterzeichnet, ausgefertigt und mit Dividendenſcheinen auf 6 Jahre verſehen.

Die Aktien werden jedoch erſt nach Berichtigung des vollen Nominal-Betrages an die Berechtigten ausgehändigt.

§. 8. Die Einzahlung auf die Aktien erfolgt in 10 Raten, jedesmal mit 10 Prozent in Berlin und Stettin.

Die Termine der einzelnen Einzahlungen werden nach dem Bedürfniß beſtimmt und von dem Direktorium mindeſtens vier Wochen zuvor bekannt gemacht.

Beſtände aus denſelben werden bis zu deren Gebrauch nutzbar untergebracht.

§. 9. Die bereits eingezahlten 10 Prozent, für welche ſeit dem erſten Tage des auf die geleiſtete Zahlung folgenden Monats bis zum 1. Oktober 1845. 3 Prozent Zinſen vergütigt werden, werden von dieſem Tage an, ſowie die folgenden Einzahlungen vom letzten Tage eines jeden Fälligkeitstermins an, mit 4 Prozent jährlich bis zum Schluſſe des Jahres, in welchem der vollſtändige Betrieb der ganzen Bahn eröffnet wird, aus dem Geſellſchafts-Fonds und reſpektive aus dem Ertrage etwaiger theilweiſen Bahnbenutzung verzinſet.

Die Zinsvergütigung erfolgt für jede voraufgegangene Partialzahlung bis zum letzten Fälligkeitstage der nächſtfolgenden Einzahlung durch Anrechnung auf dieſe; weshalb mit der Aufforderung zur neuen Ratenzahlung zugleich der davon in Abzug zu bringende Zinsbetrag für die ſchon berichtigten Raten bekannt gemacht wird.

Zur Erhebung der, nach vollgeleiſteter Zahlung von da ab bis zum Schluſſe des Jahres, in welchem der vollſtändige Betrieb eröffnet wird, etwa noch auflaufenden Zinſen werden beſondere Zinsſcheine ausgefertigt, und bei Rücklieferung der Quittungsbogen gegen Entgegennahme der entſprechenden Aktien zugleich mit dieſen extradirt (§. 11.). Mit der Zeſſion eines Quittungsbogens werden jederzeit die laufenden Zinſen dem Zeſſionar übereignet.

§. 10. Die Partialzahlungen werden auf beſonderen, mit der

Nummer, welche die dafür auszufertigenden Aktien einſt erhalten, verſehenen, auf den Namen des erſten Zeichners lautenden Quittungsbogen, welche Namens des Direktoriums mit Unterſchrift von drei Mitgliedern deſſelben ausgefertigt werden, durch die Unterzeichnung des Kaſſenbeamten, der in der Aufforderung zur Einzahlung zu deren Entgegennahme als beauftragt benannt wird, beſcheinigt.

Dieſe ſtets über die vollen Quoten erfolgende Beſcheinigung enthält, dem voraufgehenden § entſprechend, zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin abgelaufenen Zinſen.

§. 11. Bei Einzahlung der letzten Rate auf einen Quittungsbogen werden dem darin benannten Aktionär oder deſſen Rechtsnachfolger, gegen Rücklieferung deſſelben, die entſprechende Aktie nebſt Dividendenſcheinen und die etwa nach §. 9. ausgefertigten Zinsſcheine ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation des Beſitzers zu prüfen, iſt die Geſellſchaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Rücklieferung des Quittungsbogens iſt ohne Weiteres das Anerkenntniß über den Empfang der dafür gebührenden Aktie, Zins- und Dividendenſcheine.

§. 12. Der urſprüngliche Unterzeichner des Verpflichtungsſcheines, auf deſſen Namen der Quittungsbogen lautet, bleibt für die Einzahlung des vollen Betrages der entſprechenden Aktie verhaftet und kann ſich davon durch keine Zeſſion befreien. Es iſt der Geſellſchaft vorbehalten, nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent auf jede Aktie, die Freilaſſung der urſprünglichen Zeichner von der ferneren Verpflichtung zu beſchließen.

§. 13. Die Aktionäre, welche die Partialzahlungen nicht in den beſtimmten Terminen leiſten, haben eine Konventionalſtrafe von 20 Prozent der in Rückſtand gebliebenen Raten zum Vortheil der Geſellſchaft verwirkt. Wenn indeß auch innerhalb 4 Wochen nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung der rückſtändigen Raten, der Verzugszinſen davon à 5 Prozent vom beſtimmt geweſenen Einzahlungstermine an, bis zur geleiſteten Zahlung, und der Konventionalſtrafe nicht erfolgt, ſo iſt die Geſellſchaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, ſowie durch die urſprüngliche Unterzeichnung dem Aktionär gegebenen Anſprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine ſolche Erklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung

unter Angabe der Nummer der Quittungsbogen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle der auf dieſe Art ausſcheidenden Aktionäre werden neue Aktien-Zeichner zugelaſſen.

Hierdurch wird jedoch in der, im voraufgehenden Paragraphen aufgenommenen, geſetzlichen Beſtimmung wegen Verhaftung der erſten Zeichner nichts geändert, und iſt das Direktorium daher auch berechtigt, ſo lange die erſten Aktien-Zeichner ihrer Verhaftung nicht entlaſſen ſind, die fälligen Einzahlungen, Zinſen davon und Konventionalſtrafe von denſelben gerichtlich einzuklagen.

§. 14. Mit Anfang des Jahres nach vollſtändig eröffnetem Betriebe der ganzen Bahn, womit die Zahlung von Zinſen aus dem Baufonds aufhört, tritt das Recht der Aktionäre zur Theilnahme an dem Reinertrage der geſellſchaftlichen Unternehmung ein.

§. 15. Der Reinertrag wird für jedes Kalenderjahr beſonders berechnet und nach Abſchluß der Jahresrechnungen ſpäteſtens im Monat März des folgenden Jahres feſtgeſtellt.

Derſelbe beſteht in dem Beſtande, welcher nach Abrechnung ſämmtlicher Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskoſten, mit Einſchluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials erforderlichen zu reſervirenden Beträge und etwaiger Zinſen für Anleihen, von dem geſammten Ertrage, welchen der Eiſenbahnbetrieb in dem betreffenden Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

Dieſer Reinertrag wird auf ſämmtliche Aktien vertheilt; überſteigt er jedoch 5 Prozent des Aktien-Kapitals, ſo wird von dem Ueberſchuſſe über 5 Prozent mindeſtens der vierte Theil, und höchſtens die Hälfte, binnen welcher Gränzen der Verwaltungs-Rath auf Vorſchlag des Direktoriums entſcheidet, zu einem Reſerve-Fonds genommen, welcher zur Deckung der nicht zu obigen laufenden jährlichen, und nicht aus dem Etat zu beſtreitenden Verwendungen gehörigen Verbeſſerungen und außerordentlichen Ausgaben beſtimmt iſt. Dieſer zu ſammelnde Reſerve-Fonds darf jedoch ohne Genehmigung des Staats nicht 10 Prozent des Aktien-Kapitals überſteigen.

§. 16. Der Betrag der nach vorſtehendem §. den Aktionären gebührenden Dividende wird vom Direktorium öffentlich bekannt gemacht und gegen Aushändigung der den Aktien beigegebenen Dividendenſcheine denen ausgezahlt, welche ſolche präſentiren.

§. 17. Sollen angeblich verlorene vollbezahlte Quittungsbogen, Aktien, Dividenden- oder Zinsſcheine mortifizirt werden, ſo

erläßt das Direktorium dreimal, in Zwiſchenräumen von 4 Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denſelben geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, und die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, ſo ſpricht das Land- und Stadtgericht zu Stettin auf den Antrag des Direktoriums, auf Grund des von demſelbigen nach obigen Vorſchriften erlaſſenen Aufgebots, die Amortiſation der in Frage ſtehenden Dokumente aus.

An die Stelle der mortifizirten Dokumente fertigt das Direktorium neue aus. Die Koſten dieſes Verfahrens fallen den Betheiligten zur Laſt.

§. 18. Geht aber ein Quittungsbogen verloren, während der, auf deſſen Name er lautet, noch nicht aus der perſönlichen Verbindlichkeit für die Einzahlung entlaſſen iſt, ſo kann auf die davon gemachte Anzeige gegen Ausſtellung eines Mortifikationsſcheins Seitens des, in dem Quittungsbogen genannten, Aktionärs und des etwaigen Andern, von dem konſtirt, daß er die zuletzt fällige Ratenzahlung geleiſtet hat, dem legitimirten Eigenthümer ein Duplikat des verlorenen Quittungsbogens ausgefertigt werden. Es darf ſich indeß 14 Tage nach Ablauf des nächſtfolgenden Zahlungstermins kein anderer Inhaber des verlorenen Quittungsbogens gemeldet haben, um die fällige Zahlung zu leiſten.

§. 19. Wird der Verluſt eines Quittungsbogens behauptet, nachdem der Aktionär, auf welchen er lautet, ſeiner perſönlichen Verbindlichkeit für die ferneren Einzahlungen ſchon entlaſſen, bevor jedoch der ganze Betrag der Aktie fällig geworden und eingezahlt iſt, ſo muß derjenige, welcher den Verluſt anzeigt, Falls er nicht bei der letzten Theilzahlung ſich bereits als Eigenthümer legitimirt hat, ſein Eigenthumsrecht dem Direktorium auf glaubhafte Weiſe darthun. Daſſelbe macht alsdann auf Koſten des Provokanten durch zweimaliges Einrücken in die §. 29. bezeichneten, öffentlichen Blätter den behaupteten Verluſt des Quittungsbogens unter Angabe der Nummer und darauf ſchon geleiſteten Theilzahlungen mit dem Bemerken bekannt, daß, wenn ſich 14 Tage nach Ablauf des nächſten Zahlungstermins kein, durch Zeſſion gehörig legitimirter, Eigenthümer des verlorenen Quittungsbogens gemeldet hat, um den Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Geſellſchaft zu genügen, alsdann der vermißte Quittungsbogen annullirt und dem Provokanten ein Duplikat ausgefertigt werden ſoll.

§. 20. Zins- und Dividendenſcheine, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit ab nicht zur Erhebung präſentirt werden, ſind verjährt und verfallen der Geſellſchaft.

§. 21. Sollte nach Vollendung der Bahn und nach Beſchaffung des nöthigen Betriebsmaterials von dem Aktien-Kapital von Fünf Millionen ein Ueberſchuß verbleiben, ſo wird es dem Beſchluſſe der Geſellſchaft anheimgeſtellt, ob ſolcher ganz oder theilweiſe noch für die Bahn, beiſpielsweiſe: zur Verlängerung oder Vermehrung der Ausweicheſtellen und reichlicheren Ausſtattung des Betriebsmaterials, zu verwenden, oder zum Reſerve-Fonds zu nehmen, oder an die Aktionäre zurückzuzahlen ſei.

Sollten hingegen die 5 Millionen Thaler zum Bau und zur Anſchaffung des Betriebsmaterials nicht ausreichen, ſo kann auf Beſchluß der General-Verſammlung das Aktien-Kapital bis 500,000 Thaler vermehrt werden, und finden wegen der dafür mehr zu emittirenden Aktien in jeder Beziehung die vorſtehenden, für das urſprüngliche Aktien-Kapital gegebenen Beſtimmungen ihre Anwendung.

III. Allgemeine Berechtigung und Verpflichtung der Aktionäre.

§. 22. Jeder Zeichner einer Aktie und Jeder, auf den die Berechtigung aus der Zeichnung übertragen iſt, ſowie hiernächſt der Beſitzer eines Quittungsbogens, möge ſolcher auf ſeinen Namen lauten, oder auf ihn rechtsgültig übergegangen ſein, und ſodann der rechtliche Inhaber einer Aktie, iſt, ſo lange er in deren Beſitz verbleibt, Mitglied der Geſellſchaft und unterwirft ſich dem Statute derſelben. Mit der Entäußerung ſeiner, durch die Zeichnung erworbenen Rechte, ſeiner Quittungsbogen und Aktien ſcheidet er aus derſelben aus, bleibt jedoch der Geſellſchaft noch, nach den Beſtimmungen des Statuts §. 12. verpflichtet.

§. 23. Alle auf die Aktien geleiſteten Einſchüſſe gehen ſofort in das Geſellſchaftsvermögen über und begiebt ſich mit der Einzahlung deshalb Jeder der eigenen Dispoſition darüber.

Ueber den Nominal-Betrag der Aktien hinaus iſt kein Aktionär der Geſellſchaft oder einem Dritten wegen irgend einer aus dem Geſellſchaftsverbande fließenden Verbindlichkeit verhaftet.

§. 24. Jedes Mitglied der Geſellſchaft erhält nach dem Betrage ſeiner Einſchüſſe und reſp. Aktien ein verhältnißmäßiges Anrecht am geſammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthum der

Geſellſchaft und deſſen Ertrage, ſofern er deſſelben nicht nach §. 13. verluſtig geht.

§. 25. Sämmtliche Mitglieder können an den Berathungen der Geſellſchaft in den General-Verſammlungen Theil nehmen. Zur Theilnahme an deren Beſchlüſſen gehört jedoch der eigenthümliche Beſitz von 10 Aktien.

Frauen, Minderjährige, Handlungsfirmen, moraliſche Perſonen, Korporationen, öffentliche Inſtitute, Gemeinden und Behörden können durch ihre Vertreter, auch wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, andere, am Erſcheinen Behinderte hingegen nur durch Mitglieder der Geſellſchaft dieſe Theilnahme ausüben laſſen.

§. 26. Die Stimmberechtigung für die Beſchlüſſe der General-Verſammlung wird folgendermaaßen feſtgeſetzt:

für	10	bis	29	Aktien	1	Stimme,
„	30	„	49	„	2	„
„	50	„	79	„	3	„
„	80	„	119	„	4	„
„	120	„	179	„	5	„
„	180	„	239	„	6	„
„	240	„	319	„	7	„
„	320	„	399	„	8	„
„	400	und	darüber	als		
		Aeußerſtes			10	„

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit denen aus Vollmacht vertretenen, zuſammengerechnet, und giebt deren Summe das Maaß für die Stimmenzahl.

§. 27. Bis zur erfolgten Aushändigung der Aktien vertritt die Höhe des Anrechts darauf durch Zeichnung oder Quittungsbogen deren Stelle.

§. 28. Jedes perſönlich ſtimmfähige Mitglied der Geſellſchaft iſt wählbar für das Direktorium und den Verwaltungs-Rath, mit Ausnahme von Beamten der Geſellſchaft und von Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind, oder ihre Zahlungen eingeſtellt und ſich nicht vollſtändig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

§. 29. Die in der Haude- und Spenerſchen und der Voſſiſchen Zeitung zu Berlin, der Stettiner und Poſener Zeitung und den Börſen-Nachrichten der Oſtſee Namens der Geſellſchaft oder Seitens deren Vertreter für die Aktionäre ergehenden Mittheilungen, Aufforderungen zur Zahlung, Einladung zur Verſammlung und überhaupt jegliche Art von Bekanntmachungen, die Angele-

genheit der Geſellſchaft und die Verhältniſſe ihrer Mitglieder zu derſelben betreffend, ſind für jeden Inhaber von Aktien, Quittungsbogen, Dividenden und Zinsſcheinen, und Jeden, welcher ein Anrecht auf ſolche hat, vollkommen rechtsverbindlich inſinuirte, ſchriftliche Bekanntmachungen.

Eine Mittheilung, wodurch eine Handlung oder Erklärung der Aktionäre verlangt wird, muß zweimal, das erſte Mal mindeſtens 4 Wochen vor den dazu beſtimmten Präkluſivterminen in obige öffentliche Blätter aufgenommen ſein.

Geht eins der genannten Blätter ein, ſo genügt die Bekanntmachung in den anderen bis zur anderweitigen Beſtimmung der nächſten General-Verſammlung.

IV. Verwaltung der Angelegenheiten der Geſellſchaft.

A. Allgemeines.

§. 30. Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Geſellſchaft werden theils durch das Direktorium, theils durch den Verwaltungs-Rath, theils durch Beſchlüſſe der Geſellſchaft in ihren General-Verſammlungen wahrgenommen und beſorgt.

Das Direktorium führt die Verwaltung und iſt Repräſentant der Geſellſchaft gegen Behörden, Privaten und einzelne Aktionäre; der Verwaltungs-Rath vertritt in beſtimmten Fällen die Geſellſchaft, dem Direktorium gegenüber, und führt die Kontrolle ſeiner Verwaltung; der General-Verſammlung ſtehen im Allgemeinen die organiſchen Beſtimmungen zu,

wie ſolches nachſtehend näher feſtgeſtellt wird:

§. 31. Die, bis zur Uebergabe der Geſchäftsführung an das Direktorium, Seitens des unter Genehmigung des Finanzminiſters beſtandenen Komité, im Umfange der, ihm durch geſchehene Vollziehung der Zeichnungsformulare, von ſämmtlichen Aktionären ertheilten Autoriſation, im Intereſſe der Geſellſchaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden für die Geſellſchaft als verpflichtend anerkannt.

§. 32. Seitens des Komité erfolgt die Uebergabe der Geſchäfte, der eingezogenen Einſchüſſe und der Berechnung über das davon Verwendete an das Direktorium, ſobald ſolches konſtituirt worden iſt. Die Berechnung wird dem Verwaltungs-Rathe von dem Direktorium zur Prüfung, eventuellen Monirung und reſpektiven Dechargirung mitgetheilt und, dechargirt, in die Rechnungsbelegung des Direktoriums mit aufgenommen.

B. Das Direktorium.

§. 33. Das Direktorium beſteht aus ſieben Mitgliedern, welche ſämmtlich in Stettin wohnhaft ſein müſſen, nämlich:

einem ausdrücklich zu deſſen Vorſitzenden zu erwählenden Mitgliede, dem erſten Baumeiſter (Ober-Ingenieur) und fünf andern Mitgliedern.

§. 34. Die erſteren beiden und eines der andern Mitglieder, haben ihre Zeit und Kräfte vollſtändig der Geſellſchaft zu widmen, und ſind von Uebernahme anderer Geſchäfte und Nebenämter in gleicher Weiſe ausgeſchloſſen, wie es geſetzlich für öffentliche Beamte beſtimmt iſt.

In ihnen konzentrirt ſich vorzugsweiſe die Ausführung, und umfaſſen ihre Funktionen auch die der bei anderen Eiſenbahn-Geſellſchaften angeſtellten Bevollmächtigten, Spezial- und Betriebs-Direktoren.

Die anderen Mitglieder des Direktoriums haben nicht gleiche Verpflichtung, ſondern ſind, ohne ihrer Thätigkeit Schranken zu ſetzen, nur beſonders verbunden, allen Berathungen und Beſchlüſſen beizuwohnen, ſowie einzelne Geſchäfte und Anträge auszuführen.

§. 35. Die Wahl der oben zuerſt benannten drei Direktions-Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungs-Rath; die vier andern werden aus den, nach §. 46. durch die General-Verſammlung erwählten, 16 Mitgliedern des Verwaltungs-Raths durch dieſen in das Direktorium deputirt.

§. 36. Die Amtsdauer der erſten drei Mitglieder wird von dem Verwaltungs-Rathe nach beſtem Ermeſſen und etwa in Beziehung auf die Verhältniſſe der zur Wahl kommenden feſtgeſetzt und reſpektive mit dieſen regulirt, und ſoll als Regel die Zeit von 10 Jahren nicht überſteigen. Die Dauer des Amtes bei den übrigen Mitgliedern iſt die ihrer Wahl für den Verwaltungs-Rath (§. 47.).

§. 37. Die Mitglieder des Direktoriums erhalten, außer Erſatz von Reiſekoſten und anderen Auslagen, eine vom Verwaltungs-Rath zu arbitrirende, den reſpektiven Geſchäftsverhältniſſen angemeſſene und etwa rückſichtlich der drei zuerſt benannten, mit dieſen vereinigungsweiſe fixirte Remuneration.

§. 38. Rückſichtlich der Amtsdauer, Remuneration und der übrigen Anſtellungsverhältniſſe des bereits von dem Komité erwählten, oberſten Baubeamten hat es ſein Bewenden bei der mit

demſelben getroffenen Vereinigung und tritt mithin, dieſer entſprechend, derſelbe auf vier Jahre in das Direktorium ein.

§. 39. Das Ausſcheiden aus dem Amte ſteht jedem Mitgliede, inſofern nicht für die zuerſt benannten Drei beſondere Vereinigung getroffen, zu jeder Zeit frei, nachdem daſſelbe zuvor etwa ſpeziell übertragene Geſchäfte ausgeführt oder dergeſtalt abgewikkelt hat, daß ſie auf einen Andern vollkommen übergehen können, ohne daß es dabei ſeiner Zuziehung, Information oder Rechnungslegung bedarf. Für den Ausſcheidenden trifft der Verwaltungs-Rath ohne Verzug eine anderweitige Wahl, nachdem er künftig wegen neuer Wahl für einen jener Drei zuvor den gutachtlichen Vorſchlag des Direktoriums gehört hat.

Ein aus der Mitte des Verwaltungs-Rathes zum Direktorium deputirt geweſenes Mitglied, welches aus dieſem ausſcheidet, tritt wieder in den Verwaltungs-Rath zurück, wenn es nicht auch dort ſeine Stelle aufgeben will. Scheiden temporär durch beſtimmte oder vorauszuſehende längere Entfernung oder Krankheit mehr als zwei Mitglieder aus, ſo wird das Direktorium eine temporäre Deputirung von einem oder zwei Mitgliedern aus dem Verwaltungs-Rathe bei dieſem beantragen, damit mindeſtens die Zahl von fünf Mitgliedern verbleibe.

§. 40. Ein Mitglied des Direktoriums darf nicht mit der Geſellſchaft in mittelbaren und unmittelbaren Kontraktsverhältniſſen ſtehen, und muß, wenn es ſolche begründen will, ſeine Stelle niederlegen.

§. 41. Die Direktoren verwalten ihre Geſchäfte kollegialiſch unter Leitung des Vorſitzenden und bei deſſen Behinderung unter der ſeines Stellvertreters, welchen ſie jährlich aus ihrer Mitte wählen. Zu dieſem Behufe verſammeln ſie ſich wöchentlich an einem beſtimmten Tage, ohne daß es deshalb beſonderer Einladung bedarf, und extraordinär auf vorangegangene ſchriftliche Einladung. Zur Gültigkeit ihrer kollegialiſchen Beſchlüſſe gehört die Anweſenheit von wenigſtens Vier Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit der Anweſenden entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. — Inzwiſchen bleibt es auch den Direktoren überlaſſen, die nach ihrer Anſicht dazu geeigneten Gegenſtände unter einzelne Mitglieder zum ſelbſtſtändigen Betriebe zu vertheilen.

§. 42. Die ſchriftlichen Ausfertigungen werden mit der Unterſchrift:

„Direktorium der Stargard-Poſener Eiſenbahn-Geſellſchaft“, falls es öffentliche Bekanntmachungen, Berichte an obere Behör-

den, Kontrakte, Vollmachten, Beſtallungen und Kaſſendispoſitionen über 1000 Thaler ſind, von dem Vorſitzenden und zwei Mitgliedern, alle übrigen von jenem allein vollzogen.

§. 43. Als Verwalter der gemeinſamen Angelegenheiten der Geſellſchaft iſt das Direktorium befugt, ſelbſtſtändig und ohne weitere Rückfrage an den Verwaltungs-Rath oder an die General-Verſammlung in allen außer den ausdrücklich nachfolgend beſtimmten Fällen (§. 55. d. u. §. 59. 5 — 10.), Alles und Jedes, wozu irgend die Geſellſchaft befugt oder wofür ſie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt iſt, verbindlich für dieſelbe auszuführen und zu vollziehen; namentlich alſo zur Erbauung und Unterhaltung der Bahn, zum Ankauf und Verkauf von Grundſtücken, zur Beſchaffung des Transportmaterials, Beſorgung des Betriebes, Einziehung und Verwendung der Gelder, Aufſtellung der Etats, Anſtellung, Beſoldung und Inſtruirung der Beamten u. ſ. w.

§. 44. Als Repräſentant der Geſellſchaft gegen Dritte ſind die in deren ſämmtlichen Angelegenheiten von dem Direktorium mit und bei jeder in- und ausländiſchen Behörde, darunter namentlich richterlichen und Hypothekenbehörden, mit und bei Korporationen, Inſtituten und jeglicher Perſon gepflogenen Verhandlungen, gemachten Anträge, abgegebenen Erklärungen, ſowie die darüber unter vorſchriftsmäßiger Unterſchrift (§. 42.) erfolgten Vollziehungen, Ausfertigungen, Kontrakte und Vollmachten ꝛc. verpflichtend für die Geſellſchaft gegen jede Behörde und jeden Privaten. Es iſt hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo ſonſt die Geſetze ausdrücklich eine Spezialvollmacht erheiſchen, noch ein Nachweis erforderlich, ob dem Direktorium, ſelbſtſtändig und allein zu verfahren, zuſtand oder daſſelbe dazu eine Genehmigung Seitens des Verwaltungs-Rathes oder der General-Verſammlung bedurfte.

Zur öffentlichen und offiziellen Legitimation des Direktoriums ſoll eine nach erſter Wahl und hiernächſt bei jeder Veränderung von dem Direktorium ausgehende Bekanntmachung, wer ſeine Mitglieder ſind, an die Regierungen in Stettin, Frankfurt, Bromberg und Poſen und deren einmaliges Einrücken in die bezeichneten öffentlichen Blätter genügen.

§. 45. Das Direktorium iſt verpflichtet:

1) eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung über die geſammten Geſchäfte einzurichten und ſtets kurrent zu erhalten,

2) am Schluſſe des Quartals dem Verwaltungs-Rathe einen Bericht über ſeine Verwaltung und die Lage der Geſchäfte zu überreichen, welcher auch die allgemeinen Prinzipien der Geſchäftsausführung und namentlich das Verfahren bei Abſchließung von Lieferungs- und Entrepriſekontrakten über bedeutende Gegenſtände, welche in der Regel nur im Wege der Submiſſion und Lizitation erfolgen ſoll, und deren auf andere Weiſe erfolgte Abſchließung jeder Zeit beſonders motivirt ſein muß, zu umfaſſen hat,
3) einen umfaſſenden Jahresbericht für die ordentliche General-Verſammlung zu entwerfen, deſſen Ueberreichung an den Verwaltungs-Rath den obigen Bericht für das betreffende Quartal entbehrlich macht,
4) bis zum Anfange des Monats März dem Verwaltungs-Rathe die vollſtändige Rechnung des verfloſſenen Jahres zu übergeben.

C. Verwaltungs-Rath.

§. 46. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus 16 Mitgliedern, welche von der General-Verſammlung gewählt werden, wovon jener vier zu Mitgliedern des Direktoriums deputirt (§. 35.), ſo daß das Kollegium des Verwaltungs-Rathes nur zu 12 Mitgliedern verbleibt. Da jene zu deputirenden Mitglieder in Stettin wohnhaft ſein müſſen, ſo ſollen unter den zu erwählenden Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes wenigſtens 8 in Stettin wohnen.

§. 47. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Von den Erſterwählten ſcheiden jedoch mit dem Schluſſe jedes der erſten 4 Jahre vier Mitglieder durch Looſung aus. Später erfolgt das Ausſcheiden nach der Anziennität im Amte, ſo daß regelmäßig jedes Jahr vier neue Mitglieder zu erwählen ſind. Die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar.

Die Wiederwahl für den Verwaltungs-Rath bedingt nicht das Wiedereintreten in die etwa zuvor im Direktorium geübte Funktion.

§. 48. Sollte durch temporäres oder definitives Ausſcheiden mehrerer Mitglieder die Zahl derſelben ſich ſo vermindern, daß die Beſchlußfähigkeit des Verwaltungs-Rathes nicht gehörig geſichert erſchiene (§. 51.), ſo wird demſelben anheim gegeben, ſich interimiſtiſch durch Wahl aus den Aktionären zu ergänzen. In nächſter General-Verſammlung werden ſodann die permanent Ausgeſchiedenen durch neue Wahl erſetzt; doch erfolgt, um die Regel-

mäßigkeit einer jährlich gleichen Zahl Ausſcheidender zu erhalten, der Erſatz für den vor Beendigung ſeiner Wahlperiode Ausgeſchiedenen nur auf die daran noch fehlende Zeit.

§. 49. Annahme des Amtes und Ausſcheiden daraus zu jeder Zeit, nach Erledigung etwaiger Aufträge, ſteht beliebig frei.

Der ins Amt Tretende muß (wie auch jedes Mitglied des Direktoriums) 1000 Thaler Aktien, zunächſt Quittungsbogen über dieſen Betrag, bei der Geſellſchaftskaſſe deponiren.

§. 50. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, außer denen, die ins Direktorium deputirt werden, erhalten für Verwaltung ihres Amtes keine Remuneration, ſondern nur Erſatz von etwa gemachten baaren Ausgaben und Reiſekoſten, von welchen letzteren jedoch die Fuhrkoſten bei dem Zureiſen zu den Verſammlungen auf reſpektive Eiſenbahn- und Schnellpoſtſätze beſchränkt bleiben.

§. 51. Die Geſchäfte des Verwaltungs-Rathes werden unter Leitung eines jährlich von deſſen Mitgliedern aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorſitzenden und reſp. Stellvertreters deſſelben, kollegialiſch betrieben. Zur Beſchlußfähigkeit iſt die Anweſenheit von 7 Mitgliedern erforderlich; ſind jedoch die Gegenſtände der Berathung ausdrücklich bei der Einladung ſchriftlich bekannt gemacht, ſo kann über ſolche in Anweſenheit von nur 5 Mitgliedern beſchloſſen werden. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die des Vorſitzenden.

Die Ausfertigungen der Beſchlüſſe erfolgen unter drei Unterſchriften, darunter die des Vorſitzenden oder ſeines Stellvertreters.

§. 52. Regelmäßige Verſammlungen finden alle Vierteljahre ſtatt. Sind die Termine dafür zum Voraus fixirt, ſo bedarf es dazu keiner beſonderen Einladung; iſt ſolches aber nicht, ſo ladet der Vorſitzende zu denſelben, ſowie zu allen ſonſtigen Verſammlungen, mit achttägiger Friſt ein. Nur in beſonders dringlichen Fällen, welche in der Einladung anzugeben ſind, kann dieſe Friſt abgekürzt werden.

§. 53. Der Verwaltungs-Rath hat keine unmittelbare Wirkſamkeit nach außen, ſondern

a) er übt die Kontrolle über die geſammte Geſchäftsführung des Direktoriums, empfängt deshalb alle Vierteljahre einen ausführlichen Verwaltungsbericht deſſelben, prüft dieſen in ſeinen Verſammlungen oder etwa noch durch beſondere Kommiſſarien, und iſt berechtigt, jede weitere Auskunft, zu deren Einholung ihm dieſe Berichte Veranlaſſung geben, oder

welche ihm ſonſt angemeſſen erſcheint, zu verlangen. Auch kann derſelbe durch Kommiſſarien aus ſeiner Mitte die Akten, Bücher und Rechnungen des Direktoriums in deſſen Büreau einſehen und die Kaſſe revidiren.

Ferner die Ausführung des Baues und das Verfahren bei dem Bahnbetriebe auf gleiche Weiſe prüfen.

Eine ſolche kommiſſariſche Reviſion übt der Vorſitzende ohne Auftrag; andere Mitglieder müſſen dazu vom Kollegium beauftragt ſein. Das Vorhaben ſolcher Prüfung wird dem Vorſitzenden des Direktoriums angezeigt.

b) Demſelben gebührt die Reviſion, Monirung und Decharġirung der Verwaltungsrechnungen.

c) Ihm ſteht in etwa vorkommenden beſonderen Fällen das Recht zu, Mitglieder des Direktoriums und Beamte ſelbſt zur Verantwortung zu ziehen, Falls den in dieſer Beziehung zu erlaſſenden Requiſitionen Seitens des Direktoriums keine genügende Folge geleiſtet wird.

d) Demnächſt konkurrirt der Verwaltungs-Rath bei nachfolgenden Verwaltungsgegenſtänden und bedarf das Direktorium für deren Feſtſtellung und Ausführung der Zuſtimmung deſſelben:

1) bei Feſtſtellung des Bauplans nach den vorzulegenden, vollſtändigen Zeichnungen und Anſchlägen,
2) bei Abweichungen in Einzelheiten des Bauplans, ſoweit dadurch die für den Titel, bei welchem dieſe Abweichungen vorkommen, ausgeworfene Summe überſtiegen und nicht durch die für dieſe Abweichungen bei anderen Titeln eintretenden Erſparniſſe ſaldirt wird,
3) bei Beſtimmung der Termine zur Einzahlung der einzelnen Raten,
4) bei nutzbarer Unterbringung der Geldbeſtände bei andern, als bei öffentlichen Inſtituten,
5) bei Anſtellung des Hauptkaſſenrendanten und von Beamten auf längere Zeit als fünf Jahre, ſo wie bei Dotirung von Beamtenſtellen mit jährlichem Einkommen über 500 Thaler und Vertheilung von Gratifikationen, welche in einem Jahre 50 Thaler für einzelne Beamten überſteigen.

Nicht mit inbegriffen hierunter ſind Diäten an Techniker während des Baues und temporäre nicht über ein Jahr hinausgehende Diäten für außerge-

wöhnliche Geſchäfte an Nichtbeamte der Geſellſchaft, desgleichen Vergütigungen für Reiſen der Beamten,

6) bei Aufhebung der Verpflichtung der erſten Zeichner, weiter als für die erſten 40 Prozent zu haften,

7) bei Regulirung des Bahngeldes und der Frachtpreiſe,

8) bei Feſtſtellung des nach beendigtem Bahnbau jährlich vom Direktorium mit Berückſichtigung der (§. 43.) ihm beigelegten Befugniſſe auszufertigenden Ausgabe-Etats.

9) bei Beſtimmung der zu vertheilenden Dividende und der zum Reſerve-Fonds zu nehmenden Quote.

10) bei Anlage von Kommunikationswegen zur Bahn oder Betheiligung dabei (§. 3.), bei Ausübung des Transports auf fremden Bahnen gegen Bahngeld und bei Geſtattung ſolchen Transports für Andere auf eigner Bahn, ſo wie bei Einrichtung von Transportbeförderungen zwiſchen den Stationsplätzen der Bahn und nahe gelegenen Orten (§. 4.).

Sollte bei den vorſtehenden ad 1—10 der übereinſtimmenden Anſicht und den Beſchlüſſen des Direktoriums und Verwaltungs-Rathes anheimgegebenen Gegenſtänden eine Uebereinſtimmung durch ſchriftliche Behandlung nicht erfolgen, ſo ſteht rückſichtlich derer, welche unbedingt eine definitive Entſcheidung erheiſchen, alſo ad 1., 3., 6., 7., 8., 9. und bedingt durch die Umſtände ad 2. und 5. dem Direktorium zu, ſich mit dem Verwaltungs-Rathe in eine gemeinſame Konferenz zu vereinigen und über den ſtreitigen Gegenſtand eine definitive Entſcheidung nach Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder beider Kollegien herbeizuführen.

Bei ſolchem Beſchluſſe muß jedoch von beiden Seiten wenigſtens deren beſchlußfähige Anzahl von Mitgliedern der Berathung beiwohnen.

In dieſen Konferenzen führt der Vorſitzende des Verwaltungs-Rathes den Vorſitz und entſcheidet deshalb in denſelben bei Gleichheit der Stimmen die ſeinige.

Das Direktorium kann auch bei Gegenſtänden, worüber ihm allein die Beſchließung zuſteht, wenn es bei deren beſonderer Wichtigkeit und mancherlei obwaltenden Bedenken demſelben wünſchenswerth erſcheint, eine ſolche gemeinſame Berathung und Beſchließung beantragen, welche der Verwaltungs-Rath jedoch ablehnen kann.

e) Dem Verwaltungs-Rathe gebührt die Begutachtung der zur Entſcheidung der General-Verſammlung gehörenden Gegenſtände (§. 59.), und ſchließlich die ſchon voraufgehend §§. 35., 36., 37., 39. berührte Wahl und Deputirung der Mitglieder für das Direktorium.

D. General-Verſammlungen.

§. 54. Am erſten Dienſtag jeden Maimonats findet eine ordentliche General-Verſammlung der Geſellſchaft, eine außerordentliche, wenn es das Direktorium oder der Verwaltungs-Rath für nöthig hält, in Stettin Statt.

Die ordentlichen General-Verſammlungen ſind befugt über all und jeden Gegenſtand, welcher das Intereſſe der Geſellſchaft und ihrer Mitglieder betrifft, gültig zu beſchließen, ohne daß es der zuvorigen Mittheilung der zu verhandelnden Gegenſtände bedarf, es ſei denn, daß eine Abänderung des Statuts oder die Auflöſung der Geſellſchaft in Antrag gebracht und zur Beſchließung geſtellt werden ſoll.

In außerordentlichen Verſammlungen hingegen kann nur über die Gegenſtände beſchloſſen werden, welche in der Einladung zu denſelben angedeutet worden ſind.

§. 55. Die Einladung zu den General-Verſammlungen erfolgt durch den Verwaltungs-Rath, deſſen Vorſitzender oder ſein Stellvertreter dieſelbe leitet.

§. 56. Die zu dieſen Verſammlungen Erſcheinenden müſſen ſich innerhalb einiger Tage vor denſelben (an welchem und wo? wird mit der Einladung bekannt gemacht) über ihre Berechtigung zur Anweſenheit und ihr Stimmrecht, durch Produzirung ihrer Quittungsbogen, Aktien oder durch ſonſt genügendes Zeugniß ihres Beſitzes derſelben, ſowie Bevollmächtigte durch ihre Vollmacht, deren Unterſchrift, wenn ſolche nicht als bekannt anzunehmen iſt, und ſo angenommen wird, beſcheinigt ſein muß, ausweiſen, und erhalten darüber und über die darnach ihnen zuſtehende Stimmenzahl ein Zeugniß, womit ſie ſich beim Eintritt in die Verſammlung legitimiren.

§. 57. Eine gedruckte Ueberſicht der in der Verſammlung zur Berathung kommenden Gegenſtände und deren Reihefolge wird 8 Tage zuvor zur Entgegennahme der Aktionäre gefertigt. Der Vorſitzende ordnet hiernach, und für etwa noch nachträglich zur Berathung gezogene Anträge, die Folge der Verhandlung und die Formalien der Abſtimmung.

§. 58. Das Protokoll in den General=Verſammlungen wird durch einen Notar geführt und von ihm, dem Vorſitzenden des Verwaltungs=Raths und des Direktoriums oder bei ihrer Abweſenheit von deren Stellvertretern und von wenigſtens ſechs anderen ſtimmfähigen Mitgliedern der Verſammlung vollzogen. Das Originalprotokoll bleibt beim Verwaltungs=Rathe. Eine vidimirte Abſchrift erhält das Direktorium, welches einen Abdruck davon zur Entgegennahme für Aktionäre und zur Mittheilung an Behörden veranlaßt.

§. 59. Gegenſtände der Verhandlung und der Beſchlußnahme in General=Verſammlungen ſind:

1) der Bericht des Direktoriums über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres,
2) etwaiger Bericht des Verwaltungs=Raths über ſeine Wirkſamkeit,
3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungs=Rathes,
4) diejenigen Angelegenheiten, welche vom Direktorium, Verwaltungs=Rathe oder von einzelnen Aktionären zur Erwägung und Entſcheidung, Falls letztere nicht zu der dem Direktorium oder dieſem und dem Verwaltungs=Rathe vereint zuſtehenden Befugniß gehören oder ſolcher Befugniß entſagt iſt, vorgelegt werden;

Ferner folgende, ausdrücklich der Entſcheidung der General=Verſammlung anheim gegebene Gegenſtände:

5) Anlegung von Zweigeiſenbahnen, Abſchließung von Verträgen mit Unternehmern anderer Eiſenbahnſtrecken, über deren Erwerbung oder gemeinſchaftliche Benutzung beiderſeitiger Bahnen oder einer derſelben, ſowie die Benutzung neuer Erfindungen, bezüglich auf bewegende Kraft und Bahnbelag,
6) Vermehrung der Fonds der Geſellſchaft durch Kreirung neuer Aktien oder durch Anleihen,
7) Entnahme einer, die Beſtimmung §. 15. überſteigenden Rate zum Reſerve=Fonds und deſſen Erhöhung über 10 Prozent des Anlage=Kapitals,
8) Dispoſition über den Reſerve=Fonds,
9) Aenderung des Statuts,
10) Auflöſung der Geſellſchaft.

Zur Ausführung ad 5., 6. und des Schluſſes von 7. ad 9. und 10. bedarf es der Beiſtimmung des Staates.

§. 60. Von den obigen Gegenſtänden gehören die ad 1., 2.

und 3. nur vor die ordentliche Verſammlung, und auch die Anträge ad 4., in ſofern nicht dergleichen eben die Veranlaſſung zur Berufung einer außerordentlichen Verſammlung gegeben haben. Die Anträge einzelner Aktionäre müſſen aber auch für die ordentliche General-Verſammlung wenigſtens 14 Tage zuvor ſchriftlich dem Verwaltungs-Rathe, und 8 Tage zuvor von dieſem dem Direktorium mitgetheilt ſein, widrigen Falles dem Direktorium in Vereinigung mit dem Verwaltungs-Rathe freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen. Erſt in der Verſammlung geſtellte Anträge kann einſeitig Direktorium oder Verwaltungs-Rath vertagt verlangen. Auch das Direktorium und der Verwaltungs-Rath werden ſich die Gegenſtände ihrer beſonderen Vorträge 8 Tage zuvor mittheilen.

§. 61. Die Beſchlüſſe in der General-Verſammlung werden nach abſoluter Stimmenmehrheit abgefaßt, nur mit folgenden Ausnahmen:

1) bei den Wahlen der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes, zu welchen jedem ſtimmfähigen Mitgliede der Verſammlung Vorſchläge zuſtehen, wird über jeden Vorgeſchlagenen einzeln abgeſtimmt, wobei die relative Stimmenmehrheit entſcheidet, und zwar nicht nur unter Beachtung der bejahenden, ſondern auch der verneinenden, ſo daß alſo das relative, günſtigere Verhältniß der einem Jeden zugefallenen bejahenden zu den verneinenden Stimmen zum Anhalt dient,
2) zur Anlegung von Zweigbahnen und in den übrigen oben §. 59. ad 5. benannten Fällen, und zur Aenderung des Statuts bedarf es einer Majorität von $\frac{2}{3}$ Stimmen der Anweſenden und der durch ſie vertretenen Mitglieder,
3) Die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur durch eine Majorität von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Verſammlung beſchloſſen werden.

V. Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate.

§. 62. Die Verhältniſſe der Geſellſchaft zum Staate werden durch das Statut, die landesherrliche Konzeſſion und durch die allgemeinen Landesgeſetze, insbeſondere durch das Geſetz über Eiſenbahn-Unternehmen vom 3. November 1838. beſtimmt.

Die Geſellſchaft bedarf hiernach, auch wo deſſen im Statut nicht erwähnt iſt, der Genehmigung des Staates zu allen Einrichtungen und Veränderungen, bei denen dieſelbe nach jenen Geſetzen erforderlich iſt.

§. 63. Insbeſondere bedarf dieſer Genehmigung der Tarif, ſowohl für Güter- als Perſonenbeförderung, ſowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieſes Tarifs und das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen und die Abänderung der Fahrpläne.

§. 64. Schließlich iſt die Geſellſchaft verpflichtet, nach dem Verlangen der Militärverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfniſſen, ſowie von Militär-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und zwar dergeſtalt, daß für dergleichen Transporte nicht nur die unter gewöhnlichen Umſtänden bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, ſondern auch die ſonſt noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Ueber die hierfür zu leiſtende Vergütigung, ſowie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtſätze für die Transporte von Truppen und das zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörende Kriegsmaterial iſt nach Maaßgabe der Umſtände beſondere Vereinbarung zu treffen.

Der Militärverwaltung bleibt vorbehalten, ſich zu ihren Transporten eigener Dampf- und Transportwagen zu bedienen. In einem ſolchen Falle iſt an die Geſellſchaft außer Erſtattung der Feuerungskoſten ein mäßiges Bahngeld zu gewähren. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Geſellſchaft ſtatt, ſo wird ſolche nach billigen Sätzen vergütigt.

Die Geſellſchaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen ſo einzurichten, daß ſolche nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Abſendung von Militäreffekten bereit halten.

VI. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 65. Die auf Grund des vorſtehend vereinbarten Statuts erfolgten Wahlen für den Verwaltungs-Rath und das Direktorium ſollen unter erwarteter und erfolgender Allerhöchſter Genehmigung des Statuts bleibende Gültigkeit haben und die nach deſſen Beſtimmungen erfolgte Geſchäftsführung für die Aktionäre unter einander und für deren Geſammtheit gegen Dritte vollkommen verbindliche Kraft behalten.

§. 66. Auch ſollen die beiden für die Geſellſchaft der Aktionäre verwaltenden und ſie vertretenden Autoritäten vereint befugt

ſein, etwaige Abänderungen der Beſtimmungen und der Faſſung des Statuts, welche von den Staatsbehörden verlangt werden, verbindend für die ganze Geſellſchaft zu erwägen, anzuerkennen, feſtzuſtellen und das nach ſolchen Abänderungen neu redigirte Statut in Form und Kraft, als wäre es ſo in der gemeinſamen Berathung feſtgeſtellt, für die Geſellſchaft zu vollziehen.

Doch wird es dem Ermeſſen dieſer Autoritäten anheim gegeben, ob ſie die verlangte Aenderung von der Wichtigkeit erachten, daß ſie es vorziehen, die Berathung und Beſchließung darüber doch einer deshalb zuſammen zu berufenden General-Verſammlung vorzulegen.

XXIV. Münſter-Hammer Eiſenbahn.

---

1. Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde für die Münſter-Hammer Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 4. März 1846, nebſt den Statuten vom 24. und 29. Januar 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eiſenbahn, welche im Anſchluß an die Köln-Mindener Bahn von Hamm über Drenſteinfurt nach Münſter führt, unter der Benennung

„Münſter-Hammer Eiſenbahn-Geſellſchaft"

eine Aktien-Geſellſchaft mit einem vorläufig auf 1,300,000 Thaler feſtgeſetzten Grund-Kapitale gebildet worden iſt, wollen Wir zur Ausführung der vorbezeichneten Eiſenbahn hiermit Unſere landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen ertheilen:

1) daß der Geſellſchaft kein Widerſpruchs- oder Entſchädigungsrecht für den Fall zuſtehen ſoll, daß ſpäter die Konzeſſion zu einer beſonderen Eiſenbahn von Münſter nach Dortmund, ſei es ſelbſtſtändig oder im Anſchluß an die Münſter-Hammer Eiſenbahn, ertheilt werden ſollte;

2) daß dieſelbe einen verhältnißmäßigen, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung mit der Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft von Unſerem Finanzminiſter feſtzuſetzenden Theil der Koſten für den gemeinſchaftlichen Lippeübergang und den gemeinſchaftlichen Bahnhof bei Hamm zu tragen hat; ſowie

3) daß die Geſellſchaft verbunden iſt, nach näherer Beſtimmung Unſeres Finanzminiſters nicht nur den unmittelbaren Anſchluß einer Eiſenbahn von Münſter nach der Ems, Falls ſie deren Ausführung nicht ſelbſt übernehmen ſollte, zu geſtatten, ſondern auch den Bahnhof bei Münſter an derjenigen Stelle und überhaupt in einer Art anzulegen, welche die Fortſetzung der Bahn nicht erſchwert.

Auch wollen Wir das Statut der Eingangs gedachten Münſter-Hammer Eiſenbahn-Geſellſchaft, wie ſolches auf Grund der in der General-Verſammlung vom 7. Juli 1845. nach Inhalt des Uns vorgelegten gerichtlichen Protokolls gefaßten Beſchlüſſe in der Anlage feſtgeſtellt und unter dem 24. und 29. Januar 1846. notariell vollzogen worden iſt, mit der Maaßgabe

zu §. 3., daß zur Herſtellung der Einrichtungen zum Transport von Perſonen und Frachtgütern zwiſchen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten die Genehmigung des Staats erforderlich bleiben ſoll,

in allen Punkten genehmigen und die mehrgedachte Geſellſchaft als eine Aktien-Geſellſchaft nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 9. Nov. 1843. (Geſetz-Sammlung 1843. S. 341. ff.) hiermit beſtimmen, daß, ſoweit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute beſondere Feſtſetzungen getroffen worden ſind, die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen von 3. November 1838. (Geſetz-Sammlung 1838. S. 505. ff.) ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die vorbezeichnete Eiſenbahn Anwendung finden ſollen.

Die gegenwärtige Konzeſſions- und Beſtätigungs-Urkunde iſt mit dem beſtätigten Statute durch die Geſetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 4. März 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

2. Statut der Münſter-Hammer Eiſenbahn-Geſellſchaft vom $\frac{24}{29}$ Januar 1846.

I. Bildung, Zweck, Befugniß und Geſchäftsumfang der Geſellſchaft.

Zweck und Beſtimmung.

§. 1. Unter der Benennung Münſter-Hammer Eiſenbahn-Geſellſchaft verbindet ſich eine mit Korporationsrechten verſehene Aktien-Geſellſchaft zum Bau und Betriebe einer Eiſenbahn von Münſter nach Hamm zum Zwecke des Anſchluſſes an die Köln-Mindener Eiſenbahn.

Ausdehnung des Zwecks.

§. 2. Unter Genehmigung des Staats kann die Geſellſchaft eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn, ſowie Zweigbahnen ſowohl für den Lokomotiv- als Pferdebetrieb ausführen, mit den Unternehmern von Eiſenbahnen, die mit ihrer Bahn in direkter Verbindung ſtehen, Verträge wegen der gegenſeitigen Benutzung ſchließen, oder auch bei ſolchen Eiſenbahnen ſich betheiligen.

Eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn, ſowie die Anlage von Zweigbahnen kann jedoch nur in der Art beſchloſſen werden, wie §. 42. beſtimmt.

§. 3. Die Geſellſchaft kann ferner für ihre Rechnung, jedoch nicht als ausſchließliches Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zum Transport von Perſonen und Frachtgütern zwiſchen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herſtellen.

Domizil und Gerichtsſtand.

§. 4. Die Stadt Münſter iſt das Domizil der Geſellſchaft und der Sitz ihrer Verwaltung, und hat ſie bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ihren Gerichtsſtand.

Art der Benutzung.

§. 5. Die Geſellſchaft iſt befugt, den Transport von Perſonen, Thieren und Frachtgütern auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben, aber auch verpflichtet, andern Unternehmern dieſe Transporte gegen Entrichtung eines Bahngeldes zu geſtatten.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen der Transportmittel die Anwendung von Eiſenſchienen und Dampfwagen eine weſentliche Aenderung erleiden, ſo kann die Geſellſchaft innerhalb

der Bahnlinie auch von dem veränderten oder neuen Beförderungs=mittel in ſeinem ganzen Umfange mit Genehmigung des Staats Gebrauch machen.

II. Bildung und Verwendung des Grund=Kapitals.

Fonds.

§. 6. Das zum Bau der §. 1. bezeichneten Bahn nebſt Zubehör, zur Anſchaffung des Betriebsmaterials und Inventarii zur Verzinſung der Einzahlungen und Beſtreitung der Generalkoſten bis zur definitiven Feſtſtellung erforderliche Kapital wird vorläufig auf

1,300,000 Thaler

feſtgeſetzt, und durch Aktien zu 100 Thalern aufgebracht. Die definitive Feſtſtellung des benöthigten Kapitals erfolgt durch die Geſellſchaftsvorſtände, nämlich die Direktion und den Verwaltungs=Rath mit Ablauf des erſten vollen Betriebsjahres. Sollte daſſelbe ſich nicht auf den angenommenen Betrag von 1,300,000 Thaler belaufen, ſo wird der Ueberſchuß, nach Beſtimmung des Verwaltungs=Raths entweder zu einem Reſerve=Fonds, oder zum Ankauf von Stamm=Aktien der Geſellſchaft für Rechnung derſelben verwendet.

Sollte ſich dagegen ein Mehrbedarf herausſtellen, ſo wird nach dem Beſchluß der General=Verſammlung entweder das Aktien=Kapital dem entſprechend erhöht und im Wege der Aktien=Zeichnung gedeckt, oder der fehlende Betrag durch eine Anleihe auf Prioritäts=Obligationen beſchafft.

Sowohl bei der Zeichnung dieſer neuen Aktien, als bei Uebernahme der Prioritäts=Obligationen haben diejenigen, die zur Zeit der desfallſigen Bekanntmachung Aktionäre der Geſellſchaft ſind, den Vorzug vor dritten Perſonen.

Aktien und Aktionäre.

§. 7. Die auf Höhe von 100 Thalern lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgeſtellt. Jeder Zeichner einer Aktie iſt Mitglied der Geſellſchaft (Aktionär) und nimmt an dem Gewinne und Verluſte nach Verhältniß ſeines Aktien=Kapitals Antheil. Er ſcheidet aus der Geſellſchaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, ſoweit dieſe Uebertragung nach dem Geſellſchaftsſtatute zuläſſig iſt.

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Einzeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Geſellſchaft.

Ueber den Kapital-Betrag ſeiner Aktien hinaus iſt kein Aktionär für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft verhaftet.

Reſerve-Fonds.

§. 8. Der Ueberſchuß der rohen Einnahme über die Ausgaben für den Betrieb, Reparaturen, erforderlichen Anſchaffungen und Bauten, Verwaltungskoſten, Abgaben u. ſ. w., ſowie auch der Zinſen für die, etwa in Zukunft zu kreirenden Obligationen oder Prioritäts-Aktien und der zur Amortiſation derſelben feſtzuſetzenden Beträge, bildet den reinen Jahresgewinn.

Demgemäß werden aus der Jahreseinnahme vorweg entnommen:

1) die Koſten der vollſtändigen Unterhaltung der Bahn nebſt Zubehör, insbeſondere der Unterhaltung des Oberbaues, desgleichen der Unterhaltung der Gebäude und Betriebsmittel,
2) die für die Ergänzung der Bahn und der Betriebsmittel erforderlichen Beträge:
   als:
   a) für den Umbau ganzer Strecken des Oberbaues,
   b) für die Einrichtung neuer Bauwerke,
   c) für die Anſchaffung neuer Lokomotiven und Wagen.

Der Betrag der ad 2. a. b. c. gedachten Ausgaben iſt alljährlich überſchläglich zu bemeſſen, und hiernach alljährlich ein ordentlicher Ausgabeetat aufzuſtellen. Die nach Ausweis desſelben erforderlichen Summen zur Deckung der Ausgaben ad 1. und 2. a. b. c. ſind ſodann von der Einnahme abzuſetzen und für die gedachten Zwecke beſonders bereit zu halten.

Für die außerordentlichen und unvorhergeſehenen Ausgaben wird ein Reſerve-Fonds gebildet, und es darf die jährlich zu dieſem Reſerve-Fonds zurückzulegende Summe nicht unter Ein Viertel Prozent und nicht über Ein Prozent des Anlage-Kapitals betragen; doch findet die Anſammlung des Reſerve-Fonds nur in ſoweit Statt, als derſelbe nicht mehr als Fünf Prozent des geſammten Anlage-Kapitals der Bahn beträgt.

Ueber die nach dieſem Maaßſtabe zu ermeſſende Höhe des jährlichen Reſerve-Fonds beſtimmt nach Anhörung der vom Verwaltungs-Rathe begutachteten Vorſchläge der Direktion, die General-Verſammlung.

Vertheilung des reinen Gewinns.

§. 9. Diejenige Summe, welche nach ſtatutgemäßer Vermehrung des Reſerve-Fonds von dem reinen Jahresgewinn übrig bleibt,

wird unter ſämmtliche Aktionäre mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende vertheilt.

Es kann jedoch nicht eher zur Vertheilung geſchritten werden, bevor nicht durch eine, mit Zuziehung des Königlichen Kommiſſarius vorzunehmende Reviſion feſtgeſtellt iſt, daß alle im §. 8. erwähnten Bauwerke während des verfloſſenen Jahres in gehörigem Stande erhalten ſind, reſpektive bevor nicht die, zur Nachholung des Verſäumten erforderliche Summe abgeſondert und der vorgeſchriebene Bauetat für das laufende Jahr feſtgeſetzt iſt.

Es werden mit den Aktien Dividendenſcheine für 10 Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf dieſes Zeitraums durch eine neue Serie von 10 Scheinen erſetzt werden.

Der Betrag der auf jede Aktie fallenden Jahresdividende wird ſeiner Zeit öffentlich (§. 17.) bekannt gemacht, und kann gegen Einlieferung des Dividendenſcheines bei der Geſellſchaftskaſſe, ſowie bei den, von der Direktion namhaft zu machenden Banquiers erhoben werden.

Ausfertigung der Aktien.

§. 10. Die Aktien werden auf die Höhe von 100 Thalern ſtempelfrei ausgefertigt und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchaftskaſſe berichtigt iſt.

Bis zur Ausfertigung der Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird. Dieſe Quittungsbogen werden auf den Namen des urſprünglichen Aktien-Zeichners ausgeſtellt.

Die Höhe und den Zeitpunkt der, auf die Aktien zu leiſtenden Einzahlungen ſetzt die Direktion feſt. Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den, §. 17. bezeichneten Zeitungen dergeſtalt, daß die letzte Inſertion ſpäteſtens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

Verhaftung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 11. Die urſprünglichen Aktien-Zeichner ſind für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien verhaftet, und können ſich von dieſer Verhaftung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungs-Rathe der Geſellſchaft iſt es jedoch vorbehalten, ſobald 40 Prozent eingezahlt ſind, auf den Antrag der Direktion die Freilaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner von der ferneren Verhaftung zu beſchließen.

Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktien-Zeichners geſchehen, erachtet.

Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft, iſt jeder Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden auf ſeinen Namen ausgeſtellten oder von ihm erworbenen Quittungsbogens als deſſen Eigenthümer legitimirt.

Folgen der Nichteinzahlung der Aktien-Einſchüſſe.

§. 12. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am letzten Zahlungstage (§. 10.) ein, ſo verfällt er für jede Aktie in eine Konventionalſtrafe von 2 Thalern zum Vortheil der Geſellſchaftskaſſe. Es wird ſodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung in den §. 17. bezeichneten Zeitungen der Inhaber durch Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt der gedachten Konventionalſtrafe einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb 4 Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückſtändigen Quote und der Strafe nicht, ſo verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft; der Bogen ſelbſt wird für erloſchen erklärt und dies öffentlich bekannt gemacht. An Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere begründet, ausgefertigt, und zum Beſten der Geſellſchaft verkauft.

So lange jedoch die perſönliche Verpflichtung des urſprünglichen Aktien-Zeichners dauert (§. 11.), iſt die Direktion auch berechtigt, denſelben wegen der rückſtändigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalſtrafe in gerichtlichen Anſpruch zu nehmen.

Interimsbeſcheinigung.

§. 13. Kann ein Aktionär bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt, und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den ſpäter etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden.

Kann der urſprüngliche Quittungsbogen nicht herbeigeſchafft werden, ſo wird nach vorgängiger Ausſtellung eines Mortifikationsſcheins Seitens des Aktien-Zeichners reſp. ſeines Rechtsnachfolgers, und nachdem die Ungültigkeitserklärung durch den Verwaltungs-Rath öffentlich bekannt gemacht iſt, der neu auszuferti-

gende Quittungsbogen gegen Zahlung der ausgebliebenen Rate nebſt Verzugszinſen zu 5 Prozent, Konventionalſtrafe und Koſten, ſofern dieſe Zahlung innerhalb acht Tagen vom Tage der Aufforderung erfolgt, dem urſprünglichen Zeichner der Aktie oder deſſen Rechtsnachfolger ausgehändigt, reſp. die Ausfertigung auf ſeinen Namen bewirkt, dergeſtalt, daß darin auch über die früheren Theilzahlungen quittirt wird, ohne daß dieſelben nochmals erlegt zu werden brauchen.

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

§. 14. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages einer Aktie wird dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionär und reſp. demjenigen, der ſich als rechtmäßiger Beſitzer des Quittungsbogens ausweiſt, gegen Rückgabe deſſelben der darin verzeichnete Kapital-Betrag in Aktien zu 100 Thalern ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präſentirt und die Aktie in Empfang nimmt, iſt die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Zinſen der Einzahlungen.

§. 15. Die von den Aktionären eingezahlten Raten werden von dem in der Ausſchreibung beſtimmten letzten Einzahlungstage mit 4 Prozent jährlich bis zum Schluſſe desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb geſetzt wird, verzinſet und dieſe Zinſen aus dem Baufonds entnommen, ſoweit ſie nicht aus dem, bis zu jenem Zeitpunkt aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Die Berichtigung der Zinſen bis zur letzten Theilzahlung geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen, wobei es aber der Direktion freiſteht, die zu vergütende Zinsſumme abzurunden. Die über die letzten auf die Quittungsbogen oder im Fall des §. 13. auf die Interimsbeſcheinigung zu ſetzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin aufgelaufenen Zinſen.

Durch Zeſſion eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe, auch ohne daß deren beſondere Erwähnung geſchieht, mit übertragen.

Oeffentliches Aufgebot und Amortiſation.

§. 16. Aktien und Dividendenſcheine müſſen, wenn ſie angeblich vernichtet oder von dem Beſitzer verloren worden, von dieſem auf deſſen Koſten öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor ſie erſetzt werden. Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Land- und Stadtgericht zu Münſter. Dividenden, welche nicht innerhalb 4 Jahren, vom Tage der erſten öffentlichen Aufforderung durch die Direktion an gerechnet, und nach zweimal in Zwiſchenräumen von wenigſtens einem Jahre wiederholt erlaſſenen öffentlichen Aufforderungen (§. 17.) in Empfang genommen worden ſind, verfallen der Geſellſchaft.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 17. Alle in gegenwärtigem Statut vorgeſehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen, Aufforderungen, ſind für alle Aktionäre ohne Ausnahme als genügend und rechtsgültig erlaſſen zu betrachten, wenn ſie zweimal

in der Berliner Voſſiſchen Zeitung,
in der Kölner Zeitung,
in dem Weſtphäliſchen Merkur,

erſchienen ſind.

Im Falle des Eingehens einer oder andern der vorſtehend genannten Zeitungen ſollen die Publikationen in den übrig bleibenden Blättern ſo lange genügen, bis die nächſte General-Verſammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Finanzminiſters ein Anderes beſtimmt hat.

III. Allgemeine Verfaſſung der Geſellſchaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 18. Die gemeinſchaftlichen Intereſſen und Angelegenheiten der Geſellſchaft werden wahrgenommen und beſorgt:

A. durch die Direktion,
B. durch den Verwaltungs-Rath,
C. durch die Aktionäre in den General-Verſammlungen,
D. durch beſondere Beamte.

A. Die Direktion der Geſellſchaft.

§. 19. Die Direktion hat ihren Sitz zu Münſter und beſteht aus fünf Direktoren und aus fünf Stellvertretern. Die Direktoren und deren Stellvertreter erwählt der Verwaltungs-Rath.

§. 20. Jeder der fünf von dem Verwaltungs-Rathe zu erwählenden Direktoren, ſowie jeder ihrer Stellvertreter, muß Beſitzer von wenigſtens 10 Aktien ſein, welche für die Dauer ihrer Funktionen von dem Vorſitzenden des Verwaltungs-Raths außer Kours geſetzt und bei der Geſellſchaftskaſſe deponirt werden.

Von den Direktoren und Stellvertretern müſſen vier in Münſter und einer in Hamm ihren Wohnſitz haben, und dürfen nicht Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungs-Raths benachbarter Eiſenbahn-Geſellſchaften ſein. Die erwählten Direktoren erhalten Erſatz für Reiſekoſten und für andere durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen; außerdem iſt der Verwaltungs-Rath berechtigt, ihnen für ihre Bemühungen Remunerationen bis zum jährlichen Geſammtbetrage von 1000 Thalern zu bewilligen.

Zu Direktoren können jedoch nicht gewählt werden:

a) Perſonen, welche mit der Geſellſchaft in Kontraktsverhältniſſen ſtehen;

b) Perſonen, über deren Vermögen der Konkurs ſchwebt, oder welche mit ihren Gläubigern akkordirt haben, ſo lange ſie nicht die erfolgte vollſtändige Befriedigung derſelben nachgewieſen haben; auch können

c) Theilhaber einer und derſelben Handlung nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Direktion ſein.

Tritt einer dieſer Fälle nach getroffener Wahl ein, ſo erliſcht dieſelbe und das betreffende Direktions-Mitglied iſt ſofort außer Funktion zu ſetzen. Vorſtehende Beſtimmungen finden auch Anwendung auf die Stellvertreter der Direktoren.

§. 21. Alljährlich tritt einer der vom Verwaltungs-Rathe erwählten Direktoren, ſowie einer ihrer Stellvertreter, aus. Die Ausſcheidenden beſtimmt das Dienſtalter, aber bei gleichem Dienſtalter das Loos; ſie können jedoch wieder gewählt werden. Es ſteht jedem Direktor oder Stellvertreter frei, ſeine Stelle niederzulegen, nachdem er ſechs Wochen vorher die Direktion von ſeinem Entſchluſſe ſchriftlich in Kenntniß geſetzt hat. Die dadurch oder in anderer Art im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzung der Direktion erfolgt in der nächſten Sitzung des Verwaltungs-Raths, jedoch nur für die Dauer des laufenden Jahres.

§. 22. Die Direktion wählt jährlich aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben, ſie verſammelt ſich in der Regel wöchentlich einmal, und außerdem ſo oft es erforderlich iſt.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entſcheidet der Vorſitzende.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit von drei Mitgliedern der Direktion oder ihrer Stellvertreter erforderlich.

Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von ſämmtlichen Mitgliedern der Verſammlung unterzeichnet wird. Die Stellvertreter ſind befugt, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, jedoch haben ſie nur dann ein Stimmrecht, wenn ſie einen Direktor vertreten, für welchen Fall von den anweſenden Stellvertretern derjenige, welcher mit der größten Stimmenzahl gewählt worden iſt, das abweſende Direktions-Mitglied vertritt. Bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet hierüber das Loos.

Befugniſſe und Verpflichtungen der Direktion.

§. 23. Die Direktion leitet und vollzieht nach beſter Einſicht unter Beobachtung des Statuts und nach Maaßgabe der verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe des Verwaltungs-Raths und der General-Verſammlung die Geſchäfte der Geſellſchaft. Sie vertritt die Geſellſchaft in allen Verhandlungen mit dritten Perſonen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, ſodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löſchung von Hypotheken und bei Verträgen über Lieferung von Arbeiten. Es geht von ihr die Anſtellung, Beaufſichtigung und Entlaſſung der Beamten, der Entwurf ihrer Dienſt-Inſtruktion, ſo wie die Feſtſtellung ihrer Beſoldung aus (§. 34.), wobei jedoch kein Beamter auf länger als zehn Jahre, jedenfalls nicht über die Dauer der Geſellſchaft hinaus, angeſtellt und kein Vertrag abgeſchloſſen werden kann, durch welchen Penſionen zur Laſt der Geſellſchaft gewährt würden.

Sie entwirft den Fahrplan und den Tarif des Bahngeldes, ſo wie den Tarif für den Transport von Perſonen, Thieren, Waaren und anderen Gegenſtänden. Sie richtet eine vollſtändige Buch- und Rechnungsführung über die Geſchäfte der Geſellſchaft ein, beaufſichtigt dieſelbe und führt eine genaue Kontrolle über das Kaſſenweſen.

Alle Vierteljahr ſtattet ſie einen Bericht über den ganzen Geſchäftsbetrieb an den Verwaltungs-Rath, und alle Jahr einen ſo umfaſſenden Abrechnungs- und Geſchäftsbericht an die Aktionäre ab, daß daraus der Gang und der jedesmalige Standpunkt des ganzen Unternehmens in ſeiner finanziellen Lage, ſeiner Verwaltung, ſeinen Leiſtungen und Erfolgen genau überſehen werden kann.

Sie veranlaßt mit dem Jahresſchluſſe die genaue Inventariſation des Geſellſchaftsvermögens, den Abſchluß der Bücher und die Aufſtellung der Bilanz.

Sie ſtellt jährlich einen Etat über Einnahme und Ausgabe auf.

§. 24. Die Direktion iſt befugt, durch einen Beſchluß, welcher jedoch eine Majorität von 4 Stimmen für ſich haben muß, ein einzelnes Mitglied oder auch mehrere Mitglieder zur Beſorgung beſonderer Funktionen zu delegiren.

§. 25. Zur Ausübung aller der Direktion laut §. 23. ertheilten Befugniſſe bedarf dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſonen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter.

Dieſes Atteſt wird auf Grund der Wahlverhandlungen, zu denen ein Gerichtsdeputirter oder Notar zuzuziehen iſt, ausgefertigt.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr ſtatutenmäßig zuſtehenden Befugniſſe handelte, iſt dieſelbe gegen dritte Perſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieſelbe verbindet durch ihre Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt, und iſt derſelben nur für jeden aus Vorſatz oder grobem Verſehen ihr zugefügten Schaden verantwortlich.

Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbeſondere Verträgen und Vollmachten, iſt die Unterſchrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß ſich die Unterſchrift des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters im Vorſitz, darunter befinden.

B. Der Verwaltungs-Rath der Geſellſchaft.

§. 26. Der Verwaltungs-Rath beſteht aus funfzehn Mitgliedern und aus neun Stellvertretern, welche von der General-Verſammlung der Aktionäre gewählt werden, außerdem noch aus dem Vorſitzenden der Direktion.

Jedes erwählte Mitglied des Verwaltungs-Raths reſp. der Stellvertreter hat während ſeiner Dienſtzeit 5 Aktien bei der Geſellſchaftskaſſe zu deponiren.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths wählen jährlich mit abſoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben.

Von den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths müſſen neun in Münſter und vier in Hamm ihren Wohnſitz haben.

Die Schlußbeſtimmungen im §. 20. sub a. b. c. finden auch

auf die Mitglieder des Verwaltungs-Raths und deren Stellvertreter Anwendung und iſt, wenn einer der daſelbſt gedachten Fälle nach getroffener Wahl eintritt, das betreffende Mitglied ſofort außer Funktion zu ſetzen.

§. 27. Jährlich wird der Verwaltungs-Rath, ſowohl in ſeinen gewählten wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Drittel erneuert.

Die ausſcheidenden Mitglieder, welche das Dienſtalter, oder bei gleichem Dienſtalter das Loos beſtimmt, ſind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden Mitglieder in die Direktion gewählt, ſo treten für ſie zunächſt nach dem Dienſtalter, oder wo dieſes nicht entſcheidet, nach Maaßgabe der auf ſie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein. Die einmal zu Stellvertretern bei der Direktion einberufenen Mitglieder des Verwaltungs-Raths können in derſelben Wahlperiode nicht wieder in den Verwaltungs-Rath zurücktreten.

§. 28. Der Verwaltungs-Rath verſammelt ſich alle drei Monate regelmäßig, außerdem noch ſo oft, als der Vorſitzende es für nöthig erachtet, oder auch auf den Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Raths, auf den Antrag der Direktion oder *ihres* Vorſitzenden. Der Vorſitzende ladet zu dieſen Verſammlungen 8 Tage vorher ein; — in dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge ſteht, iſt eine Einladung in kürzerer Friſt geſtattet.

Iſt ein Mitglied verhindert, zu erſcheinen, ſo wird davon wo möglich 3 Tage vor der Sitzung dem Vorſitzenden die ſchriftliche Anzeige gemacht, der dann einen der Stellvertreter nach der im §. 27. feſtgeſetzten Ordnung einberuft. Die Stellvertreter ſind befugt, den Sitzungen des Verwaltungs-Raths beizuwohnen, doch haben ſie nur dann Stimmrecht, wenn ſie als Vertreter eines wirklichen Mitgliedes nach Maaßgabe der Stimmenzahl, womit ſie gewählt ſind, fungiren.

§. 29. Der Vorſitzende iſt berechtigt, in geeigneten Fällen die Direktion, oder auch den Oberingenieur, zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle zu den Sitzungen einzuladen.

§. 30. Der Verwaltungs-Rath iſt befugt:

1) von der Direktion alle das Geſchäft betreffende Aufſchlüſſe zu verlangen, Einſicht aller Bücher, Protokolle, Dokumente und Skripturen zu nehmen und außerordentliche Kaſſenreviſionen zu veranſtalten. Zur Ausübung ſolcher Kontrollmaaßregeln iſt der Vorſitzende des Verwaltungs-Rathes an

und für ſich ermächtigt; andere Mitglieder bedürfen aber zu derſelben eines Auftrags vom Kollegium,

2) eine außerordentliche General-Verſammlung zu berufen, in ſofern ſich in einer Sitzung 8 Mitglieder dafür ausſprechen,

3) An die gewöhnlichen und außergewöhnlichen General-Verſammlungen die geeigneten Anträge zu ſtellen. Zur Gültigkeit des Beſchluſſes, bei der General-Verſammlung die Auflöſung der Geſellſchaft zu beantragen, reicht nur die Majorität von ⅔ der Stimmen der anweſenden Mitglieder des Verwaltungs-Raths aus.

§. 31. Die Beſchlüſſe werden in den Sitzungen des Verwaltungs-Raths, wenn nicht für den vorliegenden Fall ſtatutgemäß ein Anderes beſtimmt iſt, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Vorſitzende.

Die Anweſenheit von 8 Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder ihrer Stellvertreter genügt zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes.

§. 32. Der Verwaltungs-Rath nimmt vierteljährig den Geſchäftsbericht der Direktoren entgegen und unterwirft denſelben einer genauen Prüfung. Die Direktion legt ihm die Etats und Jahresrechnungen zur Prüfung und Feſtſtellung vor; er ſtellt über letztere die ſich ergebenden Monita auf und ertheilt, nachdem dieſe erledigt ſind und die Rechnung als richtig anerkannt worden iſt, die Decharge. Er beſchließt über die ſtatutgemäß von der Direktion an denſelben gerichteten Anträge.

§. 33. In der letzten Jahresſitzung werden für die ausſcheidenden Mitglieder der Direktion und ihre Stellvertreter neue oder auch die ausgeſchiedenen wieder gewählt, und zwar mit abſoluter Stimmenmehrheit.

§. 34. Die Beſchlüſſe der Direktion, betreffend:

1) die Bezeichnung der Bankhäuſer für die Geldgeſchäfte der Geſellſchaft,

2) die Anſtellung, Beſoldung und Inſtruirung des Ober-Ingenieurs,

3) die Anſtellung, Beſoldung und Inſtruirung derjenigen Beamten, welche für eine längere Zeit als 5 Jahre in Dienſt genommen werden ſollen, und ſolcher, deren jährliche Beſoldung mehr als 400 Thaler beträgt, ſowie die Höhe der eventuell von ihnen zu leiſtenden Kaution,

4) Kauf und Verkauf von Immobilien,

5) Kauf und Verkauf von Maſchinen, Utenſilien und Schienen, deren Werth die Summe von 1000 Thaler überſteigt,
6) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Koſten die Summe von 1000 Thalern überſteigen,
7) Leiſtungen von Arbeiten und Lieferungen, welche auf andere Weiſe, als durch öffentliche Verdingung an den Mindeſtfordernden vergeben werden ſollen, in ſofern der Gegenſtand die Summe von 1000 Thalern überſteigt,
8) Feſtſtellung des Bahngeldes, des Transporttarifs und des Fahrplans,
9) Vereinbarungen mit Unternehmern anderer Eiſenbahnen nach Maaßgabe des §. 2.,

müſſen von Seiten der Direktion dem Verwaltungs-Rath zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifs, ſowie jeder Abänderung dieſer Tarife, nicht minder die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung der Fahrpläne bleibt dem Staate vorbehalten.

In Betreff Benutzung der Eiſenbahnen für militäriſche Zwecke finden die der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft vorgeſchriebenen S. 373. der Geſetz-Sammlung für 1843. abgedruckten Beſtimmungen Anwendung.

Sowie dem Verwaltungs-Rathe (§. 30.), ſteht es auch der Direktion zu, Anträge an die General-Verſammlung und unter dieſen auch die vom Verwaltungs-Rath verworfenen zu ſtellen. Direktion und Verwaltungs-Rath ſind jedoch verpflichtet, ſich die zu ſtellenden Anträge wenigſtens 8 Tage vor der General-Verſammlung gegenſeitig mitzutheilen.

§. 35. Die Mitglieder des Verwaltungs-Raths erhalten außer ihren baaren Auslagen, und außer etwaigen Reiſediäten in Auftragsfällen, deren Feſtſetzung von dieſem Kollegio erfolgt, keine Remuneration.

C. Die General-Verſammlung der Aktionäre.

§. 36. Die jährliche General-Verſammlung findet im Laufe des zweiten Jahres-Quartals in Münſter ſtatt. Die Einberufung geſchieht vom Vorſitzenden des Verwaltungs-Raths 4 Wochen vor dem Zuſammentritt derſelben in den öffentlichen Blättern (§. 17.). Der jährliche Geſchäftsbericht (§. 23.) liegt 8 Tage lang vor der General-Verſammlung im Geſchäftslokale der Direktion zur Einſicht der Aktionäre offen.

Bei der Einberufung zu außergewöhnlichen General-Verſammlungen müſſen die Gegenſtände der Berathung in kurzen Worten bezeichnet werden.

§. 37. Nur diejenigen Eigenthümer der Aktien oder deren Bevollmächtigte nehmen an der General-Verſammlung Theil, welche ſich wenigſtens 8 Tage vor der Zuſammenkunft der General-Verſammlung auf Vorzeigung ihrer Aktien reſp. nach Vorlegung ihrer Vollmachten bei der Direktion oder ihren dazu Delegirten, haben einſchreiben laſſen.

Die Aktien ſind überdies entweder bis zur General-Verſammlung bei der Direktion zu deponiren oder demnächſt beim Eintritt in die Verſammlung wieder vorzuzeigen.

Die Zeit, binnen welcher die Meldung hierzu erfolgen muß, wird bei Berufung der General-Verſammlung beſonders angegeben.

Für die Zeit, in welcher die Aushändigung der Aktien noch nicht erfolgt iſt, genügt die Vorzeigung der Quittungsbogen über die eingezahlten Raten. Ueber die erfolgte Einſchreibung ertheilt die Direktion oder deren Delegirte eine Beſcheinigung, worin die Nummer der vorgezeigten Aktien reſp. Quittungsbogen, ſowie die Zahl der Stimmen angegeben ſind.

Moraliſche Perſonen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräſentanten erwählt oder ein Aktionär ſein muß.

Bevormundete können durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn dieſe auch nicht Aktionäre ſind, und ohne daß es für dieſelben einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Unverheirathete Frauen können der General-Verſammlung nur durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Aktionäre beiwohnen.

Mit Ausnahme der vorſtehend ſpeziell gedachten Fälle dürfen nur Aktionäre zu Bevollmächtigten ernannt werden.

Auch die nicht vertretenen abweſenden Aktionäre ſind an die Beſchlüſſe der General-Verſammlung gebunden.

Am Tage der Verſammlung haben ſich die Theilnehmer durch die vorgedachte Beſcheinigung und die Bevollmächtigten noch außerdem durch die erhaltene Vollmacht auszuweiſen.

§. 38. Obgleich dem Beſitzer von nur einer Aktie die Theilnahme an den Verhandlungen der General-Verſammlung geſtattet iſt, ſo iſt doch nur der Beſitzer von wenigſtens Fünf Aktien ſtimmfähig.

Jede fünf Aktien geben demſelben eine Stimme, mehr als

zwanzig Stimmen für eigene und vertretene Aktien zuſammengerechnet ſtehen indeß keinem Aktionär oder Bevollmächtigten zu.

§. 39. Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths führt in der General-Verſammlung ebenfalls den Vorſitz, und hat zwei Stimmenſammler zu ernennen. Das Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorſitzenden, den anweſenden Direktoren und drei andern Aktionären unterzeichnet.

Es wird demſelben ein von der Direktion beglaubigtes Verzeichniß der anweſenden Aktionäre und ihrer Stimmenzahl beigefügt.

§. 40. In den gewöhnlichen General-Verſammlungen eröffnet der Vorſitzende die eigentlichen Verhandlungen durch Vortrag eines Berichts über den Gang des Unternehmens im verfloſſenen Jahre. Darauf theilt er die Anträge der Direktion, des Verwaltungs-Raths, oder einzelner Aktionäre mit, und ſetzt dann die Tagesordnung feſt.

§. 41. Die Gegenſtände, welche nur durch einen Beſchluß der General-Verſammlung erledigt werden können, ſind die Folgenden:

1) die ſtatutgemäße Repartition des reinen Jahresgewinnes zwiſchen dem Antheile für den Reſerve-Fonds und dem für die Dividende,
2) die Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Kontrahirung von Anleihen,
3) die Erweiterung des Unternehmens, Anlage von Zweigbahnen, und die Betheiligung bei anderen Eiſenbahnen nach Maaßgabe des §. 3., oder die Anlage eines zweiten Bahngeleiſes,
4) die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts,
5) die Aufhebung früherer Beſchlüſſe der General-Verſammlungen,
6) die gänzliche oder theilweiſe Verwendung des Reſerve-Fonds,
7) die Entſcheidung über die Anträge des Verwaltungs-Raths und der Direktion nach Maaßgabe des §. 34.,
8) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und ihrer Stellvertreter,
9) die Auflöſung der Geſellſchaft.

Bei den Beſchlüſſen ad 2. 3. 4. 6. 9. wird die Genehmigung des Staats vorbehalten.

§. 42. Soll ein Antrag auf Veränderung des Statuts, die Vermehrung des Geſellſchafts-Kapitals, oder die Erweiterung des

Unternehmens der General-Verſammlung zur Beſchlußnahme vorgelegt werden, ſo muß dies ausdrücklich in dem Einberufungsſchreiben bemerkt werden.

Ueber die Auflöſung der Geſellſchaft kann nur in einer für dieſen Zweck beſonders zuſammenberufenen General-Verſammlung, in welcher jede Aktie zu einer Stimme ohne Beſchränkung ihrer Zahl berechtigt iſt, verhandelt und Beſchluß gefaßt werden.

In allen, in dieſen Paragraphen erwähnten Fällen haben die Beſchlüſſe nur dann Gültigkeit, wenn in der General-Verſammlung Dreiviertel aller Aktien vertreten ſind, und wenn ſie eine Majorität von Zweidrittel der vertretenen Stimmen für ſich haben.

Sind in ſolchen General-Verſammlungen nicht Dreiviertel ſämmtlicher Aktien vertreten, ſo wird nach 6 Wochen eine neue General-Verſammlung berufen, welche dann nach Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre definitiv entſcheidet.

§. 43. Bei allen übrigen Beſchlüſſen entſcheidet die einfache Stimmenmehrheit; im Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Raths und ihrer Stellvertreter geſchieht im geheimen Skrutinium durch relative Stimmenmehrheit, wobei nachfolgende Beſtimmungen zu beachten ſind:

a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anweſende ſtimmenberechtigte Aktionär eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Geſellſchaftsmitgliedern vermerkt;

b) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen erhalten haben;

c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos nach einer von dem Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung beſtimmt, wer für gewählt zu achten iſt;

d) das Reſultat der Wahl wird in dem, über die Verhandlung aufgenommenen Protokoll regiſtrirt, die Stimmzettel aber mit dem Siegel der Geſellſchaft verſchloſſen und bis nach der nächſten ordentlichen General-Verſammlung aſſervirt.

Sollten Einer oder Mehrere der Gewählten die Annahme des Amts ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derſelben nicht binnen 14 Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten

die reſp. Stellvertreter nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weiſe Diejenigen ein, welche nach den gewählten Stellvertretern die meiſten Stimmen erhalten haben.

§. 44. Jedem Aktionär, der in der General-Verſammlung Zutritt hat (§. 38.), iſt es geſtattet, daſelbſt über den Geſchäftsbetrieb der Geſellſchaft ſein Urtheil auszuſprechen, und Anträge an dieſelbe zu ſtellen. Die Anträge der Aktionäre müſſen jedoch wenigſtens 14 Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden des Verwaltungs-Raths ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letzten freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths iſt verpflichtet, die bei ihm eingehenden Anträge ungeſäumt der Direktion mitzutheilen.

§. 45. Das Protokoll der General-Verſammlung wird entweder vollſtändig oder auszugsweiſe öffentlich bekannt gemacht.

D. Die Beamten der Geſellſchaft.

§. 46. Zur speziellen Führung der Geſchäfte nach den Beſchlüſſen der Direktion wird ein vom Verwaltungs-Rathe zu erwählender Spezial-Direktor angeſtellt, welcher deren Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnt. Bei jeder Beamtenanſtellung muß er vorgängig gehört werden. Die Beſoldung des Spezial-Direktors, deren Feſtſtellung vom Verwaltungs-Rath erfolgt, kann zum Theil in einer Tantième vom Reingewinne beſtehen. Zum Stellvertreter des Spezial-Direktors wird oder werden ein oder mehrere Beamte der Geſellſchaft vom Verwaltungs-Rathe ernannt.

Der Spezial-Direktor iſt berechtigt und verpflichtet, in allen Fällen, wo er in dem Beſchluſſe der Direktion das Intereſſe der Geſellſchaft in bedeutendem Grade für gefährdet erachtet, an den Verwaltungs-Rath zu appelliren. In ſolchem Falle beruft der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths eine gemeinſame Verſammlung der Direktion und des Verwaltungs-Raths, in welcher er ſelbſt den Vorſitz führt. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt in dieſer Verſammlung die Anweſenheit wenigſtens von ſieben Mitgliedern der Direktion erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet der Vorſitzende.

Solche gemeinſchaftliche Sitzungen der Direktion und des Verwaltungs-Rathes werden auch zuſammenberufen, um vor dem Beginne und während des Bahnbaues über den Bau und Betriebs-

plan, die Bahnhöfe, den Koſtenanſchlag und die Art der Ausführung, ſowie über erhebliche Abweichungen von dem urſprünglichen Plane, in Berathung zu treten.

§. 47. Der zweite Beamte der Geſellſchaft iſt der Ober-Ingenieur, welcher ſämmtliche techniſche Arbeiten zu leiten hat, und zu deſſen Verfügung die techniſchen Beamten geſtellt ſind.

Der Vorſitzende des Verwaltungs-Raths reſp. der Direktion iſt verpflichtet, wenn techniſche Fragen zu verhandeln ſind, ſowohl bei gemiſchten Sitzungen, als auch bei den beſonderen Sitzungen der Direktion, den Ober-Ingenieur der Bahn als berathendes Mitglied zuzuziehen.

Welches auch die Beſtimmungen der Verträge über die Anſtellung der höhern (d. h. mit einem Gehalte von über 400 Thaler ernannten) Beamten der Geſellſchaft ſein mögen, ſo verbleibt der Direktion das Recht, dieſelben vermittelſt eines einſtimmigen Beſchluſſes wegen Dienſtvergehen oder aus triftigen moraliſchen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu ſuspendiren, auch auf ihre Entlaſſung beim Verwaltungs-Rathe anzutragen. Zum gültigen Beſchluſſe über die Suspenſion oder den Antrag auf Entlaſſung des Spezial-Direktors genügt die Einſtimmigkeit der fünf Direktoren.

Die Entlaſſung eines höhern Beamten wird von dem Verwaltungs-Rathe, nachdem der Beamte, in ſofern er ſich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung unter präkluſiviſcher Friſt aufgefordert und zugelaſſen worden iſt, ausgeſprochen, wenn wenigſtens zehn Mitglieder der Verſammlung dafür ſtimmen.

Gegen einen ſtatutmäßig ausgeſprochenen Entlaſſungsbeſchluß, ſei es von Seiten der Direktion oder des Verwaltungs-Raths, iſt Berufung an die General-Verſammlung nicht zuläſſig; doch ſoll jedem Beamten der Inhalt dieſer Beſtimmung vor ſeiner Anſtellung bekannt gemacht werden, damit er ſich demſelben ausdrücklich unterwerfe.

Eine ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung des Beamten hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft für Beſoldung, Antheil am Reingewinn, Gratifikationen und andere Vortheile vom Tage der Entlaſſung ab, von ſelbſt erlöſchen.

(G. S. 1846. Nr. 2686. S. 108.)

XXV. Neiſſe-Brieger Eiſenbahn.

1. Beſtätigungs-Urkunde für die Neiſſe-Brieger Eiſenbahn-Aktien-Geſellſchaft vom 13. März 1846, nebſt den Statuten vom 17. Dez. 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir bereits durch Unſere Ordre vom 4. April 1845. zur Anlage einer Eiſenbahn von Brieg über Grottkau nach Neiſſe Unſere landesherrliche Zuſtimmung ertheilt haben, wollen Wir die Geſellſchaft, welche nach der Uns vorgelegten notariellen Verhandlung vom 17. Dezember 1845. und dem darin vereinbarten, an demſelben Tage notariell vollzogenen Statute unter der Benennung: „Neiſſe-Brieger Eiſenbahn-Geſellſchaft", mit einem Grund-Kapitale von 1,100,000 Thalern zuſammengetreten iſt, unter Bewilligung der Rechte einer Korporation hiermit beſtätigen und das vorgedachte Statut hierdurch in allen Punkten genehmigen.

Die gegenwärtige Beſtätigung und Genehmigung ſoll in Verbindung mit der vorerwähnten Ordre vom 4. April 1845., bei deren Beſtimmungen es bewendet, nebſt dem Statut durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 13. März 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

2. Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. April 1845, betreffend die beabſichtigte Eiſenbahnanlage von Brieg über Grottkau nach Neiſſe durch eine Aktien-Geſellſchaft.

Nach dem Antrage des Staatsminiſteriums vom 23. v. M. will Ich dem eingeleiteten Unternehmen einer Eiſenbahnanlage von Brieg über Grottkau nach Neiſſe durch eine Aktien-Geſellſchaft mit einem Grund-Kapitale von 1,100,000 Thalern Meine Zuſtimmung mit der Maaßgabe ertheilen, daß die Bahn etwas ſüdlich von Brieg ſich der oberſchleſiſchen Eiſenbahn unmittelbar an-

ſchließen und die Einführung der Bahn in den Feſtungsrayon von Neiſſe, ſowie die Anlage des Bahnhofes daſelbſt nach den von dem Kriegsminiſter und dem Finanzminiſter hierüber zu treffenden Feſtſetzungen erfolgen ſoll. — Zugleich beſtimme Ich, daß der Tarif ſowohl für die Güter- als auch für die Perſonenbeförderung auf der vorgedachten Eiſenbahn, ſowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Abänderung dieſer Tarife der Zuſtimmung des Finanzminiſters bedürfen und demſelben nicht nur die Genehmigung, ſondern auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten bleiben ſoll, im Uebrigen aber die, in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorſchriften, insbeſondere diejenigen über die Expropriation, ſowie die feſtgeſetzten allgemeinen Beſtimmungen in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militäriſche Zwecke (Geſetz-Sammlung für 1843. Seite 373.) auf das oben bezeichnete Unternehmen Anwendung finden ſollen.

Berlin, den 4. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

3. Statut der Neiſſe-Brieger Eiſenbahn-Geſellſchaft.

Allgemeine Beſtimmungen.

Zweck und Beſtimmung.

§. 1. Unter der Benennung:

„Neiſſe-Brieger Eiſenbahn-Geſellſchaft"

verbindet ſich eine mit Korporationsrechten verſehene Aktien-Geſellſchaft zum Baue und Betriebe einer Eiſenbahn, welche, der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn ſich anſchließend, die Städte Neiſſe und Brieg über Grottkau verbinden ſoll.

Die Geſellſchaft wird die Transporte auf dieſer Bahn durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für ihre Rechnung betreiben.

Domizil und Gerichtsſtand.

§. 2. Das Domizil der Geſellſchaft iſt Breslau; ihren Gerichtsſtand hat ſie bei dem dortigen Königlichen Stadtgerichte.

Fonds.

§. 3. Der zur Ausführung der Bahn, ſowie zur Anſchaffung des Inventarii und der erſten Transportmittel erforderliche Fonds wird auf

„Eine Million Ein Mal Hundert Tauſend Thaler Pr. Kour.“ feſtgeſetzt und durch Aktien zu Ein Hundert Thalern, mithin durch Ausgabe von Eilf Tauſend Stück Aktien aufgebracht.

Aktien und Aktionäre.

§. 4. Die auf Höhe von Ein Hundert Thalern lautenden Aktien werden auf den Inhaber ausgeſtellt.

Jeder Zeichner einer Aktie iſt Mitglied der Geſellſchaft (Aktionär), unterwirft ſich dem Statute derſelben und nimmt an dem Gewinne und Verluſte nach Verhältniß ſeines Aktien-Kapitals Antheil. Er ſcheidet aus der Geſellſchaft aus durch die Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch die Einzahlung bedingten Rechte, ſoweit dieſe Uebertragung nach dem Geſellſchafts-Statute zuläſſig iſt. (§. 11.).

Jeder rechtmäßige Erwerber einer Aktie oder der Anrechte aus den Zeichnungen und Einzahlungen wird Mitglied der Geſellſchaft.

Reſerve-Fonds.

§. 5. Der Reſerve-Fonds iſt ſowohl für unvorhergeſehene größere Ausgaben, als auch zur Beſchaffung der Mittel zur Erneuerung der Schienen, Schwellen, der baulichen Anlagen und des Betriebsinventarii beſtimmt. Die zu dieſem Behufe aus den jährlichen Betriebseinnahmen vorweg zu entnehmende und zum Reſerve-Fonds zurückzulegende Summe darf nicht unter Einem und nicht über Zwei Prozente des Anlage-Kapitals betragen, doch findet die Anſammlung des Reſerve-Fonds nur in ſoweit ſtatt, als derſelbe nicht mehr als Zehn Prozent des geſammten Anlage-Kapitals beträgt.

Die Koſten der regelmäßigen Unterhaltung der baulichen Anlagen, der Bahn und der Betriebsmittel werden aus den laufenden Einnahmen beſtritten.

Verwaltung und Verfaſſung.

§. 6. Das Intereſſe der Geſellſchaft wird wahrgenommen:

A. von der Geſammtheit der Aktionäre in den General-Verſammlungen;

B. durch das Direktorium, als dem Geſellſchaftsvor⸗ſtande;

C. durch den Ausſchuß;

D. durch beſondere Beamte.

Die von dem bisherigen Komité, als Vertreter der Geſell⸗ſchaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkei⸗ten werden als dieſelbe verpflichtend anerkannt.

Das von dem Komité verwaltete Vermögen wird dem Di⸗rektorio nach deſſen Zuſammenſetzung übergeben, die von dem Ko⸗mité zu legende Rechnung aber von dem zu ernennenden Ausſchuſſe revidirt und geprüft.

Die Beſchlußnahme über die Decharge bleibt der nächſten or⸗dentlichen General⸗Verſammlung vorbehalten.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 7. Streitigkeiten zwiſchen der Geſellſchaft und deren Ver⸗tretern und Beamten ſollen ohne Unterſchied des Gegenſtandes durch Schiedsrichter entſchieden werden, von denen jeder Theil einen wählt, und welche, bei Meinungsverſchiedenheit, einen Ob⸗mann ernennen. Für das Verfahren der Schiedsrichter ſind die Beſtimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 2. §. 167. bis 176. maaßgebend. Bei dem ſchiedsrichterlichen Aus⸗ſpruche hat es für beide Theile ſein unabänderliches Bewenden, und es findet gegen denſelben mit Ausſchluß der im §. 174. a. a. O. mit Bezug auf §. 172. gedachten Nichtigkeitsbeſchwerde kein ſonſtiges Rechtsmittel ſtatt.

Verzögert einer der ſtreitenden Theile auf die ihm durch einen Notarius oder gerichtlich inſinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als Vier Wochen, ſo muß er ſich gefallen laſſen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können ſich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Ob⸗manns vereinigen, ſo hat jeder einen ſolchen zu ernennen und es entſcheidet das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Er⸗nennung des Obmanns länger als Vier Wochen auf die ihm ge⸗richtlich oder durch einen Notar inſinuirte Aufforderung dazu, ſo entſcheidet der Obmann des andern Theils allein.

Dieſe ſtatutenmäßige Beſtimmung vertritt die Stelle eines un⸗ter den Parteien abzuſchließenden Kompromiſſes.

Die zur Herbeiführung der kompromiſſariſchen Entſcheidung Seitens der Geſellſchaft erforderlichen Einleitungen und die Aus⸗

führung des Verfahrens ſind dem Syndikus der Geſellſchaft ſelbſtſtändig übertragen.

Beſondere Beſtimmungen.

A. Von den Aktien, Zinſen und Dividenden.

Ausfertigung.

§. 8. Die Aktien werden ſtempelfrei ausgefertigt und erſt dann ausgegeben, wenn der volle Betrag für dieſelben zur Geſellſchaftskaſſe berichtigt iſt. Sie ſind untheilbar. Jede Aktie wird von zwei Mitgliedern des Direktorii oder Stellvertretern, ſowie von dem Rendanten, unterſchrieben.

Quittungsbogen.

§. 9. Bis zur Ausfertigung der Aktien werden ſtatt derſelben mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen quittirt wird.

Dieſe Quittungsbogen werden auf den Namen des erſten Zahlungsleiſters ausgeſtellt und von einem Mitgliede des Direktorii und dem Rendanten unterzeichnet.

Ausſchreibung der Aktienbeträge.

§. 10. Die Höhe und der Zeitpunkt der Einzahlungen werden von dem Direktorio feſtgeſetzt. Die Einforderung geſchieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 19. bezeichneten Zeitungen dergeſtalt, daß die letzte Inſertion Vier Wochen vor dem Einzahlungstermine erfolgen muß.

Verhaftung der urſprünglichen Aktionäre.

§. 11. Die urſprünglichen Aktionäre ſind für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien verhaftet und können ſich von dieſer Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Direktorio iſt es jedoch vorbehalten, ſobald Vierzig Prozent eingezahlt ſind, die Freilaſſung der urſprünglichen Aktionäre von der ferneren Verhaftung zu beſchließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des urſprünglichen Aktionärs geleiſtet erachtet.

Nach erfolgter Entlaſſung der urſprünglichen Aktien-Zeichner aus der perſönlichen Verbindlichkeit gegen die Geſellſchaft iſt jeder Vorzeiger eines, die früher berichtigten Einſchüſſe nachweiſenden, auf ſeinen Namen ausgeſtellten, oder von ihm erworbenen Quittungsbogens als deſſen Eigenthümer legitimirt.

Folgen der Nichteinzahlung der Aktieneinſchüſſe.

§. 12. Zahlt ein Aktionär einen eingeforderten Einſchuß nicht ſpäteſtens am letzten Zahlungstage (§. 10.) ein, ſo verfällt er für jeden Aktien-Betrag von Hundert Thalern in eine Konventionalſtrafe von Zwei Thalern. Es wird ſodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung durch die §. 19. bezeichneten Zeitungen der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, bei welchem der Verzug eingetreten iſt, aufgefordert, die ſchuldige Rate nebſt einer Konventionalſtrafe von Zwei Prozent des vollen Nominal-Betrages der Aktie, für welche der Quittungsbogen ausgefertigt iſt, einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb Vier Wochen nach ergangener Bekanntmachung die Zahlung der rückſtändigen Quote und der Strafe nicht, ſo verfallen die auf dem betreffenden Quittungsbogen gemachten Einſchüſſe der Geſellſchaft; der Bogen ſelbſt wird für erloſchen erklärt und dies öffentlich bekannt gemacht. An Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten wie der frühere begründet, ausgefertigt und zum Beſten der Geſellſchaft an der Breslauer Börſe durch einen vereideten Mäkler verkauft.

So lange jedoch die perſönliche Verpflichtung des urſprünglichen Aktien-Zeichners dauert (§. 11.), iſt das Direktorium auch berechtigt, denſelben wegen der rückſtändigen Einzahlung und der verwirkten Konventionalſtrafe in gerichtlichen Anſpruch zu nehmen.

Interimsbeſcheinigung.

§. 13. Kann ein Aktionär bei Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, ſo empfängt er über die geleiſteten Zahlungen Interimsbeſcheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgeſtellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den ſpäter etwa vorgelegten Bogen vermerkt werden. Tritt dieſer Fall nach erfolgter Entlaſſung des urſprünglichen Zeichners aus der perſönlichen Verbindlichkeit ein (§. 11.), ſo kann nach erfolgter gänzlicher Einzahlung die Aktie nicht eher verabfolgt werden, als bis der Quittungsbogen öffentlich aufgeboten und mortifizirt iſt (§. 18.).

Ausfertigung und Aushändigung der Aktien.

§. 14. Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages einer Aktie wird dem in dem Quittungsbogen benannten Aktionär und reſp. Demjenigen, welcher ſich als rechtmäßiger Be-

ſitzer des Quittungsbogens ausweiſet, gegen Rückgabe deſſelben der darin verzeichnete Kapitals-Betrag in Aktien zu 100 Thalern Kourant ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation Desjenigen, der den Quittungsbogen präſentirt, und die Aktie in Empfang nimmt, iſt das Direktorium zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Zinſen der Einzahlungen.

§. 15. Die von den Aktionären eingezahlten Raten werden von dem, in der Ausſchreibung beſtimmten letzten Einzahlungstage mit Vier Prozent jährlich bis zum Schluſſe desjenigen Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb geſetzt wird, verzinſet und dieſe Zinſen aus dem Baufonds entnommen, ſoweit ſie nicht aus dem bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Die Berichtigung der Zinſen bis zur letzten Theilzahlung geſchieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungsbogen oder im Falle des §. 13. auf die Interimsbeſcheinigung zu ſetzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einſchüſſen bis dahin aufgelaufenen Zinſen. Durch Zeſſion eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinſen der Einſchüſſe auch ohne deren beſondere Erwähnung mit übertragen.

Dividenden.

§. 16. Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die §. 15. feſtgeſetzte Verzinſung aufhört, werden die Einnahmeüberſchüſſe jedes Kalenderjahres, welche nach Abzug der laut §. 5. für den Reſerve-Fonds und die regelmäßigen Koſten vorweg zu entnehmenden Summen verbleiben, als Dividende auf ſämmtliche Aktionäre vertheilt.

Zins-Koupons und Dividendenſchein.

§. 17. Mit jeder Aktie werden Zins-Koupons für die §. 15. beſtimmte Zeit, ſowie für die folgenden Jahre eine angemeſſene Zahl von Dividendenſcheinen ausgereicht. Die Dividendenſcheine werden nach Ablauf des letzten Jahres, für welches ſie ausgereicht worden, durch neue erſetzt.

Dividendenſcheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vor-

theil eines für die Beamten der Geſellſchaft zu bildenden Penſions- und Unterſtützungs-Fonds.

Oeffentliches Aufgebot und Amortiſation.

§. 18. Ein nicht annullirter Quittungsbogen, Hinſichts deſſen der urſprüngliche Inhaber bereits aus der Verbindlichkeit entlaſſen iſt (§. 11.), ſowie Aktien und Dividendenſcheine, müſſen, wenn ſie von dem Beſitzer verloren werden, von dieſem öffentlich aufgeboten und mortifizirt werden, bevor ſie erſetzt werden. Der Gerichtsſtand für dieſe Aufgebote iſt das Königliche Stadtgericht zu Breslau.

B. Von den General-Verſammlungen.

§. 19. Die General-Verſammlungen werden abwechſelnd in Breslau und in Neiſſe abgehalten, und von dem Direktorio einberufen. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in den beiden zu Breslau gegenwärtig erſcheinenden Zeitungen und in der Allgemeinen Preußiſchen Zeitung, und zwar muß die zweite Inſertion ſpäteſtens Vierzehn Tage vor dem Tage der Verſammlung erfolgen.

Sollte Eine dieſer Zeitungen eingehen, ſo wird eine andere an demſelben Orte erſcheinende Zeitung für dieſe Inſertion gewählt.

Ordentliche General-Verſammlungen.

§. 20. Ordentliche General-Verſammlungen finden jährlich in dem dritten oder vierten Monate des Jahres ſtatt. Regelmäßige Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme derſelben ſind:

1) Erſtattung des Berichtes des Direktorii über die Geſchäfte des verfloſſenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungsabſchluſſes dieſes Jahres;
2) Erſtattung des Berichtes des Ausſchuſſes über die Prüfung des Rechnungsabſchluſſes des verfloſſenen Jahres;
3) Entſcheidung über die von dem Ausſchuſſe gegen dieſe Rechnungsabſchlüſſe gezogenen Monita, jedoch vorbehaltlich der Berufung des Direktorii auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung (§. 7.) ſowie die Ertheilung der Decharge;
4) Wahl der neu eintretenden Mitglieder des Direktorii und Ausſchuſſes reſp. Entlaſſung eines Mitgliedes oder Stellvertreters derſelben;
5) Beſchlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der

General-Verſammlung von dem Direktorio, dem Ausſchuſſe oder einzelnen Aktionären zur Entſcheidung vorgelegt werden.

Anträge einzelner Aktionäre.

§. 21. Beſondere Anträge einzelner Aktionäre müſſen ſpäteſtens Acht Tage vor der General-Verſammlung dem Vorſitzenden des Direktorii ſchriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Direktorio freiſteht, die Beſchlußnahme darüber bis zur nächſten General-Verſammlung zu vertagen.

In einem ſolchen Falle kann jedoch die Verſammlung beſchließen, ohne weitere Zuſammenberufung — jedoch früheſtens nach Acht Tagen — wieder zuſammenzutreten, um den Antrag zu berathen und zur Beſchlußnahme zu bringen. Der Zutritt zu dieſer neuen Verſammlung iſt allen denjenigen Aktionären geſtattet, welche ſich zu der früheren General-Verſammlung ſelbſt als ſtimmberechtigt legitimirt hatten, oder bis zu dem letzten Tage vor der neuen Verſammlung als ſolche ausweiſen (§. 25.).

Außerordentliche General-Verſammlungen.

§. 22. Außerordentliche General-Verſammlungen finden in allen Fällen ſtatt, in denen das Direktorium oder der Ausſchuß ſie für nöthig erachtet. In der Einladung muß der Gegenſtand der Verhandlung kurz angedeutet werden.

Nothwendigkeit der Berufung.

§. 23. Erforderlich iſt der Beſchluß einer General-Verſammlung:

1) zur Ausdehnung der Geſchäfte der Geſellſchaft über die in dem §. 1. beſtimmten Gränzen, insbeſondere zur Anlegung von Zweig- und Verbindungsbahnen;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und zur Kontrahirung von Darlehnen über den im §. 3. feſtgeſetzten Geſellſchafts-Fonds;
3) zur Bewilligung der im §. 36. vorbehaltenen Remuneration der Mitglieder des Direktorii;
4) zu Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
5) zur Aufhebung der Beſchlüſſe früherer General-Verſammlungen;
6) zur Auflöſung der Geſellſchaft.

Soll über Einen der vorſtehend bezeichneten Gegenſtände in einer ordentlichen General-Verſammlung ein Beſchluß gefaßt wer-

den, ſo muß in der Einladung der Gegenſtand der Berathung ſpeziell bezeichnet werden. Zur Ausführung der Beſchlüſſe über die ad 1., 2., 3., 4. und 5. bezeichneten Gegenſtände iſt die Genehmigung des Staats erforderlich.

Theilnahme und Stimmenzählung.

§. 24. An den General-Verſammlungen können ſämmtliche Aktionäre Theil nehmen, die Stimmfähigkeit bei den Beſchlüſſen aber iſt von dem Beſitze von zehn Aktien abhängig. Dieſelbe ſteigt um je eine Stimme für jede ferneren zehn Aktien, bis zu zehn Stimmen einſchließlich.

Eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann kein Aktionär für ſich in Anſpruch nehmen.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionärs mit denen ſeiner Machtgeber dergeſtalt zuſammengerechnet, daß ein in der Verſammlung anweſender Aktionär für ſich und als Bevollmächtigter anderer Aktionäre zuſammen höchſtens zehn Stimmen erhält.

Legitimation der Stimmberechtigten.

§. 25. Bis zur erfolgten Entlaſſung der urſprünglichen Aktionäre (§. 11.) ſind nur die in dem Aktienverzeichniſſe aufgeführten und in dem ausgeſchriebenen Quittungsbogen benannten urſprünglichen Aktionäre ſelbſt, oder deren Erben, der General-Verſammlung beizuwohnen und die nach der Beſtimmung des §. 24. ihnen zuſtehenden Stimmen abzugeben berechtigt; nach jenem Zeitpunkte aber nur diejenigen, welche ſpäteſtens am letzten Tage vor der Verſammlung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig zedirten Quittungsbogen, oder die ſtatt derſelben bereits ausgefertigten Aktien in dem Büreau der Geſellſchaft produziren, oder ſonſt auf eine dem Direktorio genügende Weiſe die am dritten Orte erfolgte Niederlegung nachweiſen.

Gleichzeitig muß jeder Aktionär ein von ihm unterſchriebenes Verzeichniß der Nummern ſeiner Quittungsbogen oder Aktien in einem doppelten Exemplare übergeben, von denen das Eine zurückbleibt, das Andere mit dem Siegel der Geſellſchaft und dem Vermerke der Stimmenzahl verſehen, ihm zurückgegeben wird. Dies letztere dient als Einlaßkarte zu der Verſammlung.

Vertretung.

§. 26. Es iſt jedem nach §. 25. legitimirten Aktionär geſtattet, ſich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionäre gewähl-

ten Bevollmächtigten auf Grund einer ſchriftlichen, lediglich der Prüfung des Direktorii unterliegenden Vollmacht vertreten zu laſſen.

Moraliſche Perſonen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräſentanten erwählt iſt, oder ſelbſt Aktionär ſein muß.

Handlungshäuſer können durch ihre Prokuraträger, ſelbſt wenn dieſe nicht Aktionäre ſind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre reſp. Vormünder und Ehemänner, wenn dieſe auch nicht ſelbſt Aktionäre ſind, ohne daß es für dieſelben einer Autoriſation reſp. Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der Generalverſammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Nichterſcheinende Aktionäre ſind den Beſchlüſſen der Anweſenden unterworfen.

Gang der Verhandlung.

§. 27. Der Vorſitzende des Direktorii oder deſſen Stellvertreter leiten die Verſammlung. Er beſtimmt insbeſondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenſtände, ertheilt das Wort, und ſetzt das bei der Abſtimmung zu beobachtende Verfahren feſt.

Die Beſchlüſſe werden durch die abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Aktionäre gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beſchlüſſen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflöſung der Geſellſchaft feſtſetzen, indem ein ſolcher Beſchluß nur durch eine Majorität von zwei Dritteln der anweſenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorſitzenden den Ausſchlag.

Bei den Verhandlungen über die Decharge haben ſich die Mitglieder des Direktorii und deren Stellvertreter ihrer Stimmen zu enthalten.

Wahl des Direktorii und Ausſchuſſes.

§. 28. Sofern dieſe Wahl nicht durch Stimmeneinheit ohne Abſtimmung erfolgt, findet nachſtehendes Verfahren ſtatt:

a) die Wahl erfolgt durch ein vierfaches Skrutinium, ſo daß zunächſt die Mitglieder des Direktorii, hierauf deren Stellvertreter, ſodann die Mitglieder des Ausſchuſſes und endlich deren Stellvertreter gewählt werden;

b) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anweſende Aktionär eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl wahlfähiger Geſellſchaftsmitglieder vermerkt und ſeine Unterſchrift beifügt;

c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos nach einer von dem Vorſitzenden in der Verſammlung ſelbſt zu treffenden Anordnung beſtimmt, wer für gewählt zu achten iſt;

d) das Reſultat der Wahl wird hiernächſt in das über die Verhandlung aufgenommene Protokoll regiſtrirt.

Sollten Einer oder Mehrere der gewählten Mitglieder des Direktoriums und Ausſchuſſes die Annahme des Amtes ausſchlagen, was angenommen wird, ſofern ſie ſich nach erfolgter Notifizirung der Wahl zur Uebernahme des Amtes nicht binnen acht Tagen ſchriftlich bereit erklärt haben, ſo treten die reſp. gewählten Stellvertreter nach der Reihefolge der erhaltenen Stimmenzahl ein, und in das Amt der einrückenden Stellvertreter treten in gleicher Weiſe diejenigen ein, welche nach ihnen die meiſten Stimmen erhalten haben.

Protokoll.

§. 29. Ueber die Verhandlung jeder General-Verſammlung wird ein Protokoll von dem Syndikus der Geſellſchaft oder einer Gerichtsperſon oder Notar aufgenommen und von den anweſenden Mitgliedern des Direktorii und fünf ſonſtigen Aktionärs unterſchrieben. Das Protokoll, welchem ein von den anweſenden Mitgliedern des Direktorii zu beglaubigendes Verzeichniß der erſchienenen Aktionäre und deren Stimmenzahl beizufügen iſt, hat vollkommen beweiſende Kraft für den Inhalt der von der Geſellſchaft gefaßten Beſchlüſſe.

C. Von dem Direktorio.

Befugniſſe und Verpflichtungen.

§. 30. Das Direktorium bildet den **Vorſtand** der Geſellſchaft und vertritt dieſelbe in dem Umfange und mit den Obliegenheiten, als dies durch das Geſetz vom 9. November 1843. §§. 19. bis 23. beſtimmt iſt.

Zuſammenſetzung.

§. 31. Das Direktorium hat ſeinen Sitz zu Breslau und wird durch **ſechs** Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern für Verhinderungsfälle gebildet.

Wahlfähigkeit.

§. 32. Drei dieſer Mitglieder und Stellvertreter müſſen ihren Wohnſitz in Breslau, drei ihren Wohnſitz in Neiſſe oder drei Meilen im Umkreiſe dieſer Stadt haben. Direktoren und Stellvertreter müſſen Beſitzer von zehn Aktien ſein, welche während der Dauer des Amtes bei dem Geſellſchaftsrathe niederzulegen ſind.

Nicht wahlfähig ſind:

1) Beamte der Geſellſchaft,

2) Perſonen, welche in Konkurs verſunken ſind oder ihre Zahlungen eingeſtellt haben, und nicht im Stande ſind, die vollſtändige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweiſen,

3) Perſonen, über welche eine Kuratel eingeleitet iſt.

Auch dürfen

4) zwei Mitglieder reſp. Stellvertreter des Direktorii nicht Theilnehmer an demſelben Handlungsgeſchäfte ſein.

Dauer des Amtes.

§. 33. Die gegenwärtig zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter des Direktorii bleiben bis zur Vollendung des Baues der Bahn im Amte. Sie ſcheiden erſt aus nach Bildung des zweiten Direktorii, deſſen Wahl in der nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie ſtattfindenden ordentlichen General-Verſammlung erfolgt.

Nach dieſem Zeitpunkte ſcheiden jährlich zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter des Direktorii aus, und werden durch Wahl in der nächſten ordentlichen General-Verſammlung erſetzt. Das Ausſcheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos.

Die neu zu erwählenden Mitglieder des Direktorii, ſowie deren Stellvertreter müſſen denſelben Wohnſitz haben, welcher für die Wahlfähigkeit der Ausgeſchiedenen erforderlich war.

Die ausgeſchiedenen Mitglieder und Stellvertreter ſind wiederum wählbar.

Austritt.

§. 34. Jedes Mitglied und Stellvertreter des Direktorii iſt berechtigt, ſein Amt nach vierwöchentlicher ſchriftlicher Aufkündigung niederzulegen. Ein gezwungenes Ausſcheiden tritt ein:

a) bei Aufgebung des zur Wählbarkeit erforderlichen Wohnſitzes;

b) ſofern Eins der §. 32. sub 1. bis 3. gedachten Hinderniſſe während der Amtsdauer eintritt;
c) ſobald es die General-Verſammlung verlangt.

Einzelne Vakanzen.

§. 35. Bei einzelnen Vakanzen, welche durch den Tod, Niederlegung des Amtes oder gezwungenes Ausſcheiden in den Mitgliedern des Direktorii eintreten, erfolgt der Erſatz aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl derſelben gehabten Stimmenmehrheit. Daſſelbe gilt bei ausſcheidenden Stellvertretern.

Die auf dieſe Art Eintretenden nehmen ihre Stellen nur bis zur nächſten ordentlichen General-Verſammlung ein, in welcher ſodann die Ergänzung der Vakanzen erfolgt.

Unentgeltliche Geſchäftsführung.

§. 36. Die Mitglieder und Stellvertreter des Direktorii erhalten keine Remuneration, ſondern nur Reiſediäten und Erſtattung für Auslagen und Koſten. In wiefern jedoch allen oder einzelnen Mitgliedern des Direktorii nach Eröffnung des Betriebs aus der Dividende eine beſondere Remuneration bewilligt werden ſolle, bleibt dem Beſchluſſe der General-Verſammlung nach §. 23. sub 3. vorbehalten.

Der Vorſitzende.

§. 37. Das Direktorium wählt aus ſeinen zu Breslau wohnhaften Mitgliedern einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben für Verhinderungsfälle.

Der Vorſitzende beruft die Verſammlungen, leitet die Verhandlungen und beſtimmt die für verhinderte Direktoren zuzuziehenden Stellvertreter.

Innere Einrichtung.

§. 38. Das Direktorium entwirft nach ſeinem Zuſammentritte eine Geſchäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorſitzende zu wachen hat. Daſſelbe verſammelt ſich mindeſtens vierwöchentlich ein Mal, außerdem aber ſo oft, als es der Vorſitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden, reſp. ſeines Stellvertreters, den Ausſchlag giebt. Doch müſſen zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes mindeſtens vier Mitglieder oder Stellvertreter anweſend ſein.

Die Stellvertreter der Direktoren ſind auch ohne Einladung berechtigt, jeder Verſammlung des Direktorii mit berathender Stimme beizuwohnen.

Beſondere Beſtimmungen.

§. 39. Eine beſondere Einladung ſämmtlicher Mitglieder des Direktorii unter ausdrücklicher Mittheilung des Gegenſtandes iſt erforderlich, wenn über nachſtehende Gegenſtände ein Beſchluß gefaßt werden ſoll:

1) Abweichungen von dem Bauplan, welche eine den Anſchlag überſteigende Mehrausgabe erforderlich machen;
2) Feſtſtellung der Etats, ſowie der Inſtruktion für die Kaſſenverwaltung;
3) Wahl der Beamten, welche mindeſtens ein Gehalt von jährlich 400 Thalern beziehen, und Feſtſetzung der Kontraktsbedingungen;
4) Beſtimmung der Einzahlung auf die Aktien;
5) Beſtimmung, daß die urſprünglichen Aktionäre nach Einzahlung von Vierzig Prozent auf die Aktien aus der perſönlichen Verbindlichkeit entlaſſen werden;
6) Anlegung eines zweiten Bahngeleiſes; Uebernahme des Transportes auf andern Eiſenbahnen und Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;
7) Feſtſetzung des Tarifs der Bahn- und Transportgelder;
8) Beſtimmung über Bildung und Verwendung des Reſerve-Fonds;
9) Beſtimmung des Eintritts und der Höhe der Dividenden;
10) Bewilligung von Remunerationen und Gratifikationen;
11) Berufung der General-Verſammlungen;
12) Feſtſtellung der Bedingungen ſämmtlicher auf den Bau bezüglichen Kontrakte.

Legitimation.

§. 40. Das Direktorium bedarf zur Ausführung ſeiner Befugniſſe gegen dritte Perſonen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Atteſtes über die Perſonen ſeiner jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieſes Atteſt wird auf Grund der Wahlverhandlungen ausgefertigt. Den Nachweis, daß das Direktorium innerhalb der ihm zuſtehenden Befugniſſe handelt, iſt daſſelbe gegen dritte Per-

ſonen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Daſſelbe verbindet durch ſeine Handlungen die Geſellſchaft gegen Dritte unbedingt.

Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbeſondere Verträgen und Vollmachten, iſt die Unterſchrift von vier Mitgliedern des Direktorii oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß ſich die Unterſchrift des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters darunter befinden.

Verantwortlichkeit.

§. 41. Die Mitglieder des Direktorii verwalten ihr Amt nach beſter Einſicht, und ſind nur für jeden der Geſellſchaft aus Vorſatz oder grobem Verſehen zugefügten Schaden verantwortlich.

Entſetzung.

§. 42. Es ſteht der Geſellſchaft das Recht zu, ein jedes der von ihr gewählten Mitglieder des Direktorii ſo wie deren Stellvertreter zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen. Ein ſolcher Beſchluß kann in jeder ordentlichen General-Verſammlung gefaßt werden.

D. Von dem Ausſchuſſe.

Reſſort.

§. 43. Zu dem ausſchließlichen Reſſort des Ausſchuſſes gehört die Kontrolle des Finanzweſens der Geſellſchaft. Ihm liegt die Prüfung der von dem Direktorio zu legenden jährlichen Rechnungsabſchlüſſe, ſowie die Abnahme, Monirung und Anerkennung der Rechnungen und Ertheilung der Decharge auf Grund des hierüber von der General-Verſammlung gefaßten Beſchluſſes ob. Das Direktorium iſt verpflichtet, dem Ausſchuſſe jede auf das Geſellſchaftsvermögen und deſſen Verwaltung bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Das Direktorium iſt ferner gehalten, zu den vorzunehmenden ordentlichen und außerordentlichen Kaſſenreviſionen zwei Mitglieder des Ausſchuſſes zuzuziehen, welche deſſen Vorſitzender beſtimmt.

Zuſammenſetzung.

§. 44. Der Ausſchuß beſteht aus fünf Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern. Seine Verſammlungen finden in Breslau ſtatt.

Wahlfähigkeit.

§. 45. Drei Mitglieder des Ausſchuſſes und Stellvertreter müſſen ihren Wohnſitz in Neiſſe oder drei Meilen im Umkreiſe dieſer Stadt, zwei ihren Wohnſitz in Breslau haben.

Im Uebrigen treten die Beſtimmungen des §. 32. ein.

Einrichtung und Vorſitzender.

§. 46. Der Ausſchuß wählt durch Stimmenmehrheit einen Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter. Der Vorſitzende beruft die Verſammlung ſo oft er es für nöthig findet oder zwei Mitglieder des Ausſchuſſes es verlangen, leitet ſie, beſtimmt die für den Fall der Behinderung eintretenden Stellvertreter und ordnet die Geſchäftsvertheilung an.

Die Faſſung der Beſchlüſſe erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorſitzende reſp. deſſen Stellvertreter den Ausſchlag geben. Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit dreier Mitglieder reſp. Stellvertreter des Ausſchuſſes erforderlich. Die Stellvertreter können auch ohne Einladung den Sitzungen des Ausſchuſſes mit berathender Stimme beiwohnen.

Sonſtige Beſtimmungen.

§. 47. In Betreff der Amtsdauer, des Austritts, der einzelnen Vakanzen, der unentgeltlichen Geſchäftsführung, der Verantwortlichkeit und Entſetzung kommen die §§. 33., 34., 35., 36., 41. und 42. für das Direktorium getroffenen Beſtimmungen zur Anwendung.

E. Von dem Syndikus der Geſellſchaft.

§. 48. Der zur Wahrnehmung der Rechtsangelegenheiten der Geſellſchaft zu beſtellende Syndikus der Geſellſchaft wird von dem Direktorio erwählt und von demſelben ſeine Anſtellung vollzogen. Derſelbe iſt in Behinderungsfällen berechtigt, mit Genehmigung des Direktorii einen Stellvertreter zu beſtellen. Die Legitimation des Letzteren wird durch eine, von dem Syndikus ausgeſtellte, mit der Genehmigung des Direktorii verſehene Subſtitutionsvollmacht geführt.

Bei prozeſſualiſchen Angelegenheiten iſt jedoch der Syndikus ſelbſtſtändig Dritte zur prozeſſualiſchen Praxis Berechtigte, ſowohl zum Betriebe des Prozeſſes ſelbſt, als zu jeder einzelnen prozeſſualiſchen Handlung zu ſubſtituiren berechtigt.

(G S. 1846. Nr. 2687. S. 129.)

N a c h t r ä g e

zu den Statuten der bereits früher conceſſionirten und Allerhöchſt beſtätigten Eiſenbahnen.

Wahlfähigkeit.

§. 45. Drei Mitglieder des Ausschusses und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Neiße oder drei Meilen im Umkreise dieser Stadt, zwei ihren Wohnsitz in Breslau haben.

Im Uebrigen [illegible] die Bestimmungen des §. 39 [illegible]

Einrichtung und Vorsitzende.

§. 46. Der Ausschuß wählt durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Versammlung so oft er es für nöthig findet oder [illegible] Mitglieder des Ausschusses es verlangen, leitet sie, bestimmt den für den Fall der Behinderung eintretenden Stellvertreter und ordnet die Geschäftsvertheilung an.

Die Fassung [illegible] Stimmenmehrheit [illegible] wobei für den Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende [illegible] [illegible] tigen Beschl[illegible] vertreter des Ausschusses erforderlich. Die Stellvertreter [illegible] auch ohne Einladung den Sitzungen des Ausschusses [illegible] Stimme beiwohnen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 47. [illegible] der Direktoren, des Ausschusses [illegible] einzelnen Mitgliedern, die unentgeltlichen [illegible] rung, der Verantwortlichkeit und Entfernung [illegible] §§. 33, 34, 35, 36, 41 und 42 für das Direktorium [illegible] fenen Bestimmungen zur Anwendung.

E. Von dem Syndikus der Gesellschaft.

§. 48. Der zur Wahrnehmung der Rechtsangelegenheiten der Gesellschaft zu bestellende Syndikus der Gesellschaft wird von dem Direktorio erwählt und von demselben [illegible] gestellt. Derselbe ist in Behinderungsfällen berechtigt, [illegible] migung des Direktorii einen Stellvertreter zu bestellen. Die Legitimation des Letzteren wird durch eine, von dem [illegible] ausgestellte, mit der Genehmigung des Direktorii [illegible] rationsvollmacht geführt.

Bei prozessualischen Angelegenheiten ist jedoch [illegible] selbstständig Dritte zur gerichtlichen Prozeß [illegible] wohl zum Betriebe des Prozesses selbst, als zu [illegible] prozessualischen Handlung zu substituiren berechtigt.

(G. S. 1846. Nr. 2687. S. 129.)

1. Ad Abth. II. Heft 1. Nr. V. S. 93 — 126.

Allerhöchſte Genehmigungs- und Beſtätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft wegen einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Rieſa und wegen Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals um 3,000000 Thaler, vom 2. September 1845.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlung der General-Verſammlungen vom 22. Mai 1844. und vom 28. April 1845. auf Grund des §. 26. des unterm 15. Mai 1839. beſtätigten Statutes beſchloſſen hat, das von ihr begründete Unternehmen einer Eiſenbahn von Berlin nach Cöthen auf eine Zweigbahn von Jüterbogk nach Rieſa zum Anſchluſſe an die Leipzig-Dresdener Eiſenbahn, als einen integrirenden Theil ihres Unternehmens, auszudehnen, wollen Wir hierdurch zur Anlage einer Zweigbahn von Jüterbogk bis zur Landesgränze in der Richtung auf Rieſa, mit der Maaßgabe, daß dem Staate in Betreff derſelben die Genehmigung des Frachttarifs (ſowohl für den Waaren- als für den Perſonentransport), ſowie des Bahngeldtarifs, und jeder Abänderung dieſer Tarife, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten bleibt, auch die allgemein feſtgeſetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eiſenbahnen für militäriſche Zwecke (Geſetz-Sammlung für 1843. S. 373.) in Anwendung kommen, Unſere landesherrliche Zuſtimmung ertheilen, indem Wir zugleich beſtimmen, daß im Uebrigen die in dem Geſetze über die Eiſenbahn-Unternehmungen vom 3. Nov. 1838. ergangenen allgemeinen Vorſchriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auch auf das Unternehmen dieſer Zweigbahn Anwendung finden ſollen. Auch wollen Wir, nachdem in den vorerwähnten General-Verſammlungen beſchloſ-

ſen worden, theils zur Ausführung der mehrgedachten Zweigbahn, theils zum Behufe der Vervollſtändigung des Anlage-Kapitals der Hauptbahn, das nach Inhalt des unterm 18. Februar 1842. beſtätigten Nachtrages zu dem Statute aus 3,000000 Thaler Stamm- (Dividenden-) Aktien und aus 1,500000 Thaler Prioritäts-Aktien beſtehende Geſellſchaftskapital um 3,000000 Thaler Stamm- (Dividenden-) Aktien zu erhöhen, die Ausgabe von 3,000000 Thaler Stamm- (Dividenden-) Aktien, unbeſchadet der den vorgedachten Prioritäts-Aktien zuſtehenden Rechte, hiermit genehmigen, und den anliegenden Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft mit der Maaßgabe:

daß auf die neu zu emittirenden Aktien, ſoweit nicht in dieſem Nachtrage etwas Beſonderes beſtimmt iſt, die Vorſchriften des unterm 15. Mai 1839. beſtätigten Statuts (Abſchnitt II. §§. 5. bis 21.) ebenfalls Anwendung finden ſollen,

in allen Punkten beſtätigen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Beſtätigungs-Urkunde ſoll nebſt dem Nachtrage zu dem Geſellſchaftsſtatute durch die Geſetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sansſouci, den 2. September 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, die Anlage einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Rieſa und die Kreirung von 3,000000 Thaler neuer Stamm-Aktien betreffend.

§. 1. Die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft hat beſchloſſen, ihr durch das Allerhöchſt beſtätigte Statut vom 3. April 1839. (Geſetz-Sammlung Nr. 2019.) gegründetes *und in Folge* deſſelben ausgeführtes Unternehmen auf eine Zweigbahn von Jüterbogk nach Rieſa auszudehnen, letztere in der vom Staate zu genehmigenden Richtung zu erbauen und ſie in gleicher Art, als die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn, für ihre Rechnung zu benutzen, ſo daß ſie einen integrirenden Theil des Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Unternehmens ausmachen ſoll.

§. 2. Zur Deckung der Koſten des Baues dieſer Zweigbahn und der Anlegung der noch benöthigten Doppelgeleiſe, ſowie zur Vervollſtändigung des Anlage-Kapitals der Hauptbahn, ſollen

15000 Stück neue Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn-Aktien à 200 Thaler, mithin über

3,000000 Thaler,

kreirt werden. Das geſammte Stamm-Kapital der Berlin-Anhaltiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft wird ſonach auf die Summe von 6 Millionen Thalern erhöht und durch 30000 Aktien à 200 Thaler repräſentirt.

§. 3. Die neuen Aktien werden mit Bezugnahme auf dieſen Nachtrag, übrigens aber in der nämlichen Form als die urſprünglichen Stamm-Aktien, unter fortlaufenden Nummern, von 1 bis 15000 einſchließlich, mit Beifügung des Buchſtabens B., ausgefertigt und gewähren ihren Inhabern vom 1. Januar desjenigen Jahres an, welches zunächſt auf die Eröffnung der Fahrten auf der ganzen Zweigbahn folgen wird, völlig gleiche Rechte wie die urſprünglichen Stamm-Aktien. Bis zu dieſem Zeitpunkte werden dieſelben mit 4 (vier) Prozent jährlich verzinſt.

§. 4. Den Beſitzern der urſprünglichen Aktien ſteht es frei, auf Höhe ihres Aktien-Kapitals auf die Aktien Litt. B. zu zeichnen und dieſelben zum Parikurſe zu übernehmen.

§. 5. Ueber diejenigen Aktien Litt. B., welche von den älteren Aktienbeſitzern nicht beanſprucht werden, ſoll zum Vortheil der ganzen Geſellſchaft verfügt werden.

§. 6. Die hierauf bezüglichen und die ſonſtigen ſpeziellen Modalitäten, nach denen bei der Emiſſion der Aktien zu verfahren, bleiben den Geſellſchaftsvorſtänden überlaſſen.

(G. S. 1845. Nr. 2621. S. 601.)

2. Ad Abth. II. Heft 1. Nr. VI. S. 126 — 150.

Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. Oktbr. 1844., die Emiſſion von 500000 Thalern Aktien der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft zur Tilgung der nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843. emittirten Obligationen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. will Ich die, nach der anliegenden Ausfertigung vom 10. Juli d. J. in der General-Verſammlung der Aktionäre der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 30. Mai d. J. beſchloſſene Emiſſion von 500000 Thaler Aktien zur Tilgung der, nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843. (G. S. 1843. S. 96.) emittirten Obligationen hierdurch genehmigen. — Das eingereichte Protokoll vom 30. Mai d. J. erhalten Sie hierbei zurück.

An den Staats- und Finanzminiſter Flottwell.

Nachſtehender Beſchluß der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft in der General-Verſammlung vom 30. Mai 1844:

Es ſoll eine neue halbe Million Aktien Litt. A. zur Tilgung der gleichnamigen nach dem Beſchluſſe der General-Verſammlung vom 26. Mai 1842. gegen Ausſtellung von 2500 Stück Obligationen à 200 Thaler kontrahirten Schuld kreirt und dem Direktorio der Verkauf der Aktien mit Genehmigung des Verwaltungs-Raths überlaſſen werden,

wird hiermit als Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft vom 12. Okt. 1840. (G. S. 1840. S. 205. ꝛc.) ausgefertigt.

Stettin, den 10. Juli 1844.

Das Direktorium
der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft.
(Unterſchriften).

Der Verwaltungs-Rath
der Berlin-Stettiner Eiſenbahn-Geſellſchaft.
(Unterſchriften).

(G. S. 1845. Nr. 2583. S. 423.)

3. Ad Abth. II. Heft 2. Nr. VIII. S. 15—39. u. Nr. XII. S. 117—143.

Allerhöchſte Genehmigungs- und Beſtätigungs-Urkunde, die Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft betreffend, vom 27. Juni 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem zwiſchen der Berlin-Frankfurter und der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, nach Inhalt der Uns vorgelegten Verhandlungen der General-Verſammlung der erſtgedachten Geſellſchaft vom 14. Dezember 1844. und 27. Januar 1845. und der letztgedachten Geſellſchaft vom 17. April 1845., ein Vertrag wegen Vereinigung beider Geſellſchaften in der Art abgeſchloſſen worden iſt, daß die Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Geſellſchaft als ſelbſtſtändige Geſellſchaft zu beſtehen aufhören und ihr geſammtes Vermögen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten dem Vermögen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft zugeſchlagen und einverleibt werden ſoll, und daß dagegen die Stamm-Aktien der Berlin-Frankfurter Eiſenbahn-Ge-

ſellſchaft im Kapital=Betrage von 2,200000 Thalern zum Kourſe von 162½ Prozent in Prioritäts=Aktien der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft umgeſchrieben, auch zur Ablöſung der gekündigten Prioritäts=Aktien, welche von jener Geſellſchaft auf Grund des unterm 17. Okt. 1842. beſtätigten Statutnachtrages zum Kapital=Betrage von 600,000 Thalern emittirt ſind, von der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft Prioritäts=Aktien zu eben dem Betrage emittirt werden ſollen, wollen Wir hiermit zu dieſem Vertrage Unſere Zuſtimmung ertheilen. Insbeſondere wollen Wir demgemäß hierdurch die beſchloſſene Auflöſung der Berlin=Frankfurter Eiſenbahn=Geſellſchaft, ſo wie die Erhöhung des Grund=Kapitals der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft um den Betrag von 4,175000 Thalern genehmigen und den Plan für die Emiſſion von 50000 Stück Prioritäts=Aktien der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft zum Kapital=Betrage von 4,175000 Thalern, wie ſolcher nach Inhalt der Anlage feſtgeſtellt worden iſt, als einen Nachtrag zu dem Statute dieſer Geſellſchaft hiermit beſtätigen.

Die gegenwärtige Genehmigungs= und Beſtätigungs=Urkunde iſt mit dem eben erwähnten Plane durch die Geſetz=Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenhof, den 27. Juni 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

Nachtrag zu dem Statute der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft in Betreff der Emiſſion von 50000 Stück Prioritäts=Aktien.

§. 1. Um die Vereinigung der Berlin=Frankfurter mit der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft zu bewirken, ſollen die Stamm=Aktien der Berlin=Frankfurter Eiſenbahn=Geſellſchaft im Kapital=Betrage von 2,200000 Thalern zum Kourſe von 162½ Prozent, alſo mit einem Kapital=Betrage von 3,575000 Thalern in Prioritäts=Aktien der Niederſchleſiſch=Märkiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft umgeſchrieben und zur Ablöſung der Prioritäts=Aktien der Berlin=Frankfurter Eiſenbahn=Geſellſchaft im Kapital=Betrage von 600000 Thalern ein gleich hoher Betrag in Niederſchleſiſch=Märkiſchen auf jeden Inhaber lautenden Prioritäts=Aktien emittirt werden. Das hiernach zu konſtituirende Prioritäts=Aktien=Kapital beträgt daher 4,175000 Thaler.

§. 2. Die nach §. 1. zu emittirenden Prioritäts-Aktien der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft werden in zwei Serien und in jeder Serie unter fortlaufenden Nummern auf farbigem Papier mit ſchwarzem Druck ausgefertigt. Die erſte Serie umfaßt

28000 Stück zu 100 Thalern Kourant, sub Nr. 1 bis 28000 zuſammen	2,800000 Thlr.
die zweite Serie umfaßt 22000 Stück zu 62 Thlr. 15 Sgr. Kour. sub Nr. 1 bis 22000 zuſammen	1,375000 „
Summa	4,175000 Thlr.

Mit den Aktien werden Zins-Koupons auf farbigem Papier mit ſchwarzem Druck für zehn Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieſer Zeit erneuert. Auf der Rückſeite der Aktien wird dieſer Plan abgedruckt.

§. 3. Die ſämmtlichen im §. 2. gedachten Prioritäts-Aktien (beider Serien) haben unter ſich gleiche Rechte. Dieſelben participiren an dem geſammten Geſellſchaftsvermögen mit den darin verſchriebenen Kapital-Beträgen von reſp. 100 Thalern und 62 Thalern 15 Sgr., und werden vom 1. Januar 1845. ab mit vier Prozent jährlich verzinſt. Die Zinſen werden in halbjährlichen Terminen postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres in Berlin gezahlt. An den Dividenden nehmen die Prioritäts-Aktien keinen Antheil. Dagegen haben ſie für das in den Prioritäts-Aktien verſchriebene Kapital nebſt Zinſen in Bezug auf das geſammte Vermögen der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft und deſſen Erträge das Vorzugsrecht vor den Stamm-Aktien dieſer Geſellſchaft. Zinſen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Koupons bezeichneten Zahlungstage nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheil der Geſellſchaft.

§. 4. Die Prioritäts-Aktien unterliegen der Amortiſation, die mit dem Jahre 1850. beginnt.

Zu derſelben wird alljährlich vom Jahre 1850. ab die Summe von 20875 Thalern, in Worten: Zwanzig Tauſend, Acht Hundert Fünf und Siebenzig Thaler, unter Zuſchlag der durch die eingelöſten Prioritäts-Aktien erſparten Zinſen verwandt.

Die Auszahlung des Kapital-Betrages der zu amortiſirenden Aktien erfolgt am 1. Juli eines jeden Jahres, zum erſten Male alſo am 1. Juli 1850.

Es bleibt jedoch der General-Verſammlung der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht vorbehalten,

mit Genehmigung des Staats, den Amortiſations-Fonds zu verſtärken und ſo die Tilgung der Prioritäts-Aktien zu beſchleunigen. Auch ſteht der General-Verſammlung der genannten Eiſenbahn-Geſellſchaft das Recht zu, außerhalb des Amortiſations-Verfahrens, unter Genehmigung des Staats, ſämmtliche Aktien der gegenwärtigen Emittirung durch die öffentlichen Blätter zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulöſen: beides darf aber erſt vom 1. Januar 1860. ab geſchehen. Bis dahin findet nur die im Eingange dieſes §. 4. feſtgeſetzte regelmäßige Amortiſation ſtatt.

Ueber die geſchehene Amortiſation wird dem Königlichen Finanzminiſterio alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien, als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien von derſelben zurückzufordern und aus der Geſellſchaft auszuſcheiden berechtigt ſein:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monat unberichtigt bleibt,

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eiſenbahn länger als ſechs Monat ganz aufhört,

c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft Schulden halber Exekution durch Abpfändung oder Subhaſtation vollſtreckt wird,

d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen,

e) wenn die im §. 4. feſtgeſetzte Amortiſation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a. bis incl. d. bedarf es einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Koupons,

zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes,

zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,

zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben.

In dem sub e. vorgedachten Falle iſt jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfriſt zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Aktie von dieſem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier

Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortiſationsquantums hätte ſtattfinden ſollen. Bei Geltendmachung des vorſtehenden Rückforderungsrechts treten die Prioritäts-Aktien-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Geſellſchaft und ſind als ſolche befugt, ſich an das geſammte bewegliche und unbewegliche Vermögen derſelben zu halten.

§. 6. So lange nicht die gegenwärtig kreirten Prioritäts-Aktien eingelöſt, oder der Einlöſungs-Geldbetrag gerichtlich deponirt iſt, darf die Geſellſchaft keines ihrer Grundſtücke, die zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen erforderlich ſind, veräußern, auch eine weitere Aktienemittirung, oder ein Anleihegeſchäft nur dann unternehmen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Planes emittirten Prioritäts-Aktien für Kapital und Zinſen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Aktien oder der aufzunehmenden Anleihe reſervirt und geſichert iſt. Ausgenommen hiervon iſt jedoch der Fall einer etwanigen Vermehrung des Fonds der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft zum Zweck der Vollendung des Bahnbaues im Sinne der §§. 6. bis 8. der Statuten dieſer Geſellſchaft bis zum Belauf von höchſtens zwei Millionen Thalern Kourant und außerdem zur vollſtändigen oder theilweiſen Herſtellung eines zweiten Geleiſes auf der geſammten Bahn zwiſchen Berlin, Breslau und Görlitz. Sollte die Niederſchleſiſch-Märkiſche Eiſenbahn-Geſellſchaft für dieſe Zwecke eine Vermehrung des Geſellſchafts-Fonds nöthig finden, und zur Deckung des Mehrbedarfs die Emittirung von Prioritäts-Aktien oder Obligationen der Vermehrung der Stamm-Aktien oder der Aufnahme von Darlehnen vorziehen, ſo wird ihr die Befugniß vorbehalten, für den zu den gedachten Zwecken von ihren Vorſtänden unter Zuſtimmung des Königlichen Finanzminiſterii (§. 7. der Statuten) feſtzuſetzenden Mehrbetrag, der jedoch für die Vollendung des gegenwärtig begonnenen Bahnbaues ausſchließlich der Koſten des zweiten Geleiſes auf der geſammten Bahn die Summe von zwei Millionen Thalern Kourant nicht überſteigen darf, Prioritäts-Aktien oder Obligationen zu emittiren, und denſelben gleiche Rechte an dem geſammten Geſellſchaftsvermögen mit den Grund dieſes Planes kreirten Prioritäts-Aktien zuzuſichern.

§. 7. Die Nummern der nach der Beſtimmung des §. 4. zu amortiſirenden Aktien werden alljährlich im April durch das Loos beſtimmt und ſofort öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Die Verlooſung geſchieht durch die Geſellſchaftsdirektion in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu

bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Aktien der Zutritt geſtattet wird.

Ueber die Verhandlung iſt von dem Syndikus der Geſellſchaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 9. Die Auszahlung der ausgelooſten Aktien erfolgt an dem §. 4. dazu beſtimmten Tage in Berlin durch die Geſellſchaftskaſſe nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Aktien gegen Auslieferung derſelben. Mit dieſem Tage hört die Verzinſung der ausgelooſten Prioritäts-Aktien auf. Mit letzteren ſind zugleich die ausgereichten, noch nicht fälligen Zins-Koupons einzuliefern. Geſchieht dies nicht, ſo wird der Betrag der fehlenden Zins-Koupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlöſung der Koupons verwendet. Die im Wege der Amortiſation eingelöſten Aktien ſollen in Gegenwart der Direktion und des Syndikus der Geſellſchaft, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geſchehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Aktien aber, welche in Folge der Rückforderung (§. 5.) oder Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortiſation eingelöſt werden, kann die Geſellſchaft wieder ausgeben.

§. 10. Diejenigen Prioritäts-Aktien, welche ausgelooſt oder gekündigt ſind, und der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realiſation eingehen, werden während der nächſten zehn Jahre von der Direktion der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen ſie aber deſſenungeachtet nicht ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realiſation ein, ſo erliſcht ein jeder Anſpruch aus denſelben an das Geſellſchaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Aktien von der Direktion öffentlich bekannt zu machen iſt.

Die Geſellſchaft hat aus dergleichen Prioritäts-Aktien keinerlei Verpflichtung mehr: doch ſteht es der General-Verſammlung frei, die gänzliche oder theilweiſe Realiſirung derſelben aus Billigkeitsrückſichten zu beſchließen.

§. 11. Die in den §§. 4., 7., 8., 9. und 10. vorgeſchriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch drei in Berlin erſcheinende und zwei auswärtige Zeitungen.

§. 12. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berechtigt, an den General-Verſammlungen Theil zu nehmen, aber weder ſtimm- noch wahlfähig. Alle übrigen Beſtimmungen des Geſell-

ſchaftsſtatuts vom 26. Auguſt 1843., ſoweit ſie nicht durch den gegenwärtigen Plan und Bedingungen geändert ſind, finden auch auf die Prioritäts-Aktien Anwendung.

(G. S. 1845. Nr. 2590. S. 459.)

4. Ad Abth. II. Heft 2. Nr. IX. S. 39—73.

Beſtätigungs-Urkunde, vom 8. Februar 1846., nebſt dem dazu gehörigen 4ten Nachtrage zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft in Betreff der Emiſſion von 1,276600 Prioritäts-Aktien, vom 3. November 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem das Unternehmen der unterm 2. Auguſt 1841. von Uns beſtätigten Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft mit Unſerer Zuſtimmung, unter vorläufiger Ausſetzung des Baues der Strecke von Myslowitz nach der Landesgrenze bei Berun, auf eine Zweigbahn über Myslowitz nach der Grenze des Freiſtaats Krakau zum Anſchluſſe an die Krakau-Oberſchleſiſche Eiſenbahn ausgedehnt und hiernächſt in der General-Verſammlung vom 28. April 1845. beſchloſſen worden iſt, unter Abänderung des §. 1. des unterm 11. Auguſt 1843. von Uns beſtätigten Nachtrags zu dem Geſellſchaftsſtatute den zur vollſtändigen Ausführung und Ausrüſtung der Bahn von Oppeln bis zur Grenze des Freiſtaats Krakau erforderlichen Koſtenbetrag auf die Summe von 3,676600 Thalern feſtzuſetzen, und ſomit den in dem vorerwähnten §. 1. auf 2,400000 Thaler beſtimmten Fonds um 1,276600 Thaler zu erhöhen, wollen Wir zu dieſer Erhöhung des Grund-Kapitals der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft hiermit Unſere Genehmigung ertheilen. Zugleich wollen Wir, nachdem der Verwaltungs-Rath durch den Beſchluß der General-Verſammlung vom 16. Juli 1845. ermächtigt worden iſt, jenen Betrag durch Ausgabe ſogenannter Prioritäts-Aktien aufzubringen, hierdurch genehmigen, daß, außer den auf Grund des Statutnachtrags vom 8. Februar 1843. emittirten 370300 Thaler Prioritäts-Aktien, anderweitig ſogenannte Prioritäts-Aktien zum Belauf von 1,276600 Thalern nach den Beſtimmungen des anliegenden, auf Grund des Beſchluſſes der General-Verſammlung ausgefertigten Nachtrags zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft ausgegeben werden, und den ebengedachten Nachtrag mit Vorbehalt der Rechte Dritter hiermit beſtätigen.

Die gegenwärtige Genehmigung und Beſtätigung ſoll nebſt dem Nachtrag zu dem Statut durch die Geſetz=Sammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

Vierter Nachtrag zu dem Statut der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft.

§. 1. Unter Abänderung des §. 1. des am 11. Auguſt 1843. Allerhöchſt beſtätigten Nachtrages zu dem Statute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft wird der zur vollſtändigen Ausführung der Bahnſtrecke von Oppeln bis zur Gränze des Freiſtaats Krakau erforderliche Koſtenbetrag von 2,400000 Thalern auf

3,676600 Thaler

erhöht. Von dieſer Summe iſt bereits nach §. 2. des Statutnachtrages vom 11. Aug. 1843. der Betrag von 2,400000 Thalern durch Ausgabe von 24000 Stück Stamm=Aktien Litt. B. aufgebracht worden, ſo daß noch ein Betrag von

1,276600 Thalern

i. e. Einer Million, Zweimalhundert Sechs und Siebenzig Tauſend, Sechshundert Thalern, aufzubringen bleibt, welcher durch ein Darlehn von gleicher Höhe beſchafft wird.

§. 2. Dieſes Darlehn wird durch 12766 Stück Prioritäts=Aktien Litt. B., jede zu Einhundert Thalern Preußiſch Kourant lautend, verbrieft.

Die Prioritäts=Aktien werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 12766. gegen Einzahlung ihres vollen Nennwerthes auf weißem Papier mit ſchwarzem Druck ausgegeben und von zwei Mitgliedern des Verwaltungs=Rathes und dem Hauptrendanten unterſchrieben. Auf der Rückſeite der Aktien wird dieſer Statutennachtrag abgedruckt.

§. 3. Die Prioritäts=Aktien werden mit Drei und einem halben Prozente jährlich verzinſt und die Zinſen in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, in Breslau gezahlt.

Mit jeder Prioritäts=Aktie werden Zins=Koupons auf zehn Jahre ausgegeben, welche von zwei Mitgliedern des Verwaltungs=Rathes und dem Rendanten unterſchrieben, und auf weißem Papier mit ſchwarzem Drucke ausgefertigt werden.

Zinſen von Prioritäts-Aktien, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Koupon bezeichneten Zahlungstage nicht geſchehen iſt, verfallen zum Vortheile der Geſellſchaft.

§. 4. Obgleich die Inhaber der Prioritäts-Aktien Litt. B., als ſolche, Mitglieder der Eiſenbahn-Geſellſchaft ſind, ſo ſollen ſie doch in folgenden Fällen den Nennwerth dieſer Aktien von der Geſellſchaft zurückzufordern berechtigt ſein:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt,
b) wenn der Transport auf der Eiſenbahn länger als ſechs Monate ganz aufhört,
c) wenn gegen die Eiſenbahn-Geſellſchaft Schulden halber Exekution vollſtreckt wird,
d) wenn Umſtände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen geſetzlichen Grundſätzen berechtigen würden, einen Arreſtſchlag gegen die Geſellſchaft zu begründen.

Es bedarf in dieſen Fällen einer Kündigungsfriſt nicht, ſondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieſer Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

Zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zins-Koupons,
Zu b. bis zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Transportbetriebes,
Zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution,
Zu d. bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umſtände aufgehört haben.

Dagegen wird der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft die Befugniß vorbehalten, die Prioritäts-Aktien Litt. B. entweder durch Kündigung oder durch ein Amortiſations-Verfahren mittelſt Zahlung des Nennwerthes einzulöſen.

Hierzu bedarf es in beiden Fällen der Genehmigung des Staates, auch bleibt demſelben die Feſtſtellung aller Modalitäten, unter denen die Rückzahlung, ſei es durch Kündigung oder Amortiſation, ſtattfinden ſoll, überlaſſen.

§. 5. Die Inhaber der auf Grund des am 7. März 1843. Allerhöchſt beſtätigten Nachtrages zum Geſellſchaftsſtatute vom 8. Februar 1843. bereits ausgefertigten 3703 Stück Prioritäts-Aktien genießen ſowohl wegen des Kapitals als wegen der Zinſen das Vorzugsrecht vor den neu auszufertigenden 12766 Stück Prioritäts-Aktien.

§. 6. Die Inhaber der Prioritäts-Aktien ſind zwar berech-

tigt, an den General=Verſammlungen Theil zu nehmen, aber weder ſtimm= noch wahlfähig.

Alle übrigen Beſtimmungen des Geſellſchaftsſtatuts vom 22. März 1841., ſoweit ſie nicht durch den gegenwärtigen Plan und durch die vorſtehenden Bedingungen geändert ſind, finden auch auf die Prioritäts=Aktien Anwendung.

Den vorſtehenden Nachtrag zum Geſellſchaftsſtatute der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft vom 22. März 1841. hat der unterzeichnete Verwaltungs=Rath der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft auf Grund des Beſchluſſes der General=Verſammlung vom 16. Juli 1845. Namens der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft errichtet und vollzogen.

Breslau, den 3. November 1845.

Der Verwaltungs=Rath
der Oberſchleſiſchen Eiſenbahn=Geſellſchaft.

(G. S. 1846. Nr. 2679. S. 73.)

5. Ad Abth. II. Heft 2. Nr. XIII. S. 143 — 166.

Allerhöchſte Kabinets=Ordre vom 11. Juli 1845., die Anlage einer Eiſenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort betreffend.

Nach Ihrem Antrage vom 30. v. M. will Ich, nachdem der Adminiſtrations=Rath der Köln=Mindener Eiſenbahn=Geſellſchaft auf Grund des §. 5. der unterm 18. Dezember 1843. beſtätigten Statuten derſelben den Bau einer Zweigbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort beſchloſſen hat, zur Anlage dieſer Zweigbahn Meine Genehmigung ertheilen. — Zugleich beſtimme Ich, daß der gedachten Geſellſchaft in Anſehung der vorbezeichneten Zweigbahn das Recht zur Expropriation der erforderlichen Grundſtücke nach Maaßgabe der in dem Geſetze vom 3. November 1838. hierüber ergangenen Vorſchriften zuſtehen ſoll.

An
den Staats= und Finanzminiſter Flottwell.

(G. S. 1845. Nr. 2602. S. 500.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Gedruckt bei A. W. Schade, Grünſtr. 18.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

H Heinri

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kletke, G. M.,

Die preußischen Eisenbahnen eine systematisch geordnete Sammlung aller auf die Etablirung von Eisenbahnen in Preußischen Staaten Bezug habenden gesetzlichen Verordnungen, so wie sämmtlicher Statute der bereits Allerhö chst bestätigten Eisenbahn-Gesellschaften
Bd.: 1

Berlin 1844

A.hydr. 689-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10060149-8